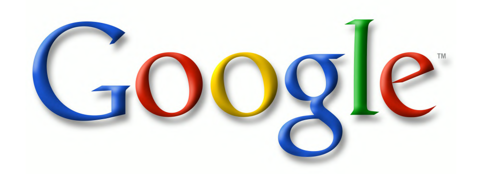










Beiträge

zur

Geschichte der böhmischen Länder,

insbesondere Mährens,

im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,

k. k. Hofrathe a. D.

Vierter Band.

Bildet den 23. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor. stat. Sektion.

Brünn, 1878.

In Commission der Buchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Vorwort.

Ich habe im 16. B. der Sektions-Schriften, Einleitung S. I. hervorgehoben, daß, so viel Schreckliches und Abstoßendes, so wenig Anziehendes das 17. Jahrhundert aufzuweisen hat, dennoch diese unheilvolle Zeit zu den denkwürdigsten gehöre, da sie die Wiege unserer Zustände bis in die jüngsten Tage wurde, aber auch zu den am wenigsten kultivirten unserer Geschichte. Ich habe weiter daselbst S. II—XVII die für dieselbe vorhandene einschlägige Literatur in Deutschland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Ungarn angeführt, das in Archiven verborgene Material angedeutet, S. XVIII—XXVIII eine geschichtliche Skizze des 17. Jahrhundertes in Mähren beigefügt und endlich in einem starken Bande von 909 Seiten aus seltenen, nur sehr Wenigen zugänglichen Drucksachen, größtentheils aber aus ungedruckten Quellen, chronologisch oder auch unter gewissen Collectiv-Titeln geordnete Beiträge zur Geschichte desselben mitgetheilt, welche, ursprünglich nur für die Zeit des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) berechnet, unter der Hand sich bis an das Ende des 17. Jahrhundertes ausbreiteten. Sie tragen den Titel: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhunderte, Brünn 1867.

Bei der innigen Verbindung und bei der Gleichartigkeit der Entwicklung des Rechts- und Culturlebens in Böhmen und größten Theils in Schlesien lassen sich diese Beiträge auch für diese Länder gut benützen und können andererseits Mittheilungen über die Geschichte der böhmischen Länder jener Zeit wechselseitig unter sich nur förderlich seyn. Ich habe daher im 17. B. der Sektions-Schriften, Brünn 1868, weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im siebzehnten Jahrhunderte folgen lassen, und zwar, aus den in das Franzens-Museum zu Brünn gelangten Originalakten u. a. I. Die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Fürsten Liechtenstein, II., III. IV. aber die Entwürfe der jägerndorfer und der troppauer Landesordnung von 1673 und die Prax des olmützer bischöflichen Lehenrechtes, weil die großen Aenderungen, welche in denselben und den früher mitgetheilten, mit den böhmischen übereinstimmenden, neuen mährischen Gesetzen sichtbar werden, eben

eine Folge der Rebellion der böhm. Kronländer waren, und weil sie die gleichförmige Bildung ihrer Verfassung und Verwaltung, ihres öffentlichen und Privatrechtes entnehmen lassen, die im Verlaufe der Zeit ohne Schwierigkeit, zur Stärkung des gemeinsamen Bandes, zum Frommen derer, welche unter seinem Schirme lebten, in Ein österreichisches Recht übergingen.

So weit waren diese Vorarbeiten zur Gesch. des 17. Jahrhundertes in den böhm. Ländern gediehen, als ich Ende 1871 in den österr. Reichsrath eintrat und sich mir die Aussicht eröffnete, die bisher so wenig benützten Staatsarchive in Wien für diesen Zweck durchzuforschen, und zwar vorzugsweise für die neuere Zeit, die ich mir bei der Theilung der Arbeit für die mähr. Geschichte mit meinem längst (1847) verstorbenen Mitschüler Boček vorbehalten hatte, weil mir in der Dienstleistung bei dem m. s. Gubernium die Quellen näher lagen. So weit es die Umstände gestatteten, habe ich, dem zugleich die Bürde des Bürgermeisters und anderer Funktionen in Brünn oblag, die Zeit meiner Anwesenheit in Wien seit 1872 fleißig benützt, um neuen Stoff zu sammeln. Die Frucht dieser Bemühungen waren die, den auch über 600 Seiten starken 22. B. d. Sektions-Schriften bildenden, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im siebzehnten Jahrhunderte. Dritter Band. Brünn 1875. Derselbe enthält größtentheils Aktenstücke und Auszüge aus den Akten, Sammlungen und Amtsbüchern in den Archiven der k. k. Hofkanzlei, Haus-, Hof- und Staatskanzlei und Hofkammer (der jetzigen Ministerien des Innern und Aeußern und des Reichsfinanzministeriums) von 1618—1630, dann wegen meines unterbrochenen Aufenthaltes in Wien zur Ausfüllung die mähr. Landtagsverhandlungen von 1619 und 1620 vollständig und die schlesischen so weit sie sich auf Mähren beziehen u. e. a., insbesondere (S. VI—XXX) ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der in den Veröffentlichungen der hist. Sektion für das 17. Jahrhundert vorfindigen geschichtlichen Dokumente, (S. 565—7) ein Verzeichniß der in der Hofkammer-Sammlung befindlichen Patente von 1601—1630 und (S. 567—583) Nachträge zur Patenten-Sammlung im 16., 17. und 22. B. der Sektions-Schriften.

Diese drei Bände der Beiträge wurden in der Beil. zur wiener Zeitung 1876 Nr. 27, in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 15. Jahrg. (1876) Nr. 7 und in der augsburger allgem. Zeitung 1876 Beil. Nr. 310 günstig besprochen, nehmen nach dem Ausspruche des competentesten Richters Gindely (30j. Krieg 3. B. Vorwort) unter den Quellenpublikationen der neuesten Zeit eine hervorragende Stellung ein und wurden auch schon von diesem, Falke (Gesch. des Hauses Liechtenstein), Wolf (gesch. Bilder aus Oesterreich) u. a. benützt.

Da sich mein Aufenthalt in Wien verlängerte und bis zu Ende der Wahlperiode (1879) fortdauern dürfte, ich auch seit der Mitte Februar 1876 nicht mehr von dem Amte des brünner Bürgermeisters in Anspruch genommen bin, habe ich die seit dem Erscheinen des 3. Bandes der Beiträge verstrichenen drei Jahre dazu benützt, um einerseits meine Forschungen in Wien fortzusetzen, andererseis die Resultate derselben für die Gesch. der Rebellion in Mähren

und Oesterr.-Schlesien in Uebersichten zusammen zu fassen. So sehr sich die ersteren, da die benützbare Zeit nicht im Voraus ermessen werden konnte, mehr auf Mähren und Oesterr.-Schlesien, als die mir zunächst obliegende Aufgabe, beschränken mußten, habe ich dieselben bei der unverhofft verlängerten Zeit einigermaßen doch auch auf die Nachbarländer Böhmen, Schlesien, Oesterreich und Ungarn und selbst die gesammte österr. Geschichte schon aus der Rücksicht ausdehnen können, daß ja der Gewinn bei der immer mehr hervorgetretenen concentrischen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse allen zu Guten kömmt. So habe ich denn zu den Auszügen aus den Expeditionsbüchern der k. k. Hofkammer, welche im 3. B. der Beiträge S. 149—169 vom J. 1620 bis Ende 1621 und S. 333—524 vom J. 1622 bis Sept. 1630 reichen, nun im vorliegenden 4. B. S. 1—19 jene für das J. 1619 nachgetragen und S. 19—350 jene für die Zeit vom Sept. 1630 bis Ende 1650, S. 439—462 aber, nach einer nochmaligen Unterbrechung, bis Ende 1652, also wohl einige Jahre über das Ende des 30j. Krieges, aber doch in seiner Nachwirkung, fortgesetzt.

Außerdem theile ich mit S. 352—363 später aufgefundene geschichtliche Dokumente, S. 364—415, 413—439 und 462—3 nachträglich zur Sammlung im 16., 17. und 22. B. d. Sekt.-Schr., noch 21 Patente der sich mehr und mehr ausbildenden kammeralistischen Gesetzgebung aus der Zeit von 1637—1716, welche noch ganz den nämlichen Charakter tragen, endlich zu dem chronologischen Verzeichnisse der General-Mandate (Patente) in Kammeral-Sachen vom J. 1601—1630, welches im 22. B. der Sekt.-Schr. S. 565—7 erschienen ist, dermal S. 415—430 ein solches von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhundertes, in so fern dieselben nicht von rein provinzieller Geltung und Wirksamkeit, sondern von einer allgemeineren Bedeutsamkeit und Einflußnahme waren; das letztere wurde, obwohl über die Zeit hinausreichend, welche hier in Behandlung genommen ist, deshalb ohne Anstand aufgenommen, weil der Charakter der Finanzgesetzgebung, wenngleich sich immer mehr ausbreitend, doch im Wesentlichen derselbe blieb, bis sich nach den Bedrängnissen der Erbfolgekriege unter Maria Theresia ein rationelleres System fortschreitend Bahn brach. Dieses Verzeichniß wird als Wegweiser dienen, wie es denn in der Tendenz der Forschungen auch lag, Streiflichter in die so sehr vernachlässigte Geschichte des österr. Kammerwesens zu werfen, und die völlig unbekannte des mährischen Kammerwesens zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung oder in Verbindung mit der mähr.-schles. Finanzgeschichte überhaupt gemacht wurde. Möge Gott zur Vollendung und Veröffentlichung weiter gnädig Leben und Gesundheit verleihen.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Beiträge

zur

Geschichte der böhmischen Länder,

insbesondere Mährens,

im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,

k. k. Hofrathe a. D.

Vierter Band.

Bildet den 23. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor. stat. Sektion.

Brünn, 1878.

In Commission der Buchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer

deutsche Partei und ihr Anhang in Böhmen unterlag zwar dem starken Schwerte Carl V. (1546), gewann aber doch im augsburger Vertrage (1552) nicht nur freie Religionsübung sondern auch die Beibehaltung der eingezogenen katholischen Güter. Der Calvinismus, welcher radicaler als das Lutherthum die bisher bestehenden Formen zu zersetzen suchte, nicht bloß in der Kirche, sondern auch auf dem Gebiete der weltichen Macht, blieb aber davon ausgeschlossen, suchte daher, Kurpfalz und Hessen an der Spitze, gleiche Rechte zu erlangen und die Unterstützung gegen Kaiser (Oesterreich) und Reich bei Frankreich, das schon seit der Erlangung des schönen burgundischen Erbes durch Maximilian I. in einen politischen Gegensatz gegen Oesterreich getreten war, der bei dem (1610 durch einen religiösen Fanatiker gemordeten) Könige Heinrich bis zum Vorhaben der Vernichtung desselben stieg. Die churpfälzische Partei und ihr rührigster Führer Christian von Anhalt nahmen aber dasselbe auf.

Begünstigt wurde es durch die Schwäche des kaiserlichen Hauses. Wie sich die Verhältnisse in Mähren seit der Gelangung desselben auf den böhm. Thron (1526) durch das Erbrecht der Jagellonin Anna und die Wahl beziehungsweise Annahme ihres Gemahls Ferdinand I. gestalteten, haben wir bereits in der Einleitung zum 16. B. d. Sekt.-Schr., S. XVIII ff., skizzirt. So beschränkt auch die Rechte des Königs waren, hielt doch Ferdinand († 1564) die Stände und eigentlich den Adel, da bei dem fortwährenden Abfalle vom alten Glauben der Clerus seinen Einfluß verlor, jener der Städte aber ohne Bedeutung war, innerhalb gewisser Schranken, welche jedoch unter seinem Nachfolger, dem toleranten Maximilian II. († 1576), sanken und unter dem unthätigen Rudolph II. († 1612) niederfielen. Zur Schwäche der Regierung, zur religiösen Spaltung von Böhmen und Mähren gesellten sich Bewegungen, welche die neu eintretende Reaction herbeiführten. Die zur Bekämpfung des gefestigten Protestantismus von Spanien und Rom aus ins Leben gerufenen Väter der Gesellschaft Jesu, welche sich in Wien (1551), Cöln (1556), Ingolstadt (1556), Prag (1556), Tyrnau (1561), Brünn (1566), Olmütz (1572) u. a. festsetzten, die katholisch gebliebenen oder (wie die Liechtenstein, Slawata) wieder gewordenen Geschlechter, Spanien, Baiern, die steirische Linie der Habsburger suchten nicht nur weiterem Abfalle zu steuern, sondern auch verlorenes Terrain wieder zu gewinnen. Der kräftige und entschiedene Erzherzog Ferdinand führte zwangsweise Steiermark, Kärnten, Krain zur katholischen Religion zurück; auch größere Besitzungen in Böhmen wurden dahin gebracht. In Mähren namentlich kehrte die dietrichstein'sche Herrschaft Nikolsburg, in Schlesien der Herzog von Teschen zum alten Glauben zurück, in den Städten Troppau, Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Gaya, Bitesch, Kostel, Liebau u. a., auf den Dominien Bistritz, Teltsch, Joslowitz, Groß- und Walachisch-Meseritsch, Eisgrub, Tobitschau, Bohdalitz, Habrowan, Wisowitz, Holleschau, Chropin u. a. begannen reactionäre Bestrebungen oder wurden auch mehr oder minder ausgeführt, wobei sich die großen Familien Dietrichstein, Pernstein, Neuhaus, Berka, Liechtenstein, Lobkowitz, Haugwitz u. a. [illegible] rvorragender Weise bemerkbar machten, der olmützer Bischof Cardinal

Dietrichstein als Vorkämpfer auftrat, auch die Franciskaner und der neue Orden der Kapuziner mitwirkten.

Die schwache, durch Parteiungen und die Uneinigkeit der kaiserlichen Familie noch mehr gelähmte Regierung gewährte weder einen Schutz noch konnte sie den Ausschreitungen der Stände (des Adels) steuern. Hatte vordem Mähren im Abwehren der immer weiter vordringenden Türken nur durch die sogenannten Türkenhülfen an Mannschaft und Geld mitgewirkt, so wurde es nun (1605) gegen die verheerenden Einfälle der Ungarn nicht geschützt (Notizenbl. 1866 Nr. 2, 1859 S. 64, 1872 Nr. 4, Dobner monum. II. 301—23, 451—505), Rudolph mußte diesen den verlangten Frieden gewähren, seinem Bruder Mathias (1608) Ungarn, Mähren und Oesterreich abtreten, dieser, wie jener, um Anhänger zu gewinnen, den akathol. Ständen, welche schon eigenmächtig Landtage hielten, Landesofficiere ab- und einsetzten, Zugeständnisse machen, unter welchen die bewilligte Religionsfreiheit die größte Rolle spielte (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, eb. 1845, S. 2—5, Dudik in d. österr. Liter. Bl. 1845 Nr. 118), 1610 zur Hintanhaltung der befürchteten Einfälle aus Böhmen die Errichtung eines ständischen Regimentes von 3,000 Mann hochdeutschen Fußvolkes zugeben (Notizenbl. 1857 S. 24). Endlich zwang Mathias mit Heeresmacht seinen Bruder, ihm auch noch Böhmen abzutreten, wodurch die in Folge der früheren Trennung vereinbarten rechtlichen Verhältnisse Mährens (meine Schrift gegen die Vereinigung, Brünn 1848, S. 82—90, Brandl in der Moravia 1848 Nr. 47, 48) in ihren früheren Stand zurückkehrten. Als Rudolph starb, glich der Länderbund mehr einer Adels-Republik, als einer Monarchie.

Mathias hatte keine Nachkommenschaft, der Reformator Ferdinand war zur Nachfolge ausersehen. Die akath. Stände, besorgt um ihre politische und religiöse Freiheit, wenn dieser zum Throne käme, faßten alsbald den Plan, das katholische Herrscherhaus zu entfernen. Schon 1614 boten die Unzufriedenen die böhm. Krone dem Churfürsten von Sachsen an. Als Mathias 1617 den böhm. Ständen die Annahme (nicht Wahl) und Krönung Ferdinand's proponirte, bereitete sich zwar eine entschiedene Opposition vor, an deren Spitze Mathias Heinrich Graf von Thurn, Colonna von Fels, Wenzel von Ruppa, Budowec, Wilhelm der ältere von Lobkowitz u. a. standen; allein sie wurde ohne Schwierigkeit beseitigt und Ferdinand gegen den Revers, daß er bei Leibzeiten Mathias' keinen Regierungsact ausüben und nach dessen Ableben die Privilegien des Königreiches bestätigen wolle, ohne allen Anstand angenommen und gekrönt, empfing auch so die Huldigung in Mähren und Schlesien.

Die Idee des Wechsels der Dynastie war jedoch nicht aufgegeben, vielmehr von dem Momente, als die mißliebigen Statthalter (Slawata, Martinitz) aus dem Fenster des prager Schlosses gestürzt wurden (1618), das unablässige Streben der Parteihäupter, namentlich T h u r n's und R u p p a's, der eigentlichen Urheber des Aufstands von 1618; der Friede war durch alle Nachgiebigkeit Mathias' oder Ferdinand's, welcher sich nach des ersteren Tod

(1619) zur Bestätigung aller Privilegien erbot, nicht mehr zu erhalten. Gleich nach dem Fenstersturze errichteten die akathol. böhm. Stände eine provisorische Regierung und betrauten mit derselben dreißig Personen unter dem Namen von Directoren, zehn aus jedem der drei weltlichen Stände, unter Ruppa's Präsidium.

Die diplomatischen Verbindungen derselben und Thurn's mit dem Auslande begannen unmittelbar nach dem Fenstersturze, zunächst mit dem Fürsten Christian von Anhalt, der überall bei der Hand, wo in Europa etwas faul war. Dieser warb alsbald in der ganzen Welt Bundesgenossen für Böhmen, und bot dem Churfürsten von der Pfalz und, als dieser nicht gleich zugriff, weil ihm sein Schwiegervater König Jakob von England bei Lebzeiten Mathias' nicht beistehen wollte, dem Herzoge von Savoyen und, als auch dieser Schwierigkeiten machte, wieder dem ersteren die böhm. Krone an. Dieser nahm sie auch, ungeachtet aller Abrathungen, die ihm von verschiedenen Seiten zukamen, endlich an, als die akathol. böhm. Stände Ferdinand, weil er Steiermark mit Gewalt wieder katholisch gemacht und Böhmen bei Lebzeiten Mathias' und später bekriegt habe, der böhm. Krone entsetzt und Friedrich von der Pfalz gewählt hatten (19. August 1619), eben zur selben Zeit, als Ferdinand durch einstimmige Wahl, auch Friedrich's Stimme, den Kaiserthron bestieg.

Mähren, in dem es auch hinreichend gegenseitige religiöse Beschwerden gab (16. B. Sekt.-Schr. S. 1—8), hatte zwar auch ständisches Kriegsvolk aufgestellt, aber, unter dem Einflusse des gemäßigten, voraus blickenden und treuen Carl v. Zierotin, anfänglich vermittelt und zurückgehalten, war jedoch, als Graf Thurn Ende April 1619 mit einem Heere aus Böhmen in Mähren einbrach, Iglau, Znaim, Brünn u. a. Städte ohne Widerstand besetzte, mit fortgerissen worden. Wie in Böhmen standen auch hier nur Einige an der Spitze der Bewegung, und es werden als die vier vornehmsten Häupter der Rebellion Ladislaw Welen von Zierotin, Wilhelm von Ruppa, Peter von Sedlnitzky und Friedrich von Teufenbach genannt; von einer Betheiligung des Volkes ist keine Rede und selbst die k. Städte folgten mehr dem Zwange. Das ständische Kriegsvolk verließ seine Obersten Waldstein und Nachod, welche es dem Kaiser zuführen wollten, und hielt zu den Ständen Es wurden auch in Mähren dreißig Direktoren, Ladislaw Welen v. Zierotin zum Landeshauptmanne, so wie Kreishauptleute gewählt, die Landesofficiere ab- und andere eingesetzt, die Jesuiten aus dem Lande verbannt, der Cardinal Dietrichstein und der gewesene Landeshauptmann Lobkowitz, wie olmützer Kapitularen in Arrest genommen, mehr Kriegsvolk geworben, der Cardinal, Albrecht von Waldstein, Nachod, Liczek von Riesenburg, Zdenko v. Žampach Wilhelm von Brabantsky und Alle, welche nicht mithalten wollten, des Landes verwiesen und ihre Güter confiscirt, mit den böhm. Ländern ein Defensions-Bündniß geschlossen, die Klöster aufgelöst, die bischöflichen, Kapitel- und Klostergüter, wie die Kirchenschätze eingezogen, die vielen Lehenleute des olmützer Bischofs der Pflicht entlassen und ihre Güter erblich gemacht, die Stadt-

ämter gewechselt, die angeblich bevollmächtigten mähr. Deputirten erklärten sich für die Absetzung Ferdinand's und die Wahl Friedrich's, das mährisch-ständische Kriegsvolk bestand einige nicht unglückliche Gefechte mit dem kaiserlichen unter Dampierre, die böhm. und mähr. Stände schlossen mit Bethlen Gabor und den Ständen von Ungarn und Siebenbürgen ein Bündniß, und verhandelten mit den Türken, die mähr. und schles. Stände huldigten dem Könige Friedrich (Febr. 1620), eben zur Zeit, als die dem Kaiser zur Hilfe eilenden Kosaken einen Theil Mährens verwüsteten; die Abgesandten der ersteren ließen den holleschauer Dechant Sarkander, wegen angeblicher Mitschuld am Einfalle der Kosaken, zu Tod martern u. s. w.

Der Kaiser war durch den Abfall des größten Theiles seiner Länder, durch den Widerstand, welchen er auch in Oesterreich unter und ob der Enns fand und erst brechen mußte (Wolf, gesch. Bilder aus Oesterreich I.), durch die fruchtlosen Friedensvermittlungen von Seite Frankreichs und Englands längere Zeit gehindert mit Nachdruck aufzutreten und Oesterreich, Böhmen und Mähren wurden im kleinen Kampfe von der unbezahlten kaiserlichen und gegnerischen Soldateska verheert, bis endlich die Hülfe Maximilian's von Baiern und von Spanien es möglich machte, der Rebellion durch die Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. Nov. 1620) mit Einem Schlage ein Ende zu machen, und an den Tag zu legen, wie wenig opferwillig, wie selbstsüchttg und eigennützig die Aristokratie, welche den Aufstand gemacht, wie schlecht die Regierung, wie verwahrlost und schlecht geführt die ständische Armee, wie unfähig und unthätig der eingedrungene König war. (Gindely, 30j. Krieg I. II. III., Notizenbl. 1866, N. 12.)

In Mähren, das keine Streitmacht besaß und keine Hülfe sah, neigte man sich alsbald zur Unterwerfung, noch früher, als das kais. Kriegsheer unter den Obristen Maradas, Maximilian v. Liechtenstein und Rudolph v. Teufenbach dahin aufbrach, der letztere am 11. Dez. 1620 vor Iglau erschien, das capitulirte und am 12. vom Obristen Löbl besetzt wurde, worauf auch die Städte und Schlösser Teltsch, Zlabings, Trebitsch, Jamnitz und Sadek mit leichter Mühe genommen und dann auch Znaim, Brünn, Olmütz und die anderen k. Stäate unterworfen wurden. Als der kais. Feldherr Graf Bouquoy am 12. Dez. aus Böhmen aufgebrochen war und sich nach Mähren verfügte, ordneten die in Brünn versammelten Stände am 14. eine Gesandtschaft an ihn ab, um denselben zu versichern, daß sie im Begriffe ständen, sich mit dem Kaiser vollständig auszusöhnen, ordneten auch Gesandte an diesen (Instr. 18. Dez.) ab, wollten (22. Dez.) ihn glauben machen, daß sich kaum 3—4 Personen aus Ueberzeugung dem Aufstande angeschlossen, alle übrigen aber nur der Gewalt nachgegeben hätten, daß Mähren unter sämmtlichen Ländern sich zuletzt für den Aufstand erklärt und daß das niedere Volk keine Kenntniß von dem Gegenstande des Streites gehabt habe und deshalb keine Strafe verdiene, und baten, er möge allen ohne Unterschied, mochten sie was immer begangen und welche Stellung immer eingenommen haben, verzeihen und ihnen die Aufrechthaltung ihrer politischen und religiösen Freiheiten, kurz des

früheren Rechtszustandes versprechen. Selbst der schuldbeladene Thurn suchte durch seine Frau für sich und seinen Sohn Gnade bei dem Kaiser. Dieser ließ zwar die mähr. Gesandten zweimal vor sich, ihnen aber durch den obersten Kanzler erklären, er habe zu seinem Commissär in Mähren den Cardinal Dietrichstein (am 13. Jänner 1621) ernannt, der sich dahin verfügen und eine Untersuchung gegen die Theilnehmer des Aufstandes vornehmen werde. Der Kaiser werde sich gegen jeden nach seinem Verdienste benehmen, die Schuldigen strafen, die Unschuldigen aber in seinen Schutz nehmen. Ohne jegliche Bedingung und ohne jegliches Versprechen nahm man also in Wien die Unterwürfigungserklärung der Mährer entgegen; im Gegentheile ließ der Kaiser durch einen anderen ständischen Abgeordneten, den Reichspfennigmeister Schmid, schon am 12. Dez. erklären, daß er nur jene Privilegien bestätigen werde, die der königlichen Autorität zu keinem Nachtheile gereichten. Ungeachtet Thurn sich in Brünn mit einer neuen Organisation der mähr. Streitkräfte beschäftigt, König Friedrich unter Zusicherung baldiger Hülfe zum treuen Ausharren aufgefordert, Bethlen Gabor scharf gedroht hatte, unterwarf sich Mähren bedingungslos. Am ersten Tage des J. 1621 zog Bouquoy, von den Ständen auf das ehrenvollste empfangen, in Brünn ein und weilte hier einige Wochen. Seine Obersten besetzten ohne Widerstand das übrige Land, Maximilian von Liechtenstein suchte die Verhältnisse des noch nicht entlassenen mähr. Kriegsvolks, das große Soldreste zu fordern hatte, zu ordnen, es übertraten auch zwei mähr. Regimenter in kais. Dienste und der Rest scheint aufgelöst und größtentheils zwischen die kais. Regimenter vertheilt worden zu sein. Große Schwierigkeiten machte die Aufbringung der nöthigen Subsistenzmittel, besonders bei den stark in Anspruch genommenen k. Städten. Dietrichstein's Patent vom 15. Juli 1621 befahl die Verproviantirung der nach Mähren geschickten kais. Armee unter Commando des Grafen Albrecht von Waldstein, jenes vom 25. Aug. 1621 die Zufuhr von Viktualien in das gödinger Proviantaus, um Plünderungen der kais. Truppen vorzubeugen. Schon am 23. Jänner hatte der Kaiser mit der Zurückberufung der Jesuiten, die vollständig entschädigt werden sollten, seine neugewonnene Stellung inaugurirt (Gindely III. 378—397, meine Gesch. v. Iglau 258—268, die Schweden vor Brünn, von mir, 7—21. Literatur in Sekt.-Schr. 22. B. VII—XIV). Die Bestrafung der Rebellen trat wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Verhältnisse und Pest erst später ein; wann und wie und mit welchem Erfolge sie geschehen, werden die nachfolgenden Abhandlungen zeigen.

Seit dem Waffenstillstande Ende 1623 und dem Frieden mit Bethlen Gabor (8. Mai 1624) hatte das von Freund und Feind schonungslos verwüstete Mähren zwar einige Jahre Ruhe, es wurde aber die schon früher begonnene kath. Gegenreformation ohne Rücksicht immer strenger ausgeführt, (9. B. Sekt.-Schr. 221—9, 22. B. XV ff.) und, unter dem Druck der gefährlichen Lage, welche die pfälzischen Bundesmächte, nämlich der niedersächsische Kreis, Dänemark, England, Holland und Bethlen, im Hintergrunde aber Schweden, schufen, um sich von Bayern und der Liga selbstständiger zu machen,

vom General-Oberst-Feldhauptmann Waldstein aus Söldnern der verschiedensten Nationalitäten eine kaiserliche Armada geschaffen, welche am 25. April 1626 Mansfeld an der dessauer Brücke besiegt, worauf Tilly mit dem ligisten Heere am 27. August 1626 bei Lutter am Barenberge dem Könige von Dänemark eine entscheidende Niederlage beibringt. Mit den Trümmern seines Heeres, welches aber der Dänenkönig sogleich verstärkte und später durch die Unterstellung des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar mit 8000 Mann kräftigte, eilte Mansfeld aus Brandenburg durch Schlesien und Mähren nach Ungarn, um sich hier zum gemeinschaftlichen Angriffe gegen den Kaiser mit Bethlen zu vereinigen. Die k. Stadt Mährisch-Neustadt widerstand, die bischöfliche Burg Hochwald wurde von ihrem Commandanten Johann Christoph von Orlik, die Stadt Leipnik von ihren Bürgern tapfer vertheidigt, die Stadt Neutitschein aber, vor welcher der Feind am 20. August erschien, gebrandschatzt, die Stadt Weißkirchen huldigte, auf heftiges Betreiben des ehemaligen k. Rittmeisters, nun Erbrichters von Bölten, genannt Malik, dem Könige von Dänemark, die von ihren Bewohnern, welche nach Hochwald geflüchtet waren, verlassene Stadt Freiberg wurde niedergebrannt. Als die Stadt Kremsier zur Abwehr rüstete, brach Mansfeld bei Holleschau vorbei über Ungrisch-Brod und durch die engen und unwegsamen Bergschluchten der Gränzwälder nach Ungarn ein, auf Trentschin los, wo er den 6. Sept. anlangte, verfolgt von der waldstein'schen Reiterei unter Schlick, Pechmann, Zriny und Isolani. Obwohl sich Bethlen mit 18,000 Türken, Mansfeld und Weimar, Waldstein aber mit den k. ungarischen Truppen unter dem neuen treuen Palatin Esterhazy vereinigt, läßt es doch die Uneinigkeit der feindlichen Heerführer einer-, die schlimme Herbstlage des kaiserlichen Heeres in der Waaggegend, das Waldstein wahrscheinlich für größere Ding in Deutschland ungeschwächt erhalten will, andererseits zu keinem entscheidenden Kampfe kommen; Mansfeld geht nach Venedig, um in London Unterstützung zu suchen, stirbt aber auf dem Wege bei Zara (20. Nov.), die Türken ziehen nach Hause, Weimar nach Schlesien. Er bemächtigte sich hier des Engpasses Jablunka und rief die tapferen Umwohner des Radhostes, die mähr. Walachen, zum Kampfe für ihre unterdrückte Religion auf. Erkräftigt durch solch' reichlichen Zuzug nahm er die Städte Teschen, Troppau, Jägerndorf, Freudenthal, Pleß, Leobschütz u. a. und noch kurz vor seinem Tode (4 Dez. zu Troppau) die mähr. Burgen Sternberg und Eulenberg. Den Befehl seiner Truppen überließ er den dänischen Obristen von Baudiß und von Ranzow, die mitten im Winter Kosel, Gleiwitz, Groß-Glogau und andere Orte eroberten, und in Schlesien und Mähren, hier besonders von Eulenberg aus, in Raub und Verwüstung schrecklich hausten. Endlich drang Waldstein, welcher zu Groß-Meseritsch in Winterquartieren lag, als der Friede mit Bethlen zu Stande gekommen (20. Dez.), nach Schlesien vor, eroberte nach mehrtägiger Belagerung Leobschütz und Jägerndorf, nahm Freudenthal, Eulenberg, Sternberg und andere Städte und Schlösser mit schönen Vorräthen an Lebens- und Kriegsmitteln, gewann auch Kosel, Troppau hielt aber hartnäckig aus und erst als die glühenden Kugeln die

Häuser ununterbrochen zertrümmerten und der Stadt gänzlichen Untergang drohten, räumten sie die Dänen Ende Juli 1627 gegen freien Abzug mit ihrer Habe. Waldstein warf sie überall aus Schlesien heraus und ließ sie durch 7000 Mann unter Pechmann verfolgen, der bei Schwerin Baudiß ereilte, mit unverhoffter Hülfe des mit sieben Fähnlein Kroaten vorstürmenden Isolani in die Flucht schlug, aber selbst fiel. Nun traf auch die Bewohner von Weißkirchen und der Umgegend die Strafe wiederholten Hochverraths; mehrere Personen wurden hingerichtet, andere mit Gefängniß-, Geld- und anderen Strafen belegt, die Stadt mußte 2,000 Dukaten zahlen, verlor alle Freiheiten und Rechte (die sie aber, als sie katholisch wurde, von ihrem Grundherrn dem Cardinal Dietrichstein im nächsten Jahre zurückerhielt) und die Bewohner der umliegenden Orte mußten sich schriftlich des Hochverrathes schuldig, der Todesstrafe verfallen bekennen und Besserung versprechen. Malik sprang, als die spanischen Hülfstruppen in die Stadt eindrangen und das Schloß von allen Seiten zu bestürmen anfingen, vom Schloßthurme in den Zwinger hinab und spießte sich an den (so geheißenen) spanischen Reitern todt. Revolutionäre Zuckungen der mähr. Walachen, als der große Bauernaufstand in Oesterreich und im östlichen Böhmen wüthete, erstickte Dietrichstein schnell (meine Abhandl. in Wolny's Taschenbuch 1829, Gallas' Gesch. von Weißk., Beck's von Neutitschein, Biermann's d. Herzogth. Teschen, Troppau und Jägerndorf, Sekt. Schr. 5. B. 234—43, 9. B. 161—8).

Wie hierauf die Verfassung Mährens gänzlich umgestaltet, die Gegenreformation aber entschiedenst ausgesprochen und durchgesetzt wurde, werden gleichfalls die nachfolgenden Abhandlungen darthun.

Die kaiserliche und ligistische Heeresmacht unter Waldstein und Tilly drang bis an die Nord- und Ostsee vor, der Kaiser schien im Reiche stärker zu sein als Carl V. nach der mühlberger Schlacht (1547), als ihn nicht die besiegten Protestantenfürsten und ihre bisherigen Verbündeten, sondern die katholischen Ligisten, Baiern obenan, im Hintergrunde das schlaue Frankreich, die Gegner des herrschsüchtigen und übermüthigen Waldsteins am Hofe und im Kaiserhause, insbesondere die Politik der römischen Curie um diese Stellung brachten. Das auf ihr Andrängen erlassene Restitutionsdecret vom 6. März 1629 wegen Zurückstellung der im Reiche eingezogenen Kirchengüter an die katholische Kirche entfremdete ihm Alle, die etwas zu verlieren fürchteten, und die Reducirung der Armada Waldstein's und seine Entlassung vom Heerbefehle (1630) beraubten ihn seiner Hauptstütze. Unter dem vorgeschobenen Titel der Erkämpfung und Bewahrung religiöser und politischer Freiheit erscheint der Schwedenkönig Gustav Adolph auf deutschem Boden, zwingt Brandenburg und Sachsen zum Anschlusse und schlägt Tilly bei Leipzig (17. Sept. 1631), die Sachsen, und mit ihnen zahlreiche Exulanten und Prädikanten dringen in Böhmen ein, besetzen Prag (11. Nov.) und andere Städte, auch den mähr. Grenzstrich, schlagen die zur Vertheidigung aus Schlesien herbeigeeilten Götz und Maradas bei Nimburg, Prag huldigt am 17. März 1632 dem Churfürsten von Sachsen. Der Kaiser sieht sich genöthigt,

Waldstein, der den Insinuationen Englands und Gustav Adolph's nicht unzugänglich geblieben war, den obersten Befehl über eine neu zu bildende kais. Armada unter den lästigsten und demüthigendsten Bedingungen anzubieten und, als Tilly bei Rain am Lech von Gustav Adolph geschlagen (5. April 1632) und gestorben, der bairische Churfürst zur Flucht gezwungen und keine Hülfe zu ersehen war, im znaimer Feldlager den 15., 16. April 1632 durch Eggenberg zuzugestehen. Alsbald ist ein Heer von 40,000 Mann gesammelt, unter dessen Druck Mähren sehr litt, schon am 26. April 1632 schlägt Waldstein sein Hauptquartier im südlichen Böhmen vor Tabor auf, binnen drei Wochen ist der Feind aus dem Lande vertrieben, den 22. Mai auch Prag übergeben, Waldstein zwingt, nach furchtbaren langen Kämpfen bei Nürnberg, Gustav Adolph, sich in das Lager bei Fürth zurückzuziehen (25. August), verliert zwar bei Lützen (6. Nov.) den Sieg und seinen besten Gehülfen Pappenheim, aber auch sein großer Gegner Gustav Adolph fand hier den Tod. Waldstein ließ sich nun in Friedensverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg ein, die selbst durch Holk's Verheerungszug in das erstere, die Gefangennehmung von 5,000 Schweden und einiger sächs. Regimenter bei Steinau in Schlesien (11. Okt. 1633), den Fall von Regensburg und die ärgste Gefährdung Baierns nicht gestört wurden, aber auch die Anklagen Waldsteins wegen unlauterer Absichten immer mehr stärkten. „Dem ihm drohenden Gewitter gegenüber (sagt Krones III. 493) klammert er sich nun an den doppelten Ausweg: an die Ergebenheit der Armee und im äußersten Falle an die kaiserfeindlichen Potenzen: Frankreich und Schweden. Das, womit er früher nur spielte, gewinnt für ihn eine ernstere Bedeutung. Die Unsicherheit der Zukunft, das gereizte Selbstgefühl, der phantastische Ehrgeiz lassen ihn den Gedanken an Abfall vom Kaiser, an Verrath fassen. Gegenüber dem Hofe und der Armee spielte er nun eine Karte aus, den Entschluß abzudanken". Allein er hatte das Vertrauen des ersteren eingebüßt und verlor die Unterstützung des anderen. Seine Unterfeldherren Gallas, Piccolomini, Aldringer, Maradas, Colloredo u. a. blieben dem Kaiser treu. Dieser entsetzte ihn des Commando's und einige diensteifrige Officiere (Butler, Gordon, Leslie, Deveroux) schafften ihn und seine treuesten Anhänger (Kinsky, Illo, Trczka) in Eger aus der Welt (25. Februar 1634), ohne daß ein bestimmter Auftrag des Kaisers, sich seiner todt oder lebendig zu versichern, vorgelegen wäre; seine Aechtung wurde erst nachträglich zur Rechtfertigung seiner Ermordung officiell ausgesprochen. Welche Gier sich nun nach dem großen Erbe der Gemordeten hervorthat, und daß weit mehrere des Lohnes gewärtig waren (als Krones III. 501 meint), zeigen die nachfolgenden Auszüge aus den Büchern der Finanzbehörde. Der Sieg, welchen der Thronfolger Ferdinand und Gallas bei Nördlingen erfochten (27. August 1634), führte, mit dem Opfer der Lausitz, zum Frieden mit Sachsen (15. Juni 1635), es spannten aber nun Schweden und Frankreich ihre vereinten Kräfte mehr an, der Krieg wogt Jahre lang unentschieden her und hin, die Schweden dringen (1639) wiederholt nach Böhmen und im Gränzbezirke des geschwächten und zerrütteten

Mähren (Notizenblatt 1839 Nr. 5) vor, werden zwar durch die verstärkte kais. Armee unter Erzherzog Lopold Wilhelm und Piccolomini im Frühjahre 1640 nicht nur aus Böhmen, sondern bis Braunschweig gedrängt, allein im Spätherbste 1641 hatte sich das Kriegsglück sehr ungünstig für Spanien und Oesterreich gewendet. Der tüchtige Bernhard Torstensohn Graf von Ortala tritt an die Spitze des schwedischen Heeres, das seit Jahren betriebene Bündniß mit dem siebenbürger Fürsten Georg Rakoczy, das Eingreifen der Türken drohend auf. Torstensohn brach durch Brandenburg nach Schlesien vor, erstürmte am 4. Mai 1642 die wichtige Festung Großglogau, schlug am 1. Juni bei Schweidnitz den Herzog von Sachsen-Lauenburg, der in der Gefangenschaft starb, nahm am 3. Schweidnitz, rückte in Mähren ein und erhielt das wenig befestigte und besetzte, vom Commandanten Miniati aber noch weniger vertheidigte Olmütz am 15. Juni durch Kapitulation, von welchem Zeitpunkt an bis zum Abzuge im J. 1650 diese Stadt den Schweden zum Hauptstützpunkte diente und ihre Leidensgeschichte begann. Nachdem Königsmark die Städte Neustadt und Littau besetzt, Liljehoek am 16. das feste Neisse bezwungen hatte, erstürmte Torstensohn, nach Schlesien zurückgekehrt, am 24. Oppeln und machte sich am 27. an Brieg, dessen Belagerung er aber, nach empfindlichen Verlusten am 25. Juli aufgeben mußte, als der Erzherzog und Piccolomini, der nach der Niederlage Lauenburgs den Oberbefehl der gesammten kaiserl. Armee übernommen hatte, von Brünn her zum Entsatze heranrückten. Sie belagerten Großglogau, Torstensohn zwang sie aber zum Abzuge, kam ihnen nach Leipzig zuvor, vernichtete fast das kais. Heer auf dem Breitenfelde (2. Nov. 1642) und entschied hiedurch das Schicksal Sachsens und der nahen österr. Länder für die nächsten Jahre. Das tapfer vertheidigte Freiberg konnte er nicht erorben, mußte beim Heranzuge Piccolomini's zum Entsatze die Belagerung am 27. Februar 1643 aufheben, zog sich plündernd in die Niederlausitz zurück und richtete sein Augenmerk auf Schlesien und das eingeschlossene Olmütz, während die Kaiserlichen nebst den Sachsen nach Böhmen marschirten und Ende April nach Königgrätz gingen. Der Erzherzog legte den Oberbefehl nieder, Piccolomini trat in spanische Dienste und der Heerverderber Gallas wurde wieder mit der General-Lieutenantsstelle betraut. Während dieser unthätig im Hauptquartier zu Königgrätz stand und am 10. Juni 1643 nach Brandeis zog, war Torstensohn über Friedland, Reichenberg nach Jungbunzlau in Böhmen eingebrochen, hatte am 1. Juni Melnik eingenommen und bedrohte am 21. sogar Prag. Von da rückte er über Kuttenberg, das verheerte Leutomischl und Zwittau nach Müglitz in Mähren, wo er sich lagerte, um das, von der schwedischen Besatzung selbst am 31. Mai niedergebrannte Neustadt zu versehen, das von den Kaiserlichen eingeschlossene Olmütz, wo er am 22. Juni anlangte, zu entsetzen und zu verproviantiren. Auf dem Wege hatte er Zwittau und Trübau, das geplündet wurde, das Bergschloß Mürau mit allen dahin geflüchteten Reichthümern, die in einen Aschenhaufen verwandelte Stadt Müglitz und Littau, das der kais. Obriste La Corona den Schweden entrissen hatte, genommen, nun fiel auch Kremsier, das am 26. Juni er-

stürmt, ausgeplündert und angezündet wurde, er plünderte alle Orte gegen Hradisch, Oberst Anderloh nahm Ungarisch-Brod und legte es in Asche. Torstensohn wurde zwar von der Festung Hradisch tapfer zurückgeschlagen, gewann aber das befestigte Schloß Tobitschau mit reicher Beute und bezog hier ein festes Lager; denn jetzt erst rückte Gallas, der bei Brünn und Austerlitz gelagert, von da gegen Litentschitz gezogen, nach Kremsiers Fall aber wieder dahin zurückgekehrt war (3. Juli), endlich mit seinem Heere heran und bezog (8. Juli) bei Kojetein, ganz in der Nähe des schwedischen, ein durch Natur und Kunst befestigtes Lager. Obwohl er schon 12,000 Reiter zählte und auch sein Fußvolk dem schwedischen überlegen war, wollte er sich doch in keinen Kampf einlassen. Torstensohn beherrschte aus seinem zwischen Teichen und der March gewählten Lager ganz Mähren, drückte es mit harten Contributionen und Erpressungen, ließ seine Schaaren bis an die Brücken vor Wien streifen, ganz Mähren und den am linken Donauufer gelegenen Theil Niederösterreichs durch Streifparteien brandschatzen. Die Schweden überfielen Auspitz und plünderten es aus, dehnten unter Wittenberg ihre Raubzüge in Mähren bis Saar und Meseritsch aus, Mortaigne bemächtigte sich der Städte und Schlösser Sternberg, Prerau, Leipnik, Weißkirchen, Fulnek und Neutitschein. Nur die Burg Helfenstein widerstand in dieser Gegend fast vier Wochen lang einem zahlreichen schwedischen Corps. Gallas beschränkte sich darauf, den Schweden die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden und einen kleinen Parteigänger-Krieg zu führen. Noth und Krankheiten, welche die ungesunde Lage zwischen der March und den Teichen im schwedischen Heere verursachten, zwangen endlich Torstensohn (3. August), sein Lager von Tobitschau nach Moschtienitz bei Prerau zu verlegen. Gallas blieb bei Kojetein stehen. Um ihn von hier abzuziehen, brach Torstensohn auf die Nachricht, eine Abtheilung von 5,000 Mann sei aus dem kais. Lager nach Pommern zum Einfalle in die, auch von den durch die schwedischen Erfolge besorgt gemachten Dänen, bedrohten schwedischen Provinzen abgezogen, von Moschtienitz auf (28. August), übersetzte ohne Hinderniß die March und stürzte sich, an dem unbeweglichen kais. Lager bei Kojetein vorbei, über Wischau auf Brünn, vor dem er mit seiner ganzen Heeresmacht am 6. Sept. 1643 anlangte. Da die Bewohner die Vorstädte abbrannten und sich entschlossen vertheidigten, Gallas zur Hülfe herbeikam und in der verheerten Gegend Mangel war, diente dies Torstensohn zum Vorwande, schon in der Nacht vom 8. auf den 9. nach Olmütz abzuziehen. Er verstärkte schnell die Befestigung der wichtigsten Plätze Olmütz, Tobitschau, Sternberg, Neustadt und des nach tapferer Gegenwehr des Commandanten Oswald von Liechtenstein und der zusammen gerafften Besatzung mit großen Vorräthen und Gütern eroberten Schlosses Eulenberg, vermehrte die Besatzungen dieser Vesten und machte alle in seinem Besitze gewesenen Orte in Mähren unwehrhaft, wie Lukow, welches ganz zerstört, Holleschau, welches niedergebrannt, Neutitschein und Leipnik, deren Thore zusammengeschossen wurden. Nun brach er im Herbste durch das Gebirge über Freudenthal und Jägerndorf unverfolgt aus Mähren plötzlich auf und

führte zur allgemeinen Bewunderung in rauher Jahreszeit einen Marsch von nahe 100 Meilen aus, ohne seine Armee noch weniger den Feind die Absicht seines Zuges errathen zu lassen. Bevor noch eine Kriegserklärung gegen Dänemark bekannt geworden war, hatte er schon Holstein und Jütland eingenommen, seine Armee hier von Neuem genährt. rekrutirt und seine Cavallerie durch frische Pferde ergänzt. Gallas war den Schweden langsam und vorsichtig an der Oder nachgezogen, wandte sich aber in der Meinung, sie hätten es auf Böhmen abgesehen, nach der Oberlausitz, verlegte sodann die Winterquartiere nach Böhmen und Schlesien und rückte erst im Mai 1644 langsam bis an die Gränze Holsteins nach, um den Dänen zu helfen. Allein Torstensohn warf sich mit einem solchen Nachdrucke auf das, durch die Verwendung eines Theiles unter Ladislaw Grafen von Waldstein zur Blokade von Olmütz und eines andern unter dem Feldmarschall Götz gegen den in Ungarn eingebrochenen Siebenbürger-Fürsten Rakoczy verminderte, und durch große Viktualien-Noth geschwächte kais. Herr, und zerstreute es auf seinem Rückzuge bei Magdeburg und Jüterbog zu wiederholten Malen so sehr, daß sich nur ein kleiner Theil desselben nach Böhmen retten konnte, und Gallas von seiner Armee nur 2,000 dahin brachte.

Der Kaiser und der Erzherzog Leopold Wilhelm kamen nun selbst nach Prag, um das Heer neu herzustellen, zu vermehren, und durch ihr persönliches Erscheinen seine Kraft und sein Vertrauen zu heben; die erfolglose Belagerung von Olmütz ward Ende Nov. 1644 aufgehoben, das Belagerungskorps von da, und Götz, welcher in Ungarn glücklicher gewesen, zum Schutze nach Böhmen berufen. Hatzfeld ersetzte Gallas. Johann von Werth führte bair. Hülfsvölker herbei, und so stieg das Heer wieder zu einer Zahl von 16,000 Streitern. Allein Torstensohn, welcher, die Schwäche seines schwer gepeinigten Körpers überwindend, schon im Jänner 1645 über Annaberg in Böhmen eingebrochen war, durch Mähren zu ziehen, sich mit Rakoczy zu vereinigen und auf Wien zu stürzen beabsichtigte, vernichtete in der mörderischen Schlacht bei Jankau im kaurimer Kreise Böhmens (6. März 1645) die ihm zum Schutze Mährens entgegengetretene kais. bair. Macht. Götz fand den Tod, Hatzfeld, fünf andere Generale, 1,850 Officiere, 4,118 Unterofficiere und Gemeine wurden gefangen, 4,000 lagen todt oder verwundet auf der Wahlstatt.

Nun überschwemmte Torstensohn von Neuem Mähren, drang bis in die Nähe von Wien vor, und eroberte die Schanze an der Donaubrücke. Er nahm schnell nach einander Iglau, Znaim, Krems, Korneuburg, Stein, Rötz, Laa, Falkenstein, Staatz, Nikolsburg, Lundenburg, Rabensburg, Göding, Wessely, zerstörte die Burg Waisenstein, erstürmte die Maidenburg und steckte sie in Brand. Da er die Donau in Vertheidigung fand, im Quartiere von Mistelbach vergebens Rakoczy erwartete und von der March her durch ungarische Reiterei bedroht wurde, zog er sich auf Brünn zurück, um auch diesen wichtigsten Waffenplatz und die Hauptstadt Mährens zu gewinnen und seinen Rücken zu decken. Allein der Heldenmuth der Bürger und der Besatzung

der Stadt unter dem Obristen Ludwig Raduit de Souches und jener des Spielbergs unter dem Obristlieutenant Georg Ogilvi vereitelte jeden Erfolg in einer viermonatlichen Belagerung vom 3. Mai bis 23. August 1645, welche von beiden Seiten Alles erschöpfte, was die damalige Kriegskunst im Angriffe und in der Vertheidigung einer Festung vermochte. Nachdem kurz vorher Rakoczy abgezogen war, ging auch Torstensohn, der vor Brünn bedeutende Verluste erfahren (das Volkslied lautet: Brieg, Freiberg und Brünn machen die Schweden dünn), verheerend wieder nach Mistelbach, sprengte Kreutzenstein, plünderte das Schloß Ort, zog aber, nachdem er sich überzeugt, daß die wohlverwahrte Donau unübersteigliche Hindernisse biete, nach mehrerer Befestigung von Korneuburg und Krems und mit Hinterlassung von Besatzungen in der Maidenburg, Nikolsburg, Staatz, Rabensburg, Falkenstein, Selowitz und Kromau, über Znaim, Trebitsch (wo er am 12. Okt. war) und Iglau nach Böhmen und übergab, vom Podagra heftig ergriffen, am 5. Dez. 1645 den Oberbefehl an Wrangel.

Im nächsten Jahre eroberte der General-Feldwachtmeister Souches Nikolsburg (12. April) und Maidenburg, wirkte, unter dem Feldzeugmeister Johann Christoph Grafen von Puchheim, bei der Eroberung von Krems, Korneuburg und Rabensburg mit, nahm selbst Falkenstein und Staatz, wornach mit Ausgang des Monates August 1646 die Schweden aus allen festen Plätzen Oesterreichs verdrängt waren. Doch streiften die zügellosen Schaaren des schwed. Generals Wittenberg noch zu Ende Okt. 1646 von Znaim aus bis nach Horn und Rötz, verursachten allenthalben großen Schaden, so wie die schwed. Besatzungen von Olmütz und Iglau aus nach anderen Richtungen. Die letztere, von den Schweden in einer dreimonatlichen Belagerung unter Puchheim und Souches, auf das Aeußerste vertheidigte Stadt fiel endlich im Dez. 1647, aber die von Wittenberg verstärkten schwed. Besatzungen von Olmütz, Sternberg, Neustadt, Eulenberg und Fulnek blieben eine wahre Geißel für fast ganz Mähren, außer den festen Orten (Brünn, Spielberg, Hradisch, Helfenstein u. a.), bis endlich der westphälische Friede (24. Okt. 1648) Ruhe brachte. Böhmen, Mähren und Schlesien blieben aber bis zur Bezahlung der bedungenen 200,000 Reichsthaler von den Schweden besetzt, welche in ihren obgenannten Garnisonen erhalten werden mußten und erst am 10. Juli 1650 dieselben räumten (Morawetz III. 188—281, die Geschichten der Städte von Olmütz von Fischer, Brünn von d'Elvert (1828 und die Schweden vor Brünn 1845, von dems. u. Koller), Iglau von d'Elvert, Neustadt von Eugl, Müglitz von Syruczek, Znaim von Hübner, Neutitschein von Beck, der Eulenburg von Kropacz (14. B. Sekt. Schr.) u. m. a., die Abhandlungen von Dudik in den österr. Liter. Bl. 1846 Nr. 26—27, 1847 Nr. 293, die Quellenschr. z. Gesch. M. 1861, das Notizenbl. d. hist. Sektion s. 1855, die Schweden in Oesterreich von Feil in den Quellensch. z. österr. Gesch. 1849 und von Streffleur 1865, Koch, Gesch. Ferdinand III., Wolny u. m. a.).

Wir haben hier den Gang der Rebellion und des dreißigjährigen Krieges skizzirt; wie sich der Kaiser, seine Staatsmänner und Feldherren dazu

stellten, aus welchen Elementen seine Partei in Mähren bestand, wie die Rebellion und mit welchem Erfolge geahndet wurde, welche materiellen, culturellen und politischen Folgen dieselbe und der daraus hervorgegangene Krieg nach sich zogen, soll kurz in den nachfolgenden Abschnitten gezeigt werden. Daran schließt sich, unter Hinblick auf die Mitberücksichtigung Schlesiens in den Forschungen, Einiges über Personen, die dort eine Wirksamkeit an den Tag gelegt, über die bisher zu wenig behandelte Güter-Confiskation in Oesterr. Schlesien und die Folgen des Krieges für dasselbe.

II. Der Kaiser, seine Regierung und Feldherren.

A) Ferdinand II. und III.

Die Rebellion der böhmischen Länder und der daraus erfolgte dreißigjährige Krieg, obwohl schon unter Rudolph II. († 1612) vorbereitet, fielen in die Zeit der Kaiser Mathias († 20. März 1619), Ferdinand II. († 15. Februar 1637) und Ferdinand II. († 2. April 1657). In der Beurtheilung der ersteren zwei ist die, in neuerer Zeit unbefangener und freier gewordene, Geschichte ziemlich einig. So ein großer Freund von Kunst und Wissenschaft Rudolph war, hat doch seine mit Zunahme des Alters immer unzugänglicher, mißtrauischer, indolenter und regierungsuntüchtiger gewordene Haltung wesentlich dazu beigetragen, das ohnehin national, religiös und politisch gespaltene Reich und selbst das kaiserliche Haus noch mehr zu zerrütten und ohnmächtig zu machen. Und auch sein Bruder Mathias, welcher ihm durch Concessionen an die Länder und den herrschsüchtigen Adel die Gewalt abgerungen hatte, war nicht der Mann ein kräftiges Band zu schaffen, die immer offener hervortretende Auflehnung zu bändigen, befand sich in den Händen des Cardinals Khlesl, bis diesen die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian gefänglich abführten.

Ferdinand II. wurde, nicht ohne Schwierigkeit, König von Böhmen und Ungarn und, gerade in seinem ärgsten Bedrängniß, deutscher Kaiser; es war nun an ihm, dem scheinbar unvermeidlichen Sturze seines Hauses zu begegnen.

Wohl selten hat ein so hochstehender Fürst eine verschiedenere Beurtheilung gefunden; wir sprechen nicht von jener seiner entschiedenen Anhänger und Feinde, sondern selbst von jener der Historiker, welche Unparteilichkeit und Unbefangenheit auf der Fahne tragen sollten. Welcher Abstand zeigt sich da unter den neuen österr. Geschichtsschreibern von Hormayr (österr. Plutarch, Gesch. Wien's), Pölitz (S. 208), Mailath (III. 442), Sporschil (V. 9), Meynert (V. 2. S. 30), Vehse (III. 129—144), Krones (III. 391, 505) u. a., so wie von seinem Biographen Hurter bis auf Gindely (30jähr. Krieg III. 205, 217) und Lorenz (zur Wallenstein-Literatur, in Sybel's hist. Zeitsch. der neuen Folge 3. B. (1878) S. 22—45), welche aus ihm „einen Pfaffen-

knecht", einen „Spielball seiner Günstlinge" machen; Helfert ist mit Recht als Ehrenritter aufgetreten (Beil. z. wiener Abendpost 1877 Nr. 263—284, 1878 Nr. 161—6).

Krones schildert ihn in folgender Weise: „Wir haben das Wesen dieser Herrscherpersönlichkeit im Verlaufe der Begebenheiten anzudeuten wiederholt Gelegenheit gefunden. Ihr Leben zerfällt in zwei Hauptepochen, in die Zeit der inneröſterreichischen Herrschaft und in die des habsburgischen Kaiserthums; in beiden tritt der gehorsame Sohn der Kirche, der bis zur Härte rücksichtslose Katholik, der in bewegten, schlimmen Tagen ausdauernde Regent hervor, welcher die Geltung und Ehre des Hauses hochhält, und mit schrankenloser, verschwenderischer Freigebigkeit Allen lohnt, die ihr treu dienen oder zu dienen scheinen; der gute Familienvater und Freund des Lebensgenußes, der Geselligkeit, dessen leutselige, freundliche Art von allen Zeitgenossen, auch von der auswärtigen Diplomatie anerkannt wird. Ferdinand's katholischer Eifer hatte nichts mit düsterem, menschenscheuen Fanatismus zu thun. Aber die bedeutendsten Gebrechen seiner geistigen Anlage: beschränktes Verständniß für das Staatswohl und die Unfähigkeit, große Verhältnisse in schwieriger Zeit selbstständig und selbstthätig zu beherrschen, die Mittel des Staatshaushaltes zusammenzuhalten und rechtzeitig zu verwerthen, — mußten in der Periode des Kaiserthums um so greller zu Tage treten. Die bittersten Erfahrungen, die herbsten Enttäuschungen öffneten ihm erst spät die Augen für die Selbstsucht jener romanischen und katholisch-deutschen Mächte, die er für befreundet hielt und zu eigenem Schaden förderte. Durchaus nicht kriegerisch angelegt, sehnlichst des Friedens harrend, schürte er selbst in seiner Kurzsichtigkeit das Kriegsfeuer durch politische Mißgriffe. Ferdinand II. hatte keine Ahnung von der Tragweite der staatswirthschaftlichen Krise, die seine Verfügungen in Glaubenssachen heraufbeschworen, und sein geistlicher Beirath kräftigte leider den religiösen Fanatismus des Herrschers, der in allen schlimmen Erlebnissen eine göttliche Prüfung seines Glaubensmuthes erblickte, gerade so wie er in der Gegenreformation ein Gebot kirchlicher Pflicht zu erfüllen entschlossen war. Und in diesem Sinne allein kann von dem spanischen Regentencharakter Ferdinand's II. gesprochen werden. Von romanischem Despotismus, romanischer Selbstsucht und Geriebenheit ist sonst im Charakter, im Herrscherthum dieses Habsburgers wenig zu verspüren".

Will man Ferdinand II. unbefangen beurtheilen, muß der Charakter der Zeit und der Persönlichkeiten, welche auf ihn einwirkten, beachtet werden. Jene Zeit kannte keine Toleranz, im katholischen wie im akatholischen Lager waltete die Bekehr- und Verfolgungssucht vor, wie im katholischen die päpstliche Curie, die Bischöfe und Beichtväter, herrschten im akatholischen die Beichtväter. Beseelte Ferdinand II. Glaubensstärke und Treue, so fand andererseits sein katholischer Glaubenseifer mächtige Unterstützung in der innigen Ueberzeugung, daß er für das Seelenheil seiner Unterthanen, für die Einigkeit und Ruhe seiner Länder wirke. In das Richteramt über seine strafbaren Unterthanen griff er nicht ein, die erkannten Strafen schärfte er nicht, wohl

milderte er sie aber. Das Streben nach Ausdehnung der landesfürstlichen Macht, gegenüber den maßlosen Uebergriffen eines herrschsüchtigen Adels, war ihm nicht allein eigen, es zeigt sich in seiner und der folgenden Zeit allerwärts. Seiner, auch bei eigener persönlicher Noth, schrankenlosen Freigebigkeit stand die allgemeine Hab- und Bereicherungssucht, selbst seiner treuesten Anhänger, entgegen, wovon auch die gerühmten sechs Stützen des Thrones, die drei Berge (Eggenberg, Werdenberg und Questenberg) und die drei Steine (Liechtenstein, Dietrichstein und Waldstein) wahrhaftig keine Ausnahme machten; die nachfolgenden Blätter (S. besonders die Gnaden-recompens, Index) geben hievon im ganzen Verlaufe, besonders aber aus der Zeit nach der Besiegung der Rebellion und des waldstein'schen Attentates, einen neuen Beleg. Was sich an Ferdinand II. am meisten rächte, war, daß er, als er siegreich dastand (1626), nicht Maaß hielt, seinen ehrgeizigen und herrschsüchtigen Feldherrn (Waldstein) bis ans Meer vordringen ließ, die wider den Religionsfrieden den Katholiken in Deutschland entrissenen Güter denselben restituiren, die Gegenreformation hier weiter führen wollte und, die schlauen Ränke Frankreichs, des Papstes und der Churfürsten nicht durchblickend, mit Waldstein's Entlassung (1630) die Macht aus den Händen gab und nicht mehr gewinnen konnte.

Diese ging unter seinem Nachfolger Ferdinand III. immer mehr verloren, seitdem sich das unternehmende Schweden den Feinden zugesellt hatte; der entsetzliche Krieg endete (1648) mit dem Aufgeben aller Macht im deutschen Reiche, indem nun Frankreichs Einfluß vorwiegend wurde.

Die inneren Verhältnisse der österr. Länder änderten sich unter dem neuen Herrscher wenig, der (wie Krones III. 552 sagt) körperlich schwach, stark gichtisch, ungemein religiös, streng kirchlich und sittlich, von guten Anlagen, schwungsloser und nüchterner Lebensauffassung und Lebensführung sich von der Herrscherart seines Vaters insbesondere durch die haushälterische Abwägung der Mittel und kluge Zurückhaltung in persönlichen Zuneigungen im Kreise der Hofleute unterscheidet. Dieser Unterschied geht aber doch nicht so weit, als wenn er die große in Allem hemmende Finanznoth hätte bannen können und als nicht auch er die Anhänglichkeit seiner Diener hätte gut bezahlen müssen. Allerdings hatte er jedoch aus der Geschichte seines Vaters die Nothwendigkeit erkannt, die kirchlichen Interessen nicht über die politischen zu stellen und die mehrere Wahrnehmung der staatlichen gegenüber den kirchenrechtlichen Rücksichten macht sich seit ihm bemerkbar.

B) Die kaiserliche Regierung.

Was die einflußreichsten Persönlichkeiten in der Regierung jener Zeit belangt, so stehen uns ferner die Geheimräthe Wolf Freiherr von Rumpf († 1605, Gauhe's Adelslexic. 1980—3, Bergmann's Medaillen II. 229), Oberstkämmerer, dann Obersthofmeister, der Gegner Spaniens, aber eine Hauptstütze der Jesuiten und der katholischen Restauration, und Paul Sixt Freih. von Trautson, schon unter Max II. einflußreich, ein glänzender Cavalier

(† 1621, Gauhe 2591, Bergmann II. 227—236), welche unter Rudolph II. mächtige Günstlinge wurden, Leonhard Freiherr von Harrach, Johann Barbitius (Barbice), zum Baron von Fernemont in Lothringen erhoben († 1618), der Ahnherr der Grafen dieses Namens (Sinapi II. 330, Gauhe 77, Kneschke deut. Adelslex. III. 332) und Andreas Hanniwald und auch der Cardinal Khlesl, der allmächtige Minister des Kaisers Mathias, bis zu seinem Sturze durch die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand (1618) (S. über ihn die Werke von Hammer und Kerschbaumer). Carl von Liechtenstein, Cardinal Dietrichstein und Carl von Zierotin kommen später zur Sprache. Wir wenden uns daher mit wenigen Worten anderen tonangebenden Männern in den höchsten Verwaltungskörpern jener Zeit zu, nämlich des geheimen Rathes, des Reichshofrathes, der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes (S. Meynert V. 2. S. 150 ff., Mailath III. 506, Gindely I. 133, Vehse, Geschichte d. österr. Hofes und Adels und der österr. Diplomatie, Hamburg 1852, gibt 3. B. 18—28 den Hof- und Beamtenstaat unter Rudolph II., eb. 81—3 den Hof- und Civilstaat des Kaisers Mathias, eb. S. 127—114, und IV. 75—152 (nach dem ersten Staatsschematismus von 1637) den Hof-, Beamten- und Kriegsstaat und das diplomatische Corps unter Ferdinand II.).

Nicht eigentlich die oberste Behörde oder Verwaltungs-Instanz, sondern den Rath des Kaisers in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten — damal allerdings sehr vielen von geringer Bedeutung, besonders Personalsachen — bildete der Geheime Rath. Director desselben war seit 1621 bis kurz vor seinem Tode (18. Okt. 1634) Ulrich Freiherr, dann Fürst von Eggenberg aus Steiermark, ein katholischer Convertit und vollendeter Weltmann, schon im Beginne des 17. Jahrhundertes Günstling Ferdinand II., seit 1619 der allmächtige Mann bei Hof, das Haupt der herrschenden „Familie“, dessen Umgang in Geschäften und vertraulicher Geselligkeit dem Kaiser unentbehrlich bleibt, von diesem mit Glücksgütern und Würden überschüttet, zum Obersthofmeister (bis 1624), Reichsfürsten (1623) und Herzoge von Kruman (1625) erhoben, mit mehr als dreißig Herrschaften versehen, zur Zeit des Sturzes Waldstein's (1634) mit dem er die höchste Gewalt getheilt hatte, entlassen. Seiner Gemahlin Sidonia Thannhausen Bruder, Balthasar Graf von Thannhausen, war Oberstkämmerer, dessen Nachfolger im Amte Johann Jakob Khiesel, Graf von Gottschee († 1638), aus einem bürgerlichen Geschlechte von Görz stammend, dessen Vater baronisirt worden war, hatte eine Schwester des Fürsten zur Gemahlin, die geheimen Räthe: der Obersthofmarschall Leonhard Carl Graf von Harrach (ein Sohn des ersten Grafen und Lieblings Ferdinand II. Carl † 1628 und Bruder des böhm. Erzbischofs und Reformators Ernst Albrecht † 1667, und der Gemahlinnen der ermordeten Waldstein und Trczka. Wißgrill IV., Hormayr's Archiv 1820 Nr. 39, 40, 139, Wurzbach VII), Julius Neidhard Graf von Mörsburg und der Feldmarschall Michael Adolph Graf von Althan waren seine Schwiegersöhne (österr. Encyklopädie II. 19, Bergmann II. 347, Vehse III.

136—143, IV. 108, Krones III. 434, 509, steir. Mitth. 26. H. 1878). 1628 verehrten ihm die mähr. Stände aus Affection und Dankbarkeit, daß er sich gefallen ließ, ihn zu ihrem Mitgliede aufzunehmen, 8,000 fl. rhein. (16. B. Sekt.-Schr. 298).

An Eggenberg's Stelle als Director des geheimen Rathes trat der wiener Fürstbischof Dr. Anton Wolffrath, aus Cöln, einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, mehrere Jahre Hofkammerpräsident, † 1639.

Außer ihm saßen (1637) im geheimen Rathe noch 13 Räthe und fungirten 4 Referendare bei demselben.

Unter den ersten befanden sich:

Leonhard Helfried Graf von Meggau, nach des Fürsten Gundakar von Liechtenstein Austritt (1625), Obersthofmeister des Kaisers, aus einer aus Meissen nach Oesterreich eingewanderten Familie, 1619 und 1623 in den Grafenstand erhoben, 1621 Statthalter von Niederösterreich und geh. Rath, 1622 mit 60,000 fl. und später mit 200,000 fl. begnadet, zog sich nach Ferdinands Tod auf seine Güter zurück und starb, der letzte seines Hauses, 1643 (Gauhe's Adelslexic. S. 1341—4, Vehse, IV. 75. 110, Zeitsch. Adler 1872, Sekt.-Schr. 22. B. S. 89, 80, 345, 439, 459, 498, 501, 23. B. S. 11, 88, 98, 144, 202).

Max Graf von Trautmannsdorf, aus einem alten steir. Geschlechte, 1623 gegraft, Reichshofrath, Obersthofmeister der Gemahlin des Kaisers Mathias, 1630 der zweiten Gemahlin Ferdinands, 1633 des röm. Königs Ferdinand III., dessen Premier er wurde, seit 1639 Director des geh. Rathes, der berühmte und redliche Diplomat, der den prager und westphäl. Frieden schloß, zu den wichtigsten Sendungen verwendet wurde, war wiederholt für eine vernünftige religiöse Toleranz, † 1650. Wie Meggau auch mit 200,000 fl. begnadigt, erhielt er aus den Confiskationen die böhm. Herrschaften Bischof-Teinitz und Gitschin, in Württemberg Weinsberg und Neustadt (Hormayr's Archiv 1822, österr. Encykl. IV. 405—8, Vehse III. 143, IV. 157—9, 205, Krones III. 510, 553, 23. B. Sekt.-Schr. S. 98, 136, 202, 291).

Der Hofkriegsraths-Präsident Graf von Schlick, der böhm. Oberstkanzler Graf von Slawata und Seifried Christoph Graf von Breuner kommen später zur Sprache, der aus bürgerlichem in den Grafenstand und zu großem Reichthume gelangte österr. Hofkanzler Johann Graf von Werdenberg (Verda, † 1648), mit Eggenberg und Questenberg einer der Hauptfreunde Waldstein's und Liebling Ferdinand's, wurde (mit Benützung von Bergmann II. 345—57) im Notizenblatte 1876 Nr. 9 besprochen (wozu noch d. 23. B. Sekt.-Schr. Index zu berücksichtigen ist); der Obristhofmeister der Gemahlin Ferdinand III., der berühmte Annalist Franz Christoph Graf von Khevenhüller, † 1650, fand in Adam Wolf (gesch. Bilder aus Oesterreich 1. B. Wien 1878) einen tüchtigen Biographen.

Zum geh. Rathe gehörte auch der Reichsvicekanzler Peter Heinrich Freiherr von Strahlendorf († 1637), Sohn des unter Rudolph II. in gleicher Funktion gestandenen Leopold, aus einem alten mecklenburgischen,

von Ferdinand 1624 in den Freiherrenstand erhobenen Geschlechte, die wichtigste Person des Reichshofrathes, mit dem Grafen Johann Ernst Fugger von Kirchberg und Weißenhorn als Präsidenten an der Spitze, ein im Labyrinthe der Reichssachen sehr bewanderter und in der Abfassung von Gutachten geübter Kopf, aber auch in inländischen Geschäften verwendet (Gauhe S. 2475, Vehse III. 26, IV. 115, Krones III. 511, 22. B. Sekt.-Schr. S. 56, 23. B. Index).

Aus den vier Referendaren des geheimen Rathes war der Hofrath Justus Gebhard für die böhmischen Sachen, interessirt uns Hermann Freiherr von Questenberg, Geheim-Secretär für die italienischen und polnischen Sachen, mit seinem Bruder Gerhard, Rath und Vicepräsidenten des Hofkriegsrathes, einer der Vertrautesten des Kaisers. Die Questenberg sind ein ursprünglich cölnisches Geschlecht, welches zu Anfang des 17. Jahrhundertes nach Oesterreich und Böhmen kam. Von vier Brüdern spielten Kaspar, der berühmte Abt von Strahow in Prag und Generalvicar des Erzbischofs, † 1640 (S. Voigt u. Pelzel Abbild. d. böhm. Gelehrten und Künstler I. 43—45, Dlabacz und Weihrauch Gesch. von Str.), Gerhard, Secretär, endlich Rath und Vicepräsident des Hofkriegsrathes, † 1646, das Factotum desselben, ein Hauptanhänger Waldstein's, und Hermann, Reichshofrath und des geh. Rathes Referendar, † 1651, eine bedeutsame Rolle, während der vierte Johann v. Q., Hofkanzlei-Registrator, sich nicht aus der Dunkelheit erhob. Ferdinand II. bestätigte 1622 dem Kaspar den Ritterstand und verlieh 1627 Gerhard und Hermann den Freiherrenstand. Gerhard's Sohn Johann Anton Franz wurde 1661 in den Herrenstand der böhm. Krone aufgenommen, dessen Sohn Johann Adam 1696 in den Reichsgrafenstand erhoben. 1752 starb das Geschlecht aus und vererbte in die Kaunitz. Gerhard kaufte die confiscirten Güter Jarmeritz und Bauschitz in Mähren (Wolny III. 279), und Petschau in Böhmen, Hermann Groß-Koleschow, Pomeisl und Stroyetitz in Böhmen; dem letzteren bewilligte der Kaiser 1629 eine Gnadenrecompens von 30,000 fl., dem ersten, welcher ihm 20,000 und 60,000 fl. geliehen, 1631 zu seiner Besoldung von 800 fl. rhein. eine jährliche Zubuße von 1,000 Thalern zu 70 kr., beiden 1635 aus Anlaß der Friedenstractation jedem 30,000 fl., räumte Gerhard auch das Gut Dernburg in Sachsen ein, statt dessen er 1637 um einige dem Fiskus verfallene Güter im Fürstenthume Glogau bat, 1640 hatte er wegen des obgehabten Generalcommissariates 48,000 und 30,000 fl. als eine Gnade zu prätendiren. Was es mit der vom Kaiser von 40,000 auf 30,000 fl. moderirten Strafe des Hermann von Questenberg, in dessen Verbrechen der Obrist Haußmann mitinteressirt war, für ein Bewandtniß hat (23. B. Sekt. Schr. S. 158), müssen die Akten zeigen (Sinapi II. 404, Zedler 30. B., Gauhe I. 1755, II. 914, Wurzbach 24. B., die Werke von Hammer, Hurter und Dudik, Schr. d. hist. Sekt. 16., 22. und 23. B. Indices, Vehse III. 142, IV. 115, 118, Krones III. 473, 492, 510, welcher S. 553 Ferdinand III. geh. Räthe oder Minister in seiner letzten Zeit charakterisirt.)

Aus dem Reichshofrathe, aus welchem gewöhnlich die Diplomaten

und versirte Geschäftsleute hervorgingen, wollen wir, außer dem schon erwähnten Reichsvicekanzler Strahlendorf, nur noch einige Personen nennen. Zunächst von Präsidenten den 1623 in den Reichsfürstenstand erhobenen Hanns Georg von Hohenzollern-Hechingen, † 1624, nächst Trautmannsdorf Hauptdiplomaten Ferdinand II., und Wratislaw Grafen von Fürstenberg, Obristen und geh. Rath, † 1631, Schwiegervater des ermordeten Feldmarschalls Illo, dessen zu Znaim arrestirten Mobilien 1634 an die fürstenberg. Geschwister erfolgt werden sollten (23. B. Sekt.-Schr. S. 8, 76). Dann den kais. Rath Johann Walderode, unter dem die lat. Expedition stand, wegen seiner großen Erfahrenheit das Reichshofraths-Protokoll genannt, später Reichshofrath und Reichs-Secretär, und Freiherr geworden, den Errichter eines Fideicommisses auf Bodenstadt, Dřinow, Wrchoslawitz und Křetin in Mähren, Rzepin und Deutsch-Biela in Böhmen, den Ahnherrn der ausgestorbenen Grafen Walderode, welche die Desfours beerbten; mit ihm gleichzeitig war Hubert Walderode von Eckhausen kais. Resident am polnischen Hofe.

Weiter nennen wir die Reichsvicekanzler Hanns Ulrich Freiherrn von Ulm, Leopold's von Strahlendorf Nachfolger, aus Schwaben (Gauhe S. 2684), ein Name, der nun auch Mähren nicht fremd ist, Ferdinand Sigmund Freiherren und seit 1636 Reichsgrafen Kurz von Valloy († 1650), einen Bruder des bair. Premier, 1635 wegen der Friedensverhandlungen auch mit 30,000 fl., 1651 mit 70,000 fl. und 1652 sein Bruder mit 30,000 fl. begnadigt; (23. B. Sekt. Schr. Index) und den Schwaben Isaac Vollmar Freiherrn von Rieden, † 1662, welcher den westphäl. Frieden mit zu Stande brachte (Gauhe S. 2699—2704).

Der große Andrang der Kriegsangelegenheiten bestimmte Ferdinand I. zur Bestellung eines beständigen Kriegrathes, welcher nach der ihm ertheilten Instruction vom 17. Nov. 1556 die oberste Leitung des Kriegswesens zu übernehmen hatte; diesem obersten Kriegsrathe verdankte der Hofkriegsrath sein Entstehen, der beinahe dreihundert Jahre in Wirksamkeit war (Hormayr's Archiv 1812 S. 267, Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I., Wien 1859, Firnhaber, Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes, Wien 1863, Janko d. H. K. Präsidenten und Kriegsminister, Wien 1874).

In der hier behandelten Epoche standen als Präsidenten an der Spitze dieser, auf die rein milit. Angelegenheiten beschränkten, Centralbehörde: 1610—9 Hanns Freiherr von Mollart, † 15. Juli 1619 (Bergmann II. 298, 371, Janko 7), 1619—24 Johann Caspar Graf von Stadion, kais. Feldmarschall, nachher Hoch- und Deutschmeister † 21. Nov. 1641 (Janko 8, Biogr. in Schweigerds Oesterreichs Helden I. 813), 1624—20 Rombald Graf von Collalto, 1632—50 Heinrich Graf von Schlick, von welchen beiden später die Rede sein wird; während Waldstein's Epoche 1630—2 war die Stelle unbesetzt (Janko 9). Auch Stadion erhielt 60,000 Gnadengelder (23. B. Sekt.-Schr. S. 105, 195). Im Hofkriegsrathe saßen (1637), noch: Friedrich Duca di Savelli, ein sehr unglücklicher Feldherr und wiederholt Gesandter in

Rom † 1649, der Hatschier-Capitän Balthasar Graf von Maradas, der Haus-, Hof- und Landzeugmeister Rudolph Freiherr von Teufenbach, auf welch' beide wir zurückkommen werden, und der Obriste der Stadtguardia von Wien Hanns Christoph Freiherr von Löbl, bekannt aus dem oberösterr. Bauernkriege, erhielt die Herrschaft Rumburg in Böhmen, † 1638 (Bergmann I. 178, 23. B. Sekt.-Schr. S. 79, 120, 124). Unter den Secretären befand sich Hanns Georg Pucher, später Hofkriegsrath, dem der Kaiser eine Gnadenrecompens bewilligte, auf welche 1644 noch 9,000 fl. ausständig waren (23. B. Sekt.-Schr. 240).

Eine andere Centralstelle, welche ihre Wirksamkeit auch über die böhm. und ungr., jedoch nicht die inneröster. Länder erstreckte, war die von Ferdinand I. 1526 in Wien gegründete Hofkammer, welche die Finanzangelegenheiten und die Heeres-Ausrüstung und Verpflegung zu besorgen hatte (österr. Archiv 1829 S. 247, öster. Encykl. II. 611). In der hier behandelten Zeit standen als Präsidenten dieser Behörde vor: 1619—23 Gundakar von Liechtenstein, 1621 geh. Rath, 1623 Fürst, 1625 Obersthofmeister des Kaisers, † 1658 (Falke Gesch. d Liecht. II. 269—99), 1623—30 Alexander a lacu, Wolffrath, Abt von Kremsmünster, nach Khlesl's Tod Bischof von Wien, † 1639 (Bergmann II. 68—76, Vehse IV. 109, 121), 1630—4 Maximilian Freiherr von Breuner † 1634 (Wißgrill I. 397), 1634—7 Ignaz Krafft, Abt von Lilienfeld † 29. Sept. 1638 (österr. kirchl. Top. 6. B.), 1637—48 Ulrich Franz von Kolowrat, zugleich böhm. Kammerpräsident bis 1645, wo es der bisherige Director Wolf Graf von Berka wurde (23. B. Sekt.-Schr. 107, 170, 210, 227, 247, 275, 297, 305), 1648—57 David Ungnad († 1646) Graf von Weissenwolf (eb. Index). Alle damaligen (1637) sechs Räthe der Hofkammer Weber, Berchtold, Schellendorf, Bonacina, Ratold und Schellhardt, so wie der Secretär Wagner, werden bei der Finanzverwaltung Mährens und bez. Schlesiens zur Sprache kommen.

Unter der Hofkammer standen die mit dieser gleichzeitig errichtete böhm. Kammer (Ferd. I. Instruction f. d. v. 1527 in Rezek's Gesch. d. Reg. Ferd. I., Prag 1878, S. 162—9), die 1557 errichtete schles. Kammer (Kürschner's Abhandlung über dies. im 11. B. d. Zeitsch. d. schles. Gesch. Vereins 1871 S. 1—17), das 1567 errichtete k. mähr. Rentamt (das in der Gesch. d. mähr. Verwaltung behandelt werden soll), die ungarische und niederösterreichische Kammer, der oberösterreich. Vicedom in Linz; in Graz gab es eine selbstständige innerösterreichische Kammer bis zum letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Die Wirksamkeit des mähr. Landesunterkämmerers in Kammersachen schmolz immer mehr und mehr mit Zunahme jener des k. Rentamtes. Die landesfürstlichen Rechte und Interessen in Mähren vertrat der k. Kammerprocurator (Fiskus), welcher seit 1550 erscheint. Gleichzeitig trat das, in Oesterreich seit langer Zeit bestandene, Amt des Hansgrafen (Handgrafen) für die neue Viehsteuer ins Leben, welches später mit dem

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

20. März 1621 starb, übertrug der Kaiser am oder um den 14. Februar die Commission in Mähren dessen Bruder dem Oberstkanzler, welcher auch daselbst bis zur Ankunft Dietrichsteins, der am 17. März in Znaim, am 28. März in Brünn eintraf, verblieb, worauf ihm der Kaiser seine Zehrung am 2. April mit 1500 fl. anwies. Er beerbte diesen seinen älteren Bruder im Besitze der mähr. Güter Holleschau und Kurowitz, daher er auch 1622 im Verzeichnisse der in Mähren begüterten kathol. Standespersonen erscheint. Als Oberstkanzler hatte er (1624) nur eine Besoldung von 180 fl. monatlich; gleich Anderen machte aber auch er alsbald Gnadenansprüche an den Kaiser. Am 19. Okt. 1622 wies dieser den Fürsten Liechtenstein, Statthalter in Böhmen, an, ihm sein Legat der 20,000 Schock und noch 30,000 fl. zur Gnade zu bezahlen, am 11. Jänner 1623 betrieb er bei Dietrichstein den vorher begehrten Bericht über dessen Ansuchen um eine Gnade wegen seines verstorbenen Bruders, am 4. April 1623 trug er ihm die nochmalige „rechte" Schätzung der Güter Drewohostitz, Prusinowitz und Bistritz unterm Hostein in Mähren auf, welche der Oberstkanzler wegen der von seinem Bruder geleisteten Dienste begehrte, und forderte das Gutachten, wie die darauf versicherten Gläubiger anderwärts befriedigt werden könnten, und am 7. August 1623 wies er ihn an, demselben die 120,000 fl., welche dem Oberstkanzler und seinem Bruder mit je 60,000 fl. bewilligt worden, aus diesen Gütern zu bezahlen, am 26. August aber, sie ihm statt derselben in der Art einzuräumen, daß er die darauf haftenden Schulden abstatte. Allein 1624 bat er nicht nur um Freisprechung hievon, sondern auch um Nachsicht der bei der Confiskations-Commission wegen seines verstorbenen Bruders vorkommenden Schulden, worauf er am 8. Juli 1624 beschieden wurde, er wolle sich bis nach Ausgang derselben gedulden, am 16. Juni 1626 aber, daß ihm Seine Majestät mit Ueberlassung der von seinem Bruder vorhandenen und durch Anderer Verbrechen dem Fiskus zuerkannten im mähr. Rentamte befindlichen Obligationen nicht gratificieren könne, weil auf einen Theil schon gewisse Anweisungen und Vertröstungen geschehen und dem Kaiser noch die Bezahlung einer großen Schuldenlast in Mähren obliege. Dieser verschaffte ihm 1621 den Orden des goldenen Vließes und erhob denselben sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes mit dem Dekrete vom 17. Okt. 1623 und Diplome vom 17. Aug. 1624 in den Reichsfürstenstand. Während er sein Gut Rybnik in Schlesiien dem Kaiser cedirte, erwarb er von den in Böhmen confiscirten Gütern nur Czeczelitz; seine Gemahlin (s. 1603) Polyxena aber (geb. 1566, † 1642), Tochter des Oberstkanzlers Wratislaw von Pernstein († 1582) und der Maria Maximiliana Manriquez de Lara und Mendoza († 1608), die Witwe des böhm. Oberstburggrafen Wilhelm von Rosenberg († 1592), eine der ersten und edelsten, eine entschlossene und kühne Frau, wie ihr Mann streng katholisch und den böhmischen Herren mit ihren nationalen und ständischen Sondergelüsten gründlich abgeneigt, brachte großen Reichthum und Besitz in die Familie, denn sie erkaufte die confiscirten böhm. Güter Berzkowitz, Bischitz und Obrzistwi, Borotin, Broczno, Czahoritz,

Domausnitz, Hostina, Luczowan, Meseritz und Makowy, Nedrahowitz, Semelkowitz 2c., Skaupi, Swatkowitz, Wesce 2c., Wlasenitz, Wobdienitz 2c., Wodolin 2c, wobei ihr der Kaiser den Ueberrest des Kaufschillings zu Gnaden schenkte. Wie bei anderen großen Gutsbesitzern waren auch bei dem Oberstkanzler Reste an Steuern und Kaufschillingen geblieben, daher die Witwe, welche die Verwaltung der Güter für ihren einzigen minderjährigen Sohn Wenzel Franz Euseb (geb. 1609, † 1677), den allmächtigen, endlich gestürzten Minister, führte, 1629 erinnert werden mußte, Richtigkeit zu machen (Schr. d. hist. Sekt. 16, 17., 22. und 23. B. Indices, welche auch Beiträge zur Gesch. des letzteren u. a. Familienglieder bieten).

Der Nachfolger im Amte als Oberstkanzler wurde Wilhelm Graf von Slawata (1628 bis zu s. Tode 19. Jänner 1652), in beschränkten Verhältnissen (1572) geboren, aber durch die Gunst des reichen, hochgebildeten und streng katholischen Adam von Neuhaus († 1596) in Italien gebildet, nach seinem Uebertritte zur kath. Religion (1597) und großen Reisen, durch die Ehe mit dessen Tochter Lucia Otilia (1602) und den Tod seines Schwagers (1604), des letzten der Neuhause, in den großen Besitz der Familie, der Herrschaften Neuhaus, Platsch (böhm. Straz) und Neubistritz in Böhmen und Teltsch in Mähren gelangt, einer der vornehmsten Herren des Landes geworden. Er wurde nach einander Burggraf von Karlstein, Obersthoflehnrichter, Kammerpräsident und Oberstlandrichter von Böhmen, 1618 aber mit seinem Collegen in der Statthalterei, dem karlsteiner Burggrafen Jaroslaw Bořita von Martinitz, als den heftigsten und gehaßtesten Gegnern der akathol. Stände, dem Tode durch den ausgeführten Sturz aus dem Fenster des prager Schloßsaales geweiht, dem sie jedoch glücklich entgingen. Nach einem mehrjährigen Asyle zu Passau kehrten sie in die Heimat zurück, nachdem der Kaiser 1621 Slavata nach Wien berufen hatte, um seine Meinung über die Einrichtung der politischen und kirchlichen Verhältnisse in Böhmen zu hören. Wie über Andere, so strömten auch über Slawata die verdienten Gnaden und Ehren nieder. Schon 1621 wurden er und Martinitz gegraft. Auf ihr Ansuchen gewährte der Kaiser ihnen, Max von Trautmannsdorf und Adam von Waldstein im böhm. und mähr. Landtage den Vorrang vor den Landesbeamten und gleich nach den Fürsten. Slawata durfte sich Regierer des Hauses Neuhaus nennen. Nach der Rückkehr trat er wieder in seine früheren Aemter ein, wurde 1623 Oberstlandkämmerer, 1625 geh. Rath, 1627 Oberstlandhofmeister und 1628 Oberstkanzler. Slawata hat in jenen Jahren einen wesentlichen Antheil an der Ausarbeitung der neuen Landesordnung für Böhmen und Mähren genommen, welche der Oberhoheit der Stände ein Ende machte. Martinitz bewerkte: „Slawata und Otto von Nostitz haben am meisten daran gehämmert". Der eigentliche Schöpfer war aber Zdenko von Lobkowitz. Für die Bestätigung der Privilegien verehrten ihm 1628 nach altem Brauche die mähr. Stände 4,000 fl., dem Vicekanzler Otto von Nostitz 2,000 fl., den Secretären und anderen Verwandten der böhm. Hofkanzlei 1,000 fl. rhein. Als die böhm. Oberstlandofficiere und Landrechtsbeisitzer 1624 Schwierigkeiten

gegen die vom Kaiser beschlossene Einführung eines Weintazes und Ochsenaufschlags erhoben, schickte dieser die geh. Räthe Grafen Trautmannsdorf und Slawata nach Böhmen, um den Widerstand zu brechen. Slawata stand auf demselben Boden wie Lobkowitz, Waldstein und Liechtenstein, aber er besaß weder die Kraft noch die Einsicht dieser Männer. Sein Leidensgenosse Martinitz († 1649) war allmälig in die Stellen Slawata's eingerückt, 1623 Oberstlandrichter, 1625 Landhofmeister, 1638 Oberstburggraf Böhmens geworden. Dessen Sohn Georg Adam Graf von Martinitz, bisher Präsident der böhm. Kammer, wurde unter dem jungen Könige Ferdinand III., als dieser 1632 die Regentschaft von Böhmen übernahm, als Kanzler beigegeben und theilte, als dieser nach dem Tode seines Vaters (1637) nach Wien zurückkehrte, mit dem obersten Kanzler die Geschäfte, die größere Last und die größere Thätigkeit fiel jedoch auf ihn, denn er und Otto Nostitz waren jedesfalls begabter, fester und für den böhm. Ministerposten geeigneter, als der schwache, alte Slawata, den aber die Dankbarkeit des Kaisers hielt. Die eigentliche Leitung der Geschäfte fiel jedoch dem jüngeren Martinitz zu, den († 1651) Slawata noch überlebte, worauf Johann Hartwig Graf von Nostitz als Oberstkanzler (1652 — † 27. März 1683) folgte. Slawata war nicht habsüchtig und bereicherte sich nicht wie Andere aus dem Gemeingute. Er soll die ihm 1622 vom Kaiser mit 50,000 fl. bewilligte und auf 50,000 Schock böhm. Groschen erhöhte Gnade abgelehnt haben, streckte vielmehr demselben 1622 50,000 Schock, 1623 200,000 fl. gegen Verpfändung von Melnik vor und begnügte sich, als dieses eingelöst wurde, mit 120,000 fl., und lieh später 100,000 Schock auf ewigen Zins gegen Verschreibung der Herrschaften Königshof und Zbirow. Von confiscirten böhm. Gütern kaufte er 1622 nur Domanitz um 6,850 und das seinem Vetter Dionys zur Hälfte confiscirte Stammgut der Slawata Koschumberg um 62,659 fl., das er aber dessen Sohn Heinrich 1634 wieder veräußerte. Sein Amt trug jährl. nur 2,160 fl an Gehalt und mehrere tausend Gulden an Taxen, die Geheimrathsstelle 2000 fl., er bekam sie aber oft Jahre lang nicht und blieb daher auch mit den Steuern im Rückstande. Er hinterließ eine Schuldenlast von 426,000 fl. Seine Memoiren wurden erst in neuester Zeit von Joseph Jireček (2 B. 1866—8) herausgegeben (Leben Slawata's von demselben, Wolf, gesch. Bilder aus Oesterreich I. 306—363, Schr. d. hist. Sekt. 16., 17., 22. und 23. B. Indices unter Slawata, Martinitz und Nostitz, Gauhe, Wurzbach u. a.)

Als deutscher Vicekanzler fungirte bei der böhm. Hofkanzlei Albrecht von Kollowrat, der auch zeitweise als landesfürstlicher Commissär bei den Landtagen in Böhmen und Mähren (1636, 1640, 1644) erschien.

Zur böhm. Hofkanzlei gehörten die Secretäre:

Philipp Fabrici (Fabritius), welcher Secretär bei der böhm. Statthalterei war und 1618 mit Slawata und Martinitz den Sturz aus dem Fenster mitmachen mußte, ihn aber auch glücklich überstand und nach mehreren Tagen nach Wien eilte, um dem Kaiser von den prager Begebenheiten Bericht zu erstatten. Dieser ernannte ihn zum Secretär bei der böhm. Hofkanzlei,

wies ihm als solchem am 9. April 1619 bei dem mähr. Rentamte 300 fl. adiuto di costa an, ließ ihm am 15. Sept 1622 in Abschlag seiner bewilligten Gnade das Gut Rzepin, auch ein Haus in Prag sammt einem Weingarten pr. 26,000 fl. einräumen, am 2. Okt. 1628 denselben zur weiteren Fortsetzung des Dienstes eines böhm. Kammerrathes vermögen und gewährte ihm am 19. März 1630 die wiederholt angesuchte Entlassung unter Bewilligung von 6,000 Schock zur Gnadenrecompens, auch Abfertigung. Er brachte aus der böhm. Confiskationsmasse auch die Güter Lieben und Wrutitz käuflich an sich (Gindely 30jähr. Krieg, Wolf 327, Sekt.-Schr. 17. B. 152, 178, 257, 22. B. S. 345, 477, 520, 23. B. 6).

Auf diesem Wege erwarb auch der böhm. Hofsecretär Johann Rasper das Gut Kolz in Böhmen; seiner Witwe und Waisen bewilligte der Kaiser am 5. April 1630 eine Gnadenrecompens von 6,000 Schock meißn. (Sekt.-Schr. 17. und 22. B. Indices).

Am 5. Nov. 1631 wurde dem böhm. Hofsekretär Daniel Freyßleben die Jahresbesoldung von 800 fl. bei der böhm. Kammer angewiesen; er erhielt 1636 6,000 fl. Gnadenrecompens, wurde 1638 böhm. Appellationsrath (Auersperg I. 27), war 1646 geh. Hofkanzlei-Secretär. Der böhm. Kammerrath Friedrich Freisleben von Bischhofen, früher k. Richter in Iglau, bat 1649 um Nachsicht der auf seinen erblich zugefallenen zwei Häusern in Iglau haftenden Pardongelder (22. B. Sekt.-Schr. Index, meine Gesch. v. Iglau, Index).

Daniel Pachta, auch aus einem iglauer Patricier-Geschlechte, war böhm. Kammer-Sekretär, als ihm der Kaiser 1645 das gewöhrliche Hochzeits-Präsent reichen ließ. Am 9. Nov. 1647 wurde er D. P. von Ragowa zum böhm. Hofsekretär mit einer Besoldung von 800 fl. jährlich resolvirt, 1667 verlieh Kaiser Leopold dem kais. Hofrath und geh. böm. Hofsekretär Daniel Norbert Pachta von Reihofen das Inkolat in Mähren, wo er Babitz, Kalendorf, Roketnitz, Daubrawitz, Holzmühl, Pokojowitz und Schlappanitz an sich brachte. 1671 wurde er königgrätzer Burggraf und starb als solcher am 2. Februar 1682. Er ist der Ahnherr der noch bestehenden Grafen Pachta (23. B. Sekt.-Schr. Index, Wolny III. 94, 117, 496, V. 252, VI. 70, 340, Schwoy II. 377, Auersperg böhm. Gerichte I. 198, Palacky Verz. d. böhm. Würdent., meine Geschichte von Iglau Index).

Einen ganz außerordentlichen Erfolg erzielte aber der kais. Rath (nicht Geheimrath) und böhm. Hofsekretär Paul Michna (so heißt er 1621 ämtlich) von Waitzenau (geb. 1580, † 1632). Dem Martin Michna war 1598 der Wladikenstand verliehen, den Brüdern Paul und Georg 1617 der Ritterstand bestätigt worden. In Anerkennung der während der böhm. Rebellion dem Kaiserhause bewiesenen Treue wurde am 14. Nov. 1623 den Brüdern Michna, wie den Wrzesowitz und Wratislav, der Freiherrenstand, am 27. Juli 1626 den Brüdern Michna der alte Freiherrenstand, und das Inkolat in Böhmen, am 20. August 1627 dem Paul der Grafenstand verliehen und am 20. März 1632 bestätigt (Wurzbach 18 B. 227) Gut verwendbar, besonders in Kammerange-

legenheiten, gelangte er nicht nur zu Ehren und Würden (er war 1632 General=, Muster=, Quartier= und Zahlungs=Commissarius bei der friedländischen Armada), sondern verstand es auch trefflich die Umstände zu reichem Gütererwerbe zu benützen, denn er brachte von confisc. böhm. Gütern Beinitzl, Brzezan, Chotaun und Neulieben, Konopisst, Branischof rc., Marschowitz rc. und Woseczan, Georg Wilhelm M. v. W. aber Chisch an sich. Wegen von Paul an einem Anlehen von 500.000 fl. aus dem böhm. Rentamte zu viel (doppelt) empfangenen 100,000 fl. und 21.694 fl. Interessen, dann „wegen Vertuschung seines Testaments“ durch die Erben entstanden Verhandlungen, welche sich viele Jahre in die Länge zogen (Schr. d. hist. Sektion 17, 22 und 23 B. Indices, Gauhe S. 1372, Gindely III, 388, 396).

C) Ferdinand II. und III. Feldherren.

Mit dem dreißigjährigen Kriege beginnt eine neue Epoche in der Militärgeschichte. Die Kriegskunst hatte seit der Ausbildung des Landsknechtssystems hundert Jahre geruht, die spanischen Heere hatten aber eine tüchtige Kriegsschule gegeben, der langandauernde Krieg führte nun von den nach Bedürfniß aufgenommenen und entlassenen Söldnerhaufen zu stehenden Heeren und zur Vervollkommnung der Waffen, das Landaufgebot zeigte sich mehr und mehr unbrauchbar.

Der längste der Kriege, der dreißigjährige, hat zwar nicht wenige ausgezeichnete Soldaten und Korpsführer, aber nur wenige Feldherren, große kaum mehr als Waldstein und Gustav Adolf, hervorgebracht.

Nach Khevenhüller's Annalen (Vehse IV. 124) gab es unter Ferdinand II. bis 1637 die zwei Generalissimi Waldstein (S. über ihn Schweigerd, Oesterreichs Helden und Heerführer I. 730—773) und Ferdinand III., die zwei Generale, Churfürsten von Bayern und Sachsen, die drei General=Lintenants Tilly (eb. 692—730), Collalto (eb. 648) und Gallas (Bergmann's Medaillen II. 278—313 und Schw. I. 819—836) und die neunzehn Feldmarschälle Bouquoi (eb. 605—636), Dampierre (eb. 636 bis 644), Caraffa (eb. 644), Maradas (war nur Gen. d. Cav.), Schlick, Wolf und Philipp Mansfeld, Arnim, Bronkhorst=Anholt, Conti, Teufenbach, Schaumburg, Pappenheim (eb. 667—692), Adringer (eb. 779—780), Holk (eb. 774 bis 9), Rudolph und Ottavio Piccolomini (Bergmann II. 318—342 Schw. I. 797—813), Hatzfeld (eb. II. 57) und Götz. Zu diesen gesellten sich an namhaften militärischen Persönlichkeiten in den Zeiten der beiden Ferdinande und kurz nachher die Feldmarschälle: der schon erwähnte Hofkriegsraths=Präsident Johann Caspar von Stadion († 1641), Maximilian Fürst von Liechtenstein († 1643), der ung. Palatin Nikolaus Graf von Esterhazy († 11. Sept. 1645, Schweigerd, Oesterr. Helden und Heerführer I. 792), Franz Freiherr von Mercy († 1645, Schweigerd II. 3 ff.), Peter Melander Graf von Holzapfel († 1648, Schweigerd II. 33 ff., wiener Jahrb. d. Lit 122 B. S. 11—20), Wilhelm Graf von Lamboy († 1653. Schweigerd II. 52 ff.), Rudolph Graf

von Colloredo († 1657, eb. 60—88), der Hofkriegsraths-Vicepräsident Johann Christoph Graf von Puchheim († 1657, eb. II. 49 ff.), Adrian Graf von Enkevoirt († 1663, II. 40), Hannibal Fürst von Gonzaga († 1666 als Hofkriegspräsident (eb. II. 41), weiter der Generalissimus olmützer Bischof, Erzherzog Leopold Wilhelm († 1662, eb. II. 88), die kais. Feldzeugmeister Philipp Friedrich Freiherr von Breuner († 1638, eb. I. 790), Johann Ludwig Hektor Graf von Isolani † 1640 (eb. 800), Giulio Diodati und Johann Franz Barwitz Freiherr von Fernemont († 1649, eb. II. 40), der kais. General der Cavallerie Johann Freiherr von Werth († 1652, eb. I. 836 ff.) u. m. a. Wir werden von diesen Heerführern, insoferne sie zu Mähren und Schlesien in Beziehung kamen, bei der Kriegs-Partei in Mähren Erwähnung machen.

Wir haben bei den Forschungen in den Amtsbüchern der kais. Hofkammer sowohl dieselben, als auch andere Personen, welche zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, aber doch in einer der denkwürdigsten Epochen der österr. Geschichte einen Namen gewannen, nicht ganz übersehen wollen, insbesondere aus der militärischen Umgebung des Friedländers (S. über dieselbe Krones östr. Gesch. III. 485--8). Denn es tauchen aus dem zweiten Abschnitte des dreißigjährigen Krieges (s. 1631) und der Zeit der Katastrophe Waldstein's und Schaaffgotsch eine nicht geringe Menge von Militärs auf, über welche sich eine alle Gränzen überschreitende Gnadenfluth ergoß und die schnelle Erhebung ihrer Familien zur Folge hatte (S. Sekt.-Schr. 23 B. S. 69 ff.). Wir können aber doch die uns ferner stehenden Persönlichkeiten nur nennen, wie die am Morde Waldstein's betheiligten: Buttler, Burg, Deveroux, Geraldin, Gordon (der nach Sinapi II. 644 kurze Zeit Dobroslawitz im Troppau'schen besaß), Leslie (den hochgehobenen Ahnherrn der 1802 ausgestorbenen Grafen dieses Namens. S. Wurzbach 15 B. 13) und Magdaniel; die mitgemordeten Illo, Kinsky und Trczka; oder den in die Conspiration mitverflochtenen und 1635 hingerichteten Johann Ulrich Freiherrn von Schaaffgotsch (S. meine Gesch. d. Familie in Wolny's Taschenbuch 1829, 16 B. Sekt.-Schr. Einl. VI.) und die damit zusammenhängende Meuterei des Oberstlieutenants Freyberger und Kriegscommissärs Schneider (S. 9. B. Sekt.-Schr. 160—185, 23. B. 101, 107, 152, 154, 155, 157, 174, 178, 239, 312); oder Odowalsky, der Prag an die Schweden verrathen (eb. 291); oder die treugebliebenen und hochbelohnten Heerführer und Commandanten u. a. Personen, wie Aldringer, Beck (Schweigerd II. 46), Blumenthal (Bergmann II. 333), Bruay, die Brüder Colloredo (Gauhe, Wißgrill, Wurzbach), Craft, de Fours, Fernemont, Gall, Gallas, Grana, Hardegg, Hatzfeld (Gauhe's Heldenlex., Sinapi II. 101), Holk, Holzapfel, Isolani, Lamboy, Löbl (Bergmann I. 178, Schweigerd I. 787), Mansfeld, Merode, Mohr (S. über ihn Dudik's Abhandlung), Montecuculi, Morzin, Piccolomini, Puchheim, Reich, Ruck, Scherffenberg, Sparr, Strozzi, Suys, Teuffel, Ulefeld, Vernier, Wahl (S. Bergmann Index), Walmerode, Werth u. a., über welche in den Beiträgen (16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices) Manches zu finden sein wird. Auf Personen aus dem angegebenen Zeitabschnitte, welche uns

näher stehen, werden wir auch bei Besprechung der Kriegspartei in Mähren zurückkommen.

III. Die Kaiserpartei in Mähren.

Wenn von den entscheidenden Anhängern und Gegnern des Herrscherhauses vor dem Ausbruche der Rebellion die Rede ist, kann eigentlich nur der Adel gemeint sein, denn der katholische Clerus, obwohl im Bischofe und in den noch erhaltenen Stiften ein Landstand, war ohne Macht, der akatholische ganz in den Händen der Gutsbesitzer, der in den königlichen Städten repräsentirte Bürgerstand gegenüber den zwei weltlichen höheren Ständen ohne Bedeutung, trat, obwohl der protestantische Glauben in denselben vorwiegend war, dem Bunde gegen den Landesfürsten mehr gezwungen bei, vom feindlichen Heere überzogen zuerst Iglau, dann Znaim, Brünn, Olmütz und Hradisch, der leibeigene Bauer war aber nur der vorzugsweise leidende Theil, die Beute des Feindes, wie Freundes. Nach Besiegung der Rebellion und durch die neue Constituirung des Landes änderte sich wohl der Stand der Dinge, da der geistliche Stand die erste Stelle erhielt, die Macht blieb aber doch in den Händen des Adels, der Bürgerstand und der Bauer ohne Bedeutung.

Wir wollen nun sehen, wer aus dem Adel zum Kaiser hielt, wer die kaiserliche Regierungspartei in Mähren bildete und wer aus der Kriegspartei in Mähren wirkte und sich ansiedelte.

A) Die kaiserliche Adelspartei in Mähren.

Im Adel entschied zunächst das Glaubensbekenntniß, wenngleich es keineswegs allein, sondern auch und vielleicht noch mehr die politische Richtung den Ausschlag gab, die so genannte liebe oder süße Freiheit, versteht sich nur für den Adel selbst, das heißt, der Drang, nach dem Beispiele des polnischen, ungarischen und venetianischen Adels, machen zu können, was man will, die landesfürstliche Gewalt auf nichts herabzubringen. Und deshalb sind auch manche katholische Standespersonen unter den Gegnern des Kaisers zu finden und sagte einer der Untersuchungs-Commissäre „fürcht werde mancher Catholischer mehr als Vncatholischer gesündigt haben“ (16. B. Sekt.-Schr. S. 133).

Obwohl das Zahlen-Verhältniß zwischen Katholiken und Akatholiken in Mähren nicht genau festgestellt ist, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß auch zur Zeit, von der wir hier handeln, nach der schon zum Theile versuchten Gegenreformation, die letzteren bei weitem überwogen.

Wenn in Böhmen zur Zeit Maximilian II. (1564—76) die Katholiken nur ein Drittel der Bevölkerung ausmachten (Gindely, Brüdergeschichte II. 6—14, 375), später kaum ein Fünftel oder Zehntel (Gindely, 30jähriger

Krieg I. 128, 151), betrug ihre Zahl auch in Mähren ungefähr nur ein Fünftel (brünner Zeitung 1858 S. 167), gab es in Böhmen und Mähren kein Dorf, in dem nicht Brüder, Lutheraner und Katholiken waren (Gindely, Brüdergeschichte II. 298), war im 16. und im Beginn des 17. Jahrhundertes der Akatholicismus in fast allen Pfarren Mährens, höchstens 15 ausgenommen, verbreitet (Wolny im General-Index zu s. kirchl. Topogr. M., Brünn 1866, Vorwort).

Was insbesondere den Adel betraf, so war das Verhältniß nicht so ungünstig wie in Ober-Oesterreich, wo Meggau der einzige Katholik unter demselben gewesen sein soll (Oberleitner S. 35), oder 1619 im Landtage nur die drei Katholiken Meggau, Sprinzenstein und Salburg saßen (Krones österr. Gesch. III. 446), in Nieder-Oesterreich, dessen Herrenstand nur 5 Katholiken zählte (Smets S. 71) und selbst nicht wie in Böhmen, wo 1619 Graf Schlick sagte, an Ausstoßung der Katholiken werde nicht gedacht, obwohl deren nur wenige, bloß 46 des Herren-, 116 des Ritterstandes, der ihrigen wohl zehnmal mehr wären (Hurter's Ferdinand II. 7. B. S. 479).

In Mähren findet sich einiger Maßstab in dem (auch nicht ganz vollständigen) Verzeichnisse der daselbst begüterten häretischen und katholischen Standespersonen vom J. 1622 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 140—146), in welchem, größeren oder größtentheils ohne die bei 60 olmützer bischöflichen Lehnbesitzer gerechnet, 169 häretische und 63 katholische Gutsbesitzer vorkommen. Unter den letzteren befinden sich wohl nicht wenige (17), welche nur einen Hof, eine Mühle oder ein Haus besaßen und zwei, bei welchen kein Besitz angegeben ist (noch mehr andere Katholiken besaßen keine Güter), dagegen gab es, außer dem reich begüterten Bisthume, das sich unter den letzten Bischöfen Prusinowsky, Pawlowsky und Dietrichstein so wirksam für die Restauration des Katholicismus, erwiesen hatte, so mächtige Herren wie die (wieder katholisch gewordenen) Brüder Fürst Carl und Maximilian von Liechtenstein, der Cardinal Dietrichstein, Albrecht Wenzel Eusebius und Adam von Waldstein, der Oberstkanzler von Lobkowitz, Slawata, Salm, Berka, Althan, Zampach, Rzičan, Balassa, Sereny, Proßkau, Doczy, Heissenstein, Getrich von Zierotin, Wenzel von Zastřizl, Christoph Carl von Podstatzky, Gabriel Horecky von Horka, Carl von Haugwitz u. a. Sie alle hielten zum Kaiser; aber, wie in Böhmen nur 36 Herren und 91 Ritter, jedoch beinahe alle Städte 1619 für die Wahl Friedrich's von der Pfalz zum Könige stimmten, die ältesten und vornehmsten Familien, sowohl aus dem Herren- als auch dem Ritterstande dem Hause Oesterreich treu geblieben sein sollen (Pelzel, Gesch. von Böhmen, Prag 1779, S. 551), gleichwohl aber die entschiedenere und zielbewußte Bewegungspartei die Oberhand gewann, siegte dieselbe, von dort aus aufgestachelt, gefördert und getrieben, auch in Mähren, denn nicht Viele hatten den Muth, mit dem Verluste ihrer Freiheit oder Güter oder beider, in der Treue auszuharren, wie Carl von Liechtenstein, Cardinal Dietrichstein, Albrecht von Waldstein, Adam Löw Liczek von Riesenburg, Georg von

Nachod, Wilhelm Brabantsky von Chobřan, Zdenko von Žampach, Johann der ältere Kawka von Rzičan, und insbesondere, obwohl ein eifeiger mähr. Bruder und voller Sehnsucht nach autonomer Freiheit, Carl von Zierotin (16. B. Sekt.-Schr. S. 15, 18, 51, 58, 59).

Die Rebellion riß eine tiefe Spaltung in die Reihen des mähr. Adels, wurde in großem Maßstabe entscheidend theils für seiner Erniedrigung und Vernichtung, anderen theils für dessen Erhebung. Wie sich dieselbe vollzog, wie sich die agirenden Persönlichkeiten theilten, muß zunächst die Geschichte der einflußreichsten und wirksamsten Adels-Familien darlegen, durch welche, wie durch die Biographie, die Landesgeschichte erst eine deutlichere Färbung, ein persönliches Interesse gewinnt.

Wie ärmlich und unrichtig sah es aber mit der wichtigsten Periode der Geschichte Mährens aus, so lange man auf die dürftigen Notizen in Morawetz, Schwoy und selbst noch bei Dudik (Geschichtsquellen, Brünn 1850) beschränkt war; noch länger und bis in die neueste Zeit (bis zu Biermann's Geschichte der Herzogthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf) währte das Dunkel in der Geschichte Oester. Schlesiens. Die historischen Skizzen von mir über die Familien Zierotin (Wolny's Taschenbuch 1826), Kaunitz (eb. 1827), Schaaffgotsch (eb. 1829), Mittrowsky (im 3. B. d. Schriften d. hist. Sektion, Brünn 1852) und Dubsky (eb. 5. B., Brünn 1853) begannen mehr Licht zu verbreiten; meine Beiträge zur Geschichte des 30jähr. Krieges im Notizenblatte der histor. Sektion seit 1856 (S. eb. 1866 S. 91), dann bestimmt verfolgt in Nr. 12 von 1866, Nr. 2, 3, 9 und 10 von 1867, Nr. 4, 5 und 10 von 1868, insbesondere: Der Winterkönig Friedrich von der Pfalz (eb. 1866 Nr. 12, 1867 Nr. 2), die mähr. Direktoren (1866 Nr. 12), die Unterwerfung Mährens (1867 Nr. 3), zur Geschichte der Ahndung der Rebellion und das Schicksal der mähr. Direktoren und anderer hervorragender Persönlichkeiten (eb., nicht beendigt), und Auszeichnung treuer Geschlechter (eb. Nr. 10), trugen bei, die persönlichen Verhältnisse der Tonangeber klarer zu stellen. Seit dem Erscheinen meiner, aus archivalischen Quellen geschöpften Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrhunderte (im 16. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Brünn 1867, im 17. B. 1868, im 22. B. 1875 und in dem nun vorliegenden 23. B.), also seit der Zeit, als das bisher verborgen gelegene Material zugänglicher geworden ist, sind bisher ganz unbekannte Namen und Größen im Drama des 30jähr. Krieges aufgetaucht, bekannte mehr in's Licht getreten Wir haben daher die erwähnten Beiträge abgebrochen und die gewonnene Aufklärung für die Geschichte mähr. und schles. Adelsgeschlechter, insbesondere jener, welche in die Ereignisse jener und der nächst angehörigen Zeit eingegriffen haben oder dabei betheiligt sind, zu verwerthen gesucht.

Von den Beiträgen zur m. s. Adelsgeschichte, welche im Notizenblatte der hist. statist. Sektion schon im J. 1862 begonnen und bisher ununterbrochen fortgesetzt werden, sind in alphabetischer Ordnung hieher zu beziehen die:

Freiherren Peterswaldsky von Peterswald, 1875 Nr. 2.

Grafen, Freiherren und Ritter Podstatzky von Prusinowitz, 1878 Nr. 7, 8, 9.

Grafen Praschma von Bilkau, 1875 Nr. 10, 11.

Freiherren Přepitzky von Richenburg, 1875 Nr. 4.

Freiherren Roden von Hirzenau, 1876 Nr. 8.

Grafen Rogendorf, 1869 Nr. 7.

Grafen von Rottal, 1869 Nr. 3.

Freiherren Rzikowsky von Dobrschitz, 1874 Nr. 10, 11.

Grafen Sak von Bohuniowitz, 1866 Nr. 4.

Grafen von Salm-Neuburg am Inn, 1863 Nr. 2, 3, 1869 Nr. 1

Freiherren Schubirz von Chobinie, 1876 Nr. 5.

Grafen und Freiherren Sedlnitzky von Choltitz, 1874 Nr. 5 (nur Notizen, eine Gesch. der Familie in Wurzbach's öster. biogr. Lex. 33 B. S. 284—299).

Grafen von Serényi, 1869 Nr. 5.

Freiherren Skrbensky von Hrzistie, 1877 Nr. 9.

Grafen von Stomm, 1877 Nr. 5.

Grafen Taaffe, 1877 Nr. 8.

Freiherren von Teuffenbach, 1876 Nr. 10, 11.

Freiherren Tunkel von Hausbrunn und Hohenstadt, 1868 Nr. 2, 1869 N. 12.

Grafen von Ugarte, 1870 Nr. 1.

Grafen Vetter von der Lilie, 1877 Nr. 10.

Grafen von Waldorf, 1862 Nr. 10.

Freiherren Krabice von Weitmühl, 1877 Nr. 7.

Grafen von Werdenberg, 1876 Nr. 9.

Winkler von Winklersberg, 1877 Nr. 5.

Freiherren von Wlašim, 1863 Nr. 6.

Freiherren Zahradecky von Zahradek, 1870 Nr. 12.

Zaubek von Zdietin, 1876 Nr. 12.

Zalkowsky von Zalkowitz, 1877 N 6.

Grafen und Herren Zampach von Pottenstein, 1878 N. 6.

Grafen Zieletzky von Poczenitz, 1870 Nr. 6.

Freiherren Zwole von Goldenstein, 1871 Nr. 9.

Ich weiß nicht, ob ich auch die Geschichte der Berchtold, Berka, Dietrichstein, Falkenhain, Kunowitz, Liechtenstein, Lippa, Rimptsch, Ruppa, Rzičan, Sedlnitzky, Souches, Thurn, Waldstein, Wrbna, Zastřizl u. a. werde schreiben können; der hervorragenden Betheiligung ihrer Mitglieder an den Ereignissen jener Zeit will ich aber schon dermal die gebührende Berücksichtigung eben so widmen, wie derjenigen solcher Familien, deren Geschichte schon vor dem Erscheinen der neuen Quellen geschrieben worden ist.

Einzelne Persönlichkeiten sind zum Theil schon besprochen worden,

wie der gewesene Reichspfennigmeister Schmidt von Freihofen (Notizenblatt 1857 S. 64, 1858 S. 62—64, 101, 1859 S. 47, 1860 S. 31), in der Abhandlung: Die Kaiser- oder königlichen Richter in den k. Städten Mährens (im Notizenbl. 1877 Nr. 8) die brünner Kaiser-Richter Wenzel Columban von Hochdom und Demetrius Reich von Reichenau (S. über ihn 13. B. Sekt. Schr. S. 458), der iglauer Kaiserrichter Hanns Heidler von Bukau (er hieß aktenmäßig 1631 Johann Rudolph Heidler von und zu Bukau, Schrittenz und Pollerskirchen, Schmilau und Holzmühl, 1635 Freiherr) und die znaimer Kaiserrichter Balthasar Wüllersdorfer von Urbair und Georg Nimmervoll von Nimmerau (S. über Haidler, Hortensius und Nimmervoll noch 32. B. Sekt.-Schr. Index).

Die agirenden Personen während der Zeit der Rebellion standen in zwei scharf geschiedenen Lagern, bildeten zwei feindliche Parteien, der Anhänger und der Feinde des Kaisers; jede Vermittlung zeigte sich als unwirksam.

Nach dieser Trennung wollen wir im Allgemeinen die folgende Darstellung behandeln, jedoch mit Beschränkung auf solche Persönlichkeiten, die in den Gang der Dinge mehr entscheidend eingegriffen haben und nicht schon in der unmittelbaren Stellung beim Kaiser genannt wurden oder bei der Verwaltung Mährens und im Kriegsdienste oder als Theilnehmer an der Rebellion werden zur Sprache kommen.

Die sogenannten häretischen Standespersonen Mährens standen in der Regel, mit Ausnahme der Frauen und auch der Minderjährigen, größtentheils in den Reihen der Feinde des Kaisers.

Eine glänzende Ausnahme machte der gewesene Landeshauptmann Carl von Zierotin, nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten häret. Standespersonen Besitzer von Namiest, Rossitz, Strutz (Trubsko) und Jeneschau (Gynossow, welches nach Wolny III. 445 zu Namiest gehörte); Prerau, das er schon seit 1598 besaß (eb. I. 389), wird nicht genannt. Chlumecky hat sein schönes Werk über ihn und seine Zeit, Brünn 1862, nur bis zur Zeit seines Abtretens vom Amte (1615) geführt, wozu ihn die großen Gegensätze zwischen der Regierung und den Ständen bestimmten, als er nur die Alternat ve vor sich sah, ein gefügiges Organ der römisch-spanischen Partei zu werden, wie sein Nachfolger im Amte Ladislav von Lobkowitz wurde, oder aber sich rückhaltslos der ständischen Bewegung anzuschließen, welche offen der Revolution entgegeneilte. „Herr von Zierotin (sagt Chlumecky S. 862), der glaubensstarke Ritter, der treue Anhänger des kaiserlichen Hauses, der entschiedene Feind turbulenten Ehrgeizes und der blutigen Wege der Gewalt, konnte sich weder zu dem einen noch zu dem andern entschließen. Er dankte ab und mit seinem Abtreten erlosch auch der Gedanke der Reform der Länder Oesterreichs". Er übernahm von jetzt das schwierige und undankbare Geschäft des Vermittelns zwischen der Krone und den Ständen. Es erwies sich aber in Böhmen als unwirksam und, wenn er und Dietrichstein auch die mähr. Stände kurze von der Theilnahme an den böhm. Unruhen abhielten, entbanden sie sich

jeder Rücksicht und fielen mit Enthusiasmus den Böhmen zu, als Thurn im April 1619 Mähren mit einem Heere überzog. Zierotin kam selbst in den Verdacht geheimen Einverständnisses, wurde in das Gelübde genommen, sich ohne Wissen der Stände nicht zu entfernen, seinen Gütern als jenen eines Landesverräthers wurde großer Schaden zugefügt, dennoch weigerte er sich standhaft und mit dem Cassandra-Rufe unglücklichen Ausganges, dem eingedrungenen Könige zu huldigen, war und wirkte er, als dieser wirklich erfolgt war, für die Aussöhnung mit dem Kaiser, rieth später für den Frieden, wurde auch zu wichtigen Berathungen gezogen, es wurden ihm aber doch, ungeachtet der ihm angeblich vom Kaiser mündlich und schriftlich gemachten Zusage unbeirrter Religionsübung seine Kirchen gesperrt und die evangelischen Prediger abgeschafft. Dabei blieb es auch, als Zierotin 1623 den Kaiser in einer gewährten Audienz entschieden an sein Wort erinnert, dieser es nicht in Abrede gestellt, aber erklärt haben soll, „er könne es nicht halten, weil es ihre päpstliche Heiligkeit nach der Sie sich in Gewissenssachen zu richten hätten, nicht für gut und zulässlich befinden," oder, wie ihn Dietrichstein, an den er gewiesen worden sei, beschieden habe, daß Ihre kais. Majestät Ihr in Gewissenssachen keineswegs einreden ließen, deßwegen es auch bei derselben gefaßten Entschließung verbleiben müßte," oder, als Zierotin, zu Folge der auf seiner Herrschaft Namiest wegen Abschaffung der Prädikanten erschienenen Reformations-Commission, in einer Audienz im Februar 1625 den Kaiser bat, ihm die calvinische Religion zu lassen, die Antwort erhielt, er wäre ihm zwar wegen seiner erzeigten Treue gnädigst geneigt, „kinden aber wider den aigen gewissen hierin nichts bewilligen". Persönlich wurde er jedoch nicht behelligt, er erschien auch 1624 vor der Confiskations- und vor der Revisions- und Traktations-Commission 1628/9 nur in Vormunds- (als ehemal. Landeshauptmann) und Bürgschafts-Sachen, der Kaiser sah ihm auch Steuerreste von seiner böhm. Herrschaft Brandeis von 1619—23 mit 2,525 fl. nach; es litt ihn aber, als keine Akatholiken weiter in Mähren geduldet wurden, nicht mehr daselbst und er verkaufte 1628 seine Herrschaften Namiest, Rossitz und Strutz um 350.000 fl. rhein. an den Grafen von Werdenberg (Schriften der histor. Sektion 6 B. S. 253, 16 B. S. 10, 15, 16, 59, 143 ,158, 235, 250, 260, 282, 363, 368, 370 379, 403, 17 B. S. 67, 80, 22 B. S. 31, 33, 48, 51—3, 56—9, 101, 131, 135, 235, 395, 519, 527, 528, 533, 561, 564; Hurter's, Gindely's u. a. Werke). Mit Wehmuth mochte Zierotin (sagt Krones, österr. Geschichte III. 436), der einst so mächtige Autonomistenführer Mährens, die zerstörte Rechnung seines Lebens überschauen. Sein politisches Ideal, ein österreichischer Föderativstaat mit adeligem Reichsparlamente, war früh zerronnen, sein Warnungsruf zu Gunsten der gesetzlichen Ordnung von den Standes- und Glaubensgenossen nicht geachtet worden. Der Freiheitsmann von 1606 galt 1618—1620 als Reactionär, Höfling, ja als Landesverräther, und ebenso wenig war ihm der Hof geneigt, wenn er ihm auch achtungsvolle Rücksicht nicht versagen konnte. Noch im Jahre 1620 leistete Zierotin dem Vaterlande einen Dienst, als Mitglied der Amnestiebotschaft an den Kaiser.

Er hätte unbedingt in Mähren eine Rolle spielen können, aber in die neue Ordnung der Dinge konnte sich der [illegible] Autonomie und [illegible] der böhmisch-mährischen [illegible] nicht finden [illegible] verbittert und gebrochen in Breslau, [illegible] sein [illegible] Leben schließt [illegible] Seinen Neffen Karl von [illegible] seines [illegible] Vermögens, seine Vettern von [illegible]

[illegible] Anhänger [illegible] M[illegible] [illegible] die Bedeutung des zu großen [illegible] in Mähren, Schlesien und Böhmen [illegible] böhm. Statthalters [illegible] von [illegible] Z. d. Ver. f. Gesch. d. hist. [illegible] eingehend und Kulturgesch. d. Hauses [illegible] der Familien-Archive, sein und [illegible] M[illegible] [illegible] 1643 und [illegible] die [illegible] Literatur [illegible] Kom[illegible] [illegible] und 23. B. [illegible] manche Bereicherung und [illegible]

Vom [illegible] seinen Gehilfen im administrativen [illegible] und R[illegible]hod, u. m. a. wird [illegible] den Männern der nachgefolgten Verwaltung und [illegible] in Mähren wirkten und beziehungsweise [illegible]

Wir wollen daher [illegible] Kreisen gestandene Persönlichkeiten [illegible] machen.

Zunächst den [illegible] jüngeren Popel von Lobkowitz, welcher [illegible] den Bruder des böhm. Oberstkanzlers [illegible] 1604 durch den Kauf der Herrschaft [illegible] (Wolny IV. 192) in Mähren [illegible] 1605 bei dem [illegible] Einfalle der Ungarn in Mähren von den Ständen [illegible] erhielt, als der Landeshauptmann Karl von Liechtenstein [illegible] das Land verließ, [illegible] Leitung der Geschäfte [illegible] aber wenig Lust und Fähigkeit [illegible] haben soll. Er [illegible] 1607 als Landeshauptmann-[illegible] Statthalter der Landeshauptmannschaft in Mähren (Steinbach [illegible] II [illegible] nachdem es seit Ende 1605 bis zur [illegible] Verwaltungschef gewesen, in dem [illegible] Landeshauptmann [illegible] von Berka einen provisorischen Landeshauptmann erhielt, als welcher [illegible] am 15. Sept. 1607 eingeführt wurde. Allein schon am 1[illegible] April [illegible] entsetzten ihn auf dem eibenschitzer Landtage die akatholischen Stände und ernannten eigenmächtig eine [illegible] Regierung mit Karl von Liechtenstein als Direktor an der [illegible] und auf dem Landtage vom 16. Juli 1608 wählten die Stände oder [illegible] der Herrenstand Karl von Zierotin zum Landeshauptm[illegible]

auch der neue Markgraf Mathias auf dem Huldigungstage am 30. August bestätigte. Lobkowitz wurde in diesem Jahre Oberstlandkämmerer Mährens und in die Commission zur Redigirung einer Landesordnung gewählt, deren Leitung ihm die Stände 1615 übertrugen (4. B. Sekt.-Schr. S. 194, 196, Demuth Gesch. d. Landtafel S. 144). Er erscheint 1610 urk. (Notizenbl. 1863 S. 14) als Herr von Sternstein, Neustadt, Rybnik und Holleschau, kais. Rath und oberster Kämmerer in Mähren und wurde, als in Folge der Trennung Mährens von Böhmen für das erstere eine Hofkanzlei in Wien errichtet wurde, deren Direktor, was bis zur Abtretung Böhmens an Mathias und Wiedervereinigung beider Länder (1611) währte, worauf die k. böhm. Hofkanzlei wieder die alte Jurisdiktion über Mähren übernahm. Lobkowitz war das Haupt der Katholischen in Mähren und Mitglied des geheimen Rathes; seit Khlesl den Umschwung in der Politik des Königs Mathias bewirkt hatte, stieg Lobkowitz in dessen Gunst und Papst Paul V. anerkannte ihn gewissermaßen als den katholischen Parteiführer, indem er denselben in Angelegenheiten Mährens und der Versöhnung der kaiserlichen Brüder häufig mit Briefen beehrte. Als Mitglied des geh. Rathes stellte er sich selbst dar, als Tschernembl im Namen der österr. Stände auf dem olmützer Dreikönigs-Landrechte 1610 dessen Theilnahme in der auf die Entfernung Khlesl und die Aenderung des geh. Rathes gerichteten Forderung in Anspruch nahm. Als Anhänger der kath. Partei und des Königs Mathias, den er auch 1612 zur Kaiserwahl nach Frankfurt begleitete, befand er sich in beständiger Opposition gegen die Bestrebungen der akatholischen Stände, und mit dem Oberstlandrichter Löw von Rozmital und dem Landesunterkämmerer Haugwitz, namentlich gegen den Landeshauptmann Carl von Zierotin, dessen Nachfolger im Amte er zuerst als Stellvertreter, nachher wirklich auch (1615) wurde, als dieser aus Mißstimmung abdankte (Chlumecky's Zierotin S. 238, 332, 354—5, 373, 521, 640—3, 691, 750, 761, 783—4, 798, 802, 857, 862). Es war nun eingetreten, was Cardinal Dietrichstein schon viel früher beabsichtigt hatte, denn er rieth am 22. Jänner 1602 dem Kaiser, an Statt des abgesetzten Joachim Haugwitz von Biskupitz entweder den bisherigen Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka oder Ladislaw Popel von Lobkowitz, weil beide katholisch, zum Landeshauptmanne einzusetzen (Wolny, kirchl. Topogr. I. 1. S. 88). Lobkowitz war auch 1615 kais. geh. Rath und Kämmerer (Stredowsky rubinus Mor. p. 16). Früher durch seine pikarditische Gemahlin Anna Elisabeth gehindert, schritt er nach deren Tod (1616), mit Hilfe der Jesuiten, die auch seine vordem ihnen sehr abholde Braut Anna Maria Gräfin von Salm nebst ihrer Schwester für die katholische Religion gewannen, und des neuen Pfarrers Sarkander, zur Gegen-Reformation auf der Herrschaft Holleschau, die aber nur geringe Fortschritte machte, durch die Rebellion unterbrochen und erst nach Lobkowitz Tod durchgeführt wurde. Da Sarkander während der Rebellion eine Wallfahrt nach Czenstochau in Polen unternommen, in Krakau verweilt, dann, nach Holleschau im Geheimen zurückgekehrt, die Polen, welche im Februar 1620 durch Mähren dem Kaiser zuzogen und die Herrschaft Bistřitz des Hauptgegners Bitowsky

verwüsteten, durch Ertheilung des Segens mit dem in Procession entgegen getragenen allerheiligsten Gute, von einem gleichen Vorgange in Holleschau abgehalten hatte, war dies Veranlassung den akath. Ständen, ihn der Verrätherei zu zeihen und in der Absicht zu Tode zu martern, um denselben zu dem Geständnisse zu bringen, daß er an dem polnischen Einfalle Schuld trage, und die Praktiken seines Beichtkindes Lobkowitz aufzudecken (Stredowsky rubinus Mor. 8, 16, Wolny kirchl. Topogr. I. 3. S. 258–262). Dieser stand dem Einbruche des Grafen Thurn mit einem Heere aus Böhmen nach Mähren zu Ende April 1619 machtlos gegenüber, wurde, als dieser Iglau, Znaim und Brünn ohne Widerstand besetzt, auf dem Landtage vom 2. Mai 1619 von den akatholischen Ständen, welche ein Directorium bestellten, seines Amtes entsetzt und ward selbst in Arrest genommen. Nach Besiegung der Rebellion ernannte der Kaiser am 13. Jänner 1621 den Cardinal Dietrichstein zum Generalcommissär in Mähren und adjungirte ihm den Landeshauptmann Lobkowitz, welchem er die Ueberwachung des Landes während des ersteren Abwesenheit übertrug (Patent Wien Freitag nach Invocavit 1621); allein dieser erkrankte und starb schon am 20. März 1621, weshalb der Kaiser seinen Bruder, den böhm. Oberstkanzler mit der einstweiligen Leitung des Landes bis zu Dietrichstein's Ankunft (von der Mitte Februar bis gegen Ende März 1621) betraute. Alsbald nach seinem Tode kam „wegen seiner erlittenen schäden auch treu vnnd bestendigkheitt“ die Verleihung einer „verdienten ergötzung“ zur Sprache, die Hofkammer schrieb schon am 31. März 1621 dem Cardinale Dietrichstein, daß der Witwe und den Erben des mähr. Landeshauptmanns Ladislaus von Popel mit einer Jahresbesoldung von 3,000 fl. ehest geholfen werde, und der Kaiser eröffnete am 1. April 1621 dem Cardinale, daß wegen der Jahresbesoldung des verstorbenen Landeshauptmannes von 3,500 fl. (rh.) für die hinterlassene Witwe und Erben die Nothdurft abgesondert zugefertigt werde. Der oberste Kanzler bat zur Gnade für seinen Bruder um die confiscirten Güter Drewohostitz, Prusinowitz und „helstain“ (Bistritz unterm Hostein) und der Kaiser bewilligte auch 1623 dem ersten für sich 60,000 und wegen seines Bruders 60,000, zus. 120,000 fl. und beziehungsweise, statt derselben, die Güter Bistritz, Prusinowitz und Drewohostitz gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden; der oberste Kanzler bat zwar auch noch um die Nachsicht dieser sowohl, als der nach seinem Bruder vorgekommenen und dem Fiskus zugefallenen Schulden, allein der Kaiser erklärte, nach Ausgang der mähr. Commission, auf welchen er 1624 verwiesen worden war, 1626 dem letzteren nicht gratificiren zu können, weil schon gewisse Anweisungen und Vertröstungen darauf geschehen seien, auch ihm noch eine große Schuldenlast obliege (Schr. d. hist. Sekt. 16. B. S. 8, 113, 122, 129, 131, 205, 392, 17. B. S. 54, 22. B. S. 85, 151, 191, 253, 269, 351, 352, 356, 364, 388, 389, 443, 568, 23. B. S. 59. Steinbach II. 272, Moravetz hist. Mor. III, 99, 102, 112, 121, 152, Demuth 144, 156, 157, Wurzbach 15. B. S. 326). Daß der Oberstkanzler die auf den überlassenen Gütern haftenden Schulden bezahlen mußte, wurde schon früher erwähnt. Er

erbte nach seinem Bruder Holleschau, das so wie Bistřitz, Prusinowitz und einen Theil von Dřewohostitz sein Sohn 1650 um 200,000 fl. rhein. dem Landeshauptmanne Grafen von Rottal verkaufte (Wolny IV. 192, Sekt. Schr. 16. B. S. 393).

Von dem, in allen Nöthen dem Kaiser treu gebliebenen, ehemaligen Oberstlandrichter Johann Kawka von Rzičan wird bei Besprechung der Theilnahme seiner Familie an der Rebellion die Rede sein, wie von Adam von Waldstein, Wentzel von Zastřizl, Getřich und Balthasar von Zierotin.

Auf frühere Besprechungen müssen wir verweisen rücksichtlich des olm. bisch. Lehenshofrichters Zdenko Franz Löw von Rozmital (Notizenbl. 1871 Nr. 12), des in den Freiherrenstand erhobenen Gabriel Horetzky von Horka (eb. 1874 Nr. 8), des unerschütterlich treuen und tapferen Johann Christoph Orlik von Lažiska (eb. 1869 Nr. 6), des Andreas Freih. von Osteschau (eb. 1869 Nr. 11, er war nach Eder S. 61 von 1617—1627 bei Adam von Waldstein seelowitzer Amtmann), des Landesburggrafen Tobias von Almstein (eb. 1866 Nr. 2), des Albrecht Wenzel und Sigmund Ferdinand Sak von Bohuniowitz (eb. 1866 Nr. 4), des Johann des älteren Jakardowsky von Suditz (eb. 1866 Nr. 6), des Wilhelm Brabantsky von Chobržan (eb. 1866 Nr. 12), des Josue Kořzensky von Tereschau (eb. 1868 Nr. 11), des Albrecht Bukuwka von Bukuwka, eines der wenigen treu gebliebenen Protestanten (eb. 1868 Nr. 12), des geh. Rathes und Hofkanzlers des olm. Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm, Johann Kaldtschmied von Eisenberg (eb.), des, aus einem reichen ital. Handlsmanne in den Ritter von Morawetz verwandelten Johann Bergamasco (eb. 1869 Nr. 12), des Johann des älteren Zieletzky von Potschenitz (eb. 1870 Nr. 6), des Georg von Koschinsky (eb. 1876 Nr. 3), des wieder zu Gnaden aufgenommenen, nachherigen Oberstlandschreibers Johann Dietrich Lhotsky von Ptin (eb. 1876 Nr. 4), des fürstlich liechtenstein'schen Kanzlers Jakob Roden von Hirzenau (eb. 1876 Nr. 8), des, als Obristhofrichter und Landesunterkämmerer verstorbenen, Johann Max. Kobylka von Schönwiesen (eb. 1877 Nr. 4).

Nicht ungenannt wollen wir lassen die in dem Landesburggrafen und stellvertretenden Oberstlandschreiber, Paul Katharin von Katharn auf Borotin, Daleczin, Ingrowitz, Kunstadt, Mittrow, Pernstein und Schilderg zu Ende des 16. Jahrhundertes zu großem Besitze gekommene, aber schnell wieder herabgekommene Familie dieses Namens, aus welcher in dem Verzeichnisse über die in Mähren begüterten kathol. Standespersonen von 1622 Johann Katharin nur noch als Besitzer des Gutes Marschowitz (wovon Wolny III. 95 nichts erwähnt) erscheint (Sekt. Schr. 16. B. S. 145, 191, 336, 348, 366, 23. B. S. 351; bald verschwindet sie ganz.

An mehreren ungarischen Familien, welche in Mähren Besitz erworben hatten, fand die kaiserliche Sache eine Stütze. Schon vor, aber noch mehr nach der Vereinigung der böhm. und ungarischen Länder unter den

letzten Jagellonen (Wladislaw † 1516 und Ludwig, † 1526) und unter dem Hause Habsburg waren Ungarn in die mähr. Landsmannschaft eingetreten, wie die Grafen von Pösing und St. Georgen, die Podmanicky, Sarkan von Hakosshaza, Tarcy von Torosy, Niary von Bedek, Lorant von Inka, Jakusiczky von Orbova, Illieshazy, Rewaj von Rewa, die Grafen Zriny und Forgacz u. a., näher in unserer Zeit Appony, Balašta, Banfy, Bosniak, Doczy, Esterhazy, Erdödy, Sereny, Freiherren von Forgatsch, Marsinay, Paßmann von Panaß (der berühmte graner Erzbischof und Reformator, auf Litentschitz, Wsetin), Maiteny, Urmeny u. a. Wir können uns zwar nicht in eine nähere Würdigung der Verhältnisse im Allgemeinen einlassen, werden aber doch Andeutungen bei Einzelnen geben.

Auf Balašta werden wir später zu reden kommen.

Der Hauptmann zu Fülek in Ungarn Thomas Bosniak (nicht Bodniak bei Wolny IV. 463) von Magiarbell hatte an ausständiger Leibesbesoldung und verschiedenem gehabten Kriegsverdienen 42,638 fl. zu fordern und wurde damit und der dazu geschlagenen Gnade, was sich in Allem auf 60,000 fl. belief, vom Kaiser am 29. Juli 1622 auf ein Rebellengut in Mähren angewiesen, konnte aber ungeachtet öfteren Drängens und Bevorzugens erst 1624 mit der verwüsteten Herrschaft Wessely, die er im Werthe, als sie noch im Flor gewesen, anzunehmen sich erklärte, im Preise von 60,000 fl. befriedigt werden, da er sich weigerte, eine höhere Zahlung gemäß der Schätzung zu leisten; der Contrakt und die landtäfliche Zuschreibung kamen aber erst 1626 zu Stande, da die Witwe des Peter Wojsky das Gut nicht völlig abtreten wollte. Es war so ruinirt, daß Bosniak 1628 um drei steuerfreie Jahre bat. Er hinterließ es zu zwei Dritteln seiner Tochter; ein Drittel erbten die Balašta (16. B. Sekt.-Schr. S. 162, 22. B. S. 343, 346, 357, 367, 384, 389, 391, 392, 443, 475, Wolny IV. 463).

Eine besondere Aufmerksamkeit nimmt in Anspruch die ungr. Familie Doczy von Naczilucz oder Natluze (Docy Natlucensis). Als Emerich D. um 1592 die Herrschaft Wisowitz in Mähren an sich brachte, war das ehemalige, schon einmal wieder hergestellte, Cistercienserkloster daselbst eingegangen, die Gebäude halb zerstört und verödet, die Bewohner von Wisowitz, das Maximilian II. auf Ansuchen des früheren Besitzers Zdenko Kawka Rziczansky von Rziczan 1570 zu einer Stadt mit zwei Jahrmärkten erhoben hatte, und der Umgegend meistens unkatholischen Sekten ergeben. Emerich, ein eifriger Katholik, und seine Gemahlin Helena von Revay, die zwar aus einem vornehmen unkatholischen Hause Ungarns abstammte, aber die kath. Religion angenommen hatte, gaben sich alle Mühe, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Da die Pfarrkirche den evangel. Einwohnern eingeräumt war, baute Emerich die ehemalige Stiftskirche neu auf, in welcher auch sein aus der türkischen Gefangenschaft zurückgekehrter Bruder seine Ruhestätte fand, widmete sie dem ausschließlichen Gebrauche der Katholiken und war durch zwanzig Jahre bis zu seinem Tode (1615) besorgt, dem Kloster wieder den alten Flor zu verschaffen. Seine Witwe, die durch 3 Jahre und

3 Monate die Herrschaft besaß, konnte nicht so thätig für die Abtei sein, da sie durch ein hartnäckiges Podagra an ihr Zimmer gefesselt wurde, und unter dem Sohne Melchior Doczy († 1630), welcher von den akathol. Ständen proscribirt wurde und sich ihren Verfolgungen durch die Flucht nach Olmütz und nach Ungarn entziehen mußte, verschlimmerten sich die Verhältnisse so sehr, daß die Abtei wieder einging. Seine Schwester Susanna vermählte Mayteny von Scharfenstein († um 1676), welche aller Versuchungen der Protestanten ungeachtet, unter welchen sie ihre Jugend zugebracht, im kath. Glauben verharrt hatte, stellte zwar das Stift nochmals her, es ging aber doch während ihrer Lebenszeit aus bisher unbekannten Gründen neuerlich ein. Melchior's blödsinniger Bruder Ladislaw starb 1660, der letzte Mann seines Hauses (Schwoy II. 666, brünner Wochenbl. 1825 Nr. 85, 88, Wolny IV. 478, dessen kirchl. Topogr. I. 3. S. 430). Wisowitz gehörte 1622 zu den Gütern, die sich im Besitze von kath. Standespersonen befanden, nämlich von N. Doczy. Der Feld- oder General-Obrist in Ober-Ungarn Andreas Doczy machte sich, obwohl er 1619 zur Gnade 12,000 fl. erhielt, seiner rückständigen Besoldung gewaltsam bezahlt, die Gnade war aber noch 1623 nicht berichtigt und sollte der Witwe aus der Städte-Tax innerhalb drei Jahren bezahlt werden (Sekt.-Schr. 16. B. S. 144, 22. B. S. 362, 23. B. 2, 3, 10, S. auch Chlumecky's Zierotin S. 208, 253, Gindely's 30jähr. Krieg I. 215, 218, Engel's und Feßler's Gesch. d. Ungarn, 7. 8. B., Hurter's Ferd. II. 5. 8. B.).

Ein späterer Generalobrister in Oberungarn war Niklas Freiherr von Forgacz, welcher 1626 die Herrschaft Brumow in Mähren erbte (Wolny IV. 121); zu den Nachrichten über ihn und den kais. Obristen Peter von Forgač, den Gründer der freiherrlichen Linie dieses Hauses in Mähren (im Notizenbl. 1875 Nr. 5), bieten die neuen Forschungen (im 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index) einen Nachtrag.

Von den ungarischen Familien heben wir noch die Serényi auf Swietlau, Luhatschowitz u. a. hervor, da Gabriel († 1664), obwohl sich sein Vater an der Rebellion betheiligt hatte, Kreishauptmann, Oberstlandrichter, Oberstlandkämmerer und endlich Landeshauptmann und Graf wurde (S. Notizenbl. 1869 Nr. 5)

Die Illieshazy besaßen nur vorübergehend zu Ende des 16. Jahrh. Kogetein und Tobitschau, erst später Brumow und Wsetin.

Am meisten fanden Eingang und gewannen Macht und Einfluß in Mähren, zum Theile schon vor, größtentheils aber nach Besiegung der Rebellion, deutsche Adelsfamilien, wie, nebst den als Anhängern der Rebellion in Betracht kommenden Schleinitz, Mohl, Thurn, Puchheim, Rogendorf, Schellendorf, Stockhammer, die schon zu Anfang des 17. Jahrhundertes die auf Tobitschau und Kogetein ansässig gewordenen Grafen Salm-Neuburg am Inn, die Grafen von Liechtenstein-Castelkorn, durch Heirath (1623) in den Besitz von Pernstein gelangt und die in den Grafenstand erhobenen Rottal, seit 1612 auf Napagedl, welche Familien nach einander

die oberste Landeswürde einnahmen, die Althan, Berchtold, Breuner, Dietrichstein, Heissenstein, Hardegg, Hofmann, Meggau, Proskau, Oppersdorf, Questenberg, Rogendorf, Scherfenberg, Schmidt, u. a., und italienische Familien, wie die Arco, Cerboni, Collalto, Magni, die bald Grafen wurden, Miniati, Morawetz (Bergamasco), Werdenberg (Verda) u. a. Da von mehreren schon die Rede war, von anderen noch sein wird, wollen wir hier nur einige insbesondere berühren.

Zunächst die, schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes auf Oslawan und im Anfange des 17. auf Joslowitz, Frain und Neuhäusel ansässig gewordenen, von Rudolph II. in den Grafenstand erhobenen Althan (S. über dieselben Wißgrill I. 73—119 und Kneschke I. 59—60). Diese Güter besaß Wolf Dietrich von Althan, einer aus den in Mähren begüterten kathol. Standespersonen, er verlor sie wegen Theilnahme an der Rebellion, der Kaiser ließ sie aber seinen Brüdern, gegen Zahlung der auf denselben haftenden Schulden, einräumen (Wolny III. 192, 195, 295, II. 2. S. 251, 16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 172, 248, 252). Es waren der als Feldmarschall und Staatsmann bekannte Michael Adolph († 1638), der Stifter des Ordens der christlichen Ritterschaft (christinae militae, 1619 zu Olmütz) und (1627) die Jesuiten-Collegien zu Iglau, Znaim, Krems und Komorn mit einem Aufwande von mehr als 300,000 fl., wobei er aber doch seinen vielen Kindern ein bedeutendes Vermögen zurückließ (S über ihn das brünner Wochenbl. 1825 Nr. 85, 86) und Quintin.

Rücksichtlich der vielen Beziehungen, in welchen die Althan, besonders wegen großer Darlehen und Forderungen, zu den Kaisern standen, können wir nur auf die Andeutungen in den Sektions-Schriften (22. und 23. B. Indices) verweisen.

Die schon früher bei der nächsten Umgebung des Kaisers erwähnte Familie der Grafen Meggau tritt uns in Mähren entgegen mit der Witwe des in der Schlacht bei Prag (1620) gefallenen kais. Obristen Ferdinand Helfried Grafen Meggau (Gindely III. 336, 346), mit der Esther Gräfin Meggau, über deren Forderung eines in Mähren habenden Kapitals von 300,000 fl. nebst Interessen sich nach dem kais. Schreiben vom 14. April 1621 Dietrichstein äußern sollte. Der Kaiser wies diesen am 8. Juli 1621 an, ihr hierauf 10,000 fl. zu erfolgen; allein, wie andere, konnte er auch diese geringe Zahlung nicht leisten und der Kaiser mußte, als die Gräfin in große Noth und Dürftigkeit gerieth, Dietrichstein am 24. Nov. und mit eigenem Handbriefl am 1. Dez. 1621 erinnern, die Forderung des verstorbenen Gatten, der sein Leben in den geleisteten ritterlichen Kriegsdiensten eingebüßt, pr. 10,000 fl. endlich richtig zu machen. Am 18. Sept. 1622 erging ein neues Handbriefl an Dietr., der Gräfin Meggau ihre in Mähren habenden Forderungen zu berichtigen; am 25. Okt 1622 aber die Weisung, ihr die (dem Ladislaw Welen von Zierotin confiscirte) Herrschaft Lundenburg (Lumpenburg) sammt der vorhandenen Fechsung und Fahrnissen in Abschlag ihrer in Mähren habenden Schuldforderung einzuräumen, mit dem Ueberreste aber

sie durch andere Güter zu befriedigen. Der Kaiser beließ es auch am 3. Juni 1623 bei der Einantwortung dieser Herrschaft, als Zdenko von Zampach sie begehrte, und zwar nach der kais. Resolution vom 17. August 1624 um 190,000 fl. rhein., nachdem die Abrechnung über die Schuldforderungen der Gräfin in Mähren, unter Aufhebung der Bürgschaft verschiedener Städte, und die Kriegsausstände ihres Gatten gepflogen worden und ihr noch Obligationen pr. 100,000 fl. Kapital in Händen blieben, deren Interessen nach Jahren noch (1628), als die Witwe schon gestorben war, noch nicht berichtigt waren. Deren Tochter Esther Gräfin von Oppersdorf und ihre zwei Schwestern verkauften die Herrschaft 1636 um 240,000 fl. rhein. an der kais. Hofkammerrath Jakob Khüen von Pallassy Grafen von Liechtenberg und dieser schon 1638 um 250,000 fl. rh. an Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein. Sie war so verwüstet worden, daß die Witwe 1625 den Kaiser bat, ihre und ihrer Unterthanen Landcontribution nachzulassen, was dieser wegen der Consequenz zwar nicht bewilligte, jedoch den Abbrändlern von öden Häusern, wie gebräuchig, die Contribution auf drei Jahre nachsah (Sekt.-Schr. 22. B. S. 151, 157, 164, 345, 348, 359, 365, 380, 395, 396, 408, 440, 473, 23. B. 74, 210, Wolny II. 2. 147).

Durch die Ehe des, auch wegen seines kathol. Religionseifers bekannten, kais. geh. Rathes und glogauer Landeshauptmannes Georg Grafen von Oppersdorf mit der Esther Gräfin Meggau (1634 † 1644) und des Friedrich Grafen v. Oppersdorf mit der Anna Helena Jakardowsky v. Sudiz auf der Grafschaft Göding (Wolny II. 352) gelangte die angesehene schles. Familie der Oppersdorf (S. über sie Sinapi I. 89—93, II. 165—172) nach Mähren, welche diesem Lande später mehrere Oberstlandesofficiere gab. Die Sektions-Schriften (16., 17., 22. und 23. B. Indices) bieten manche Beiträge zu ihrer Geschichte.

Auch durch die Ehe, aber schon gegen Ende des 16. Jahrhundertes, und zwar des geh. Rathes und Oberst-Stallmeisters des Erzherzogs Ernst Caspar Freihern von Proßkau mit der Barbara Reway von Rewa, Erbin der Herrschaft Bisenz, kam diese sehr angesehene schles. Familie (S. über sie Sinapi 109—111, II. 180—5) nach Mähren. Zur Zeit der Rebellion besaß sie des kais. Oberstkämmerers Georg Freiherrn von Proskau († 1584) Sohn Johann Christoph Freiherr von Proßkau († 1625), glogauer und oppeln-ratiborer Landeshauptmann, geh. Rath und Kämmerer des bresl. Bischofs Erzherzog Carl; er gehörte zu den in Mähren begüterten kath. Standespersonen und stellte 1621, jedoch ohne Erfolg, das von dem ersteren unterstützte Ansuchen an den Kaiser, ihm wegen seiner Dienste und während der Rebellion erlittenen Schäden „des Rebellischen Lumpenburgers (Zierotin) Guettl Rauden (die Herrschaft Eisenberg) zu schenken" (Sekt.-Schr. 16. B. S. 145, 22. B. S. 164, 23. B, Index, Wolny IV. 79).

Die österreichischen Grafen von Hardegg waren zu Ende der ersten und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes durch Kauf in den Besitz der mähr. Herrschaften Lettowitz, Kunstadt und Joslowitz gelangt, eifrige

Schützer und Förderer der lutherischen Lehre; die letzteren zwei Güter kamen aber bald wieder ab und Lettowitz durch die Ehe der Regina Gräfin von Hardegg an ihren Gemahl Heinrich Wenzel Grafen von Thurn, den sie 1613 darauf in Gemeinschaft genommen hatte (Wolny II. 2. S. 65, 91, 95, III. 294).

Die Erbin von Taikowitz und Pullitz Eva Tawikowska von Tawikowic setzte im letzten Willen von 1590 ihren zweiten Gatten Georg Christoph Teufel von Gundersdorf zum Erben dieser Güter ein, welcher aber das letztere schon 1602 verkaufte und sehr verschuldet starb, daher auch das erste für seine nachgelassenen Waisen 1608 vom Landrechte veräußert wurde (Wolny III. 480, 524).

Länger hielt der bedeutende Besitz der Strein von Schwarzenau auf Frain, Neuhäusel, Döschen, Neuserowitz, Ungarschitz und Vöttau an, der seit 1575 erworben wurde, nach und nach, zuletzt in Folge der Rebellion durch Einziehung des Lehens Döschen und (1628), als keine Akatholischen mehr im Lande geduldet wurden, durch den Verkauf von Ungarschitz verloren ging, auf welchem noch 1622 diese Familie unter den häretischen Standespersonen des Landes erscheint. Die kais. Bewilligung vom 30. Juni 1623, daß dem Hanns Georg von Strein seine in Mähren gelegenen Güter gegen Erlegung von 80,000 fl., jedoch mit Vorbehalt des Patronatsrechtes, wieder eingeräumt werden sollen, war sonach wirkungslos (Wolny III. 192, 195, 485, 508, 539, 550, 16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 17. B. S. 265, 22. B. S. 362).

Mit dem kais. Hofkammerpräsidenten Ferdinand Hofmann Freiherrn von Grünbüchel, welchem Rudolph II. 1586 die Herrschaft Janowitz verkaufte, kam diese steirische Familie nach Mähren (Wolny V. 450), welche später auch zum Besitze der, auch von dem Grafen Frangipan sehr begehrten, Herrschaft Alttitschein, von Hustopetsch, Löschna u. a. gelangte (16. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices, 17. B. S. 264).

Wir haben diese zuletzt genannten, eifrig protestantischen österr. Familien angeführt, um zu constatiren, daß das Uebergewicht der Akatholiken, welches durch den Eingang von neuen kath Geschlechtern, selbst so entschiedenen, wie bald vorübergehend die spanischen Tobar von Enzisfeld, auf Joslowitz und Milotitz, und die Manriquez de Lara, auf Kogetein, Kralitz, Prerau und Tobitschau, bedroht zu werden schien, zur Zeit der Rebellion noch völlig aufrecht stand.

Die Erbtöchter des im Mannesstamme ausgestorbenen alten Rittergeschlechtes Drnowsky von Drnowitz brachten zwei neue Geschlechter nach Mähren, Johanna, welche ihren Gatten Georg Ehrenreich Freiherrn von Rogendorf, den wir unter den besonderen Theilnehmern der Rebellion finden werden, Kanitz, und Katharina, die ihrem Gatten Johann Zdislaw von Heissenstein die Güter Raitz mit Drnowitz und Daubrawitz zubrachte (Wolny II. 410, II. 2. S. 364, 381, 384). Die letztere (welche nach diesem erst 1681 gestorben sein soll und bei Wißgrill Anna heißt) setzte ihren Gemahl 1621 zum Erben ein. Er war der Sohn des, 1616 gestorbenen Hanns Georg

von Heissenstain (die Familie hieß auch Heussenstein, Heyssenstain, Heussenstamm) Freiherrn auf Starrnberg, Heussenstamm und Graffenhausen, des Churfürstenthums und Erzstiftes Mainz Erbmarschalls, kais. geh. Rathes, Kämmerers und n. ö. Kammerpräsidenten, auch des Erzherzogs Maximilian Kämmerers und Oberst-Stallmeisters, dann der kais. Arcieren- und Trabanten-Leibgarde Hauptmanns. Er wurde zwar 1620 von den rebellischen mähr. Ständen in die Landsmannschaft aufgenommen, blieb aber dem Kaiser treu und erscheint schon 1622 unter den in Mähren begüterten katholischen Standespersonen als Besitzer von Raitz und Daubrawitz, während seine Groß-Tante Christina von Losenstein (unrichtig Krystyna z Hozenssteina), geb. von Rogendorf, zuerst an den mähr. Landeshauptmann Hynko von Wrbna († 1582), und dann an Johann Wilhelm von Losenstein († 1601), des Erzherzogs Mathias Hofmarschall, verehelicht, unter den häretischen Standespersonen als Besitzerin von Sponau (Spalow) vorkommt (Wolny I. 85, 437, 440, II. 2. S. 541, kirchl. Top. I. 3. S. 204, 16. B. Sekt.-Schr. S. 140, 144, 22. B. S. 247, 298, Notizenbl. 1869 S. 50).

Johann Zdislaw war 1635 kais. Rath und mähr. Landrechtsbeisitzer, setzte in diesem Jahre letztwillig für die eigene Hälfte der Herrschaft Raitz seine zweite Gemahlin Elisabeth oder Isabella geb. Gräfin von Salm, für die andere seinen minderjährigen Sohn zu Erben ein, soll (nach Wißgrill und Wolny) Raitz 1646 vom Grafen von Werdenberg gekauft haben und starb 1648 zu Wien. Sein Sohn zweiter Ehe Johann Ferdinand Franz, Herr der Herrschaften Raitz, Jedownitz, Slaup, Lettowitz und Wessely (rücks. der letzteren zwei nach Wolny II. 2. S. 92 und IV. 462 unrichtig) war Leopold I. Kämmerer und 1659—60 Oberstlandrichter Mährens (Demuth Gesch. d. Landtafel S. 282), wurde von diesem sammt dem ganzen Geschlechte 1665 in den Reichsgrafenstand erhoben und starb 1666. Seine Gemahlin Marie Salome Gräfin von Windischgrätz, Witwe des mähr. Landeshauptmanns Julius Grafen von Salm-Neuburg am Inn († 1669), hatte ihm nur zwei Töchter gegeben, Maria Katharina († 1696), welche des oben erwähnten Freiherrn von Rogendorf Sohn Johann Christian, später Grafen von Rogendorf und Oberstlandeskämmerer Mährens († 1701) heirathete, welcher zum Besitze der angeblich confiscirten, jedoch seiner verstorbenen Mutter Johanna von Rogendorf, geb. Drnowska von Drnowitz am 12. August 1666 gerichtlich wieder zuerkannten Herrschaft Raitz gelangte (Schwoy II. 341, Wolny II. 2. S. 364, 384, Notizenbl. 1869 Nr. 1. 7, Wißgrill österr. Adelslex. IV. 232—3, Hormayr's Archiv 1830).

Die angesehene österr. Familie der Grafen von Scherfenberg (S. über sie Hoheneck II. 292—323) kam erst später durch Maximiliana verm. von Sch. geb. Gräfin Harrach, welche 1639 Milotitz, und durch den kaiserl. General der Cavallerie Johann Ernst von Scherfenberg, welcher 1647 Kirhau kaufte (Wolny IV. 294, III. 239), nach Mähren und erwarb nachher Dobromielitz, Hluchow, Chudwein, Prödlitz, Přestawlk, Frain, Morkowitz, Litentschitz, Milotitz, Weschek.

Aus der österr. Familie der Freiherren Billinger von Seifriedsberg, deren Ahnherr Kaiser Maximilian I. oberster Schatzmeister war, (Bergmann's Medaillen I. 3, II. 226, Wißgrill) machte sich der kais. Rath und Kämmerer Carl B. Freih. v. Sch. in Mähren ansäßig. Schon 1622 bat er um Eingebung eines andern mähr. Rebellengutes statt der vorher pfandweise innegehabten Herrschaft Pettau (Böttau in Mähren?) und Dietrichstein wurde vollkommen Gewalt gegeben, wegen käuflicher Hinlassung des einen oder andern mit ihm zu verhandeln und dasselbe in seinen wirklichen Besitz zu geben. Nach kais. Resolution vom 1. März 1623 wurde ihm auch die, auf 120.000 fl. mähr. geschätzte Herrschaft Ratschitz nur um 80.000 fl. mähr. überlassen, das Uebrige aber aus Gnaden nachgesehen. 1624 bat er aber auch noch um Erstattung des bei Einantwortung dieses Gutes befundenen Abgangs und noch um eine mehrere Gnade; der Kaiser gab zwar diesem Ansuchen keine Folge, befahl aber, die Katharina von Löw mit ihrer auf diesem Gute versicherten Forderung (Heirathsgute) aus andern Mitteln zu befriedigen und ihm die davon veräußerten Mobilien zu restituiren. Billinger behielt aber nicht diesen Besitz, sondern überließ ihn an den kais. Rath Simon Kratzer von Schönsberg um 70.000 fl. rh. (Sekt.-Schr. 16. B. S. 249, 404, 22 B. S. 343, 345, 353, 354, 398, 401, 405, 410, Wolny II. 2. S. 395, welcher den Käufer Billinger von Schönenperg nennt und den Kaufschilling mit 120.000 fl. mähr. angibt).

Wir haben schon vor zwei Jahrzehenden eine bis dahin ganz in's Dunkel gehüllte interessante Persönlichkeit an das Tageslicht gezogen, Stephan Schmid von Freihofen (Notizenblatt 1857 S. 64, 1858 S. 62—4, 101, 1859 S. 47, 1863 S. 31); dennoch waren noch 1865 dem in die Verhältnisse jener Zeit tief eingeweihten Gindely (Rudolf II. 2. B. S. 336) ein gewisser Freiherr von Schmidt und ein gewisser Herr von Khain (der weiter hier zur Sprache kommende Obriste) nur aus der fabelhaften Erzählung des leichtgläubigen Comenius bekannt. Indem wir auf die zahlreichen Notizen zu seiner Geschichte in den Sektions-Schriften (16., 22. und 23. B. Indices) verweisen, können wir hier nur in Kürze erwähnen, daß er, um 1556 geboren, aus Steiermark stammte, von dort durch die Gegenreformation des nachherigen Kaisers Ferdinand II. vertrieben, 1606 f. Rentmeister in Mähren, in welchem Amte ihm um 1609 Hanns Georg Kandelberger nachfolgte, 1611 Rudolph II. Hofkammerrath, später deutscher Reichspfennigmeister (Einnehmer des gemeinen Pfennigs im deutschen Reiche), mit dem Prädikate von Freihofen in den Adelstand erhoben, reich begütert wurde, in Mähren auf Kunstadt, Ingrowitz (1623), Groß-Niemtschitz, Lukow, und mit den Kaisern durch eigene und Besorgung fremder Darlehen und Lieferungen in bedeutenden Angelegenheiten zu thun hatte und selbst in Bedrängnisse gerieth. Kaiser Rudolph soll, als er 1610 sich der passauer Hilfe gegen seinen Bruder Mathias versichern wollte, sich (wie Comenius erzählt) seiner und Khains bedient haben. Nach der Besiegung der Rebellion wirkte er durch Hin- und Hersendungen für die Unterwerfung der mähr. Stände (Sekt.-Schr. 22. B. S. 76, Gindely 30j. Krieg III. 382—5) und wurde auch 1621 dem General-Landeskommissär Dietrichstein als Rath

beigegeben. Er konnte aber weder zu seinem in der Noth geliehenen Gelde gelangen, noch, gleich Carl von Zierotin und den Herzogen von Münsterberg, 1625 seine evangelischen Prediger auf der Herrschaft Kunstadt beibehalten, entäußerte sich, bis auf diese Herrschaft, seiner übrigen Güter in Mähren und auch Kunstadt blieb nicht im Besitze seines Sohnes Carl, als Erben, sondern kam später an das Nonnenkloster St. Joseph zu Brünn, in welches seine Tochter eingetreten war. Der Graubündtner Rudolph Schmidt, Freiherr von Schwarzenhorn (geb. 1590, † 1667), welcher 1630—48 als kaiserl. Resident in Konstantinopel weilte und dann Rath und Vicepräses des Hofkriegsrathes wurde (Krones österr. Gesch. II. 554), scheint mit Stefan nicht verwandt gewesen zu sein (die Sekt.-Schr. geben auch Notizen über den ersteren).

Dies ist auch der Fall mit einigen der natürlichen Kinder Kaiser Rudolph II. (über welche Gindely II. 237, 337 einige Nachrichten gab), namentlich den Söhnen Mathias und Carl und der Tochter Carolina d'Austria, deren Gemahl Graf und Fürst von Contecroy und beziehungsweise sie als Witwe in den Besitz der mähr. Güter Bodenstadt, Liebenthal und Drahanowitz gelangte, von denen sie das letztere bald wieder veräußerte, die anderen aber, da ihr Sohn Eugen Leopold vorstarb, um 1663 dem k. Fiskus heimfielen (Sekt.-Schr. 16, 22 und 23 B. Indices unter Croy, Contecroy und den oben erwähnten Taufnamen, Wolny I. 85, V. 239).

Aus der in Oesterreich, Steiermark und Deutschland ausgebreiteten, in vier Linien getheilten und in den freiherrlichen und gräflichen Stand gelangten Familie Gablkoven (S. über sie Gauhe's Adelslexikon S. 588—592, Kneschke III. 417) kam der, 1630 in den Freiherrenstand erhobene Doktor Adam (Gauhe nennt ihn Daniel) Gablkhouer, Gabelkhouen, Gabelkhouer, Gablkoffer, Gabelhouer, Gaplhoffer, Kaplhoffer, Kabelkhoffer, das mähr. Magazin S. 196 heißt ihn Kabelkhofen, Schwoy III. 402 Gabelkhofen, Wolny III. Adam von Gabelhauer), kais. Rath und Leibmedikus nach Mähren. Am 21. Okt. 1622 befahl der Kaiser dem Cardinal Dietrichstein, ihm ein Rebellengut im Werthe von 30.000 fl. einzuräumen, am 10. Dez. 1622, 13. und nochmals ernstlich am 31. Jänner, ihm das dem Oberstlandschreiber Johann Czegka von Olbramowitz (S. über ihn Notizenbl. 1869 Nr. 8) confiscirte Gut Neu-Syrowitz (Serowitz) nach vorausgegangener Schätzung für 40.000 fl. einzuantworten; dies geschah auch, da aber des ersteren Gattin Forderungen machte, bat er um Schadloshaltung, auch um eine Ueberschätzung des Gutes und der Kaiser befahl, ihm die auf dem Gute befindlichen (angeblich) schlechten Mobilien zu lassen und darin keine Ungelegenheiten zuzufügen, die auf dem Gute haftenden Schulden aus anderen Gütern oder Mitteln abzustatten. Das Gut wurde auf 68.000 fl. mähr. geschätzt und dem genannten Doktor 1623 verkauft, worauf er 34.285 mähr. Thaler 21 Gr. 3 D. ins mähr. Rentamt erlegte und den Ueberrest zu Handen des Kaisers richtig machte. Allein noch am 8. März 1636 befahl ihm der Kaiser, nicht allein den Kaufschilling von 68.000 mähr. Thalern oder 79,333 fl. 20 kr. bei der Hofbuchhalterei ordentlich zu verrechnen, sondern auch den daran noch verbleibenden Rest

von 39.333 fl. 20 kr. in das mähr. Rentamt abzuführen, sprach jedoch am 18. Mai 1636 ihn (Adam Gaplhoffer Freiherr genannt) und seine Erben wegen des theils baar erlegten, theils ihm nachgesehenen Kaufschillings ganz quittfrei und ledig. Er blieb nicht im Besitze dieses Gutes, sondern verkaufte es an die Brüder von Schauenburg, welche 1637 um dessen landtäfliche Zuschreibung baten (Sekt.-Schr. 16. B. S. 212, 237, 354, 22. B. S. 347, 351, 355, 360, 365, 400, 411, 23. B. S. 96, 98, 118, 119).

Auch ein anderer kais. Hofmedikus, 1637 unter fünf der erste (Vehse, österr. Hof und Adel IV. 101), Doktor Thomas (von) Mingoni benützte die günstige Gelegenheit, um in Mähren einen Besitz zu erlangen. Er bat 1622 den Kaiser um Conferirung der confiscirten ruppa'schen Güter, was ihm dieser auch bewilligte, sowie um das ruppa'sche Haus in Znaim, 1624 um eine Gnade und einen Nachlaß an diesen erkauften Gütern, der Kaiser sah ihm auch 4.000 fl. aus Gnaden nach, ließ ihm das Haus zu Znaim völlig einräumen und nahm an Zahlungsstatt 2.016 fl. für dargegebenes Oel und 1.000 fl. für Hofbesoldung an, bewilligte ihm die im Hause zu Znaim noch vorhandenen „schlechten" Mobilien sammt vier „zerrissenen" Wägen. Die Güter waren Gaiwitz (Kigowice) und Bonitz (Bohonice), zus. auf 45.000 fl. mähr. geschätzt und in diesem Preise an Mingoni verkauft. Er gerieth mit den Jesuiten und Dominikanern in Znaim, mit den ersten wegen eines ihnen überlassenen Maierhofes, mit den andern wegen eines Waldes und einer Mühle in Streit. Auch er war noch 1636 mit bedeutenden Beträgen im Reste, die er berichtigen sollte. 1641 baten seine (des kais. Leibmedikus Thomas Mingoni) hinterlassenen Kinder und Erben um Compensirung seiner rückständigen Besoldung von 2.500 fl. mit ihren rückständigen Steuern von Gaiwitz, was der Kaiser auch 1642 bewilligte, wie 1650 eines weiteren Steuerrestes mit seinem rückständigen Pensions-Deputat. 1650 sollen ihn auf diesen Gütern seine Söhne Franz Ferdinand und Anton Ferdinand beerbt haben, von welchen der erste 1677, der andere um 1682 erblos starb (Schwoy III. 244, 292, Wolny III. 210, welcher Thomas zum k. k. Protomedikus in Mähren macht, Sekt.-Schr. 16., 22. und 23. B. Indices. S. über ihn auch Hammer's Khlesl III. 5, 163, 167, 278, 279).

In jener Zeit erwarben auch die medic. Doktoren Johann Waderborn von Dundy auf Drahanowitz und Lüderzow (Wolny V. 239, 413, 607) und der k. poln. Leibarzt Johann Caspar Kraft (Crafft) auf Domschitz und Wolframitz (Wolny III. 325, 345) landtäflichen Besitz in Mähren.

B) Die kais. Regierungs-Partei in Mähren.

Von einer solchen kann seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts nur in so fern die Rede sein, als die spanisch-jesuitische Partei am Hofe des schwachen Kaisers Rudolph II. und der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein bestrebt waren, katholische Männer in die Aemter der obersten Landesofficiere zu bringen, die in fortwährendem Kampfe mit ihren weit stärkeren Gegnern standen, auch eigenmächtig entfernt wurden, allen Halt verloren, als der

kaiserlich gesinnte Carl von Zierotin im Ueberdruße über das Mißlingen seiner autonomistischen Pläne sein Amt als Landeshauptmann aufgab (1615), und bei dem Ausbruche der Rebellion ganz beseitigt wurden. Als das Land unter die Gewalt des Kaisers zurückkehrte, mußte für die innere Einrichtung und Ordnung sowohl der weltlichen als kirchlichen Verhältnisse und für die Aufbringung der finanziellen Mittel gesorgt werden.

1. Die politische Verwaltung Mährens.

Mit Besiegung der Rebellion trat Dietrichstein an die Spitze der kais. Partei und der gesammten Verwaltung Mährens. Obwohl einer der bedeutendsten Kirchenfürsten und Staatsmänner hat er noch keinen seiner würdigen Biographen gefunden, wir sind auf biographische Skizzen (von Voigt, Hormayr, Wolny, Koch, (Notizenbl. 1873 Nr 1), Trampler, Zeißberg) und zerstreutes Material (in den Werken von Morawetz, Schwoy, Wolny, Dudik, Chlumecky, d'Elvert, Hammer, Hurter, Gindely u. a.) beschränkt. Franz Reichsfreiherr von Dietrichstein, geb. 1570 zu Madrid, war eines der zwölf Kinder des kais. Gesandten in Spanien und Obersthofmeisters Adam († 1590), welcher die kathol. Religion auf der ihm vom Kaiser verliehenen Herrschaft Nikolsburg in Mähren wieder einführte, und seiner Gemahlin Margarethe, des Herzogs Anton von Cordona und der Marie von Requesenz Tochter. Er machte seine Studien bei den Jesuiten in Wien und Prag, die theolog. im deutschen Collegium zu Rom, gewann die Gunst des Papstes Clemens VIII. so sehr, daß dieser ihn zu seinem Kämmerer und im 28. Jahre seines Alters zum Cardinale ernannte. Nachdem er schon Domherr zu Olmütz, Breslau und Passau und Propst zu Leitmeritz geworden war, wählte ihn, auf dringenden Wunsch des Papstes und Kaisers, das olmützer Kapitel am 26. Mai 1599 einstimmig zum Bischofe und er wurde in Rom, wo er lebte, sogleich bestätigt und consecrirt. Schon seine Vorfahrer Prusinowsky und Pawlowsky hatten für die Restauration der kathol. Kirche in Mähren, insbesondere durch die Einführung der Jesuiten in Olmütz und Brünn und Errichtung einer in ihre Hände gegebenen Universität an dem ersteren Orte, gewirkt, Dietrichstein nahm nun den Kampf mit der Häresie, ohne Rücksicht auf Hindernisse und persönliche Gefahr, durch Wort, Schrift und That, auf das Entschiedenste in seiner ganzen Diöcese auf (Notizenbl. d. hist. Sektion 1871 Nr. 1). Sein Auftreten fällt auch in die Zeit, wo man das Deutschthum in Böhmen und Mähren ganz verdrängen wollte; gleich Anfangs wurde seine Theilnahme im Landrechte wegen Mangels der böhmischen Sprachkenntniß beanständet (eb. 1856 S. 14). Seine religiösen und nationalen Divergenzen erschwerten aber ungemein seine Wirksamkeit und Stellung und es wird erklärlich, daß ihn die rebellischen Stände, als er sich standhaft weigerte, sich ihnen anzuschließen, des Landes verwiesen, auch in Haft nahmen, seine eigenthümliche Herrschaft Nikolsburg, nebst den bischöflichen Gütern Kremsier und Hullein, dem Könige Friedrich, das bisch. Gut Chropin aber der Königin zuwiesen, die vielen bisch. Lehensvasallen der Pflicht entbanden und, wenn sie der

Conföderation beitraten, ihre Güter in Allode verwandelten. Aus der Haft entlassen, hielt er sich verborgen im Schlosse zu Nikolsburg auf und begab sich dann nach Wien. Alsbald nach dem Siege bei Prag und der Unterwerfung Mährens ernannte ihn der Kaiser am 13. Jänner 1621 zum General-Commissär in Mähren, dessen religiöse und politische Umgestaltung er, als solcher, Gubernator und Landeshauptmann bis an sein Lebensende (19. Sept. 1636) vollzog. Er führte die Piaristen in Nikolsburg und Leipnik ein, ließ die olmützer Kathedralkirche ganz erneuern, stiftete in Nikolsburg ein Collegiatstift mit einem infulirten Propste und ein Seminarium, erbaute daselbst zwei Kirchen, das Franziskaner-Kloster in Kremsier, die Kapuziner-Klöster zu Brünn, Nikolsburg und Wischau, verbesserte die Stiftung der Clarisserinnen bei St. Joseph in Brünn, vermehrte die Einkünfte der olmützer Universität und des Jesuiten-Collegiums in Olmütz, unterstützte thätigst die Stiftung des Jesuiten-Probehauses in Brünn, gründete die bedeutenden Bibliotheken in Kremsier und Nikolsburg, errichtete eine Buchdruckerei in Nikolsburg u. s. w. Seine Wirksamkeit als österr. Staatsmann, in der Regierung, bei allen fröhlichen und traurigen Ereignissen des Kaiserhauses kann nur erwähnt werden.

Dabei vergaß er seine persönlichen Interessen nicht. Es zeigte sich dies gleich bei seiner Funktions-Gebühr als mähr. Generalcommissär.

Am 16. Jänner 1621 gab der Kaiser der Hofkammer bekannt, daß er den Cardinal Dietrichstein als seinen hochansehnlichen Commissarius in Mähren ehest abzufertigen entschlossen sei. Weil aber unter solcher Verrichtung allerhand Kammer-Sachen vorfallen werden, befahl er ihr mit Gutachten zu eröffnen, wie und welcher Gestalt mit seinem Nutzen die Kammersachen zu handeln, oder ob nicht thunlich, daß dem Cardinale eine Kammer-Person mitgegeben werde. Da er demselben wegen dieser Commission monatlich drei Tausend Gulden, jedoch aus den mähr. Gefällen, zu reichen verwilligt, werde sie (Hofkammer) deswegen die weitere Nothdurft zu verordnen wissen.

Im Sept. 1622 brachte die Hofkammer beim Kaiser zur Sprache, daß der Fürst von Liechtenstein und der Cardinal Dietrichstein die ihnen bei Uebertragung des Commissariates bewilligten drei Tausend Gulden monatlich noch immer genießen. Da durch diese überaus große unerhörte Unterhaltung, indem auf einen allein fast so viel als vorher ein Erzherzog zu Oesterreich zu erb- und kaiserlichem Deputat jährlich gehabt, laufe, die zur Erhaltung des Hofes und anderen Ausgaben nöthigen Kammergefälle so gesperrt werden, daß die Hofkammer nicht weiter gelangen könne, beide Fürsten auch vom Kaiser ansehnliche Gnaden empfangen haben, und der Fürst Liechtenstein wegen seines unterhabenden vom Kaiser besoldeten Kriegsvolkes großen Nutzen und Vortheil habe, hielt die Hofkammer sich verpflichtet, diese Umstände der kais. Entscheidung mit dem Antrage vorzuhalten, beide Fürsten durch glimpfliche Wege ersuchen zu lassen, den Kaiser mit Reichung der ferneren Unterhaltung zu verschonen (Akten im Archive des k. k. Reichsfinanzministeriums unter lit. M. 6). Allein beide

gingen auf eine Verminderung ihrer Funktionsgebühr nicht ein und der Kaiser beließ sie in dieser Höhe (wie lang?).

Dieser schenkte dem Cardinale Dietrichstein die confiscirten Herrschaften Leipnik und Weißkirchen, durch Kauf brachte er die Güter Podoly (olm. Kr.), Okechau (br. Kr.), Kanitz, Wostitz und Neustadtl in Mähren, Polna und Libochowitz in Böhmen, Steinabrunn in Oesterreich an sich, wobei sich manche Anstände ergaben. In Brünn, Znaim, Iglau und Prag, besaß er ansehnliche Häuser. Wie er die Güter des Cistercienser-Klosters Saar an das Bisthum und später, durch Tausch des von ihm zu demselben erkauften Gutes Chropin, an sein Haus brachte, dürfte sich kaum rechtfertigen lassen, wie ihm auch die zwischen 1617 und 1618 eifrig betriebene, aber nicht durchgesetzte, Entziehung der Güter des Augustiner-Klosters in Olmütz, welche er den, sonst von ihm weniger begünstigten, Jesuiten zuwenden wollte, zum Vorwuefe gemacht wird. Wie die Aristrokraten der Zeit überhaupt war auch er gesinnt, sich den öffentlichen Lasten möglichst zu entziehen, ihre Vorrechte und Herrschaft thunlichst intakt zu halten. Dem Kaiser kam er aber doch in seinen Nöthen mit Darlehen, Bürgschafts-Leistungen, Vorschüssen u. a. zu Hilfe. Dieser verlieh am 28. August 1623 seinem Hause und zwar dem Sohne seines, schon 1602 als Landesunterkämmerer verstorbenen, Bruders Sigismund, seinem Neffen (Wolny kirchl. Top. I. 92 sagt Enkel) Maximilian und jedem ältesten Sohne aus dessen Nachkommenschaft die Fürstenwürde mit dem Rechte, Behufs der Erlangung des Sitzes im Reichsfürsten-Collegium entsprechende Güter im Reiche zu erkaufen. Der letztere wurde Universalerbe des Cardinals, gelangte in den Besitz des von ihm gestifteten Familien-Fideicommisses, ward 1631 vom Kaiser im Reichsfürstenstande bestätigt, erhielt 1654 Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Collegium, war nach des Cardinals Tod kurze Zeit Landeshauptmann von Mähren und starb als kais. Obersthofmeister 1655. Seine erste Gemahlin Anna Maria, Tochter des Fürsten Carl von Liechtenstein, gab ihm 12, die andere Sophie Agnes Gräfin von Mansfeld 5 Kinder (S. d. genealog. Werke von Leupold, Wißgrill, Wurzbach u. a. Nicht geringes Material liefern das Notizenblatt und d. Schriften d. histor. Sektion, 16. und 22. B. Indices, 23. B. persönlich S. 5, 8, 10, 26, 35, 36, 41, 43, 69, 97, 108, 110, 111, 113, 123, 154, 163, 164, 177, 192, 280' 289, 310, vieles bergen die Archive in Nikolsburg und Olmütz, das Staatsarchiv, die Archive des Ministeriums des Innern und Reichsfinanz-Ministeriums in Wien).

Der nächste an Dietrichstein stand Seyfried Christoph von Breuner Freiherr zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein, edler Herr zu Staatz, Herr der Grafschaft Asparn an der Zaya in Oesterreich. Geboren 1569, wurde er schon in seiner Jugend Kämmerer der Erzherzoge Carl und Maximilian, 1597 kais. Hofkammerrath, 1600 n. ö. Kammerpräsident, ferner der Kaiser Rudolph und Mathias geh. Rath und Hofkammer-Direktor, des letzteren zugeordneter Conferenzrath und Staatsminister (?). Ferdinand II. verlieh ihm 1620 das, durch Aussterben der Freiherren von Eyzing ledig gewordene Oberst-Erbland-

Kämmeramt in Oesterreich unter der Enns und ernannte ihn, nach dem Austritte des Georg Bernhard Freiherrn von Ursenbekh, noch in demselben Jahre zum Landmarschall und General-Landobristen in Oesterreich unter der Enns, genehmigte 1621 die Erhebung von Aspern zu einem Fideicommisse, erhob ihn mit seiner gesammten Descedenz am 25. April 1624 in den Reichsgrafenstand mit dem Prädikate Hoch- und Wohlgeboren und ernannte denselben am 3. April 1626 zum Statthalter der n. ö. Lande und Regierung, welche Würde er 1640 wegen hohen Alters niederlegte. Er starb aber erst 1651 im 82. Jahre, nachdem er auch noch Oberst-Erb-Spielgraf und Ritter des goldenen Vließes geworden. Im J. 1624 stiftete er ein Minoriten-Kloster in Asparn (Wißgrill österr. Adelslex. I. 386).

Schon im Jänner 1621 wurde er mit dem Grafen von Meggau zu den Friedensverhandlungen mit den Ungarn bestimmt, später berieth er in Mähren mit Dietrichstein, Maximilian von Liechtenstein und dem Hofkammerrathe Unterholzer über drei hochwichtige Punkte, nämlich: 1) wegen Hintanfertigung, Wiederbestellung und Unterstoßung des unbezahlten mähr. Kriegsvolkes, 2) wie das Land und Städte mit Besatzungen gesichert werden soll, 3) was bei dem Processe der Exekution über die Hauptrebellen und andere Delinquenten zu bedenken (den Bericht der Hofkammer über den 1. Punkt erledigte der Kaiser am 9. Mai 1621). Im Juli 1621 sandte ihn wieder der Kaiser nach Mähren, wozu sowohl die Hofkanzlei als die Hofkammer denselben mit Instruktionen versah, die letztere am 8. und 17. d. M. über das, was er in Kammerangelegenheiten zu verrichten hatte. Zugleich wurde, als der Markgraf von Jägerndorf mit seinem Volke verheerend nach Mähren vorbrach, durch ihn ein Generalpardon mit dem Befehle dahin geschickt, alle Gefangenen ledig zu lassen und verhandelte er nebst Dietrichstein, Carl von Zierotin und dem Obersten von Waldstein wegen Zustandebringens des Friedens, zu Ende des Jahres aber arbeitete er mit an dem, auch zu Stande gekommenen, Frieden mit Ungarn und an der Aufbringung des Bekleidungsbedarfes für die kais. Armada, nachdem er schon im August mit Dietrichstein, Waldstein, Unterholzer und Schmidt die große Frage wegen Unterhaltung des raub- und plünderungssüchtigen kais. Kriegsvolkes und Entwerfung einer beständigen O r d i n a n z zu lösen versucht hatte. Am 12. Juli 1622 berichtete er mit Dietrichstein und Berka an den Kaiser wegen einstweiliger Verwaltung der in Mähren confiscirten Rebellengüter, Erhöhung des Biergroschens, Einführung eines Weintazes. Am 13. Juli 1622 ernannte ihn der Kaiser zu einem der Commissarien, welche die mähr. Rebellen aburtheilen sollten; er war aber nicht bei der kurz nachher verminderten Commission für jene der 2. und 3. Klasse (Morawetz III. 159, Dudik 144). Am 27. August 1623 befahl ihm, in Dietrichstein's Abwesenheit, der Kaiser, mit der Publikation der Urtheile, Exekution derselben und Appråhendirung der Güter innezuhalten. Schon 1621 soll ihm die in Beschlag genommene Herrschaft G r u s b a ch gehört haben (die Wolny III. 208 den Brüdern Weikard und Sigmund Certoregsky von Certoreg, eb. S. 221 aber dem Jakob dem älteren Woysky von Bogduncowic confisciren läßt), in der

That verkaufte sie ihm der Kaiser im Sept. 1622, indem er die ihm ertheilte Gnade von 50.000 fl. noch mit 10.000 fl. vermehrte, für 60.000 fl., wobei erst 1637 in Frage kam, ob sie ordentlich taxirt worden und die Mobilien und Wirthschaftsvorräthe in Anschlag kamen. (Der Kaufvertrag über Grusbach sammt dem Gute Frischau kam unterm 28. April 1623 zu Stande.) Im Dez. 1622 verkaufte ihm der Kaiser auch die confiscirte Herrschaft Lomnitz um 40.000 fl. resp. 46.666 fl. (nach Wolny II. 2. S. 134 gemäß Vertrag vom 7. Jänner 1623 um 44.000 fl. rhein), schon früher Litschau in Böhmen.

Auch später verwendete ihn der Kaiser zu Verhandlungen mit Dietrichstein, zu Commissionen in Mähren bei den Zusammenkünften von Standespersonen (nicht Landtagen, die bis 1628 nicht gehalten wurden) wegen Erlangung von Contributionen zur Erhaltung des kais. Kriegsvolkes (1624, 1626), bei einer General-Consulta wegen Erhaltung und künftiger Versehung der ung. Gränzen (1626). 1626 schenkte er ihm auf seine Bitte das confiscirte kunowitz'sche Haus in Brünn, 1631 verkaufte er ihm das Gut Poppelin und 1633 Keltschitz, beide mit Begünstigungen und Nachsichten, verwilligte ihm 1633 ein Gnadengeld von 30.000 fl., befahl die Bezahlung seiner liquiden Hofanforderungen von 89.492 fl., nahm aber doch 1637 Anstand, denselben von Schuldforderungen der fünfkirchen'schen Erben auf die Herrschaft Grusbach zu entheben, beließ ihm jedoch 1640 bei seiner Entlassung der wirklichen Hofdienste nichts destoweniger seine Geheimrathsbesoldung nebst dem Geheimrathstitel (Schr. d. hist. Sekt. 16. B. S. 160, 250, 264, 349, 389, 408, 17. B. S. 256, 22. B. S. 4, 90, 100, 101, 103, 131, 153, 157, 163, 166—7, 212, 214, 228, 335, 346, 350—1, 359, 372, 403, 418, 430—2, 439, 456, 460, 464, 511, 515, 522, 23. B. S. 27, 31, 37, 39, 40, 47, 53, 56—8, 120, 124, 165, 353).

Eine andere bedeutsame, Dietrichstein nahe gestellte Persönlichkeit jener Zeit war Leo Burian von Berka-Richenburg aus dem in Böhmen und Mähren mächtigen Geschlechte dieses Namens, welches sich in mehrere Linien theilte (S. über dasselbe Becklern's Gesch. d. Hauses Hovora, Hof. 1694, Fol. Sinapi's schles. Curiositäten I. 166—9, II. 301—5). Ein Sohn Wenzel's und der Alena von Lomnitz erhielt er 1609 von seiner Mutter die Güter Ossowa-Bitischka, Budischau und Neu-Orzechau in Mähren, veräußerte aber bald das erste und letzte und erwarb dagegen, man weiß nicht wie und wann, Groß-Meseritsch, wahrscheinlich von dem entsetzten Landeshauptmanne Ladislaw von Berka, als dieser 1608 aus dem Lande verbannt wurde (Chlumecky's Zierotin S. 522, Schwoy II. 56, 76, III. 501, Wolny VI. 105, 203, 219, 321, 410). Damit war der Anstand behoben, daß ihn der Kaiser 1608 zum Beisitzer des Landrechtes ernannt hatte, das erste Beispiel, daß ein nicht begüterter und ansäßiger Herr dieses Amt erlangt hatte. Er machte sich schon 1610 im mähr. Landrechte gegenüber den heftigen Forderungen der österr. Protestanten, im Anschlusse an den Cardinal Dietrichstein, durch mildere Ansichten, 1612 in der Begleitung des Königs Mathias zur Kaiserwahl in Frankfurt und 1613 bemerkbar, als ein kais. Mandat die

gerichtliche Verhandlung gewisser privatrechtlicher Klagen gegen ihn zu vertagen befahl, was man als einen beispiellosen Eingriff in den Lauf der Justiz ansah (Chlumecky's Zierotin S. 400, 644, 798, 820). 1617 wurde er Oberstlandrichter Mährens; bei der Berathung unter Ferdinand's Vorsitz vom 28. Nov. 1618 über die nun, wo die Böhmen mit Kriegsvolk in Oesterreich und über die Gränzen rücken, zu ergreifenden Maßregeln, wurde beschlossen, mit dem Fürsten von Liechtenstein, dem böhm. Landhofmeister von Waldstein und dem mähr. Landrichter Berka zu deliberiren, wie Mähren vom Anschlusse an Böhmen abzuhalten wäre und dieser intervenirte auch bei den Berathungen des Geheimrathes vom 3. Dez. 1618. Anfang des J. 1619 legten die böhm. Stände Beschlag auf sein Haus in Prag (Schr. d. hist. Sekt. 22. B. S. 48, 51, Hurter's Ferd. II. 7. B. S. 395, 607), er stand aber treu bei Ferdinand, verweigerte den Beitritt zur Conföderation und die Ausfolgung des Landtafelschlüssels an das Direktorium, weshalb später das Schloß gewaltsam eröffnet werden mußte, begab sich an Ferdinand's Hoflager nach Wien und begleitete denselben zur Kaiserwahl nach Frankfurt. Da er in seiner Treue und Anhänglichkeit beharrte, beschloß der mähr. Landtag am 9. Dez. 1619 die Herrschaft Meseritsch des landesflüchtigen Berka für das Land in Verwaltung zu nehmen, am 27. Jänner 1620 aber die Confiskation und den Verkauf seines eigenthümlichen bedeutenden Gutsbesitzes in Mähren (Pelzel, Gesch. Böh. 551, Pessina Mars Mor. 2. B MS., Demuth Mährens Landtafelgesch. S. 159, Dudik's Quellen S. 192). Auch wurde er der Würde eines Oberstlandrichters entsetzt, wozu Georg der ältere von Würben gewählt ward, nach Besiegung der Rebellion aber zu Anfang 1621 wieder in dieselbe restituirt, wie der Landeshauptmann Ladislaw Popel von Lobkowitz und der Landesunterkämmerer Carl von Haugwitz (Morawetz III. 152), nachdem er am 17. Jänner 1621 an der Berathung im geheimen Rathe über die den mähr. Abgeordneten auf ihre Unterwerfungsanträge zu ertheilende Antwort mit berathen hatte. Auch verlieh ihm der Kaiser das durch die Betheiligung des Oberstburggrafen Berthold Bohubud von Lippa an der Rebellion ledig gewordene Amt des Oberstlandmarschalls in Böhmen und Landmarschalls in Mähren.

Am 12. Juli 1622 erstattete er mit Dietrichstein und Breuner ein Gutachten an den Kaiser wegen einstweiliger Verwaltung der in Mähren confiscirten Rebellengüter, Erhöhung des Biergroschens und Einführung eines Weintazes. Am 13. Juli 1622 ernannte ihn der Kaiser zu einem der Commissarien, welche über die mähr. Rebellen das Urtheil fällen sollten, zu welcher „Rebellen-Commission" er die Briefe und Schriften von Wien mit sich nach Mähren nahm; er befand sich auch in der etwas später in der Zahl verminderten Commission, welche über die Rebellen 2. und 3. Klasse abzusprechen hatte (Morawetz III. 159, 160, Dudik Quellen S. 144). Der Vollzug der Urtheile verzögerte sich wegen des verheerenden Einfalles der Ungarn nach Mähren, weshalb Berka als Stellvertreter des Gubernators Cardinal Dietrichstein mit dem Patente vom 15. Nov. 1623 ein Landesaufgebot erließ. Er nennt sich darin, in Folge seiner wahrscheinlich 1623 erfolgten Erhebung in den

Grafenstand, Graf, kais. Rath, Kämmerer und Landmarschall von Mähren. Als nach dem Friedensschlusse am Anfang des J. 1624 zur Ausführung der Urtheile geschritten werden sollte, frug sich Dietrichstein am 5. März beim Kaiser an, ob er den Grafen Burian von Berka zur mähr. Exekutions-Commission zugezogen haben wolle, worauf der erstere am 18. antwortete, daß Berka Commissarius bleibe. Nach einer Resolution vom 25. April 1624 sollte er auch derselben beiwohnen, obwohl die Hofkammer auf eine Zuschrift der Commissarien diesen am 23. März erwiedert hatte, daß er nicht ferner zur Commission zugezogen werden soll. Er war auch in der That ihr Mitglied und es fanden ihre, bis zu Ende des Jahres fortgesetzten, Berathungen zum Theile in seinem Hause zu Brünn statt. Zu Folge einer Nachricht aus Wien vom 11. Sept. 1624 war er, als wieder das Landrecht in Mähren seinen Anfang nehmen sollte, Obristlandkämmerer Mährens geworden, was er auch war, als ihm gemäß einer Nachricht aus Wien vom 1. April 1626, ein hitziges Fieber den Tod brachte.

Mit der Treue zum Kaiser verstand auch er es, die Verhältnisse zu seinen Gunsten zu benützen; sie hinderte ihn auch, wie den böhm. Oberstlandhofmeister von Waldstein auf Selowitz und Zdenko Zampach von Potenstein auf Göding nicht „sich aller Contribution zu entschütten", weshalb sie nach des Kaisers Auftrag vom 25. Sept. 1621 Dietrichstein „zu gleichmäßigem Mitleiden persuadiren sollte", oder, als man 1623 von ihm Getreide statt des Kaufrestes von Gütern forderte, dasselbe so hoch anzuschlagen, daß er beschieden werden mußte, „solliches seiner gelegenheidt nach anderwerths zu versilbern". Auch trat er alsbald mit dem Begehren an den Kaiser, 1622 um die eingezogenen Güter des Zdenko von Waldstein statt der 74.000 Thaler, welche sein Vetter Hanns Dietrich Berka auf der Herrschaft Dobřitsch zu suchen habe, dann um die Güter Pausram und Morschitz und jene des Hanns Bernard von Kunowitz, mit welchen Dietrichstein bis zur Erwiederung vorstehender Commission nicht disponiren möge, worauf ihm der Kaiser am 29. Dez. 1622 25.000 Thaler zu 70 kr. aus den einkommenden Mitteln in Mähren zur Gnade bewilligte, seine Schwester wegen der kunowitz'schen Güter zur Geduld, seinen Vetter Hanns Dietrich aber wegen seiner Prätension zu Recht weisen ließ. Berka aber räumte der Kaiser am 24. Jänner 1623 das dem Wilhelm von Dubsky confiscirte Gut Datschitz in Mähren um die Gnade von 25.000 Thalern gegen Herausgebung des Ueberrestes, da es mehr werth wäre, ein, und sah ihm an der Kaufsumme um das Gut Slatinan in Böhmen (nach Sommer V. 259 pr. 24.000 Schock) 4.000 fl. nach. Der Kaiser beschied jedoch abweislich 1624 seine Bitten um Ueberlassung dreier zur Stadt Chrudim gehörigen Dörfer, um ein adiuto di costa und Erhöhung des Liefergeldes, das bei 500 fl. monatlich, so lange er der Commission in Mähren beigewohnt, belassen wurde, um Nachsicht der Hälfte des Schätzungswerthes der Häuser des Zdenko von Waldstein in Brünn, das ihm nur um diesen pr. 8,000 fl. überlassen wurde, und um Nachsicht der dem Wilhelm von Dubsky rückständig gebliebenen Schulden von 14.000 fl., welche dem Kaiser verfallen waren,

beanständete auch einen Abgang von 14.201 fl. bei einer Abfuhr in das Kriegszahlamt von 184,000 fl. und die in der Baarschaft befundenen geringen und allzu hoch angeschlagenen Dukaten, Goldgulden, goldenen Ketten und Armbänder.

Berka hatte die von seiner Mutter erhaltenen Güter Ossowa-Bitischka und Neu-Orzechau alsbald veräußert und erscheint im Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen Standespersonen von 1622 nur als Besitzer von Budischau und Neuwesselý. Später kaufte er außer den oben erwähnten Gütern Datschitz (nach Wolný VI. 127 am 8. Nov. 1622 um 105,000 fl. mähr.), mit dem Neu-Wesselý verbunden war (eb. 410). und Slatina, 1624 die Güter Symzany und Zestockh in Böhmen um 7,295 Schock m. und 18,656 Sch. 5 Gr. 5 D., dann Ostrau in Mähren um 9,000 fl. (W. VI. 444, nach 16. B. Sekt.-Schr. S. 174, 189, 231 Datschitz um 130,000, Ostrau 9,000 und mit dem Hause des Lippa in Olmütz zus. um 150,000 fl. rhein.).

Auf seinen mährischen und böhmischen Besitzungen (Wolný zählt irrig zu den ersteren Slatina und Rossitz, das nach seiner eigenen Angabe II. 2. S. 404 dem Carl von Zierotin gehörte) errichtete er im letzten Willen vom Freitage nach St. Dionys 1625 ein Fideicommiß für katholische Descendenten seines Hauses, in welchem ihm sein einziger minderjähriger Sohn Mathias Ferdinand des heil. röm. Reiches Graf Berka von Duba und Lippa auf Richenburg (in Böhmen), Datschitz, Budischau u. s. w. nachfolgte. Als dieser am 20. August 1644 zu Iglau ohne Erben verschied, nahm seine Mutter Franziska Hypolita geb. Gräfin von Fürstenberg dessen nachgelassene Güter in Besitz und vermachte dieselben, als sie noch dasselbe Jahr starb (nach Wolný VI. 128 im J. 1646), ihrem Bruders-Enkel (nach Wolný Sohne) Friedrich Rudolph Grafen von Fürstenberg und Landgrafen in der Baar († 1655), welcher sie auf seinen Sohn vererbte. Daraus entstand ein Rechtsstreit zwischen den Häusern Berka-Richenburg und Fürstenberg, welcher erst 1714 geschlichtet wurde (Wolný eb., Schwoy III. 473, 12. B. Sektions-Schriften S. 68). Leo Burian's oben genannte Witwe bat 1626 um Nachsicht eines Theils der von den erkauften Gütern Tschestin, Kostel (Kößrl) und Pazitockh rückständigen Kaufsumme von 24,696 Schock, oder Verlängerung des Zahlungstermins, wurde aber auf die Behandlung wie die anderen gewiesen (S. über Leo Burian: Sekt.-Schr. 16. B. S. 123, 125, 145, 160, 163, 174, 182, 187, 189, 207, 209, 214, 231, 239, 259, 266, 271, 369, 411, 22. B. S. 31, 48, 51, 82, 132, 143, 161, 224, 276, 338, 343, 351, 353—4, 357, 361, 382, 389, 391—2, 395—6, 401—2, 405, 411, 414, 440, 444, 449, 23. B. S. 353).

Nach dem Tode Berka's wurde das Amt eines Oberstland-Kämmerers nicht gleich besetzt, sondern von dem Landesunterkämmerer Karl Haugwitz von Biskupitz und von 1626—30 vom Landeshauptmanne Cardinal Dietrichstein, als Stellvertretern, versehen. Im J. 1630 wurde es an den Hofkriegsrath und Feldmarschall Heinrich Grafen Schlick Grafen von Passaun und Elnbogen, auf Kunstadt und Eiwanowitz in Mähren u. a.,

verliehen; da er aber während der Kriege meistens abwesend war und 1632 Hofkriegsraths-Präsident wurde († 1650. S. über ihn Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 252—4, Sinapi's schles. Adel II. 213, Zedler's Universal-Lex. 35. B., Hormayr's Archiv 1827 S. 433—5, Notizenblatt d. hist. Sekt. 1863 S. 15, Wurzbach 30. B. S. 110, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index), fand eine Vertretung dieses Amtes auch noch später durch den mähr. Oberstlandrichter (1633—34) Georg Grafen von Nachod († 1634. S. über dens. d. Notizenbl. 1873 Nr. 3) und (1636—8) durch den Oberstlandrichter Christoph Paul Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn, Schlick's Schwager, statt, bis es der erstere 1638 erhielt (Demuth, Gesch. d. mähr. Landtafel S. 171—184).

Cardinal Dietrichstein standen in der Zeit, als er in der Eigenschaft eines Gubernators und Landescommissärs, oder Gubernators und Statthalters, endlich eines wirklichen Landeshauptmannes von 1621 bis zu seinem Tode (19. Sept. 1636) die oberste Verwaltung Mährens führte, die früher erwähnten Herren von Breuner, Berka, Nachod und Salm, so wie der später zur Sprache kommende Landesunterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz zur Seite; sein Secretär und Rath war hiebei vom Anfange bis zum Ende Heinrich Schwab von Salberg, welcher gegen den Schluß mähr. Vicelandschreiber und bei Errichtung des k. mähr. Tribunals Assessor desselben wurde (wir kommen später auf ihn zurück). Als sein Wirthschafts- und Kammerrath, als Regent oder Oberhauptmann aller bischöflichen Güter fungirte aber, der durch ihn emporgekommene Simon Kratzer von Schönsberg, welcher im häufigen Besitzwechsel nicht wenige Güter im Lande besaß, auch kais. Rath und Landrechtsbeisitzer wurde und um 1645 durch eine schwedische Kugel in seinem Schlosse zu Neustadtl den Tod fand (S. über ihn das Notizenblatt 1876 Nr. 7). Als Rath und Oberhauptmann erscheint auch Johann von Melsing, Rath und Oberhauptmann des olmützer Bischofs, welchem und seiner Gattin Maria geb. von Enzenberg, der Kaiser 1626 das confiscirte Gut Wohantschitz um 14,000 fl. rhein. verkaufte (Wolny II. 383). Er (Mylsinger, Mölsing, Melßing) war nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen Standespersonen von 1622 Besitzer eines Hofes in Chirlitz, hatte schon 1623 Wohantschitz um 12,232 fl. mähr, 6 gr. 6 D. oder 14,270 fl. 56 kr. gekauft und starb 1628 (16. B. Sekt.-Schr. 146, 248, 345, 22. B. 351, 359, 417, Dudik Raigern II. 156, welcher ihn kais. Rath und bisch. Amtmann nennt.)

Ein anderer Diener Dietrichsteins war Martin Puchončy von Předmost, Burghauptmann der olmützer bischöflichen Herrschaft Mürau von 1612 bis 1625, durch dessen unerschütterliche Treue die wichtige Burg Mürau selbst zur Zeit der Rebellion von 1620 im Besitze des Bisthums blieb (Wolny V. 589, 590); zum Lohne wurde ihm, angeblich Bisthums-Regenten oder Regenten der bisch. Güter, 1623 das heimgefallene olmützer bischöfliche Lehengut Staliczka im olmützer Kreise verliehen, das er noch 1630 besaß. 1628 kaufte er das Gut Löschna im prerauer Kreise um 12,000 fl., 1630, kais. Rath

und Regent aller olm. Bisthumsgüter, das Gut Kolitschin im hradischer Kreise um 5,000 fl. Seine Söhne veräußerten aber beide Güter und auch Skaliczka kam in andere Hände (Schwoy I. 437, Wolny I. 286, IV. 197, V. 716), so wie auch das später ererbte Augezd (eb. V. 868).

So lange Dietrichstein lebte, hatte der Kaiser Anstand genommen, seinen gewaltigen Stellvertreter in Mähren durch eine collegiale Einrichtung der Landesverwaltung, wie sie in anderen Ländern bestand, zu binden. Alsbald nach seinem Tode errichtete er aber das k. Tribunal oder Amt der Landeshauptmannschaft (Gouverno) in Mähren (Patent vom 19. Dez. 1636) aus einem Kanzler und einigen Räthen oder Assessoren unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes, ließ jedoch dessen Amt vom Oberstlandrichter Julius Grafen von Salm verwalten, bis er am 20. Juli 1637 des Cardinals Neffen Maximilian Fürsten von Dietrichstein und, als dieser nach Hof kam, schon im Okt. 1637 den ersteren zum Landeshauptmanne ernannte. Als sich dieser Nachlässigkeit und Mißbrauch des Amtes zu Schulden kommen ließ, bestimmte ihn der Kaiser 1640 zur Resignation (S. über denselben das Notizenbl. 1869 Nr. 1, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index), verfügte am 18. Juni 1640 die einstweilige Verwaltung des Amtes durch ein Triumvirat aus dem Oberstlandkämmerer Christoph Paul Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn auf Pernstein, aus dem Oberstlandrichter Johann Freiherrn von Rottal und dem Landesunterkämmerer Franz Magno Grafen v. Straßnitz (S. über dens. d. Notizenbl. 1869 Nr. 4, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index). Erst am 23. März 1643 ernannte er den ersten zum Landeshauptmanne, was er bis an seinen Tod (30. August 1648) blieb (S. über ihn d. Notizenblatt 1869 Nr. 2, Sekt.-Schr. 22. und 23. B. Index), worauf ihm in diesem Amte 1648 Johann Graf von Rottal auf Napagedl u. a. (S. über dens. d Notizenbl. 1869 Nr. 3, dann 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index) und, als dieser resignirte, 1655 der Oberstlandkämmerer Gabriel Freiherr, später (1656) Graf von Sereni auf Swietlau u. a. folgte und bis zu seinem Tode (1664) darin blieb (S. über ihn d. Notizenblatt 1869 Nr. 5, Sekt.-Schr. 22. B. S. 10, 23. B. 448).

Erster Amtskanzler in Mähren wurde (Res. 19. Dez. 1636) Johann Menzel von Kolsdorf auf Tmain in Böhmen, vordem böhm. Kammerrechtsbeisitzer. Er war wahrscheinlich ein Enkel des Johann Menzel, welcher Notar oder Stadtschreiber von Brünn war, Latein und Nenowitz bei dieser Stadt besaß, 1601 Secretär bei der k. böhm. Hofkanzlei, 1602 mit dem Prädikate von Kolsdorf in den Ritterstand erhoben wurde und dessen Witwe 1616 Kaiser Mathias eine Abfertigung von 1,000 Schock meißn. bewilligte, welche sie aber 1621 noch nicht erhalten hatte (22. B. Sekt.-Schr. 158). Wahrscheinlich ein Sohn desselben, gleichen Namens, wurde 1622 Rath bei der k. böhm. Appellationskammer (Auersperg, Gesch. dess. I. 23, nennt ihn irrig Johann Wenczelius von Kolsdorff, Schmidt do. S. 160), kaufte 1622 das confiscirte Gut Tmain in Böhmen um 23,000 fl. (Sommer XVI. 297, der ihn aber auch, wie seine Quellen und auch Sekt.-Schr. 17. B. S. 261

Wenzel nennen) und 1623 (Joh. Menzelius, App. Rath zu Prag) das Gut Grünlas (22. B. Sekt.-Schr. S. 369) und starb 1626. Ein Sohn desselben (?) war der Amtskanzler, der es bis zu seinem Tode (1648) blieb. Sein Sohn Ferdinand (eb. 23. B. S. 105, 309, 314) Menzel (Wolny II. 46 und kirchl. Top. II. 1. S. 60 nennt ihn irrig Wenzel) von Kolsdorf trug zum Baue des Kapuzinerkloster in Brünn (1648—51) 16,000 fl. bei (meine Gesch. von Brünn S. 57, Sekt.-Schr. 13 B. S. 461, Notizenbl. 1867 Nr. 20; die in den letzteren zwei geschehene Vermengung des böhm. Appellationsrathes Menzel mit dem, später zur Besprechung kommenden Reichshofrathe Johann Wenzel, einem Richter über die böhm. und mähr. Rebellen, wurde bereits im 22. B. Sekt.-Schr. S. 39 berichtigt). Wir wissen nicht ob, und in welchem Verhältnisse der Dr. Michael Menzel stand, welchem der Kaiser 1633 seine monatliche Bestallung von 100 auf 200 Reichsthaler vom J. 1628 an erhöhte und eine Gnadenrecompens von 20,000 Reichsth. und 5,000 Rth. wegen seiner Correspondenz bewilligte (23. B. Sekt.-Schr. S. 62).

An Menzel's Stelle als Amtskanzler kam 1648 der böhm. Appellationsrath Johann Iwansky von Iwanitz (Auersperg I. 27 nennt ihn Giwansky, Schmidt 165), der, 1655 in den alten Ritterstand erhoben, es bis 1666 blieb.

2. Die geistliche Verwaltung in Mähren.

Anschließend an die politische wollen wir etwas von der geistlichen handeln, da die erstere von dem nun in den Vordergrund getretenen Clerus nicht wenig beeinflußt wurde, und sich erst nach und nach selbstständiger stellte. Wir reden aber hier nicht von dem Clerus, welcher von dem nun wieder mächtig gewordenen Bisthume und den wieder erhobenen und neu entstandenen Prälaturen repräsentirt wurde und in den wiederbelebten alten, wie in den vermehrten Jesuiten- und neu aufgekommenen Kapuziner-, Piaristen- und anderen Klöstern eine große Wirksamkeit gewann und schon durch sein eigenes Interesse mehr an das kaiserliche gebunden war.

Soweit es hier nur die Wahrnehmung geistlicher Rücksichten betrifft, kann, so lange der gewaltige Cardinal Dietrichstein († 1636) waltete, wohl nur von seinen geistlichen Gehülfen die Rede sein, während unter seinen Nachfolgern den Erzherzogen Leopold Wilhelm (1637—1662) und Carl Joseph (1663—4. S. über beide das Notizenbl. 1863 Nr. 7, 8, 1873 Nr. 11), die sich an der Leitung des Bisthums doch nur wenig betheiligten, ihre Organe freier geworden sein dürften.

Von geistlichen Gehülfen des Cardinals Dietrichstein haben wir schon in viel früherer Zeit gehandelt, namentlich von seinem Weihbischofe Melchior Pirnesius von Pirn, † 1607 (im 6. B. Sekt.-Schr. S. 240), von seinem latein. Secretär und Oberhofmeister Laurenz Zwettler, † 1622 (eb. 241, Wolny kirchl. Top. I. 2. S. 84, 92, 93), von seinem Beichtvater und Geschichtschreiber seines Hauses dem Jesuiten Georg Dingenauer, † 1621 (6. B. Sekt.-Schr. S. 249), vom Domherrn Sekera, † 1604 (eb. 140),

Eine bisher zu wenig gewürdigte Persönlichkeit ist Johann Ernst Plateis von Plattenstein auf Gußmansdorf, beider Rechte Doktor und Licentiat der Theologie, päpstl. Hausprälat, kais. Hofrath und Rath der Erzherzoge Leopold und Carl, Domherr in Olmütz, Breslau und Prag, brünner Archidiacon, olm. Dompropst und Generalvicar, nach Dietrichsteins Tod zum olmützer Bischofe durch Stimmenmehrheit gewählt, aber noch vor dem Einlangen der päpstl. Bestätigung gestorben am 21. August 1637. Er war während der Rebellion durch ein halbes Jahr in hartem Kerker gehalten und nur gegen ein starkes Lösegeld befreit worden, wurde nach ihrer Besiegung eifriger Reformator in Böhmen und Mähren, Redacteur der mähr Landesordnung von 1628 (S. über ihn Cruger sacri pulveres z. 27. Aug., Moravetz hist. Mor. III. 116, 539, Richter S. 234—6, Wolny kirchl. Top. I. 1 S. 95, I. 5. S. 176, II. 1. S. 47, Carafa Germ. sacra Anhang p. 188, 199, Ranke, röm. Päpste V. 188, mähr. Landtagsschlüsse 1630, 1636, Dudik kremſ. Bibl. S. 82). Er bat 1626 den Kaiser, die von ihm bezahlte Rantion von 10,000 fl. und die ihm zur Gnade bewilligten 10,000 fl. baar zu berichtigen und die ihm in Abschlag und zur Abstattung seiner Forderungen an den Hof administationsweise eingeräumten Güter Uhřitz und Klein-Ořechau im hradischer Kreise von den darauf haftenden Schulden zu befreien. Der Kaiser ertheilte ihm 1626 auf sein Haus in Prag (das Platteis) das Privilegium der Lastenfreiheit, der Gästebeherbergung und des freien Wein- und Bierschankes (Schottky's Prag I. 191—9) und bewilligte ihm, als das Privilegium des freien Wein- nnd Bierschankes cassirt wurde, 1631 eine Entschädigung von 15,000 fl. rhein., bewilligte ihm 1636 für alle und jede seine Prätensionen 20,500 fl. und ließ ihm, gegen Herausgabe der Obligation über dieselben, die genannten zwei Güter eigenthümlich zuschreiben. Er hatte sie letztwillig schon 1632 der Anna Ljtoměřska von Gizbic zugedacht. Seine Erben wurden die Augustiner zu Prag, bei welchen er seine Ruhestätte wählte, seine Memorabilien kamen in die Bibliothek des olm. Domherrn Grafen Gianini. Carl Friedrich Plateis von Platenstein kaufte die confisc. böhm. Güter Kobilnik und Radeschin (Sekt.-Schr. 6. B. S. 250, 16., 22. und 23. B. Indices, Wolny IV. 432, 459, welcher nicht angeben konnte, wie die Güter in des ersteren Besitz kamen).

Wolny hat in seiner kirchlichen Topografie Mährens (1. Abth. 1. B.) wohl eine hist. Skizze der olmützer Bischöfe und Erzbischöfe, zum Theile nach bisher unbenützten Quellen, gegeben (S. 27—120) und (S. 196 bis 199) auch die Domdechante und Dompröpste und im General-Index S. 5 ungenau die Weihbischöfe verzeichnet, nicht aber die einflußreichen Generalvicare und Officiale berücksichtigt und es blieb bisher eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten, auch aus der Zeit Dietrichstein's und seiner Nachfolger, der genannten Erzherzoge, der Welt unbekannt. So der Official Dr. Ulrich Rithmannus † 1605, Dietrichstein's Kanzler, Rath und Official der olmützer Kirche (1606, 1618); Dr. Johann Jakob Wackher (Chlumecky Zierotin S. 689 nennt ihn Wacker, Steinbach I. 260 z. J. 1606

Wachsen von Wachsenfeld, Stredowsky's rubinus p. 177 z. J. 1618 Wachser); der brünner Propst und olmützer Suffragan Hynek Nowohradsky von Kolowrat † 1628 (Cruger z. 6. Sept., meine Gesch. v. Brünn S. 79, Wolny II. 1. S. 47); der gewesene Brünner Minoriten-Quardian (1597), kremsierer (1609) und Propst bei Allerheiligen in Olmütz, Bischof von Nikopolis (nicht Nigropolis) und Suffragan von Olmütz (1608) Johann Civalli, † 1617 (Schwoy III. 90, nennt ihn Cziwald, österr. Lit. Bl. 1845 S. 914, Wolny IV. 207, dessen kirchl. Top. I. 286, I. 2. S. 93); der wohlthätige olmützer Dompropst Martin Wenzel (Fürst) von Greifenthal † 1617 (Cruger z. 25. Jänner S. 27 und 26. Juli S. 149, Wolny I. 199, 213, 237, Hackel's Stiftungen MS.); der olm. Generalvicar und Official Wenzel Pillar von Pihn † 1630 als Jesuit (Cruger Jänner S. 23—7 Dez. S. 139, Wolny I. 199 nennt ihn Pileh); der Franziskaner, Hofprediger in Wien, Bischof von Ansarion und olmützer Suffragan Cäsar Nardus von Montopol, 1622 zum Propste von Allerheiligen in Olmütz postulirt, resignirte 1632 (Wolny I. 284, 286); der olmützer Domscholaster und Dietrichstein's Rath Hieronymus Picinardi (Wolny I. 93, 95, Dudik Raigern II. 157, 158); der olmützer Domdechant Johann Friedrich Freiherr von Breuner † 1636 (Cruger Jänner S. 62—4, Dudik Quellen I. 284, Wolny I. 95, 198, 214, im General-Index S. 6 macht er ihn zum Weihbischof); der olm. Weihbischof (1632) und brünner Propst Philipp Friedrich Freiherr von Breuner, 1639 wiener Bischof, † 1669 (Cruger Jänner S. 64, Ruprecht Klostergesch. S. 174, Steinbach I. 102, Wolny I. 95, Landtagsschluß 1638, Hormayr's Wien II. 1. B. 2. H. S. 162, Wißgrill I. 390); der olmützer Domdechant Andreas Orlik Freiherr von Laziska † 1641 (S. Notizenbl. 1869 S. 42); der olmützer Bisthums-Administrator Johann Caspar Stredele von Montani † 1642 (Morawetz III. 205, 210, 218, 541, Richter S. 239, Hammer's Khlesl IV. 134, 148, 160—4, Sinapi II. 1043, Dudik Quellen S. 159, Wolny I. 95, 97, 190, nennt ihn von Bergen, 23 B. Sekt.-Schr. Index); der olmützer Suffragan Sigismund a Minutino de Spilimbergho † 1643 (Morawetz III. 218, 541, Richter 239, Zaczkowitz schwed. Besitznahme von Olmütz MS., Wolny I. 95, 97, 167, 190); die olm. Bisthums-Administratoren: der passauer und olm. Domherr Roderich Graf von Santalier (lebte zu Wien) (Morawetz III. 591, Richter 239, Hurter 8. B. 282, Wolny I. 95, 97) und der olm. Dompropst Jakob Mercurian (Mor. III. 542, Richter 239, Wolny I. 97, 199, Landtagsschlüsse 1649, 1651, 1653), dem Claudius Freiherr von Sorina und Franz Elias von Castelle, resig. die Domdech. 1673 (L. T. Schluß 1655, Wolny I. 97, 198, 199), folgten; der Generalvicar und Weihbischof und brünner Propst Caspar Karas von Rhomstein † 1646 (Cruger 27. Aug. S. 95, Landtagsschlüsse 1638, 1643, Steinbach I. 102, Wolny I. 95, 199, II. 1. S. 47, Gen. Index S. 5); die Generalvicare Claudius Freih. v. Sorina (Landtagsbeschlüsse 1651, 1657, Mor. III. 116, 542, Richter 239, Wolny I, 97, 198), Peter de Requesenz, resig. 1658 d. Domp. (L. T. Schl. 1653, 1655, 1657, Wolny I. 95, 198, 199) und Joh. Peter Petruccius, resig. 1672 d.

Dombech. (Středowsky rubinus Dedikation, Wolny I. 97, 198); der olmützer Weihbischof Johann G o b b a r 1654, stiftet in s. Test. 1665 zwei Alumnen im wiener Jesuiten-Convicte für Jünglinge aus den Niederlanden (Rupprecht 172, Savageri Stift. 198, Hübner Znaim 471, Wolny I. 97, 167, I. 4 B. S. 105, 262, 274, Gen.-Index S. 5); der olm. Generalvicar und Weihbischof und brünner Propst Andreas D i r r e † 1669, hielt sich während der Besetzung von Olmütz durch die Schweden in Brünn auf (Wrbczansky nucleus minorit. p. 237, Wolny VI. 250, dessen kirchl. Top. I. 3. B. S. 7, 147, I. 5. S. 52, II. 1. S. 47, II. 3. S. 61, Gen.-Index 5, Cerroni olm. Bibl. und Druck. MS.)

Eine stattliche Reihe kirchl. Würdenträger der verschiedensten Nationalitäten in einer sturmbewegten Zeit, die längst verdient hätte, der Dunkelheit entzogen zu werden, wie auch sonst noch manche andere, wie die olmützer Domherren Carl von H ü t t e n d o r f, † 1637, der Begründer der bald ausgestorbenen Familie dieses Namens auf dem Lehens Deschen in Mähren (L. T. Schl. 1630, 1638, Schwoy III. 34, 35, Wißgrill IV. 462, 16. B. Sekt.-Schr. S. 426, Wolny I. 95), Thomas S a r k a n d e r (L. T. Schluß 1638, Wolny I. 95), Sebastian L u s t r i e r von Liebenstein (L. T. Schl. 1651), Adam von S t e r n f e l d, † 1658 (Cruger 4. Dez S. 21) u a.

3. Die Finanzverwaltung in Mähren.

Die Finanzverwaltung griff seit der Rebellion weit mehr als vordem in die Verhältnisse Mährens ein. Es hatte an einem Objekte ihrer Wirksamkeit gefehlt; denn das Kammerwesen war fast auf Null reducirt, das Wenige was ihm aus öffentlichen Auflagen aus den landesfürstlichen Städten und Klöstern zufloß, konnten der Landesunterkämmerer und der auch erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes bestellte k. Rentdiener oder R e n t m e i s t e r besorgen. Da sich aber nun durch die Güterconfiskation, die man gleich anfänglich als Mittel der ungleich größer gewordenen Finanzerfordernisse in Betrachtung zog, und durch die Heereserhaltung die Geschäfte ungemein vermehrten und bedeutsamer wurden und es zur Errichtung einer eigenen Kammer, wie in den anderen Ländern, in Mähren nicht kam, mußte die kais Hofkammer unmittelbar eingreifen. Sie that es durch Abgeordnete aus ihrer Mitte.

Dem Generalcommissär Cardinal Dietrichstein wurden nach dem Hofkammerschreiben vom 1. Februar 1621 die Hofkammer-Räthe Hanns U n t e r h o l z e r von Kranichberg und Josef N i e s s e r von Stainstraß (Hofzahlmeister. S. über ihn Sekt.-Schr. 22. und 23. B.) als Räthe in Kameralangelegenheiten beigegeben, nach dem Schreiben vom 5. März 1621 statt des letzteren aber der kais. Rath und Reichspfennigmeister Stephan S c h m i d t von Freihoffen. Der erste meldete sich nach seiner Ankunft in Brünn am 24. Februar sogleich bei dem Oberstkanzler Lobkowitz, welcher einstweilen Dietrichstein's Stelle versah, und berichtete, nach Einvernehmen mit dem Oberstkanzler, dem gewesenen Rentmeister Seidl und Schmidt, alsbald wegen künftiger Bestellung der Kammergefälle in Mähren und des mähr. Rentamtes. Seine

größte Sorge betraf die Aufbringung der Mittel, besonders zur Erhaltung der Soldateska. Er selbst hatte einen zweijährigen Besoldungsrückstand zu fordern. Im Mai 1621 berichtete er auf Grund der Berathschlagung mit Dietrichstein, Max. von Liechtenstein und Seifried Christoph Freiherrn von Breuner über hochwichtige drei Punkte an den Kaiser, nämlich wegen des unbezahlten mähr. Kriegsvolkes, wie das Land und die Städte mit Besatzungen zu sichern und was bei dem Processe der Exekution über die Hauptrebellen und andere Delinquenten zu bedenken Am 8. Juli 1621 schrieb ihm die Hofkammer, er solle sich nach kais. Auftrag noch etwas in Mähren anhalten und dem Cardinal wie bisher alle gute Assistenz leisten. Er bat zwar am 30. Juli um Abforderung seiner Person aus Mähren, die Hofkammer vertröstete ihn am 3. August bis zur Zurückkunft des nach Wien berufenen neuen Rentmeisters noch etwas zu gedulden und auch dann blieb er noch bis gegen Ende Nov 1621. Seine Berichte (im 22. B. Sekt.-Schr.) und die Akten zeigen seine ausgedehnte Wirksamkeit in Mähren, wie anderwärts. Er war auch in der Lage, der Finanzverwaltung mit Darlehen behilflich zu sein, und erwarb Güter in Oesterreich, wie das ihm 1622 gegen Entrichtung der darauf bestehenden liquidirten Schulden um 18.987 fl. überlassene Rebellengut Zellerndorf, das ihm mit den besonderen Aemtern Modt und Pallweisen zugeschrieben wurde, und die ihm 1623 vom Kaiser erblich verkaufte Herrschaft Rastenberg. Ende 1624 bewilligte ihm der Kaiser wegen seiner langwierig geleisteten Dienste zu Gnaden 12.000 fl und, nach dessen Tod, seinen hinterlassenen Erben 1633 zur Gnaden-Abfertigung 10.000 fl. rh., wogegen er der Bitte seiner Witwe um Ausdehnung der jährlichen Provision von 350 fl. rh. keine Folge gab, und die Forderungen der Erben an den Hof auf Abrechnung der vom Vater wegen der beiden Herrschaften Kranichberg und Liechtenfels schuldig gebliebenen 6.000 fl. wies (Schr. d. hist. Sekt. 16. B. S. 201, 22. B. S 150—165, 171, 179, 187, 201, 203, 207, 217, 219, 225, 241, 335, 339, 345, 369, 372, 406, 415, 441, 448, 453, 458, 484, 490, 497, 515, 23. B. S. 18, 19, 36, 42, 45, 49, 56, 57, 60, 95, 356). Wahrscheinlich eine Tochter, Klara, geb. Unterholzer von Kranichberg und ihr Gemahl Johann Albrecht von Schönkirch kauften 1649 um 16.000 fl. das Gut Kirchwidern in Mähren. (Wolny VI. 130).

Eine andere sehr wirksame Persönlichkeit bei der Hofkammer war der Hofkammer-Rath Vincenz Muschinger zu Gumpendorf und Rosenberg, dessen, wie Unterholzer's, Erlassung im Dez. 1619 zur Sprache kam, als es sich darum handelte, mit welchen Personen das Hofkammer-Mittel zu ersetzen sei.

Im Okt. 1621 schickte ihn der Kaiser in hochangelegenen eigenen Sachen nach Mähren, wobei er auch auf die Flüssigmachung von Mitteln zu den Hofausgaben bei dem Rentamte und die Gebahrung auf den zu des Kaisers Handen apprähendirten Rebellengütern sehen sollte. Im Nov. 1621 erhielt er aber schon mit Max. von Trautmannsdorf und Gundakar von Polheim die Mission zu der oberösterr. Verhandlung mit Baiern. Im Okt. 1622 wurde ihm die Herrschaft Horn, Gars und der Sitz Rahn in Oesterreich um 80.000 fl. rh. verkauft, am 16. Dez. 1622 erhob ihn der Kaiser in den Freiherrenstand,

1623 lieh er dem Kaiser 82.400 fl., 1626 ernannte ihn derselbe zum Hofkammer-Vicepräsidenten (Direktor), um 1628 starb er (Sekt.-Schr. 22. B. S. 86, 162, 163, 339, 348, 419, 423, 449, 456, 458, 23. B. S. 19, 240, 249, Bergmann's Medaillen II. 76, 368, 378—9, wiener Jahrb. d. Lit. 84 B. Anzeigebl. 17—22).

Näher stehen uns die Angehörigen der seit dritthalbhundert Jahren in Mähren eingebürgerten B e r c h t o l d. Sie stammen aus Tirol, wo sie sich zu Sachsengang schrieben. Diese Linie ist zuerst durch Johann B. bekannt, welcher 1587 kais. Rath und Schloßhauptmann zu Ebersdorf war. Von seinen zwei Söhnen war M a x i m i l i a n 1606 Hofkamm r-Rath, H a n n s 1618 kais. Rath und Pfandinhaber der Burg und Herrschaft Enns, dem (er lebte noch 1623) der Kaiser Ende Dez. 1622 3.000 fl. Gnade bewilligte. Seine Erben sollten sich 1629 erklären, ob sie Jemanden die Burgvogtei Enns gegen Ablösung abtreten wollen und es sollte der Ertrag der ihm versetzten, ganz ruinirten Herrschaft Sachsengang erhoben werden. Seinen vier Söhnen M a x, H a n n s, E r n s t und N i k l a s hatte Rudolph II. 1594 ihren alten Adel und Wappenfreiheit bestätigt. Der erste derselben erhielt 1619 die Weisung, sich zur Verrichtung etlicher im nächsten ungr. Landttage beschlossenen Commissionen zu Raab und Comorn bereit zu halten, 1626 und 1628 war er n. ö. Regiments-Rath, 1625 kaufte er das confiscirte grünhager'sche Gut Wenzelsdorf in Oesterreich um 20.000 fl. und 400 fl. Leitkauf; 1633 war er mit Hinterlassung von Erben gestorben. N i k l a s sollte 1625 mit dem ihm vom Kaiser Mathias legirten Capitale von 2.000 fl. sammt den verfallenen Interessen bezahlt werden, 1629 wurde den Kindern des verstorbenen kais. Waldschaffers N. B. die Pension von 200 fl angewiesen. Mit Hanns starb 1662 die Linie der Sachsengange aus (Müller's Burg Buchlau S. 151, Schr d. hist. Sekt. 22. B. S. 351, 403, 419, 426, 429, 478, 501, 511, 23. B. S. 7, 59, 497). Belangreicher ist der Ahnherr der noch blühenden ungarischitzer Linie Dr. J a k o b Berchtold, der Sohn des tiroler Edelmannes Mathias. Er wurde Rath und Sekretär des Erzherzogs Ferdinand in Tirol. 1616 erhob ihn Kaiser Mathias in den rittermäßigen Adelstand, 1618 ernannte er ihn zu seinem Rathe und Regenten des Regimentes der n. ö. Lande d. h. zum n. ö. Regierungs-Rathe. Als solcher soll er 1622 (nach Morawetz III. 160, welcher ihn Berchtel nennt) in die Commission zur Aburtheilung der mähr. Rebellen berufen worden sein, was wir aber nicht bestätigt gefunden haben. Im Okt. 1623 berief ihn der Kaiser, unter Vorbehalt seiner Reg.-Rathsstelle, zur Versehung einer Rathsstelle in die Hofkammer, er wird aber schon am 7. Dez. 1623 n. ö. Regiments- und Hofkammer-Rath genannt, als ihm der Kaiser zur Gnade 10.000 fl. aus Fälligkeiten bewilligte und wurde vom Anfange des J. 1624 zum Hofkammer-Rathe mit 1.000 fl. Ordinari-Besoldung und 300 fl. Zubußgeld aufgenommen. Sein Gnadengeld und die vom gewesenen Hofzahlmeister Nießer abgelösten 9.000 fl. wurden ihm 1625 beim mähr. Viehgefälle angewiesen und er lieh in diesem Jahre zur Abfertigung des n. ö. Regimentskanzlers Hegenmüller nach München 5—6,000 Reichs

thaler, ja 1626 zu des Kaisers Hofbedürfnissen 150 Reichsth. oder 240 fl. rh., wie er denn auch später den Hof mit Wein versah. Am 6. Jänner 1626 erhielt er den Ritterstand und die Landsmannschaft für Oesterreich ob und unter der Enns, am 6. Juli 1627 erhob der Kaiser ihn und seine Erben in den Stand der alten rittermäßigen Edelleute des röm. Reiches mit dem ihm aus allen Kanzleien zu ertheilenden Prädikate „vest". Am 31. August 1627 ernannte er ihn zu seinem Hofkammer-Direktor mit 1,300 fl. Ordinari-Besoldung und einem Adjutum, wozu ihm von da an später auch die als Klosterrath bezogenen 500 fl. als Adjutum belassen wurden; auch blieb er n.-ö. Regimentsrath. Am 11. Sept. 1627 schenkte ihm der Kaiser zur Gnade 7,625 fl. wegen seiner Bemühung bei Erlangung der Schuld des gewesenen rebellischen Obersten Fuchs, am 29. Juli 1628 die von den Brüdern Kottwitz wegen des Gutes Contop zu erlegenden 10,000 Reichsthaler aus Gnade und in diesem Jahre auch noch eine Gnadenrecompens von 30,000 fl., wozu noch eine andere in gleicher Höhe kam, da dieselbe 1631 in beiden Summen mit 60,000 fl. rh. angegeben wurde. Vom Jahre 1628 an trat er in nähere Beziehungen zu Mähren, wo er in diesem Jahre die Herrschaft Ungarschitz (Uherčice) und Fratting (Wratenin) um 55,000 fl. rhein, von Hanns Georg von Schwarzenau erkaufte. Im Sept. 1628 sandte ihn der Kaiser an Dietrichstein zur besseren Einrichtung des Kammerwesens und als einen der Commissäre der Revisions- und Traktations-Commission aus Anlaß der Güter-Confiscirung, von 1631 wiederholt als landesfürstlichen Commissär zu den Landtagen in Mähren, wo er 1631—6 die olmützer bisch. Lehen Döschen und Zoppanz, die Güter Pullitz und Kojatitz erwarb, nachdem er 1632 auch die Herrschaft Pottendorf in Oesterreich erworben hatte. Am 4. Mai 1633 erhob ihn der Kaiser wegen seiner in vielen gefährlichen Commissionen und Versendungen, bei der Hofkammer und in der Stillung des Bauernaufstandes und Reformation desselben, oft mit Leib- und Lebensgefahr, geleisteten ausgezeichneten Dienste in den Reichsfreiherrenstand und überließ ihm am 18. Dez. 1633 zur Bezahlung der ihm vordem versprochenen Gnade das Gut Radim in Böhmen gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden. 1638 gerieth er in eine gefährliche Leibesschwachheit und am 28. Mai 1641 starb er, 56 J. alt, mit dem Ruhme der Gerechtigkeit und Biederkeit, eines Vermehrers des Staatsschatzes unter höchst mißlichen Verhältnissen, eines Verfechters und Erhalters des Katholicismus, eines liebreichen Unterstützers der Witwen und Waisen und Wohlthäters der Armen, wie sein Grabdenkmal bei St. Stephan in Wien besagt (Müller S. 152, 158, Pluskal's Graf Berchtold S. 4—11; Schr. d. hist. Sektion 22. B. S. 370, 372, 373, 375, 422, 423, 425, 439, 447, 449, 453, 458, 464, 466, 472, 475, 478, 480, 481, 488, 489, 493, 497, 521, 575, 23. B. S. 17, 22, 25, 26, 31, 32, 34—6, 41, 45, 46, 52, 54, 55, 62, 64, 67, 73, 87, 90, 91, 93, 95, 100, 128, 134, 139, 172, 188, 220; Schwoy III. 273, 385; Wolny III. 481, 485; Wißgrill's Adelslexikon I. 337—9; Bergmann's Medaillen II. 431—3).

Einer der gewandtesten, rührigsten und unternehmendsten Hofkammeräthe war der Italiener Hieronymus Bonacina, wohl aus der Familie, welcher der später zur Sprache kommende Dr. Marcus Eugenius Bonacina in Mähren angehörte. In den großen Finanzbedrängnissen des Staates unermüdlich in Geldaufbringung durch den Verkauf kais. Werthssachen, Contrahirung von Anlehen in und außer Landes, an welchen er sich auch selbst stark betheiligte, Verbesserung der alten, Erschließung neuer Finanzquellen, Besorgung von Commissionen u. a.

Sein Vater Marcus und dessen Bruder Anton Bonacina waren reiche italienische Handelsleute, zuletzt Wechsler in Wien, die aus dem venetianischen Gebiete hieher kamen. Sein Bruder Martin Bonacina war Geistlicher und Bischof in partibus zu Uttica. Gleich Anfangs 1621 wurde vom böhm. Statthalter Fürsten Liechtenstein der Vorschlag von Gütern im Werthe von einer halben Million Gulden abgefordert, damit man sie dem Bonacina und andern Italienern zum Kaufe antragen könne. Hieronymus brachte auch (1623?) das Gut Ebergässing in Oesterreich, 1623 um 26,000 fl. rhein. das Gut Dobromielitz in Mähren, auf welches er 30,000 fl. lieh, und um 75,428 fl. (Wolny V. 268, 688) Prödlitz in Mähren, 1625 ein Haus in Olmütz um 3,580 fl. an sich, trug 1623 dem Kaiser ein Darlehen von einer Million Gulden gegen Einantwortung des neuen Weinaufschlags zu Ybbs an und contrahirte es wirklich mit 400,000 fl. Er wurde vom 30. Sept. 1623 an Hofkammerrath, 1625 bewilligte ihm der Kaiser, nur aus Gnade und auf Wohlgefallen, eine Plastermauth auf dem Gute Prödlitz (Brodek) gegen Ausbesserung der Straßen, am 6. Jänner 1626 erhob er ihn und seine Brüder Anton und Martin in den Reichsritterstand, als welcher er 1629 unter die neuen Geschlechter des Ritterstandes aufgenommen wurde. Waldstein räumte ihm bei seinem Kriegszuge bis ans Meer im kais. Auftrage das Gut Güttelde bei Halberstadt zur Abstattung von 30,000 fl. Gnadengeld ein*). Am 15. Juni 1631 stellte ihm der Kaiser eine Gnadensverschreibung auf 100,000 fl. aus allerhand außerordentlichen Mitteln im Reiche und den kais. Erbkönigreichen und Landen aus, 1634 übertrug er ihm, an Radolt's Stelle, die Inspektion über das wiener Salzamt, in welchem Amte er ununterbrochen eifrig für die endlich 1637 ausgeführte Monopolisirung des Verschleisses des österr. Sudsalzes in Mähren wirkte. Sein Gnadengeld hatte er aber nach Jahren noch nicht erhalten und es sollte ihm inzwischen mit 5 Procent verzinst werden, 1638 hatte er 125,000 fl. zu

---

*) Lorenz behauptet (in Sybel's Zeitschrift 1878 1. H 22—45 zur Waldstein-Literatur) bei diesem Anlasse, der Kaiser habe seine Gläubiger mit Confiskationen aus dem Reiche befriedigt; wie wenig das richtig und wie sehr er sein eigenes, wie das Vermögen seiner eigenen Unterthanen, in Anspruch genommen hat, zeigen die Nachweisungen im 16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Auch das ist nicht richtig, daß Waldstein ein Drittel von Böhmen besessen habe (S. die von ihm angekauften confisc. Güter im 17. B. eb. S. 261), und auch die Annahme wohl sehr gewagt, ein Motiv zu seiner Ermordung sei das Verlangen gewesen, sich der Zahlungs-Verpflichtung gegenüber demselben zu entschlagen.

fordern, wurde jedoch auf seine Bitte um eine Abschlagszahlung von nur 6,000 fl. einstweilen zur Geduld verwiesen; er bekam es daher mit seinen Gläubigern zu thun und der Kaiser ließ 1634 Mittel zu seiner Enthebung in Vorschlag bringen. Im Aug. 1639 ist schon von den bonacini'schen Erben, im April 1640 von seiner, an den Hofkammerrath Clemens Radolt wieder verehelighten, Witwe Magdalena Radoltin die Rede, welcher der Kaiser an Interessen von der Gnadenrecompens ihres vorigen Ehewirthes weiland Hieronymus Bonacina von 100,000 fl. jährlich 1,000 fl. auf 5 Jahre anwies, Sie hatte 1642 an den Hof 25,000 fl. zu fordern und Anfangs 1643 wurde die Theilzahlung der erwähnten Gnadenrecompens an sie verrechnet. 1635 bat Alphons Bonacina um Verleihung einer Raitrathsstelle bei der Buchhalterei der schles. Kammer; im August 1639 erhielt Augustin Bonacina einen Paßbrief zu einer Reise nach Italien (S. 16, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices, insbes. was die pers. Verhältnisse betrifft 22. B. S. 198, 358, 360, 364–6, 377, 382, 391, 407, 408, 414, 422, 23. B. S. 27, 32, 34, 56, 64, 68, 74, 91, 100, 103, 104, 133, 156, 158, 167, 198, 215). Bonacina erlangte 1633 auch das Incolat in Böhmen (brünner Wochenblatt 1827 S. 147), soll 1637 in den Freiherren- und etliche Jahre darauf in den Grafenstand erhoben, aber bei den n.-ö. Ständen im Herrenstande niemals eingeführt worden sein. Er hatte zwei Söhne, Anton und Karl, von welchen aber nichts anderes bekannt ist, als daß die Erben des Hieronymus schon vor 1653 das Gut Ebergässing an den Fürsten Hartmann von Liechtenstein verkauften (Wißgrill's Adelslexicon I. 358). Dobromielitz gedieh an Johann Ernst von Scherfenberg, Prödlitz wurde 1662 gerichtlich abgeschätzt und dem Georg Valerian Freiherren von Podstatzky zugeschrieben (Wolny V. 268, 688).

Ein anderer viel verwendeter und thätiger Hofkammer-Rath, welcher auch zu Mähren in mannigfache Beziehungen kam, war Johann Baptist Freiherr von Weber, welcher am 23. Dez. 1622 in den Reichs-Freiherrenstand erhoben, mit Gütern, darunter Bisamberg und Krumbach, belehnt wurde und im J. 1642, über 90 Jahre alt, starb (Taschenbuch adeliger Geschlechter, Brünn 1878, S. 783, welches ihn Hof- und Kriegsrath nennt). Er hatte auch schon 1623 von den in Böhmen confiscirten Gütern Chraustowitz und Tilowitz um 53,413 fl. rh. an sich gebracht, mit Berchtold und Unterholzer zu berathen, wie bei bevorstehender Gefahr eine Geldhilfe aufzubringen und mit andern getreuen kais. Ministern zu berathschlagen, ob der Kaiser nicht von Rechtswegen eine Ueberschätzung der in all' zu schlechtem Gelde hingelassenen, confiscirten Rebellengüter vornehmen lassen könnte. Im Februar 1624 wurde er zu einem der Commissäre der mähr. Confiskations - Commission ernannt welche von Anfang März bis Ende Sept. d. J. in Mähren verhandelte. Während seines Aufenthaltes daselbst erhielt er verschiedene Aufträge im Kammeral-Interesse, wie wegen Versicherung des Werthes der Rebellengüter von welchen Zhorz Pisczawa zu erwerben er abstand, über Verhandlungen mit Dietrichstein wegen der Kammergefälle, des Münzwesens, der Contributionen, Maut-, Wein-Taz und Salzwesen, am 21. Nov. 1624 wegen Zu-

sammenbringung der zu dem Rebellion- und Confiskationswesen in Mähren gehörigen Akten und Sachen, ohne die beim Rentamte zu belassenden Schuldbriefe, am 6. Jänner 1625 die Weisung, „Dietrichstein dahin zu disponiren, daß er sich des Kaisers Resolution der Disposition in Kammeralsachen halber submittire" und sich mit ihm zu berathschlagen, wie das Kammerwesen zu bestellen, am 28 April 1625 wegen Anrichtung einer Salzkammer in Mähren, in dem selben Jahre wegen Untersuchung und Einrichtung des Kammerwesens in Böhmen und wegen einer neuen Contribution in Mähren u. s. w. 1626 war er Mitglied einer General-Consulta wegen Unterhaltung und künftiger Versehung der ungar. Gränzen. Eine weitere Eingreifung mag sein hohes Alter verhindert haben. Noch im April 1642 wird er unter den Partikularen genannt, von welchen bei der hohen Nothdurft Geld zu borgen wäre. Am 17. Dez. 1625 hatte ihm der Kaiser wegen seiner treuen Dienste zu Gnaden 12.000 fl. bewilligt und zwar 3.000 fl. für den verkauften Maierhof (Tilowitz) in Böhmen und 9.000 fl. auf die Strafe des Hanns Piscze in Mähren, am 17. Juli 1626 überließ er ihm das zur Wohnung eingeräumte Haus zu Znaim eigenthümlich (Schr. d. hist. Sekt. 16. B. S. 162, 176, 178, 210, 17. B. S. 261, 22. B. S. 359, 365, 372, 373, 378, 379, 386, 391, 392, 400, 402, 403, 405, 407, 408, 411, 412, 418, 419, 425, 427, 428, 439, 441, 444, 485, 23. B. S. 201).

In Weber's Geschäfte in Mähren trat besonders der Hofkammer-Rath Menold H i l l e b r a n d e s (nach seiner Adelung mit dem Prädikate) von Harsens. Er stand wahrscheinlich bei der n. ö. Kammer im Dienste, als ihn am 17 Sept. 1619 der Kaiser zu seinem Rathe und Hofkammer-Sekretär „fürnahm". 1622 bat er um Ueberlassung der 4 000 Thaler mähr., welche Adam Scheffer dem rebellischen Lumpenburg (Zierotin) schuldig war. Er war 1625 ungrischer Kammerrath, als er vernommen werden sollte, ob er auf das Vorhaben des Kaisers, ihn bei dem oberösterr. Kammerwesen mit dem Titel seines Rathes zu gebrauchen und zu befördern, eingehen wolle; er blieb aber ungr. Kammer-Rath und war es, als ihm der Kaiser am 27. Nov. 1625 ein Gnadengeld von 2.000 fl. bewilligte, welches aber noch 1628 mit 3.050 fl. im Rückstande war. Vom 1. Mai 1626 an nahm er ihn zu seinem Hofkammer-Rathe, mit 1 000 fl. Ordinari-Besoldung und 300 fl. jähr. Zubuße, auf, im August 1626 sandte er ihn nach Mähren, um dem Landeshauptmanne Cardinal Dietrichstein in den Kammeralsachen zu assistiren, sich wegen Verproviantirung der in Mähren erwarteten kais. Armada, Geldaufbringung und in andern Kammeralpunkten mit ihm zu berathen. Im Sept. 1628 erhielt er den Auftrag, der wegen der confiscirten und verkauften Güter in Mähren angeordneten Commission (Revisions- und Traktations-Commission) als Commissarius beizuwohnen und dabei des Kaisers Interesse und Nutzen zu bedenken und zu handeln; eine Zeit unterbrochen (Hill. suchte im Dez. einen 4 woch. Urlaub an), wurde diese Commission im Auftrage des Kaisers im März 1629 wieder reassumirt und zu Commissarien wurden Hillebrandes, der Landes-Unterkämmerer Carl von Haugwitz, der k. Rentmeister Max Kemptner und

der k. Kammerprokurator Mathias von Mathiaschowsky ernannt, als Schriftenverfasser aber ihnen der dietrichstein'sche Sekretär Heinrich Schwab beigegeben. Im Sept. 1629 bestimmte ihn der Kaiser auch der wegen der Schuldenlast der k. Städte in Mähren angestellten Commission beizuwohnen, da er ohnehin zur früher erwähnten Revisions-Commission verreisen müsse. Vom Anfange der ihm anbefohlenen verschiedenen Commissionen in Mähren bewilligte er am 2. März 1630 demselben für Alles und so lange er ihnen beiwohnen werde, monatlich 300 fl. Darunter befand sich auch die Berathung mit Dietrichstein über die Einbringung der Bier- und Weingefällsgelder in Mähren. Im Juli 1629 war ihm auch die Inspektion über das Oberst-Proviantamt in der Art übertragen worden, daß alle Proviant-Käufe und Handlungen mit seinem Vorwissen geschehen, er in seiner Abwesenheit das Nöthige vorkehren und mit Bonacina und dem obersten Proviant-Lieutenant Christoph Eggstein berathen sollte, wie das Proviantwesen besser zu bestellen wäre. Im April 1631 bestimmte ihn der Kaiser, Dietrichstein wegen Einbringung der mähr. Contributionen anzumahnen und mit ihm zu conferiren, ob nicht die „bereutt- vnd abzehlung" (Bereisung und Conscribirung der Unterthanen wegen der Steuerleistung) vorzunehmen wäre, im Nov. 1631 mit dem k. Rentmeister Kemptner und dem k. Kammerprocurator von Falkenhain zur Revidirung der Privilegien behufs der beabsichtigten Abstellung der Salzmäute (Abnahme der Privat-Mäute vom landesf. österr. Salze). Im März 1632 war er bereits gestorben, denn die Hofkammer ließ seiner hinterlassenen Witwe zu dessen Condukt 800 fl. in Abschlag seiner rückständigen Besoldung erfolgen, so wie im Februar 1634 seinem Sohne Carl die hierauf noch ausständigen 1.406 fl. 15 kr. Schon im Dez. 1629 hatte der Kaiser diesem verdienten Hofkammer-Rathe eine Gnadenrecompens von 12.000 fl. rh. aus außerordentlichen Mitteln und zwar mit im mähr. Rentamte gelegenen confiscirten Schuldbriefen bewilligt (Sekt.-Schr. 16. B. S. 332, 22. B. S. 342, 405, 424, 430, 442, 447, 449, 450, 458, 462, 470, 472, 475, 481, 486, 488, 492, 494, 504—6, 509, 512—3, 516, 518, 520, 575, 23. B. S. 15, 23, 24, 28—30, 36, 40, 41, 44, 63, 93).

Sowohl der Confiskations-Commission von 1624, als der auf sie gefolgten Revisions- und Traktations-Commission von 1628/9 war der Hofkammer-Concipist Georg Wagner als Sekretär (bei der ersteren mit einem täglichen Liefergelde von 3 fl.) beigegeben und aus Anlaß der ersteren Verwendung vom Kaiser mit 1.000 fl. begnadet worden. Im Dez. 1632 beantragte die Hofkammer, daß dieser ihrem Sekretär Georg Wagner den Rathstitel verleihe, 1636 setzte er ihm eine Gnadenrecompens von 9.000 fl. rh. aus außerordentlichen Mitteln aus, am 30. Dez. 1647 ernannte er ihn, welcher inzwischen in den Adelstand mit dem Prädikate von Wagenau erhoben worden war, zum wirklichen Hofkammer-Rathe mit dem Beisatze, daß er die Expedition des Sekretariats fortführen soll (Sekt.-Schr. 22. B. S. 379, 406, 481, 23. B. S. 49, 103, 276, 291). Wir haben nicht gefunden, daß er, außer den erwähnten, in besondere Beziehungen zu Mähren gekommen wäre.

Wohl war aber dies der Fall bei den Hofkammer-Räthen Stauding und Peverelli. Der erste (schlüßlich) Georg Friedrich Freiherr von Stauding auf Schneeberg, Tiefenbach, Effing und Kapselburg in Oesterreich wurde im Sept. 1637 zur schlesischen Confiskations-Commission, deren Fortsetzung der Kaiser anordnete, 1638 zu einer Commission nach Iglau wegen Erhandlung von Tüchern und zur iglauer Confiskations-Commission (mit einem Liefergelde von 300 fl. monatlich), 1639—41, 1643—4, zu Commissionsgeschäften in Mähren zur Einbringung der alten Steuer- und Proviantgetreide-Reste und der neuen Tranksteuer, Versorgung des Militärs, Abrechnung mit den Ständen und Steuerpflichtigen (Defalkation), 1643 in eine Commission zur übereinstimmenden Regulirung der Maut- und Zollgebühren in Oesterreich, Böhmen und Schlesien deputirt, war aber inzwischen gestorben, als es sich 1646 um Reassumirung dieser Commission handelte. Wie allgemein, bewarb auch er sich 1640 um eine Gnadenrecompens und Anweisung eines gewissen Betrages aus den mähr. Gefällen zur Unterhaltung seiner drei in den Studien befindlichen Söhne (Sekt.-Schr. 23. B. S. 119, 139, 144, 159—61, 168—9, 174, 186—7, 189—90, 228, 230, 236, 257, 369, 417).

Gabriel (schlüßlich Freiherr von) Peverelli war 1643 kais. Feldkriegs-Zahlmeister, als ihn der Kaiser zum wirklichen Hofkammer-Rathe ernannte, wurde 1644 als Commissarius zur ordentlichen Einrichtung des mähr. Contributionswesens mit einem monat. Liefergelde von 400 fl. deputirt, in der Noth des J. 1645 nach Italien zur Verpfändung eines Theils der kais. Haus- und Zier-Kleinodien versendet und als Inspektor über das Proviantwesen in Oesterreich unter der Enns verwendet, war 1649 mähr. Landtags-Commissarius und sollte Mittel zur Verbesserung des mähr. Pulverwesens an die Hand geben, wirkte für die Hebung des Salzmonopols in Mähren und Schlesien und den 1651 endlich durchgeführten Verschleiß des gmundner Sudsalzes in eigens errichteten kais. Salzlegstätten in Mähren, starb aber schon 1652 (Sekt.-Schr. 23. B. S. 215, 226, 229, 235—6, 246—7, 310, 313, 315, 325—6, 330, 333, 445, 446). Die ihm übertragenen Geschäfte bei dem mähr. Landtage, der Commission wegen Abrechnung mit den mähr. Ständen und wegen Einführung des Salzappalto in Mähren übergingen an den (später zur Sprache kommenden) Hofkammer-Rath Puz, die Inspektion über das Saliter- und Pulverwesen an den Hofkammer-Rath Richthauser. Auch die Hofkammer-Räthe Johann Bartholomäus Schelhardt (eb. 240, 243) und Georg Ludwig Graf von Sinzendorf, der auch dem Staate mit Anlehen zu Hilfe kam und 1650 das poln. Salz in Schlesien einführen wollte, kamen in Mähren in Verwendung (eb. Index). Der letztere ist der wegen schlechter und untreuer Verwaltung verurtheilte Hofkammerpräsident († 1681).

In untergeordneteren Verhältnissen bewegten sich in jener Zeit, von welcher wir hier handeln, andere zum Kammerwesen ressortirende Persönlichkeiten, wie die mähr. Landesunterkämmerer, die k. mähr. Kammerprokuratoren, die k. mähr. Rentmeister, die Güter-Commissarien u. a.

Von den ersten wurde Carl Haugwitz von Biskupitz, ein Sohn des

mähr. Landeshauptmanns Johann Joachim H. v. B. († 1607) auf Roketnitz und Kralitz und der Maria Magdalena von Zierotin (Wolny I. 417, V. 528), 1609 Landesunterkämmerer Mährens, in welcher Eigenschaft er am 27. Juni 1609 im Bischofshofe zu Olmütz das Jurament dem Könige Mathias leistete (Leupold's igl. Chronik 269, 270, 277, 280, 288, 292, 308). Er besaß Geppersdorf (nach d. Notizenbl. 1868 N. 4 ehemal Gottfriedsdorf, böhm. Lénhartovy) im Troppau'schen (weder Kneifel II. 2. S. 193, noch Ens IV. 115 wissen etwas davon, das Geppersdorf, böhm. Kopřinow, bei Wolny V. 204 wird es nicht gewesen sein), da ihn, mit anderen, die troppauer Stände 1612 zum mähr. Landrechte wegen der Streitigkeiten um den Kauf der tropp. Burg nnd 1614 wegen Ueberlassung des Fürstenthums an Liechtenstein zum mähr. Landtage sandten und er 1626 auf Linhartow, Roketnitz und Kralitz, kais. Rath, Landeshauptmann-Stellvertreter der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf war (W. I. 417, welcher V. 780 im J. 1605 denselben nach einem Linhartic nennt und dies irriger Weise auf das zur Herrschaft M. Trübau gehörige Ranigsdorf, böhm. Lynhartice, bezieht). Im Verzeichnisse der in Mähren begüterten kath. Standespersonen vom J. 1622 werden aber die Waisen nach Joachim von H. als Besitzer von Roketnitz und Kralitz aufgeführt und 1611 kommt Carl von H. als Vormund der Kinder Joachim's vor (Zlobitzky's Zus. zu Schwoy). Auch er war katholisch und so entschieden dieser Religion zugethan, daß er keinen Anstand nahm, von den 1618 durch die rebell. Stände aus Böhmen vertriebenen Jesuiten drei bei sich aufzunehmen (Schmidl I. 156). Auch mag sie hauptsächlich dazu mitgewirkt haben, daß er mit dem Oberstlandkämmerer von Lobkowitz und dem Oberstlandrichter Löw von Rozmital principielle Opposition gegen den Landeshauptmann Carl von Zierotin machte, weshalb dieser abermals daran dachte, sein Amt niederzulegen (Chlumecky's Zierotin S. 801, 802, 848, des letzteren Briefe S. 312). Während der Rebellion entzogen ihm die reb. Stände sein Amt und übertrugen es Andern, nach deren Besiegung restituirte ihn aber der Kaiser darin (Morawetz III. 152, Demuth S. 171). Derselbe ließ sich nach dem Schreiben an Dietrichstein vom 25. Mai 1621 gefallen, daß bis zur Regulirung des Kammerwesens in Mähren der jetzige Unterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz einstweilen bei seinem anvertrauten Amte gelassen werde; er war es aber auch noch, als Dietrichstein und der Hofkammer-Rath Weber am 4. März 1625 aufgefordert wurden, ihn zu bestimmen, daß er sich dieses Amtes begebe und zum Landrechte in Mähren gebrauchen lasse, worauf das Kammerwesen daselbst in Ausführung gerichtet werden möge, und er blieb es auch bis an sein Lebensende im J. 1635. Das kais. Patent vom 12. Okt. 1628 berief ihn als ersten Beisitzer in die sogenannte Traktations- und Revisions-Commission, welche die Ansprüche an die in Mähren confiscirten Rebellen-Güter zu prüfen hatte, jenes vom 2. März 1629 in die der Zahl der Beisitzer nach verminderte Commission, welche die Verhandlungen reassumirte und zu Ende führte. Zu gleicher Zeit wurde er mit dem k. Rentmeister bestimmt, die Ansprüche auf die Bezüge von Privatmäuten zu prüfen. Er vertrat zeitweise auch die Stelle

des Oberstlandkämmerers (vor 1626). 1624 bat er den Kaiser um Ueberlassung eines Rebellengutes; er wird aber keines erhalten haben, kommt jedoch, wie erwähnt, 1626 und 1631 als Besitzer von Göppersdorf, Roketnitz und Kralitz vor (Wolny I. 417, V. 528, Dudik S. 224). Ein besonderer Gönner der Jesuiten schenkte er 1635 dem olmützer Convikte 2.333 fl. 20 kr. (10. B. Sekt.-Schr. 408) und wählte, wie seine 1641 gestorbene Gemahlin Polyxena von Salm, die Ruhestätte in ihrer Kirche zu Olmütz (Wolny kirchl. Topogr. I. 207). Die Vormundschaft seiner minderjährigen Söhne Johann Carl (welcher 1636 als Syntaxist an dem olm. Univ. immatrikulirt wurde) und Ladislaw Alois veräußerte Kralitz um 43.985 fl. mähr. an den mähr. Obristlandrichter Julius Grafen von Salm-Neuburg und Ladislaw Alois auf Göppersdorf 1663 Roketnitz um 30.000 fl. rh. an das olm. Jesuiten-Collegium (S. über Carl auch Sekt.-Schr. 16. B. 332, 395, 399, 22. B. 5, 7, 154, 388, 412, 486, 492, 494, 575, 23. B. 60).

Von den nächsten Nachfolgern im Amte eines Landesunterkämmerers bekleidete der kais. Rath Johann Kawan von Bugery (nicht Bukary, noch weniger Bugra, wie Wolny V. 309 hat) auf (dem 1629 um 18.800 fl. mähr. erkauften, aber bald wieder an den deutschen Orden veräußerten) Ober-Sokolowhorny (deutsch: Aichen) dasselbe nur kurze Zeit (S. über ihn Landtagsschluß 1629, Sekt.-Schr. 16. B 400, 426, 22. B 410, 445, 23. B. 29, 59), von Franz Grafen von Magni (1636—47) handelte das Notizbl. 1869 Nr. 4, von Johann dem älteren Jakardowsky von Suditz (1648—67) dasselbe 1866 Nr. 6, wozu die neueren Notizen über beide im 16., 22 und 23. B. d. Sekt.-Schr. kommen.

In dem, in der Mitte des 16 Jahrhunderts neu gegründeten Amte des k. Kammerprokurators in Mähren folgte, auf einen der Hauptförderer der Rebellion Heinrich Wodiczka von Gemnik, welcher später zur Sprache kommen wird, 1622 Johann Mathiassowsky von Mathiassowitz, aus einer alten ungrischen, auch in Schlesien begüterten Familie (Sinapi II. 505), welche 1567 in den böhm. Ritterstand aufgenommen wurde (Materialien z. Statistik Böhm. VIII. 140). Niklas M. v. M. war Amtmann der Herrschaft Kunstadt (br. Wochenbl. 1825 S. 359), welche ihm die Eva von Liechtenstein letztwillig zugedacht, aber später veräußerte und sein Gut Prosetin an sich brachte (Wolny II. 2. S. 66, 74, dessen kirchl. Top. II. 2. S. 309). Als er sich 1622 um die „Bereitung," Schätzung und Verwaltung der in Mähren confiscirten Rebellengüter handelte, brachten die Exekutions-Commissarien dem Kaiser hiezu in Antrag Friedrich Jankowsky von Wlassim, Hanns Mathiassowsky von Mathiassowitz und Georg Pfefferkorn von Ottobach, den ersten des Herren-, die anderen des Ritterstandes, alle drei gut katholisch und der fleißigen Anstellung der Wirthschaften wohl erfahren; der Kaiser ernannte dieselben am 22. Juli 1622 zu „bereuttungs-Commissarien," oder Güter-Commissarien, wie sie auch genannt wurden, mit einem monatl. Liefergelde von 150 fl. für den ersten, 80 fl. für die anderen. In demselben Jahre erscheint Math. unter den in Mähren begüterten kath. Standes-Personen als Besitzer eines Hofes in Kruh und wurde er k. Kammerprokurator Mährens. Er inter-

venirte bei der Confiskations-Commission von 1624, bat im Verlaufe derselben um eine Gnade, wurde aber bis zu Ende derselben zur Geduld gewiesen und erhielt dann zu einer Gnaden-Recompens wegen der 5000 fl., die er restirte, die Interessen auf 3 Jahre nachgesehen. Es hat dies Bezug auf die confiscirten Güter Ober-Latein und Butsch, welche er käuflich erwarb, während ihm das confiscirte olmützer bischöfliche Lehengut Döschen oder Deschna 1624 (vom Bisthume) geschenkt wurde (Schwoy III. 262, 272, Wolny III. 140, 161, 485). 1628 und 1629 war er Mitglied der mähr. Traktations-Commission rücksichtlich der Ansprüche an die conf. Rebellengüter. Der Kaiser bewilligte ihm am 5. Jänner 1629 6.000 fl. zur Gnade, deren er sich aus den bei Handen habenden Schuldbriefen zahlhaft machen möge. Am 16. August 1630 bestimmte ihn, der noch k. Kammerprokurator war, der Kaiser mit dem Hofkammer-Rathe Hillebrandes zur Commission gegen den iglauer Kaiserrichter Haidler; da er aber vor der Vornahme starb, überging der Auftrag an seinen Nachfolger Falkenhain und wurde die Expedition auf den 8. Februar 1631 umgefertigt (Sekt.-Schr. 16. B. S. 145 191, 203, 206, 211, 229, 237, 301, 332, 337, 351, 401, 22. B. S. 7, 342, 490, 492, 494, 523, 524, 575, 23. B. S 352, 354). Die Güter übergingen an seine Söhne Adam Heinrich und Ferdinand Georg, Döschen kam aber an den Hofkammer-Direktor Jakob von Berchtold (Schwoy und Wolny machen Mathias M. v. M. zum Kammerprokurator und Johann zu dessen Sohn, nach dessen Tod Döschen caduk geworden sein soll).

Sprechen wir zunächst von den anderen Güter-Commissarien so haben wir bei Friedrich Jankowsky (Freiherren) von Wlassim und seinem Bruder Wolf Sigmund zu dem im Notizenblatte 1863 N. 6 Gesagten nur jenes beizufügen, was sich aus den neueren Kundmachungen im 16., 22. und 23. B. d. Sekt.-Schr. ergibt Indem wir auf dieselben (die Indices) hinweisen, bemerken wir nur in Kürze, daß, während der letztere, an der Rebellion lebhaft betheiligt, noch vor der Urtheilsschöpfung gestorben, seine stark verschuldeten Güter Butsch, Ober-Latein, Latein und Biskupitz und seine Gemahlin den Verstand verlor, der erste, gut katholische, vor der Rebellion Obristhofrichter in Mähren, treu blieb. Der Cardinal Dietrichstein empfahl ihn am 6 Mai 1621 dem Kaiser wegen seiner beständigen Treue und dermaligen Verwendung in Commissionen rücksichtlich der von demselben angesuchten „Ergötzlichkeit“ wegen des Schadens, den er während der Rebellion auf seiner eingezogenen und verwüsteten Herrschaft Böttau erlitten, was aber der Kaiser am 12. Juni 1621 bis zu besserer Gelegenheit verschob. Am 22. Juli 1622 ernannte er ihn zu einem der früher erwähnten Güter-Commissarien, nach dem Patente vom 12. Okt. 1628, zu welcher Zeit er kais. Rath und Landrechtsbeisitzer in Mähren war, zu einem der Commissarien bei der Traktations- und Revisions-Commission, und 1629 bei der Commission wegen der großen Schuldenlast der k. Städte Mährens. Nachdem er seinen Besitz durch den Ankauf mehrerer Güter, namentlich der Herrschaft Jamnitz, ansehnlich vermehrt, hinterließ er denselben seinem Sohn Hynko (Sekt.-Schr. 16. B.

146, 175, 195, 301, 355, 365, 370, 387, 22. B. 7, 154, 165, 342, 510, 575, 23. B. S. 232, 352, 354).

Der dritte der Güter-Commissarien war Georg Pfefferkorn von Ottobach, aus einem auch in Böhmen (1571, 1575) aufgenommenen Rittergeschlechte, während der Rebellion 1619, mit Wolf Keleczin von Arady, Schreiber bei den kleineren Rechten in Mähren und einer der Commissäre zur Rechnungsabhör der Landgüter, besaß 1605 mit seinen vielen Geschwistern das Gut Rzeczkowitz bei Brünn, das sie aber bald veräußerten (Wolny II. 2. S. 13), dann einen Freihof in Schimitz (Židenice) bei Brünn, hatte 1611 vom Stifte Raigern auch den klein-urhauer Hof erworben (Dudik Raigern II. 125, 138, 148, er nennt den Freihof einmal in Jundorf (Judendorf, böhm. auch Židenice), das andere mal in Schimitz), kommt in dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen Standespersonen von 1622 als Besitzer eines Hofes in Židenice vor, den er nach Wolny II. 2. S. 242 um 4.000 fl. 1628 erkauft haben soll, nach VI. 738 aber schon um 1625 besaß. Wie früher erwähnt, ernannte ihn der Kaiser 1622 zu einem der Güter-Commissarien. 1625 war er Stellvertreter des mähr. Oberst-Landschreibers (W. VI. 738, Dudik macht ihn zum Oberst-Landschreiber). Er kommt nicht unter den durch die Rebellion betroffenen Personen vor, wohl waren es aber zwei seiner Familie in Böhmen (Schr. hist. Sekt. 16. B. S. 136, 145, 171, 203, 223, 350, 17. B. S. 23, 123, 169, 224, 259, 263, 22. B. S. 296, 342, 23. B. S. 352, 354).

Kehren wir zu den k. Kammerprokuratoren Mährens zurück, so war des Mathiassowsky Nachfolger Georg Adam Falkenhahn von Gloschek (z Glosska). Er war auch in die mähr. Rebellion verflochten, verlor zur Strafe zwei Dritttheile seines Vermögens, „hatte nit viel zum Besten“, sollte aber gleichwohl 100 fl. auf Wenzeslai erlegen, oder hatte, wie es später heißt, einen Hof zu 700 fl. und es wurde mit ihm transigirt, daß er zu Michael (1624) 500 fl. zu erlegen versprach (Wolny II. 142 nennt ihn Folkenhauer auf Holubitz, im Landtagsschluße von 1629 heißt er G. A. Falkenhan von Gloschka auf Hollubitz). Bei der Traktations- und Revisions-Commission von 1628/9 intervenirte er häufig als Bevollmächtigter von Partheien, schon Anfangs 1631 war er k. Rath und Kammerprocurator, als welcher er noch gegen Ende 1638, im Nov d. J. aber sein Nachfolger vorkommt (Sekt.-Schr. 16. B. S. 136, 194, 273, 333, 335, 343, 344, 347, 356, 403—5, 413, 22. B. S 524, 23. B. S. 25, 29, 32, 41, 58, 71, 73, 115, 129, 144). Er gehört dem alten, weit verzweigten, im 16. Jahrhunderte auch in Mähren begüterten, im 17. Jahrhunderte auch nach Niederösterreich verpflanzten schles. Geschlechte der Grafen von Falkenhain an (obwohl Sinapi I. 354—358, II. 71—2, 615—20, Leupold 326—9 und Wißgrill III. 10—16 seiner nicht gedenken), verkaufte 1619 mit seiner Gattin Eva geb. Bostiewarzska von Kosteletz auf Lessonitz die Güter Holubitz und Kruh für 16,000 fl. an den Besitzer von Austerlitz, kaufte dagegen im nämlichen Jahre die Güter Lessonitz und Roth-Martinkau im znaimer Kreise um 19,000 und 11,500 fl. mähr., veräußerte aber wieder das erste 1634 um 19,750, das andere 1638

um 16,000 fl. m., so wie schon 1633 das Gut Zdißlawitz im hradischer Kreise um 4,000 fl. (Wolny II. 142, III 361, hier nennt er ihn richtig, IV. 523). Auch wird er als Besitzer von Sēditz und Biela genannt. Mit ihm verschwinden die Falkenhain in Mähren.

Seine Nachfolger im Amte waren (1638–49) Michael Bohuslaw Zniowsky von Korkynie und Cholowitz auf Nesmirzitz und Zborowsko in Böhmen, die er nach der Rebellion erkaufte (Materialien z. Statistik B. 9. H. S. 53, 110, 116, Sekt.-Schr. 17. B. 262, 23. B. 23, 144, 323, 326), später k. Vicelandrichter in Mähren und Hofrichter des Stiftes Olmütz, auf Stablowitz, † 1654, und (1649—53) Elias Wiesner von Wiesenberg auf Pawlowitz und Rohrbach (Wolny II. 352, II. 2. S. 428), aus Bolkenhain in Schlesien (Lucä schles. Chronik I. 595), vordem der erste geschworene Landes-Advocat in Mähren, auch des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold und des Fürsten Dietrichstein Rath und Kanzler.

Von k. mähr. Rentmeistern fallen in jene Zeit, außer Georg von Weißbach, der aber das Amt nur bis zum Okt. 1621 fortführte und unter den Rebellen besprochen werden wird, bloß Maximilian Kemptner und Niklas Nusser. Wir beabsichtigen, ihrer in der Geschichte des mähr. Kammerwesens oder der mähr. Finanzgeschichte eingehender zu gedenken und wollen daher hier (unter Verweisung auf die Sekt.-Schr. 16., 22. und 23. B. Indices) nur Einiges hervorheben.

Als es sich nach Besiegung der Rebellion darum handelte, das Kammerwesen in Mähren neu einzurichten, genehmigte der Kaiser am 7. Juli 1621 die Bestellung des von Dietrichstein vorgeschlagenen Maximilian Kemptner des jüngeren aus Wien zum k. Rentmeister in Mähren und einer qualificirten Person „zum Gegenschreiber" (Controlor); die Hofkammer trug am 2. Okt. 1621 seinem Vorgänger Weißbach auf, dem ersteren das Amt ordentlich zu übergeben, er fungirte nach dem Erlasse der Hofkammer vom 14. Okt. 1621 bereits darin und führte es bis 1632. In diesem Jahre war er, nachdem er 1630 als Max von Kemptner auf Strandt unter die n.-ö. neuen Ritterstandsgeschlechter aufgenommen worden, n.-ö. Landrechtsbeisitzer, wurde 1637 wirklicher n.-ö. Regimentsrath und blieb es bis 1658, wo er sich auf seine kurz zuvor erkaufte Herrschaft und Burg Garsch zurückzog. Er starb 1663 ohne männliche Nachkommen (Wißgrill's Adelslex. V. 70, Kneschke's do. V. 65). Der Kaiser bewilligte ihm 1622 den Rathstitel, ließ sich 1623 auf seiner Hochzeit durch eine Herrenstands-Person vertreten, ernannte ihn 1624 zu einem der Commissarien wegen der Rebellengüter in Mähren und bewilligte ihm 4,000 fl. zur Gnade, machte ihn 1628 und 1629 zu einem der Commissäre bei der Traktations- und Revisions-Commission wegen der Ansprüche an die confisc. Rebellengüter in Mähren und 1629 der Commission wegen der Schulden der k. Städte dieses Landes, bewilligte ihm, als er in seinem Amte länger aushalten sollte, am 13. Dez. 1629 zur Gnadenrecompens 8,000 fl. rhein. und am 8. August 1632, als er denselben mit Ende d. J. in Gnaden seines Amtes entließ, zur Gnadenabfertigung 10,000 fl. rh., statt

deren er aber 1652 den hinter ihm als Rentmeister verbliebenen Rechnungsrest von 11,283 fl. 16 kr. nachsah (Sekt.-Schr. 16. B. 332, 22. B. 7, 155—6, 158, 161, 337, 350, 379, 384, 492, 494, 510—1, 520, 23. B. 25, 47, 50, 52, 74, 109, 299, 452).

Sein Nachfolger im Amte war 1633 Niklas Nusser, welchen, kais. Kammerdiener, Ferdinand II. im J. 1623 in den erbländischen Adelsstand erhoben (Kneschke VI. 544) und welchem er 1624 das confiscirte Gut Neuschloß nebst Milonitz in Mähren, welches auf 40,000 fl. geschätzt war, um diesen Preis überlassen, jedoch davon 5,000 fl. und, wegen des erlittenen Schadens daselbst, 1630 das Gut Scharbiczka geschenkt und andere Gnaden zugewendet hatte (hiernach ist Wolny II. 207, 212, II. 2. S. 29 zu berichtigen). Niclas Nusser von Nußeckh oder Nussegg auf Neuschloß und Milonitz, kais. Rath und Rentmeister in Mähren, blieb in dieser Eigenschaft während der größten und schwierigsten Nöthen des 30jähr. Krieges bis 1657, kam durch unglückliche Verhältnisse in bedeutende Rechnungs- und Kassareste, in Folge deren diese Güter und seine Forderungen vom Aerar eingezogen wurden. Nachdem er dem Kaiserhause durch 54 Jahre gedient hatte, bat er im Alter von 81 Jahren um Wiederaufnahme des Rechnungsprocesses und Nachsicht, der Kaiser gab zwar 1662 diesem Ansuchen keine Folge, bewilligte ihm aber doch auf Lebenszeit eine jährliche Provision von 500 fl. (S. Sekt. Schr. 16. B. 201, 269, 381, 390, 407, 586, 656, 22. B. 365, 370, 381, 384, 388, 392, 407, 411, 445, 473, 490, 516, 23. B. 49, 50, 51, 214, 308, 369, 417 und d. Indices zu diesen 3 Bänden).

Nusser schrieb sein Unglück hauptsächlich seinen ungetreuen und verhafteten Verwaltern (Gegenhändlern) zu, namentlich dem 1629 beim mähr. Rentamte angestellten, 1651 noch in Activität gestandenen und in der Commission wegen General-Abrechnung mit den mähr. Ständen verwendeten, 1657 aber schon verstorbenen Gegenschreiber Erasmus Prehauser, hinter dessen Erben ein starker Rechnungsrest ausstand; ihm und dem Andreas Zazial war 1646 die Einhebung der sogenannten neuen Mittel, nämlich die Auflage auf Verzehrungs- und andere Gegenstände, übertragen worden (S. über beide die Indices Sekt.-Schr. 22. und 23. B. rücksichtlich des ersteren und 23. rück. des anderen).

Wegen der allgemeinen Abneigung in Europa gegen die, bei fortan steigenden Bedürfnissen der Staaten, mehr und mehr in Anwendung gekommenen Verbrauchs-Abgaben, bediente man sich zu deren Einbringung nicht selten der hierin erfahreneren und gewandteren Italiener. Und so finden wir auch, wie in Böhmen den Binago, Chiesa, Caccia, Bruno und Bartolotti (nicht auch den Ahnherrn der Grafen Losy von Losinthal? S. über dieselben Sekt.-Schr. 22. und 23. B. Indices), in Mähren den gewesenen Capitän Hieronymus della Porta, welchem 1626, unter Entlassung der vorigen Officiere, die Einhebung des neuen Weintazes und der Biergefälle anvertraut wurde. Er fungirte hierin noch gegen Ende 1629, war aber Anfangs 1630 gestorben, als es sich um die landtäfliche Zuschreibung des Gutes Purscha in

Böhmen handelte und der Kaiser auf sein Vermögen daselbst und in Mähren Arrest legen ließ, bis die Rechnungsrichtigkeit hergestellt sein werde, die, mit Nachsicht des Kaisers, erst 1637 zu Ende gebracht wurde (S. Sekt.-Schr. 22. und 23. B. Indices). Veit Heinrich Porta von Arlsberg brachte 1629 das Gut Okřiško um 3,900 fl. an sich (Wolny VI. 339).

Nachdem damal die Verproviantirung der kais. Kriegsvölker den Kammerbehörden oblag, wollen wir auch noch einiger dabei verwendeter Personen gedenken.

Zunächst des Hofkammerrathes und Oberstproviantmeisters Heinrich Christoph Freiherrn von Thonrädl (Thanrädl, Tanrädl). Schon im Mai 1619 conferirte er mit Trautmannsdorf, Polheim und dem Obersten Fuchs wegen Aufbringung der zum böhm. Kriegswesen nöthigen Artillerie-Pferde und anderer Kriegsbedürfnisse und forderte ihn die Hofkammer auf, sich noch ferner angelegen sein zu lassen, die für die Artillerie nöthigen Rosse und Wägen in Bereitschaft zu bringen. Im Sept. 1619 wurde er an den Kaiser Ferdinand mit der abermaligen Bitte wegen Herabordnung von Geldmitteln gesendet. Am 15. Okt. 1619 ging ihn die Hofkammer an, der Bestellung des Proviantwesens in Mähren allen möglichen Fleißes abzuwarten und sich nicht nach Wien zu begeben, am 3. Dez. 1619 forderte sie ihn, als obristen Proviantmeister, auf, sich nach Möglichkeit um Proviant umzuthun und wies ihm Mittel an.

Nach Besiegung der Rebellion wurde im Memorial vom 1. Februar 1621 für den neu ernannten mähr. Generalcommissär Cardinal Dietrichstein in Kammeral-Angelegenheiten der Nachweis verlangt, welchen Proviant der erstere eingebracht und wie derselbe verwendet worden. Nach einer Nachricht aus Wien vom 12. Februar 1621 übernahm er als kaiserlicher Commissarius von den mähr. Ständen die Pflicht und einantwortete er den Geistlichen die abgenommenen Güter wieder. Am 8. März 1621 erhielt er von der Hofkammer die Weisung, wegen Proviantaufbringung für die bouquoi'sche Armee in Mähren Vorsorge zu treffen. Als Obristproviantmeister berichtete er, unter Beilegung eines Ueberschlags, am 30. August 1621 über Dietrichstein's Anträge wegen Einrichtung der Proviantirung des Kriegsvolkes in Mähren und erhob Anstände, weil dieser unlängst in Mähren ein Proviantwesen aufgerichtet und zum Proviantcommissär den Reichspfennigmeister Schmidt und zum Proviantmeister den Wenzel Schubirž verordnet hatte, er daher nicht wisse, ob er noch die völlige Disposition des Proviantwesens in Böhmen, Mähren, Ungarn und Oesterreich habe. In Folge dessen forderte der Kaiser am 6. Okt. 1621 Dietrichstein auf, dem obersten Proviantmeister Freih. von Thonrädl bei Verproviantirung des nun nach Mähren ziehenden kais. Kriegsvolkes alle Assistenz zu leisten und mit dem da befindlichen Proviant so weit behilflich zu sein, daß dasselbe gehörig bestellt werde und keine Ungelegenheiten entstehen. Thonrädl erstattete auch am 19. und 21. Nov. und 6. Dez. 1621 aus Kremsier in Mähren Berichte an die Hofkammer wegen des Proviantwesens in Mähren. Als der

Kaiser am 15. Mai 1622 Dietrichstein in Mähren, Liechtenstein in Böhmen und die schles. Stände aufforderte, die für die Abfuhr des Proviants zur Belagerung von Glaz nöthigen Fuhren zu verschaffen, erhielt der Oberstproviantmeister Thonrädl zugleich die Weisung, sich zu denselben selbst zu begeben. Am 5. August 1622 wurde er von der Hofkammer aufgefordert, die in Mähren gemachten Proviantausgaben zu verrechnen. Nach der Weisung vom 12. Dez. 1622 hatte die Hofkammer über sein Ansuchen um Enthebung vom Oberstproviantmeister-Amte und eine Gnadenforderung zu berichten; am 8. Dez. 1623 theilte sie ihm, als gewesenen Operstproviantmeister, die Mängel in seiner Rechnung mit, am 17. Jänner 1624 wird schon von seinen Erben gesprochen (Sekt.-Schr. 22. B. S. 94, 150, 159, 161, 165, 166, 172, 181, 236, 337, 343, 350, 373, 23. B. S. 7, 11, 15, 16).

Der gewesene k. mähr. Rentmeister, später Reichspfennigmeister Stephan Schmidt von Freihofen, welcher sich nach Besiegung der Rebellion mit einigen andern mähr. Standespersonen alsbald dem Kaiser zur Parition gegen Pardon angeboten hatte, wurde von diesem, anstatt des Hofzahlmeisters Niesser am 5. März 1621, mit dem Hofkammer-Rathe Unterholzer, Dietrichstein, als Rath in Kammeralsachen beigegeben und von diesem wegen seiner besonderen Erfahrenheit zur Inspektion im Proviantwesen in Mähren berufen. Wir haben von ihm hier schon früher, von dem Proviantmeister Wenzel Schubirz von Chobinie auf Swegslau und Wodiehrad im Notizenbl. 1876 Nr. 5 (S. dazu 22. B. Sekt.-Schr. Index) gehandelt; von dem, auch bei der Militär-Verpflegung stark verwendeten kais. Obristen, Musterzahlungs- und Quartiercommissarius in Mähren Anton Freiherrn von Miniati († 1646) wird später die Rede sein.

Eine im Proviantwesen viel genannte Persönlichkeit war Christoph Eggstain (1646) von Ehrneg. Er war Proviantamts-Verwalter, als er im Okt. 1623 zur Verproviantirung des an den Gränzen Mährens unter dem General Marchese von Monte Negro gesammelten Heeres gegen Bethlen Gabor abgeschickt wurde, welches aber, in Göding eingeschlossen, die bitterste Noth leiden mußte, sich jedoch behauptete. Am 30. Dez. 1623 übertrug ihm der Kaiser, mit dem Titel eines obersten Proviantamts-Lieutenants und 400 fl. monatl. Besoldung, neben seiner bisherigen von 80 fl., so lange er im Felde ist, das oberste Feldproviantwesen und er leitete als solcher, mit dem Gegenhandler Thomas Henner, auch die Proviantirung in Mähren in der weiteren Zeit; 1619 war Elias Schmidt Proviantverwalter daselbst, Schubirz heißt 1630 gewes. Proviantmeister in Mähren. Ende 1632 wurde Eggstein die Verproviantirung der ungr. Gränzen auf zwei Jahre überlassen, im August 1634, da sich auf das mähr. Getreide nicht weiter zu verlassen und zur Erhandlung weiteren Proviants, außer dem baaren Gelde kein Mittel vorhanden war, mit ihm auf die Lieferung von 1.000 Muth Mehl, jeden österr. Landmaßes pr. 24 fl., nach Straubing in Bayern contrahirt. 1639 wurden ihm die Güter Wigstein und Wagstadt in Oesterr. Schlesien in Abschlag der in Schlesien und Böhmen wegen verschiedenen Proviranthandlungen angewiesenen

58.489 fl. eingeräumt. Er besaß aber 1644 nur das erstere, während er um Einräumung auch des andern bat. 1648 und 1650 hielt er inständig um beide an, im Sept. 1649 bat er um Nachlaß oder halbjährigen Termin zur Zahlung seiner Bier- und Accisgelder von Wiegstein. Schon 1646 hatte er um Anweisung seiner Forderung wegen seiner höchsten Noth und hohen Dürftigkeit und der starken Exekution seiner Gläubiger gebeten und stand er in Unterhandlung mit Souches wegen des Verkaufs seines Gutes Enzersdorf in Oesterreich. Am 31. Dez. 1650 wurde die Sperrung der Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Eggstain bei dem landmarschallischen Gerichte zu Wien veranlaßt, weil er als gewesener obrister Proviantamts-Lieutenant dem Kaiser eine namhafte Summe gut zu machen habe, am 19. Sept. 1651 die schles. Kammer beauftragt, vom Gute Wiegstein nicht das Geringste distrahiren oder verabfolgen zu lassen, weil Eggstein im Reste verblieben, am 24. Jänner 1652 der n. ö. Kammerprokurator um sein Gutachten über die Regreßrechte an dessen Gütern wegen nicht zureichender Verlassenschaft zur Deckung der Rechnungs- und Proviantreste belangt (Sekt.-Schr. 22. und 23. B. Index). Im Dienste der Verproviantirung der kais. Armada wurde (1642) der mähr. Proviant-Commissarius Ziepel (23. B. Sekt.-Schr. S. 199, 203, 225) und (1643) auch Hynek Ladislaw von Weitmühl auf Battelau verwendet, welcher, dem Kaiser treu verblieben, Burghauptmann des Grafen Slavata in Teltsch, dann der Herrschaft des (1634) ermordeten Grafen Trczka gewesen und 1644—9 Obersthofrichter in Mähren war (S. über ihn Notizenbl. 1877 S. 52, Sekt.-Schr. 23. B. S. 99, 218).

Der Hofkammer unterstand auch das Münzwesen. Wir können uns hier nicht einlassen, in das fast völlig unbekannte Mährens einiges Licht zu bringen, wozu die Schriften der hist. Sektion ziemlich Stoff bieten, wollen aber doch, unter Verweisung auf dieselben (Indices), einiges Persönliche hervorheben. Zunächst Balthasar von Zwierner, Münzmeister in Olmütz, (bis 1622), dem 1623 das schles. Münzwesen überlassen wurde, der in d. J. einen Vorschlag über den Münzbestand in Ungarn, Oesterreich, Schlesien und Mähren machte und die Münzen zu Wien, Preßburg, in Mähren und Schlesien gegen Bezahlung monatl. 40.000 fl. auf ein Jahr in Verlag nahm. Da er aber den Contrakt gar schlecht wahrnahm, wurde sich 1624 seiner Person versichert und er sammt seinen Officieren vom Münzwesen ganz entfernt (1625 Lorenz Weitner Münzverwalter in Olmütz), 1625 aber gegen „Juratory caution" des Arrestes entlassen. 1626 bat er um Ueberlassung des mähr. Münzwesens auf ein Jahr zu einiger Wiedererholung seines erlittenen Schadens, prägte in demselben Jahre im Fürstenthume Troppau verschiedene falsche Münzsorten in Groschen und Kreuzern, die nach Mähren eingeschleppt wurden. 1628 sollte er auf kais. Befehl an den Grafen Schlick in Verhaft genommen und an das kais. Hoflager geschickt werden. (Schr. d. hist. Sekt. 22. B. Index). 1630 war Martin Fritsch Münzmeister in Mähren. Eine andere höchst interessante Persönlichkeit, welche auch im mähr. Münzwesen zur Sprache kam und von uns bereits anderwärts (in der Gesch. d. Naturwissenschaften 18. B.

Sekt.-Schr. S. 67) erwähnt wurde, ist der nicht als gewöhnlicher Alchimist, sondern um den Staat und den Landesfürsten, seine Vaterstadt Wien und die höhere Idee der Wohlthätigkeit verdiente, in der Experimental-Physik und Chemie gebildete, im Bergbaue bewährte Johann Conrad Richthauser. Er richtete als Münzmeister in Wien auch die Münzämter in Prag, Brünn, Gratz u. a. zweckmäßiger ein, wurde 1651 Hofkammer-Rath und Direktor des gesammten Münzwesens der Erblande, in Folge von Denuntiationen 1653 suspendirt und in Arrest genommen, jedoch, als sich diese als falsch erwiesen, nach einigen Monaten restituirt und in den Freiherrenstand des h. röm. Reiches mit dem Titel von Richthausen Frei- und edler Herr von Chaos erhoben, 1654 Obersterbmünzmeister in Oesterreich unter und ob der Enns, endlich 1658 Oberstkammergraf zu Schemnitz in Ungarn. Er starb, noch nicht 60 Jahre alt, 1663 kinderlos und hinterließ seinen Reichthum, wohl eine halbe Million Gulden, den nach ihm genannten Stiftungen für arme Jünglinge, Waisen und Findelkinder (Wißgrill II. 30—34, österr. Encyklopädie VI. 393, Gräffer wiener Dosenstücke II. 262—9, Bergmann Medaillen II. 466). Der Hofkammer-Rath Peverelli erhielt 1640 den Auftrag, mit dem Richthauser wegen des Münzwesens in Mähren zu unterhandeln. Dieser bat 1646 um die Ueberlassung der Münzmeisterstelle in Wien auf 4 Jahre gegen Erlegung jährl. 2.000 fl. und auch um Hinlassung des Münzwesens in Mähren auf dieselbe Zeit, der Kaiser ernannte ihn auch im Sept. d. J. zum Münzmeister daselbst gegen Bestand-Vertrag auf 5 Jahre und genügende Caution. Es sollte dieses Münzwesen ehestens in Gang gebracht werden und es wurde auch ein neues Münzhaus in Brünn erbaut. Richthauser kam 1648 als Münzmeister nach Wien und, da er, befragt, beide Münzämter nicht auf sich nehmen wollte, das brünner mit einer andern Person besetzt, Richthauser richtete es aber 1649 zweckmäßiger ein (23. B. Sekt.-Schr. Index).

1638 ernannte der Kaiser den, in die mähr. Rebellion zu Olmütz verwickelt gewesenen, Adam Scheffer zum Münzmeister in Olmütz, mit welchem ein Contrakt wegen Bestandüberlassung der kais. Münze zu Olmütz abgeschlossen wurde; da gegen ihn hochstrafmäßige Sachen vorkamen, wurden Ende 1641 der Hofkammerrath von Stauding und Rentmeister Nusser beauftragt, sich seiner und seiner Mitarbeiter in der Stille zu versichern und sie in Untersuchung zu ziehen (Sekt.-Schr. 16., 22. und 23. B. Indices).

Endlich wollen wir auch noch der Hausgrafen in Oesterreich und Mähren Thobias Helfried von Kaiserstein, des Ahnherrn der Grafen dieses Namens, und Mathias von Palling, so wie der obersten Hofpostmeister aus der Familie Paar, welche ihre Wirksamkeit auch über die böhm. Länder ausdehnten, und der neuen Posteinrichtungen in diesen Ländern (S. 8. B. Sekt.-Schr.) gedenken (S. über alle 23. B. Sekt.-Schr. Index).

C) Die kaiserliche Kriegs-Partei in Mähren.

In der gewaltthätigen Zeit ohne Zucht und Ordnung, in welcher das Schwert die Entscheidung gab und die Dinge gestaltete, mußte der Kriegsmann noch mehr Geltung gewinnen als der Staatsmann, die Gnade des hart bedrängten Kaisers, Gunst der Umstände, Bevortheilung, Erpressung, Plünderung und Raub alsbald Rang, Ansehen und Reichthum verschaffen.

Von den vielen Kriegern, welchen der dreißigjährige Krieg einen Namen gemacht, können wir nur derjenigen näher gedenken, welche zu uns in Beziehung standen.

Schon die Entscheidungsschlacht bei Prag (8. Nov. 1620) weiset einen Kranz heranwachsender Feldherren und Führer auf, wie Bucquoy, Dampierre, Verdugo, Marradas, Tieffenbach, Collalto, Waldstein, Liechtenstein, Magni, Breuner, Löbl u. a.

Als es bei dem Ausbruche der böhm. Unruhen dem Kaiser Mathias an einem erfahrenen Feldherrn fehlte, stellte er den aus den Niederlanden herbeigerufenen Carl Bonaventura Longueval Grafen von Bucquoy an die Spitze seines Heeres, welcher den Böhmen mehrere gewuchtige Schläge beibrachte, in Verbindung mit dem Herzoge von Baiern ihrer Rebellion ein Ende machte, Mähren mit leichter Mühe unterwarf, gegen Gabriel Bethlen nach Ungarn zog, hier aber bei einem Ausfalle aus Neuhäusel nach der tapfersten Gegenwehr mit 16 Wunden am 10. Juli 1621 seinen Tod fand. (Man sehe, im Allgemeinen, die Biogr. österr. Feldherren von Pezzl (1808), Rittersberg (1829), Schweigerd (1853) I. 605—636, Hirtenfeld's österr. Militär-Lex. u. s. w.; Biog. Bucq. von Weihe-Eicke 1876).

Schon vorher war der aus Lothringen stammende Feldmarschall Heinrich Duval Graf von Dampierre, welchem die Unterwerfung Mährens nicht gelungen war, bei der Belagerung von Preßburg am 6. Okt. 1620 gefallen (Schweigert I. 636—644, Biogr. von Janko in den Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs 1876 S. 73—92).

Als Bucquoy aus Mähren nach Ungarn abzog, übergab er das Commando dem General Wilhelm Grafen von Verdugo, welcher 1620 wallonisch-spanische Hilfsvölker nach Böhmen geführt, zur Schlacht bei Prag gedrängt und den ersten Angriff geleitet hatte und Mähren vollends zum Gehorsame brachte. Er starb 1629 an den Folgen einer Verwundung (Schweigerd I. 632, Gindely III. 334).

An der Unterwerfung Böhmens und Mährens betheiligte sich auch der Spanier Don Balthasar Marradas, welcher 8.000 Mann spanischer Hilfstruppen nach Böhmen führte, schon am 18. April 1621 Reichsgraf wurde, die in Böhmen begüterte jedoch bald ausgestorbene Familie dieses Namens begründete und als General der Cavallerie und Arcierengarde-Hauptmann 1638 starb. (S. dessen Biogr. in Bergmann's Medaillen II. 266—277).

Als Bucquoy gefallen war, stellte Kaiser Ferdinand den vom Könige Spaniens erbetenen Neapolitaner Feldmarschall Hironymus Caraffa Marchese von Montenegro an die Spitze seines stark geschwächten Heeres, welcher aber nicht mehr bewirken konnte, als das höchst bedrohte Göding gegen die vereinte Macht Bethlen's und der Türken 1623 zu behaupten, was der Kaiser mit der Erhebung in den Reichsfürstenstand belohnte. Nach Spanien zurückgekehrt, starb er auf der Reise nach den Niederlanden 1630 zu Genua (Schweigerd I. 644—7; über die Kriegsereig. in M. 1623 Wolny's Taschenbuch 1829, Thadra in den Schr. d. wiener Akad. 1876).

In demselben Jahre starb der aus Italien stammende kais. Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident Rombald Graf von Collalto, der Gründer der noch blühenden Familie dieses Namens in Mähren (S. d. Notizenbl. 1871 N. 10, Schweigerd I. 648, 22. u. 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Von Inländern hat den größten Namen erworben der 1634 zu Eger ermordete Albrecht von Waldstein Herzog von Friedland, Sagan und Meklenburg, der zum Gegenstande einer sich immer mehr ausbreitenden Literatur (16. B. Sekt.-Schr. Einl. S. V, Krones österr. Gesch III. 452, 475) geworden ist; wir werden auf ihn und den General Burian Ladislaw Grafen von Waldstein († 1645) noch zu sprechen kommen.

Das Notizenblatt 1876 N. 10, 11 brachte auch Nachrichten über den zu Innsbruck 1621 hingerichteten Führer der mähr Völker Friedrich von Teuffenbach und seinen Bruder, den als kais. Feldmarschall 1653 gestorbenen, in Mähren, Böhmen und Oesterreich reich begüterten, Rudolph Freiherrn von Teuffenbach (S. dazu 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Als Fürst und kais. Feldmarschall starb 1643 Maximilian von Liechtenstein, dessen Gemahlin sich mit ihren Schätzen nach Chlumetz in Böhmen begeben hatte, hier aber von ständischen Commissären ausgeplündert und in Haft genommen wurde, welcher auch in der Schlacht bei Prag wirksam eingriff, in Mähren commandirte (Gindely III. 145—7, 335, 386), die Katholisirung betrieb und ausgedehnten Besitz erwarb. Sein Leben schilderte Falke in der Geschichte seines Hauses, 2. B. Wien 1877, S. 243—265). Der kais. Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident Heinrich Graf von Schlick († 1650) gehörte als Gutsbesitzer und Oberstlandkämmerer (1630—8) auch Mähren an (S. über ihn Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 252—4, Sinapi II. 213, Zedler's Univ. Lex. 35. B., Hormayr's Archiv 1827 S. 433—5, Wurzbach's biogr. österr. Lex. 30. B. S. 110, 23. B. Sekt.-Schr S. 35, 70, 78, 80, 85, 105, 448).

Ueber die treu gebliebenen, in Mähren reich begüterten Obristen Georg Grafen v. Nachod († 1634 als mähr. Oberstlandrichter) und den in den Grafenstand gelangten Zdenko Zampach v. Potenstein auf Göding u. a. († vor 1650) haben wir über den ersteren im Notizenblatte 1878 Nr. 3, über den anderen eb. Nr. 6 eingehendere Mittheilungen gebracht. Gleichfalls treu verblieb der kais. Obrist Adam Löw Liczek von Riesenburg (entstellt Lewtyzek z Rysenburku, im Deutschen gar Ludsak), welcher mit seiner Gemahlin Esther geb. Seidlitz (nicht

Zeidler, wie Wolny hat) von Schönfeld 1609 die Herrschaft Pernstein in Mähren erkauft, 1614 die letztere auf die Hälfte in Gemeinschaft genommen und für den Fall seines Todes zur Erbin bestimmt hatte. Weil er nicht zu den rebellischen mähr. Ständen hielt, verwiesen sie ihn als Verräther des Landes und beraubten ihn seiner Güter. Der Kaiser wies ihm, Obristlieutenant genannt, am 31. Juli 1619 bis auf anderweitige Accomodirung ein monatliches Intertenimeut (Unterhalt) von 300 fl. bei der Kriegscassa an und verwendete ihn, wie den Obristen von Zampach, für die Verproviantirung der in Mähren gelegenen Kriegsvölker Dampierre's. Er starb aber bald darauf, denn in dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten häretischen Standespersonen (1622) erscheint die Estera Liczkowa als Besitzerin von Pernstein und am 30. Juli 1622 erhielt Dietrichstein vom Kaiser den Auftrag, sich über die Bitte der Esther, Witwe des Adam von Liczek, um Ueberlassung des, vordem zu Pernstein gehörig gewesenen Gutes Mittrow, sowie am 26. Februar 1626, sich über das Anbringen der Gräfin Esther von Liechtenstein zu äußern, daß die von ihrem vorigen Ehewirthe herrührenden und zu ihrem Gute gehörigen Schulden aus dem mähr. Rentamte abgestattet und sie nebenbei mit der Verkaufung etlicher confiscirter Häuser oder dem Fiskus heimgefallenen Freibauern bedacht werden wolle (Schr. d. hist. Sektion 16. B. S. 18, 51, 58, 143, 216, 348, 411, 22. B. S. 247, 260, 343, 435, 23. B. S. 9, 10, Schwoy II. 297, Wolny II. 2. S. 249).

Der zweite Gemahl der Esther war (1622) der Tiroler Christoph Paul Graf von Liechtenstein-Kastelkorn, welchen sie 1625 in Gemeinschaft auf die Herrschaft Pernstein und ihr ganzes Vermögen nahm und zu ihrem Erben erklärte. Er war ein Bruder des Philipp Gr. v. L., welcher 1622 Glatz nach einer heldenmüthigen Vertheidigung durch den jüngeren Grafen Thurn einnahm, Statthalter und Landeshauptmann von Glatz wurde. Nach der Resignation des Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Schlick, dessen Schwägerin Maximiliana geb. Gräfin von Salm-Neuburg er 1636 geheirathet hatte, auf die mähr. Oberstlandkämmerers-Stelle wurde der Obriste Graf Liechtenstein 1638 dessen Nachfolger, nach der Resignation oder eigentlich Entsetzung des Landeshauptmanns Julius Grafen von Salm-Neuburg 1640 einer der Triumvire zur Verwaltung der Landeshauptmannschaft, 1643 Landeshauptmanns Mährens und starb 1648, als der Gründer seines Geschlechtes in Mähren (S. über ihn u. s. Familie d. Notizenbl. 1869 N. 2).

Zu dem Triumvirate gehörten, nebst dem schon früher erwähnten Johann Grafen von Rottal, seit 1648 Landeshauptmann (S. über ihn eb. Nr. 3) der tapfere und unternehmende Obrist und seit 1644 Feldmarschall-Lieutenant, seit 1649 Obristlandrichter Mährens Franz Graf von Magnis († 1652), aus einem von Schweden nach Italien und von da nach Mähren und Glatz verpflanzten Geschlechte (S. über ihn u. s. Familie d. Notizbl. 1869 Nr. 4).

Die Nennung von Pernstein führt uns auf den letzten Sprossen des berühmten Hauses dieses Namens, dessen Glanz der prachtliebende Oberstkanzler und Oberststallmeister, der große Freund der Künste und Wissen-

schaften, Wratislaw († 1582) auf da. Höchste gehoben, dessen Fall aber auch durch tiefe Verschuldung herbeigeführt hatte, das in seinem vor Raab (1598) gefallenen Sohne, dem obristen Feldzeugmeister und Erfinder der Petarde, Johann von Pernstein nochmals aufleuchtete, aber in seinem Enkel Johann Wratislaw gänzlich erlosch. Er hatte sich an der Rebellion nicht betheiligt, stand 1625 als Obrister zu Königgrätz, der Kaiser schenkte ihm 1629 wegen seiner treu geleisteten Dienste die seinem Großvater versetzte Herrschaft Leitomischl in Böhmen erb- und eigenthümlich (wovon Sommer V. 167 nichts erwähnt), nachdem die vom Oberstkanzler Fürsten von Lobkowitz für ihn auf das Herzogthum Teschen 1625 gestellten Ansprüche ohne Erfolg geblieben waren. Als Unterbefehlshaber Piccolomini's gegen die Schweden fand er 1631 bei einem feindlichen Ueberfalle zwischen Walmerstädt und Tangermünde den Tod. Seine fromme und wohlthätige Schwester Febronia († 1646) solicitirte noch in späteren Jahren um die von ihm dem Kaiser zu Kriegsbedürfnissen dargeschossenen 30,876 fl. Der Erbe war des Oberstkanzlers Sohn Wenzel Eusebius Fürst von Lobkowitz von der Polyxena von Pernstein, Tochter des Oberstkanzlers (S. Gesch. d. Pernstein, von Boczek, in Wolny's Taschenbuch 1826; Bergmann's Medaillen II. 125; Schr. d. hist. Sekt. 22. B. S. 140, 495, 511, 23. B. S. 119, 124, 129, 185). Damit zeigt sich Gindely's Angabe (30j. Krieg I. 138) als unrichtig, der letzte Pernstein habe sein armseliges Dasein von einer spanischen Pension gefristet.

Eine interessante Persönlichkeit aus der Zeit der mährischen Rebellion und des 30jähr. Krieges ist der kais Obriste Hanns Stubenvoll. Sein Geschlecht stammt ursprünglich aus Steyermark, kam nach Niederösterreich und Baiern, später auch in die sächsischen Länder ernestinischer Linie, ins Gotha'sche und Weimar'sche. Wolf Stubenvoll erlangte am 3. August 1589 für sich und seine Vettern Hanns, Michael und Jakob Stubenvoll den Adelstand, wurde in Folge der Religionsstreitigkeiten aus Steyermark vertrieben und starb, sechs Kinder hinterlassend, zu Wien. Ein Sohn desselben, Hanns von Stubenvoll, geb. 1569 und gest. 1640 (sagt Kneschke), kais. Ober(st)lieutenant und böhm. und mähr. Landstand, setzte das Geschlecht fort. Sein Sohn Hanns Christoph von Stubenvoll, geb. zu Wien 1603, fiel 1638 als k. k. Oberstlieutenant in der Schlacht bei Rheinfelden. Dessen Sohn, gleichen Namens, geb. 1635 zu Coblenz, starb 1684 als churpfälzischer geh. Rath, der Sohn des letzteren, Albrecht Sigmund von St. (geb. 1659) war fürstlich sachsen-gotha'scher Oberst. Sein Sohn Friedrich Sigmund v. St. (geb. 1704, † 1759) besaß Lobeda bei Jena. Dessen Sohn Ludwig Christian v. St. (geb. 1743), fürstlich sachsen-weimar'scher Kammerjunker und Oberstforstmeister, starb 1794 zu Allstedt ohne Nachkommen (Kneschke, deutsches Adelslexikon 9. B., Leipzig 1870, S. 98).

Hanns Stubenvoll wird 1610 als länd. Rittmeister, 1611 als Obristlieutenant des golczischen Regiments genannt (Leupold's igl. Chronik S. 276, 289). 1619 war er Obristlieutenant im mähr. ständischen Reiterregimente des Obersten Georg Grafen von Nachod, der es bei dem Ausbruche der Re-

bellion dem Kaiser erhalten und am 30. April von Brünn aus zuführen wollte; hierin hinderte ihn aber, als man es merkte, Stubenvoll im Einverständnisse mit den Officieren und der Mannschaft, nannte denselben einen Schelm und Verräther (Gindely 30j. Krieg II. 43), führte die 1000 Reiter am 3. Mai wieder nach Brünn und erhielt von den Ständen die Schlüsseln der Stadt und der Festung Spielberg (Die Schweden vor Brünn, von mir, S. 9). Kurz nachher bemächtigte er sich der Städte Ostra und Hradisch (12. B Sekt.-Schr. S. 240). Im Treffen bei Wisternitz wurden ihm zwei Pferde unter dem Leib erschossen. Wegen seiner Verdienste nahmen die Stände 1620 den Hanns Stubenvoll (Sstubenful) von Stubenvoll in den mähr. Ritterstand auf. Er nahm mit seinem Regimente von 700 Reitern an der Schlacht bei Prag (8. Nov. 1620) Theil und hielt sich, wie das fast ganz aufgeriebene Regiment mähr. Fußvolkes, wacker. Als man nach Besiegung der Rebellion in Mähren wegen der Unterwerfung unterhandeln wollte, zählte er zu den wenigen Hauptpersonen, für welche man, jedoch ohne Erfolg, einen Pardon zu erlangen suchte (Gindely III. 380). Er war stark compromittirt; in den Untersuchungsakten wird bemerkt, daß er und Schweinbeck mit ihrem unterworfenen Volke den vier vornehmsten Hauptrebellen in allen ihren bösen Anschlägen und Vorhaben wirksam beigesprungen, das Kriegsvolk wider ihren rechten General (Dietrichstein) und Obristen aufgelehnt und von ihnen abtrünnig gemacht haben, daß Stubenvoll, als in die Verschwörungen und Praktiken, besonders mit den Ungarn eingeweiht, mit anderen in Arrest genommen und inquirirt werden sollte. Der geheime Rath rieth aber dem Kaiser, denselben, welcher ein Memorial eingereicht hatte, wegen seiner guten Qualitäten und Erfahrung im Kriegswesen, hauptsächlich aber, damit er sich nicht in andere dem Kaiser widrige Dienste einlasse, wieder in Bestallung zu nehmen. Und der Kaiser ertheilte dem Obersten Stubenvoll, von dem es im Jänner 1621 geheißen hatte, daß er mit dem alten Thurn zu den rebell. Ungarn gefallen sei, im März 1621 Pardon und nahm denselben mit seinem Volke, nämlich 1000 Reitern, in kaiserliche Bestallung. Dennoch hieß es im Juni 1621 zu Breslau, der Oberst Stubenvoll werde mit dem mährischen und viel fremdem Volke zum Markgrafen von Jägerndorf stoßen. Als der Kaiser im Kriege gen Bethlen neue Kräfte sammelte, erhielt auch der Oberst Stubenvoll am 13. Dez. 1623 ein Patent auf 1000 Pferde. 1630 befahl der Kaiser dem ungr. Palatin, mehrere Personen, welche sich aus Mähren nach Ungarn begeben, zu vernehmen und deren Aussagen dem Georg Grafen von Nachod, welcher sie wegen eines Streites mit Stubenvoll begehrt, mitzutheilen. Der Oberste Stubenvoll kommt noch später und zwar noch 1642 (kann also nicht 1640 gest. sein) im Kriegsdienste im Reiche (1636) und wegen Kriegsanforderungen vor und am 2. Dez. 1638 befahl der Kaiser dem Hofzahlmeister, dem gewes. kais. Vorkammer-Thürhüter Hans Stubenvoll jährlich die Hälfte seiner gehabten Besoldung statt einer Provision auf Lebenszeit zu reichen (16. B. Sekt.-Schr. S. 11, 16, 57, 130, 131, 235, 360, 403, 22. B. S. 84, 90, 96, 98, 128, 163, 204, 212, 329, 424, 514, 23. B. S. 94, 125, 146, 147, 194, 204).

Wie von Stubenvoll wurde auch von Schweinbeck gesagt, daß er die Hauptrebellen in Allem unterstützt, das Kriegsvolk abtrünnig gemacht, in alle Verhandlungen eingeweihet und in Verhaft und Untersuchung zu ziehen sei. Sonst finden wir auf diesen Namen nur den Zacharias Schweinbeckh, dessen Haus zu Brünn im Werthe von 3150 fl. confiscirt wurde, und eine Schuldforderung der Schweinbeckhin erwähnt (16. B. Sekt.-Schr. S. 130, 131, 222, 393).

Stubenvoll stand bei seinem Abfalle vom Obersten der Oberstwachtmeister Kayn an der Seite, wohl der durch die Gegenreformation aus seinem Geburtslande Steyermark vertriebene, 1614 in die mähr. Landsmannschaft aufgenommene Melchior Ritter Kayn, der Oberstlieutenant Khien, dessen Güter, wie jene des von Golcz, im Okt. 1619 eingezogen werden sollten, weil sie sich gegen den Kaiser gebrauchen ließen, wohl derselbe Melichar Kain, welchen später die rebell. Stände als Obersten über 500 Pferde bestellten, der als Oberst Kien mit seinen 300 Reitern der Schlacht bei Prag beiwohnte, der Khain, welchen auch der Kaiser 1621 als Obersten über 500 Pferde bestellte (16. B. Sekt.-Schr. S. 11, 22. B. S. 53, 220, 322, 23. B. S. 14). Es ist wohl auch derjenige Herr von Khain, welchen, nebst dem Freiherrn von Schmidt, Comenius eine Rolle im Vertrauen des Kaisers Rudolph II., als er den Erzherzog Leopold zu seinem Nachfolger auserlesen habe, spielen läßt (Notizenblatt 1858 Nr. 7), Gindely (Rudolph II. u. s. Z. II. 336) als ganz unbekannte Persönlichkeiten hinstellt, obwohl wenigstens der letztere (der k. mähr. Rentmeister, Reichspfennigmeister und mähr. Gutsbesitzer) eine viel genannte und bekannte Persönlichkeit war. Wir wissen nicht, ob Kayn der in Meissen begüterten Familie Kayn (Gauhe's Adelslexikon S. 973) angehört.

Zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhundertes, besonders als Anhänger des Erzherzogs Mathias im Kampfe mit seinem Bruder Rudolph, als einer der Führer gegen die Einfälle der Passauer, als mähr. Abgesandter auf dem ersten Reichstage zu Linz (1614) wird der Oberste und Generallieutenant Günther von der Golcz genannt (Moravetz III. 91, 92, 97, Dudik's Quellen I. 43, Leupold's igl. Chronik S. 213, 258, 263, 269, 271, 274, 276, 289, Chlumecky's Zierotin S. 311, 360, 451, 511, 722, 723, 747, 834, 839), der angebliche Generalissimns unter drei Kaisern, Statthalter in Böhmen und Mähren (Gauhe S. 680). Reinhard (Reichard) von Golcz, dessen Güter 1619 eingezogen werden sollten, wurde 1620 als ständ. Feldkriegscommissär, 1621 vom Kaiser als Oberst über 500 Pferde bestellt, erscheint unter den in Mähren begüterten häret. Standespersonen als Besitzer von Zerotitz, später als Oberster mit Kriegsforderungen (16. B. Sekt.-Schr. S. 144, 189, 198, 201, 245, 246, 358, 22. B. S. 204, 208, 212, 281, 322, 353, 502, 23. B. S. 14). Da weder Schwoy III. 441, noch Wolny III. 504 Golcz als Besitzer von Zerotitz anführen, sondern den Georg Grafen von Hoditz, mag es diesem confiscirt und dem ersteren gegeben oder verkauft, nachher aber restituirt worden sein. Beide Golcz waren mähr. Landsleute, denn Günther von

Koltzen wurde 1603, Reinhart von Golczen 1615 in die mähr. Landsmannschaft aufgenommen. Der 1641 vorkommende kais. Feldzeugmeister (23. B. Sekt.-Schr. S. 101, 181, 182) hieß Martin Maximilian von der Goltz, starb ohne Erben und hinterließ seine Güter in Böhmen den nächsten Anverwandten (Gauhe S. 680).

Des, zugleich mit Stubenvoll, in die mähr. Landsmannschaft aufgenommenen Obersten Georg Ebenberger wurde bereits früher gedacht.

Aus der Zeit des 2. Abschnittes des dreißigjährigen Krieges (s. 1631) haben wir Militär-Personen genannt, welche sich im Allgemeinen einen Namen gemacht. Wir heben nur noch einzelne Persönlichkeiten hervor, die uns zunächst angehen.

Der mit Waldstein 1634 zu Eger ermordete kais. Feldmarschall Christian Freiherr von Ilow (Illo) auf Mies in Böhmen besaß in Mähren die von ihm und seiner Gemahlin, geb. Landgräfin von Fürstenberg, käuflich erworbenen confiscirten Güter Budkau und Ladionowitz; der Kauf wurde nicht rückgängig, wie Wolny III. 129 meint, sondern die Güter wurden wieder confiscirt und es erhoben sich Ansprüche auf die Verlassenschaft (17. B. Sekt.-Schr. S. 46, 258, 23. B. S. 65—8, 76, 78, 86, 88, 117, 123. 147, 173, Bergmann II. 287, 290, 3 2, 321—2).

Der Lüneburger Johann von Götz (geb. 1599) wurde 1625 kais. Obrister unter Waldstein, 1634 Feldmarschall-Lieutenant, 1638 Feldmarschall, 1633 Freiherr, 1635 Reichsgraf, erhielt 1637 auf Rechnung der ihm bewilligten Gnadenrecompens von 200.000 fl., zuerst administrationsweise, 1643 aber eigenthümlich die confiscirten schles. Herrschaften Carolath und Beuthen und fiel, erst 45 Jahre alt, 1645 in der für die kais. Waffen so unglücklichen Schlacht bei Jankau. In Folge des westphäl. Friedens mußten die genannten Herrschaften an ihren früheren Eigenthümer (Schönaich) zurückgestellt werden, wofür des ersteren Söhne mit 100.000 fl. entschädigt wurden (Sinapi I. 32—4, Gauhe's Helden-Lexikon, Vehse IV. 166, Sekt.-Schr. 23. B. S. 85, 88, 99, 105, 115, 213, 230, 238, 328, 332, 341). Der so hoch begünstigte Feldmarschall besaß auch in Mähren die Güter Ober-Dannowitz, Selletitz und Domschitz (Wolny III. 454, 502).

Obwohl in die Landesverhältnisse nicht eingreifend, aber hier viel genannt ist der durch seine Tapferkeit gegen die Türken bekannte Niklas Frangipan Graf von Tersacz († 1647 zu Wien), welcher die dem Wilhelm Friedrich von Zierotin confiscirte und von Wolfgang Freiherrn von Hofmann († 1640) erkaufte Herrschaft Alttitschein von diesem in Pfand hielt und nicht zurückstellen wollte, bis sie nach einem mehr als 20j. Processe 1651 an die Erben zurückgelangte (Wolny I. 37, Bergmann's Medaillen I. 209).

Hannibal von Schaumburg, welcher kais. Feldmarschall und Graf wurde, die Güter Budwitz, Pießling, Slabaten, Serowitz, Veranau, Rosetsch, Bittowanky, Krassonitz und Neumesericzko in Mähren käuflich an sich brachte (Wolny III. 147, 459, 508, VI. 68, 297, 451, 453, 455), begründete das im 18. Jahrhunderte ausgestorbene Grafengeschlecht dieses Namens. Wir werden über ihn, einen der besseren Feldherren des 30j. Krieges, in der Ge-

schichte seines Hauses Nachrichten bringen (S. hier die Indices z. 16., 17., 22. und 23. B. d. Sekt.-Schr.).

Ueber den kais. Feldmarschall-Lieutenant und General-Kriegscommissär Wenzel Freiherrn von Zahradek haben wir sie im Notizenblatte 1870 Nr. 12 gebracht; dem ist beizufügen, deß er 1635 eine Gnadenrecompens von 40.000 fl. resp. das confiscirte kinsky'sche Gut Zahor an erhielt, der Kaiser ihm 1647 die 3000 Reichsthaler ersetzte, welche er, als er 1645 in der unglücklichen Schlacht bei Jankau gefangen wurde, zu seiner Ranzionirung aus eigenen Mitteln dargegeben hatte, und daß er am 18. August 1647 zu dessen Begräbniß seiner Witwe 1500 fl. in Abschlag jener 5000 fl. erfolgen ließ, welche er zur Verstärkung seines Regimentes aus seinem Vermögen ausgelegt hatte (23. B. Sekt. Schr. S. 80, 187, 247, 251, 277, 280, 283, 284, 287, 288, 326, 340).

Von dem in Schulden verfallenen kais. Oberstlieutenant Karl Bohubud Freiherrn von Zahradek kaufte 1647 der kais. General der Cavallerie Johann Ernst von Scherfenberg das Gut Kirhau, welches er aber wieder bald veräußerte (Wolny III. 239).

Jost Alexander von Haugwitz, 1622 unter den in Mähren begüterten kath. Standespersonen als Besitzer eines Hauses in Altbrünn aufgeführt (16. B. Sekt.-Schr. S. 145), kaufte 1638 die Herrschaft Rybnik in Schlesien, trat sie aber nach Jahresfrist ab und kaufte als k. k. Obrister 1644 Rimnitz in Mähren, welches seine Witwe erbte (Wolny IV. 195).

Von dem Obristen, später Oberstlandeskämmerer und Heerführer in Ungarn Georg Stephan Grafen von Wrbna wird bei den Direktoren aus dem Herrenstande gehandelt, vom Obristen Johann Balthasar Grafen von Vetter auf Czech, Chudwein u. a. Gütern in Mähren war im Notizenblatte 1877 Nr. 10, von dem Obristen Peter Ignaz Freiherrn, nachher Grafen von Stomm auf Chwalnow in Mähren eb. 1877 Nr. 5, von den tapferen Vertheidigern des Spielbergs und der Stadt Brünn gegen die Schweden, dem Obristen Georg Jakob Freiherrn von Ogilvy (eb. 1870 Nr. 7 S. dazu 23. B. Sekt.-Schr. Index) und dem bis zur Feldmarschalls- u. Grafen-Würde gelangten Ludwig Raduit de Souches in meiner Geschichte dieser Vertheidigung, Brünn, 1845 (und daraus in Schweigerd's Oesterreichs Helden und Heerführer, 2. B., Grimma 1853, S. 192—229, S. dazu 23. B. Sekt.-Schr. Index), endlich von dem k. k. Obristen, Musterzahlungs- und Quartierungscommissär in Mähren Anton Freiherrn von Miniati auf Ptin im Notizenblatte 1867 Nr. 8 die Rede. Wenn es aber im Allgemeinen, insbesondere bei den in früherer Zeit gemachten Mittheilungen, nöthig ist, die Resultate der späteren Forschungen im 16., 17., 22. und 23. B. der Sekt.-Schr. nicht unberücksichtigt zu lassen (wozu die Inhaltsverzeichnisse dienen), so ist dies vorzugsweise bei Miniati der Fall, denn sie zeigen, daß er nicht nur nicht wegen der Uebergabe von Olmütz an die Schweden (1642) hingerichtet wurde, sondern vielmehr noch mehrere Jahre lang vom Kaiser mit Vertrauen beehrt, zu wichtigen Dienstesverrichtungen, insbesondere bei

der Militärausrüstung und Verpflegung und Steuereinbringung, verwendet und belohnt wurde und erst im J. 1646 starb, allerdings ohne die Jahre lang betriebenen Rechnungen gelegt und erläutert zu haben (S. die Indices zum 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr).

Die Festung Hradisch wurde 1643 glücklich gegen die stürmenden Schweden behauptet (Wolny IV. 56, 12. B. Sekt.-Schr. S. 242). Wer der Vertheidiger war, wissen wir nicht bestimmt; es dürfte es aber der Obriste Don Diego Sebastian Masson gewesen sein, welcher 1644 Commandant zu Hradisch mit einer Besoldung von monatlich 50 fl. und 1648 und 1649 mit 200 fl. war und die meisten der von 1643—53 angelegten Befestigungswerke ausführte. Am 26. April 1651 wies der Kaiser diesem gewesenen hradischer Commandanten einen monatlichen Unterhalt von 50 fl. an (Notizenbl. 1866 S. 13, Schr. d. hist. Sekt. 23. B. S. 309, 324, 443).

Die vom kais. Feldmarschalle Adrian Grafen von Enkevoirt († 1663) begründete, in Oesterreich begüterte, gräfliche Familie dieses Namens (S. über sie Wißgrill II. 397—400, Bergmann's Medaillen, Schweigerd II. 40) gelangte erst mit dem Aussterben der Werdenberge (1733) in den Besitz der Grafschaft Namiest in Mähren.

Zu den besonders begünstigten Militärpersonen gehörte Johann Wangler, Oberstlieutenant, später (schon 1628) Obrister und General-Feldwachmeister, auch geadelt. Er hatte sich 1623 mit seinem Volke dem Bethlen gegen das Versprechen ergeben müssen, daß er sie in Dienst nehme oder nach Preßburg oder Skalitz abführe; dieser hielt sie aber auf das Härteste im Gefängnisse zu Tyrnau (Wolny's Taschenbuch 1829 S. 261). Er blieb gleichwohl treu, bat um eine Gnade und der Kaiser ließ ihm auch 1624 das confiscirte ſkrbenſky'ſche Gut Dřinow im Werthe von 30.000 fl. mähr. einräumen, schenkte ihm aber zur Gnade 8000 fl. davon; damit und mit Anweisungen auf Prätendenten wurde auch der Kaufschilling bis auf 4710 Thal. mähr. 10 kr. gut gemacht. Später fand sich, daß er nur 3800 Thaler restire. Er zahlte, weil er 1625 Kriegs-Forderungen in der accordirten Höhe von 150.000 fl. zu stellen hatte, nicht die Steuer, bat, als ihm nach gemachter Richtigkeit rücksichtlich des Gutskaufes der Erb- und Schirmbrief ausgefertigt werden sollte, 1631 um die Einbeziehung des zugehörigen Gutes Wrchoslawitz, befand sich 1631 mit seinem Kriegsvolke in Böhmen, war einer der vielen Kriegsmänner, welchen der Kaiser wegen der bei der waldstein'schen Conspiration von 1634 bewahrten Treue Bedachtnahme zusicherte, wie bald es mit den böhm. und schles. Confiskationen zur endlichen Richtigkeit gekommen sein werde, war 1635 General-Wachtmeister, als ihm der Kaiser zur Gnadenremuneration 80.000 fl. und seinem Sohne, gewesenen Oberstlieutenant im teuffenbach'schen Regimente, 20.000 fl auf die schaaffgotsch'schen Güter in Schlesien und zwar auf Trachenberg wirklich versicherte, welche aber später dem General Grafen Hatzfeld, gegen Abfindung mit den anderen auf dieselbe angewiesenen Interessenten eingeräumt wurde (Sekt.-Schr. 16. B. S. 199, 265, 394, 407, 22. B. S. 124, 366, 368, 383, 387, 424, 430, 503, 510, 521, 23. B. S.

22, 39, 85, 88, 96, 101, 115, 134, 136, 189). Ihn beerbte in den genannten Gütern sein Sohn Jakob (nach Wolny Freiherr) von Wangler, sie kamen aber Schulden halber 1653 an den Reichshofrath Johann Walderode Freiherrn von Eckhausen (Schwoy II. 518, Wolny IV. 186).

Unter den 1635 auf die Güterconfiskationen Vertrösteten befand sich auch der Obrist Johann von Winz, welchem der Kaiser 1640 in Abschlag der ihm bewilligten Gnadenrecompens von 60.000 fl. die 40.000 Thaler abtrat, welche er bei der Herrschaft Odrau in Schlesien zu fordern hatte. Deshalb finden wir denselben auch 1641 als Johann Freiherrn von Vienz als Besitzer der Herrschaft Odrau angegeben (Kneifel II. 3. S. 101, Ens III. 282). Er starb bald nachher, denn Ende 1643 bat die Witwe Polyxena Winzin geb. Gräfin Hoditz um Befriedigung der ihrem verstorbenen Ehewirthe bei der Herrschaft Pürglitz ausständeg gebliebenen 2.445 fl. 55 kr. (Schr. d. hist. Sektion 23. B. 85, 172, 176, 220, 230). 1670 gehörte das vordem hoditz'sche Gut Ober-Dannowitz der Katharina von Winz, welche es ihrem Gemahle Joh. Grafen v. Werdenberg zubrachte (Schwoy III. 271, Wolny III. 454).

Zu den in der waldstein'schen Conspiration treu verbliebenen Officieren gehörte auch der Oberstlieutenant Mathias de Waggi (Waggki), einer der Assessoren bei dem General-Kriegsrechte, welches über den General Ulrich von Schaaffgotsch zu Regensburg gehalten wurde, denen der Kaiser 1635 zur Wiedererstattung der aufgewendeten Unkosten 57.000 fl. rh. aus den schles. Confiskationen aussetzte; seinem Gesuche um Ueberlassung eines Hofes für seinen Antheil von 8000 fl. auf diese 57.000 fl. gab er keine Folge. 1640 war er Obrister und erlaubte sich mit anderen Obristen und Kriegsofficieren Eingriffe in die königl. Regalien und Confiskationen in Schlesien zu machen und entfloh nach Polen, als der Kaiser Einsehen zu nehmen befahl. Dem Oberstlieutenant, nachher Obristen Johann Jakob de Waggi, 1636 Freiherr genannt, räumte der Kaiser 1635 für seine Kriegsprätensionen von 30.000 fl. einige confiscirte trczka'sche Dörfer ein und sah ihm die Zahlung von 750 Schock nebst Interessen von seinem Gute Altenbuch nach, welche aber gleichwohl seine Witwe von ihrem genannten Gute 1638 an Wenzel Petraczek berichtigen sollte (23. B. Sekt.-Schr. S. 84, 91, 96, 123, 132, 181, 185, 191). Dieser kais. Obriste Johann Jakob Dewaggi Freiherr von Adlersberg (angeblich 1638 schon gestorben) soll das Gut Altenbuch in Böhmen (welches der 1614 † Otto Stosch von Kaunitz besaß) 65 Jahre lang besessen haben (Sommer IV. 122); allein ein Obrist De Waggi kommt noch 1644 und 1648 in Schlesien vor (Notizenbl. 1867 S. 71, Biermann's Troppau 548) und der Obriste Mathias de Waggi, welcher 1651 Freiherr war, hatte 1649 und 1651 Kriegsforderungen von 55.425 fl. 30 kr. ausständig und bat 1652 um Nachsicht der Steuerreste von seinen Gütern Freystadt und Reichwaldau in Schlesien zur Gnadenreeompens oder Defalcirung von seiner Prätension von 27.000 fl. (23. B. Sekt.-Schr. S. 324, 443, 455).

Das jetzt noch in Mähren begüterte gräfliche Geschlecht Wallis leitet seinen Ursprung in den österr. Ländern aus der Zeit des 30j. Krieges. Richard

verließ wegen Verfolgung der Katholiken 1612 seine Besitzungen in Schottland und Irland, trat 1622 in Ferdinand II. Kriegsdienste und blieb als Oberst in der Schlacht bei Lützen 1632.

Sein Sohn Olivier gewann als kais. Obrister 1645 den österr. Freiherrenstand und das Incolat in Mähren, 1652 in Böhmen, war 1649 Commandant in Troppau, erhielt das Generalat Szathmar in Ungarn und starb 1667 (öst. Encykl. VI, 27, 16. B. Sekt.-Schr. S. 602, 23. B. 323, 347, 447).

Der Verwaltung gebrach es auch deshalb an Kraft, weil die aus den weltlichen Standespersonen des Kreises ernannten Kreishauptleute gegen ihre Standesgenossen nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke auftraten, überdies unbesoldet waren und es an Auswahl fehlte. Deshalb beantragte (13. Nov. 1640) das vor einigen Jahren neu eingesetzte k. Tribunal (Landeshauptmannschaft) Mährens bei dem Kaiser, den Kreishauptleuten „zur Recompens“ 800 und 500 fl. (die ersteren f. Personen des Herren- die anderen f. jene des Ritterstandes) von der kais. Contribution zu geben, „da sie nicht wie vorhin von den Ständen, sondern jetzt von Ihrer Majestät bestellt und auch beeidigt werden.“ Der Kaiser bewilligte ihnen auch (Trib. Protokoll 22. Jänner 1641) ein Salari von der neuen Trankſteuer. Auf die vom iglauer Kreishauptmann Heinrich Halbich von Halbstein angesuchte Entlassung konnte das Tribunal „wegen Mangel an Subjecten“ nicht einrathen. (Notizenbl. 1859 S. 39). Er war kais. Obristlieutenant, 1639 iglauer Kreishauptmann und Stadt-Kommandant, als welcher er bei dem Herannahen der Schweden die Stadt schnell in Vertheidigungsstand setzte, 1643 iglauer Kreishauptmann und zugleich Proviantcommissarius zu Znaim, zur Zeit, als die Schweden diese Stadt nahmen (1645), Commandant derselben (nach Hübner angeblich auch iglauer und znaimer Kreishauptmann). Er besaß die Herrschaft Budischkowitz mit Rothenburg (wovon weder Schwoy III. 256 und 394, noch Wolny III. 137 etwas erwähnen) und auch noch ein Lehengut, da im März 1646 der Vertheidiger von Brünn, der Generalwachtmeister de Souches um Ueberlassung des durch neuliches Ableben des Halbich dem Kaiser heimgefallenen Lehengütels in Abschlag seiner Gnadenrecompens von 20.000 fl. bat (20. B. Sekt.-Schr. 222—4, 255, 281, meine Gesch. Iglau's S. 290, 298, Hübner's Denkw. von Znaim S. 225, 815).

Sein Nachfolger im iglauer Kreishauptmannsamte war Bartholomäus von Tonnazoll (Thonazoll, Tomazoll, Thoma Zoll) und Zill, welcher 1636, als obrister Wachtmeister, den Kaiser um Ueberlassung eines Hauses in Prag bat, von diesem aber eine Gnadenrecompens von 8000 fl. aus extraordinären Confiskationsmitteln erhielt, die noch 1640 abzustatten waren (22. B. Sekt.-Schr S. 502, 23. B. S. 100, 103, 166). Er wurde k. k. Obristlieutenant, in den Ritterstand erhoben, 1643 igl. Kreishauptmann, erhielt vom Kaiser am 30. Jänner 1643 das Incolat in Mähren, kaufte das Gut Wölking und den sitzgraser Freihof, erbaute 1651 auf seinem Berge daselbst die Wallfahrts-Capelle Montserrat, zur Erinnerung dessen, daß er, von den bei Erstürmung einer Schanze erhaltenen 14 Wunden genesen, einem Gelübde

zu Folge zu dem Wallfahrtsorte dieses Namens in Spanien gewallfahrtet war, und starb am 7. Juli 1658 (Wolny VI. 170—1 dessen kirchl. Top. VI. 281, Notizenbl. 1859 S. 26, brünner Zeitung 1864 S. 494).

Eine biographische Skizze des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm (1637—1662), welcher mehr als Feldherr und Statthalter wirkte, haben wir im Notizenblatte 1863 Nr 7, 8, 1873 Nr. 11 gegeben.

Dabei wollen wir nicht vergessen des Johann Niklas Reitter von Hornberg auf den olmützer bischöflichen Lehen Hausdorf, Kowalowitz und Lutopetz (die er 1651 und 1650 erkaufte), k. k. Obristlieutenants, General-Adjutanten, (1645, 1647) Oberregenten der olmützer bischöflichen Herrschaften und Commandanten der (unbezwungenen) bischöflichen Burg Hochwald (Schwoy III 51, 84, 117, Wolny I. 137, Kinter's Hochwald (1868) S. 24). Da er keine Nachkommenschaft hatte, übertrug der Kaiser am 8. Aug. 1655 dessen Namen und Ritterstand, wie das Inkolat, auf seinen Bruder, den kais. Rittmeister Johann Friedrich Reismann.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen den, bei den Fortifikations-Bauten in den österr. Ländern, insbesondere auch in Mähren (Spielberg, Brünn und Hradisch), viel verwendeten kais. Ingenieur und Hauptmann Johann Pironi (Giovan Pironi, auch Pieroni, Peroni genannt), welcher, nach der waldstein'schen Katastrophe, 1635 zur Gnade 12,000 fl. erhielt, wofür ihm das confiscirte Gut Dubenetz in Böhmen zuerst administrationsweise eingeräumt, 1650 aber eigenthümlich überlassen wurde (23. B. Sekt.-Schr. Index).

Außer den bisher genannten Militärpersonen haben wir anderwärts noch manche andere zur Sprache gebracht, deren Verdienste während der Kriegsjahre durch Adels- und Inkolats-Verleihungen u. a. anerkannt wurden, wie aus den Familien Barthonides von Tyran (Notizenbl 1869 Nr. 11), Forgatsch (eb. 1875 Nr. 5 und 23. B. Sekt.-Schr. Index), Koschinsky (eb. 1876 Nr. 3), Kratzer von Schönberg (eb. 1876 Nr. 7), Morawetz (eb. 1869 Nr. 12), Orlik von Laziczka (eb. 1869 Nr. 6), Rzikowsky von Dobrschitz (eb. 1874 Nr. 10), Sak von Bohuniowitz (eb. 1866 Nr. 4), Schram von Deblin (eb. 1862 Nr. 9), Winkler von Winklersberg (eb. 1877 Nr. 5), u. a. Gleiche Auszeichnungen oder doch Grundbesitz erlangten aber auch noch nicht wenige andere, wie der kais. Hauptmann Hanns Melsing, welcher 1623 das Gut Wohantschitz (22. B. Sekt.-Schr. S. 359), der kais. Obristlieutenant Georg von Sieghard, welcher 1624 Křižanau und auch Rožinka (Wolny VI. 76, 201), der kais. Obristlieutenant Jakob de Boye, welcher Rimnitz (eb. IV. 195), der Hauptmann Thomas Bosniak von Magiarbell, welcher 1624 Wessely (eb. IV. 463), der kais. Hauptmann Ferrante Coqui, welcher 1630 Böhm.-Rudoletz kaufte (Wolny VI. 396)*)

*) Nach dessen Tod fiel es dem k. Fiskus anheim und soll 1644 an einen Herrn von Pogran verkauft worden sein; nach dem 23. B. Sekt.-Schr. S. 231, 239 wurde es aber der Frau Catharina Pogranin und ihren 3 Kindern veräußert, das Fräulein Maria Anna P. eingeführt, aber noch in demselben Jahre das Gut wieder zurückgenommen, wei die P. mit der Zahlung nicht zugehalten.

der kais. Obriste Mainhard Marsinay (1637) auf Nezdenitz, der kais. Obristlieutenant Cornelius von Achemann (1638, 1641) auf Weschek und Kowalowitz (Wolny IV. 509, V. 511), Gabriel Valentin von Engelstein, Inspector über den goldensteiner und orlitzer Schanzenpaß (1646, 1647), der kais. Rath und obriste Proviantmeister in Mähren Bartholomäus Sylvester Girolla von Greifenberg 1649, früher olmützer Landschaftseinnehmer (23. B. Sekt.-Schr. S. 270, 330), dem Waldstein 1619 unter Todesandrohung die 100,000 fl. entrissen, der kais. Obriste (Pirro) Peter Freiherr von Morando, welcher 1651 um Ueberlassung der auf seinem Gute Wischenau (Wolny III. 565) haftenden rückst. Steuern von 4000 fl. bat (23. B. Sekt.-Schr. 448), der kais. Obriste Franz v. Schneidan auf Hart (1649), der Obristlieutenant Erasmus Warasiner (1649), der Hauptmann Georg von Fitschen (1649), der Obriste Markus Kappellet von Lubetich auf Klein-Ořechau (Wolny IV. 458), der Obristwachtmeister Jakob Maxuell (1649), der Obriste und gewesene Commandant zu Würzburg (23. B. Sekt.-Schr. 343) Heinrich von Blier auf Zerotitz (1650), die Oberstlieutenante Heinr. Johann v. Donau (1650) und Johann von Frey (1650), der Rittmeister Johann Osezky von Osezka (um 1655), der Obristwachtmeister Peter von Roth (1659), der Obristlieutenant Ottilius von Offredi (1661) auf Břesolup, Commandant der Festung Hradisch (Wolny IV. 148), der Obristlieutenant Veit von Nattermann (1661), der Obristwachtmeister Franz Wentzel von Brissel (1662), der Obriste Georg Ludwig Fuchs von Kandenberg (1666) auf Czetechowitz, Commandant der Festung Olmütz (Notizenbl. 1872 Nr. 10), Georg Valerian Fabritius von Löwenburg, auf Wolschan, iglauer Kreishauptmann, der sich bei der schwed. Belagerung der Stadt Iglau u. a. ausgezeichnet (1654, 1674), der Obriste Johann Christoph Pfeffer von Pfeffershofen (1679) u. a.

IV. Die Ahndung der Rebellion in Mähren im Allgemeinen und ihre Vollzugs-Organe.

Die Einziehung der Rebellengüter. Der Proceß wider die Rebellen. Die Exekutions-Commission. Die Confiskation. Die Revisions- und Traktations-Commission.

Die Rebellion und deren Besiegung äußerten ihre Wirkung sowohl in Beziehung auf die betroffenen Persönlichkeiten als auch der daraus hervorgegangenen Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse des Landes. Wir wollen daher dieselbe getrennt und hier mit Beschränkung auf die ersteren in Betrachtung nehmen, und zwar die Behandlung der Sache im Allgemeinen und die persönlichen Folgen insbesondere.

Erste Abtheilung:

Der Gang der Untersuchung und Bestrafung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bis zur Absetzung des königlichen Hauses gediehene feindselige Haltung des Adels und Bürgerstandes nach den damal bestandenen Gesetzen und Anschauungen das Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae Majestatis), des Hochverraths bestellte, welche gesetzliche Bestrafung auf demselben stand, und daß der Kaiser die Mittel zur Herstellung der arg gestörten Ordnung und Wiedereinsetzung, und, wie die natürliche Folge war, Erweiterung seiner über alles Maß beschränkten Macht nur aus dem Vermögen seiner Feinde schöpfen konnte. Es galt auch sogleich als oberster Grundsatz, daß nicht nur das begangene Verbrechen der Majestätsbeleidigung nicht ungestraft bleiben könne, sondern auch der Kaiser (die landesfürstliche Kammer) sich rücksichtlich der aus der Bekämpfung der Rebellion und Feinde erwachsenen, sonst unerschwinglichen, Auslagen an dem Vermögen derjenigen erholen müsse, welche dazu Anlaß gegeben. Als Vorspiel galt der Vorgang in Niederösterreich, wo das Patent vom 12. Sept. 1620 einunddreißig Personen aus den angesehensten Geschlechtern des Landes ihres Lebens und ihrer Güter für verlustig und sie sammt und sonders für vogelfrei erklärt hatte (Gindely III. 229).

Alsbald nach der prager Schlacht (8. Nov. 1620) wurden in Böhmen zwar die Güter der entwichenen Rebellen für den Kaiser eingezogen und die Rebellen, welche sich zeitlich angemeldet (unterworfen), zu desselben Gnade und Protektion sammt all ihrem Habe und Gütern aufgenommen (wie er erwiderte, hoffentlich mit Vorbehalt seiner Ratifikation) die Apprähendirung der Rebellen aber vom Landescommissär Fürsten Liechtenstein nach seinem Berichte vom 17. Jänner 1621 verschoben, weil der Herzog von Baiern bei Einnahme der prager Städte Jedermann ohne Ausnahme und Unterschied Schutz, wie auch ihres Lebens und Gutes Sicherheit mit Hand und Mund versprochen, weil Mähren und Schlesien noch nicht in des Kaisers Gehorsam gewesen und diese, wenn gegen diejenigen, welche sich in Gnade nnd Ungnade ergeben, eine so strenge Exekution ergienge, entweder in gänzliche Desperation gerathen oder sich nicht auf Gnade und Ungnade ergeben würden, und weil zur Einziehung aller Rebellen auf einmal die Garnisonen und Gefängnisse nicht ausgereicht hätten, bei der Einziehung einzelner aber die andern auf dem Lande entflohen wären. Der Fürst beschränkte sich daher darauf, eine Liste derjenigen Personen zur Verfügung des Kaisers vorzulegen, welche sich als Direktoren und dergleichen Officianten wider denselben gebrauchen ließen. Dieser fand aber aus anderen wichtigen Ursachen die Versicherung ohne weiteren Verzug nöthig und befahl am 6. Februar 1621 dem Fürsten, „die in Prag anwesenden Direktoren (29) und im angeschlossenen Verzeichnisse noch mit hinzu gesetzten (32 genannt und weiter zu erforschende) Personen, welche sich am meisten in schweren, unverantwortlichen Absendungen und Commissionen wider den Kaiser in und außer Landes, eben so mit

Stellung und Aussprengung hoch verkleinerlicher Schriften, auch Aufwieglung des gemeinen Mannes dermaßen eifrig gebrauchen lassen, oder in anderen Wegen wider ihren Eid und Pflicht hochsträflich vergriffen, zu gefänglicher Haft einziehen und wohl verwahrt halten zu lassen, die Abwesenden, die nicht flüchtig, durch Schreiben, die ganz und gar Entwichenen aber durch Edikte mittelst öffentlichen Anschlags zu citiren und der Erscheinenden sich gleicher Gestalt, der übrigen notirten (29) Personen sich aber also zu versichern, daß sie durch einen Handstreich angeloben und versprechen, bei Verlust des Leibes, der Ehre und des Gutes aus ihren Häusern und Wohnungen in Prag nicht zu weichen, sondern ruhig und friedlich in aller Stille bis auf weitere kaiserliche Resolution zu verbleiben, sich auch alles bösen Practicirens, Schreibens und was nur zu irgend einer Offension des Kaisers oder einiger Aufwieglung Ursache geben könnte, gänzlich zu enthalten. Die Städte und Landgüter der Entwichenen sollen, da es noch nicht geschehen, alsobald eingezogen werden, der Kaiser hoffe, daß die früher eingezogenen nur ihm allein erhalten und keinem restituirt, noch eingeräumt worden. Die Güter der anderen noch im Lande Verbliebenen seien in ein Verzeichniß zu bringen." (Meine Beiträge z. Gesch. d. böhm. Länder im 17. Jahrh., 2. B. (17. B. Sekt.-Schr.) S. 11, 21).

Nun nahm der Proceß einen schnellen Verlauf; das kais. Schreiben vom 6. Februar, das der Zufall nach Dresden geführt hatte, kam dem Fürsten erst am 20. Februar zu, schon am 23. Februar legte er dem Kaiser die Verzeichnisse der in Arrest genommenen Personen vor. Schon am 12. Februar hatte der Kaiser ein ordentliches Gerichtsverfahren wider die Rebellen unter dem Präsidium und Direktorium des Fürsten (an des Kaisers Statt) angeordnet und es wurden zu Beisitzern berufen: der böhm. Oberstlandhofmeister Adam von Waldstein, der böhm. Appellations-Präsident Friedrich von Talmberg, († 1643 als böhm. Oberstlandhofmeister. Auersperg Gesch. d. böhm. Appell. Ger. II. 156), Christoph Wratislaw von Mitrowitz, Hauptmann der kleineren Stadt Prag, die (deutschen) Reichshofräthe Wilhelm Lammingen von Albenreit, Otto Melander und Johann Wenzel, die Doktoren und böhm. Appellationsräthe Melchior Gniesen (Knisen, Güneß) von Khobach, Wenzel von Fließenbach und Johann Daniel Kapper (S. über sie Auersperg Gesch. des böhm. App.-Gerichtes I. 20 ff. II. 154) und die Doktoren und niederösterr. Regiments- (Regierungs-) Räthe Caspar Schwab und Paul von Ello. Melander und Kapper fungirten zugleich als (deutscher und böhm.) Sekretäre. Am 13. Februar verordnete der Kaiser dem Fürsten, nach Ablauf der Citation, welche dieser am 17. erließ, gegen die flüchtigen Rebellen das Endurtheil verfassen, verlesen, hernach auf allen Plätzen denunciren und ausrufen, sowie der Verurtheilten Namen an den Galgen schlagen zu lassen. Alle von dem Gerichte gefällten Urtheile wurden aber vorläufig dem Kaiser zur Genehmigung oder Aenderung vorgelegt, von diesem meistens bestätigt, nur bei einem oder andern gemildert. Das Gericht constituirte sich am 15. März in erster Sitzung, entschied sich dafür, zuerst

diejenigen vorzunehmen, welche als Direktoren die Häupter des Aufstandes waren, ließ durch Melander die Artikel der Anklage zusammenstellen, genehmigte sie am 27. März, beschloß in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der gefangenen Angeklagten am 29. März die Untersuchung gegen die Einzelnen durch Comissarien aus der Mitte des Gerichtes, sowie, als der Termin der Vorladung der flüchtigen Rebellen mit dem 31. März abgelaufen war, auch gegen diese in einem ordentlichen Rechtsverfahren vorzunehmen. Am 17. Mai konnte der Fürst bereits melden, daß die Untersuchung gegen die gefangenen Direktoren beendet sei und das Gericht über jeden Einzelnen sein Urtheil gefällt habe. Er übersendet dasselbe dem Kaiser zur Bestätigung, Verschärfung oder Milderung. Dieser ließ es mit seiner Resolution vom 26. Mai bei den Urtheilen bewenden, da die Commissäre Alles wohl und umständlich berathen, die Sentenzen den geleisteten Pflichten nach geschöpft hätten, milderte einige, verschob die Exekution bis zu seiner nächsten Resolution über die anderen noch nicht überschickten Urtheile, zu deren Beschleunigung er drängte, weil er Anfangs Juli nach Prag kommen wollte. Nachdem der Kaiser am 16. Juni die Zustimmung gegeben, wurde das Todesurtheil an 28 Personen vollzogen; zugleich ließ der Kaiser den anderen Commissarien andeuten, daß sie sich nach Brünn zu begeben hätten, dort die Arbeit fortzusetzen. Sie ließen sich aber zum Theile entschuldigen. So schnell war die Sache in Böhmen nicht abgemacht. Am 2. Juli eröffnete der Kaiser dem Fürsten, daß er zwar von weiteren Todesstrafen absehen wolle, da des vergossenen Blutes genug sei, jedoch für nöthig finde, auch die übrigen, welche an der Rebellion Theil genommen, insbesondere jene, welche vorher schon in Aemtern gestanden und bei dem Pfalzgrafen neue Aemter und Würden angenommen, nicht frei und ungestraft zu lassen, namentlich auch die Städte und Communen. Es handelte sich dabei nicht bloß um Recht und Gerechtigkeit, sondern auch um Wiedereinbringung aller der großen Kosten, welche die Rebellion und der Krieg verursacht hatten. In dieser Richtung gab der Kaiser die Instruktion vom 18. Jänner 1622 für den neuen Gerichtshof, der unter dem Fürsten nunmehr aus Adam von Waldstein, Friedrich von Talmberg und Sesyma von Wrtby zusammengesetzt wurde. Procurator und Ankläger blieb Přibik von Jenischek, Sekretär und Protokollsführer wurde der kais. Sekretär Hanns Hegner von Rösselfeld. Die Untersuchungen, gegen 202 Personen, wurden möglichst beschleunigt, die Confiskations-Commission nach der kais. Genehmigung vom 3. Okt. 1623 aufgelöst; was noch übrig sei, soll summarisch abgemacht werden. (Meine Beitr. 2. B., Falke's Geschichte des Hauses Liechtenstein, der noch einige Dokumente aus den fürstl Archiven beibringt).

Wir haben den Gang des Processes in Böhmen (an der Hand der neuesten Forschungs-Resultate) skizzirt, um einen Vergleich zu jenem in Mähren zu gewinnen. Hier hatte er, weil es die Verhältnisse nicht gestatteten, bei weitem nicht einen solchen schnellen Verlauf. Die mähr. Stände hatten sich zwar durch Abgesandte schon im Jänner 1621 dem Kaiser bedingungslos unterworfen, das Land war ohne Widerstand militärisch besetzt worden, der

kais. geh. Rath hatte am 11. Jänner 1621, auf Grundlage des vom Cardinal Dietrichstein im Interesse der siegenden Kirche abgegebenen Gutachtens, in Berathung gezogen, was in Mähren in religiösen, politischen und Justiz-Sachen, auch in der Oekonomie vorzunehmen, am 17. aber, welche Antwort den mähr. Gesandten zu geben sei. Der Kaiser hatte sich auf den olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein wegen des Interims-Gouverno mit Zuziehung des Landeshauptmannes und der getreuen Landesofficiere resolvirt, nämlich am 13. Jänner 1621 den ersteren, obwohl er sich excusirt, zum hochansehnlichen oder Generalcommissär Mährens bestellt und ihm, nach dem Hofkammer-schreiben vom 24. Jänner, zum monatlichen Unterhalte und Deputate dreitausend Gulden rhein. bis zur Beendigung der Commission bestimmt, die vom 16. Jänner den Anfang nahmen und deren er sich aus den eingehenden mähr. Gefällen selbst bezahlt machen könne, ihm zugleich den wieder eingesetzten Landeshauptmann Ladislaw Popel von Lobkowitz adjungirt, welcher aber schon am 20. März 1621 starb, und ihm am 1. Februar als Räthe und Gehilfen in Kammeralsachen den Hofkammerrath Hanns Unterholzer von Kranichberg, der am 24. Febr. in Brünn ankam, und den Hofzahlmeister Joseph Niesser von Stainstroß beigegeben. Der Kaiser wollte, daß sich Dietrichstein sogleich nach Mähren begebe, da sich aber dieser zur Papstwahl auf die Reise nach Rom verfügte, übertrug der Kaiser am oder um den 14. Februar an dessen Stelle die Commission in Mähren dem böhm. obersten Kanzler Zdenko Popel von Lobkowitz, Bruder des Landeshauptmannes (22. B. Sekt.-Schr. S. 78—83, 91, 149, 170, 171, 173, 175, 203). Da Dietrichstein durch Boten verständigt wurde, daß die Papstwahl schon vor sich gegangen sei, kehrte er (nach einer Nachricht aus Wien vom 3. März) wieder zurück.

Er sollte nach Mähren verreisen, die Examination und Exekution verrichten zu helfen; dagegen wurde der Oberstkanzler wieder abgefordert, dessen Zehrung in Mähren 1,500 fl. betrug und vom Kaiser am 2. April zahlbar angewiesen wurde. Schon nach dem Schreiben der Hofkammer vom 5. März hatte Dietrichstein seine Reise nach Mähren angestellt und war seine Ankunft daselbst demnächst zu erwarten; am 17. kam er mit Unterholzer nach Znaim, am 18. März erstattete er von da aus die Relation über seine Commission in Mähren (22. B. Sekt.-Schr. S. 95, 179, 182, 186). Am 38. März langte er in Brünn an (Morawetz III. 152).

Der Kaiser verlangte zwar am 16. April 1621 vom Fürsten Liechtenstein ein Gutachten, ob und mit wem die Stelle des Landeshauptmannes von Mähren zu besetzen wäre (17. B. Sekt.-Schr. S. 54 ; Dietrichstein versah aber dieses Amt, zuerst als Vertreter, später aber als wirklicher Landeshauptmann, bis an sein Lebensende (1636). Beiden trug der Kaiser (am 13. März 1621) auf, fleißig mit einander zu correspondiren und von allen Kundmachungen und Anstellungen sich gegenseitig die Mittheilung zu machen (eb. 41).

Die größten Schwierigkeiten erzeugte die große Finanznoth und Aufbringung der Geldmittel, besonders für die raub- und plünderungslustige Soldateska, zu welchem Zwecke dem Cardinal, nebst Unterholzer, an Niesser's Stelle, (am 5. März) der in Mähren begüterte und in die Obedienz des Kaisers zurückgekehrte eifrige und rührige kais. Rath und Reichspfennigmeister Stephan Schmidt von Freyhoffen beigegeben wurde (22. B. Sekt.-Schr. S. 149, 151, 153, 171, 179).

Die rebellischen böhmischen und mähr. Stände hatten mit der Confiscirung der Güter jener, welche nicht mit ihnen hielten, das Beispiel gegeben (16. B. Sekt.-Schr. S. 43, 51, 52, 58); es lag daher sehr nahe, daß sich auch der Kaiser in seiner Bedrängniß zur Wiedergewinnung der abgefallenen Länder und Bezahlung der hiezu erforderlichen bewaffneten Macht zunächst an das Vermögen der Rebellen hielt. Darum steht schon von dem ersten Eintritte seines Kriegsvolkes in Mähren (1619) die Einziehung oder, wie sie hieß, Appräh endirung, Applicirung der Rebellengüter in der ersten Linie, wenn es sich um die Aufbringung der nöthigen Geldmittel handelte. Man nahm zwar Gelder auf dieselben auf, aber doch Anstand, sie vor der Urtheilschöpfung zu verkaufen und an Andere zu überlassen. Deshalb wurde auf deren Beschleunigung gedrängt. Als am 11. Jänner 1621 in Wien bei Hof berathen wurde, „was in Märhern in Religion, Politisch vnnd justici sachen, auch in der Oeconomia furzunehmen sei", beantragte Dietrichstein unter vielem Andern, daß die Rebellen bestraft und die Guten belohnt werden sollen (Rebelles puniantur et boni praemiis afficiuntur); im Mai 1621 berichtete Unterholzer an den Kaiser und legte ihm ein Memorial von Dietrichstein, Max. von Liechtenstein und Seyfried Christoph von Breuner über ihre Berathschlagungen über hochwichtige 3 Punkte vor, 1. wegen Abfertigung, Wiederbestellung und Unterstoßung des unbezahlten mähr. Kriegsvolkes, 2. wie das Land und Städte mit Besatzungen gesichert, 3. was bei dem Proceß der Execution über die Hauptrebellen und andere Delinquenten zu bedenken (22. B. Sekt.-Schr. S. 153). Mähren, nicht nur von den kaiserlichen Völkern geplündert und verheert, befand sich aber bis zum Friedensschluße vom 31. Dez. 1621 theilweise im Besitze der nicht weniger zuchtlosen Völker Bethlen's und des Markgrafen von Jägerndorf (S. die Kriegsereignisse in Mähren 1621—8 von mir, in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 254—75, 22. B. Sekt.-Schr. S. 93 ff.). Deshalb gaben die vom Kaiser deputirten Räthe „bei Berathschlagung in Sachen der Rebellen in Mähren und wie wider dieselben weiterer Proceß anzustellen" dem Kaiser in Erwägung und stellten, da der ganze Status ihm am besten bewußt, seiner Resolution anheim, ob bei dem jetzigen Zustande Mährens, da der Feind mit seiner Armada und darunter vielen aus Böhmen und Mähren proscribirten und entwichenen vornehmsten Rebellen liegt, einen Theil des Landes über der March inne hat, und ohne Zweifel allerlei Praktiken und Correspondenzen unvermerkter Weise führt, desgleichen das kaiserliche Lager und viel hin und her in den Städten und sonst eingelegtes

Volk sich befindet, und Alles in einem ziemlich schwierigen und unruhigen Wesen ist, dergleichen Exekutorialproceß vorzunehmen, sicher, räthlich und thunlich, oder vielmehr noch etwas Weniges damit innenzuhalten sei? Was aber die Art und Anstellung eines solchen Processes anlangt, habe der Kaiser sich bereits vorhin erklärt, daß er auf das Maaß und die Weise wie in Böhmen geschehen durch eine Commission der Sachen abzuhelfen sei, auch schon vorlängst dem Fürsten von Liechtenstein befohlen, die Commissarien in Prag, wenn sie mit ihrer Verrichtung daselbst fertig, nach Brünn abgehen zu lassen. Der Reichs-Vicekanzler von Strahlendorf habe aber erinnert, daß durch die langwierige Abwesenheit der Reichshofräthe nicht wenig in diesem Consilium versäumt worden, die Appellationsräthe von Fliessenbach und Gniesen (Geiser), der erste mit seinem hohen Alter und merklichen Unvermögen zum Reisen, der andere mit steter übler Disposition und Leibesschwachheit sich entschuldigt haben. Dafern diese Personen verschont werden sollten, müßte man bei Zeiten auf andere bedacht sein, es sei gleich aus der österr. Regierung, oder welche man sonst für tauglich erachten würde. Wie der Kaiser noch wohl wisse, habe sich vordem Dietrichstein entschuldigt, daß er einem solchen Judicio ohne besondern päpstlichen Consens nicht präsidiren könnte, man müßte daher bei Zeiten auf jemand Andern, welchem dem Ansehen und der Authorität nach ein dergleichen Direktorium aufzutragen sein möchte, bedacht sein. Was die Weisung an Liechtenstein wegen der Commissäre betrifft, so wurde sie ihm am 16. Juni 1621 gegeben; einige entschuldigten sich zwar beim Kaiser, die andern sollten aber dem Befehle nachkommen, wie bald noch einige Angeklagte abgefertigt waren (17. B. Sekt.-Schr. S. 77, 88, 89, 94, 100). Dietrichstein hatte über die dem kais. geh. Rathe und Kämmerer Seyfried Christoph Freiherrn von Breuner nach Mähren mitgegebenen Punkte an den Kaiser Bericht erstattet und dieser ihm am 10. Juli 1621 unter Anderm geantwortet, daß, so viel es die in Verhaft genommenen Personen betrifft, die kais. Commissarien in Kurzem nach Mähren kommen und die kais. Befehle gebührender Weise schleunig fortstellen, auch die Verordnung geschehen werde, wer die erste Stelle unter ihnen halten und dem Judicium präsidiren soll, da er Dietrichstein's Entschuldigung, daß er solchen Kriminalsachen mit Schließung und Fällung der Urtheile nicht beiwohnen könne, billig annehmen müsse (Notizbl. d. hist. Sekt. 1868 S. 80). Wir wissen nicht, wie dieser Anstand behoben wurde, aber Dietrichstein führte dennoch den Vorsitz. Dieser berichtete später dem Kaiser, welcher Meinung der Graf Torquato (General Conti) wegen der in Mähren Gefangenen sei und was etwa diesfalls zur Verhütung aller schädlichen Correspondenzen und bösen Verdachtes vorzunehmen sein möchte, erhielt aber am 5. Nov. 1621 den Auftrag, anzuzeigen, ob etwas dergleichen Verdächtiges mit Auffangung irgend von Schreiben oder in anderem Wege vorgegangen sei und sich darüber mit rechten Grunde zu erkundigen (eb S. 80).

Nicht blos der Umstand, daß sich die Geschäfte der böhm. Commission weit mehr verlängerten, sondern hauptsächlich das Gewicht der oben vorge-

brachten Gründe bestimmten den Kaiser, die Vornahme des Processes in Mähren zu verschieben, mit der Ausforschung, Versicherung, Verwaltung und Einschuldung gewisser Rebellengüter wurde aber weiter vorgegangen.

In dem Memorial vom 1. Februar 1621, welches dem Generalcommissär Dietrichstein in Kameral-Angelegenheiten mitgegeben wurde (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 170—3), heißt es: „Erstlich haben dieselb aus beiliegendem Fürschlag zu sehen, was neben apprehentierung der darin benennten Irer Majest. von Theils Rebelln heimbgefalnen Güettern vnd herrschafften für vnderscheidliche mitl zu erlangung gelt, silber, wein vnd tuech nambhafft gemacht wordn". Im 7. Punkte wird ihm aufgetragen, in Acht zu nehmen, wenn es zur Publikation der Rebellen in Mähren und ihrer Güter kommen möchte, daß es auf dieselbe Weise wie mit den österr. Rebellen geschehe, nämlich daß Jedermann, der von dergleichen Gütern, Verschreibungen, Pfändern oder Anderem, wie es Namen haben mag, in Händen hat, in einem bestimmten Termine bei der darauf ruhenden Strafe offenbaren soll. Nicht weniger sei nöthig, daß man nach Publicirung der Crida eigentlich wisse, was auf jeden Gütern der Rebellen für Schulden liegen, und es könnte dies ohne Zweifel auf demselben Wege, wie es Fürst Liechtenstein in Böhmen gethan, auch in Mähren, jedoch so viel sich thun lasse, geschehen. Da glaubwürdig vorkomme, daß viele aus den österr. Rebellen ihre besten Fahrnisse, Baarschaft und Mobilien sammt den Urbarien und Anschlägen über ihre Güter hin und wieder in die vornehmsten Städte, besonders Znaim, salvirt, soll Dietrichstein fleißige Inquisition einziehen lassen und verordnen, dasjenige, was einen oder des anderen Ortes befunden worden, zu des Kaisers Handen zu apprähendiren, wenn aber etwas verschleppt worden, von wem es geschehen, und dem Kaiser anzeigen.

Unter den Mitteln, welche die Hofkammer am 17. Februar 1621 zu Geldaufnahmen bezeichnete (eb. 174), befanden sich auch die Rebellengüter. Die Güter der declarirten österr. Rebellen, sagte sie, sind mit Schulden so überladen, daß nach Ausgang der angeschlagenen Cridahandlung ein schlechter Ueberschuß zu gewärtigen sei. In Böhmen und Mähren werden aber ohne Zweifel durch die vorgegangene Rebellion ansehnliche Güter dem Kaiser heimgefallen sein, worauf etwa eine Million (Gulden) oder mehr zu erlangen sein möchte; derselbe wolle sich daher der Proclamation solcher Rebellen entschließen und der Hofkammer sogleich eine verläßliche Liste zukommen lassen, damit dem Fürsten Liechtenstein befohlen werde, solche Rebellengüter einzuziehen und zu schätzen, was sie werth und was für Schulden, die nothwendig zu bezahlen, darauf haften, und über die Beschaffenheit zu berichten, damit man dieselben pfand- oder lehenweise hinlassen und einer ansehnlichen Summe Geldes fähig werden könne. Gleiches wäre den Commissarien nach erlangter Resolution und Lista zu verordnen, welche der Kaiser nach Mähren deputiren werde. Um in diesem Lande Geldmittel aufzubringen, stellten die verordneten geheimen und anderen Räthe am 19. März 1621 dem

Kaiser vor, sei es besonders nöthig, daß er sich wegen der Personen der Rebellen daselbst und Einziehung ihrer Güter ehestens resolvire, da ohne Zweifel auf dieselben eine ansehnliche Summe Geldes zu anticipiren sein werde (eb. S. 201) und am 5. April 1621 drängte ihn auch die Hofkammer (eb. 194), sich zu entschließen, welche Güter in Mähren zu seinen Handen apprähendirt werden sollen, da sie als das fast vornehmste Mittel zur Bezahlung von zwei oder drei Monatsbesoldungen für die kais. Armada in der Anticipation einer ersprießlichen Summe auf die Rebellengüter in Mähren fand, bisher aber nicht einiges Gut apprähendiert worden sei. Der Kaiser konnte sich aber, wie er am 25. Mai 1621 Dietrichstein eröffnete (eb. 208), wegen des Verkaufs der Herrschaft Mährisch-Trübau sowohl als anderer ihm heimgefallenen Rebellengüter nicht entschließen, weil das Judicium der Rebellen oder Entwichenen in Mähren noch nicht bestellt sei; er wies aber Dietrichstein an, gewisse Commissarien zu verordnen und durch dieselben alle dergleichen heimgefallenen Güter alsbald einziehen, ordentlich bereiten und taxiren zu lassen, einstweilen zur fleißigen Verwaltung und Wiederanrichtung der Wirthschaften gute taugliche Pfleger zu bestellen und sonst Alles anzuordnen, was zu des Kaisers Nutzen gereiche. Uebrigens ließ dieser gehörigen Ortes Befehle ergehen, der flüchtigen Rebellen, welche sich aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Schlesien retirirt, geflüchtete Güter und Mobilien, so viel deren zu erkundigen, zu seinen Händen zu apprähendieren.

Am 16. Mai 1621 trug der Kaiser dem Cardinale Dietrichstein auf, die vom Hofzahlmeister Niesser zur Livréeverfertigung für die Reise des Kaisers ins Reich dargegebenen 34,693 fl. 30 kr. aus den verkauften Gütern der Rebellen in Mähren oder den Biergeldern ehest zu bezahlen.

Auf dem ersteren Wege wird aber kaum was zu erlangen gewesen sein, denn, als der seit dem Februar in Brünn anwesende Hofkammerrath Unterholzer am 30. Juli 1621 um seine Abforderung bat, begründete es dies damit, daß er die Anticipationen (Darlehen, insbesondere auf diese Güter) bereits gerichtet, über die Herrschaften und Güter der entwichenen und eingezogenen Personen besondere Commissarien bestellt, mit dem Verkauf derselben vor der Inquisition und Urtheil nichts vorgenommen, das wenige, was in Kammeralsachen vorkomme, auch ohne ihn durch den nun schon ersetzten k. Rentmeister gerichtet werden könne, zu welchem Amte unlängst Maximilian Kemptner der jüngere berufen worden war, während der Kaiser am 25. Mai 1621 den damaligen Landesunterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz in seinem anvertrauten Amte einstweilen belassen hatte (22. B. Sekt.-Schr. S. 153, 154, 156, 158). Hinsichtlich der Gefälle der eingezogenen Herrschaften berichtete Unterholzer am 2. Sepember 1621, daß, wo man Getreide und baares Geld begehre, sich mit der Ausplünderung und dem großen Ruin entschuldigt werde, und daß man sich dieser Herrschaften nicht vollkommen anmaßen könne, weil der Kaiser selbst befohlen, des Judiciums zu

gewarten (eb. 221). Um Geldmittel für die Armee zu erlangen, wies wieder Dietrichstein am 23. Sept. 1621 auf die schleunigste Entschließung des Kaisers wegen der gefangenen Herren-, Ritter- und Bürgerstands-Personen (eb. 236). Dem Hofkammerrathe Vincenz Muschinger, welchen der Kaiser in hochangelegenen eigenen Sachen nach Mähren abgeordnet, trug die Hofkammer am 14. Okt. 1621 auf, in seiner Rückreise bei den in diesem Revier herumliegenden, zu des Kaisers Handen apprähendierten Herrschaften und Gütern sich zu erkundigen, wie die Pfleger (Amtleute) und Verwalter bisher gehauset, und wenn sich etwa Unordnungen fänden und daher eine bessere Disposition nothwendig wäre, dieselbe aller Orte und Wege zu Werk zu richten. Am 18. Dez. 1621 verlangte der Kaiser von Dietrichstein Bericht, wie hoch sich der Werth aller und jeder Rebellen-Güter in Mähren, wie sie vordem in Wirklichkeit gewesen, erstrecke, was dieselben jährlich ertragen oder Einkommen gehabt, welche Schäden aber hernach während der Rebellion auf denselben geschehen sind, welche Lasten und Schulden darauf haften und wem diese Schulden (Forderungen) gehören (22. B. Sekt.-Schr. S. 162, 167).

Und am 25. Juni 1622 forderte der Kaiser von Dietrichstein und seinen Mitcommissären Bericht über die besonders nöthig gehaltene ordentliche Bereitung der bereits zu des Kaisers Handen eingezogenen Rebellengüter, eine richtige Rechnung, was sowohl von diesen als sonst von den eigenen Gütern für Gefälle eingegangen und davon auf die kais. Armade gegeben worden und den Vorschlag eines vornehmen Hauptes zur Administration der schon appräheudirten und noch zufallenden Güter. Dietrichstein und seine Mitcommissarien hielten nach dem Berichte des ersteren vom 12. Juli 1622 (S. 23. B. Sekt.-Schr. S. 354) für gut und rathsam, daß sowohl die bereits eingezogenen als auch die noch uneingezogenen Güter durch gewisse Commissarien ordentlich beritten und denselben entweder der kais. n.-öst. Kammerrath und Kämmerer Hanns Jakob Freiherr von Kufstein (den ältesten Bruder des Hanns Ludwig, dem Wolf einen Abschnitt s. gesch. Bilder aus Oesterreich I. 238—305 widmete) oder sonst ein Erfahrner aus der Hof- oder anderen Länder-Kammern wegen besserer Assistenzleistung und Beförderung des kais. Nutzens zugeordnet, auch, daß man ehestens einen Anfang mache, alsbald nach Mähren verschafft werde. Damit aber inzwischen nicht gefeiert werde, schlugen sie zur Fortstellung dieser Bereitung als auch zur künftigen Administration der bereits appräheudierten und noch zu appräheudierenden Güter dem Kaiser vor: den Friedrich Jankowsky (von Wlassim) aus dem Herren-, Hanns Mathiaschowsky (von Mathiassowitz) und Georg Pfefferkorn (von Ottobach) aus dem Ritterstande, alle drei gut katholisch und wohlerfahren in der fleißigen Anstellung der Wirthschaften, welchen an Liefergeld dem ersten 150, den andern zwei jedem 80 fl. monatlich bis auf fernere kais. Resolution zu bewilligen wären, was sie wohl verdienen und mit ihrem Fleiße in einem Tage geschweige einem Monate Alles wieder einbringen können. Dieselben hätten auf den eingezogenen Gütern sowohl wegen des Vergangenen die Rechnungen

zu nehmen als auch künftig von denselben die Wochenzettel des Empfangs und der Ausgaben ordentlich abzufordern und monatlich Dietrichstein vorzulegen, welcher sie dem k. Rentmeister einhändigen und diesem befehlen würde, dieselben monatlich mit Gutachten dem Kaiser einzusenden. Und damit dieser besser wisse, auf welche Weise mit der künftigen Vergebung der Güter zu disponiren sei, wäre eine ordentliche Bereitung aller und eine fleißige Berichterstattung über deren Beschaffenheit und Gelegenheit an den Kaiser nöthig.

Die mähr. Commissarien wurden am 22. Juli 1622 wegen Bereitung der Güter, Vorschlagung eines Hauptes zur Administration aller Güter beschieden, die vorgeschlagenen Bereitungs-Commissarien und deren Liefergelder genehmigt (22. B. Sekt.-Schr. S. 340, 342).

Inzwischen war die Zeit gekommen, wo man den Proceß wider die Rebellen wirklich aufnahm. Es mag in dieselbe das (nicht datirte) Gutachten fallen, welches die vom Kaiser deputirten Räthe über die von Dietrichstein übergebenen Punkte an denselben erstatteten (eb. S. 83—85) und aus einer späteren Zeit rühren dürfte, weil darin eingerathen wird, „von der Halß vnd blutstraffe wegen der so lang außgestandenen gefengnuß zu abstrahiren". Darin sagen die Räthe, was die Bestrafung der Rebellen in Mähren belange, erachten sie für rathsam und nothwendig, daß ohne einzigen längeren Verzug unpartheiische Personen als Commissarien mit einer bestimmten Instruction dahin abgefertigt, die Verbrecher auf einen gewissen Tag citirt und erfordert, Jedem seine Verbrechen, die notorisch sind und nicht abgeläugnet werden können, vorgehalten und darauf von den Commissarien die Urtheile nach der Qualität der Verbrechen ohne weitschweifige Processe verfaßt und dem Kaiser überschickt werden sollen, welcher sich dann wegen der Begnadigung am Leben und an den Ehren, und welche zu ewigem Gefängnisse unter Einem mit der Confiskation der Güter zu condemniren oder welche allein in den Gütern zu strafen, werde erklären können. Dergleichen Verurtheilungen werden nicht allein gegen die arrestirten und anderen vorhandenen Delinquenten, sondern auch wider die flüchtigen und vornehmen gestorbenen Rebellen, dem in Böhmen gehaltenen Beispiele und Processe nach, ergehen müssen. Dabei werde es nöthig sein, wegen aller Güter, was dieselben werth, auch was für Lasten und Schulden darauf haften, durch getreue und der Güter erfahrene Personen gute Nachricht einzuziehen, auch, wie Einiger Meinung gewesen, gar eine Mappe, darin man der Verurtheilten Güter mit besondern Nummern und Farben gezeichnet, aufzurichten und dem Kaiser zu übersenden. Dieser Procest soll auch auf die Städte, mit Zuziehung des Kaiserrichters jeder Stadt (sie wurden mit dem Rescripte Ferdinand II. vom 3. Mai 1621 in den k. Städten Mährens, mit Ausnahme von Gaya, eingesetzt. S. über dieselben das Notizenblatt 1867 Nr. 1, 1877 Nr. 8), gemeint seyn, jedoch daß nur die bekannten und notorischen Verbrecher, nicht aber die ganze Gemeinde (was vielmehr zu des Kaisers eigenem Schaden gereichen würde) gestraft werden.

Dietrichstein hatte schon nach seiner Ankunft in Brünn (28. März 1621) die Führer der Rebellion an einem bestimmten Tage überfallen und in's Gefängniß führen, wenige in ihren Häusern der Militärbewachung unterziehen, ihre Güter mit Beschlag belegen und durch katholische Männer verwalten lassen, die übrigen adeligen Theilnehmer der Rebellion zum 3. Mai 1621 vorgeladen, welchen der Kaiser versprach, das Leben und die Ehre zu schenken, wenn sie Bürgschaft leisten oder binnen sechs Wochen namhaft machen, damit sie nach dem Maße der Schuld an ihren Gütern gestraft werden. Die Häupter der Rebellion unter den Bürgern wurden in den öffentl. Gefängnissen eingekerkert, ihrer Güter wurde sich versichert, dem feindlichen Kriegsvolke mit Ausnahme der Häupter, ein General-Pardon (3. Mai) bewilligt*). (Morawetz III. 153, Hurter, Fdrd. II. 8. B. S. 612). Unter den Kriegsstürmen zogen sich die Verhandlungen langsam fort; Dietrichstein berichtete am 28. Juli 1621 daß dem Ansuchen des Carl von Strasoldo um Ueberlassung des Hauses des flüchtigen Rebellen Hanns v. Skrbensky in Olmütz nicht zu willfahren wäre, weil ohne vorhergegangene ordentliche Vorladung zum Erscheinen in solchen Fällen nichts vorgenommen werden könne (22. B. Sekt.-Schr. S. 163). Dietrichstein berichtet weiter wegen Verwahrung der in Mähren arrestirten Rebellen in einem Hause (17. Okt. 1621), wegen ihrer Vorführung (31. Okt. 1621), die deputirten Commissarien schrieben ihm (3. Nov. 1621) wegen Verwahrung der arrestirten Rebellen (16. B. Sekt.-Schr. S. 123). Nachdem der Friede mit Bethlen geschlossen war, berief der Kaiser, als er sich nach Innsbruck zur Hochzeit mit der mantuanischen Prinzessin Eleonora begab, Dietrichstein zur Leitung der Regierung nach Wien.

Endlich konnte der Proceß gegen die Rebellen in Mähren vorgenommen werden. Als Vorbereitung galten die Artikel, welche auf Befehl Dietrichsteins am 7. März 1622 zusammengestellt wurden (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 134—146), nämlich die Verzeichnisse der Direktoren, Landrechtsbeisitzer, Defensoren, Kämmerer des Pfalzgrafen, Kreishauptleute, Commissäre zu den General-Landtagen in Prag, nach Ungarn, zur Sequestrirung, Abschätzung und zum Verkaufe der geistlichen Güter, der besonderen Helfer und Unterstützer der Rebellion, der Amtleute der eingezogenen Kapitel- und Klostergüter u. s. w., schließlich der in Mähren begüterten häretischen und katholischen Standespersonen. Damit in Verbindung steht (jetzt oder früher gemacht): „Ein kurtze Verzaichnuß auß villen mährerischen Zusammenkhunfften, Landtäg vnd andern schriftlichen Beylagen Außgezogen, vnd dadurch, welche auß den Mährerischen Rebellen in Arrest gehören, gründtlich endteckhet" (eb. S. 128—133). Darin heißt es: „Der Mährer verbrechen ist

*) Dahin mag wohl die Nachricht aus Wien vom 25. August 1621 (22. B. Sekt.-Schr. S. 103) zu verstehen sein, der Kaiser habe den Mährern General-Pardon gegeben und die Gefangenen losgelassen, dafern sie entschlossen seien, ihr Land vor allem Unfall zu defendiren, man erwarte auch mehr Volk aus Elsaß, neben 3,000 Polacken und 1,000 Ungarn.

zwayerley, daß erste ist in generalibus, das andere in particularibus Beruhen thuet. Die generalia auf villerley weiß geschehen vnd alle fier haubtsündt gehalten vnd gestrafft seyn sollen". Und nun werden die beschwerlichsten Vorgänge auseinandergesetzt und die dabei am Hervorragendsten betheiligten Personen namentlich bezeichnet und am Schluße bemerkt, „daß dies lauter Verbrechen der beleidigten Majestät gewesen, man müsse nicht leicht alle interessirten Personen des Arrestes entlassen, sondern mit ihnen, wegen der Verwahrung allein, gar leicht fortfahren, sintemal durch deren Einkerkerung und gutes Examen viel neue unbekannte und nach fortgepflanzte Praktiken an's Licht kommen werden und Mancher, auf den man nicht gedacht und ihn bisher für fromm und treu gehalten, in's Spiel gerathen". Was vieler in der Rebellion gebrauchter Partikular-Personen Eifer, Fleiß, Anreizung und Execution befohlener Missethaten betrifft, wurden ihre Namen und nur einige bekannte Verbrechen kurz mit dem Beisatze angeführt, daß auch sie zu gleichem Arrest von Rechtswegen zu verurtheilen wären, und es gehören, meint der Verfasser, alle neue Land- und Stadt-Officiere oder Rathsherren in den Arrest, weil sie die Aemter angenommen, einen neuen Eid geleistet, sich wider den Kaiser ihren Aemtern nach gebrauchen lassen, wider die Getreuen starke Executionen vollführt haben, denselben die ganzen Rebellionssachen fortwährend unter den Händen waren und geblieben sind. Und wenn man auf den rechten Grund aller Uebelthäter gelangen und sie wenigstens für die Zukunft kennen lernen wolle, hält es der Verfasser für heilsam, zuvörderst die Landstände und hernach die Communitäten in den Städten zusammenkommen zu lassen und ihnen nicht zu wehren, daß Jeder schriftlich auf Jedermann insbesondere aussprechen könne, was für rebellische Stücke Jeder begangen, prakticirt, die Andern zur Rebellion, zu verbotenem Eid ermahnt und angereizt, in welchen Aemtern sich gebrauchen lassen, die Inwohner zur Defektion gezwungen, die Getreuen verfolgt und wider den Kaiser, auch das hochlöbl. Haus Oesterreich spöttlich geredet. Er fürchte, es werde mancher Katholischer mehr als Unkatholischer gesündigt haben und zu Olmütz der (von) David Hainz und Carl Hirsch gewiß nicht wenige Zeugnisse gegen sie bekommen. Es dünke ihm nicht sehr gut, daß man jetzt in Mähren mehr auf das achte, was die Hauptrebellen wenig Gutes gethan oder nicht, das Böse, sondern das Aergere verhütet, als auf dasjenige, was zur Rebellion gedient und von ihnen durch Annahme schädlicher Aemter alles Böse vollführt worden, in Betracht kommen läßt. In Herbeiführung der Einkerkerung thue es noth, allen enormen Thatsachen nachzusinnen und aus ihrer Schwere alle Hauptrebellen einzukerkern, damit die Untersuchung recht geschehen, alle Rädelführer und großen Uebelthäter entdeckt und was noch dahinter steckt, ausgeforscht und bekannt werden könne. In Verfassung der Sentenz und Verurtheilung, weil dieselbe zur angebornen Gnade und Erbarmen des österr. Hauses neigen könne, verbieten die Rechte nicht, dasjenige anzuführen, was zu des Verurtheilten Gunsten spreche. Zum Zwecke der Untersuchung wurde auch ein „Verzaichnus der vor disem in Marggrafftthumb

Märehrn gewesenen vermeinten Direktoren" (29) und „Aus den Vberschickhten Beylagen vnd Designationen extrahirte Personen" (mit den ersteren zusammen 54) verfaßt (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 127).

Nach den nöthigen Vorbereitungen schritt man endlich zur Exekution. Am 3. Mai gewährte ein Erlaß (im Staatsarchive) Frist von sechs Wochen, um unter Bürgschaft für Gnade sich anzumelden (Hurter, Ferdinand II., 8. B. S. 613). Am 11. Mai 1622 fertigte der Kaiser die Vollmacht für die Exekutions-Commissarien in Mähren aus. Auf das Schreiben Dietrichsteins wegen eines nothwendigen Deputats für die zu dem mähr. Proceß verordneten Commissarien vom 5. Juni 1622 erinnerte ihn die Hofkammer am 21. d. M., daß er es mit denselben rücksichtlich ihrer Spesen gleich den böhmischen halten, nämlich einem Gelehrten monatlich 200 fl. einem Ritterstandes 250 fl. und Herrenstandes 300 fl. gereicht werden sollen, der Kaiser bewilligte aber nach Eröffnung der Hofkammer vom 14. Juli einer Herrenstands-Person monatlich 500, Ritterstandes 400, den Rechtsgelehrten jedem 300 fl. zum Liefergelde, jedoch nur für diesmal (16. B. Sekt.-Schr. S. 123, 22. B. S. 152, 339, 341). Zu Commissären, unter Dietrichstein's Direktion, ernannte der Kaiser (nach Morawetz III. 159 und Dudik S. 144 angeblich am 13. Juli) den geheimen Rath Seyfried Christoph Freiherrn von Breuner, Wilhelm Grafen von Slavata, den mähr. Obristlandrichter Leo Burian von Berka, Christoph Wratislaw von Mitrowitz, den Reichshofrath Johann Wenzel, die Doktoren und böhm. Appellationsräthe Daniel Kapper und Raphael Meisch, die Doktoren und niederösterr. Regimentsräthe Kaspar Schwab und Paul Hieronymus (nicht Beranius) von Ello (Moravetz III. 160 nennt auch den n. ö. Regiments- und 1623 auch Hofkammerrath Dr Jakob Berchtold (nicht Berchtel), was wir aber nicht bestätigt gefunden haben); die Mehrzahl, nämlich Wratislaw, Wenzel, Kapper, Schwab und Ello standen schon in gleicher Verwendung bei der böhm. Commission, den letzteren zwei wies die Hofkammer ihr Liefergeld schon am 18. Juni beim mähr. Rentamte an (22. B. Sekt.-Schr. S. 340). Berka nahm mit sich nach Mähren die Briefe und Schriften zur Rebellen-Commission. Am 29. Juni 1622 berichtete Dietrichstein an den Kaiser wegen Bestellung eines Procurators, welcher die Stelle des Kammerprocurators vertrete, und bat denselben um Bescheid wegen Citirung der Directoren und Defensoren vor die Commission; die Commissarien aber berichteten am 6. Juli 1622 dem Kaiser, daß sie zur Commission Procuratoren, Secretarien und Ingrossisten bestellt hätten, relationirten am 3. August, was sie in Citirung der Erben der verstorbenen Rebellen und anderes verrichtet und legten zwei von den Procuratoren wider die Rebellen eingebrachte Schriften vor, am 30. und 31. August schrieben sie an Dietrichstein wegen Fortfahrung mit dem Proceß wider die Rebellen und am 1. Sept., daß sie dem Dr. de Ello erlaubt, nach Hause zu reisen, mit Beilegung der von diesem überreichten Artikeln, nachdem sie schon am 17. August dem Kaiser die Un-

päßlichkeit des Doktor Caspar Schwab angezeigt hatten (16. B. Sekt.-Schr. S. 123—5).

Mit dem Patente Dietrichstein's vom 11. Juli 1622 wurden die entwichenen Herren und Ritter zur Verantwortung vorgeladen und die kais. (Kammer-)Prokuratoren Johann Heinrich Stolz von Simsdorf aus Schlesien und Johann Mathiassowsky von Mathiassowitz aus Mähren zur peinlichen (strafgerichtlichen) Untersuchung bestellt (Notizenblatt d. hist. Sekt. 1867 Nr. 21).*)

Am 12. Juli lud die Commission die Erben von zwölf in der Rebellion Verstorbenen mit Frist von drei Wochen vor, damit man sich an ihre Güter halten könne. Fünfzehn Flüchtlinge erhielten zu persönlichem Erscheinen vier Wochen Zeit. (Mor. III. 160, Hurter 8. B. S. 613). Aus Prag wurde am 21. Juli geschrieben, daß alle Gefangenen aus Mähren nach Brünn geführt werden, da die Exekution ehestens geschehen soll, von Wien aber schrieb man am 3. August, daß sich die in Brünn verhafteten Rebellen der jetzt angestellten Exekution widersetzen und wie die Oesterreicher, die auch zugleich mit ihnen gesündigt haben, keine Gnade begehren (22. B. Sekt.-Schr. S. 110).

Auf die, in nicht geringer Zahl, eingelaufenen Gesuche um Pardon ertheilte ihn der Kaiser, mit Belassung der Güter, zum Theile selbst gegen die Meinung der Commission und sogar seines Bruders, des breslauer Bischofs Erzherzog Carl, dem Heinrich (nicht Carl) von Zahradek, Ladislaus von Schleinitz, Heinrich Wenzel und Veit Heinrich (nicht Nikolaus) Grafen von Thurn, Siegmund von Teuffenbach, Georg Grafen von Nachod (Schwiegersohn des standhaft treu gebliebenen Carl von Zierotin), dem Reichspfennigmeister Stephan Schmidt von Freyhoffen, (wahrscheinlich auch) dem gewesenen k. Rentmeister Georg Weißbach (nicht Meißbach, wie Moravetz III. 160 hat) und dem Landschafts-(ständ.)Rentmeister Joseph Forest (eb. ein gewisser Bürger geheißen); Teuffenbach, ein Bruder des hingerichteten Friedrich und des treu gebliebenen, nachherigen Feldmarschalls Rudolph, behauptete, eines Pardons nicht zu bedürfen, da er sich gegen den Kaiser nicht vergangen habe. Zweifelhaft erschien der Commission (jetzt oder später?) der Pardon bei 12 Personen, da er auf indirektem Wege erlangt worden, theils aber darunter wohl würdig sein sollen, sie suchte daher die kais. Resolution

*) Ob dies bei Stolz wirklich der Fall war, haben wir in den Akten nicht bestätigt gefunden, wohl kommt aber derselbe während der Rebellion als ein von den Ständen gewählter Commissär, im Verzeichnisse der in Mähren begüterten kath. Standespersonen vom J. 1622 als Besitzer eines Hauses in Olmütz und im Confiskations-Protokolle von 1624 er (jedoch nicht als Bestrafter) und eine Frau Stolzin vor (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 395, 411, 22. B. S. 296). Nach Johann Heinrich Stolz von Simsendorf wurde 1609 die eine Hälfte des olmützer bischöflichen Lehengutes Deutsch-Pawlowitz bei Hotzenplotz caduk und wurde um 3,500 mähr. Thaler, so wie von Sigmund Stolz von Simsendorf in demselben Jahre um den gleichen Preis auch die andere Hälfte verkauft (Schwoy III. 147). Es war eine im Ratibor- und Teschen'schen u. a. begüterte ritterliche, später in den Freiherrenstand gelangte Familie (Sinapi I. 939, II. 455, Gauhe S. 2465).

über Wilhelm Dubsky, Heinrich Haßlauer, Carl Zdenko von Zampach (Schambach), Bohuš Kokorsky, Adam Starawesky, Bernhard Bukuwka, Valentin Pawlowsky, Hanns Jakob Grafen Thurn, Ferenz Sereny, Zdenko von Ruppa, Christoph von Liechtenstein und Caspar von Zierotin (Moravetz III. 160, Hurter 8. B S. 613, 16. B. Sekt.-Schr. S. 123—6, 881—2, 22. B. S. 85). Der Verlauf der Erzählung wird zeigen, wie begründet die Zweifel der Commission waren. Die Hofkammer erhielt am 7. Nov. 1622 die Weisung, über die einmal bewilligten Begnadigungen keine weiteren Repliken anzunehmen, sondern die Partheien sogleich abzuweisen (22. B Sekt.-Schr. S. 350).

Da von den vorgeladenen entwichenen Herren- und Ritterstands-Personen keiner erschien, wurden Zierotin, Kunowitz rc. des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe und der beleidigten Majestät schuldig erkannt und zum Verluste der Ehre, des Lebens und Vermögens verurtheilt (Dietrichsteins Patent vom 2. Sept. 1622) und von diesem am 3. Sept die Publikation der von der Commission geschöpften Urtheile über die landesflüchtigen Personen verfügt (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1867 S. 21).

Als der Kaiser das Verzeichniß der Rebellen empfangen hatte, soll er am 14. Sept. 1622 befohlen haben, daß die Rebellen der ersten Klasse mit dem Tode bestraft, jene der zweiten und dritten Klasse aber, nach einer gewissen Ordnung abgetheilt, bloß von den Commissarien Dietrichstein, Berka, Wratislaw, Meisch und Ello abgeurtheilt, wenn sie das ihnen vorgehaltene Verbrechen einbekennen oder um Gnade bitten, der Entscheidung des Kaisers überlassen werden sollen (Mor. III. 160). Der Kaiser wies am 13 Sept. Dietrichstein an, daß er einen Theil der Comissarien wieder ab und nach Hause ziehen lasse und nur Wratislaw, zwei Rechtsgelehrte und den Prokurator erhalte, oder wie die Hofkammer am 17. Sept. 1622 dem Oberstkanzler intimirte, daß zur Ersparung der Kosten die Zahl der Commissarien bei dem Exekutions-Processe wider die Rebellen in Mähren vermindert, nämlich alle, bis auf Wratislaw, zwei Rechtsgelehrte sammt dem Prokurator und einem Schreiber, erlassen werden sollen (16 B. Sekt.-Schr. S. 125, 22. B. S. 346, 347).

Am 7. Nov. 1622 wurde im Landhause zu Brünn das Urtheil gegen 24 verhaftete Rebellen erster Klasse, meistens gewesene Direktoren, öffentlich kundgemacht; es lautete bei 20, nämlich dem böhm. Oberstlandmarschalle Berchtold Bohubud von Lippa, Christoph von Ržičan, Rudolph von Schleinitz, Zdenko von Waldstein, Friedrich und Carl von Kaunitz, Wenzel Mehl von Střelitz, dem gewesenen mähr. Oberstlandschreiber Hanns Czegka von Olbramowitz, Bernhard von Zastřizl, Georg von Zahradek, Hanns Ludwig Krokwitzer von Neudorf, Christoph Bleckta von Autěchowitz, Heinrich Wodiczka von Gemnik, Wenzel Rechenberg von Zeletitz, Wolf Keleczin de Arada, Hanns Adam, Martin Leupold von Löwenthal, Hanns Hynko von Welinow, Friedrich Mainrad und Friedrich

Muzik auf Enthauptung, bei Lippa, Czegka, Wodiczka, Kelečin und Hynko verschärft mit Abschlagen der Hand, bei Rzičan mit Zertheilung des Leibes in 4 Stücke und Aufstecken auf die 4 Straßen; bei Andreas Seidel von Pramsow und Hanns Dorn auf Verlust einer Hand und bei dem ersteren Verlust von zwei Dritteln seines Vermögens, bei Veit Oesterreicher auf jenen des halben Gutes, bei Johann Landskronsky auf Landesverweisung.

Bei keinem kam die gerichtlich zuerkannte Todes- und Leibesstrafe in Vollzug (der kais. Hauptmann Bleckta wurde erst 1623 wegen versuchten Verrathes enthauptet. S. Notizenblatt 1877 Nr 11). Der Kaiser begnadigte Lippa, Rzičan, Waldstein, Carl von Kaunitz, Czegka, Wodiczka, Kelečin zu ewigem, Schleinitz zu drei-, Rechenberg zu zweijährigem, Leupold zu zweimonatlichem Gefängnisse, Seidel zu einjährigem Almosen-Sammeln bei St. Jakob in Brünn, Adam zu zwei Monaten (öffentlicher) Arbeit in Eisen zu Olmütz, Mainrad auf ein Jahr in Eisen im Graben zu Wien, Muzik auf zwei Monate in Eisen zu Hradisch und Landskronsky auf vier Jahre in Eisen zu Wien. Friedrich von Kaunitz, Mehl, Zastřizl, Krokwitzer, Bleckta, Dorn und Hynko (dieser nebst dem Verluste des halben Gutes) beließ er bis auf weitere Resolution im Gefängnisse (Moravetz III. 161—4*), 16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 22. B. S. 111, 23. B. S. 352—3). Die Besprechung der Schicksale der einzelnen Rebellen wird ersichtlich machen, welche weitere Strafmilderungen eintraten, wie aber, nach dem damal allgemein gültigen Rechte, das ganze oder Theile des Vermögens derselben dem k. Fiskus verfielen.

Gleich dermal wollen wir aber bemerken, daß auch von den flüchtigen Rebellen nur der in der Schweiz aufgegriffene Friedrich von Teuffenbach, der Führer des ständ. Kriegsvolks, ohne Wissen des Kaisers schon am 17. Mai 1621 zu Innsbruck (Mor. III. 168, Notizenbl. 1876 Nr. 10) und erst 1633 der in Schlesien beim Feinde gefangene Wenzel Bitowsky von Bitow, Obristhofrichter während der Rebellion, zu Brünn (eb. 1875 Nr. 3) mit dem Tode büßten.

Nach einem Schreiben aus Prag vom 22. Sept. 1622 sollen am 15. d. M. zu Brünn die Namen von 18 aus dem Lande entwichenen Rebellen an die Justiz (den Galgen) geschlagen und dieselben durch ein Patent in die Acht, auch daß sie dem Kaiser mit Verlust des Leibes, der Ehre und des Gutes heimgefallen, erklärt worden seyn (22. B. Sekt.-Schr. S. 110), nach anderen Angaben (Mor. III. 164) geschah aber die öffentliche Verkündigung der Urtheile gegen die flüchtigen Rebellen am nämlichen Tage,

---

*) Er nennt 10 im Herren-, 6 im Ritter- und 8 im Bürgerstande, allein es gehörten nur Lippa, Rzičan, Schleinitz, Waldstein, die 2 Kaunitz und Mehl, zus. 7, Czegka, Zastřizl, Zahradek, Krokwitzer, Bleckta, Wodiczka, (nur 1) Rechenberg, Kelečin und Seidel, zus. 9, dem Ritter-, die übrigen 8 dem Bürgerstande an; die Namen sind zum Theile sehr verunstaltet, wie bei Leopold, Trutschik (statt Muzik), Lanstransky, (dem Gutskäufer) Koffer (statt Gabelkofen).

wie jene gegen die Gefangenen, nämlich am 7. Nov. 1622, und sodann die Anschlagung ihrer Namen an die Justiz. Zu den hervorragendsten gehörten: Der Landeshauptmann Ladislaus Welen von Zierotin, Oberstlandkämmerer Wenzel Wilhelm von Ruppa, Landesunterkämmerer Johann Bernard von Kunowitz und Obersthofrichter Wenzel Bitowsky von Bitow aus der Zeit der Rebellen-Herrschaft, Johann Christoph Berger von Berg, Carl Christoph Sedlnitzky von Choltitz, Johann Adam Wiczkow von Prusinowitz, Johann Odkolek von Augezd, Georg Ehrenreich von Rogendorf, Johann Skrbensky von Hříště, Benesch Praschma von Bilkow, Johann Jakob Graf von Thurn, Heinrich Mittrowsky von Nemischl u. m. a. Ihre zum Theil sehr großen Güter-Verluste werden später zur Sprache kommen.

Endlich wurde das Gedächtniß der inzwischen (wohl meist oder durchgängig (?) im Gefängnisse) gestorbenen Rebellen verdammt und der ganze oder theilweise Güter-Verlust ausgesprochen, namentlich gegen den gewesenen Oberstlandrichter Georg von Wrbna (Würben), Wilhelm Friedrich von Zierotin, Peter Sedlnitzky den älteren von Choltitz, Wolfgang Sigmund von Wlassim, Christoph Ullersdorf von Nimtsch, Johann Peterswaldsky von Peterswald, den Landesunterkämmerer Wilhelm Munka von Eibenschitz, den Landesburggrafen Paul Wolbram von Tekrz, Viktorin Zieranowsky von Zieranowitz, Friedrich Kaltenhof von Malegow, den Landschafts-Rentmeister Hanns Georg Kandelberger von Wola u. a. Auch diese Personen werden später besprochen werden.

Mit dem Patente, Brünn, am 9. Nov. 1622, machte Dietrichstein bekannt, dem Kaiser seien wegen der jüngst vorgegangenen Rebellion und begangenen Verbrechens der beleidigten Majestät Etlicher Habe und Güter, so wohl in liegenden und fahrenden, als baarem Gelde, Schuldbriefen und andern, wie solche immer Nahmen haben möchten, vermöge billiger, theils durch Recht ausgesprochener, theils aus kaiserlicher angeborner Gnade und Güte limitirten Urtheilen zuerkannt worden. Dietrichstein habe daher für nöthig erachtet, diese Crida öffentlich anschlagen zu lassen, kraft welcher er Alle und Jede, wessen Standes oder Würden dieselben seien, sowohl In- als Ausländer, welche 51, entweder mit dem Tode abgegangenen, entwichenen oder sonst condemnirten, namentlich angeführten Personen etwas zu thun schuldig sind oder zu ihren treuen Händen empfangen, oder wo dergleichen, so diesen Personen gehört oder gehört hatte, Wissenschaft haben, alles Ernstes ermahnt, sich bei ihm, wo er sich der Sicherheit halber aufhalten werde, binnen 6 Wochen und zwar, da die Pest (Contagion) über Hand nimmt und dieses Werk verhindere, vom 1. Dez. an gerechnet, unfehlbar anzumelden, auch solches schriftlich überreichen. Wenn einer oder der andere nach Ausgang dieses Termins befunden würde, der solches wissentlich verhalten und nicht offenbart hätte, wider den- oder dieselbe soll mit ernstlicher Bestrafung an Leib und Leben unnachlässig procedirt, auch seine Habe und Güter zu des Kaisers Kammer eingezogen und confiscirt, denjenigen aber, welche nach ver-

flossener Frist etwas Verhaltenes oder Verborgenes oder dergleichen Schulden anzeigen, nach Befund der Wahrheit, der vierte Theil derselben gereicht und gegeben, der Anzeiger aber Niemanden namhaft gemacht, sondern verschwiegen werden. Nicht weniger werden alle und jede Ehegemahlinnen, Gläubiger, auch alle, welche an die genannten Personen billige Forderungen haben, ermahnt, daß sie in der erwähnten Frist mit ihren genügenden Dokumenten und Beweisen erscheinen und das, was Rechtes seyn werde, anhören; diejenigen aber, welche diese Frist überschreiten und sich nicht einstellen, sollen, als die ihr Recht muthwillig und vorsetzlich verabsäumt, künftig nicht mehr gehört und zugelässen werden (16. B. Sekt.-Schr. S. 157).

An demselben Tage, Brünn den 9. Nov. 1622, verkündigte der bevollmächtigte Gubernator und General-Commissär Cardinal Dietrichstein einen General-Pardon (eb. 155) im Namen und anstatt des Kaisers. Vor wenig Jahren, heißt es darin, sei aus Verursachung und Antreibung etlicher unruhigen bösen Leute in Mähren ein zuvor nie erhörter allgemeiner Aufstand und Rebellion wider den Kaiser entstanden, so daß die Mährer an Gott und den Rechten, auch ihren eigenen Eid und Pflicht sich vergessen und zu den aufrührerischen Böhmen geschlagen, mit und sammt ihnen den angefangenen Krieg mehr ausgebreitet, denselben wider ihren erbordentlichen, vor allen vier Ständen angenommenen, gekrönten und gesalbten König Markgrafen und Herrn, ungeachtet vielfältiger Ermahnungen und er sich angeboten, ihre Privilegien und Freiheiten zu bestätigen und einen gütlichen Vergleich einzugehen, halsstarrig geführt, endlich auch mit Gewalt einen andern vermeinten König nichtiglich erwählt und gekrönt und zum Markgrafen angenommen haben, woraus ein großes Blutvergießen erfolgt und diese Länder, in welchen vorher ein Ueberfluß alles Guten gewesen, jetzt zum höchsten Verderben und Untergang gerathen seien.

Deshalb seien etliche aus den vornehmsten Verursachern dieses Unheils, obwohl sie neben dem gerichtlichen Proceß Leib und Leben verwirkt, dennoch milderer und gelinderer Weise gestraft worden. Da aber ihrer noch Viele in Mähren sich befinden, welche das abscheuliche Laster der Rebellion auf vielerlei Wegen und nach höchstem Vermögen mit Worten, Werken und wie sie gekonnt, ganz eifrig befördern halfen, daher auch viele unehrbare leichtfertige Thaten, wie sie die bereits Bestraften gethan, begangen haben, wäre der Kaiser befugt, wegen dieser ihrer Verbrechen gleichmässig wider sie mit ernster Strafe verfahren zu lassen; weil er aber aus kaiserlicher und königlicher Gnade mehr zur Milde als Schärfe geneigt sei, sehe er allen den Inwohnern und Unterthanen aus allen vier Ständen Mährens, welche sich der begangenen Rebellion, auf welche Weise und Mittel es sein mag, viel oder wenig theilhaftig gemacht haben, die wohl verdiente Strafe auf Leib und Ehre allergnädigst nach und verzeihe, ertheile auch durch und mit diesem Briefe einen General-Pardon, also daß sie der Leib- und Ehrenstrafe gänzlich befreyt und dessen gesichert seyn und verbleiben mögen, jedoch dies Alles auf eine gewisse Weise und Ziel, wie Jeder, wenn er vor

dem Generalkommissär erscheinen und sich anmelden werde, weitläufiger vernehmen soll. Ausgenommen von diesem Pardon seien jedoch diejenigen, welche flüchtig sind und auf sie der gerichtliche Ausspruch bereits ergangen, ingleichen diejenigen, welche in ihrer Halsstarrigkeit und Rebellion beharren, sich auch bei den Feinden und Widerspänstigen noch bisher aufhalten, diejenigen, welche sich in der Direktion und den Landrechten während der Rebellion gebrauchen ließen, wie nicht weniger die ersten Anfänger und vornehmsten Beförderer der angesponnenen Rebellion, welche in die erste Klasse noch gehören. Was die Strafe und den Verlust der Güter betreffe, habe er (die Commission) vom Kaiser den gemessenen Befehl, sich dahin zu bequemen, daß die (wegen der Rebellion gemachten) Schulden von den Verursachern (gleichwohl mit Verschonung derjenigen, die treu verblieben) bezahlt werden, weil der Ursprung alles dieses Unfriedens von den Rebellen herrühre und daher zum Kriege Ursache gegeben worden, weßhalb der Kaiser auf das Kriegswesen große Unkosten habe führen, seine eigenthümlichen Herrschaften verkaufen, selbst seine Erbländer versetzen und überaus große Schulden machen und sich hiernach mit unüberträglichen Schäden und schweren Ungelegenheiten weiter einschulden müsse. Deshalb befehle er im Namen und anstatt des Kaisers allen Inwohnern aus den drei Ständen Mährens (der geistliche, als unbetheiligt angenommen, ausgelassen), sammt und sonders, er sei wer er wolle, welche sich der Rebellion theilhaftig gemacht und solcher Gnaden oder Pardon zu genießen begehren, binnen sechs Wochen, wegen der über Hand nehmenden Contagion, vom 1. Dez. 1622 an gerechnet, vor ihm, wo er sich sicherheitshalber aufhalten werde, sich anzumelden, worauf Jedem, daß er die die kais. Gnade und Pardon erlangt hat, eine gewisse schriftliche Kundschaft und nebenbei eine nachrichtliche Ausmessung, wessen er sich weiter zu verhalten, zugestellt werden soll. Dafern sich Jemand zu solcher Gnade nicht bekennen, auch in der bestimmten Zeit beim Generalcommissär nicht anmelden würde, demselben soll (es wäre denn, daß er sich wegen gewisser und unumgänglicher Ursachen nicht anmelden konnte) hinfür keine Gnade jemals zugemessen, sondern straks die Strafe der verletzten kais. und königl. Majestät auf ihn bezogen und wider denselben mit der Exekution verfahren werden. Mit dem Patente, Nikolsburg den 22. Nov. 1622, lud Dietrichstein die Betheiligten zur Commission in Nikolsburg wegen des kais. Pardons vor (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1867 S. 21).

Die Pest brachte einen zeitlichen Stillstand in den Gang des Exekutions-Processes; am 14. Dez. 1622 berichtete Dietrichstein dem Kaiser, daß der Proceß wider die Rebellen zweiter Klasse wegen der Contagion und des Nichterscheinens der Commissarien nicht vorgenommen werden könne; am 7. Jänner 1623 entschuldigten sich einige mähr. Exekutions-Commissäre bei ihm, daß sie wider die Rebellen zweiter Klasse wenig verrichten könnten am 29. Jänner 1623 berichtete ihm aber Dietrichstein, daß sie wider die Rebellen 2. Klasse ziemlich verfahren und es zur Verkündigung der Urtheile kommen werde, daher er bat, dem Löw Burian von Berka und Christoph

von Wratislaw zu befehlen, daß sie sich bei der Commission ehestens einfinden sollen und am 28. Juni 1623 bat er den Kaiser, nach verrichteter Exekutions-Commission ihm nebst dem Berka nach dem kaiserlichen Hofe zu erlauben. Am 25. August 1623 fragte sich der geh. Rath, Landmarschall und Landobriste in Oesterreich unter Enns Seyfried Christoph Freiherr von Breuner bei den Kaiser an, ob in den Angelegenheiten der von der böhm. Hofkanzlei auf den 5. Sept. bestimmten Zusammenkunft in Znaim fortgefahren oder die Ankunft Dietrichsteins abgewartet werden soll, worauf ihm der Kaiser am 27. August 1623 befahl, daß mit der Publikation der Urtheile, Exekution derselben und Apprähendirung der Güter Stillstand gehalten, im Uebrigen aber fortgefahren werden, er auch rücksichtlich der Streifungen der Polen in Oestreich und Mähren und der von ihnen ausgehenden Plünderungen möglichste Abhülfe vornehmen soll, wie ihm und dem Berka vom Kaiser am 25. zugeschrieben worden (16. B. Sekt.-Schr. Schr. S. 125, 129, 160). Bethlen Gabor hatte nämlich, angeregt von England, Frankreich, Dänemark und anderen Fürsten, noch mehr aber durch die Flüchtlinge, an deren Spitze der Herzog von Jägerndorf, Graf Thurn und der gewesene Landeshauptmann von Zierotin standen, in Verbindung mit den Türken den Krieg wider den Kaiser wieder aufgenommen, Mähren im hradischer, brünner und znaimer Kreise bis über Brünn hinaus verheert und bedrängte das in Göding eingeschlossene kais. Heer unter Caraffa auf das Aeußerste. Die, in Verhinderung Dietrichsteins, vom Oberstlandrichter Grafen von Nachod am 10. Okt. ausgeschriebene außerordentliche Contribution und das Landesaufgebot, welches Leo Burian Berka Graf von Duba und Lippa kais. Rath, Kämmerer und Landmarschall Mährens, Stellvertreter des Gubernators Dieirichstein, am 15. Nov. 1623 ergehen ließ (eb. 160) zeigten sich als ganz wirkungslos. Der Krieg währte bis Ende des Jahres, wo dann wegen des Abzuges der Türken ein Waffenstillstand und am 8. Mai 1624 der Friede erfolgte (Wolny's Taschenbuch 1829, Thadra in d. Schr. d. wiener Akad. 1876).

Die im Jahre 1623 gehaltene Commission hieß Crida-, jene des J. 1624 General-Landes-Commission und führte ein Diarium (eb. S. 383, 393). Als nämlich 1624 an die Fortsetzung des „Werkes" geschritten werden sollte, bat Dietrichstein, wir wissen nicht warum, um Erlassung und Befreiung des bisher getragenen Gubernaments, auch Ertheilung eines Attestes über diese Verrichtung. Der Kaiser beschied ihn aber, am 7. Februar 1624, daß er es noch der Zeit bewenden lasse, weil dies Werk noch nicht complet, Dietrichstein sich gedulden und das Werk zu wirklichem Ende werde bringen helfen. Am 8. Februar 1624 beschied ihn der Kaiser wegen verschiedener Punkte über sein bisher in Mähren geführtes Gubernament, besonders rücksichtlich der appräh endirten Rebellengüter und was dem anhängig. Die übrigen Punkte seien theils dem Justizwesen, theils aber der Commission anhängig. Zu den vorgeschlagenen zwei Personen, nämlich Dr. Raphael Mnisch (Meisch) und dem k. mähr. Rentmeister Maximilian Kemptner dem jüngeren, sollen noch der Hofkammerrath Johann Baptist

Freiherr von Weber und der n. ö. Regimentsrath Dr. Georg Pacher als Commissarien gebraucht werden, welchen am 22. Febr. der Hofconcipist M. Georg Wagner beigegeben wurde. Die hier genannten vier Commissarien nach Mähren erhielten eine Instruction vom 24. Februar, was sie neben dem Cardinal Dietrichstein wegen der mähr. Rebellengüter in Einem und Andern verrichten sollen. Am 25. Februar wurde dem letzteren verordnet, dem Weber zu seiner Hineinkunft 500, dem Pacher 300 fl. (monatlich) einstweilen bis auf weitere Verordnung, dem ihnen zugegebenen Concipisten Wagner aber täglich 3 fl. als Liefergeld aus dem mähr. Rentamte reichen zu lassen. Am 15. März erhielt er die Weisung, sich in Betreff der mähr. Commission nach Brünn zu verfügen und den mit ihm reisenden vier Untercommissarien Julius Bruder, Joseph Gans, Wolf Hafner und Hanns Mezkher jedem einen Monatsold reichen zu lassen. Am 23. April bewilligte der Kaiser dem Kemptner und Meisch jedem 4,000 fl. zur Gnade, zu deren Bezahlung sie nach Beendigung der Commission selbst Mittel vorschlagen sollten. Auf Dietrichstein's Bericht vom 5. März, worin er dem Kaiser anheimstellte, ob er er den Grafen Leo Burian von Berka zur mähr. Exekutions-Commission zugezogen haben wolle, antwortete zwar der Kaiser am 18., daß dieser Commissarius bleibe, auf eine Zuschrift der Commissarien an die Hofkammer hierüber wurde jedoch am 23. März erwiedert, daß Berka zu dieser Commission nicht ferner zugezogen werden soll, in der Resolution vom 25. April 1624 an die nach Mähren abgeordneten Commissarien über verschiedene Punkte heißt es aber unter Anderm, daß der Berka der Commission beiwohnen soll, daß mit den Verurtheilten zweiter Classe zu procediren, mit den Städten aber nach Abführung des Kriegsvolkes auch fortzufahren, die Pardonirten zur Dargebung einer ersprießlichen Summe zu ermahnen, die (Uebernahme der) Lasten (onera) allein auf die verschenkten und nicht die verkauften Güter (bei denen es sich von selbst verstand) zu verstehen, wegen der Lehen Rebellen die Resolution von der böhm. Hofkanzlei zu erwarten sei. Mit der Resolution vom 31. Mai genehmigte der Kaiser diese Anträge, so wie auch, was außer Anderem, wegen Bestrafung der verhafteten Rebellen Lehenleute ausgefertigt wurde; auf die letztere Bestimmung werden wir später zurückkommen (16. B. Sekt.-Schr. S. 125—6, 163, 22. B. S. 378—9, 382, 384—5).

Berka war in der That Commissions-Mitglied, denn der Kaiser ließ ihn am 11. Juni 1624 durch Dietrichsteiu verständigen, daß er seinem Ansuchen um eine adjuta di costa der Zeit nicht gratificiren könne und es bei dem Liefergelde monatlicher 500 fl. von der Zeit, als er der Commission wirklich beigewohnt hat, bewenden lasse. Dietrichstein forderte er am 28. Juni 1624 auf, das mähr. Commissionswerk schleunig zu befördern, fortzustellen und einzubringen (22. B. Sekt.-Schr. S. 389, 392).

Dietrichstein berichtete am 11. März wegen Entlassung der gefangenen Rebellen gegen gewisse Verbürgung, bat nachher um eine

Resolution wegen verschiedener, noch zu Brünn und auf dem Spielberge arrestirten Rebellen, unter Vorlegung ihres Memorials, und schrieb am 25. März dem Kaiser, daß die Bürgen für die ausgesöhnten Rebellen die Güter reversiren wollen (16. B. Sekt.-Schr. S. 125—7); die Hofkammer stellte dem Kaiser am 23. April 1624 vor (23. B. Sekt.-Schr. 358), daß auf die in Brünn, Olmütz, Znaim und auf dem Spielberge (16. B. S. 126, 163) incarcerirten Rebellen große Unkosten auflaufen, daß sich wegen ihrer Losmachung Niemand mit Leib und Ehre, wie die kais. Resolution in sich halten soll, sondern allein auf die Güter verbürgen und reversiren wolle, daher Dietrichstein meine, daß zur Ersparung weiterer Unkosten die Entlassung auf den angedeuteten Revers geschehen und nach Befund des Verbrechens eines und des andern Rebellen auf eine bestimmte Summe zur Strafe gegangen werden sollte; die an die Commissarien von der Hofkammer aus am 2. Mai und vom Kaiser an Dietrichstein unterm 31. Mai 1624 ergangene Resolution kennen wir zwar nicht ihrem vollen Inhalte nach, genehmigte aber die Anträge der Hofkammer über verschiedene Anfragen der Commissarien, darunter auch den Antrag, die Pardonirten zur Dargebung einer erspießlichen Summe zu ermahnen (22. B. Sekt.-Schr. S. 384—5, 23. B. S. 358), und wohl auch den Antrag wegen Entlassung der Rebellen gegen Verbürgung und Revers.

Denn dieselben erschienen, insoferne sie nicht inzwischen gestorben oder flüchtig waren, in der Regel persönlich vor der General-Landes-Commission, welche inzwischen ihre Sitzungen am 5. März 1624 begonnen hatte; ihr Sitzungs- und Raths-Protokoll (gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 161—237 aus einer incorrekten Handschrift der schwoy'schen Sammlung im Franzens-Museum)*) reicht bis zum 27. Sept. 1624. Obwohl Dietrichstein am 11. März wegen Haltung der Exekutions-Commission wider die Rebellen (in seiner „erbfürstlichen Burg") zu Nikolsburg berichtet hatte, fanden die Sitzungen auch zu Brünn, Znaim und Olmütz statt. Gleich in der ersten Sitzung stimmte Dietrichstein für die vom Herrn von Wrbna angesuchte Ueberlassung des dem Fiskus heimgefallenen fünften Theiles von Paskau zur Gnade, die Commissarien aber dagegen und es wurde befohlen, das Gutachten mit Anführung des Unterschiedes der Stimmen auszufertigen. Sonst kommt eine Verschiedenheit der Meinung sehr selten zu Tag, in einigen Fällen, wo Dietrichstein zur milderen Ansicht neigte und Billigkeits- oder polit. Rücksichten geltend macht. Wenn es einmal heißt (eb. S. 210), es sei auf seiner Gnaden Herrn Webers Befehl ein schriftlicher Bescheid hinausgegeben worden, kann dies nicht eine richterliche Entscheidung gewesen sein.

In der ersten Sitzung (und später) wird der „Güter-Commissarien" gedacht, welchen ein Gesuch des prager Erzbischofs wegen des Gutes Jaro-

*) Das Original dieses, von Cerroni Confiskations-, von Dudik (Quellen S. 133) richtig wie oben genannte Protokoll ist aus des ersteren Sammlung im mährischen Landesarchive.

merczitz um Bericht zugestellt wurde. In der zweiten Sitzung am 6. März wurde beschlossen, die Rebellen durch offene Patente zu citiren, worauf verschiedene ausgefertigt wurden.*) In der dritten Sitzung am 7. März wurden verschiedene Commissarien zur Inventirung und Beschreibung aller zu Brünn, Olmütz und Iglau verarrestirten Rebellen-Güter verordnet, die Expedition dem Secretär des Cardinals anbefohlen (dem Heinrich Schwab, von dem wir später reden werden). Die Commission ging im März regelmäßig fort, indem 18 Sitzungen gehalten wurden; vom 1. bis 25. April trat eine Pause ein, während welcher Weber und die andern Commissarien aus Wien daselbst dem Kaiser über das bisher Verrichtete berichteten und über mehrere Punkte seine weitere Resolution einholten (16. B. Sekt.-Schr. S. 176).

Die nach Mähren verordneten Commissarien stellten der Hofkammer vor, daß es sehr zweifelhaft sei, die angeordnete Commission könnte für diesmal ihren Effekt erreichen. Hierauf erwiederte ihnen die Hofkammer am 21. März 1624, sie wolle nicht, daß nebst Verlust an Zeit dem Kaiser auch vergebene Unkosten gemacht werden. Die Commissarien mögen daher die Commission, wenn sie finden, daß wegen jetziger Gefahr im Lande nichts fruchtbarliches zu hoffen, so lange verschieben, bis das Kriegsvolk aus dem Lande gebracht und abgeführt und die anderen Angelegenheiten aus dem Wege geräumt seyn werden und dann zur Einholung der kais. Resolution berichten. Da es besonders nöthig sei zu wissen, wie jetzt in Mähren das Münzwesen bei den Münzstätten bestellt ist und was für einen Nutzen der Kaiser zu erwarten, dann ob der neu resolvirte Täz und Ungelt der kais. Resolution nach, wie heraus in Oesterreich, bereits angeordnet, sollen sie auch hierüber Nachricht geben, übrigens sich so viel möglich dahin bearbeiten, wie sie mit Hilfe und Zuthun des Cardinals Dietrichstein, dem kais. Ersuchen gemäß, durch ein unfehlbares Mittel eine ersprießliche Summe Geldes anticipiren und dem Kaiser zu den gegenwärtigen schweren Obliegenheiten wirklich beispringen mögen (Akt im k. k. Hofkammer-Archive; Sekt.-Schr. 22. B. 382).

Die erwähnten Anstände der Commissionsvornahme müssen gegen Ende April behoben gewesen sein, denn am 25. d. M. berichtete Dietrichstein, daß der Dr. Raphael Miščowsky bei ihm angekommen sei und er in der Commission fortfahren wolle (16. B. Sekt.-Schr. S. 127). Vom 25. April an fanden die Sitzungen ununterbrochen statt, vom 30 Juli an zu Brünn und zwar, da Dietrichstein nach Nikolsburg verreiset war, im Hause des Grafen Berka. Dietrichstein war schon früher nach Wien abgegangen; in seiner Abwesenheit wurde am 10. Juli beschlossen, einstweilen die ungiltigen Schuldbriefe zu registriren, einen Anfang mit der Relation zu machen, wie die

*) Dietrichstein soll mit dem Patente vom 13. Mai die letzte Aufforderung an die Rebellen erlassen haben, sich vor ihm vom 30. Mai bis 12. Juli bei Leib- und Lebens- und Vermögensstrafe zu stellen (16. B. Sekt.-Schr. S. 280; ist mir auch jetzt noch unbekannt).

Rebellen eingekommen und mit ihnen verhandelt worden, den noch lebenden Rebellen, welche zur Commission nicht erschienen (5 Personen genannt), ihre Güter zu confisciren (durch die Güter-Commissarien), den Erben der zur Commission nicht erschienenen Rebellen, welche etwas verlassen (7 genannt), zu schreiben, daß sie vor der Commission erscheinen, eben so auch den Erben der (7) verstorbenen Rebellen, die nichts verlassen haben (16. B. Sekt.-Schr. S. 213, 214). Am 5. August wurden zwei Personen, Heller und Marues, zu Brünn beeidigt, bei der Commission treulich eines Jeden (Bürgers) Vermögen und Verbrechen anzuzeigen, so viel ihnen bewußt sei (eb. 217). Am 20. August ist man erstlich zu Olmütz zu Rath gegangen und beschlossen worden, daß bei Aburtheilung der Rebellen auch der Domdechant zur Information sein soll (eb. 224). Man wollte ein Patent verfassen, daß die Sachen aller flüchtigen Bürger daselbst confiscirt, ihre Namen an den Galgen geschlagen und Jedermann, der etwas von ihren Sachen habe oder wisse, es restituire und anzeige; man beschloß aber nachher anders, nämlich, daß sie (9 genannt) früher zur Anhörung des Urtheils durch Patente citirt werden sollen (eb. 224). Ende August begab sich die Commission wieder nach Brünn, am 1. Sept. aber Dietrichstein nach Nikolsburg, die übrigen Commissarien nach Znaim, wo sie sehr schlecht empfangen wurden, indem kein Quartier bestellt war, weshalb der darin schuldige Kaiserrichter stark und ernstlich verwiesen wurde (eb. 231). Am 9. Sept. wurde bei Dietrichstein in Nikolsburg Rath gehalten, die Hradischer dahin zur Verantwortung citirt, und, nach Verhandlung mit noch andern, am 27. Sept. geschlossen (eb. 234—7). Graf Berka und die andern Commissarien hatten, jedoch mit dem Proteste, daß es ihnen unnachtheilig sein soll, die Rücksicht, daß sie ihre Angelegenheiten nicht vor Ausgang der Commission vorbrachten, weil sie den andern Partheien, die auf starker Zehrung lagen, nicht hinderlich sein wollten (eb. 209).

Außer dem Sitzungs- und Rathsprotokolle der General-Landes-Commission wurde auch im Jahre 1624 ein Confiskations- und Crida-Protokoll verfaßt (gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 237—338). Dasselbe enthält die Namen der verurtheilten Landleute (Standespersonen), ihre Strafen, die confiscirten liegenden und fahrenden Güter, ob, an wen und um welchen Betrag (die ersteren) verkauft oder verschenkt wurden oder noch zu verkaufen sind (meist nur bei Häusern in den k. Städten), die darauf haftenden oder angesprochenen Schulden, die Forderungen der Angehörigen (der Frauen, Kinder, Geschwister) u. a., die bereits bezahlten oder noch zu bezahlenden Schulden und was auf den Kaiser, das ist den Fiskus, als Antheil (Quota) entfiel. Den Schluß macht die Bemerkung: „Es sein zwahr außer hie oben specificirten Landtsleuth noch etliche, welche sich der Rebellion theilhaftig gemacht, condemnirt worden, vnd in voriger Lista einkommen, aber die meisten darauß gestorben vnd nichts verlassen, theils noch

leben, sie aber in Krieg sich hin vnd wider lassen brauchen, haben nichts, dahero man von Ihnen nichts nehmen, oder bekhommen khönnen".

Das Confiskations-Protokoll von 1624 führt über dreihundert Personen aus dem Adel- und Bürgerstande an, welche wegen Theilnahme an der Rebellion zum Verluste des ganzen, halben, dritten, vierten und selbst fünften Theiles ihres Vermögens bestraft wurden (Moravetz III. 167).

Das Gesammt-Resultat werden wir besprechen.

Am 4. März 1624 erhielt Dietrichstein vom Kaiser die Weisung, die verurtheilten Landleute, welche auf die Vorladung nicht erschienen, nochmals zu citiren, bei Vermeidung der Confiskation und des Bannes zu erscheinen (22. B. Sekt.-Schr. S. 403).

Von einer weiteren Bestrafung der k. Städte in Mähren sah der Kaiser nach seiner Resolution vom 19. Dez. 1624 (im Notizenbl. 1863 S. 24) ab; es wird davon später die Rede kommen.

Am Schluße dieser Verhandlungen wurde am 21. Nov. 1624 der Hofkammerrath Freiherr von Weber, einer der Commissarien, beauftragt, „daß er die zue dem Rebellion vnnd Confiscation weesen gehörigen Acta vnnd sachen in Mährern zusammenbringe, die schuldtbrief aber beim Rendt Ambt verbleiben lasse" (22. B. Sekt.-Schr. S. 403); die Akten sollten sich also im Archive der ehemaligen Hofkammer befinden, es sind aber (so weit ich bisher gefunden) nur sehr wenige Bruchstücke da, nicht einmal das Confiskations-Protokoll (welches 1803 an die Hofkanzlei erfolgt wurde). Nach dem Tode Dietrichstein's forderte der Kaiser am 21. Juni 1637 dessen Erben, Fürsten Max. v. D., auf, dem mähr. Rentmeister Nusser das Hauptprotokoll wegen der vordem in Mähren confiscirten und wieder verkauften Güter aus des ersteren Verlassenschaft unverlängt zu erfolgen (23. B. Sekt.-Schr. S. 112).

Nachdem die confiscirten Güter zum Theile verschenkt, meist aber verkauft und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte geordnet waren, setzte der Kaiser, wie es in Böhmen bereits 1627 geschehen war (22. B Sekt.-Schr. S. 468), im J. 1628 eine Haupt-Revisions-Commission (die sogenannte Revisions- und Traktations-Commission) auch in Mähren ein; mit einer Instruktion, Wien den 4. Sept. 1628, wie die Haupt-Revisions-Commissarien in Mähren in Ansehung der nach Wiedereroberung von Mähren confiscirten, verpfändeten und verkauften Güter daselbst und der darauf haftenden Schulden vorzugehen hätten. Ueber ein Gutachten Dietrichstein's behufs der Eruirung und Liquidirung der auf den confiscirten und vom k. Fiskus wieder an Private verkauften Güter in Mähren noch haftenden Schulden hatte die böhm. Hofkanzlei angetragen: zu Commissären den Landesunterkämmerer Carl von Haugwitz, Franz Spinko (Zdenko) Löw (von Rozmital), Christoph Paul Grafen von Liechtenstein(-Kastelkorn), Friedrich Jankowsky von Wlaßnie (Wlassim), den Hofkammerrath Menold Hildebrandes, den Rentmeister Maximilian Kemptner und den Kammerprokurator Hanns Mathiaschowsky (von Mathiassowitz) zu ernennen,

die ihnen zu ertheilende Instruktion nach jener der in Böhmen in gleicher Angelegenheit bestandenen Commission einzurichten, und die Bezahlung der liquiden Schulden nicht dem Kaiser allein aufzubürden, sondern auch die Besitzer derlei Güter ins Mitleiden zu ziehen; der Kaiser genehmigte diese Antrage mit dem Beisatze, „iemandt darzue zu nehmen, so in Böhmen gewesen, von Trautmannsdorf vndt den Berchtoldt darzunehmen" (22. B. Sekt.-Schr. S. 6—7, 6. B. S. 266). Die Hofkammer wies am 8. Sept. 1628 ihren Rath Menold Hildebrandes an, der Commission als Commissarius beizuwohnen und dabei des Kaisers Nutzen und Interesse zu bedenken und zu handeln, ihren Concipisten Georg Wagner aber am 6. Sept., daß er sich neben dem ihm adjungirten Kanzlisten (Ingrossisten) bei der dem Jakob Berchtold und Menold Hildebrandes in Mähren aufgetragenen Commission in Verfassung und Expedirung der Schriften gebrauchen lasse. Der Kaiser bestimmte nämlich auch den Hofkammer-Direktor Berchtold zur Commission und beauftragte am 9. Sept. den mähr. Rentmeister, allen diesen Personen, so lange sie bei der Commission sein werden, ihren Unterhalt aus den Rentgefällen zu bezahlen. Am 26. Sept. verständigte die Hofkammer den Berchtold und Hildebrandes, daß ihnen die befundenen Akten von der vorigen mähr. Confiskation überschickt werden, um sich ihrer bei der Commission zu bedienen (22. B. Sekr.-Schr. S. 481). Am 10. Nov. 1628 befahl der Kaiser dem mähr. Rentmeister, den bei bevorstehender Revision in Mähren deputirten kais. Commissarien des Herren- und auch des Ritterstandes 200 fl., dem statt eines Secretärs adjungirten Concipisten 100 und dem Kanzlisten 50 fl. als ein monatliches Deputat für diesmal aus der mähr. Contribution zu bezahlen oder in Ermanglung anticipativ aufzubringen (eb. 485).

In dem Patente vom 12. Okt. 1628 (eb. S. 575) sagt der Kaiser, daß er von denjenigen Parteien, welche auf den in Mähren konfiscirten und nachher vom k. Fiskus anderwärts verkauften und verwendeten Gütern gewisse Anforderungen zu stellen haben, fast täglich mit unaussetzlichem Ungestüm und großer Ungeduld belästigt und angelaufen werde, und, um diesem beschwerlichen Wesen und den Beschwerden der Interessenten gründlich abzuhelfen, es für nöthig und räthlich gefunden habe, eine Hauptcommission einzusetzen, dieselbe dem Carl Haugwitz von Biskupitz auf Geppersdorf, k. (Landes-) Unterkämmerer, Zdenko Franz Löw v. Rozmital und Blatna, k. Kämmerer, Christoph Paul Grafen von Liechtenstein, Freiherrn von Kastelkorn, Schenkelsburg, Runckelstein und Pernstein, Erbland-Hofmeister im Elsaß, Friedrich Jankowsky von Wlassim, k. Räthen und Landrechtsbeisitzern in Mähren, Jakob Berchtold, k. Hofkammerdirektor und niederösterr. Regimentsrathe, Menold Hildebrandes von Harsens, k. Hofkammerrathe, und den k. Räthen Johann Mathiassowsky von Mathiassowitz, k. Kammer-Prokurator, und Maximilian Kemptner, k. Rentmeister in Mähren, aufzutragen und zur Fortstellung und Beförderung derselben den 13. Nov. 1628 in der k. Stadt Brünn anzusetzen. Die Prätendenten auf die erwähnten Güter sollen daher selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte mit ihren Original-Beweisthümern

und Nothdurften vor der Commission erscheinen, ihre Forderungen mit gebührender Bescheidenheit anbringen, sich in Anhörung des kaiserl. Willens und der wohlgemeinten Absicht ganz willfährig und also erzeigen, damit dasjenige, was ihnen von den Commissarien vorgehalten und weiter angeordnet werden möchte, gebührend vollzogen, folgends auch, da es für nöthig befunden und begehrt würde, zu gutwilliger Handlung und annehmlichen Mitteln, welche ihnen vorgeschlagen werden sollen, sich dergestalt accomodiren, daß der Kaiser ihre gehorsame und beständige Devotion verspüren könne.

Mit dem Patente vom 22. Nov. 1628 erging eine neue Vorladung und die Commission nahm ihren Fortgang. Da sich aber im Erscheinen der Prätendenten als der Besitzer der confiscirten Güter ein so merklicher Mangel zeigte, daß man mit der Commission noch lange Zeit zu thun hätte und sobald damit auf einen Ort nicht zu kommen sein würde, erließ der Kaiser mit dem Patente vom 2. März 1629 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 331) die letzte Vorforderung und bestimmte den Gläubigern und Besitzern der Güter ohne Ausnahme einen peremtorischen Termin von vier Wochen von dem Tage an, auf welchen sie der Landeshauptmann Cardinal Dietrichstein vorladen, zum Erscheinen in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, widrigens sie für contumacirt gehalten, der Gläubiger seiner Anforderung verlustig, der Besitzer aber die Schuld (Forderung) der Prätendenten zu bezahlen verbunden und darüber weiter keiner mehr gehört werden soll. Als Commissions-Mitglieder werden darin nur noch Haugwitz, Hillebrandes, Mathiassowsky und Kemptner genannt; der Kaiser hatte nämlich, nach der Mittheilung der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 1. März 1629, resolvirt, die mähr. Traktations- und Revisions-Commission auf den nächsten Sonntag Oculi zu reassumiren, als Commissäre dazu die genannten Personen zu gebrauchen, derselben zur Verfassung der Schriften den Sekretär des Cardinals, Heinrich Schwab, zu adjungiren und befohlen, daß sich die Commissäre, wenn sie einen Anstand haben, bei dem ersteren Bericht erholen und ihm ihre geschlossenen Gutachten vor der Uebersendung mittheilen, ob er etwas dabei zu erinnern habe. Der mähr. Rentmeister erhielt vom Kaiser am 14. März die Weisung, den genannten verbleibenden Commissarien, dem Sekretär Schwab und Kanzlisten die Unterhaltung nach der früheren Verordnung zu reichen, dem Menold (Hillebrandes) und Kanzlisten aber auch die Fuhrkosten zu bezahlen; sie betrugen nach der Weisung vom 16. März, von Wien bis Brünn 114 fl. 18 kr. (22. B. Sekt.-Schr. S. 492, 494).

Das Protokoll der im Okt. 1628 zu Brünn angefangenen und den 25. April 1629 zu Nikolsburg reassumirten und zu Brünn am 2. Juni 1629 vollendeten Revisions- und Traktations-Commission (gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 333—408 aus der Original-Handschrift der cerroni'schen Sammlung im mähr. Landes-Archive) ist nach dem brünner und znaimer, dann dem olmützer, iglauer und hradischer Kreise abgetheilt (S. 333, 343, 377), enthält dort in der ersten Zeit 45 (eigentlich 44), seit der Reassumirung bis einschl. 12. Mai 124, seit dem 14. Mai für die anderen drei Kreise 105,

zusammen 274 Posten oder Partei-Verhandlungen, seit der Reassumirung in ununterbrochenen Sitzungen, von der Mitte Mai an zu Brünn, wo die Commission am 16. Mai eine Relation verfaßte (eb. S. 378; wo ist sie oder die eb. 349 erwähnte Hauptrelation?).

Die Verhandlungen der Commission mit den Gläubigern und Besitzern der confiscirten, weiter verkauften und verschenkten (verwendeten) Güter hatten zum Ziele, die Ansprüche möglichst (bes. durch Interessen-Nachlaß) zu mäßigen, vorzüglich die Zahlungen des k. Fiskus hintanzuhalten, zu reduciren, die Forderungen an denselben, soweit nur immer thunlich, zu cassiren oder, wo nicht auszuweichen war, mit (oft schwer und langsam zu realisirenden) confiscirten Schuldscheinen zu befriedigen, den Parteien mit Prätensionen, bei denen das Aerar nicht betheiligt erachtet wurde, den ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

Die Verhandlungen wegen Schulden und Schuldbriefen zogen sich noch bis in den Okt. 1629 (eb. S. 408—414), wie wir später sehen werden.

Wir wollen zum Schlusse dieses Abschnittes noch die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der mähr. Confiskations- wie der Revisions- und Traktations-Commission besprechen, so weit es bisher nicht geschehen.

Die Confiskations- oder Exekutions-Commission war (nach S. CVI) zusammengesetzt aus: dem mähr. General-Commissarius Cardinal Dietrichstein (S. über ihn S. XLIX), dem geh. Rathe von Breuner (S. LI), dem böhm. Oberst-Landrichter Slavata (S. XXIV), dem mähr. Obrist-Landrichter von Berka (S. LIII), dem Hauptmanne der kleineren Stadt Prag Christoph Wratislaw von Mitrowitz, dem Reichs - Hofrathe Wenzel, den böhm. Appellationsräthen Kapper und Mischowsky und den n. ö. Regimentsräthen Schwab und Ello; zur peinlichen Untersuchung und Anklage war der kais. Kammerprokurator (Fiskal) Mathiassowsky (S. LXXII) aus Mähren (und Stolz aus Schlesien?) beigegeben; diese Commissarien sprachen jedoch nur über die Rebellen 1. Klasse (die zum Tode Verurtheilten) ab, für jene der 2. und 3. Klasse reducirte sich die Zahl auf Dietrichstein, Berka, Wratislaw, Mischowsky und Ello und als es 1624 zur Urtheilspublikation kam, blieben von ihnen, außer dem Leiter Dietrichstein, nur Mischowsky und Berka, zu welchen neu der Hofkammerrath Weber (S. LXVII), der n. ö. Regimentsrath Pacher und der k. mähr Rentmeister Kemptner (S. LXXV), als Sekretär der Hofconcipist Wagner (S. LXIX) und für die Expedition (ein anderer) Schwab kamen. Da von den meisten dieser Personen (an den angeführten Orten) bereits die Rede war, bleiben uns nur noch die übrigen zu besprechen.

Christoph Wratislaw von Mitrowitz, Hauptmann der kleineren Stadt Prag, gehörte der Familie dieses Namens an, welche durch Ferdinand in den Grafen- und den alten Herrenstand Mährens mit seinen Vorzügen, später zu den höchsten Würden und Aemtern gelangte. Mehrere Mitglieder derselben kamen zwar wegen Theilnahme an der Rebellion in Böhmen in Untersuchung, wurden aber, wie die Katholiken Adam und Georg, los- resp. ledig gesprochen,

Jaroslaw Christoph absolvirt und nur Wenzel der ältere zum Verluste eines Drittels seines Vermögens verurtheilt. Christoph wurde aber am 11 Februar 1621 als Richter in die Commission berufen, welche über die böhm. Rebellen das Urtheil schöpfen sollte. Als es über die Hauptrebellen gesprochen und vollzogen war, sollten sich nach dem kais. Auftrage vom 16. Juni 1621 die Commissarien nach Brünn begeben, um da ihr Werk fortzusetzen. Die ungünstigen Verhältnisse brachten jedoch einen längeren Verzug in die Sache; daher ernannte der Kaiser erst am 18. Juli 1622 die Mitglieder der mähr. Exekutions-Commission, darunter Wratislaw, welcher auch blieb, als nach Aburtheilung der Rebellen 1. Klasse, zur Ersparung der Kosten, gemäß Weisung des Kaisers an Dietrichstein vom 13. Sept. 1622 alle Commissarien bis auf Wratislaw, zwei Rechtsgelehrte, sammt dem Kammerprokurator und einem Schreiber entlassen wurden. Es kam aber doch auch noch der Oberstlandrichter von Berka dazu. Die Commission schritt wegen der Pest zwar in ihrer Arbeit fort und da es zur Verkündigung der Urtheile kommen sollte, bat Dietrichstein am 29. Jänner 1623 den Kaiser, daß er dem Berka und Wratislaw befehle, sich ehestens bei der Commission einzufinden; allein die Kriegszustände verzögerten die Publikation der Urtheile, Exekution und Apprähendirung der Güter, welche erst 1624 eine neu zusammengesetzte Commission vornahm, bei welcher sich Wratislaw nicht befand. 1625 war er einer der Commissäre zur Visitation der böhm. Kammer, 1626 bei der Verhandlung über Ansprüche bei confiscirten Gütern und 1628 Mitglied der böhmischen Revisions- und Traktations-Commission rücksichtlich der Schulden auf den confiscirten Gütern. Wie andere Mitglieder seiner Familie eine ansehnliche Anzahl derselben, hatte er Czernikowitz erworben. 1626 war er kais. Rath und Oberstlandschreiber in Böhmen (S. 16., 17. und 22. B. Sekt.-Schr. Indices). Er wird wohl auch der Christophor seyn, der (in Gauhe's Adels-Lex. S. 29 54) als Herr in Dirna, des größeren Landrechts Beisitzer, Statthalter und Ober-Steuereinnehmer in Böhmen vorkommt und keine Kinder hinterließ.

Zu der böhm. Exekutions-Commission von 1621 und der mähr. von 1622 gehörte der kais. Reichshofrath Dr. jur. Johann W e n z e l (nicht, wie im Notizenbl. 1867 S. 20 irrig ausgeführt und schon im 22. B. Sekt.-Schr. S. 39 und hier S. LVIII berichtigt wurde, der schon früher besprochene böhm. Appellationsrath Johann M e n z e l von Kolsdorf). Er war 1612 (Hurter Ferd. II. 3. B. S. 100) und 1618 kais. Rath und Reichshofraths-Fiskal, als welcher er ein Gutachten wegen der Acht gegen gewisse Kriegsoberste erstattete, 1619 Reichs-Hofrath, hatte Mitte 1621 an rückständiger Besoldung und Palmar seit Mathias Zeiten 10.442 fl. zu fordern, welche ihm bis zur Zahlung einstweilen auf Rebellengütern versichert und verzinst werden sollten, erwarb auch das confiscirte Gut Tmain in Böhmen, an dessen Kaufschilling ihm der Kaiser 1623 3000 fl. nachsah. Er hatte 1624 an Palmar und Gnadengeld 16.000 fl. ausständig, auf die ihm auf Abschlag 3.000 fl. und resp. 6.000 fl. bezahlt werden sollten, während er mit den übrigen zur Geduld verwiesen und aufgefordert wurde, sich das Fiscalwesen einen wie den andern

Weg angelegen seyn zu lassen. 1628 wurde er mit seiner ausständigen Besoldung und Palmarrest von 26.584 fl auf die Confiskation im niedersächsischen Kreise gewiesen, aber noch 1640 baten, nach dessen Tod, die hinterlassenen Kinder und Waisen um Abstattung der ausständigen Besoldung ihres Vaters und noch 1647 kam die Rechnung über seine ausständigen 10.442 fl zur Sprache (17., 22., und 23. B. Sekt.-Schr., Indices).

Der in die böhm. Exekutions-Commission von 1621 und die mähr. von 1622 gekommene Dr. Daniel Kapper v. Kapperstein war seit 1611 böhm. Appellations-Rath (Hammerschmidt S. 757, Weingarten Fasc. III. 115, Auersperg I.21—2, Schmidt Gesch. d. Apell.), versah in der ersteren, neben seiner Commissionsverrichtung, die Stelle eines böhm. Sekretärs, wie der Reichshofrath Dr. Melander jene eines deutschen, erwarb von den in Böhmen confiscirten Gütern Chwaly, Poczernitz und Weingarten und war Appellations- und Lehenrath, als er 1625 auf einer Reise auf dieselben von vermummten Reitern erschossen wurde, namentlich von einem von Zapsky, dessen confisc. Güter er besessen, der mit seiner Frau ein Verhältniß gehabt, 4 Morde beging, sein Weib vergiften wollte. Dieser wurde 1626 enthauptet; während man meinte, es werde mit der Kapper schärfer procedirt werden, geschah die Hinrichtung aber doch in milderer Weise (Sekt.-Schr. 17. und 22. B. Indices).

Der andere böhm. Appellationsrath, welcher in die mähr. Commission von 1622 und 1624 kam, war der bekannte Dr. Raphael Meisch oder Mischowsky (Mnissowsky oder Mnischowsky) von Sebuzin. Er hieß eigentlich Sobiehrd, war Geheimschreiber bei dem Cardinal Khlesl, Lehrer der böhm. Sprache bei dem Erzherzoge Ferdinand (nachher Kaiser Ferdinand III), wurde 1621 von Ferdinand II. in den Ritterstand erhoben, Appellationsrath, war 1625 einer der Commissäre bei der iglauer Untersuchungscommission, 1629 Sekretär bei der böhm. Hofkanzlei, Commissär bei der glazer und troppauer Confiskations-Commission, 1638—40 k. böhm. Kammerprokurator und starb 1644 als böhm. Vicelandkämmerer. 1624 hatte ihm der Kaiser das Gut Wölking (Bulikow) in Mähren im Schätzungswerthe von 8.200 fl. überlassen, hievon aber 4.000 fl. (also nicht, wie Wolny VI. 397 sagt, das Ganze) zur Gnade geschenkt. Mischowsky veräußerte es jedoch 1637 und kaufte das Gut Lochkow in Böhmen, welches er seiner Tochter hinterließ. 1624 sah ihm der Kaiser auch 4.200 fl. rh. nach, welche er von einer erkauften Mühle restirte (S. Sekt.-Schr. 16., 22. und 23. B. Indices, und im letzteren auch S. 406, Pelzel's Abbild. d. böh. Gelehrten und Künstler 4. B. S. 50—53, Hammerschmidt 757—8, 786, Auersperg I. 23, II. 198, Schmidt S. 157, Sommer's Böhmen 13. B. S. 224—5).

Die Doktoren und n. ö. Regiments-(Regierungs-)Räthe Caspar Schwab und Paul Hironymus de Ello standen, wie 1621 bei der böhm., 1622 bei der m. Exek.-Commission als Commissäre in Verwendung. Bezeichnend ist, daß der gewaltige Joachim Andreas Graf von Schlick, welcher kurz nachher den Tod erlitt, den ersteren in der Beantwortung der ihm vorgehaltenen Fragpunkte als seinen großgünstigen Herrn, Freund und Vater betitelte. Sonst wissen

wir von ihm nur, daß er im Dez. 1619 einer der Commissäre war, welch
in Wien freiwillige Gaben zur Unterhaltung des umherliegenden Kriegsvolke
erhandeln sollten, und daß die Exekutions-Commissarien seine Unpäßlichkeit am 17
August 1622 dem Kaiser anzeigten, weßhalb er wahrscheinlich der reducirten
Commission nicht beigegeben wurde (Sekt.-Schr. 16. B. S. 125, 17. B. S
81, 215, 22. B. S. 153, 340, 23. B. S. 17). Von einem andern Schwal
wird später die Rede sein. Etwas mehr können wir von de Ello (auch Dellio
von Ello genannt) mittheilen. Nach einem Schreiben an Dietrichstein, welchem
die von diesem übergebenen Artikel vom 1. Sept. 1622 beigeschlossen wurden
erlaubten ihm zwar die mähr. Exekutions-Commissarien nach Hause zu reisen
er war aber Mitglied der in der Zahl verminderten Commission zur Abur
theilung der Rebellen 2. und 3. Klasse, welcher als zweiter Rechtsgelehrter
Mischowsky beigegeben wurde. Der Kaiser bewilligte ihm nach der Reso
lution an Dietrichstein vom 21. Juni 1623 zur Recompens 10.000 fl., welche
ihm nach der Anmahnung an Dietrichstein vom 26. August 1624 ohne fernerer
Aufschub bezahlt werden sollten, jedoch noch 1626 auf dem Geldstrafreste des
Carl Hirsch in Olmütz von 7.000 fl. hafteten. Im Juli 1629 ließ sich der
Kaiser auf Ello's Hochzeit durch den Herrn Georg von Teufel vertreten, am
20. Dez. 1632 gab er ihm eine Gnadenverschreibung auf 13.000 fl. rhein
aus extraordinären Mitteln, am 14. April 1633 bestimmte er ihn (noch n. ö
Reg.-Rath) und den Hofkammer-Direktor von Berchtold zu Commissären in
der Untersuchung gegen den gewesenen iglauer Kaiserrichter Hanns Haidler
wegen untreuer Gebahrung und anderer Klagen (Sekt.-Schr. 16. B. S. 125
17. B. S. 65, 215, 22. B. S. 152, 340, 361, 397, 434, 23. B. S. 49,
52). Der reassumirten Vollzugs-Commission von 1624 gehörte er nicht mehr an.

Diese war, unter Dietrichstein's Direktion, aus dem Hofkammerrathe
Weber, dem böh. Appellationsrathe Mischowsky, dem n. ö. Regierungs-
rathe Dr. Georg Pacher und dem k. mähr. Rentmeister Kemptner als
Commissarien zusammengesetzt und ihnen der Hofkammer-Concipist Georg
Wagner beigegeben; von allen wurde schon gesprochen, bis auf Pacher.
Dieser und Mischowsky sollten nach der kais. Resolution vom 4. Dez. 1624
wegen Bestrafung der Stadt Iglau dahin abgefertigt werden, sobald es wegen
der Seuche (Pest) werde geschehen können, im April 1625 wurde ihr Abgang
dahin veranlaßt, und sie befanden sich auch daselbst, als sie im Juni auf
ihre Bitte um Erhöhung ihres Liefergeldes von je 300 fl. monatlich abge-
wiesen wurden. Der größeren Zahl der Commissions-Angehörigen des J.
1624 ließ der Kaiser Gnaden aus Strafgeldern zukommen, Weber 9.000 resp.
12.000, Mischowsky 4200 fl., Pacher 6000, Wagner 1000 fl. rh. Pacher war
auch 1629/30 einer der Commissarien bei der troppau-jägerndorfer Confis-
kations-Commission. Am 18. Jänner 1631 bewilligte ihm der Kaiser wegen
seiner bei der n. ö. Regierung geleisteten 8jähr Dienste eine Gnadenrecompens
von 6000 schles. Thalern sammt den davon verfallenen Interessen oder
10.000 fl. rh., die er aber noch 1633 nicht erhalten, im Gegentheile noch rück-
ständige Besoldung zu fordern hatte; und dennoch hoffte man 1642 in der

großen Finanznoth auch von ihm ein Darlehen zu erhalten (Sekt.Schr. 22. B. S. 378—9, 404, 406, 417, 420, 508, 514, 23. B. S. 23, 26, 27, 52, 56, 57, 201).

In der Sitzung der General-Landes- oder Exekutions-Commission vom 7. März 1624 wurde die Expedition bei derselben dem Sekretär des Vorsitzenden, Cardinal Dietrichstein, anbefohlen. Er war dies, wie aus den von ihm contrasignirten Patenten des ersteren hervorgeht, Heinrich Schwab schon 1621 und 1622, wohl ein Verwandter der Postbeförderers Peter Schwab in der fürstlich dietrichstein'schen Stadt Nikolsburg (23. B. Sekt.-Schr. 29), vielleicht auch des früher erwähnten n. ö. Regierungsrathes Caspar Schwab. Nach Abschluß der Commission bewilligte ihm der Kaiser am 26. Okt. 1624 zur Gnade 4000 fl., am 22. Sept. 1627 die Einantwortung eines confiscirten obsdorfer'schen Hauses zu Olmütz wegen einer kussy'schen Schuldforderung von 1000 fl. rh. Am 1. März 1629 adjungirte er ihn, der noch Sekretär des Landeshauptmannes und Gubernators Dietrichstein war, zur Verfassung der Schriften der mähr. Traktations- und Revisions-Commission zur Prüfung und Entscheidung der Ansprüche auf Forderungen an den confiscirten Gütern und Schwab ließ sich auch in d. J. bei der Traktation über die Schuldenlast der mähr. Städte gebrauchen. Inzwischen war er in den Adelstand mit dem Prädikate von Salberg und in den Besitz der olmützer bischöflichen Lehengüter Ober- und Unter-Pawlowitz gelangt, die er aber 1626 um 8750 mähr. Thaler veräußerte (Schwoy III. 148). 1634—38 war er k. deutscher Vice-Landschreiber in Mähren und bis zu des Cardinals Dietrichstein Tod (16. Sept. 1636) dessen Rath (gedr. Landtagsschlüsse.) Als Ferdinand II. alsbald nach dem Tode Dietrichstein's eine aus einem Kanzler und einigen Räthen, unter dem Präsidium des Landeshauptmanns, zusammengesetzte Collegial-Behörde unter dem Titel k. Tribunal oder Amt der Landeshauptmannschaft in Mähren fundirte (Patent 19. Dez. 1636), ernannte er Dietrichstein's gewesenen Sekretär, nun kais. Rath und mähr. Vicelandschreiber Heinrich Schwab von Salberg zum Rathe oder Assessor bei dieser Landesbehörde, in deren Körper er aber nicht mehr vorkam. Wie sehr er in die Verhandlungen der Zeit eingeweiht und wie ihm die Einsicht in die Akten Dietrichstein's (die leider bisher noch immer fest verschlossen gehalten werden) auch nach dessen Absterben gestattet worden seyn mußte, zeigt der Umstand, daß die Hofkammer (noch 1642) von ihm Auskünfte und Nachweisungen in mähr. Confiskations-angelegenheiten abverlangte. So 1637, wie etliche Strafen zu des Kaisers Nutzen verrechnet worden, welche Darlehen und von wem in Mähren zur Zeit des verstorbenen Kaisers in langer Geldwährung geleistet und welche Güter in derselben und an wen hingelassen und verkauft worden, welcher Gestalt des Ladislaw Welen von Zierotin confiscirte Güter dem alten Fürsten Carl von Liechtenstein überlassen und wie etwa und in welchem Münzwerthe der Kaufschilling richtig und gut gemacht worden, im J. 1640, welche Herrschaften und Güter in Mähren, und an welchem Tage und Jahre Dietrichstein auf Befehl des Kaisers confiscirt und in des letzteren Gewalt gekommen,

nicht weniger, wann dieselben hernach wieder verwendet worden, 1642, sich über die verschiedenen Forderungen der Curatoren der hinterlassenen Erben des gewesenen Reichspfennigmeisters Schmidt zu äußern. (Sekt.-Schr. 16. B. S. 161, 185, 22. B. 401, 467, 492, 494, 510, 570, 575, 23. B. 109, 110, 125, 163, 195).

Von den Mitgliedern der Traktations- und Revisions-Commission, welche 1628 zur Eruirung und Liquidirung der auf den confiscirten und vom k. Fiskus wieder an Private verkauften Gütern in Mähren noch haftenden Schulden eingesetzt, 1629 aber in ihrer Zahl vermindert wurde (S. S. CXIX), sind bereits alle hier besprochen worden, bis auf zwei, nämlich den kais. Rath und Kämmerer und olmützer bischöflichen Lehenshofrichter Zdenko Franz Löw von Rozmital und Blatna, auf Daubrawitz, Skalitz u. a., über welchen jedoch im Notizenblatte 1871 S. 96, und den kais. Rath und Landrechtsbeisitzer Christoph Paul Grafen von Liechtenstein-Kastelkorn, † 1648 als Landeshauptmann Mährens, von welchem eb. 1869 Nr. 2 schon die Rede war. (S. jedoch zu beiden noch den 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices).

V. Die persönlichen Folgen der Rebellion in Mähren insbesondere.

Um Ruhepunkte und eine bessere Uebersicht zu gewinnen, wollen wir die Folgen der Rebellion in Beziehung auf das Heer der Abgeurtheilten nach Abtheilungen erzählen, als welche sich natürlich ergeben:

A) Die Bestrafung des Landeshauptmannes und anderer Glieder der Familie Zierotin.

B) Die Bestrafung der Landes-Direktoren und ihrer Amts-Gehülfen.

C) Die Bestrafung der sonst hervorragendsten Persönlichkeiten der höheren Stände.

D) Die Bestrafung der unbemittelten Standespersonen.

E) Die Bestrafung der sonst hervorragendsten Persönlichkeiten des Bürgerstandes, wie jene der landesfürstlichen Städte.

Uebergehen wir zur ersten Abtheilung so ergibt sich Folgendes.

A) Die Bestrafung des Landeshauptmannes und anderer Glieder der Familie Zierotin.

Unter den Feinden des Kaisers und seiner Anhänger nahmen, obwohl der gewesene Landeshauptmann Carl von Zierotin dem ersteren unter allen Verhältnissen bis ans Lebensende die Treue bewahrte, nach Macht und Stellung die Zierotine den ersten Platz ein. Wir beginnen daher mit ihnen, und zunächst mit ihrem Vordermanne Ladislaw Welen von Zierotin.

Wir haben zwar mit der Geschichte dieser Familie, vor ihrem Falle der ersten des Landes, schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte die Reihe der größeren literärischen Arbeiten eröffnet (in Wolny's Taschenbuch 1826 S. 93—160); die seitdem zugeflossenen Quellen erfordern aber doch eine kurze Besprechung innerhalb des Kreises der Rebellion.

Ladislaw Welen von Zierotin, geb. 1579, ein Sohn Johann IV. von Zierotin auf Lundenburg (gewöhnlich Lumpenburg genannt, böhm. Břeďslaw) und der Kunigunde von Boskowitz, erbte nach seinem Oheime Johann Šsembera von Boskowitz († 1597), dem letzten dieses berühmten Geschlechtes, die großen Herrschaften Mährisch-Trübau, Hohenstadt und Eisenberg (böhm. Ruda), während anderer reicher Besitz durch die Erbtöchter an Carl und Maximilian von Liechtenstein gelangte. Zu Trübau hielt er einen glänzenden Hofstaat, versammelte er eine Menge Gelehrter und Künstler um sich. Er wurde des Kaisers Rath und des Erzherzogs Maximilian Kämmerer, führte 1608 in dem gegen den ersten ziehenden Heere des andern, in prachtvollem Anzuge mehrere Fähnlein Heiduken, hundert Musketiere und hundert deutsche Reiter (Chlumecky's Zierotin S. 450—1); in die Zeitereignisse griff er aber thätig und bestimmend erst ein, als die Rebellion in Böhmen zum Ausbruche gekommen war und er sich ihr nicht nur anschloß, sondern in Mähren an die Spitze stellte, um ihr auch hier zum Siege zu verhelfen. Als Graf Thurn zu diesem Zwecke mit einem Heere in Mähren eingedrungen war, schrieb er am 1. Mai 1619 von Znaim aus an die böhm. Stände, der Fürst Liechtenstein habe einen ihrer Glaubensgenossen, welcher ein hochgerühmter, treuherziger, wohl intentionirter Freund dieses Werkes sei, zu ihm geschickt, durch den Herren von Lundenburg, durch die redliche Seele, anbringen lassen, daß die katholischen Herren sicheres Geleit auf Brünn begehren und daß er (Thurn) mit der ansehnlichen Armada in den Quartieren ruhig verbleiben soll, da sie ungesäumt die gesuchte Union mit ihnen schließen und zu der Conföderation der Länder sich in Allem wohl vergleichen wollten. Die akatholischen Stände kamen aber, als die Versuche Waldstein's und Nachod's, die Städte Olmütz und Brünn dem Kaiser zu erhalten, an der Meuterei ihrer Soldateska gescheitert waren, mit 800 Reitern unter dem Obristen Peter von Sedlnitzky von Znaim am 2. Mai nach Brünn, ließen 7 Cornet deutscher Reiter außer der Stadt auf freiem Felde warten, rückten mit einem Cornet Cosaken in die Stadt und gingen im kaunitz'schen (austerlitzer) Hause auf dem großen Platze sogleich in Berathung. Sie hatte eine Stunde gewährt, als ein Fenster des Rathssaales aufflog und Herr von Lumpenburg der ungestüm wogenden Volksmenge (Bürgerschaft) mit mächtiger Stimme zurief: Wollt Ihr mit den Ständen halten oder nicht? Als sie ein einhelliges Ja gesprochen, ließ man alsbald Lärmen blasen, die Bürgerschaft zu ihrer Wehr mahnen, die Cosaken die Thore einnehmen, die deutschen Reiter in die Stadt kommen, die Thore sperren, die Plätze und Gassen besetzen. Jetzt ging es auf den Kohl-(Kraut-)Markt und Stände und Bürger, unter freiem Himmel in einen Kreis geschlossen, schwuren mit zum Himmel erhobenen Fingern,

einhellig zusammen, gegenseitige Treue und Hilfe. Die vom Stadtrathe für die Festung Spielberg geworbenen 150 Soldaten wurden in das Gelübde der Stände genommen und mit ihnen wieder die Festung besetzt.

Damit hatte die Rebellion auch in Mähren obgesiegt, denn wie hier vollzog sie sich überall im Lande. Die Umwandlung ging schnellen Schrittes fort. Die Katholiken verloren ihre Aemter und Würden, die Kirchen wurden den Evangelischen überantwortet, die Jesuiten vertrieben, die Herren und Ritter, welche nicht mithalten wollten, aus dem Lande verbannt und ihrer Güter beraubt, die geistlichen Güter eingezogen und zum Theile verkauft, zur Verwaltung und Vertheidigung des Landes 24 Directoren aus den drei weltlichen Ständen und Defensoren gewählt, zwei tausend Mann zu Roß und drei tausend zu Fuß geworben. Ladislaw Welen von Zierotin, welcher im März 1619 des Obersten Peter von Sedlnitzky Lieutenant war, erhielt den Befehl über 1000 Reiter, wurde zwar nicht in das Direktorium, in welches er jedoch, wie Peter von Sedlnitzky und Friedrich von Teuffenbach, beliebigen Zutritt hatte, und auch nicht zum Defensor, wohl aber, an Stelle des von den Ständen willkührlich abgesetzten Ladislaw Popel von Lobkowitz zum Landeshauptmanne Mährens gewählt (Demuth S. 158). Er wurde am Landtage vom 9. Dez. 1619, unter Enthebung des Direktoriums von seiner Wirksamkeit, bis zur Ankunft des neuen Königs, Landrechtsbeisitzer, des gewählten Königs Friedrich von der Pfalz Rath und Kämmerer, schlug sich mit Dampierre's kais. Söldnern, die Mähren mit Feuer und Schwert verwüsteten, ritterlich, war aber nicht in dem Treffen bei Wisternitz (5. Aug. 1619), wo er mit seinen 4000 die 12,000 Mann des ersteren geschlagen haben soll. Er befand sich unter den mähr. Deputirten, welche im Jänner 1620 zu Prag die Conföderation der ungrisch-böhm.-österr. Länder schlossen, begrüßte den König, als dieser am 5. Februar 1620 zur Huldigung nach nach Brünn kam, mit einer lateinischen Rede in der Jesuitenkirche, wirkte auf die Unterwerfung von Olmütz, wohin er aus Anlaß der Huldigungs-Festlichkeiten seine Bauern von Trübau kommen ließ, betheiligte sich an den Vorgängen gegen den Märtyrer Sarkander. Er war, mit Wenzel Bitowsky von Bitow und dem olmützer Bürgermeister, am 30. März 1620 Gevatter aus Mähren bei der Taufe des Erbprinzen in Prag, bei nahender Gefahr im Nov. 1620 einer der mähr. Abgesandten an die schles. Fürsten und Stände um Hilfe. Sein Regiment hatte wegen Nichtzahlung Ende Juli revoltirt (Gindely III. 125).

Er, Wilhelm von Ruppa, Peter von Sedlnitzky und Friedrich von Teuffenbach, galten als die vier vornehmsten Häupter der Rebellion, die er auf jede Weise und auch mit Geld unterstützte.

Sein Statthalter (Stellvertreter) in der Landeshauptmannschaft war Albrecht von Sedlnitzky, seine geheimen Räthe Carl Christoph von Sedlnitzky und Med. Doktor Eusebius Bonacina, „welcher gute Wissenschaft aller Praktiken hatte, die Zierotin geführt", und später zur Sprache kommen wird (16. B. Sekt.-Schr. S. 9, 15, 53, 97, 111, 113,

118, 119, 121, 130—2, 135—140, 22. B. S. 56, 85, 93, 94, 213, 258, 259, 269, 292, 315, 317, 342, 547, 556, 559, 560).

Nach der Schlacht bei Prag (8. Nov. 1620) wurde alsbald, jedoch erfolglos, der Versuch gemacht, für ihn, den Obersten Stubenvoll, die Häupter des böhm. und österr. Aufstandes, Thurn und Hofkirchen, Pardon zu erlangen und auch er selbst bot noch vor der Unterwerfung Mährens, jedoch auch vergebens, seine eigene dem Fürsten Liechtenstein an (Gindely 30jäh. Krieg III. 380, 386). Aber erst nach einer Zögerung floh er am 13. April 1621 von Trübau (brünner Wochenbl. 1827 S. 147) aus dem Lande nach Ungarn, behauptete nun seine feindliche Stellung gegen den Kaiser in den Heeren Thurn's und Gabriel Bethlen's, erließ, auch nach dem Frieden mit diesem, Patente zur Aufwieglung der Walachen in Mähren, zu deren Stillung Dietrichstein nach seinem Schreiben an den Kaiser vom 14. August 1622 Gegen-Patente ergehen ließ (eb. 16. B. S. 125); am 7. Juli 1622 hieß es aus Prag, der Obrist von Lumpenburg soll mit einigem Volk in der Festung Glaz eingekommen sein, im Nov. 1623, er soll wieder 10.000 Türken und 10 Stück Geschütz aus Ungarn nach Mähren herausgebracht haben, um sich mit dem Grafen Thurn zu verbinden (eb. 22. B S. 110, 124).

Bei den großen Erfolgen, welche Bethlen in Mähren errang, wurden in den Exulanten weit gehende Hoffnungen erweckt. Zierotin resignirte auf die Officiersstelle, die er im Heere Mannsfeld's bekleidete, begab sich nach Berlin, schrieb von da, 19./29. Nov. 1623, an Friedr. v. d. Pfalz, daß nach den Zeitungsnachrichten Bethlen die ganze kais. Armada guten Theils zerschlagen, das Uebrige aber von etlich tausend Mann unter seine Devotion gezwungen, der kais. General gewichen, in Mähren keine Stadt oder Flecken mehr übrig, welche von Bethlen nicht unter Friedrich's Gehorsam gebracht wäre, und bat ihn um Empfehlungsschreiben an Bethlen und den Markgrafen von Jägerndorf, da er Willens sei, sich zu ihnen zu begeben, um sein früheres Amt als Landeshauptmann von Mähren wieder anzutreten. Zugleich schickte er ihm einen Entwurf zu einer Instruktion, die ihm für dasselbe von Friedrich gegeben werden sollte. (Orig.-Akt im münchner Staats-Archive, bei Tadra, der Feldzug Bethlen's 1623, Wien 1877 S. 27, aus d. 55. B. d. Archivs f. österr. Geschichte).

Zierotin soll noch immer großen Anhang in Mähren gehabt haben, wurde auch darum neben Thurn und dem Jägerndorfer am meisten gefürchtet; selbst im kais. Heere hatte er einzelne Anhänger und dies wäre bald Ursache gewesen, daß durch den Verrath des kais. Hauptmanns Christoph Blecta von Autěchowitz (Notizenbl. 1877 Nr. 11) die wichtige Stadt Hradisch in die Hände der Ungarn gefallen wäre (Tadra S. 28).

Zierotin's Umtrieben setzte aber der am 20. Nov. 1623 mit Bethlen geschlossene Waffenstillstand und der endlich am 8. Mai 1624 zu Stande gekommene neue Friede ein Ziel. Unter den Friedensverhandlungen hatte der Kaiser an Bethlen auch die Forderung stellen lassen, den Jägerndorfer, Thurn und Zierotin auszuliefern, was aber Bethlen nicht gewährte (Hurter IX. 246, Tadra 36).

Zierotin befand sich unter den mit Tod abgegangenen, entwichenen oder sonst condemnirten Personen, deren Vermögensansprecher Dietrichstein mit dem Patente vom 9. Nov. 1622 vorladete (eb. 16. B. S. 157), war nach dem Confiskationsprotokolle von 1624 (eb. 239) flüchtig, sein Namen an der Justiz (am Galgen) und hatte Alles verloren. Das Gelüste nach seinem reichen Besitze trat alsbald an den Tag. Schon am 23. Nov. 1621 erhielt Dietrichstein den Auftrag, sich über das vom breslauer Bischofe Erzherzoge Carl unterstützte Ansuchen des Hanns Christoph Proskowsky von Proskau zu äußern, ihm wegen seiner Dienste und während der Rebellion erlittenen Schäden des rebellischen Lumpenburgers Güetl Rauden (die Herrschaft Eisenberg) zu schenken, am 29. April 1622, über das Begehren des Grafen Nachod zu berichten, demselben nebst mehreren Gütern auch die Häuser des Zdenko von Waldstein oder des Lumpenburg einzuräumen, am 15. Juli 1622, das Rebellen-Gut Lumpenburg für den Kaiser zu apprähendiren, wobei ihm Max von Liechtenstein Assistenz leisten sollte (eb. 22. B. S. 164, 337, 341). Die Herrschaften M.-Trübau, Hohenstadt und Eisenberg schenkte der Kaiser nach der am 5. März 1622 intimirten kais. Resolution und dem Handbriefl vom 27. Sept. 1622 dem Fürsten Carl von Liechtenstein, Lundenburg wurde zwar auf 195.000 Thlr. mähr. geschätzt, aber der Esther Gräfin von Meggau wegen der Thowar'schen Schuld um 190.000 Thl. m. überlassen. Zierotin's Gemahlin (Elisabeth Gräfin von Thurn, die erste war Bohunka von Kunowitz) erwies, daß die Fahrnisse und das Silber ihr gehören, da sie aber starb, fiel das Heirathsgut dem Kaiser zu. Die Kleinodien überantwortete Dietrichstein in die kais. Hofkammer, aus welchen der Kaiser etwas ihres Bruders, des Grafen von Thurn, Kindern, welchen sie am Todbette Alles vermacht hatte, ließ, wie er alle Kleider den Töchtern und etwas von Haus-Mobilien dem Cardinal Dietrichstein gab, diesem auch das Silber gegen etliche Schulden überließ. Von den confiscirten Häusern wurde jenes in Brünn, auf 5200 mähr. Thaler geschätzt, mit der Resolution vom 9. April 1624 dem Grafen Nachod, jenes in Olmütz, auf 3500 oder als baares Geld auf 2000 Thl. taxirt, mit der Resolution vom 24. Dez. 1625, sammt dem Garten des verurtheilten Gromus, aus Gnaden dem Adam Schäfer eingeräumt. Der Kaiser bekam daher (wie d. Conf. Protokoll sagt) außer den Mobilien und verschenkten Gütern, welche zwar nicht geschätzt, aber doch wissentlich viele hunderttausend Gulden werth waren, allein von Lundenburg und den Häusern 202.700 mähr. Thaler. An Schulden wurden bei der Commission 5915 m. Thaler bezahlt. Die sonst bei der Crida angemeldeten Schulden (bei 28,000) mußte nach kais. Resolution der Fürst Liechtenstein bezahlen, da ihm (wie die Commission mit einem schielen Blicke bemerkte) die obengenannten Güter und außerdem die kais. Städte Schönberg und Neustadt, die Herrschaft Goldenstein und die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf geschenkt wurden (16. B. Sekt.-Schr. S. 184, 221, 228, 239, 380, 386, 388, 393—5, 397, 401, 406, 408, 22. B. S. 428, 443, 454, 23. B. S. 37, 125, 167, 175, 180, Wolny II. 2. S. 147, V. 272, 326, 356. 779).

Zu Handen des Kaisers wurden auch die Schulden confiscirt, welche die rebellischen Stände in der Summe von 232,422 fl. mähr. gemacht hatten und zwar ihre Direktoren (der Landesgelder) Ladislaw von Schleinitz und Ladislaw Welen von Zierotin, der letztere mit 112,000 fl., der andere mit dem Reste (16. B. Sekt.-Schr. S. 412). Gegenstände mehrjähriger Verhandlungen war eine Schuldverschreibung des Caspar Melchior von Zierotin von 50,000 fl. m. an den landflüchtigen Ladislaw Welen von Zierotin, Lumpenburg genannt, welche dieser mit sich außer Landes genommen und deren Gutmachung das Aerar 1631 zu erlangen suchte (22. B. Sekt.-Schr. S. 489, 23. B. S. 28), dann (1637 ff.) die dem Fiskus heimgefallenen 180,000 fl. in Kapital und Interesse, welche nach einer Denuntiation des Vacani der proscribirte Hauptrebell Ladislaus Welen von Zierotin bei den schles. Ständen als deren Schuld erliegen haben, oder 60,000 Dukaten, für welche die Stadt Breslau in Bürgschaft haften sollte (eb. 23. B. S. 107, 112, 115, 118, 120, 126, 132, 142, 144); die allseitigen Nachforschungen scheinen aber zu keinem Erfolge geführt zu haben.

Von den auf die Flucht gefolgten weiteren Schicksalen weiß sein Biograph (Horky in Hormayr's Taschenbuch 1828 S. 271—291, viel romantischer Aufputz und Sage) nichts zu erzählen; unrichtig ist, daß er (wie auch eb. 1823 S. 506 angegeben wird) Oberststallmeister des siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gabor und Dienstkämmerer seiner Gemahlin Katharina von Brandenburg, mit welcher er ein Liebesverhältniß unterhalten, gewesen sei. Sicher ist, daß er (Ladislaw von Z.) 1627 k. dänischer Rath und Kriegscommissär in Schlesien war (Biermann's Troppau S. 528), wo ihn (nach Bel's österr. Lorbeerkranz) Waldstein in diesem Jahre fing, aber wieder frei gab, während er, einer anderen Nachricht zu Folge, in dem von Pechmann gewonnenen aber mit seinem Leben bezahlten Treffen bei Schwerin gefangen, aber frei gegeben worden sein soll (Wolny's Taschenbuch 1829 S. 274, nach Pessina II. MS.).

Sehr wahrscheinlich ist er gemeint, wenn es heißt, Oberstlieutenant Tscherotin stehe 1631 im schwedischen Heere bei Horn in Franken (La Roche 30j. Krieg II. 146), Oberst Freiherr von Zierotin werbe 1634 ein Regiment in weimar'schen Diensten (Anzeiger d. german. Museums 1864 S. 89), sei am 27. August 1634 in der Schlacht bei Nördlingen gefallen (Fraas, Gesch. derselben, eb. 1869 S. 40). Damit stimmt die Angabe, welche sich in Carl's von Zierotin Schriften finden soll, Ladislaw sei um 1634 gestorben. Palacky fand (nach der mir mündlich gemachten Angabe) einen Brief Carl's an Ladislaw in Elbing aus den 1630j. Jahren, in welchen er dessen Elend bedauert und ihm 400 Dukaten schickt.

Ladislaw hatte (nach Balbin's Stemmatographie) mehrere Söhne, darunter Bartholomäus (Bartlme) von Zierotin, dessen Schicksale dunkel sind. Katharina v. Zierotin, die Witwe Carl's, vermachte ihm im Codicille vom

28. Dez. 1637 5,000 fl. (Wolny VI. 555), der Kaiser vernahm am 19. Aug. 1637 den mähr. Landeshauptmann über sein Anbringen wegen Habhaftwerdung seiner mütterlichen Verlassenschaft und Ueberlassung der Portion, welche sein Vater bei dem Gute Prerau habe, und bewilligte am 14. Nov., daß ihm zur Abstattung seiner mütterlichen Verlassenschaft nicht allein der halbe Theil der vorgeschlagenen Schuldbriefe, sondern auch, wenn er dergleichen mehrere dem Fiskus verfallene angeben würde, ein Ergiebiges eingeräumt werden soll, wobei ihm behülflich zu sein der m. Kammerprocurator angewiesen und schon am 12. Jänner 1638 beauftragt wurde, die von Bartholomäus denuncirten verschwiegenen Schuldbriefe schleunig einzubringen. Diesem selbst sicherte der Kaiser am 19. d. M. zur Recompens den vierten Theil der verschwiegenen, von seinem Vater herrührenden 200,000 fl. Schulden zu, wenn er sie offenbaren und dem Fiskus zum Besten ausfindig machen werde. 40,000 fl. denuncirte und confiscirte zierotin'sche Schuldbriefe erhielten die Bestimmung, den böhm. Oberstburggrafen v. Waldstein gegen den Fürsten Gundakar v. Liechtenstein zum Theile zu entheben. Ein Theil der confiscirten mährischen Schulden wurde aus Gnade dem Bartholomäus v. Z. geschenkt, um dessen Abstattung oder um die Bewilligung, daß er sie anderwärts cediren dürfe, er gegen Ende Nov. 1638 den Kaiser bat und am 28. Jänner 1639 befahl dieser dem böhm. Kammerprokurator, die Hälfte der von Bartholomäus von Z. zur Abstattung seiner Prätensionen angezeigten verschwiegenen Schulden wirklich einzubringen. Noch am 14. Jänner 1641 wurde vom mähr. Kammerprocurator die Anzeige über den Stand der Einbringung der confiscirten Schuldbriefe, welche Bartholomäus denuncirt, abverlangt, aber schon am 18. Februar 1641 wurde er angewiesen, Erkundigung einzuziehen und zu berichten, ob sich dieser wieder in des Feindes Dienste eingelassen habe (23. B. Sekt.-Schr. S. 108, 117, 124, 125, 129, 135, 144, 145, 147, 153, 182, 184, 185). Wenn er es gethan, wird wohl der Grund darin gelegen sein, daß er wahrscheinlich weder auf dem bisher angedeuteten Wege zu Mitteln gelangte, noch auch seine Prätension auf die Herrschaft Lundenburg von Erfolg gewesen sein mochte, welche dem Fürsten Carl Eusebius von Liechtensten mitzutheilen der Landeshauptmann Mährens wegen des fürstlichen Exemtions-Privilegiums von 1622 Bedenken trug, bis ihm der Kaiser am 31. März 1639 befahl, des genannten Freiherrn von Zierotin angegebenen Liquidationen wie gegen andere auch gegen den Fürsten schleunigst fortzustellen, da sich das Privilegium nicht auf die später gekaufte Herrschaft Lundenburg ausdehne (Notizenblatt d. hist. Sekt. 1862 S. 78). Am 11. Mai 1644 wurde den k. Fiskalen in Schlesien und Mähren befohlen, mit einer Declaration wider des verstorbenen Bartlme von Zierotin Gedächtniß und auf Ergreifung seines hinterlassenen Vermögens zu verfahren und des Fiskus Nothdurft zu handeln, weil er zwei Schreiben habe ergehen lassen (23. B. Sekt.-Schr. S. 235). Weiteres ist von Bartholomäus nicht bekannt.

Er hatte (nach Balbin) 2 Töchter und 2 Söhne, die ohne Kinder starben, so daß mit ihnen die lundenburger Linie der Zierotine ausstarb.

Ladislaw zog fast sein ganzes Haus*) mit in seinen Fall. Wilhelm Friedrich von Zierotin, welcher bereits gestorben war, wurde in den Verlust von vier Theilen seines Vermögens verurtheilt, den fünften Theil mit 10,000 fl. ließ der Kaiser seiner Tochter unter der Bedingung, daß sie katholisch auferzogen werde, der Witwe (Anna geb. Freiin Hofmann von Grünbüchel) aber wegen ihres wittiblichen (An-)Spruchs von 25,000 fl. m. das, 40,000 fl. mähr. werthe, Gut Hustopetsch gegen dem, daß sie der Tochter ihren Theil, außerdem 1700 fl. zahle und einen Schuldbrief von 500 fl. herausgebe. Dir Pfarr-Collaturen wurden dem Kaiser vorbehalten. Confiscirt wurden die Herrschaften Alttitschein und Morschitz, die letztere, auf 60,368 Thl. m. 13 Groschen 5 D. geschätzt, dem Fürsten Max. von Liechtenstein wegen der dem Kaiser geliehenen 100,000 fl. eingeräumt, die andere auf 62,000 fl. m. geschätzt, sollte dem Grafen Terschatz (Frangipani) zur Bezahlung seiner Forderung von 70,000 fl., oder, wenn dieser baares Geld vorziehe, dem Stephan Schmidt um 110,000 fl. eingeräumt werden, kam aber endlich an Wolf Hofmann von Grünbüchel, welcher an diesen Zierotin 57,400 Thaler zu fordern hatte (16. B. Sekt.-Schr. S. 163, 182, 265, 387, 397, 22. B. S. 405, 428, 509, Wolny I. 37, 189, V. 569). Die olmützer bischöflichen Lehengüter Kamenetz, Kuncziz, Ober- und Unter-Tieschitz, Nemetitz, Kladrub und Komarowitz, welche Wilhelm Friedrich 1616 von seiner Richte Johanna Emilia, der Gemahlin des nachherigen böhmischen Oberstburggrafen Adam von Waldstein, um 40,000 mähr. Thaler gekauft hatte, zog das Bisthum ein und einverleibte sie seinen Herrschaften Keltsch und Hochwald (Schwoy III. 73).

Die Brüder Přenek (Primislaus) und Hanns Dietrich von Zierotin, der erste auf Wiesenberg, während der Rebellion Landrechtsbeisitzer, unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen aufgeführt, der andere auf Ullersdorf (böhm. Losin), wurden der erste zum Verluste des ganzen, der andere von drei Theilen seines Vermögens verurtheilt, der Kaiser beließ aber dem ersten aus Gnade den vierten Theil mit 21,0000 fl., an Schuldbriefen wurden ihm 49,699 fl., dem andern 35,809 Thl. m. confiscirt, beiden ein Hof zur Wohnung belassen, weil sie erwiesen, daß derselbe noch vor der Rebellion ihrer Mutter gehörte. Beide Herrschaften, Wiesenberg ungeschätzt, Ullersdorf bei 80,000 fl. werth, überließ der Kaiser seinem Bruder, dem breslauer Bischofe und Hoch- und Deutschmeister Erzherzoge Carl gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden, nämlich bei Wiesenberg der Quote Přenek's von 21,000, des Heirathsspruches seiner Frau (Anna Sidonia, Tochter des 1621 enthaupteten Joachim Andreas Grafen von Schlick) von 20,000 und dem Wolf Hofmann 4,000, bei Ullersdorf des Antheils des Hanns Dietrich von 15,000, des Heiratsspruches seiner Frau (Katharina Zampach von Potenstein) von 30,000 und von sonst 2,200

*) Einen Theil desselben, 6 an der Zahl, sammt ihrem Besitze, führt die Urkunde über den Verkauf von Selowitz vom J. 1616 bei Eder S. 56 an.

(16. B. Sekt.-Schr. S. 135, 141, 183, 184, 200, 267, 387, 390, 395, 403, 407, 671, 672, 22. B. S. 296).

Die Herrschaften Ullersdorf und Wiesenberg hatte der Kaiser, wie erwähnt, dem Erzherzoge Carl mit der Verbindlichkeit einräumen lassen, die darauf haftenden Schulden, die den früheren Besitzern belassenen Quoten und die Heirathssprüche ihrer Frauen zu bezahlen, dieselben aber, als dieser Ende 1624 starb, mit der nämlichen Last seinem Sohne dem Könige Ferdinand III. gegeben, es verblieben 92,200 fl. Schulden zu bezahlen; man wußte jedoch nach dem Protokolle der Revisions- und Traktations-Commission 1628/9 noch nicht, ob er sie unter dieser Last annehmen werde (16. B. Sekt.-Schr. S. 200, 387, 409). Es kam auch nicht dazu und beide Güter gelangten an ihre früheren Besitzer, denen sich die Gnade des Kaisers zuwandte, wieder zurück, wozu beigetragen haben mag, daß Johann Dietrich (dieser?) die Schwester des Oberstkanzlers Grafen von Slawata, Elisabeth von Sl., zur Gemahlin hatte (Hübner Nr. 848). Schon am 21. März 1633 sah der Kaiser den Brüdern Hanns Dietrich (welcher also nicht schon im Dez. 1628 gestorben sein konnte, wie es Sekt.-Schr. 22. B. S. 488 heißt) und Přemisl von Zierotin ihre, an das Aerar gefallene, Schuld an Hanns von Odkolek per 8125 fl. und am 1. März 1636 auch die Interessen davon nach und im J. 1637 ließ ihnen Kaiser Ferdinand III. beide Güter gegen Bezahlung von 40.000 fl. in vier Jahresraten zu 10.000 fl. nebst 6perc. Interessen völlig wieder zurückstellen und einantworten, welche Beträge der Kaiser an den Grafen Max. von Trautmannsdorf in Abschlag seines Gnadengeldes von 100.000 fl. cedirte. Da der Kaiser unter Einem anordnete, daß wegen Bekehrung der Unterthanen dieser Güter zur katholischen Religion das Erforderliche veranlaßt und mit der Ausfertigung des Erbbriefes (Akatholiken waren nicht mehr besitzfähig) zurückgehalten werden soll (23. B. Sekt.-Schr. S. 51, 95, 111, 124, 135, 136), hiengen diese Gnadenakte offenbar mit der Zurückkehr dieser Zierotin und ihrer Unterthanen zur kath. Religion um so mehr zusammen, als schon am 23. März 1625 auf kais. Befehl alle Protestanten vom wiesenberger Gebiete ausgewiesen und die Pfarrpatronate dem olmützer Bischofe Cardinal Dietrichstein zugewiesen worden waren. Und in der That trat Přemisl von Zierotin, welcher Ullersdorf nach seinem am 10. Mai 1645 ohne Kinder (als Akatholik) verstorbenen Bruder Hanns Dietrich geerbt und vom Kaiser die Bewilligung erhalten hatte, beide Güter bis Ende 1647 besitzen zu dürfen, (wahrscheinlich nur zum Scheine) zum kath. Glauben zurück. Dasselbe thaten, nach seinem Tode (24. Jänner 1652), auch seine Söhne Carl Heinrich und Přemisl, welchen der Kaiser am 5. Mai 1652 einen Indult von drei Monaten zum Uebertritte zur kath. Religion zugestanden hatte, widrigens sie das Land zu räumen hätten (Schwoy I. 296, 487, 499 und Wolny V. 475, 819, 839 und kirchl. Top. IV. 164–8, welchen diese Verhältnisse unbekannt waren, brachten Unrichtigkeiten und Widersprüche in ihre Darstellung). Als es sich 1648 darum handelte, die für den Abzug der Schweden übernommenen 200.000 fl. aufzubringen, war Přemisl in der Lage, dem Aerar 5000 fl. zu

leihen (23. B. Sekt.-Schr. 312, 313), sich auch 1650 zu seiner Hausnothdurft 120 Eimer ung. Wein nach Ullersdorf und Wiesenberg kommen zu lassen (eb. 342).

Eine hervorragende Rolle in der Rebellionszeit spielten auch Dietrich (Theodorich, Wolny I. 300 nennt ihn Heinrich) der ältere und Dietrich der jüngere von Zierotin. Der erstere, Herr der großen Herrschaft Rožnau und Walachisch-Meseritsch, welche sich zum Theile im Lehenbande befand, war am 2. Dez. 1608 aus Frankreich angekommen um die Herrschaft zu übernehmen und „nach seinen Gelüsten zu leben," 1617, nach Ferdinand II. Krönung in Prag, zur katholischen Religion zurückgekehrt, 1618 Rittmeister unter Ladislaw Welen von Zierotin und während der Rebellion Landrechts-Beisitzer. In der Schrift über die besonders gravirten Personen heißt es, daß er, durchaus nicht angesehen, daß er katholisch und des Kaisers Kämmerer sei, im Namen der Direktoren mehr als einmal mit vielen Bedrohungen die Schlüssel zur Jesuitenkirche von den olmützer Domherren gefordert*) und sich selbst gerühmt habe, daß, wie die Mährer zur Stadt Wien angelangt, mit seinem Wagen vorausfahrend in das Schiff gefahren sei und hiedurch bewirkt habe, daß der Rebellen Volk hinein gesprungen und zur Ueberfuhr gekommen, daß er weiter den Eid zur Conföderation geleistet und vom Heidelberger (König Friedrich) in das Landrecht gesetzt worden. Er war auch dessen Rath und Kämmerer, floh nach Besiegung der Rebellion, als kais. Soldaten gegen die aufständischen Walachen und seine Stadt Wal.-Meseritsch am 6. März 1621 heranzogen, sammt den Bürgern aus derselben (Notizenbl. 1858 S. 42), sofort auch aus dem Lande und begab sich 1623 zu dem siebenbürger Fürsten Bethlen Gabor, als dieser noch ein Feind war und in Mähren einfiel. Er diente demselben als Stallmeister (also nicht der gewes. Landeshauptmann Ladislaw Welen v. Z.). Im Juli 1624 war das Urtheil gegen ihn noch nicht ausgeführt und die Verhandlung mit seinen Vettern von Zierotin, welchen der halbe Theil der Herrschaft gebührte, konnte von der Confiskations-Commission nicht mehr vorgenommen werden, weil sie wegen der Polen nicht zu erscheinen vermochten. Er bekam erst 1626 Pardon, war aber noch 1628 flüchtig und Meseritsch noch nicht eingezogen, starb noch in diesem Jahre, da am 18. Dez. 1628 vom ungrischen Hofkanzler Bericht verlangt wurde, auf wessen Grund die durch das Ableben des Johann Dietrich von Zierotin hinterlassenen Güter und Mobilien dem kais. Fiskus heimgefallen sind, und am 6. Juli 1629 der Kaiser von Dieerichstein das Gutachten über des ersteren Neffen Balthasar Freiherrn von Zierotin Anhalten forderte, ihm das dem Fiskus verfallene Gut Meseritsch völlig zuzugestehen (16. B. Sekt.-Schr. S. 132, 135, 144, 205, 214, 222, 277, 391, 395, 22. B. S. 296, 488, 503). Dietrich starb bei dem genannten Fürsten mit Hinterlassung einer Tochter, welche

*) Hammer gibt (in Khlesl IV. 45) nach einem Auszuge des kremsierer Archivs (unrichtig) an, die protest. Sände hätten 1620 einige olm. Domherren zum Fenster hinausgeworfen, weil sich das Kapitel geweigert, die Schlüssel zur Kirche und zum Collegium der Jesuiten an Joh. Gettich von Zierotin auszuliefern.

einige Ansprüche an diese vom Fiskus eingezogenen Herrschaften machte, aber [illegible], denn die von dessen Vater Johann Wilhelm zu Miterben bestellten Brüder Bernard und Balthasar bestritten dieselben und die Herrschaft [illegible] wurde nach einem mehrjährigen Rechtsstreite, nachdem Balthasar durch [illegible] Jahre die Administration geführt, um das J. 1630 dem Balthasar nach Erlag einer Summe Geldes an die Hofkammer überlassen, während Falkenberg in Schlesien an Bernard kam (Schwoy III. 124, Wolny I. [illegible], Notizenbl. 1857 S. [illegible]).

Dietrich Gottfried der jüngere Zierotin erschien vor der Confiscations-Commission 1624 persönlich und wollte sich des seinem Vater ertheilten Pardons theilhaftig machen. Dagegen brachte der k. Prokurator vor, daß er einen kaiserlichen Rittmeister, welcher nach Wien wollte, gefangen und rancionirt, von ihm Ranzion verlangt, sich auch bei dem Aufgebote befunden hat. Er aber vermeldete, er habe ihn nicht rancionirt, sondern nur ein Geschenk und Verehrung von demselben genommen, weil er sonst, wenn er ihm nicht herausgeholfen hätte, gehängt worden wäre. Die Hofkammer stellte am [illegible] April 1624 den Antrag beim Kaiser, sein, 30,000 fl. werthes, Gut Straßnitz von der Gröditz, Groitz genannt, zu confisciren, da er wegen eigenen Verbrechens condemnirt worden, und der Kaiser resolvirte auch, daß des Vaters Pardon nicht auf ihn zu verstehen. Er wurde aber nur zum Verluste des dritten Theiles seines Vermögens verurtheilt und mit Rücksicht darauf, daß er wegen der während der Rebellion vom Gute Wesseln der condemnirten Herren von [illegible] gekauften und nun vom k. Fiskus eingezogenen Güter [illegible] fl. verloren, auch Straßnitz und andere Güter nicht ihm, sondern seinem Vater gehören und er daher eigenes Gut nicht mehr als [illegible] fl. besitze, mit ihm dahin das Uebereinkommen getroffen, daß er statt der [illegible] fl., welche des Kaisers Quote gewesen wäre, 8,000 fl. [illegible] (16. B. Sekt.-Schr. S. 182, 200, 222, 261, 277, 22. B. S. 384, [illegible] B. S. [illegible]). Johann Dietrich der jüngere (wie ihn Schwoy II. [illegible] und Wolny IV. 377 nennen, nach dem ersteren ein Neffe, nach dem andern und dem 16. B. Sekt.-Schr. S. [illegible] ein Sohn des Caspar Melchior Z.) war nach diesem Besitzer von Straßnitz, welches (nach Schwoy bald nach 1619, nach Wolny im J. 1629) um 300,000 rhein. an den [illegible] Franz Freiherrn von Magnis überlassen worden sein soll, nach einer Consignation der Güterbesitzer von 1622 im 16. B. Sekt.-Schr. S. [illegible] aber noch Caspar besaß. Nach anderen Nachrichten (Zlobitzky's Zusätze zu Schwoy) entwich aber Dietrich der jüngere 1628 wegen großer Schuldenlast aus dem Lande, die Bürgen prätendirten seine Herrschaft Straßnitz und dieselbe wurde 1628 intabulirt, 1629 an Magni um den angegebenen Betrag verkauft, wie auch die Hofkammerakten über die namentliche Schuld bestätigen (22. B. Sekt.-Schr. S. 482, 483, 486, 488, [illegible], 23. B. S. 222, 5. B. S. 325).

Caspar Melchior von Zierotin, Landrechtsbeisitzer in Böhmen während der Rebellion, befand sich unter den Personen, deren Arrestirung,

durch einen Handstreich der Kaiser am 6. Februar 1621 dem Fürsten Liechtenstein verordnete; dieser stellte aber vor, daß er nicht in einiges Gelübde zu nehmen sei, weil er sich gar nicht habe gebrauchen lassen, sondern allezeit in des Kaisers Devotion beständig verharrt (17. B. Sekt.-Schr. S. 22, 25, 31). Und auch die mähr. Confiskations-Commission führte ihn unter den Personen auf, deren Pardon zweifelhaft und einer kais. Resolution bedürfe, weil er indirekt erlangt worden und unter ihnen ein Theil dessen wohl würdig sein soll (eb. 16. B. S. 126, 394). Er wird ihn, der 1622 unter den in Mähren begüterten akatholischen Standespersonen als Besitzer von Pausram und Straßnitz vorkommt, gewonnen haben, da wir denselben 1623 als Landrechtsbeisitzer in Böhmen, Besitzer von Neuhöfen in Böhmen und Pausram in Mähren finden (Auersperg, Gerichtshöfe I. 317), welch' letzteres er 1630 um 70,000 fl. m. an Dietrichstein veräußerte (Wolny II. 2. S. 191, 193). Seiner Schuldverschreibung über 50,000 fl. mähr. an Ladislaw Welen von Zierotin, welche dieser auf seiner Flucht aus dem Lande mitnahm, wurde schon früher gedacht (22. B. Sekt.-Schr. S. 143, 189, 23. B. S. 28). Seine Gemahlin (nach Balbin) Elisabeth von Zierotin, geb. von Waldstein, besaß in Böhmen die Güter Tuř, Lomnitz und Neuhof, Tschista, Maleschau, Wostrow und Hadkow (Sommer III. 103, 224, XI. 40, 64, 68, 351, Heber's Burgen V. 253), lieh zur Befriedigung der kais. Soldaten, welche zur Beschützung des Landes bei Skalitz lagen, in langem Gelde 20,000 Schock m.; als sie nach Jahren 1629 um Bezahlung bat, ließ man (wegen Verschlechterung der Münze) mit ihr wiederholt um einen Nachlaß traktiren, und sie sah auch hiebei 5000 Schock nach. Sie hatte auch einen Pfandschilling auf der Herrschaft Maleschau, welche ihr der Kaiser 1631 um ihre völlige Hofanforderung von 63,500 Schock erblich überließ, während sie Wostrow um 29,940 Schock kaufte (17. B. Sekt.-Schr. S. 262, 22. B S. 501, 519, 23. B. S. 21, 27, 30, Gindely III 319).

Wir haben bisher, mit Ausnahme des in allen Wechselfällen des Lebens unerschütterlich treu gebliebenen Carl, alle anderen Zierotin in der Reihe der zum Theile entschiedensten Feinde des Kaisers gefunden; wir wollen nun mit einigen schließen, die sich wenigstens passiv hielten oder zu ihm neigten. Wie in anderen Familien zeigt sich auch hier selbst unter Brüdern die Spaltung.

Von den Brüdern Balthasar und Bernhard von Zierotin, Söhnen des Johann Wilhelm und Neffen Dietrich des älteren von Zierotin auf Wal.-Meseritsch, stand Balthasar in des Kaisers Gnade. Als er 1631 mit Kunigunde, der Schwester des Georg Christoph von Proßkau (Sinapi II. 183), Hochzeit hielt, ließ sich der Kaiser durch einen des Herrenstandes repräsentiren und ihn mit den Präsenten wie andere seines Gleichen gleich halten und in demselben Jahre ihm, da er wegen der überlassenen Herrschaft Meseritsch völlige Richtigkeit gemacht, den Erb- und Schirmbrief ausfertigen. Nach dem Tode Carl's von Zierotin († 1636) überließen ihm seine Geschlechtsvettern dessen Herrschaft Prerau um 30,000 fl Er hieß nun Balthasar Herr

von Zierotin, Freiherr, auf Meseritsch, Roznau, Kugau (in Schlesien) und Prerau, kais. Kämmerer, Rath und Landrechtsbeisitzer, vertrat auch 1637 und 1638 den Oberstlandkämmerer Grafen Schlick bei den Nachrechten und 1643 die Oberstlandrichter-Stelle (Demuth Gesch. d. Landtafel S. 178, 282, Landtagsschluß 1638, Schwoy III. 124—5, 138, Wolny I. 300, 389).

Sein Bruder Bernhard besaß gemeinschaftlich mit seinem Oheim die Herrschaft Wal.-Meseritsch. Er erschien am 30. Juli 1624 vor der Confiskations-Commission, welche ihm vorhielt, er wisse, daß sein Vetter landflüchtig geworden und sich zum Feinde begeben und daher Alles das Seinige verloren, er möge sich äußern, was er dem Kaiser auf seinen Antheil herausgeben wolle und was von Mobilien und Anderem von seinem Vetter vorhanden; er äußerte aber, man werde nicht von ihm begehren, etwas herauszugeben, weil ihm sein Vetter das Gut sehr verdorben habe, er wisse weiter von nichts, als daß er einiges weniges Silbergeschmeide der gewesenen Landeshauptmannin geschenkt (16. B. Sekt.-Schr. S. 214, wo aber von seinem Vater die Rede ist).

Balthasar hatte wegen seines Bruders Bernhard, dessen Vermögen und Posten auf dem Gute Tilowitz und andern Gütern und Orten (wahrscheinlich wegen Theilnahme an der Rebellion in Schlesien) vordem confiscirt worden waren, von dem Gute Kugau 13,830 Thaler zu bezahlen. Im J. 1638 ließ der Kaiser dem Bernhard aus Gnade 25,000 fl. auf die Güter Tilowitz und Falkenberg anweisen und überließ ihm die confiscirten Schuldforderungen, 1640 aber völlig das Gut Tilowitz um die angewiesenen 25,000 fl. (22. B. Sekt.-Schr. S. 503, 23. B. S. 25, 36, 117, 140, 142, 151, 156, 158, 163, 235).

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß noch 1650 Maria Katharina von Zierotin, geb. von Schwamberg, den Kaiser um gnadenweise Ueberlassung von etwas von den confiscirten Gütern ihres verstorbenen Vaters (welcher Zierotin?) bat (23. B. Sekt.-Schr. S. 349).

B) Die Bestrafung der Landes-Direktoren und ihrer Amts-Gehülfen.

Nachdem wir die Betheiligung der ersten Familie des Landes geschildert, kommen wir zur Besprechung derjenigen Persönlichkeiten, welche zunächst maßgebenden Einfluß genommen haben, nämlich der zur Regierung des Landes berufenen Direktoren (S. deren Verzeichniß im 16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 134, 22. B. S. 253, 264, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1866 S. 94). Unter denselben nahm den ersten Platz ein, wenn er auch nicht die Hauptrolle spielte, der oberste Erbmarschall des Königreiches Böhmen, der Kaiser Rudolph und Mathias Rath und Vorschneider Berchtold Bohubud (Gottlieb) von Lippa (der Leip), Herr der großen Herrschaft Kromau in Mähren, wo er zu Kromau einen prächtigen Hof, einen stattlichen Marstall, Cameele, Luchse und andere Thiere, viele fremde Vögel, einen schönen Lustgarten hielt und König Ferdinand 1617 königlich bewirthete, als er daselbst über Nacht weilte. Er

war nicht nur Direktor, sondern auch einer der Defensoren und Landrechtsbeisitzer, mit dem Oberstlandschreiber Hanns Czegka von Olbramowitz von den mähr. Ständen an den Pfalzgrafen Friedrich abgesendet, welche ihn, mit den böhm. Abgeordneten, von seiner Wahl zum Könige Böhmens in Kenntniß setzten, „mit vielen Worten baten, er wolle die böhm. Krone annehmen, sie für seine Unterthanen erkennen, wider den Feind schützen und schirmen, ihn, als er alsbald bejahend geantwortet, sammt seiner Gemahlin auf der Reise nach Prag begleiteten, der Krönung beiwohnten und im Namen der mähr. Landschaft gratulirten". Lippa wurde des Wahl-Königs Rath und Kämmerer, einer der Abgesandten, welche das Länderbündniß zu Prag schlossen, bewirthete den König auf seiner Huldigungsreise nach Mähren auf großartige Weise in seiner schönen, nach des Königs Wissen nur den Schlössern zu Heidelberg und München vergleichbaren Burg Kromau. Nach der Schlacht bei Prag und dem Einrücken der kais. Völker in Mähren war er einer der ständischen Commissäre, welche im Dez. 1620 nach Wien gesendet wurden, um die Verzeihung des Kaisers zu erbitten (Gindely 30j. Krieg III. 387). Obwohl der böhm. Oberstland-Hofmeister Adam von Waldstein, einer der treuesten Anhänger des Kaisers, diesen um die Pardonirung seines Bruders Berchtold von der Leipp und er selbst um Pardon baten, wurde er doch, als Flüchtling in Ungarn, zum Verluste der rechten Hand und Tode durch das Schwert, aus Gnade des Kaisers aber zu ewigem Gefängnisse und zum Verluste der Erbmarschallswürde und seines ganzen Vermögens verurtheilt. Seine confiscirte Herrschaft Kromau wurde, nebst den kunowitz'schen Gütern Ostra, Lauka, Kunowitz und Hluk im hradischer Kreise, und allem liegenden und fahrenden Zugehör (an Mobilien fanden sich über 100.000 fl. mähr.) dem Fürsten Gundakar von Liechtenstein um 600.000 fl. überlassen (Hofkammerdekret 23. Okt. 1622 und Hofexpedition 3. Juli 1623). Auch seine zwei Häuser in Brünn, das eine auf 7500, das andere auf 3500 fl. geschätzt, und eines in Olmütz wurden confiscirt, das letztere um 1700 fl. an den Grafen Berka verkauft. Im J. 1625 ertheilte ihm, wie dem gewesenen mähr. Oberstlandkämmerer von Ruppa, auf gethanen Fußfall und Fürbitte des Königs von Dänemark (für den letzteren nur?) der Kaiser Pardon, zu seinen verlorenen Gütern und Würden kam er aber nicht wieder, er mußte 1626 den Kaiser um eine Hilfe zu seinem Unterhalte bitten und starb 1643 zu Skalitz in Ungarn an der mähr. Gränze im Exil. Der Kaiser bekam von den Herren von Lippa und Kunowitz zwar 617.000 fl; es hafteten aber auf diesen Gütern viel mehr Schulden und das k. Rentamt hatte darauf noch 76.494 fl. rhein. 50 kr. zu zahlen (Schriften der hist. Sektion 16. B. S. 103, 124, 126, 127, 129, 134—7, 157, 221, 228, 246, 259, 336, 347, 348, 355, 373, 400, 412, 882, 22. B. S. 136, 253, 270, 281, 292, 390, 418, 443, 23. B. S. 29, 352, Sinapi II. 362, Notizenbl. 1867, S. 9, 21, Wolny III. 311, nach welchem Kromau 1625 um 300.000 fl. gekauft wurde). Zdenko Howora Freiherr von der Leippe, Herr der Herrschaft Schwentnig in Schlesien, starb der letzte seines Hauses 1683; seine Witwe und Erbin Vibiana geb. Gräfin von Promnitz

heirathete den abgetheilten Herzog Rudolph Friedrich zu Holstein-Norburg (Sinapi I. 168, II. 140, Schwoy III. 336).

Die Frau von der Leip (Maria, Gemahlin Berchtold Bohubud's) beklagte sich 1624 bei der Landescommission, daß ihr die Commissarien befohlen hätten, wegen ihres, auf Kromau versicherten, Heirathsgutes früher einen Revers dahin auszustellen, daß es auf Ihre Majestät falle, falls sie vor ihrem Herrn sterbe. Der Kaiser wies zwar am 20. Juni 1624 den Fürsten Liechtenstein an, ihr das Heirathsgut von 24.000 Schock ohne Revers zu entrichten, allein es kam doch anders; denn 1629 ließ sie sich persönlich vor der Revisions- und Traktations-Commission vernehmen, unter andern von ihr ausgestandenen Trübseligkeiten und dem Verluste alles ihres weiblichen Schmuckes und Mobilien habe sie wenigstens gehofft, ihr auf Kromau versichertes Heirathsgut zu erhalten, Ihre Majestät habe dasselbe aber anderwärts angewiesen und es sei auch bis auf 7000 Thaler gezahlt, sie habe auch auf diesen Rückstand die Exekution erlangt, dies nütze ihr jedoch nichts, da sie aus dem Lande müsse. Die Commission erließ in Folge dessen eine scharfe Weisung, die von Briera, mit Bedrohung der Einführung, alles Ernstes zur wirklichen Zahlung noch vor Ausgang dieses letzten Auswanderungs-Termins zu verhalten. Frau von der Leip wollte also eher das Land verlassen, als zur katholischen Religion sich bekehren. Schon am 4. Dez. 1624 hatte der Kaiser dem Cardinal Dietrichstein befohlen, der Witwe (?) des (moralisch todten?) von der Leip das Haus in Brünn, das ihrem Manne gehörte auf die 25.000 fl., welche sie wegen Kromau zu fordern habe, einzugeben, nachdem Liechtenstein wegen der in Mähren erkauften Güter Richtigkeit gemacht habe. Am 20. Nov. 1625 trug er dem Cardinale auf, das von der Frau Maria von der Leip prätendirte Haus in Brünn ihr einantworten zu lassen und nebenbei mit derselben zu verhandeln, ob sie statt ihres Heirathsgutes liquidirte Schuldforderungen annehmen wolle. Sie muß darauf eingegangen sein, denn am 16. Jänner 1626 befahl der Kaiser dem Cardinale, der Witwe von der Leippe die statt ihrer Forderung auf Kromau cedirten Schulden ohne ihr Engelt einbringen und sie damit befriedigen zu lassen, und am 6. Dez. 1627 verordnete er ihm, daß die Witwe Katharina von Stubik mit der angedrohten Exekution wegen der Maria von der Leippa verschont werde (16. B. Sekt.-Schr. S. 194, 197, 356, 377, 22. B. S. 390, 403, 429, 432, 466). So weit scheint sich damit die Sache aufgeklärt zu haben.

Der nächste unter den mähr. Direktoren war Wilhelm der ältere von Ruppa auf dem Schlosse Znaim und Gaiwitz, dann Herr des confiscirten Propsteigutes Pöltenberg bei Znaim, welches ihm auf seine Bitte 1619 die böhm. Stände gegen Zahlung eines jährl. Zinses von 200 fl. an das Hospital St. Franzisci in Prag schenkten. Wie der böhm. Oberstkanzler Wenzel Wilh. v. Ruppa, nach dem Grafen Thurn wohl der eigentlicheUrheber des Aufstandes (Gindely III. 141), mit diesem die zwei Häupter der böhm. Rebellion vorstellten, hießen Ladislaw Welen v Zierotin, Wilhelm v. Ruppa, Peter v. Sedlnitzky und Friedr. v. Teuffenbach die „vornehmsten vier Rebellion-Häupter" in Mähren. Wil-

helm von Ruppa war einer der Abgeordneten, welche das Bündniß der mähr. mit den böhm. Ständen (1619) und später (1620) jenes aller vereinigten Länder schlossen, er wurde einer der Landes-Direktoren, Defensoren und Landrechtsbeisitzer, Oberstlandkämmerer Mährens, des gewählten Königs Friedrich Rath und Kämmerer, unterstützte auch materiell die Rebellion, flüchtete nach deren Besiegung (ist entloffen schon lengst, hieß es 1622). Er befand sich unter den mit Tod abgegangenen, entwichenen oder sonst condemnirten Personen, deren Vermögens-Ansprecher der Cardinal am 8. Nov. 1622 vorforderte, sein Namen kam, da er flüchtig war, an die Justiz (den Galgen), alle seine Güter wurden dem Kaiser für verfallen erklärt, die Burg Znaim zu kais. Handen gezogen, Pöltenberg der Propstei wieder gegeben, Gaiwitz um 45.000 fl. mähr. dem kais. Leibarzte Dr Thomas Mingoni verkauft. Auf geschehenen Fußfall und Vorbitte des Königs von Dänemark ertheilte ihm der Kaiser Pardon, er befand sich aber als Flüchtling noch 1628 bei den Dänen, als sein Sohn Otto von Ruppa bei der Revisions- und Traktations-Commission seinen Antheil von 5000 Thalern auf der znaimer Burg forderte, damit aber ab und an die Gnade des Kaisers gewiesen wurde, weil er wegen der diesem gehaltenen Treue und Devotion sehr verdächtig war und selbst bekannte, daß er theils in des Feindes Landen bei seinem Vater und sonst in Studien an calvinischen Orten war, nicht weniger bei dem jüngsten Einfalle in Schlesien sich in mansfeldischen Diensten 3 oder 4 Monate aufgehalten habe, auch keinen Pardon vorzeigen könne (16. B. Sekt.-Schr. S. 21, 97, 103, 127, 131, 134—9, 157, 245, 258, 334, 341, 344, 345, 364, 367, 411, 412, 22. B. S. 23, 254, 270, 273, 278, 316, Notizenbl. 1867, S. 21, 1868 S. 19, Wolny III. 66, 130, 210, 365).

Ein anderer Sohn Wilhelm's, Zdenko von Ruppa, auf Budkau, Lessonitz und Roth-Martinkau, war während der Rebellion Kreishauptmann des znaimer Kreises, einer der Commissäre für Sequestrirung der geistlichen Güter, erscheint unter den begüterten häretischen Standespersonen, unter den 12 Standespersonen, deren Pardonirung der Untersuchungs-Commission zweifelhaft erschien, weil sie den Pardon auf indirektem Wege erlangt hatten, daher sie eine kais. Resolution für nöthig hielt. Sie fiel dahin aus, daß, wie ihm die Commission am 23. März 1624 meldete, der Kaiser demselben die beiden Güter Martinkau und Budkau (später wird nur das erste genannt), mit Vorbehalt der Collaturen (des Pfarr-Patronats) und Bezahlung der auf seines Vaters Gütern haftenden Schulden, von 9000 Thalern beließ, die Burg zu Znaim aber, deren Einkünfte sich Zdenko zugeeignet hatte, weil sie übel administrirt worden, zu sich nahm, wofür er sich bedankte und versprach, Ihrer Majestät getreuer Unterthan zu verbleiben (16 B. Sekt.-Schr. S. 126, 136, 137, 143, 167, 170, 208, 211, 258, 283, 365, 22. B. S. 321, Notizenbl 1868, S. 80). Die Güter Budkau (mit Mladoniowitz) und Lessonitz, auf welche ihn seine Gemahlin Susanna Raupowska von Moll (Molywa) in Gemeinschaft genommen hatte, so wie auch Martinkau verkaufte er, weil den Akatholiken das Besitzrecht entzogen wurde, 1629, die letzten zwei dem k. Kammerprokurator Adam

Georg Falkenhahn von Gloska, Budkau aber dem kais. Obristen Christian Freiherrn von Ihlow und seiner Gemahlin Albertina geb. Landgräfin von Fürstenberg (Wolny III. 129, 361). Als dieser (der viel genannte Illo) 1634 mit Waldstein ermordet wurde, fielen die Güter Budkau und Mladoniowitz dem k. Fiskus zu, wurden aber nach der kais. Resolution vom 13. Jänner 1635 dem Zdenko Freiherrn von Ruppa unter der Bedingung wieder eingeräumt, daß er den erhaltenen Kaufschilling baar herausgebe, und diese Güter binnen einem halben Jahre an ein kathol. Landesmitglied wieder verkaufe, und bis dahin einen kath. Pfleger halte (23. B. Sekt.-Schr. S. 67, 73, 78, 80, 88, 173, 234). Sie sollen aber (nach Wolny, der glaubte, Illo's Kauf sei rückgängig geworden) erst 1666 veräußert worden seyn.

Unter den begüterten häretischen Standespersonen kommt auch Alzbieta (Elisabeth) von Raupow als Besitzerin des Gutes Litenschitz vor (16. B. Sekt.-Schr. S. 142). Nach Wolny (IV. 250) kaufte es 1618 Ludmilla von Kaunitz geb. von Raupa, ihre Erben, Max. von Kaunitz mit 4 Schwestern, mußten es aber auf Dietrichstein's Befehl 1627 verkaufen.

Nicht wenige der Familie hatten an der böhm. Rebellion Theil genommen, obenan einer ihrer thätigsten Förderer, der böhm. Oberstlandrichter, der Präsident des Direktoriums, nachher des Wahlkönigs geheimer Rath und Kämmerer, des Reiches Böhmen Oberster Kanzler Wenzel Wilhelm von Raupow auf Trnowan und Schidenitz, der sich, nach Besiegung der Rebellion, dem sichern Tode durch die Flucht entzog, seine Güter verlor, begnadigt wurde, dennoch 1631 mit andern Exulanten, darunter auch Hanns von Ruppa, im Gefolge der Sachsen nach Böhmen kam und seine früheren Güter wieder in Besitz nahm, alsbald aber neuerlich flüchten mußte (16. B. Sekt.-Schr. S. 69, 102, 17. B. S. 22—24, 32, 39, 42, 79, 81, 83, 84, 86, 87, 225, 22. B. S. 73).

Auch Georg Adam, Johann Adam und Christoph Karl von Ruppa büßten mit ihren Gütern Neu-Studenetz, Teletz, Manetin, Heraletz und Humpoletz (17. B. Sekt.-Schr. S. 22, 25, 145, 166, 225).

Die tiefe Spaltung, welche die Rebellion in die Familien brachte, offenbarte sich insbesondere bei dem mächtigen und angesehenen Hause der Wrbna (Würben), aus welchem Hynek (Ignaz) der ältere 1590—1594 Mährens Landeshauptmann war, zu Freudenthal (Bruntal) in Schlesien, Goldenstein, Leipnik und Wisternitz in Mähren erworben hatte.

Hynek von Würben, Albert's auf Herrlitz Sohn, erbte nach seinem 1590 im ledigen Stande verstorbenen Oheim Wilhelm die Güter Morawitz und Stremplowitz, reinigte sich von den ererbten Schulden, kaufte wieder die in fremde Hände gekommene (?) Herrschaft Freudenthal, baute die Stadt Würbenthal, wurde troppauer Landeshauptmann, vom neuen Landesherrn Carl Fürsten von Liechtenstein aber wegen seines calvinischen Glaubens entsetzt. Die protestantisch gesinnten Stände des Fürstenthums schlossen sich nur um so inniger an ihn und drangen in denselben, als ihr Bevollmächtigter zum evangelischen Directorium in Mähren (am 31. Juli 1619) und zur Errichtung einer Conföderation nach Ungern zu gehen, worin er ihnen nur ungern will-

fahrte. Als Friedrich von der Pfalz auf der Rückreise von der Huldigung in Breslau nach Freudenthal kam (1620), gelobten ihm die troppauer Stände Treue und übertrugen dem Hynko von Würben neuerlich die Landeshauptmannschaft, worin ihn der König in Person bestätigte. Nach der Schlacht bei Prag floh Hynek, nachdem er Freudenthal und was er an Gold und Silber besaß, seinem Schwager Georg von Würben anvertraut hatte, nach Frankfurt am Main und von da mit dem jägerndorfer Landeshauptmann Heinrich von Stiten nach den Niederlanden. Da er auf die gerichtliche Vorladung zur Verantwortung nicht erschien, wurde Freudenthal und all sein zurückgelassenes Vermögen vom k. Fiskus eingezogen und die genannte Herrschaft für eine Schuld des Kaisers an den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von 200.000 fl. von dem ersteren seinem Bruder Carl unter der Bedingung gegeben, daß sie nach seinem Tode dem deutschen Orden verbleibe (Kneifel, Topogr. von Schlesien II. 2. S. 143, Ens Oppaland III. 196—8, Biermann Gesch. d. Herzogth. Troppau und Jägerndorf S. 534, 559, 16. B. Sekt.-Schr. S. 216, 385, 412, 22. B. S. 378, 395).

Hanns Bruntalsky von Würben auf Freudenthal kam nachträglich in das mähr. Direktorium, war einer der Commissäre, welche das Bündniß der vereinten Länder mit Ungarn vom 15. Jänner 1620 abschloßen, wurde landflüchtig, ist unter den Personen, deren Vermögensansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte, verlor (sein Recht auf?) Freudenthal und es wurden ihm von der troppauer Commission die Güter Stremplowitz und Neulowitz confiscirt. Noch 1652 kam zur Sprache eine dem Kaiser von Hanns von Würben vor vielen Jahren denuncirte auf dem Gute Walachisch-Meseritsch haftende Schuld (16. B. Sekt.-Schr. S. 90, 96, 135, 137, 157, 216, 22. B. S. 276, 334, 378, 395, 23. B. S. 19, 454).

Georg der ältere von Würben auf Burg Helfenstein (mit der Herrschaft Leipnik) und Kwassitz „hat sich, wie es in den Untersuchungsacten heißt, in der Abwendung der Mährer von Ihrer Majestät hefftig brauchen lassen vnd die ganze Rebellion mit gelt starkh fouirt, war ainer auß den Direktoren vndt des vorigen Herrn Landthaubtmanns in causa abripiendi officii (Amtsentsetzung) größter vervolger". Er war einer der Landesdefensoren, Gesandter der mähr. zur Gewinnung der schlesischen Stände, der Könige von Ungarn (Bethlen?) und Böhmen Rath und Kämmerer, Oberstlandrichter von Mähren, gehörte zu den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen, zu den Personen, deren Vermögensansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte. Er bat den Kaiser um Pardon, starb im Gefängnisse vor der Urtheilsschöpfung, sein Gedächtniß wurde daher verdammt (memoria ejus condemnata), nach dessen Tod aber vom Kaiser an der Ehre hergestellt. Er verlor Alles. Die Herrschaft Leipnik (d. i.) Helfenstein schenkte der Kaiser dem Cardinale Dietrichstein (von der Hofkanzlei ausgefertigtes Donations-Instrument vom 16. April 1622). Seine Witwe Helena, geb. von Wrbna, hatte von ihrem Manne 15.000 fl. versichert und dem Kaiser 6400 Dukaten, also nach ihrem damaligen hohen Werthe dermal zum Geringsten 28.000 fl., geliehen, daher im Ganzen

43.584 fl. zu fordern. Die Commission traf am 17. Mai 1624 das Uebereinkommen mit ihr, daß sie das sehr ruinirte und nicht 40.000 fl. werthe Gut Kwassitz zur Abfertigung annahm (nach Wolny IV. 240 angeblich um die 6400 Dukaten); jedoch sollte sie ihre Kinder im kathol. Glauben erziehen lassen und ihnen künftig das Heirathsgut geben (16. B. Sekt.-Schr. S. 103, 127, 131, 134—6, 140, 157, 193, 253, 882, 22. B. S. 200, 254, 270, 278, 279, 367, 378, 379, 540). Die Witwe (welche nach Wolny's kirchl. Top. 1. Abth. 2. B. S. 335 am 25. Mai 1625 gestorben seyn soll) heirathete 1626 den Freiherrn (nachher Grafen) Johann von Rottal, später Landeshauptmann von Mähren (Notizenbl. 1869 Nr. 3).

Während die bisher genannten Wrbna eifrige Anhänger des Protestantismns waren und auch noch ein N. von Wrbna als Besitzer von Koczow (Kotzendorf, Hft. Eulenberg, wovon Wolny V. 320 nichts hat) unter den häret. Standespersonen erscheint (16. B. Sekt.-Schr. S. 142), kommt eine Frau von Wrbna auf Neuhübel (eb. 144, weder Schwoy III. 133, noch Wolny I. 330 erwähnen dessen) unter den kathol. Gutsbesitzern vor, waren Bernhard und Wenzel von Wrbna dem kathol. Glauben und dem Kaiser treu ergeben und das Füllhorn seiner Gnade ergoß sich über sie und ihr Geschlecht in reichem Maße, bethätigten Hynko's Schwestern, früher der neuen Lehre zugethan, später ihre Anhänglichkeit an den alten Glauben durch reiche Gaben an die Dominikaner und Jesuiten in Troppau. Bernhard, auf Klemstein, Deutsch-Neukirch und Nasiedel, war Ferdinand's Kämmerer und treuer Gefährte in der von Bethlen Gabor und Thurn umdräuten wiener Burg, war sein treuer Begleiter zur Wahl und Krönung in Frankfurt, wurde 1641 Landeshauptmann von Troppau (Ens III. 199), erwirkte 1626 vom Kaiser „umb gewißer Vhrsachen willen" die Zahlung von 1000 fl. Thalern aus dem schles. Zollgefälle, 1628 die Nachsicht seiner rückständigen Steuern von 2000 Schock, 1634 ein Gnadengeld von 12.000 fl. (22. B. Sekt.-Schr. S 461, 480, 23. B. S. 51, 72, 77).

Wenzel Bruntalsky von Wrbna auf Hultschin trat alsbald nach Niederschlagung der Rebellion mit Prätensionen an den Kaiser heran, insbesondere 1621 um Ueberlassung des Dorfes (Gutes) Maidelberg (Theben d. i. Djwice) und des Dorfes Hradschau (Wolny I. 115) „zur Compensirung seines während der Rebellion erlittenen Schadens," 1622 um Eingebung des (confisc.) Gutes wegen seiner erlittenen Schäden, welches ihm auch, mit Vorbehalt aller Collaturen, der Kaiser am 19. Sept. 1622 um 50.000 fl. in der Art überließ, daß ihm 20.000 fl. an der früher bewilligten Gnade angerechnet wurden, 20.000 fl. er an einen kais. Gläubiger zahlen und die übrigen 10.000 fl. in Getreid zu billigem Preise gut machen sollte. Neuerlich bat er 1624 um Ueberlassung des dem Fiskus heimgefallenen 5. Theils des „güettlß" Paskau „zu einer gnadt" und der Kaiser schenkte ihm nicht nur diesen seinen Antheil, sondern bewilligte ihm auch, vor Carl von Strasolda, die Ablösung des ganzen Gutes (dessen Wolny I. 370 nicht gedenkt). Und 1629 ging er wieder den Kaiser um die Ueberlassung der nach Bernhard von Lichnowsky dem Fiskus heim-

gefallenen zwei Güter an (16. B. Sekt.-Schr. S. 161, 243, 22. B. S. 85 155, 336, 343, 345, 379, 384, 387, 388, 493, 507). Als die feindlichen Einfälle in Schlesien und die Theilnahme mancher Landesinwohner eine neuerliche Güterconfiskation zur Folge hatten, überließ ihm der Kaiser 1634 eine aus der troppauer herrührende praschma'sche Schuld von 10.000 fl. theils in Abschlag seiner Hofprätension, theils zur Gnadenrecompens. 1637 bat er um Nachsicht des (nach dem Tode Carl's von Zierotin) dem k. Fiskus heimgefallenen 5. Theils des „guetl" Prerau und des Jus Fisci bei demselben und der Kaiser bewilligte auch, daß ihm vor andern dieses Gut käuflich überlassen werde. Zu gleicher Zeit bat er um „jetzige und künftige Contributions-Befreiung" und der neue Kaiser Ferdinand III. bestätigte und erweiterte am 22. August 1637 die ihm vordem ertheilte Concession, daß ihm sowohl die ausständigen als künftigen Contributionen nachgesehen werden sollen, bis zu Ende des Jahres, befreite ihn 1638 der Contributionen auf seinen Gütern auch für dieses Jahr. Dem Kaiser riß endlich der Faden der Geduld, er beschied die Bitte Wrbna's um „Extendirung der ihm vor Jahren verwilligten Contributions-Exemtion auf seine Güter in Mähren" am 3. Mai 1639 dahin, daß er „nit consentiren khönne, sondern ihme dieselbe exemption für diß Jahr genzlichen aufgehöbt haben wolle". Gleichwohl entließ er denselben am 8. August 1639 der Contributionen auf seinen Gütern in Mähren für dieses Jahr, nachdem er vordem dem k. Rentmeister bekannt gegeben, Wrbna habe rücksichtlich derselben in Wien Satisfaktion geleistet. Endlich erwirkte er sich vom Kaiser die Bewilligung vom 20. März 1640, „daß ihm, statt der gehabten Exemtion seiner Contributionen in Mähren, anietzo in geldt Jährlichen 2.000 fl. rhein. auß selbigen Contributionen geraicht werden". Als der k. Rentmeister (wegen Erschöpfung der Kasse) zwei Jahre mit der Bezahlung zurückblieb, ermahnte ihn der Kaiser 1643 und 1644 dieselbe ehestens zu leisten. Ende 1643 überließ er, als Zahlung des von Wrbna gethanen Darlehens von 1000 fl. in Silber und der an seiner Kämmerers-Besoldung rückständigen 2000 fl. demselben das Haus in Olmütz, in welchem die Münze vor ihrer Uebersetzung nach Brünn gewesen. 1647 bat er um Entrichtung dessen, was er nach kais. Resolutionen von seinen Gütern innezuhalten befugt sei, 1649 um landtäfliche Zuschreibung des Gutes Stauding. Nach dessen Tod kamen 1650 die Contributions-Rückstände seiner Unterthanen zur Sprache und bat die Witwe Elisabeth Polixena um Nachsicht der rückständigen Landesanlagen und Contributionen von ihren in Mähren liegenden Gütern, sowie 1652 um die landtäfl. Versicherung des ihr und ihrem Sohne durch den Fiskus eingehändigten Gutes Stauding. In Einem willfahrte Wrbna entschieden nicht der Kaiser, als er am 17. Nov. 1644 der schles. Kammer befahl, weder dem Obersten Mizlaw und dem von Würben noch Jemanden andern, wer der auch sei, den eingeführten Wein zollfrei passiren zu lassen (23. B. Sekt.-Schr. S. 72, 77, 107, 111, 114, 115, 116, 138, 159—1, 155—6, 165, 218, 229, 237, 241, 244, 286, 319, 338, 347, 348, 358).

Die Kaiser nennen den Wenzel von Würben seit 1629 fortan einen

Grafen, er kann also diese — angeblich schon seit vielen Jahrhunderten gehabte — Würde nicht erst 1642 angenommen haben, sie beruht vielmehr auf Ferdinand II. goldener Bulle vom 20. Sept. 1628, mit welcher dieser Wenzel und seinem Geschlechte eine Fülle von Privilegien und Vorrechten ertheilte (in Hormayr's Taschenbuch 1823 S. 257). Wenzel erhielt 1638 das böhm. Incolat und von Ferdinand III. unterm 28. August 1645 die Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses. Seine Gemahlin Elisabeth Polixena Dembinska von Dembin brachte ihm die Güter Waltersdorf, Bochdalitz und Herotitz zu. Auf einer Reise durch Italien übereilte ihn der Tod zu Venedig. Er ruht zu Padua.

Hanns Freiherr von Würmb ließ sich durch die früher erwähnten feindlichen Einfälle in Schlesien verleiten, auch gegen den Kaiser aufzustehen, nachdem aber dieser wieder des Landes mächtig geworden, floh er und seine Güter Stremplowitz und Neulowitz wurden confiscirt. 1639 bat er den Kaiser um Erlassung eines Befehls zur Hereinbringung seiner in Schlesien und Mähren hinterlassenen Schulden (Forderungen), beziehungsweise um Verwilligung der vordem durch sein Verbrechen dem k. Fiskus heimgefallenen Schuldposten und der Kaiser beließ ihm auch 1640 die Hälfte (des wohl größeren Theils) (23. B. Sekt.-Schr. S. 19, 154, 161, 163, 165, 193).

Dagegen hielten noch zwei andere Wrbna eifrig zum Kaiser.

Carl Graf von Würben, der Erbe der Bibliothek und gelehrten Sammlungen seines mütterlichen Großvaters Carl von Zierotin, vertheidigte 1645 Freudenthal gegen die Schweden (Ens III. 202) und Georg Stephan Graf v. Würben vertheidigte Freudenthal und Troppau, behauptete die Festung Helfenstein, war bei der Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) mit freudigem Muthe überall, wo es Kampf und Gefahr gab, wurde Obrister, Reichsgraf (1652), Oberstlandrichter, endlich (1664) Oberstlandkämmerer Mährens und noch in hohem Alter (1678) Heerführer gegen Tökely in Ungarn, welchem er eine bedeutende Niederlage beibrachte. Er erwarb viele Güter: Herrlitz, Odersch, Dobroslawitz, Brosdorf, Klimstein, Nasidl, Chotieborž, Lettowitz, Lissitz, Neustadt u. a. Er starb 1682 im Rufe eines sehr eifrigen und großmüthigen Beförderers der katholischen Religion und Geistlichkeit, als zweiter Stifter des Franziskaner-Klosters und freigebiger Mäcen der Jesuiten in Troppau, bei welchen er sich seine Ruhestätte auserkor (d'Elvert, die Schweden vor Brünn, eb. 1845, S. 92). Auch er befand sich unter den Vielen, welchen Ferdinand II. nach der waldstein'schen Katastrophe Gnadengeschenke versprach (1635 d. Obr. Stephan Werben 30,000 fl.), bat 1638 um das confisc. Gut Wanowitz und stellte noch andere Forderungen (16. B. Sekt.-Schr S. 734, 22. B. S. 11, 23. B. S. 85. 145, 150, 163).

Aus der in Böhmen und Mähren reich begüterten Herren-Familie der Rzičan war der weit größere Theil der Mitglieder entschiedene Anhänger der Rebellen, einer ein eben so entschiedener Gegner.

In Mähren wurde Christoph von Rzičan, auf dem mit seiner Gemahlin Crescentia, Tochter des mähr. Obersthofrichters Wenzel Zahradecky

von Zahradek, erheiratheten Rothenburg (czerweny Hradek) und Budischkowitz, einer der Landes-Direktoren und Landrechtsbeisitzer, Kreishauptmann des iglauer Kreises, Abgeordneter zum General-Landtage in Prag 1619, unterstützte auch materiell die Rebellion, bemächtigte sich der neureischer Stiftsgüter und vertrieb den Propst. Er kam in die erste Klasse der abzuurtheilenden Verbrecher, es sollte ihn unter allen die härteste Strafe treffen, nämlich der Kopf abgeschlagen, der Leib in 4 Stücke zertheilt und auf die 4 Straßen gesteckt werden, der Kaiser begnadigte ihn aber zu ewigem Gefängnisse. Er befand sich noch im Gefängnisse auf dem Spielberge, als er auch sein ganzes Vermögen verlor. Sein, auf 5.300 fl. m. geschätztes Gut Rosetsch und sein Gut Beranau, im Werthe von 8000 fl., wurden in Abschlag seiner Forderungen dem Obristen von Schaumburg überlassen. An Schulden hatte die Confiskations-Commission 4.414 fl. bezahlt, 150 waren noch zu zahlen. Er gelangte später zur Freiheit, denn er erschien 1628 mit verschiedenen Anforderungen vor der Revisions-Commission (16. B. Sekt.-Schr. S. 21, 126, 127, 134—136, 138, 157, 249, 254, 334, 344, 353, 357, 365, 17. B. S. 23, 22. B. S. 321, 23. B. S. 352) und er (wohl seine Frau) soll, obwohl nicht katholisch, noch 1628 Budischkowitz (mit dem schon früher Rothenburg vereinigt wurde) besessen haben (Wolny III. 137. VI. 68, 285, 297).

In Böhmen war zwar Paul von Rzičan auf Dub und Sallel, einer der Direktoren und Siegler der Conföderation von 1619 zum Tode verurtheilt worden, die Commission hatte aber die Milderungsumstände so warm geltend gemacht, daß der Kaiser diese Strafe in ewiges Gefängniß und Verlust des Vermögens verwandelte und er mit anderen Begnadigten auf das Schloß Zbirow abgeführt wurde (17. B. Sekt.-Schr. S. 22—24, 32, 51, 60, 61, 66, 69, 114, Pelzel Gesch. Böh., Prag, 1779, S. 577). Johann Litwin (Ludwig) auf Horzowitz und Komarow, Rath des Königs, einer der Commissarien und Siegler des Länderverbündnisses von 1620, gestorben, verlor diese Güter (16. B. Sekt.-Schr. S. 102, 17. B. S. 22, 25, 225), Johann der ältere, einer der Commissarien, zwei Drittheile der Güter Kleteczno, Zachotin, Rothreczitz und Reichenau (17. B. Sekt.-Schr. S. 22—24, 201, 225), Wilhelm die Hälfte der Güter Amschelwerk und Woykow (eb. 225), Wilhelm Leo den dritten Theil von Bestuchow (eb. 156, 226), der verstorbene Peter Wojek (eb. 153, 157, 226), Anna sollte wenigstens den vierten Theil des Werthes des Gutes Dub herausgegeben (eb. 120). Absolvirt wurden Herrmann, welcher katholisch starb (eb. 167), Adam auf Gemnistich und Wilhelm, doch sollte der letztere etwas für fromme Zwecke geben (eb. 175). Dorothea kaufte von den confisc. Gütern Bikosch und Suchomast (eb. 260).

An der Seite des Kaisers stand fest Hanns der ältere Kawka von Rzičan, unter den begüterten kathol. Standespersonen in Mähren als Besitzer von Brumow und Wlachowitz aufgeführt, welche er, kais. Rath und Vorschneider, 1604 von seinen Neffen gekauft hatte. Er war ein großer Protektor der Jesuiten, wurde 1602 oder 1603 vom Kaiser zum Oberstlandrichter ernannt, war jedoch 1604 vom Landeshauptmann Berka noch nicht in das

Amt eingeführt und legte es 1606 nieder. Da er als Anhänger des Kaisers an dem eibenschitzer Landtage 1608 nicht Theil nahm, belegte die provis. Regierung seine Güter mit Beschlag und internirte ihn nach Olmütz; die Güter wurden ihm erst zurückgestellt, als der neue Markgraf 1608 die Huldigung empfing. Er ließ aber für Kaiser Rudolph Truppen in Ungarn werben und wurde neuerlich in Olmütz internirt, suchte auch später in des ersteren Interesse die Ausschreibung des Landtages zu hintertreiben, ward 1614 einer der ständischen Abgeordneten auf dem linzer Convente (Chlumecky's Zierotin S. 207, 255, 328, 355, 437, 505, 514, 522, 620, 624, 722, 839). Während der Rebellion zahlte er als Landesverräther, wie Albrecht Wenzel von Waldstein, Adam Löw Liczek von Riesenburg, Georg von Nachod, Wilhelm Brabantsky von Chobřan und Zdenko Žampach von Potenstein, seine dem Kaiser bewahrte Treue mit der Verweisung aus dem Lande und dem Verluste seiner Güter, welche er aber nach dem Siege des Kaisers wieder zurückerlangte, da er Brumow sammt Wlachowitz 1622 veräußerte. Er machte dem Kaiser in seinen ärgsten Bedrängnissen beträchtliche Gelddarlehen und stand später, nach der Restituirung, wegen Gutskäufen und Geldgeschäften mit der Regierung in mannigfachen Verhandlungen, baute den Kapucinern in Olmütz ein Kloster (16. B. Sekt.-Schr. S. 51, 145, 22. B S. 358, 23. B. S. 15, 18, 34, 112, 113, 115, 122, Wolny IV. 121, V. 81, 101, dessen Taschenbuch 1827, S. 135).

Wie in Böhmen spielten auch in Mähren neuerlich eingewanderte fremde Familien eine Rolle in der ereignißreichen Zeit, unter den Rebellen namentlich die Schleinitz, Mohl, Thurn, Puchheim, Rogendorf, Schellendorf, Stockhammer u. a. Die angesehene und mächtige Herren-Familie der Schleinitz (S. über dies. Balbin's Stemmatogr., Sinapi II. 968, Kneschke VIII. 195—9) stammte aus Meißen, gelangte auch nach Böhmen und Mähren und zwar in das erstere früher als 1570, da einige in die böhm. Landsmannschaft aufgenommen wurden (17. B. Sekt.-Schr. S. 263), denn schon um 1490 erwarb der sächs. Oberhofmarschall Heinrich von Schl. die böhm. Herrschaften Schluckenau, Hainsbach und Rumburg (Tollenstein), die er mit der später erlangten meißn. Pflege Hohenstein zu dem „schleinitzer Ländchen" vereinigte. Außer demselben hatte die Familie noch anderen bedeutenden Besitz in Böhmen und förderte sehr die luther'sche Lehre (Frind, Kirchengesch. Böhmens 4. B. S. 118, 147, 413). Gegen Ende des 16. Jahrhundertes kam sie auch nach Mähren. Anna von Schleinitz, die Gemahlin des mähr. Landeshauptmannes Zacharias von Neuhaus auf Teltsch und Polna † 1589, ihr Bruder Ladislaus Schleinitz von Schleinitz gelangte (1590) durch die Heirath mit der Witwe Katharina Helena von Nachod, geb. von Řičan, in den Besitz des Gutes Höfting (Hostin) in Mähren (Wolny III. 228) und später (um 1610 und 1615) erwarb, gleichfalls durch Heirath und zwar der Euphrosina, Tochter des Wolf Konias von Wydři, Rudolph von Schleinitz die Güter Neu-Mesericzko und Bittowanky in Mähren (Wolny VI. 451, 455), während des ersteren Bruder Albrecht von Schleinitz 1615 das olmützer bischöfliche Lehengut Blansko kaufte (eb. II. 2. S. 374)

Ladislaw wird zuerst genannt, als ihn die mähr. Stände dem Landeshauptmanne Carl von Zierotin, welcher die Direktion über die Landeskasse niederlegen wollte, als Gehilfen beigaben (Chlumecky S. 805, 809). Rudolph wurde bei dem Ausbruche der Rebellion 1619 einer der Landesdirektoren aus dem Herrenstande, später, um die Schäden des Treffens bei Tracht zu heben, von den Ständen als Oberst über ein neu zu werbendes Regiment Fuß-Knechte bestellt (Morawetz III. 120), stänb. Abgesandter nach Ungarn, Ladislaw Herr auf Höfting und Blansko, Landrechtsbeisitzer, Defensor, einer der Commissäre für den Verkauf der geistlichen Güter, Direktor der Landeskasse, Kämmerer des Königs Friedrich, einer der stänb. Commissäre, welche die Länder-Conföderation von 1620 schlossen. Beide baten (1622) den Kaiser um Pardon, Ladislaw erhielt ihn auch mit Belassung der Güter, Rudolph wurde aber in der ersten Klasse der Rebellen zwar zum Tode und Verluste aller Güter verurtheilt, die erstere Strafe jedoch vom Kaiser in einen dreijährigen Arrest verwandelt (Morawetz iII. 161) und er auf Bürgschaft seines Gefängnisses entlassen. Sein auf 8000 fl. geschätzies Gut Mesericzko erhielt der Oberste von Schaumburg in Abschlag seines Kriegsverdienens, das Heirathsgut seiner Frau, geb. von Strein, von 5000 fl. wurde ihr mit demselben confiscirten Schuldbriefen, so wie auch die ihr weiter zuerkannten 4000 fl. durch Schuldbriefe bezahlt. Der Kaiser wurde der Gnade so weit zugänglich, daß er sich vom Cardinale Dietrichstein 1624 berichten ließ, mit welchem Hause zu Brünn dem Rudolph von Schleinitz geholfen werden könnte. Ladislaw erscheint noch später in vielfältigen Auseinandersetzungen wegen der Landesgelder und Schulden und wegen der Bürgschaften für die rebellischen Stände (16. B. Sekt.-Schr. S. 50, 103, 123—7, 134—8, 140, 142, 157, 161—2, 166, 168, 171—2, 184, 199, 200, 202, 209—11, 248, 321, 369, 397, 407, 412, 574, 22. B. S. 86, 178, 247, 254, 258, 260, 265, 270, 274—5, 293, 316—7, 364, 400, 414, 518, 23. B. S. 352). Blansko kam alsbald und auch Höfting (1630) in andere Hände, die Schleinitze treten aus Mähren wieder ab. Ladislaw kommt 1622 unter den daselbst begüterten häretischen Standespersonen vor, sein Neffe Max. Rudolph Freiherr von Schleinitz († 1675), ein Sohn Albert's, befand sich aber wieder in der alten Kirche, wurde Propst und (1655) erster Bischof von Leitmeritz, Erbauer der Kathedralkirche (Sommer I. 3, Frind, Gesch. d. prager Bischöfe und Erzbischöfe S. 304).

Noch kürzeren Bestand in Mähren hatte der aus Schlesien dahin gekommene Wenzel Mohl von Mühlrädlitz (Moll z Modrzelicz, Mohl, Moll, Möll) aus der Familie der Mehl von Strzelitz, welche durch den kais. Rath und böhm. Vicekanzler Georg M. v. St. und auf Grabstein 1579 das böhm. Incolat erworben hatte (17. B. Sekt.-Schr. S. 263). Der erstere erbte Drewohostitz in Mähren, kaufte Napagedl und Kwassitz, besaß aber nur die (um 1609) gleichfalls käuflich erworbene Herrschaft Weißkirchen sammt Drahotusch in Mähren (Wolny I. 5, 106, IV. 240, 320), als er an der Rebellion Theil nahm, einer der Direktoren aus dem Herrenstande, nach ihrer Besiegung in der 1. Klasse der Rebellen verurtheilt und in das Patent vom 9.

Nov. 1622 einbezogen wurde, welches die Vermögens-Ansprecher der mit dem Tode abgegangenen, entwichenen oder sonst condemnirten Personen vorforderte. Er wurde zum Schwerte und Vermögensverluste verurtheilt, aus Gnade aber in den Kerker entlassen, bis der Kaiser anders bestimme (Morawetz III. 162, 23. B. Sekt.-Schr. S. 29, 352). Er verlor Alles; Weißkirchen, nebst der benachbarten Herrschaft Leipnik sammt der Burg Helfenstein, schenkte der Kaiser am 16. April 1622 dem Cardinale Dietrichstein, um ihm für die vielen Mühen, Arbeiten und Aufopferungen während der Rebellion „einigermaßen ein recompens vnd Ergötzlichkeit zu geben," jedoch unter der Bedingung, daß er wohl die den getreuen Gläubigern gehörigen Schulden, nicht aber jene an die Rebellen zu zahlen habe. Daher wurden die letzteren mit mehr als 76.000 fl. mähr., welche dem Kaiser zugefallen waren, cassirt, dagegen jenes, was man dem Mohl schuldig war, zu Handen des Kaisers eingezogen und unter die anderen Schuldbriefe gesetzt, worunter allein der Fürst von Waldstein 33.000 fl. m. schuldig war (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 127, 134, 158, 216, 240 381 383, 385, 392, 400, 22. B. S. 254, 23. B. S. 29).

Auch die Grafen Thurn von Valsassina waren ein erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes nach Böhmen eingewandertes Geschlecht, aus welchem 1561 Franz Graf von Thurn, Obristerbhofmeister in Kärnthen, k. k. Rath und Kämmerer, Landeshauptmann von Görz und Fiume, Erzherzog Ferdinands Obersthofmeister, mit seiner Nachkommenschaft, und Ambros Graf von Thurn, Erbmarschall in Görz, Erzherzog Ferdinands Mundschenk, das Incolat in Böhmen erlangten (17. B. Sekt.-Schr. S. 262). Franz, auf Kraik und Lipnitz, brachte 1574 Unter-Danowitz und Pürschitz und auch Wostitz in Mähren an sich. Seine 4 Söhne, namentlich Hieronymus Wenzel und Heinrich Mathias, theilten die Güter, wie auch 1618 des ersteren Söhne Veit Heinrich u. Hanns Jakob, welch' letzterer 1618 Danowitz veräußerte, dagegen aber Niemtschitz kaufte (Wolny II. 411, II. 2, 430, 432).

Wir können uns hier nicht einlassen, den Heinrich Mathias Grafen von Thurn, einen der mächtigsten Hebel des Aufstandes der böhm. Länder, und seinen Sohn, den 1641 bei der Erstürmung von Hirschberg in Schlesien erschossenen Heinrich*) zu besprechen, da ihr Lebensgang aus den einschlägigen Werken (von Gauhe S. 2574—9, Pubitschka, Hurter, Gindely u. s. w.) bekannt ist, weisen daher auf das brünner Wochenblatt 1825 S. 407 und die Daten im 16. B. Sekt.-Schr. S. 8, 9, 14, 16, 18, 24, 26, 90, 102, 139, 238, im 17. B. S. 16, 25, 39, 59, 79, 121, 124, 217, 228, 260, im 22. B. S. 69, 73, 89—93, 96, 98—101, 104, 107, 109, 112, 114—7, 121, 123—5, 127, 361, 450, 527, 528, 533, 561, im 23. B. S. 126). Bemerken wollen wir nur, daß Thurn zur Zeit der Rebellion Inhaber der großen Herrschaft Göding in Mähren war (16. B. Sekt.-Schr. S. 238; Wolny II. 252 erwähnt nichts davon, Schwoy II. 124 läßt sie Thurn von Zdenko Zampach von Potenstein erwerben, aber wieder an ihn abtreten), daß

*) Ein anderer Sohn Franz Bernhard starb 1628 zu Straßberg in Preußen, dessen Sohn Christian, schwed. Obrister, 1640.

er sich auch noch nach der Schlacht bei Prag mit der Organisirung der mähr. Streitkräfte in Brünn beschäftigte, gleichwohl aber alsbald indirect und direct, jedoch ohne Erfolg, Pardon beim Kaiser suchte (Gindely III. 380, 382, 393) und auch seine Gemahlin die Gnade des Kaisers anflehte und die confiscirte Herrschaft Wintirzow ihres Gatten erlangte. Dieser und sein Sohn der jüngere Thurn, schloßen sich nun allen Feinden des Kaisers an.

Heinrich Wenzel Graf von Thurn und Valsassina, Freiherr von Kreuz, auf Lettowitz, Borotin und Lettonitz und der Mühle bei Mödlau, ein Sohn des Martin und Neffe des Heinrich Mathias, war einer der Direktoren und Landrechtsbeisitzer, lieh mit Teuffenbach und Landau der rebellischen Landschaft bis in 420,000 fl. mähr., die nachher dem Kaiser verfielen, gewann 1622 von diesem den erbetenen Pardon mit Belassung der Güter (16. B. S. 123, 124, 127, 134, 135, 207, 240, 380, 22. B. S. 84, 86, 179, 193, 200, 254, 265, 272). Er behielt seine Besitzungen in Mähren, nämlich Borotin, welches er 1613 von Adam Wěžnik von Wěžnik erworben, Lettowitz, worauf ihn 1613 seine Gemahlin Regina Juliana Gräfin von Hardeck mit dem Erbrechte nach ihrem Tode in Gemeinschaft genommen, und Lettonitz, welches ihm wahrscheinlich seine zweite Gemahlin Apollonia geb. von Zierotin, Witwe nach Bohuslaw Morkowsky von Zastřizl auf Boskowitz, zugebracht hatte, der er 1633 auf Lettowitz und Borotin 8,000 fl. versichrrte. Im J. 1642 trat er Borotin seiner Tochter Elsbeth als väterlich-mütterlichen Erbtheil ab, Lettowitz, Lettonitz und die Mühle aber wurden seinem einzigen Sohne Karl Kaspar landtäflich versichert, der jedoch Alles 1654 veräußerte (Wolny II. 144, II. 2. S. 91, 95, V. 207, VI. 728).

Auch Veit Heinrich Graf von Thurn auf Wostitz (Wlasatice), ein Sohn des Hieronymus und Neffe des Heinrich Mathias, ein Bruder der Bianka Polixena Gräfin von Collalto, der Gemahlin des sehr beliebten und begünstigten kais. Feldherrn und nachherigen Hofkriegsraths-Präsidenten Rombald Grafen von Collalto (S. Notizenbl. 1871 Nr. 10), erhielt, nachdem er in Verhaft gesetzt worden war, auf Fürbitte seiner Schwester vom Kaiser den erbetenen Pardon, obwohl er während der Rebellion Landrechtsbeisitzer und des Königs Friedrich Kämmerer gewesen, aber doch auch die vertriebenen Jesuiten bei sich aufgenommen, und selbst des Kaisers Bruder, Erzherzog Carl, Bischof von Breslau, diesem am 29. Juli 1622 schrieb, daß ihm kein Pardon ertheilt werden möchte. Sein verschuldetes Gut Wostitz wurde zwar eingezogen und vom Kaiser (10. Sept. 1622) im Schätzungswerthe von 79,890 fl. mähr. oder 93,205 fl. rhein. dem Cardinale Dietrichstein verkauft, zum Ersatze gab ihm aber der Kaiser, obwohl das Heirathsgut und die Forderungen seiner Frau allein 30,640 fl. mähr. betrugen und seine Quote auf dem Gute nur 27,457 fl. gewesen, dennoch schon 1623 die weit mehr werthen confiscirten Güter Wiese (Luka) und Slawietitz im iglauer Kreise, welche er im letzten Willem vom 3. Nov. 1635 seiner oben genannten Schwester (Wolny II. 412, VI. 616 macht sie zur Tochter) vermachte. Er wird es wohl gewesen seyn, von welchem

Bell (österr. Lorberkranz, Frankfurt a. M. 1625 S. 526) erzählt, ein Graf von Thurn, welcher aus dem Arreste in Mähren entwichen war und sich nach Wien begeben hatte, hätte sich dem Kaiser, als er am 19. Sept. 1622 mit seiner Gemahlin auf der Reise nach Ebersdorf in die Kutsche steigen wollte, zu Füßen geworfen und um Verzeihung seiner begangenen Missethat gebeten, worauf ihm der Kaiser die Hand geboten und Pardon ertheilt. Er bedankte sich schriftlich und bat, ihm auch nach dem kais. Hofe zu erlauben. Nebst den erwähnten Gütern überließ der Kaiser dem ungestümen Dränger 1624 auch noch seines Bruders Portion an dem Hause zu Brünn und auch ein Haus in Iglau wurde ihm eingeräumt, so wie denselben der Kaiser auch noch zu seinem Rathe und Kämmerer machte (16. B. Sekt.-Schr. S. 124, 125, 135, 136, 138, 161, 163, 165, 189, 241, 254, 337, 351, 360, 384, 413, 22. B. S. 85, 86, 164, 339, 345, 349, 350, 353, 354, 364, 390, 399, 403, 416, 442, 446, 454, 471, 511).

Auch Hanns Jakob Graf von Thurn auf Groß-Niemtschitz, ein Bruder des Heinrich Mathias, unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen aufgeführt, erhielt einen auf indirectem Wege erlangten zweifelhaften Pardon, weßhalb die Commission anfragte. Er wurde zwar zum Verluste des vierten Theiles seines Vermögens verurtheilt, jedoch sogar vom Kaiser absolvirt. Da er aber hernach aus dem Lande wich und flüchtig wurde, ward sein Gut confiscirt und dem Stephan Schmidt von Freihofen um 90,000 fl. eingeräumt (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 144, 214, 278, 399, 22. B. S. 386, 429, Wolny II. 2. S. 430). Später (1634) erscheint er in der feindlichen Armee in der Schlacht bei Nördlingen (Fraas Gesch ders. S. 37).

Auch den Grafen Franz Niklas von Thurn, unter den häretischen Standespersonen als Besitzer von Pürschitz und Urspitz (Zwrczowicze) aufgeführt, absolvirte und pardonirte der Kaiser, unter bloßer Entziehung der (Pfarr-) Collaturen. Bei Bekanntgebung dessen und Erstattung seines Dankes erklärte er (1624) zugleich, katholisch zu werden, worüber von ihm der gewöhnliche Revers verlangt wurde (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 172, 191, 258; nach Wolny II, 413, II. 2. 432 soll Johann Jakob, ein Sohn des Franz, des ersten Erwerbers von Pürschitz, Wostitz und Urspitz, das erste Gut 1590 seiner Gattin Magdalena geb. (angeblich Gräfin) von Sereni haben intabuliren lassen, diese 1604 auch Urspitz von ihrem Gatten Martin Grafen von Thurn, welcher dasselbe 1599 von Hieronymus Wenzel Grafen von Thurn käuflich an sich gebracht hatte, erkauft und 1642 beide Güter Pürschitz und Urspitz an Johann Goldenmüller von Goldenstein veräußert haben).

Von allen Grafen Thurn scheint nur Hieronymus Wenzel, ein Bruder des Hauptanstifters der böhm. Rebellion, sich nicht an derselben betheiligt zu haben, denn als sich Sigmund von Teuffenbach in Vertretung seiner danowitzer Unterthanen 1629 bei der Revisions-Commission mit einer Forderung von 4,243 Thalern anmeldete, welche sie 1601 dem ersteren geliehen hatten, wies sie die Commission ab, weil der Kaiser von diesem ihrem Schuldner nichts bekommen und Niemanden von ihm etwas bewußt sei, dieselben sich auch früher

und zu rechter Zeit hätten anmelden sollen (16. B. Sekt.-Schr. S. 405). Dagegen ließ sie eine früher angemeldete und liquidirte, auf dem confiscirten Gute Grusbach versicherte Forderung des Fräuleins Ludmilla Gräfin Thurn von 500 Thalern um so mehr gelten, weil diese Schuld hachadeligen sehr nothleidenden Waisen gehöre (eb. S. 339, 357, 411). Hieronymus Wenzel war auch mit einer Gräfin Hardeck, Namens Marie, seine Tochter Susanna, verwitwete von Heussenstein, mit Seifried Leonhard Grafen von Breuner vermählt (22. B. Sekt.-Schr. S. 482).

Die Heirathen der Grafen Thurn in die Familien Collalto, Hardeck und Breuner, so wie ihre in früherer Zeit von der Familie treu geleisteten Dienste und dem Staate gemachten ansehnlichen Darlehen (eb. S. 162, 344, 348, 356, 363, 392, 432, 437, 487, 502, 510) erklären die ungemeine Milde, welche der Kaiser gegen sie walten ließ; später gaben sie in Karl Max, gest. 1716 als Obersthofmeister der Kaiserin Eleonora, einen Landeshauptmann von Mähren.

Wir sahen, wie die neu seßhaft gewordenen Familien Schleinitz, Mohl und Thurn dem Kaiser die Treue brachen; wir werden dies aber nun auch in den nachfolgenden alteinheimischen Herrengeschlechtern der Sedlnitzky, Waldstein, Kaunitz und Kunowitz finden.

Die Sedlnitzky von Choltitz standen in der vordersten Reihe der entschiedensten und thätigsten Gegner. Peter war, mit Ladislaw Welen von Zierotin, Wilhelm von Ruppa und Friedrich von Teuffenbach, eins der vier Häupter der Rebellion. Er hatte 1592 in Ungarn und Siebenbürgen gegen die Türken gekämpft, war, als der mähr. Landtag 1610 zu den bereits geworbenenen 4,500 Mann noch 600 Musketiere und 1,000 mähr. Reiter aufstellte, Commandant der letzteren geworden, mit denselben gegen Teschen gezogen, als der Herzog eine drohende Haltung annahm, 1615 Deputirter wegen Revindicirung des Fürstenthums Troppau, 1617 königl. Rath und Oberst der Reiterei unter Erzherzog Maximilian.

Als die böhm. Rebellion ausbrach, die noch treuen mähr. Stände zum Schutze des Landes 3000 Mann Fußvolk und 2000 zu Roß aufstellten, wurde Albert von Waldstein Oberst der ersteren, Georg von Nachod und Peter von Sedlnitzky aber der anderen. Als Graf Thurn mit einem Heere nach Mähren einbrach, zog in dessen Auftrag Peter, Führer der von den Ständen aufgebotenen Giltpferde, Oberst eines Regiments von 1000 Reitern, im Mai 1619 mit den zu Znaim versammelten Standespersonen nach Brünn, um ihren Abfall gegen die Widerstrebenden zur Entscheidung zu bringen, die Stadt und den Spielberg, so wie die Herrschaft im Lande zu gewinnen. Er stand auch später an der Spitze von 400 Pferden und 1000 Musketieren der ständischen Völker und hatte auch im Direktorium Einfluß, da er, obwohl demselben nicht angehörig, wie Zierotin und Teuffenbach, nach Belieben unter die Direktoren ging. Während Albert von Waldstein und Georg von Nachod ihre Regimenter dem Kaiser erhalten und zuführen wollten, was aber mißglückte, stand Sedlnitzky an der Seite der in die Rebellion eingetretenen mähr.

Stände, reorganisirte die ersteren zwei und findet sich noch später in ihrem Dienste, wurde auch Rath des Wahlkönigs. Nach der Schlacht am weißen Berge flüchtete er nach Holland, wurde dort General und Gouverneur de Grave und durch seine Tochter Anna, welche den Grafen Isaak Perponcher ehelichte, der Stammvater der noch blühenden Grafen Perponcher-Sedlnitzky. Sein ganzes Vermögen wurde confiscirt; 1619 wird er als Besitzer von Roßwald und Birow, später unter den in Mähren begüterten häret. Standespersonen als Besitzer von Pienkow aufgeführt. Das olmützer bischöfliche Lehengut Roßwald zog das Bisthum ein und der Cardinal Dietrichstein verlieh es seinem Neffen Max. (Schwoy III. 171). Peters zweiter Gemahlin Margaretha Cordula von Slupska wurde das ihrige gelassen. Er soll bald (aber doch nicht um 1619, wie Wurzbach sagt) gestorben seyn (Sekt.-Schr. 16. B. S. 15, 57, 131, 135, 141, 22. B. S. 56, 257, 327, 328, Wurzbach, österr. Biogr. Lex. 33. B. S. 293, nach der von Anton Freih. v. S. 1840—71 verfaßten Familien-Chronik MS., Gindely Gesch. d. 30j. Kriegs II.).

Unter den Helfern und Förderern der Rebellion werden hervorgehoben Peter der ältere, Bedřich, Albrecht und Johann Wenzel Sedlnitzky v. Ch.; außerdem machte sich auch noch Carl Christoph bemerkbar.

Peter der ältere S. v. Ch., nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten häret. Standespersonen vom J. 1622 Besitzer von Frischau (nach Schwoy III. 291 auf einem Antheile, Wolny III. 208 erwähnt dessen nicht), kommt unter den verstorbenen, entwichenen oder sonst condemnirten Personen vor, deren Vermögens-Ansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte. Er und seine Gemahlin starben bald; er hatte kein Landgut, sondern nur schlechte Fahrnisse hinterlassen, welche sein Sohn, der des Kaisers Edelknabe war, in seiner Krankheit verzehrte. Nach dem Tode der Gemahlin fand man einige Schuldbriefe, dann Silbergeschmeide und Kleinodien, die confiscirt und ins k. Rentamt gegeben wurden, während die Schuldbriefe, welche auf beide Gatten lauteten, zur Hälfte dem Kaiser, zur anderen dem hinterlassenen Sohne, jene aber, welche nur auf die Frau ausgestellt waren, diesem allein zufielen. Da sich aber dieser bei den Holländern aufhielt und man nicht wußte, ob er sich im Dienste derselben gebrauchen lasse oder nicht, wurden die Schuldbriefe unzertheilt nebst noch wenig Fahrnissen auf dem brünner Rathhause deponirt; am 4. Dez. 1624 befahl der Kaiser, den jungen Sedlnitzky durch seine Befreundeten citiren zu lassen, daß er innerhalb Jahresfrist bei Strafe der Confiskation im Lande erscheine. Er wird nicht zurückgekehrt seyn, da der Kaiser sein Vermögen (bona) confiscirte, weßhalb auch eine Schuld seiner Mutter von 1000 fl. rhein. an den Obersten Stubenvoll zur Zahlung auf das Aerar übernommen wurde, nachdem dieser, da er keinen Schuldschein darüber besaß, die Richtigkeit beschworen hatte*). An liquiden

*) Wurzbach führt in der Stammtafel der Sedlnitzky nur den Obersten Peter v. S. der aber keinen Sohn hatte, und nicht Peter den älteren an.

Schulden Peters waren noch 2900 fl. zu bezahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 138, 142, 157, 208, 252, 360, 403, 22. B. S. 403, 406).

Bedřich S. v. Ch. wird (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 138) als Herr von Prödlitz (Brodek) und Ottaslawitz genannt (wovon weder Schwoy I. 377, 399, noch Wolny V. 688 erwähnt). Der letztere nennt Albrecht S. v. Ch. als Besitzer und läßt ihn dieselben 1623 dem Hieronymus Bonacina um 75.428 fl. verkaufen. Albrecht war eine der Hauptpersonen der Rebellion, an der er sich stark betheiligte, die er mächtig schürte. Er wurde mit Wenzel von Bitowsky 1619 zur Insurgirung der Stadt Olmütz abgeordnet, war Direktor und Defensor im Herrenstande, Landrechtsbeisitzer, olmützer Kreishauptmann, Rath und Kämmerer des Wahlkönigs, Commissär bei beiden Generallandtagen in Prag, bei dem Verkaufe der geistlichen Güter und bei d. Ausprägung der stänb. Münzen, Statthalter (Stellvertreter) des Landeshauptmanns Ladislaw Welen von Zierotin und sollicitirte, während dessen Abwesenheit in Breslau, noch zuletzt stark dafür, daß sich die Mährer nicht dem Kaiser und der kais. Armada unterwerfen, sondern widersetzen sollten. Nach Bewältigung des Aufstandes wurde er schon am 16. April 1621 nach Wien gefangen abgeführt. Von seinen weiteren Schicksalen und seiner Bestrafung wissen wir nichts; er soll erst im Mai 1628 gestorben seyn. Er war zweimal vermählt, zuerst mit der Anna Stiasna von Zierotin, dann mit Euphemia Haugwitz von Biskupitz. Wir finden nur, daß von seines Sohnes mütterlicher Seite ererbtem Silbergeschmeide und etwas an Kleinodien nach dem Berichte des Hofkammerrathes Unterholzer vom 2. Sept. 1621 zur Bezahlung des stänb. Kriegsvolks erhandelt, auf dessen Erinnerung aber für das Aerar genommen wurde. Albrecht wird häufig nicht nur als Besitzer von Prödlitz und Ottaslawitz, die er 1623 verkauft haben soll, sondern auch von Czech unter dem Hügel Kosiř urkundlich angeführt (dessen weder Schwoy I. 212, noch Wolny V. 235 gedenken; nach dem letzteren soll es um 1606 Wilhelm Haugwitz von Biskupitz besessen und um 1630 seiner Gemahlin Polyxena Maria nachgelassen haben). Albrecht scheint seine Freiheit wieder erlangt zu haben, da er 1624 bei der Confiskations-Commission Forderungen der Frau Dorothea Sedlnitzky geb. Promnitz vorbrachte (16. B. S. 97, 103, 127, 130, 131, 134—140, 215, 22. B. 96, 221, 254, 270, 274, 278, 291, 293, 296, 316, 321, 322, Wurzbach 23. B. S. 296, Gindely III. 381).

Johann Georg v. S. stellte 1643 Anforderungen an das Aerar wegen eines von seinem Vater Bedřich geerbten Capitals von 2000 fl., welche von Hynek Bruntalsky von Wrbna herrührten (23. B. Sekt.-Schr. S. 216).

Während Albrecht ziemlich glimpflich davon gekommen seyn mag, traf die ganze Schärfe den Carl Christoph S. v. Ch. (geb. 1576). Er war später in das Direktorium gekommen, Defensor, geheimer Rath des Landeshauptmanns Ladislaw Welen von Zierotin, Commissär zur Abschätzung und zum Verkaufe der geistlichen Güter, wohnte der Tortur des seligen Sarkander bei, brachte die Capitularen in Arrest, urtheilte ihre Güter zum Verkaufe und nahm sie am allerersten an, war Commissär in Münzsachen

zur Verfassung der Landesordnung, zur Untersuchung der Kriegsschulden, Rath und Kämmerer des Wahlkönigs, einer der mähr. Deputirten, welche im Jänner 1620 das Länderbündniß zu Prag abschlossen. Er nannte sich darin Herrn der Burgen Maidelberg (Diwczik, diewczy hrad) und Fulstein, wird im Verzeichnisse der in Mähren begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer von Fulstein aufgeführt. Noch kurz vor dem Vernichtungsschlage bei Prag, im Nov. 1620 wurde er neben dem Landeshauptmanne u. a. an die schles. Fürsten und Stände nach Breslau abgeordnet. Später bat er den Kaiser um Pardon; er erscheint aber im Aufrufe an die Prätendenten des Vermögens der Rebellen vom 9. Nov. 1622, erschien zwar am 27. April 1624 vor der Confiskations-Commission, war jedoch nach dem Confiskations- und Crida-Protokolle von 1624 flüchtig, sein Namen an der Justiz (an dem Galgen), Alles verfallen, sein Gut Maidelberg, auf 39.000 fl. mähr. geschätzt, noch zu verkaufen, keine Schulden bei der Crida angemeldet, sein Weib aber, Dorothea geb. Promnitz, aus dem ersteren noch abzufertigen. Schon am 27. Oct. 1622 hatte der Adjunkt des schles. Kammerfiskals den Auftrag erhalten, des Carl Sedl. Dorf Dübisch (Maidelberg) sammt anderen in Schlesien geflüchteten Mobilien einzuziehen; am 8. Mai 1624 Dietrichstein die Weisung, über der Dorothea Sedlnitzky Anhalten um ordentliche Rechnung und Verbesserung des ihr deputirten Unterhalts zu berichten, so wie die schles. Kammer, über die vom erwähnten Adjunkten in Arrest genommenen 1000 Reichsthaler (16. B. Sekt.-Schr. S. 103, 113, 125, 132, 135—8, 140, 157, 180, 253, 22. B. S. 270, 272, 316, 322, 323, 327, 328, 348, 386, 556, 560). Maidelberg wurde 1624 dem Hoch- und Deutschmeister und breslauer Bischofe Erzherzog Carl überlassen, kam nach dessen Tod (1624) an den deutschen und in späterer Zeit an den Johanniter-Ritterorden (Schwoy III. 118, Wolny VI. 663). Das olmützer bischöfliche Lehengut Füllstein wurde aber vom Bisthume eingezogen und an den bekannten Paul Michna von Waitzenhofen verliehen (Schwoy III. 44). Wie der Oberst Peter v. S. hatte auch Carl Christoph, welcher als Flüchtling in der Verbannung zu Stettin 1651 starb, keine männliche Nachkommenschaft; seine Tochter Anna Maria war die Gemahlin des Carl Christoph von Zedlitz (Wurzbach 33. B. S. 292).

Um dasselbe Jahr starb auch Johan Wenzel S. v. Ch., von dem wir nur wissen, daß er der Rebellion behülflich war, im Patente Dietrichstein's vom 7. März 1622 als Rebell erscheint und in späteren Jahren bei der Confiskations-Commission von 1624 und der Revisions-Commission 1628 Ansprüche auf Schuldforderungen machte und rücksichtlich der ersteren an den Oberstkanzler gewiesen wurde, weil man nicht wisse, ob die von Troppau den Pardon bekommen (16. B. Sekt,-Schr. S. 138, 205, 377, 393). Er war 1632 Herr auf Tropplowitz, liechtenstein. herzoglicher Rath, Oberstlandrichter in Troppau, Oberhauptmann der herzoglichen Kammergüter und dürfte um 1651 gestorben seyn, da seine Söhne um diese Zeit wegen der Uebernahme der Lehen (nach Schwoy III. 177 das von ihm 1636 erkaufte olm. bisch. Lehen Schlakau) sich ausglichen. Er ist der Fortpflanzer der in unseren Tagen

ausgestorbenen gräflichen Linie (Wurzbach 33. B. S. 292, Ens Oppaland II. 129). Er war 164. Commandant des festen Schlosses Alt-Cymburg bei Trübau in Mähren (Hormayr's Archiv 1818 S. 28) und jener (von diesem in s. Taschenbuche 1826 S. 307) gerühmte unbekannte gewaltige Kriegsheld, welcher durch ein geregeltes Defensivsystem mehrere Theile Mährens, besonders liechtenstein'sche Güter möglichst lang gegen die Schweden hielt.

Außer den bisher erwähnten Frauen aus dem Geschlechte der Sedlnitzky werden noch andere in jener Zeit genannt. Wir wissen nicht, in welchen Beziehungen auch die im Fürstenthume Oppeln wohnende Barbara Sedlnizkin zu dem 1634 wegen Hochverraths in Troppau justificirten Kriegscommissär Samuel Schneider stand, über dessen Verlassenschaft sie 1639 Auskunft geben sollte (23. B. Sekt.-Schr. S. 157).

Die Brüder Carl, Benesch und Schebor Praschma von Bilkau hatten wurden sich an der mähr. Rebellion betheiligt, waren aber wegen des den schles. Ständen ertheilten General-Pardons straflos ausgegangen, verloren jedoch später, als bei dem feindlichen Einfalle Mansfeld's 1626 verschuldet, ihre Güter, Carl die Herrschaft Wagstadt, auf welcher er 1626 seiner Gemahlin Johanna von Sedlnitzky 20.000 Thaler als Heirathsgut verschrieben hatte. Wenzel Sigismund von Sedlnitzky, ein Bruder der letzteren, nahm die Beata Elisabeth geb. Praschma, zur ersten Gemahlin und diese erhob nun 1648 Ansprüche auf die Hypothek bei der Herrschaft Wagstadt und bat den Kaiser um Ertheilung einer Obligation um dasjenige, was ihr bei der troppauer Confiskations-Commission an Gütern und Mobilien weggenommen worden. Wagstadt war in den Besitz des Heinrich von Wilimowsky, als Pfandinhabers, gelangt, der Kaiser schützte ihn auch 1649 darin und wies die Sedlnitzky an das k. Oberamt in Schlesien zum rechtlichen Erkenntnisse, und beziehungsweise bei der böhm. Hofkanzlei, wo der Kammerprokurator das kais. Interesse vertreten sollte (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index unter Praschma, Sedlnitzky, Seidersdorf, Wagstadt und Wilimowsky). Die Sache endete damit, daß der Gemahl der Prätendentin am 19. Oct. 1649 zu Wien die Herrschaft Wagstadt für dieselbe erkaufte und an die Sedlnitzky brachte (Gesch. d. Sedl. MS., Notizenbl. 1875 Nr. 11; Kneifel II. 3. S. 177 und Ens III. 295 wissen von alledem nichts).

Das alte, mächtige und angesehene Haus der Waldstein spaltete sich in seinen Sympathien für und wider Kaiser Ferdinand, in der Theilnahme für und wider die Rebellion. Während Albrecht und Adam standhaft zur kaiserlichen Partei in Mähren hielten, an deren Spitze die Dietrichstein, Liechtenstein, Lobkowitz, Althan, Berka, Salm u. a. standen, war Zdenko ein eben so entschiedener Gegner.

Bei der reichen und immer mehr anschwellenden Literatur über Albrecht (S. 16. B. Sekt.-Schr. Einl. V. und Krones österr. Gesch. III. 452, 475; gesch. Skizze und Charakter eb. 460 ff.), den 1634 ermordeten kais. Generalissimus, Herzog von Friedland, Sagan und Meklenburg, müssen wir uns (unter Hinweisung auf seine im Notizenblatt 1859 Nr. 1 geschilderte

Wirksamkeit in M. und Schl.), darauf beschränken zu erwähnen, daß ihm die Beerbung seiner ersten Frau Lucretia Nekeß von Landek († 1614) in den Gütern Wsetin, Lukow und Rimnitz einen beträchtlichen Besitz in Mähren zubrachte (Wolny IV. 194, 271, 490), daß er von den m. Ständen das Commando über ein Regiment Landaufgebot erhielt, dieses bei Ausbruch der Rebellion dem Kaiser zuführen wollte und, als ihm dies nicht gelang, die Landeskasse nach Wien brachte, von den Ständen seiner Güter beraubt und des Landes verwiesen wurde und, nach dem plötzlichen Umschwunge, dasselbe bis zu seinem tragischen Ausgange dem Kaiser zu erhalten und der kathol. Religion zurück zu erobern suchte. (Zu den vielen vorhandenen dürften die Schriften der Sekt. doch noch manche neue oder bestätigende Notizen liefern, insbes. d. 16. B. S. 14, 16, 18, 51, 58, 122, 144, 241, 416, 424, 17. B. S. 13, 27, 30, 76, 261 (Gütererwerbungen), 22. B. S. 64—8, 73, 90, 98, 101, 103, 104, 106, 117, 133, 137—9, 141—5, 147, 148, 159, 160, 165, 199, 228, 230, 234, 256, 260, 338, 376, 379, 387, 398, 399, 404, 408, 412, 415—7, 420, 435, 439, 448, 449, 511, 524, und noch mehr der 23. B. S. Index).

Adam von Waldstein, Herr auf Hradek, Lowositz, Daubrawitz und Neuen-Waldstein in Böhmen, Oberstlandhofmeister dieses Königreiches, brachte 1616 um 400,000 fl. mähr. Selowitz in Mähren an sich (Wolny II. 2. S. 418, Eder's Chronik 56), wird 1622 unter den in Mähren begüterten kathol. Standespersonen als Besitzer von Selowitz und Milotitz (das aber erst 1638 Max. von W. erlangte, Wolny IV. 294) aufgeführt, wurde böhm. Oberstburggraf, nachdem er sich bei der Unterdrückung und Bestrafung der Rebellion und der Neugestaltung Böhmens so wirksam erwiesen hatte. Er war einer der auch in Mähren mit Prädikaten und Präeminentien hoch Ausgezeichneten. Seine Schwester Katharina war die zweite Gemahlin des treuen Carl von Zierotin; er selbst hatte Johanna Aemilia, eine Tochter Viktorin's von Zierotin auf Hustopetsch, zur zweiten Gemahlin. Auch bei ihm († 1638) können wir nur auf die Sektionsschriften weisen (16. B. S. 124, 145, 207, 239 246, 319, 344, 17. B. S. 50, 105, 111, 149, 167, 170, 196, 215, 261, 22. B. S. 48, 51, 56, 85, 107, 112, 134, 135, 152, 224, 349, 354, 404, 406, 418, 437, 450, 451, 459, 475, 23. B. Index).

Zdenko Brtnitzky (auf Pirnitz) von Waldstein, auf Pirnitz, Sadek und Mährisch-Budwitz in Mähren und Heraltitz in Böhmen, war einer der Landes-Direktoren und Landrechtsbeisitzer, des Königs Friedrich Rath und Kämmerer, in der ersten Klasse der Rebellen abgeurtheilt, es sollte ihm der Kopf abgeschlagen werden, er wurde aber vom Kaiser zu ewigem Gefängnisse begnadigt, in welchem er auch schon gestorben war, als er nach dem Confiskationsprotokolle von 1624 Alles verlor. Auch seine Frau Magdalena Gräfin von Thurn war bereits todt, zwei Söhne als Waisen zurückgeblieben. Pirnitz, auf 110,000 Thaler mähr. geschätzt, wurde dem Grafen Collalto, Budwitz, auf 30,000 Thl. geschätzt, dem Obristen von Schaumburg, beiden auf ihren Kriegsverdienst, Sadek, auf 60,000 fl. mähr. geschätzt, dem Obristlieutenant Cerboni um diesen Betrag, das confiscirte Haus in Brünn (der Münzhof),

das werthvollste daselbst, auf 12,000 fl. geschätzt, dem Leo Burian Grafen von Berka, der nur die Hälfte geben wollte, um 8,000 fl. überlassen. Der kais. Fiskus bekam daher von Zdenko an den mähr. Gütern und dem Hause 206,857 Thl. mähr.; an Schulden waren bezahlt 16,500 Thl. mähr., andere zus. mit 20,430 Thl. mähr. noch nicht berichtigt und zu liquidiren. Das von Zdenko verlassene Silber und Gold nahm meistentheils der in Mähren anwesende Hofkammerrath Unterholzer in Empfang, die Kleinodien wurden der Frau von Waldstein, weil sie nachgewiesen, daß sie ihr gehören, zuerkannt, jedoch 4 oder 5 Stück vom Cardinal Dietrichstein dem Kaiser übergeben, welcher auch Zdenko's „schöne" Mobilien für die Kaiserin von Iglau nach Wien abführen ließ. Von den zwei Waisen wurde der eine bei den Freunden unterhalten und daher war der halbe Theil der Mobilien, welche der Frau gehörten, dem Kaiser zugefallen; weil aber der andere Bruder, welcher Pardon erlangt hatte, mit ihren Kleinodien, die sie während ihrer Lebenszeit ihm geschenkt haben soll, ausgerissen ist, verfiel die ganze vorhandene Fahrniß dem Kaiser und es wurde ihm auch sein Gut Gerischek eingezogen. Der Protest des böhm. Landhofmeisters Adam v. W. (des Bruders) gegen die Einziehung von Pirnitz und Budwitz, weil diese Güter Fideicommisse seien, blieb ohne Erfolg, weil der Kaiser überhaupt dieses Verhältniß bei den Confiskationen nicht berücksichtigte (Wolny III. 147, 492, VI 337, 16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 127, 134, 135, 157, 206, 238, 378, 388, 22. B. S. 171, 296, 337, 343, 391, 395—7, 406, 409, 410, 429, 479, 23. B. 352).

Adam's ältester Sohn Rudolph von Waldstein, später Graf und Obersthofmarschall des Kaisers, schon 1640 gestorben, bat Anfangs 1623 diesen um Ueberlassung des Hauses des Rebellen Wodiczka in Brünn, wurde anfänglich abgewiesen, weil der Kaiser vor der Befriedigung der Soldateska nichts verschenken wolle, erhielt aber doch gleich nachher für seine Forderungen ein confiscirtes Haus in Brünn, wahrscheinlich jenes, gegenüber dem Landhause gelegene, welches sein Bruder Max. Graf v. W. († 1655 als Oberstkämmerer des Kaisers), als Vormund der hinterlassenen Kinder desselben, dem Kaiser zu Ehren und Gefallen 1642 theilweise zur Unterbringung des nach Brünn versetzten k. Tribunals und der Landtafel einräumte (16. B. Sekt.-Schr. S. 426, 510, 22. B. S. 352, 357, 358).

Des Friedländers Liebling, der hoffnungsvolle Oberst Berthold Graf v. W., fiel (1632) in der Schlacht bei Lützen. Nachdem mehrere Waldstein in Böhmen ihren Abfall mit dem Verluste von Gütern gebüßt (17. B. Sekt.-Schr. S. 157, 228), dagegen Adam Ansehnliches erworben, ging von den überaus großen Erwerbungen des Friedländers (eb. 261) fast Alles wieder verloren, bis auf die seiner Witwe für alle ihre Ansprüche überlassenen Herrschaften Neuschloß und Böhm.-Leipa, welche dessen einzige Tochter Marie Elise aus der zweiten Ehe ihrem Gemahle Rudolph von Kaunitz zubrachte. Burian Ladislaw Graf von W., obrister Feldwachtmeister († 1645), versuchte es vergeblich, Olmütz wieder dem Kaiser zu gewinnen (16. B. Sekt.-Schr. S. 532, 23. B. Index).

Aus der Familie der **Kaunitze**, einer der ältesten des Landes, soll sich **Ulrich**, auf Austerlitz, Steinitz, Lomnitz und Ung.-Brod, der Gründer des bedeutenden Familienbesitzes, und haben sich in der That zwei seiner vier Söhne, **Carl** (geb. 1595) und **Friedrich** (geb. 1597) an der Rebellion betheiligt, während der dritte mit körperlichem Gebrechen behaftet, der vierte unmündig (unvogtbar) war. (S. meine Gesch. d. Kaunitze in Wolny's Taschenbuch 1827). Der Vater soll während der Untersuchung gestorben sein.*)

Friedrich, auf Austerlitz und Lomnitz, wurde einer der Direktoren und Landrechtsbeisitzer, Kreishauptmann des brünner Kreises, Rath und Kämmerer des neu gewählten Königs, einer der Commissäre zur Sequestrirung und zum Verkaufe der geistlichen Güter. **Carl**, auf Steinitz, kam später ins Direktorium, war einer der Commissäre zur Abschätzung der geistlichen Güter. Beide Brüder, Friedrich und Carl, baten um Pardon, kamen aber in die erste Klasse der verurtheilten Rebellen, und sollte ihnen der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser verwandelte jedoch die Strafe bei Carl in ewiges Gefängniß, bei Friedrich auf Verbleiben im Arreste bis auf weitere Entschließung. Beide verloren Alles. Friedrich's auf 40,000 fl. m. geschätztes Gut Lomnitz wurde dem Seifried Christoph von Breuner, seine vier Dörfer bei Austerlitz, auf 70,000 fl. mähr. geschätzt, dem Fürsten Max. von Liechtenstein verkauft, sein Haus in Brünn, 6,000 fl. werth, war noch zu verkaufen.

Carl's Gut Lomnitz, auf 158,106 Thl. m. geschätzt, wurde dem Fürsten Max. von Liechtenstein wegen seiner Gnadenrecompens und Kriegsverdienstes eingeräumt, sein Haus in Brünn, 1,800 Thl. m. in Barem werth, war noch zu verkaufen. Seiner Gemahlin (**Elisabeth** Sezymowa von Austy) wurden 10,000 fl. mähr passirt, vom genannten Fürsten in langer Münze erlegt, von den ersteren aber wegen der Calada in Streit gezogen. Die **Stiefmutter** der Brüder sprach vermög der Theilzettel den Unterhalt an, auf welchen wegen der confiscirten zwei Herrschaften das kais. Aerar jährlich 750 Thlr. beizutragen gehabt hätte, die Commission versuchte aber, sie für das Vergangene und Künftige mit 3,000 fl. abzufertigen und wollte, da sie dieselben nicht annahm, weiter auf 5,000 verhandeln, der Kaiser bewilligte Ende 1624 in Allem 6,000 fl. m. Carl's Mobilien waren schlecht und gehörten der Frau, bis auf ein silbernes Fläschchen und Glöckchen, welche dem k. Rentmeister übergeben wurden. Friedrich's Frau (**Eusebia**) forderte 20,000 fl. m. Morgengabe (Heirathsgut), welche auch der Kaiser 1624 aus Gnade bewilligte und auf **Austerlitz** anwies. Diese letztere Herrschaft wurde dem jüngeren Bruder **Wilhelm** für seinen Antheil belassen, dem Bruder **Max** wurden 20,000 fl. m. zuerkannt, wovon zwei Theile auf Friedrich und Carl kamen, des Fiskus Antheil auf den Fürsten Liechtenstein gewiesen wurde, mit dem erstere wegen des langen Geldes gleichfalls in Streit kamen. Die

*) Wir wissen nicht das Todesjahr und haben für die Annahme der Betheiligung keine Daten gefunden. Er lebte noch 1615 (Schwoy II. 49). Friedrich soll dem Vater im *Besitze von Lomnitz um 1616* gefolgt sein (Wolny II. 2. S. 134).

drei Schwestern forderten für ihr Heirathsgut 18,000 Thl. m. Der Kaiser erwies sich gegen die Brüder Carl und Friedrich viel milder als gegen Andere. Beide wurden des Arrestes entlassen, Friedrich dürfte schon 1623 frei gewesen sein, da der Kaiser den Cardinal Dietrichstein befragte, was ihm und seinen Kindern zum Unterhalte zu bewilligen sein möchte und 1624 denselben über eine von Friedrich angesuchte Gnadensbewilligung vernahm. Er ließ ihn zwar damit 1626 zur Geduld verweisen, bewilligte ihm aber 1627 600 fl. jährlich zum Unterhalte und 1628 „zu etwas wieder erholung" 20,000 fl. Gnade, vom friedländer Herzoge aus deutschen Confiskationsmitteln zu bezahlen, wogegen das jährliche Deputat aufzuhören hatte. Seiner Frau Eusebia gestand der Kaiser nicht nur die erwähnten 20,000 fl. zu, sondern ließ ihr auch (1624) „ihr zu Brünn habendes Haus eingeben" und sah ihr 1629 eine restliche Schuld von 1,000 Schock Groschen nach, wobei der Kaiser dem Cardinale auftrug, zu berichten, ob es rücksichtlich des Abzugs ihres Ehewirthes nicht auf eine Vermeidung der katholischen Religion angesehen sei und ob er sich darin informiren lasse. 1630 ließ der Kaiser den Grafen Nachod mit dem Begehren um Ueberlassung des confiscirten Hauses in Olmütz, welches dem Friedrich v. K. gehört, abweisen und 1637 forderte er vom Landeshauptmanne Bericht, wie die kaunitz'schen Güter in Mähren, um welche jetzt Friedrich Freiherr von K. einkommt, geschätzt und verkauft und wie der Fiskus hieran etwa beschädigt worden (S. die Schr. der hist. Sektion rücks. des Carl 16. B. S. 15, 124, 126, 135, 137, 157, 221, 222, 241, 344, 22. B. S. 273, 296, 318, 23. B. S. 48, 352, rücks des Friedrich 16. B. S. 124, 126, 127, 134—8, 157, 178, 221, 228, 242, 343, 350, 366, 368, 369, 372—5, 378, 399, 22. B. S. 5, 254, 262, 265, 274, 292, 296, 321, 354, 393, 394, 396, 399, 430, 435, 440, 459, 476, 503, 514, 23. B. S. 126, 145, 352, rücks. des Max 16. B. S. 209, 242, 352, 368, des Wilhelm eb. 242, 352, 399, 579, 630, der Mutter eb. 178, 217, 241, 22. B. S. 403, der Elisabeth 16. B. S. 171, 197, 198, 241, 22. B. S. 393, 394, 429. der Eusebia 16. B. S. 242, 22. B. S. 396, 503).

Der Vater Ulrich war zweimal vermählt gewesen, zuerst mit Apollonia, Tochter des Oberstburggrafen Johann von Waldstein, mit der er vier Kinder erzeugte, dann mit Ludmilla Herrin von Ruppa, die ihm zwölf Kinder gebar. Von diesen 16 Sprossen sah er 11 zu Grabe bringen. Von den ihn überlebenden waren Carl und Friedrich aus der ersten, Maximilian, Leo Wilhelm, Anna Helena, Eusebia Benigna und Sidonia Polixena aus der zweiten Ehe. Die ersteren zwei Brüder hielten sich nach ihrer Kerker-Entlassung in Schlesien (zu Brieg, Sagan u. a.) auf, wo im Okt. 1631 Carl's Gemahlin Elisabeth starb. Max „der pugglete", Herr von Ungr.-Brod, starb kinderlos. Friedrich, welcher diese Herrschaft nach ihm 1632 erwarb, aber 1634 an seinen Halbbruder Leo Wilhem wegen seiner großen Anforderungen an dieselbe verkaufte, wurde Ahnherr der böhmischen, der letztere der im Fürstenstande jüngst ausgestorbenen mähr. Linie (Wolny's Taschenbuch 1827

Aus der Familie der Kaunitze, einer der ältesten des Landes, soll sich Ulrich, auf Austerlitz, Steinitz, Lomnitz und Ung.-Brod, der Gründer des bedeutenden Familienbesitzes, und haben sich in der That zwei seiner vier Söhne, Carl (geb. 1595) und Friedrich (geb. 1597) an der Rebellion betheiligt, während der dritte mit körperlichem Gebrechen behaftet, der vierte unmündig (unvogtbar) war. (S. meine Gesch. d. Kaunitze in Wolny's Taschenbuch 1827). Der Vater soll während der Untersuchung gestorben sein.*)

Friedrich, auf Austerlitz und Lomnitz, wurde einer der Direktoren und Landrechtsbeisitzer, Kreishauptmann des brünner Kreises, Rath und Kämmerer des neu gewählten Königs, einer der Commissäre zur Sequestrirung und zum Verkaufe der geistlichen Güter. Carl, auf Steinitz, kam später ins Direktorium, war einer der Commissäre zur Abschätzung der geistlichen Güter. Beide Brüder, Friedrich und Carl, baten um Pardon, kamen aber in die erste Klasse der verurtheilten Rebellen, und sollte ihnen der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser verwandelte jedoch die Strafe bei Carl in ewiges Gefängniß, bei Friedrich auf Verbleiben im Arreste bis auf weitere Entschließung. Beide verloren Alles. Friedrich's auf 40,000 fl. m. geschätztes Gut Lomnitz wurde dem Seifried Christoph von Breuner, seine vier Dörfer bei Austerlitz, auf 70,000 fl. mähr. geschätzt, dem Fürsten Max. von Liechtenstein verkauft, sein Haus in Brünn, 6,000 fl. werth, war noch zu verkaufen.

Carl's Gut Lomnitz, auf 158,106 Thl. m. geschätzt, wurde dem Fürsten Max. von Liechtenstein wegen seiner Gnadenrecompens und Kriegsverdienstes eingeräumt, sein Haus in Brünn, 1,800 Thl. m. in Barem werth, war noch zu verkaufen. Seiner Gemahlin (Elisabeth Sezymowa von Austy) wurden 10,000 fl. mähr. passirt, vom genannten Fürsten in langer Münze erlegt, von den ersteren aber wegen der Calada in Streit gezogen. Die Stiefmutter der Brüder sprach vermög der Theilzettel den Unterhalt an, auf welchen wegen der confiscirten zwei Herrschaften das kais. Aerar jährlich 750 Thlr. beizutragen gehabt hätte, die Commission versuchte aber, sie für das Vergangene und Künftige mit 3,000 fl. abzufertigen und wollte, da sie dieselben nicht annahm, weiter auf 5,000 verhandeln, der Kaiser bewilligte Ende 1624 in Allem 6,000 fl. m. Carl's Mobilien waren schlecht und gehörten der Frau, bis auf ein silbernes Fläschchen und Glöckchen, welche dem k. Rentmeister übergeben wurden. Friedrich's Frau (Eusebia) forderte 20,000 fl. m. Morgengabe (Heirathsgut), welche auch der Kaiser 1624 aus Gnade bewilligte und auf Austerlitz anwies. Diese letztere Herrschaft wurde dem jüngeren Bruder Wilhelm für seinen Antheil belassen, dem Bruder Max wurden 20,000 fl. m. zuerkannt, wovon zwei Theile auf Friedrich und Carl kamen, des Fiskus Antheil auf den Fürsten Liechtenstein gewiesen wurde, mit dem erstere wegen des langen Geldes gleichfalls in Streit kamen. Die

*) Wir wissen nicht das Todesjahr und haben für die Annahme der Betheiligung keine Daten gefunden. Er lebte noch 1615 (Schwoy II. 49). Friedrich soll dem Vater im Besitze von Lomnitz um 1616 gefolgt sein (Wolny II. 2. S. 134).

drei Schwestern forderten für ihr Heirathsgut 18,000 Thl. m. Der Kaiser erwies sich gegen die Brüder Carl und Friedrich viel milder als gegen Andere. Beide wurden des Arrestes entlassen, Friedrich dürfte schon 1623 frei gewesen sein, da der Kaiser den Cardinal Dietrichstein befragte, was ihm und seinen Kindern zum Unterhalte zn bewilligen sein möchte und 1624 denselben über eine von Friedrich angesuchte Gnadensbewilligung vernahm. Er ließ ihn zwar damit 1626 zur Geduld verweisen, bewilligte ihm aber 1627 600 fl. jährlich zum Unterhalte und 1628 „zu etwas wieder erholung". 20,000 fl. Gnade, vom friedländer Herzoge aus deutschen Confiskationsmitteln zu bezahlen, wogegen das jährliche Deputat aufzuhören hatte. Seiner Frau Eusebia gestand der Kaiser nicht nur die erwähnten 20,000 fl. zu, sondern ließ ihr auch (1624) „ihr zu Brünn habendes Haus eingeben" und sah ihr 1629 eine restliche Schuld von 1,000 Schock Groschen nach, wobei der Kaiser dem Cardinale auftrug, zu berichten, ob es rücksichtlich des Abzugs ihres Ehewirthes nicht auf eine Vermeidung der katholischen Religion angesehen sei und ob er sich darin informiren lasse. 1630 ließ der Kaiser den Grafen Nachod mit dem Begehren um Ueberlassung des confiscirten Hauses in Olmütz, welches dem Friedrich v. K. gehört, abweisen und 1637 forderte er vom Landeshauptmanne Bericht, wie die kaunitz'schen Güter in Mähren, um welche jetzt Friedrich Freiherr von K. einkommt, geschätzt und verkauft und wie der Fiskus hieran etwa beschädigt worden (S. die Schr. der hist. Sektion rücks. des Carl 16. B. S. 15, 124, 126, 135, 137, 157, 221, 222, 241, 344, 22. B. S. 273, 296, 318, 23. B. S. 48, 352, rücks des Friedrich 16. B. S. 124, 126, 127, 134—8, 157, 178, 221, 228, 242, 343, 350, 366, 368, 369, 372–5, 378, 399, 22. B. S. 5, 254, 262, 265, 274, 292, 296, 321, 354, 393, 394, 396, 399, 430, 435, 440, 459, 476, 503, 514, 23. B. S. 126, 145, 352, rücks. des Max 16. B. S. 209, 242, 352, 368, des Wilhelm eb. 242, 352, 399, 579, 630, der Mutter eb. 178, 217, 241, 22. B. S. 403, der Elisabeth 16. B. S. 171, 197, 198, 241, 22. B. S. 393, 394, 429. der Eusebia 16. B. S. 242, 22. B. S. 396, 503).

Der Vater Ulrich war zweimal vermählt gewesen, zuerst mit Apollonia, Tochter des Oberstburggrafen Johann von Waldstein, mit der er vier Kinder erzeugte, dann mit Ludmilla Herrin von Ruppa, die ihm zwölf Kinder gebar. Von diesen 16 Sprossen sah er 11 zu Grabe bringen. Von den ihn überlebenden waren Carl und Friedrich aus der ersten, Maximilian, Leo Wilhelm, Anna Helena, Eusebia Benigna und Sidonia Polixena aus der zweiten Ehe. Die ersteren zwei Brüder hielten sich nach ihrer Kerker-Entlassung in Schlesien (zu Brieg, Sagan u. a.) auf, wo im Okt. 1631 Carl's Gemahlin Elisabeth starb. Max „der pugglete", Herr von Ungr.-Brod, starb kinderlos. Friedrich, welcher diese Herrschaft nach ihm 1632 erwarb, aber 1634 an seinen Halbbruder Leo Wilhem wegen seiner großen Anforderungen an dieselbe verkaufte, wurde Ahnherr der böhmischen, der letztere der im Fürstenstande jüngst ausgestorbenen mähr. Linie (Wolny's Taschenbuch 1827

S. 142; nach diesen Darstellungen sind Schwoy II. 49, 205, 400, III. 626 und Wolny II. 126, II. 2. S. 134, 471, IV. 86, 111, zu berichtigen, welch' letzterer zuerst angibt, Leo Wilhelm habe 1627 die Stadt Ung.-Brod gezwungen, ihm ihre Güter abzulassen, etwas später aber dies den protestant. Grundherrn Max thun und dann nach Ungarn entfliehen läßt).

Des Kaisers Gnade wandte sich wieder in vollem Maße dem Hause zu. Leo Wilhelm, der jüngste der vier Söhne (geb. 1614, † 1655), im olmützer Jesuiten-Convikte erzogen, wurde kais. Rath und Kämmerer, 1642 in den Reichsgrafenstand erhoben und (1650) Oberstlandrichter Mährens, erwarb zu dem ihm verbliebenen Austerlitz noch Ung.-Brod, Groß-Orechau, Mähr. Pruß und Polichna, wurde nebst seiner Gemahlin Eleonora, des Fürsten Max. von Dietrichstein Tochter, großer Wohlthäter zu Kirchen und Klöstern, baute die schönen Dominikaner-Kirchen in Brünn und Ung.-Brod. Wir wissen nicht, was das für ein ausgefolgter polnischer Contraband war, wegen dessen er 1650 eine Zahlung von 5000 fl erhalten sollte (23. B. Sekt.-Schr. S. 345) Sein Sohn Dominik Andreas († 1705) wurde Reichs-hof-Vicekanzler, der Enkel Ulrich († 1746) Landeshauptmann von Mähren, der Urenkel Reichsfürst Wenzel Anton († 1794) der berühmte österr. Haus-, Hof- und Staatskanzler. Seine Linie starb (1848) mit dem Botschafter Aloys aus. An ihre Stelle trat im mähr. Fideicommisse die böhmische gräfliche Linie, welche des verurtheilten Friedrich Sohn Rudolph gegründet. Er gewann das Herz und die Hand des einzigen Kindes des ermordeten Friedländers, rettete etwas aus dem großen Güter-Schiffbruche, wurde 1664 Graf, des Kaisers Leopold geh. Rath und Oberstlandjägermeister in Böhmen. Er brachte 1649 die Herrschaft Groß-Meseritsch in Mähren um 80.000 fl. rhein. an sich (Wolny VI. 219, der ihn zum Oberstlandrichter macht) und erhielt einen Paßbrief zur freien Einfuhr von Rindvieh aus Ungarn auf seine ruinirten Güter (wohl Mes.) in Mähren (23. B. Sekt.-Schr. S. 324).

Als einen besonders thätigen Theilnehmer und Förderer der Rebellion machte sich weiter bemerkbar Johann Bernhard von Kunowitz, dessen Familie 1568 unter die alten Herrengeschlechter Mährens aufgenommen worden war. Er besaß Ungr.-Ostra, Kunowitz, Lauka und Hluk, wurde Direktor, Landrechtsbeisitzer, Kreishauptmann des hradischer Kreises, Rath und Kämmerer des Wahlkönigs, Commissär zur Sequestrirung und Schätzung der geistlichen Güter, war bei Gewinnung der Stadt und Festung Hradisch thätig, entfloh nach Besiegung der Rebellion aus dem Lande, kam zwar nicht in die erste Klasse der Verurtheilten, befindet sich aber unter den gestorbenen, entwichenen oder sonst condemnirten Personen, deren Vermögensansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte. Er muß bald gestorben seyn, da schon 1624 von dessen Witwe die Rede ist, und verlor Alles. Seine oben genannten, schon 1621 eingezogenen Güter, so wie auch Kromau, wurden ohne Schätzung im Pausch, sammt allen fahrenden und liegenden Zugehörungen (an Mobilien fanden sich über 100.000 fl. mähr.), 1622 vom Kaiser dem Fürsten Gundakar von Liechtenstein um 600.000 fl. rhein. überlassen. Der Kaiser erhielt zwar von den confisc.

Gütern der Herren von Lippa und Kunowitz 617.000 fl., hatte aber wegen der auf denselben haftenden Schulden noch 76.494 fl. rhein. 50 kr aus dem k. Rentamte darauf zu zahlen. Der Frau Elisabeth von Kunowitz, geb. Freiin von Würben (Wrbna), hätte man 20.000 fl. zahlen sollen, weil sie aber aus dem Lande entwichen und ihrem Gemahle, einem Rebellen, nachgefolgt war, fielen sie dem Fiskus zu. Der Frau des Hanns Bernhard von Kunowitz, Susanna (16. B. Sekt.-Schr. S. 397, eb. 22. B. S. 358 heißt sie Kunigund Johanna), hätte der Kaiser in Kapital 32.000 fl. und an Interessen 12.160 fl. zahlen müssen, da sie aber auch schon gestorben war, kamen diese Summen ihrem Bruder Leo Burian Grafen von Berka zu und wurden ihm am Kaufschillinge von Datschitz abgerechnet (Sekt.-Schr. 16. B. S. 127, 134—9, 157, 235, 246, 259, 350, 373, 381, 384, 393, 396, 397, 400, 403, 404, 409, 22. B. S. 5, 163, 254, 262, 273, 275, 278, 279, 321, 336, 339, 341, 343, 344, 348, 351, 362, 363, 365, 366, 368, 376, 409, 456, Schwoy II. 544, 590, Wolny IV. 340, 342, dessen kirchl. Top. I. 2. S. 212).

Johann Bernhard's Sohn, Johann Dietrich (Getřich) der jüngere, flüchtete jung aus dem Lande, (Schwoy II. 544), sein auf 4000 fl. geschätztes Haus zu Brünn wurde confiscirt und schenkte der Kaiser (1626) dem Seifried Christoph von Breuner (Sekt.-Schr. 16. B. S. 221, 22. B. S. 460). Er erhob 1650 mütterliche Forderungen an die Herrschaft Ostra, rücksichtlich welcher den Fürsten Liechtenstein zu vertreten der k. Fiskal angewiesen wurde. Er wurde um 1670 geh. Rath und Regierungs-Präsident des Landgrafen zu Hessen-Kassel und er selbst oder sein Sohn Carl, welcher hessen-kass. General war, wurde in den Reichsgrafenstand erhoben (Gauche, Adelslexikon S. 1130, Schwoy II. 544).

Hanns von Kunowitz war (1624 schon todt) gestorben, ohne etwas zu hinterlassen (16. B. Sekt.-Schr. S. 213).

Die oben genannte Kunigund Johanna bat 1623 den Kaiser um Ueberlassung des Hauses des Heinrich Wodiczka, wurde aber abgewiesen (Sekt.-Schr. 22. B. S. 353, 357, 23. B. S. 343).

Noch 1707 hatte Anna von Kunowitz, Tochter des Joh. v. K., der im Reiche lebte, an der Herrschaft Ostra 54,000 fl. zu fordern (Zlobitzky's Zusätze zu Schwoy).

Heinrich von Zahradek, auf Jamnitz, Wischenau, Krhau, Stignitz und Hart, war einer der mährischen Direktoren, nach Besiegung der Rebellion im Dez. 1620 einer der mähr. Abgesandten nach Wien, welche den Kaiser um Verzeihung baten (Gindely 30jähr. Krieg III. 387). Er wurde über sein eigenes Ansuchen um Pardon vom Kaiser begnadigt und im Besitze seiner Güter gelassen. Er war bereits Gegenstand der Besprechung in der Geschichte der Familie (im Notizenblatte 1870 Nr. 12, wozu noch gehört, was die neueren Beiträge im 22. B. d. Sekt.-Schr S. 86, 254, 259, 270, 274, 275, 277—9, 293, 316, 317, 321, 342, 351, 364, 403, 406, 561 und im 23. B. S. 80, 187, 247, 251 bringen).

Dasselbe ist der Fall mit den Direktoren aus dem Ritterstande: Johann Czegka von Olbramowitz (Notizenbl. 1869 Nr. 8)*), Johann Peterswaldsky von Peterswald (eb. 1875 Nr. 2), Christoph Bleckta von Autěchowitz (eb. 1877 Nr. 11). Wenzel Bitowsky von Bitow (eb. 1875 Nr. 3), Georg Zahradecky von Zahradek (eb. 1870 Nr. 12)**), Johann Skrbensky von Hřistie (eb. 1877 Nr. 9) und Wilhelm Munka von Eywancic (eb. 1876 Nr. 6); nur wollen auch hier die neueren Beiträge im 22. und 23. B. d. Sekt.-Schr. nicht außer Acht gelassen werden (S. Indices).

Was nun die übrigen Direktoren aus dem Ritterstande belangt, so ist Folgendes zu bemerken.

Aus der Familie der Zieranowsky von Zieranowitz (Zirnoffky, Ziernowsky, Zieranowsky, Ziaranowsky, Seheranofsky, Cziernowského z Czernowj, Ziernowskyho z Ziernowj, Czernowsky, Zurnowsky genannt)***) betheiligten sich 6 Mitglieder an der Rebellion.

Victorin Zieranowsky von Zieranowitz war einer der Direktoren während der Rebellionszeit, aber wegen Kränklichkeit auf sein Ansuchen von diesem Amte enthoben (Stredowsky rubinus Mor. 95), erscheint unter den „entweder mit Todt abgangnen, entwichenen oder sonsten condemnirten Personen", deren Vermögensansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte, starb nach dem Confiskationsprotokolle von 1624 vor der Urtheilschöpfung (wohl im Gefängnisse), besaß kein Gut, aber 50,000 fl. in Schuldbriefen, welche seine Vettern einreichten; diese Schuldbriefe (oder jene des Ctibor?) wurden aber, als nicht einbringlich, cassirt. Sein Gedächtniß wurde verdammt, Alles für verfallen erklärt (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 134, 157, 185, 229, 253, 412, 22. B. S. 254, 265). Seine Söhne Felix Wilhelm und Carl, beide katholisch, der erste zum Verluste des 4., der andere des 3. Theiles (oder umgekehrt) des Vermögens verurtheilt, erbten von ihrem Vater nichts als Schuld(forderung)en, 8,500 fl. Capital, worauf ihnen Gundakar Fürst von Liechtenstein, als Erkäufer von Krumau, in Capital und Interessen

---

*) Dem Hanns Tseikha, auch einem der im Dez. 1620 nach Wien gesendeten m. Commissäre, welche des Kaisers Verzeihung anflehten, sollte die Hand und der Kopf abgeschlagen werden, er wurde aber vom Kaiser zu ewigem Gefängnisse begnadigt (23. B. Sekt.-Schr. S. 353). In den Akten der Hofkammer fanden wir eine Notiz, daß Paris Graf Lodron im Namen seiner Ehewirthin Schwester Catharina Chriselda Zeuckin gebornen Diertzlein den Kaiser um Abstattung eines auf ihres Ehewirthes Hansen Zeukha confiscirten Gütern versicherten Donativs von 15,000 fl. m. bat (S eb. S 28); der hierüber vernommene Landeshauptmann trug aber im Berichte vom 3. April 1631 auf Abweisung an, da sie schon vor Jahren von der Confiskations-Commission abgewiesen worden. 1633 waren zwischen Hanns Friedrich Kinsky und der Johanna Czeikin Forderungen streitig; die letztere, geb. Hrsanin (Hrzan) machte auf das ihrem Manne confiscirte Gut Katzow verschiedene Forderungen, welche sich auf 166,589 Schock m. beliefen (eb. 62, 72).

**) Dem Georg Zah. sollte der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser begnadigte ihn aber zu drei Jahren Gefängniß (eb. 353).

***) Středowsky, welcher im Rubinus Moraviae, Brunae 1712, p. 89—95 einige Nachrichten über die Familie gibt, nennt sie Zerowsky von Zernow.

8,295 fl. zahlte, der Ueberrest für die Strafe abgezogen wurde. Sie für ihre Person hatten gar nichts, gleichwohl wollte Felix Wilhelm zur Vermeidung des Kerkers 100 fl. erlegen. Sie mußten einen Eid ablegen, daß sie rücksichtlich des Vermögens des Vaters von nichts anderem wüßten, als 1 Dutzend silberner Löffeln, 4 silbernen Becherlen und 50 Dukaten und den überreichten Schuldbriefen, welche aber über mehr als 25,000 fl. lauteten. Carl besaß eine ruinirte Mühle und, nach Abzug der Schulden, kaum 300 fl., mußte aber 200 fl. zur Strafe erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 178, 185, 186, 202, 262, 274).

Von den drei Brüdern Wilhelm, Hanns Albrecht und Bernard Z. v. Z. verloren der erste und dritte Alles, der zweite den dritten Theil ihres Vermögens; jeder von ihnen besaß „ein Heyßl vnd ein Hoff", waren aber mehr schuldig als dieselben werth waren. Die Confiskations-Commission beließ sie ihnen deshalb um so lieber, als sie, unter Eidesleistung, die Schuldbriefe ihres Vetters Victorin auf 21,850 mähr. Thaler, ein Verzeichniß etlicher Fahrnisse u. Schuldbriefe eingereicht, um etliche 100 fl. mohl'sche Schuldbriefe zum Cassiren übergeben, auch angezeigt hatten, was für Schuldbriefe ihr dritter Bruder Bernhard mit sich aus dem Lande geführt. Da dieser zum Verluste des ganzen Vermögens verurtheilt war, kein Landgut, aber Schulden des Mohl von 3,000 fl. und des Johann Pawlowsky von 2,000 fl. besaß, wurden diese confiscirt. 1622 kam er unter den akath. Standespersonen und als Besitzer von Skaliczka vor (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 268, 276, 412, 22. B. S. 254, 265, 25. B. S. 23, 24). Es wird dies das olmüzisch. Lehengut dieses Namens im prerauer Kreise gewesen seyn, welches (nach Schwoy III. 183) 1560 und noch 1590 dem Johann, 1596 dem Dietrich von Zernowsky, 1610 dem Johann Zalkowsky und 1629 dem Franz Zdenko Freiherrn Löw von Rozmital gehörte, der olmüzer Bischof Cardinal Dietrichstein also wegen Felonie (wie die andern) eingezogen und wieder verliehen haben wird. Bei der Revisions- und Traktations-Commission von 1628/9 meldete sich Hanns Z. mit 3 Schuldbriefen, zus. auf 7,600 Thaler, an, welche dieselbe für liquid und den k. Fiskus für zahlpflichtig erkannte (16. B. Sekt.-Schr. S. 384).

Außer diesen 5 kommt als bei der Rebellion betheiligt noch Ctibor (Tiburtius) Z. v. Z. vor, welcher der Marterung Sarkander's beiwohnte, einer der Commissäre für den Verkauf der geistlichen Güter war, landflüchtig wurde und Schuldbriefe in der Summe von 16,900 fl. mit sich nahm (16. B. Sekt.-Schr. S. 113, 138, 139 (hier wird er wohl irrig Libor geheißen), 140, 194, 229, 412, Stredowsky S. 89)*). Er besaß Přilep (eb. 22. B. S. 322). Schwoy's Angabe (II. 600, 683), daß dieses 1619 dem Ctibor Z., gleich darauf aber dem Wilhelm Ullersdorfer von Nimtsch gehörte und, als es derselbe, sammt dem ursprünglichen Stammsitze der Zieranowsky, Zierano-

*) Schwoy nennt ihn im mähr. Magazine S. 191 Czernohorsky und S. 194 den Victorin Czernowsky.

witz, wegen Theilnahme an der Rebellion, mit diesem 1623 von der k. Kammer Zieranowitz im Schätzungswerthe von 6000, Přilep um 4,500 fl. mähr. an den oben genannten Löw veräußert wurde (16. B. Sekt.-Schr. S. 248), dürfte daher ihre Richtigkeit haben, wenn auch Wolny (IV. 530) den (uns unbekannten) Wolfgang Mengesreiter von Turklawa das Gut Přilep wegen dieser Theilnahme verlieren läßt. Auch Schuldbriefe scheinen von Etibor eingegangen, aber als uneinbringlich cassirt worden zu sein.

Auch aus der erwähnten Familie der Ullersdorf von Nimtsch, welche noch jetzt unter dem letzteren Namen im Grafenstande blüht, betheiligten sich nicht wenige an der Rebellion.

Zuoberst Christoff Ullersdorfer, Christopf Ullerstorff, Christoph Ullerstorffer, Vlstorffar, Vllerßdorffer, im Böhmischen: Krystтopff Ullersstorffer z Niemczibo, auf Zeranowitz. Er war einer der mähr. Direktoren, einer der Commissäre zur Abschätzung der geistlichen Güter für den Verkauf, befand sich bei Verfassung des Verzeichnisses der Direktoren und Haupt-Agenten der Rebellion (1622) in Böhmen, lieh Geld für die Soldaten, erscheint in der Liste der „mit Todt abgangnen, entwichenen oder sonsten condemnirten Personen", deren Vermögens-Ansprecher Dietrichstein am 9. Nov. 1622 vorforderte, war bei der Urtheilschöpfung gestorben. Es wurde sein Gedächtniß verdammt und all sein Vermögen dem k. Fiskus für verfallen erklärt, seine Güter Zieranowitz und Přilep, wie früher gesagt, verkauft und es bekam der Kaiser von ihm, mit einer Schuld der Marianna von Wiczkow von 500, zus. 12,100 Thaler; sein confiscirtes Haus in Olmütz war 1,400 fl., um bares Geld 600 fl. m. werth, worauf 138 fl. 24 g. Losung versessen waren. An Schuldbriefen wurden von ihm zus. um 26,000 fl. eingebracht, dieselben jedoch als nicht einbringlich cassirt (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 134, 137, 140, 157, 207, 228, 229, 248, 412, 22. B S. 254, 273).

Bohuslaw, Boleslaw Vllersstorff, Vlerstorffer, gehörte zu dem im Lande begüterten häretischen Standespersonen, besaß einen Hof zu Ořechau im brünner Kreise und ein Haus in Brünn, wurde zum Verluste der Hälfte seines Vermögens verurtheilt, fand aber Berücksichtigung, da sein Weib katholisch war und er sich auch unterweisen lassen wollte, sollte 800 fl. erlegen, bat um Nachsicht der Strafe, wurde aber abgewiesen, sein Haus im Werthe von 1100 fl. confiscirt (16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 174, 215, 221).

Die Confiskations-Commission citirte den Hannß Wentzel Vlerstorfer wegen Erstattung der von seines Vaters Verlassenschaft genommenen Sachen, bestätigte dem Franz Löw den Empfang der im Namen des Janusch Wentzl Vlerstorfer hereingegebenen Schuldbriefe von 21,000 fl., verurtheilte den Wenceslaus Ullerstorffer zum Verluste des halben Theils seines Vermögens und accordirte, da dieses schlecht und er viel schuldig war, mit ihm die Erlegung von 800 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 193, 236, 260).

Wilhelm Vlerstorffer sollte „leib, Ehr vnd gueth verlieren", (die Strafe) wurde jedoch auf die Güter beschränkt (limitatio ad bona), seine Häuser in Holleschau und Olmütz, das letztere im Werthe von 600 fl., welches

er als seinem Weibe gehörig angegeben hatte, dann Schuldbriefe auf 5,050 fl. wurden confiscirt und er sollte dem Abte zu Welehrad die zur Zeit der Rebellion empfangenen 400 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 202, 275).

Johann, Hanß Vllerstorffer verlor die Hälfte seines Vermögens, hatte kein Gut, sondern nur Schuldbriefe zus. von 11,000 oder 12,000 fl.; die Commission nahm davon im Wege des Uebereinkommens 7,500 fl. ins k. Rentamt. Ein Haus und Hof gehörten seinem Weibe und blieben ihr (16. B. Sekt.-Schr. S. 203, 275).

Johanna geborne Vllerstorfferin, die Gemahlin des Dietrich Peterswaldsky von Peterswald, producirte bei der Revisions-Commission von 1628/9 einen Schuldbrief des Getrich von Pet. auf Goldenstein v. J. 1618, den dieselbe als liquid und vom Fürsten Liechtenstein, dem der Kaiser diese (conf.) Herrschaft geschenkt, zahlbar anerkannte (eb. S. 403).

Hanns Ludwig Krokwitzer von Neudorf, welcher sich 1605 als Herr von Kirchberg in Oesterreich, Pißling und Zablaten in Mähren schrieb, aus einem im 15. und 16. Jahrhunderte in beiden Ländern begüterten adeligen Geschlechte (S. über dasselbe Wißgrill's Schauplatz des landsässigen n. ö. Adels 5. B. S. 266--7, Wolny III. 459, 461, 464, 553), genannt Hanß Ludwig Krokwiczar auf Pyseczny (Pießling) und Slawietin (Slawaten, Sablaten, beide im znaimer Kreise) oder im Böhmischen: Hons Ludwik Krokwiczer z Nowe Wsy, na Pyseczným a Slawežinie, war einer der mähr. Direktoren während der Rebellionszeit, Richter bei den kleineren Landrechten, befand sich unter den in der ersten Klasse abgeurtheilten Rebellen. Es sollte ihm der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser begnadigte ihn aber, bis auf fernere Resolution im Arreste zu bleiben; er verlor sein ganzes Vermögen. Er wurde auf Bürgschaft des Gefängnisses entlassen, da er am 24. Febr. 1624 den Revers ausstellte, daß er aus Mähren nicht weichen, auf Vorladung erscheinen und keine Correspondenz führen wolle. Seine, auf 30,000 fl. geschätzten oben genannten zwei mähr. Güter wurden dem Obristen von Schaumburg, in Abschlag seiner Kriegsforderungen, überlassen, es waren aber an liquiden Schulden 13,100 fl. zu bezahlen, darunter Krokwitzer's Weib (nach Wißgrill: Agnes von Zahradecky) an Heirathsgut 5,000, seinem Sohne Sigmund 7,000 fl. mähr. Dieser hatte gleichfalls an der Rebellion Theil genommen, kam ins Gefängniß, wurde aber entlassen, als er, zum Verluste eines Viertels seines Vermögens verurtheilt, 2,000 fl. von seiner auf Slawaten versicherten Forderung von 9,000 fl. zur Strafe abgelassen; die übrigen 7,000 fl. wurden ihm bei dem Grafen Nachod auf die Herrschaft Misliboritz angewiesen und übergingen, als er nach dem Protokolle der Revisions-Commission (von 1628/9) gestorben war, auf sein Töchterlein (16. B. Sekt.-Schr. S. 123, 126, 134, 136, 158, 170, 197, 200, 210, 236, 240, 262, 340, 344, 358, 22. B. S. 254, 23. B. S. 353, Wolny III. 459, welcher irrig die genannten zwei Güter den Christoph Bleckta von Autěchowitz verlieren läßt). Hanns Ludwig lebte mit seiner Gemahlin Agnes noch 1631 als Exulant zu Skalitz

in Ungarn; sein Geschlecht soll noch im 18. Jahrhunderte in Ungarn bestanden haben (Wißgrill V. 267).

Einer der mähr. Direktoren aus dem Ritterstande war Paul Wolbram (Wolfram) von Tekrž (Stekrž, Stikře, Gietrze) auf Freyšperg, einem Freihofe bei Eibenschitz in Mähren. Stěkře, ein Dorf bei Böhmisch-Kromau oberhalb des ehemaligen Klosters Königskron, ist das Stammhaus der Familie der Wolbramic, deren Geschichte Paul von 1336 bis auf seine Zeit 1612 schrieb (MS. im pester National-Museum), in welcher sich vieles Brauchbar zur Geschichte Carls von Zierotin findet. Paul wurde 1571 geboren; in seinem 6. Jahre wanderte sein Vater aus Böhmen nach Mähren, wo er auf den zierotin'schen Besitzungen zu Namiest die Stelle eines Regenten und Güterverwalters erhielt. Bis zum 9. Lebensjahre erzog Paul seine Mutter Leonore von Slovpno; darauf kam er 1580 in den Dienst des Woldank von Kaunitz nach Eibenschitz und besuchte daselbst die Schule der mähr. Brüder. Später trat er in die Dienste Carl's von Zierotin, begleitete ihn auf seinen Reisen und hatte großen Antheil an den Schicksalen dieses seltenen Mannes. 1599 heirathete er die Elisabeth Zarubska z Hoseři, mit welcher († 1612) er 13 Jahre und 18 Wochen glücklich verlebte. Mähr. Kromau war der gewöhnliche Sitz Paul's (Dudik im Notizenbl. 1861 S. 24; Gindely II. 157 führt 1575 den Heinrich Wolfram von Stiks (ze Stěkře) als Mitglied der Brüder-Unität an). Carl von Zierotin, seit 1608 Landeshauptmann von Mähren, verwendete 1613 seinen vertrauten Agenten Paul Wolbram bei dem Landtage in Preßburg, um bei den ungr. Ständen gegen die auf Krieg gerichteten Absichten des kais. Hofes zu arbeiten (Chlumecky S. 813), verhalf ihm wahrscheinlich auch zum Amte eines mähr. Landesburggrafen, in welcher Eigenschaft er 1614—9 vorkommt. An der mähr. Rebellion betheiligte er sich, obwohl sein Gönner sich von derselben fern hielt und davon abrieth, in hervorragender Weise; er wurde einer der Direktoren aus dem Ritterstande, einer der Abgeordneten an die ung. Stände, einer der Abgeordneten, welche das Bündniß zwischen Bethlen Gabor und Friedrich von der Pfalz, sowie der verbündeten Länder vom 15. Jänner 1620 schlossen, um sie zum Beitritte zu vermögen, unterstützte auch die Rebellion durch Geldmittel. Er befand sich unter den „entweder mit Todt abgangnen, entwichenen, oder sonsten condemnirten Personen," deren Vermögens-Ansprecher Dietrichstein am am 9. Nov. 1622 vorforderte, und wurde in dem (um jene Zeit verfaßten) Verzeichnisse der Direktoren als gestorben angegeben. In Druckwerken (Landtagsschlüssen) erscheint er unter dem im Eingange angegebenen Namen, in der Bundesurkunde von 1620 als Paul Wolbram auf Frischberg, Landesburggraf Mährens, in der Unterschrift P. Wolbram z s strkge, in den Confiskationsacten: Paul Wolbram, Besitzer eines Hofes bei Eibenschitz und von Weingärten bei Pralitz, Paul Wolffraimb, Wolfframb, Wolraumb, Wolbraumb, Wolbramb, im Böhmischen: Pavel Wolbran, Wolbram z Ssekrže (Sstokrže, Sstekrže) a na Frisspercze (Heyšperce). Am 30. März 1624 erschien vor der Confiskations-Commission statt des rebellischen verstorbenen Paul W. dessen Sohn Johann Adam,

welcher zum Verluste der Hälfte seines Vermögens verurtheilt wurde, kein Gut sondern nur eine Schuldforderung von 1800 fl. besaß und einige Tage vorher zur Strafe dem Kaiser 900 fl., durch Abschreibung von einem Schuldbriefe, erlegt hatte und bat, ihm und seinen Schwestern den Hof und die Fahrnisse zu Eibenschitz erfolgen zu lassen, wurde aber beschieden, daß der Hof confiscirt, die Mobilien, das baare Geld, Silber und Gold von den Güter-Commissären nach Brünn gebracht, etwas von Kleidern, Lein- und Bettgewand dem Wolfram erfolgt, den Schwestern aber, wenn sie sich mit Willen des Kaisers oder Gubernators auf einen Ort begeben und künftig verheirathen, jeder ein Heirathsgut von 200 fl. gegeben werden soll. Wolfram's Bitte, ihm noch 4 Rosse erfolgen zu lassen, wurde abgeschlagen. Das Gedächtniß des verstorbenen Vaters wurde condemnirt, all sein Vermögen für verfallen erklärt, sein Hof mit 2 Garten-Häuseln, 3 Rossen und 4 Kühen dem Schmerhowsky um jene 5000 fl. überlassen, welche er diesem schuldig gewesen, obwohl sich Graf Nachod und Friedrich von Wlassim als Bürgen für Paul meldeten, welchem die mähr. Landschaft 5000 fl. geliehen hatte, die für das Burggrafen-Amt deputirt waren und dahin noch schuldig gewesen seyn sollen (16. B. Sekt.-Schr. S. 90, 96, 127, 134, 137, 138, 157, 170, 175, 191, 195, 252, 258, 365, 22. B. S. 254, 276, 292, 294).

Der letzte der (12) mähr. Direktoren aus dem Ritterstande war Heinrich W o d i c z k a von Gemnik (verunstaltet Modietzky, Wodizky, Wodiczky, Bodizkhy, Badizkhj). In der Schrift, welche von den mähr. Rebellen in den Arrest gehören, wird hervorgehoben, daß man bei ihm und Wolf K e l e z i n, als den vornehmsten Räthen, Secretären und Concipisten aller Direktoren, der beihändigen Schriften nicht vergessen dürfe, weil man, wie aus beider mündlicher Aussage, also auch aus den von ihnen concipirten Schriften und gestellten Rathschlägen den ganzen Proceß gar wohl werde formiren können. Von Wodiczka wird insbesondere gesagt, daß in der Relation der mähr. Abgesandten nach Böhmen wegen der Conföderation und Wahl Friedrich's von der Pfalz zum Könige und in der ganzen Traktation der erstere, welcher selbst Schriften mit seiner Hand corrigirte, der vornehmste gewesen und demselben zuzumessen sei, daß er es zur Zeit allein dahin gebracht, daß die Böhmen von ihrer vorigen Jurisdiktion, in der sie die Mährer und Schlesier übertroffen und ihnen vorgegangen seien, abgelassen und den Mährern in allen Prätensionen gratificirt und durch dies sich mit ihnen verbunden. Er war mähr. Kammerprokurator, einer der mähr. Direktoren, siegelte und unterschrieb die Conföderation mit Böhmen, unterstützte die Rebellion auch mit Geld. Er war einer der in der ersten Klasse abgeurtheilten Rebellen, es sollte ihm die Hand und der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser begnadigte ihn aber zu ewigem Gefängniß und entließ ihn auf die Intercession des Max von Dietrichstein und Max von Liechtenstein vom 27. März 1624 des Arrestes in Brünn, sein ganzes Vermögen wurde aber für verfallen erklärt. Er besaß kein Landgut, sondern nur ein Haus in Olmütz, im Werthe von 1800, in baarem Gelde jedoch von 900 fl., und eines in Brünn, pr. 2700 fl., um dessen Ueberlassung

Rudolph von Waldstein und Kuna Johanna von Kunowitz (1623) den Kaiser baten, beide aber 1624 noch verkäuflich, dann Fahrnisse, Geld, Ringe und Kleinodien, die eingezogen wurden, 2100 fl. Schulden waren noch zu bezahlen. Später erscheint er bei der Revisions- und Traktations-Commission 1628/9 als Bevollmächtigter des Fürsten Liechtenstein und eines proßnitzer Bürgers in Angelegenheiten von Geldforderungen, 1631 war er schon verstorben, denn es wurde nachgeforscht, wohin seine Verlassenschaft gekommen, wegen einer ihm in früherer Zeit übergebenen, nachher aber confiscirten kaiserl. Obligation von 47.000 Thalern mähr. (16. B. Sekt.-Schr. S. 21, 126, 127, 129, 130, 134, 138, 158, 193, 201, 207, 222, 228, 253, 379, 396, 22. B. S. 23, 254, 256, 316, 352, 353, 410, 448, 23. B. S. 33, 42, 353).

Als Direktoren aus dem Bürgerstande fungirten die Abgeordneten der königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch (nicht auch M.-Neustadt und Gaya).

Aus Olmütz: Wenzel Luzicky, Luczicky, Luschicky, erscheint unter den am 7. März 1622 verzeichneten Direktoren noch unter den Lebenden, im Patente vom 9. Nov. 1622 unter den „entweder mit Todt abgangnen, entwichenen oder sonsten condemnirten Personen," deren Vermögens-Ansprecher Dietrichstein vorforderte, war 1624 gestorben, verlor Alles, sein Weib mit 5 Kindern war gar arm, gab aber dem k. Fiskus 100 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 135, 157, 227, 22. B. S. 254, 265).

Aus Brünn: Elias Netoliczka von Pecz, Consular-(Raths-)Bürger von Brünn, einer der mähr. Defensoren, einer der Commissäre für den Verkauf der geistl. Güter, einer der Abgesandten der mähr. Stände nach Prag, welche mit jenen der anderen conföderirten Länder und dem böhm. Landtage das Bündniß von 1620 bestätigten und annahmen, einer der mähr. Abgesandten an die schles. Fürsten und Stände im Nov. 1620. Er wird im Verzeichnisse der Direktoren vom 7. März 1622 als verstorben angegeben, kommt auch in dem erwähnten Patente vom 9. Nov. 1622 vor, seiner Witwe wurde der halbe Theil des Vermögens d. i. 2404 Schock belassen, wovon sie die Hälfte mit 1202 Sch. erlegen mußte (16. B. Sekt.-Schr. S. 98, 103, 127, 135—8, 157, 219, 22. B. S. 254, 270, 274, 278, 293, 316, 556, 560).

Aus Znaim: Friedrich Meinrath (wie er sich selbst und wie ihn das gedr. Patent vom 9. Nov. 1622 nennt, Mainrad im mähr. Magazin S. 258 u. 23. B. Sekt.-Schr. S. 353, Meinradt bei Morawetz III. 164, auch Mainrath, Meinrodt, Maynradt, Maynrodt, Meyrat, Mayerok genannt), einer der mähr. Abgeordneten zu dem erwähnten General-Landtage in Prag wegen des Länderbündnisses 1620 und an die ungr. Stände zu gleichem Zwecke. Nach Besiegung der Rebellion entwich er, wurde in der ersten Klasse der Rebellen d. i. zum Tode und Vermögensverluste verurtheilt, vom Kaiser aber zur öffentlichen Arbeit im Graben von Wien in Eisen durch ein Jahr begnadigt; mit dem Weibe des entwichenen M. handelte die Confiskations-Commission 1624 dahin ab, daß der k. Fiskus ein Haus in Znaim und einen Schuldbrief von 500 fl. einzog, dem Weibe aber 16 Viertel Weingarten blieben (16. B.

Sekt.-Schr. S. 90. 96, 98, 126, 127, 135, 137, 158, 231, 233, 22. B. S. 254, 277, 293, 294, 316, 23. B.S. 353).

Aus Iglau: der böhmische iglauer Stadtschreiber (Syndikus) Hynko von Welinow (Hinekh von Welinowa, Jann Hynkonius, im gedr. Patente vom 9. Nov. 1622 Johan Hinconius, entstellt Hanß Sinweig, im Böhmischen: Jan Hynko z Welenowa, Jan Hingonius z Welynowa genannt), ein gelehrter Mann und guter latein. Dichter, einer der mähr. Direktoren, einer der ständ. Abgesandten nach Ungarn, dann sein Amtsgenosse der deutsche iglauer Stadtschreiber Martin Leupold von Löwenthal (auch Leopold, Leypoldt, Leypold, im Pat. von 1622 Leupoldt, entstellt Lipold, Martin Leipold von Völaus genannt), zwar nicht dem mähr Direktorium angehörend, aber in hervorragender Stellung während der Rebellion, einer der Defensoren, einer der ständ. Abgeordneten 1619 nach Prag zur Schließung des Bündnisses mit Böhmen, das er mitsiegelte und unterschrieb, und 1620 zur Annahme der Conföderation der böhm. österr. ungr. Länder. Beide befanden sich in der ersten Klasse der verurtheilten Rebellen, wurden zum Tode, verschärft bei Hynko mit dem Abschlagen der Hand, und zum Vermögensverluste verdammt, der Kaiser verwandelte aber die Strafe in Belassung im Gefängnisse bis auf weitere Entschließung und den Verlust des halben Vermögens Hynko's † 28. Okt. 1623 und auf zwei Monate Gefängniß und Verlust des ganzen Vermögens des Leupold, † 24. Febr. 1624 an der Pest, (Morawetz III. 164, 16 B. Sekt.-Schr. S. 126, 127, 135, 137, 158, 22. B. S. 254, 265, 23. B. S. 353 über Hynko, 16. B. S. 21, 98, 103, 126, 136, 137, 158, 22. B. S. 22, 247, 256, 270, 293, 23. B. S. 353 über Leupold; meine Geschichte von Iglau S. 235, 262, 268, 439, und die in den Quellenschriften z. Gesch. M. und Schl., 1. Sektion: Chroniken 1. T. Brünn 1861, von mir herausg. igl. Chronik Leupold's Vorwort S. VII—XII und S. 164, 180, 181, 218, 250, 263, 323—4).

Aus Ung.-Hradisch befand sich unter den mähr. Direktoren der hrad. Primator Friedr. Mussick (Muzyk*) im Patente vom 9. Nov. 1622, sonst Muzuckh, Muzikh, Muzik, Muczik, Muschikh genannt, nicht Trutschik, wie ihn Morawetz III. 164 nennt). Er war einer der Commissäre der zum Verkaufe bestimmten geistl. Güter, in der 1. Klasse der verurtheilten Rebellen, sollte das Leben und alles Vermögen verlieren, wurde aber vom Kaiser zum Verluste des halben Vermögens und zu zwei Monaten öffentlicher Arbeit, Gassenkehren in Eisen und Banden in Hradisch begnadigt. Seine und zweier anderer Rebellen Häuser und Weingärten daselbst, auf 2142 fl. geschätzt, wurden dem Dechant Kulischek zu einer geistl. Stiftung geschenkt (12. B. Sekt.-Schr. S. 240, 16. B. S. 126, 127, 135, 138, 158, 22. B. S. 254, 273, 435, 438, 23 B. S. 353).

Dem mähr. Landes-Direktorium gehörten zwar nicht an, kannten aber,

*) Schimon (der Adel von Böh., Mähr. und Schlesien, Leipa 1859) führt unter den Geadelten oder mit Wappenbriefen ausgezeichneten Bürgern den Absolon Muzik von Rosenfeld (1605 aus Hradisch an.

nebst Wodiczka, die Triebfedern und Gänge der Rebellion der Dr. Bonacina, Zierotin's Geheimrath, der schon erwähnte Wolf Keleczin (Kelezin, Keletschin, Keleczny, Khelzin) de Arada, der Sekretär der Direktoren, namentlich des Hauptes Ladislaw Welen von Zierotin, und Andreas Seidl, „welcher alle latein. Schreiben denselben verfaßte und dadurch mehreren Theiles die Ungarn zum Abfalle und zur Rebellion brachte".

Der zuerst genannte Dr. Markus Eugenius Bonacina wird wohl zur Familie des (S. LXVI) früher erwähnten Hofkammerrathes Hieronymus Bonacina gehört haben. Er wurde um 1570 zu Mailand geboren, wo sein Vater Johann Anton Bonacina ein Rechtsgelehrter war. Er genoß einer zweckmäßigen Erziehung und machte in den philosophischen Studien, denen er an der Hochschule zu Padua oblag, so glänzende Fortschritte, daß sein Vater, welcher ihn anfänglich für das Fach der Rechtsgelehrsamkeit einzunehmen gesucht hatte, ihm zuletzt die Wahl freistellte. Der junge Bonacina erklärte sich für die Medicin, auf die er sich nun mit rastlosem Eifer verlegte. Er erhielt den Doktorhut und machte sich mehrere Jahre hindurch in seinem Vaterlande durch glückliche Anwendung seiner gesammelten Kenntnisse berühmt. Aber auch als Alchemiker ward er seinen Landsleuten bekannt und dies verbreitete seinen Ruf bis ins Ausland; mehrere der ersten Großen der benachbarten Länder schenkten ihm ihr Zutrauen, bis es endlich dem Besitzer von Austerlitz in Mähren, Ulrich von Kaunitz, gelang, ihn an seinen Hof zu ziehen.

Hier wurde er mit dem ersten Leibarzte Ladislaw's Welen von Zierotin, dem gelehrten Franz Reutz, bekannt, welcher ihm von der Gelehrsamkeit, Großmuth und dem leutseligen Betragen seines Gönners ein so reizendes Bild entwarf, daß Bonacina den lebhaften Wunsch hegte, die Zuneigung Zierotin's zu gewinnen. Er eignete ihm in dieser Absicht unterm letzten März 1616 ein alchemisches Werkchen zu, welches bald darauf (wahrscheinlich auf Zierotin's Kosten) unter dem Titel: Compendiolum de præpartaione auri potabilis veri in 12. im Druck erschien. Dies und Reutzens uneigennützige Verwendung hatten zur Folge, daß Bonacina bald darauf von Zierotin nach Mährisch-Trübau, wo er einen glänzenden Hof hielt, berufen wurde. In kurzer Zeit erwarb sich Bonacina hier die Gewogenheit und das Zutrauen seines Gönners durch seine alchemischen Arbeiten in einem solchen Grade, daß Zierotin sich ihn immer mehr zu verbinden und an seinen Hof zu fesseln suchte. Er überhäufte denselben mit Auszeichnungen, Geschenken und Aufmerksamkeiten. Er schenkte ihm 1618 ein befreites Haus sammt Garten in der Vorstadt Trübau, 1619 die Hundsmühle daselbst, und befreite 1618 einen zweiten Garten, den Bonacina zu dem ersten gekauft hatte, von allen Zinsungen und Abgaben.

Die Zeit war aber nicht dazu angethan, sich in das Laboratorium zum Goldmachen einzuschließen. Als 1619 die Rebellion ausbrach und Zierotin, als Landeshauptmann, an deren Spitze trat, wurde Bonacina, welchen die mähr. Stände im Febr. 1620 als Wladik in die Landsmannschaft aufnahmen, einer seiner ersten Gehilfen, wie die Untersuchungsakten sagen, sein geheimer

Rath, „der gute Wissenschaft aller practien hat, die der von Lundenburg (Zierotin) geführt, vnndt wie er selbst einer Person vertraut, gar wohl informirt ist, was mit den Türkhen von den Mährern vndt andern Rebellischen Ländern tractirt worden, auch waß Jer letztes stichblat damalß gewesen und noch sey" (16. B. Sekt.-Schr. S. 130, 132, 22. B. S. 299). Es kam aber nicht zu seiner, als besonders nöthig erklärten, Arrestirung, denn er war schon zu Trübau in den letzten Tagen des März 1621, kurze Zeit vor Zierotin's Flucht, mit Hinterlassung zweier Söhne Franz und Weikhard von Bonacina gestorben. Da der jüngere noch ein kleiner Jüngling war, bestellte er ihm, nebst dem Bruder, zu Vormündern den Christoph Huberg den älteren von Belßdorf, auf Nemile, Regenten aller Herrschaften Zierotin's, und Johann Heinrich Wlachowsky von Wlachowitz, jetzt zu M.-Trübau (Horky's Abhandlung im brünner Wochenbl. 1827 Nr. 36, 37). Was mit dem Besitze Bonacina's, welcher im Confiskations-Protokolle nicht vorkommt und mit seinen Kindern geschehen, wissen wir nicht.

Als der Proceß gegen die Rebellen begann, wurde zunächst auf die Arrestirung aller Direktoren sammt ihrem Sekretär Keleczin eingerathen. Dieser war auch Schreiber bei den kleineren Rechten und einer der Commissäre nach Ungarn noch im Nov. 1620 gewesen. Er (oder sein Weib?) scheint aus Hradisch entwichen zu seyn, da die Commission der Hofkammer nach ihrem Berichte vom 2. Sept. 1621 von ihm oder ihr 1114 fl. baares Geld ins k. Rentamt nahm. Er befand sich in der ersten Klasse der Rebellen, es sollte ihm die Hand und der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser begnadigte ihn aber zu ewigem Gefängnisse, womit auch der Vermögensverlust verbunden war. Er besaß (1620) wahrscheinlich Tschertschin bei Butschowitz (wovon aber Wolny II. 204 nichts weiß), auch ein Haus in Butschowitz, welches der Grundherr Fürst Liechtenstein für sich in Anspruch nahm, die Commission aber, als Rebellengut, dem Kaiser verfallen erklärte, erscheint unter den „entweder mit Todt abgangenen, entwichenen oder sonsten condemnirten Personen," deren Vermögensansprecher Dietrichstein am 9. Nov. vorforderte. Am 28. März 1624 belangte die Commission den Herrn von Magni, in Abschlag des Ausstandes an dem ihm verkauften Gute „der Khelezinin vndt Waisen 1000 fl. zu versichern," Wolf mag also inzwischen gestorben und der Wolff Kelezin, welcher im Mai 1629 mit seinem Principal Weikard von Czertoregßky wegen Vermögens-Anforderungen des letzteren vor der Revisions-Commission erschien, ein Sohn des ersteren gewesen seyn (16. B. Sekt.-Schr. S. 119, 126—8, 130, 134, 136, 137, 158, 175, 196, 366, 22. B. S. 221, 559, 23. B. S. 353).

Andreas Seidl, (Seydl, Zaydl, Zeydl, Seitl) wird in der Geschichte des k. mähr. Rentamtes eingehender besprochen werden, einstweilen genüge zu bemerken, daß er Hofagent einiger Städte, einige Jahre latein. Buchhalter bei der zipser Kammer zu Kaschau, Diener der Hofbuchhalterei in Wien war, 1590 kais. Rentdiener (Rentmeister) in Mähren wurde, was er bis 1606 blieb. 1601 nahmen ihn die mähr. Stände in den Ritterstand auf, er führte das Prädikat von Pramsow (Pramsen), erwarb das Gut Babitz im znaimer

Kreise (wovon Wolny III. 94 nichts weiß). Er betheiligte sich in hervorragender Weise an der mähr. Rebellion, führte die lat. Correspondenz der Direktoren, kommt im Verzeichnisse der begüterten häretischen Standespersonen, in jenem der durch die Rebellion besonders markirten Personen und in jenem der in der 1. Klasse verurtheilten Rebellen, sowie im Patente vom 9. Nov 1622 vor, welches die Ansprecher des Vermögens der „entweder mit Todt abgangnen, entwichenen oder sonsten kondemnirten Personen" vorforderte. Er sollte die rechte Hand und zwei Drittheile seines Vermögens verlieren, der Kaiser schenkte ihm aber die Hand, wogegen er ein ganzes Jahr bei St. Jakob in Brünn Almosen sammeln sollte. Sein Vermögen betrug 24.000 fl ; sein Gut Babitz (Morawetz III. 163 nennt es entstellt Gebitz) und eine Schuldforderung an den Herrn von Schleinitz von 5133 fl. wurden eingezogen, sein auf 2200 fl. geschätztes Haus in der brünner Gasse zu Brünn ihm jedoch bei der Abtheilung belassen. Gleich Anfangs 1621 hatte der Hofkammer-Rath Unterholzer, wie des obersten Kanzlers und des Reichspfennigmeisters Schmidt, auch Seydl's Rath über die künftige Bestellung der Kammergefälle und des k. Rentamtes in Mähren benützt (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 127, 131, 134, 143, 158, 172, 210, 221, 248, 22. B. S. 151, 188, 318).

Die deutsche Correspondenz des Direktoriums führte der brünner Bürger Hanns Dorn, welcher in der 1. Klasse der abgeurth. Rebellen und im Patente vom 9. Nov. 1622 über die Vorladung der Prätendenten auf das Vermögen der Hauptrebellen erscheint (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 158); er sollte die rechte Hand verlieren, wurde aber bis auf weitere Entschließung des Kaisers in den Kerker zurückgeführt (Morawetz III. 164, 23. B. Sekt.-Schr. S. 353).

Auch Seydl's zweiter und dritter Nachfolger im k. Amte, Kandelberger und Weißbach, sowie der ständ. Rentmeister Forest, waren in die Rebellion verwickelt.

Hanns Georg Kandelberger wurde um 1609 kais. Rentmeister in Mähren, was er bei fünf Jahre bis 1615 blieb,*), sodann von den mähr. Ständen, welche ihn 1609 in den Ritterstand, mit dem Prädikate von Wola, aufgenommen hatten, zu ihrem, d. i. Landschafts-Rentmeister bestellt. Er unterstützte die Rebellion mit Geldvorschüssen, starb aber noch während derselben 1620, worauf die Stände den Joseph Forest an seine Stelle beriefen (Dudik mähr. Gesch.-Quellen I. 198 nennt den ersten Kandelber, den andern Foresta). Bei seinem Tode waren die von den Ständen 1609, jährlich mit 80.000 fl., auf drei Jahre bewilligten 240.000 fl. weder dem Kaiser noch den Ständen verrechnet; er „steckte sonst noch in großer Unrichtigkeit mit dem Lande". Es wurde daher sein Bruder Georg Ehrenreich Kandelberger 1621

*) Nach dem Berichte Unterholzer's an die Hofkammer vom 22. März 1621 ist Kandelberger in die mähr. Gefälle eingedrungen und verwaltete beide, das Biergefäll und die Landsteuer, zusammen. Als aber die Stände vom Kaiser Rudolf abwichen und sich der Landgefälle anmaßten, trennten sie die Steuer- von den Biergeldern und übergaben sie dem ersteren, während die anderen zu verrechnen ungefähr im J. 1613 dem Weißbach befohlen wurde (22. B. Sekt.-Schr. S. 188).

verhalten, einen Revers wegen Vertretung der Rechnung desselben rücksichtlich der erwähnten Geldsumme und Erläuterung der Mängel seiner fünfjähr. k. Amtsrechnung zu Handen der k Hofkammer auszustellen. Allein noch am 5. März 1624 mußte der Kaiser dem Landeshauptmanne Dietrichstein auftragen, von Kandelberger's Erben die rückständige Rechnung über die 240.000 fl. abzufordern, damit man wissen möge, wohin sie verwendet wurden und unterm 5. Februar 1625 ermahnte der Kaiser den Reichspfennigmeister Schmidt, wegen der unter den Mobilien des Wodiczka und Kandelberger befundenen von ihm gefertigten und sich auf 181.000 fl. belaufenden Scheine und Verschreibungen Richtigkeit zu machen. Am 26. März 1624 meldeten der Herr von Schleinitz, gewesener Direktor über die Landesgelder, Kandelberger's Bruder und Forest, daß die von der Landschaft bestellten Commissarien die erwähnten 80.000 fl. quittirt und der Kaiser bestätigt habe, die Original-Quittung sich in den Händen des Hofkammer-Rathes Unterholzer befinde. Kandelberger's Rechnungen wurden der Hofkammer zur Justifikation eingesendet. Seinem Bruder wurde vorgehalten, zu bekennen, wohin dessen Sachen gekommen seyen; im Falle er nicht Alles offenbaren würde, thäte er seines Bruders Verbrechen auf sich selbst laden, worauf er mit einem körperlichen Eide dessen Verlassenschaft anzeigte und in Schuldbriefen 24.408 fl., 5 goldene Ketten, 7 Ringe und 2 Hals-Uhren hereingab, was der k. Rentmeister zur Verrechnung übernahm. In Olmütz befanden sich noch ein Schreibtisch mit allerlei Schriften und juridische Bücher, in Prerau 30 Musketen und andere Röhr und etliche und 30 Säbel. Der Bruder sprach zwar einige tausend Gulden an, erwies aber nichts, daher der k. Fiskus von dem Hause des zum Verluste seines ganzen Vermögens verurtheilten Rebellen nichts zu bezahlen hatte. Dieser fand in Rothmühl seine Ruhestätte (Wolny kirchl. Topogr. II. 2. S. 272). Vom gayer Bürgermeister Kandelberger wird später die Rede sein.

1615 kommt als Rentmeister in Mähren Georg Weißbach vor, welchem, wie früher erwähnt, ungefähr 1613 die Verrechnung der Biergelder befohlen worden war. Er erscheint später als Weispach, Weyspach, Weysspach, Weißpacher, Waisspacher, Weißbacher, 1620 Girzik Weyspach z Weyspachu, a na Sslapanicych, Besitzer des Lehens Schlappanitz und 1622 unter den im Lande begüterten Standespersonen auf Krzizownicztwy u Brna (die brünner Vorstadt Kreuzgasse, Křjzowska Ulice, ? zur Maltheser-Commende Kreuzhof gehörig, Wolny II. 2. S. 36). Georg Weisbach von Weisbach (Schwoy II. 377 nennt ihn von Weisberg) brachte 1617 das olmützer bischöfliche Lehengut Schlappanitz bei Brünn um 7,000 mähr. Thaler an sich (Wolny II. S. 456 erwähnt nichts davon) und mag die Kreuzgasse, als geistl. Gut, während der Rebellion erworben haben. Er nahm an derselben thätig Theil, wird unter den Feinden des Papstes, des Kaisers und der kathol. Religion und unter den für den Kriminalproceß besonders designirten Personen genannt, scheint aber (wie Moravetz III. 160, unter dem unrichtigen Namen Meißbach, angibt) Gnade gefunden zu haben, da er das k. Rentamt bis zur Uebergabe an den neuen Rentmeister Kemptner im Okt. 1621 fortführte, nicht

unter den abgeurtheilten Rebellen erscheint und auch das Lehen nicht (wie es wegen Felonie bei anderen der Fall war) an das Bisthum verlor, sondern 1629 um 5,000 mähr. Thaler dem olmützer Domscholaster Hieronymus Piccinardi verkaufte. Zur Begnadigung mag beigetragen haben, daß er das Unglück hatte, durch einen Fall den Fuß zu brechen und er denselben noch im März 1621 nicht „zu Recht gebracht hatte". Am 1. Dez. 1623 erließ die Hofkammer an ihn (er heißt hier Christoph) die Ermahnung, seine vom Ausgange des J. 1617 rückständigen Rechnungen bis zum Antritte des jetzigen mähr. Rentmeisters förderlichst zu legen (16. B Sekt.-Schr. S. 127, 139, 143, 22. B. S. 178, 183, 188, 318, 373, 23. B. 1, 5).

Joseph Forest (Forrest, Foresta, Vorrest, Forst) wurde nach Kandelberger's Tod 1620 Landschafts-(ständ.)Rentmeister, betheiligte sich, besonders durch Geld-Anticipirung, gleichfalls an der Rebellion, kommt wohl unter den für die fiskalische Untersuchung besonders bezeichneten Personen, nicht aber unter den Verurtheilten vor, obwohl er sich noch Ende 1621 in des Kaisers Ungnade befand; der Kaiser ertheilte ihm 1622 Pardon (Moravetz III. 160) Er sollte wegen der Verwendung der 80,000 fl., welche die Stände 1609 auf 3 Jahre verwilligt hatten, wegen des Eingangs an Biergeldern, welche die Stände dem König Friedrich 1620 bei der Huldigung überlassen hatten, und wegen der Landschaftsschulden Auskunft geben, in welch' letzterer Beziehung er im März 1621 von Olmütz nach Brünn vorgefordert wurde. Der Kaiser ließ ihn im Jänner 1622 wiederholt anweisen, die für die kais. Armada deputirten 80,000 fl. förderlichst zu erlegen, am 5. Aug. 1623 verlangte der Kaiser von Dietrichstein Bericht über das Anhalten des Ladislaw von Schleinitz, Heinrich von Zahradek, Stephan Schmidt und des Joseph Forst um Bezahlung der 80,000 Th., welche sie als Bürgen haben bezahlen müssen, 1628 wurde er der von den Ständen gewählten Commission über die Landeskasse und zur Liquidirung der Landesschulden beigegeben (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 140, 162, 172, 216, 301, 413, 22. B. S. 167, 177, 178, 200, 318, 334, 335, 364). Er wird wohl damal noch Landschafts-Rentmeister gewesen sein.

C. Die Bestrafung der sonst hervorragendsten Persönlichkeiten der höheren Stände.

Es sollte nun die Bestrafung der (Landes-)Defensoren (S. ihr Verzeichniß im 16. B. Sekt.-Schr. S. 123, 136, 22. B. S. 269), als der, neben den Direktoren, mit Gravirtesten besprochen werden; da sie aber theils schon unter den ersteren vorgekommen sind, theils unter den nachfolgenden vorkommen werden, wollen wir der Besprechung der Direktoren und ihrer Amts-Gehülfen zunächst jene der sonst in der ersten Klasse abgeurtheilten Rebellen (solcher gab es in Allem 24) und (aus den Akten) besonders bemerkten Personen (mit den Direktoren zus. 54), so wie der sonst hervorragendsten Persönlichkeiten der höheren Stände anreihen.

In die erste Klasse der Rebellen kam auch Wenzel Rechenberg von Zeletitz, welcher unter den Kämmerern des Winterkönigs, den Kreishauptleuten, den Gesandten nach Oesterreich, den Commissären für die Sequestrirung und Abschätzung der geistl. Güter vorkommt. Es sollte ihm urtheilsmäßig der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser begnadigte ihn aber zu zwei Jahren Gefängniß. Er ist unter den Personen, deren Vermögens-Ansprecher am 9. Nov. 1622 vorgeladen wurden, dessen Vermögen, nachdem er des Gefängnisses entlassen worden, ganz dem Fiskus verfiel. Auch sein Vater Georg hatte an der Rebellion Theil genommen, war zum Verluste des dritten Theiles seines Vermögens verurtheilt worden und zur Zeit der Verfassung des Verzeichnißes der in Mähren begüterten häretischen Standespersonen (um 1622), in welchem seine Söhne als Besitzer von Ratiborzitz erscheinen, und nach dem Confiskationsprotokolle von 1624 mit Hinterlassung der zwei Güter Jarmeritz und Ratiborzitz gestorben. Das erste, auf 50,000 fl. mähr. geschätzt, wurde dem Hofkriegsraths-Secretär Gerhard von Questenberg verkauft, das andere, mit 25,000 fl. m. angeschlagen, Georgs anderen Söhnen Ernst und Adam, die keine Rebellen waren, unter der Bedingung belassen (S. die irrigen Angaben bei Wolny III. 278, 368), daß sie die Forderungen ihrer Mutter von 9,700 fl. und eine Schuldpost von 500 fl. bezahlen, weil vom Schätzungswerthe der zwei Güter, nach Abzug der bezahlten und unbezahlten Schulden von 40,934 fl., nur 34,066 fl. übrig blieben, wovon auf den Fiskus von Georg der 3. Theil mit 11,355 fl. 23 kr. 2 d. und der ganze Antheil des Wentzel mit 7,570 fl. 35 kr. 1 d., zus. 18,925 fl. 25 gr. 2 d., und, nebst dem noch unverkauften rechberg'schen Hause zu Brünn pr. 850 fl., im Ganzen 19.775 Thaler, auf die zwei unbefangenen Söhne aber 15,140 fl. m. 31 kr. 2 d., also um 9,860 weniger, als Ratiborzitz werth war, entfielen (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 127, 136—8, 143, 158, 195, 207, 221, 237, 251, 338, 343, 362—4, 368—70, 22. B. S. 262, 266, 273, 321, 23. B. S. 353).

Aus dem auf Butsch, Neu-Mesericzko, Lösch, Schlappanitz, Sokolnitz u. a. Gütern in Mähren altansässigen Rittergeschlechte der Bořiita von Budcze betheiligte sich Joh. Melchior B. v. B. auf Sokolnitz und Kobelnitz, welcher als Abgesandter der m. Stände auf dem Ländercongresse zu Linz 1614 erschienen war (Moravetz III. 97), an der m. Rebellion, wurde Landrechtsbeisitzer, k. Rath, Obrister über 500 Reiter, an Stelle des verstorbenen Hynko Bor. Siegler der Landes-Pfandbriefe. Er wird unter den begüterten häret. Standespersonen verzeichnet, veräußerte, weil diese nicht geduldet wurden, 1625 die genannten Güter (Wolny II. 2. S. 459), kommt nicht unter den Verurtheilten, wohl aber wegen Schuldforderungen bei den Landescommissionen 1624 und 1628/9 als (wie es scheint, kais.) Obrister vor (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 136, 138, 140, 143, 144, 214, 341, 354, 364, 22. B. S. 84, 259, 318, 322). Unter den häret. Gutsbesitzern werden (1622) die Waisen Bořita auf Lösch aufgeführt, von denen wohl einer, Johann Rudolph, es 1628 verkaufte (Wolny II. 2. S. 121). Bul von Borzitow war Oberstlieutenant bei der schwedischen Rei-

terei; Horky (brünner Wochenblatt 1825 S. 402) vermuthet darunter Balthasar, welcher 1590 Bauslawitz in Mähren besessen; der Name erinnert aber an den Kämmerer des kleinen Landrechtes im brünner Kreise Bohuslaw B. v. B., welcher 1588 Lösch kaufte (Wolny II. 2. S. 121). Ein von Bořita stand als Officier unter den Schweden, als sie 1645 Brünn belagerten (Koller S. 84). Franz Rudolph erbte von seiner Großmutter, einer geb. Freiin von Kirchberg, die Güter Limberg und Wisent in Oesterreich, wurde vom Kaiser Leopold I. 1687 in den Freiherrenstand erhoben, starb aber (1729) ohne männliche Nachkommen (Wisgrill's Adels-Lex. I. 361).

Als einer der in die Verhältnisse am meisten eingeweihten und daher vor Allen in Arrest und Untersuchung zu ziehenden Theilnehmer der Rebellion und Abgesandten in die conföderirten Länder wird der Rittmeister Hanns Schellendorf von Hornsperg auf Raczy im Teschnischen bezeichnet, der Gesandte nach Ungarn und der Türkei. Er kommt im Patente vom 9. Nov. 1622 vor, heirathete als Flüchtling (1624) die Katharina Radeschinsky von Radeschin, welche an Schulden auf den Gütern des Hanns Adam von Wiczkow 5000 und 500 und auf Kromau 2000 fl. ansprach. Das schellendorf'sche Haus in Brünn, im Werthe von 2000 fl., fiel dem Kaiser zu (16. B. Sekt.-Schr. S. 121, 127, 130, 137, 138, 157, 222, 245, 350, 361, 22. B. S. 294). Der kais. Hofkammer-Rath (1631), nachherige schles. Kammerpräsident (1633) Christoph Freiherr von Schellendorf (eb. 23. B. S. 28, 31, 61, 65, 107, 172), gest 1647, gehörte einem anderen altschles. Geschlechte an (Sinapi I. 810—5, II. 429—431).

Sigmund Kyczka (Kytschka) ze welke Pluczniczе auf Ziadowitz und male Pluczniczе war während der Rebellion Kreishauptmann des hradischer Kreises aus dem Ritterstande, Commissär über das ungr. rebellische Volk. Er verlor Alles, wurde auf Bürgschaft des Gefängnisses entlassen, sein gewesenes Gut (oder Mühle) Dorf Khelczicz (Kelczіz, Kelzіz, Netschitz) auf 8000 fl. geschätzt, dem Seyfried Christoph Freiherrn von Breuner eingeräumt, der Fiskus fand und bezahlte aber mehr Schulden (7580 fl.), als man eingezogen, der Schuldrest von 5.800 fl. wurde daher auf Kyczka's Gut, welches er in Schlesien besaß, gewiesen, (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 132, 136, 180, 264, 389, 391, 393, 402, 22. B. S. 321). Es wird dies das oben genannte Kl.-Plucznicz gewesen seyn; das bei Schwoy I. 299 und Wolny V. 549 genannte, dem olmützer Kapitel gehörige Dorf Keltschitz kann unter dem confiscirten Gute nicht gemeint seyn, wohl eher das nach Schwoy II. 533 confiscirte Gut Kelczan, obwohl es dieser nnd auch Wolny IV. 75 vom Fiskus an Prosper von Paravicini verkaufen läßt. Das olmützer bischöfliche Lehengut Žadowitz, mit welchem Kelczan früher verbunden war (daher heißen Kyczka's Güter halb lehen, halb erb), wurde wahrscheinlich wegen dessen Felonie vom Bisthume eingezogen (obwohl dessen Schwoy II. 673, Wolny IV. 235 nicht erwähnen) und kam an einen Herrn von Breuner (also nebst Kelczan).

Balthasar Kaltenhof, „welcher die Oeßter (Oesterreicher?) den Hungarn vberliffert" und Friedrich K. von Malegow (Walekow, Makow),

beide unter den in Mähren begüterten häret. Standespersonen aufgeführt, der erste Besitzer von **Rechwalin**, der andere, 1601—9 selowitzer Amtmann (Eder S. 54), von **Křetin** im brünner Kreise, erscheinen unter den Hauptrebellen. Friedrich war nach dem Confiskations-Protokolle (1624) schon gestorben, es wurde daher sein Gedächtniß verdammt (memoria condemnata) und sein ganzes Vermögen eingezogen; sein auf 17.142 fl. mähr. 25 gr. geschätztes unverschuldetes Gut Křetin kam um 20.000 fl. rh. 1623 an Simon Kratzer von Schönsberg (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 132, 137—9, 141—2, 248, 22. B. S. 262, 296, Schwoy II. 174, Wolny II. 2. S. 55). Balthasar kommt unter den Verurtheilten nicht vor, sein olmützer bisch. Lehengut **Rechwalin** wird aber vom Bisthume als verfallen erklärt worden seyn (Schwoy II. 239 und Wolny II 2. S. 484, erwähnen dessen nicht), weil es sich 1627 in anderen Händen befand.

Wilhelm **Kurowsky** von Wrchlabě auf Ořechau „ließ sich stark in Commissionen wider den Kaiser und besonders die Geistlichen ein“ und wird unter den besonders bezeichneten Personen genannt. Er wird also nicht nur sein 3500 fl. werthes, Haus (Hof) in Olmütz, sondern auch **Ořechau** verloren haben, wohl das Gut dieses Namens bei Ung. Brod, welches 1612 Hawel K. v. W. verkauft haben soll (Wolny IV. 117), der Kaiser aber dem olm. Dompropste Plateis einräumte (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 132, 137, 139, 228, 392, 22. B. S. 296, 438).

Aus dem im 16. Jahrhunderte auf Döschna und Mořitz in Mähren vorübergehend ansässig gewordenen berühmten österr. Herrengeschlechte der **Puchheim** (Puechham, Puchhaimb, Bechheim. S. dessen Gesch. in Hormayr's Taschenbuch 1829 S. 19—52) schlossen sich **Andreas** der jüngere*) und **Hartmann** von Puchheim der Rebellion in Mähren an und wirkten für dieselbe in hervorragender Weise. Der erste erregte besonders Anstoß als er im Hause seiner Gemahlin auf dem Lochenberge in Brünn predigen ließ, befand sich unter den Commissären wegen Sequestrirung der geistl. Güter, unterstützte materiell die Rebellion, war nach dem Verzeichnisse der für die Untersuchung vorzugsweise designirten Personen (1622), „lengst entloffen“ (wie auch Ruppa, Bitowsky, Skrbensky, Rogendorf und Perger). Sein Vermögen wurde confiscirt. Hartmann lud den ganzen Haß der Gegenpartei durch die im ständ. Auftrage hauptsächlich von ihm durchgeführte Revolutionirung von Olmütz und der Umgebung, die feindliche Behandlung und Beraubung der Kapitularen und Klostergeistlichen und als „Tirann des Priesters“ Sarkander's Marterung auf sich; auch sein Vermögen verfiel dem Fiskus, denn er erscheint gleichfalls im Patente vom 9. Nov. 1622, welches die Ansprecher des (confiscirten) Vermögens der mit Todt abgangnen, entwichenen oder sonsten condemnirten Personen vorforderte (16. B. Sekt.-Schr. S. 2, 7, 26, 106, 113, 115, 118, 127, 132, 137—9, 157, 413, 22. B. S. 262, Dudik Gesch.-Quellen, Index). Andere Familienglieder blieben treu und gelangten zu den höchsten

*) Der ältere schloß als Gesandter der n. ö. Stände das Bündniß von 1620.

Würden, wie die Brüder Grafen Puchheim, von welchen einer Oberstkämmerer, der andere Feldmarschall und Hofkriegsraths-Vicepräsident Kaiser Ferdinand III. wurde (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index).

In dem erwähnten Vorladungs-Patente kommt auch der Oberste Wladik Georg Ebenberger vor, welchem die m. Stände die eingezogenen Klostergüter um Raigern für 41.000 fl. verkauft (Schwoy II. 2. 328, Wolny II. S. 356, Dudik's Gesch. v. R II. 138) und wegen seiner Verdienste um das Land das Inkolat im Ritterstande verliehen hatten (16. B. Sekt.-Schr. S. 157, 22. B. S. 329).

Unter den besonders hervorgehobenen Personen und Hauptfeinden des Kaisers und der katholischen Religion wird Adam Krawarsky von Schlewitz (nicht Schleiniz, wie im 16. B. Sekt.-Schr. S. 127 steht) genannt. Er verlor Alles, nämlich die Güter Neuschloß und Milonitz, auf 40,000 fl. geschätzt, ein Haus in Olmütz und eins in Kremsier und einen Weingarten, hatte jedoch bei 13,000 fl. Schulden. 1624 schenkte ihm der Kaiser zum Unterhalte 2,000 Thaler und ließ ihm 3 Viertel Weingärten; er war aber Anfangs 1625 schon gestorben (16. B. Sekt.-Schr. S. 127, 139, 173, 186, 191, 228, 259, 269, 377, 404, 22. B. S. 407, Wolny II. 207, 212).

Aus dem Geschlechte der Pogarel (Pogrel) von Kočebořowitz nahmen der unter den besonders markirten Personen verzeichnete Georg, Besitzer des olmützer bisch. Lehengutes Strazowitz, und Georg Bernhard, Besitzer eines Hauses zu Pohrlitz (Pohořelitz, Eder S. 271), an der Rebellion Theil; der damal noch minderjährige jüngste Bruder Dietrich Rudolph enthielt sich derselben. Georg war nach dem Confiskationsprotokolle von 1624 bereits gestorben und wurde zum Verluste von 2 Dritteln seines Vermögens, welches rein in 8,500 fl. bestanden, verurtheilt, wovon dem k. Fiskus in Schuldbriefen 5,700 fl. zufielen, auch sollte sein Haus in Gaya für den Kaiser eingezogen werden, die Witwe wurde mit einem Schuldbriefe von 1,000 fl. abgefertigt, erhielt aber später noch in Schuldbriefen 7,000 fl. und das Haus in Austerlitz. Von Bernhard Georg, welcher in der Rebellion einen Hof verkauft hatte, kamen andere verdächtige Sachen vor, er mußte daher, während seine Sachen in Austerlitz inventarisirt wurden, angeloben, nicht von hinnen zu weichen. Sie zeigten sich schlecht und fast alle seinem Weibe gehörig, es wurde daher zwischen ihm, der Alles verlor, und seinem jüngeren Bruder die Abtheilung so gepflogen, daß dem Kaiser an Stelle des ersteren, nebst dem Hofe in Eibenschitz (Pohrlitz) noch an Schuldbriefen bei 5,686 fl. zufielen. Obwohl er für seine Person nichts vermochte, ließ er sich doch herbei, 500 fl. zu erlegen, um dem halbjährigen Arreste auszuweichen, zu dem er sonst verurtheilt gewesen. Er und sein noch unvogtbarer Bruder Dietrich Rudolf besaßen einen (Frei-)Hof zu Pohrlitz im Werthe von 5,000 fl., welcher, obwohl sie ihn unlängst an einen Soldaten (Appelmann) verkauft hatten, (nebst den erwähnten Schuldbriefen) eingezogen und dem kais. Rathe und Hof-Historiographen Forteguerra überlassen wurde (Eder's Chronik S. 271).

Rudolph Dietrich fertigte die Commission mit einem Schuldbriefe von

5,000 fl. ab, und ließ ihm das Haus in Austerlitz, welches ihm auch die Revisions-Commission von 1628/9 zuerkannte, obwohl sich seines Bruders Georg Bernhard Ehefrau (Witwe) Bohunka desselben angemaßt hatte und es besaß; auch die Bezahlung der 5,000 fl. sollte er im Rechtswege bewirken (16. B. Sekt.-Schr. 127, 139, 144, 173, 187, 189, 191, 200, 203, 211, 259, 272, 334. 344, 359, 361, 366, 404, 22. B. S. 440, 442)*). Das (1611 von Georg um 4,700 Thaler erkaufte Lehengut Strazowitz wird das Bisthum eingezogen haben und kam durch Schenkung an den bisch. Kammerrath Simon Kratzer von Schönsberg (Schwoy II. 623, Wolny IV. 372).

Unter den Förderern der Rebellion wurde weiter besonders hervorgehoben Wenzel Garsky (von Gars), seßhaft auf einem Hofe zu Hradisch, einer der Amtleute der zur Veräußerung bestimmten geistlichen Güter. Er sollte zwar Alles verlieren, es konnte ihm aber nichts genommen werden, weil er nichts hatte. Obwohl schon expedirt, wurde er doch später zum Verluste des vierten Theiles verurtheilt, da er aber mehr schuldig war als hatte, vordem schon zwei Jahre im Gefängnisse war und jetzt zusagte, katholisch zu werden, wurde ihm nichts genommen, sondern angedeutet, daß er in Arrest genommen werden soll, wofern er nicht katholisch würde. Er wird es wohl geworden und unter ihm jener Wenzel Jawskj von Jaws zu verstehen sein, auf welchen der Kaiser bei Besetzung der Kleinschreibers-Stelle bei der neu regulirten mähr. Landtafel 1642 auch reflectirte (16. B. Sekt.-Schr S. 127, 138, 139, 181, 264, 510; Marianna Larisska geb. Garska von Gars kaufte 1632 Witzomielitz um 6,000 fl. mähr. Wolny II. 215).

Wenn es uns gelungen sein sollte, schon früher und jetzt über die in den Rebellionsakten, besonders in der Personen- und Orts-Nomenklatur, nicht selten dunkel und entstellt dargestellten Verhältnisse der höheren Stände mehr Licht zu verbreiten, so stehen wir vor dem im Verzeichnisse der vorzugsweise Markirten noch genannten Alexander Holub (16. B. Sekt.-Schr. S. 127) völlig rathlos und wissen von ihm nichts zu sagen, da er weiter nicht vorkommt oder uns entgangen ist.

Außer diesen, aus den höheren weltlichen Ständen hervorgehobenen, Persönlichkeiten, wie sie ämtlich in den Vordergrund gestellt wurden, gibt es jedoch noch andere nicht wenige, welche auch ein Interesse für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Wir wollen solche namhaft machen, welche mehr hervorgetreten sind.

Wie die religiös-politische Bewegung der Zeit Spaltung in die meisten Familien brachte, war es auch bei den Althan der Fall.

Während von den drei Brüdern Michael Adolf, kais. Feldmarschall † 1636, Wolf Dietrich und Quintin Leo, † 1634, der erste eine Haupt-

*) Im Archive der k. k. Hofkammer befinden sich Akten über den Proceß wegen eines Kapitals von 2,800 fl. mähr., welche Bernhard Pogrell von Kotscheborowitz und auf dem Hause in Gaya 1614 dem Zdenko Zampach von Potenstein auf Göding geliehen hatte, den die nachfolgenden Besitzer dieser Herrschaft gegen den Fürsten von Liechtenstein, als Käufer von Hluck, führten.

stütze der kath. Religion und der Kaiser war, der dritte, der evangel. Religion zugethan, sich nicht bloßstellte, obwohl ihn sein Schwager Graf Thurn zu seinen Hauptförderern in Oesterreich zählte (1619), muß der zweite, gleichfalls evang. und schon 1620 ohne Descendenz gestorben, der Rebellion nicht fern geblieben seyn, denn nach dem Confiskationsprotokolle ließ der Kaiser seine Güter Joslowitz, Frain, Neuhäusel und Oslawan seinen zwei Brüdern übergeben und einräumen (16. B. Sekt.-Schr. S. 10, 145, 248, 252, Wißgrill's Adelslexicon I. 79—83, 102, Wolny III. 192, 195, 295, II. 2. S. 251).

Hanns Babka (verdorben Gauka, Gobka) von Mezeričko, welcher im Verzeichnisse der in Mähren begüterten akatholischen Standespersonen von 1622 als Besitzer von Wolschan erscheint, wies nach, daß die Hälfte seinem Weibe gehöre, sollte zur Strafe nur 300 erlegen, man vermochte ihn aber, daß er für sich und seinen Sohn, den er an seiner Statt in den Krieg wider den Kaiser geschickt, 1000 fl. bewilligte (16. B. Sekt.-Schr. S. 144, 166, 257). Er beerbte seine Gattin Anna geb. von Stambach und verkaufte 1629 Wolschan um 4,000 fl. an die Gattin Ulrich's B. v. M., Elsbeth von Šebicow (Wolny VI. 136).

Benedict Balašta (Palašta, Palassi, Balassy, Balaschy, Palazdy, Palasky) von Kesegow, welcher unter den Namen Pallasti von Kessegow als Besitzer von Nezdienitz (was sich aber bei Wolny IV. 336 nicht findet) in die mährische Landsmannschaft aufgenommen wurde, später auf Boschowitz, Pullitz, Hradek und Slawitschin, war katholisch. Er wurde von den rebellischen Ständen zu einem der Abgeordneten nach Ungarn gewählt, ging aber nicht, hatte sich zwar starker Verbrechen schuldig gemacht, aber auch gute Verdienste für sich, worunter das vornehmste, daß er die Jesuiten, ungeachtet des scharfen Verbotes, aufhielt und ihre Uebungen öffentlich verrichten ließ, hoffte daher den Pardon völlig zu erhalten und wurde von der Exekutionscommission billig etwas verschont, aber doch mit ihm das Uebereinkommen getroffen, daß er einen Schuldbrief an den von Kunowitz von 1700 fl. herauszugeben und noch 3,300 Thaler in barem Gelde zu erlegen habe. Er kommt im Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen Standespersonen vom J. 1622 als Besitzer von Boschowitz, Policzi und Slawitschin vor (Sekt.-Schr. 16. B. S. 137, 145, 176, 261, 390, 394, 404, 22. B. S. 294, 404). Boschowitz hatten er und seine Gemahlin Elsbeth 1617 um 43.000 fl. erkauft und veräußerten es 1627 um 39,000 fl. dem Fürsten Max. von Liechtenstein zu Steinitz. 1625 verschrieb er seiner Gattin Elsbeth Zaga von Čemer 10,000 fl. mähr. auf dem Gute Pullitz (Pulice, ehemals Police) im znaimer Kreise und bestimmte sie zugleich zur Erbin, es kam aber 1633 in andern Besitz. Um 1628 verschrieb er seiner Gemahlin Alena Stiasna geb. Pražma von Bilkow, 14.000 fl. auf dem Lehengute Slawitschin und er ließ dasselbe nebst dem Gute Hradek letztwillig am 22. Juli 1644 seiner Gattin Elsbeth verwitweten von Kalkreuter und geb. Kobilka von Kobily nach (Wolny II. 2. S. 475, III. 481, IV. 216, 218).

Peter Bossowsky (Woschowsky, im mähr. Magazin S. 261 Mo-

schowsky), welcher im Verzeichnisse der in Mähren begüterten akatholischen Standespersonen von 1622 als Besitzer eines Hofes in Polehradiz vorkommt, wurde als Rebell erklärt und verlor Alles. Er hatte aber nichts als einen vordem auf 802 fl. geschätzten, nun aber ganz öden Hof, nach einer späteren Angabe einen Hof und Haus in Pirniz, welche beide aber ruinirt waren und zur Hälfte seinem Weibe gehörten, einen Schuldbrief auf 500, welcher ihm abgenommen wurde, und ein Haus zu Brünn per 300 fl., welches aber halb seinem Weibe gehörte; der Cardinal wollte, damit ihm sein Antheil am Hause verbleibe, für ihn 100 fl. bezahlen, falls er katholisch würde, wozu er sich Bedenkzeit erbat (16. B. Sekt.-Schr. S. 144, 173, 259). Dietrich Wosowsky erschien vor der Commission mit Vorweisung seines Pardons und war also an sich expedirt (eb. 179).

Wir haben im Notizenblatte 1868 S. 91 erzählt, daß von den Brüdern Albrecht und Bernard Bukuwka von Bukuwky der erste, obwohl protestantisch, dem Kaiser treu blieb, der andere jedoch an der Rebellion Theil nahm, gleichwohl aber zum besondern Schaden des Fiskus auf indirectem Wege Pardon erlangte. Dies kam den Confiskations-Commissarien so unglaublich vor, daß sie hierüber am 23. April 1624 beim Kaiser Bescheid einholten. Darin heißt es, daß ihm, ungeachtet weder er noch seine Voreltern gegen das Haus Oesterreich Verdienste oder Meriten anziehen können, ohne den begehrten Bericht des Cardinals abzuwarten stracks den andern Tag darauf, vielleicht aus Versehen, der Pardon ertheilt worden und hiedurch dem Fiskus über 100,000 Thaler entzogen wurden. Der Bescheid erfolgte auch am 31. Mai und es blieb bei dem Pardon, wie Bernard bei seinen Gütern (22. B. Sekt.-Schr. S. 371, 384, 385, 23. B. 357).

Die Familie Chorinsky von Ledske betheiligte sich in drei Gliedern, Ctibor, Hanns (welcher 1624 schon gestorben war) und Stanislaus, an der Rebellion, verlor die olmüzer bischöflichen Lehengüter Chorin, Lauczka, Trnawka und Kattendorf, welche das Bisthum einzog, und in Geld und Geldforderungen an das Aerar; der Schlag, so groß er war, brachte ihr doch nicht den Untergang, sondern sie erhob sich, durch glückliche Erbschaften begünstigt, bis in unsere Zeit immer mehr (Notizenblatt d. hist. Sekt. 1865 Nr. 5, 16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 186, 209, 214, 269, 276, 379).

Hanns Raphael Chraustensky von Malowar, welcher während der Rebellion Kämmerer der brünner kleineren (Land-) Rechte war, verlor Alles. Von seinen Gütern Mißlibořiz und (Deutsch-) Rudoletz kam das erste, auf 45,000 fl. geschätzt, durch Kauf an den Grafen Nachod, das andere, auf 68,000 fl. geschätzt, in Abschlag seines Kriegsverdienstes an den Grafen Collalto, in Schuldbriefen wurden dem Chraustensky 14,883 fl., dann zwei Häuser in Brünn, das eine im Werthe von 2,500, das andere von 350 fl., confiscirt, auf sein hohes flehentliches Bitten um etwas Weniges, davon er leben könne, als einem kranken Manne aus Barmherzigkeit oder zur Gnade, um die er beim Kaiser gebeten, neun Viertel öde Weingärten und ein schlechtes Haus zu Trebitsch gelassen. Der Kaiser erhielt sonach von ihm 130,883 Thl.

mähr., an Schulden wurden gleich bei der Commission bezahlt 22,000 fl. Seinem Weibe blieb ihr, auf Mißliboritz angewiesenes, Heirathsgut von 3,750 Thalern (16. B. Sekt.-Schr. S. 136, 143, 165, 184, 206, 221, 222, 254, 338, 340, 353, 355, 360, 363, 404, 22. B. S. 278, 403, Wolny III. 376, VI. 601, welcher den Joh. Chr. v. M. Rudoletz verlieren läßt). Dem Gebiete der Sage gehört wohl an, was (der erfindungsreiche) Horky im brünner Wochenblatte 1825 S. 402 erzählte, nämlich Hanns Raphael Chr. v. M. habe sich der Kerkerstrafe, in welche die ursprünglich verhängte Todesstrafe gemildert worden, durch die Flucht entzogen, sei in schwedische Dienste getreten, in denselben Oberst oder gar General geworden, mit den Schweden 1645 wieder nach Mähren gekommen, zu Wolein, wo er seine Verwandten besuchte, erkrankt und gestorben, der gepanzerte Ritter in der Marien-Kapelle bei der woleiner Pfarrkirche soll sein Grabstein sein.

Niclas Czechoczowsky, unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer eines Hofes in Kobily aufgeführt, war während der Rebellionszeit Regent der Herrschaft Göding (Hodonin), welche die Stände dem treu gebliebenen Zdenko Žampach von Potenstein genommen hatten. Er verlor Alles, sein eingezogener Hof sammt Fechsung und Zugehör wurde um 8,000 fl. den Jesuiten in Olmütz, zu dem ihnen eingeräumten benachbarten Gute Czeikowitz unter der Bedingung überlassen, daß sie dem Carl von Zierotin, als Vormünder, die auf dem Hofe haftenden 2,241 fl. u. a. Schulden bezahlen; außerdem wurde ihm ein Schuldbrief von 1500 fl. confiscirt, den sonst der Kaiser hätte bezahlen müssen. Dieser hatte wegen des Hofes noch 1100 fl. zu berichtigen. Die Jesuiten verlangten von Czechoczowsky auch die Restitution einiger Weingärten, welche von Alters her zum Hofe gehört hätten (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 144, 175, 244, 260, 346, 22. B. S. 405).

Von den zwei Brüdern Čertoregsky von Čertoreg wurde der ältere, Weikard Skoch (Stock), welcher unter den begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer von Grusbach (Hrušowany, Hrussowicze) angeführt wird, zum Verluste des halben, der jüngere, Sigismund (d. mähr. Magazin S. 196 sagt Bernard), des ganzen Vermögens verurtheilt, ihre Güter Grusbach und Frischau (das erste schon 1621 und 1622 aus kais. Gnade) dem geh. Rathe und n. ö. Landmarschalle Seifried Christoph Freiherrn v. Breuner überlassen, die begründet erachteten Ansprüche der Schwestern von 23,000 fl. accordmäßig auf 11,500 fl. herabgedrückt und in Schuldbriefen gut gemacht, im Ganzen in Schulden 26,200 fl. von der Commission bezahlt, 15,888 fl. waren noch zu bezahlen. Zwei, gleichfalls eingezogene Häuser, eines in Brünn pr. 700, das andere in Znaim per 500 fl., waren noch zu verkaufen, das letztere kam auch in Breuner's Besitz. Als der ältere Čert. die Hälfte seines Vermögens verlangte, verwies man ihn auf Verhandlungen, ob und wie seine Ansprüche in Böhmen compensirt worden, wo die Brüder Sigmund und Bernard, Besitzer von Grusbach und Skal (in B.), 1583 in die Landsmannschaft aufgenommen worden waren (16. B. Sekt.-Schr. S. 137, 143, 221, 234, 250, 335, 339, 342, 346, 347, 349, 366, 367, 412, 17. B. S. 264,

22. B. S. 163, 346; Wolny läßt III. 208 die genannten zwei Brüder die Güter Grusbach und Frischau, III. 221 aber unrichtig den älteren Wogsky von Bogdunčowic Grusbach verlieren und dasselbe den Freih. v. Br um 60,000 fl. kaufen).

Hanns Balthasar Czetris (Zedtritz) von Kinsperg, unter den häret. Ständen als Besitzer von Kunewald verzeichnet, war (nach Wolny I. 250) schon am 25. Juli 1621 gestorben. Was der Kaiser an diesem seinem Gute zu suchen gehabt, schenkte er 1623 dem Hanns Moriz von Rödern und seiner Eheconsortin (Judith, Schwester des Cz.), jedoch mit Vorbehalt der Collatur (des Patronates) (16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 252, 411, 22. B. S. 85, 358).

Georg Hanns Čyžowsky von Čyžow, unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Battelau verzeichnet, „hat (wie es hieß) gutte merita (Verdienste) gehabt," wurde daher vom Kaiser absolvirt, die Commission verhandelte aber mit ihm, daß er katholisch werde oder seine Güter einem Katholiken verkaufe, auch 800 Thaler ins k. Rentamt erlege (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 208, 215, 257, 340). Er behielt zwar Battelau, verkaufte es aber 1625 (Wolny VI. 58).

Selbst aus der Familie des olmützer Bischofs Cardinal Dietrichstein betheiligte sich einer an der Rebellion, dessen Angelegenheit aber von der Landes-Commission von 1624 bis zu ihrer Ankunft in Znaim verschoben wurde, weil der erstere für ihn bei dem Kaiser intercedirte und den Pardon ewartete; es wird wohl der im Verzeichnisse der in Mähren begüterten akatholischen Standespersonen von 1622 als Besitzer von Boskowstein vorkommende Sigmund von Dietrichstein seyn (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 201, 22. B. S. 271), von welchem Besitze aber weder Schwoy III. 245, noch Wolny III. 230 etwas wissen).

Wie verderblich die Rebellion den Drahanowsky von Penczin und Swolowa wurde, haben wir anderwärts gezeigt (im Notizenbl. 1875 Nr. 6; S. dazu 16. und 22. B. Sekt.-Schr. Index).

Aus dem uralten, einst angesehenen, nun dem Erlöschen zugegangenen Geschlechte der Drahotusch erscheint zwar im Verzeichnisse der in Mähren begüterten häret. Standespersonen Wolf als Besitzer von Deschen (16. B. Sekt.-Schr. S. 140) und es wurde ihm auch sein Theil dieses olmützer bischöflichen Lehengutes wegen Theilnahme an der Rebellion vom Bisthume entzogen (Schwoy III. 35); er kommt aber in den Confiskationsakten nicht vor, ein Beweis, daß man die olm. bisch. Lehengüter der Rebellen der Disposition des Bisthums überließ (S. 22. B. Sekt.-Schr. S. 331). Die andere Hälfte von Deschen gehörte dem gleichfalls akatholischen Georg Eisak von Richnow, soll aber erst nach dessen Tod dem Bisthume heimgefallen seyn (Schwoy III. 34, 16. B. Sekt.-Schr. S. 141).

Wir haben in der Geschichte der Familie Dubsky von Třebomislitz (im 5. B. d. Schr. d. hist. Sektion S. 3 25) berichtet, welche vernichtenden Schläge dieselbe und namentlich den reichen Wilhelm, seinen Sohn Hanns,

welcher früher die Herrschaft Ingrowitz besessen hatte, nun aber mehr schuldig war, als er besaß, und des ersteren Geschwisterkind Georg den älteren auf Wiczap wegen Betheiligung an der Rebellion traf; die neueren Publikationen (im 16. B. d. Sektions-Schriften S. 126, 127, 139, 143, 144, 166, 173, 174, 178, 189, 190, 195, 204, 212, 222, 231, 254, 259, 260, 333, 343, 344, 363, 411, 413, 882, 22. B. S. 359, 392, 402, 411, 468, 491) stellen aber die Verhältnisse noch in mehreres Licht. Sie zeigen insbesondere, daß Wilhelm, welcher bei dem Kaiser eine Entschuldigung und Gesuch um Pardon eingebracht, sein ganzes ansehnliches Vermögen, nämlich die Herrschaften Datschitz, auf 150.000 fl. mähr. geschätzt, Rzeczkowitz, ohne Schätzung den Jesuiten in Brünn geschenkt, Neustadtl, im (wohl geringen) Schätzungswerthe von 28.500 Thalern, dem Cardinale Dietrichstein überlassen, und Ingrowitz, obwohl weniger werth, aber doch um 70.000 fl. verkauft, dann an richtigen und unrichtigen Schuldbriefen 61.828 fl. und ein Haus in Brünn verlor, von der Confiskations-Commission aber 21.000 fl. bezahlt wurden, daß ihm der Kaiser wegen seines hohen Alters mehr zu geben versprach und verwilligte, als die 10.000 Thaler auf Datschitz, mit welchen er sich befriedigen mußte, weil er viel verschwiegen und nicht schwören wollte und es mit dem einst mächtigen Herrn dahin kam, daß er bei der Revisions- und Traktations-Commission im J. 1628 wegen Radirung und Fälschung eines, während der Rebellion gemachten, seiner Schwester gehörigen Schuldbriefes von 500 Thalern mähr. als straffällig erkannt, jedoch der Gnade des Kaisers empfohlen wurde, weil er Alles verloren, nichts habe, als was ihm der Kaiser aus Barmherzigkeit geben lassen, eines hohen Alters, des Gesichts fast ganz beraubt, eine miserable Person sey, sich jedoch, was er früher verweigert, zur katholischen Religion bequemen wolle. Noch ist ein Original-Schreiben von ihm, Baczkowitz den 1. August 1630, vorhanden, in welchem er dem Besitzer von Ingrowitz klagt, daß ihm seine ehemaligen Unterthanen die contraktmäßigen und noch schuldigen Gebühren nicht zahlen, ja noch einige Schulden andichten wollen (Notizenbl. 1857 S. 64). Er scheint sich auf diesem Gute nur aufgehalten zu haben, da es (nach Wolny III. 483) zu Kojatitz dem Otto Kotulinsky von Kotulin gehörte, welcher von seinem Diener ermordet wurde, dem er es letztwillig zugedacht hatte.

Auch sein Sohn Hanns war zum Verluste seines ganzen Vermögens verurtheilt, war aber mehr schuldig, als er hatte, gab gleichwohl unter der Bürgschaft Georg's 1000 fl. Der letztere sollte den vierten Theil verlieren, weil er sich aber erbot, katholisch zu werden, wurde ihm sein auf 8000 fl. geschätztes Gut Wiczap gelassen und in Schuldbriefen 10.000 fl. m. gegeben, wogegen er jedoch dem Kaiser, dessen Quote sonst nur 6,500 betragen, in Schuldbriefen 18.740 fl. ausfolgte, die der Kaiser wegen anderen Rebellen hätte zahlen müssen.

Hanns Albrecht Dunckhel aus dem ehemals so mächtigen, aber in dieser Zeit schon herabgekommenen und dermal noch existirenden Geschlechte der Herren Tunkel von Hausbrunn und Hohenstadt (S. über dass. d. Notizenbl. 1868

Nr. 2, 1869 S. 101) brachte zwar ein Zeugniß bei, daß er sich nicht an der Rebellion betheiligt habe, man handelte ihm aber doch von einer Forderung an das Aerar von 3000 fl. 500 fl. ab.

Der häretische Besitzer von Deutsch-Wölking (Bulikow) Hanns Dwořecky (Worzieczky, Worscheczky) von Olbramowic verlor die Hälfte seines Vermögens; das genannte, auf 8200 fl. geschätzte, Gut wurde einem der Untersuchungs-Commissäre, Dr. Raphael Meisch, unter Bewilligung einer kais. Gnade von 4000 fl. käuflich überlassen, Dw. erhielt 4000 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 256, Wolny VI. 397).

Sinapi, welcher (in den schles. Curiositäten I. 354—360, II. 71—2, 615—620) die Geschichte der Grafen Falkenhain schrieb, wußte nicht oder wollte nicht wissen, daß auch sie Mitglieder unter sich hatte, welche die Treue ihrem angestammten Landesherrn nicht hielten; in Mähren Georg Adam Falkenhan, welcher zwei Drittel des Vermögens verlor, nicht viel zum Besten, nur einen Hof pr. 700 fl. hatte und 500 fl. zu erlegen versprach. Er kommt später als Bevollmächtigter mehrerer Adelspersonen (bei Wolny II. 142 als Folkenhauer von Glosk auf Holubitz) vor, wurde zu Gnaden aufgenommen, kais. Rath und mähr. Kammerprokurator, Besitzer von Zdißlawitz, Roth-Martinkau und anderer Güter (S. S. LXXIV).

Im Verzeichnisse der in Mähren begüterten häret. Standespersonen von 1622 kommt Joh. Veit Feldendorf von Polichna vor, welcher das olm. bisch. Lehengut Biskupitz im hrad. Kreise besaß (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, Schwoy II. 484); da es sich 1630 in den Händen des Carl Ferdinand Sack von Bohuniowitz befand, frägt es sich, ob es nicht eingezogen worden war.

Als ein besonderer Gegner des Papstes und Kaisers, wie der kathol. Religion, galt Georg Flott (Flodt) von Bockstein auf Dobromělitz, als dessen Besitzerin aber (seine Tochter?) Juliana Flottowa unter den häret. Gutsbesitzern vorkommt. Es wurde nicht eingezogen, „da er nichts sonders auf sich gehabt,“ er verlor aber die Hälfte seines Vermögens; das erwähnte, auf 25.000 fl. m. geschätzte Gut wurde dem kais. Hofkammerrathe Hieronymus Bonacina verkauft. Die Commission nahm von Flott auch noch eine „schöne Anzahl Getreide und Geld“ für den Kaiser, welcher aber 4500 resp. herabgedrückt 3500 fl. Schulden zahlen mußte; der Tochter blieben 14.000 fl. in Schuldbriefen, auch Getreide. Fürst Carl von Liechtenstein forderte 28 bis 30.000 fl., womit er an die flott. Erben gewiesen wurde (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 141, 182, 217, 265, 396, 22. B. S. 221, 402, 417, 445).

Aus dem Hause der sehr begüterten Freiherrn von Fünfkirchen (S. Wißgrill III. 129—141, Kneschke III. 390—2) war des kais. Feldmarschalls Christoph von Teufenbach Schwiegersohn Johann Bernhard v. F. in die revolutionären Bewegungen in Oesterreich, Böhmen und Mähren stark verflochten. Er wurde schon 1620 in dem ersteren in die Acht und seiner Güter verlustig erklärt, nachher in Böhmen gefangen, zum Tode und Güterverluste verurtheilt, die Publikation aber bis zum Ausgange der mähr. Commission verschoben und soll (nach Wißgrill) 1626 im Arreste gestorben

seyn, erscheint aber noch öfter vor der mähr. Commission 1628/9. Sein Haus in Brünn wurde confiscirt, seine confiscirte Herrschaft Steinabrunn in Oesterreich kaufte Cardinal Dietrichstein, wurde aber von seinem Sohne Johann Sigismund, welcher zur kathol. Religion zurückkehrte, wieder eingelöst (16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices).

Unter den in Mähren begüterten häret. Standespersonen kommen auch die Brüder Hanns Wilhelm und Dietrich Gedeon, der erste auf Hostkowitz, der andere auf Holubitz vor; jener war mehr schuldig als er hatte, sollte aber doch 100 fl. erlegen, dieser verlor drei Theile seines Vermögens besaß mit seinem jüngeren Bruder das 18.000 fl. werthe Gut Holubitz (Holowitz), auf dem jedoch 9000 fl. Schulden hafteten, mußte es, da er es nicht behalten wollte, einem Katholiken verkaufen und zu seiner Strafe 2500 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 188, 266, 271).

Zu den in die Rebellion verflochtenen häret. Standespersonen gehörten auch die Brüder Carl und Hynek Grün (Kryn, gryn) von Stürzenberg, jener auf Slawietitz und Wiese (Lucka, Lauky), dieser auf Mesericzko. Der erste büßte zur Strafe zwei Dritttheile seines Vermögens; seine Güter, das erste 18.000 fl., das andere 60.000 fl. werth, wurden dem Veit Heinrich Grafen von Thurn für das ihm genommene und dem Cardinale Dietrichstein verkaufte Wostitz überlassen, als er wieder die kais. Gnade erlangt hatte, obwohl er nicht so viel verloren haben sollte. Dem Carl Grün, welcher katholisch zu werden versprach und wurde, überließ man für seine Quote das confiscirte Gut Kirchwidern (nach Wolny VI. 130 im Werthe von 15.000 fl., ihm und seiner Gemahlin, Katharina Dubsky von Třebomißlitz), Weingärten und ein Haus und zahlte die meisten seiner Schulden, wogegen er an Schuldbriefen 3850 fl. hereingab. Seinem Weibe Johanna Stranecky wurden 3000 Thaler auf dem Gute Mißlitz angewiesen (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 161, 165, 190, 200, 254, 358, 361, 376, 395, 22. B. S. 296, Wolny VI. 616, III. 172). Hynek (Heinrich) Grün versprach gleichfalls katholisch zu werden, verlor den vierten Theil seines Vermögens. Sein auf 8000 fl. geschätztes Gut Mesericzko wurde den Jesuiten in Iglau gegeben; auch nahm man ihm einen Schuldbrief an seinen Bruder Carl pr. 2000 fl. und gab ihm für seine Quote einen Schuldbrief an Carl von Zierotin pr. 2000 fl. und einen Hof (das Gütl Dworzecz bei Palupin?) pr. 2000 fl. Seinem Weibe wurden ihre Sprüche (Heiraths-Ansprüche) mit 3000, seiner Schwester 500 fl. in Schuldbriefen gut gemacht. Der Kaiser bekam im Ganzen von ihm 10.000 Thaler (16 B. Sekt.-Schr. S. 143, 167, 216, 256, 257, 391, 401, Wolny VI. 181, 479).

Unter den in Mähren begüterten katholischen Standespersonen kommt Heinrich Haßlauer (Hozlauer) von Haßlau auf einem Hofe in Schlapanitz vor, so auch unter jenen, deren Pardon zweifelhaft erschien, weil derselbe indirekt erlangt war. Er wird als ein guter, frommer kathol. Mann angegeben, welcher mehr schuldig sei, als er habe, gleichwohl sich aber erboten, 200 fl. zu erlegen und sie auch zahlte. Er (Wenzel Heinrich H. v. H.) wurde

Landesburggraf 1623—1649 (Demuth S. 283, 23. B. Sekt.-Schr. S. 203, 326), Herr auf Jenikau, Bitisko und Rodkow, war 1649 kais. und des olm. Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm Rath und Sekretär beim k. Tribunale. Unter den herätischen Standespersonen erscheint Wenzel Haßlauer auf Prosty; er verlor den vierten Theil seines Vermögens, besaß zwar nichts, da dieses Gütl seinem Weibe (nach Wolny VI. 468 Judith Strachowska) gehörte, hatte aber doch 500 fl. ins k. Rentamt zu erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 143, 145, 170, 173, 174, 257).

Der verstorbene, häretische, Wenzel Heygel (Haigel, Heygl) von Schönsberg, verlor die Hälfte seines Vermögens, sein auf 9000 fl. geschätztes Gut Lowtschitz wurde confiscirt und in diesem Preise dem Fürsten Max von Liechtenstein zur Herrschaft Steinitz überlassen, welcher dem Abte von Obrowitz, der auch um dessen Einräumung gebeten hatte, die ihm vom Kaiser geschenkten 4000 fl. erlegen und Heygel's Witwe mit 2000 fl. abfertigen mußte (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 175, 181, 210, 222, 260, 394, Wolny II. 2. S. 479).

Ulrich Hodiegowsky von Hodiegow hatte einige Verdienste und versprach, sich in der kathol. Religion unterweisen zu lassen, auch seine Kinder dazu anzuhalten. Er büßte nur den sechsten Theil seines Vermögens ein und sein 27.000 (oder 22.000?) fl. werthes Gut Marquaretz wurde ihm gelassen, da er mehr als 20.000 fl. schuldig war, doch sollte er 1000 fl. erlegen und 4656 fl., welche er Rebellen schuldete, dem Kaiser zahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 171, 263). Er starb aber so verschuldet, daß das Gut 1638 veräußert wurde (Wolny VI. 135).

Thomas Dietrich von Hodiegow verlor den halben Theil seines Vermögens, hatte kein Gut, sondern nur 7500 fl. in Schuldbriefen, mußte 4500 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 271).

Am 15. Mai 1631 verlangte der Kaiser von Dietrichstein Bericht und Gutachten, wie Bernhard von Hodiegow condemnirt worden (eb. 23. B. S. 32). Es war dies aber einer von den in Böhmen Gestraften dieser Familie (eb. 17. B. S. 33, 39, 220, 221).

Nach Wolny III. 314, 324 soll Zdenek Graf von Hoditz sich an der Rebellion betheiligt haben und deshalb sein Gut Wolframitz confiscirt worden seyn. Allein er und sein Bruder Carl Wenzel waren damal noch Pupillen. Als aber 1628 kein akatholischer Gutsbesitzer im Lande geduldet wurde, verkauften sie einen Theil seiner Güter, Zděnek begab sich außer Landes und zum Feinde (Notizenblatt 1870 Nr. 11).

Schon am 21. Juni 1632 fragte sich die Hofkammer bei Hof an, was es mit dem schon 1631 nach dem Grafen Hoditz dem k. Fiskus heimgefallenen, hernach dem Fürsten Gundakar von Liechtenstein überlassenen Gute Wolframitz für ein Bewandtniß habe, und am 15. Juli 1632 befahl der Kaiser Dietrichstein, dasselbe zu apprähendiren und der Kaiserin einzuräumen. Dieses dem „entwichenen“ Zdenko Grafen von Hoditz confiscirte Gut wurde aber um 48.000 fl. dem genannten Fürsten verkauft. Zdenko befand sich in schwedischen Diensten und fiel als schwed. Oberster unter dem Namen Carolus von Hoditz,

in der Schlacht bei Wolfenbüttel am 19. Juni 1641. Nach seinem (im k. k. Staatsarchive befindlichen) Testamente ddo. Minden 7. August 1640 erbte sein Bruder Carl Wentzel Graf von Hoditz dessen Prätensionen an die schwed. Krone und an die trczka'schen Güter, da seine Gemahlin Elisabeth Gräfin von Hoditz eine geborne Gräfin Trczka von der Lippe war. In Folge der Bestimmungen des westphälischen Friedens wurde das dem Zdenko confiscirte Gut Wolframitz, nach der von der Hofkammer dem k. mähr. Rentmeister am 12. Dez. 1649 intimirten kaiserlichen Resolution, seinem Bruder Wenzel Carl Grafen von Hoditz wieder restituirt. Polixena geb. Gräfin von Hoditz war die Gemahlin des früher erwähnten kais. Obristen Johann Freiherrn von Winz auf Odrau († um 1641); die Katharina von Winz, welche 1670 das vordem hoditz'sche Gut Ober-Dannowitz besaß, war wohl ihre Tochter (22. B. Sekt.-Schr. S. 74, 296, 23. B. 36, 39, 46, 47, 49, 50, 75, 78, 104, 157, 230, 332; damit klären sich die irrigen Angaben bei Schwoy und Wolny auf).

Die evang. Stände beschwerten sich 1618 unter Anderem, daß man der Frau Anna Zedlar ihr Haus in Olmütz entzogen, weil darin evangelisch gepredigt worden, wogegen die katholischen einwendeten, man möge bei Sr. Majestät Abhilfe suchen. Sie erscheint auch noch als Anna von Hoff unter den begüterten häret. Standespersonen als Besitzerin von Paskau und Zlin. 1624 wird aber schon von der Verlassenschaft der Anna Zedlerin von Hof und ihren Erben gesprochen, sowie unter den bei der Commission nicht erschienenen und gestorbenen Christoph Zedler von Hoff genannt, welcher mehr schuldig sei als vermöge, sonst Zlin und Ostrowitz verlassen (16. B. Sekt.-Schr. S. 2, 6, 141, 179, 196, 203, 213, 400). Wolny nennt beide Zendler Paclawsky von Hof, den letzteren Besitzer von Ottrokowitz, (früher jedoch) Patschlawitz (Paskau war nach eb. I. 370 in anderem Besitze) und Zlin, erwähnt nicht der Anna und weiß nicht, wie Ottrokowitz und Zlin in den Besitz des Christoph Carl Podstatzky von Prussinowitz gelangt sind (Wolny IV. 321, 362, 536). Von einer Confiskation ist keine Rede und sie werden auch nicht unter den confis. Gütern (16. B. Sekt.-Schr. S 279) genannt. Emerich Czobor wollte sie aber doch 1624 vom Aerar kaufen und es hafteten 10.000 Thl. darauf, welche durch der Gläubiger-Verbrechen dem Fiskus heimfielen (eb. 22. B. 382, 387, 437).

Und doch scheint wenigstens ein Theil dieser Güter eingezogen worden zu seyn, denn alsbald nach Besiegung der Rebellion bat Carl Alexander Skal von Grünberg, unter Befürwortung des böhm. Statthalters Fürsten von Liechtenstein vom 10. März 1621, ihm aus Anlaß seiner treuen Dienste und ausgestandenen Leib- und Lebensgefahr das Gut Paskaw seines Vetters Christoff Czedlar einzuräumen, welcher sich der Rebellion theilhaftig gemacht und den Mährern mit Rath und That beigewohnt habe, während der Rebellion gestorben und die drei Güter Zlin, Otrokowitz und Paskow hinterlassen habe (17. B. Sekt.-Schr. S. 39, 40). Den weiteren Verlauf der Sache kennen wir nicht, nur wissen wir, das H. von Wrbna 1624 den Kaiser um

gnadenweise Ueberlassung des dem Fiskus heimgefallenen 5. Theiles des Gutes Patschkau bat (eb. 16. B. S. 161) und Wenzel von Wrbna 1625 als Besitzer von Paskau vorkommt (Wolny I. 370).

Veit (Witt) Horder (Hordar, Horter, Hörder) von Puklitz, unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer des Gutes dieses Namens aufgeführt, war der erste der Rebellen, welcher am 19. März 1624 vor der General-Landes-Commission erschien, um sein Urtheil anzuhören und sich mit derselben wegen der Vermögensstrafe zu vergleichen. Der dabei eingehaltene Vorgang hat einen theatralischen Anstrich und zeigt das Bestreben der Commission, für den k. Fiskus oder, wie es hieß, den Kaiser so viel als möglich zu erlangen, wobei der präsidirende Cardinal die allzu großen Härten hintanzuhalten suchte. Wir lassen daher über diese Verhandlung den anschaulichen Wortlaut des Sitzungs- und Rathsprotokolls folgen: Veit Hörter (recte Horder) Eodem aprandio comparuit primus Rebellium. Diesem wie auch den andern hernach, ist durch Herrn Cardinal fürgehalten worten, Er hätte sich zu erindern, waß maßen sich Ihro May. noch hiebeuor auf sein Persohn vndt andere mehr gnädigst resolvirt, daß Er nemblich wegen deß Commissi criminis laesae Majestatis, so viel deß Leben vndt die Ehr perdonirt, benebens aber die straff an güettern vorbehalten hätten, begehre nur anietzo von Ihme zuewisen ob er dem desthalber geschöpften Sentenz anhören, oder aber sonsten lieber mit vorhero anzeigung aller seiner hab vndt güetter sich mit dem so ihme an dem selben auß gnaden gelasen werden möchte, beschlagen lassen, vndt zu gnaden annemben wölle, darauff Er Hörter Keines Wegs deß Sentenz zu erwarten begehrendt, seine schuldtbriff von Sich gegeben, vndt mit solchen sein verwürckhthe straff ad tres partes abzurichten vermeint, auch mit weinenden augen gebetten, daß man sich seiner, seines Weibs vndt 4 Kleiner Kinder erbarmen, nit gar an Bettel staab bringen, sondern bey seinem güettl verbleiben lassen wolte, nachmahls ist Er abgetretten, sein darauf Ihr Hoch Fürstl. Gn. beuelich die guetter Commissarij ihme Zu Zureden, damit Er noch Vber die schulden in Paaren Waß dargeben solde hinauß gangen Vnd nach deme sie sich waß länger daraußen aufgehalten hiennein in Rath wiederumb erfordert worden, darauff Sie berichtet, das Er sich auf Ihr starkhes zusprechen 500 fl. welche Er doch weder hinter noch vor gott wiese vndt solches auch mit aufgehebten Füngern betheüerth hätte, zu geben, erklärt, vndt als Er Horter nachmahls abgetretten, hat Ihr Hoch Fürstl. Gn. vermeldet, das Er in seinen gewisen nit finde, wie von diesen mehrers zu extorquirn sey, vndt ist darauf geschlossen worden, daß von disem Hörtter obbemeldte schulden neben denen anerbottenen 500 fl. welche doch Ihro Hoch Fürstl. Gnad. Ihme nach zulassen vermeint, acceptirt, vndt Ihme daß güettl Bukliеze una cum onere solvendi debita so 9112 fl. bringen in Handen gelasen werden solle, Jedoch das Er ein revers von sich gebe wieder Ihr May. vndt das hochl. hauß Oesterreich quo qvomdo Ichteß feundtliches zu thun, oder zu practiciren, auch seine Vnterthanen zur Catholischen Religion zu halten, wie dann von erwehnten güettl die Collatun hinweg genomben worden, vndt

hat dieser Hörter nachfolgendte schuldtbriff so dem Herrn Renthmaister zugestelt worden, hergegeben.

Als Horder auf geschehene Vorladung am 13. Mai 1624 wieder vor der Commission erschien, hielt ihm der Cardinal vor, Ihre Majestät Befehl sey, daß sich diejenigen, welche Güter haben, wegen der Religion bedenken, die Unterthanen aber zu ihrer Pfarre gehalten und gelassen werden, auch daß er keinen Prädikanten auf seinem Gute aufhalte und sein Gut ohne Ihrer Maj. Vorwissen nicht verkaufe. Horder verlor 3 Theile seines Vermögens, besaß das, 10.000 fl. werthe, Gut Puklitz und in Schuldbriefen 17.057 fl., war dagegen 9112 fl. schuldig, so daß ihm 17.945 fl. verblieben, wovon die kais. Quote 13.488 fl. gewesen wäre. Die Commission traf aber mit ihm den Accord, daß er an Schuldbriefen 17.000 und in baarem Gelde 500 fl. hereingab und Puklitz unter der Bedingung behielt, daß er entweder katholisch werde oder das Gut einem Katholiken verkaufe. Er muß das erstere gewählt haben, da er das Gut seiner Nachkommenschaft hinterließ (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 164, 192, 253, 257, Wolny VI. 375).

Von den Söhnen des, vom Bischofe Prussinowsky für die kathol. Religion gewonnenen, eifrigen Jesuiten-Freundes Niklas von Hradek, mähr. Landesunterkämmerers († 1597), war Michael mit Hinterlassung von Waisen, die unter den kath. Standespersonen als Besitzer von (Weiß-)Lhota genannt werden, gestorben, wurde Wenzel von der Landes-Commission absolvirt, Niklas aber, obwohl katholisch, als Theilnehmer an der Rebellion, zum Verluste des 5. Theiles seines Vermögens verurtheilt, war fast mehr schuldig als er hatte, versprach aber doch, 200 Thaler zu erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 181, 264, Notizenblatt 1872, Nr. 2).

Christoph Hubrick der ältere, unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Nemile verzeichnet (nach Wolny V. 361 kaufte Christoph Hubert von Belnsdorf dieses Gut (deutsch Neumühle, Herrschaft Hohenstadt) 1617 um 10.000 fl.) besaß nebst diesem in dem angegebenen Werthe noch 9500 fl. in Schuldbriefen, mußte, obwohl er nur zum Verluste des fünften Theiles verurtheilt war, dennoch 5000 fl. bezahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 194, 273, 381).

Der unter den häret. Standespersonen als Besitzer eines Freihofes bei Proßnitz aufgeführte Jakob Hroch Jaluwka von Metowitz verlor zwei Drittheile seines Vermögens, welches sich in Schuldbriefen, einer Mühle und einem Hofe auf 12.000 fl. erstreckte, worauf er aber 3000 schuldig war, mußte an Schuldbriefen 4,100 und baar 2000 erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 186, 269, 413, 22. B. S. 277).

Hanns Janauer von Strachnow unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Raubanin (wie der Waisen (nach Bernard) J. von Milonitz) vorkommend, einer der Commissäre für die Abschätzung der geistlichen Güter, zum Verluste des halben Vermögens verurtheilt, behielt seine, früher um 15.000 fl. erkauften, nun aber ganz ruinirten Güter Kojatek und Raubanin,

mußte aber 4000 fl. zahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 137, 142, 143, 187, 216, 270, 390, 398, 413, 414, 22. B. S. 273, Wolny II. 27, 207 V. 632).

Nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten häret. Standespersonen von 1622 besaß Bernard Jorman das Gut Skaliczka (16. B. Sekt.-Schr. S. 144). Beide Lehengüter dieses Namens im prerauer und olmützer Kreise (Schwoy III. 183 I. 437, III. 183) gehörten aber früher anderen Personen, das erste dem Johann von Zalkowsky, das andere dem Christoph von Drahanowsky, und dürften wegen ihrer Betheiligung an der Rebellion eingezogen worden seyn (Notizenbl. 1877 Nr. 6, 1875 Nr. 6).

Zur Zeit der Herrschaft der rebellischen Stände (1620) kommt Friedrich Kalkreuter von Cuder als Besitzer der Güter Banow und Nezdienitz (im Verzeichnisse der häret. Standespersonen Sigmund Kolkreyter als Besitzer von Banow) vor; er dürfte sich an der Rebellion nicht betheiligt haben, da er später beide Güter veräußerte (Sekt.-Schr. 16. B. S. 141, 411, 22. B. 326 Wolny IV. 88, 336).

Bohuš (Bohuslaw) Kokorsky von Kokor auf Laschkau und Přemislowitz hatte im Juni 1619 den nach Olmütz gekommenen Landesofficieren das Gesuch der katholischen Herren aus dem Ritter- und Bürgerstande überreicht und mündlich unterstützt, daß sie mit ihrer Religion und Priesterschaft in Friede und Ruhe gelassen werden, war, obwohl katholisch, doch während der Rebellion Landrechtsbeisitzer geworden; der Kaiser begnadigte ihn aber „wegen vorgekommener Verdienste" (merita), 1624 war er schon gestorben (16. B. Sekt.-Schr. S. 119, 126, 136, 144, 178, 211, 213, 263).

Georg Koliczowsky (Kolikowsky, Kholtzowsky) von Saupolan sollte zur Strafe den 4. Theil von 1,000 fl. erlegen, die Commission begnügte sich aber mit 50 fl., da sich zeigte, daß der im Grunde abgebrannte Hof nicht ihm, sondern seinen Kindern gehöre und er für sein Weib, das die (eingefallenen) Türken gefangen, hatte 300 fl. zahlen müssen (16. B. Sekt.-Schr. S. 192, 272, mähr. Magazin S. 250).

Aus der Familie Konias (Khoniaß, Khuniasch) von Widrzi betheiligten sich mehrere an der Rebellion Wolf Georg, welcher als ein besonderer Feind des Papstes und Kaisers und der kath. Religion geschildert wurde, behielt nur den fünften Theil seines Vermögens, sein Gut Deutsch-Kirchwidern wurde confiscirt und im Werthe von 15,000 dem Carl Grün von Stürzenberg für die ihm verbleibende Quote gegen dem eingeräumt, daß er dem Konias 500 und seinem Weibe 3,750 fl. bezahle. Dem ersteren wurde noch ein Schuldbrief von 500 fl. confiscirt, zur Erfüllung seiner Quote ein Schuldschein von 2,000 fl. gelassen. Der Kaiser erhielt sonach von ihm zur Strafe 15,500 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 144, 165, 254, 365, Wolny VI. 130, Sinapi I. 495). Ulrich verlor zwei Dritteln seines Vermögens, das Gut Borowna, auf 7,500 fl. angeschlagen, wurde ihm, da er katholisch zu werden versprach, gelassen, an Schuldbriefen aber 8,000 fl. genommen, 2,000 fl. wegen seiner an Veit Horder verheiratheten Tochter, gegen andere auf 4,000 fl., gegeben (16. B. S. 142, 257, Wolny VI. 489). Wenzel verlor drei Theile

seines Vermögens, war gestorben, mit Hinterlassung einer Witwe und dreier Kinder, welchen, nebst einem Schuldscheine auf 1000 fl., das Gut Woleschna unter der Bedingung gelassen wurde (nach Wolny VI. 626 ließ man es ihm), daß sie zur kath. Religion gehalten und auferzogen werden. Sein confiscirtes Gut Kinitz, auf 16,000 fl. geschätzt, wurde den Jesuiten in Iglau gegeben; außerdem nahm die Commission in Schuldbriefen 12,165 für den Kaiser, welcher daher von ihm 28,165 Thaler bekam (16. B. Sekt.-Schr. S. 144, 167, 257, 22. B. S. 271, Wolny III. 163). Endlich büßte Wilhelm die Hälfte des Vermögens und sollte, obwohl er nichts hatte, 600 fl. erlegen, „weil sein Weib nit so arm" (16. B. S. 189).

Zur Verwaltung der Kapitel- und Klostergüter hatten sich Bernard und Bohuslaw Koza (von Hradisch) verwenden lassen; zur Strafe der Theilnahme an der Rebellion sollte der erste, welcher zwei Drittel seines Vermögens verlor, aber nur ein schlechtes unausgezahles Höfel pr. 300 fl. besaß, 200, der andere, zu zwei Dritteln verurtheilt, welcher aber nichts als ein schlechtes Höfel in Pohrlitz (Pohořelice) und fünf Kinder hatte, 300 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 175, 208, 261, 276, Eder's Chronik von Pohrlitz S. 55)

Georg Kozlik von Kassenow, unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Přestawlk genannt, büßte mit zwei Dritteln, behielt zwar dieses abgebrannte, auf 10,000 fl. geschätzte Gut, da er eben so viel schuldig war mußte aber 4,000 fl. zahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 178, 188, 213 215, 230, 276, 393, 414, Wolny I. 421).

Dem Hynek Křinecky von Ronow wurde, weil er aus dem Lande flüchtete und die waldsteinischen, wie seiner Schwester Kleinodien mit sich nahm, sein Gut Prisnek, auf 10,000 fl. abgeschätzt, eingezogen (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 165, 207, 277, 378, 412, 22. B. 403, Wolny VI. 201, 349).

Gabriel Kuczowsky (Gutowsky) von Opole auf Bilowitz war gestorben, wurde zum Verluste des halben Vermögens verurtheilt; seine Erben hatten von diesem Gute 2,550 fl. zu fordern, die Witwe, der ein Häusel in Straßnitz gelassen wurde, übergab einen Schuldbrief auf 1000 fl., die Commission confiscirte noch andere auf 2,400 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 138 179, 263, 400, 412). Das genannte olmützer bisch. Lehengut, welches Gabriel um K. 1616 3,600 fl. m. erkauft hatte (Schwoy II. 480, Wolny IV. 150), zog wahrscheinlich das Bisthum wegen verübter Felonie ein und war später im Besitze des Carl Jordan von Clausenburg.

Von der Familie Kussy von Mukoděl betheiligten sich die, unter den begüterten häret. Standespersonen verzeichneten Stephan, auf Krasonitz und Medlitz, und Wilhelm, auf Bochtitz (Bohutitz), an der Rebellion. Der erste verlor Alles, sein Gut Krasonitz, auf 34,952 Th. 16 gr. 2 d. geschätzt, wurde dem Obristen von Schaumburg in Abschlag seines Kriegsrestes gegeben (Wolny VI. 451, 453), Medlitz dem Carl von Zahradek für 14,000 fl. m. verkauft. Der Kaiser bekam sonach von ihm 48,982 Thaler 16 gr.; an Schulden wurden bei der Commission 18,000 fl. bezahlt, 7000 fl.

waren noch zu bezahlen. Wilhelm büßte mit dem dritten Theile, Bochtitz, welches er gegen Zahlung von 12,000 fl. behalten konnte, er aber nicht wollte, „gar gering vnd liederlich mit 22,000 fl. geschätzt, wäre um 40,000 fl. hinauß zu bringen gewesen", wurde den Jesuiten in Znaim gegeben (nach Wolny III. 93 gehörte es beiden Brüdern und wurde erst 1627 den Jesuiten geschenkt), die Wilhelm verbliebene Quote von 8,000 fl. bei Zahradecky angewiesen; an Schulden waren 16,200 bezahlt, 1,000 fl. noch zu bezahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 142, 143, 168, 255, 338, 340—2, 344, 355 360, 364, 366, 367, 407).

Unter den Förderern der Rebellion und den begüterten häret. Standespersonen erscheint Johann Khynast auf Wokryssowicze (Okřeschitz? bei Wolny VI. 582), unter den Abgeurtheitten aber Wilhelm Kineß, welcher zwei Drittel verlor, das Gütel gehörte seinem Weibe, um sich jedoch der Leibesstrafe zu entledigen, versprach er 600 fl. zu erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 138, 144, 266).

Leonhard Lapacek (Lapaczi, Lopatschek, Lapatscheck, Lapatschackh), unter den begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer eines Hauses in Kromau genannt, verlor den 5. Theil seines in einem Hause und Hofe bestehenden Vermögens pr. 2,400 fl., erlegte einen Schuldbrief auf 800 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 144, 191, 271, 340, 360).

Die nun so angesehene Familie der Larisch bewegte sich damal in sehr beschränkten Verhältnissen. Ein N. Laryß kommt unter den begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer von Biskupitz vor (Was ist damit gemeint? Das Allodialgut dieses Namens im olm. und die olm. bisch. Lehengüter im znaim. und hrad. Kreise befanden sich damal — nach Schwoy I. 184, II. 484, III. 239, Wolny III. 517, IV. 89, V. 185 — in anderen Händen). Hanns Larisch hatte nichts als ein Weib und drei kleine Kinder, welche (wie das Confisc.-Protokoll sehr naiv bemerkt) man ihm nicht nehmen wollen. Es ist wohl Eine Person mit Heinrich Larisch, von dem es heißt, daß er zwar zum dritten Theile verurtheilt worden, aber nichts habe als drei kleine Kinder und dazu noch viel schuldig sei, daher mehr Barmherzigkei mit ihm und seinen Kindern zu haben, als etwas zur Strafe zu begehren gewesen. Aus einer Denunciation sollte er 150 fl. bezahlen. Christoph, zum 4. Theile verurtheilt, mit einem Vermögen von 3,400 fl., mußte 1,000 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 189, 200, 205, 216, 271, 276, 412). Caspar und Wenzel waren einige Jahre später in die revolutionären Bewegungen in Schlesien verwickelt; dem ersteren wurde ein Hof in Nasidl eingezogen und 1631 den Dominikanern in Troppau auf ihre Forderungen überlassen, der andere von der oppelner Confiskations-Commission mit 2,000 Thl. bestraft, um deren Nachsicht er 1638 bat (eb. 23. B. S. 27, 82, 143).

In ähnlichen Verhältnissen befand sich die nun fürstliche Familie Lichnowsky (Lahnowsky, Lohnowsky Lychnowsky) von Wostitz. Heinrich L. verlor Alles, hatte kein Gut, wie er sich beklagte kaum das Brod zu essen und war viel schuldig, erbot sich aber doch, weil ihm nur die Strafe ange-

droht worden, bei seinen Freunden anzuhalten, daß er dem Kaiser 1,500 fl. erlegen wolle (16. B. Sekt.-Schr. S. 185, 187, 268, 380, 391, 398). Dem Bernhard Lichnowsky zuerkannte die troppauer Confiskations-Commission eine Strafe von 9,000 Thalern (eb. 23. B. S. 22.

Auch die mächtige Familie der Liechtenstein, welche in den drei Brüdern Karl, Maximilian und Gundakar dem Kaiserhause die treuesten Stützen gab, zählte doch auch einen Feind desselben in ihrer Mitte, den Sohn jenes Christoph († 1585), welcher das Stammhaus Nikolsburg und auch Dürnholz durchgebracht hatte und herabgekommen war, gleichfalls Christoph genannt, welcher einen Freihof in Straßnitz besaß, in die Rebellion verwickelt wurde, einen zweifelhaften Pardon erlangte und zur Strafe den vierten Theil seines Vermögens, das nicht mehr als 400 Thl. werth war, mit 100 Thl. erlegen mußte (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 192, 272, Falke, Gesch. d. Liecht. II. 75).

Aus der Familie Lipowsky von Lipowitz schlossen sich zwar mehrere der Rebellion, dem Winterkönige persönlich sein treuer Edelknabe und Leidensgenosse Prokop an, der Gründer der Lipowsky in Baiern; sie gingen aber ziemlich unbeschädigt hervor (Notizenblatt 1875 Nr. 7).

Georg Malaschka (Walaßka) von Reidich, unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Sokolom (deutsch Salbnuß), besaß nebst diesem im Werthe von 16,000 fl. noch 2,000 fl, in Schuldbriefen, war 5,000 fl. schuldig, wurde zum Verluste der Hälfte des Vermögens verurtheilt, behielt das Gut, jedoch ohne die Collaturen, mußte aber 8,000 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 185, 268).

Nicht wenige Anhänger fand die Rebellion an der ansehnlich begüterten Familie Martinkowsky von Rossecz, welche zu den häretischen Standespersonen zählte. Christoph war Kämmerer der kleineren Landrechte im olmützer Kreise, kommt aber, obwohl noch mehrmal genannt, nicht unter den Verurtheilten vor, behielt auch das olmützer bischöfl. Lehengut Traubek, welches er auf seine Söhne vererbte (16. B. Sekt.-Schr. S. 136, 263, 413, 414, Schwoy II. 638, Wolny IV. 429). Georg auf Hluchow erhielt Pardon (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 180, 411; nach Wolny V. 350 nahm Katharina Šarowska von Šarow 1612 ihren Gemahl Bohuslaw Skydinsky von Kydina in Gütergemeinschaft auf Hluchow, wurde jedoch von ihrem Sohne 1. Ehe Rudolph Wenzel Mart. v. R. beerbt). Adam verlor den dritten Theil seines Vermögens, seine Güter Střilek und Zastřizl, per 22,000 fl., jetzt aber abgebrannt und ganz ruinirt kaum 16,000 fl. werth, wurden ihm gegen Erfolgung von 2,780 fl. in Schuldbriefen und 4,400 fl. in Geld belassen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 203, 275, Schwoy II. 626, Wolny IV. 401). Sigmund auf Scharbiczka und Witzomielitz war gestorben, verlor den vierten Theil seines auf 20,000 fl. geschätzten Vermögens mit 5,000 fl., welche die Witwe erlegen sollte, die Tochter Judith kam in den Besitz von Witzomielitz (und Scharbiczka?) (16. B. Sekt.-Sekt. S. 144, 187, 270, 392, 414, Wolny II. 2. S. 29, IV. 215, welcher, wie Schwoy, Sig-

mund's nicht erwähnt). Heinrich (Getrzich) endlich wurde zwar zum Verluste des ganzen Vermögens verurtheilt, besaß kein Gut, sondern nur einige tausend Gulden in Schuldbriefen, war jedoch mehr schuldig, mußte aber doch eine auf 1,300 fl. lautende Schuldverschreibung der Stadt Prerau herausgeben (16. B. Sekt.-Schr. S. 181, 264, 412, 414; das mähr. Magazin S. 258 gibt die Notizen über die Familie Mart. weder richtig, noch vollständig).

Aus der im Grafenstande noch blühenden Familie Matuschka von Topolczan wird zwar Bohuslaw als ein Förderer der Rebellion genannt, kommt aber weiter nicht vor und statt der in kais. Kriegsdiensten befindlichen katholischen Brüder Heinrich und Friedrich, die weder ein Gut, noch Schuldscheine besitzen, erscheint ein anderer Bruder (der weiter genannte Georg?), welcher statt ihrer die Erlegung von 200 fl. bewilligt (16. B. Sekt.-Schr. S. 138, 139, 199, 274, 386. S. auch Eder's Chronik von Selowitz S. 45, 55).

Von den Brüdern Heinrich und Sigmund Joachim Max von Maxen wird der erste (Hendrich) unter den begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer von Rozinka verzeichnet (weder Schwoy II. 352, noch Wolny VI. 76 erwähnen dessen), nach dem Protokolle der Commission, vor welcher wegen seiner Erkrankung sein Weib erschien, besaß er aber nur einige öde Vierteln Weingärten und in Schuldbriefen 3,000 fl., verlor die Hälfte des Vermögens, für welche die Commission in solchen 2,750 fl. für den Kaiser nahm, und war bereits gestorben, als sein Bruder, als dessen Erbe, von der Commission auf Grund einer angeblich später aufgefundenen Urkunde 3,000 fl. ansprach, jedoch abgewiesen wurde. Dieser, selbst während der Rebellion einer der Verwalter der Kapitel- und Klostergüter, ein besonderer Feind des Papstes, Kaisers und der kath. Religion, war zum Verluste von zwei Dritteln verurtheilt, hatte nichts als einen abgebrannten unbezahlten Hof in Ober-Klobauk (Klobutschek?), es wurde aber doch mit ihm das Uebereinkommen getroffen, daß er 400 Thl. m. bezahlte und seinen Sohn bei den Jesuiten studiren lasse 16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 175, 260, 337, 350, 389). Er wird wohl der Sigmund Maxen von Maxen gewesen seyn, nach dessen Tod seine hinterlassene Tochter 1647 bei der Hofkammer ein Anbringen wegen des confiscirten und den Jesuiten in Olmütz überlassenen Hofes Kobily einbrachte (eb. 23. B. S. 281).

Ulrich Mitha (oder Michta von Radostin, eine Familie, die vordem das Gut Ostrow bei Saar besaß) war vor der Urtheilsschöpfung mit Hinterlassung eines Waisen gestorben, wurde von der Confiskations-Commission, weil er die erste Conspiration (mit-)gesiegelt und den Revers gegeben, zum Verluste des 4. Theiles verdammt, besaß ein Höfel per 1,000, Weingärten per 1,000 und in Schuldbriefen 7,300 fl., war 600 fl. schuldig, mußte zur Strafe 2,700 fl. in Schuldbriefen zahlen (mähr. Magazin S. 259, 16. B. Sekt.-Schr. 191, 272).

Heinrich Mittrowsky von Nemischel nahm Theil an der Rebellion, wurde nach deren Besiegung flüchtig, sein Name kam an die Justiz (an den Galgen), er verlor Alles, sein Gut Mittrow, „lüderlich" (oberflächig) auf

24000 mähr. Thaler geschätzt, wurde dem Simon Kratzer gegeben, der Anspruch seiner Frau auf die Hälfte, aus dem Titel der Gütergemeinschaft, als versäumt abgewiesen; der Name der Familie verschwindet in Mähren auf mehr als hundert Jahre (Sekt.-Schr. 3. B. S. 8, 16. B. S. 139, 166, 250, 333, 343). In Böhmen brachten von den confiscirten Gütern Esther Manetin, Georg der jüngere, welcher Pardon gegen Zahlung erlangte, Czechenitz und Stiken käuflich an sich (eb. 17. B. S. 90, 176, 259, 23. B. S. 102, 148).

Unter den kath. Standespers. in Mähren erscheint ein Antonin (Antonio) de Monte, wohl der 1614 in die mähr. Landsmannschaft aufgenommene Johann Anton de Monte, welcher sich auch an der Rebellion betheiligte, mit dem Verluste des halben Vermögens bestraft wurde, aber nichts hatte, als einen Schuldbrief von 2,000 fl. an den Herrn von Ruppa, von welchem daher 1,000 fl. abgeschrieben werden sollten; er wandte sich an den Kaiser, welchem aber die Commission berichtete, daß er sich der angethanen Strafe nicht zu beklagen habe, wobei es auch blieb (16. B. Sekt.-Schr. S. 146, 172, 196, 200, 212, 245, 258).

Der unter den in Mähren begüterten häret. Standespersonen aufgeführte Salomon Mosch (nicht Koß, wie er im 16. B. Sekt.-Schr. 140 genannt wird) von Bittendorf, dürfte sich an der Rebellion nicht betheiligt haben, da er sein olm. bisch. Lehengut Schlackau (Slawkow, nicht Austerlitz) behielt (Schwoy III. 276).

Unter den kathol. Standespersonen kommt auch David Sebastian Moschowsky von Morawczin auf dem olmützer bischöfl. Lehengute Schönstein (Ziwotice) vor; ihm wurde das eingezogene Haus seines Vaters Hanns in Brünn per 2,600 fl. (das odkolek'sche genannt), obwohl er der gesetzliche Erbe war, von Rechtswegen abgesprochen, weil er die Conföderation unterschrieben hatte. Das Lehengut behielt er. Dem Georg Moschowsky wurde die Strafe nachgesehen, weil er nichts hatte. (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 205, 207, 222, 367, Schwoy III. 178).

Heinrich Fürst von Münsterberg und Oels in Schlesien, Graf von Glaz, aus dem mähr. Geschlechte der Kunstadt, unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer der Herrschaften Sternberg und Jaispitz aufgeführt, war einer der schles. Abgesandten, welche die Länder-Conföderation von 1620 mit schlossen und unterstützte auch die Rebellion in Mähren; die Bestrafung wurde aber auf ihn nicht bezogen, da ihm die in Schlesien durch Intervention des Churfürsten von Sachsen zu Stande gekommene friedliche Ausgleichung zu Statten kam. Die Herren von Münsterberg hielten (1623) durch Abgesandte zu Wien um Zurückgabe ihrer Kirchen und Priester auf ihren beiden mähr. Herrschaften an, konnten aber nichts kathegorisch erlangen, nur soll ihnen die Zusicherung ertheilt worden seyn, daß Sternberg und Jaispitz mit Einlagerung der Soldaten werde verschont werden. Als sie den Cardinal um Veröffentlichung baten, antwortete er ihnen jedoch, Seine Majestät wüßten nicht, wie es um Mähren beschaffen, würden hierin zu berichten seyn. Den Herren von Münsterberg könne nicht Beson-

deres oder Neues, was andere Inwohner nicht auch zu thun schuldig, eingeräumt werden; er würde Kriegsvolk an beide Orte innerhalb 14 Tagen legen müssen. Auch wurde die katholische Reformation auf beide Herrschaften ausgedehnt. Heinrich Wenzel Herzog zu Münsterberg wurde später bei Einsetzung eines dem Kaiser verpflichteten Oberamts-Collegiums in Schlesien (1630) Oberamtsverwalter und der Kaiser bewilligte ihm, aus Anlaß seiner guten Verwendung beim Fürstentage, eine Gnadenrecompens von 15,000 fl. und nach dessen Tod 1640 und 1642 dem Bruder Carl Friedrich deren Compensirung mit den Contributions-Resten der genannten zwei Herrschaften (Schr. d. hist. Sekt. 16. B. 104, 138, 143, 159, 282, 23. B. S. 72, 177, 195). Dieser († 1647) war der letzte Mann des Geschlechtes Kunstadt, seine nachgelassene einzige Tochter und Erbin Elisabeth Maria die Gemahlin des Silvius Nimrod Herzogs von Würtemberg, welcher, gegen die Belehnung mit dem Fürstenthume Oels und 20,000 fl. Zahlung, die Herrschaft Jaispitz an den Kaiser abtrat, der sie an den Vertheidiger von Brünn, General Freiherrn von Souches 1649 verkaufte; Sternberg gelangte gegen Ende des Jahrhunderts an die Fürsten Liechtenstein (eb. S. 308, Wolny III. 253. V. 721).

Unter den kath. Standespersonen findet sich auch Jakob Nedialkowsky, auf einem Hause in Hradisch seßhaft, mit Genehmigung des Kaisers absolvirt, kaufte das confiscirte Gut Ptin um 22,000 fl., der Kauf wurde aber rückgängig, das Gut kam in Miniati's Besitz (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 178, 236, 262, 270. Schwoy I. 406 nennt ihn Radilkowsky, den Preis 28,000 fl. Wolny V. 697 erwähnt dieses Kaufes nicht).

Von den Obeslik von Lipultowitz war Ctibor gestorben, sein Vermögen wurde eingezogen, seinem Weibe das Heirathsgut mit 675 fl. passirt; auch das in zwei Höfen und 1,300 fl. in Schuldbriefen bestandene Vermögen des vor der Commission nicht erschienenen Hanns Felix ward confiscirt, der Anspruch des Weibes des Jan O. auf 800 fl., weil sie bei der Crida-Commission verschwiegen, und auf 300 fl., weil sie während der Rebellion contrahirt worden, abgewiesen (16. B. Sekt.-Schr. S. 206, 213, 377).

Wir haben im Notizenbl. 1870 Nr. 10 erzählt, daß Joh. d. ält. Odkolek von Augezd auf Hermsdorf, Schildberg, Lublitz, Morawetz, Blauda und Falkenberg (in Schl.) einer der Hauptheilnehmer der Rebellion war, derselbe flüchtete und dem Fiskus, ohne das dem Fürsten Liechtenstein geschenkte Schildberg, an Gütern (in Mähren) 103,100 Thaler zukamen, der 23. B. Sekt.-Schr. (Index) zeigt aber, daß er von ihm (der Otto Kolch, Ottkolck, Ottkolch, Otto Kholßkhy u. a genannt wird) auch an richtigen liquidirten Schuldbriefen in Mähren 200.000 fl. erhielt.

Von den Ones von Brzesowitz war Joachim während der Rebellion Schreiber der kleineren Rechte im olmützer Kreise, ein besonderer Förderer derselben und Feind des Papstes, Kaisers und der kath. Religion, unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Sugdol. Er verlor Alles, die Commission fand es aber doch im Interesse des Kaisers, ihm dieses, vordem auf 6,000 fl. angeschlagene, nun aber gar sehr ruinirte Gut gegen dem zu

lassen, daß er die Schulden von 1,250 fl. und dem Kaiser 4,000 fl. zahle. Diwiš Onesch, zum 4. Theile verurtheilt, besaß eine öde Mühle per 300 und in Schuldbriefen 6,000 fl., war über 2,000 schuldig, mußte zur Strafe 1,300 fl. erlegen. 1637 befahl der Kaiser, ihn wegen eines an einem Taz-bereiter begangenen Todtschlags zur Strafe zu ziehen. Dem Sigmund, welcher kein Rebell war, bestätigte die Commission einen Schuldbrief (16. B. Sekt.-Schr. S. 136, 138, 139, 141, 180, 186, 199, 269, 413, 414, 23. B. S. 117. Nach Schwoy I. 461 wurde Sugdol zur kais. Kammer eingezogen, Wolny I. 698 erwähnt nichts davon).

Unter den 1622 verzeichneten häretischen Gutsbesitzern in Mähren kommt N. Wopysal als Besitzer von Babitz vor. Es wird dieß Heinrich Operschal von Getřzichowitz seyn, welcher das olmützer bischöfl. Lehengut Babitz besaß, das eingezogen worden seyn dürfte und der bisch. Herrschaft Keltsch einverleibt wurde (Schwoy III. 14, 16. B. Sekt.-Schr. S. 142, 385).

Hanns Osecky von Osek, unter den besondern Feinden des Papstes, Kaisers und der kathol. Religion und unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Czetechowitz aufgeführt, verlor die Hälfte oder (nach späterer Angabe) drei Viertheile seines Vermögens, das zu einer Hälfte ihm, zur andern seinem Weibe Katharina gehörige Gut (entstellt Zedekoritz, Cziechowicze, im mähr. Magazin S 264 Zedekowitz genannt), welches früher auf 35,000 fl. geschätzt, nun aber ruinirt und nur 20,000 fl. m. werth war, wurde ihm unter der Bedingung gelassen, daß er 12,000 fl. und Schuldbriefe per 5,500 fl. dem Kaiser erlege, die Forderungen seiner zwei Brüder an denselben und noch einen andern Gläubiger befriedige. Katharina verstand sich später „gutwillig" bei einer statt eines Waisen gestellten Forderung an das k. Rentamt von 1,100 fl. mähr zu einem Nachlasse von 250 Thalern und aller Interessen, so, daß nur 850 Thaler zu bezahlen blieben (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 141, 176, 203, 261, 336, 348, 410, 23. B. S. 41. Weder Schwoy II. 514, noch Wolny IV. 402 erwähnen dieser Bestrafung).

Hanns Ottik (Ottikh, Ottich, Otiecz, noch mehr entstellt Ottile oder Otille, woraus das mähr. Magazin S. 265 zwei Personen macht) verlor den 4. Theil seines Vermögens von 3,500 fl., mußte 1,000 Thaler in einem richtigen Schuldbriefe erlegen. Hynek (Otiecz) hatte nichts und gab auch nichts (16. B. Sekt.-Schr. S. 187, 201, 270).

Christoph Peldrzin, einer der Verwalter der eingezogenen Kapitel- und Klostergüter, hatte nichts, nach späterer Angabe nur ein Häusel, mußte, zum Verluste des halben Vermögens verurtheilt, 50 fl. zahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 211, 276, 413).

Von den Piwetz (Pywcze, Pisscze, Piscze) von Hradschan kommen unter den häret. begüterten Standespersonen die Johanka Piwczawa auf Krumpisch (Chromecz) und Johann Christoph auf Lauczka (bei Tischnowitz? Wolny II. 2. S 512, 519; das olm. bisch. Lehengut dieses Namens war nach Wolny I 256 in anderem Besitze) vor. Der letztere verlor

die Hälfte des Vermögens, behielt das auf 36,000 fl. geschätzte Gut, zahlte aber, da er 10,000 fl. schuldig war, mit seinem Weibe 13,000 fl. Johann verlor zwei Drittheile, hatte nichts als einen Maierhof per 1,700 fl., mußte 900 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 184, 199, 206, 207, 268, 274, 22. B. S. 406, 407). Die Johanna, geb. Piwec von Hradčan, verehl. Hradek behielt und vererbte ihr Gut (Wolny V. 197).

Prokop Plachy (entstellt Plaichen, Platty) von Wodierad, zum dritten Theile verurtheilt, hatte ein Höfel pr. 300 fl., verwilligte sich zur Erlegung von 200 fl., und Carl Zdiarsky, auch zum dritten Theile verurtheilt, hatte nichts, sollte aber doch auch 200 fl. erlegen. Am 31. Mai 1629 erschienen beide bei der Revisions-Commission mit der Bitte um Nachlaß dieser Strafen da sie von gutem Adel, das Brod nicht zu essen haben, bettelarm, ohne Mantel zerrissen gehen, der zweite katholisch sei, der erste es werden wolle; die Commission stellte, mit Einbeziehung derselben als mitleidender Personen in die Relation, ihre Bitte der Entschließung des Kaisers anheim (16. B. Sekt.-Schr. S. 200, 274, 406, mähr. Magazin S. 266).

Zu den begüterten häretischen Standespersonen zählte auch Heinrich Hanns Polzar von Sparaczow auf einem Antheile von Ossowa-Bititschka (nach Schwoy II. 56 und Wolny VI. 320 war er nicht mehr in dessen Besitz), welches (Hof und Dorf) confiscirt wurde, da er zum Verluste des halben Vermögens verurtheilt war; da er es auf 3,000 fl. veranschlagt hatte, sollten ihm beim Verkaufe 1,500 fl. erfolgt werden. Außerdem wurde ein Schuldbrief auf 1,000 fl. confiscirt (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 188, 266).

Von den Radkowetz (Ratkowecz, Ratkawecz, Ratowicz) von Myrowic auf Palupin war Wenzel während der Rebellion Kreishauptmann des iglauer Kreises aus dem Ritterstande, Heinrich unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Palupin und Begkowec; letzterer wurde zum Verluste von zwei Dritteln verurtheilt, man beließ ihm aber, da er katholisch geworden, das „bey ietziger ruin ganz ruinirte", etwa 3,000 fl. werthe Gut und begnügte sich mit der Zahlung von 1,500 fl. in Baarem (16. B. Sekt.-Schr. 136, 142, 169, 201, 256, 22. B. S. 321, Wolny IV. 59).

Unter den in Mähren begüterten häretischen Standespersonen erscheinen N. Rohr und Caspar Rey (nach 22. B. Sekt.-Schr. S. 327 Reybnitz von Jandorf) als Besitzer des olmützer bischöfl. Lehengutes Leitersdorf (Litultowice); da es 1614 Niklas Rohr von Stinau, 1628 aber Johann Christoph Orlik von Lažiska besaß (16. B. Sekt.-Schr. 142, Schwoy III. 108), dürfte es wohl das Bisthum confiscirt haben.

Unter den häret. Standespersonen kommt N. RzeczICzky als Besitzer von Mareyško vor; das Gut Maires im iglauer Kreise gehörte wohl in früherer Zeit der Familie Řečický von Řečic, 1613 aber dem Ernest von Stockhammer, von welchem es, man weiß nicht wann und wie, in andere Hände kam (Wolny VI. 212).

Hanns Raday (Reidtein) verlor den 4. Theil, hatte einen Hof und

eine Mühle pr. 4,000 fl., beide jetzt ganz ruinirt, und einen Schuldbrief von 5,000 fl. war aber über 4,000 fl. schuldig, mußte 1,000 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 192, 272).

Wir haben (im Notizenbl. 1869 S. 50) den Georg Ehrenreich Freiherrn von Rogendorf als tief verflochten in die Rebellion geschildert und angeführt, daß seiner Gemahlin, weil sie mit ihm ausgerissen, die Herrschaft Kanitz confiscirt und diese dem Cardinale Dietrichstein verkauft wurde, der Kaiser 1628 die Acht über den ersteren aufhob und dieser 1653 als sächsischer Gesandte am kais. Hofe starb. 1630 erhielt er einen Paßbrief, seine Gemahlin aus Pommern nach Wien bringen, frei passiren und repassiren zu lassen. 1647 erhob sie Ansprüche auf Kanitz, denen der mähr. Kammerprokurator in Vertretung des kais. Interesse begegnen sollte (22. B. Sekt.-Schr. S. 516, 559, 23. B. S. 280, 289; zurückerlangt hat sie aber diese Herrschaft nicht wieder. Sie verglich sich viel später mit dem Fürsten Dietrichstein.

Im Verzeichnisse der in Mähren begüterten häretischen Standespersonen von 1622 kommen die Waisen Stablowsky als Besitzer des olmützer bischöfl. Lehengutes Stablowitz und Georg von Rottenberg und Katscher als Besitzer des olmützer bischöflichen Lehengutes Stolzmutz (Tlustomost) vor (16. B. Sekt.-Schr. S. 141); das erste verlor Heinrich von Rottenberg (ein Stablowsky) wegen Theilnahme an der Rebellion, Georg behielt seinen Besitz (Schwoy III. 75, 187, 188, 22. B. Sekt.-Schr. S. 327), wie auch der häretische Georg Reiswitz (Rzezwicz) von Katerzin sein Lehengut Groß-Petrowitz (16. B. Sekt.-Schr. 140, Schwoy III. 151).

Als ein besonderer Förderer der Rebellion, Feind des Papstes, Kaisers und der kathol. Religion wurde Paul Roznowsky (Roschnowsky, Rozinowsky, Rozenowsky) auf einem Hofe in Wolein (Mieřin) bezeichnet. Er verlor Alles, daher sein Hof, Mühle und Dorf confiscirt und, weil Alles früher zum Gute Rudoletz gehörte, mit diesem dem Grafen Collalto eingeräumt, sein Weib Anna mit ihrem Anspruche auf ihr Heirathsgut von 500 fl. an diesem oder an ihren Bevollmächtigten Czizowsky, welcher die Sache verwahrlost hatte, gewiesen (16. B. Sekt.-Schr. S. 138, 139, 168, 209, 256, 340, 361. Schwoy III. 468 nennt ihr irrig Mossowsky von Morawičan, Besitzer von Tscherna, Wolny VI. 607 bezweifelt die Angabe).

Aus dem Geschlechte der Šarowec (Scharowetz) von Šarow nahmen Hynek auf Ptin und Zdietin, dann, wie der Kammerprokurator nachträglich anzeigte, auch Hanns Antheil an der Rebellion. Der erste, ein markirter Feind des Kaisers und der kath. Sache, verlor drei Theile seines Vermögens, sein Gut wurde eingezogen und, wie früher erwähnt, dem Nedialkowsky um 22,000 fl. verkauft, der Fiskus hatte an heimgefallenen Schuldbriefen des Šarowec 15,534 fl. zu fordern, und nahm rund 16,000 Thl., seinem Weibe Anna geb. Odkolek kamen an Heirathsgut und Verschreibung 7,000 fl. zu. Da sonach die Schulden das Vermögen überstiegen, konnte keine Strafe von ihm genommen werden, das mehrere Jahre im Genusse des Hynek gebliebene Gut kam später an Miniati. Hanns war gestorben und hatte nichts hinter-

lassen, es verfielen aber die 2,000 fl., welche die Erben vom Fiskus zu fordern hatten (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 186, 194, 270, 398, 404, 405, 413).

Dietrich Schebischowsky verlor drei Theile seines Vermögens, hatte einen Hof, welcher aber ganz ruinirt war, pr. 300 fl. und in Schuldbriefen 1,150 fl., war aber 200 fl. schuldig, sollte in Schuldbriefen 1,150 fl. herausgeben. Sein Weib Katharina von Hetzer hatte eine Forderung von 1,000 fl. auf Mittrow nicht angemeldet; die Commission schilderte beide als „mitleidens würdig, weil Er vnd Sie in großer Armuth, alß adeliche Personen leben vnd dienen müeßen" (16. B. Sekt.-Schr. S. 206, 276, 396).

Aus der Familie Schmerowsky von Lidkowitz betheiligten sich Hanns, Besitzer des olmützer bisch. Lehengutes Rausky, und Dietrich, auf einem Hause in Weißkirchen ansässig, der erste unter den häret., der andere unter den kathol. Standespersonen, an der Rebellion. Der erste verlor Alles, sein Vermögen bestand nur in Schuldbriefen von einigen tausend Gulden, die confiscirt wurden. Das Lehengut dürfte vom Bisthume eingezogen worden sein, da es später in anderen Händen war. Dietrich wurde zum Verluste von drei Theilen verurtheilt, mußte einen Schuldbrief von 3,000 fl. hereingeben, sein Weib und andere Schulden bezahlen. Wilhelm Schmer. war kein Rebell und erhielt für seine Forderung an Olbram von 5,000 fl. dessen Hof. Georg Schmer. hatte auf dem confiscirten Gute Bochtitz Forderungen von 1,500 fl sammt Interessen, welche die Commission zwar als richtig anerkannte, ihm aber doch 500 fl. und die Interessen abdrückte, so, daß das k. Rentamt nur 1,000 fl. zu zahlen hatte. Zwei Schuldforderungen der Katharina Schmer. von 1,500 Thl. anerkannte die Commission und wies sie dem Cardinale Dietrichstein, dem der Kaiser diese Herrschaft geschenkt, zur Zahlung zu, einen dritten, während der Rebellion verfaßten, verwarf sie (16. B. Sekt.-Schr. S. 140, 145, 182, 191, 266, 338, 355, 382, 410, Schwoy III. 167, Wolny I. 208).

Auch aus der Familie Šwabensky (Schwabensky) von Schwabenitz hatten, obwohl sie im Religionsbekenntnisse getrennt war, der häretische Wilhelm, auf Lechowitz, der katholische Christoph Carl, auf Jessenetz, und der katholische Hanns Ferdinand auf Konitz, sich an der Rebellion betheiligt, der erste sich als ein hervorragender Gegner des Kaisers und der kath. Religion bemerkbar gemacht. Wir finden nicht, ob und wie dieser gestraft wurde; Lechowitz, auf welches ihn seine Gemahlin in Gemeinschaft aufgenommen hatte, blieb in seinem Besitze (Schwoy I. 329 und Wolny V. 253 erwähnen dessen nicht). Christoph büßte drei Theile seines Vermögens, welches in dem, der Zeit nur 7- oder 8,000 fl. werthen Gute Jessenetz und 2,700 fl. in Schuldbriefen bestand, wurde mit seinem Gesuche um Nachsicht der Strafe abgewiesen und mußte 6,000 fl. bezahlen, kam aber wieder in des Kaisers Gnade und wurde mähr. Oberst-Hofrichter. Hanns Ferdinand verlor den 4. Theil, behielt sein Gut Kanitz, welches vordem 12,000 fl. werth, jetzt aber ganz ruinirt war, und zahlte 1,000 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 141, 145, 178, 187, 193, 194, 214, 263, 273, 394).

Der häretische Besitzer von Břesolup Sigmund Peter Stidensky von

Skidina (Skidensky von Skideny) erscheint wohl unter den Personen, welche die Rebellion unterstützten (16. B. Sekt.-Schr. S. 138, 141), wir wissen aber nicht, ob er bestraft wurde und wie das genannte Gut von ihm an die Katharina von Zahradek kam (Wolny IV. 499).

Bohuslaw und sein Sohn Wentzel von Slawikowitz betheiligten sich an der Rebellion; der Vater, welcher gestorben war, wurde zum Verluste von 4 Theilen, der Sohn eines Drittels des Vermögens verurtheilt, dem letzteren nur des Vaters Haus per 200 fl. belassen, die Schuldbriefe von 1300 fl aber confiscirt. Da Bohuslaw nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten akathol. Standespersonen von 1622 Prakschitz besaß (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 177, 262), dürfte das Bisthum dieses Lehengut eingezogen haben (wovon aber Schwoy II. 598 und Wolny IV. 90 nichts erwähnen).

Thomas Sobiehrad (Sobgehrad, Subihardt, Swibhart) von Kozlow, unter den häret. Standespersonen, verlor zwei Drittel, sein Gut Ostrow, 11,000 fl. werth, nur confiscirt und an den Grafen Berka um 9000 fl. verkauft, wovon dem Fiskus, nebst einem confis. Schuldschein von 1000 fl., 6,000 fl. zukamen (16. B. Sekt.-Schr. S. 143, 189, 271, 358, Wolny VI. 444).

Der unter den häret. Standespersonen als Besitzer von Irritz (Girzice) und Socherl (Suchohrdl) vorkommende Joachim Spanowsky von Lisow (Lissowa) wird zur Zeit der Sitzungen der Landescommission 1624 in kais. Kriegsdiensten gestanden sein, da sein Vetter bei der Commission ein Zeugniß von Maradas über dessen treue Dienste vorbrachte, daher er nicht abgeurtheilt, sondern die Sache auf bessere Nachricht verschoben wurde; er wird also nicht Eine Persönlichkeit mit Joachim dem älteren Span. gewesen sein, welcher sich unter den 108 Standespersonen in Böhmen befand, die 1623 Pardon suchten und gegen welche die Akten nichts angaben. Irritz ward nicht confiscirt, sondern kam 1624 oder 1628 vom bechiner Kreishauptmanne Joachim Sp. von L. durch Kauf an Dietrichstein, welcher es später der von ihm zu Nikolsburg gestifteten Propstei schenkte. Wegen Socherl erhielt 1628 der Kammerprokurator den Auftrag, gegen Spanowsky gerichtlich einzuschreiten und es kam, ganz verbrannt und verödet, sammt dem gleichfalls verödeten Damitz, an den Grafen Nachod. Der erstere hatte in diesem Jahre nach geschehener Abrechnung eine (militär.?) Forderung an das Aerar von 74,237 fl. 13 kr. und es wurde verhandelt, wie ihm geholfen werden könnte (16. B. Sekt.-Schr. S. 146, 196, 197, 208, 340, 375, 17. B. S. 176, 22. B. S. 481, 482, 23. B. S. 4, Schwoy III. 322, 408, Wolny III. 248, 387, 389).

Unter den kathol. Standespersonen kommt Adam Starowesky von Starawes als Besitzer von Groß-Rakau (Welka Rakowa) und Willimow (Wilimowice) vor; er wurde zwar zum Verluste der Hälfte des Vermögens verurtheilt, da er aber mehr schuldig als sein kleines Gütl werth, zudem katholisch und bei dem letzten ungr. Einfalle mit Weib und Kind gefangen und ranzionirt worden war, begehrte die Commission aus Barmherzigkeit keine andere Strafe, als daß seinem Weibe statt der 3,000 fl. Heirathsgut nur

200 fl., auch ihrer Schwester nur so viel zur Ausstattung gegeben werden soll, wie bei dem Hanns Peterswaldsky verzeichnet wurde, nämlich wenn sie in katholischen Orten und in der katholischen Religion auferzogen werde und sich mit Verwilligung des Landeshauptmannes verehelige (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 145, 217, 266, 399, Wolny V. 233, 243, 539).

Die nun kürzlich erloschene gräfliche Familie der Stockhammer hatte sich kurz vor dem Ausbruche der Rebellion mit Ernst (Arnossit) Stockhorner (Sstokhornar, Stockhannar, Stockhorner, Stockhamer) von Storeyn (bei Wolny: Storegra) auf Fraaing (Wranjn) in Mähren ansässig gemacht und dieser, Ernst von Stockhammer, kaufte 1613 Maires, das später, man weiß nicht wann und wie, abkam, erwarb um 1621 auch Bauschitz (Bohussic). Als Besitzer des letzteren kommt er unter den häretischen Standespersonen vor und er wird unter den Commissären genannt, welche die geistl. Güter in Sequester nahmen. Er gehörte zu den Rebellen, verlor Alles, Bauschitz, auf 18,000 fl. geschätzt, welches jedoch zur Hälfte seinem Weibe Katharina gehörte, ein Haus in Znaim und 3,000 fl. in Schuldbriefen wurden confiscirt, die Realitäten dem Gerhard von Questenberg käuflich überlassen, 1629 die Hälfte des Gutswerthes, nach Abzug des Kaufschillingsrestes, den Erben der indessen verstorbenen Katharina mit 8,500 Thl. vorbehalten (16. B. Sekt.-Schr. S. 137, 142, 169, 234, 256, 363, 371, 22. B. S. 262, 266, 271, Schwoy III. 238, Wolny III. 148, 282, VI. 213).

Als ein besonderer Feind des Pap es, Kaisers und der kath. Religion galt Alesch Stranecky von Stranek auf Zhoř Piwcawa und Pawlinow, als deren Besitzer im Verzeichnisse der häret. Standespersonen bereits seine Söhne erscheinen. Er war schon gestorben, zum Verluste des ganzen Vermögens verurtheilt, der Kaiser ließ aber den Erben den 4. Theil mit 10,000 fl., nachdem das Gut nur auf 40,000 fl. angeschlagen war, später aber mit 70.000 fl. veräußert wurde; außerdem wurden an Schulden, welche der Kaiser hätte zahlen müssen, 9,750 fl. cassirt, er bekam sonach von Stranecky 50,000 fl. Die Erben mußten von dem ihnen überlassenen Erbtheile noch der Mutter das Heirathsgut mit 2,000 fl. entrichten und der Schwester die Ausstattung geben. Adam Stranecky war zum Verluste der Hälfte des Vermögens verurtheilt, jedoch fast so viel schuldig als er hatte, da er sich erst neulich mit 2,000 fl. (aus der ungr. Gefangenschaft) hatte ranzioniren müssen, man konnte ihn daher nicht weiter strafen; seinem Weibe gebührten 200 fl. an Heirathsgut und eben so viel wurden ihrer Schwester bewilligt (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 144, 167, 188, 200, 223, 258, 395, 22. B. S. 276, 389, 391, Schwoy III. 573, Wolny VI. 221, 259, 260).

Im J. 1530 kam Hieronymus Syrakowsky von Pierkow aus Polen nach Mähren und erlangte durch Heirath einer Peterswaldsky das olmützer bischöfl. Lehengut Altendorf. Sein Enkel Ctibor, auf Altendorf und Paskau, war mähr. Oberstlandschreiber († 1600). Dessen Sohn Johann kommt, obwohl er beide Güter und auch das olm. bisch. Lehengut Zabržeh besaß, im Verzeichnisse der begüterten kathol. Standespersonen doch nur als

Besitzer eines Hofes bei Kremsier vor. Zum Verluste der Hälfte seines Vermögens verurtheilt, welches in 6,000 fl. bestand, aber mit 3000 fl. verschuldet war, sollte er 2,000 fl. bezahlen. Er wird als ein heftiger Verfolger der Katholiken und Kirchenräuber angegeben. Altendorf und Zabrzech zog das Bisthum wegen Felonie ein. Paskau soll ihm belassen worden, er bald daselbst gestorben seyn (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 264, 414, 22. B. S. 362, 379, 384, 387, 388, Schwoy III 9, 145, 209, Wolny I. 31, 370, 379, Notizenbl. 1858 S. 6. Das nähere Bewandtniß mit diesem Gute, um welches sich Carl Alexander von Skal, Wenzel von Wrbna und Carl von Strasoldo beim Kaiser bewarben, ist nur so weit bekannt, daß dieser dem zweiten die Ablösung bewilligte und den dem Fiskus verfallenen fünften Theil schenkte).

Alexander Syrakowsky verlor die Hälfte des Vermögens, hatte aber nichts, beziehungsweise sein Hof war noch meistens unbezahlt, er sollte aber doch 200 fl. erlegen. Als er 1629 um die Nachsicht bat, erklärte ihn die Commission als des Erbarmens höchst würdig, indem sie — als bemerkenswerthen Beitrag zur Schilderung der Verkommenheit und des Elendes so vieler Standespersonen, sagte: „Ist nicht beim aufbott auch khein Rebell gewesen, altes geschlechts, bettelarmb, guet Catholisch, zweymahl von Wallachen außgeplündert, auch aniezo nit khan bey Hauß sein, sondern sambt Weib vnd Khinder im Waldt sich retiriter halten vnd wie das Wild leben" (16. B. Sekt.Schr. S. 202, 275, 398).

Ein Seitenstück zu diesem Bilde bietet das — bis in die Vorzeiten des großmähr. Reiches zurückgeführte, vordem nicht unansehnlich begütert gewesene ritterliche Geschlecht der Wlachowsky von Wlachowitz.

Jaroslaw verlor den dritten Theil seines, in 1,500 fl. bestandenen, Vermögens und hatte hiefür einen Schuldbrief von Barthodegsky auf 800 fl. ins k. Rentamt abgegeben, bat aber 1620 um dessen Rückstellung. Die Commisson konnte nicht willfahren, weil derselbe schon cassirt war, rieth ihm aber, an Ihre Majestät ein Memorial zu übergeben und bemerkte dazu im Protokolle: „Ist ein altes Geschlecht, bluetarmb, Catholisch, hat mehr geben, alß Er condemnirt gewesen, ist Mittleidens würdig, wie dann in der relation seinetwegen auch anderer dergleichen armer vom Adel halben meldung beschehen." Wenzel Wl. verlor den 4. Theil, hatte aber nichts, war ein armer Mensch, verwilligte sich aber doch zur Erlegung von 100 fl. Hanns Heinrich Wl. büßte den 5. Theil, hatte kein Gut, sondern 1,000 fl. in Schuldbriefen, war aber selbst 400 fl. schuldig, gleichwohl versprach sein Weib, 300 fl. für ihn zu erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 176, 196, 207, 261, 273, 276, 407).

Adam Christoph Wenzelik von Wrchowisst auf Triesch, der, obwohl Häretiker, den vertriebenen Jesuiten bei sich ein Asyl gewährte, kam in keine Strafe und seine Witwe Regina vererbte weiter das Gut an ihre Söhne erster Ehe, die Herberstein. Sigmund Mathias W. v. W verlor aber die Hälfte seiner Güter in Böhmen (16. B. Sekt.-Schr. S. 139, 144, 171, 178, 208, 17. B. S. 153, 229, 23. B. S. 161, 190, 192, Wolny VI. 588).

Einer der bei der Rebellion am meisten Befangenen war Hanns Adam Prusinowsky von Wiczkow (Wickow, Zwizkow, Vizhona, Schwiczkow), eines Geschlechtes, aus welchem vor nicht langer Zeit ein Mitglied den Bischofssitz des Landes eingenommen hatte. Er war während der Rebellion Beisitzer des großen Landrechts, saß in demselben mit dem obersten Hofrichter Wenzel Bitowsky von Bytow, welcher eine Wiczkow zur Frau hatte und, einer der wenigen, seine Schuld mit dem Tode büßte. Nach dem Siege des Kaisers floh er aus dem Lande, suchte es 1621 und 1623 mit den Ungarn und Walachen plündernd und verheerend heim, verlor Alles und kam an die Justiz Sein Gut Czeikowitz, auf 20,342 Thlr. mähr. 18 gr. geschätzt, räumte der Kaiser 1624 ohne Belastung den Jesuiten in Olmütz ein, das andere, Polehraditz, schenkte der Kaiser, auch ohne Belastung, den Jesuiten in Brünn zu frommen Zwecken wegen des in der Rebellion erlittnen großen Schadens; auch seine zwei Häuser zu Brünn per 3,500, und Olmütz per 3,500 (in baarem Gelde 2,000) fl. wurden confiscirt. Die Confiscation brachte 75,842 Thl. ein, an Schulden wurden 2,300 fl. bezahlt. Hanns Adam hatte seiner Gemahlin Sabina Haugwitz an Heirathsgut 10,000 fl. vermacht; nachdem sie jedoch inzwischen gestorben war, wäre dasselbe nach dem Landesgebrauche an ihn wieder zurückgefallen; da er aber flüchtig, Rebell und bürgerlich todt war, repräsentirte ihn der k. Fiskus, die Forderung wurde cassirt und erkannt, der Kaiser sei nicht schuldig, die Zahlung zu leisten. Obwohl dieser Czeikowitz den Jesuiten ohne Last überlassen und die Berichtigung der Schulden auf sich genommen hatte, vermochte doch die Commission die ersteren, daß sie den Hof in Kobily sammt der Fechsung und Zugehör um 8,000 fl., auch der Stadt Neutitschein Schulden von 7,600 fl. übernahmen, dagegen versprachen, ohne Zuthun des Kaisers, 15,604 fl. Schulden zu berichtigen. Dem Aerar blieben noch 17,000 fl. zu zahlen (16. B. Sekt.-Schr. S. 136, 139, 157, 212, 221, 228, 244, 342, 367, 368, 374, 406, 413, 22. B. S. 112, 160, 406, 410, 434, 445, 451, 501, Schwoy II. 84, 304, Wolny II. 263, 357, Středowsky Rubinus Mor p. 151, Notizenbl. 1858, S. 43). Drei ruinirte Maierhöfe auf dem Gute Czeikowitz, welche von der Frau Maria von Wiczkow 1641 an den Fiskus gefallen waren, verkaufte der Kaiser dem olm. Jesuiten-Collegium um 1,000 fl. m. (23. B. Sekt.-Schr. S. 190, 197, 214).

Der mähr. k. Kammerprokurator Jakob der ältere Wogsky (Woysko, Woysky, Wogskowe) von Bogdunčowic hatte einen beträchtlichen Besitz erworben. Seine Söhne Peter, Friedrich und Carl nahmen Theil an der Rebellion, Hanns enthielt sich derselben. Peter, auf Wesely, Kolitschin und Pinckow (Prinko, Girinko), war einer der ständ. Commissäre, welche die geistlichen Güter in Sequester zogen, starb während der Untersuchung mit Hinterlassung einer Witwe, und wurde zum Verluste des halben Vermögens verurtheilt; im Verzeichnisse der häret. Standespersonen kommen Hanns als Besitzer von Pohorzelitz, Friedrich, von Wesely, und Carl von Kolitschin vor. Carl verlor den 4. Theil seines Vermögens, Friedrich, hieß es anfänglich, war kein Rebell, sondern treu geblieben und sollte daher besonders

Sigmund Georg von Z., unter den begüterten häretischen Standespersonen als Besitzer von Jaromieřitz verzeichnet, zum Verluste von drei Theilen seines Vermögens verurtheilt, hatte bei 2,000 fl. in Schuldbriefen und mit seinem Weibe einen Spolek (Gütergemeinschaft) auf das genannte Gut (hienach dürfte Wolny V. 629, 631 zu berichtigen sein), welches bei 30,000 fl. werth war, jedoch der prager Erzbischof ansprach. Nach Uebereinkommen mit der Commission nahm diese 4,200 fl. in Schuldbriefen, hatte er 5,000 fl. zu erlegen, seines Weibes und andere Schulden zu bezahlen und verlor er die zwei (Pfarr-) Collaturen (16. B. Sekt.-Schr. S. 140, 180, 263).

Bernhard Morkowsky der jüngere von Z., auf Namiescht, einer der Abgesandten nach Ungarn zur Anbahnung der Conföderation, verlor Alles. Er hatte kein Landgut, sondern 13,000 fl. in Schuldbriefen, die confisc. wurden, wie ein in Baarem 1,000 fl. werthes Haus in Olmütz, das noch zu verkaufen war (das früher erwähnte?). Der Abt von Hradisch war ihm 7,000 fl. schuldig, da aber der Kaiser seinem Kloster diejenigen Schulden, welche es Rebellen schuldig gewesen, schenkte, wurde ihm der Schuldbrief hinausgegeben. Des Zastřizl Weib producirte ihren Heirathsbrief, er wurde aber als ungültig erklärt, weil er vom J. 1620 datirt war, die vorgewiesene Quittung, als dem Landesgebrauche nicht gemäß, verworfen (16. B. Sekt.-Schr. S. 180, 264, 22. B. S. 276).

Sigmund (Strazowsky) und Peter v. Z. waren beide zum Verluste des vierten Theiles des Vermögens verurtheilt und beide gestorben. Der erste besaß eine Mühle per 1,000 fl. und 500 fl. in Schuldforderungen, der andere eine Mühle per 2,000 fl., nach einer späteren Angabe aber beide zusammen eine Mühle per 3,000 fl. und 2,600 fl., die ihnen Max. Fürst von Liechtenstein schuldete; dagegen forderten die Witwen ihr Heirathsgut und es waren auch Waisen vorhanden. Es wurde daher dem Kammerprokurator befohlen, des Kaisers Nothdurft bei dem Landrechte zu handeln; von dem, was den Pupillen verbleibe, gebühre diesem der 4. Theil (16. B. Sekt.-Schr. S.213, 223, 277).

Adam Georg von Z. verlor zwei Dritttheile, hatte ein schlechtes Vermögen von etlichen hundert Gulden, mußte 300 fl. erlegen. Es wurde zwar durch den Bericht der Commissarien constatirt, daß „dort (bei ihm) kein geistlicher Priester, wie früher Berichte eingekommen, ausgeigt worden", allein sein Weib war ungehorsam gewesen, hatte sich den kais. Commissarien widersetzt, auch ihres Bruders Gut eigenmächtig angemaßt, sie wurde daher mit der Wegnahme von 6,505 fl. in Schuldbriefen und dem Erlage von 8,000 mähr. oder 9,333 fl. 20 kr. (rhein.) Gulden gestraft, widrigens ihrem Manne das Gut wieder entzogen worden wäre (16. B. Sekt.-Schr. S. 163, 185, 194 (?), 262, 401). Es dürfte dieser Georg seyn, welcher unter den Helfern der Rebellion als Besitzer eines Hauses in Ung.-Brod erscheint (eb. 138).

Elisabeth v. Z., geb. Kotwrdowska von Olešnička, unter den häret. Gutsbesitzern als Alzbieta Gedeonka auf Buchlau verzeichnet (16. B. Sekt.-Schr. S. 141, 199, 236), war die Witwe Georg Sigismund's v. Z., welcher nach seinem noch vorhandenen höchst interessanten Gedenkbuche mit den Hoch-

schulen zu Marburg und Heidelberg, sowie mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit in enger Verbindung stand. Sie hatte die eingezogenen Güter der Abtei Welehrad um 10,000 mähr. Gulden an sich gebracht (Moravetz III. 117, Wolny IV. 155, 452, Müller Burg Buchlau S. 113) und verlor diese wahrscheinlich, als die Güter dem Kloster wieder zurückgestellt wurden.

Von allen den vielen Zastřizl ging nur Wenzel Morkowsky v. Z., nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen Standespersonen Besitzer von Boskowitz, Swatobořitz, und Morkowitz, den man zum Landrechtsbeisitzer gezwungen hatte (ten byl Przynuczeny, heißt es), nicht nur straflos aus, sondern der Kaiser beauftragte auch ihn und den Zdenko Löw von Rozmital im April 1622, dem Cardinal Dietrichstein das erkaufte Gut Kanitz zu übergeben (16. B. Sekt.-Schr. S. 135, 144, 350, 22. B. S. 337). Und auch Hanns der ältere v. Z., welcher unter den häretischen Standespersonen als Besitzer von Namiescht (im olm. Kr.) vorkommt, finden wir nicht unter den Bestraften, wenigstens blieb dieses Gut bei der Familie, da Graf Werdenberg nicht dieses (wie Wolny V. 605 irrig angibt) sondern Namiest im znaimer Kreise besaß, das erstere aber 1637 Bernard Mork. v Z. Das Verhältniß rücksichtlich des letzteren und von Namieścht ist noch sicher zu stellen, da 1620 Bern. Mork. v. Z. (ohne den Beisatz der jüngere) auf Namiest genannt wird, 1624 aber Bern. Mork. d. jüngere kein Landgut besaß (Schwoy I. 360 weder Hanns den älteren, noch einen Bernard, Wolny V. 605 nicht den ersteren und erst zum J. 1637 einen Bern. Mork. v. Z. als Besitzer von Namiescht anführt, von dem es 1650 seinem Vetter Rudolph Mork. v. Z. zukam und Bernhard v. Z., welcher 1637 Mittel vorschlug, um zur Bezahlung seiner ausständigen Forderungen von 2,600 fl. Kapital zu gelangen, 1639 den Kaiser bat, seinem Sohne zur Gnadenrecompens und Adjutum die noch unvergebene Hälfte von dessen Schuldobligationen per 3,900 Thalern Kapital nachzusehen, welche dem Kaiser heimgefallen waren (23. B. Sekt.-Schr. S. 123, 153, 332).

D) Die Bestrafung der unbemittelten Standespersonen.

So viele Personen aus den höheren zwei weltlichen Ständen wir auch bisher eingehender besprochen haben, ist doch die Zahl nicht erschöpft, welche als Rebellen angesehen und behandelt, jedoch wegen Unvermögenheit mit minderen Geldstrafen belegt wurden oder wohl auch wegen Armuth davon kamen. Wir können sie daher zusammenstellen.

Einen Einblick in die allgemein zerrütteten Verhältnisse und das Herabkommen oder die Vernichtung des minder begüterten Adels wird, wie schon die bisherige Schilderung, die nachfolgende Zusammenstellung der wegen Theilnahme an der Rebellion verurtheilten Standespersonen gewähren, welche nur einen, meist ruinirten, Hof oder Mühle, oder ein Haus, oder etwas in Geld und Schuldbriefen, oder aber auch nichts besaßen, aus welchen aber doch die Executions-Commission, mitunter mit Androhung sonstigen Gefängnisses, das Möglichste zu erpressen suchte.

Wilhelm Blassinsky ist vor der Commission nicht erschienen, Alles zu confisciren, hat einen Hof und in Schuld(forderung)en 200 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 213); Wilhelm Borowsky, hat ein schlechtes Höfl (208, 276, 385); Heinrich Boseweckh, hat nichts (eb. 179); David Danfeldt (Danfeld, Taufolt), hat nichts (185, 268, 334, 344, 356, 385), aus dem Geschlechte der Zucker von Tamfeld in Böhmen (17. B. Sektions-Schriften 202, 220, in Mähren auf Neu-Sikowetz (Schwoy III. 182*); Balthasar Dewenet (Dzewenet, Drziewent), hat ein kleines Gütl, so bei jetziger Ruin 2,000 fl. werth (183, 267); Florian Dieticzky, hat ein schlechtes Vermögen (183, 267); Gustav Dickhart, katholisch, mehr schuldig, als er hat (214, 234, 277); Carl Dobschitz, hat kein Gut, sondern sein Weib einen Hof (zu Weißkirchen); Heinrich Dobschitz von Plaw (nach Sinapi I. 337, II. 590 von Plauen) hat einen militär. Pardon (192, 207, 208, 276, kaufte 1627 das olmützer bisch. Lehengut Strazowitz, Schwoy II. 623); Hektor Drenkhel, verliert den 4. Theil des Vermögens, hat kein Gut, sondern in Schulden (Schuldbriefen) 25,300 fl., man nahm ihm accordmäßig 14.700 und ließ ihm nur 6,600 fl. (171, 258); Gustav Dunckher, kath., auf einem Hause in Brünn (146, 199, 221); Meinhard Eizdorf (Eydorff, Oydorffer), gestorben, auf einem Hause in Ungr.-Brod (138, 141, 213); Carl Garsky (Zdiarsky, Zharsky), hat nichts (200, 406), wie der schon früher besprochene Wenzel; Ferenz Gasapy (Kasapi), hat nichts als ein abgebranntes ödes Höfl (197, 274); Mathias Glabatsky (Khlowaczky), gestorben, hat nichts, weil ihn aber der Hanns Georg v. Humpoletzky statt seiner in das Aufgebot geschickt, hat dieser 100 fl. zu zahlen (195, 273); Friedrich Giltling, sein Weib hat ein schlechtes Höfel (274); Dietrich Hartinko (Hartinkowa) (190, 206), Dietrich Heroldt, hat ein schlechtes Höfel (209, 276); Christoph Hollsteiner, auf einem Hause in Křižanowitz, gestorben, hat nichts hinterlassen (144, 214); Friedrich Jordan, hat nichts und gibt nichts (208, Carl J. besaß Bilowitz, Ludwig einen Hof in Chirlitz, 145, 146, 393, 414); Heinrich Kheil, gestorben, Weingarten, Hof und Acker hinterlassen (213); Peter Kobschitz, verliert Alles, hat aber nichts, hofft jedoch, etwas von seinen Befreundeten aufzubringen (204, 275); Christoph und Friedrich Litwitz, der erste hat eine öde Mühle, der andere hat nichts als einen abgebrannten Hof (197, 200, 274); Peter Maurzynowsky, hat ein Höfel (188, 271); Wenzel Medlowsky (Medlynsky von Medlow), auf einem Hause in Ung.-Brod, war gestorben, hatte nichts hinterlassen (137, 138, 214, 22. B. 262); Caspar Militzko, condemnirt und absolvirt (178); Georg Mory, der arme Teuffel hat nichts als zwei Schuldbriefe (168, 258); Hanns Donat Moßner (Moser), hat kein Gut, dient für ein Pfleger (Amtmann) (139, 196, 273); Georg Pindele, hat nichts (202, 275); Wenzel Polkowsky, hat ein Höfel, so ruinirt und kaum 200 fl. werth (204, 275); Heinrich Raczicz

---

*) 1628—1636 war Ritter Johann Tamfsalt von Tamfsalt seelowitzer Amtmann (Eder 61).

(Raschicz), hat nichts, Leib, Ehr und Gut verfallen, hat (heißt es später) ein Haus, ist aber abgebrannt; Joachim Raschicz, hat einen Hof (213); Jakob Resch (198); Tobias Roßtauscher, auf einer Mühle in Mossowa (145, 205); Wenzel und Hanns Rußecky, Vater und Sohn, beide katholisch, haben ein geringes Vermögen (192, 272); Adam Schumberg (Schamberg), hat nichts als einen verbrannten Bauernhof (193, 272); Wilhelm Schebiczky (183); Adam Sponner (Spaner), hat einen schlechten Bauernhof (193, 272); Johann Sudliczka auf einem Hofe bei Olmütz (138, 139); Johann Swatowsky (181); Georg Trach (Drach), hat einen Hof, von den Soldaten großen Schaden erlitten (192, 272); Friedrich Witlein, hat das Brod nicht zu essen (201); Raphael und Melchior Zabarsky (Sabaczky) (197, 274); Wenzel Zlach, hat ganz und gar nichts (192, 272); Hanns Zukowsky (Sukowsky), hat nichts (209, 276).

E) Die Bestrafung der sonst hervorragendsten Persönlichkeiten des Bürgerstandes, wie jene der landesfürstlichen Städte.

Auch die königlichen Städte Mährens, namentlich die Landes-Hauptstädte Olmütz und Brünn, waren, wenn auch mehr gezwungen, der Rebellion nicht fern geblieben, wie den genannten, und eigentlich den kathol. Stadträthen, Dietrichstein am 2. März 1623 gegenüber dem Kaiser bezeugte (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 16) „Sie waren aber, nachdem dieselben wieder zum Gehorsam gebracht worden, durch stets währende Einquartierung des Kriegsvolks so ausgemergelt und gepreßt, auch im Einzelnen dermassen bestraft, daß ihnen ein weiteres zu tragen unmöglich gewesen wäre. Deshalb und damit sie die große Schuldenlast, in welche sie durch das frühere Unwesen gekommen, wieder etwas erleichtern und abtragen und sich etwas erholen könnten und nicht zu des Kaisers eigenen Schaden gänzlich ruinirt würden," sah er von einer Bestrafung derselben ab (Rescript 19. Dez. 1624 im Notizenbl. 1863 S. 24). Es stimmte dies mit dem Gutachten der deputirten kais. Räthe, welches sie über die von Dietrichstein übergebenen Punkte an den Kaiser erstatteten, überein, nach welchem der Proceß auch auf die Städte, mit Zuziehung des Kaiserrichters jeder Stadt, gemeint seyn, jedoch nur die bekannten und notorischen Verbrecher, nicht aber die ganze Commune gestraft werden sollten; die lutherische Gemeinde in Znaim bewilligte aber doch 11.000 Schock in zwei Terminen (eb. 16. B. 234). Nach der kais. Resolution vom 25. April 1624 war mit den Städten nach Abführung des Kriegsvolkes (im Processe) fortzufahren (22. B. Sekt.-Schr. S. 83, 384). Ihre Bestrafung erfolgte auch im Wege der Beschränkung ihrer Autonomie, wie durch die Einsetzung k. Richter (S. über dieselben das Notizenblatt 1877 Nr. 8 und dazu 23. B. Sekt.-Schr. Index unter Richter, dann Haidler, Hortensius und Nimmervoll).

Von den bestraften Bürgern der k. Städte können wir nur die hervorragendsten namhaft machen.

In Brünn (S. über die Vorgänge daselbst meine Schrift: Die Schweden

vor Brünn, eb. 1845, S. 1—21, Dudik, Mährens Geschichtsquellen, 1. T. Brünn 1850 Index, 16. und 22. B. Sekt.-Schr. Index) machten sich außer den früher erwähnten Columban (S. Notizenbl. 1877 Nr. 8), Dorn und Netoliczka, unter anderen noch besonders folgende Bürger bemerkbar, deren Verbrechen das Protokoll der General-Landescommission speciell anführt:

1. Gallus Rautschka, zum Verluste des ganzen (eigenen) Vermögens und Gassenkehren verurtheilt (16. B. Sekt.-Schr. S. 218, 219, 222, 22. B. S. 272, 491);

2. Hanns Bayer, scheint gestorben zu seyn, sein Weib zahlte eine Geldstrafe, der Sohn verlor Alles und hatte 5 Monate in Eisen zu arbeiten (16. B. Sekt.-Schr. S. 218, 220);

3. Daniel Khöring, verlor Alles, sollte 3 Monate in Eisen arbeiten (16. B. Sekt.-Schr. S. 218, 220, 222);

4. Thomas Jurey, verlor Alles, sollte 6 Monate in Eisen arbeiten (16. B. Sekt.-Schr. S. 218, 221);

5. Hanns Haindl, Geldstrafe und 3 Monate in Eisen (16. B. Sekt.-Schr. S. 219, 221).

Unter den Personen, welche die Rebellion unterstützten, erscheint auch der Dr. Jakob Prätorius (Peterius, Bretori); er wurde zum Verluste des fünften Theiles seines Vermögens verurtheilt, von welchem die Bibliothek, die im k. Rentamte untergebracht wurde und (wie jene Kandelberger's) inventarisirt werden sollte, so wie alle Nummismata für den Kaiser genommen, das Uebrige aber, namentlich das Haus zu Brünn, seiner Witwe und seinen Kindern gelassen wurde (16. B. Sekt.-Schr. S. 140, 186, 269, 22. B. S. 404).

In Olmütz (S. über die Vorgänge: Fischer's Geschichte II. 3—17, Dudik, Gesch.-Quellen, Index, die von dems. im 1. B. der mähr. Gesch.-Quellen, Brünn 1861, herausg. Chroniken, 16. und 22. B. Sekt.-Schr. Ind.) erscheinen, außer dem schon unter den Direktoren genannten Luziczky, nicht wenige aus dem Bürgerstande in hervorragender Weise in die Rebellion verstrickt, nicht wenige (1624) bereits verstorben.

Hanns Adam soll einer aus den Direktoren gewesen seyn, war bei Sarkander's Marterung, in den Commissionen wegen Schätzung der geistl. Güter, wegen der Steuerreste, der Verwaltung der dem Könige Friedrich geschenkten Bisthumsgüter Kremsier und Chropin und der Landesordnung. Er kommt im Patente vom 9. Nov. 1622, welches die Prätendenten auf das Vermögen gewisser Rebellen vorforderte, und in der Liste der in der 1. Klasse Verurtheilten vor. Es sollte ihm der Kopf abgeschlagen werden, der Kaiser schenkte ihm aber das Leben und ließ ihn zwei Monate zu Olmütz in Eisen arbeiten. Obwohl er mit 5 olm. Mitbürgern um Gnade bat und mehr schuldig war, als er besaß, verfiel doch sein ganzes Vermögen dem k. Fiskus und zwar sein ansehnliches Haus in Olmütz nebst Garten und ein Schuldbrief auf 3000 fl. Auch wurden er, dann die weiter unten zur Sprache kommenden Bürger Eck-

hardt, Roschka und Richter beschieden, daß sie nach Verstreichung von 3 Tagen in Arrest genommen, nach 8 Tagen aber in Eisen geschlagen werden sollen, wenn sie sich nicht in der Religion (zur kath.) bekehren (16. B. Sekt.-Schr. S. 116, 126, 137, 158, 227, 228, 231, 882, 22. B. S. 273, 278, 279, 291, 316, 23. B. S. 353).

Veit Oesterreicher war einer der ständ. Commissäre zum prager General-Landtage und fertigte mit die Conföderations-Urkunde von 1620, intervenirte bei Sarkander's Marterung. Er erscheint gleichfalls im bezogenen Patente vom 9. Nov. 1622 und im Verzeichnisse der in der 1. Klasse Verurtheilten; es sollte das halbe Gut dem Kaiser verfallen seyn, er verlor aber drei Viertheile seines Vermögens, sein ansehnliches Weinhaus sammt Garten wurden confiscirt (16. B. Sekt.-Schr. S. 98, 113, 126, 137, 158 227, 228, 22. B. S. 293, 23. B. S. 353).

Rücksichtlich der geflüchteten Bürger von Olmütz hatte die Commission beschlossen, ihre Sachen zu confisciren und ihre Namen an den Galgen zu schlagen, nachher aber den Beschluß gefaßt, dieselben vorher durch Patente zur Urtheils-Anhörung zu citiren. Es waren dies: Andreas Rieger, Mathias Haintz, Adam Schäffer, Friedrich Schäffer, Michael Engelmann, Christoph Kolmütz, Hans Obsdorfer, Abraham Mazak und Tobias Marquart (16. B. Sekt.-Schr. S. 224). Mathias Haintz war Stadt-Syndykus, einer der Gesandten nach Ungarn (16. B. Sekt.-Schr. S. 121, 137, 224, 22. B. S, 294); Adam Schäffer, ein besonderer Förderer der Umwälzung in Olmütz, Commissär für den Verkauf der geistlichen Güter, später (1625) wieder mit Ueberlassung des confisc. lundenburg'schen (zierotin.) Hauses und des Gartens des Gromes zu Gnaden aufgenommen, sogar (1638) kaiserlicher Münzmeister in Olmütz (16. B. Sekt.-Schr. S. 116, 138, 140, 224, 230, 22. B. S. 274, 279, 316, 322, 342, 428, 23. B. S. 131, 134, 135, 140, 167, 170, 174); Hanns Obsdorfer (von seinen Gegnern Diebsdorfer gescholten), spielt eine Hauptrolle, war Bürgermeister, bei Sarkander's Folterung, vom Landeshauptmanne von Zierotin für einen Dieb und Bösewicht erklärt und zum Galgen verurtheilt, flüchtig, Denunciant, nach Hamburg entflohen von dessen Stadtrath der Kaiser (1625) die Erfolgung seiner Güter verlangt (Dudik's Quellen, Index; 16. B. Sekt.-Schr. S. 116, 119, 120, 137, 139, 224, 228, 230, 22. B. S. 32, 262, 328); Abraham Mazak, ein reicher Weinherr in Olmütz, dessen Haus, wohl das ansehnlichste, 8,000 fl. im Werth mit jenem des Herrn von Waldstein dem Könige Friedrich zum Quartier diente, Geldbarleiher an Städte und Private, nach Troppau geflohen, wo ihm (1624) der Landeshauptmann die Schuldbriefe ab- und die Schuld für den Kaiser einfordern sollte (16. B. Sekt.-Schr. S. 113, 138, 140, 224, 228, 229, 235, 413, 22. B. S. 274, 322, 23. B. S. 120, 122, 146); endlich Tobias Marquart, als Helfershelfer Obsdorfer's und Dieb gescholten, mit dem ersteren Sequester der geistl. Güter, nach Sachsen entflohen (16. B. Sekt.-Schr. S. 120, 137, 224, 228, 230, 22. B. S. 262).

Speciell werden die Verbrechen folgender anwesender olmützer Bürger im Protokolle der Landescommission von 1624 angeführt:

1. Georg Rotska, verlor Alles, soll noch 5 Monate in Eisen gehen; der Apotheker Georg Roschka (derselbe?, um Pardon gebeten), dessen Haus leer stand, die Materialien verdorben waren, soll 3,000 fl. zahlen, zur kath. Religion gezwungen werden (16. B. Sekt.-Schr. S. 224, 226, 231, 882);

2. der Franzosen-Arzt (Barbier) Hauns Eckhardt, verliert Alles, 5 Monate zu fesseln (ad compedes), dem Kaiser kommen 8,478 fl. zu; der Kaiser sieht ihm, in Folge verschiedener Intercessionen und besonders, weil er sich zur kathol. Religion bekehrt, (1625) die zuerkannte Strafe von 3,000 fl. nach (Dudik's Quellen S. 224, 245, 323, 16. B. Sekt.-Schr. S. 121, 224, 225, 231, 386, 882, 22. B. S. 406, 415);

3. Max Schwidlack (Schwedleik, Schweidlik) um Pardon bittlich geworden, zum Verluste des ganzen Vermögens und zu 6 Monaten Feßlung verurtheilt (16. B. Sekt.-Schr. S. 224, 228, 882); eben so

4. Georg Schubert, jedoch sollte er (welcher schon in Wien gefangen gewesen), weil er schwach und alt, statt der 6 Monate in Eisen vor der Kirche Almosen sammeln (16. B. Sekt.-Schr. S. 116, 224, 228, 882, 22. B. S. 327;

5. Georg Richter, verliert Alles, mehr schuldig als er hat, bewilligt doch 100 fl., 4 (3) Monate zu fesseln, soll bei Arrest und Feßlung katholisch werden (16. B. Sekt.-Schr. S. 225, 226, 231);

6. Albrecht Muthal, verliert Alles, ist mehr schuldig als er hat, bewilligt doch 200 fl., ohne Leibesstrafe (16. B. Sekt.-Schr. S. 113, 225, 226);

7. Hans Scintilla, Katholik, war Stadtrichter zur Zeit der Rebellion, hat, jedoch mehr aus Furcht, Sarkander's Tortur, die er beschrieben, beigewohnt, den Katholiken viel Gutes gethan, gibt gutwillig und aus Andacht 800 fl. zum Baue des (während der Rebellion demolirten) Kapuciner-Klosters (16. B. Sekt.-Schr. S. 121, 131, 225);

8. Carl Hirsch, Kaufmann, hat sich zwar hoch vergriffen, jedoch nach den eingelangten Zeugnissen große Verdienste um die Geistlichkeit und Katholiken, muß dem Kaiser 10,000 fl. und den Kapucinern zu ihrem Baue 500 fl. erlegen, auch nahm man ihm Schuldbriefe, die sonst der Kaiser hätte zahlen müssen, im Gesammtbetrage von 33,250 fl. und einen Revers des Cardinals wegen 10,000 fl., die er dem Kaiser geliehen, ab. Als bei Einleitung der Untersuchung in Mähren einer der Commissäre die Furcht äußerte, „es werde mancher Catholischer mehr als Vncatholischer gesündigt haben", sprach er die Erwartung aus, es werde zue Olmütz der David Heyncz vndt Carl Hirsch gewiß nit wenig testimonia wider Sy (Kath.) bekhommen (16. B. Sekt.-Schr. S. 133, 225, 391).

Dieser David Haintz (das mähr. Magazin S. 205 nennt ihn Hanitz, Dudik S. 138 Hainicz), ein Katholik, war einer der vermöglichsten Bürger, sein Vermögen erstreckte sich (noch 1624) auf 22.000 fl., er war aber über 7,000 schuldig; er hatte bereits zuvor dem Kaiser 11,000 und den Kapucinern

1,200, wie auch einen Garten gegeben, und seither auf Kriegskosten über 12,000 spendiren müssen. Den Kapucinern und anderen Katholischen hatte er viel Gutes gethan. Die Commission verurtheilte ihn zum Verluste des halben Vermögens, traf aber das Uebereinkommen mit ihm, daß er den Kapucinern zu ihrem Baue 5,000 fl. rh. erlegen wolle, und einen Revers über die dem Kaiser geliehenen 7,000 zur Cassirung herausgab (16. B. Sekt.-Schr. S. 133, 224, 227, 23. B. S. 167, 174).

Aus der nicht geringen Zahl der gestraften olm. Bürger wollen wir noch einige hervorheben, als: den verstorbenen Hanns Kropf, welcher im Rathe gesessen und 40 Musketen verbarg, als die Bürger entwaffnet wurden, zum Verluste von zwei Drittheilen seines Vermögens abgeurtheilt, verlor sein Weinhaus, nach jenem des Mazak das kostbarste unter den confiscirten Häusern, im Werthe von 7,000 (in baarem Gelde nur 3,500) fl., Gold- und Silberzeug (16. B. Sekt.-Schr. S. 226, 228); den, sammt seinem Weibe, verstorbenen Andreas Gromes (Gromues, Kromeß, d. mähr. Magazin S. 194 nennt ihn Bromuß), hatte um Pardon gebeten, verlor die Hälfte seines „feinen," jedoch an die Waisen und Andere schuldigen Vermögens, an Häusern Gärten, Gold und Silber zus. 5,482 fl. und einen Schuldbrief von 1,200 (16. B. Sekt.-Schr. S. 227, 229, 882, 22. B. S. 327, 428); Wilhelm Lerschmacher, Rathsherr, einer der Landes-Defensoren und Deputirten zur Schließung des Bündnisses von 1620, gestorben, verlor Alles, hatte aber im Heirathsbriefe seinem Weibe Alles vermacht, außer 2,000 fl., welche dem Kaiser gebührten (16. B. Sekt.-Schr. S. 103, 136, 227, 22. B. S. 270, 279); Doktor Mathias Demin (Dimin, Dini, Tini, Thuny, Tinny, Dimm), ein heftiger Gegner der Katholiken, einer der nach Ungarn gesandten Commissäre, verlor die Hälfte seines, in einem Hause zu Olmütz und in Schuldbriefen von 1,000 fl. bestandenen, Vermögens, mußte 2,000 fl. erlegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 120, 137, 194, 228, 273).

Aus Znaim, wo die Rebellion ihren Anfang nahm (S. über den Verlauf Hübner's Denkwürdigkeiten, Znaim 1869, 16. B. Sekt.-Schr. Index), machten sich, außer 1. dem früher genannten Meinradt u. 2. dem nachherigen Kaiser-Richter von Nimmervoll (S. über ihn das Notizenblatt 1877 Nr. 8), noch insbesondere bemerkbar: 3. Benedikt Ramenoffen, von welchem dem Kaiser die Hälfte des seinem Weibe gehörigen, auf 30,000 fl. geschätzten Gutes, mit 13.000 fl. und die dem Manne vorbehaltenen 4,000 fl. zufielen, für welche Silbergeschmeide sammt 15 Löffeln und Schuldbriefen genommen wurden (16. B. Sekt.-Schr. S. 215, 232); 4. Abraham Kalkreutter (Kalchreitter, Kolkreyter), welcher gleich in der Vorbereitung der Rebellion als einer der eifrigsten Anhänger, unter den nach Prag zur Abschließung der Conföderation gesandten ständ. Abgeordneten erscheint; er büßte sein ganzes Vermögen und war 1626 schon gestorben, als 1628 seine Witwe bei der Revisionscommission an zugebrachten halben Theil Heirathsgut u. a. 5,000 fl. ansprach, jedoch damit, als verschlafen, abgewiesen wurde und blieb, obwohl sich der brandenburgische Agent verwendet hatte (16. B. Sekt.-Schr. S. 21, 136, 342, 365,

22. B. S. 23, 256, 442); 5. Georg Geßel (Göschl), ein verbitterter Mensch wider die Katholischen, zum Verluste des ganzen Vermögens, vier Monaten Feßlung und zwei Monaten Almosen-Sammeln vor der Kirche, aus welcher er das Crucifix genommen, verurtheilt (16. B. S. 231, 22. B. S. 272); 6. der verstorbene Hanns Rieder verlor Alles, dem Kaiser kamen an Schuldbriefen zu bei Landau 11,000 fl., bei den rebellischen Ständen 9,000, bei den treuen 5,000 fl. (16. B. S. 231, 233, 22. B. S. 273); 7. der Rathsherr Georg Müller, welcher als stând. Deputirter zum General-Landtage in Prag behufs der Schließung der Conföderation und nach Ungarn fungirte, doch aber mit dem Verluste des dritten Theiles seines Vermögens, mit 1,500 Schock, davon kam (16. B. Sekt.-Schr. S. 90, 96, 137, 232, 22. B. S. 277); 8) Jakob Müller, der für seine zwei Drittheile (1/3 ?) 3,500 fl. erlegen mußte (16. B. S. 232, 233, 22. B. S. 262, 266, 422) u. 9. der flüchtige Georg Otto, welcher Alles einbüßte, dessen Haus und Weingarten confiscirt wurden (16. B. S. 232); der Stadtschreiber Adam Semel war gestorben und hatte nichts hinterlassen (eb.). Ueber Tobias Almann, der k. Richter in Znaim wurde und (1652) als Landesburggraf starb, den Ahnherrn der Freiherren von Almstein, haben wir im Notizenbl. 1866 N. 2 berichtet.

Aus Iglau (S. meine Gesch. dieser Stadt, Brünn 1850) spielten die schon oben angeführten zwei Stadtschreiber Hynko und Leupold, dann der Kaiser-Richter Haidler (S. über ihn d. Notizenbl. 1877 Nr. 8) eine große Rolle; sonst haben wir Niemanden namhaft zu machen, als etwa noch den Bürger Augustin Seidenmelzer, welcher seine Mobilien auf die Güter des Rudolph von Trčka und nach Breslau flüchtete und gestorben war als sie 1625 der Kaiser abforderte; das ihm von seinem Gütl zuerkannte Drittel sollte zur Unterhaltung seines hinterlassenen Kindes verwendet werden (22. B. Sekt.-Schr. S. 411, 416, 438).

Aus Hradisch nahmen, außer dem früher erwähnten Mussick, zu jener Zeit in Landesangelegenheiten die hradischer Bürger Tobias Reymund und Hanns Landskronsky (Landsikronsky, wie ihn das Patent vom 9. Nov. 1622 nennt, oder Landskron, entstellt Landtkowsky), im städtischen Weichbilde Zacharias Kurzberger, der Primator Albert Kremer und Dechant Wenzel Kulischek eine hervorragende Stellung ein. Reymund war einer der Landesdefensoren, der Abgesandten, welche den Länderbund von 1620 schlossen, Rathsherr in Hradisch (16. B. Sekt.-Schr. S. 103, 136, 22. B. S. 270; über seine weiteren Schicksale können wir nichts sagen).

Landskronsky befand sich unter den mährischen Abgesandten, welche noch nach dem Vernichtungskampfe vom 8. Nov. 1610 dem ungr. Kronprätendenten Bethlen erklärten, daß die mähr. Stände an der Conföderation fest halten, dem Feinde (Kaiser) Widerstand leisten wollen, aber den Fürsten um Schutz und Hilfe für ihr Land baten. Landskronsky kam zwar in die 1. Klasse der zum Tode und Vermögensverluste auserschenen Rebellen, wurde aber zur Verweisung aus dem Lande verurtheilt und zu einer vierjährigen Schanz-

arbeit zu Wien in Eisen begnadigt (16. B. Sekt.-Schr. S. 126, 158, 22. B. S. 559, 23. B. S. 353, Morawetz III. 164, welcher ihn Lanstransky heißt).

Zacharias Kurzberger, der „Principal“ bei Verfolgung der Katholiken und Mönche in Hradisch und dem Uebergange der Stadt an den Winterkönig, einer der ständ. Commissäre bei Sequestrirung der geistl. Güter, wurde 1624 zum Verluste seines ganzen Vermögens und zu 6 Monaten Feßlung (in compedes) verurtheilt, soll aber, weil katholisch geworden, mit dem Gassenkehren verschont geblieben seyn. Dem k. Fiskus fielen die Schuldbriefe von 16,383 Schock zu, er mußte jedoch zus. 2,550 bezahlen; Kurzberger's Weib verblieben das Haus, Weingärten, Wiesen, Aecker und in Schuldbriefen zus. 5,370 fl. Die Mühle, so weit sie bezahlt und dem Fiskus heimgefallen, 541 fl., wurde dem Kaiser-Richter wegen seines Wohlverhaltens in der Rebellion zu einer Gnadengabe geschenkt. Lorenz Kurzberger, des Zach. Sohn, besaß kein eigenes Vermögen, war schon im Arreste, wurde noch zu einem Monate in Fesseln verdammt (12. B. Sekt.-Schr. S. 240, 16. B. S. 137, 235, 22. B. S. 263, 272).

Ueber den hrad. Primator und nachher Dechant Kulischek († 1638), den Erbauer und Bestifter der Kirche in Marzatitz, den Bestifter der hrad. Pfarre und Reformator in dieser Stadt, so wie über den Primator Kremer verweisen wir auf die hrad. Chronik im 12. B. der Sekt.-Schr. S. 239 bis 240, den 22. B. S. 435, 438, Wolny's Top. IV. 56, 64 und dessen kirchl. Top. M. I. 2. S. 201, 206, 212—3).

Die Stadt Gaya hatte sich 1548 mit großen Opfern frei gemacht und war in die Reihe der königlichen Städte gelangt, 1605 von den Ungarn niedergebrannt worden und hatte 1606 mehrere hundert Bürger an der Pest verloren. Sie erschien nun auch bei der Rebellion befangen, konnte aber die schuldigen 22,000 fl. nicht bezahlen, weil dieselbe abgebrannt war, die Türken die Bewohner gefangen und ihre Weiber weggeführt hatten. Unter den Betheiligten befand sich der verstorbene Bürgermeister Paul Kandelberger, welcher 50 Dukaten besaß, die ihm die Stadt schuldete, ein verbranntes Haus und Kinder hinterlassen. Noch 1652 war diese Stadt so herabgekommen, daß ihr der Kaiser ihren Ausstand an Tranksteuer, Biergulden und Weintaz von 1630 bis 49 per 1,231 fl. 36 kr. völlig nachsah, ihre Bitte um künftige Contributions-Nachsicht aber abwies (Sekt.-Schr. 12. B. S. 96—110, 16. B. S. 140, 162, 172, 188, 210, 236, 270, 22. B. S. 178, 183, 188, 193, 200, 247, 318, 380, 404, 410, 23. B. S. 1, 5, 6, 453, Wolny IV. 71—3).

Auch die Stadt Schönberg hatte sich 1562 von ihrer Obrigkeit losgekauft und dem Könige Ferdinand I. unmittelbar unterworfen, wurde aber 1622 von Ferdinand II. dem Fürsten Carl von Liechtenstein zum Lohne treuer Dienste zugleich mit den confiscirten Herrschaften Trübau, Hohenstadt, Goldenstein, Eisenberg und Schildberg und der alten königlichen Stadt Mähr.-Neustadt geschenkt, obwohl die letztere weder als Gemeinde noch ein ein-

zelner Bürger derselben an der Rebellion Theil genommen haben soll*) daher sie Ferdinand II. auch in Folge des im Rechtswege geführten Beweises ungebrochener Treue 1633 wieder unter die k. Städte aufnahm, vom Biertaze befreite und ihr andere Gnaden zukommen ließ (Eugl, Gesch. v. N. S. 90 bis 119, Wolny V. 132, 298—9, 23. B. Sekt.-Schr. 58, 60, 345, 351).

Endlich verlor auch die Stadt Neutitschein, welche 1558 ihre Freiheit und einen ansehnlichen Gutsbesitz käuflich erworben und Ferdinand I. unter seine Städte aufgenommen hatte, ihre Unmittelbarkeit, indem sie zur Strafe Ferdinand II. 1624, als Stiftungsherrschaft des von ihm bei der olmützer Universität gegründeten Conviktes, der Unterthänigkeit der Jesuiten unterwarf, von welcher sie erst nach ihrer Aufhebung Maria Theresia 1775 befreite (Wolny I. 359—60, Beck, Gesch. v. N., eb. 1854). Ferdinand III. ließ (1638) die Jesuiten gegen etliche angemaßte unrechtmäßige Ansprüche der Neutitscheiner durch den k. Fiskus vertreten. Als der Jesuiten-Rektor Jakob Hack (S. über ihn d. Notizenbl. 1871 S. 87) 1629 Ferdinand II. um Nachsicht der jüngst vom Landtage bewilligten Contribution bat und diese Bitte auch mit der Schuldenlast der Stadt begründete, sprach sich Dietrichstein gegen die Gewährung aus, weil, wie landeskundig, auch andere Städte, Inwohner und Unterthanen Mährens gleichmäßige große Schulden haben, dessen ungeachtet aber die verwilligte Contribution entrichten müssen (23. B. Sekt.-Schr. 141, 361).

An Häusern wurden in Folge der Rebellion confiscirt: in Brünn 28 Herrenhäuser, von denen aber 2 Bürgern gehörten, in Olmütz auch 28, worunter 15 Herren- und 13 Bürgerhäuser, in Znaim 5 Herrenhäuser (16. B. Sekt.-Schr. S. 173, 221, 228, 234).

Noch mehr Häuser in den königlichen Städten brachte die Religions-Gegenreformation in die Hände des k. Fiskus, da ihm die zurückgelassenen Realitäten der Ausgewanderten zufielen, die sodann zum Baue von Klöstern und Herrenhäusern, den sogenannten geistlichen und weltlichen Schooßhäusern, verwendet wurden, welche die Bürger in der räumlichen Bewegung und in der Tragung der Bürgerlasten sehr drückten (S. meine Beitr. z. Gesch. Brünns und der k. Städte M. im 13. B. Schr. hist. Sekt., Brünn 1860, 16. B. S. 334,660, 884). In Iglau wurden (1625) nur zum Baue des Jesuiten-Collegiums und Seminars 23 bürgerliche Häuser, in baarem Gelde auf 16.000 Gulden geschätzt, vom Stadtrathe übergeben, welche zum Theile dem Fiskus verfallen, zum Theile gegen andere verfallene Häuser eingetauscht oder vom Stifter Grafen Althan angekauft waren (meine Geschichte von Iglau S. 282).

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Rebellion, der 30j. Krieg und

*) Wenzel Drzowsky, einer der Commissäre nach Ungarn und für den Verkauf der geistl. Güter, war doch aus Neustadt (Unczow) (23. B. Sekt.-Schr. S. 274, 316), wenn er auch eb. 16. B. S. 137, 138, einmal aus Hradisch, das andere Mal aus Neustadt angegeben wird.

die Gegenreformation die Blüthe der mähr. Städte, wie des Landes überhaupt, furchtbar zerstörten und es sehr lange Zeit bedurfte, bis sie sich wieder erheben konnten. Wir werden noch davon zu reden haben.

VI. Die Resultate der Confiskation in Mähren.

Bei der Erschöpfung des österr. Finanzärars dachte man gleich bei dem Ausbruche des Krieges daran, die Kosten der Wiederunterwerfung der aufständischen Länder und Bekämpfung der Feinde durch Regressirung an ihrem Vermögen zu bedecken, wie es der Kaiser auch im Patente vom 9. Nov. 1622 bestimmt aussprach (16. B. Sekt.-Schr. S. 155). Schon am 20. Juli 1619 wurde dem Diener des Hofkriegszahlmeister-Amtes Wolf Teininger bekannt gegeben, es sei mit dem Grafen Bouquoi das Uebereinkommen getroffen worden, daß alle Ranzionen, Strafen und dergleichen Beuten dem Kaiser verbleiben sollten, er daher darauf fleißig Acht und seinen Respekt nur auf den ersteren habe, und am 6. August 1619 wurde vom Hofkriegsrathe die Auskunft verlangt, was es mit der (vom Militär besetzten mähr. Herrschaft) Joslowitz (der Althan) für eine Beschaffenheit habe, weil man mit dem Bouquoi dahin geschlossen, daß dem Kaiser alle der Rebellen Herrschaften und Güter verbleiben sollen. Max von Breuner erhielt am 21. August 1619 die Weisung, bei seiner Reise nach Mähren sich bei Dampierre zu erkundigen, ob man aus den für den Kaiser erlangten Gütern nicht ein (Dar-) Lehen für das Kriegsvolk haben könnte, am 9. Sept. den Auftrag, diejenigen Landleute in Mähren namhaft zu machen, bei welchen Getreide zur Verpflegung des dampierre'schen Kriegsvolkes erhandelt werden möchte, ingleichen diejenigen, welche sich um Erkaufung von Landgütern annehmen wollten, obwohl die Hofkammer am 3. Sept. erinnert hatte, warum mit der Verkaufung der Rebellengüter in Mähren zur Zeit noch innezuhalten. Am 27. und 28. Sept. 1619 erinnerte die Hofkammer den Hof, wegen Einziehung der Unterthanen-Güter in den (ungr.) Herrschaften Altenburg, Forchtenstein und Eisenstadt, welche sich von den Böhmen und Mährern unterhalten lassen, das Nöthige zu verfügen, wegen Bestrafung der österr. Unterthanen (des Friedrich von Teuffenbach) aber, welche sich von den Böhmen und Mährern gebrauchen lassen, die Regierung um ihr Gutachten zu ermahnen. Am 30. Sept. verlangte die Hofkammer von der n. ö. Kammer den Vorschlag wirthschaftsverständiger Personen, welche man nach (dem zierotin'schen) Lundenburg, Joslowitz und anderen für den Kaiser occupirten Rebellengütern gebrauchen könnte, und wurde Dampierre aufgefordert, das in Lundenburg und außerhalb vorhandene Getreide in gute Verwahrung nehmen zu lassen, damit es mit Nutzen verwendet werde (23. B. Sekt.-Schr. S. 8, 10, 11, 13, 14).

Wir haben schon früher (S. C) erwähnt, welche Vorkehrungen wegen Ausforschung, Versicherung, Verwaltung und Einschuldung

der Rebellen-Güter nach Besiegung der Rebellion 1621—1623 getroffen wurden, daß man aber Anstand nahm, vor der Urtheilsschöpfung über die Rebellen mit dem Verkaufe ihrer Güter vorzugehen. Man beschränkte sich bis dahin mit dem Nutzgenuße; wie gering aber die auf diesem Wege bezogenen Mittel waren, zeigt der Bericht des nach Mähren verordneten Hofkammerrathes Unterholzer vom 2. Sept. 1621 über seine Verrichtungen daselbst und die Noth in Aufbringung der Kriegsbedürfnisse (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 219). Das Land war bereits damal so ruinirt und abgeödet, daß nicht viel über zwanzig Tausend Unterthanen gezählt werden mochten. Die vorgeladenen Hauptleute und Pfleger der eingezogenen Herrschaften wollten an Getreide und baarem Gelde nichts geben, jeder entschuldigte sich mit dem großen Ruin und, daß die Herrschaften ausgeplündert und nichts ertragen, wurden aber doch durch Ueberredung und Drohungen ermahnt, daß sie jetzt etwas Uebrige thun und den Rest zuschiessen. Zudem könne man sich der eingezogenen Herrschaften noch nicht vollkommen anmaßen, weil der Kaiser selbst befohlen, „des Judicii zuerwarthen". Es scheint aber, daß sich der vielfältig um Gnaden und Zahlung angesprochene und bedrängte Kaiser nicht so streng daran hielt, denn er befahl schon am 5. März 1622 dem Cardinale Dietrichstein, dem Fürsten Liechtenstein die ihm geschenkten Herrschaften M.-Trübau und Hohenstadt sammt den von Alters dazu gehörigen, aber abgekommenen und veräußerten Stücken und Gütern, dann auch die k. Städte Neustadt und Schönberg, so wie auch die Herrschaften Goldenstein und Eisenberg einzuantworten, und am 7. April 1622 gestattete er Dietrichstein, wegen Befriedigung des Kießl mit 59,854 fl. die Herrschaft Kanitz in Besitz zu nehmen, gegen Bezahlung des Mehrwerthes über die darauf haftenden rechtmäßigen Schulden, und gab den Auftrag, sie ihm einzuantworten.

Am 25. Juni 1622 erhielten Dietrichstein und die Mit-Commissarien den Auftrag, eine Bereutung (Lokal-Untersuchung) der eingezogenen Rebellengüter vornehmen zu lassen und ein Haupt zur Administration aller Güter vorzuschlagen; über ihren Bericht vom 12. Juli 1622 (im 23. B. Sekt.-Schr. S. 354) wurden sie am 22. Juli angewiesen, den Bereutungs-Commissarien, welche sie als gut katholisch und wirthschaftskundig angegeben hatten, und zwar dem Friedrich Jankowsky (von Wlassim) vom Herrenstande monatlich 150, dem Hanns Mathiassowsky (von Mathiassowitz) und Georg Pfefferkorn (von Ottobach) vom Ritterstande jedem 80 fl. als Liefergeld reichen (22. B. Sekt.-Schr. S. 340, 342), wahrscheinlich auch, wie vorgeschlagen worden, die Rechnungen für das Vergangene ersehen, die laufenden Erträgnisse nachweisen, die noch einzuziehenden Güter bereiten zu lassen. Am 23. Sept. 1622 überließ der Kaiser dem Seyfried Christoph Freiherrn von Breuner für die ihm bewilligte Gnade von 50,000 mit Adjungirung von noch 10,000 fl. die (eingezogene czertoreg'sche) Herrschaft Grusbach (eb. 346). Die Schätzung derselben wurde, noch vor Anfang des Crida- oder Confiskationsprocesses, nicht durch die hiezu bestellten

Ordinari-, sondern auf des Kaisers Befehl durch Extraordinari-Commissarien vorgenommen und der Kauf (mit Seyfried Christoph von Breuner) bei der Hofkammer geschlossen, beziehungsweise die Schenkung zur Gnade vollzogen (16. B. Sekt.-Schr. S. 349).

Am 18. Okt. 1622 wurde Gundakar von Liechtenstein beschieden, daß ihm die Herrschaften Mährisch-Kromau und Ostra vor Andern käuflich zu überlassen bewilligt worden, wenn er die 600,000 fl. alsbald baar erlegen wolle, am 24. Okt. Dietrichstein beauftragt, dem Grafen Collalto die Herrschaft Pirnitz, am 25. Okt., der Gräfin Esther von Meggau die Herrschaft Lundenburg, in Abschlag der Forderungen beider, einzuräumen, mit dem ersteren Erlasse auch die Weisung gegeben, ein specificirtes Verzeichniß der veräußerten Güter und unter welchen Bedingungen die Veräußerung geschah einzuschicken (22. B. Sekt.-Schr. S. 348, 349) u. s. w. Die am meisten begünstigten Personen drängten, bald in den Besitz vorzüglicher Rebellengüter, und der Hofkammer lag es daran, bald zu baarem Gelde zu gelangen. Am 21. März 1623 wies aber doch der Kaiser die Fürsten Liechtenstein (in Böhmen) und Dietrichstein an, daß sie bis auf weitere Resolution „ainiches Rebellenguett nit verkhauffen," und am 26. April 1623 verständigte er den letzteren, daß er von den confiscirten Rebellen-Häusern in Brünn, ehe die Soldateska befriedigt worden, nichts verschenken wolle, daher er die Johanna von Kunowitz und den Rudolph von Waldstein mit ihren Gesuchen abweisen möge (eb. 355, 357). Im Archive der k. k. Hofkammer befindet sich im Fascikel lit. M. 6 ein einzelnes Aktenstück vom Dezbr. 1625 unter der Aufschrift: Mährischer Guetter verkauff ob die verkauffung alsobalden geschen oder auf lengere Zeit Differirt werden solle (in abschriftl. Auszuge, scheint erst später exhibirt worden zu seyn, da damal die confisc. Güter wohl schon größtentheils verkauft waren). Es heißt: In gehaltenem Rath wegen der Mährischen Execution vnnd confiskation der Güetter ist vnter andern sachen auch diß bedenckhen fürgefallen, ob die Verkhauffung der Güetter alsbald geschehen soll, oder aber, ob Sy auf ein andere Zeit zu differiren wäre? Man hat zwar in achtung genomben, das die Camer deß geldts ietzunder bedürfftig vnd das Sy albereit geldt auf solche Güetter anticipirt vnd empfangen; Entgegen aber hat man auch erwogen, Wie schlecht die Müntz ietzunder sey, Wie zu großen schaden Ihr Mat. darburch khommen möchte, Wan der Verkhauff vmb so geringe Müntz geschehe. Vnnd es wurde sich auch nicht schicken, das man solche Güetter allein vmb Reichsthaller vnd Dukaten in specie faill bietete, dan es währe alßeinß, Wan man die species hoch anschlagen thete, Vnd in mangl der specien der Khauffer wurden gar wenig, Es wehre dan sach, daß Sy auß dem Reich khömmeten, Vnnd man noch dabey den Taller valuiren vnnd in gewisse valuta bringen müste. Derentwegen war ettlicher Herren Räthe meinung, man solte einen halben theill in Dukaten vnnd Talern, den andern in der gangbaren Müntz für die Güetter, so man verkhauffen will, annehmen, Oder aber man solte dieselbige auf diese mainung schätzen, das die valuta herauß-

khömbe, Es sey das Sy in Tallern, oder in anderer Müntz bezahlt wurde; Als wan man sagete, dis guet ist vmb Zehen Tausendt Reichsthaller zu verkhauffen, oder aber vmb Hundert vnd dreißig Tausend gulden in dritthalbguldnern. Dieß aber alles ist zu diesem ende geredt, Wo fern der werth der Müntz ein Zeit lang so wie er ietzunder ist verbliebe. Im Fall aber die Müntz gahling caliren solte, So müßte man achtung auch auf dis geben, das die proportion der Schatzung wegen der Müntz, demnach Sy caliren wird, obseruirt wurde, oder aber man müste gar mit dem Verkhauff inhalten.

Vnd dieweill diß alles nur anregungsweiß da angezogen worden, vnnd diß eigentlich zu der Hoffcammer gehört, haben Ihr Maj. zu ferner reifferen vnnd genuegsamber berathschlagung diß derselbigen zu vberantwortten befohlen, Welche wirdt woll wissen Ihr. Maj. nutz vnd fromben in acht zu nemben.

Mächtiger als diese war jedoch das unabweisbare Geldbedürfniß, insbesondere für die wegen Soldrückständen immerdar zur Meuterei geneigte Soldateska, für die ungestümen Gläubiger, namentlich die Kriegsobersten, welche für deren Stellung, Ausrüstung und Erhaltung große Forderungen zu stellen hatten, obwohl sie sich schon durch Beute und Erpressungen entschädigt und bereichert haben mochten *), für reiche Anhänger und Diener des Kaisers, welche Darlehen und Vorschüsse (Anticipationen) geleistet hatten oder noch leisteten oder mit den zahlreich bewilligten Gnaden-Recompensen befriedigt seyn wollten; es wurde daher fortverkauft, so lange etwas zu verkaufen war und dann griff man zu neuen, jedoch wenig ergiebigen Auflagen und noch größerem Schuldenmachen.

Konnte man mit dem Güterverkaufe nicht innehalten, so kam andererseits die absonderliche Idee zur Sprache, ob und wie diesem nachzuhelfen wäre. Da es hervorkomme, daß die confiscirten Rebellengüter den Parteien in all' zu schlechtem Werthe hingelassen und der Kaiser vielfältig über die Hälfte verletzt worden **), wurde der Hofkammerrath Johann Freiherr von Weber am 1. Dezember 1623 aufgefordert, deswegen nöthige Inquisition einzuziehen, auch die Sachen mit andern getreuen kais. Ministern zu berathen, ob nicht der Kaiser von Rechtswegen eine allgemeine Ueberschätzung vornehmen lassen könnte; am 22. Dez. gegen Hof erinnert, daß Ihre Maj. wohl befugt, eine unparteiische Ueberschätzung der in Böhmen und anderen Ländern confiscirten und allzu wohlfeil verkauften Güter ergehen und die vorher eingerathene Berathschlagung durch Rechtsgelehrte fortsetzen zu

*) Es ist eine sichergestellte Thatsache, sagt Gindely 30j. Krieg III. 375, daß im kais. Heere die Träger der erlauchtesten Namen, die unter Buquoy († 1621) die höchsten milit. Würden bekleideten, sich persönlich an Beraubungen reicher Häuser betheiligten.

**) Der böhm. Statthalter Fürst Liechtenstein soll (nach Krones österr. Geschichte III. 434, 462) für die Summe von 319,503 böhm. Groschen sechzehn confiscirte Herrschaften an sich gebracht haben, Waldstein mit seinen großen Geldmitteln und dem ihm eigenen ökonom. Genie 68 Güter mit einem Gesammtertrage von 5 Millionen (?) erkauft haben; beides dürfte zu bezweifeln seyn. S. das Verzeichniß der Käufer der in Böhmen confisc. Güter von 1620—22 im 17. B. Sekt.-Schr. S. 256—262.

lassen und am 29. Dez. der Fall gestellt, ob der Kaiser befugt, wegen der in Böhmen, Mähren und Oesterreich confiscirten und all zu gering geschätzten und verkauften Güter eine Ueberschätzung vorzunehmen; am 19. Jänner 1624 die Mahnung an den Hof gerichtet, die Sachen rücksichtlich einer Ueberschätzung der Rebellengüter in diesen drei Ländern zu befördern (22. B. Sekt.-Schr. S. 373, 375, 376); wir wissen nicht, ob und was veranlaßt wurde, ein Erfolg wird kaum erzielt worden seyn. Weber wurde aber doch am 4. Mai 1624 angewiesen, während der Commission und Ersehung der Taxen auch die Urbarien über die Rebellengüter zu Handen zu bringen (eb. 386), am 21. Nov., die zu dem Rebellion- und Confiskationswesen gehörigen Akten und Sachen in Mähren zusammenzubringen, die Schuldbriefe aber beim k. Rentamte zu belassen (eb. 403), Dietrichstein am 4. Dez. 1624 angewiesen, die Apprähendirungs- und Taxirungs-Commissarien zur Einforderung der Rechnung und Gefälle von den Pflegern der Güter anzuhalten (eb. 404), am 31. Dez. 1624, eine Designation einzuschicken, was einer und der andere der Güter-Käufer in Mähren noch zu bezahlen restire (eb. 406), am 10. Juli 1625, daß er denjenigen, welche mit ihren Geldstrafen und Resten an den verkauften Gütern säumig, einen peremtorischen Termin gebe, nachmals aber mit der Einziehung ihrer Güter verfahre (eb. 421), am 15. Februar 1628, daß er bei der mähr. Crida-Commission die Bestraften zur Abstattung mit Ernst anhalte, widrigens mit Citirung vor das nächste brünner Landrecht gegen sie mit Compulsorialmitteln verfahre (eb. 471).

Die Hofkammer verlangte am 4. Dez. 1627 von der böh. Kammer eine ausführliche Specifikation aller in Böhmen verkauften confiscirten Güter, auch der erlegten Gelder und was im Reste verblieben, der Kaiser aber befahl derselben am 9. Dez. 1627, daß sie eine verläßliche Specifikation aller und jeder in Böhmen confiscirten Güter und wie und welcher Gestalt sie veräußert worden, verfasse und zu seinen eigenen Handen einsende, eben so eine Liste aller bei der vorgegangenen Confiskation befindlich gewesenen Obligationen (eb. 468, 469); ähnliche Nachweisungen wurden auch aus Mähren eingeholt. Denn am 17. Juli 1628 verlangte der Kaiser von Dietrichstein Bericht, was es mit den confisc. Gütern in Mähren für eine Beschaffenheit habe, am 9. August 1628 aber eine specificirte Liste all' und jeder in Mähren confiscirten verkauften und veralienirten Güter, besonders der waldstein'schen Güter und Mobilien und am 21. Nov. 1628 von ihm, wie von der böhm., schles. und ungr. Kammer, Bericht, was an Kammergütern auf Wiederkauf hingelassen worden, auch welche Pfandschillinge daselbst vorhanden sind (eb. 478, 479, 485). Und noch am 21. Jänner 1651 wurde eine Specifikation vom mähr. Rentmeister, wie auch von der böhm. und schles. Kammer, abverlangt, was es mit jedem vorher in diesen Ländern confiscirten und verkauften Rebellengute für eine Beschaffenheit habe, wer und in welchem Werthe es gekauft, was der Käufer darauf bereits bezahlt oder noch im Rückstande ist (23. B. Sekt.-Schr. S. 440). Auch wurden am 10. März 1651 die vom gewesenen mähr. Rent-

meister Kemptner eingereichten Obligationen dem mähr Kammerprokurator mit dem Auftrage zugemittelt, daß er, was deshalb bei der mähr. Confiskation vordem vorgegangen, auch sonst nachschlagen nud berichten soll, was hiebei dem Kaiser oder seinem Fiskus gebühren und zuständig seyn möge (eb. 442). Ein solches Verzeichniß ist uns leider weder zu Gesicht gekommen, noch bekannt geworden, und wir haben (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 140 u. 279) nur Verzeichnisse mittheilen können über Güter in Mähren, welche (durch Beschlagnahme) in den Besitz des Kaisers kamen und über die daselbst confiscirten Güter, welch' letzteres nicht ganz vollständig und richtig ist oder entstellte Namen hat. Es sind dies, nach alphabeticher Ordnung in deutscher Sprache und berichtigt, folgende Herrschaften und Güter:

Alt-Titschein, Augezd-Zlamany (Zlamaditz, Wolny IV. 92), Austerlitz, Babitz (Gebicze), Bauschitz (Gauschitz, Wolny III. 282), Beranau (Bernow), Biskupitz, Bistřitz (Wi.), Blauda (Bludow), Bochtitz (Bohutitze), Borowna, Budwitz (Budweiß), Butsch (Guden, Wolny III. 161), Bytischka, Chwalkowitz (Gwalkowitz, nicht confisc., Wolny IV. 180), Czeikowitz (Cziegkowitz), Czekin (Cziechinie), Czetechowitz (Cziechoczowicze), Datschitz (Dattczitz), Dobromielitz, Drzewohostitz, Drzinow, Eisenberg, (Eulenberg wurde zwar nicht confiscirt, da es der Besitzer Johann Kobylka von Kobily schon am 18. Jänner 1623 an den Erzherzog Carl um 200,000 fl. verkauft hatte, vielleicht aber, do er in großes Elend kam, der Kaufschilling, Wolny V. 306, Notizenbl. 1877 S. 26), Frain, Frischau, Fulnek, Gaiwitz (Gaibicz), Gerischek in Böhmen (S. unter Waldstein 16. B. S. 239), Goldenstein, Grusbach (Krußbach, Hrušowany doppelt angegeben), Haniowitz, Hermesdorf (böhm. Temenitz, Demanitz, Wolny V. 274, doppelt angegeben) Höfting (Hostjn, nicht angegeben, Wolny III. 228), Hohenstadt (Hanstatt), Hluk (Huck), Hradisko, Hrotowitz, Hustopetsch (nicht Auspitz, welches dem Liechtenstein zu Eisgrub gehörte, Wolny I. 189), Jaromierschitz, Ingrowitz (Gimramow), Joslowitz, Kanitz (Khaunitz), Keltsch, Kinitz (Kunitze), Kirchwiedern (Widrzy), Kobily, Kogatky (Rogatky), Koletschin, Konitz, Krakowetz, Krasonitz (Grasonitz), Mähr.-Kromau (doppelt angegeben), Krzetin, Krzižanau, Kunewald, Kunowitz, Latein, Lauka, Lauczka, Leipnik, Litmirow, Löschna (Lyschna), Lomnitz, Lowtschitz (Loweziczky), Luhatschowitz, Lundenburg (Lumpenburg, böhm. Břeslaw), Maidelberg (Maydburg, Djwice), Marquaretz (Morkowitz, Wolny IV. 306, nicht confiscirt, auch Marq. wurde gegen Zahlungen belassen, wovon Wolny VI. 134 nichts erwähnt), Martinkow, Medlitz, Meserschitzko, Neu-Mezerzicz, Mißlitz (Wießlitz, doppelt angegeben), Misliborschitz, Mitrow (Mitrowitz), Morawetz, Morschitz, Nemile, Neuhäusel (Neu-Hauß), Neuschloß, M.-Neustadt (k. Stadt, nicht confiscirt, aber verschenkt), Neustadtl (Neu-Stadl), (Neutitschein, nicht genannt, nicht confisc., landesfürstl. Stadt, verschenkt), Niemtschitz, Oslawan (Oßlowan), Orzechau (Orziechow), Ostra, Ostrow, Ottnitz, Palupin (Paloppz), Pießling (Pyseczny), Pirnitz, Deutsch-Podoli (bei Lauczka, Wolny I. 256), Polehraditz, Pohrlitz (nur ein Freihof eingezogen), Poßlowitz (richtig wohl Joslowitz, nicht der zu Luhatschowitz gehörige Ort, Wolny IV. 268), Prißnek (Przysek, Wolny VI. 340),

Přilep (Poyfleb), Prussinowitz, Przestawlk, Ptin (Ptien), Puklitz (Buchlicze), Pynkow, Quassitz (Kwassitz), Ratschitz (Raczitz), Ratiborschitz, Raubanin, Röschitz (Rzeczicze), Rossetsch (Roschitz, nicht Rothenburg, Wolny III. 137), Rudoletz, Rzeczkowitz, Sadek, Schildberg, Schönberg (Schumberg, nicht confisc., landesfürstliche Stadt, verschenkt), Slawietitz, Sokolom (Sokolein), Steinitz (Zdanitz), Strana (Zdrancky), Střilek (Strzylky), Sugdol (Suckdol), Swietlau, Syrowitz (Neu-Serowitz, Wolny III. 508), Mährisch-Trübau (M. Trybau), Ullersdorf (böhm. Lossin, doppelt angegeben), Weißkirchen, Wesky, Wessely, Wiese (Lukhy), Wiesenberg, Wittschapp (Beiczapy), Wölking (Bulykow), Wohantschitz, Woleschna (Boleschna, nicht conf.), Wostitz (nicht angegeben), Wranowa (Brenova), Zastřil (Zastrziczl), Zhorz-Piwczowa, Zieranowitz, Zlabaten (Slawatin), Burg Znaim.

Wenn wir die verschenkten landesfürstlichen Städte (Neustadt und Schönberg, die Stadt Neutitschein ist nicht genannt), das böhm. Gut Gerischek, das unrichtig angegebene Poßlowitz, den Hof in Pohrlitz und die unrichtig als confiscirt angegebenen Güter (Auspitz, Chwalkowitz, Woleschna) abschlagen, die doppelt angeführten (Demanitz und Temmenitz, d. i. Hermesdorf, Cromau und Mährisch-Kromau, Cruspach und Krußbach, Lossyn und Ullersdorf, Mißlitz und Wießlitz) nur einmal rechnen, dagegen die nicht genannten (Eulenberg, Hösting, Röschitz und Wostitz, das aber später durch ein anderes Gut restituirt wurde) hinzufügen, so sind im Ganzen, ohne die im Besitze von höheren Standespersonen gewesenen und doch meist belassenen Höfe, Mühlen, Häuser, an eigentlichen landtäflichen (jurisdiktionirten) Gütern bei 135 confiscirt worden.

Darunter erscheinen aber nicht die eingezogenen olmützer bischöflichen Lehengüter. Die rebellischen mähr. Stände hatten in ihrer allgemeinen Zusammenkunft vom 7. August 1619 den olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein auf ewig des Landes verwiesen, alle Lehenträger des Bisthums Olmütz ihres Eides und der Pflicht, mit welcher sie dem ersteren und dem Bisthume verbunden waren, losgesprochen und ihre Güter (unter gewissen zu vereinbarenden Bedingungen) erblich gemacht; diejenigen aber, welche sich vor den Direktoren und Landesräthen binnen 4 Wochen nicht stellen und zur Conföderation nicht eidlich verbinden würden, sollten als Landesfeinde behandelt werden (16. B. Sekt.-Schr. S. 52, 22. B. S. 263).

Nach Besiegung der Rebellion kehrten die früheren Verhältnisse zurück; rücksichtlich jener, welche an derselben Theil genommen hatten, erscheinen bezüglich ihres Besitzes von bischöflichen Lehengütern keine Erwähnungen in den Rebellions-Akten, obwohl mit dem Schreiben der kais. Hofkammer an den Generalcommissär in Mähren (Dietrichstein) vom 25. Juni und 22. Juli 1622 (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 340, 342) angeordnet wurde, „das die bej den Rebelln guettern vorhandene Lehen eingezogen vnd neben andern guettern administrirt werden sollen, Ingleichen alle Freibaue(r)n", beziehungsweise die „ein Ziehung in Marhern aller Lehen, deßgleichen aller Frey:Baurn" befohlen worden. Es wird (in den bisher bekannten) nur eines Extraktes aus der Mährischen Confiskations-Commissarien Relation Schreiben,

6. July 1622 wegen der Bischöflichen Lehen (16. B. Sekt.-Schr. S. 123), so wie eines Berichtes vom 29. April 1684 über das Begehren des Fürsten Max. von Liechtenstein wegen Auswechslung bischöflicher Lehen (eb. 181) erwähnt, oder um Freimachung etlicher Güter, so bischöfliche Lehen sind, wie es in dem Erlasse an Dietrichstein vom 12. April 1624 heißt, mit welchem Bericht über des ersteren Anhalten verlangt wurde (22. B. Sekt.-Schr. S. 383). Unter anderen Anfragen der mähr. Commissarien, über welche die Hofkammer laut ihrer Erinnerung nach Hof vom 23. April 1624 die Intervention der böhm. Hofkanzlei nöthig erachtete, befand sich auch jene schon früher erwähnte, wessen sie sich der verfallenen Lehen unter den Lehenherrn zu verhalten (22. B. Sekt.-Schr. S. 384). In diesem Berichte (23. B. Sekt.-Schr. S. 357) sagt sie, daß die Lehensherren und besonders die Fürsten Liechtenstein, deren Vasallen wider den Kaiser das Verbrechen des Hochverraths begangen, ihre Lehen, als wenn sie denselben hiedurch heimgefallen, einziehen, nicht weniger auch diejenigen, welche unter ihrem Territorium Edelleute und andere Personen haben, so sich der Rebellion theilhaftig gemacht, derselben Güter sich zuzueignen unterstehen sollen; da der Hofkammer nicht bekannt sei, was in dieser Angelegenheit veranlaßt worden, erfordere es des Kaisers besondere Nothdurft, daß den Commissarien deshalb Nachricht gegeben werde. Die Hofkammer gab am 2. Mai 1624 diesen die kais. Resolution über die einzelnen Fragepunkte (eb. 358) und der Erlaß an Dietrichstein vom 31. Mai 1624 gab ihm die kais. Resolution hierüber und insbesondere über der incarcerirten Rebellen Lehenleute Bestrafung bekannt; den Inhalt kennen wir nicht, nur wissen wir, daß der Kaiser am 2. Jänner 1629 von Dietrichstein Bericht forderte über die Beschwerde des Fürsten Max. von Liechtenstein, daß den Erben seines Bruders Carl auf ihren mähr. Herrschaften die Güter etlicher Rebellen confiscirt worden (22. B. Sekt.-Schr. S. 384—5, 489), und gleich werden wir sehen, daß sich Max Confiskationen erlaubt hatte, aber (angeblich 1628) abgewiesen wurde.

Die in Böhmen beliebte Maßregel der Verwandlung der Rebellengüter in Lehen kam in Mähren nicht zur Anwendung. Dort hatte nämlich der Kaiser bei Gelegenheit, als ihm Urtheile vorgelegt wurden, welche alternativ auf die Verwandlung der Güter in Lehen oder Zuwendung des fünften Theiles derselben dem k. Fiskus lauteten, es nach seiner Resolution vom 16. Sept. 1622 für gut angesehen, daß zur Vermehrung der Dienste und Pflichten und wegen der Hoffnung künftiger Anfälle dergleichen Güter in Lehen transmutirt und hernach bei Aufrichtung der Lehenbriefe fleißig in Acht genommen werde, wie solche Lehen ausgesetzt und wie weit die Nachfolge ausgedehnt werden solle. Hiernach wurde auch weiter bei nicht wenigen Gütern der Rebellen vorgegangen (17. B. Sekt.-Schr. S. 151, 152 ff.). Es wurde selbst eine Commission hiefür eingesetzt und Fürst Liechtenstein am 22. Jänner 1625 angewiesen, die Commission wegen der zu Lehen condemnirten Landgüter in Böhmen, durch Friedrich von Talmberg und

Humbrecht von Czernin, fortstellen zu lassen, dem obersten Lehenhofrichter Heinrich Liebsteinsky von Kolowrat aber zu verordnen, daß er den condemnirten Lehenleuten einen gewissen Tag zum Empfange der Lehen bestimme (22. B. Sekt.-Schr. S. 409). Später kam man wieder auf die Umwandlung der Lehen- in Erbgüter, wie denn schon am 29. April 1636 der Kaiser die böhm. Kammer ermahnte, die Verhandlung mit denjenigen Parteien, deren Lehengüter wieder ins Erb transferirt werden sollen, fortzustellen; am 26. März 1644 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um Mittheilung der kais. Resolution, welche wegen Cassierung und Auslöschung der Lehengüter in Böhmen aus der Landtafel ergangen seyn soll, welche gegen Erlegung eines gewissen Lehenschatzgeldes ins Erb transferirt werden, oder aber widrigen Falles der Hofkammer ihr Gutachten zu eröffnen, und am 6. Jänner 1647 ersuchte diese die böh. Hofkanzlei um Einholung der kais. Resolution, wie es künftig mit der Lehenstaxe von den ins Erb transferirten Lehengütern zu halten sei (23. B. Sekt.-Schr. S. 97, 233, 276).

Wir haben keinen Fall vorgefunden, daß in Mähren ein confiscirtes Gut in Lehen desselben Besitzers verwandelt worden wäre.

Wohl wurden aber die confiscirten Güter M.-Trübau, Hohenstadt, Schildberg, Goldenstein, wie die Städte M.-Neustadt und Schönberg, dann das confiscirte Herzogthum Jägerndorf dem Fürsten Carl von Liechtenstein zu Lehen verliehen, nachdem er schon 1614 das Herzogthum Troppau, über dessen Zugehörigkeit zu Mähren so viel gestritten wurde, als solches erhalten hatte.

Die (ehemals landesfürstliche) Burg in Znaim, welche Kaiser Rudolph II. dem Christoph Freiherrn von Althan auf 30 Jahre zu Lehen gegeben hatte, Ferdinand II. 1621 besetzen und ihr Einkommen einziehen, später aber dem Rebellen Wilhelm von Ruppa confisciren ließ (Wolny III. 63, Notizenbl. 1868 S. 20, 80) gab, als sie fast zur Ruine geworden war, erst Joseph I. 1710 der Familie Deblin zu Lehen (Notizenbl. 1861 S. 45, 1862 S. 66, 1866 S. 27; Wolny sagt, sie sei bis 1787 ein Lehen geblieben, wohl im Widerspruche mit sich selbst III. 67).

Um wieder auf die olmützer bischöflichen Lehen zu kommen, so kamen dieselben zur Sprache, als die breslauer bischöfliche Regierung die Lehengüter des in die ungr. Verschwörnng verflochtenen Grafen Tattenbach, Liebenau, Gallenau und Krautenwaldau, für das Bisthum, der Abt von Heinrichau aber das Dorf Glommbach für den Fürsten von Münsterberg einzog, die schles. Kammer aber 1670 deren Recht dazu bestritt. Denn Ferdinand II. habe am 30. Juni 1634 dem damaligen Bischofe Carl Ferdinand von Polen, zur besseren Wiederaufrichtung des durch den langwierigen Krieg fast in Grund verdorbenen Bisthums und auf Intercession des freundlich zugethanen Königs von Polen, nur aus Gnade versprochen, im Falle es zu Confiskationen in Schlesien, ohne Störung der Friedensverhandlung, kommen sollte, die wegen beleidigter Majestät rechtlich dem k. Fiskus heimfallenden Güter und Rechte treuloser Insassen im Bisthume eigenthümlich zu überlassen,

Maximilian Fürst von Liechtenstein, welcher sich dergleichen, wie jetzt Münsterberg, unterstehen wollte, sei von Ferdinand II. 1628 abgewiesen worden und es dürften sich in den Archiven ähnliche Akte finden. Von der Hofkammer zu weiteren Nachforschungen aufgefordert, berichtete nun der schles. Kammer-präsident im Sept. 1670, er habe sich im Lande bei einem vornehmen alten Registrator in den Confiskationsakten über die böhm. Rebellion ersehen und gefunden, daß der Cardinal Dietrichstein als Bischof und Lehensherr des olmützer Bisthums die Confiskation der olmützer von den Lehensvasallen damals Mitrebellen verwirkten Güter aus eigener Autorität und ohne Befehl des damal regierenden Kaisers, als Königs von Böhmen und Erblandesfürsten von Mähren, vor die Hand genommen, hierin die erste Sitzung den 10. März 1623 gehalten und dadurch weit mehr als in die einmahl hundert Tausend Gulden in seine eigene Confiskation gebracht habe, ob mit Recht oder bloß via facti stünde nun weiter zu erforschen. Unter den Rechtsgelehrten sei diese Frage fast zweifelhaft und es werde von vielen vornehmen Kriminalisten dahin geschlossen, daß die durch das Verbrechen der beleidigten Maj. verwirkten Lehen nicht dem Landesfürsten, sondern vielmehr dem Lehensherrn zufallen (22. B. Sekt.-Schr. S. 332).

Wir wissen nicht, ob der Gegenstand weiter verhandelt, ob und wie entschieden und hiebei berücksichtigt wurde, daß die olmützer bischöflichen Lehen nur Afterlehen sind, der König von Böhmen Lehensherr des olmützer Bisthums ist. In der That wurden nicht wenige olmützer bischöfliche Lehengüter wegen Felonie ihrer Besitzer vom Bisthume eingezogen und an Andere verliehen, oder den Bisthumsgütern einverleibt. Es sind dies so viel wir wissen*), namentlich: Altendorf (Schwoy III. 9, Wolny I. 31, Notizenblatt 1858, S. 6), Bilowitz (Schwoy II. 481), Biskupitz (eb. III. 239), Chorin, Kattendorf, Lauczka und Trnawka (Schwoy III. 30, 76, 103, 194), Deschen (böhm. Dessna) zur Hälfte oder ganz? (eb. 34, 35), Haniowitz (nach eb. I. 257 und Wolny V. 345 vom Kaiser Ferdinand II. dem olmützer Domkapitel geschenkt), Walachisch-Meseritsch (Schwoy III. 125, Wolny I. 300), Rausky (Schwoy III. 167), Groß-Peterswald (Schwoy III. 150, Wolny 1. 379, wurde lehenrechtlich dem olmützer Bisthume zugesprochen und im folgenden Jahre vom Bischofe Erzherzoge Leopold Wilhelm dem olm. Domkapitel geschenkt, welchem schon früher vom olm. Bischofe Cardinal Dietrichstein die Lehen (Alt-)Biela, Wischkowitz, Groß- und Klein-Koschatka u. a. eigenthümlich eingeräumt worden waren), Roßwald und Füllstein (Schwoy III. 44, 171, Ens Oppaland IV. 143, 148, Wolny V. 670), Schlapanitz (Schwoy II, 377), die den Bisthumsgütern Keltsch und Hochwald einverleibten Lehen Speitsch, Zamrsk, Kunczitz, Niemetitz, Kamenetz, Kladrub, Komarowitz und Ober- und Unter-Tieschitz (Schwoy

*) Im Besitze des Gubernialrathes Freiherrn von Hansperrsky († 1791) befanden sich Akten über die Confiskation von Gütern von olmützer Lehensvasallen 1623 (S. meine Gesch. d. hist. Literatur M. und Schl. S. 311); jetzt vielleicht im Nachlasse des Oberstkanzlers Grafen Mittrowsky?

III. 73, 80, 83, 99, 137, 186, 192, 210, Wolny I. 206, 210), weiter Stablowitz (Schwoy III. 187, Ens VI. 166, Wolny VI. 689), Strazowitz (Schwoy II. 623), Stwolowa (Schwoy II. 406), Zabrzeh (Schwoy III. 209), Žadowitz (eb. II. 673). Maidelberg (Schwoy III. 44, 118, Wolny VI. 663) war nicht mehr Lehen, wurde von der kais. Kammer eingezogen. Die Verhältnisse mit den olmützer bischöfl. Lehengütern Babitz (Schwoy III. 14), Biskupitz (eb. II. 484), Leitersdorf (eb. III. 108), mit beiden Skaliczka im olm. und prer. Kreise (eb. I. 437, III. 183), mit Nechwalin und Schelletitz, welch' letztere Fürst Gundakar von Liecht. zwischen 1640—50 zu Steinitz erkaufte (Schwoy II. 239, 375, Wolny II. 2. 484, 487), sowie Prakschitz (Schwoy II. 598, Wolny IV. 90) sind nicht klar gestellt. Welchen Werth die eingezogenen, aber meist kleinen Lehengüter hatten, wissen wir nicht, er ließe sich jedoch annähernd aus den nachherigen Kaufschillingen berechnen, wird aber gewiß den vom schles. Kammerpräsidenten angegebenen weit überstiegen haben.

Eine andere Gattung gebundenen Besitzes, nämlich die Fideicommiß-Eigenschaft, hat bei den Confiskationen nicht hindernd eingewirkt, denn einmal waren die Fideicommisse im ersten Werden begriffen (Notizenblatt 1860 Nr. 6, 7) und andererseits bestimmte Kaiser Ferdinand II., daß wegen der Rebellion die Fideicommisse auch der Confiskation unterworfen (Res. 24. April 1624), daß die Fideicommißgüter der Rebellen wie freie und wissentliche Allodialgüter einzuziehen seien (Res. 7. April 1631, in Weingarten's Codex S. 140, 155, S. dazu Ferd. III. Declaration zur böhm. Landesordnung vom 1. Feb. 1640 über die Confiskation der Lehen- und Fideicommißgüter im Notizbl. 1860 S. 42).

In Mähren wurde das Fideicommißband nur bei einigen Gütern geltend gemacht, nämlich bei der confiscirten škrbensky'schen Herrschaft Fulnek, von welcher die Befreundeten prätendirten, daß sie ein Fideicommiß sei, denen aber bedeutet wurde, der Kaiser habe sich resolvirt, keine Fideicommisse zu bezahlen, es stehe ihnen daher bevor, sich mit ihren Forderungen bei Hof anzumelden (16. B. Sekt.-Schr. S. 205, 243), dann bei den waldstein'schen Herrschaften Pirnitz und Budwitz, die der böhm. Landhofmeister Adam von Waldstein als Fideicommisse angab und im Namen eines Waisen gegen Confiskationen protestirte, jedoch beschieden wurde, daß der Kaiser derlei Fideicommisse nicht acceptire (eb. 206, 239). Dagegen verordnete der Kaiser mit dem Rescripte vom 16. Dez. 1622, daß den Weibern Zugehöriges nicht einzuziehen sei (Weingarten's Codex S. 85, 17. B. Sekt.-Schr. S. 151, 155, 270).

Was den Werth des confiscirten Vermögens betrifft, so dürften alle Angaben, sowohl in Mähren, als auch in Böhmen, Schlesien und Oesterreich, auf ungenauen, unrichtigen und willkührlichen Berechnungen beruhen, wir möchten selbst bezweifeln, daß auch nur der Regierung je eine verläßliche Berechnung vorgelegen. Wenigstens lauten die 1627 in Böhmen und 1628 in Mähren abgeforderten Verzeichnisse nur auf die confisc. und veräußerten (auch verschenkten?) (Land-)Güter (in Böhmen auch Obligationen),

man weiß nicht, ob auch der einstweilige Fruchtgenuß, die Häuser (an Herren-Häusern allein wurden in Brünn 28, in Olmütz 28 Herren- und Bürger-häuser, in Znaim 5 Herren-Häuser confiscirt, 16. B. Sekt.-Schr. S. 221, 228, 234), das fahrende Gut, die Mobilien, (bei den im Pausch um 600,000 fl. dem Fürsten Gundakar von Liechtenstein überlassenen Herrschaften Kroman und Ostra befanden sich — nach 16. B. Sekt.-Schr. S. 246 — über 100,000 fl. an solchen), Wirthschaftsgegenstände und Vorräthe, Schuldforderungen, u. a. berücksichtigt, dagegen auch die vom k. Fiskus übernommenen und unbezahlten Schuldforderungen, die Auslagen für den Unterhalt der verhafteten Rebellen u. a. abgeschlagen, ob überhaupt solche Nachweisungen wirklich vorgelegt wurden. Es werden daher die großen Unterschiede in den Angaben erklärlich. Nach einem Verzeichnisse bei Londorp II. S. 433 betragen die conf. Güter in Böhmen 519,546 Thaler, die Häuser 264,950 Thlr., nach Khevenhiller IX. S. 1646 ff. zusammen 5,270,996 Schock, nach Dudik (Mährens Geschichtsquellen I. 147, auf Grund eines Verzeichnisses der Landgüter und Häuser der justificirten, gefangenen, flüchtigen und gestorbenen (auch der an Leib und Ehre pardonirten?) Personen in Cerroni's Sammlung) die (67) Häuser 264,950, die Landgüter 5,374,449 in böhm. Schock und Thalern, nach Peschek (Böhmens Gegenreformation I. S. 499) in der Hauptsumme (mit Ausnahme der nicht taxirten oder der Geistlichkeit abgetretenen Güter) 9,620,774 Gulden 37 Kreuzer 4 Pfennige. Dagegen gibt Pelzel (Geschichte Böhmens, Aufl. 1779, S. 580, spätere Aufl. II. 742) und ihm nach Tomek (Gesch. Böh., Prag 1865 S. 405) und Schlesinger (Gesch. Böh. 2. A. Prag 1870 S. 543) das eingezogene Vermögen derjenigen 728 Herren und Ritter, welche in Folge des unterm 3. Februar 1622 ertheilten Pardons an Leib und Ehre sich zur Gnade gemeldet hatten (also nicht auch der früher Gestraften?) auf mehr als vier und zwanzig Millionen Schock und Krones (Geschichte Oesterreichs II. 433, 439), nach Ferdinand II. eigenem Anschlage in der Landtagsproposition von 1630, auf nahezu ein Drittheil der Gütermenge, im Geldwerthe des confiscirten Gutes gar mit vierzig bis fünf und vierzig Millionen Gulden an (S. auch Archiv für Böhmen 1795, 3. B. S. 177—182 und Materialien zur Statistik Böhmens 9. B. S. 116, nach welchen die Güter auf 30 Millionen taxirt und um 28 verkauft wurden). Nach Hurter (Ferdinand II. Friedensbestrebungen S. 224 und dessen Geschichte 11. B. S. 366, 675 ff.) soll aber die Confiskation in Böhmen (24 Mill.), Mähren und Ober-Oesterreich zusammen einen Ertrag von vierzig Millionen Gulden gegeben haben.

Was Mähren betrifft, so geben Schwoy (kurzgefaßte Geschichte Mährens S 182—196) und beziehungsweise Schwab (in Dietrichstein's Leben von Voigt S. 59) die Zahl der Bestraften nach dem Verzeichnisse, welches der Cardinal selbst aufgesetzt hat, mit 238, den Betrag der in Mähren eingezogenen Güter für die kaiserliche Kammer mit 3,215,417, der an andere verschenkten mit 541,342, zusammen also mit 3,756,759 Thalern an.

Dudik (Mährens Gesch.-Quellen I. 131) berechnete nach dem Confiskations- und Crida-Protokolle von 1624 (also wohl ohne Rücksicht auf die

späteren Verhandlungen bei der Revisions- und Traktations-Commission 1628 bis 1629), daß in Mähren 251 Familien 142 Güter, dann Kapitalien und Mobilien im Werthe von 4,916,872 fl. confiscirt wurden und daß sich, wenn man den Schätzungspreis der dem Fürsten Carl Liechtenstein geschenkten Herrschaften M.-Trübau, Hohenstadt und Eisenberg mit 600,000 fl. hinzuschlage (Goldenstein wurde ihm nach Wolny V. 236 um 200,000 fl. überlassen, nach 16. B. Sekt.-Schr. S. 409 aber, wie auch Lundenburg, geschenkt), eine Totalsumme von 5,516,872 Gulden ergebe. Wenn auch diese Berechnung annehmbarer seyn mag, als die überspannten böhmischen, kann auch sie gleichwohl auf Genauigkeit keinen Anspruch machen, weil man nicht weiß, ob alle früher erwähnten Einflüsse, ob auch die den Erzherzogen Carl († 1624) und beziehungsweise Ferdinand eingeräumten Herrschaften Ullersdorf und Wiesenberg, die dem Cardinal Dietrichstein geschenkten Herrschaften Leipnik und Weißkirchen, die dem obersten Kanzler Zdenko Fürsten von Lobkowitz geschenkten Güter Bistřitz, Prussinowitz und Dřewohostitz (eb. 200, 408), das dem olmützer Kapitel geschenkte Gut Haniowitz, die den Jesuiten in Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim geschenkten Güter Rzeczkowitz, und Polehraditz, Czeikowitz, Kinitz mit Ratkow, Meseřitschko u. a., die Zugehörungen der Burg Znaim, in Anschlag kamen; sicher war dies nicht der Fall bei den olmützer bischöflichen Lehengütern, deren wir eine beträchtliche Zahl namhaft machen konnten und die dem Bisthume weit über hunderttausend Gulden zubrachten. Läßt man die Berechnung Dudik's und beziehungsweise der (mit benützten?) Liste sammt dem noch dazu Gehörigen als annähernd richtig gelten, so erscheint die Angabe von Krones (in Oesterreich's Geschichte II. 441), daß durch die Confiskationen in Mähren, welche beiläufig 300 Adelige und Bürgerliche mit ihrem ganzen oder theilweisen Besitze trafen, ein Güterwerth von beinahe fünf Millionen Gulden fiscalisirt wurde, zu gering gegriffen. An Schulden welche die rebell. mähr. Stände machten, confiscirte der Kaiser 232,422 fl. (16. B. Sekt.-Schr. S. 412).

Die Vergebung, Verschenkung und zum Theile auch der Verkauf von Gütern geschah zwar mit der Verpflichtung, die darauf haftenden Schulden zu bezahlen; von den Gütern, nur im olmützer, iglauer und hradischer Kreise, welche auf diese Weise an den König Ferdinand (nachher Kaiser Ferd. III.), die Fürsten Liechtenstein, Dietrichstein und Lobkowitz und einige andere kamen, waren bei der Revision 1628/9, so weit erhoben werden konnte, erst 35,835 fl. mähr. bezahlt und noch 291,611 fl. m. 20 kr. zu bezahlen (eb. 408). Auch suchte man sich, wie das Beispiel der Liechtensteine zeigt (eb. 351, 22. B. S. 418, 515), möglichst zu entziehen. Der Oberstkanzler Zdenko Fürst von Lobkowitz bat auch um Ueberlassung der von seinem verstorbenen Bruder vorhandenen und wegen Verbrechen Anderer dem Fiskus zuerkannten im mähr. Rentamte befindlichen Obligationen, worauf ihn aber der Kaiser am 17. Juni 1626 abweislich bescheiden mußte, weil nicht nur auf dieselben zum Theile schon gewisse Anweisungen und Vertröstungen

geschehen, sondern ihm auch eine große Schuldenlast in Mähren zu bezahlen obliege (22. B. S. 443).

Noch im Februar 1652 wurden dem neuen mähr. Kammerprokurator von Wiesenberg confiscirte Schuldbriefe im Betrage an Kapital und Interesse über 800,000 fl. mit der Weisung übergeben, sich zu äußern, was zur Einbringung vorzukehren wäre (23. B. Sekt.-Schr. S. 452).

Mögen nun auch die Confiskationen in Mähren 5—6 Millionen Gulden oder auch mehr dem k. Fiskus eingebracht haben, so stand doch diese Summe in keinem richtigen Verhältnisse zu der den Rebellen genommenen Gütermasse, da dieselbe, bei der drückendsten Nothlage der Finanzen, schnell hintangegeben werden mußte, die Güter schon vor dem Verkaufe durch den Krieg verwüstet waren, bei dem Unbestande der Dinge, der Raublust der Soldateska und, weil nur Katholiken zum Kaufe zugelassen wurden, eine nur geringe Concurrenz seyn konnte, die Zahlung in entwertheter Münze geschah u. s. w. Ueberdies schwand der Erlös wie in einen Brunnen. Alles ging auf den Unterhalt des Kriegsvolkes, durch Gegenrechnung des Kriegsverdienens der Kriegsobersten. von Anticipationen und Darlehen, ein guter Theil auf Gnadenrecompensen und Geschenke auf; es konnten weder Schulden, noch selbst auch die Interessen, gezahlt werden, vielmehr häuften sie sich immer mehr an. Die österr. Clemenz zeigte sich, ungeachtet die Kaiser nicht nur ihre eigenen Länder und Güter verkaufen und verpfänden mußten, niemals freigebiger als wie es sich damal um den Bestand des Staates und der Dynastie handelte, es galt die Anhänger zu erhalten und neue zu gewinnen, statt eines störrischen einen mehr gefügigen Adel und ergebene Diener und Kriegsbefehlshaber an der Seite zu haben. Die Kaiser hatten, ungeachtet ihrer, auch schon unter Ferdinand I. vorhandenen Geldbedrängnisse, ihre Gnaden in ausgedehntem Maße walten lassen, wie z. B. der kais. geh. Rath und Obersthofmeister Johann Trautson erster Freiherr von Sprechenstein († 1589), außer seinem hohen Gehalte, seinen Lehensbegnadigungen, Herrschaften- und Gefällsablösungen ꝛc. von Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. vom J. 1540—1590 baar an Gnaden die (damal so große) Summe von 123,966 fl. bekam (Bergmann's Medaillen II. 223). Allein unter Ferdinand II. und auch noch Ferdinand III. kannten, obwohl sie selbst für ihren Hof nicht das Nöthigste hatten, die Gnadenrecompensen, sowohl im Civil- als Militärstande und bis in untere Schichten herab, keine Gränzen, wie die Notizen zeigen mögen, welche wir (aus den Büchern der Hofkammer) im 22. und 23. B. der Sektions-Schriften (S. die Indices) aufgenommen haben, deren Zusammenstellung wir aber einem Andern überlassen (Hurter XI. 366 gibt einige an).

VII. Hervorragende Persönlichkeiten in Schlesien.

An hervorragenden Persönlichkeiten, welche in Schlesien an des Kaisers Seite standen und wirkten und im vorliegenden Bande berücksichtigt

wurden, werden mit besonderer Beziehung auf den österreichischen Antheil erwähnt:

Johann Caspar Freiherr von Ampringen, 1646 Statthalter von Freudenthal und Eulenberg, später Deutschmeister, Statthalter in Ungarn, obrister Hauptmann in Schlesien, † 1684 (Sinapi II. 297, Gauhe 23 und 3027).

Aus dem zu weiter Verbreitung und Ansehen gelangten Geschlechte der Freiherren und Grafen Beeß (Sinapi I. 257–9, II. 44—7, 522) war 1629 Adam Beeß Freiherr von Wirchleß und Rosenberg, auf Chudwein, kais. Rath und Kämmerer, 1632 olmützer Kreishauptmann, Joachim Freiherr von Beeß 1636 und 1641 breslauer bischöfl. Landeshauptmann im Fürstenthume Neisse (Heldritt, Hexenwesen S. 13, 18), welchem der Kaiser eine Gnadenrecompens von 20,000 fl. bewilligte (23. B. Sekt. Schr. S. 185, 194).

Carl Hannibal Burggraf von Dohna, Freiherr in Wartenberg, Kammerpräsident, † 1633 (Sinapi, schles. Curiositäten I. 26, II. 66).

Georg Wilhelm von Elkershausen, genannt Klippel, Deutschordens-Ritter und Comthur, Statthalter (1625) in Freudenthal, das er 1645 gegen die Schweden vertheidigte, aber von denselben mit Sturm genommen und er auf der Flucht gefangen wurde (Kneifel II. 2. S. 150, 166). Der Kaiser bewilligte ihm zur Gnade 1630: 10,000 fl. und 1637 wegen seiner Brüder Verdienste auf den deutschen Gütern Gravenegg und Weinbach 15,000 fl. (23. B. Sekt.-Schr. S. 20, 105).

Horatius Freiherr von Forno, Erbherr auf Lissa, † 16. Juli 1654 als schles. Kammerpräsident (S. über ihn Sinapi II. 231, 23. B. Sekt.-Schr. Index. Kneschke's deutsches Adelslex. III. 300). Er hinterließ die, um 45,000 fl. gekaufte, Herrschaft Ratschitz (in Mähren) seinem minderjährigen Sohne (Wolny II. 2. 395).

Aus der in Mähren auf Katscher (Schwoy III. 75), in Schlesien auf Hultschin, Odersch, Freistadt und Reichwaldau begüterten, in den Grafenstand gelangten Familie Gaschin mehrere Mitglieder, namentlich der schles. Kammerpräsident Melchior Ferdinand Graf von Gaschin († 1650) und der troppauer Landeshauptmann Johann Georg († 1659) (Sinapi II. 90—91, Wißgrill III. 224—6, Zedlitz II. 215, Suppl. S. 34. Kneschke III. 447—50 Weltzel Gesch. von Ratibor, 12. B. Zeitsch. schles. Gesch. Ver., 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Aus der, gleichfalls gräflich gewordenen, Familie Gellhorn des Erzherzogs Carl, Bischofs von Breslau, geheimer und des Kaisers schlesischer Kammerrath Friedrich von Gellhorn † 1636 (Sinapi I. 386, II. 92, 17. B. Sekt.-Schr. Index).

Aus der in den gräflichen Stand erhobenen Familie Gersdorf der Landeshauptmann der Ober-Lausitz Adolph (Gindely III. 408), der schles. Oberamtsrath Rudolph († 1629) und der Proviant-Obercommissarius (Sinapi I. 390, II. 95, 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Der sehr reiche Lazarus von Henckel, Rath der Kaiser Rudolph Mathias und Ferdinand II., wie der Erzherzoge Maximilian und Carl, Oberdirektor aller Bergwerke in den k. Erblanden, Gründer des Familien-Fideicommisses auf Gfäll und Wesendorf in Oesterreich, Beuthen, Tarnowitz und Oderberg in Schlesien, soll einen guten Theil seines großen Vermögens zum Nutzen und Dienste des kais. Hauses verwendet haben; sein Sohn Lazarus der jüngere († 1664), Ferdinand II. Rath und des Erzherzogs Carl Kämmerer, brachte den Reichsgrafenstand in die Familie (Sinapi II. 105, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Der kais. Obriste und (1634—6) General-Proviantmeister in Schlesien Hanns Bernhard Freiherr, später Reichsgraf, von Herberstein, Käufer des Gutes Sauerwitz in Schlesien, Gründer der schles. Linie dieses Geschlechtes, † 1665 (Sinapi II. 107, 23. B. Sekt.-Schr. S. 69, 71, 82, 93, 95, 162).

Der troppauer Landeshauptmann Berchtold von Krawař-Tworkau auf Radun, in Mitteln so herabgekommen, daß er, seine Witwe und Tochter kleine Pensionen (400 und 200 fl.) bezogen (Sinapi II. 361, 23. B. Sekt.-Schr. Index, 7. B. S. 309).

Dem schles. Oberamtsverwalter Heinrich Wenzel Herzog von Münsterberg, welcher eine Besoldung von 6,000 Reichsthalern bezog, setzte der Kaiser zur Gnade 15,000 fl. aus, deren Defalcirung dieser 1640 seinem Bruder Carl Friedrich mit dem Steuerreste seiner mähr. Herrschaften Sternberg und Jaispitz bewilligte (23. B. Sekt.-Schr. S. 72, 177, 195).

Der Ober-Steuereinnehmer Johann von Nimptsch († 1651) besiegelte seine Treue dem Kaiser mit der Vernichtung des von ihm erbauten schönen Rittersitzes Oelße, welches der schwed. Obriste Röhrscheid 1647 bis auf den Grund niederbrannte (Sinapi I. 65 II. 152). Wilhelm Otto, kais. Obrister, wer (1649, 1652) olmützer Kreishauptmann.

Otto Freiherr von Nostitz, kais. Oberamts-Rath und (1637) Kanzler 1642 breslauer, 1651 schweidnitzer und jauer Landeshauptmann, kais. geh. Rath. † 1664 (Sinapi II. 158).

Balthasar Freiherr von Oberg, kais. Oberamtsrath und Kanzler † 1654 (Sinapi I. 679, 23. B. Sekt.-Schr. 84, 87, 336).

Aus der in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie Oppersdorf, (Sinapi I. 89—93, II. 165—172, Zedler, Univ. Lex. 25. B. 1685—9, Kneschke VI. 608—10, Weltzel, Gesch. v. Ratibor und Bruderschaft in Jankowitz), aus welcher sich doch auch einige an der böhm. Rebellion betheiligten, der kais. geh. Rath und glogauer Landeshauptmann, Gründer des Majorats, kath. Reformator Georg III. † 1651 (Sinapi I. 91, II. 167) und sein Bruder der troppauer Landeshauptmann Wentzel (Ens II. 119, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1869 S. 84. S. 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Des ersteren Schwiegersohn Johann Bernhard Freiherr und später Graf von Praschma († 1668), welcher über 20 Jahre das Amt eines Oberstlandrichters der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor mit besonderem Eifer, Geschick und Treue gegen das Kaiserhaus bekleidete, und Wilhelm

Freiherr von Praschma, Verwalter der Landeshauptmannschaft in Troppau, Oppeln und Ratibor, hoben das Ansehen der Familie wieder, welche in Folge der Rebellion in Mähren auf mehr als hundert Jahre aus dessen begütertem Adel verschwand, in Schlesien aber Wagstadt, Rybnik, Stiebnig, Kyowitz und Stauding verlor (Notizenbl. d. hist. Sektion 1875 Nr. 11, 23. B. Sekt.-Schr. Index unter Praschma, Sedlnitzky, Stauding und Wagstadt).

Aus der Familie Promnitz (Luca I. 802—11, Sinapi I. 95—109, II. 178—80, Kneschke VII. 263) der Erwerber ihres Reichsgrafenstandes und Landvogt der Nieder-Lausitz Sigismund Seifried, † 1654 (S. 17., 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Aus der, auch in den Reichsgrafenstand gelangten Familie Proßkau (Henel II. 416—8, 465—9, Sinapi I. 109—11, II. 180—5, Zedler 29. B. 923—34, Kneschke VII. 265, 23. B. Sekt.-Schr. Index) des kais. geh. Rathes und Oberstkämmerers Georg Proßkowsky Freiherrn von Proßkau († 1584) Sohn Johann Christoph Freiherr von Proßkau, nebst anderen auch Herr von Bisenz in Mähren und Grätz in Oesterr.-Schlesien, glogauer, oppelner und ratiborer Landeshauptmann, des Deutschmeisters und breslauer Bischofs Erzherzog Carl geh. Rath und Kämmerer, † 1625.

Aus der mächtigen, in Böhmen, Schlesien, Mähren u. a. begüterten, durch die böhm. Rebellion in großen Verlust gerathenen, nachher aber in Schlesien wieder zu Ansehen und in den Reichsgrafenstand gelangten Familie Rödern (Henel II. 426—37, Sinapi I. 121—130, II. 187--191) leistete Hanns Moriz Freiherr von Rödern dem Erzhause Oesterreich so getreue Dienste, daß ihm Ferdinand II. 1629 eine Gnadenrecompens von 5,000 fl. aus den troppauer Confiskationen bewilligte, nachdem er ihm schon 1622 den Besitz des mit den verschwägerten Czetris im Streite befindlichen Gutes Kunewald in Mähren eingeräumt hatte. Seine im akath. Glauben verharrten Söhne mußten aber doch nach mehrmal erlangten Terminen aus diesem Lande auswandern und 1653 Kunewald veräußern (Sekt.-Schr. 16., 17., 22. und 23. B. Index, Wolny I. 251).

Während aus der mächtigen Familie der Schaaffgotsch (Sinapi I. 130—48, II. 200—7, meine Gesch. in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 70—129) der um seiner Treue und Dienste von Ferdinand II. ausgezeichnete kais. General Johann Ulrich nachher wegen Theilnahme an Waldstein's Verrätherei dem Tode verfiel (1635), wurde sein, von den Jesuiten in Olmütz dem kath. Glauben wieder gewonnene älteste Sohn Christoph Leopold (geb. 1623, † 1703), schles. Kammerpräsident und Oberamtsdirector, in einem langen Leben eine Hauptstütze der kais. Sache in Schlesien (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index unter Schaafgotsch und Hatzfeld, Hurter XI. 143, 153).

Die, nun im fürstlichen Stande befindliche, Familie Schönaich (Sinapi I. 148—54, II. 216) verlor zwar die Herrschaften Carolath und Beuthen, welche dem kais. Feldmarschalle Götz um die ihm ausgesetzte Remuneration von 200,000 fl. überlassen, jedoch in Folge des westphälischen Friedens wieder zurückgestellt wurden (23. B. Sekt.-Schr. Index unter Sch. und Götz).

Die Sedlnitzky von Choltitz gehörten wohl zu den eifrigsten und thätigsten Gegnern, doch gab es auch damal schon einige Anhänger, wie namentlich den troppauer Oberstlandkämmerer Wenzel Sigismund († 1675), welcher die den Praschma confiscirte Herrschaft Wagstadt (1649) an sein Haus brachte, das später wieder zu Ansehen in Schlesien und in den Grafenstand gelangte (Sinapi I. 876—7, II. 218—23, Kneschke VIII. 424—6, Wurzbach 33. B. S. 284—299, 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. unter Sedl., Praschma, Wagstadt).

Eine bisher wenig bekannte abenteuerliche Persönlichkeit begegnet uns in dem, in der Adeptenwelt zu Ruf gekommenen poln. Sekretär, Rath dreier Kaiser, Philosophen und Alchymisten Michael Sendivogius Freiherrn von Skorka (nicht 1646, sondern 1636 oder 1637 gestorben), welchem Ferdinand II. 1626 eine Jahrespension von 1,000 fl. aus den schles. Renten bewilligte, auch andere Zahlungen und Begünstigungen gewährte, 1629 in Abschlag seiner Hofprätensionen 6,000 fl. aus den tropp. Confiskationen anwies und 1630 die dem Mazak confiscirten zwei Dörfer, nämlich die Güter Kauthen und Krawarn, unter Uebernahme der auf dem zweiten haftenden Schulden von 9,000 fl. und Nachsicht der Steuerreste von beiden, einräumte, die er an seine mit einem Eichendorf vermählte Tochter Veronika Maria vererbte (Moravetz hist. Mor. III. 476, meine Gesch. d. Naturwiss. in M. u. Schl. im 18. B. Sekt.-Schr. S. 66, 22. und 23. B. Index, Gesch der Eich. von mir im Notizenbl. d. hist. Sektion 1871 Nr. 11, von Weltzel, Ratibor 1876).

Während die Rebellion die Skrbensky von Hrzistie um allen ihren Besitz in Mähren brachte, erhoben sie sich durch den teschner Oberstlandrichter Johann, auf Schönhof, Gotschdorf und Rzepischz, welchen Leopold I. 1658 in den Freiherren- und alten Herrenstand versetzte, in Schlesien, hier noch lange der evang. Religion zugethan, immer bedeutender (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1877 Nr. 9, Wurzbach 35. B. S. 83—85).

Der in Reisen und Gesandtschaften viel verwendete jägerndorfer Landeshauptmann Hartwig v. Stitten, † 22. Dez. 1621 (Sinapi II. 1037).

Der kais. Kämmerer Carl von und auf Straßoldo, Besitzer von Stremplowitz in Schlesien, welcher sich sammt allen den Seinigen vor 6 Monaten wegen des Markgrafen von Jägerndorf Verfolgung von seinen Gütern nach Olmütz retiriren mußte und daselbst lebte, bat, Wien am 10. Juli 1621, den Kaiser, ihm des flüchtigen Hauptrebellen Hanns Skrbensky schönes Haus in Olmütz zu überlassen, wovon aber der Cardinal Dietrichstein abrieth. Später (1622) wollte er das dem Hanns Christoph von Waldstein confiscirte Gut Olbersdorf haben, welches der Kaiser aber seinem Bruder dem Deutschmeister und breslauer Bischofe Erzherzog Carl überließ, wogegen er dem Obristen Carl Straßoldo 20,000 Schock meißnisch aus den confisc. Rebellengütern anwies. 1623 prätendirte Carl Freiherr von Str. das confiscirte Gut Maidelberg (Diwisch), 1624 das conf. Gut Paskau, wobei aber Wenzel von Wrbna den Vorzug gewann, 1631 das Gut Neplachowitz zur Bezahlung der Erzherzog Carl'schen Gnade (22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index). Der kais. Obriste

Orpheus Graf von Str. wurde 1647 bei der Belagerung von Iglau tödtlich verwundet (Sinapi II. 249).

Der dreißigjährige Krieg brachte das (ursprünglich florentinische (Ricci) alte) Geschlecht der Sprinzenstein nach Schlesien. Der bairische, nachher kais. Obriste Hanns Ernst Freiherr von Sp. erwarb mit der Hand des Edelfräuleins Helene von Rechenberg die Güter Wartenberg, Windisch-Bora, Neustadt (?) (bei Wurzbach Hartenberg) und Liedau, besaß auch Neuhaus im Fürstenthume Neisse. Er führte zeitweilig die Direktion der schles. Kammer (war nach Wurzbach Kammerpräsident), war der schles. Fürsten und Stände des 4. Kreises Kriegsoberster, heirathete zum zweiten Male Eleonora Gräfin Harrach, bei dem Einfalle der Schweden in Schlesien confiscirten und verwüsteten ihm dieselben seine Güter, welche er, gest. kinderlos als kais. General 2. Novbr. 1639, den Jesuiten mähr. Provinz vermachte, woraus diese das schöne Collegium zu Liegnitz erbauten (Sinapi II. 232—4. Wurzbach 36. B. S. 279—92, 23. B. Sekt.-Schr. S. 12, 202).

Der aus dem Lüttich'schen nach Schlesien eingewanderte Obristlieutenant Erasmus von und Herr auf Tharoulle verlor sein Vermögen, weil er sich in die mansfeld'sche Rebellion nicht einlassen wollte. Seinem Sohne Ludwig von und zu Tharoulle († 1648) auf Ober- und Nieder-Pawlowitz, Jasnik und Groß-Petrowitz, Kanzler des Kardinals Dietrichstein, olm. bisch. Lehenshofrichter und jägerndorfer Landeshauptmanne, welcher sich durch Heirath aus seines Vaters Ruinen wieder erholt hatte, wurden seine Güter 1647 von den Schweden verheert, eingeäschert, die Unterthanen verjagt und das in 30,000 fl. bestandene Angeld des Kaufpreises einer mähr. Herrschaft weggenommen. Als er im landeker Bade seine Gesundheit suchte, ereilte ihn der Tod im 49. Altersjahre, als er eben in den Freiherrenstand erhoben werden sollte. Ein schöner Marmorstein deckte sein Grabmal in der jägerndorfer Minoritenkirche, das ihm sein Sohn Leopold Wilhelm, breslauer Prälat und Kapitel-Senior und Hofrichter des Bisthums († 1706), setzte. Der Sohn Heinrich wurde Landeshauptmann des Bisthums Breslau zur Neisse und mit seinen Brüdern in den Freiherrnstand erhoben; einen anderen Sohn erschossen die räuberischen Walachen nächst Olmütz (Sinapi II. 472—4, Schwoy III. 72, 148, 149, Wolny VI. 672, 683, (hier nennt er ihn und seine Nachkommen Tharold), Moravia 1842 S. 191).

Eine Tochter war einem Waneczky (von Gemniczka) vermählt, aus welcher zunächst mähr. in die mähr. Rebellion nicht verwickelten Familie 1625 Sigmund Wenzel Oberstlandschreiber des Fürstenthums Troppau war (Chlumecky's Zierotin S. 146, 166, Sekt.-Schr. 16. B. 144, 377, 22. B. 459, 481, 23. B. S. 47, 56).

Von dem kais. Obristen Winz war bei den Kriegsmännern, von den dem Kaiser treu gebliebenen und hoch begünstigten Mitgliedern der Familie Wrbna im Zusammenhange mit den abtrünnigen die Rede.

Was es die bei der Finanzverwaltung in Schlesien verwendeten Persönlichkeiten betrifft, so wollen wir nicht unberührt lassen, daß sich in den

neuen Forschungen (im 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. S. Indices) manche Notizen, wie über das österr. Kammerwesen überhaupt, über das böhmische und schlesische insbesondere und ihre Präsidenten befinden (S. über die letzteren Schickfuß schles. Chronik III. B. S. 245—9, Luca schles. Fürstenkrone S. 711—30 und schles. Chronik II. 2085—2100, Walther Siles. Dipl. II. 71—5). Von den schles. Kammerpräsidenten kommen hier zur Sprache:

Carl Hannibal Burggraf von Dohna († 1633)*, Christoph Freiherr von Schellendorf, früher Hofkammerrath († 1647), Christoph Ferdinand Poppel Freiherr von Lobkowitz, 1649 nach Böhmen befördert, Melchior Ferdinand Graf von Gaschin († 1650), der aus untergeordneten Sphären aufgestiegene Horatio Freiherr von Forno, Erbherr von Lissa († 16. Juli 1654) und Christoph Leopold Graf v. Schaaffgotsch. Weiter werden genannt: der schles. Kammerrath und General-Commissär über das kaiserl. Kriegsvolk (1631), dann Kammerdirektor Carl von Stredele († 1635. S. Sekt.-Schr. 23. B. Index, Sinapi II. 1043), ein Verwandter des Weihbischofs und passauer Officials, auch olmützer Bisthums-Administrators Joh. Caspar St. v. M. † 1642; der Oberregent der separirten Fürstenthümer und der Cammeralgüter in Schlesien, 1638, bei Wiedereincorporirung derselben mit der Kammer, deren Mittelsrath und Inspektor dieser Güter, 1639 böhm. Kammerrath und glazischer Oberregent und mit 10,000 fl. Gnade bedacht, 1646 Salzamtmann in Wien, 1648 auch Hofkammerrath Johann Puz von Adlerthurm (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index); Octavian Seger, (1619) Hofkammer-Diener, 1625 Ober-Zollamtmann in Schlesien, 1639 Oberregent der separirten Kammergüter und Kammerrath daselbst, zus. mit 1,200 fl. Besoldung, welcher noch 200 fl. zugegeben wurden, 1643 gestorben mit einer baaren Verlassenschaft von 30,000 fl., die auf kais. Befehl von seinem Bruder, als Erben, ausgeliehen werden sollten, weshalb diese Verlassenschaft zu Breslau in Arrest genommen wurde (23. B. Sekt.-Schr. Index); Michael Welli von Salhausen, welcher 1642 zum kais. Oberkriegscommissarius mit einer monatlichen Bestallung von 200 Schock ernannt und dem Grafen Rottal zur leichteren Bestreitung der ihm in Mähren aufgetragenen Kriegssachen beigegeben wurde, 1646 schles. Kammerrath war, Ende 1647 die Direktion über die von den schles. Fürsten und Ständen bewilligten neuen Mittel (Aufschläge über Verbrauchsgegenstände) erhielt (23. B. Sekt.-Schr. Index); der Oberstproviantmeister in Schlesien Bernhard v. Herberstein (S. eb.); die Fiscale**) Justus Gebhard, Dr. Schönborner, Daniel Venediger, Sebastian Jänisch, Caspar Alexander Minichius, Jakob Schickfuß und Augustin Franz

*) Nach dem Tode des Präs. Niclas Freih. v. Burghaus († 1. Juli 1619) führte (der von Sinapi II. 232 und Wurzbach 36. B. S. 287 gerühmte, 1639 als kais. General gest. Hanns Ernst Freiherr) von Sprinzenstein die Direction, die Hofkammer schlug aber am 14. Sept. diesen zum glogauer Landeshauptmann, dagegen den frankenstein'schen Landeshauptmann Hanns von Mettich (der nach Sinapi I. 637 am 7. Dez. 1621 eines plötzlichen Todes starb) vor (23. B. Sekt.-Schr. S. 12, 202).

**) S. über die Fiskale in Schlesien die Chronik von Schickfuß, Henel's Silesiographie 2. Aufl. II. 1198—1204, Sinapi II. 805, 959, 969, 1097).

(S. eb. und 22. B. unter Fiskal); der k. schles. Rentmeister Alder, der schles. Oberzollamtmann Lindtner; der troppauer Gränzzoll- und Biergeld-Einnehmer Irmler u. a.

VIII. Die Güter-Confiskation in Oesterreichisch-Schlesien.

Das Fürstenthum Troppau war 1614, das Fürstenthum Jägerndorf 1622 dem Fürsten Carl von Liechtenstein zu Lehen gegeben worden; wie ihn die mähr. Stände nicht als Fürsten unter sich, wollten ihn die troppauer höheren Stände, welche zu den berechtigerten mährischen hielten, nicht als Landesherren anerkennen. Alsbald nach Besiegung der Rebellion wollte aber, wie der schles. Oberhauptmann Johann Christian von Liegnitz am 18. Jänner 1621 dem Könige Friedrich berichtete, das Fürstenthum Troppau nichts mehr von der Vertheidigung wissen, sondern bot durch Abgesandte nach Wien seine Unterwerfung an (Gindely III. 415); und, als Schlesien einen bedingten Pardon erlangte, neigten auch die troppauer Stände zu diesem und entgingen hiedurch der Bestrafung. — Die Commission, welche 1622 der Kaiser zusammensetzte, hatte nur die Untersuchung der Beschwerden der Landstände beider Fürstenthümer, die Regulirung der Steuer und die Ueberredung der Stände zum Gegenstande, daß sie den ihnen vom Könige jederzeit bestellten Lehensherrn anerkennen und ihm gehorchen (22. B. Sekt.-Schr. S. 5; über die Vorgänge daselbst 1621—2 S. eb. S. 98—110, 220).

Allein die feindliche Ueberziehung Schlesiens (S. eb. 140—8) durch die Dänen, den Herzog von Weimar und Mansfeld (1626) hatte den Wieder-Abfall nicht weniger Personen und, nach der Unterwerfung durch Waldstein (1627), deren Bestrafung zur Folge. Schon am 7. August 1627 befahl der Kaiser dem schles. Kammerpräsidenten Carl Hannibal von Dohna, bei angehender Confiskation im Fürstenthume Troppau und Jägerndorf auf ein Gut, bis 60,000 fl. werth, für den Obersten Löbl bedacht zu sein, und am 11. März 1628 dem mähr. Gubernator Dietrichstein, auf andere taugliche Mittel, außer den tropp. und jägernd. Confiskationen, zu denken, wovon den Klosternonnen bei St. Katharina in Olmütz zu ihrer Unterhaltung geholfen werden könne. Am 12. April 1628 forderte er von der schles. Kammer Bericht über die Bitte des Wentzel von Oppersdorf um Ueberlassung eines rebellischen Hauses, sammt einer der Stadt Troppau gehörigen Maut, und bewilligte er ihm wegen seiner treu geleisteten Dienste 15,000 fl. rhein. aus bevorstehenden schles. Confiskationen. Am 13. Dez. 1628 wurde Gundakar Fürst von Liechtenstein ersucht, mit der Anweisung von 66,714 fl. 56 kr. auf die troppauer und jägerndorfer, wie auch teschner Confiskationen zu gedulden, bis man sehe, wie damit zu gefolgen. Nach der Erinnerung vom 3. Dez. 1628 bewilligte der Kaiser dem Könige Ferdinand III. zu seinem vorhabenden christlichen Intent 51,000 Reichsthaler aus den schlesischen und zwar im Fürstenthume Troppau und Jägerndorf eingehenden Confiskationen; am 31. März 1629 ver-

sprach er dem Hanns Moriz Freiherrn von Rödern wegen seiner dem Erzhause Oesterreich treu geleisteten Dienste eine Gnadenrecompens von 4—5,000 fl. aus den tropp. Confiskationen, am 25. Juni 1629 verlangte er von der schles. Kammer Bericht über das Ansuchen des Hanns Ludwig von Gaschin um eine Gnadenrecompens von der tropp. Confiskation, an baarem Gelde, oder mit des Heinrich Schelitha Dörfern Wembitz, Sauerwitz und Hondorf, oder aber des Caspar Mazak Gut Deutsch-Krawarn; am 13. Juli 1629 Bericht von Dohna über die Abordnung des Johann Ferdinand von Reiswitz (Reuschwitz) zur Verhüttung der Distrahirung der Rebellengüter im Fürstenthume Teschen; am 15. Sept. 1629 verordnete er die Bezahlung der seinem Kammerdiener Georg Pichlmayr bewilligten Gnadenrecompens aus den tropp. Confiskationen; am 23. Okt. 1629 des Besoldungsausstandes des erzherzogl. Kapellmeisters Georg Post von 2,806 fl. 43 kr. 2 D. (22. B. Sekt.-Schr. S. 464, 472, 475, 486—7, 497, 502, 503, 507, 508, 511, 512, 515).

Wir sehen hier, wie in Böhmen und Mähren, das Haschen der Getreuen, aus dem Vermögensschiffbruche ihrer Standesgenossen, noch bevor das Urtheil gefällt war und auch später, ihnen möglichst convenirende Trümmer zu erlangen. Auch der Fürst Liechtenstein, als Herzog von Troppau und Jägerndorf, suchte Vortheil zu ziehen. Obwohl ihm, nach den Gutachten des prager Tribunals (der Appellationskammer ?) vom 14. August 1628 und 4. Mai 1629, kein Recht der Confiskation von Gütern wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät zustand, verbot doch Maximilian Fürst von Liechtenstein, welcher als Vormund des minderjährigen Carl Euseb. v. L. die Regierung führte, den Inwohnern des Fürstenthums Troppau, der troppauer Inquisitionscommission weiter zu pariren. Der Kaiser befahl ihm aber am 17. Juni 1629 gemessen, der genannten Commission weiter keinen Eintrag zu machen, sondern derselben ihren Lauf zu lassen, und wies zugleich den schles. Kammerpräsidenten Carl Hannibal Burggrafen von Dohna an, darob zu seyn, und die gemessene Verfügung zu thun, „daß solche Inquisitions-Commission allein durch vnsere Fiscale vndt Daniel Thal Wenzel ohne ainziges andern Zuthuen, auch anderst nit, als vnsere vorige an dich ergangene resolutiones außweisen, schleinigist fortgestelt vnd vollführt, auch nachmahls das Jenige, was bey derselben in erfahrung gebracht, den Executions-Commissarien an die Hand gegeben, oder im Fahl dieselbe nit alsobald anlangen würden, vnß dasselbe anhero vnverlengt berichten.“ Die kais. Resolution vom 7. April 1631 sprach im Allgemeinen aus, daß den Fürsten in Schlesien das jus confiscandi nicht competire. Dennoch räumte man, wie wir sehen werden, dem Fürsten Liechtenstein einen Antheil ein. Inzwischen war das Patent der schles. Kammer vom 20. März 1629 erschienen, worin diejenigen, welche im Fürstenthume Troppau etwas zu fordern haben, auf den 30. April nach Troppau citirt werden, um daselbst vor den hiezu deputirten k. Kammer-Fiskalen zu erscheinen und von dem, was von ihnen inquirirt und erforscht werden soll, richtigen Bescheid zu geben, und am 8. Okt. 1629 citirten mittelst Patentes die kaiserl. Commissarien „die ungetreuen Landes-Glieder, so bey dem in Schlesien beson-

ders in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf vorgegangenen Mansfeldischen Einfall wider Ihro Maj. sich vergriffen, zu dem wider sie durch den Kais. Fiskal angestellten peinlichen Proceß auf den 23. Nov. nach Troppau (22. B. Sekt.-Schr. S. 524—6, nach Walther's Silesia Diplom. 2. T. Breslau 1742 S. 42, 72, 500 und den Akten des Hofkammer-Archivs).

Im Okt. 1629 war bereits eine troppau-jägerndorfer Confiskations-Commission eingesetzt, als deren Mitglieder wir den kaiserl. Reichshofrath Tobias von Haugwitz (Haubiz), den, auch bei der mähr. Confiskations-Commission in Verwendung gestanden böh. Apellationsrath Raphael Mischowsky u. n.-ö. Regm.-Rath Dr. Georg Pacher (S. über ihn S. CXXIV) und den ihnen adjungirten Fiskal Michael Pastorius bezeichnen können (22. B. Sekt.-Schr. S. 514, 517, 521, 23. B. S. 24, 26, 28, 57). Am 26. Oktober 1629 befahl der Kaiser den tropp. Confiskations-Commissarien, dem Reichshofrathe von Haugwitz seine bis 22. d. M. rückständige Besoldung von 1,641 fl. 40 kr. aus den Confiskationen daselbst bezahlen zu lassen, und am 27. d. M. Pacher, sich bei seiner Hineinreise nach Schlesien bei dem Cardinale Dietrichstein anzufragen, wie die ihm mitgegebenen vier Verschreibungen, welche dem Kaiser von Rebellen heimgefallen waren, nämlich auf Niklas Rohr von 5,000 fl. mähr., auf Ctibor Praschma von 5,000 und 7,000 und auf Valentin Pawlowsky von 3,000 fl., ihrer Majestät zu Guten könnten angebracht werden (22. B. Sekt.-Schr. S. 508).

Am 5. Jänner 1630 befahl der Kaiser den Confiskations-Commissarien im Troppau- und Jägerndorf'schen, dem Dr. Pacher als Mit-Commissarius das gebräuchliche Liefergeld (Diäten) reichen zu lassen; am 22. Jänner den tropp. Conf. Commissarien, der Anna Maria Burggräfin von Dohna die nach Ableben des Hanns Poppel (von Lobkowitz) auf sie gekommenen 22,000 fl. aus den tropp. Confiskationen zu bezahlen; am 5. März, über das Gesuch der Franziskaner in Troppau um Anweisung von etwas aus den Confiskationen daselbst zu ihrem Unterhalte zu berichten; am 6. März den Conf. Commissarien in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, dem Hanns Bernhard von Herberstein den confiscirten Rittersitz Sauerwitz, welchen er nach ihrem Antrage um 12,000 schles. Thaler erkauft, einzuantworten (eb. 514, 516, 518, 519); am 30. März den tropp. Conf. Commissarien, seinem Kammerdiener Georg Pichelmair die ihm bewilligte Gnadenrecompens von 8,700 fl. rhein. aus den 9,000 fl. zu bezahlen, welche dem Bernhard Lichnowsky (zur Strafe) zuerkannt worden (eb. 520, nach 23. B. S. 22 wurden den 20. Okt. 1630 bezahlt 8,400 fl.); am 27. März, daß sie zur Befriedigung des Seifried Christoph von Breuner, welchem in Abschlag seiner Hofanforderungen 30,000 fl. auf die Confiskationen daselbst angewiesen worden waren, ein Gut vorschlagen (eb. 22. B. 520, 23. B. 40, 58) und am 14. Mai, in Ermanglung eines solchen, denselben mit confiscirten Schuldbriefen zu befriedigen, jedoch erst nach Abstattung derjenigen 51,000 Reichsth. oder 76,500 fl. rhein., welche sie nach der Weisung vom 9. Mai dem Könige Ferdinand vor allen andern Parteien in Gütern, Geld oder Schuldbriefen zu

berichtigen hatten (eb. 22. B. 521—2); am 29. April wurde Raphael Missowsky beschieden, daß ihm die wegen der glazer Inquisitions-Commission rückständigen 1,753 Reichsthaler aus den tropp. und jägernd. Confiskationen, nach Bezahlung der bereits vorher darauf gewiesenen Partheien, entrichtet werden sollen (den 26. Nov. 1630 wurden ihm auch 1,000 Thaler bezahlt); endlich gab der Kaiser am 29. Juli 1630 den tropp. Conf. Commissarien den Befehl, daß sie den Ueberrest der tropp. und jägernd. Confiskationen, welcher über die ihnen bereits vom Kaiser zugekommenen Anweisungen verbleiben werde, dem Burggrafen von Dohna in Abschlag seiner Hof-Anforderungen übergeben, und daß sie dem Michael Sendivogius (von dem die Rede war) die durch den Mazak verwirkten zwei Dörfer (Krawarn und Kauthen) völlig einräumen und genügend versichern sollen (eb. 521, 523).

Im J. 1630 fällte die Executions-Commission die Urtheile gegen die Theilnehmer an dem mansfeld'schen Einfalle; aus einem „Procedur gegen die Troppauer" betitelten, Schriftstücke aus diesem Jahre (im breslauer Staatsarchive E. Tr. X.) geht hervor, daß 93 Edelleute abgeurtheilt wurden. Biermann (Gesch. d. Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, Troppau 1874, S. 532—4) nennt nur Hanns Woiski's Erben, Georg und Wentzel Larisch, Nikolaus Heinrich von Krawak, Nikolaus Zierowski, Georg Rimoltowski, Hanns Bernhard von Zwole, Bohuslaw Lichnowski, Joachim Scheliha, Obersky auf Wiegstein. Der letztere wird Alexander gewesen sein, welcher 1625 die Kirche in Wiegstadtl neu erbaute (Kneifel II. 2. S. 202), 1649 um die Wiederabtretung von Wiegstein und Gutmachung der über die Quantität des Fiskus an der Nutznießung zu viel empfangenen 92,334 schles. Thaler bat, und für welchen auch der Fürst Liechtenstein sehr beweglich intercedirte (23. B. Sekt.-Schr. S. 329, 455. S. da im Index auch Wiegstadtl und Wiegstein). Hanns Bernhard von Zwole (im 23. B. Sekt.-Schr. S. 153, 454 zu Freiherrn von Schwoln und Goldenstein oder Seßwold verunstaltet) war der einzige, welcher zum Tode verurtheilt, aber zum Verluste eines Drittels seines Vermögens begnadigt wurde, das auf seine Herrschaft Odrau versichert worden ist (S. über ihn d. Notizenbl. 1871 S. 69). Der leitende Gesichtspunkt der Commission war (nach Biermann), so viel als möglich Geld zu erpressen, und obschon unter den Abgeurtheilten sehr viel Mittellose gewesen, sollen dennoch über 50,000 Thl. den Geklagten abgepreßt worden sein. Gegenüber den bereits erwähnten und den nachfolgenden Anweisungen scheint dieser Betrag in keinem Verhältnisse zu stehen.

Am 19. Sept. 1630 befahl der Kaiser den tropp. Confiskations-Commissarien, von den nach dem flüchtigen Hanns von Wrbna (Würmb) confiscirten Gütern Stremplowitz und Neulowitz den Georg Wilhelm von Elckertshausen, genannt Klüpel, rücksichtlich der ihm bewilligten Gnade von 10,000 fl. rhein. zu befriedigen, ihm eins derselben nach seiner Quote zu übergeben, den Ueberrest aber zur Verwendung der auf der Herrschaft Freudenthal haftenden Schulden zu verwenden (23. B. Sekt.-Schr. S. 19, 20); am 10. März 1631 trug der Kaiser diesen Commissarien auf, den

Klosterfrauen bei St. Clara in Troppau zu ihrem besseren Unterhalte 800 Thaler aus der Confiskation reichen zu lassen, und den Dominikanern bei St. Wenzel daselbst, statt ihrer Forderungen zu dem Gute Ehrenberg, den durch Caspar Larisch verfallenen Hof zu Naßidl und 3,000 schles. Thaler aus den Conf. zu übergeben (eb. 27). Am 17. März 1631 wies der Kaiser die gewesenen Commissarien bei der tropp. Conf.-Commission von Haugwitz und Pacher an, ein Verzeichniß der dem Seifried Christoph von Breuner ausgewechselten Schuldbriefe sammt ihrer Relation über die gedachte Commission zu übergeben und am 24. März 1631 wurden die Hofkammerräthe von Schellendorf und Hillebrandes beauftragt, die von der tropp. Confisc.-Commission herrührenden Obligationen zu übernehmen und nebst Bericht an die Hofkm. zu überreichen, der Hofbuchhalter Leyß aber am 11. Juni 1633, etliche die tropp. Confisk. betreffende schriftliche Nothdurften zu übernehmen und darüber ordentl. Extrakte zu verfassen (eb. 27, 28, 55). Schon am 12. Mai 1632 war ihm verordnet worden, das odkolek'sche (verunstaltet Otto Kholkhische geheißen) Schuldenwesen von dem völligen troppau- und jägerndorfer Confiskationswerke und dem dabei geforderten fürstlich liechtenstein'schen Drittel zu trennen, darauf eine besondere Lista zu verfassen und zu Handen der Hofkammer zu überreichen. Hierauf wurde am 2. Juli 1632 Carl Eusеb Fürst von Liechtenstein beschieden, daß ihm zur Compensation des bei der vorgegangenen troppau- und jägerndorfer Confiskation angesprochenen Drittels, als auch der Quote, welche er bei den odkolek'schen Schuldverschreibungen (an solchen waren dem Fiskus in Mähren 200,000 fl. heimgefallen) und den Städten Jägerndorf, Troppau und Leobschütz auferlegten ewigen Strafgeldern ansuchte, andere, sich auf 72,217 fl. 29 kr. belaufende Schuldobligationen im Original eingeräumt und erfolgt werden sollen (eb. 45, 46; dieser Confiskations tertia geschieht auch im J. 1635 Erwähnung, eb. 88).

Zur Beurtheilung des Umfanges der Confiskation wollen wir weiter mehrere Anordnungen anführen. Dem Pacher wurden 300 fl., dem Haugwitz 3,841 fl. in Abschlag ihrer Besoldungen aus den tropp. und jäg. Confiskationsgeldern erfolgt. Am 17. Dez. 1633 befahl der Kaiser den zur tropp. Confiskation verordneten Moderations-Commissarien, dem Hanns Moriz Freiherrn von Rödern sowohl wegen der demselben vorher bewilligten Gnadenrecompens von 5,000 fl. rh. als seiner anderen Hofanforderungen aus diesen Conf.-Mitteln alle gebührende Satisfaktion zu geben. Am 18. Jänner 1634 überließ der Kaiser dem Joseph Riesser zu einiger Abstattung seines wegen Bedienung des kais. Hof- und Kriegszahlamtes noch ausständigen namhaften Rechnungsrestes 25 verschiedene, bei der nächsten tropp. und jäg. Confiskation dem Fiskus heimgefallene, in Kapital und Interesse sich auf 30,757 fl. 42 kr. 3 d. belaufende Schuldverschreibungen zur eigenthümlichen Verfügung. Am 14. Juli 1634 räumte er dem Wenzel Grafen von Wrbna in Abschlag seiner Hofprätension und theils zur Gnadenrecompens eine aus der tropp. Conf. herrührende praschma'sche Schuld von 10,000 fl. ein, den Fürsten Gundakar von Liechtenstein aber beschied er, daß er ihm

zwar damit nicht gratificiren könne, aber mit anderen dergleichen Confisc.-Obligationen zu willfahren bedacht sein wolle. Am 3. April 1635 wies er die tropp. und jäg. Conf.-Commissarien an, den Hanns Bernhard von Herberstein bei dem ihm verkauften Gute Sauerwitz zu schützen und die sich angebenden Gläubiger aus den noch vorhandenen conf. Schuldmitteln hintanzufertigen. Am 3. April 1635 beauftragte er die zur Einbringung der tropp und jäg. Confiskationen verordneten Exekutions-Commissarien, dem Prediger-Kloster bei St. Wentzel in Troppau wegen der demselben auf die jäg. Strafgelder und den Hof des Caspar Larisch angewiesenen 3,755 Thaler entweder aus diesen oder anderen Conf.-Mitteln Satisfaktion zu geben (eb. 57, 61, 62, 72, 82, 86).

Nach diesen Anweisungen verlangte die Hofkammer am 3. Mai 1635 vom Hofbuchhalter Bericht, was für aus der tropp. und jäg. Confiskation herrührende Obligationen, über diejenigen, welche dem Fürsten von Liechtenstein und dem Rießer überlassen worden, bei der Hofbuchhalterei noch vorhanden sind (eb. 83).

Schon am 20. August 1633 hatte der Kaiser durch den Cardinal Dietrichstein dem mähr. Kammerprokurator Georg Adam von Falkenhain (Falckenhan) befohlen, bei den nächsten Landrechten in beiden Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf etliche von verschiedenen Schuldnern daselbst dem kais. Fiskus in Folge Verbrechens heimgefallene Schuldobligationen für denselben einzufordern, die Säumigen zur schuldigen Zahlung vermittelst gerichtlicher Compellirung vorzunehmen, den Erfolg jedesmal zu berichten und von den eingegangenen Geldern ohne Bewilligung nicht das Geringste zu verwenden, den Fürsten von Liechtenstein aber aufgefordert, demselben hiebei an die Hand zu gehen (eb. 58). Am 20. Mai 1635 verständigte der Kaiser den Leonhard von Garsky (Gorschki) und Balthasar (Walthausar) Heinrich von Oberg, als Exekutions-Commissarien im tropp. u. jäg. Confiskationswesen oder (wie er sie sonst nannte) tropp. und jäg. Confiskations- und Liquidations-Commissarien, daß jetzt ihre Verrichtung der schlesischen Kammer aufgetragen werde, sie daher ihre Relation zu deren Handen sammt den dazu gehörigen Akten und was sie der Zeit über erhoben einliefern und dieselbe auch wegen der přepitzky'schen 5,620 Thaler informiren sollen und beließ es auch am 7. Juli 1635, unter Anweisung ihrer rückständigen Liefergelder, bei dieser seiner Resolution (eb. 84, 87). Dies geschah auch, denn am 29. August 1635 verlangte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer über die Beschwerde des Freiherrn Sendivogius gegen die tropp. Conf.-Commissarien wegen der Schulden, welche auf den ihm eingeräumten Gütern Krawarn und Kauthen hafteten, am 12. Jänner 1636 befahl der Kaiser der schles. Kammer, die Schuld auf Krawarn von 9,000 fl. aus den tropp. Conf. Resten oder, da aus diesen Mitteln nichts zu erlangen, aus anderen schles. Kammergefällen zu entrichten. Am 11. Febr. 1636 werden der schles. Kammer die zur Reassummirung der tropp. Commission und Befriedigung der darauf verwiesenen Parteien, besonders der Jesuiten zu Znaim und des

Hanns Moriz von Rödern, nöthigen Obligationen erfolgt und am 29. August 1637 ermahnt sie der Kaiser, die Jesuiten in Znaim mit ihren vorher auf die tropp. und jäg. Conf. Exekutionsmittel angewiesenen 1,500 Schock mähr. zu befriedigen (eb. 89, 94, 116). Am 4. Juli 1639 befahl der Kaiser dem schles. Oberamtsverwalter Fürsten Carl Eusebius von Liechtenstein, dem schles. Oberregenten Seger zur Einbringung der in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf ausständigen und angewiesenen Confiskations-Forderungen zu assistiren (eb. 154) und am 18. März 1642 dem Seger, die Strafgelder etlicher säumigen Parteien, welche von der oppelner, ratibor'schen, tropp. und jäg. Confiskation herrühren, einzubringen (eb. 199). Am 22. August 1640 war die hinterlassene Hofkammer in Wien aufgefordert worden, im troppauer Confiskations-Protokolle, falls es sich da befinde, nachsehen zu lassen, was sich in demselben wegen des unlängst zu Neisse verhafteten Christoph von Berkh, welcher bei der tropp. Conf.-Commission neben anderen Rebellen wegen Hochverraths (ob commissum crimen laesae Maj.) verurtheilt und dessen Namen an die Justiz (den Galgen) geschlagen worden, vorfinde (eb 174). Die Hofkammer verlangte Bericht von der schles. Kammer am 15. Jänner 1642 über das Gesuch des Johann Praschma Freiherrn von Bilkau um Nachsicht der ihm von den gewesenen Conf.-Commissarien auferlegten Geldstrafe von 2,500 Thalern und am 2. Dezbr. 1648 über die Bitte der Frau Elisabeth Sedlnitzky, geb. Praschma, um Ertheilung einer kais. Obligation üb er dasjenige, was ihr bei der tropp. Conf.-Commission an Gütern und Mobilien weggenommen worden (eb. 195, 311).

Rücksichtlich der Rebellion im Fürstenthume Teschen können wir nur Biermann's Mittheilung (in dessen Gesch. dieses Herz., Teschen 1863, S. 229) wiederholen, daß sich im Prov. Archive zu Breslau ein Aktenstoß „betreffend die Rebellen bei dem Mansfeld'schen Einfall in das Fürstenthum Teschen, wie auch ausgestellte Zeugnisse zur Verwahrung gegen die Beschuldigung der Theilnahme“ befindet, nach welchem die meisten der Beschuldigten Zeugnisse beibringen, welche ihre Abwesenheit während der feindlichen Besetzung des Landes beweisen.

Ueber Wenzel Rumoltowski liegt die Klage vor, für „den Denemarkischen Khöniegk geworben“ zu haben; es wird beschlossen, ihn in Eisen nach Troppau zu führen, er entkam aber durch die Flucht. Daß auch im Teschen'schen Confiskationen Statt fanden, zeigt der Bescheid an den Obersten Gundakar von Liechtenstein vom 3. Oktober 1631, daß zur Zahlung seiner Hofanforderungen auch der Rest von den teschner Confiskationen verwendet werden soll, und die Weisung an die böhm. Kammer vom 24. Sept. 1637, über die Action, welche wider etliche Bürger wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung bei der Appellation eingekommen ist, und die darüber ergangene Sentenz zu berichten (23. B. Sekt.-Schr. S. 37, 119).

Diejenigen, welche sich bei dem verdächtigen Einfalle in Beuthen, Oderberg und Pleß gegen den Kaiser feindselig aufgeführt, wurden von der schles. Kammer am 26. August 1630 auf den 29. Okt. 1630 und, da diese Tag-

fahrt nicht vor sich ging, am 8. Okt. 1630 auf den 9. Jänner 1631 vor die kais. Commission zu Beuthen citirt, um sich daselbst zu erklären, ob sie wegen ihrer Verbrechen Urtheil und Recht erwarten oder mit dem Fiskal über die Strafe transigiren wollen (Walther Siles. dipl. II. 43).

Das schles. Oberamt veröffentlichte mittelst Patentes vom 6. Febr. 1631 das kais. Rescript vom 22. Jänner d. J., daß die darin genannten 65 Rebellen, welche wegen Hochverraths bei dem genannten Einfalle schuldig waren und deren Namen an den Galgen geschlagen worden und noch bisher mit dem Feinde correspondirten, nicht gehauset, viel weniger ihnen ein Vorschub gethan, sondern, wo sie attrapirt würden, arrestirt und deshalb an den Kaiser berichtet werden soll (eb.).

Die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz mußten zur kathol. Religion zurückkehren und erhielten Pardon (S. jenen von Jägerndorf vom 24. Febr. 1631 im Notizenbl. d hist. Sekt. 1858 S. 72. S. übrigens die Geschichten von Fuchs, Ens, Minsberg, Kastner und Biermann), wurden aber 1631 zur Strafe vom Kaiser mit einem neuen Wein- und Biertaxe nämlich von jedem Eimer Wein dem achten Theile und von jedem Eimer Bier 15 kr. belegt, welcher jedoch 1635 bis auf weitere kais. Resolution einstweilen ausgesetzt wurde (23. B. Sekt.-Schr. S. 31, 35, 43, 82, 185, 187, 197). Wie diese Städte 1634 in die Soldaten-Meuterei der waldstein'schen Anhänger des Obristlieutenants Albert von Freiberg und des Kriegscommissärs Samuel von Lilienfeld, genannt Schneider, verwickelt und bestraft worden sind, wolle im 9. B. der Schr. d. hist. Sektion S. 170 ff. und bei Biermann nachgelesen werden.

IX. Die Heeresversorgung und der Ruin des Landes.

Wir sind noch nicht dazu gelangt, die schon vor Jahren (im 14. B. Sekt.-Schr. S. 438) in Aussicht gestellte Militärgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, sowohl aus der Zeit der Land- und Lehen-Miliz, des persönlichen Zuzuges und Aufgebotes, wie der Söldner, als auch aus der Zeit der stehenden Heere, der Werbung und der Wehrpflicht, zu bearbeiten, es ist aber doch für die neuere Zeit ein ansehnliches Material aufgespeichert worden in meiner Abhandlung: Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Mähren und Schlesien in Beziehung auf Bequartirung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a (im 14. B. Sekt.-Schr. 438—498), im 13. B. Sekt.-Schr. (Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere der Stadt Brünn, von d'Elvert, eb. 1860), in meinen Beiträgen zur Gesch. der böhm. Länder im 17. Jahrhunderte (im 16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schriften) und im Notizenblatte der hist. Sekt. 1857 S. 17—20, 24, 1858 S. 32, 1859 Nr. 1, 2, S. 28, 38—9, 44, 49, 78 bis 80, 1861, S. 9—15, 24, 48, 1863 S. 71—2, 79—80, 82—4, 87, 99, 1864 S. 69, 1866, Nr. 2, 5, 1867 Nr. 2, 7, 9, 1872 Nr. 9, 10, 1874, Nr. 7, 1875 Nr. 7, 1876 Nr. 2, 3, 4, 1878 Nr. 6, 8, 9.

Darin ist auch, nachdem sich das alte Aufgebot immer mehr als unbrauchbar zeigt und dagegen das Söldnersystem, die Werbung und stehendes Kriegsvolk (seit 1619 in Oesterreich) in Uebung kommt, die Kehrseite der neuen Einrichtung in erschreckender Weise zur Anschauung gelangt, aber doch nicht in der Art, wie es ein Gesammtbild darstellen kann. Nachdem aber der Soldat, welcher in den böhmischen Ländern während des 30j. Krieges, so fürchterlich hauste, nichts Eigenthümliches für sich hatte, sondern den allgemeinen Charakter seines Standes an sich trug, können wir uns auf die Schriften beziehen, welche diesem besonders gewidmet sind, wie Müller's Söldnerwesen in den ersten Zeiten des 30j. Krieges, Dresden 1838, Heilmann's Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des 30j. Krieges, Leipzig 1850, Feil's Schilderung der damaligen Kriegsverfassung in den Quellen zur österr. Geschichte, Wien 1849 S. 389—398, Meynert's Geschichte der österr. Armee, Wien, 1852—4 und des Kriegswesens der Ungarn, eb. 1876, Barthold's Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, n. A. Leipzig 1864, insbesondere aber Freytag's, welcher in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit, 3. B. (Leipzig 1873) S. 14—65 das Heer des 30j. Krieges und S. 66—101 das Soldatenleben und Sitten schildert.

Wenn schon der aus der Errichtung eines regelmäßigen Fußvolkes unter dem deutschen Kaiser Maximilian I. († 1519) hervorgegangene „fromme Landsknecht" seine finsteren Flecken hatte, Gewinnsucht, Gesinnungslosigkeit, Gewaltthat, Prassen, Meuterei und sittliche Verwilderung, Zügellosigkeit aller Art in den Regimentern nicht fehlten, welche von einem Dienste zum andern, von einem Lande in's andere ruhlos wanderten, insbesondere sich auch das sogenannte „Finanziren", nämlich Betrugskünste bei Musterungen, um Unvollzähligkeit, mangelhafte Bewaffnung zu verdecken, bemerkbar machte, so zeigte sich diese dunkle Seite des Soldatenlebens in noch weit grellerem Lichte, als der dreißigjährige Krieg den Auswurf der verschiedensten Nationalitäten, als Deutsche, Wallonen, Niederländer, Italiener, Spanier, Franzosen, Engländer, Böhmen, Polen, Ungarn, Croaten, Schweden u.a., in den geworbenen Söldnerhaufen zusammenbrachte, welche das freie, lustige, wilde Soldatenleben zum Berufe wählten, nach Gunst oder Ungunst der Verhältnisse Freund und Feind wechselten, nicht bloß in Folge der schlechten Heeresversorgung und ausbleibenden oder arg verzögerten Ablohnung, sondern auch aus Herzenslust sich zügellos dem Stehlen, Rauben, Plündern, Martern, Frauenschänden und Brennen hingaben und in diesem entsetzlichen Treiben trotz aller „Ordinanzen" von ihren Obersten und Generalen nicht gebändigt wurden oder werden konnten, denn auch sie verschmähten nicht das Zugreifen, das Finanziren, die Ansammlung zum Theile unermeßlicher Reichthümer, wie jene des vom Hause aus und auch durch seine zwei Heirathen ursprünglich keineswegs reichen Waldstein (Barthold II. 185, 230, 255, 267)*).

*) Wenn (nach diesem S. 267) ein kais. Regimentsinshaber Herr Wratislaw von Pernstein 1628 zu Greifswald, der Stadt eines befreundeten Fürsten, vertragsmäßig

Mähren erfuhr die Schrecken des Krieges gleich zu dessen Anfang im größten Umfange. Böhmen hatte bereits durch Jahr und Tag die Leiden des Krieges erfahren, der südöstliche Theil war nach der Vernichtung des mansfeld'schen Korps bei Zablat im Juni 1619 durch die Truppen Bouquoi's preisgegeben, welche unermeßliche Beute machten, Alles plünderten und, besonders die Ungarn, die größten Grausamkeiten verübten. Nun wurde ein gleiches Schicksal dem südöstlichen Mähren zu Theil. Bouquoi hatte Dampierre mit einer Heeresabtheilung von mehr als 8,000 Mann dahin geschickt, um die böhmische Armee zu nöthigen, ein Hilfskorps nach Mähren abzusenden, sich zu theilen und ihm die Bekämpfung des Feindes zu erleichtern, auch den ständischen Rüstungen in Mähren ein Ende zu machen. Der Einfall Dampierre's, welcher bei Rötz über die Gränze drang, war von fürchterlichen Grausamkeiten begleitet. Alle Schlösser nnd Ortschaften wurden geplündert und die Einwohner durch die Anwendung qualvoller Tortur zur Angabe ihrer verborgenen Habseligkeiten genöthigt. So Schritt für Schritt Jammer und Elend um sich verbreitend zog Dampierre über Danowitz gegen Nikolsburg und Wisternitz, zwang hier das mähr. Kriegsvolk unter Friedrich von Teufenbach von kaum 4,000 Mann, sich hinter die Taya zurückzuziehen, überschritt dieselbe mit einem Theile, mußte sich aber, da er den anderen nicht hinüberbringen konnte, am 7. August mit Verlust wieder nach Danowitz zurückziehen (Gindely, Gesch. d. 30j. Krieges II. 100, 110, 127). Sein weiteres Vorgehen hinderte das Auftreten des siebenbürger Fürsten Gabriel Bethlen, welcher sich den Böhmen und Mährern gegen den Kaiser anschloß und gegen Wien vordrang, so daß Bouquoi zu dessen Schutz Anfangs Okt. 1619 aus Böhmen sich über Znaim, Dampierre von Lundenburg nach Oesterreich zog, aber auch in ihrer Vereinigung, kaum stärker als 20,000 Mann, dem nach Eintreffen der ungr. Hilfsvölker, 12,000 Mann durchwegs Reiter, bei Neumühl in Mähren nun gleichfalls vereinigten böh. mähr. ung. Heere von nahe 35.000 Mann nicht gewachsen waren. Dieses hauste in Raub, Plünderung und Brand nicht minder als die kais. Soldateska und, als der Einfall von ungefähr 11.000 Kosaken in Oberungarn Bethlen genöthigt hatte, von der harten Bedrängung Wien's abzulassen, thaten Gleiches die im Februar 1620 nach Mähren eingebrochenen Polen und Kosaken, welche dem Kaiser zu Hilfe kamen, wie die Kriegsvölker, welche nach der Schlacht bei Prag (8. Nov. 1620) nach Hause gingen und jene, welche 1621 Mähren dem Kaiser wieder unterwarfen, so wie auch der jägerndorfer Markgraf und die Ungarn, welche es ihm wieder zu entreißen suchten. Unter diesen Umständen wird es erklärlich, wenn gleich zu Anfang des 30j. Krieges die Klagen über die Ruinirung und Verödung des Landes laut wurden. Schon am 8. Sept. 1619 theilte das mähr. Direktorium dem schles. Oberamte in einem Schreiben um Hilfe mit, der Feind habe in

---

für seine Tafel wochentlich 180 Thl., also jährlich über 9,000 Thaler, erhielt, welche unermeßliche Mittel der Bereicherung standen einem Friedland, Piccolomini, Wrangel und Königsmark zu!

Mähren bereits in die fünfzig Schlösser, Dörfer und Mühlen, darunter viele vornehme Märkte und Flecken, theils geplündert, theils gar in Asche gelegt, nicht wenige der armen Leute entweder erbärmlich niedergehauen oder gefangen weggeführt und setze sein feindliches Beginnen fortan fort (22. B. Sekt.-Schr. S. 537). 1619 wählten die mähr. Stände Kommissäre zur Erhebung des Schadens, welchen die Gutsbesitzer und ihre Unterthanen im znaimer, brünner und einem Theile des hradischer Kreises durch Plünderungen von Seite des Feindes erlitten haben (eb. 271).

Während des Winters 1620/1 hatte der Kaiser seine Kriegsarmada, wie Dietrichstein im Berichte vom 18. März 1621 bemerkte, unterschiedlich im Lande und in den Städten Mährens einquartieren und, weil es an Geldmitteln mangelte, deren Unterhalt mit höchster Beschwerung des Landes bei denselben insgemein verordnen müssen. Da nun der Kaiser dieselbe aus den Quartieren ab- und an andere Orte führen wollte, zeigte sich ein Bedarf hiezu von weit über eine Million Gulden. Dietrichstein versicherte, sein Aeußerstes thun zu wollen, um Geld bei den k. Städten und anderer Orten bei Vermöglichen im Lande aufzubringen und hoffte etwas Ergiebiges zu erlangen, wenn nur das Land und männiglich vom Kriegsvolke, sonderlich der fremden Nation, welche auch gute Bezahlung haben, nicht also ausgeplündert oder über die Gebühr mit der Ordinanz oder sonst in viel andern Wegen äußerst bedrängt würde (eb. 184, 186). Der Kaiser vertröstete zwar am 1. April 1621 Dietrichstein, er werde möglichst bedacht und daran seyn, daß die Insolenz, große Beschwerung und Drangsale, welche dem Lande durch sein Kriegsvolk zugefügt werden, abgestellt, dasselbe vor mehrerem Unheil und Verderben salvirt werde. Er theilte ihm auch eine vom General-Oberstlieutenant Bouquoi abgefordertе Ordinanz, was auf das Kriegsvolk zu geben sei, zur Wissenschaft mit, verlangte von ihm eine Specifikation dessen, was die Soldaten über diese an Geld oder Proviant empfangen haben möchten, damit es ihnen künftig an ihrem Verdienen abgezogen werde, ja trug Dietrichstein auf, das Uebel abzustellen, daß Ober- und Niederbefehlshaber sich nicht an der Ordinanz genügen lassen, sondern, wie allerhand große Beschwerungen vorkommen, die Leute sowohl in Städten als auf dem Lande plündern und brandschatzen und Geld von ihnen herausnöthigen sollen. Er möge nachfragen, welche Befehlshaber dies gethan oder noch thun sollten und dem Kaiser die Specifikation, was sie den armen Leuten abgedrungen, vorlegen, damit es auch ihnen künftig abgekürzt werde (eb. 191). Auch der nach Mähren zur Hilfe Dietrichsteins in Kammersachen und Geldaufbringung abgeordnete Hofkammerrath Hanns Unterholzer von Kranichberg sprach im Berichte an die Hofkammer vom 30. März 1621 die Besorgniß aus, die Erhandlung von Getreide und baarem Gelde vom Lande werde einen Anstand haben, wenn sich der Kaiser nicht zur Abführung des Kriegsvolkes resolvire und dass. noch immer seines Gefallens übel hause und das Land in unerträglichen Contributionen und Ranzionen, wie es in Wahrheit nicht anders sei, ohne einiges Erbarmen gelassen und

verlassen werden sollte, daß statt guter Ordnung, und wie durch diese stattliche Geld- und Proviantshülfen zu erlangen gewesen, nichts als Jammer und Noth sammt der äußersten Ruin vor der Thür, auch nicht viel fehlen werde, daß durch die Einquartierung, Contributionen, Ranzionen und allerhand Plünderungen monatlich 150 bis in die 200,000 fl. mährisch dem Land zu Schaden gehandelt werde, was die Hofkammer, von der man einen Weg wie den andern Geld haben wolle, zuvörderst aber der Kaiser selbst zu entgelten haben. Die Hofkammer trug nun wohl am 17. April 1621 auf, bei Dietrichstein anzuhalten, daß er bei dem General (Bouquoi) oder wer in seiner Abwesenheit das Commando hat, ernstliches Einsehen und Abstellung solcher Unordnung und Bedrängniß begehre, weil sonst das Land auf das Aeußerste ausgesaugt und man mit den Geld-Anticipationen freilich nicht werde fortkommen können (eb. 197, 201). Allein Dietrichstein selbst machte am 18. April 1621 die Hofkammer aufmerksam, die höchste Nothdurft erfordere, daß die Garnisonen mit Proviant versehen werden, weil sonst die Soldaten in einem Theile derselben nicht erhalten werden können, und daß, wie er selbst glaube, etliche Regimenter den in ihren Quartieren vorhandenen Wein und Getreide sich zueignen und versilbern und nichts desto weniger die Contributionen in baarem Gelde von den Quartieren einnehmen und noch den Proviant vom Kaiser begehren. Er könne es eigentlich nicht wissen, welche Regimenter es gethan, der Kaiser es aber erfahren, wenn er durch ihn den Inwohnern sowohl auf dem Lande als in den Städten befehlen lasse, solche ihnen zugefügte Bedrängnisse und Schäden zu specificiren und die Regimenter oder Befehlshaber namhaft zu machen, von welchen sie solche erlitten. Dies that auch der Kaiser am 23. April 1621 und forderte die Einschickung der Specifikation zur nothwendigen Abhilfe. Die Hofkammer bevorwortete auch am 4. Mai 1621 die so inständig urgirte Abführung des Kriegsvolkes von den Inwohnern und Städten des Landes, weil darauf hauptsächlich die Erhandlung einer größeren Summe bis in die 300,000 fl. beruhe, die Zeit zur Bezahlung der kais. Kriegsarmada nunmehr an der Hand und mit der Zusammenbringung der dazu nöthigen Summe keine Zeit zu verabsäumen sei. Der Kaiser vertröstete auch am 8. Mai 1621 Dietrichstein, daß die Abführung bereits im Werke sei, sprach sein gnädiges Mißfallen über die von den Obersten selbst, ungeachtet der vom Generaloberstlieutenant beschlossenen Ordinanz gemachten übermäßigen, den armen Leuten unerschwinglichen und ganz unbilligen Contributionen aus, verlangte die namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die armen Leute wider die Gebühr so vexiren und schätzen, ohne Verschonung eines oder des andern, zur Abhilfe und billigen Bestrafung, einstweilen aber ihnen dergleichen Ungebühr und Gewaltthätigkeiten durch (den Commandanten) Max. von Liechtenstein, welcher die vom General-Oberstlieutenant beschlossene Ordinanz gegeben, alles Ernstes verweisen zu lassen (eb. 204—6) Allein am 6. Juni 1621 berichtete Dietrichstein, er habe auf die erwähnten 300,000 fl. bisher nicht mehr als 217,100 fl. mit höchster Beschwerung der

interessirten Darleiher aufbringen können, weil man die Drangsale männiglich im Lande hoch empfinde, darunter gleichsam die äußerste Noth und Armuth komme und die meisten auch in die Darleihen nur unter der Bedingung willigen, daß das Kriegsvolk abgeführt und sie der so großen Schatzung erledigt werden; zur Aufbringung noch weiterer 100,000 fl. über die 300,000 fl. seien der Zeit keine Mittel vorhanden. Dessen ungeachtet drang der Kaiser gleich am 9. Juni in ihn, darauf zu denken, wie er, mit Rücksicht auf die eingezogenen Rebellengüter, nicht nur mit dem noch aushaftenden Reste auf die 300,000 fl., sondern auch, da dieselben zur Bezahlung der Armada einmal nicht ausreichen, noch mit den 100,000 fl. aufkomme oder inzwischen, wenn nicht die völlige Summe, doch den größten Theil durch allerhand Mittel anticipire und acht Tage vor Johann dem Täufer unfehlbar einschicke. Und die Hofkammer ersuchte am 8. Juli 1621 den in Kameralangelegenheiten nach Mähren abgeordneten kais. geh. Rath, Seyfried Christoph Freiherrn von Breuner, bei Dietrichstein einzuwirken, daß zu eilenden Kriegsausgaben, über die zur Bezahlung der Armada bereits abgeführten Gelder, noch 10,000 fl. und was durch allerhand Mittel schleunigst noch aufgebracht werden könne, und neuerlich unterm 17. Juli, daß die 50—60,000 fl., welche der Kaiser für die noch ermangelnde Armada-Bezahlung von Dietrichstein begehrt habe, zur Verhütung der darauf ruhenden höchsten Gefahr und Ungelegenheit so eilig als möglich eingeschickt werden (eb. 210—212). Auf den Bericht, den Dietrichstein über die Breuner mitgegebenen Punkte an den Kaiser erstattete, eröffnete ihm dieser am 10. Juli 1621 (im Notizenbl. 1868 S. 80), es sei schon verordnet worden, daß das in Mähren und meist in den Städten liegende Kriegsvolk wider den Feind an die Orte, wo es nöthig, geführt werden soll, er habe gar wohl gethan, daß er Commissarien zur Erforschung der erzwungenen Contribution deputirt, sich so emsig angelegen sein lasse, das übrige noch nicht bezahlte mähr. Kriegsvolk ehestens hintanzufertigen und Patente zur Ab- und Einstellung alles Plünderns, Raubens, Brandschatzens und andern Zwangs publicirt habe; er werde wohl noch die weiter nöthige Vorsehung thun, daß allenthalben gute Sicherheit angerichtet werde. Dietrichstein erließ Patente wegen Verproviantirung der nach Mähren geschickten kais. Armada unter dem Commando des Albrecht Grafen von Waldstein, Brünn 15. Juli 1621, und wegen Zufuhr von Viktualien in das gödinger Proviantshaus, um Plünderungen durch die kais. Truppen vorzubeugen, Brünn 5. August 1621 (16. B. Sekt.-Schr. S. 122).

Es hing dies zusammen mit feindlichen Einfällen, welche Mähren von zwei Seiten drohten. Als Fürst Carl von Liechtenstein beim Kaiser wider Dietrichstein Klage führte, daß dieser ihm etwas Getreide ohne Begrüßung und Kaufsabschluß für das kais. Proviant abgenommen habe, versicherte dieser am 10. Juli 1621, daß dies während seiner Amtirung nicht im Geringsten geschehen sei, wohl hätten aber der von Lumpenburg (Ladislaw Welen von Zierotin) und die andern vermeinten Direktoren zur Zeit

der Rebellion alle Herrschaften derjenigen und die geistlichen Güter, welche dem Kaiser treu geblieben, insgemein spolirt und was an Munition, Wein und Getreide vorhanden gewesen, mit Gewalt nehmen und an verschiedene Orte abführen lassen, worunter auch ihm und anderen Geistlichen nicht der geringste Schaden geschehen und auch dem Fürsten Liechtenstein eine Summe Getreide abgenommen worden, und daß, noch vor seiner Ankunft im Lande, auf Begehren des obersten Kanzlers die damal vorhandenen Landesmitglieder, Herren- und Ritterstands-Personen, ein Verzeichniß aller verblieb enen Vorräthe an Wein und Getreide übergeben und dieselben auf des Kaif ers Befehl ins oberste Proviant-Amt zu Handen des Gegenhändlers Thomas abgeliefert, Alles bisher zusammengehalten, theils auf die kais. Armada gereicht, der Rest aber noch vorhanden sei. Zu diesem Getreide und Haber hätte jedoch nicht allein der Fürst Liechtenstein, sondern auch der von Waldstein, er selbst und Andere Anspruch, und wenn jedem das Seinige gegeben werden sollte, würde zehnmal so viel als der Rest ist nicht genügen. Der Zeit könnte er auch nicht dazu rathen, weil der geächtete Herzog von Jägerndorf mit einer großen Anzahl Volkes an der mähr. Gränze und das Land weder vor ihm noch den Ungarn gesichert sei, sonst auch dasselbe ohne Vorrath im Proviant (welcher nun gar gering) nicht entblößt werden sollte. Und obwohl der Kaiser von den Geistlichen (Klöstern) in Mähren mit höchster Beschwerung hoch angelangt worden, hätte er doch darauf nichts anderes resolvirt, als daß dieser Proviant für die kais. Kriegs-Armada und des Landes Nothdurft vorbehalten, den Geistlichen aber, die es benöthigen, nur etwas als Almosen zu ihrer Erhaltung bis zur heurigen Fechsung gegeben werde, was auch von ihm, jedoch mit gar wenigem, geschehen (eb. 213).

Der Herzog von Jägerndorf machte mit ungrischen Kriegsbanden einen Raubzug durch Mähren nach Schlesien, um beide Länder wieder Friedrich zu unterwerfen, nahm sein Herzogthum, besetzte Glaz, brachte sein Streifkorps zu einem nicht unbedeutenden Heerhaufen, brandschatzte und plünderte Oberschlesien, überzog das Herzogthum Troppau, vernichtete (22. Juli 1621) die Besatzung von Neutitschein, plünderte und verheerte die ganze Gegend und brach über Wsetin durch unwegsame Gebirge nach Ungarn vor, zur Hilfe für den von Bouquoy hart bedrängten Bethlen. Als sich das kais. Heer verstärkte, machten beide einen Verwüstungszug nach Mähren bis in die Walachei und Olmütz, in dessen Angesicht die Stadt Sternberg niedergebrannt wurde. Maximilian's von Liechtenstein Corps genügte nicht zum Schutze, aber die rauhe Jahreszeit und Mangel an Subsistenz trieb die Ungarn und Siebenbürger nach Hause und führte am Ende des Jahres zu einem kurzen Frieden (meine Abhandl. in Wolny's Taschenbuch 1829).

Als wegen dieser Feindesgefahr eine neue Werbung zu Roß und Fuß in Mähren vorgenommen wurde, für welche der Kaiser am 4. Aug. 1621, mit einziger Ausnahme der jetzt und in Zukunft zu seiner selbst eigenen Disposition (für den Hofstaat) vorgehaltenen Biergelder, alle und jede

seiner mähr. Gefälle bestimmte, und die kais. Armada jetzt ihren Zug nach Mähren nehmen, daher mit Proviant versehen und unterhalten werden sollte, gab er am 6. August 1621 durch Dietrichstein die gemessene Verordnung, daß aller bei den Inwohnern im Lande sowohl der entwichenen als anderer Rebellen vorhandene Getreidevorrath eilends vermahlen und das Mehl, wie auch vordem geschehen, durch die bürgerlichen Stadt- und Mittelbäcker oder Bürgersleute alsbald verbackt werde, insbesondere durch des Prälaten von Bruck bei Znaim (an der Thaya) Klosterbäcker, Müller, Bäcker und Unterthanen (eb. 218—9). Dietrichstein entwarf dem Kaiser am 16. August 1621 über die Zustände und Bedürfnisse in Mähren ein klägliches Bild (eb. 228—234). Wenn das zur Versicherung des Landes und der Gränzen gegen Ungarn nach Mähren abgeordnete Kriegsvolk in gutem Regiment gehalten und nützlich gebraucht, das Land vor Plündern und Rauben, welches bisher das ungezähmte Kriegsvolk im Gebrauch gehabt, mehr als bisher geschützt, der gemeine Mann, der ohnedies wegen ausgestandener Noth und Bedrängniß schwierig, nicht in äußerste Desparation und zum Aufstande verursacht werden soll, sei die Versehung des Kriegsvolkes mit dem nöthigen Unterhalte und die Vergleichung mit dem Obersten von Waldstein (dem nachherigen Friedländer) über eine gewisse und beständige Ordinanz hochnöthig.

Der nun in Mähren befindliche geh. Rath Seyfried Christoph Freiherr von Breuner und der Hofkammerrath Unterholzer, dann der Proviant-Commissarius Schmidt hätten sich deshalb und aus anderen Ursachen nach Hradisch zu Waldstein begeben wollen, er sei aber selbst nach Brünn gekommen und sie hätten mit einander Berathung gepflogen. Es wurde ein Ueberschlag gemacht und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, wie das, neben dem spanischen (von Spanien erhaltenen), nach Mähren verordnete kais. Kriegsvolk mit baarem Gelde, Fürlehen und Proviant zu unterhalten sei, „damit nit daz ganze Lanndt durch blinderung vnnd Rantionierung genzlich außgeödet, vnnd in eußeriste Desperation gebracht, darzue ohne daz der gemeine Mann genaigt, auch bereit den Anfang gemacht“. Bereits vorhanden in Mähren waren an Fußvolk 4,900 Mann, nämlich des Max. von Liechtenstein Regiment von 2000 Mann in 10 Fähnlein, des Paradis 5 Fähnlein von 1,000 Mann (ein gar schlechtes und abkommenes Volk, welches zur Ersparung des Obersten u. a. zu reformiren und in 2 Fähnlein zu reduciren wäre), vom sächsischen (Saxischen) Regiment 2 Fähnlein zus. 400 M., vom Fux'schen Regiment 3 Fähnlein mit 600 Mann, die in Mähren unter Rauber, Bleckta und Wollenweber geworbenen 3 Fähnlein Knechte, der Zeit nur zu 200, aber nach und nach auf 300 Mann zu stärken, 900 M., an Artollerey 160 Personen und Roß, an Reiterei: Saxische 10 Compagnien Reiter 1000 Pferde stark, und des Obersten von Waldstein 7 Comp., 700 Pferde stark, die übrigen 1300 waren noch nicht gemustert und im Stande, man hoffte, der Kaiser werde sie auch nach Mähren abordnen. Auch waren des Nachod 500 und

des Obersten Khün 500 Pferde noch nicht im Anschlage. Das Erforderniß für das schon vorhandene Kriegsvolk an Fürlehen und auf das Proviantwesen (für Prov. Officiere u. a. Kosten, dann Wägen) wurde in baarem Gelde auf monatlich 38,400 fl. berechnet (f. einen Mann zu Fuß nebst Munition und Brod monatlich 3 fl. rhein. in baarem Gelde). Auf die Frage, woher das baare Geld Fürlehen genommen werden soll, fanden sich keine anderen Mittel, als welche nun vorgeschlagen werden. Obwohl die vier mähr. Hauptstädte vorher durch Darlehen und überaus schwere Contribution beladen gewesen, so werden doch auf Olmütz und Iglau je 4,000, auf Brünn und Znaim je 3,000, zusammen 14,000 Thaler oder, zu 70 kr. gerechnet, 16,333 Gulden 20 kr. monatlich geschlagen, dies sei jedoch in die Länge unmöglich zu haben, auch hätten die Städte noch nicht eingewilligt und müßten dazu gezwungen werden. Das Land sei fast durch und durch ausgeplündert, mit Biergeldern, Haussteuern, den monatlichen vier Gulden statt des zehnten Mannes, besonders der Bezahlung der accordirten alten mähr. Kriegsreste bereits hoch belegt und müsse noch dazu große Muster- und Abdankplätze auch Durchzüge ausstehen, könne daher in barem Gelde nichts geben. Dem entgegen sei aber mit etlichen vornehmen Landesmitgliedern auf eine Getreide-Hilfe geschlossen worden; es erfordere daher die höchste Noth, wenn der Kaiser nicht andere Mittel verschaffe, daß Böhmen, welches von der Unterhaltung des meisten Kriegsvolkes befreit worden, wenigstens 22,000 fl. monatlich zutrage und nach Mähren sende, weil ohne diese es unmöglich sei, das Kriegsvolk auf den Gränzen zu unterhalten. Wenn die angedeuteten Lehen und Proviantirung ordentlich erfolge, habe sich Waldstein erboten, das Kriegsvolk an den Gränzen und zu jeder Gelegenheit in und außer Landes in des Kaisers Dienst zu erhalten, das Land vor Plündern und Rauben nach höchster Möglichkeit zu versichern, monatlich alles Kriegsvolk zur Musterung zu bringen und diesfalls alle bisher eigeschlichenen und gebrauchten Uebervortheilungen (verfortlungen) an der Mannschaft zu verhüten und zu bestrafen, und wenn der Kaiser seine im Lager habenden 2000 Pferde (an welchen aber nach seiner Selbstanzeige noch ein großer Abgang und eine Reformation hoch nöthig sein werde) nach Mähren verordnen würde, wolle er mit sich selbst und seinen unterhabenden Reitern, Andern zum Beispiele und Nachfolge, den Anfang machen und sich jederzeit mustern lassen, wodurch dem Kaiser jederzeit die Mannschaft bekannt sein, an der Bezahlung vielfältig hereingebracht und mit dem baarem Geld Lehen desto weiter gelangen werde. Dieses „Pargelt fürlehen" sei aber nur dahin zu verstehen, so lang das Kriegsvolk in Mähren und nicht beide Lager zusammenstoßen werden, damit dann die anderen nicht auch gleiche Lehen haben und darauf dringen wollen.

Der Proviant-Ueberschlag, wie das Kriegsvolk zu unterhalten, berechnete das Erforderniß für 4,900 Mann zu Fuß sammt 160 Artillerie-

Personen, auf jeden täglich nur anderthalb-Pfund Brod gegeben, und eben so für die 1,700 Reiter, zus. mit monatlich 304,200 Pfund Brod, wozu, auf einen mähr. Metzen Mehl nur 42 Brod zu 1½ Pfund gerechnet, 4,828 Metzen oder 161 Muth, und für die 1,700 Reiter- und 160 Artillerie-Rosse, für jedes wochentlich einen mähr. Metzen gerechnet, in 4 Wochen 248 Muth nöthig seien. Sollte das spanische Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß von ziemlicher Anzahl im Lager auf den Gränzen und gegen den Feind erhalten werden, wäre sich auf die Zufuhr oder Markatender nicht zu verlassen, sondern müßte sich mit dem span. Botschafter verglichen werden, auf welche Weise die Unterhaltung zu geschehen hätte. Sollte fremdes Kriegsvolk der kais. Armada zuziehen, müßte es sich, falls es mit kais. Proviant versehen würde, auf die Bezahlung gefaßt machen. Zur besseren Fortstellung der Proviantirung bedürfe man auch eine ziemliche Anzahl Salz und wären für diesmal bis in fünfzig Pfund von Korneuburg, oder, wenn es nicht sicher sein würde, dahin zu fahren, von Krems zu bewilligen und zu verschaffen, was dem Kaiser im Proviantwesen zu Guten käme. Belangend die Mittel, woher dieser Proviant zu nehmen, so seien bereits in Vorrath vorhanden 303 Muth Mehl, 294 M. Korn oder Weitzen und 282 M. Haber, zus. 879 Muth.

Obwohl das Land durch und durch ruinirt und große Armut vorhanden, sei doch im Beisein etlicher, vornehmster Landesmitglieder dahin geschlossen worden, daß jeder Unterthan, wenn er nur eine Fechsung gehabt, er sei sonst ruinirt oder nicht, jedoch daß der Reiche den Armen übertrage, auch das Land vor des Feindes Einfällen und Streifen gesichert, einen Metzen Korn und einen Metzen Haber reiche und an gewisse Legstädte abführe, was hoffentlich 2,000 Muth Korn und 2,000 Muth Haber bringen werde, und daß jede Herrschaft von jedem Giltpferde 10 Metzen Malz zum Bierbräuen geben soll, was ungefähr wenigstens 4,000 Metzen oder 133 Muth 20 Metzen Malz austragen werde, über welche Lieferungen der Kaiser die Patente ohne Versäumniß eines Tages ausfertigen lassen wolle, da Gefahr am Verzuge sei. Wenn dies Alles zusammengebracht sein und keine Zeit versäumt werde, komme ein feiner Proviant-Vorrath zusammen, es werde aber sehr schwer sein, denselben ins Malter und auf die Gränzen zu bringen. So lange das Lager in Mähren, werden zu Proviant-Städten vorgeschlagen Hradisch, Ostra, Wessely und Göding. Als Personal zur Bestellung des Proviants und für die Bargeld-Rechnungen werden vorgeschlagen: Zum Proviant-Commissari Stephan Schmidt (von Freihofen), welcher hiezu besonders gute Erfahrung und die Inspektion haben soll, mit einem monatl. Unterhalte von 200 fl. mähr., zum Proviantmeister der bisherige mähr. Landproviantmeister Wenzel Schubiers (Schubirz von Chobinie), in jeder Proviantstadt müssen des Rechnungs- und Proviantwesens verständige Personen sein und dergleichen vier Personen von Wien nach Mähren abgeordnet werden, die übrigen nöthigen Proviant-Officiere werde der Proviant-Commissari nach Bedarf zu bestellen wissen. Zur Bargeldrechnung und Aus-

theilung der monatlichen Lehen bedürfe man eines Dieners des (Hof-) Kriegszahlmeisters, welcher auch wegen Uebernahme des gereichten Proviants mit den Proviant-Officieren zu correspondiren habe. Weil noch viel Kriegsvolk im Lande, benöthige man auch einen Mustermeister oder Musterschreiber, denn der Oberst von Waldstein erbiete sich, wenn die Fürlehen und der Proviant ordentlich erfolgen, vermöge habender kaiserlicher Bestallung alle Monate mustern zu lassen. Schubirz habe sein Amt ohne einige Instruktion bedient; damit aber die Proviant-Officiere ihrem Dienste desto besser vorstehen, die Empfänge und Ausgaben ordentlich verrechnen, sei es nöthig, daß sie mit einer Instruktion versehen und (diese) allher (an Dietr.?) zugleich geordnet werden.

Wie ungemein schwierig es aber war, eine geregelte Heeresversorgung, wie sie hier geschildert worden, zur Ausführung zu bringen, zeigt der weitere Verlauf, zunächst die Relation des Hofkammerrathes Unterholzer über seine Verrichtungen in Mähren vom 2. Sept. 1621 (eb. 219 ff.). Dietrichstein habe schon am 9. August dem Kaiser geschrieben, daß er keineswegs in die Biergelder zu greifen gedenke, daran sei aber nichts eingekommen und wegen der großen Armuth auch sobald nichts oder wenig zu erwarten. Dietrichstein habe weiter am 16. August dem Kaiser die Schwierigkeiten auseinandergesetzt, das nach Mähren bestimmte kais. Kriegsvolk in dem abgeödeten Lande zu verproviantiren und zu erhalten. Dazu komme, daß aus Schlesien und Sachsen bereits 7,000 Mann zu Fuß und 2,000 Pferd im Troppau- und Jägerndorf'schen an der Gränze sind und täglich nach Mähren vorrücken sollen, daß die in Mähren geworbenen 500 Reiter des Obersten Melchior Khuen und 500 des Georg Grafen von Nachod, dann die vier Fähnlein des Georg Christoph von Rauber, Johann Blecka von Autěchowitz, Dietlof Wollenweber und des Carl Zdenko von Zambach erhalten werden sollen, bis auf ein ganz Geringes aber kein Geld vorhanden sei und die Hauptleute und Pfleger der eingezogenen Rebellenherrschaften nichts geben wollen und sich mit deren großen Ruin und daß die Herrschaften ausgeplündert seien und nichts ertragen, entschuldigen. Er hätte gern, sagt Unterholzer, mehrere und ersprießlichere Mittel an die Hand gegeben, seine beigebrachten seien aber doch gegenüber „der großen Ruina vnnd Verödung des Landts vnnd großen Zwang nit gar so schlecht gewest."

Während Dietrichstein und Unterholzer zurückhielten und von anderwärts Hilfe erwarteten und der erstere keine Mittel machte, Geld herbeizuschaffen, drängten Waldstein und der Kaiser immer mehr.

Waldstein schrieb am 7. Sept. 1621 (eb. 234) wiederholt Dietrichstein, er halte gänzlich dafür, daß ein General-Aufstand aller Unterthanen im Lande seyn werde. Um dieses Feuer zu dämpfen, bedürfe man Volk, er habe aber nicht so viel um die Päße zu besetzen, geschweige einen besonderen Krieg mit den Walachen anzufangen. Um dem Uebel so viel möglich zuvorzukommen, habe er des Brabantsky Compagnie nach Weißkirchen logirt, sollte er etwas Ungebührliches vornehmen, wolle er es ihm

gewiß nicht passiren. Was das Geld für das Volk belange, könne er es nicht bei dem Kaiser sollicitiren, denn dieser werde seines nicht anders behandeln als jenes im Lager. Was er begehrt, habe er dem Lande zum Besten gethan, denn, wenn es nicht eher ordentlichen Unterhalt habe, werde es mit Unordnung aus den Quartieren gehen und nehmen, was es bekommen könne, und er ihm dies nicht verwehren können, weil es allein von Wasser und Brod nicht zu travalgiren vermöge. Hiedurch werde nicht allein das Land ganz und gar destruirt werden, sondern auch nicht der dritte Theil des Volkes, das in Quartieren ist, verschickt sein und er bei einem jähen Einfalle des Feindes leicht „ein schnapen" davon tragen.

Hätte Dietrichstein die Landes-Contribution (welche Waldstein begehrte) nicht eingestellt, würde man dem Volke eine ziemliche Unterhaltung doch in Abschlag seiner Besoldung haben geben können und es wäre den Landleuten viel leichter gekommen zu contribuiren, als sich ganz und gar ruiniren zu lassen. Denn es sei ein Unterschied, wenn sie das Volk am Hals haben und sehen, daß sie Mittel schaffen müssen, wovon das Volk zu leben hat, oder zu erwarten haben, daß man es ihnen mit Gewalt nehme, als wenn sie in den Landtagen wegen der Contribution disputiren. Er für seine Person habe nichts begehrt und begehre nichts als des Kaisers Dienst zu befördern und gutes Regiment zu halten. Weil es aber hier nicht seyn könne, hoffe er entschuldigt zu seyn; aber das wisse er ganz wohl, daß man überall wo der Sitz des Krieges, gern die Contributionen gestatte, auf daß das Land nicht ganz und gar in Ruin gehe und schwerlich sei einer (ein anderer) als er, welcher begehre die Contribution al disconto de Lapaga dem Volke zu geben. Und nochmals schrieb er am nämlichen Tage Dietrichstein, er möge versichert seyn, „das viel eher ein General aufstandt wirdt causirt wann man als (Alles) wegknehmen wirdt, als wann man mit ordnung contribuirt basta ich hab das mainige gethan, will entschuldigt sein, wann vnordnungen geschehen.

Wie Waldstein Geld, forderte der Kaiser noch eine größere Getreidehilfe. Dieser theilte am 11. September 1621 Dietrichstein und zugleich dem Fürsten Liechtenstein, Statthalter von Böhmen, mit, daß wegen Erhandlung der zur Versehung der kais. Armada nöthigen Proviantsorten vorgesorgt werde, daß jedoch wegen des „durch unaufhörliches versengen vndt brennen des Feindes" Oesterreich unter der Ens sowohl auf dem Felde als in den Scheuern zugefügten merklich großen Schadens nirgends etwas Erkleckliches zu bekommen sei, sich daher in Oesterreich ob der Enns, Baiern, Passau und anderen Orten um dergleichen Bedarf beworben werden, zugleich aber auch in Böhmen und Mähren bei Zeiten ein solcher Vorrath Getreide gemacht werden müsse, daß man sich auf den Nothfall von daher einer ziemlichen Hilfe versehen könne, wobei der Kaiser an Dietrichstein beifügte, er sei glaubwürdig berichtet worden, daß in Mähren bei Geistlichen und Weltlichen noch ein sehr großer Vorrath von Getreide vorhanden seyn soll. Dietrich-

stein möge daher, über das was er durch emsiges Zuthun bereits wohlverwahrt beisammen habe, noch so viel als möglich erhandeln und gleichfalls an einen sicheren Ort, wo es der kais. Armada nach Nothdurft davon zu helfen und beizuspringen nöthig sein würde, niederlegen und aufbehalten. Darauf antwortete Dietrichstein am 18. Septbr. 1621 sogleich, daß nicht weniger in Mähren ein großer Mangel an Getreide sei, „weil der Znaimber Prinner vnnd Radischer Kraiß vnd was hier zwischen der Marckh gelegn mehrertailß verbrenth vnnd abgeödet, tailß auch durch vnnd durch außgeblündert,“ der olmützer Kreis gegen Meseritsch und das Gebirge zu wegen der Walachen unsicher und daher nichts zu hoffen, das übrige Land mit Abdank- und Musterplätzen belegt sei, daß solche ausgezehrt und nicht wohl das Auskommen haben. An der zu des Kaisers Dienst gerichteten Landesanlage, mit einem Metzen Korn und einem Metzen Haber von jedem Unterthan, auf zwanzigtausend Feuerstätten gerechnet, sei bisher gar wenig eingekommen, man wisse nicht, ob es für das im Lande befindliche kais. Kriegsvolk ausreichen werde, sei auch nicht sicher, ob nicht der Feind gleicher Gestalt ins Land vorbrechen, Alles verwüsten und die Anlage verhindern werde. Sollte diese so ergiebig sein, daß man über die Landesversehung etwas erübrigen würde, woran er aber sehr zweifle, so könnte auch außer Landes mit etwas geholfen werden. Was den angeblichen großen Getreidevorrath bei Geistlichen und Weltlichen belange, so seien die ersten ihrer Güter beraubt und dieselben alle spolirt, das Uebrige aber alles, was von den Gütern und auch das Meiste von ihm (Dietr.), worauf er noch nichts wieder empfangen, zu des Landes Proviant-Bedarf von den Rebellen zusammengebracht und für das kais. Kriegsvolk vorbehalten werden. Die Geistlichen hätten nun selbst nicht das Auskommen, da er ihnen hievon nur etwas Weniges habe reichen lassen, obwohl der Kaiser befohlen, das Völlige zu restituiren. Auch bei den Weltlichen sei wenig zu erfragen, „weil die fürnembsten Traidt Pöden durch Prandt abgeödet,“ und wenn noch etwas wäre, müßte baares Geld vorhanden seyn (eb. S. 223—4).

Was dieses belangt hatte der Kaiser am 11. Septbr. 1621 Dietrichstein befohlen, den Carl von Zierotin und andere wohl intentionirte Personen vorzufordern und ihnen zu proponiren, daß wegen Unterhaltung des kais. Kriegsvolkes solche Difficultäten vorfallen, darüber des ganzen Landes Conservation und (oder) Ruin beruhe; er hoffe, daß es hiezu an Mitteln nicht mangeln, wenn aber solchem auf diesem Wege nicht abgeholfen, der Soldateska das Auslaufen, die Unterhaltung mit Unordnung zu suchen, nicht werde verboten werden mögen, wodurch das Land ruinirt und von Neuem zu einem allgemeinen Aufstand bewogen werden dürfte. Dietrichstein berichtete nun am 23. Sept. 1621 an den Kaiser (eb. 235), er habe Zierotin und mehrere andere wohl Intentionirte vorgefordert und ihnen Alles beweglich vorgehalten; sie hätten aber nach fleißigem Nachdenken durch die Landes-Contribution einiges Mittel hierzu nicht erfinden

mögen. Weil wenigstens zwei Drittel des Landes bereits geplündert, verbrannt, abgeödet, die Unterthanen zum Theil umgekommen, befänden sich die Unterthanen im äußersten Grade (der Noth), wo noch etwas von Proviant übrig gewesen, mit Garnisonen, Abdank- und Musterplätzen und übermäßiger Contribution belegt, mit Durchzügen hoch beschwert und hätten noch zudem jetzt, statt des zehnten Mannes, ihrer zehn monatlich vier Gulden rhein. auf drei Monate lang, dann Jeder einen Metzen Korn und einen Metzen Haber zur Unterhaltung des kais. Kriegsvolks mit großer äußerster Beschwerung der armen Leute geben müssen. Da dieses Jahr wegen Mangel an Vieh wenig Getreide angebaut werden konnte und die Fechsung übel gerathen sei, werden sich nach dem gemachten Ueberschlage die Unterthanen, einer zum andern gerechnet, kümmerlich bis auf Weihnachten erhalten können, ferner aber nichts zum Leben haben und nebenbei besorgen müssen, daß ihnen das Wenige vom Kriegsvolke oder Feinde genommen werde. Auch die Herren-, Prälaten- und Ritterstandspersonen seien, wie ihre Unterthanen, in äußerster Noth und mehreren Theils mit ihren Unterthanen ruinirt, müßten auch abermal von einem Giltpferde 10 Metzen Malz geben und seien überdies mit einer sehr großen Anlage aus eigenem Säckel zur Bezahlung und Abdankung des alten mähr. Kriegsvolkes übermäßig belegt. Was die Städte im Lande mit großen Darlehen geleistet, wie sie von den Garnisonen hoch belegt worden und hiedurch viele Tonnen Gold eingebüßt, sei Jedermann bekannt und obwohl sie jetzt zu monatlichen 16,000 fl. rhein. Contribution angehalten worden, so geschehe dies doch mit großem Zwange und es sei fast unmöglich, daß sie es noch ein oder zwei Monate ausstehen können. Deshalb wäre auch schon im August dem Kaiser gerathen worden, aus Böhmen, wo der Ruin und die Contributionen nicht so groß, noch sogar auf das Aeußerste gekommen, mit nothwendiger Unterhaltung auf das Kriegsvolk zu Hülfe zu kommen. Da ferner auf Mähren keine Rechnung zu machen und der Verlag aus Böhmen nicht so eilig als die unumgängliche Nothdurft erfordere geschehen dürfte, gäbe es nach seiner Meinung nur zwei Mittel zur Erhaltung des Kriegsvolks, nämlich der Ueberschuß aus dem bevorstehenden neuen Münzwerke (wohl die Verschlechterung der Münze gemeint), welches neben anderen dem Kaiser unerschwingliche Kriegsoblagen verursache, und eine schnelle Entschließung des Kaisers wegen der gefangenen Herrn-, Ritter- und Bürgerstandspersonen, wodurch sich nach Gelegenheit derselben hoffentlich besonders ergiebige Geldmittel zeigen würden.

Auf den Münzüberschuß wies aber auch die Hofkammer, als es sich um die Mittel zur Bekleidung des Kriegsvolks handelte. Der Kaiser hatte Dietrichstein angewiesen, hiefür Tücher zu erhandeln und, als die Sache nicht genug eilig ging, den Hofkammerrath Vincenz Muschinger an ihn abgesendet. Da die von Dietrichstein aus Iglau berufenen zwei vornehmsten Tuchhändler nicht erschienen waren, ordnete er nach seinem Berichte vom 18. Okt. 1621 (eb. 239) den Hofkammerrath Unterholzer unter Bei-

gebung des k. Rentmeisteifsters Kemptner mit dem Befehle ab, daß sie nicht allein bei der Stadt Iglau sondern auch aller Orten in Städten, wo sie nur etwas wissen und erfragen, alle Tücher für den Kaiser in einem leidentlichen Werthe und gegen gewisse Zahlungsmittel erhandeln und so lange anderwärts nichts erkaufen lassen, bis die vom Kaiser benannte Summe erfüllt ist. Man werde, nachdem das Mittel vom Münzüberschusse an die Hand gegeben worden, an dem möglichsten Fleiß nichts ermangeln lassen, um dazu zu gelangen, obwohl viele hundert Tuchmacherwerkstätten abgekommen, wegen der abgeödeten Schafferei der Mangel an Wolle groß, die Tücher wie andere Sachen aufschlagen und nur gegen Baarzahlung verkauft werden. Ueber den Erfolg wie über die Kleidermachung werde Muschinger berichten. Nach den Aufträgen des Kaisers vom 26. Nov. und 8. Dez. sollten die völligen Kleider für 8000 Mann und auch die Hüte, welche ohnehin aus Mähren nach Wien zum Verkaufe gebracht, daselbst verfertigt werden und waren auch bereits 4,000 Kleider in Olmütz, Brünn und Nikolsburg gemacht; die schon vorhandenen Strümpfe und Schuhe sollten von Wien geschickt werden (eb. 239, 244—5).

Noch viel schwerer ging es mit der Verpflegung des Kriegsvolks. Der obriste Proviantmeister Heinrich Christoph Freiherr von Thonrädl fand in seinem Berichte an die Hofkammer vom 3. Okt. 1621 (eb. 236—9) an Dietrichstein's und seines Beirathes Vorschlägen Manches auszustellen. Der Mangel an Fuhren, an denen es bisher am meisten erwunden, dürfte die Getreide-Bevorräthigung verhindern, es sei ein gewisser Verlag, die unverzügliche Hinausgabe der Patente wegen der Korn-, Haber- und Malzlieferung nöthig, die Annahme der Erzeugung von nur 42 anderthalbpfündigen Broden aus einem mähr. Metzen Mehl, wie sie die Müller und Bäcker zu ihrem Vortheile annähmen, wäre dem Kaiser schädlich, mit 65 bis 66 solchen Laiben zu berechnen. Die verlangten 4 Personen, welche des Proviantwesens und der Rechnung kundig, könnten nicht geschickt werden. Er selbst habe emsig um die Entlassung vom obersten Proviantamte angehalten, der oberste Proviant-Verwalter Dornwanger auch resignirt, da die Hofkammer den überreichten Proviant-Staat nicht annehmen, die nöthigen Proviant-Officiere sowohl hier (Wien) als im Felde nicht unterhalten wolle, die bereits darin befindlichen (drinden) auch so übel mit der Besoldung und Liefergeld traktirt worden, daß die meisten von ihren Diensten ausgesetzt haben, die wenigen noch übrig gebliebenen tauglichen, vom Feinde gefangen und niedergehaut worden und man in das Lager auf dem Marchfelde und nach Oesterreich ob der Enns habe fremde, der Gelegenheit des Amtes unerfahrene Personen bestellen und verschicken müssen. Auch fehle es an Personen, welche der deutschen und böhmischen Sprache kundig. Der mähr. Proviantmeister Schubirz, welcher selbst ein Böhme und nichts deutsch kenne, habe die Verproviantirung des mähr. Kriegsvolks, das meistens Deutsche gewesen, verrichtet, selbst Leute nach seinem Gefallen bestellt und aufgenommen; so könne er es auch jetzt thun und wie er früher in allen

Kreisen und Städten, wo man Proviant niedergelegt, seine Proviant-Bürger gehabt und zu Olmütz, Brünn und Znaim noch bestehen, könne er solche nun auch zu Hradisch, Ostra, Wessely und Göding bestellen, einen des Rathes nebst zwei anderen Bürgern dazu deputiren; solcher tauglicher Personen seien in den Städten wohl vorhanden, die es gern und willig und noch dazu umsonst thun, wenn ihre Häuser von der Einlogirung des Kriegsvolks und sie von der Geld-Contribution für das einquartierte Kriegsvolk befreit werden.

Der Hofkammerrath Unterholzer berichtete aber, Brünn den 30. Okt. 1621, der Hofkammer (eb. 241), daß an dem von jedem Hause oder Unterthan bewilligten 1 Metzen Korn und 1 Metzen Haber zwar ein guter Theil eingekommen, der mehrere aber noch im Rückstande und was vor dem Novbr. nicht eingebracht sei, wegen der bösen Wege und weil es die Unterthanen selbst verzehren, nicht mehr möglich und vergebens seyn werde. Da aber die kais. Armada im Lande und verproviantirt werden müsse, so wäre es gut, wenn der Kaiser Dietrichstein ermahnen möchte, mit mehr Ernst und Gewalt die Sache zu betreiben. Eben so mit den 4 Gulden von 10 Unterthanen monatlich durch 3 Monate auf die Bezahlung etlicher Fähnlein Knechte und der Kain'schen 500 Reiter, auf welche in den verflossenen drei Terminen nicht viel über 4 oder 5,000 fl. eingekommen, obwohl jeder hätte 8—10,000 fl. ertragen sollen, und mit dem Biergeld und Hausgulden, an welchen noch nichts eingekommen. Diese ernsten Ermahnungen seien keinesfalls zu unterlassen, obwohl Alles in großer Armuth und Elend und jetzt die kais. Armada und daß man weder von Freund noch Feind sicher, Alles verhindern und erschweren werde. Da er aller Orten große Unordnung mit der Munition verspüre, Jedermann nach seinem Gefallen Kraut und Loth erzwinge, viel auch unnützer Weise verschossen und verschwendet, aber wenig Munition vorhanden und um Geld nicht zu erlangen sei, wäre sehr gut, wenn der Kriegsrath dessen erinnert und derselbe bestimmen würde, was man monatlich oder, weil man nicht allezeit gegen den Feind ziehe, mehrere Monat geben und wie viel Muscetirer man in einem Fähnlein passieren soll, weil oft ein ganzes Fähnlein nicht wohl 150 oder 200 Mann stark sei, und eben so auf die Reiterei. Und wenn man das spanische und päpstliche sowohl als das kaiserliche Volk (wie er selbst erachte) mit Munition versehen sollte, wäre nicht sogar unerheblich, das unnütze Plänkeln und Schießen, sonderlich in den Städten da kein Feind vorhanden, abzustellen. Der Kaiser erließ auch am 10. Nov. 1621 (eb. 242) die beantragten Ermahnungen an Dietrichstein und dieser mußte sich auch am 21. Nov. 1621 (eb. 243) über die Anklage einer Person, deren Namhaftmachung er sich erbat, wegen der in Mähren auf die Landesmitglieder gemachten sehr grossen und unerschwinglichen Anlage rechtfertigen, welche zur Bezahlung des mähr., noch vor seiner Ankunft im Lande ziemlich präjudicirlich accordirten Kriegsvolks aus Mangel anderer Mittel nothwendig habe geschehen müssen und nun zur Wiedererstattung der vom Kaiser hiezu anticipirten 80,000 fl. dienen soll. Diese Contribu-

tion sei allein auf diejenigen geschlagen worden, welche die Conföderation unterschrieben oder dazu beigestimmt haben.

Wenn dies in Richtigkeit gebracht worden, sei er ohnedies Willens gewesen, einen Extrakt, wohin allerlei Auflagen, Contributionen und Münzgewinn seit der Zeit, als der Kaiser das Land wieder inne hat, gekommen, von denjenigen zu begehren, welche dieselben administrirt. Es sei aber, bemerkte er dem Kaiser, nicht so viel auf diese unentbehrliche, sondern vielmehr auf Remedirung und Abstellung anderer großer Kriegscontributionen zu sehen.

Wir haben längere Zeit bei diesen Verhandlungen über die Erhaltung selbst eines geringeren Körpers von ungefähr 7,000 Mann verweilt, um zu zeigen, wohin das von Waldstein später in so großartiger Weise durchgeführte System der Heereserhaltung aus sich selbst, nicht mit zwanzig- sondern mit sechzigtausend Mann, führen mußte, nämlich das System des Nehmens, Plünderns und Raubens, nachdem seine Forderung einer Regelung auf Grund von Contributionen ntcht oder nicht genügend zur Geltung gekommen war. Der Ruin des Landes war die natürliche Folge.

Der Friede zu Nikolsburg (Ende 1621) hatte dem Kriege mit Bethlen lange ein Ende gemacht, als Dietrichstein das Patent vom 5. Nov. 1622 wegen der Verpflegung und Bequartierung der Kriegsvölker in Mähren erließ (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 149). Er verkündete darin „der Kaiser habe in Betracht gezogen, auf alle Mittel und Wege gedacht, wie dermal einst diesem nun eine so geraume Zeit gewährten Unwesen und Zerrüttung in Mähren aus dem Grunde abgeholfen und diejenigen Regimenter (Fußvolk) und Compagnien Reiter, welche der unumgänglichen Nothdurft nach jetzt wieder in Mähren eingelegt und mit Winterquartieren versehen werden müssen, mit besserer Ordnung und weniger Beschwerde des armen Mannes in den Quartieren, welche jedem ausgezeichnet, erhalten, wie auch die bisher nach eines Jeden Gefallen erzwungenen und dem armen Manne zum äußersten Verderben gereichenden Contributionen gänzlich abgethan und eingestellt, das Streifen und Rauben verhütet, und dagegen die Strassen zu Jedermanns sicherem Handel und Wandel rein gehalten, nicht weniger allen weiteren Ungelegenheiten und folgends der endlich zu besorgenden Landesruin, Beschwerung und Unterdrückung der armen Landesinwohner vorgebeugt und abgeholfen werden möchte". Der Kaiser habe sich daher die zur Unterhaltung der bereits in Mähren liegenden und auch der noch dazu kommenden Soldateska bereits geschlossene allgemeine und durchgehende Contribution, von welcher weder er (Dietr.) noch ein einziger Inwohner, er sei wer und was Würden er immer wolle, eximirt oder befreit seyn soll, belieben und gefallen lassen und ihm gemessen aufgetragen, dieselbe,, der unentbehrlichen Nothdurft nach, ungesäumt ins Werk zu richten. Der Kaiser selbst habe aber mit dem Patente vom 16. Sept. 1622 den Obristen, Capitänen, Befehlshabern

und insgemein allen, und jeden, Kriegsleuten zu Roß und Fuß befohlen, sich der darin begriffenen Ordinanz gemäß zu verhalten, keineswegs dawider zu handeln, noch die Inwohner bei Vermeidung höchster Ungnade, auf Leib- und Lebensstrafe darüber zu beschweren.

Nach dieser Ordinanz, welche auf des Kaisers Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft, gleichfalls öffentlich anzuschlagen war, sollte jeder in desselben Kriegsdiensten befindliche Official und gemeinen Kriegsleute zu Roß und Fuß monatlich zwei Drittel ihres Soldes und wochentlich einen Metzen Haber auf jedes Pferd aus der allgemeinen Contributionsmasse, so daß Niemand einiges Geld zu liefern habe, weiter täglich anderthalb Pfund Brod, wie es der arme Mann vermag und hat, und auf jedes Pferd täglich vierzehn Pfund Heu und einen Bund Stroh, endlich Jeder sowohl von der Cavagleria als Infanteria die Wohnung, Salz, Licht und Holz umsonst, jedoch nicht mehr als nöthig, erhalten. Jeder Compagnie von 100 Pferden sollen für die Bagage-Wägen nicht mehr als 14, dem Obristen für seine Person und den Staat 30, unter dem Fußvolk jedem Obristen und dem Staat 29, jedem Hauptmann und seiner Compagnie 5, also jeder Compagnie von 100 Pferden in Allem nicht mehr als 114 Pferde passirt und darauf der Haber gegeben werden. Diese Ordinanz soll nicht von den vielen andern weder zur Cavallerie noch zu Regimentern gehörigen und dienstlosen Personen verstanden seyn, welche sich nach der Erfahrung und dem eingerissenen Mißbrauche in die Quartiere einschleichen und aufhalten, und nicht mehr gereicht werden, als wirklich Reiter und Knechte vorhanden sind. Und da es nöthig erschien, eine ordentliche Taxe aufzurichten, mit welcher der Soldat auskommen und Fleisch und Bier erkaufen könne, soll künftig die Maß Bier um 2, das Pfund Fleisch um 5 Kreutzer, jedoch nur den Soldaten, die wirklich vorhanden und zur Stelle, verkauft und hingegeben und also auf jeden Mann täglich drei Maß Bier und anderthalb Pfund Fleisch um ihre baare Bezahlung passirt und gereicht werden, die anderen Sachen und Viktualien aber in demselben Werth, wie sie zuvor und jetzt giltig und gangbar, ohne einige Neuerung verbleiben. Ueberschreitungen dieser Ordinanz und Beschwerungen durch das Kriegsvolk sollen die Quartier-Commissäre Dietrichstein zu ernstlichem Einsehen und Bestrafung ungesäumt angezeigt werden.

Damit hing zusammen die Geld- und Getreide-Contribution, welche Dietrichstein mit dem Patente vom 8. Nov. 1622 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 151—5) in Mähren ausschrieb. Er sagt darin, „es habe bisher keine gewisse Ordnung unter dem Kriegsvolke, der Gestalt wie es gemeint gewesen, aufgerichtet werden können;" die Ursache wird man nicht nur in der allgemeinen Abneigung, sich einer Contribution zu unterziehen, sondern und hauptsächlich auch darin zu suchen haben, daß dieselbe auch die dem Kaiser getreu gebliebenen Landesinwohner treffen sollte, wie dies sowohl aus diesem Patente selbst als auch aus Dietrichstein's Berichte vom 26. März 1624 (im 23. B. Sekt.-Schr. S. 359) hervorgeht, nach welchem der beabsichtigte neue Tax

oder Ungelt allerhand Schwierigkeiten verursachen, bevorab bei den treu gebliebenen Ständen eine Verweigerung erfolgen werde, da sie nicht hoffen, ihre rechtmäßigen Privilegien verloren zu haben und dieser Taz bei dem jetzigen erbärmlichen Landeszustande eine Unmöglichkeit sei.

Was man ein Jahr früher nicht wollte, mußte man sich doch jetzt gefallen lassen. „Zur Verhütung von allerlei Unrath, welcher, wie anderswo, auch in Mähren hin und wieder in den Quartieren und anderer Orten vom kais. Kriegsvolk zu Roß und Fuß entsteht, also auch wegen schleuniger Unterhaltung, und damit dieses Volk in eine bessere Ordnung gebracht werde," hatte sich Dietrichstein mit und neben etlichen vornehmen Inwohnern aus allen vier Ständen Mährens (also nicht im Landtage, der mehrere Jahre nicht gehalten wurde) im Juli 1622 dahin verglichen und „gewisse Steuer und Contribution" auf sich und andere Inwohner so wohl auf die Städte und Unterthanen gelegt, durch Patente ausgemessen und publicirt. Da aber die vermeinte Ordnung unter dem Kriegsvolke nicht erreicht wurde, nicht nur dasselbe im Lande verblieb, sondern auch, ohne dessen viel bedachte Schonung, ein Theil des Heeres von Glaz herein ziehen und über den Winter verbleiben sollte, mußte Dietrichstein auf des Kaisers Befehl seine frühere Verordnung wiederholen und wegen der größeren Zahl des Kriegsvolks die Contribution in der Art steigern, daß vom 1. Nov. 1622 durch sechs Monate bis 1. Mai 1623 jeder Inwohner Mährens von jedem Giltpferde, welches neben der alten Schatzung auf sein Gut gelegt worden, monatlich zehn Gulden mähr. Währung, ihre Unterthanen, wie auch die Vorstädtler bei den kaiserlichen Städten, jeder angesessene Unterthan ohne Ausnahme monatlich einen Gulden, dann ein Viertel Korn und ein Viertel Haber, und in Ermanglung des letzteren, ein Viertel Korn oder Gerste, die kaiserlichen Städte, welche sich des vierten Standes halten, als Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch 2c., von jedem Hause innerhalb der Ringmauer, ausgenommen die Herren- und Ritterstandshäuser, die Pfarren, Schulen und Spitäler, monatlich zehn Gulden mähr. und alle diese Städte für die 6 Monate zu 20 Muth Korn und 20 Muth Haber, die Juden aus jedem Hause zu zehn Gulden monatlich, oder wessen sie sich mit Dietrichstein vergleichen, die Herrenstandspersonen und die vom Adel, welche auf den befreiten Höfen und Mühlen ihre Sitze und keine anderen Landgüter haben, desgleichen die freien Hofbauern und andere Befreite mehr jeder zu sechs Gulden mähr., und dies Alles jedes Monat, jedoch daß der Reiche den Armen übertrage, zu geben und diese Geldsteuer in Olmütz an den (Landschaft-Einnehmer) Hanns Birita, in Brünn an Ulrich Lilgenblatt, zu Znaim an Florian Hirsch, zu Iglau an Paul Plzenski, zu Hradisch an Andreas Bezdiekowsky abzuführen schuldig seyn sollen. Die Getreidesteuer sollte, weil das Getreide noch nicht ausgedroschen und verkauft, daher von den Unterthanen jetzt füglicher eingebracht werden könne, innerhalb zwei Wochen auf einmal in die fünf Kreisstädte an die in jeder vom Magistrate verordneten zwei Personen abgeführt,

von diesen in Empfang und, auf Dietrichstein's Befehle, in Ausgabe gestellt und verrechnet werden. Wenn zu solcher Abfuhr des Getreides bei den Unterthanen ein Mangel verspürt würde, werde es sich nicht anders thun lassen, als daß jede Obrigkeit die ihrigen verlege. Von dieser Contribution soll durchaus Niemand, er sei was Würden und Standes er wolle, auch obschon Jemand Ihrer Kay. Majestät bisher getreu verblieben und sich der unglückseligen Rebellion nicht theilhaftig gemacht, exemt oder dessen enthoben, diejenigen, welche sie nicht zu rechter Zeit abführen, zur Strafe nicht nur das Doppelte dessen was auf sie gelegt worden, entrichten, sondern auch ihre Güter dem Kaiser heimfallen und von den hiezu verordneten Commissarien zu dessen Händen eingezogen werden. Zwei vornehme und ansehnliche Commissarien sollen, unter anderen Verrichtungen, in den Quartieren die Unordnungen abstellen, die armen Unterthanen in vorfallenden Nöthen und Beschwerden anhören und schützen und die ihnen ehemöglichst zukommende Geldsteuer unter das Kriegsvolk zeitlich austheilen. Endlich sollen, damit eine und die andere Contribution völlig einkomme und bei denselben keine Bevortheilung (Fortl) oder einige Hinterlist gebraucht werden, jeder von den Landes-Inwohnern und auch die kaiserlichen Städte, nach den vorgeschriebenen Bekenntnißbriefen für die Geld- und die Getreidesteuer, sich zu Allem aufrichtig bekennen und mit Beidrückung des eigenen Sekrets (Siegels) bei seinem guten Gewissen bezeugen, daß nicht mehr oder weniger angesessene Unterthanen auf seinen Gründen sich befinden.

Dies war der Anfang einer geregelten Landes-Contribution zur Erhaltung des Kriegsvolkes, welche erst kam, als das Land schon verwüstet war, gleichfalls nicht ausreichte, um die Excesse einer zuchtlosen Soldateska hintanzuhalten, und sich mit Modifikationen bis zur theresianischen Steuerrektifikation in der Mitte des 18. Jahrhundertes erhielt; die drückendste war wohl, daß sich für gewöhnlich (in ordinario) die höheren Stände frei zu machen wußten, und nur in außerordentlichen Fällen (in extraordinario) aus eigenem Säckel beisteuerten (S. Ferdinand's Resolution wegen eines Weintazes und neuen Ochsenaufschlags in Böhmen vom 16. Nov. 1624 und desselben Patent wegen einer neuen Contribution in Böhmen im 17. B. Sekt.-Schr. S. 187 und 198 ff).

Als 1623 wieder der Krieg mit Bethlen ausbrach, wurde am 10. Okt. eine außerordentliche Landescontribution und am 15. Nov. 1623 ein Landaufgebot ausgeschrieben (16. B. Sekt.-Schr. S. 160), welches jedoch eben so wenig, als Caraffa's in Göding eingeschlossenes kais. Heer, das Land vor den sich bis Brünn, Eibenschitz und Olmütz und in dem znaimer Kreise ausdehnenden Raub- und Brandzügen der Ungarn und Türken schützen konnte. Der Friede mit Bethlen (8 Mai 1624) brachte nur eine kurze Unterbrechung des Kriegselendes, denn es erneuerte sich 1626 und 1627 in den Einfällen der Dänen, den Zügen Mansfelds und des Herzogs von Sachsen-Weimar nach und des letzteren wieder zurück aus Un-

garn, so wie Waldstein's, um den Feind zu verfolgen, aus Mähren und Schlesien zu vertreiben, die Aufstände in Weißkirchen und der Umgegend zu unterdrücken. Auch Waldsteins Kriegsvolk trieb es so arg, daß die mähr. Stände durch Gottes Barmherzigkeit mit gebogenen Knieen und heißtriefenden Zähren den Kaiser baten, er möge ihr allerunterthänigstes Flehen und Schreien erhören, den Brandschatzungen, Plünderungen, Straßenräubereien und unchristlichen Mordthaten, der Violirung der Weibspersonen und der Abbrennung der Ortschaften Einhalt thun (Wallenstein, von Carl Freiherrn v. Aretin, Regensburg 1846 S. 12—17, Notizenbl. 1859 Nr. 1).

Nun ruhten zwar in Mähren mehrere Jahre die Waffen, es wurde aber die schon früher begonnene Gegenreformation mit einer solchen Strenge durchgeführt, daß kein Akatholik geduldet werden sollte und Viele lieber die Heimat als den Glauben aufgaben.

Mit der neuen Landesordnung von 1628 kehrten zwar geordnete Verhältnisse zurück und die Contributionen wurden nicht mehr durch Patente auferlegt, sondern von den Ständen in den wieder in Gang gebrachten Landtagen bewilligt. Sie mußten aber gleich im ersten (1628) beisetzen: „ohne weitläufige Wiederholung und Ausführung des vorhin oft erzählten Jammers und Elends dieses Landes, verschiedener Einfälle des Feindes, Einquartierungen der Soldateska, der von derselben geschehenen unglaublichen Exaktionen und anderer Pressuren, und sonst vieler mit Ungewitter, Brandschäden und anderen Strafen vorgegangener göttlicher Heimsuchungen und theils entlaufener, auch vieler Tausende in die türkische Dienstbarkeit entführter Unterthanen" (16. B. Sekt.-Schr. S. 297). Unter den Mitteln, mit welchen die Stände zugleich „dieses verödete und besonders sowohl durch das Schwert, Hunger, Kummer und andere Krankheiten, als durch Entführung so vieler tausend Seelen in die grausame türkische Dienstbarkeit an Volk aller Orten entblößte, auch sonst durch vielfältige Trübsale höchst bedrängte Mähren wieder zu erquicken und den Leuten aus fremden Orten Lust und Anlaß zu geben, gedachten, sich hier häuslich niederzulassen, das Land zu bauen und wieder volkreich zu machen", befand sich das Gesuch an den Kaiser, dieselben auf drei Jahre lang von aller und jeder Landsteuer, Anlagen, Roboten und allen sowohl Kriegs- und anderen Diensten, Gaben und Contributionen zu befreien, so wie auch die nach Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Schlesien u. a. kais. Erbkönigreiche und Länder entlaufenen Unterthanen, welche von drei Jahren her erfragt und gefunden wurden, auf Begehren ihren Obrigkeiten wieder ausfolgen zu lassen (eb. 303—4, 22. B. S. 475).

Auch an die Bewilligungen der nächsten Jahre schließen sich Schilderungen der Zustände Mährens. In jener von 1629 (eb. 559) heißt es, „die gegenwärtige Noth, Darniederliegen (anligen) und Abnehmen sei so zu Genügen bekannt und augenscheinlich, daß es weiterer Ausführung keineswegs bedürfe, sondern leider schlage allen Inwohnern und Unterthanen das Elend und der Ruin mehr als zu viel unter die Augen, indem sie nicht allein bei den

vorigen Kriegsunruhen auf das Aeusserste gedrückt und ausgemergelt, sondern auch diese Jahre her von dem Allmächtigen mit schweren Ungewittern, schädlichen Fröſten, Schauer, Hagel und jetzt mit verderblichem Mehltaue auf den in der Ebene gelegenen Feldern so heimgesucht und die Feldfrüchte vernichtet worden, daß sie in vielen Jahren die erlittenen Schäden schwerlich überwinden, in den Gebirgen aber die Meisten nicht den Saamen zu erwarten haben, und auch eine geringe oder gar keine Weinfechsung zu hoffen sei. Bei solcher Beschaffenheit wäre eine Vermehrung der Unterthanen nicht zu gewärtigen, wohl aber eine täglich größere Verringerung und die Entlaufung des meisten Theils zu besorgen.

Nach dem Landtagsschluße vom Sept. 1630 (eb. 559) war auch diese Verminderung wegen der im v. J. eingerissenen Theuerung und erbärmlichen Hungersnoth, durch welche über etliche tausend Seelen hinweggenommen worden, wirklich eingetreten. Die Stände betheuerten, daß sie keine anderen Mittel zum Contribuiren wüßten, als allein auf das Blut und den Schweiß ihrer armen Unterthanen eine Anlage zu machen, da dem Lande alles Einkommen mangle, insbesondere aber auf eine Anticipation (Anlehen) nicht zu denken sei, weil aller Credit gesunken, aller Orten ein unerdenklich großer Geldmangel zur äußersten Noth sei und auch eine gar geringe Summe nicht aufgebracht werden könne. Das Land sei zwar die Zeit her der beschwerlichen Kriegslast erledigt gewesen, aber immer mit verschiedenen stets währenden Durchzügen des Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß, obwohl nach den publicirten Patenten nicht mehr als fünfzehn miteinander durchziehen und sich aller Ungebühr enthalten sollen, höchlich geplagt und beschwert worden, indem die Soldaten nach ihrem eigenen Gefallen aller Orten gebahren, den armen Mann schätzen und mit trotziger Bedrohung des Plünderns und Anzündens erzwingen, daß ihnen Alles zu Genügen und Ueberfluß gegeben werde. Die Getreidefechsung sei zwar d. J. etlicher Orten ziemlich, anderer aber desto weniger gewesen, so daß der Metzen Korn auf 1 fl. 30 kr. gestiegen sei und vor Ostern auf drei oder mehr Gulden steigen werde, der Haber durchgehends mißrathen.

Daß nicht bloß Unvermögenheit, sondern auch der Widerstand Mancher, besonders mächtiger Standespersonen, gegen die neuen Auflagen im Spiele waren, zeigt der Vorgang des Grafen Žampach auf Göding, welcher mit dem Weintaze und anderer Contributionsgebühr im Rückstande blieb und auf Dietrichstein's Executionsandrohung demselben eine Antwort ertheilte, aus welcher dieser nach seinem Berichte an den Kaiser vom 25. Okt. 1630 die Folgerung zog, daß, wenn Žampach's Benehmen hingehen sollte, Andere das Gleiche thun und weder an Weintaz noch an der neuen Contribution das Geringste eingehen würde (23. B. Sekt.-Schr. S. 361).

Noch kläglicher als die früheren werden die Vorstellungen der Stände, als nach der Entlassung Waldstein's vom Heerbefehle und dem Vordringen der nun in den Kampf gegen den Kaiser, sammt Brandenburg und Sachsen

eintretenden Schweden die drohende Gefahr sich näherte, die Sachsen folgends Böhmen und Prag einnahmen. Nach dem Landtagsschluße vom 19. März 1631 (eb. 16. B. 560—3) tritt wieder die große Noth, Unvermögenheit und Armuth sowohl der Obrigkeiten als ihrer der Zahl nach täglich abnehmenden Unterthanen in den Vordergrund. Gegen die Forderung des Kaisers von sechzig Fuhrwägen, jeder mit vier Pferden, auf 6 Monate zur Fortbringung der Kriegsbedürfnisse wendeten die Stände ein, es seien in den verwichenen Jahren solche Wägen mit guten Rossen in namhafter Zahl zu etlichen Malen im Lande zusammengebracht, mit Knechten und anderen Nothdurften ausgerüstet und zur kais. Armada geschickt worden, keiner der Inwohner habe sie aber wieder gesehen, sondern die Knechte seien vertrieben, die Wägen sammt den Rossen hin und her verzogen (verzuckhet), hinterhalten und zerstreut worden. Daher und besonders wegen vielfältigen, vordem bei den Einquartierungen und Durchzügen vom Kriegsvolke, sowohl Freund als Feind, ungescheut, verübten Austausches und gewaltthätiger Ausspanung und Hinwegnehmung der besten Pferde seien die Inwohner und Unterthanen gänzlich herabgekommen, hätten jetzt statt der guten Rosse so schwache abgemattete kleine Rössel oder besser zu sagen Katzen, daß wohl in 20 derselben nicht so viel Stärke zu finden, als sonst etwa in 2 guten, ja, wo vordem 50 oder mehrere Unterthanen mit Rossen versehen gewesen, jetzt kaum 2 oder 3 zu finden, auch an vielen Orten wegen solchen Mangels die Feldfrüchte selbst mit Weib und Kindern eintragen und theilweise Feldarbeiten verrichten müssen. Es sei daher der Zeit unmöglich, mit der begehrten Anzahl Wägen aufzukommen. Vor der Rebellion sei je und allezeit in Gebrauch gewesen, daß die Prälaten der Convent und Klöster und geistlichen Stiffter, welche damal für Kammergüter angezogen, benannt und gehalten worden, sammt den königlichen Städten auf gegebene Zeit und Nothfall, dergleichen Fuhren und Wägen auszustatten und darzustellen schuldig gewesen. Da der Kaiser diese Prälaten jetzt von der Kammer gänzlich eximirt und freigesprochen, werde es seiner Willkühr anheimgestellt, bei denselben ein besonderes Anbringen zu thun, einen gutwilligen baaren Gelddarschuß oder eine gewisse Anzahl solcher Wägen zu begehren; die k. Städte sollen aber statt derselben 6,000 fl. in drei Terminen ohne alle Weigerung und Ausflucht baar erlegen. An Geld-Contribution wurden auf 6 Monate monatlich 20,000 bewilligt, eine Getreide-Contribution aber, bis auf die Dargabe von 1000 Metzen Korn und 1000 Metzen Haber, aus dem verbliebenen Vorrathsreste der früheren, für jetzt abgelehnt, weil die meisten Inwohner und Unterthanen bis auf das letzte Körnchen entblößt und gedrungen seien, ihren täglichen Unterhalt bis zur nächsten Fechsung von den Obrigkeiten zu entlehnen, welche ihnen das Wenige, was sie etwa in Vorrath haben, aus Erbarmen vorstrecken müssen, wenn sie anders dieselben vor Hungersnoth und gänzlichem Entlaufen erhalten wollen.

Als nach der unglücklichen Schlacht bei Leipzig und dem Vordringen der Schweden und Sachsen, welchen der Kaiser kaum 10,000 Mann entgegen zu

setzen hatte, der auf Andringen der Reichsfürsten vom Heerbefehl abberufene Waldstein durch die dringendsten Vorstellungen des Hofes sich endlich bestimmen ließ, denselben in der absolutesten Form wieder zu übernehmen, hatte er, von seinem Lager in Znaim aus, mit bewunderuswerther Schnelligkeit bis Ende April 1632 wieder ein Heer von 40,000 Mann zusammengebracht, welches sich auf dem Sammel- und Musterplatze bei Rakonitz einfand. Am 5. Mai hielt er seinen feierlichen Einzug in das vom Feinde, bis auf den Hradschin, verlassene Prag. Nachdem er Böhmen befreit, nahm er die Winterquartiere 1632/3 daselbst und in Mähren. Es fehlte nicht an Verpflegs- und Kriegsordinanzen Dietrichstein's, welcher das Generalcommando in Mähren führte, auch Waldstein's selbst u. a. vom 2. und 12. Jänner, 1. Februar, 3. und 22. Juni, 14. und 30. Sept. und 7. Okt. 1632, wie 5. März 1633 (Notizenbl. 1863 Nr. 9, 10, 11, 16. B. Sekt. S. 423); allein selbst in diesen wurden schon von Anfang Juni 1632 an die Klagen laut, daß viele Soldaten von der kais. Armada ausreißen und von den Obrigkeiten zurückgehalten und verborgen werden, an unterschiedlichen Strassen und Orten die ihnen begegnenden und reisenden Personen plündern, ausrauben, etliche mit Schlägen und Verwundungen traktiren, die Rosse und was mehr bei einem und andern zu finden, gewaltthätig wegnehmen, nicht weniger kreuzweis nach ihrem Gefallen durch das Land ziehen, sich eigenmächtig einquartiren, die armen Leute brandschatzen und in Summe alle Insolentien hochsträflich ausüben. Und im Patente vom 3. März 1633 heißt es, daß durch das Kriegsvolk auf den Strassen sowohl als in den Quartieren, wo sie nur hinkommen, ganz unverantwortliche Excesse und Plackereien verübt werden, daß derlei vagirende Soldaten gar keinen Namen von sich geben, jedoch höchsten Schaden, Ruin, äußerste Insolentien und Gewaltthaten verüben. Damit solcher Frevel verhütet und Mährens Destruktion abgewendet werde, sollten diese Uebelthäter eingefangen, an Leib und Leben bestraft werden. Was vermochte aber die Ohnmacht der Landesbewohner?

Auf Waldstein's Befehl wurden 11 Regimenter nach Mähren ins Winterquartier 1633/4 verlegt und wieder erhoben die mähr. Stände im Landtagsschlusse vom 20. Februar 1634 (16. B. Sekt.-Schr. S. 563) die Klage, sie hätten gehofft, der Kaiser werde das Land nach so vielfältigen, weltkundigen überaus großen und unglaublichen Kriegsdrangsalen und dargeschossenen Contributionen etwas verschonen, denn es habe bisher das Möglichste geleistet und sei hiedurch in den gegenwärtigen elenden Uebelstand, gänzliche Erschöpfung und augenscheinliche Blut-Armut und Noth gerathen und gerathe durch die von der undisciplinirten Soldateska aller Orten verübten Insolentien, Rauben und Plündern je länger je mehr darein, zumalen bei diesen geldmangelnden schweren Zeiten die Obrigkeiten das Wenige, was an Getreide, Wein, Fischen, Bier u. a. etwa noch vorräthig, ungeachtet des sehr geringen Werthes nicht ausbringen oder versilbern können, die Zahl der Unterthanen, wie die That und der Augenschein selbst bezeuge, von Tag zu Tag mehr abnehme, viele Dörfer und Flecken ganz öde und wüst

liegen, die übrigen Unterthanen nichts zu Markt bringen können, also derzeit alles Gewerbe, Handel und Wandel gänzlich erliegen und gesperrt bleiben.

Im Landtagsschlusse vom J. 1635 (eb. 564) machten die mähr. Stände die von ihnen auf 6 Monate bewilligte Geldanlage davon abhängig, daß dem armen Lande nicht ein einziger Durchzug, Sammelplatz, Einquartierung und andere Kriegsbürden und Beschwerden aufgedrungen werden, die bisher im vollen Schwunge vorgegangenen und noch in Uebung befindlichen Räubereien, unerhörte Bedrückungen (extorsiones), Vergewaltigungen und andere eigenfällige Attentate abgestellt und das bereits in Gebrauch gerathene Hin- und Herschweifen ohne einzigen Paßzettel bezwungen werde, denn es sei schon dahin gekommen, daß die Landesinwohner und Unterthanen nicht allein die ab- und zureisenden hohen und niederen Officiere sammt den bei sich habenden Dienern und Pferden, sondern auch die Condukte und die zu 30, 40 und mehr Rossen durchgehenden Convoyen verschiedener unter dem Scheine ihrer Obristen mit allerhand Waaren und Sachen beladenen Fuhren kostfrei halten und hiedurch nicht geringe Bedrängnisse leiden müssen.

Nach den Landtagsschlüssen vom J. 1636 (eb. 566 ff.) wollte der Kaiser die von den Ständen gemachten Bedingungen und Vorbehalte nicht zulassen, klagten diese über die täglich steigende Abnahme an Mannschaft und Unterthanen, welche wegen Armut, Schulden, Verweigerung der katholischen Religion, ja sehr viele aus den allergeringsten, sich selbst widerwärtig einbildenden Ursachen von ihren Gründen entlaufen und mehrentheils in Ungarn, theils auch in Oesterreich und andern Ländern ihren Unterschleif und Aufenthalt finden, über die allerhand fast unglaublichen Calamitäten, Pressuren und Kriegsdrangsale, welche das kleine umzirkte Land im Vergleiche mit den Königreichen und weit größeren Ländern nun von so vielen Jahren her unaussetzlich erlitten und was dasselbe je und allezeit wirklich geleistet und über alles Vermögen sich äußerst angegriffen habe. Die Stände bewilligten aber dennoch die angesprochenen 1,300 Mann zu Fuß und, wenn es der Kaiser für durchaus nöthig halten und darauf beharren sollte, 500 Pferde, obwohl es allzuviel kundbar sei und die Erfahrung bisher bezeuge, welche hochschädliche Wirkungen die Recrutirung und Aufwerbung nach sich ziehen, indem es gemeiniglich bei der ausgesetzten Anzahl nicht allein nicht verbleibe, sondern auch andere Werber, Officiere und allerhand Gesindel bei solcher Gelegenheit sich zuschlagan, auch zu besorgen sei, daß die gewöhnlichen Unterhaltungs-Ordinanzen überschritten, die ohnedies auf den letzten Grad ausgesogenen armen Inwohner und Unterthanen durch eigenfällige Exaktionen höchlich gedrückt und beschwert, die Wege und Landstraßen wegen der auslaufenden und streifenden Partheien unsicher gemacht, auch sonst allerlei Insolenzen und Muthwillen verübt, zu geschweigen die armen Unterthanen durch die entstehende Abnahme und den Verlust ihrer noch wenigen schlechten Rößlein am Feldbau und der Arbeit verhindert, folgends auch die ohnedies im Lande sehr geringen Commerzien, Gewerbe, Nahr- und Handlungen hiedurch gänzlich gesperrt

und darnieder gelegt werden dürften. Reservate hielten die Stände um so mehr für nöthig, als die Erfahrung gelehrt habe, welche unverhoffte urplötzliche Strafen, Schäden, Mißwachs und andere vielfältige Zufälligkeiten aus göttlichem Verhängnisse diesem hocherschöpften Lande bisher unversehens begegnet sind, auch in den verwichenen Zeiten verschiedene, besonders das vor den Augen schwebende frische Beispiel der über 4,000 starken, ganz undisciplinirten freventlichten Polaken zeige, welche ohne des Kaisers Absicht und Ordinanz, ohne alle frühere Begrüßung des Verwalters der Landeshauptmannschaft oder eines anderen Inwohners unversehens geschwind angekommen sind und sich einquartiert haben, wodurch den armen schon zuvor bis auf das Mark ersaigerten Leuten in den Quartieren große Ueberlast, unverschmerzliche Schäden ja vielen der endliche Ruin und Verderben verursacht und sonst andere mehr unerhörte und unverantwortliche Exorbitanzen, Muthwillen und Gewaltthaten ohne Unterschied der Person verübt worden, ja bald die Ursache gewesen wäre, daß sich der Landtag wegen ihres üblen Hausens und androhender Gefahr ganz zerschlagen hätte. Der Kaiser möge denjenigen Inwohnern und Unterthanen, welche dieses Unheil betroffen, in unüberwindlichen Schaden, höchste Armuth und Noth gesetzt worden, den erweisbaren Schaden an ihren Contributionen und Gaben vergüten lassen, sich dagegen nicht nur an dem nun bekannten Autor, Urheber und Instigator dieses Unwesens erholen, sondern auch an demselben, anderen zum Beispiele, eine wirkliche Demonstration und Exempl statuiren. Wie dem olmützer Kreise durch diese „unbändigen Polaken," waren aber auch im znaimer und iglauer Kreise durch die in Oesterreich neu geworbenen Reiter und Knechte, welche ohne vorgängige Ansage ihre Durchzüge und Quartiere daselbst gemacht hatten, den Inwohnern und blutarmen Unterthanen allerhand Bedrängnisse und Schäden zugefügt, auf den offenen Landstraßen ungescheut Insolenzen und Muthwillen verübt worden (eb. 571).

In den Zweifeln und Anständen, welche die mähr. Stände dem neuen Kaiser Ferdinand III. gegen die Landesordnung vorbrachten und dieser am 12. Okt. 1638 beantwortete, wird das Bedürfniß nach etwas mehr von allerlei Münzsorten und ordentlicher Einrichtung des Münzwesens damit begründet, daß Mähren, außer den kummerhaften, schweren Hauswirthschaften, keine anderen Gewerbe, Commercien und Handlungen habe, zudem durch so lang währende noch unaufhörliche hohe Contributionen, Durchzüge, Einquartierungen, Sammel- und vielfältige Kriegsbeschwerden an Baarschaft des Geldes gänzlich erschöpft und entblößt sei (eb. 469). Daher mußte auch der Kaiser 1642 ein Universal-Moratorium bewilligen, nach welchem, unter gewissen Beschränkungen, kein Kapital und nur die laufenden und von einem Jahre versessenen Interessen exequirt werden durften. Dasselbe wurde später und noch 1649 verlängert (eb. 514).

Wenn nun schon bisher Mähren in so erschreckender Weise mitgenommen worden war, kann man ermessen, wie es aussah, als die Schweden 1642 in Mähren einbrachen, Olmütz, Sternberg und Neustadt nahmen und durch

Jahre besetzt hielten. 1643 Brünn bloquirten, Fulnek, Kremsier, Leipnik, Eulenberg (S. 14. B. Sekt.-Schr. S. 19—45), Mürau u. a. feste Orte eroberten, 1645 nach der Vernichtungsschlacht bei Jankau, Iglau und Znaim besetzten, von welchen das erstere erst nach 2 Jahren rückerobert wurde, Brünn durch Monate belagerten und bis gegen die Donau vordrangen, sonach in Mähren bis zum Friedensschlusse 1648 den Herrn spielten. Denn bis auf die unbezwungenen Festungen Spielberg, Brünn und Hradisch dann einige Burgen, wie Pernstein, Mürau, Helfenstein, Hochwald u. a. war alles Land in ihrem Besitze oder in ihrer Macht, und erst im Juli 1650 räumten sie die bisher besetzt gehaltenen festen Orte Olmütz, Neustadt, Sternberg, Eulenberg, Fulnek und ganz Mähren und wurden die kais. Kriegsvölker abgedankt (Notizenbl. 1859 Nr. 2, 23. B. Sekt.-Schr. S. VII—XIII).

Es fehlt uns an einem Gesammtbilde des Zustandes Mährens am Schluße des 30j. Krieges, wir müssen es uns aus Einzelnschilderungen zusammensetzen; im Landtagsschlusse von 1649 (16. B. Sekt.-Schr. S. 571) heißt es nur, daß es durch die so langwierigen Kriegsempörungen und daher immerfort und unausgesetzt überstandenen Drangsale in eine so unglaubliche Unvermögenheit und dergestaltigen Ruin und Verwüstung gerathen sei, daß es der Kaiser billig in Mitleiden ziehen und zu dessen einiger Erhebung möglichst verschonen möge, und nach dem Landtagsschlusse von 1650 (eb. 594, 598) wurden, damit die verwüsteten und ruinirten Städte, Märkte und Dörfer wieder zu vorigem Wohlstande gebracht, auferbaut und bewohnt werden, alle diejenigen, welche einiges Haus oder Grundstück von Neuem aufbauen oder aus dem Ruin erheben und zu bewohnen kommen werden, auf drei Jahre lang von allen Landtags-, dem Kaiser oder dem Lande gebührenden, Contributionen befreit, wobei der Kaiser die Hoffnung aussprach, daß auch die Stände für sich denjenigen Unterthanen, welche sich auf's Neue ansetzen oder im Lande einfinden und wüste Gründe antreten, in ihren Real- und Personal-Schuldigkeiten das Gleiche widerfahren und also die Leute wieder in das Land ziehen werden. Vermöglichere Gutsbesitzer in Mähren, Schlesien und Böhmen begannen gleich nach dem Schlusse des Friedens zur Wiedererhebung der Wirthschaft auf ihren ruinirten Gütern und zum Lebensunterhalte Ochsen, Kühe und Pferde gegen Paßbriefe (zoll-)frei aus Ungarn einzuführen (23. B. Sekt.-Schr. 317, 320, 323, 324).

Auch im Nachbarlande Schlesien begründete der Kaiser das Verbot des Brennens und der Ausfuhr von Pottasche vom 22. Sept. 1649 (16. B. Sekt.-Schr. 577) mit der Bemerkung, daß ohnedies leider durch den 30j. Krieg die Wälder mit den Fortifikations-, Schanz- und anderen Bauten stark angegriffen und viele tausend Stämme Holz gefällt, zu geschweigen, daß nicht allein eine große Anzahl Dörfer in Schlesien während des Krieges ganz und gar in Asche gelegt oder sonst demolirt, abgetragen und eingeödet, sondern auch fast alle Vorstädte bei den im Lande gelegenen Städten, nebst sehr viel Häusern und Gebäuden in denselben, niedergerissen und abgetragen worden sind,

zu deren Wiedererhebung und Auferbauung eine sehr große Menge Bauholzes nöthig seyn werde.

Die tiefen Wunden, welche Mähren geschlagen worden, ließen sich nicht wieder so bald heilen. Die früher erwähnten Klagen erneuerten sich auch später (eb. 16. B. 667, 739 ff., 825—6). Im Landtagsschlusse von 1651 heben die Stände hervor des lieben Vaterlandes und sowohl ihre selbst eigene als ihrer Unterthanen große Unvermögenheit und Armut, sonderlich in diesen schweren unfruchtbaren Zeiten, der Stände höchste Unvermögenheit und Armut ihrer in kleiner Zahl sich noch befindenden und mit großer Mühe und Unkosten bisher erhaltenen armen Unterthanen.

Die Bewilligungen des J. 1653 geschahen mit Hintansetzung aller großen und hohen Landesbeschwerden, besonders des heurigen großen Getreide- und Wein-Mißwachses, der Wassergüsse, des Untergangs des Viehes, der kleinen Anzahl, Armut und Noth der Unterthanen und anderer Erheblichkeiten, jene des J. 1654 mit Hintansetzung der genug überhäuften Motive, und der größten Unvermögenheit der Stände, ihres und ihrer Unterthanen großen Ruins, von Mißwachs, durch Feuersbrünste, Wassergüsse, Schauer und andere unzählbare Zufälle erlittenen großen Schäden, Beschwerniß ihrer Unterthanen und der Obrigkeiten selbst, besonders weil nichts ins Land gebracht, dagegen alles Geld ausgeführt werde.

Die Bewilligungen von 1657 erfolgten, obwohl die gegenwärtige geldmangelnde schwerste Zeit dermassen zur Genüge bekannt, daß es weiterer Ausführung keineswegs bedürfe, sondern leider allen Inwohnern und Unterthanen, das Elend, Ruin und Abnehmen nur mehr als zu viel unter die Augen schlage.

Die Bewilligungen von 1658 geschahen mit Hintansetzung der augenscheinlichen Landesunvermögenheit und des großen Ruins bei so ganz wohlfeilen und deshalb geldmangelnden schwersten Zeiten, bei welchen nichts ins Land gebracht, dagegen alles Geld ausgeführt werde.

Auch 1659 werden der große Ruin des Landes, die höchste Armut der Unterthanen, die noch haftenden vorigen Contributionsreste, auch der allgemeine Mangel an Geld und viele andere kundbare Beschwerden hervorgehoben, 1661 die vielen vorhandenen Beschwerden, der große Geldmangel, der heurige allgemeine Mißwachs des Getreides und anderer Früchte, worin der meiste Theil des Landeseinkommens und der Gewerbe-Mittel bestehen, die Sperrung des Handels und Wandels gegen Ungarn und die kundbare Unvermögenheit sowohl der Standes-Inwohner alls ihrer Unterthanen, endlich 1663 der allgemeine Mißwachs an Wein, Getreide und anderen Früchten im verwichenen Jahre, wodurch alle Gewerbs- und Beitragsmittel fast völlig entzogen wurden und ermangeln, auch von der vorigen Landtagsbewilligung so namhafte Reste erwachsen seien.

Und nun erfolgten die neuen Einfälle der Ungarn, so wie der Türken und Tataren, welche, sich öfter wiederholend bis zum Frieden von 1711, Mähren mit Verheerungen, Brand, Mord und Raub erfüllten

(S. Notizenbl. 1864 Nr. 2, 3, meine Culturfortschritte M. und Schl., Brünn 1854 im 8. B. Sekt.-Schr., 15. B. Schr. hist. Sektion).

So erschütternd diese Nachrichten im Allgemeinen sind, werden sie noch erschreckender, wenn man in Einzelnheiten eingeht.

Zunächst was die ehemals bedeutendste Stadt Mährens, Olmütz, betrifft, so waren nach einem Berichte des vom Kaiser 1650 eigends dahin geschickten Landesunterkämmerers Johann Jakardowsky von Sudiz, in der Stadt vor der Ankunft der Schweden 700 bürgerliche, adelige und geistliche Häuser, jetzt aber von den 77 adeligen und geistlichen nur 23 bewohnbar, 18 halb ruinirt, 36 ganz zusammengefallen, von den 623 bürgerlichen noch 145 bewohnt, 242 halb zerstört, 236 ganz eingerissen, von den über 656 Häusern in den Vorstädten der städtischen Gerichtsbarkeit (also ohne Ostrow, Powla, Ober-Laska und Hradisch, welche anderen Herren gehörten) keines mehr übrig. Einwohner waren 1640 über 30,000, jetzt nur über 1,675, welche sich jedoch vermehrten, weil die Abwesenden täglich wirder ankamen (Fischer, Gesch. v. Olmütz II. 65, Wolny V. 119, öst. Liter. Blätter 1846 Nr. 24–27).

Die Stadt Brünn stellte dem Kaiser nach Aufhebung der langwierigen Belagerung (1645) vor, es sei notorisch und weltkundig, in welchen erbärmlichen Ruin und Verwüstung die Gemeinde und Bürgerschaft durch die Demolirung der ganzen Verstädte, das Verderben der Wohnhäuser, Beisetzen des Vermögens und der ganzen Substanz, wie der gemeinen Stadt Zugehörungen, des Landgutes Gurein, der Maierhöfe, des Bräuhauses, der Vorwerke, Mühlen, Spitäler und der ganzen Wirthschaft gerathen sei. Die Gemeindeschulden betrugen 1650 die damal sehr große Summe von 362,151 fl. 44 kr. Noch weit größer als in der Stadt war die Verwüstung in den vordem weit und breit ausgedehnten Vorstädten, welche, mit Ausnahme von Altbrünn, bis auf eine gewisse Entfernung, geschleift und niedergebrannt wurden. (13. B. Sekt.-Schr. 13, 62, 406, 553, die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845 S. 74 ff.)

In Iglau, welches die Schweden bis zur Wiedereroberung durch die Kaiserlichen zwei Jahre occupirt hatten (1645–7), waren von 401 Wohnhäusern in der Stadt 212 ganz zu Grunde gerichtet und nur 189 bewohnbar, die drei Vorstädte, welche bei dritthalb hundert Häuser hatten, ganz zerstört, und die Bevölkerung der Stadt, welche zu Anfang des 17. Jahrhundertes bei 13,000 Seelen zählte, in der Art geschmolzen, daß die ansässige Bürgerschaft sammt Frauen und Gesinde nur in 299 Personen bestand, alle um die Stadt gelegenen Mühlen und Maierhöfe, alle Dörfer eine halbe Stunde rings um die Stadt durch Feuer verheert und zerstört, selbst auf 4—5 Meilen weit Schlösser und Edelsitze verwüstet, die Stadt schon 1627 in eine Schuldenlast von 674,905 fl. verfallen, welche bis 1630 auf 2,318,792 Schock stieg und 1654 noch 400,000 fl. betrug. (Meine Gesch. von Iglau, Brünn 1850, S. 293 ff., 310, 318, Iglau's Drangsale zur Schwedenzeit, von Kinter (Rock's Chronik), in der Moravia 1877/8.)

In M.-Neustadt legten die Schweden 1643 in der Stadt und Vorstadt 357 Häuser in Asche. Nach ihrem Abzuge (1650) waren die Stadt und

Vorstädte verbrannt, ihre Dörfer, Mühlen u. a. verheert und im Grunde geschleift, in der Stadt kaum 170, in den Vorstädten fast gar keine Häuser, die Bevölkerung auf 963 Personen geschmolzen (Eugl, Geschichte von M.-Neustadt Olmütz 1832, S. 126, Wolny V. 132).

Znaim, welches die Schweden 1645 genommen, nach dem Abzuge von Brünn aber wieder geräumt hatten, hatte seine Vorstädte selbst geopfert, war durch die Bedrückungen des Feindes in den höchsten Nothstand, die Bürger in gänzlichen Verfall und Verarmung versunken, Kloster Bruck mit seinen Dörfern auf viele Jahre zu Grunde gerichtet, verödet, der Hungersnoth und Pest preisgegeben, die Stadt 1652 mit 90,000 Thalern Schulden beladen (Hübner, Znaims Denkwürdigkeiten, eb. 1869, S. 814 ff., Wolny III. 66). Kaum ein Schatten seiner ehemaligen Größe und Blüthe, soll die Stadt durch die Pest (1646) bei 6,000 Personen verloren haben, fast ganz öde geworden sein.

Die k. Stadt Gaya kam durch Kriege und Brände so herab, daß man 1668 in der Stadt nur 43 bewohnte und 4 öde Häuser zählte.

Die 7. k. Stadt Hradisch hatte sich zwar, wie in früheren Zeiten, gegen den Feind behauptet, derselbe aber doch 1645 einen Einfall in die Altstadt gemacht. Die kais. Garnison verwüstete 1622 die Häuser in der Art, daß kaum 10 unbeschädigt blieben. Die vom niedergebrannten Kremsier nach Hradisch übersiedelten Jesuiten konnten 20 öde Gründe und 11 Häuser zu ihrem Klosterbaue ankaufen. Kaiser Ferdinand III. befahl, die Stadt besser aufzubauen und befreite Jedermann, der sich allda ansiedeln würde, auf 15 Jahre von allen Steuern und Einquartieruug. Der ehemalige Wohlstand der Stadt war so bedeutend geschwunden, daß 1678 die Gemeinderenten sequestrirt und untersucht werden mußten, weil sie nicht zureichten, die schadhaft gewordenen Stadtmauern und Brücken herzustellen und sonstige Lasten zu bestreiten (Wolny IV. 56, 12. B. Sekt.-Schr. S. 241 ff., Notizenbl. 1859 S. 10).

Die königlichen Städte Mährens waren, wie sie 1650 dem Kaiser aus Anlaß der beabsichtigten Einführung des kaiserlichen Salzverschleißes vorstellten, öde und leer und ohne Bürger. Bei einigen sei nicht der 4. und 5. Theil der vorigen Mannschaft zu finden. Durch Demolirung aller ihrer Vorstädte und vieler schöner Häuser innerhalb der Ringmauern hätten sie einen unwiederbringlichen Schaden gelitten (13. B. Sekt.-Schr. S. 324).

Alle 7 königlichen Städte Mährens zählten noch 1667 zusammen nur 1,800 bürgerliche Häuser.

Von den ehemals landesfürstlichen Städten verödete die vordem blühend gewesene Stadt Ungarisch-Brod, welche gewaltigen Herren mit Erfolg widerstanden, beinahe ganz (Wolny IV. 110 ff.).

Die bis dahin so ansehnliche und mit ausgedehnten Vorstädten versehen gewesene Stadt Eibenschitz kam so herab, daß sie sich zu ihrer einstigen Wichtigkeit nicht mehr erhob (eb. III. 340).

Aus Neutitschein wurde gejammert, es sei diese Zeit ein solches Rauben, Stehlen, Morden, Lügen und Betrügen, auch von kais. Völkern,

daß es kein Mensch genugsam aussprechen könne; kaum der 20. Mann hatte (1647) noch einen eigenen Bissen (Beck, Gesch. von Neutitschein., eb. 1854, S. 252 ff.).

Proßnitz war von den Schweden geplündert und größtentheils verbrannt (Wolny V. 682), die bischöfliche Residenzstadt Kremsier 1643 erstürmt, geplündert und angezündet, 1647 nochmals geplündert worden, wobei 1643 gegen 500 Personen durch das Schwert und Feuer den Tod fanden (eb. I. 243). Der ehemalige Wohlstand der Städte Leipnik und Trübau war vernichtet, dort viele Häuser von ihren Besitzern verlassen (eb. 278), hier mehr als die Hälfte der Häuser verödet oder niedergerissen, die Bevölkerung fast um zwei Drittheile vermindert (eb. V. 802). Die Leiden der Stadt Trebitsch im 30jähr. Kriege fanden ihren Chronisten (Notizenblatt 1859 Nr. 9, 10); sie berechnete schon 1625 ihre Ausgaben auf die kais. Soldateska mit 322,288 fl. rhein. 54 kr. 2 d.; die Stadt war am Ende sehr ruinirt, die Bürger in große Armuth gebracht. Wie viel, hieß es, an baarem Gelde auf die kais. und schwed. Soldaten aufgegangen, von Futter und Getreide verzehrt worden, ist weder auszusagen, auszurechnen, noch zu glauben. Wer die an Geld ergangenen Unkosten bis 100,000 in guter Münze rathen wollte und an Getreide noch viel mehr, thäte wenig errathen. Puchar hat sich der Mühe unterzogen, die Kriegsauslagen der Stadt Hof von 1622—1650 aus ihren Rechnungen auszuziehen (eb. Nr. 1). Blaschke die Leiden von Littau 1643 (in der Moravia 1877 S. 323—7) geschildert. Die Stadt Datschitz war 1644 und 1645 öde und fast ohne Einwohner (Schwoy III. 471, 12. B, Sekt.-Schr. S. 75, 78).

Und so könnte man die Leidensgeschichte noch viel weiter spinnen.

Zu den Kriegsverwüstungen der Zeit gesellten sich auch die Verheerungen der Pest, welche öfter wiederkehrte und tausende von Menschen in einer einzelnen Stadt dahinraffte (S. die Literatur derselben im Notizenblatte 1873 Nr. 12).

Alle diese Umstände machen es erklärlich, wie Mährens Bevölkerung, welche zu Anfang des 15. Jahrhundertes (1429) bereits zwei Millionen Seelen betragen haben soll, zu Anfang des 18. (1713) auf 1,030,000 zusammenschmolz (Fischer, Gesch. v. Olmütz, I. 202, II. 69) und kaum diesen Ziffer erreicht haben dürfte, da sie zur Zeit der ersten Conscription (1754) nur 971,762 Christen und beiläufig 19,000 Juden, 1760: 845,762 und 1763: 897,484 Christen betrug.

Im Nachbarlande Böhmen war keine Stadt, kein Schloß oder Dorf, welche während des Krieges nicht wären vom Feinde entweder ausgeplündert, gebrandschatzt, oder gar in Asche gelegt worden. Der schwed. Feldherr Adam Pful pflegte sich zu rühmen, daß er allein gegen achthundert böhmische Ortschaften verbrannt habe. Der Zeitgenosse Balbin schreibt, Böhmen sey während der 30 Jahre ein Raub der Feinde und Freunde gewesen, er hielt es für ein Wunder, daß es noch einige Einwohner gehabt, nachdem ihrer so viele tausend verbrannt, getödtet, vertrieben und ausgeplündert worden (Pelzel, Gesch. Böh.,

Prag, 1779 S. 631). Das Land war am materiellen Ruin angelangt. Tausende von Dörfern waren niedergebrannt worden, die Städte lagen in Trümmern, die Bevölkerung war in erschreckender Weise von 3 Millionen wohlhabender Einwohner auf 800,000 Bettelleute zusammengeschmolzen, von 151,000 Bauerngründen, die man 1605 zählte, 1650 nur noch 50,000 besetzt, Industrie, Handel und Gewerbe gänzlich vernichtet, das Kapital verschwunden, selbst der Ackerbau konnte nicht sofort in Angriff genommen werden (Schlesinger, Gesch. Böh., Prag 1870, S. 562). Oder, wie es anderwärts (Tomann, das böhm. Staatsrecht, Prag 1872, S. 82—85) heißt, wurden im J. 1615: 150,000 ansässige Unterthanen, neben 12,000 Bürgerhäusern in den königlichen Städten, dagegen 1631 in allen 14 Kreisen etwas über 85,000, 1637 gar nur 53,000 und 1645 nicht mehr als 30,000 steuerfähige Grundholden gezählt (Krones III. 541).

Die eben so traurigen Folgen des Krieges für Schlesien schildern ergreifend Menzel (Geschichte Schlesiens, 3. B. 448 ff.), Wuttke (Besitzergreifung Schlesiens II. 97 ff.), Biermann (Geschichte des Herzogthums Teschen S. 234, von Troppau und Jägerndorf S. 548) u. a., für Deutschland überhaupt Hanser (Deutschland nach dem 30jähr. Kr. in politischer, materieller und socialer Beziehung, Leipzig 1862), Freytag (aus dem Jahrhunderte des großen Krieges, Leipzig 1873, d. 3. B. der Bilder aus der deutschen Vergangenheit) u. a.

X. Die Gegenreformation in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Der Abfall vom alten Glauben und die Bildung nicht weniger neuer Religions-Genossenschaften (S. über die Sekten Notizenbl. 1856 S. 85), die in den böhmischen Landern am Ende in den böhmisch-mährischen Brüdern und den Lutheranern ihre Hauptvertretung fanden, hatten so große Fortschritte gemacht, daß zur Rettung der katholischen Religion nothwendig eine Reaktion erfolgen mußte. Sie ging von der Mitte des 16. Jahrhundertes an von Spanien und dem neuen Orden der Jesuiten und mit immer größerem Nachdrucke von Rom aus.

Diese Gegenreformation, eifrig gefördert von dem in Kraft verbliebenen olmützer Bisthume, trat, wie wir schon früher (S. II) erwähnt haben, auch in Mähren und Oesterr.-Schlesien auf, machte aber bei den mächtig entgegen stehenden Elementen nur bescheidene Fortschritte. Es ist erklärlich, daß sich die, zunächst vom akatholischen Adel ausgegangene Rebellion mit Leidenschaft auch auf die religiösen Gegner warf, welche in ihren Reihen die großen Familien Liechtenstein, Dietrichstein, Waldstein, Pernstein, Lobkowitz, Slawata, Berka, Althan, Breuner, Haugwitz, Ržičan, Zampach, Nachod, Sternberg, Martinitz u. a. zählte und, wie wir (S. XXX) gesehen, in Mähren eine nicht unansehnliche Phalanx darstellten. Die Rebellion gab selbst Zeugniß, wie sie die religiöse Freiheit verstand, als sie die hervorragendsten Männer der Opposition

und die Jesuiten proskribirte, das Bisthum und die Klöster bedrückte und beraubte, die Katholiken aus den Stadträthen verbannte, ihnen Kirchen entzog, u. s. w. Als sie besiegt war, folgte der Gegenschlag auf dem Fuße. Ferdinand II. inaugurirte den Wiedergewinn seiner Macht mit der alsbaldigen Wiederberufung der Jesuiten (23. Jänner 1621), welche nun auch in kurzer Zeit festen Fuß in Iglau, Znaim, Hradisch, Troppau, Teschen u. a. faßten (S. ihren Stand 1639, 1648 und 1773 im Notizenbl. 1856 Nr. 11, 1861 Nr. 7) und ihre einflußreiche Wirksamkeit ausdehnten. Dieselbe unterstützten die neu eingeführten Orden der Kapuciner, welche Rudolph II. 1600 aus Italien nach Böhmen berufen hatte, 1604 in Brünn, 1611 in Nikolsburg, 1614 in Olmütz, 1617 in Wischau, 1628 in Znaim und Iglau und später noch in Fulnek, Trebitsch und Namiest Klöster gründeten, dann der Piaristen oder Väter der frommen Schulen, welche der Cardinal Dietrichstein 1631 in Nikolsburg und 1634 in Leipnik, Franz Graf von Magnis 1633 in Straßnitz einführte und später auch in Kremsier, Altwasser, Freiberg, Auspitz, Mähr.-Trübau und Gaya Collegien, beziehungsweise Residenzen erhielten und sich im Elementar- und Gymnasial-Unterrichte verwendeten (Rupprecht, mähr. Klostergeschichte, Schwoy, Wolny, d'Elvert Gesch. d. Schul- und Studien-Anstalten).

Da ich die Absicht habe, seiner Zeit (etwa zur hundertj. Jubelfeier der Toleranz) die Geschichte der Gegenreformation in Mähren und Oesterr.-Schlesien zu veröffentlichen, will ich hier vorläufig nur auf Ulmann's Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5 (im 9. B. Sekt.-Schr. S. 221—9), auf meine Geschichte von Iglau und die Schriften der hist. Sektion 16., 17., 22. und 23. B. (Indices), Biermann's Geschichte der Herzogthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf und Geschichte der evang. Kirche Oesterr.-Schlesiens, Teschen 1859, Kolatschek's Gesch. der evangel. Gemeinde zu Biala, Teschen 1860, Kastner's Geschichte von Neisse, 2. T., Neisse 1854, Fuchs evang. Religionsgeschichte der oberschles. Fürstenthümer, Bach's gläzische Kirchengeschichte u. m. a. verweisen und mich auf einige Andeutungen beschränken.

Die Absicht, alsbald nach dem Siege bei Prag (8. Nov. 1620) und der Unterwerfung Böhmens und Mährens diese Länder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, stand sowohl bei dem Kaiser, welcher schon lange vorher Steyermark, Kärnthen und Krain reformirt hatte, als auch bei dem Papste fest. Schon im Mai 1621 traf der eifrige Reformator, der päpstliche Nuntius am Kaiserhofe Cardinal Carl Caraffa, in Prag ein und schritt sogleich an das Werk, welches ihm Papst Gregor XV. vorzugsweise aufgetragen, die Wiederherstellung des Katholicismus in Böhmen zu leiten. Im Nov. 1622 faßte er unter dem Titel Relatio Bohemica einen Bericht über seine Thätigkeit ab, den er an die neu gegründete Propaganda einschickte. Diesen ersten Bericht erweiterte er im Jänner 1624 und sendete ihn unter obigem Titel an Papst Urban VIII. ein, „um (wie er sagt) dessen väterlichen Eifer noch mehr zur Liebe gegen die Böhmen zu entflammen.“ Er begreift wohl nur den Anfang der böhm. Umwandlung, ist aber für diesen sehr wichtig und vollständiger als

Caraffa's gedrucktes Werk Commentaria de Germania sacra restaurata. In Böhmen, wo Caraffa seine Thätigkeit begann, war seine erste Sorge, die protestantischen Prediger und Schullehrer zu entfernen, „welche der Beleidigung göttlicher und menschlicher Majestät schuldig seien". Nicht so ganz leicht ward ihm dieß: die Mitglieder der kais. Regierung zu Prag fanden es noch zu gefährlich. Erst als Mansfeld aus der Oberpfalz vertrieben, alle auswärtige Gefahr entfernt und ein paar auf das Verlangen des Nuntius angeworbene Regimenter in Prag eingerückt waren, wagte man mit dem Patente vom 13. Dez. 1621 (in den Quellen-Schriften zur Gesch. Mährens, Brünn 1861, S. 413) dazu zu schreiten. Aber auch dann schonte man noch die beiden lutherischen Prediger aus Rücksicht auf den Churfürsten von Sachsen, den Bundesgenossen des Kaisers, bis der Nuntius im Okt. 1622 endlich durchdrang und auch die lutherischen Prediger verwiesen wurden. Der Churfürst opponirte zwar drohend, ließ sich aber doch, als ihm für die aufgewendeten Kriegskosten die Lausitz verpfändet wurde, am Ende die Sache gefallen und auch der Kaiser, welcher die Eile nicht gerechtfertigt fand, gab nach, als ihm der alte Bischof von Würzburg vorgestellt hatte, „vor Gefahren werde ein glorreicher Kaiser nicht erschrecken; es stehe ihm auch allemal besser an, in die Gewalt der Menschen zu fallen, als in die Hände des lebendigen Gottes". Dem Nuntius gelang es, vom Kaiser die Erklärung auszubringen, daß sich seine weltliche Regierung in die religiösen Geschäfte nicht zu mischen habe. Damit war der Weg zur durchgängigen katholischen Reformation gebahnt. An die Stelle der protestantischen Prediger traten — denn an Weltgeistlichen hatte man noch einen empfindlichen Mangel — Dominikaner, Augustiner, Carmeliter, aus Gnesen langte eine ganze Colonie Franziskaner an, die Jesuiten ließen es nicht an sich fehlen (Ranke, die röm. Päpste II. 453—462, III. Anhang 188—193, Schlesinger Gesch. Böhmens 2. A. Prag 1870, S. 544—7).

In Mähren, das erst Ende 1621 einen kurzen Frieden gewann, begann die Gegenreformation, abgesehen von örtlichen Maßregeln, im Allgemeinen mit dem Verbote des Auslaufens der Akatholiken, besonders in Brünn und Olmütz, zum Gottesdienste in benachbarte Orte (19. April 1622), der Absendung von Waisen in auswärtige calvinistische Schul n (2. August 1622), der Verbannung der industriösen Wiedertäufer, bei 20,000 (17. Sept. 1622) und der Prädikanten und Schullehrer aus einzelnen Orten, wie 1622 aus Iglau (Notizenbl. 1869 S. 104) und später aus ganz Mähren (12. Aug. und 27. Dez. 1624). Um diese Austreibung sicherer auszuführen, wählte Dietrichstein von seinen eifrigsten Gehülfen in der Reformation, den olmützer Domherrn Johann Ernst Plateis von Plattenstein und Carl von Hüttendorf (S. S. LX, LXII), den ersten und den kais. Rath und Obristen Hanns Jak. Freih. v. Magno oder Magnis (nicht olm. Domherrn. S. Notizenbl. 1869 S. 26) zu Lokal-Untersuchungs-Commissären, welchen er am 8. Dez. 1624 eine Instruktion über ihr Vorgehen und die Ermächtgung, Untercommissäre zu bestellen, ertheilte (9. B. Sekt.-Schr. 225—8). Ihre Relation über ihre Wirksamkeit auf den besonders renitenten Herrschaften Namiest des Carl von Zierotin, Kunstadt

des Stephan Schmid (von Freihofen), Sternberg der Fürsten von Münsterberg, und Römerstadt des Herrn von Hoffmann vom 25. Jänner 1625 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 282—7) illustrirt die Vorgänge.

Die Reformation im Allgemeinen in den Städten und auf dem Lande, mit Hilfe der einquartierten Soldateska, welche mit schwerer Noth erhalten werden mußte, wurde 1623 und 1624 zum Theile durchgeführt und erst mit Beginn des Jahres 1625 war Mähren von einem großen Theile der Besatzung erlöst, welche nach Böhmen und Deutschland kam. Insbesondere befahl Dietrichstein, in Folge kais. Auftrages, am 23. Jänner und neuerlich am 22. März 1625 den kais. Städten, alle daselbst sowohl in- als außer der Stadt wohnhaften Bürger, wie auch alle die in den städtischen und Adels-Häusern sich aufhaltenden Wirthe und überhaupt alle und jede, welche daselbst bürgerliche Nahrung führen, nochmals zu erinnern, daß sie, wenn sie halsstarrig in ihrem Irrthume verharren, in dem peremtorischen Termine bis Pfingsten dieses Jahres ihre Häuser sammt allen anderen liegenden Gründen veräußern und, nach Abstattung und Richtigmachung der ihnen auferlegten Geldstrafen, nicht nur aus der Stadt und Vorstadt, sondern aus ganz Mähren sich hinwegbegeben, zur Erleichterung der durch ihr Zuthun tief verschuldeten Stadt aber den vierten Theil ihres fahrenden und liegenden Habes derselben zurücklassen und übergeben (9. B. Sekt.-Schr. S. 229). Nachdem noch angeordnet worden, die Pupillen in der kathol. Religion zu erziehen (28. Febr. 1626, eb. 16. B. 288), erfolgten schlüßlich des Kaisers Befehle, daß alle Akatholiken zur kath. Religion zurückzukehren oder ihre Güter zu verkaufen und das Land zu verlassen haben (9. März 1628) und daß die Reformation in Mähren völlig durchzuführen sei (2. Sept. 1628). Der Auswanderungstermin wurde später bis zum 25. Juni 1629 erweitert und noch öfter verlängert. Von der Gestattung der Auswandernng wurden jedoch, als sie größere Dimensionen annahm, die Waisen und Unterthanen ausgeschlossen (4. April 1629) (16. B. Sekt.-Schr. S. 146—9, 158—60, 192, 281—92, 328, 330). Ein Hauptbeweggrund für den Kaiser, die Privilegien der mährischen Stände, so weit sie mit dem neuen Stande der Dinge vereinbar waren, am 26. Juni 1628 zu bestätigen (Notizenblatt 1860 Nr. 5, 6), lag nach seiner ausdrücklichen Erklärung (Landtagsbeschluß 1628) auch in dem Umstande, „daß nunmehr fast daß ganze Marggrafthumb zue vnserer allein Seligmachenden Catholischen Religion sich begeben". Zugleich bestimmte der Kaiser auf dem in seiner Gegenwart vom 27. Juni bis 3. Juli 1628 zu Znaim gehaltenen Landtage (und damit übereinstimmend in der mit dem Patente vom 1. Juli 1628 ertheilten neuen Landesordnung), daß er, weil der Unterschied des Glaubens meist die vergangene Rebellion verursacht, alle Stände Mährens in Einigkeit der heiligen römischen Kirche erhalten, keinen andern Glauben, Religion oder Exercitien gestatten, sondern diejenigen, welche noch nicht den h. katholischen Glauben angenommen, durch gebührliche Mittel dazu bringen wolle, damit in Einigkeit des Glaubens und der Gemüther Gott dem Allmächtigen desto besser gedient und ihm (dem

Kaiser) schuldiger Gehorsam erwiesen, auch des gemeinen Wesens Nutzen und Aufnehmen befördert werde".

Daß aber diese Gegenreformation nicht so schnell und nicht so allgemein in Mähren durchgeführt, auch durch den Aufenthalt der Schweden im Lande (1642—50) unterbrochen wurde, zeigen die bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes und auch später noch fortlaufenden zum Theile sehr strengen Mandate und Landtagsschlüsse (S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 293, 449, 558, 576, 602, 606, 618, 622, 624, 675 ff., 699, 890, 22. B. Index) und die, noch kurz vor dem Erscheinen des Toleranzgesetzes Joseph II. (1781) im hradischer und prerauer Kreise ausgebrochenen religiösen Unruhen (Notizenbl. 1872 Nr. 1). Die ergriffenen Maßregeln, nämlich die Verbannung der Akatholiken, worunter man aber alsbald nur die Standespersonen und ihre Beamten und Diener gemeint haben wollte, das Verbot des unbeweglichen Besitzes, des Auslaufens nach Ungarn und Schlesien und des Einschleppens unkatholischer Bücher, eine mehrere und bessere Katechisirung, die Theilung der (wegen Mangels an Geistlichkeit) allzugroßen Pfarreien, die Errichtung neuer Curatien und Kirchen, die Verwendung von Missionären, besonders aus der Gesellschaft Jesu, die Verbesserung der Schulen, Visitationen u. a. — neben dem direkten Zwange zur Annahme der katholischen Religion — hatten den Akatholicismus nicht völlig vertilgen können. Als die im Stillen gebliebenen oder auch geduldeten Akatholiken hervortreten konnten, bekannten sich 1781 mehr als 30.000 Personen in Mähren, meistens in den Gebirgs- mnd Gränzgegenden, zur evangelischen Religion.

Auch in Oesterr.-Schlesien waren seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes Versuche der Gegenreformation gemacht worden, jedoch ohne sonderlichen Erfolg, auch dann noch nicht, als Herzog Adam Wenzel von Teschen (1610) und sein Sohn Friedrich Wilhelm († 1625) zur kathol. Religion zurückgekehrt waren. Der mit dem Churfürsten von Sachsen (1621) geschlossene Accord der Unterwerfung unter den Kaiser schützte Schlesien vor einer gewaltsamen Unterdrückung der evangelischen Religion. Die Theilnahme aber, welche sich bei dem feindlichen mansfeldischen Einfalle 1626 in den Herzogthümern Troppau, Jägerndorf und Teschen zeigte, gab die Veranlassung dazu. Die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz erhielten, wie schon (S. CCLVIII) erwähnt wurde, gegen dem Pardon, daß sie zur katholischen Religion zurückkehrten und einen Wein- und Biertaz zahlten. In Teschen war schon nach dem Privilegium der Herzogin von 1629 die Gegenreformation eingeleitet worden und bis 1675 die ganze Stadt katholisch Einwirkungen friedlicher und gewaltsamer Natur brachten in diesen Fürstenthümern, wie schon früher in dem bischöflichen Fürstenthume Neisse, den größten Theil der Landbewohner zur alten Kirche zurück, bis Kaiser Joseph I. nach der altranstätter Convention mit Schweden von 1707 und dem Exekutionsprocesse von 1710 den evangel. Unterthanen in Schlesien sechs evangelische Kirchen zugestehen mußte, darunter eine in Teschen, an welcher auch jene in Oesterr.-Schlesien bleibend einen Stützpunkt gewannen und behielten (1741 communi-

cirten in derselben 54,598, im J. 1745, nach der Trennung Schlesiens, 43,361, im J. 1780 wieder 53,449), bis Joseph II. Toleranz (1781) eintrat (Biermann Gesch. d. Herz. Troppau und Jägerndorf S. 549—559, in Teschen: Schipp, bresl. k. k. Diöcesantheil, Teschen, 1821 S. 54—84, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Teschen, von Radda, im Programme der tesch. Realschule 1877/8 S. 8—46 und Teschen, ein hist. top. Bild, von Peter, im Festprogramme der Lehrerbildungsanstalt daselbst, Teschen 1878, S. 100—109; Kastner für Neisse; Biermann f. Schlesien). Zu Ende des J. 1801 gehörten zur teschner Mutter- und ihren 11 Tochter-Kirchen in Oest.-Schlesien nicht weniger als 8,650 Familien in ungefähr 136 Orten, betrug die jährliche Mittelzahl aller Communikanten 82,000, die der Getauften 1,682, der confirmirten Katechumenen 855 und die der getrauten Paare 344 (Zustand d. evangl. Gemeinden in Oesterr.-Schlesien im patriot. Tagebl. 1803 S. 1399—1404).

XI. Die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Mährens,

der Clerus und Unterricht, der Adel, das Städte- und Bürgerthum und die Leibeigenschaft in Mähren und Oest.-Schlesien.

Der Kaiser hatte, wie er sagte, Mähren mit dem Schwerte erobert und schaltete darin frei und ungehindert, ohne bis 1628 Landtage zu berufen. Er setzte zur Verwaltung und Bestrafung einen bevollmächtigten General-Commissarius (den olm. Bischof Card. Dietrichstein) mit Beigebung einiger Oberstlandofficiere und Hofkammerräthe zur Hilfeleistung, und in den kaiserlichen Städten (ohne Gaya) zur Ueberwachung Kaiserrichter ein, berief die verhaßten Jesuiten zurück, die sich bald wirksam zeigten und im Lande ausbreiteten, vertrieb die Wiedertäufer, akatholischen Prediger und Schullehrer, zwang, mit Hilfe der eingelegten und zu erhaltenden Soldateska, die Akatholiken in den Städten und auf dem Lande zur Rückkehr in den Schoß der kathol. Kirche, die Bürger in den kais. Städten, katholisch zu werden oder, mit Zurücklassung des vierten Theiles ihres fahrenden und liegenden Habes, auszuwandern, duldete endlich keinen Akatholiken mehr, auch den begüterten Adel nicht, der zur kathol. Religion übertreten oder auswandern sollte. Der Kaiser strafte die Rebellen an Gütern, Ehre und Freiheit, lohnte reichlich den Getreuen und Anhängern, schrieb Contributionen und Lieferungen zur Erhaltung der Soldateska aus, führte, nach Brechung des Widerstandes, welcher sich in Böhmen selbst bei den obersten Würdenträgern gezeigt (17. B. Sekt.-Schr. 187—193, 22. B. 566) einen allgemeinen Vieh- und Fleischaufschlag und in den kais. Städten einen Wein- und Bier-Tax ein, stellte die eigenmächtig errichteten Mäute und Zölle ab. Als alles dieses angeordnet und thunlichst ausgeführt war, bestätigte der Kaiser am 26. Juni 1628 die Landesprivilegien, so

weit sie mit der neuen Landesordnung vereinbar waren (im Notizenbl. 1860 Nr. 5, 6), hielt persönlich vom 27. Juni bis 1. Juli 1628 zu Znaim wieder den ersten Landtag (dessen Schluß im 16. B. Sekt.-Schr. S. 293—305) und verlieh am 1. Juli 1628 Mähren eine neue Landesordnung (der staatsrechtl. Theil eb. 305—327, Auszug aus ders. u. a. im Notizenbl. 1866 Nr. 7, 8).

Wir können uns hier in eine nähere Auseinandersetzung der damit begründeten neuen Verfassung nicht einlassen*), welche sich mit geringen Modifikationen bis in die Zeiten der großen Reformation durch Joseph II. (1780—90) und, in Folge der nach seinem Tode eingetretenen Reaktion, zum Theile bis zu dem Sturze im J. 1848 erhielt (S. die ständ. Verfassung Mährens vor hundert Jahren (um 1770) im Notizenbl. 1872 Nr. 5, 6, und die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn 1864, aus dem 14. B. Sekt.-Schr.). Um aber doch die legislatorische Thätigkeit in Mähren während dem 17. Jahrhunderte in einer leichten Skizze zu charakterisiren (wie sie sich in der voluminösen Sammlung im 16. B. d. Sekt.-Schr., Brünn 1867, darstellt), wollen wir wiederholen, was wir schon anderwärts (eb. S. XXII) bemerkt haben.

Ferdinand II. änderte in der neuen Landesordnung Mährens (1628) zwar wenig die privaten, aber desto mehr die öffentlichen Verhältnisse, bestätigte die alten ständischen Privilegien nur in soweit, als sie mit der neuen Verfassung vereinbar waren, erklärte das Königreich Böhmen mit seinen einverleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Ausschreibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels und Incolates, von Titeln, Würden und Prädikaten, der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen hätten, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mäuten als Regal, sicherte dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution (der Grund- und Haussteuer), machte den Bau von Festen von der Bewilligung des Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten; er duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren vier Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten Stande, erweiterte zwar die Güter-Erbfolge, machte aber die Güter-Gemeinschaft von der k. Bewilligung abhängig, führte die Revision an den Landesfürsten gegen die Urtheile des Landrechtes und den schriftlichen Proceß bei demselben ein, hob das Monopol der böhmischen Sprache daselbst und in der Landtafel auf, begünstigte wohl auch die deutsche Sprache mehr, als er sie der böhmischen gleichstellte, setzte schlüßlich, mit Verminderung der Aktivitat des Landrechtes, für die politischen, Steuer-, Militär-, Gefälls-, insbesondere die sogenannten summarischen und Rechts-Angelegenheiten, welche

*) Rücksichtlich Oesterr.-Schlesiens geschah es in meiner Schrift: Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, in ihrer hist. Ausbildung, Brünn 1854 (aus d. 7. B. Sekt.-Schr.), wozu noch die Entwürfe der jägerdorfer und tropp Landesordnung im 17. Jahrh. (im 17. B. d. Sekt.Schr.) kamen.

den seltenen Zusammentritt des Landrechtes nicht erwarten konnten, u. a. im königl. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft (1636) eine Landesregierung mit Collegial-Verfassung ein, deren Präsident der königl. Landeshauptmann oder, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der nächste königl. Oberstlandesofficier war.

Ferdinand III. vervollständigte diesen Organismus durch die Bestellung königl. Kreishauptleute (1637) und geschworner Landesadvokaten (1638), die Vereinigung der zwei Landrechte und Landtafeln zu Brünn und Olmütz in Eine, ihre, wie des k. Tribunals, Festsetzung in Brünn, die neue Einrichtung der Landtafel, welche, mit Aufhebung der After- oder Nachrechte der Landrechte, auch ein instruirendes und exequirendes Amt wurde, Beschränkung der Landrechte auf zwei des Jahres (Alles dies im J. 1642).

Die Stände versuchten es zwar durch Vorbringung von Zweifeln in der neuen Landesordnung, wieder an Macht zu gewinnen, allein Ferdinand III. wies diesen Versuch zurück (1638). Die ziemliche Unbeschränktheit der landesfürstlichen Macht glich man durch die großen Vorrechte aus, welche den höheren Ständen geblieben waren oder eingeräumt wurden, wozu noch gehörte, daß jedes Amt, welches über den Kanzleidienst hinausging, ausschließend den höheren Ständen vorbehalten war. Dagegen sank der nur von den k. Städten repräsentirte Bürgerstand, welcher von den früheren Viril- auf Eine Stimme kam, zur völligen Unbedeutenheit herab und fand gegen weitere Beeinträchtigung nur bei der Regierung Schutz. Der Unterthan war vollständig leibeigen. Der Clerus wurde nur durch den olmützer Bischof, das Kapitel und die Landes-Prälaten vertreten. Nachdem der Bischof eine fast selbständige Stellung hatte einnehmen wollen, kam er im langjährigen Kampfe mit den landesfürstlichen Behörden, wie die Prälaten, nach und nach in großere Abhängigkeit und verlor an Vorrechten. Der Herrenstand fand sich durch den geistlichen zurückgesetzt, mit diesem in störende Rangs-Streitigkeiten verwickelt, durch die Einführung bevorrechteter Fürsten und Grafen gespalten. Die Ritter standen gegen die Herren zurück, verloren durch den Aufkauf der kleinen Güter mehr und mehr an Besitz. Die Städte büßten allmälig ihre frühere Autonomie ein, kamen in größere Abhängigkeit vom k. Tribunale, Landesunterkämmerer und der Appellationskammer in Prag, womit die Einführung der schriftlichen Verhandlung auch bei ihnen in Verbindung stand.

Mit der Erhöhung und Vermehrung der Steuern, insbesondere dem Aufkommen der indirecten Steuern und Gefälle, obwohl letztere der Kaiser aus k. Macht einführte, mit der fortwährenden Stellung oder Werbung von Kriegsvolk und der Erhaltung stehender Miliz erweitere sich zwar die Wirksamkeit der Stände, allein mehr in berathender und beistimmender, als entscheidender Weise, sie beschränkte sich ziemlich auf ein Abhandeln des Geforderten. Von Früchten der ständischen Wirksamkeit ist im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhundertes nur wenig, von länger dauerndem Erfolge nur das erst nach vielen Jahren zu Stande gebrachte und sehr mangelhafte neue System der Besteuerung nach Lahnen wahrnehmbar; die zum Theil

langwierigen Verhandlungen wegen der Gränz- und March-Regulirung, wegen Verfassung einer Jagd-, Polizei-, Mühl-, Weingarten- und Criminal-Ordnung, wegen Visitirung der Pfarreien u. a. blieben, ungeachtet der öfteren Mahnung des Kaisers, ohne allen Erfolg. Was auf dem Wege der Gesetzgebung geschah — und es geschah eben nicht viel — ging von der Regierung aus, wie die Tax-, Landtafel-, Schätzungs-, Crida-, Proceß-Ordnung, die Instruktion für das Tribunal, die Kreishauptleute, den Kammerprokurator, die böhm. Appellationskammer u. a.; aber auch hier wurde die Revidirung der Landesordnung, die Combinirung von Land- und Stadtrecht nicht zu Stande gebracht und es blieb dem langmüthigen Kaiser Leopold nichts übrig, als endlich (1697) in einem Momente der Ueberwallung einfach und ohne weiters den böhm. Stadtrechten auch in Mähren gesetzliche Geltung zu geben.

Zur Illustrirung der Standes- und Volksverhältnisse, wie sie aus der neuen Gestaltung der Dinge hervorgingen, ist es aber erforderlich in Einzelnes einzugehen.

Und da tritt nun der Clerus nach langer Unterdrückung wieder in die vorderste Reihe. Wenn auch nicht in dem Maße wie in Böhmen, hatte auch in Mähren, sowohl der Regular- und noch weit mehr der Säcular-Clerus große Einbuße erlitten, waren nicht wenige Klöster und Commenden gänzlich eingegangen, die verbliebenen herabgekommen, der größte Theil der Pfarren und Kirchen in die Hände der Akatholiken gelangt. Die Rebellion hatte sich am feindseligsten gezeigt, wie schon früher erwähnt wurde (S. CCLIV) alle Herrschaften derjenigen und die geistlichen Güter, welche dem Kaiser treu geblieben, insgemein spolirt und was an Munition, Wein und Getreide vorhanden gewesen, mit Gewalt weggenommen. Nach seinem Siege erklärte er sich alsbald verpflichtet, für die Wiedererhebung der Klöster zu sorgen. Die Wiedererstattung der entzogenen Güter machte den Anfang. Das olmützer Domkapitel wurde für die erduldeten Leiden und dem Kaiser bewiesene Treue sowohl von diesem (1623) durch neue Rechte, worunter der Titel „getreues Kapitel", die Schenkung des confiscirten Gutes Haniowitz und Hauses in Olmütz, worin die 8 Domherren eingesperrt gehalten wurden, u. a., als auch (1628) vom Papste belohnt (Středowsky sacra Mor. historia p. 12, 25, 26, Wolny kirchl. Top. I. S. 187—190). Der Kaiser stellte das Ansehen des geistlichen Standes wieder her, machte denselben, d. i. den Bischof, das Kapitel, diejenigen Geistlichen, welche zur Tragung der Inful berechtigt oder doch seit vielen Jahrhunderten in Mähren Stände gewesen, und als solche die Session gehabt und nebenbei landtäfliche Güter besaßen, dann die ritterlichen Ordens-Personen, welche Commenden besaßen, zum ersten Stande und Stellvertreter des ganzen geistl. Standes und der gesammten Clerisei, auch verbot er als obrister Vogt und Schutzherr die Verpfändung und Veräußerung von geistlichen Gütern, Stiftungen, Einkommen und Intraden ohne landesfürstliche Bewilligung (mähr. Landesordnung von 1628 Fol. XIV; der Index gibt den Beisatz: Probst zu Niclaßburgk sol unter die Prälaten gerechnet werden vnd bey jhnen die Session haben, wan Er Landgüter besitzet. Die-

trichstein hatte dieses Kapitel gestiftet und schenkte 1634 dem Propste das Gut Irritz). In Folge dieser Bestimmung und nach manchen kaiserlichen Entscheidungen über Sitz und Stimme, dann Rang, saßen bis zur Zeit der Klosteraufhebung unter Joseph II. bei dem mähr. Landtage folgende Personen aus dem geistlichen Stande: der Bischof, seit 1777 Erzbischof, von Olmütz (oder nach dem kais. Resc. vom 15. Okt. 1640 (im 16. B. Sekt.-Schr. 489) dessen Substitut), seit 1778 der neue Bischof in Brünn, zwei Deputirte des olmützer Domkapitels (die aber nach dem kais. Resc. vom 29. Dez. 1637 (im Notizenblatte 1867 Nr. 5) nur Eine Stimme hatten), die Prälaten im Markgrafthume Mähren und zwar die Aebte des Klosterstiftes der Cistercienser in Welehrad (1. Prälat in Mähren), der Prämonstratenser in Hradisch, Bruck und Obrowitz, der Cistercienser in Saar, der Propst der Benediktiner in Raigern, der Abt der Prämonstratenser zu Neureisch, der infulirte Propst der Augustiner Lateranenser zu Allerheiligen in Olmütz (und zu Landskron in Böhmen), der Abt und infulirte Prior perpetuus der Augustiner Eremiten bei St. Thomas in Brünnn, der infulirte Propst des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg bei Znaim, der infulirte Probst der Augustiner Lateranenser in Sternberg und die Priores perpetui der Karthäuser auf dem Königsfelde bei Brünn und des Thales Josaphat in Olmütz (brünner Titular-Kalender von 1709—1782), zu welchen noch der Propst von Nikolsburg kam.

In früherer Zeit war der Adel kein Erforderniß zur Erlangung einer höheren geistl. Würde, selbst nicht der Domherren- und Bischofs-Stellen. Zuerst wurde derselbe im olm. Kapitel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. angesprochen und kam dann auch, nebst Ahnenprobe, in dessen Statuten. Später wurde mit dem a. h. Rescripte vom 14. Nov. 1713 (Weingarten's Codex S. 712, Wekebrod S. 141) bestimmt, daß Niemand zu den mit Landgütern versehenen Kathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern fähig seyn und ein Canonikat erlangen könne, welcher nicht das Incolat, wozu wenigstens der Ritterstand nothwendig war, besitze oder vorher von Seiner Majestät erlangt habe. Dies war nun auch bei dem brünner Kollegiat-, seit 1778 Dom-Kapitel und der Propstei am Kollegiat-Kapitel zu Nikolsburg, mit welcher der Besitz des Gutes Irritz verbunden ist und welche vom Grundherrn und Patron Fürsten von Dietrichstein vergeben wird, der Fall. Daher wurden die aus dem bürgerlichen Stande hervorgegangenen Domherren und Bischöfe in Brünn, wie Nikolsburger Pröpste, gewöhnlich in den Ritterstand erhoben. Dieses Erforderniß der landtäflichen Besitzfähigkeit (des Incolates) wurde aber bei dem brünner Kapitel schon mit der a. h. Resolution vom 7. August 1836, bei dem nikolsb. Propste 1843 aufgehoben, bei dem olmützer Kapitel konnte jedoch die Frage des Adels-Erfordernisses noch immer keine endliche Lösung finden.

Die Vertretung des geistl. Standes im Landtage war zwar nicht stark, aber doch von Gewicht, da die Landtage vom Adel gewöhnlich wenig besucht waren.

Die Jesuiten befanden sich nicht darin, hatten aber doch den größten Einfluß, wie im Volke, also auch in allen Ständen.

Seit der Wiedererhebung unter Ferdinand II. gewann insbesondere der Regular-Clerus immer mehr Aufnahme, Ausbreitung und Geltung. Zu den aus früherer Zeit stammenden Orden und Klöstern der Benediktiner, Kreuzherren, Prämonstratenser, Cistercienser, Karthäuser, Augustiner, Dominikaner, Minoriten, Franziskaner, den Cistercienser-, Dominikaner-, Clarissen- und Franziskaner-Nonnen, welche nicht eingegangen waren oder neu auflebten, kamen nun wie wir (S. CCLXXX) gesehen, in größerer Zahl die Jesuiten, neu die Kapuciner und Piaristen (S. Dietrichstein's Leben von Voigt S. 87, Morawetz, Schaller), die wirksamsten Geistlichen bei dem Volke, dann Serviten, Paulaner, Pauliner, Trinitarier, barmherzige Brüder, Ursulinerinnen, Elisabethinerinnen (Rupprecht's Klostergeschichte Mährens, Wien 1783, Schwoy's und Wolny's Topogr.). Der Güter-Erwerb der Klöster wurde bald so groß, daß schon Leopold I. demselben Schranken setzen mußte, indem er die Gelangung von Landgütern in todte Hand von der landesfürstlichen Bewilligung abhängig machte (1669), wie ihn auch die Ausschritte mancher Klöster zwangen, die Wahl der Aebte der landesfürstlichen Bewilligung zu unterziehen (1657, 1658. Ueber den Einfluß der Landesfürsten auf die Wahl der Prälaten und Pröpste in Mähren und das Ceremoniel dabei S. das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1860 Nr. 4, über das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate die gesetzl. Bestimmungen im 16. B. Sekt.-Schr. S. 718 ff.)

Vor der Klosteraufhebung, die 1773 mit jener der Jesuiten begann und 1782 ff. fortgesetzt wurde (S. Notizenbl. 1856 Nr. 11, 1870 Nr. 7, 1871 Nr. 10), im J. 1772 befanden sich nur gering angenommer fast drei Achttheile Mährens in geistlichen Händen (Rupprecht S. 9), 1782—4 wurden 48, meist reich begüterte, in Schlesien einige Klöster aufgehoben, es gab, als sie begonnen (1782), in 83 Klöstern und Häusern in Mähren und Oesterr.-Schlesien 2,022 Ordens-Personen (Morawetz hist. Mor. III. 409).

Was den Säcular-Clerus betrifft, so war dieser, als Mähren zur kath. Religion zurückgeführt wurde, so zusammengeschmolzen und um einen guten Theil seiner Dotation gekommen, der Mangel an Pfarrern für die zurückerhaltenen Pfründen so groß, daß der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein 1625 vom Papste die Erlaubniß erwirkte, Augustiner, Karmeliter, Dominikaner und andere geeignete Ordensmänner zur Besetzung dieser Pfründen verwenden zu können (Wolny kirchl. Top. I. 1. S. 93). Nach seinem Berichte an die Congregation de propaganda fide in Rom vom J. 1634 betrug die Zahl der sehr ausgedehnten Pfarren in Mähren 636 und war jeder Pfarrer sehr beschäftigt, indem es über 300.000 Pfarrlinge und nur 257 Pfarrer gebe, weßhalb sehr viele Commendatkirchen. Ein Seminarium Cleri, wie es das tridentiner Concil angeordnet, bestand nicht und kam erst durch den Bischof Grafen von Egkh († 1760) zur Ausführung; man begnügte sich mit dem von Ferdinand II. bei den Jesuiten in Olmütz gestifteten Alumnate und den Klöster-Seminarien. Zu Anfang des 18. Jahrhundertes rühmte der mähr-

Geschichtsforscher Pfarrer Středowsky (sacra Mor. hist. p. 14), daß mit der Alleinherrschaft der kathol. Religion in Mähren auch der auserwählte Stand, das königliche Sacerdotium, der Clerus sich wunderbar gehoben, daß nicht, wie im früheren Jahrhunderte, ein Mangel daran bestehe. Wenn unsere Großeltern gezwungen waren, apostolische Hirten aus Polen und anderen Provinzen mit Bitten und Versprechungen zu dingen, so kann jetzt unsere Diöcese anderen Reichen und Völkern, welchen Seelsorger fehlen, mit heiligen Dienern und Arbeitern zu Hilfe kommen. Dennoch kann Středowsky nicht die Klage unterdrücken, daß Viele im geistlichen Stande, besonders bei den Bettelmönchen, dem Müssiggange fröhnen, in Wissenschaft und Sitten zurückbleiben, während zu wenige geistliche Beneficien im Lande sind, nämlich 40 Dekanate und über 500 Pfarren mit eigenen residirenden Seelsorgern und Administratoren, von welchen die besten durch Ordens-Geistliche besetzt sind. Zur Fortpflanzung der kathol. Religion und Ausrottung der Häresie begann man zu Anfang des 18. Jahrhundertes die zu großen und weitschichtigen Pfarreien zu trennen, neue Seelsorger einzusetzen, Kapläne beizugeben (mähr. Landtagsschlüsse 1704, 1706—9 u. s. f.).

Der Einfluß des Clerus, in dessen Händen fast aller Unterricht lag, auf das Volk beschränkte sich fast darauf, es gläubig und fromm zu machen und zu erhalten. Von einer Volksbildung war keine Rede; die wenigen, zum Theile aus der Fremde oder Klöstern herbeigezogenen Geistlichen reichten kaum aus, die ihnen anvertrauten vielen Curatien auf das Nothdürftigste zu versehen, auch noch in viel späterer Zeit, dem Volke nur etwas vom Katechismus beizubringen und sein Gemüth, mit Hilfe der zahlreich aufgebrachten Wallfahrtsorte und Processionen hingebend und gläubig zu stimmen. Schulen bestanden nicht, oder im elendesten Zustande (Siehe die Relationen über die Pfarr-Visitationen 1672 in Wolny's kirchl. Topographie). Und auch in den Gymnasien, welche sich fast ausschließend in den Händen der Jesuiten und Piaristen befanden beschränkte man sich, ohne alle Pflege der einheimischen Sprachen und Literatur, der Geschichte u. Naturwissenschaften, auf Religion, Latein und etwas Mathematik, auf der olmützer Jesuiten-Universität aber auf ein wenig fruchtbares theologisches und philosophisches Studium in verkümmerter scholastischer Form und ein, erst gegen Ende des Jahrhundertes hinzugekommenes, auf Einen Lehrer angewiesenes juristisches Studium. Die wenigen Aerzte des Landes mußten ihre Bildung auswärts suchen, die ärztliche Hilfe lag größtentheils in den Händen unwissender Bader. Es wird erklärlich, daß unter solchen Verhältnissen und bei einer ausschließend vom Clerus gehandhabten Bücher-Censur die Wissenschaften nicht blühen konnten, das Land von der Reformation bis gegen Ende des Jahrhundertes fast immer nur Eine kleine Buchdruckerei aufzuweisen hatte, nicht die böhmische nur, sondern auch die, mit lateinischen Worten und Floskeln arg gemengte deutsche Sprache gänzlich vernachläßigt wurde und, wie man noch in der Mitte des 18. Jahrhundertes klagte, selbst Studenten beim Verlassen des Gymnasiums nicht einen deutschen Brief schreiben konnten. Man muß sehr dankbar sein, daß wenigstens die Pflege der heimischen

Geschichte, wenn gleich in der eigenthümlichen Weise der Zeit nur lobpreisend, nicht ganz außer Acht gelassen wurde (S. meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl.). Der Adel huldigte, seitdem Ludwig XIV. blendenden Glanz über Europa verbreitete, der französischen Sprache und Literatur, Sitten und Mode, vergnügte sich an Reisen, Pferden, Jagd, Fischerei, Gärten, Bauten, worin auch die Klöster Bemerkbares leisteten, und, wie die Städter an den Schul-dramen und Staatsactionen der wandernden Comödianten, seinerseits an Scherz- und Fastnachtsspielen, Maskeraden und Bauernhochzeiten. Das Volk war völlig ungebildet, roh, verwildert, zu Raufhändeln so geneigt, daß wiederholt seine Entwaffnung angeordnet wurde, vom finsteren Aberglauben so erfüllt, daß zahlreiche Opfer dem Hexen- und Zauberwahne fielen, von zahllosen Bettlern und Landstörzern, Zigeunern und Räubern unabläſſig belästigt, be-stohlen und beraubt, ungeachtet der barbarischen Gesetze und Strafen um so schutzloser, als die selbst ohnmächtigen Obrigkeiten die Gerichtskosten tragen sollten, die Richter in Städten und Märkten sich mit den Beutelschneidern abfanden und die hunderte von Halsgerichten sich in der übelsten Verfassung befanden. (S. als Belege zu dieser Skizze meine Geschichten des Theaters im 4., der Buchdruckerei, des Buchhandels und der Censur im 6., der Ver kehrs-Anstaten im 8, der Schul- und Studien-Anstalten im 10., der Heil- und Humanitäts-Anstalten im 11., des Hexenwesens und der Zigeuner im 12. der Industrie im 15. und 19., der Pflege der Naturwissentchaften im 18. der einschlägigen Gesetzgebung im 16. B. d. Sekt.-Schr., das Gauner- und Räuberwesen im Notizenbl. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6 u. s. w. a.).

Obwohl in der neuen Verfassung, abweichend von der früheren Ein-richtung, auch der Herren- dem geistlichen Stande nachgesetzt wurde, behauptete doch der Adel die einflußreichste Stellung.

„Es hat keine Zeit gegeben (sagt Ranke, die röm. Päpste III. 58), welche der Aristokratie günstiger gewesen wäre, als die Mitte des siebzehnten Jahr-hundertes: wo über den ganzen Umfang der spanischen Monarchie hin die Gewalt wieder in die Hände des höchsten Adels gerieth, dem sie frühere Könige entzogen hatten; wo die englische Verfassung unter den gefähr-lichsten Kämpfen den aristokatischen Charakter ausbildete, den sie bis auf unsere Zeit behalten; die französischen Parlamente sich überredeten, eine ähnliche Rolle spielen zu können wie das englische; in allen deutschen Territorien der Adel ein entschiedenes Uebergewicht bekam, ein und das andere ausge-nommen, in welchem ein tapferer Fürst unabhängige Bestrebungen durchfocht; wo die Stände in Schweden nach einer unzuläſſigen Beschränkung der höchsten Gewalt trachteten, und der polnische Adel zu vollkommener Autonomie gelangte. So geschah es nun auch in Rom: eine zahlreiche, mächtige und reiche Aristokratie umgibt den päpstlichen Thron; die schon gebildeten Geschlechter beschränken das aufkommende; aus der Selbstbestimmung und durchgreifenden Kühnheit der Monarchie geht die geistliche Gewalt in die Berathung, Ruhe und Gemächlichkeit einer aristokratischen Verfassung über."

Und war es in Oesterreich anders? Ferdinand II. hatte zuerst die

Macht und den Widerstand des rebellischen niederösterr. Adels gebrochen (Wolf, gesch. Bilder I.) und vernichtete alsbald auch jenen in Böhmen und Mähren. Schlesinger (Geschichte Böhmens's, 2. Aufl. Prag 1870, S. 483) hat Recht, wenn er sagt, „die Schlacht bei Prag habe mit der Volksfreiheit nichts zu thun, denn der Bauer schmachtete in harter Leibeigenschaft, der Bürgerstand war bedeutungslos, das Königsthum zum reinen Puppenspiel herabgewürdigt, einzig und allein der Adel regierte über das Land, über den König und Volk. Daß nebenbei auch dem finsteren Treiben einer ultratschechischen Fraktion, die seit zwei Jahrhunderten das deutsche Element im Lande vergewaltigte, ein Ende gemacht wurde, kann gleichfalls vom Standpunkte der Freiheit nicht bedauert werden. Andererseits erhob sich aber allerdings in Folge des Sieges auf den Trümmern der gestürzten Adelsherrschaft die absolute Monarchie, an die Stelle der allerdings nur den höheren Ständen zugekommenen Religionsfreiheit trat der rücksichtslose Zwang zum Katholicismus und die verdummende Jesuitenwirthschaft suchte jeden Aufschwung der Geister zu unterdrücken".

Nach einer Zählung von 1605 gab es in Böhmen 254 Familien des Herren- und 1128 Familien des Ritterstandes, welche Güter besaßen. In Folge der Bestrafung der Rebellion und beziehungsweise der Religions-Reformation befanden sich unter den sechsunddreißigtausend Familien, welche der Religion wegen das Land verließen, 185 Geschlechter aus dem Herren- und Ritterstande, von denen manches allein 20, ja 50 männliche Glieder zählte (Schlesinger S. 495, 546).

Wir wissen nicht, wie sich das Verhältniß in Mähren stellt, aber gewiß ist, daß die Rebellion und ihre Folgen auch im mähr. Adel die größte Umwandlung hervorbrachten. Wie in Böhmen nach Brechung der Macht des alten ungefügigen Adels durch das Emporkommen alter und die Aufnahme neuer Geschlechter eine gewaltige Umgestaltung eingeführt und ein gefügiger Adel geschaffen wurde (17. B. Sekt.-Schr. VII), so geschah es auch in Mähren. Hier erlitten zwar nur drei die Todesstrafe, darunter einer (Teuffenbach) ohne Wissen des Kaisers und einer (Bleckta) wegen Kriegsverrathes, aber eine nicht unbeträchtliche Zahl Adeliger entfloh aus Besorgniß vor Strafe aus dem Lande und zum Theile auch zum Feinde in Ungarn und Deutschland, zu den Dänen und Schweden, oder wanderte, wegen Beharren in der Religion aus, namentlich nach Ungarn, wo Religionsfreiheit, oder Schlesien, wo wenigstens längere Zeit religiöse Duldung bestand.*) Von bedeutenderen mähr. Familien sind seit der Rebellion oder kurz nachher aus der Landesgeschichte ganz verschwunden, verschollen oder zur Unbedeutenheit versunken die Berka, Bitowsky von Bitow und Slawikowitz, Czegka von Olbramowitz, Czertoregsky von Czertoreg, Drahanowsky von

*) Auch in Oesterreich unter der Enns, wo die gänzliche Durchführung der Reformation erst mit Ferdinand III. General-Mandat vom 4. Jänner 1652 angeordnet wurde (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 578), befanden sich zur Zeit des westphälischen Friedensschlußes noch 42 des Grafen- und Herrenstandes, mit 154 Individuen und 29 Geschlechter des Ritterstandes mit 78 Individuen, welche sich öffentlich zur evangelischen Religion bekannten, von welchen aber nur 3 protestantisch in Oesterreich blieben (Vehse IV. 205, 249—275).

Penczin und Stwolowa, Dubsky, Grün von Stürzenberg, Hodiz, Hradek, Kunowitz, Lipowsky, Lippa, Mittrowsky, Munka von Eywanczyz, Odkolek von Augezd, Pawlowsky, Praschma von Bilkau, Prusinowsky von Wiczkow, Rechenberg von Seletitz, Rödern, Ruppa, Rzičan, Sedlnitzky von Choltitz, Tunkl von Hausbrunn, Zahradek, Zaubek von Zdietin, Zwole von Goldenstein u. a.

Um den durch Flucht, Confiskation und Auswanderung herbeigeführten Verlust gut zu machen, insbesondere aber den störrigen böhmisch-mährischen Adelsgeist zu zersetzen und zu brechen, führten beide Ferdinand und Leopold, nachdem die Verleihung der Landsmannschaft (Incolat) den Ständen entzogen worden, deutsche, italienische und andere Adelsgeschlechter in Mähren ein. Zu den fremden Familien, welche kurz vorher daselbst Eingang gefunden hatten (S. das Verzeichniß Adeliger, welche von 1557 bis 1600 das Incolat in Böhmen erhalten hatten, im 17. B. Sekt.-Schr. S. 262—5), den Dietrichstein, Althan, Teufenbach, Strein, Thurn, Rogendorf, Stockhammer, Heussenstamm, Hofmann, Fünfkirchen, Hardegg, Tobar, Salm-Neuburg, Rottal u. a., kamen nun die Lichtenstein-Kastelkorn, Berka, Berchtold, Breuner, Collalto, Magni, Bonacina, Cerboni, Forno, Morawetz (Bergamasco), Mingoni, Miniati, Werdenberg (Verda), Questenberg, Schaumburg, Schmid, Meggau, Proßkau Minkwitz, Oppersdorf, Souches, Vetter, Ugarte, Walderode, Stomm, Wallis u. a. Diese neuen Geschlechter, wie die alten treu gebliebenen oder wieder zu Gnaden aufgenommenen, die Liechtenstein, Waldstein, Lobkowitz, Slawata, Schlick, Nachod, Wrbna, Haugwitz, Horetzky, Brabantsky, Žampach, Zierotin, Zastřizl, Žalkowsky, Podstatzky, Kaunitz, Wlassim, Rzikowsky, Bukuwky, Orlik, Kobilka, Löw u. a., die aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Geschlechter Almstein, Mathiassowsky, Kaltschmied, Koschinsky, Jakardowsky, Sak, Schubirz, Hauspersky, Roden, Freienfels, Deblin, Waldorf, Pachta u. a., die in Mähren begüterten ungrischen Familien Apponi, Balassa, Bosniak, Doczy, Erdödy, Forgacz, Illieshazy, Marsinay, Paßmann, Sczepheleny, Sereny, Urmeny u. a., die im Lande ansässigen Militärs Barano, Coqui, Götz, Kral, Lubetich, Mohr, Montrochier, Moschlitz, Schaumburg, Scherfenberg, Schneidau, Sieghard, Tonnazoll, Wangler, Blier u. a. athmeten einen anderen Geist, als die Herren in Böhmen, welche die ihnen mißliebigen Statthalter zum Fenster hinauswarfen und in Mähren sich dazu geneigt fühlten, ihren Starrsinn auf der Blutbühne, im Kerker oder in der Verbannung büßten. Die Erbhuldigung, welche die Landesordnung von 1628 bei dem Herren- und Ritterstande einführte und die kais. Resolution vom 27. Juni 1668 für das 20. Altersjahr ansetzte, näher normirte und auch auf den Bürgerstand ausdehnte (16. B. Sekt.-Schr. 308, 467, 728), und das streng gehandhabte Gesetz des Incolates, dessen Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten wurde, und der Habilitirung zum Lande (eb. 315, 442, 467, 483, 583, 592, 623, 627, 631) sorgten dafür, daß nicht ein anderer Geist eindrang. Diese gegen den Kaiser eben so submissen, als gegen den Bürger und Bauer hochfahrenden, in den allertrübsten Zeiten wegen Titel und Rang streitlustigen Herren (S. eb. den Index unter Präcedenz und Titel), noch mehr

aber der ohnehin so sehr bevorzugte geistliche Stand, verstanden es trefflich, nicht nur Vorrechte und Befreiungen zu erlangen oder zu behaupten, sondern sich auch allen Lasten möglichst zu entziehen und sie auf die minderen Volksklassen zu wälzen; nur die höchste Noth und die völlige Erschöpfung der letzteren konnte sie, den geistlichen Stand überdieß nur mit päpstlicher Bewilligung (1664, 1683, 1685, 1691, 1704), bestimmen, etwas aus Eigenem beizutragen, und zwar mit Vorbehalt ihres Exemtionsrechtes, auch wohl nur gegen Wiedererholung in besseren Zeiten. Diese Zustände lebten sich so tief und fest ein, daß sie erst die große Kaiserin M. Theresia nach den gefahrvollen Erbfolgekriegen durch Einführung eines neuen Steuersystems und Reformation der Verwaltung abschwächen und erst Kaiser Joseph II. denselben zum Theile ein Ende machen konnte (S. eb. Index unter Adel, dann die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn, 1864, aus dem 14. B. d. Sekt.-Schr.).

Da die Dynastie sich nicht selten in der gefährlichsten Lage befand, wurde von dem, dem Landesfürsten vorbehaltenen, Rechte der Nobilitation reichlich Gebrauch gemacht, um Dienste zu lohnen, eine neue katholische Aristokratie zu schaffen. Ferdinand II. († 1637) allein creirte (nach dem Status regiminis — einer Art Staatsschematismus — welche die Elzevire nach seinem Tode herausgaben) zwanzig bis dreißig neue Reichsfürsten, siebenzig neue deutsche Reichsgrafen und über hundert neue deutsche Reichsbarone aus deutschen, italien., span., wallon., engl., schott., irischen und croatischen Familien. Diese Liste ist aber keineswegs vollständig, wie denn unter den Fürsten die Liechtenstein und Eggenberg, unter den Grafen Gallas, Colloredo, Maradas, Leslie, Butler, Illo, Martinitz, Slawata, Lamberg, Breuner, Harrach, Kollonitsch u. a. fehlen. Von Familien, die zu uns in nähere Beziehung kamen, wurden gefürstet die Liechtenstein, Eggenberg, Waldstein, Lobkowitz, Dietrichstein, Salm, Cantacroy, gegraft, außer den schon früher erwähnten Nachod, Zampach, Breuner und Berka, die Generale Trczka, Illo, Hatzfeld, Aldringen, Götz, Holk, Gallas, Colloredo, Magni, Maradas, Verdugo, Isolani, Kollonitsch u. a., aus dem Civilstande: Harrach, Lamberg, Trautmannsdorf, Althan, Meggau, Kuffstein, Werdenberg, Slawata, Martinitz, Michna, Waldstein, Wratislaw, Kinsky, Czernin, Wrbna, Kolowrat, Rottal, Sereny, u. a. (Vehse III. 133, 210—18, IV. 203). Unter den erhobenen Familien erlangten in den neuen Landesordnungen für Böhmen und Mähren noch mehrere eine besondere bevorzugte Stellung, wie außer den zuerst gereihten Herzogen und Fürsten, die mit dem Prädikate und Ehrenworte Hoch- und Wohlgeborn und in der Session bei Landtagen und Zusammenkünften ausgezeichneten Trautmannsdorf, Waldstein*), Martinitz, Slawata,

*) Diese Auszeichnung war wahrscheinlich eine Folge der Beschwerde des böhmischen Obristburggrafen Adam v. Waldstein, welcher sich durch die Erhebung seines jüngeren Vetters Albrecht in den Fürstenstand zurückgesetzt fühlte (S. dieselbe in Schebek's Wallensteiniana, Prag 1875, S. 26—31). Darin wird auch angegeben, Pirnitz sei mit Bestätigung Ferdinand des ersten († 1564), zu einem Fideicommisse errichtet worden

Collalto und Lichtenstein-Kastelkorn, und die in den alten Herrenstand gesetzten geheimen und anderen kais. Räthe von Stralendorf, Werdenberg, Wrzesowitz, Wratislaw, Nostitz, Michna und Magni, wodurch die Titel- und Rangsucht nicht wenig genährt wurde (Notizenbl. 1867, S. 80, 1869 Nr. 1, 16. B. Sekt.-Schr. S. 319—23, 705 ff.).

An die Spitze der Geschäfte in Mähren traten für längere Zeit die neuen Geschlechter Dietrichstein, Schlick, Salm-Neuburg, Lichteinstein-Kastelkorn, Collalto, Breuner, Berka, Rottal, Magni, Sereny u. a. und erst später erhoben sich wieder die alten mähr. Geschlechter Kaunitz, Wrbna, Podstatzky, Zierotin, Mittrowsky, Bukuwky, Dubsky u. a.

Der einheimische Adel gewann nicht nur durch Einwanderung einen Zuwachs, sondern auch durch die nun häufiger gewordenen Nobilitirungen, mit welchen die Landesfürsten im Bürger-, Beamten- und Krieger-Stande lohnten, namentlich in der gewerbfleißigen Stadt Iglau (S meine Gesch. dieser Stadt, Brünn 1850, Index unter Adel). Von Ferdinand II. († 1637) an beginnen die Ausweise über Adels- u. Incolats-Verleihungen welche, zur Ausfüllung der Lücken im Adels-Archive, die Hofkanzlei seit 1829, mit Hülfe der Behelfe in den Ländern ausarbeiten ließ*). Diese, von Neuem nobilitirten und mit einem adeligen Wappen begnadeten Personen gehörten aber, wenn es in der Verleihung nicht anders bestimmt worden, nach der Landesordnung von 1628 Fol. 9 nicht zu den höheren Ständen und wurden den alten Geschlechtern aus der Ritterschaft nicht gleich geachtet und es war ihnen und ihren Nachkommen bis in das dritte Glied nicht der den ersteren gebührende Titel Edel, Ehrenfest, auf böhmisch urozeny Wladik, sondern nur auf böhmisch slowutny Panoš beizulegen. Auch unterlagen sie nach dem Rescripte vom 3. Juni 1637, insofern sie in einen Stand nicht aufgenommen worden, wie die kais. Diener, in den k. Städten den Stadtgerichten, auf dem Lande dem Amte der Landeshauptmannschaft (16. B. Sekt.-Schr. S 314, 414, 442, 467, 516).

In Folge des leichten und nicht scrupulosen Erwerbs in den Kriegszeiten (S. CCXXIV, CCXLIX, CCLI) und der in geringem Werthe losgeschlagenen Masse der confiscirten Güter, dann der maßlosen kaiserlichen Gnadenverleihungen hatte sich zwar eine nicht geringe Zahl alten und neuen Adels erhoben und bereichert. Schon 1621 wurde aber geklagt, daß die Herren-, Prälaten- und Ritterstandspersonen, wie ihre Unterthanen, in äußerster Noth und mehrentheils mit diesen ruinirt seien (S. CCLXI) und im Allgemeinen kam der Adel stark in Abnahme. Nach dem Verzeichnisse der in Mähren begüterten katholischen und häretischen Standespersonen von 1622 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 140—146), nach der (im vorliegenden 23. B. S. CLXXVI ff. geschilderten) Bestrafnng der in der Rebellion ver-

---

*) Bis die Resultate der Oeffentlichkeit zugeführt werden, dienen als nothdürftige Behelfe Megerle's österr. Adelslexikon Wien 1822 und 1824, 2 Bde., der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien, von Schimon, Böhm.-Leipa 1859, und: Der altböhmische Adel und seine Nachkommenschaft nach dem 30j. Kriege, von Blasak, Prag (o. J.)

flochtenen hervorragendsten Persönlichkeiten der höheren Stände, insbesondere aber aus der Liste der unbemittelten Standespersonen (eb. CCXI ff.) geht hervor, daß nicht wenige Ritterstands-Personen in Mähren (freie) Höfe oder Mühlen (nicht wenige auch Häuser in Städten) besaßen, welche aber schon zur Zeit ihrer Bestrafung, durch die kaiserliche und feindliche Soldateska, verwüstet, ruinirt, öde waren und es in späterer, namentlich zur Schwedenzeit (1642—50), in den schrecklichen Einfällen der Türken und Ungarn (1633—1711) noch mehr wurden. Schon in den „Dunkelheiten" (dubia) in der Landesordnung, um deren Entscheidung die Stände den neuen Kaiser Ferdinand III. baten und dieser 1638 beantwortete (im 16. B. Sek.-Schr. S. 462—480), wurde angeführt: Sowohl der Herren- als Ritterstand sei zur Schmälerung des kaiserlichen Regals in eine solche Desolation gerathen, daß ihrer gleichsam nur wenige vorhanden, besonders aus der Ursache, weil die meisten Güter von den fürstlichen und geistlichen Standespersonen nicht allein besessen, sondern täglich mit Hilfe ihres hohen Vermögens an dieselben erkauft, zu Fideicommissen und geistlicher Präscription gezogen werden, und daher dem Herrn- oder Adelstand zu ersetzen eine ewige Unmöglichkeit sei, Ihrer Majestät Contribution nicht wenig derogirt werde, vornehmlich auch daß der Adel durch den Abverkauf der Freyhöfe und Güter, welche jetzt nur unter der Unterthanen Güter gezählt werden, ganz verschwinde. Es wäre sonach zur Abhilfe eine billige Anordnung daß weder Geistlichen, noch Fürsten oder dergleichen Fideicommissarien mehr Güter zu kaufen ohne hohe Ursache zugelassen werden, wodurch der Adel wieder constituirt, die weltlichen Stände gemehrt, das kaiserliche Regale gestärkt, die Contribution erheblicher erscheinen und also das politische Wesen in vorigen Stand gesetzt würde. Der Kaiser fand die Motive wegen des Güterkaufes der Geistlichen und Fürsten von wichtigem Belange, ordnete eine eigene Hauptberathung darüber an und sicherte seine Entscheidung zu. Diese merkwürdigen Anführungen zeigen den beginnenden, bis in unsere Tage fortgeführten Kampf gegen die Fideicommisse, welche in Mähren schon mit Pirnitz (S. CCXCV) und Fulnek (S. CCXXXI) ihren Anfang genommen haben sollen, nach spanischer Art 1605 mit jenen der Khevenhüller und 1606 der Liechtenstein begannen und erst spät fest normirt wurden (S. die Fideicommisse in Mähren und Schlesien im Notizenblatt 1860 S. 41—46, 50—55, 16., 17. und 23. B. Sektions-Schriften Indices), gegen den Besitz der todten Hand, von welchem bei dem Clerus die Rede war, und über die Jurisdiktions-Verhältnisse der Freisassen und ihrer Güter (S. meine Abhandlung: Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien in Wagner's Zeitschr. 1840, 16., 17. und 22. B. Sekt.-Schr. Indices.) Das Herabkommen des Adels kam auch zur Sprache, als die Stände dem Kaiser den Dank dafür aussprachen, daß nun nach der Landesordnung jeder nach seinem freien Willen ohne k. Machtbrief testiren könne, zugleich aber um die Aenderung der Förmlichkeiten bei Ausfertigung der

Testamente baten, „da die Inwohner ihre Wirthschaften und Nahrungen in den Landgütern meistens besitzen und zwar jeder den seinigen abzuwarten und auf die Wirthschaft zu sehen verursacht würde und also in diesem Lande gar wenig beschehe, sonderlich in dieser Zeit, da sowohl der Herren- als der Ritterstand sehr minuirt abgenommen und verarmt, daß sie zusammenkommen pflegen," es sonach schwer sei, daß die verlangte Zahl von 3 oder 4 Herren- oder Ritterstandspersonen, oder in deren Mangel 5 andere Mannspersonen zusammenkommen, um ihre Siegel in Gegenwart des Testators auf das Testament aufzudrücken (16. B. Sekt.-Schr. S. 468, 477, 478).

Wir wollen uns nicht näher einlassen in den Hader, welcher sich selbst in den bedrängtesten und trostlosesten Zeiten mit den privilegirten Familien, zwischen dem geistlichen und Herrenstande, zwischen dem alten und neuen Herren- und Ritterstande, den Landesämtern u. a. über Titel, Rang und Session fortspann, können es aber nicht unterlassen zu bemerken, daß sich die oberen Stände immer einig zeigten, wo es galt, Vorrechte und Befreiungen von Steuern und Lasten zu erlangen und zu behaupten, oder den Bürgerstand zu beeinträchtigen in seiner landtägigen Wirksamkeit und Stellung, in der Besteuerung, in dem aus dem Meilrechte u. a. fließenden Schank- und Gewerbsrechte, im bevorzugten und entlasteten Besitz von Stadt-(Schooß-) Häusern, in der Ausschließung von allen höheren Aemtern und von Ehrenrechten u. a., oder gar den Bauer in seiner nahe rechtlosen Leibeigenschaft zu erhalten, bis endlich die Noth die Regierung zwang, mehr ausgleichend und schützend zwischen die oberen und unteren Volksschichten zu treten (S. 16. und 22. B. Sekt.-Schr. Indices unter den bezüglichen Schlagworten).

Nach Schlesien, wo sich der Adel am längsten in der Ausübung der evangelischen Religion erhielt, hatten sich die Lippa, Mittrowsky, Hodiß, Rödern, Pawlowsky, Praschma, Sedlnitzky, Skrbensky, Zahradek u. a. aus Mähren dahin gezogen, von welchen ein Theil ausgestorben, ein anderer zurückgekehrt, ein dritter in Oesterr.-Schlesien nicht mehr begütert ist, neben den Sedlnitzky, Skrbensky die Bees, Larisch, Lichnowsky, Wlczek u. a. sich erhoben haben.

Ein Opfer des Vorwaltens des Adels war der Bürgerstand.

Es war in älterer Zeit, besonders seit dem 13. Jahrhunderte, das Streben der Landesfürsten, des Adels und Clerus gewesen, Städte zu gründen und sie mit Rechten und Privilegien auszustatten. Insbesondere zur markgräflichen Kammer gehörten, außer den Klöstern landesfürstlicher Stiftung und den Juden, eine stattliche Zahl landesfürstlicher Burgen und Städte. Es war eine der ersten Regierungssorgen des Markgrafen Carl (1334), die abgekommenen markg. Burgen und Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Lukow, Teltsch, Eichhorn, Brumow, Aussee, Littau, Eibenschitz, Jamnitz u. a. an die Kammer zurückzubringen. Die Testamente des Markgrafen Johann († 1375) aus Mährens goldener Zeit (im 2. B. d. Schr. d. hist. Sekt. S. 33—91) zeigen, welch' reichen Besitz er hatte. In der Zeit, welche den Hussitenkriegen voranging, gehörten folgende Städte zur Kammer: Bisenz, Ung.-Brod, Schönberg, Pohrlitz, Prerau, Sternberg, Eibenschitz, Neutitschein, Littau, Brünn,

Znaim, Hradisch, Göding, Neustadt, Iglau, Olmütz, Lundenburg, Wsetin, Jamnitz, Auspitz, Ostrau, Zlabings, Teltsch, Proßnitz, Wischau, Tischnow, Trebitsch, Budwitz, Kostel, Klobauk (bei Brumow), im Ganzen 30 (Chlumecky's Zierotin S. 35). Aber schon 1408 waren sie auf 11, nämlich Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Eibenschitz, Hradisch, Ung.-Brod, Neustadt, Littau, Jamnitz und Pohrlitz, zusammengeschmolzen und im Verlaufe der Zeit gingen sie bis auf 6 herab, nämlich Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, und Neustadt, zu welchen im 16. Jahrhunderte durch Loskaufung von ihren Privat-Herren noch Gaya (1548), Neutitschein (1558) und Schönberg (1562) kamen, welche zwar unter landesfürstlichem Schutz standen und zur k. Kammer, aber nicht zum freien Bürgerstande gehörten und nicht im Landtage durch eigene Abgeordnete vertreten waren. Aber, wie die Burgen und Städte, besonders während der hussitischen Bewegungen, der Türkenkriege u. s. w., durch Verpfändung, Verkauf, Verleihung von der Kammer ab und in Privathände gelangt waren, wurden auch die vielen Lehen, welche zur Zeit, als das Lehensinstitut beliebt war, auch durch freiwillige Verwandlung des Freieigenthums entstanden, größtentheils wieder in freies Eigenthum entlassen und die landesfürstliche Kammer in Mähren hat seit langer Zeit keinen Grundbesitz mehr, bis auf Lehen, welche zur k. böhm. Krone gehören (3. H. Sekt.-Schr. S. 59, Notizenbl. 1865 Nr. 6).

Allein nicht nur die Zahl der landesfürstlichen Städte verminderte sich sehr, sondern auch ihre Macht und Einfluß, wie jener des Bürgerstandes überhaupt, nahm immer mehr ab (S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, besonders der Stadt Brünn, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.), S. 222, 260, 269, 277, 279, 282, 287—290, 293, 322, 358, 536, 560 ff.). Schon König Johann (1331) und neuerlich Markgraf Johann (1353) verbot zum Schutze der Bürger Brünns den Adeligen und Priestern, Häuser daselbst zu kaufen, weil dieselben von den Stadtgesetzen exemt, keine Haussteuer und Gemeindeumlagen zahlen wollten, auch das Meilrecht beeinträchtigten. Dagegen wehrten die Barone den Bürgern, landtäfliche Güter zu erwerben. Gleichwohl besassen Bürger und Bauern bis zum Beginne der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes landtäfliche Güter (Demuth, Geschichte der mährischen Landtafel 40, 80, 107, 112, 142, 148) und auch später verordnete König Georg (1458—71), daß Bürger landtäfliche Güter besitzen dürfen, was früher nicht zuläßig war (tobitschauer Buch, in Demuth's Ausg. S. 67, Chlumecky's Zierotin S. 17, 27, 36). Der durch Besiegung der Hussiten, in den Kämpfen gegen Georg und unter den schwachen Königen Wladislaw und Ludwig übermächtig gewordene Adel wollte seine Suprematie auch dadurch befestigen, daß er Bürger vom Ankaufe landtäflicher Güter ausschloß, um dieselben zugleich vom Landtage auszuschließen, da der Güterbesitz als Bedingung des Rechtes galt, im Landtage zu erscheinen. Im Vertrage am Eilftausend-Jungfrauen-Tage 1486 (sammt den Bestät. der Könige Wladislaw und Ferdinand von 1493 und 1532 im Notizenbl. 1867 Nr. 5, 6) räumte zwar der Adel den Bürgern der k. Städte

wieder das Recht ein, landtäflichr Güter zu besitzen, wogegen auch der Adel Häuser in den ersteren gegen Tragung der damit verbundenen bürgerlichen Lasten besitzen dürfe; allein die höheren Stände versuchten es später wieder, den Bürgern dieses Recht zu schmälern und der Landtag von 1599 beschloß wirklich, den Bürgern den Ankauf landtäflicher Güter zu untersagen und wiederholte diesen Beschluß im Landtage zu Znaim 1600. Eine Deputation der Städte Olmütz und Brünn nach Prag 1601, um vom Kaiser Rudolph einen Befehl an die Landschaft in Mähren auszuwirken, den Städten nicht zu wehren, Landgüter zu kaufen, hatte keinen durchgreifenden Erfolg, und bald darauf wurde die Frage in einem den Bürgern nicht günstigen Sinne entschieden. Die Stände verweigerten „standhaft" den Städten (richtiger Bürgern) das Recht, Landgüter zu kaufen, und so blieb es bis zum Umsturze der ständ. Verfassung 1848 (meine Gesch. von Brünn und Iglau, Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumecky in den Quellenschr 1861 S. 6—8, 63, dessen Zierotin S. 37, 225, 296). Die neue Landesordnung von 1628 nahm zwar den Bürgerstand beziehungsweise die k. Städte als vierten Stand wieder auf, die Bürger derselben wurden aber, ungeachtet aller Gegenbemühungen, vom landtäflichen Besitze ausgeschlossen und konnten bis zur Pragmatik der Kaiserin Maria Theresia vom J. 1755 (im Notizenbl. 1877 Nr. 10) nicht einmal die landtäfliche Sicherheit auf ein landtäfliches Gut erlangen.

Während die landesfürstlichen Städte in ihren politischen Rechten von den höheren Ständen bedrängt wurden, fanden sie doch bei den selbst fast machtlosen Landesfürsten, obwohl sie zu deren Einkünften wenig mehr beitrugen, einigen Schutz, wie diese wieder an den Städten und Prälaten einigen Halt gegen die, nach schrankenloser Macht strebenden, höheren Stände hatten. Die nachfolgenden (aus den Akten der ehemaligen kais. Hofkammer geschöpften) Berichte geben einige Aufschlüsse aus der Zeit vor der herannahenden Umwälzung, sowohl über die Verhältnisse der kaiserl. Städte als auch des geistlichen Standes, insoferne derselbe zur landesfürstlichen Kammer gerechnet wurde.

Kaiser Ferdinand I. hatte in der Entscheidung (Recesse), Prag Mittwoch nach Pauli Bekehrung 1562, das Begehren der Prälaten Mährens, daß sie Ihre Majestät zum Landrechte laden möchten, aus billigen, erheblichen und im Rathe fleißig erwogenen Ursachen, eingestellt und solches den Prälaten nicht zugelassen, sondern den Willen ausgesprochen, daß es bei dem vorigen, dem früheren und jetzigen Unterkämmerer in Mähren Přemko von Wiczkow und Albrecht Czernohorsky (von Boskowitz) gemachten Befehle gänzlich bleiben solle, nämlich, daß wenn in einer Handlung die Sache einen Geistlichen oder eine Stadt in Mähren, als Ihrer Maj. Kammer, zu beiden Theilen anginge und ein Theil den andern zum Landrechte laden wollte, der Unterkämmerer solches keineswegs gestatten, sondern die Partheien vor sich erfordern, sie verhören, darüber aussprechen oder zu freundlicher Vergleichung bringen vnd sich in dem (wie ihm Ihre Maj. deshalb trauen) treulich und

wohl verhalten soll. Wofern aber die Sachen zwischen den Partheien so wichtig, daß er sich dieselben anszuführen und zu erörtern nicht unterstünde, soll er dieselben an Ihre kais. Maj. gelangen lassen. Die wollten sich alsdann als zu derselben kais. Kammer, zu verhalten wissen.

Als die Prälaten später an die höheren Stände das Anlangen stellten, bei dem Kaiser Maximilian II. die Vorbitte und Handlung zu thun, damit die Prälaten die kais. Städte zum Landrechte laden könnten, „entsetzten sich" die letzteren darüber und baten 1567 durch Abgesandte den Kaiser, die ersteren mit dem schon mehrmahl gestellten Begehren abzuweisen und die kais. Städte bei seines Vaters Entscheidung zu erhalten, zu schützen und handzuhaben. Dieses Gesuch wurde aufgehoben, „biß Sollicitiert wierdet". Was weiter erfolgte, haben wir in den Akten der kais. Hofkammer (unter lit. M. 5) nicht gefunden.

Am 22. Februar 1607 forderte die kais. Hofkammer vom kais. Rathe und Verwalter des Kammerprokurator-Amtes in Mähren Samuel Radeschinsky von Radeschin schleunigen Bericht, „was es eigentlich für eine Meinung habe mit dem, daß sich die Städte und Geistlichen in Mähren unter Ihrer Maj. Kammer begeben, ob sie sich dadurch des Landrechtes in Mähren privirt, solcher gestalt, daß sie einer den andern unter sich selbst alda beim Landrechte nicht vornehmen können, ob auch von ihnen den Geistlichen Ihre kais. Maj. daselbst vor dem Landrechte beklagt, oder mit Recht vorgenommen werden kann, vnd ob auch Ihre kais. Maj. schuldig sei, ihnen auf solche ihre Klage daselbst zu gestehen und zu antworten, oder was es damit eigentlich für eine Meinung und Gelegenheit habe".

Radischinsky berichtete, weil er etliche dazu gehörige Dokumente nicht (früher) bekommen konnte, erst Radeschin am 7. Juni 1607. „Was es eigentlich (sagt er) für eine Meinung hat mit dem, daß die Geistlichen und Städte in Mähren unter Ihrer Maj. Kammer gewesen sind und bleiben, das werde die Hofkammer aus den beiliegenden Abschriften aus Archiven, der Landtafel und den Regesten Mährens vernehmen: daneben auch, daß sie sich des Landrechtes in Mähren nicht privirt, sondern einer den andern unter sich selbst bei den Landrechten in Mähren vornehmen können, günstig zu beurtheilen haben. Ob eber auch von den Prälaten und Städten in Mähren Ihre Kay. Mt., als König in Böhmen und Markgraf in Mähren, daselbst vor den Landrechten beklagt, vnd mit Recht vorgenommen werden könne, und ihnen auf solche Klage zu gestehen und zu antworten schuldig sei, finde er (Rad.) per directum kein Exempel".

Am Eingange der Beilage steht: Der Prälaten- und Bürgerstand im Mark. Mähren ist von Alters her, und wird genannt Ihrer Maj. Kammer, vnd der königl. Amtmann, Unterkämmerer, welcher Ihrer Maj. Gefälle einnehmen vnd ausgeben und zu Ihrer Maj. contento gebührliche Raitung thun soll. Dieser besitzt auch das Recht über Ihrer Maj. Kammer in dem, was nicht zum Landrechte gehört, und der Städte Gränzen betrifft.

Dann folgen Auszüge aus dem tobitschauer Buche, der Landesordnung, aus Ladungen und Aussprüchen von den J. 1491, 1503, 1505, 1507, 1510, 1512, 1514, 1515, 1516, 1518, 1519, 1528, 1529, 1534, 1535, 1538, 1540, 1542, 1543, 1552.

Diese (im Orig. im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 5 befindlichen) Aktenstücke, auf welchen angesetzt wurde: „Mähreriſche Stett vnd Prälaten das sye Camerer gewesen sein vnd bleiben, ex Archivis probatur de annis 1503 biß 1607", erhielten unterm 13. Okt. 1607 die Erledigung: Aufzuheben.

Auf die kais. Schreiben wegen der (kais.) Städte in Mähren Einkommen und Nutzungen und ob von ihnen die Rechnungen abzufordern wären, berichtete der Landes-unterkämmerer Niclas von Hradek, nach Rücksprache mit dem Landeshauptmanne, Olmütz am Samstag vor trium Regum 1579:

1. Daß die Städte ihre Güter, es seien am Lande, so ihnen vermöge des Landbrauches bei der Landtafel einverleibt, oder sonst eigen zugehören, als ein Stand frei genießen mögen.

2. Weil sie auch vermöge der Abrede für einen freien Stand angenommen, würden sie solches an die höheren Stände gelangen lassen, die aldann neben ihnen dem Kaiser schreiben würden. Und über das Alles wenn also auf die Städte sollte gedrungen werden, so möchte auch das erfolgen, daß der Städte-Stand, welcher dann bei Verrichtung der Landtage neben dem geistlichen Stande mit Fürbitten für Ihre Maj. nicht wenig nützen, von den höheren Ständen für keinen freien Stand gehalten werden und also die kais. Städte nicht wenig verkleinerlich hiedurch gemacht würden. Zudem habe er mit dem Landeshauptmanne in Bedacht genommen, daß er Ihrer Maj. im Geheim vermeldet, als auf dem verfloss. Landtage, welcher zu Brünn gehalten worden, der geistl. und der Städte-Stand mit den andern wegen Ihrer Maj. einen Unwillen gehabt und sich mit einander nicht vergleichen können, habe der Ritterstand im Landtage zu den Geistlichen und Städten gemeldet, sie beide als die Kammer hätten nur eine Stimme, und dahin gedeutet, als wäre keiner aus ihnen beiden des freien Standes und könnten keine sonderliche Stimmen haben. Und als sie in solcher Uneinigkeit gewesen, habe sich der Landeshauptmann darauf gegen den Ritterstand vernehmen lassen und ihm vorgehalten, er wolle nicht darauf fussen, sondern bedenken, daß der geistliche Stand sowohl als der Städte-Stand im gemeinen Landtage so frei zu reden Macht habe und könne, als andere Stände. Nach dem Landtage aber haben noch etliche ad partem davon geredet und gesagt, sie achten die Geistlichen und Städte für einen Stand und sie mögen an Landtagen frei reden, allein daß in gethanen Bewilligungen jeder Stand absonderlich sei. In andern Sachen können ihnen nicht die Freiheiten, so die andern Stände brauchen, zu gebrauchen gegeben werden. Und wenn nun der Städte-Stand in die Zahl der drei Städte, so sich Ihrer Maj. untergeben (zu beziehen auf die später genannten Städte Gaya, Neutitschein Schönberg), auch gezogen und mit

ihnen verglichen werden sollte, sei zu besorgen, daß sie erst darauf fußen werden, was sie ad partem geredet vnd nicht für einen Stand eben wie die gemeldeten drei Städte haben, und sich darwider weigern möchten, wodurch Ihrer Maj. bei gemeinen Landtagen und Hilfen nicht ein kleiner sondern ein großer Irrthum entstehen könnte.

Betreffend wie etwa solche der Städte Verschwendung, so sie bei ihren Einkommen und Nutzungen gebrauchen sollen, wieder erholt und ihnen, auch als einem Stande, hierin nicht Unrecht gethan und sie nicht verkleinert werden, so halte er (Unterk.) und der Landeshauptmann für das Beste, daß in einer jeden Stadt, welche für einen Stand geachtet merde, mit des Unterkämmerers Vorwissen 6 oder 8 Personen aus der Gemeinde geordnet, und so oft man den Rath erneuere, ein Rath dem andern im Beiwesen dieser Personen aus der Gemein aller ihrer Gemein Einkommen des Empfangs und Ausgaben für ein ganzes Jahr ordentliche Rechnung thäten. Also würde sich ein Rath gegen die Personen aus der Gemein wegen Verschwendung der Einkommen besorgen und würde sich dann etwas dergleichen finden, sei gewiß, daß die verordneten Personen aus der Gemein solches nicht gestatten und an die kais. Maj. oder den Unterkämmerer bringen würden. Dadurch wären Ursachen vorhanden, wenn ein Rath also verschwenderisch, in welcher Stadt es wolle, mit ihrem Einkommen hausen würde, daß Ihre Maj. ein Einsehen zu thun verschaffen möchten. Und durch solche den dazu verordneten Personen gethane Raitungen wäre den Städten, als einem Stande, nicht zu Schaden, denn sie thäten wegen ihrer Gemein Einkommen dem Rath und einer Gemein, weil es ihre eigene Sache, Raitung und wenn dann befunden würde, daß über die Ausgaben etwas an Einkommen verbleibe, könnte der Rath solches vor der Gemein nicht heimlich verhalten, sondern möchten auf Besserung der Stadtmauer, die zu dieser unsichern Zeit bei allen Städten öde genug, auch auf Geschütz, Munition und Vorrath eines Proviants, der dann zum Falle der Noth wenn Kriege entstünden, zuvorderst der Kais. Maj. auch der Gemein zu guten käme, verwendet werden

Was aber die andern der kais. Maj. zugehörigen Städte, welche nicht im Stande sind, betrifft, als Gaya, Titschin (Neu-) und Schumberg (Schönberg), davon habe er Ihrer Maj. zuvor berichtet, und sehe auch der Landeshauptmann für gut an, daß von denselben alle Jahr wegen ihrer Einkommen die Raitung abgefordert würden, wohin dieselben über dasjenige, was sie ihrer Maj. in die Kammer erlegen, verwendet werden. Dies habe er (Unterk.) mit Rücksicht auf die vorher und jetzt angezogenen Ursachen, auch der Stände Privilegien, und weil die Städte auch im Landfrieden (seien) und was Ihrer Maj. künftig in Landtagen durch den geistlichen und Städte-Stand Gutes zu gewärtigen, und was er sammt dem Landeshauptmann für gut angesehen, auf des Kaisers Befehl im Geheim zu berichten nicht umgehen könneu (Orig.-Bericht im Archive der k. k. Hofkammer unter lit. M. 6, erledigt mit: Mehrern Bericht zu erfordern, dat. Prag 24. Januarij 79; es liegt aber keiner vor).

Nach dem (im Archive der ehemaligen k. k. Hofkammer, jetzt des Reichsfinanzministeriums unter lit. M 5 befindlichen) Original-Berichte des Stadtrathes von Olmütz an den Landesunterkämmerer vom 14. Juli 1593 betrug die an den Kaiser in die markgräfliche Kammer zu zahlende Losung oder Kammerzins*) 780 Schock 27 Groschen 5 Denare, oder 1360 fl. 27 Gr. 5 D., den Gulden zu 30 weißen Groschen gerechnet. Hievon wurden der Stadt von Albrecht (1437), Georg (1460) und Wladislaw (1502) nachgelassen 113 fl. 26 kr., es blieben daher 1,247 fl. 1. Gr. 5 d., welche auch jährlich in zwei Terminen zu Georgi und Michaeli entrichtet werden, und zwar größtentheils in bestimmten Beträgen an Geistliche, Klöster, Hospitäler, Leporosenhäuser (Aussätzigen-H.), dem Stadtrathe, Landesunterkämmerer und einzelnen Adels-Personen 591 Schock 19 Gr. 5 D oder 1182 fl. 19 Gr. 5 D., so daß dem Kaiser jährlich nur 64 fl. 12 kr. und, nach Abrechnung der Interessen einer Schuld an die Jesuiten in Olmütz, nur 14 fl. verblieben.

Der Stadtrath von Brünn berichtete dem L.-Unterkämmerer am 2. August 1593, unter Beziehung auf die mehrmal schon in früherer Zeit erstatteten Berichte und speciellen Nachweisungen, daß die Losung, welche von dieser Stadt gereicht werde, in einer gewissen Summe kein standhafter Zins sei, da derselbe nicht allein von Häusern, sondern auch von Handwerkern, Kaufmannssachen und Weingärten gereicht werde, die öfteren Aenderungen unterliegen. Dermal betrage die Losung der Stadt, wenngleich sie von den öden Häusern, Herren- und Ritterstands-Wohnungen (so doch nicht geschehe) für voll sollte entrichtet werden, nicht mehr als 1,219 fl. 29 Gr. 4 D. (was bemängelt worden), die Stadt zahle aber mehr, als sie empfange, nämlich in die kais. Kammer zu Georgi 600 und zu Wenzeslai 600 fl., dem olmützer Kapitel in diesen Terminen je 42 fl. 20 Gr., auf des Abtes zu Bruck Quittung dem olmützer Bischofe von der Losung um Georgi 34 fl. 3 Gr. 6½ D. und dem Unterkämmerer bei Verneuerung der Aemter jährlich 20 fl., zus. also 1,339 fl. 13 Gr. 6½ D., die Stadt lege daher aus den Gemeindegeldern bei 119 fl. des Jahres, bisweilen mehr oder weniger, zu. Wie der Unterkämmerer wisse, gebe es hier nicht eine kleine Anzahl öder Häuser, Herren- und Ritterstands-Wohnungen, von welchen die Stadt eine Losung nicht bekommen könne und mit ihrem Gelde ersetzen müsse. Die Stadt sei Niemanden mit einem Zinse verpflichtet als dem Kaiser, als Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren; von der kais. Losung werde von Alters her, ohne Widerrede seiner Vorfahren, der erwähnte Zins an den olmützer Bischof entrichtet, sollte er oder der Abt von Bruck kein Recht dazu haben, würde die Stadt dorthin entrichten, wo es Sr. Majestät gefällig wäre.

Nach dem (in Abschrift vorliegenden) Losungsregister der Stadt Hradisch

*) S. über die Losungen der k. Städte Mährens die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, im 14. B. Sekt.-Schr. S. 282, die Indices zum 13., 16., 22. und 23. B. derselben, die Geschichten der einzelnen Städte u. a.

brachte die Losung auf dem obern Platze (Ringe) 95 fl. 27 Gr. 6 D., auf dem untern 105 fl. zus. 201 fl. 27 Gr. 4, D. und, ohne die 16 öden Häuser auf beiden Plätzen per 19 fl. 22 Gr. 2 D., 182 fl. 5 Gr. 2 D. Die Ausgabe der Losung (welche Wladislaw 1470 der Stadt, gegen jährl. Ueberreichung eines Schwertes im Werthe von 30 ungr. Goldgulden erlassen) betrug aber jährlich 125 fl. dem Dechant und seinem Kaplan und 75 fl. dem Stadtschreiber, zus. 200 fl. Der erwähnte Losungs-Zins wurde nach dem Berichte des Stadtrathes an den Unterkämmerer von Mittwoch nach St. Anna 1593 seit vier Jahren nicht mehr eingenommen, das Schwert dem Kaiser Rudolph, als er 1577 zu Olmütz gewesen, durch den Unterkämmerer eingehändigt, seitdem sei ein Schwert nicht weiter gegeben worden. (S. darüber Wolny IV, 53 und 12. B. Sekt.-Schr. S. 173, 230, 239), die Stadt habe aber bei Sr. Maj. 500 fl. gegen Versicherung liegen.

Die Kaufsumme des Gutes Neutitschein von 32.000 Thalern oder mähr. Gulden wurde mit 32,094 fl. 4 Gr. und an Interessen, welche 2,636 fl. 3 Gr. 5½ D. betrugen, mit 2,674 fl., an beiden Posten daher um 132 fl. 1½ D. zu viel zu verschiedenen Zeiten an die Landesunterkämmerer von Haugwitz und von Hradek gezahlt.

Die kais. Städte hatten sich in einem langen Frieden der Wohlhabenheit erfreut, die zu Ende des 16. Jahrhundertes wieder ausgebrochenen Türkenkriege, die Thronstreitigkeiten, die Rebellion und der dreißigj. Krieg brachten sie vollends um dieselbe. Die Bewohner dieser Städte mußten nicht nur gleichfalls die Kriegsbeisteuer zahlen (S. über Türkenhilfen d. Notizenbl. 1858 Nr. 9, 1878 Nr. 11), Lebensmitteln herbeischaffen, Soldaten zu Fuß und zu Roß stellen, sondern auch die Stadt befestigen, Wache thun, sich militärisch ausrüsten und üben, für die hier gemusterten oder einquartierten Kriegsvölker große Opfer bringen und insbesondere für die Beischaffung des groben Geschützes und der Munition sorgen. Und wenn auch die Städte bis zum 30j. Kriege keine Kriegsgefahr unmittelbar bestanden, wurden sie bei der Erschöpfung der Staatsfinanzen und ihrer großen Verschuldung, die schon bei dem Eintritte des 17. Jahrhundertes in Mähren allein über 800.000 fl. betrug, mit großen Anlehen und Verbürgungen stark belastet (S. meine Gesch. von Iglau Brünn 1850, S. 248—257).

Dies waren jedoch nur Vorspiele zu den Drangsalen, welche über die Städte durch die Rebellion, an welcher sie doch nur mehr zwangsweise Theil genommen, und den dreißigjährigen Krieg hereinbrachen, insbesondere durch die Bequartierung und Erhaltung einer völlig zuchtlosen Soldateska und geleistete Anlehen. Schon 1621 wurde dem Kaiser vorgestellt, daß, obwohl die vier mähr. Hauptstädte (Olmütz, Brünn, Znaim Iglau), vorher durch Darlehen und überaus schwere Contributionen beladen gewesen, dennoch 16,333 Gulden 20 kr. monatlich auf dieselben zur Erhaltung der Soldateska geschlagen werden, welche jedoch unmöglich in die Länge zu haben sein werden. Es sei Jedermann bekannt, was die Städte im Lande mit großen Darlehen geleistet, wie sie von den Garnisonen hoch belegt worden und hiedurch viele

Tonnen Gold eingebüßt, und obwohl sie jetzt zu monatlichen 16,000 fl. rhein. Contribution angehalten worden, so geschehe dies doch mit großem Zwange und es sei fast unmöglich, daß sie es noch ein oder zwei Monate ausstehen können. 1622 traf die kaiserlichen Städte, welche sich des vierten Standes halten, als Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch 2c., die neu eingeführte Contribution mit monatlich 10 Gulden von jedem Hause, ausgenommen die Herren- und Ritterstandshäuser, die Pfarren, Schulen, Spitäler, nebst Getreidelieferung (S. CCLVI, CCLXI, CCXVI, CCLXX). Die k. Städte wurden zwar in der neuen Landesordnung von 1628 wieder zu einem Stande und zwar zum vierten aufgenommen, mußten aber von jedem Faß darin gebräuten oder eingeführten Bier einen Gulden zu 60 kr. Ungelt- oder Biergeld in die k. Kammer zahlen (16. B. Sekt.-Schr. 323), nachdem schon früher ein Bier- und Weintaz (Patent vom 26. Jänner 1626) eingeführt worden war. Es war im Antrage, die kaiserl. Städte als solche wegen ihrer Theilnahme an der Rebellion zu bestrafen (22. B. Sekt.-Schr. 80, 81, 384, 404, 23. B. CIII, CXIV, CXVIII), sie waren ab „durch stets währende Einquartierung des Kriegsvolkes so ausgemergelt und gepreßt, auch im Einzelnen (an den Bewohnern) dermassen bestraft (S. S. CCXIII ff.), daß ihnen ein weiteres zu tragen unmöglich gewesen wäre, weßhalb und damit sie die große Schuldenlast abtragen können der Kaiser von einer Bestrafung derselben absah (Res. 19. Dez. 1624). Da wir schon erzählt haben, wie sie durch die Gegenreformation (S. CCLXXIX ff.) und den langwierigen Krieg entvölkert wurden (S. CCLXXVI ff.) wollen wir uns zu ihrer schon lange vor dessen Ende eingetretenen tiefen Verschuldung wenden, vorläufig aber noch zeigen, wie schwer selbst eine verhältnißmäßig nicht große Zahlung aufzubringen war.

Auf dem Landtage zu Znaim 1628 war beschlossen worden, daß die „Erb Camer Stätt“ oder der „kais. Maj. Königl. Stätt“ in Mähren ihre Quote (jeder Bürger) mit sieben Gulden (zu des Landes Nothdurft) binnen 4 Terminen zu zahlen haben (S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 299).

Da aber der Kaiser eine extraordinäre Zusammenkunft aller vier Stände auf den 2. Jänner 1629 nach Olmütz ausschrieb und dabei beweglichst begehren ließ, daß man die zum königl. Beilager des Sohnes bewilligten 20,000 fl. innerhalb einer kurzen Frist erlegen und solche Gelder auf alle Mittel und Wege unfehlbar, wenn nicht anders, anticipativ aufnehmen soll, hiezu aber keine anderen Mittel vorhanden waren, verglichen sich die aus allen vier Ständen erschienenen Personen, in Anwesenheit des vom Kaiser abgesendeten Hofkammer-Direktors Jakob Berchtold sämmtlich dahin, daß nicht allein jeder Inwohner den einen Gulden, welchen aus eigenem Säckel in 4 Terminen zu bezahlen bewilligt worden, dann der Unterthan den einen Gulden, die in den k. Städten aber vorhandenen Bürger, die Freihöfe, Freimühlen und Andern die auf sie geschlagene Quote nicht mehr innerhalb vier, sondern auf einen Termin erlegen sollen, „ohne welches (wie es im Berichte

des Landeshauptmannes Cardinal Dietrichstein an den Kaiser, Nikolsburg den 13. April 1629, über die Beschwerde der k. Städte heißt) vmb wissentlicher ia Weltkundiger aller seits erlittener ruin vnd eusseristen armuth willen, obanberührte 20,000 fl abzuführen nit Menschlich möglich gewest wäre". Der Cardinal bat daher den Kaiser, die Städte, mit denen lang genug Geduld getragen worden, ernstlich ab: vnd zur unweigerlichen schleunigsten Erlegung ihrer Schuldigkeit auf einmal anweisen zu lassen, weil bei dem einstimmigen Beschlusse der Zusammenkunft „das Anbringen der Städte nicht vor den Kaiser gehöre, und weil, wenn man ihm Gehör geben wollte, niemalß khein contribution noch gehorsamb mehr sein, auch an herfürsuechung allerhandt beschweren nichts ermanglen wirdt" (Aus dem Archive der k. k. Hofkammer unter lit. M., auch 22. B. Sekt.-Schr. 495).

Was die Schulden der kais. Städte Mährens betrifft, so baten sowohl einzelne Städte, wie 1627 Iglau, als auch die gesammten k. Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch, den Kaiser nicht nur um Nachsicht der Contribution, des Bier- und Wein-Tazes u. a., sondern auch 1628 um Hilfe zur Ablegung ihrer Schuldenlast, um Enthebung derselben und Einstellung der Execution wider sie (22. B. Sekt.-Schr. S. 479, 482, 491, 492, 506 510, 518, 524) und derselbe befahl auch nach dem Patente Dietrichstein's vom 5. Juli 1629 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 883) „um des hoch obligendt großen vnerschwinglichen schuldenlasts willen mit allen dero Creditoren nochmahls einen güetlichen Vergleich vnd Traktation zu pflegen," wozu er eine Commission unter dem Gubernator Dietrichstein bestellte und dieser im Sept. 1629 den Hofkammerrath Menold Hillebrandes beigesellte (S. LXIX). Er genehmigte mit dem Rescripte vom 30. Okt. 1629 den von dieser kais. Schuldenwesens-Commission entworfenen Tilgungsplan und ertheilte mit dem Rescripte vom 6. Februar 1630 der k. städtischen Cridacommission eine Instruktion (16. B. Sekt.-Schr. 415). Sie bestand, unter Dietrichstein's Leitung, aus dem k. Landesunterkämmer Carl Haugwitz von Biskupitz, Friedrich von Wlassim, dem Hofkammerrathe Menold Hillebrandes von Harsens, dem k. Kammerprokurator Johann Mathissowsky von Mathiassowitz, dem k. mähr. Rentmeister Max Kemptner und dem k. Vicelandschreiber Heinrich Schwab von Salberg.

Die Verwendung der zur Abstattung der städischen Schulden bestimmten Gelder wurde zwei der vornehmsten und wohl vermögenden tauglichen Bürger anvertraut, welche hierüber dem k. Richter Rechnung zu legen hatten. Um den k. Städten die Mittel zu verschaffen, „sich aus dem so schweren Schulden-Labyrinthe um so leichter zu erschwingen, die gethane jährliche Verwilligung richtig abzuführen und sich auch künftig um so viel stärker anzugreifen," wurden den Stadtrenten neue Quellen eröffnet. Zwar ging der Kaiser auf die von den k. Städten angesuchte Erhöhung der Mäute, sowohl auf dem Lande als in den Städten, und die Vermehrung der Jahrmärkte, nicht gleich ein; auch gab er dem Gesuche um Befreiung von dem Aufschlage, welcher

auf den aus Oesterreich nach Mähren eingeführten Wein gelegt war, keine Folge. Er erließ aber den k. Städten die Losungsgelder oder den (von den Häusern und zwar auch den Herren-Häusern entrichteten) k. Kammerzins, insofern derselbe nicht schon anderwärts transferirt worden, so lang, bis die Schuld bezahlt seyn werde, und gestattete den k. Städten gewisse Impositiones (Aufschläge) sowohl auf fremde, als andere daselbst aus- und einführende Waaren zu machen, auf eine Maß Wein, welcher sowohl von Geistlichen als Bürgern daselbst ausgeschänkt werde, einen halben Kreuzer zuschlagen. Die (mit dem Ref. vom 30 Okt. 1629) den k. Städten bis zur Tilgung der Schuldenlast bewilligte Einhebung von Mautgebühren von den ein- und ausgeführten Sachen und Waaren wurde 1630 durch Vorzeichnung eines eigenen Tarifs oder einer Mauttabelle geregelt. Jene der Stadt Iglau enthielt über 90 Besteuerungs-Gegenstände (meine Gesch. von Iglau S. 292—8. S. das Maut-Buch der Stadt Brünn von 1546, welchem neue von 1630 und 1720 folgten, im 13. B. Sekt.-Schr. S. 580—90).

Die k. städt. Crida-Commission verhandelte mit den Gläubigern in der Tendenz, daß alle geistlichen und Stiftungs-Schulden ohne einen Nachlaß, jene der Privat-Gläubiger mit Nachlässen und in Terminen nach den Zahlungsmitteln jeder Stadt abgestattet werden. Der Erfolg war nicht durchgängig gleich, daher genehmigte auch der Kaiser mit dem Rescripte vom 4. Juli 1630 den Antrag der Commission, daß jene Gläubiger, welche mit den Städten keinen Vergleich eingehen wollten, gerichtlich nicht exequiren durften und mit der Zahlung bis zur Befriedigung der verglichenen Gläubiger warten sollten. Es wurde daher eine Reassumirung der Verhandlungen vorgenommen. Die Protokolle darüber befinden sich im Archive der ehemaligen kais. Hofkammer, jetzt des k. k. Reichs-Finanzministeriums. Wir lassen die Auszüge aus denselben und der darüber erstatteten Relation an den Kaiser folgen.

„Statt Olmütz aniezo bey reassumirter Commission aufgerichtes Schuldensprothokoll A. 1631" weiset an Schulden nach:

1. Gaistliche Alte Widerkhauff auf Ewigen Zünnß 5 perCento . . . . 50,304 fl.
   mit einem jährl. Zinse (sammt 16 fl. 15 Gr. von einer andern Schuld p. 380 fl.) von 2,531 fl. 15 Groschen.
   An Fundationen zu 6 % mit 737 fl. 4 Gr. 4 Denaren . . . . 12,285 „ 21 Gr. 3 D.
   An Fundationen zu 5 % mit 670 fl. . . . . 13.400 „
   Auf die Zinsreste an die dietrichstein'sche Fundation in Nikolsburg p. 1,134 fl. rh. 40 kr. bis zur Abstattung derselben jährlich . . . 200 „
2. Neue Fundationen, die accordirt worden . . 2,416 „
   mit 5 % jährl. Zins von 120 fl. 24 Gr.

3. Darlehen (mutua) von hospitalien vnd legatis ad pias causas pro rata auß der Quotta zu zahlen . . . . 9,520 „ 15 Gr.
4. Accordirte Schulden der Creditorum vberfeldt (frembde Schulden) . . . . 48,423 „ 17 „ 5 D.
5. Von der Statt Olmütz Gerichten ex deposito anticipirte Grundgelder (antic. Gerichtsgelder) 4,000 „
6. Accordirte Burgerschulden . . . . 13,584 „
7. Waisen Schulden an guetten gelde accordirt . 72,455 „
   do. an langen Gelde accord. auf guetes Geldt (umgewandelt in letzteres) . . . . 14,843 „
8. Schulden, rücksichtlich welcher die Gläubiger (Max Fürst Liechtenstein, die Pillar'schen Schwestern u. a.) keinen Accord eingehen wollen und daher die kais. Bestimmung gewärtigt wird.
9. An während der Rebellion gemachten (an die bekannten Adam Schöffer, Hanns Adam, David Hainz) Schulden wurden über diejenigen, welche schon vordem cassirt worden, weiter cassirt 7,700 fl.

An der für das Jahr von Georgi 1630 bis Dato 1631 eingebrachten und über die nothwendigen Ausgaben der Stadt verbliebenen Quote von 13,000 fl. mähr. waren jährlich die alten und neuen geistl. Fundations- und wiederkäuflichen Zinsgelder mit 4,059 fl. 13 Gr. 2 D., nach Nikolsburg die erwähnten 200 fl. rhein. oder 171 fl. 12 Gr. 6 D. mähr., an die Jesuiten durch 6 Jahre j. 871 fl. 12 Gr. 6 D. zu zahlen, nach deren Abzug auf die Gesammt-Summe der 157,683 fl., welche aus der jährlichen Quote pro rata an aller und jeder Gläubiger vordem und jetzt accordirten Schulden zu bezahlen waren, unter dieselben auszutheilen 7,883 fl. 22½ Gr., wovon pro rata auf jedes hundert Gulden 5 fl. entfielen. Da beide Posten zus. 12,986 fl. 2 Gr. betrugen, blieb von der jährl. Quote (der 13,000 fl. mähr.) ein Ueberschuß von 13 fl. 28 Gr.

„Protocoll Gemainer Statt Brünn Schulden, Welche von Ihr. Hochfürstl. Gn. vnd deren Hochansehnlichen Khayserlichen Herrn Commissarien A. 1630 im Martio und A. 1631 im Maio in obbemelter Statt Brünn accordirt worden" (in demselben Archive).

Am Schlusse steht folgender übersichtlicher

„Summarischer Extract aller der Statt Brünn Schulden, auch wie viel von denselben Jahrlich: bewilligten Quota der 12,000 fl. rh. auf die Schuldens Massa zu zahlen khommen thuet".

Auff die Alt: vnd Neue Geistliche Fundationes vnd widerkhauffgelder 58,800 fl. rh. khombt Jährlich mit 6 perCento . . . . 3,667 fl. rh. 53 kr. 1 D.

Patri Rectori Societatis Jesu von der Vng. Tirnau, auff sein accordirtes Capittal 600 St. Ducaten zu 2 fl. rh 45 kr. Jährlich mit 150 St. Duc. zu zahlen . . . . 412 „ — 30 „

Simon Holbaums Erben, mit 1,200 fl. rhein. Capitals, Inner zwey Jahr zu zahlen, jährl. . 600 fl. — —
Merten Dier anstat seines weibes Elisabeth Heuglin, mit 1,500 fl. mähr. Capital Jedes Jahrs zu 130 fl. m. zu zahlen . . . . . . 151 „ — 20 „
Item auff alle andere Herrn Creditores, Welcher Schulden accordirt, vnd außtragen 262,298 fl. rh. 59 kr. 2 D. verbleibt noch übrig auß der Quota pro rata zu zahlen . . . . 7,168 „ — 16 „ 2 D.
Khombt auf Jedes Hundert 2 fl. rh. 43 kr. 2½ D.
Summa der obigen 5 Posten . . . . . . 12,000 „ rh.

Nach der Specifikation gehörten zu den Schulden:

1. Geistliche alte Widerkeuff Auff ewigen Zinnß Jährlich mit 6 perCento abzulegen*) 14,816 fl. rh. 40 kr.
2. Accordirte Neue Fundationes auß Langer auff guette Müntz mit 6 perCento zu verzinnßen . 43,983 fl. rh. 20 kr.
3. Accordirte Schulden vberfeldt am guetten Alten geldt und do. auß langer auff guette Müntz, accordierte Waisenschulden beiderlei Gattung, Summa aller vberfeltig accord. Schulden . . 154,878 fl. rh. 10 kr.
4. Accord. Bürgerschulden beider Gattungen . . 65,427 „ „ 20 „
5. Summa Aller Waisen Schulden bey der Statt, in beiden Gatt. accordirt, und anticipirt auß der Waißen Thruhen . . . . 46,593 „ „ 29 „ 2 d.

Creditores so nicht accordirn wöllen, vnnd theils nicht erschienen, vnd dahero in die Zahlungs Quotam nicht einzusetzen 34,133 fl. rh. 20 kr.

Unaccordirte Fundations Außtandt (gegen 30,000 fl.)

Prothocol der Statt Znaimb Schulden (2c. wie bei Brünn).

Nach demselben betrug die Summe Aller vnnd Jeder Creditorn vor dißem vnnd aniezo accordirter Schulden . . . . 107,189 fl.
Hieruon werden abgeschlagen die (von den vorgefundenen 40,736 fl. 12 Gr. 2 D. accordirt auf) 30,000 fl.,
welche jährlich von jedem Hundert in Abschlag des Capitals mit 4 fl., zus. mit 1,200 fl. abzurichten verwilligt worden; es verbleiben also (außer der Fundation vnnd widerkhauffs Capitalien) in allem der Statt Znaymb schulden Jahrlichen auß der Quotta pro rata zu bezahlen 77,189 fl.

---

*) Ferdinand II. bewilligte der Stadt Brünn am 27. Februar 1626 vom Cardinale Dietrichstein 56,277 Gulden Silbergeld auf ewige Zeiten aufnehmen zu können, welche in verschiedenen Klöstern und Kirchen zu jährlichen 6 Percent angelegt werden sollen (13. B. Sekt.-Schr. S. 62).

Alte Widerkhauff Geldter in Capital waren 4,600 fl. mit jähr. Zins von 280 fl, neue do. 12,550 fl. mit 753 fl. Zins, 428 fl. 17 Gr. 1 D. mit 25 fl. 21 Gr. 3 D. Zins, verfessener Zins von altem Wieder kaufgeld 833 fl. 4 Gr. 2 D. und 2,129 fl. 4 Gr. 2 D.

Nicht accordirte Schulden, 5,322 fl., wurden in die Zahlungs-Quote nicht eingesetzt.

Das Stadteinkommen wurde, wie folgt, nachgewiesen:

Aus der Stadt Mauth bis Georgi 1631 . . .	2,498 fl.	12 kr.
an Fleischgeld oder aufgeschlagenen Zwen Pfening	1,100 „	
Von beeden Würdschafften auf dem Landt . . .	1,885 „	
Von den Teuchten an Fisch geldt	1,404 „	34 „
Von Müllen Empfangen	700 „	
An Wein befindt sich bey 550 Emer, ieder Emer Per 3 fl. rh..	1,650 „	
In 12 Muth Khorn zue 1 fl. r.	360 „	
In 15 Muth Habern zue 30 kr. rh.	225 „	
An Schöpsen so noch zuverkhauffen P.	150 „	
An Winter Woll Per	130 „	
An Schmalz vnnd Khäß Per	300 „	
Summa . . .	10.752 fl.	46 rhein. kr.

Abgang zuerfüllung der 10,000 Taller Massa befindt sich 914 fl. rh.

Aus der Massa des J. 1631 wurden nach kais. Anweisung an Widerkaufsgeldern und einigen andern Schulden schon bezahlt oder sind noch zu bezahlen 11,124 fl. 4 Gr. 2 D., daher gegen die Massa von 10,000 um 1,124 fl. 4 Gr. 2 D.; es verbleibt daher auf ieziges Jahrs (1631) Quotta vnnd andere Creditores außzutheilen nichts.

Auf das khünfftige Jahr aber, d. i. auf Georgi 1632, würdt auß der bewilligten Quotta der 10,000 Thaler m. zu bezahlen vnd abzustatten sein (nach Specif.) in Summa 4,846 fl., es verbleiben daher aus der jährl. Quota aufs k. J. pro rata auszutheillen 5,153 fl. 12 Gr. 6 D., Khumbt also pro rata auf Jedes Ainhundert fl. Jahrlichen zu bezahlen 6 fl. 14½ Gr.

Statt Iglaw bey anieҙo reassumirter Commission aufgerichtes Schuldens Prothocoll Anno 1631.

Geistliche alte Fundationes vnd wider Kauff auf ewigen Zinß in Capital, in Summa	52,933 fl.
mit jährl. theils 5, theils 6 percent. Zinßen von 3,135 fl.	

Gemeiner Statt Iglaw so wol ewigen Zinß: vnd Widerkhauff alß anderer Particular Persohnen accordirte schulden Capitalia in allem zusamben

Summa	369,268 fl.
und nach abzug der widerkhauffcapitalien p. . .	52,933 „
Summa Summarum . .	316,335 fl.

vnd dan ietzbesagte Jährlichen Zinßen (d. letzteren) 3,135 fl.
Thuet Summa Summarum . . . . 319,470 fl.
Nicht accordirte Schulden, also nach der Instruction
in die Zahlungs-Quota nicht zu setzen, in Summa 133,093 fl. 30 kr.
und auf fernere Erklärung 2,800 fl.

Die von Georgi (1. April) 1630 bis Georgi 1631 eingebrachte Quota betrug 12,050 fl. 18 kr., die Ausgaben (zum Theile nach kais. Befehl, meistens für geistl. und Humanitäts-Anstalten) 7,248 fl. 20 kr. Also verbleibet den vbrigen Herren Creditorn auf dieses Jahr auß der Quote zu zahlen 4,801 fl. 58 kr. Von diesem geldt gebührt auf Jedes Tausent 15 fl. vnd aufs hundert 1 fl. 30 kr. Vber Rest 12 fl. 43 kr.

Unter den Empfängen zus. von 12,050 fl. 18 kr. kommen vor (außer den am ersten blat vermög eingebenen Extract mit 1,160 fl. 7 kr.) kommen vor die Zahlungen der verschiedenen Gewerbsleute (Tuchmacher 720 fl., Fleischhacker 706, Lederer 234, Bäcker 204, Hutter 180), von der großen Maut für 12 Monat 1,444 fl. 29 kr., von den khleinen Mauthen vnder den thorn 568 fl. 24 kr., auß dem Waidtfarbhauß 614 fl. 56 kr., Rothfärbhauß 104 fl. 17 kr., Waggeldt 208 fl. 50 kr., Mautten von Stannern vnd Lang Pirnitz 61 fl. 48 kr. 3 D., auß dem Weinambt lucrum 1,892 fl. 26 kr. 3 D., auß dem Salzambt lucrum 218 fl. 7 kr., Einkhomben der Jahrmarkt 23 fl. 6 kr., Melzer von Brawbier von Jeder Braw P. 4 fl. — 604 fl., Intraden gemeiner Statt Wirthschafft sammt den Küchen 969 fl. 36 kr., Item von einkhomben der Wirthschafften 36 Muth Khorn, Wan ieder muth Khönte verkhaufft werden P. 35 fl. — 1,260 fl.

Statt Hradisch aniezo bey reassumirter Commission aufgerichtes schulden Protocol A. 1631.

Summa der HaubtSchulden ohne deß Widerkhauff geldt 20,219 fl., Jährlich zu bezahlen mit 1,144 fl. Summa Summarum der schulden sammbt deß Wider khauffs geldt 26,619 fl. Summa Summarum so auß der Statt Quotta Jährlichen gezahlt soll werden mit dem Widerkhauf Zinßgeldt 1,528 fl.

Der „Cardinal vnnd andere zue dero Khönigl. Mahrerischen Stätte reassumierten Schuldenwesens Commission verordnete Commissarii“ legten diese fünf Protokolle dem Kaiser mit dem (4 Bogen starken, wie die ersteren, in Abschrift im Archive der ehemaligen k. k. Hofkammer, nun des Reichsfinanzministeriums befindlichen) Berichte vom 15. Mai 1631 zur Entscheidung vor. Sie bemerken darin, sie hätten nach der ihnen, über ihre erste Relation zugekommenen gemessenen a. h. Resolution und Instruction wegen Reassumirung dieser Commission alle diejenigen Gläubiger, welche vordem weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen, oder sich zu keinem Nachlaß verstehen wollen, oder deren Bevollmächtigte nicht mit genügender Vollmacht versehen gewesen, durch im ganzen Lande publicirte Patente und jeden besonders durch Schreiben der k. Städte mit einem Termine von sechs Wochen, auf den 1. Mai 1631 nach Brünn vorgeladen. Darauf sei der mehrere Theil

erschienen und gleich anderen in gutwilligen Accord eingegangen, theils sich schriftlich entschuldigt, theils zwar erschienen, aber durchaus nicht einen gutwilligen Nachlaß gewährt Die über jede Stadt neu aufgerichteten Protokolle enthalten, nach Bemerkung der Commission, die Namen der erschienenen und nicht erschienenen Gläubiger, die Qualitäten der Schulden, die Nachlässe, Entschuldigung oder gänzliche Verweigerung des zugemutheten Nachlasses, sammt dem ganzen Verlaufe vnd der Beschaffenheit dieser reassumirten Commission, auch wie hoch jeder Stadt restirende Schuldenlast sich erstrecke, was 1630 bei jeder Stadt an der bewilligten Quota vnd darüber verliehenen besonderen Beneficien in barem Gelde eingekommen, wie viel, nach Abzug der für die geistlichen Fundationen und Wiederkäufe jährl. daraus zu entrichtenden Zinse, zur Austheilung und Befriedigung der anderen Gläubiger verbleibe, und was aus der jetzt accordirten Quantität auf jedes Hundert angeschlagen oder wie viel Gulden Percent jährlich zu bezahlen kommen, und was sonst dem anhängig sei.

Was die einzelnen Punkte betreffe, so habe die Commission die Fundatoren oder Interessirten derjenigen Stiftungen und Wiederkäufe, welche nach dem prager Siege und ohne des Kaisers, als immediaten Herrn, Consens aufgerichtet worden, mit Ausnahme der daher rührenden zwei Posten des Obersten Merode und der Eva Fleischin (in Iglau), nach der kaiserl. Intention zu einem gutwilligen Nachlasse an den Capitalien und aller bis Georgi 1630 versessenen Zinsen oder Interessen bewogen und hierin zum Besten der Städte einen merklich ergiebigen Nachlaß erhalten.

Was es die vom Cardinale (Dietr.) bei den genannten Städten angelegten ewigen Zinsgelder betreffe, so könnte er zwar die dem Seifried Christoph Freiherrn von Breuner und Jakob Berchtold aufgetragene Commission ohne Scheu und Bedenken ablehnen, da er diese unablöslichen Zinsgelder mit Wissen und Bewilligung des Kaisers von den Städten gekauft, zu geistlichen Stiftungen verwendet und darüber die päpstliche und kais. Bestätigung erhalten habe, der Kaiser ihn daher in denselben vielmehr schützen als ein Widriges aufdringen werde, er auch nicht sehe noch befinde, wie er vor Gott, auch so Ehren- als Gewissens halber hievon etwas ablassen oder weichen könnte oder sollte. Nichtsdestoweniger wolle er sich aus Respekt zum Kaiser und aus Mitleiden zur Stadt Brünn und Etwas Erleichterung ihrer höchst beschwerlichen Schuldenlast sich in Verhandlnng einlassen und hoffe, dem Kaiser Satisfaktion zu leisten.

Der Oberste und oberste Land- und Zeugmeister Rudolph Freiherr von Tieffenbach wollte der Stadt Iglau weder an Kapital noch Interessen einen Nachlaß gewähren, forderte auch noch 18,000 fl. von der Stadt und drohte mit Repressalien.

Was im Allgemeinen alle und jede von den geistlichen alten und neuen Fundations- oder ewigen Zins- und Wiederkaufgeldern bis Georgi 1630 versessenen Zinse betreffe, habe der Cardinal keine Mühe gespart, werde sie auch nicht sparen und mit seinem Beispiele voran-

gehen, daß die Fundatoren und Interessirten gutwillig einen Nachlaß bewilligen, sollte aber wider Versehen bei einigen nicht dazu zu gelangen seyn, so sei die Commission einstimmig der Meinung, daß ihnen zwar dieselben nicht verkürzt, aber erst nach völliger Befriedigung aller Gläubiger jeder Stadt gezahlt werden. Inzwischen hätten aber die Städte allein die vom Jahre 1630 verfallenen und künftig laufenden jährl. Zinse aus der Zahlungsquote zu entrichten.

Was es die anticipirten und aus den von der Commission vorgeschlagenen Mitteln rückzuerstattenden Waisengelder belangt, so habe die Commission den Städten das vom Kaiser Befohlene allen Ernstes eingebunden, ihnen auch aufgetragen, auch wegen derjenigen Waisen fleißige Inquisition einzuziehen, welche etwa wegen begangener Rebellion, oder ohne des Kaisers und des Magistrats Vorwissen, oder aber auch wegen der Religion aus dem Lande gewichen, oder wider des Consistoriums Verbot sich anderwärts verehelígt haben. Bisher sei nicht mehr als wegen der Khleringischen Waisen in Olmütz in Erfahrung zu bringen gewesen, welche sich neben weiland ihrer Mutter ohne Vorwissen und wegen der Religion aus dem Lande begeben wegen dieser werde die weitere Verhandlung eingeleitet.

Was es den unterschiedlichen Geistlichen Wein- und Bierschank in den k. Städten betreffe, „zu dessen auf etliche Jahre aus Christlichem Mitleiden vnnd in Ansehung ihrer der Stätte höchsten nöthen guetwilligen nachlaß vnnd einstellung Sie, Jedoch hierdurch Ihrer habendten Freyheiten vnnd priuilegiis nicht präiudiciert noch benomben, zu disponiren“, der Kaiser ihm (dem Cardinal) aufgetragen, wolle er auf Anmelden der Städte noch ferner die gebührende Nothdurft anordnen, und auf möglichste Mittel denken, „dardurch zue diesem Zweckh zu gelangen oder ein temperament zu finden, im widrigen Falle aber den Verlauf dem Kaiser zur Entscheidung referiren.“

„Schließlichen vil berüehrter Stätte Würtschafften vnnd einkhomendte Jahrliche gelder auch die in Jeder Statt beaydigte Einnember anraichet (heißt es im Berichte), will ich vnd Camerer allergdst. anbeuolchenermassen an vleißiger Inspection vnnd Vbersehung der Raittungen an mir nichts erwinden lassen, auch alles so zu der Stätte aufnemben vnnd besten geraichen möchte nach allen Cräfften gehor: schuldigist befürdern helffen, vnnd an die handt geben.

Obwollen nun Sie die Stätte (außer Znaymb vnnd Hradisch) Ihre vor ainem Jahr bewilligte Jahrliche quotas nicht völlig beysamben, sondern sich wegen dises Jahrs auß Vberfluß des Weins verursachten gahr schlechten Bier außschanckhs vnnd abgangs (alß welches sonsten ain merkhliche Summa Jahrlichen ertragen), wie auch daß die Ihnen mit erhöhung der Meuthe, Vermehrung der Jahrmarckhte, Loßungen vnnd anderen impositionen zuegelassene beneficia noch nicht in ihrem rechten gang vnnd schwung gebracht: vnnd bißhero ainen gahr geringen nuzen vnnd genus eingetragen, wie nit weniger daß Sie zue gemainer Statt notturfften allerhandt wirttschaffts verlag vnnd

außgaben daruon Innenbehalten vnnd abziehen müessen, sich entschuldigen, vnnd das Sie vber scharffes vnßer betrohen vnnd Zuesprechen ain mehrers nicht einbringen khönnen hoch bethewret, So werde Jedoch hoffentlich auf khünfftiges Jahr solche Ihre Jahrliche quoten ain mehrers außtragen vnnd also weillen aniezo viel versessene Fundations Zinßen auch assignations: vnnd andere etliche creditorn Posten beraith von dieses Jahrs geldern abgestattet worden, auf das khünfftige Jahr eine ergabigere massa unter die creditorn proportionate außzuthaillen verbleiben, auch der schuldenlast von Jahr zue Jahr zimblich erleuchtert vnnd abgeholffen werden".

Die Commission fand es unumgänglich höchst nöthig, den Kaiser zu erinnern, daß sie, ungeachtet er befohlen, unter den Gläubigern eine durchgehende Gleichheit zu halten, und mit den Interessenten der nach dem prager Siege ohne kais. Consens aufgerichteten und sonst nach strengem Rechte gänzlich zu cassiren vermeinten Stiftungen und Wiederkäufe nochmals zu verhandeln und sie zu einem Nachlasse zu bewegen, doch während der reassumirten Commission nicht ohne Bestürzung erfahren und ansehen müssen, daß dem zu wider viele verschiedene sowohl geistliche als weltliche Standespersonen von den kais. Expeditionen, ohne Zweifel aus Mangel vorher eingeholter gründlicher Information, andere Befehle ausgewirkt und sie mit ihrer Bezahlung allen andern Gläubigern zu ihrer höchsten Verkürzung, Nachtheil und Schaden, vorzuziehen, erhalten haben. So habe der Kaiser confirmit und befohlen, daß die vom Obersten Merode dem Jesuiten-Probehause zu Wien cedirten und zwar in geringhaltigem Gelde und Quartier-Contributionen von der Stadt Iglau übrig gebliebenen 13,000 fl. mit ungebräuchlichen 9% jährlicher Verzinsung, ungeachtet kein Nachlaß bewilligt worden, auf Wiederkauf liegen bleiben sollen, in Folge dessen auch die Jesuiten bereits darauf 1,000 fl. und 600 fl. Interessen erhalten haben. Nicht weniger habe die verstorbene Eva Fleisch ohne kais. Consens auch einen Wiederkauf mit 23,000 fl. in Weinen und geringhaltiger, mit 6% jährlicher Verzinsung zu dem Jesuiten-Seminar in Iglau angelegt nnd diese Stadt auch auf kais. Befehl bisher wochentlich 26 fl. 32 kr. und also im verflossenen Jahre 2,022 fl. aus der Quote an dasselbe abgestattet. Da durch solche Vorgänge die gemessenen kais. Resolutionen und die von der Commission bewirkte Zahlungsordnung umgestoßen werden, wird der Kaiser gebeten, dieselben bei den kais. Expeditionen ernstlich einzustellen und zu befehlen, daß in die Quota nicht eingegriffen, sondern einer dem andern gleichgehalten und, wo es nöthig, er Cardinal vorher um gründlichen Bericht vernommen werde.

Die Commission hob weiter hervor, daß etliche Fürsten und vornehme Herren keinen Accord oder Nachlaß eingehen wollen, etliche auch sogar solches ihren Unterthanen ausdrücklich verboten haben und allem Anscheine nach den Kaiser anlaufen und andere Resolutionen erwirken oder sich selbst durch Aufhaltung ihrer Gläubiger oder aber Einziehung der Fechsung und Sperrung etlicher und vornemlich der Brünner auf ihren Jurisdiktionen

und Gründen liegenden Weingarten, Gründe und Nahrungen zum höchsten Verderben und Ruin derselben gewaltsam zur wirklichen Zahlung werden verhelfen wollen. Die Commission bat daher den Kaiser, es nicht nur bei seiner früheren Resolution bewenden zu lassen, daß alle dergleichen in die Zahlungsmasse nicht eingesetzt, ihnen keine Exekution wider die Städte oder deren Bürger und Inwohner ertheilt und nicht eher als bis nach völliger Befriedigung aller andern Gläubiger zur Zahlung zugelassen werden, sondern auch zur Abwendung dergleichen zu besorgenden und theils angedrohter eigenmächtigen Exekutionen*) dem Cardinale zu befehlen, durch ernstliche Patente publiciren zu lassen (und zwar im Allgemeinen, damit es nicht das Ansehen und die Meinung allein auf die k. Städte habe), daß kheiner waß Stands Würden oder Wesens der sei, ohne des Cardinals, als Landeshauptmanns, Vorwissen und Bewilligung dergleichen thätliche Aufhaltungen weder für sich selbst vorzunehmen, noch auch Andern auf seinen Gründen zu verstatten, viel weniger mit eigenthätiger Sperrung und Pfändung der Fechsungen oder anderer Nahrungen, die Exekution sich selbst zu ertheilen, sich unterstehen oder gelüsten lassen solle.

Der Kaiser hatte zwar, nachdem bereits der Conföderationsakt der böhm. Länder von 1619 die Repressalien und Thätigkeiten verboten, in der neuen Landesordnung von 1628 vorgesorgt, am 2. April 1629 die Repressalien und Aufhaltung der Unterthanen wegen der Schulden ihrer Herren und am 15. Okt. 1629 insbesondere die Repressalien gegen Juden wegen fremder Schulden untersagt, wie denn auch der Landtagsschluß von 1636 die Repressalien namentlich von und gegen Ungarn einstellte (16. B. Sekt.-Schr., S. 33, 415, 668, 882). Gleichwohl ließ der Kaiser mit dem Patente vom 19. August 1631 im Lande bekannt machen, daß die Verhandlungen mit den Gläubigern der k. Städte in den J. 1630 und 1631 bei dem größeren Theile derselben zu „Fruchtbarlichen effect gediegen" und hierauf jeder k. Stadt eine gewisse jährliche Quote zu deren successiven Befriedigung ausgesetzt und nun (kraft unlängst publicirter besonderer Patente) der wirkliche Zahlungsanfang gemacht worden, zugleich aber auch, um den besorgten und von etlichen (wie vorgekommen) angedrohten eigenthätigen Executionen und daraus entstehenden schädlichen Inconvenienzen bei Zeiten zu begegnen, befehlen, „das Kheiner, wer der auch seye, sich wider obbesagte Königliche Stätte aintziger selbst aigener verhelffung oder Execution nicht anmassen: Weniger die Hochverbottene Repressalien attentirn noch vornehmen solle". Ferdinand III. ratificirte dies und ließ die Patente erfrischen, daher der Landeshauptmann Maximilian Fürst von Dietrichstein mit dem Patente vom 20. Sept. 1637 (im Notizenbl. 1862 S. 76) die Vermahnung und Warnung erließ, „das keiner,

*) Nach den im Archive der Hofkammer vorhandenen Akten drohten 1610 Carl Fürst von Liechtenstein, die Brüder Rudolph Sigmund und Friedrich Friherren von Tieffenbach und Joachim der jüngere Spanowsky von Lidlau mit solchen Eigenmächtigkeiten, daher alle verbürgten k. mähr. Städte den König Mathias dringend um Enthebung von den Bürgschaften baten.

seye wer da wölle, sich vnterstehe noch gelüsten lasse, wider oberwähnte Königliche Städte, Olmütz, Brün, Znaimb, Iglaw vnd Hradisch, oder derselben Magistratus, Rathßverwandte, Bürger, Inwohner vnd Zuegethane, ohne Vnser, als Landtshaubtmanns vorwissen vnd Bewilligung Ihme selbsten Recht zu verschaffen, weniger die sowohl in der Königlichen Newen Landßordnung, alß auch durch absonderliche der Königlichen Landtafel einverleibte Constitutionem Regiam, gänzlichen auffgehebte vnd antiquirte Repressalien vnd Auffhaltungen, weder vor sich selbsten fürzunehmen, noch anderen auff seinen Herrschafften vnd Territorijs ainicherley weiß zuverstatten, viel weniger mit aigenthättiger Sperr: vnd Pfendung der Fechsungen vnd aller anderen Nahrungen oder Handlungen, die Execution Ihme selbsten zuerthailen, sondern sich derselben Allerdings zu enthalten, vnd mit vergnüegung deren bey jedwedern Stadt auff jedes Cento außgesetzter, vnd von Allerhöchstermelter Ihrer Kay. May. Allergnedigist ratificirter Jährlicher portionen, diesem also schuldigster massen vnd vnwaigerlich nachzuleben, darwider nichts zuthuen, noch sonsten Jemanden der Ihrigen zuverstatten, in kheinerley weiß noch weg, So lieb ainem Jeden ist Allerhöchsternenter Ihrer Kay. May. höchste Vngnad vnd vnausbleibliche Straff, abzuwenden vnd zuverhütten".

Die Hoffnung der Commission, die Städte würden sich durch den genehmigten Tilgungsplan nach und nach ihrer Schulden entledigen, ging aber nicht in Erfüllung, dieselben stiegen vielmehr immer höher, obwohl das kais. Rescript vom 23. Februar 1636 die Anordnung erneuert hatte, daß ohne a. h. Consens keine Stadt Schulden contrahiren dürfe, widrigens die Stadtgemeinde dafür nicht verbindlich sei und die Rathsglieder zur Zahlung angehalten werden sollen. Die Ereignisse waren eben mächtiger als alle Verbote und die Ueberfluthung und achtjährige Bedrängung des Landes durch die Schweden (1642 bis 1650) versetzte, wie wir gesehen (CCLXXVI ff.), die Städte in noch weit größeres Elend, erhöhte ihren Schuldenstand und schob die Tilgung weit hinaus, bei aller Unterstützung von Seite der Regierung, namentlich der Stadt Brünn, die ein so glänzendes Beispiel seltenen Heldenmuthes gegeben (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 75, 82—85, meine Beitr. zur Gesch. d. k. Städte im 13. B. Sekt.-Schr. 62—66, 324, 402, 406, 428, 553, 556, meine Geschichte von Iglau S. 274, 294—6, 318, 322, 320, 380, 391, 430).

Damit waren jedoch die Leiden der k. Städte nicht erschöpft, die Bedrängnisse durch die höheren Stände begannen erst recht jetzt und währten, obwohl die Regierung einen mehr und mehr anwachsenden Schutz gewährte, über hundert Jahre Die Autonomie verminderte sich durch die Einsetzung k. Richter (1621. S. deren Instr. von 1659 im 13. B. Sekt.-Schr. 591 ff.), die Einführung des Appellationszuges an die prager Appellationskammer (1644), des schriftlichen Verfahrens und der böhm. Stadtrechte (1697), wie den zunehmenden Einfluß des k. Tribunals (Guberniums), des Landesunterkämmerers und der Kreishauptleute. Die k. Städte waren zwar wieder zum 4. Stande aufgenommen worden, man gönnte ihnen aber im Landtage, unter Entziehung der früheren Virilstimmen, zusammen nur Eine Stimme und

ließ ihre Deputirten außerhalb der Schranken des Landtagssaales stehen, bis ihnen Kaiser Joseph I. mit dem Ref. vom 27. Jänner 1711 (im 13. B. Sekt.-Schr. S. 569) die Sitze auf mit Tuch überzogenen Bänken außerhalb dieser Schranken einräumte. Dazu kamen die Klagen wegen willkührlicher und unverhältnißmäßiger Besteuerung von Seite der höheren Stände, über deren Entziehung von der Zahlung der Losung, der Contribution und Militärlast von ihren Häusern in den Städten, die Gestattung der Ausübung von bürgerlichen Geschäften durch die Hauswirthe derselben, besonders des Schankrechtes, Beeinträchtigung des städtischen Meilrechtes, die ganz unverhältnißmäßige Zunahme der im Besitze des Clerus und Adels befindlichen sogenannten Schoßhäuser und ihre Entziehung von den städtischen Lasten u. s. w. (S. meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mährens, insbes. Brünn's, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.), meine Gesch. von Iglau, 16. 22. und 23 B. Sekt.-Schr. Indices).

Waren schon die k. Städte (die andern zählte man zu den Unterthanen) in einem so gedrückten Zustande, so befanden sich die Unterthanen, obwohl sie an den großen Bauernkriegen des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundertes nicht Theil genommen und auch der wegen schlechter Heeresversorgung in Aussicht gestellte allgemeine Aufstand (CCXLVIII. ff.) nicht ausgebrochen war, dennoch in einem noch weit härteren, in einem nahe an Sklaverei streifenden Zustande fast schutzloser Leibeigenschaft. Hatten schon die Einfälle der Ungarn 1605 große Verheerungen im Gefolge (Dobner monum. IV., Morawetz III. 61, Chlumecky's Zirerotin 325 ff., Notizenbl. 1856 Nr. 2, 1859 S. 64), so verbreiteten, wie wir gesehen (CCXLVIII ff., CCLXXIX ff.) der dreißigjährige Krieg und die gewaltsame Gegenreformation einen vollständigen Ruin und Entvölkerung und, nach einigem Stillstande, die von 1663 bis 1711 andauernden Einfälle der Ungarn, Türken und Tataren (Notizenbl. 1864 Nr. 2, 3, 15. B. Sekt.-Schr. S. 3—69), die gräuelvollsten Verwüstungen über das Land. Der Unterthan war, mit Ausnahme jener in den meisten Städten, als Leibeigener glebae adscriptus, durfte den ihm zugewiesenen Grund und die Herrschaft nicht verlassen, ohne Bewilligung der Obrigkeit kein Handwerk lernen, keine ehelige Verbindung eingehen und konnte ohne Losbrief weder Bürger noch freier Mensch werden. Er war nicht Eigenthümer des Grundes, welchen ihm die Obrigkeit überließ, sondern nur der Wirthschafter desselben und Nutznießer von dem, was ihm nach Abgabe der Lasten an die Obrigkeit übrig blieb. Die beschwerlichste Last, die Robot, wurde für die den Unterthanen von der Obrigkeit überlassenen Grundstücke entweder in einer gewissen Anzahl von Tagen in der Woche, oder in gewissen bestimmten Arbeiten geleistet und hieß im ersten Falle ungemessene, im zweiten gemessene Robot. Sie war durch kein Gesetz bestimmt, sondern gleichsam der Willkühr der Obrigkeiten überlassen, fand auch die ganze Woche oder doch fünf Tage statt, wurde aber in der Folge durch Vergleich oder Entscheidung beschränkt, welche Recesse genannt wurden. Solche Recesse kommen in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundertes vor. Die Roboten waren von

jeher der Gegenstand von Beschwerden, gaben zu Aufständen, wie der große 1680 in Böhmen, Veranlassung und wurden von Carl VI, nachdem er schon 1713 und 1717 gesetzliche Beschränkungen in den Ansprüchen an die Unterthanen hatte eintreten lassen, 1738 nach Maaßgabe der Urbarien, Verträge, rechtlichen Aussprüche und dem alten Herkommen, von Maria Theresia aber 1775 nach der Steuer, die jeder Unterthan von seinen ihm zugetheilten Rustikalgründen zu entrichten hatte, geregelt. Das neue Militär-, Contributions- und Cameral-System dieser großen Kaiserin von 1748 begründete nicht nur einen festen Grundbesitz des Unterthans, der ihm nicht mehr willkührlich entzogen und gewechselt werden konnte, sondern bestimmte auch angemessen seinem Besitze die Steuer und bezog auch den Dominikalbesitz in dieselbe ein. Auch die Urbarial-Gaben, d. i. die in den Urbarien verzeichneten Geld- und Natural-Leistungen, fanden nun, wie der Zehente, welcher in Mähren weder der Obrigkeit noch der Geistlichkeit aus der Verfassung allein zuständig war, in der Dominikal-Fassion von 1750 und in der Urbarial-Fassion ihre feste Begränzung. Auch die Behandlung und Bestrafung des Unterthans kannte fast keine Gränzen, das aus Bevorrechteten zusammengesetzte Landrecht, die aus der Klasse der bevorrechteten Gutsbesitzer des Kreises genommenen Kreishauptleute und das k. Tribunal gewährten doch nur einen ungenügenden Schutz, bis endlich Maria Theresia mehr eingriff und der menschenfreundliche Kaiser Joseph II. (1781) die Leibeigenschaft aufhob, eine gemäßigte Unterthänigkeit einführte und für Behandlung der Unterthansbeschwerden und die Bestrafung der Unterthanen genaue Vorschriften gab. So war wohl ihre Existenz gesichert, die allzu straffen Bande an den Grundherrn waren gelockert, die beiderseitigen Rechte und Pflichten abgegränzt, festes Eigenthum begründet, größere Beweglichkeit im Besitze und in der Robot- und Zehent-Ablösung allmählig eingeführt; aber erst das J. 1848 brachte die Auflösung der Unterthansbande, die Grundentlastung (die Cultur-Fortschritte M. u. Schl., von mir, Brünn 1854 (aus dem 8. B. Sekt.-Schr.), S. 6—11, zur Gesch. des Steuerwesens in M. und Schl. im 14. B. Sekt.-Schr. S. 499—592, Notizenbl. 1859 Nr. 10, 1860 Nr. 8, 1861 S. 24, 1863 Nr. 8, 9, 16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices).



Auszüge aus den Registraturs-Büchern

des k. k. Hofkammer-Archivs (des Reichs-Finanzministeriums) im 17. Jahrhunderte, Mähren, Schlesien und die benachbarten Länder betreffend.

(Nachtrag und Fortsetzung zu den Mittheilungen im 22. B. der Schriften der histor. Section, Brünn 1875, S. 149—169 und 333—524). Die früher gemachten Auszüge beschränken sich mehr auf Mähren und Oesterr. Schlesien, weil ich nicht voraussehen konnte, ob die Zeit meines Aufenthaltes in Wien zu Weiterem ausreichen würde; als sich dieselbe ausdehnte, berücksichtigte ich auch die Nachbarländer, namentlich Böhmen und Oesterreich, auch die allgemeine österr. Geschichte.)

Jänner 1619.

4. Jän. an Hanns Georgen Kandlberger (war ständ. Rentdiener), der wolle berichten, warumben Er von dem von Tieffenbach bey der letztern Bezahlung die verschreibung nit abgefordert, Sintemalen derselbe an Jezo wegen nit zu rechter Zeitt bezahlter 66,666 Tal. $64\frac{1}{2}$ kr. allein 12,648 Tal. $46\frac{1}{2}$ kr. prätendire, so dardurch verhüettet werden khünen.

4. Jän. an Rentdiener in Mährern (kais., a margine Weisbacher), der solle vngeacht eingewendter entschuldigung, wo nit mehr doch wenigist 5,000 Tal. von dem Biergeldt ins Hof Zahl Ambt liefern, weiln des Herrn Cardinals von Dietrichstein vermelden nach Ihme bereit ein guter theil an den Jez verstrichenen termin angehendigt worden.

9. Jän. an die Hungr. Camer die wolle vber des Anthonii von Paar Postmaisters zu Preßburg noch hieuor gebettene reuidirung seines Vattern Amtbs Raittungen mit guttachten berichten.

7. Jän. an Herrn Cardinal von Dietrichstain der wolle daran sein, damit dem Herrn Rudolffen von Tieffenbach 25,000 Tal. Neuheusleriſchen Kriegsverdienens aus der Stendt in Mahrern noch hieuor zur Perckhstedterischen Graniz bezahlung bewilligten 50,000 Tal. abestatt werden möchten.

11. Jän. an Weißbacher Rentdiener in Mahrern p. bezahlung denen Forno (gebrüedern) hofhandelßleuthen 6,157 fl. so Ihnen vmb allerley bis end negsten Jahrß gegen Hoff dargegebene Specereyen schuldig; do. an Hoff Zahlmaister.

11. Jän. Decret an Herrn Georg Schrotl, Vizdomb Straussen vnd den Attenshaimer, weiln Sy hieuor bey der allhieigen Judenschafft mehrers nit, als 3,000 fl. erhandlet, welches für nichts zu achten, daß Sy zur stillung des Behmischen (Unwesens) nun von Ihnen in 30 biß 35,000 fl. bei betrohung der aussſchaffung, begern sollen; 7. Feb. do., daß Sy vngeacht derselben eingewendten entschuldigung vmb ein ergebiges Darlehen nochmaln alles ernst tractiren sollen.

17. Jän. an ob. Hof Postmaistern Carl Magno, der wolle berichten, wie er die auff die drey unterleg Posten, zwieschen hier vnd dem Khay. Veldtleger empfangene 300 fl. verwendt.
19. Jän. an Rentdiener in Mahrern (an Seite: Weisbacher), das Er vngeacht seiner eingewendten endschuldigung biß in 5,000 fl. anticipiren vnd vnverzüglich alhero schickhen solle.
31. Jän. Erinderung gegen Hoff, das der Abbt zu St. Vincenz in Breßlau vnd zu Leubuß Todts verschieden, vnd weil Ihre Mt. ohne das bey allen Stifftern in Schlesien das Jus patronatas et fundationis in possessione haben, das von Jederm Stifft für die Verlassenschafft wenigist 10.000 fl. inner 2 Jahren zu zahlen begert, Inmittelß die Confirmation eines neuen elegirten eingestelt werden möchte.
31. Jän. an die Schlessische Camer, die solle mit inuentirung des verstorbenen Abbten zu St. Vincenz in Breßlau, vngeacht der Conuentualen verwaigerung furgehen, die erwehlung eines andern Abbten biß auf erfolgende Ihrer Mt. genedigiste Resolution inhibiren, sich in dergleichen Fällen auch hinführo also verhalten.
22. Jän. Khay. Resolution an die Schlessische Camer, das Sy Ihrer Mt. Hoff Camer Secretario Wolff Marl, in abschlag der Ihme bewilligten 6,000 fl. (an der Seite: Gnad) aus allerley extraordinari mitlen (2,000 fl.) bezahlen lassen solle; in simili an die Behmische Camer 2,000 fl., Rent Ambt in Mahrern 2,000 fl.; an d. hoff Zahlmeister Nießer wegen Abquittrung an die drei.
21. Jän. an Reichs-Pfennigmeister von Loß (zu gleicher Zeit wird auch der (andere) do. Schmidt genannt), der solle Erzherzogen Leopolden alß Bischoffen zu Straßburg, in abschlag seines vorfahren neben den Stedten Hagenau, Colmar vnd Schlettstadt hieuor p. 80,000 fl. geleisten Pürgschafft, 40,000 fl. bezahlen.

Februar 1619.

1. Hoff Camer Memorial auff der Zipserischen Camer erinderung wegen des Veldt Obristen in ober Hungarn H. Andreen Docy, wider die Bornemissische Wittib, mit einziehung der dem Kay. Fisco heimbgefallenen güther vnd herauß genötigten Paaren bezahlung seiner besoldung, gevbten vnbillicher attentatten, darzu Er bey denen Ihme beschehenen ansehnlichen Gnaden ainige vrsach hette.
4. Feb. an die Hung. Camer p. einmahnung der zu abfertigung des Abgesandten nach Türkhey von jeder Porten bewilligten ainen Talers.
5. Feb. an Weispacher vnd Rentdiener in Mahrern, der solle Jonaßen Köppl in abschlag der Ihme dahin angewiesenen 300 fl an Jezo den halben thail auß dem Biergroschen bezahlen.
5. Memorial gen Hoff, wegen des Grafen Cantecroy prätendirten erstattung deren seinem verstorbenen Vattern durch W. Kaiser Rudolphen in handen

behaltener mobilien vnd Cleinodien, darzu er neben andern ein guth Besfort genand furschlegt, darüber sich Ihre Mt. zu resoluiren hetten.

6. Feb. an die Behmische Camer die würdt erindert, das die Posten wie zuuor wieder nach Prag vmbgelegt, Sy auch dem Quartirmaister zu seiner raiß nach Eger die verlag dargeben solle.

6. Feb. an die Zipserische Camer, die würdt in antwort erindert, was auff der Bornemissischen Wittib, wider den H. Andre Docy eingebrachte beschwar, wegen geübter gewalthattigkeit an Ire Mt. gelangt worden, vnd weiln Er Docij vnter dessen mit seiner endschuldigung einkhomen vnd neben dem Andreen Loniai zu berürten güthern sprüch zu haben vermaint, das Sy mit guttachten darüber, Ingleichen auch berichten wolte, was der werth der güther in allen außtragen möchte.

6 Feb. Beschеidt für Ihrer Mt. Ober Salz Ambtman vnd Einnembern zu Neusalz in Schlesien Andreen Seyfridt, das Ihme, wie andern Ober Ambtleuthen zu seiner Vnterhaltung ordinarie Jahrlich 400 Tal. vnd auff einen Ambtsdiener 60 Tal. passiret werden solle.

8. Feb. Khay. Resol. an die Schless. Camer wegen dessen Installirung.

14. Feb. Recepisse an d. Schles. Camer wegen empfangener durch Michaeln Tausacker vberschikhter 10,000 fl. (an Seite: Biergeldt in Schl.) mit ersuchung den Termin Liechtmeß so zeitlich vor Ostern herauff zu befürdern, damit man sich dessen zu einer hofbezahlung bedienen möge.

19. Feb. an die Zipser Camer die wolle berichten, weiln sich H. Andre Docy wegen schlechter bezahlung seiner general obristen besoldung beklagt, vnd Ihme dieselbe hinführo aus der Stedt Taxa zu bezahlen begert, was Ihme an gehörter besoldung bezahlt, vnd noch hinterstellig, auch wie Er dessen etwa füglich bezahlt werden möchte.

20. Feb. Hoff Camer Memorial, weil hieuor vnderschiedliche klagen furkhomben, alß wan Ihrer Khun. Wurden (an der Seite: Ferdinandus) officirer weder von Kuchl noch Keller nicht recht tractiret, ia die Roß im Stall die notturfft nit versehen worden, ob Ihrer Mt. gdst. belieben wolte, das Ihrer Kön. W. ein gewißes Deputat alß Monatlich 1,000 fl. geraicht werden möchte.

20. Feb. Hoff Camer weitere erinderung wegen verschaffter remedirung der eingerissenen schädlichen Münzvnordnungen, vnd des Jezigen Münzmaister Eliassen Jessensky bestraff: vnd bestellung des Ambts in anderweg, vnd waß diß orths in acht zu nehmen, weiln sich vermög beygeschlossener Münz-Proben befündet, daß Ihrer Mt. Münz bey weiten besser alß frembde sey.

21. Feb. außführlicher bescheidt vnter Ihrer Mt. Insigl was dem H. Grafen von Althan, von seinen so vnterschiedlichen anforderungen gutt gelaßen werden khünne, alß die im Contract einverleibten 66.066 fl. 40 kr. dann 36,680 fl. Passauerischen verdienen, 72.028 fl. Schmidische forderung, dann 65,330 fl. 51 kr. die übrigen aber Er bey denen interessenten zu suchen würde wissen.

17. Jän. an ob. Hof Postmaistern Carl Magno, der wolle berichten, wie er die auff die drey vnterleg Posten, zwieschen hier vnd dem Khay. Veldtleger empfangene 300 fl. verwendt.
19. Jän. an Rentdiener in Mahrern (an Seite: Weisbacher), das Er vngeacht seiner eingewendten endschuldigung biß in 5,000 fl. anticipiren vnd vnverzüglich alhero schickhen solle.
31. Jän. Erinderung gegen Hoff, das der Abbt zu St. Vincenz in Breßlau vnd zu Leubuß Todts verschieden, vnd weil Ihre Mt. ohne das bey allen Stifftern in Schlesien das Jus patronatas et fundationis in possessione haben, das von Jederm Stifft für die Verlassenschafft wenigist 10.000 fl. inner 2 Jahren zu zahlen begert, Inmittelß die Confirmation eines neuen elegirten eingestelt werden möchte.
31. Jän. an die Schlessische Camer, die solle mit inuentirung des verstorbenen Abbten zu St. Vincenz in Breßlau, vngeacht der Conuentualen verwaigerung furgehen, die erwehlung eines andern Abbten biß auf erfolgende Ihrer Mt. genedigiste Resolution inhibiren, sich in dergleichen Fällen auch hinführo also verhalten.
22. Jän. Khay. Resolution an die Schlessische Camer, das Sy Ihrer Mt. Hoff Camer Secretario Wolff Marl, in abschlag der Ihme bewilligten 6,000 fl. (an der Seite: Gnad) aus allerley extraordinari mitlen (2,000 fl.) bezahlen lassen solle; in simili an die Behmische Camer 2,000 fl., Rent Ambt in Mahrern 2,000 fl.; an d. hoff Zahlmeister Nießer wegen Abquittrung an die drei.
21. Jän. an Reichs-Pfennigmeister von Loß (zu gleicher Zeit wird auch der (andere) do. Schmidt genannt), der solle Erzherzogen Leopolden alß Bischoffen zu Straßburg, in abschlag seines vorfahren neben den Stedten Hagenau, Colmar vnd Schlettstadt hieuor p. 80,000 fl. geleisten Pürgschafft, 40,000 fl. bezahlen.

Februar 1619.

1. Hoff Camer Memorial auff der Zipserischen Camer erinderung wegen des Veldt Obristen in ober Hungarn H. Andreen Doey, wider die Vornemissische Wittib, mit einziehung der dem Kay. Fisco heimbgefallenen güther vnd herauß genötigten Paaren bezahlung seiner besoldung, gevbten vnbillicher attentatten, darzu Er bey denen Ihme beschehenen ansehnlichen Gnaden ainige vrsach hette.
4. Feb. an die Hung. Camer p. einmahnung der zu abfertigung des Abgesandten nach Türkhey von jeder Porten bewilligten ainen Talers.
5. Feb. an Weispacher vnd Rentdiener in Mahrern, der solle Jonaßen Köppl in abschlag der Ihme dahin angewiesenen 300 fl. an Jezo den halben thail auß dem Biergroschen bezahlen.
5. Memorial gen Hoff, wegen des Grafen Cantecroy prätendirten erstattung deren seinem verstorbenen Vattern durch W. Kaiser Rudolphen in handen

behaltener mobilien vnd Cleinodien, darzu er neben andern ein guth Beffort genand furschlegt, darüber sich Ihre Mt. zu resoluiren hetten.

6. Feb. an die Behmische Camer die würdt erindert, das die Posten wie zuuor wieder nach Prag vmbgelegt, Sy auch dem Quartirmaister zu seiner raiß nach Eger die verlag dargeben solle.

6. Feb. an die Zipserische Camer, die würdt in antwort erindert, was auff der Bornemissischen Wittib, wider den H. Andre Docy eingebrachte beschwar, wegen geübter gewalthattigkeit an Ire Mt. gelangt worden, vnd weiln Er Docij vnter dessen mit seiner endschuldigung einkhomen vnd neben dem Andreen Loniai zu berürten güthern sprüch zu haben vermaint, das Sy mit guttachten darüber, Ingleichen auch berichten wolte, was der werth der güther in allen außtragen möchte.

6 Feb. Bescheidt für Ihrer Mt. Ober Salz Ambtman vnd Einnembern zu Neusalz in Schlesien Andreen Seyfridt, das Ihme, wie andern Ober Ambtleuthen zu seiner Vnterhaltung ordinarie Jahrlich 400 Tal. vnd auff einen Ambtsdiener 60 Tal. passiret werden solle.

8. Feb. Khay. Resol. an die Schless. Camer wegen dessen Installirung.

14. Feb. Recepisse an d. Schles. Camer wegen empfangener durch Michaeln Tausacker vberschikhter 10,000 fl. (an Seite: Biergeldt in Schl.) mit ersuchung den Termin Liechtmeß so zeitlich vor Ostern herauff zu befürdern, damit man sich dessen zu einer hofbezahlung bedienen möge.

19. Feb. an die Zipser Camer die wolle berichten, weiln sich H. Andre Docy wegen schlechter bezahlung seiner general obristen besoldung beklagt, vnd Ihme dieselbe hinführo aus der Stedt Taxa zu bezahlen begert, was Ihme an gehörter besoldung bezahlt, vnd noch hinterstellig, auch wie Er dessen etwa füglich bezahlt werden möchte.

20. Feb. Hoff Camer Memorial, weil hieuor vnderschiedliche klagen furkhomben, alß wan Ihrer Khun. Wurden (an der Seite: Ferdinandus) officirer weder von Kuchl noch Keller nicht recht tractiret, ia die Roß im Stall die notturfft nit versehen worden, ob Ihrer Mt. gdst. belieben wolte, das Ihrer Kön. W. ein gewißes Deputat alß Monatlich 1,000 fl. geraicht werden möchte.

20. Feb. Hoff Camer weitere erinderung wegen verschaffter remedirung der eingerissenen schädlichen Münzvnordnungen, vnd des Jezigen Münzmaister Eliassen Jessensky bestraff: vnd bestellung des Ambts in anderweg, vnd waß diß orths in acht zu nehmen, weiln sich vermög beygeschlossener Münz-Proben befündet, daß Ihrer Mt. Münz bey weiten besser alß frembde sey.

21. Feb. außführlicher bescheidt vnter Ihrer Mt. Insigl was dem H. Grafen von Althan, von seinen so vnterschiedlichen anforderungen gutt gelaßen werden khünne, alß die im Contract einverleibten 66.066 fl. 40 kr. dann 36,680 fl. Passauerischen verdienen, 72.028 fl. Schmidische forderung, dann 65,330 fl. 51 kr. die übrigen aber Er bey denen interessenten zu suchen würde wissen.

23. Feb. an Landtshaubmann zu Troppau (an d. Seite: Tworkau, d. i. Krawař), der würdt erindert, daß Ihme auff des H. ob. Canzlers intercession die empfangene 4,000 fl. an seiner besoldung völlig Passiert werden, doch das Er entgegen die noch hinterstellige restanten fürderlich einmahnen solle.

9. Feb. Khay. Resolution an die N. Ö. Camer P. befürderung beim handtgrafen Ambt zu der vacirunden Oxenvnderkheuffler stell Veith Finckhen, vnd an seine statt zum Vberreutterdienst Casparn Greiß.

März 1619.

1. März Hoff Camer guttachten vber der Fr. Hegenmüllerin Ihro zukhomenes anbringen: vmb das Ihrem Ehewirth in ansehung seiner geleisten langwürigen Dienst ein ergebige Gnaden ergözligkeit verwilligt werden wolte, darüber die Hof Camer vermainte, weiln andere Reichshof Räthe in wenig Jahren mit ergebigen gnaden bedacht worden, das Ihme vmb seiner 23. Jährigen ordinarj vnd extraordinarj nuzlichen Dienst willen 12,000 fl. bewilligt, halb Jezo aus allerley mitlen bezahlt vnd mit dem Vberrest auff die khünfftige Reichscontribution verwisen werden möchte.

2. März Bescheidt für der Stedt in Mahrern gesambt alhero geordnete p. gesuchter enthebung Ihrer geleisten Pürgschafft gegen Ihren Creditorn, vnd das bey Jeziger vnmögligkeit ein ansehnliche Commission angeordnet, im Vbrigen auch die herrn von Tieffenbach vnd herr Spanofky der elter, vmb weitere gutwillige gedult ganz bewiglich ersucht worden.

2. März an herrn Joachimben den Eltern Spanowsky. In simili an h. Sigmundt vnd Friederichen von Tieffenbach, die werden ersucht, das Sy von betroheten aufhaltung der fur Ihre Mt. hafftende Städt in Mahrern ablaßen, vnd sich mit Ihrer Mt. noch etwas in guttwillig gedult stehen, die entgegen auff Ihre richtige bezahlung mit ehistem gedacht sein wolten.

4. März Bescheidt für der Stadt Brinn abgeordneten Johann Gröschl vber gebettene in handen laßung der losungsgelder, biß zu abstattung Ihrer hollachischen anforderung der 21,580 Tal. dessen Sy hieuor vertrost worden, vnd weiln der Hof Camer darumben nichts wissendt, das mehrere erleutterung gethan werden wolte.

9. März Erinderung gen Hoff, weiln man für das Kriegsvolckh in Beheimb, sogleich mit einem ganzen Monatsold nit aufffhomben khündte, ob der Buquoy dahin vermahnt werden wolte, das Er bey raichung ½ Monaths die Musterung verordnen thette; do. Ersuchen an den Kriegs Rath.

12. März Hoff Camer guttbedunckhen vber hernachfolgende Ihro von Hoff zukhommene 5. punkten, wie nemlich das völlige Monathsold auf das Kriegsvolckh zu compliren, woheer das geldt auf die Graf Nassauische vnd Fuchssische, so wol Manßfeldische vnd Lichtensteinische Werbung, zu sterckhung des vorigen Kriegsvolckhs, ain Lehen für das Damperische Kriegsvolckh vnd

Zährungs Costen fur die ins Reich und sonsten verschickhende Commissarien zu nemben.

13. März an Weißbacher Rentdiener in Mähhrern, der wolle berichten, was H. Vnter Camerer in Zeit seines dienens fur straffen vnd fölligkeiten einbekhomben, vnd dan abschrift dessen instruction vberschickhen.

16. März an Mathiam Arnoldinum (Hfkm. Secretär) der solle denen noth-leidenden Reichs Postbotten mit 3,000 fl. helffen, vnd in außtheillung dar-nach auf dieselben machen.

17. März Hoff Camer erinderung gen Hoff, wegen Benennung einer ver-trauten Persohn, so ins Reich zu abholung geldts auff die Wallensteinischen 1,000 Pferdt verschickht werden möchte, darzu Sy Wolff Ernst Fazi benent.

18. März Hoff Camer endschuldigung von denen dem Obristen Fuxen, Stauder vnd andern angeschaffte extra ordinari Geldt außgaben.

18. März Hoff Camer erinderung was etlichen Herrnstandts Persohnen, so ins Reich verschickht auf Zöhrung geraicht worden, mit welchem herr Gundackher von Lichtenstein nit zufrieden sein, sondern Monathlichen 1.200 fl. so gar zu vbermeßig haben wolle.

19. März Hoff Camer Memorial, warumben dem herrn von Wallstain die begerte anweisung der 35,000 Tal. Schmidische forderung auff den Mahre-rischen Biergroschen nit gratificirt werden khönne.

19. März Anmahnung an den Landtschafft Einnember in Mahrern Hanns Georgen Kandlberger P. erleutterung der Ihme noch im negst verschienen Jahr zugestelten Mahrerischen Rent Ambt Raittungsmengl.

19. März an die N. Ö. Camer, die wolle mehrers nachsehen vnd berichten, ob dann der Ochsenmarckht, so man zu Veldsperg (an Mährens Gränze) oder Träsing anzustellen willens, der allhieigen so schädlich sein solle, wie man fürgeben will.

23. März Erinderung an Mathiam Arnoldinum, daß herrn Maximilian von Lich-tenstein mit bezahlung 13,333 fl. 20 kr. auff die in Reich erhandlete gelder verwisen worden.

26. März an hoff Zahlmeister Rießer das Er Peter Hainrichen von Stralen-dorff wegen der raiß nacher Brandenburg 500 fl. zu handen des Saxischen Agenten hannsen hofmans erlege.

27. März an h. Cardinal von Dietrichstein intercession, in simili an Fürsten von Lichtenstein, das Sy sich Ihrer bey H. Adamen von Wallstein haben-der Forderung halber, noch etwas gutwillig gedulden wollen.

27. März an Pappenberger das Er hieuor befohlener massen dem alten henckhl aus denen im Reich erhandleten geldern in specie der Bayrischen Craiß hülff 18,000 fl. zahlen solle.

27. März Erinderung an die hungarische, in simili die Zipserische Camer, das Ire Kön. Mt. Ferdinand der hof Camer auffgetragen Ihre Dienst der Instruction gemeß, wie hieuor zu verrichten.

seye wer da wölle, sich vnterstehe noch gelüsten lasse, wider oberwähnte Königliche Städte, Olmütz, Brün, Znaimb, Iglaw vnd Hradisch, oder derselben Magistratus, Rathßverwandte, Bürger, Inwohner vnd Zuegethane, ohne Vnser, als Landtshaubtmanns vorwissen vnd Bewilligung Ihme selbsten Recht zu verschaffen, weniger die sowohl in der Königlichen Newen Landßordnung, alß auch durch absonderliche der Königlichen Landtafel einverleibte Constitutionem Regiam, gänzlichen auffgehebte vnd antiquirte Repressalien vnd Auffhaltungen, weder vor sich selbsten fürzunehmen, noch anderen auff seinen Herrschafften vnd Territorijs ainicherley weiß zuverstatten, viel weniger mit aigenthättiger Sperr: vnd Pfendung der Fechsungen vnd aller anderen Nahrungen oder Handlungen, die Execution Ihme selbsten zuerthailen, sondern sich derselben Allerdings zu enthalten, vnd mit vergnüegung deren bey jedwedern Stadt auff jedes Cento außgesetzter, vnd von Allerhöchstermelter Ihrer Kay. May. Allergnedigist ratificirter Jährlicher portionen, diesem also schuldigster massen vnd vnwaigerlich nachzuleben, darwider nichts zuthuen, noch sonsten Jemanden der Ihrigen zuverstatten, in kheinerley weiß noch weg, So lieb ainem Jeden ist Allerhöchsternenter Ihrer Kay. May. höchste Vngnad vnd vnausbleibliche Straff, abzuwenden vnd zuverhütten".

Die Hoffnung der Commission, die Städte würden sich durch den genehmigten Tilgungsplan nach und nach ihrer Schulden entledigen, ging aber nicht in Erfüllung, dieselben stiegen vielmehr immer höher, obwohl das kais. Rescript vom 23. Februar 1636 die Anordnung erneuert hatte, daß ohne a. h. Consens keine Stadt Schulden contrahiren dürfe, widrigens die Stadtgemeinde dafür nicht verbindlich sei und die Rathsglieder zur Zahlung angehalten werden sollen. Die Ereignisse waren eben mächtiger als alle Verbote und die Ueberfluthung und achtjährige Bedrängung des Landes durch die Schweden (1642 bis 1650) versetzte, wie wir gesehen (CCLXXVI ff.), die Städte in noch weit größeres Elend, erhöhte ihren Schuldenstand und schob die Tilgung weit hinaus, bei aller Unterstützung von Seite der Regierung, namentlich der Stadt Brünn, die ein so glänzendes Beispiel seltenen Heldenmuthes gegeben (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 75, 82—85, meine Beitr. zur Gesch. d. k. Städte im 13. B. Sekt.-Schr. 62—66, 324, 402, 406, 428, 553, 556, meine Geschichte von Iglau S. 274, 294—6, 318, 322, 320, 380, 391, 430).

Damit waren jedoch die Leiden der k. Städte nicht erschöpft, die Bedrängnisse durch die höheren Stände begannen erst recht jetzt und währten, obwohl die Regierung einen mehr und mehr anwachsenden Schutz gewährte, über hundert Jahre Die Autonomie verminderte sich durch die Einsetzung k. Richter (1621. S. deren Instr. von 1659 im 13. B. Sekt.-Schr. 591 ff.), die Einführung des Appellationszuges an die prager Appellationskammer (1644), des schriftlichen Verfahrens und der böhm. Stadtrechte (1697), wie den zunehmenden Einfluß des k. Tribunals (Guberniums), des Landesunterkämmerers und der Kreishauptleute. Die k. Städte waren zwar wieder zum 4. Stande aufgenommen worden, man gönnte ihnen aber im Landtage, unter Entziehung der früheren Virilstimmen, zusammen nur Eine Stimme und

ließ ihre Deputirten außerhalb der Schranken des Landtagssaales stehen, bis ihnen Kaiser Joseph I. mit dem Res. vom 27. Jänner 1711 (im 13. B. Sekt.-Schr. S. 569) die Sitze auf mit Tuch überzogenen Bänken außerhalb dieser Schranken einräumte. Dazu kamen die Klagen wegen willkührlicher und unverhältnißmäßiger Besteuerung von Seite der höheren Stände, über deren Entziehung von der Zahlung der Losung, der Contribution und Militärlast von ihren Häusern in den Städten, die Gestattung der Ausübung von bürgerlichen Geschäften durch die Hauswirthe derselben, besonders des Schankrechtes, Beeinträchtigung des städtischen Meilrechtes, die ganz unverhältnißmäßige Zunahme der im Besitze des Clerus und Adels befindlichen sogenannten Schoßhäuser und ihre Entziehung von den städtischen Lasten u. s. w. (S. meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mährens, insbes. Brünn's, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.), meine Gesch. von Iglau, 16. 22. und 23 B. Sekt.-Schr. Indices).

Waren schon die k. Städte (die andern zählte man zu den Unterthanen) in einem so gedrückten Zustande, so befanden sich die Unterthanen, obwohl sie an den großen Bauernkriegen des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundertes nicht Theil genommen und auch der wegen schlechter Heeresversorgung in Aussicht gestellte allgemeine Aufstand (CCXLVIII. ff.) nicht ausgebrochen war, dennoch in einem noch weit härteren, in einem nahe an Sklaverei streifenden Zustande fast schutzloser Leibeigenschaft. Hatten schon die Einfälle der Ungarn 1605 große Verheerungen im Gefolge (Dobner monum. IV., Morawetz III. 61, Chlumecky's Zirerotin 325 ff., Notizenbl. 1856 Nr. 2, 1859 S. 64), so verbreiteten, wie wir gesehen (CCXLVIII ff., CCLXXIX ff.) der dreißigjährige Krieg und die gewaltsame Gegenreformation einen vollständigen Ruin und Entvölkerung und, nach einigem Stillstande, die von 1663 bis 1711 andauernden Einfälle der Ungarn, Türken und Tataren (Notizenbl. 1864 Nr. 2, 3, 15. B. Sekt.-Schr. S. 3—69), die gräuelvollsten Verwüstungen über das Land. Der Unterthan war, mit Ausnahme jener in den meisten Städten, als Leibeigener glebae adscriptus, durfte den ihm zugewiesenen Grund und die Herrschaft nicht verlassen, ohne Bewilligung der Obrigkeit kein Handwerk lernen, keine ehelige Verbindung eingehen und konnte ohne Losbrief weder Bürger noch freier Mensch werden. Er war nicht Eigenthümer des Grundes, welchen ihm die Obrigkeit überließ, sondern nur der Wirthschafter desselben und Nutznießer von dem, was ihm nach Abgabe der Lasten an die Obrigkeit übrig blieb. Die beschwerlichste Last, die Robot, wurde für die den Unterthanen von der Obrigkeit überlassenen Grundstücke entweder in einer gewissen Anzahl von Tagen in der Woche, oder in gewissen bestimmten Arbeiten geleistet und hieß im ersten Falle ungemessene, im zweiten gemessene Robot. Sie war durch kein Gesetz bestimmt, sondern gleichsam der Willkühr der Obrigkeiten überlassen, fand auch die ganze Woche oder doch fünf Tage statt, wurde aber in der Folge durch Vergleich oder Entscheidung beschränkt, welche Recesse genannt wurden. Solche Recesse kommen in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundertes vor. Die Roboten waren von

25. Mai an Wilhelm von Wrzesowitz obristen Münzmeister in Beheimb, P. bericht wohin das geldt vmb des H. Cardinals von Dietrichstein bezahlte 80 Marckh Silber verwendet worden.

Juli 1619.

3. Juli Hofkammer-Relation was sie mit dem Grafen Althan wegen seiner verschied. Forderungen zus. von 740,587 fl. 8 kr. traktirt und unter welchen Bedingungen er sich mit 396,407 fl. 8 kr. per Pausch und 7% Verzinsung bis zur Zahlung begnügen wolle; 17./7. Bescheid, daß die 6% Interessen per 23,784 fl. 25 kr. jährlich aus verschied. österr. und ungar. Aemtern gezahlt werden sollen.

10. Juli an die hung. Camer P. installirung an statt des Ladislai Pethe zum hung. Camer Presidenten den Caspar Horwath; do. an Bischof zu Neutra Nicolaum Eßterhasij vnd Benedicten Bakaij w. d. Install.

10. Juli Resolution an die Schlessische Camer wie das Camerwesen nach ableiben des von Burghausen zu bestellen, vnd das die Administration der Franckhensteinischen haubtmanschafft dem Abbten zu hainrichau auffgetragen werden solle.

20. Juli die handlßleuth in der Niederlag alhier werden ersucht ein gutwillige contribution von 100,000 fl. zu verwilligen. In simili die burgerlichen vnd dann absonderlich die befreyte hofhandlßleuth.

20. Juli Erinderung was Ihrer Babst. Heil. Nuntius zu stillung des behmischen vnwesens fur gelt erlegt, vnd wie viel Monatsgebühr noch von Ihme zu begehren wehren.

20. Juli an Wolffen Teininger Hof Kriegs Zahlmeisterischen diener, weiln mit dem herrn Buquoij geschlossen worden, das alle ranziones straffen vnd dergleichen Peuthen Ihrer Mt. verbleiben solten, daß Er vleißige achtung darauff geben, Im vbrigen sein respect allein auf Ihne Buquoij haben solle.

15. Juli Bescheidt für H. Grafen von Althan vber seine prätensionen so sich in allen auf 396,307 fl. 8 kr. erstreckhen vnd fürschlagung anderer mitl zu deren so wol der interessе bezahlung.

22. Juli Erinderung an Ire hochfürstl. Durchl. P. ausfertigung eines Schreibens an die Landtstendt in Steyer, das Sy Ihrer Mt. bey Jezigen nötten mit ein 300,000 fl. beyspringen, Ingleichen die notturfft an Erzherzogen Albertum, wegen versezung des W. Kaisers Mathiä vnd Erzherzog Maximiliany in der Neustadt verhandenen Silbers, außzufertigen befehlen wolten.

23. Juli an Weißbacher in Mahrern P. bestell: vnd Zusambenrichtung ainer anzahl allerley groben vnd kleinen Sailwerckhs zu des alhieigen Zeughauß notturfft.

27. Juli an den Hofkriegszahlmeister Suter, daß er auf den Credit des Card. Dietrichstein und Lichtenstein's 30,000 fl. anticipiren und davon noch heute 1,500 fl. zu Handen des Herrn von Fürstenberg Obr. Lieutenant des Hannibal von Schaumburg erlegen soll. Nach d. Erg. an beide vom 1. Aug.

konnte er mit der Anticipation von 3,000 fl. (sic) nicht aufkommen, gab aber den letzteren 2,000 fl. auf Laufgeld.

27. Juli Bescheid an die Erben des gewesenen Leibmedicus Johann Peter Magni, daß ihnen die demselben versprochene und rückständige Jahreszubuß von 500 fl. gezahlt werden soll.

27. Juli do. für Hieronymus Bonacina, daß ihm eine Ergötzlichkeit von 1,000 fl. wegen des ersteren geleisteten Dienste bewilligt worden.

31. Juli Befehl an den Hofkriegszahlmeister, daß er dem Adam Leo Liczek von Riesenburg, obr. Leuttenandt, bis auf anderweite accomodirung monatlich 300 fl. intertenimeut reichen solle.

24. Juli Bescheid an Lazarus Henckhl den Eltern, daß nach Statt gehabter Abrechnung Ihre Maj. demselben bis Ende des nächsten Jahres an Hauptsumme und Interesse, Cambigeld und Recompens zus. 890,488 fl. 42 kr. schulde und die Bezahlung ehemöglichst erfolgen soll.

10. Juli Versicherung des Hofzahlmeisters Rießer für die ihm schuldigen 301,215 fl 16 kr. 1 d. auf verschiedene Einkünfte (darunter auf mährische Freyhäuser 14,000 fl.).

27. Juli an die N. Ö. Camer P. verordnung, das der hieuor zu Trösing gehaltene wochentliche Viechmarckh auff des von herrn von Liechtensteins Stadtl Veldtsperg doch auf wolgefallen gelegt werde.

27. Juli an die hung. Camer P. guttachten woher die verlag auff werbung 1,500 Man hung. Kriegsvolckhs vnderhaltung derselben auff 3. Monath herdanzunemben.

30. Juli an Vnter Landtmarschalch in Österreich vnter der Enß, das Er aus denen depositirten geldern 10,000 fl. auff wider erstattung, ins Kriegs Zahl Ambt auszahlen lassen wolle.

31. Juli Erinderung gen Hoff, aus was Vrsachen von dem Vnter Enserischen Prelatenstandt nochmaln zu begeren, das Jeder die schuldige, oder doch wenigist ein guttwillige anzahl Roß vnd Wagen zum Artollereywesen schickhen vnd geben wolte.

29. Juli Bescheidt für Hieronymum Bonacina wessen Er sich mit den Ihme bewusten anticipationen, alß auff die angehendigte Cleinodien, dann absonderlich einer Million geldts vnd endlich die Zengerischen Walder, verhalten solle.

18. Juli an die Anwesende Hoff Camer P. erhandlung vermög beiliegender specifikation, ein anzahl Schwefl, Lunden, Puluer, rüstungen vnd dergleichen droben im Reich.

10. Juli an die Behmische vnd Schlessische Camer, das Ire Mt. vnder wehrender Franckhfurter raiß den Erzherzog Leopoldo zum Gubernator verordnet; do. hung. vnd Zipserische Camer.

17. Juli an Erzherzog Leopold, die Zusambenbringung der Ihrer Mt. auff den Wahl Tag von der hof Camer versprochenen 50,000 fl. betr.; do. P befürderung nach Franckhfurth der bey dem hungr. Camer Präsidenten Caspar Horwath erhandlete 10,000 Tal.

23. Juli Verschreibung für die Stadt Augspurg auff 16,041 fl. so Ihre Mt. Ihnen wegen dargebung des Puluers zu thuen schuldig, das Ihnen solche summa inner 2. Jahren von dato an wider bezahlt werden solle.
14. Junij der N. Ö. Camer Bericht vber H. Carl Fürst von Liechtenstein begerte zweyjährige Salzgebühr von Korneuburg.

August 1619.

6. Aug. an Hoff Kriegs Rath, weiln mit dem Buquoij dahin geschlossen, das Ihre Mt. alle der Rebellen herrschafften vnd güther verbleiben solten, was es mit Joßlowiz fur ein beschaffenheit habe.
3. Aug. an die Zipserische Camer P. vberschickhung des originals darinnen dem Docij (Veldt Obristen in Oberhungarn) für 10,000 durch correctur 12,000 fl. gnad verwilligt sein sollen; 13. Sept. do. es soll darüber Ihrer Mt. bescheidt genomben werden.
4. Aug. an die N. Ö. Camer P. herüber gebung aller notturfften, wie hieuor die Prouiantirung ins Veldt bestelt worden.
5. Aug. Erg. an Hof, daß der Kriegszahlmeister mit einiger Anticipation weder auf Dietr. noch Lichtenstein's Einsprechen mit den 30,000 fl. (sic), noch denen 50,000 Thalern für die 50,000 Cossakhen vnd denen 25,000 Th. auch dahin nicht auffkhomben khönne.
12. Aug. ferrer der Hofkammer Entschuldigung von auffbringung der 30,000 fl. auf Dietr. und Licht., weilen Sy beide Herren wegen Irer angefochtenen guether, auch selbsten von der Pürgschafft entschuldigen.
10. Aug. Instruction für den Herrn obr.(isten) von Zambach vnd Adamen Leo Liczek von Risenburg wegen befürderung der Prouiantirung für das in Mahrern vnder dem Grafen Dampier liegende Kriegsvolckh, vnd was Sy sonst dabey in acht zu nemben werden wißen.
12. Aug. Dekret für Hannsen Pallinger vnd Samuel Colin, wessen Sy sich in bestellung des prouiantwesens in Mahrern verhalten, auch Ihren respect auff den von Schambach und Risenburg alß Ober Comissarien haben sollen.
25. Aug. an beide letztere, weil nach ihrem Andeuten wider die Bestellung 2. böhm. Schreiber im mähr. Proviantwesen kein Bedenken, sie berichten sollen, wie hoch sie zu besolden wären.
21. Aug. an Max. Breyner, daß er bei seiner Reise nach Mähren sich bei Dampier erkundigen wolle, ob man aus den für Ihre Maj. erlangten Gütern nicht ein lehen für das Kriegsvolk haben könnte.
26. Aug. an die n. ö. Kammer, daß den in Mähren liegenden 5 Postboten eine halbe Jahresbesoldung von 480 fl. aus dem Schlüsselamte zu Krems bezahlt werde. Nach 3. Oct. forderte der Untercommissär Colin monat. 60 fl., Hfk. fragte, ob nicht 30 fl. Besoldung zu passiren wären.

September 1619.

3. Sept. Hoff Camer Erinderung warumben mit verkhauffung der (an der Seite: Rebellen) Güther in Mahrern noch zur Zeit innenzuhalten.

3. Sept. Erinderung gen Hoff vber des H. Maximilian Breyners furschlag wegen anstellung der Prouiantirung in Mahrern, darzu 2 officier hinein geordnet worden.

5. Sept. an Geistliche Contributions Einnember des Grieskircher P. vbergebung Extract, was die Geistlichen ob vnd vnder der Ennß restiren.

6. Sept. an Ihre Hochfürstl. Durchl. ob Sy mit denen alhier wesenden Prelaten handlen lassen wolten, das Sy mit bezahlung der abgedanckhten hof Capel Music ferner continuirten, damit man mit bezahlung des vbrigen hofgesindts desto leichter gefolgen khündte.

7. Sept. an H. Max. Breyner P. namhafftmachung deren Landleuth in Mahrern bey denen Traidt zu prouiantirung des Dampierischen Khriegsvolckhs erhandlet werden möchte, Ingleichen welche sich vmb erkhauffung Landtgüther annemben wolten.

8. Sept. Abermahliges Handtbriefl an Ire Kay. Mt. wegen herabordnung gelt mitl, welches zu mahnen H. Thonradl hinauff abgeordnet worden.

9. Sept. die anwesende Hof Camer würdt nochmahln ganz beweglich vermahnt sich eüserist zu bemühen, weiln es mit Irer Mt. den so gewünschten Weeg, der Wahl halben erraicht, das ehist ergebige verlag herab geordnet werden wolten.

9. Sept. an Ire Hochfürstl. Durchl. dero würdt zu Iren subscription eingeschlossen, was an Ihre Kön. Mt. wegen gelt verlag, vber voriges geschrieben worden, mit ersuchung, ob Sy anbefehln wolten, alß erstlich die anticipation 150,000 fl. bey alhieigen Landtschafft, bey den Catholischen Stenden 100,000 fl., dann bey dem Prelatenstandt 20,000 zu complirung der 45,000 fl. Item die verhoffende hülff bey den ob der Enserischen Prelathen: vnd Politischen Catholischen Stenden.

9. Sept. an die N. Ö. Camer P. anmahuung des Mautners zu Stain, das Er hieuor befohlener massen, droben zu Crembs 200 c. Pley erhandle vnd vnuersaumbt ainiger stundt, dem Buquoij ins Veltleger zufürdere; 25. Sept. betrieben.

12. Sept. an hoff Zahlmeister P. dargebung des notturfftigen fuhr Costens das die Kay. Guardien vnd hinterlaßene Capel Musica nach Graz geführt werden müge; 13. Sept. do. wegen der Instrumente für die Kay. Music.

13. Sept. an Ire Kön. Mt. P. herabordnung gelt mitl ausser dessen Ire hochfürstl. Durchl. dem Wesen weiter nit rath zu schaffen wissen, in bedenckhung der Kriegsstadt, vermög einschluß höher gestaigert, darzu erstlich eins were des herrn von Meggau anlehen, vnd die Ithalianischen lehensfelligkeiten, dann suchung einer hülff bey den Steyrischen Landtstenden Geistlichen vnd weltlichen, erhandlung im Reich ainer anzahl Tüecher zu bekleidung des Kriegsvolckhs, alheer verschaffung des Salzburgischen Darlehens, nit weniger anderwerts ersetzung an statt des Steffan Schmidts das Reichs Pfennigmeister Ambts mit ainem andern tauglichen subiecto.

14. Sept. Anmahnung gen Hoff, das durch den H. Abbten zu Crembsmünster, die hieuor gerathene Commission bey dem Prelatenstandt sowohl denen Politischen Catholischen alda ob der Ennß fortgestelt werden wolte.
14. Sept. Memorial gen hoff, das die Pfarherrn vnd Beneficiaten auffm Landt mit schickhung Artholerey Roß vnd anders gegen den andern Prelaten vnd Geistlichen in Oesterreich in gleiches mitleiden gezogen werden möchten.
14. Sept. Memorial gen Hoff P. verordnung bey denen Commissarien, das Sy das bey denen Nobilitirten erhandlete gelt einmahnen, vnd ins Kriegs Zahl Ambt erlegen lassen wolten.
14. Sept. do. das bey auffnembung der Erbhuldigung bey denen mitleidigen Stedten vnd Marckhten auch deren vermögigen Vnderthanen vnd Inwohnern ein anlehen zu suchen, Ingleichen die Waisen gelder, das die Commission wegen der Nobilirten Persohnen schazung fortzustellen.
14. Sept. Hoff Camer gutt bedunckhen wegen wider ersezung des Schlessischen Camer Presidenten Ambts an des von Burghauß stell mit hannsen Mettich, vnd dagegen befürderung des von Sprinzenstein (der nach dem Vortrage v. 19. Sept. einstweilen die Direction geführt) zur Glogischen haubtmanschafft nach hindtanfertigung der Zedlischen Erben mit 25,000 Tal.
14. Sept. Memorial gen Hoff, ob Ihre hochfurstl. Durchl. die bewilligte Pfandter aus der Kay. Verlassenschafft, darauff man 10,000 Tal. anticipiren möchte, durch herrn von Harrach aussezen lassen wollen.
14. Sept. Hoff Camer anmahnung wegen Fortstellung der Commission bey der alhieigen Judenschafft das Sy Monathlich 6,000 fl. gutwillig dargeben wolten.
13. Sept. Erinderung gen Hoff, das zwar die Vestung Raab noch zur Zeit mit Traidt vnd Meel versehen, doch eines wein vorraths halber mit dem Fürsten von Liechtenstein wegen der angebotenen 2,000 Emer gehandlet werden solte.
17. Sept. Antwort an H. hanns Ernsten von Sprinzenstein, das des Ihme alda bey der Camer aufgetragenen Directorj, sowol der Großglogischen haubtmanschafft halber, die nottdurfft an Ihre Kay. Mt. gelangt worden.
17. Sept. an Ire hochfürstl. Durchl. ob Sy wegen der furgeschlagenen Impost auff Traidt, holz, Salz vnd andere wahren, mit denen Ihro zugebnen Räthen, eine berathschlagung anstellen wolten.
17. Sept. an Cäsar Gall mit einschluß abschrifft was an die hung. Camer wegen dargebung 4,000 Tal. auff ain Monath sold für die 1,000 Crabaten im Dampierischen leger geschrieben worden; 18. Sept. do. an die hung. Camer wegen alßbaldiger dargebung aus denen auff die zu S. Georgen vnd Pösing gehörige güther anticipirten geldern.
18. Sept. Hoff Camer Memorial vber des Bonazina relation seiner verrichtung in Ithalia wegen versezung der Cleinodien im mangl anderer gelegenheit dem Pauln Serra vmb 120,000 Cronen oder 280,000 fl. auf 4 Jahr, darzu die hof Camer nit rathen khundte, aber ehunder mit der alhieigen

Landtschafft oder dem Herzogen von Florenz gehandlt, dann auch bey Bayrn vnd etlichen Reichs Stedten (im Vortrage v. 21. Sept auf Augsburg, Ulm u. a. gewiesen) anlehen gesucht werden möchten.

19. Sept. Antwortschreiben an Jre Kay. Mt. darinnen vmb heraboordnung gelt verlag abermahln vnd sonderlich auch ersucht werden die mitl bey Würzburg vnd Bamberg einmahnen zu lassen, vnd weiln außer Salzburg sich fast auff nichts zu verlassen, ob bey Chur: Fürsten Ritterschafften vnd Stedten im Reich etwas: dann bey dem von Meggau, an statt der furgeschlagenen 100,000 fl. allein die richtigen 20,000 fl. Item bey den Wetterauischen Grafen etwas zu erlangen, mit erinderung was dem haußleib wegen thuung raittung vber sein empfang vnd lieferung des hinterstelligen Pulvers vnd Lunden empfohlen worden.

19. Sept. an die hung. Camer P. verschaffung notturfftiger Schiffungen vnd verlag zu abführung 600 Teutscher khnecht nacher Comorn.

21. Sep. an Bonazina das Er seine herauß raiß aus Italia nach mögligkeit befürdern wolle.

21. Sept. Altensheimber handtgraf in Wien.

24. an die N. Ö. Camer P. bericht, wie es hieuor mit bestellung des Ob. Prouiantmaister Ambts zu Veldt gehalten worden.

23. Sept. Hoff Camer erinderung warumben von dem N. Ö. Prelatenstandt die völlige erlegung der 40,000 fl. vngeacht Jhrer eingewendten endschuldigung zu begeren, weiln zumahl nur etliche wenig anweisungen auff Jhre der Geistlichen Contribution noch abzustatten, als der beeder Marggrafen, des Hof Zahlmeisters, andere Partheyen aber abgestattet.

25. Sept. an Jre hochfürstl. Durchl. ob Sy die darzu geordnete Commissarien zu erhandlung bey den mitleidenden Stedten einer gutwilligen contribution auff 3 Monath, Jedes 6,000 fl. ferrer vermahnen laßen wolten; do wegen der begerten Contribution der wiener Judenschaft vnd bei der Waigerung der Nobilitirten vnd Kaufleuthe in der Niederlag mit mehr ernst fürzugehen.

26. Sept. an die hochf. Durchl. die wollen mit denen verordneten wegen der 150,000 fl. reden lassen, den herrn Vrschenbeckh zu Khain schickhen, in Steyrmarckh wegen auffbringung der Salzburgischen 42,000 fl. schreiben, Item erhebung der depositirten gelder gegen Versaz des stukhgeldts, einmahnung der öster. Ambtleuthrest, vnd bei der N. Ö. Camer die 10,000 fl. für diß Monath.

27. Sept. Erinderung gen hoff, das die notturfft wegen einziehung der Vnderthanen güther in den herrschaften hung. Altenburg, Forchtenstein vnd Eysenstadt, so sich von den Behmen vnd Mahrern vnterhalten laßen, außgefertigt, Nun aber wegen der österr. Vnderthanen, das guttachten von der Regierung auch gemahnt werden möchte (an der Seite angesetzt: Fried. Tieffenbach).

27. Sept. an Prelaten zu Crembsmünster, herrn hanns Christoffen von Teuffl vnd Vizdomb zu Lynz (hanns Adam Gienger), die sollen mit dem ob der Enserischen Prelatenstandt tractiren, daß Sy in massen die Vnter

Enserischen 20,000 fl. gratis darzugeben, vnd 30,000 fl. darzuleichen verwilligen wolten.

27. Sept. an herrn Georgen Teuffl. N. Goldt vnd d. Hamerle als Commissarien P. behandlung des alhieigen Prelatenstandts, das sy zu denen erlegten 25,000 fl. auch die vbrigen 15,000 fl. zu complirung der völligen Geistlichen Contributionsgebühr erlegen wolten.

28. Sept. an die hochf. Durchl. P. anmahnung bey der Regierung, das Sy Ihr guttachten wegen bestraffung deren Vnterthanen so sich von den Behmen vnd Mahrern gebrauchen lassen herüber befürdern wolle.

30. Sept. Hoff Camer erinderung an hof Kriegsrath, warumben bey Jezigem gefehrlichen Zustandt, dem Nicolao Esterhasij die Defension der hung. Pergstedt aufgetragen werden möchte, doch das Er dabey des heyer gesindts so viel möglich verschonen thätte.

28. Sept. Erinderung gen Hoff, was gestalt mit Paul Jakoben von Stahrnberg vmb sein Darlehen vnd 6 P. Cento Interesse, so mit denen darzu gehörigen Posten 36,100 fl. außtregt, contrahirt worden; 30. Sept. bescheidt an dens. (10,000 fl. bewilligte gnad).

27. Sept. an die N. Ö. Camer P. verordnung das deren 8. vnder die herrschafft hung. Altenburg gehörigen Vnterthanen güether, so wol des Grienbergers Edlmanshof zu großhöflein verkhaufft vnd das geldt ins Kriegs Zahl Ambt geliefert werde.

30. Sept. an dieselbe, die solle Würtschaffts verstendige Personen vorschlagen, die man nacher Lumpenburg, Jaßlowiz vnd andere für Ihre Mt. occupirte (an Seite: Rebellen) güter gebrauchen khündte.

30. Sept. an Max. Breiner, das Er dem Prouiantwesen in Mahrern embsiger abwartten, vnd sich zu solchem end des wolfffstirns gebrauchen wölle.

30. Sept. an Graff Dampier, der solle in abwesen des herrn Max Breiner's den Wolfffstirn gebrauchen, das Er das in Lumpenburg vnd außerhalb verhandene Traidt in gute verwahrung nemben, vnd damit es mit nuz verwendet werde, vleis habe.

Oktober 1619.

1. Okt. an die N. Ö. Camer P. verordnung tauglicher Commissarien zu einziehung des ob. Leuttenandts Khiens, so wol des von der Goltsch güeter, weiln Sy sich wieder Ihre Mt. gebrauchen lassen.

2. Okt. abermahlige erinderung an Ihre Kay. Mt. wegen herabordnung ergebiger gelt mitl.

8. Okt. an die N. Ö. Camer P. Verordnung, das zu bekleidung der Mahrerischen nach Raab geschickhter gefangenen, aus dem ob. Dreyßigist hung. Altenburg 200 fl. zu handen des Obr. Breyners erlegt werden.

11. Okt. Erinderung an Graf Dampier, das bey Petro Balassa 22,000 Tal. erhandlet worden, so Er begleiten lassen solle.

11. Okt. Erinderung gen Hoff, wie das erschöpffte hof Camer wesen beschaffen, was fur vnentbehrliche vielseltige außgaben, Entgegen die wenigsten mitl zu abstattung derselben weiter vorhanden.

12. Okt. an Herrn Trautsohn vnd D. Schafflern, das Sy vngeacht der alhie wesenden Prelaten endschuldigung auff die Jezige begehrte 15,000 fl. tringen wollen, weiln Sy eben auch hieuor die bewilligte 25,000 fl. verantworten thünnen; 10. Nov. anmahnung an beide.

12. Okt. an Ausschuß der mitleidenden öster. Stedt, das Sy die bewilligten 10,000 fl. gar auff 12,000 fl. gutwillig erstreckhen wolten.

14. Okt. Verschreibung gegen denen anwesenden gehuldigten Stenden in Oesterreich vnder der Ennß vmb 120,000 fl. inner 6 Wochen aus nachfolgenden mitlen wider zu bezahlen, alß von Salzburg 43,000 fl., Graffschafft Tyrol 30,000 fl., Jr Durchl. selbst 2,000 fl., Prelatenstandt 15,000 fl., mitleidige Stedt 10,000 fl., handlßleuthen in der Niederlag 20,000 fl. auf den Fall nit Zuhaltung Sy Jhren regreß vmb die ersten 3 Post auff Schwadorff, die vbrigen 3 Posten aber bey denen interessirten zu suchen haben sollen; 15. Okt. an hof Kriegs Zahlmeister, der solle von den Landtschaffts Einnembern 120,000 fl. empfahen, welche die verordnete auf ein halßbandt dargeliehen.

15. Okt. Antwortschreiben an hainrich Christoffen Thonradl, wegen bestellung des Prouiantwesens in Mahrern, deme Er mögliches Bleißes abwarten vnd sich der Zeit nit alhero begeben wolle.

17. Okt. an hof Kriegs Zahlmeister, der solle von der Spanischen Pottschafft 24,000 fl. empfahen vnd denen alhieigen verordneten in abschlag Jhrer dargeliehenen 120,000 fl. auszahlen lassen.

15. Okt. an H. v. Harrach, der wolle Jre Mt. erindern, ob Sy aus denen durch den Seger nach Regenspurg geführten des Bischoffen zu Salzburg 50.000 vnd des Bischoffs zu Würzburg vnd Bamberg 30,000 fl. dem Kriegsvolckh ain Monath Sold geben lassen wollen.

17. Okt. an Jhre hochfürstl. Durchl. ob Sy das Thumb Capitl zu Passau vermügen wolten, das Sy sich gegen dem Kawka (von Rzičan) vmb die Interesse von 70,000 fl. Capital gegen versicherung auf das guth Gerolzeg verschrieben hetten.

23. Okt. Erinderung gen Hoff weiln bey alhieigen Juden vngeacht beschehener betrohung nichts zu erlangen das mit gefenckhlicher verhafft gegen Jhren ausschueß zu procediren.

25. Okt. an hoff Camer Diener Octauian Seger, der solle sich mit dem bewußten geldt alher befürdern, vnd sein weg durch die Steyrmarckh nemben.

25. Okt. an die N. Ö. Camer das Jhre Mt. unterm 17. Sept. d. H. Menoldum Hillebrandes zu Iren Rath vnd hoff Camer Secretarium furgenomben.

November 1619.

2. Nov. Hof Camer vnd Herrn Breiners guttbedunckhen, weiln der Commissarien andeuten nach, bey denen handlßleuthen in der alhieigen Niderlag

per capita an denen von Ihnen begerten 21,900 fl. nichts zu erhalten, das von Ihnen ein begeren per classes gethan, vnd erstlich begert werden solte von den Schweizerischen 6,000 fl., Augspurgischen vnd Vlmischen 6,000 fl., Nürnbergischen 8,000, Schlessischen 4,000, Wälschen 4,000, Niderlendischen 6,000 fl.; 22. Nov. an die Commissarien, die sollen diese handlßleuth nochmal mit allem ernst vermahnen, daß Sy die begehrten 34,000 fl. zu verhüttung mehreren einsehens zwischen heundt vnd morgens ins Kriegs Zahlambt erlegen.

2. Nov. an Ihre Mt. die werden an ersezung des obern Reichs Pfennigmeister Ambts vermahnt.

11. Nov. Erinderung gen hoff, weiln das Kriegs Zahl Ambt so gar entblöst, ob man bey dem Babstlichen Nuntio die hinterstellige bewilligung vom Monath Okt. vnd Nov. Einmahmen, dann der 10,000 fl. halber für das versezte gold richtigkeit machen, vnd endlich die Juden zu erlegung der begerten 3,000 fl. mit mehrerm ernst anhalten wolle.

26. Nov. an Ihre hochf. Durchl. der würdet ein verfaste abraittung eingeschlossen, vermög deren Erzherzog Alberto zu Oesterreich bis end negst abgelaufenen Jahrß 419,500 fl an dero Bruederlichen Deputat hinterstellig.

27. Nov. an Octavian Seger, der solle die 60,000 fl. wider zuruckh nach Passau führen vnd dem Bonazina Gewalthaber anhendigen.

16. Nov. Kay. Verschreibung für herrn Hoff Zahlmeister Nießer vmb 51,215 fl. 50 kr. haubtsumma so Ihme vber die beschehene anweisungen an seiner habender Forderung der 301,215 fl. 16 kr. 1 d. noch hinterstellig, das Ihme dieselben von eingang diß Jahrß anzuraitten, inner 3 Jahren vnd Jedes $^1/_3$ sambt 7 P. Cento Interesse aus Ihrer Mt. Königreich vnd Erblander gefellen verlaßlich bezahlt vnd dißfals schadloß gehalten werden solle.

Dezember 1619.

3. Dez. bescheidt fur den Herrn Obristen Prouiantmaister (an der Seite: Thanradl), das Er sich nach mögligkeit vmb Prouiant vmbthuen, Entgegen Ihme zum verlag, aus vntreuen Salz (an Seite: handler zu Wien) straffen 20,000 fl., der Vnteröster. mitleidigen Stedt bewilligten 12,000 fl., dann von des Cardinal Klesels 10,000 fl., an Jezo 6,000 fl. gefolgt werden sollen.

4. Dez. an hof Kriegs Rath, die sollen mit guttachten berichten, ob rathsamber das vngemusterte Kriegsvolckh zu mustern, oder mit demselben auffs leidenlichst zu accordiren.

4. Dez. Hoff Camer guttachten, wie vnd durch was fur Persohnen herrn vnd Ritterstandts, das hoff Camer Presidenten Ambt vnd Camer Raths mitl zu bestellen vnd zu ersezen.

6. Dez. an hainrich Christoffen Thanradl dem würd abschrifft des prouiantmaisters instruction eingeschlossen, Im vbrigen wegen der prouiant officier bescheidt geben.

8. Dez. an Caspar Schwaben vnd Doctor Berchtolden, Lazarum henckl, Veit Reschen, hannsen Leitner vnd Michaeln Berchtold, als Commissari, das Sy bey denen alhieigen Inwohnern Geistlichen vnd weltlichen, Geheimben vnd andern Räthen, Hofgesindt vnd Burgerschafft zu vnderhaltung des dahier vmbliegenden Kriegsvolckhs ein freywillige dargab erhandlen wollen, Inmaßen Ihre Mt. den Anfang auf 1,000 Mußkatier, Jeden Monathlich 6 fl. aus dero Camer zu geben gnedigist verwilligt.

4. Dez. Memorial gen Hoff P. richtig machung etlicher gelt mitl, als bey denen Geistlichen in Steyer 100,000 fl. Großherzog von Florenz 600,000 Cronen, Tyrolische restanten, haubtmann Staubers 14,000 fl. wegen des Lehen Felß, Marggraff Burgauische verlassenschafft, Anticipationen in Steyer, Kärndten, Crain, Tyrol, Görz etc. dergleichen Landtagshülffen bey denen landen, In simili guttwillige Dargaben in priuato suchen, des Kawka gelt handlungen, dann ein andere P. 170,000 fl. gegen Erzherzogen Leopolden.

9. Dez. an die N. Ö. Camer weiln fürkhombt, daß die Ladtstedt Crembs vnd Corneuburg das Salz in hohem Werth nacher Beheimb vnd Mahrern verkhaufft werde, ob nit rathsamb das Khüeffl P. 20 kr. ausser landts zu versilbern.

3. Dez. an Hieronymum Stauber derselbe solle den Vlstedter handlßman in Augspurg vermahnen, das Er sich wegen der fürgeschlagenen geldt handlung vmb ain Million Cronen alherr verfüge vnd bey der Hof Camer anmelde.

11. Dez. Hoff Camer erinderung gen Hoff, wegen des Erzherzogs Albertj 115,000 fl. Jahrlicher Deputats, Item Cession der Oester. Lander.

12. Dez. an herrn Georg Teuffl, Muschinger, Weber, Fernberger, Schröttl, Strauß, Moser vnd Lazarus Henckhl, die sollen in berathschlagung ziehen, vnd mit guttachten berichten, ob vnd wie by Jeziger Noth auff ein Zeitlang vnd nit continue ain Staigerung auf allerley Wahren, Victualien vnd dergleichen, alß Traidt, habern, Meel, Salz, Wein, Bier, Viech, Tuech, geschlagen werden möchte.

11. Dez. des Bonazina Vorschlag, was auff vnderschiedliche sachen, so in die Stadt Wien geführt, geschlagen werden möchte, alß auff ein säm Wein so 3 Emer 30 kr., so viel auf ein Muth allerley Traidt, auff 1 Aimer hieisigen Wein, wie auch nit weniger von andern Stedten in Oesterreich zu verstehen 1. ß.

13. Dez. an Ihre Mt. ob Sy gdst. ingedenckh sein wolten, das durch herrn Breiner mit dem Fürsten von Lichtenstein wegen der 500,000 fl. richtigkeit gemacht, Ingleichen mit dem Steffan Schmidt wegen Thanhausen gehandlet würde.

14. Dez. Erinderung gen Hoff in vnderschiedlichen Kriegspuncten, als wegen der vblen bestelten Kriegs disciplin, Item P. bescheidt, wo sedes belli angestelt, zwischen der hof Camer vnd hoff Kriegs Rath beßere correspondenz gehalten, mit musterungen vnd Lehen außtheillung bessere ordnung obseruiert werden wolte.

14. Dez. Commissarien guttachten wegen fürhabender staigerung mit ainem aufschlag auff allerley Victualien von Traidt, Meel, habern, Gersten, Wein vnd Salz, so inn: vnd ausser der Stadt Wien verkhaufft würdet, welches der gestalt nit rathsamb, doch auff die dabey benente mitl vnd weeg angegriffen, vnd doch die herrn vnd Burgerschafft guten thails verschont werden khündte.
16. Dez. an hof Kriegs Zahlmeister (an Seite: Suther) der solle von Ihrer Mt. von 40 bis in 45,000 fl. zum Versaz bewilligte Silbergeschmeidt, gegen einem richtigen Inuentario empfahen vnd dessen befundts die Hof Camer erindern.
21. Dez. Hoff Camer Memorial wegen contentirung des alt abgedanckhten hofgesindts, Cardinal Klesls silbergeschirr für die Stauberischen khnecht, Grafen von Collalto P. einmahnung dem Babstl. Nuntio der völligen Monathlichen 10,000 fl.
23. Dez. do. P. widereinlösung des Ihenigen halß bandts, so denen gehuldigten Catholischen Oester. Stenden aus der Kay. Verlassenschafft P. 120,000 fl. durch Erzherzog Leopoldum versezt worden.
23. Dez. Hoff Camer erinderung auf Ihrer hochf. Durchl. Erzh. Leopoldj Schreiben wegen vnderschiedlicher gelt mitl, sonderlich aber des Tyrolischen Rests, Stauberischen 14,000 fl., Burgauischen gelder, Item herrschafft Erbbach vnd Kaukischen (d. i. Kawka) 40,000 fl. vnd noch anderer 170,000 fl.
24. Dez. Hof Camer guttachten das bey Jeziger Nott ein Impost, als auff 1. Achterin Wein dem Khauffer 1 kr. vnd das Vaß bier 6 kr. geschlagen werden möchte, doch dagegen den Winkelwirthen das leuthgeben einzustellen.
24. Dez. an h. Seyfriedt Christoffen Breiner vnd herrn Vnterholzer, das sy mit Fürsten von Lichtenstein wegen des anerbotenen Darlehens der 500,000 fl. tractirn sollen.
28. Dez. Hoff Camer gut bedunckhen, wegen stellung der Commission, mit suchung einer freywilligen hülff insgemein dahier zu welchem end ein schreib buech durch 2 verordnete Commissarien vmbgetragen werden möchte.
30. Dez. do., wie man zu herausbringung des Polnischen volckhs mit 100,000 Tal. aufkhomben möchte, alß 60,000 fl. bei der Künigin in Poln gegen der Perlen verkhauff, bey dem Bonazina 40,000 fl. vnd den Vberrest auff Edlgestein aus der Kaiserischen Verlassenschafft.
30. Dez. Memorial gen Hoff auff hieuoriges der hof Camer erindern, wegen anstellung beßerer Kriegs disciplin vnd communicirung der hof Camer wo khunfftiges Ihar sedes belli sein werde.
31. Dez. an handtgrafen vnd Perkhamern, daß Sy vngeacht der alhieigen handlßleuth endschuldigung Sy sametlich zu erlegung der völligen 43,000 fl. vermahnen wöllen.
6. Dez. Khay. resolution an die N. Ö. Camer was gestalt das Erzherzogisch Albrechts Deputat der Jahrlichen 115,000 fl. auff vnderschiedliche Ambter in hungarn vnd Oesterreich angewisen werden auch wie sich die Ambtleuth

wegen dessen abstattung in proprio obligiren sollen; 12. Dez. Minuta an alle (16) angewisene Beampten Zoll und Mauttnern in Oesterreich vnd hungarn.

4. Dez. Anmahnung gen hoff P. fortstellung der bey negster audienz furkhommenen 9 gelt mitl, alß darlehen bey den Geistlichen in Steyr, herzogen zu Florenz, Tyrolische Restanten, Burggauische güther vnd verlassenschaft, Landtag: vnd anticipationen in Steyr, Kärndten, Tyrol vnd Görz.

24. Dez. Khay befelch an die N. Ö. Camer waß massen Sy bey Ihrer Vntergebenen Buchhalterey verordnen solle, die hernach specificirte auff der franckhfurtischen Wahl Tags raiß angeschaffte vnd verrichte außgaben, so sich zusamben auff 23,038 fl. 42 kr. erstreckhen, dem hoff Zahlmeister Rießer bey Raittung fur richtig vnd gutt legen vnd Passieren sollen.

20. Dez. an hof Zahlmeister der solle die von den Schlessichen Camer in abschlag des Biergroschens vberschickhte vnd zur Franckhfurtischen raiß verbrauchte 15,000 fl. in empfang verraitten vnd khunfftig auf verordnung darumben quittiren.

7. Hoff Camer guttbedunckhen, mit was fur Persohnen das Hoff Camer Raths mitl zu ersezen, Entgegen Herr Muschinger vnd Vnterholzer zu erlaßen.

(Die Fortsetzung im 22. B. der Schriften d. hist. Sektion S. 149—168.)

Auszüge aus den Registraturs-Büchern

des k. k. Hofkammer-Archives.

(Von 1620 bis Sept. 1630 gedruckt im 22. B. der Schriften der hist. stat. Section, Brünn 1875, S. 149—168, 333—524).

September 1630.

4. Kays. beuelch an den Kayserrichter zu Znaimb, vnd den wein: vnd Biertäz Einnember in selbigem Craiß, N. Barschin, alß zu des della Porta verlassenschaft Deputirte, wasmassen sy desselben Bruedern die vahrnuß, außer Paar geldt, Silbergeschmeid vnd verbriefften schulden, eruolgen lassen vnd ein exemplar des Inventarij vber selbige verlassenschaft vberschicken sollen.

7. Sept. Kays. rescript an Cardinal Dietrichstain, was massen Er ihme die von denen Mähr. Stenden verwilligte hungr. Gränizgelder, alß von iedem haußgesessenen Vnderthan 20 weisse groschen einzubringen, angelegen seyn lassen solle, solche alßdann ehist in das Hoffkriegs Zahl Ambt nacher Wien abzuführen.

14. Sept. Kajs. Intimationsdecret über den (verringerten) Preis des nach Böhmen eingeführten bair. und salzb. Salzes (Contrakt auf 10 Jahre).

19. Sept. Kays. Commissionbeuelch an die Troppawische Confiscations-Commissarien, was massen Sy nit allein die nach dem flüchtigen Hannsen von Würmb confiscirte Güetter Strempelwiz und Neulowiz, was daran vber

die H. Georg Wilhelmen von Eckerßhausen darauf verwisene 10,000 fl. r. gnadt, restirendt, zu bezahlung deren auf der herrschafft Freidenthal hafftenden schulden appliciren, sondern auch wegen der durch den verstorbenen Rebellen Ottonen Kolch hinterlassene haab vnd güetter, so in die 180,000 taller werth sein. vnd deren W. Fürst Carl von Liechtenstain sich angemast, vnd ihme dauon Blauta, Schiltberg vnd Arnstorff approprÿirt haben solle, inquiriren, vnd da sy befünden, daß Er von Liechtenstain darzue kein Recht, solche für Ihre Mt. apprehendiren vnd des befundts berichten sollen.

19. Sept. Kays. beuelch an die Troppawische Confiscations Commissarien, was massen H. Georg Wilhelmen von Ekertshausen, genannt Klüpel, der ihme vor disem zur gnadt verwilligten 10,000 fl. r. von denen güettern Strempelwiz vnd Neulowiz contentirt, ihme eines derselben pro quota eingegeben der Vberrest aber zu thails bezahlung der Freidenthalischen schulden applicirt werden solle.

27. Sept. Kay. beuelch an die zu den iezigen Mähr. Landtag verodnete Commissarien, was massen Sy darob sein, die Stende dahin ernstlich vermahnen sollen, daß sy denen zu einnembung des Weintäzes bestellten officiern bej abforderung des Weintäzes vnd visirung der Wein kein verhindernus thuen, auch H. Cardn. Dietr. das deßwegen an ihne abgegangene Kay. Schreiben, etwo nach gemachten Landtagsschluß, wie nit weniger dem Obr. Miniatj den Kay. beuelch auf den widrigen Fahl wider die widerwertige die anbeuohlene execution zu führen, anhendigen sollen.

27. Sept. Kay beuelch an Dietr., was massen Er bej vorstehendem Landtag alda in Mähren sich bearbeiten vnd denen Stenden beweglich furhalten solte, damit sy sowohl die hinterstellige alß künfftige Weintäz gebührnussen erlegen vnd zu haltung einer durchgehenden gleichheit der Wein visirung statt thuen, mit einschließung deren so sich dessen verwaigern.

27. Sept. Kay. beuelch an Obr. Miniatj, was massen Er wider die so sich mit erlegung der Weintäz vnd Biergelder, wie auch der Contributionen saumbig erzaigen, auf H. Rentmaisters Max Kemptners anmelden mit der execution verfahren solle, ohne vnderschiedt der Persohnen.

Oktober 1630.

2. Okt. Hofkammerschreiben an die Schleß. vmb bericht vnd guettachten vber etlicher Burger vnd Inwohner zu Troppaw gebettene befreyung von Steuern vnd andern gaaben auf 10 iharlang.

11. Okt. Kay Anmahnungsbeuelch an die hinterlassene hoff Camer zu berichten, waß Sy biß dato wegen Fürschlagung Mähr. confiscirter Schuldtbrief dem Fürsten Gundacker von Liechtenstain zu dessen enthebung wegen vbernommener Creditoren auf denen ihme in Mähren verkaufften confiscirten guettern (gethan).

14. Okt. Kay. beuelch an Rentmaister in Mähren H. Max. Kemptner daß der zu Hung. vnd Behaimb Königl. Mt. in abschlag dero ihärlichen hoffhaltungsdeputat auß dem ersten termin 10,000 und den andern termin noch

10,000 zusamben 20,000 fl. r. auß der aldasigen iüngsten Landtagsverwilligung geraicht werden solle.

29. Okt. der hinterlassenen würdt Pr hoff Camersch. auch des Rentmaisters in Mähren bericht, wie künfftig das Contributionstraidt in Mähren einzubringen, zu bedenk: vnd verordnung der weittern notturfft eingeschlossen.

23. Okt. Hof Camerschr. an die Schleß. vmb bericht vnd Guettachten wegen etlicher Troppauischer Burger gebetenen gnaden recompens.

November 1630.

2. Nov. Kay. beuelch an Rentmaister in Mähren, Max Kemptner, was massen H. Gerhardten von Questenberg Frh. wegen bej dem ihme verkaufften Guett Jaromirschiz vbernombenen 8,500 Taller Mähr. in abschlag derselben 5000 Taller Capital auß selbigem Ambt bezahlt, vnd biß zu desselben völliger bezahlung die mit 6 Pr. Cento dauon verfalende interesse, alß ihärlich 300 Taller Mähr. an seiner vnd seiner Vnterthanen von besagtem Guett Jaromirschiz vnd Bauschiz schuldigen Contributionsgebührnus in handen gelassen, vnd da selbige sich so hoch nit erstreckete, der Abgang auß andern Contributionen ergenzet werden solle.

2. Nov. Kay. Erinderungsschreiben an Dietr., was massen H. Gerhardt von Questenberg wegen deren bej dem ihme verkaufften Guett Jaromirschiz vbernombenen 8,500 Taller Mähr. mit den darunter begriffenen Capital und kunfftige lauffende Interesse auf das Mähr. Rentambt verwisen, die hinterstellige 3,500 Taler Interesse aber ihme anderwerts assignirt werden sollen; nach Decret an Quest. v. 4. Nov. aus der n. ö. oder böhm. Landtagsbewilligung.

2. Nov. Kay. resolution an die Behm. Camer, was massen Fr. Elisabeth von Zierotin die 15,000 Schock, nach denen an Capital der 20,000 Schock daran nachgesehenen 5,000 Schock, sambt denen verfallenen Interesse, wie gebreuchig versichert, vnd dann mit ihr wegen des auf der herrschafft Maleschau habenden, auch von langen geldt herrürenden Pfandtschillings, vmb gleichmessigen nachlaß tractirt, vnd dann Sy die Camer berichten solle, ob es sich thuen lasse, dergleichen herrschafften erblich hinzulassen.

7. Nov. Kay. resolution an Rentmaister in Mähren, Max. Kremptner, was massen dem Fürsten Wenzel von Lobkowiz die auf W. seinen H. Vattern alda einkommene, sich auf 51,000 fl. Mähr. erstreckende confiscirte Schuldtbrief, wegen gedachtes seines Vattern treu gelaisten Dienst willen, auß g. (naden) nachgesehen, vnd ihme dahero gegen Quittung zum cassiren hinaußgegeben werden sollen. Item deßhalben Kay. Erinderungsbeuelch an Dietr.

8. Nov. Kay. Handbriefl an Dietr., ihme H. Horatio Forno wegen alda erkaufften Guets recomandirt sein zu lassen.

8. Nov. Kay. Passirungsbeuelch an Chiesa vnd Binago wegen H. Maxmilian Breiner hoff Camer Presidenten zum anzuggeldt verwilligten vnd durch Sy auß denen Behm. Salzgefällen bezahlten 5,000 fl. r.

8. Nov. Kay. beuelch an die Troppawische Confiscations Commissarien, was massen Sy H. Georg Ludwigen von Stahrenberg, wegen seiner angegebenen sprüch auf Ober Püechlach vnd Wolfffstain, vnd einer ihme von W. Erzherzogen Carln vertrösteten gnadt 15,000 fl. r. nach andern auf selbige confiscationes beraits angewisenen Posten abstatten lassen sollen.

Dezember 1630.

10. Dez. Kay. resolution an die Troppawische Confiscations Commissarien, was massen Georgen Pichelmayr die ihme hinterstellige 8,700 fl. gnadt auß den 9000 Tallern, welche Bernhardt Lichnowsky erkennt worden, contentirt werden sollen. (Marg. Note: Sein den 20. Oktober dits Jar 8,400 fl. bezalt worden.)

20. Dez. Kay. beuelch an Rentmaister in Mähren, Max. Kemptner, H. Jacoben Berchtolden Hoff Camer Directori in abschlag der ihme A. 1628 verwilligten 30,000 fl. gnaden recompens, auß den Weintäzgefällen 15,000 fl. zu bezahlen. In simili an handtgrauen wegen der vbrigen 15,000 fl. auß ihme anvertrautten gefällen zu bezahlen.

Jänner 1631.

1. Jän. Kays. beuelch an Dietr. was massen denen, so bej durchziehung der Soldaten auf den hung. Landtag nach Preßburg was auffgewendet, jelbiges an ihren Contributionen in handen gelassen, sonsten aber die contributiones von denen Jesuiten vnd sonst Mäniglich, vermög voriger Kay. resolution, eingefordert werden solle.

8. Jän. Kay. beuelch an Obr. Magnj, was massen Er sein wegen des Guetts Straßniz in das Mähr. Rent Ambt zu erlegen schuldig, sich sambt dem interesse biß in 9,000 fl. r. erstreckenden Rest, Herrn Sebastian Lustrir gegen des aldasigen Rentmaisters Quittung erlegen solle. Item an Rentm. (in abschlag auf Lust. Hoffsanfordrungen).

8. Jän. Kay. Schreiben an Dietr. vmb bericht vnd guettachten vber H. Johan Wanglers anbringen, in sein Schirmbrief vber die ihme hingelassene Schribenskische güetter, auch das Dorff Werkoßlawiz, samb dem darinen gelegenen Schlößl und Kirchen, vnd dazu gehörigen Dorff Dlauchaw, zu inseriren.

10. Jän. Kay. resolution an Dietr. was massen Ihrer Mt. sein gethaner Vorschlag wegen der Conte Croyischen Debitoren, daß nemblich, so es vermögen, oder muettwilliger weiß die guetter ruinirt vnd biß dato nicht bezahlt, per executionem vnd apprehendirung der güetter fürgenommen, im vbrigen, wo solche nit erklecklich, in arrest genommen werden sollen, gefällig, vnd Er also eins vnd anders effectuiren solle.

10. Jän. Kay. beuelch an Rentmaister in Mähren H. Max. Kemptner, mit dem Conte Croyischen Agenten Carln de Bordej wegen der Conte Croyischen Anweisungen zusamben zu raitten vnd des befundts zu berichteu.

Jän. Kay. Schreiben an Dietr. vber H. Leonhardt Carln Grauens von ...rrach anhalten, vmb ihme des Rors, Praschmans vnd andere confiscirte ...ligationes auf 20,000 fl. sich belauffendt, zuuerlassen, guettächtlich zu ...richten.

Jän. Hofkammerschr. an die Schles. die 5 Schaffgotschische Compagnien ...rchibusier Reutter, Ihrer Kay. Mt. Resolution nach wiederumben ...zudanken.

Jän. Kay. beuelch an Rentmaister in Mähren, daß Georgen Haller, ...mmbern des Brünner Craiß von Eingang diß ihars ihärlichen 500 fl. r. ...ur besoldung raichen, dagegen Er Haller die Canzley notturfften auß ...igenem beuttl zubezahlen schuldig sein solle. Item deßhalber Kay. Erinnerungsschr. an Diet. den 11. dits datirt.

1. Jän. Anmahnung an die Schles. Camer wegen bezahlung Hr. Hans ...ueprechten Hegenmüller vnd H. Menoldo Hillebrandes die ihnen durch ...er Gottschalchen testirten vnd hieuor dahin angewisenen 2,000 fl. r.

11. Jän. Erinderungsdecret an Reichs Vice Canzler H. Henrichen von Stralendorff, H. von Salburg N. O. Regiments Ratth, H. Jacoben Berchtoldt hoff Camer Directorn vnd Dr. Hillebrandt Reichshoffrhatt, Pr. berathschlagung des durch Siuorio Siuorj gethanenen vorschlag, Ihrer Kay. Mt. ein intrada zu machen durch einen glückshaffen.

1. Jän. Kay. beuelch an Dietr. darob zu sein, damit von der iüngsten Landtsbewilligung alda in Mähren zur Königl. hochzeitt 15,000 fl. dargenommen vnd ehist herauß gelifert werden, vnd diß ortts die hieuor selbigen Stenden gethane verwilligung, wegen abschreibung ihrer Contributionen an ihren hoffsanforderungen, nit zuuerstehen seye. In simili an Rentm. in M., solche Summa vor Allen andern außgaben zusamben zu richten vnd herauß zu befürdern.

14. Jän. Hofkammerschr. an die Behm. vmb bericht vnd guettachten wegen Michael bohußlaw Zingowßkj (Zniowsky) gebettner conferirung einer Rhattstell alda.

18. Jän. Kay. intimationsdecret an Georgen Pacher Dr. vnd N. O. Regiments Rhatt, was massen Ihre Kay. Mt. wegen bej der N. O. Regierung gelaister 8. ihäriger Dienst zur gnaden recompens die 6,000 Schleßische Taller sambt denen dauon verfallenen interesse, so die Praschmannische Erben an denen dem condemnirten Wilhelmen Zernowsky durch sy verschribnen vnd dem fisco verfallenen 7,000 Taller Schleß. noch hinterstellig verbleiben, gdst. cedirt vnd vberlassen haben (Marg. Note: ist zum cassiren wegen einer außgefertigten obligation geben worden).

18. Jän. Kay. beuelch an das Ober Ambt in Schlesien, was massen die aldasige Steuer Einnember zu verhüetung der dabej fürgegangenen vn...mungen vnd vortheilhafftigkeiten in Ihrer Mt. nahmen beaydet vnd in ...co Pflicht genommen werden sollen.

...än. Kay. schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten vber H. Obr. ...iati anbringen, daß die Guarnison am Spilberg von denen weintäz ... biergefällen der Statt Brün vnderhalten werden möchte.

8. Jän. Kay. beuelch an die Troppauische Confiscations Commissarien, was massen Sy den ihnen adiungirten Fiscaln Michaeln Pastorium der 184 Reichstaller 16 k. aufgewendten Raißvncosten auß selbigen confiscationen contentiren sollen.

11. Jän. Anmahnung an die Schles. pr. hoff Cammerschr. wegen H. Menoldo Hillebrandes hoff Camer Rhats dahin angewisenen besoldungscontentirung.

18. Jän. Kay. resolution an die Praschmanische Erben (wegen Bezahlung der oben erwähnten 6000 schl. Thaler nebst Int. von den schuldig gewesenen 7,000 Th.), das vbrige aber so sy daran sollen bezahlt haben, sambt denen 5,000 Thallern schleßisch, so sy dem Joh. Albrechten Tschirnowsky, vermög von ihme confiscirten schuldtbriefs zu thun schuldig, an Capital vnd interesse gdst. nachgesehen worden.

21. Jän. Kay. Anmahnungsbeuelch an Dietr. Pr. vberschickung alda in Mähren confiscirter schuldtbrief, zu enthebung des Fürst Maxen von Liechtenstain, darunter sonderlich des Adamen von Wallenstain zuuerstehen; do. an Rentm. in M.

11. Jän. Kay. Antwortschr. an Dietr. was massen Er sich bej Mährischen Ständen, die 2 d. von iedem Pfundt fleisch zu erhalten, bearbeiten, oder da solches nit zu erhalten, dieselben sich diß ortts wenigist der Schlesier exempl nach, so hieuor 80,000 Schleß. Taller verwilliget, proportionaliter zu richten, diß aber nur für dises ihar zuuerstehen, vnd dergestalt, da bej den Behmischen Ständen, wie nit zu zweifeln, ein anders erhalten wurde, sy sich selbigem nach gehorsambist accomodiren solten. Vnd dann wie daß Er herr Cardinal ein general bereittung zu abzehlung aller Vnderthanen in Mähren anstellen vnd hiernach des veruolgs vnd was die heurige Landtagsverwilligung außtragen möchte, berichten solle.

Februar 1631.

1. Feb. Decret an Kemptner, die haußsteuergelder ins Kriegs: die andern aber ins hoffzahlambt zu erlegen.

1. Feb. Kay. resolution an die Troppawische Confiscations Commissarien, daß dem Daniel Melzer Rhats verwandten zu Troppaw, des Rebellischen Dauid Paxdorffers hauß, souil daran dem fisco gebührt, zur Kay. gnadt eingeraumbt werden solle.

3. Feb. Commissionsdecret an H. Bonacina Hoff Camer Rhatt, wegen etlicher auß dem Mähr. Rentambt einkommener Schein, so ihme H. Obr. von Tieffenbach (auf s. Kriegsprätensionen) nit abziehen lassen will.

5. Feb. Hofcamerschr. an die Schles. vmb bericht vnd guettachten vber Wolffen von Rappiesch anhalten, daß ihme die auf den herrschafft Friedeck versessene 14,542 Taller Steuren verwilligt, vnd biß zu deren bezahlung in selbige herrschafft eingeführt werden wollte.

5. Feb. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max Kemptner, der Hortensiæ Parauicinæ wittib in abschlag ihrer hoffsanforderungen 200 fl. zu bezahlen; 3. April do. Mahnung.

7. Feb. Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten wegen des Jungfrauen Closters zu Znaimb gebettner nachsehung ihrer hinterstelligen vnd künfftigen contributionen; do. wegen gebettner Prandtsteur.
7. Feb. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max. K., Jacoben Mayr Weintäz Einnembern zu Brünn 35 fl. hochzeitt verehrung zu raichen.
8. Feb. Commissionsbeuelch an H. Menoldum (Hillebrandes) expedirt vnd dem Falckhenhan Camerprocuratorn in Mähren, die durch Johann Haidler von der Statt Iglaw alienirter güetter betr.
7. Feb. Hfcmsch. an die Troppawische Confiscations Commissarien vmb bericht vnd guettachten wegen Carln von Straßoldo anhalten, ihme zu bezahlung der Erzherzog Carlischen gnadt das guetl Neplachowiz einzuraumben.
11. Feb. Unbeschribenes Kay. Credenzschreiben an einen des herrnstandts, so Ihrer Mt. Persohn auf Balthasarn von Scherotin mit Georg Christoffen Proßkowskj Schwester hochzeit repräsentiren solle. Item Kay. Beuelch an die Schleß. Camer, gedachten Scherotin mit denen hochzeitt Präsenten andern seines gleichens gleich zu halten.
12. Feb. Kay. resolution an Dietr., was massen Er die auf dem denen Jesuiten zu Ollmüz vberlassenen Guett Tscheikowiz hafftende schulden nochmals examinirn, zu deren abstattung andere mittel fürschlagen, interim alle execution wider das Collegium Jesuitarum einstellen solle.
12. Feb. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max. K., daß denen (Brüdern) Joanellen die an denen 18,500 fl., darmit sy hieuor auf die aldasigen Contributiones angewisen gewest, vber die bezahlte 3,000 fl., noch restirende 15,000 fl. gleichfals auß denen haußsteurgeldern alda bezahlt werden sollen.
13. Feb. Decret an Rentm. Kemptner in M., unter dem signat, daß Er h. Jacoben Berchtolden hoff Camer Directorn wegen nach hoff dargegebnen wein 4,000 fl. r. in abschlag auß denen Biergeldern erlegen solle.
14. Feb. Kay. Passirungsbeuelch an Rentm. in M. wegen der zu einbringung der Prombnizerischen (Promnitz) confiscirten schulden außgelegten 360 fl. r.
14. Feb. Kay. resolution an Rentm. in M. H. Max. Kemptner, was massen Er sich der ihme hieuor zur gnadt verwilligten 8,000 fl. r. aus ihme anuertrautten ordinarj geföllen, doch außer der Biergelder, vnd nach abstattung deren wegen dargebnen traidts für die hung. Gränizen dahin gewisenen Partheyen, nach vnd nach selbst zahlhafft machen, ihme anstatt der begerten 6. P. Cento von denen eingebrachten weintäz vnd Piergeföllen Pr. pausch 1,000 fl. r. passiert, Er auch ins künfftig seiner darmit habenden bemühung nach gelegenheit bedacht werden. Er hergegen noch in 2 ihar lang bej dem Dienst verharren solle.
14. Feb. Kay. rescript an Dietr., die aldasige confiscirte schuldtbrief, darunter fürnemblich die auf H. Adamen von Walnstain begriffen, unuerzüglich herauß zu schicken.
15. Feb. Hfcmsch. an die Behm. vmb bericht vnd guettachten, wegen Löbl Mirowiz Judens vnd Salzfactors in Schlesien vorschlag, die verbesserung der Salzgeföll in Behaimb bet.

17. Feb. Kay. Commissionsdecret an H. Bonacina vnd H. Hillebrandes, beede hoff Camer Rhätte, wegen der strittigen Puncten, so sich in W. Fürst Carls von Liechtenstains hoffs prätensionen befunden, mit einschließung der bericht vnd guettachten.

14. Feb. Kay. resolution an die Troppawische Confiscations Commissarien, daß es Ihre Mt. zwar bej der dem Sendiuogio beschehenen einantworttung des Guetts Krawarn vnd Kautten verbleiben lassen, doch daß Er die angedeutte Creditores biß zu erfüllung der 26,000 Taller, darumben selbiges taxirt worden, vber seine darauf habende 18,000 fl. befridigen, im widrigen die güetter einem andern verkaufft werden sollen.

17. Feb. Kay. beuelch an Dietr. den Landts Einnember zu Brünn anzuhalten, daß Er die biß dahero hinterhaltene Kriegsschein biß in 60,000 fl. außtragend, zur hoff Camer handen vberschicke.

18. Feb. Kay. Intimationsdecret an hoff Camerdirectorn H. Jacoben Berchtoldt, was massen Ihre Kay. Mt. gdst. verwilliget, daß ihme die noch A. 1628 verwilligte vnd auf confiscationes im Nider Säxischen Craiß assignirte, vnlengst aber halb auf das hiesige handtgrafen Ambt vnd halb auf das Mährische Rent Ambt transferirte 30,000 fl. r. gnadenrecompens, ainen alß den andern weeg, auch auf gedachten confiscationen assignirten verbleiben vnd zu deren bezahlung ihme alle hülff gelaistet werden solle. N. B. ist also sein Hr. Berchtolden gnadenrecompens beede Summen zusamben genommen 60,000 fl. r.

21. Feb. Decret an Stella (Tabor-Mautner) darauf zu gedenken, damit der Card. von Dietr. alß Bäpstlicher Abgesandter zur Königl. hochzeitt, bej der vberfuhr an der Thonaw im geringsten nit gehindert werde.

24. Feb. Kay. Commissionsdecret an H. Haugwiz vnd Dr. Pacher N. O. Regiments Rhatt, die auf denen dem Sendiuogio hingelassenen Guettern Krawarn vnd Kautten hafftende schulden besser zu examiniren, vnd weil Ihre Mt. selbige anderwerts bezahlter haben möchten, woher solches beschehen könnte, zu berichten.

5. Feb. Kay. beuelch an Dietr. was massen Er sich vmb 10,000 fl. tücher vnd ein anzahl Prouiant für die Kay. Armada bewerben, auf bezahlungsmittel gedencken, vnd wie eines vnd anders dem Kay. Kriegsvolck zugeführt werden möge, sich bearbeiten solle.

März 1631.

1. März Kay. Anmahnungsbeuelch an Schleß. Camer, dem Michaeln Sendiuogij des ihme an seinen alda habenden angewisenen intertenimen verbleibenden hinterstandts ehist zu befridigen.

1. März Kay. resolution an die Schleß. Camer, was massen die von Adl vor dem fürgeschlagenen cititations modo zu fürweisung ihrer Prewgerechtigkeiten, zur erhebung der auf den mit ihnen wegen des Prewwercks getroffenen vergleich eruolgten Kay. confirmation vnd erzaigung ihrer schuldigkeit innerhalb 6. wochen zu erscheinen peremptorie citirt werden sollen.

4. März Kay. resolution an Dietr., daß das kleine küeffelsalz in Oesterreich unter der Enns hinfüro nur vmb 16 k. verkaufft vnd dauon in allen dero Königreich vnd Landen, in welche dasselbe seinen außgang hat, weder auf Ihrer Mt. noch andern priuat Mäutten ainige Mauttgebühr, außer der gewöhnlichen Roß= vnd Wagen Mautt, es were dann iemandts dessen in specie befreyet vnd hette solches genugsamb erwisen, nit eingenommen, vnd solche Ihrer Mt resolution in Mähren durch offene Generalien publicirt werden solle. In simili mutatis mutandis an die Schleßische Camer.

4. Kay. beuelch an die Behmische Camer des Guetts Maleschaw, vmb dessen kauffliche hinlassung Fr. Elisabeth von Zierotin anhalt, verrer zu berichten, ob es nit ein Tafel Guett vnd auf die beschehende alienirung ein anders herzuezubringen vonnötten sein wurde.

8. März Kay. beuelch an Raphaeln Mnischowsky vnd Michaeln Pastorium, alß geweste Mit Commissarios bej der Troppawischen Confiscations Com= mission, was massen Sy die dem Michaeln Sendiuogij hingelassene güettl Krawarn vnd Kautten nochmals schäzen, die schäzung vberschicken, wie es mit denen darauf hafftenden schulden beschaffen, auch ob selbige nit ander= werts abzustatten, berichten, interim aber ihne Sendiuogij bej der posseß derselben schuzen sollen.

9. März Decret an h. Menoldum Hillebrandes hoff Camer Rhatt wegen der h. Seifridt Christoffen Breiner zu bezahlung der ihme auf die Troppawische Confiscationsmittel angewisenen 30,000 fl. angehendigten Schuldtbrief sich zu ihme Hr. Breiner zu verfügen, selbige zu ersehen vnd des befundts zuberichten.

10. März Kay. resolution an die Troppawische Confiscations Commissarien, was massen denen Closter Jnngfrauen zu St. Clara alda zu Troppaw auß selbigen confiscationen 800. Taller zu ihrer bessern vnderhaltung raichen zu lassen verwilligt worden.

10. März do. do., was massen denen Dominicanern bej St. Wenzl zu Troppaw, an statt ihrer zu dem Guettl Ehrenberg gehabten prätensionen, der durch Casparn Larischen verfallene Hoff zu Naßidl sambt noch 3,000 Tallern Schleßisch, auß selbigen confiscationen verwilligt worden.

13. März Kay. Schr. an Dietr. wegen deren auf dem, dem Hr. Hieronymo Bonacina verkaufften confiscirten hauß zu Ollmüz, iezt erst noch herfürkommenen schulden verrer zu berichten, ob auch Ihrer Mt. dergleichen schulden zu be= zahlen oblige.

17. März do. do. vmb bericht vnd guettachten vber Graff Julij zue Salmb vnd gebrüder anhalten, ihnen in abschlag der zur gnadt verwilligten 80,000 fl. einer Wittib durch Wucher verwürkte straffgelder eruolgen zu lassen.

17. März Kay. Decret an H. von haugwiz vnd Dr. Georg Pacher, geweste Commissarios bej der Troppawischen Confiscations Commission, eine Ver= zaichnus der H. Seifridt Christoffen Breiner außgewexleten Schuldtbrief, sambt ihrer relation vber gedachte Commission zu vbergeben.

19. März Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten vber des Grauen Pariß zu Lodron anbringen vnd an statt seiner Gemahlin Schwester Catharina Chrisolda Tzenkin auf ihres Ehewirths hannsen Czenka confiscirten Güettern prätendirenden 15,000 fl. m. donatin.

19. März Ersuchungsdecret an die Behmische Hoff Canzlej an die Landtstendt in Mähren, wie auch den Card. v. Dietr., wegen ihrer Contributionen, wein: vnd biergelder Anmahnung zu expediren, daß im widrigen die bereittung des Landts vnd abzehlung der vnderthonen, wo der wenigste betrug verspürt wurde, würcklich fürgenommen werden solle.

20. März Hfkmschr. an Rentm. in M. Max K. vmb bericht, was an denen Contributionen von A. 1628 hinterstellig, wieuiel vnderthonen ieder bekenndt vnd in handen gelassen worden.

20. März do. do. zu berichten wegen der Schuldt, so Caspar Melchior von Zierotin dem Ladißlaw Wellen vqn Zierotin zu thuen gewest, mit einschließung, was die Statthalter in Behaimb deßhalben heraus gelangen lassen.

20. März Kay. beuelch an Dietr. wegen deren durch den Zolleinnember gegen hung. und Mährischen Gränizen, Martin Hortensium angebrachten vnordnungen, vnd gethanen vorschlag, zu abhelffung derselben mit Guettachten zu berichten. In simili Pr. Hfkmrschr. an Rentm. in M. H. Max K. den 21. diß datirt.

20. März Kay. schreiben an Dietr. vmb bericht vnd Guettachten vber Ihrer Königl. Mt. zu hungarn und Behaimb anbringen, dero Schleßisches salz in Mähren einführen zu lassen.

24. März Decret an H. von Schellendorf und H. Menoldum Hillebrandes, beede Hoff Camer Rhätte, von H. von Haugwiz die von der Troppauischen Confiscations Commission herrürende obligationes zu vbernemben vnd selbige sambt bericht zur Hoff Camer einzuraichen.

24. März (aus Anlaß eines auf 2 J. neu aufgerichten Neusoler Kupfer-Contractes) kay. beuelch an General Grauen Tillj damit die Neusoler Kupfer vngehindert vnd ohne einforderung ainicher Mautt oder ander exaction fortpassirt werden (in Schlesien). Item an die Fürstin zu Teschen, solche kupfer auch ohne ainicher Mautt abforderung zu Teschen fortt zu passiren. Item an die Städte Hamburg und Lübeck.

24. März Kay. beuelch an Handtgrauen in Össterreich vnd Mähren Tobias Helfriden von Kaiserstein, sein auffsehen zu haben, damit von dem aniezt auf 16 k. gesezten kleinen küffel salz, ausser der gewöhnlichen Roß- oder Wagen Mautt, auf denen Priuat Mäutten nichts abgefordert, da solches beschähe, zuberichten, das frembde salz aber, da es betretten würdt, alß ein Contraband hinwegk zu nemben, mit einschließung eines deswegen newlich publicirten Generals.

24. März do. an Dietr., was massen Er darob halten solle, damit nit allein von dem kleinen küffel salz an denen Priuat Mäutten außer der Roß: oder Wagen Mautt, hieuoriger Kay. resolution nach nichts genomben, sondern auch die frembde Salzeinfuhr durch offene mandata verbotten werde.

31. März. Kay. resolution an Dietr., daß durch Johann Kawan vnd Adamen Falckenhan Kay. Camerprocuratorn, die execution wider die Conte Croyische debitores vnd iedem 100 fl. r. vncosten aüß dem Kay. Rent Ambt geraicht, solche aber hernach die Conte Croyische debitores wider erstatten sollen. Item an Rentm. in M.

31. März Kay. Anmahnungsbeuelch an Rentm. in M. Max. K., den Fürst Max. von Liechtenstain vnd sein vnderhabendes Mündlein des Hinterstandts an denen auf die 1628 vnd 1629 ihärigen Contributions Restanten zu befridigen.

31. März. do. an die Schleß. Camer Pr. bezahlung H. Hegemüller vnd H. Hillebrandes dahin angewisener 2,000 fl. Gottschalchischen Legats; 21. März do. wegen Bezahlung der dahin angewisenen besoldungen der Hoff Camer Rhätte von Schellendorf und Hillebrandes.

31. März Kay. beuelch an Rentm. in M. Max K., des gewesten Postbeförderers zu Niclaßburg W. Petern Schwabens Wittib 240 fl. r. besoldungshinterstandt zubezahlen.

April 1631.

1. April Kay. beuelch an Einnember zu Troppaw Pauln Irmbler, dem Michaeln Sendiuogij Frh. die ihme hieuor verwilligte 1000 fl. r. ihärlichen intertenimen ts von dato auß ihme anvertrauten Gefällen von Quartal zu Quartal der proportion nach zu bezahlen. Item an die Schleß. Camer.

3. April Kay. beuelch an Dietr., die Generalien so hieuor wegen des Viechs auffschlags außgangen de nouo zu publiciren.

7. April do. do., die zu vnderhaltung der Kay. Armada vnter dem Graffen Tillj beschehene extra ordinarj verwilligung auf die bestimbte termin aller müglichkeit ohne vnderscheidt der Persohnen, auch durch die executionen einzubringen vnd zuberichten was selbige ertragen möchte; Item an Obr. Miniati; Item an den Grafen Michna die böhm. Verwilligung anticipato darzuleihen. 23. April Mahnung an Dietr. und Min.

7. April Kay. beuelch an Dietr. vmb bericht vnd Guettachten wegen W. Sigmundt Martinkowsky hinterlassenen Waisen anhalten vmb vberlassung der 800 fl. r., so Ihrer Mt. an einem dem rebellischen Hinko Zialkowsky pr. 1,000 fl. ein geanttworteten schuldtbr. angefallen.

11. April Kay. schr. an Dietr. vmb bericht vnd Guettachten vber Julij Grauen zu Salm für sich vnd an statt seiner iüngeren gebrüder gebettene wider einhendigung der von dem von der Leip vnd Moln confiscirten auf sy lautenden schuldbrief, in abschlag der ihnen von Salm verwilligten 80,000 fl. NB. ist auf den 23 Maij vmbgeferttigt worden.

16. April Kay. Anmahnungsbeuelch an Obristen Miniati wegen bezahlung denen Postverwesern alda in Mähren auf die 626 vnd 627. ihärige Contributions Restanten angewisenen 3,377 fl. r. hinterstelliger besoldung.

2. April Kay. Handbriefl an Grauen Paul Michna, an die Handt zu geben wie von denen fürnemberen Landts Mitgliedern in Behaimb zu versehung

des Kay. Kriegswesens von einem ieden Vnderthonen wenigist 1. Reichstaller, iedoch auß aigenem Söckel vnd ohne entgelt der Vnderthonen erlangt werden möchte.

18. April Kay. resolution an die Behm. Camer, was massen Fr. Elisabeth von Zierotin geborner von Waldtstain vmb ihre völlige Hoffsanforderung der 63,500 Schock, die Herrschafft Maleschau, doch daß die Kuttenbergische Berggwerch mit den wassern auß dem großen Teuche alda, dem bedürfftigen Pauholz vnd gehörigen fuhren darzu gegen billicher bezahlung, wie bißhero versehen werde, erblichen hinzulassen gdist. verwilliget, vnd daß an statt diser Herrschafft zu einem Tafelguett die Herrschafft Pzerou oder Lissa zu einem Tafelguett gemacht werden solle.

24. April Erinderungsdecret an die Behm. Hoff Canzlej, was massen sich Ihre Kay. Mt. gdist resoluirt, daß bej beuorstehender Feindtsgefahr von iedem hundert 1 fl. oder Taller, alß ein extraordinari contribution begert, darmit in dem Königreich Behaimb ein Anfang gemacht, darzue H. Cardinal von Harrach vnd H. Graff Wilhelm Slawata Behmischer Obr. Canzler zu Commissarien gebraucht, vnd deßhalber der Landtag außgeschriben, auch eine Instruction für Sy H. Commissarien neben dem Commissionsbeuelch von dort auß expedirt werden solle.

26. April Kay: Commissionsdecret an H. Menoldum Hillebrandes Hoff Camer Rhatt, was massen Er bej dem Card. v. Dietr. die einbringung der Mährischen Contributionen anmahnen, auch ob nit die bereutt: vnd abzehlung selbigen Landts fürzunemben, conferiren, sich auch wegen des Mähr, Prouianttraidts erkundigen, auch mit demselbigen vnd dem Camer Procuratorn wegen 40. Ottkolckischer dem Fisco verfallener Kay. Obligationen sich vnderreden vnd des veruolgs berichten solle, vnd solche Obligationen ihme H. Menoldo originaliter eingeschlossen worden.

29. April Kay. rescript an Dietr. wegen H. Wolffen Hoffmanns auf dem dem H. Grafen Niclasen von Frangipan verkaufften Guett Altitschein prätendirenden schuldt zuberichten.

29. April Bescheid an den gewes. Hofzahlmeister Joseph Niesser wegen Berichtigung seiner Hofanforderungen per 382,497 fl. (das wiener Münzgefäll wieder auf 1 Jahr überlassen u. a.)

28. April Erg. gen Hof über den Streit der Klainßträls Erben mit dem Reichspfennigmeister Schmidt wegen 50000 fl. Capital.

30. April Kay. Anmahnungsschr. an Dietr. pr. Vberschickung einer designation der alda in Mähren für die Kay. Armada beschehenen extraordinarj verwilligung wie hoch sich selbige erstrecken vnd auf was Zeit würklich zuerheben sein möchte.

27. April Kay. Erinderungsbeuelch an Dietr. die für die ungr. Gränzen verwilligten 10,000 Strich Getreid dem Grafen Tilly für s. Kriegsvolk zu führen, statt desselben aber dem Obr. Proviantlieutenant Eggstain 11,000 fl. r. aus der für die Tillysche Armada in M. gethanen extraord. Verwilligung erlegen zu lassen.

5. April Kay. Intimationsdecret an W. Grauen Collalto hinterlassene Fr. Wittib, was massen Ihr die ihrem abgeleibten Herrn verwilligte 300,000 fl. (in einem andern Decrete auf 300.000 Reichsthaler berichtigt) gnaden-recompens auß den von dem Fürstenthumb Corregio erwarttenden geldern bezahlt werden.

Mai 1631.

2. Mai Kay. beuelch an Rentm. in M. Max K., daß denen Gebrüdern Grauen von Salmb die straffgelder, so eine wittib nahmens Berchtoschowßkin wegen getribenen wuchers zuerlegen vnd darin erkennt werden möchte, in abschlag ihrer Hoffsanforderung geuolgt werden sollen; Item an Dietr.

3. Mai Hfkammerschreiben an die Schleßische, daß Ihre Kay. Mt. Ihro bej erthailung des Perdons den Stetten Troppaw, Jägerndorff vnd Libschiz von iedem Emer Wein den Achten thail vnd von iedem Emer Bier 15 kr. vorbehalten.

3. Mai Kay. Anmahnungsschr. an Dietr. Pr. contentirung H. Seifridt Christoffen Breiner deren hieuor auf die Statt Znaimb zuerkennten straffgelder assignirter 15,000 fl.

3. Mai Kay. Anmahnungsschr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten wegen Donna Carolina di Austria Conte Croyischer Wittib gebettner hinlassung der Podtstazkischen vnd Liptawischen Guetter in einem billichen Werth, vnd abstattung des ihr darüber verbleibenden vberrests auß andern gewissen mittlen.

3. Mai do. do. vmb bericht vnd guettachten, wie die Conte Croyische Wittib ihres Heiratsguets endlich zubefridigen sein möchte.

3. Mai Kay. beuelch an Handtgrauen von Kaiserstain, was massen er durch seine vndergebne Vberreutter, was vnd wieuil man auf den priuat Mäutten bezahlen müsse, in der still inquiriren, die auf derley Mäutten befindende Juden aber gefengklich anhero bringen lassen solle.

6. Mai Erinderungsdecret an die Behm. Hoff Canzlej, wegen außschreibung eines Landtags in Mähren, wie iüngstlich in Behaimb beschehen, mit dem anhang, daß welcher sein gebühr nit in Parem geldt zu erlegen, von selbigem Silbergeschmeidt oder auch traidt vnd tuch angenommen: im widrigen seine güetter eingezogen vnd dann vom H. Behmischen Hoff Canzler ein Authoritetische Persohn zum Commissario bej dem Behmischen Landttag vorgeschlagen werden soll. (Nach Böhmen Albrecht von Kollowrat, nach Schlesien und der Lausitz der Hofkammerrath von Schellendorf, nach Mähren der Hofkammerdtor. Jakob Berchtold gesendet.)

6. Mai Kay. beuelch an die Ober Steuer Einnember in Behaimb zuberichten, was an der iüngsten extraordinarj verwilligung beraitt eingangen, solches auch künfftig von einer Wochen zur andern zu continuiren; item an Rentm. in M., item an Dietr.

14. Mai Ersuchungsdecret an die Behm. Hoff Canzlej, dem H. Michaeln Sendiuoghij ein Salua Guardia auf beede Dörffer Krawarn vnd Kautten

zuerthailen, mit inserirung, daß ihme selbige Vnderthonen biß auf Ihrer Mt. verrere resolution gehorsamb laisten sollen.

15. Mai Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten, was gestalt der Bernhardt von Hodiegowa condemnirt worden.

16. Vmbgeferttigtes Decret an Hoffzahlmaister Carln Ulricj Pr. Quittirung wegen der dem H. Jacoben Berchtoldten Hoff Camerdirectoren auf die Weintäz vnd Vngeltsgeföll in Mähren Ao. 625 angewisenen 29,338 fl. Capital, sambt dauon gebührenden interesse.

16. Commissionsdecret an H. Bonacina vnd H. Hillebrandes, beede Hoff Camer Rhäte, Hr. Gundacker Fürsten von Liechtenstain wegen seiner vorschlagenden enthebungsmittel zuuernemben, vnd dann darüber guettächtlich zu berichten.

19. Mai Ersuchungsdecret an die Behmische Hoff Canzlej, was massen sy den gewesenen Kaiser. Richter zu Iglaw Johann Haidler, auf sein eingeraichte gegenschrift die wider ihme, wegen an sich gebrachter Iglauischen güetter angestelte Commission bet. beschaiden vnd darzue zuerscheinen anbeuehlen wolte.

21. Mai Kais. beuelch an Dietr., dem Camer Procuratorj alda in Mähren N. Falckenhan die eingeschlossene sich auf 32,475 taller erstreckende Ottkolchische confiscirte obligationes zuezustellen, vnd von 100 fl. 6 fl. ihme an denen, so Er einbringen würdt in Handen zulassen.

20. Mai Kay. resolution an Dietr., wasmassen Er die Creditores, so auf dem H. Bonacina Hoff Camer Rhat verkaufften confiscirten Hauß zu Ollmüz ichtwas prätendiren, weiln sy sich nit zu rechter Zeit angemelt, ab: oder da Er darwider bedencken, berichten, interim H. Bonacina deßhalber nichts beschwerliches zumuetten lassen solle.

23. Mai do. do., daß Martin Fritsch Münzmaister zu Olmütz von ieder Mark silber, vom 6. Sept. des 630. ihars anzuraitten vnd hinfüran nur 45 kr. schlagschaz raichen vnd deßwegen mit ihme ein neuer Contract aufgericht werden solle.

24. Mai Kay. beuelch an Dietr., daß H. Wolff Hoffmann von seinen bej dem H. Franzen Grauen von Frangipan hingelassenen Guett Altitschein prätendirenden 57,400 taller ab: vnd an die Kay. Hoff Camer, voriger Ihrer Mt. gdsten. resolution nach gewisen, vnd demnach beschieden, hergegen gedachter Graff dabej wider ihne vnd sonst Meniglich geschuzt werden solle.

30. Mai Erinderungsdecret an die Hung. Hoff Canzlej Pr. außfertigung Patenta, daß alda in Hungarn das Kueffel Salz nur Pr. 30 d. hung. oder 8 k. teutsch geld verkaufft, auch deren versilberung niemanden alß den Kay. Salzofficirn verstattet werden solle.

31. Mai Kay beuelch an Dietr., waß massen auß der iüngsten extraordinar verwilligung alda in Mähren dem H. Eggstain Obristen Prouiant Leuttenandt zu Prouiantirung der hung. gränizen 12,000 fl. r. vor allen andern Partheyen bezahlt werden sollen.

Juni 1631.

1. Juni Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr. wegen deren zu Prouiantirung der hung. gränzen Hr. Eggstain dahin angewisenen 11,000 fl. auß denen hieuor verwilligten Mähr. Contributiongeldern; do. 20. Juni.

1. Juni Kay. resolution an H. Carln Hannibaln von Dohna, wasmassen das General Commissariat vber das Kay. Kriegsvolck alda in Schlesien H. Carln Stredele (schles. Kammerdirektor) aufgetragen vnd Er ihme dabej assistiren solle; item an Stred. vnd daß Er die contributiones vnter dem Kriegsvolck des Hoffkriegs Rhats ordinanz noch dispensiren solle (Stredele erhielt 12,000 fl. r. gnadengeld).

3. Juni Kay. Schr. an Dietr., was massen Er die von Brünn vermahnen solle, daß Sy dem Rent Ambtsgegenschreiber alda Eraßmo Prehauser sein Pauwein in die Statt ein führen lassen, im widrigen ihnen solches mit ernst auferlegen solle.

11. Juni Decret an N. O. Camer Procuratorn Dr. Johann Prigglmayr, was massen Er wegen H. Reichs-Pfennigmaisters Schmidts bej einer dem Rebellen Henrichen Wodizky noch vor disem vbergebenen nachmals aber confiscirten Kay. obligation pr. 47,000 Taller Mähr. prätendirenden Summa nochmals berichten solle, mit einschließung Hr. Schmidts an den Wodizky den 25. Julij A. 616 gethanen Missifs.

14. Juni Kay. Erinderungsbeuelch an die Ober Steuer Einnember in Behaimb wegen Bezahlung des von Max. von Walstain, Hr. Trzka vnd Obr. Ilo geworbenen Kriegsvolcks aus der iüngsten extraord. verwilligung; item an Dietr. wegen der vnter Hr. Johann Balthasarn von Dietrichstain geworbenen 1,500 Mann; wegen der letzteren do. 28. Juni.

14. Juni Kay. Passirungsbeuelch an H. Max Kemptner Rentm. in M., wasmassen Er sich der aniezo Par ins Hoffzahl Ambt erlegten 4,000 fl. r. auß denen Contributionen vnd Biergeldern vor allen andern selbst wider zalhafft machen möge.

18. Juni Kay. beuelch an die Ober Steuer Einnember in Behaimb, daß die Judenschafft zu Prag die auf Sy bej iüngstem Landtagsschluß geschlagene 14,000 fl. extraordinarj verwilligung vngehindert ihrer allegirenden priuilegien erlegen vnd also von ihnen eingefordert werden sollen; item an die Eltiste der Judenschafft zu Prag, weil von der extraordinarj Contribution durchauß niemandt befreyt ist.

20. Juni Kay. Schr. an Dietr. wasmassen Er des Johann Felix Pozdazky gethane erleutterung vber die von dem Conte Croyischen Agenten in der taxa deren Pozdazkischen vnd Liptawischen Güetter außgesezte bedenken, dem Conte Croyischen Agenten communiciren, vnd wie doch die Conte Croyische Wittib endtlich zu contentiren, guettächtlich berichten solle.

23. Juni Kay. Anmahnungsbeuelch an Rentm. in M. Max. K. wegen ordentlicher vnderhaltung der Guarnison auf dem Spilberg bej Brünn.

16. Juni Kay. Resolution, der von Bock erhält 5,000, Dr. Langer auch 5,000 der von Kibwisch ingleichen 5,000, Dr. Stett 3,000 und die Teschnischen, Gesandten 1,500 fl. wegen Ihrer bej gehaltenen Fürstentag (in Schles.) gelaister guter seruitien.
28. Juni Commissionsdecret an Hoff Camerdirectoren H. Jacoben Berchtolden (der nach Böhmen wegen förderlicher Einbringung der Extraordinari-Contribution und auch anderer Sachen halber abgeordnet worden), wasmassen Er H. von Martiniz bej dem Behm. Camerpräsidenten-Ambt lenger zuuerbleiben behandeln, im widrigen andere subiecta fürschlagen, vnd wie das Behm. Camerwesen besser zubestellen berichten solle.
30. Juni Decret an Handtgrauen von Kaiserstein Pr. bericht, weil die Schleßingische Handelsleuth mit ihren wahren nit den geraden weeg durch Mähren, sondern durch Österreich in Hungarn fahren, wie solches einzustellen. In simili an Sebastian Mang Aufschlager gegen Mähr. Gränzen.
18. Juni Kay. beuelch an Reichspfennigm. Schmidt, wasmassen Er seiner Instruction nachgeleben, vnd bej seinem Verwalter die darwider brauchende Vnordnung abstellen solle.
20. Juni Paßbrief für Eraßmen Prehauser Rent Amtsgegenschreibern in Mähren, ihne hin vnd wider, auch seine Pauwein hinein Mauttfrey, außer des Neuen Auffschlags zupassiren.
27. Juni Kay. beuelch an Obr. Miniatj, was massen Er die bezahlung der in Mähren neugeworbenen Knecht der Kay. Ordinanz nach verrichten solle.
15. Juni Kay. gnadensverschreibung für Ihrer Kay. Mt. Hoff Camer Rhatt Hieronymum Bonacina pr. 100,000 fl. r. aus allerhandt im Römischen Reich vnd Ihrer Mt. Erbkönigreich vnd Landen sich eraignenden Extraordinari mitlen zubezahlen.

Juli 1621.

1. Juli Kay. beuelch an Dietr. wasmassen des zu Hungarn vnd Behaimb Königs Ferdinandi 3tii in Schlesien siedendes Salz in Mähren biß nach Ollmüz, neben dem Polnischen Salz einzuführen passirt, da es aber weitter geführt oder sonst dem Kay. Salz abbruch an der Versilberung geschähe, solche resolution null vnd wider aufgehebt sein solle.
1. Juli Kay. resolution an Dietr. wasmassen Friedrich Spanner der 1300 Taller Mährisch auß W. Fürst Carls von Liechtenstain güettern contentirt werden solle.
4. Juli Kay. beuelch an die Behm. Camer, wasmassen sy H. Hansen Kawka Frh. daß Er H. Niclasen Fortgatsch ſprüch entlassen, vnd hergegen auf Ihre Mt. sehen thue, tractiren, da aber solches nit zuerhalten, andere mittel wardurch Hrn. Forgatsch zuhelfen fürschlagen solle.
5. Juli Handtbriefel an Herzogen zu Mechelnburg (Waldstein), Ihrer Kay. Hoff Camerdirektorn H. Jacoben Berchtolden in deme was Er wegen der vnter seinem Generalat bedient gewesenen Obristen vnd beuelchshaber aniezt bej Ihrer Mt. suchenden starken prätensionen fürbringen würdt, allen

Glauben: auch sein Guettachten zugeben, wie der sachen rath zuschaffen; 7. Juli Commissionsdecret an Berchtold wegen do.; 18. Juli Abberuf mit kais. Wohlgefallen über s. Verrichtungen in B.

9. Juli Intimationsdecret an H. Grauen Henrich Schlicken, was massen Ihre Mt. ihme anstatt seiner prätendirten, aber nit liquidirten Kriegsanforderungen auß Gnaden 57,000 fl. r. zu passiren vnd selbige zu denen 193,000 fl., darumben ihme hieuor ein Kay. obligation erthailt worden, zuzuschlagen vnd vmb die völligen 250,000 fl. ein neue Kay. Verschreibung vnd mit bezahlung solcher Summa auf die confiscationes in Franken anweisen zu lassen gdist verwilliget.

9. Juli Erinderungsdecret an die Behm. Hoff Canzlej, wie die sach zwischen den Bergamascischen Erben vnd dem Fürst Gundacker von Liechtenstain wegen ihrer auf Cromau vnd Osstra habenden anforderung beschaffen.

10. Juli Kay. beuelch an Dietr. Pr. Vberschickung einer specification, was die Kriegs Obriste vnd beuelchshaber der Zeit hinumb in Quartieren oder sonsten empfangen (auch an d. schles. Oberamt, Tilly und viele andere).

19. Juli Kay. Anmahnungsschr. an die schles. Kammer und do. an den Einnehmer zu Troppau Paul Irmbler wegen Contentirung des Sentinogij; do. an d. schles. Oberamt wegen d. Steuerreste auf s. Gütern Krawarn und Kautten und einstw. mit aller Execution innezuhalten.

23. Juli Kay. beuelch an W. Hieronymj della Porta Erben wegen Erlegung seiner hinterstelligen Wein- vnd Biertäz Raittung.

26. Juli Kay. beuelch an Dietr. wasmassen Er dem Veldt Marschalchen von Tieffenbach die alda in Mähren für das Artollereywesen gethane verwilligung ehist zusenden solle.

23. Juli Kay. Anmahnungsbeuelch an Rentm. in M. Max. K., die Postverweser alda ihres besoldungsausstandts hieuor anbeuohlenermassen zu contentiren.

26. Juli Kay. beuelch an Dietr. wasmassen Er dem Vberrest an den 11,000 Mezen Prouianttraidt für das Tieffenbachische Kriegsvolck auf die Schlesische Gränzen, auch von der iüngsten traidtverwilligung alda in Mähren, souil möglich vnd ehist dahin durch die Landtfuhren abführen lassen solle.

28 Juli Hofkammerschr. an die Schleß. vmb bericht vnd guettachten wegen der Statt Troppaw gebettner befreyung von der ihnen zur straff auferlegten newen Wein- vnd Bier exaction.

28. Juli Kay. beuelch an Dietr. vmb bericht vnd guettachten wegen Joh. Paul Damianj Türkischen Tollmatschen gebettner anweisung auf die Ihrer Mt. bej dem Guett Tscheikowiz haimbgefallene 18,000 Taller Mähr.

26. Juli do. dem Hofkriegsrathe Gerhard von Questenberg (zu seiner Besol. von 800 fl. r.) eine jähr. Zubuße von 1000 Thal. zu 70 kr. bewilligt und in Schles. angewiesen.

August 1631.

6. Aug. Kay. beuelch an die Behm. Camer, was massen H. Card. von Dietr. die nach Rudolphen von Seidlitz apprehendirte Herrschaft Polna,

weiln Er den kauffschilling der 150,000 fl. darfür schon lengist erlegt, in die Landt Tafel einuerleibt werden solle.

6. Aug. Kay. Anmahnungsbeuelch an Dietr. wegen Heraußbefürderung der zu Prouiantirung der Hung. Gränzen auf die extraordinarj Contribution in Mähren angewisenen 12,000 fl. r.

6. Aug. Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht wegen H. Reichspfennigm. Schmidt prätendirender 36,035 fl., so Er A. 1621 vnd 1622 in vnderschidlichen Aembtern in Mähren erlegt haben solle, Item wegen ander von ihme prätendirenden Posſten alß gewesten Prouiant Commissario alda in Mähren.

6. Aug. Kay. beuelch an Rentmaister in M., Hr. Card. v. Dietr. in abschlag seines habenden Deputats die 10,000 fl. so Er wegen der iüngsten extraordinarj verwilligung erlegen solle, in handen zu lassen.

7. Aug. Kay. Intimationsdecret an H. Niclasen Forgatsch über seine petita bej ihme angetragenen Generalat in Oberhungarn; 18. Juli Bescheid für diesen angehenden General Obristen in Oberh.

12. Aug. Kay. Anweisungsbeuelch an die Schles. Camer der monat. Bestallung des Rudolph von Tieffenbach als aufgenommenen Veldt Marschalchen von 2,000 fl. r.

11. Aug. Erinderungsdecret an die Behm. Hoff Canzlej, daß H. Balthasar von Zerotin wegen ihme hingelassenen guets Meseritsch völlige richtigkeit gemacht vnd dahero ihme der Erb: vnd Schirmbrief von dort auß erthailt werden solle.

14. Aug. Kay. rescript an Dietr., die ihme durch H. Balthasar von Zierotin bej hinlassung des Guets Meseritsch erlegte Schuldtbrief zur Hoff Camer handen zu vberschicken.

14. Aug. Kay. Resolution an Handtgrauen von Kaiserstain, wasmassen Wenzeln Wischka die Vberreutterstell bej dem Vieh Aufschlag in Mähren verwilliget worden.

16. Aug. Decret an Hoffzahlmaister Ulricj Pr. Quittirung wegen deren H. Josephen Nießer in abschlag seiner Hoffsanforderungen verwilligten 57,356 fl. 17 kr. 1 d., so hieuor Georgen vnd Eraßmo von Landaw aüf die Össterreichische Zapfenmaß zuuil angewisen worden.

16. Aug. der Schleß. wirdt Pr. Hof Camerschr. eingeschlossen, was die Königl. Hoff Canzlej wegen des Salz Siedwerchs in Schlesien berichtet hat.

19. Aug. Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten wegen Fürst. Gundackers von Liechtenstain anhalten, vmb ihme zu etwas enthebung seiner prätensionen, das guett Wolbramiz zuvberlassen.

10. Aug. Kay. Handtbriefel an Behm Camer Präsidenten Grauen von Martiniz, indeme sich Ihre Mt. gdist. bedanken, daß Er sich zu selbigem Ambt lenger behandlen lassen.

20. Aug. Schadlos: vnd proprioverschreibung der Hoff Camer Directori vnd Rhäten, alß H. Berchtolden, Vnderholzer, Bonacinae, Menoldo vnd von Mühlhaimb gegen Hrn. Christoff Simon von Thun wegen von ihme Herrn Grauen dargelihener 20,000 Reichstaller für die hung. Gräniz Prouiantirung.

23. Aug. Kay. Intimationsdecret an H. Johann Ernsten Plateiß Tumbprobsten zu Olmüz, was massen Ihre Kay. Mt. ihme anstatt des hieuor bewilligten aber wider cassirten priuilegij des Freyen wein vnd bierschanks auf seinem Hauß zu Prag 15,000 fl. r. auß allerhandt extraordinarj mittlen zubezahlen gdist. verwilligt.

23. Aug. Kay. rescript an Dietr., wasmassen die Artolerej Gelder auß der iüngsten extraordinarj verwilligung zuegetragen vnd dem Tieffenbach zur Armada in Schleßien zuegeschickt werden sollen.

23. Aug. Kay. Anmahnungsbeuelch an Dietr., dem Grauen von Nachodt der Drahnowskj gebrüeder Schuldtverschreibung Pr. 6,000 fl. Mähr, so ihme Grauen bej hinumblassung beeder güetter Bistriz vnd Hrotowiz nachgesehen worden, einhendigen zu lassen, oder da Er hirwider bedencken zuberichten.

23. Aug. Kay. beuelch an Dietr. zuberichten, was an denen von Mährischen Stenden alda newlich verwilligten 100,000 fl. nach verflossenen ersten Termin ein komben, den außstandt, wie auch künnfftige termin ehist einzubringen.

25. Aug. do. do. zuberichten, wie hoch das Dorff Kelschiz Hrn. Seyfridt Christoffen Breiner anzuschlagen sein möchte.

25. Aug. Kay. resolution an Rentm. in M. Max K., denen Closter Jungfrauen S. Clarae zu Znaimb vber die hieuorige 1,000 fl. zu ihren Closter gebew zuentrichten.

27. Aug Der Behmischen Hoff Canzlej würdt derienigen Creditoren, so der Fürst Gundacker von Liechtenstain wegen Osstra vnd Cromau zubezahlen, vnd Ihre Kay. Mt. ihne deßhalber in anderweeg entheben wollen, eine specification eingeschlossen, damit dessen Hr. Card. v. Dietr. erindert vnd den vbrigen Creditoren wider ihne Fürsten v. L. keine exekution erthailt werde. 3. Oct. über die Mittel der Enthebung vom mähr. Rentmeister Bericht gefordert; 3. Okt. Decret an d. Hofkammer-Registrator (Wagner) dem Fürsten zu etwas enthebung deren bej der Herrschaft Crumaw vnd Osstra vbernommenen schulden etliche confiscirte schuldtbrief hinauszugeben, als des Schedtnizky (Sedlnizky?) pr. 12,000 fl., eines Zerotinischen per 15,000 fl., beede des Obr. Burggrauen von Wallenstain pr. 10,000, der Statt Meseriz pr. 3,200 vnd der Statt Großna pr. 3000 fl., vnd dann die Wolff Dietrich Althaimbische pr. 7,714 fl. 8 g. 4 d. so der Andreas Zezlawez schuldig; 4. Okt. kais. Resol. an Dietr., auch die Ottkolchischen Schuldtbriefe und was dem Kaiser von der Promnitz'schen Schuld bleibt, Liecht. überlassen; 3. Okt. zur Zahlung seiner anderen Hoffanforderungen diese Mittel und noch den Rest von den Teschnischen Confiscationen oder dgl. Mitteln im Röm. Reich, Bescheid an Liecht.; 14. Okt. wegen der Schulden auf Kromau und Ostra noch andere Verschreibungen überlassen.

27. Aug. Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten wegen des Conte Croyischen Agenten begerten Consens, das guett Drahnowsky andern zuuerkauffen.

28. Aug. Patent für Wenzeln Wagner burgern der Alten Statt Prag, vnd Löbl Mirowiz Hoff Juden, welchen die Wasserströmb Elb, Moldaw vnd Eger schiffreich zumachen aufgetragen worden, ihnen dabej kein verhindternus zuezufügen.

29. Aug. Kay. resolution an die Schlesische Camer, wasmassen es Ihre Mt. in 1°. puncto wegen deren, so an ihren iüngsten Contributionen, wann bey ihnen das Kriegsvolck im Durchzug logirt, solches abzuziehen vermaint, bej dem hieuor ratificirten Fürstentagsschluß verbleiben, 2. die Geistliche betr. seyen Sy von der Behmischen Hoff Expedition von ihrem begeren beraitt abgewisen worden, 3. die priuilegia der Perggstättl seyen nur auf im Perggwesen arbeitende Persohnen, nit aber auf die ganze Commun zuuerstehen.

30. Aug. do. do., wasmassen H. Wenzeln von Opperstorff die vor disem zur gnadenrecompens verwilligte 15,000 fl. r. auß denen Contributionen alda in 5 Jahren bezahlt werden sollen.

23. Aug. Kay. Anmahnungsbeuelch an Dietr., wasmassen Er Generalia zu abstellung des frembden Salzeinführens vnd der Salz Mäutt publiciren lassen, oder da es beschehen, wider die verbrecher mit straff verfahren solle, mit einschließung einer specification, so darwider handlen thuen.

23. Aug. Hrn. Card. v. Dietr. werden die zu einbringung der Prombniziſchen Schulden begerte Kay. beuelch sambt denen vberschickten darzugehörigen beylagen eingeschlossen, vnd angedeuttet, daß dauon Johann Briefer, so sich hirinen gebrauchen last, zue recompens 1,000 Taller Mahr. geuolgt werden können.

27. Aug. Kay. resolution an Dietr., wasmassen denen Jesuiten zu Ollmüz zu etwas bezahlung deren auf dem guett Czeikowiz hafftenden schulden der Klerichischen Waisen dem Fisco verfallene verlassenschafft eingeraumbt, vnd wegen des vbrigen auf gedachten guett hafftenden Schulden Er andere mittl, alß die Contributionen, namhaft machen solle; 6. Okt. kais. Befehl an d. mähr. Rentmeister, den Jesuiten in Olmüz „zue völliger enthebung dieser Schulden" jährlich noch 1,000 fl. aus dem mähr. Rentamte zu bezahlen.

23. Aug. Kay. obligation für H. Hausen Stubenuoll Obristen pr. 3,986 fl. r. seiner hinterstelligen Obristen Bestallung daß Er deßwegen auß dem Hoffkriegs Zahlambt nach vnd nach oder auß anderen mittlen contentirt werden solle.

25. Aug. Kay. haupt resolution an die N. Ö. Camer wegen Abstellung der bißhero verspürten vnordnungen bey dem Salzwesen (u. a. soll der geweste Salzamtmann Alexander Pestaluzj Richtigkeit machen, der Salzversilberer Georg Nagl wird Salzamtmann).

September 1631.

4. Sept. Kay. beuelch an die böh. und schles. Kammer und Dietr. souil traidts zubekommen fur die Kay. fürnemblich aber die Tieffenbachische Armada zu

bestellen; do. do. wegen Bestellung eines starken Vorrathes desselben f. d. kais. Kriegsvolk.

9. Sept. do. an d. Schles. Camer Präsidenten H. von Dohna, wasmassen Er Hrn. Graff Ernsten von Monte Cuculj Monatlich 1,200 fl. so lang Er dem ihme aufgetragenen Commando abwarttet, auß denen Schles. Contributionen zubezahlen verwilliget worden.

10. Sept. Citation an Auffschläger in Mähren Martin Hortensium.

12. Sept. Kay. resolution an Dietr., wasmassen Hrn. Seyfridt Christoffen Breiner Statthaltern alhie zu Wien daß in Mähren Ihrer Mt. haimbgefallene güettl Poppelin eingeraumbt vnd an dem kauffschilling dieienige 4,000 fl. r., so ihme Hrn. Breiner noch hieuor wegen des Closters S. Clarae zu Znaimb auf dem guett Krußbach prätendirenden pension von Ihrer Mt. versprochen worden, in handen gelassen werden sollen, vnd wie hoch sich der vberrest des kauffschillings erstrecke zuberichten.

12. Sept. Kay. beuelch an die Schleß. Camer, daß Hr. Carln Stredele (Kammerrath) alß verordneten General Commissario zu bezahlung des aldasigen Kriegsvolcks in Schlesien, wann Er alda in Schl. verbleibt, Monatlich 300 fl., vnd wann Er der Armada nachziehet vnd sich außer Landts befindet, Monatlichen 400 fl. lifergelt geraicht werden sollen; nach kais. Befehl 16. Nov. ohne Unterschied 400 fl.

Oktober 1631.

3. Okt. Kay. beuelch an Einnember zu Iglaw, Moriz Grabat(en) denen della Portischen Erben die hinterstellige wein: vnd biertäz Raittung hinauß eruolgen zu lassen.

3. Okt. Kay. resolution an Dietr. wasmassen Christoff Larisch(en) an denen ihme bej der Crida zur straff auferlegten 500 Schock die 300 Taller nachzusehen verwilligt worden.

3. Okt. Kay. beuelch an die Hrn. Statthalter in Behaimb wegen Bezahlung von 4,000 Reichsthalern an den Obristen Wangler wegen seines alda angekommenen Kriegsvolcks.

4. Okt. Hofkammmerschr. an d. schles. vmb bericht vnd guettachten wegen H. Niclasen Grauen von Frangipan gebettner vberlassung etlicher von Carl Praschma confiscirter Schuldtbrief.

6. Okt. Kay. resol. an Dietr., wasmassen das dem Fisco haimbgefallene Guett Wolbramiz dem Fürsten Gundacker von Liechtenstain gegen bezahlung der darauff hafftenden Schulden in abschlag seiner Hoffsanforderungen in handen gelassen vnd der schäzung nach eingeraumbt werden, vnd Er Card. berichten solle, wie hoch sich der werth desselben vber die darauff hafftende schulden erstrecke, damit ihme dasienige, so es vber die schulden mehrers werth, an seinen Hoffsanforderungen defalcirt werden müge; 23. Okt. do. do. und an Liecht., den Ueberrest an die röm. Kaiserin abzuführen.

9. Okt. Kay. Intimationsdecret an H. Stephan von Haimb Freyh. gewesenen N. O. Regiments Rhat, daß ihm über die bewilligte 5000 noch 10,000 fl. zu einer gnadensrecompens bewilligt worden.

8. Okt. Kay. Schr. an Dietr. daß H. Niclasen Forgatsch an seiner Contributionsquota von seinen alda in Mähren habenden güettern 1,000 fl. r., so Er alhie in das Hoffkriegs Zahlambt guettgemacht, in Handen zu lassen seien.

13. Okt. Kay. rescript an Dietr., wasmassen zu ersehung der Mautt priuilegien ehe die anbeuohlene publicirung der Patenten wegen abstellung der Salz Mäutt alda in Mähren publicirt werden, H. Menoldus Hoff Camer Rhat vnd der Rentmaister in Mähren deputirt vnd denselben der tag, wann sy zue solcher Commision zuerscheinen, nambhafft gemacht werden solle.

21. Okt. Kay. beuelch an Dietr., mit Hr. Sigmunden von Tieffenbach zu tractiren, daß Er Hr. Seifriedt Christoffen Breiner deren bej dem Guett Krußbach suchenden 6,000 fl. guetwillig erlasse vnd sich darmit auf Ihre Mt. oder doch auf die ihme Breiner auf die Tropppawische confiscationes assignirte 30,000 fl. weisen lasse; 17. Dez. kais. Mahnung an Dietr. wegen dieser Tractirung, oder wie aus der sachen zue khomben berichten solle.

22. Okt. Kay. Anmahnungsbeuelch an H. Carln Sdencko Schambach, Joachimb Ludwig von Gaschin vnd Wenzl Henrichen Sedlnicky wegen deren dem Michael Sendiuogkij eingeraumbten güetter Krawarn und Kauten hieuor anbeuohlenermassen zuberichten, vnd ihne interim bej deren posseß zuschuzen; 22. Okt. Ersuchen an die böh. Hofkanzlei wegen Anordnung seiner ruhigen Belassung darin und Ertheilung einer Salua Guardia.

31. Okt. Kay. beuelch an d. Rentm. in M. Max K., Hrn. Obristen Miniati wegen seiner hinderstelligen besoldung ein Quittung auf die 100,000 fl. so selbige Stendt Neulich verwilliget, zu erthailen vnd die khünfftige gebührnussen auß den Rentamtsgefällen von Quartal zubezahlen, auch kheine schein wegen für die Soldatesca dargebener Prouiandt vnd sonsten, Sy seien dann von den gewesten Kay. General Commissarien oder dem Obristen Miniati vnderschrieben, anstatt der Contributionsgebühr anzunemben; 31. Okt. kais. Resolution an Dietr. wegen Zahlung der Besoldung des Miniati, mit dem Beisatze, daß Er aber zue Einbringung der Contributionen auch Wein Taz vnd Bier Restanten ernstlich angehalten werden solle.

November 1631.

4. Nov. an Dietr. vmb bericht vnd guettachten vber Berchtoldten von Khrawarz anhalten, vmb Ihme die publicierte 3 frey Jahr auf 5 oder 6 zue extendiren von seinen oeden Güettern.

5. Nov. Guetachten gehen Hoff, waß auf dem beuorstehendten Mahrischen Landtag in cameralibus zu proponiren sein mechte.

5. Nov. Kay. anweisungsbeuelch an die Behaimbische Camer wegen quartalm. Bezahlung der Besoldung des Beh. Hoff Secret. Daniel Freißleben von 800 fl. jährlich.

6. Nov. Kay. schr. an Dietr. vmb verrern bericht daß Gueth Drohonowiz betr. waß es nemblich werth gewest, do es dem Conte Croyischen Agenten einge= raumbt worden.

10. Nov. Kay. resol. an Dietr. daß Hanß Ossezkhy sein aufferlegte straff dem Contecroyischen Agenten hieuor assignirtermassen erlegen solle.

10. Nov. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max. K., wasmassen Hrn. Jacoben Berchtolden Hoff C. Directorn in abschlag der Ihme hieuor auf die Wein= taz geföll angewiesenen 15,000 fl. r. gnad aniezo 3,000 fl. auß denen Bier= gefällen vnd 3,000 fl. auß denen von selbigen Stenden extraordinarj ver= willigten 100,000 fl. zu bezahlen verwilligt worden; do. an Dietr.

14. Nov. Kay beuelch an Rentm. in M., dem ersteren alß Abgeordneten zum Mahr. Landtag den bedürfftigen raiß vnd Zehrungscosten zu raichen.

14. Nov. Kay. Commissionsdecret an Bercht., wasmassen Er mit der Prager Judenschafft Außschuß wegen der Ihnen bej den 2 Extraordinarj Land= tagen auferlegten Contribution wenigist auf ein 10,000 fl. tractiren solle.

15. Nov. an Dietr., wasmassen Hrn. Simon Christophen von Thun 20,000 Reichstaller, die er anticipato dargeliehen aus der Jüngsten aldasigen Extra- ordinarj verwilligung in Mahren denen 100,000 fl. r. wieder bezahlt werden sollen; Item kais. beuelch an Rentm. in M. wegen Sollicitier vnd herauß= befürderung solcher 20,000 Reichstaller; 6. Dez. kais. Mahnung an Dietr. sich die Zahlung dieser 20,000 R. T. oder 30,000 fl rh. angelegen seyn zu lassen, do. an Rentm. solches gelt bej H. Card. zu sollicitiren.

26. Nov. Kay. beuelch an Dietr. wasmassen zue rem(u)idirung der Salz Meuth priuilegien in Marhern Hr. Menoldus Hilleprandes Hoff C. Rhatt, Hr. Kemptner Rendtmaister in M. vnd Falkhenhan Mahr. Camer procu- rator verordnet, dahero bey wehrendten Landtrechten durch patenta solche citiert vnd darüber vernomben werden sollen; Item an K. und F., dann Hill.

28. Nov. Ersuchungsdecret an H. Hieronymum Bonacina Hoff C. Rhatt, wasmassen Er die anerbottene 8,000 fl. oder doch wenigist 4,000 fl. zu Fortificirung der Vestung Raab innerhalb zwayer Jahren aus den (ihm verpfändeten ?) Auffschlagsgeföllen zu ybbß in das Hoff Khriegs Zahlambt erlegen lassen solle.

9. Nov. Decret an d. Hofzahlmeister Carl Ulrici, die geh. Rathsbesoldung des Grafen Verdenberg von 2,000 fl. r. jährlich auf seine in M. zu erlegende schuldige Contribution zu defalciren nnd in Händen zu lassen; 10. Nov. do. jene des Grafen Wilhelm Slavata auf die Mähr. Landtags=Contributon angewiesen.

Dezember 1631.

19. Dez. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max. K. 1,000 fl. anticipato ins Hoff Zahlambt zu erlegen vnd sich derselben aus negsten Ihme anuertrauthen mitlen wieder zahlhafft zu machen.

29. Dez. Kay. Erinderungsschr. an Herzogen zue Fridtlandt, wasmassen Melchior von Wahl Behaimb. Camer Rhatt dem Graff Michna zu einem

Commissario vnd Assistenz Rhatt in Cameralsachen adiungirt vnd zur Administrirung der Kriegs Cassa, so lang daß Khriegsvolkh in Behaimb verbleiben wirdt, der Francesco Chiesa vnd Antonio Binago verordnet; do. Decret an diese letzteren und daß Sy gleichwol benebens die Wein Taz, Salz vnd Biergeföll wie bißhero verwalten sollen; 30. Dez. do. an Wahl vnd daß Er auf die so auf ein Newes crimen laesae Maietatis in Behaimb begangen achtung geben vnd des veruolgs nach Hoff berichten solle.

4. Dez. Hofkammerschr. an die Schles. Camer, daß Sy vber Herrn Berchtoldt von Khrabarz gebettene abstattung seiner hinderstelligen Tropawischen Landtshaubtmansbesoldung berichten solle.

Jänner 1632.

3. Jän. Kay. Erinderungsbeuelch an H. Carln Stredele, Schles. Camer Rhatt, daß H. Graff Paul Michna zum General Muster: Quartier: vnd Zahlungs Comissario bey der Friedtlandischen Armada deputirt vnd Er auf Jhn gewisen sein soll.

6. Jän. Hofkmmsch. an die Böh. Kammer, dem Postmaister Prugger nit allein den aussstandt an denen angeschafften 1,000 fl. sondern auch die notturfft zue den Neu angelegten Posten zu bezahlen.

2. Jän. Guettachten gen Hoff, wasmassen dem Herzoge zu Fridtlandt die von den Mährischen Ständen im verschienen Jhar verwilligte 100,000 fl. völlig oder doch wenigist die dem Grauen von Thun darauf angewisene 20,000 Reichstaller herumbzulassen zuegeschriben, oder auch Er Herr von Thun zur gedult wegen solchen Darlehens vermöcht werden wolte.

7. Jän. Abermahliges Decret an H. Berchtoldt, Hoff Camer Directorn, wasmassen Er mit hiesiger Judenschaff verrer tractiren solle, damit Sy wenigist 10,000 fl. bey beuorstehenden nöttigen Außgaben vnd ermanglenden andern mittlen dargeben thuen.

13. Jän. Decret an diese Judensch., statt dieser begehrten verwilligung 6,000 fl. halb in Geld, halb in Silbergeschmeide zu erlegen.

14. Jän. Hfkmschr. an d. böh. Kammer, damit die zu vmblegung der Posten durch Budtweiß vnd Pülsen ins Röm. Reich angeschaffte 1,000 fl. völlig, auch waß zue bestellung der Posten verrers vonnötten, erlegt werde.

5. Jän. Kay. beuelch an Rentm. in M. Max Kemptner, wasmassen Er monatlich 88 fl. so bey wehrenden General Quartier zu Znaimb zu legung der Posten von dannen nacher Hollabrunn vnd von dannen nach Frading erfordert werden, von eingang diß Jahrß zu deß von Paar Obr. Hoff Postmaisters handen erlegen solle.

31. Jän. Decret an H. Hanßen Unterholzer Hoff Camer Rhatt zu berichten, woher deß gewesten Camer procuratoris in Mahren Hainrich Badizkhj verlassenschaft hinkhomben, weil Er auch ainer auß denen darzue deputirten Commissarien gewest.

Februar 1632.

10. Feb. Kay. beuelch an Dietr. wasmassen Er die Fleischhackher vnd andere so das Fleisch zum Verkhauff aushackhen, zu bezahlung des Fleisch Auffschlags anhalten, auch damit denen so solchen Auffschlag einfordern, von der Soldasesca khein verhindernus geschehe, patenta außfertigen lasse.

3. Feb. Ersuchungsdecret an Dietr. zu berichten, wie es ein beschaffenheit habe mit denen Herrn Graff Khißl A. 1622 in Mähren angewisenen Post auf etlich vnd 40,000 fl. lauttendt, wie auch mit den 10,000 fl., so H. Graff Michael Adolph von Althan den Jesuiten cediert, Ihme aber nit wil defalciren lassen.

18. Feb. Hfkmschr. an d. böh. Kammer vmb bericht vnd guetachten vber Graff Stenckho von Schambach anhalten vmb erbliche hinlassung deß Gueths Benateckh.

26. Feb. Erinderung an die Behaimb. Hoff Canzley, das man die credentional für H. Card. v. Dietr. bey etlichen Stendten Mährens Traydt für die Kay. Soldatesca zuerlangen außfertigen, vnd wer zu dem Fürsten von Liechtenstain vnd Grauen von Schambach auch desthalber abzuordnen. do. Traidthandlung in Ößsterreich.

27. Feb. Kay. schr. an Dietr. zu berichten, ob die Commission wegen einstellung der Salzmeuth bey negsten Landtrechten fortgestelt werden khönne.

27. Feb. Kay. Credenzschr. an die Fürsten Gundackher und Max. und die Söhne d. Fürsten Carl v. Liechtenstain für die Kay. Commissarien, so bey Ihnen getraydts für die Kay Armada erhandeln sollen; do. an Graff Stenckho von Schambach.

27. Feb. Kay. vnbeschribenes Credenzschreiben deren 12 an Herrn Standts vnd 12 an Ritterstandts Persohnen in Mahrern außgefertigt worden für H. Card. v. Dietr., welcher mit Ihnen wegen Dargebung getraidts für das Kay. Kriegsvolckh tractiren solle.

27. Feb. Kay. Commissionsbeuelch an Dietr. wasmassen Er mit etlichen Stenden alda in Mahren vmb eruolglassung ainer anzahl getraidts für die Kay. Armada tractiren, Sy der bezahlung halber auf die khünfftige Landtagsverwilligungen versichern, daß getraidt hinach dem Herzogen zue Fridtlandt oder Grauen Michna, alß auch Ihre Kay. Mt. berichten solle.

28. Feb. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, wasmassen Sy Patenta in welchen meniglich daß Salzsieden für sein Persohn, weillen dardurch der zue Hung. vnd Behaimb Khünigl. Mt. Salzsiedtwerckh gespört wirdet, wie auch das Stain Salz in Schleßien bey confiscirung desselben verbotten wirdt, publiciren solle.

20. Feb. Kay. resolution an die Schles. Camer. waßmassen der Statt Troppaw die auf iede geprew Bier, vber die ohne das schuldige 12 Taller gelegte 15 kr. nachgesehen, Sy iedoch zu ewiger gedachtnus der begangenen Rebellion den Erb vnd Straff groschen von Jedem Schöffl getraydt, so alda

zuuerbrewen aufgeschütt wierdt, neben den 12 Tallern von Jedem gebrew, auch den 8. theill von Jedem Emer Wein zuraichen schuldig sein solle.

14. Feb. Kay. Resolution an d. N. Ö. Camer, waßmassen Abrahamb Leymb zur Vberreutterstell bey dem Vieh Auffschlag in Mahren den 1. 8bris deß 1631 Jahrs angenomben worden. Item Ordinanz an Handtgrauen alhie Thobiä von Kayserstain, Per Ihme die gewöhnliche besoldung zuraichen

März 1632.

10. März Kay. ratification des mit dem kais. Münzmeister in Wien Mathes Fellner auf 2 Jahre gemachten Schlusses.

20. März Geschafftl an die Salzambtleuth alhie, waßmassen W. Menoldi Hilleprandes gewesten Hoff Camer Rhatts hinderlassenen wittib, zur gedachten Ihres verstorbenen Ehewürths conduct in abschlag dessen hinderstelligen besoldung 800 fl. r. geraicht werden sollen.

27. März Kay. schr. an Dietr., zu abstellung der alda in Mahren durch die einquartierte Soldatesca vnd Marquedanter fürvbergehenden, zu schmellerung der Kay. Wein vnd Bier Taz geföll geraichendten vnbefugten begünnen die hieuor publicierte mandata renouieren, schärpffen vnd wider die vbertretter derselben ohne respect verfahren zu lassen; item an den Rentm. in M. Max K., die außfertigung dieser patenten zu sollicitieren.

30. März Kay. rescript an Carl Stenckho Schambach, Joachimb Ludwig von Gatschin vnnd Martin Markhoffschen, daß Es Ihre Kay. Mt. bej der angeordneten Commission wegen nochmaliger taxirung der Michael Sendiuogio Freyherrn vberlassenen confiscirten Güettern Khrawarn vnd Khautten bewenden, souil aber die beschehene erinderung wegen etlicher Partheyen verwaigerten parirung betr. die außfertigung alß ain Justitiae sach der Beh. Hoff Canzlej beuehlen lassen.

30. März Kay. beuelch wegen Reichung der Jahresbesoldung des Hofkammerrathes Bonacina von 1300 fl. r. aus den wiener Salzamtsgefällen.

April 1632.

2. April Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr. wegen herauß befürderung deren zue Prouiandtirung der hung. Granizen auf die extraordinari Landtagsverwilligung daselbst in Mähren dem Eggstain angewisener 11,000 fl. (do. aus Schles. und Böh. je 20,000 fl.)

15. April. do. an die Salzambtleuth in Wien, dem Reichspfennigmeister Stephan Schmidt auf seine Hofanforderungen innerhalb der nächsten drei Jahre 12,000 fl. r. aus den Salzgefällen zu zahlen.

15. April Kay. verschreibung wegen deren deß Herzogen zue Mechelburg landten gebietten vnnd Territoriis fallendten confiscationen vnnd straffselligkheiten, daß ihme Herzogen dieselben frey geschenckht vnd vberlassen sein sollen.

16. April do. wegen der dem Herzogen von Mechelburg vnd Friedtland nachgesehenen vnd auf die Behaimbische Camer verwisenen 400,000 fl.

29. April Kay. Passierungsbeuelch für d. Hr. Hoff Zahlmaister Carl Ulrici wegen der dem Reichspf. H. Steffan Schmidt von Freyhouen de Annis 1630 vnnd 1631 in abschlag seiner Hoff prätensionen bezahlten 24,930 fl. r.
30. April Anmahnung an die Mauthambtleuth zue Stain wegen ordentlicher bezahlung Hr. Hansen Unterholzers von Khranichberg seine nit allein ausstendige sondern auch hinfüro verfallendten Hoff Camer Rhatts besoldung; 5. Mai Anweisungen in Mähren und Engelhartszell.

Mai 1632.

5. Mai Commissionsbeuelch an Dietr., waßmassen Er zue enthebung Ihrer Mt. Hoff Camer Raths H. Hieronymi Bonacinae wegen dem Fürst Gundackhern von Liechtenstain zu thuen schuldiger 100,000 fl. r. mit etlichen sein Fürstens Creditorn tractation pflegen wolle, daß gegen acceptier: vnd einraumbung, souil an denen Ihrer Mt. von Otto Kholßkhy alda in Mahrern an richtigen liquidirten Schuldtbriefen haimbgefallenen 200,000 fl. gedachter Fürst von Licht. der ssprüch entlassen, vnnd also hierdurch dem Bonacina succuriert werde.
10. Mai Kay. resolution an die hung. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt daß Jenige waß durch dero dahin abgeordnet geweste Commissarien alß H. Jocobum Berchtoldum vnnd H. Johann Bartholomeum Schellhart, mit Ihnen conferirt vnnd beschlossen worden gdist. ratificiert, vnnd wie es hinfüro so wol der geföll vnnd 30gist halber, alß auch sonsten in Cameralibus gehalten werden solle.
12. Mai Decret an H. Hoff Puechhaltern Paul Leiß(en) daß er das Otto Kholkhische schuldtweesen von dem völligen Troppawischen und Jagerndorfferischen Confiscationswerkh vnd den dabey prätendirenden Fürst Liechtenstainischen ainen dritl separiren, darauf aine absonderliche listam verfassen vnnd solche zu handen der Hoff Camer einraichen solle.
14. Mai Kay. beuelch an Dietr. per Verordnung damit der Annä Barbarä von Zaumackh Wittib di: Weyl. Hieronymo della Porta versezte Pfendter aus dessen verlassenschafft, gegen defalcirung des darauf empfangenen Darlehens der 609 fl. 30 kr. wider erstattet vnd guetgemacht werden.
22. Mai Kay. anweisungsbeuelch an Rendtm. in M. H. Max Khemptner, waßmassen Er H. Hoff Camer Directori Jacoben Berchtolden zue der ihme dahin nacher Mahrern aufgetragenen Commission die nothwendigen Raißvncosten dargeben solle.
31. Mai Kay. schr. an H. Obr. Burggrauen Carl Hannibal von Donaw wegen bestellung der Posten nacher Crackhaw, vnnd hier zue verschaffung der nottwendigen bezahlung.

Juni 1632.

12. Juni Kay. Anmahnungsbeuelch an Einnembern zue Igglaw Morizen Krabat(en) wegen nunmehr würcklicher einraichung deren ihme wegen W. Hiero-

nymi della Porta hinderlassenen Erben ihme zu thuen obligendten Wein vnd Bier Tazraittungen.

18. Juni do. an Rentm. in M. waßmassen Er Jacoben Mayr deß Prünner Craiß Einnembern den von seinem Stieffvattern Valentin Sartor gewesten Postverweesern zu Prün herrüehrendten besoldungs Ausstandt der 240 fl r. aus denen Wein Tazgeföllen bezahlen solle.

18. Juni do. an d. Schles. Camer wegen befürderung deß berichts vber Lazari Henckhls gebettene einraumbung der Zoll zue Oderberg vnd Beutten, anstatt deß Ihrer Khönigl. Würden herumbgelassenen Salzhaußes zue Khochlowiz.

21. Juni Erinderung gehn Hoff, waß es mit dem nach dem Graffen Hodizkhi dem Kay. Fisco anhaimbgefallenen, hernach dem Fürst Gundackhern von Liechtenstain Kheufflich hingelassenen Gueth Wolbraniz vnnd der darauff hafftenden creditorn, auch vber hindanfertigung derselben sich befindenten vbermaß aigentlich für aine bewandtnus, vnd wessen sich die Camer diß Orthes zuuerhalten.

30. Juni Kay. beuelch an die N. Ö. Camer, daß wegen remedirung der eingerissenen Vnordnungen dem Hoff Camer Secretario H. Clement Radolt die Inspection vber das Salzwesen in Oester. vnter vnd ob der Ennß aufgetragen worden.

30. Juni Erinderung gehn Hoff, ob Ihrer Kay. Mt. Ihre Jüngst ergangene gdste. resolution daß nemblichen die Burgerlichen Greißler sich hinfüro deß Salz verkhauffs genzlich enthalten vnnd daß waß in Vorrath in das Kay. Salzambt einliffern, auch bey allen Ladtstetten den Armen zum besten daß Salz Mäßl Weiß verkhaufft werden solle, von dero N. Ö. Hoff Expedition durch Generalia zu publiciren Ihro gdist. belieben lassen wolten.

Juli 1632.

2. Juli Beschaidt für Ihre fürstl Gn. H. Carln Eusebio von Liechtenstain, daß deroselben zur compensation der bej der fürgangenen Troppawischen vnd Jagerndorffischen confiscation prätendierenden tertia, alß auch bej denen Otto Kholkhischen verschreibung vnnd denen Stätten Jagerndorff, Troppaw vnd Lipschiz aufferlegten ewigen Straff geldern ansuechendten Quotta, andere auch Silber Confiscationen anhengige sich auf 72,217 fl. 29 kr. belauffendte schuldt obligationes originaliter eingeraumbt vnnd eruolgt werden sollen.

6. Juli Kay. resolution an die hung. Camer, waßmassen Stephanus Kerezturij zue der, durch befürderung Daniel Bede zum 30ger zue Raab, verledigten Zetl Einnemberstell in Marhern fürgenomben, vnnd ihme zwen Vberreutter mit Jahrlichen 60 fl. befoldung zuegelassen werden sollen.

9. Juli Kay. anweisungsbeuelch an Rentm. in M. Max. K., waßmassen E den H. Hoff Camer Directorn Jacoben Berchtolden wegen nacher Hoff dargebenen 467½ Emer ainfiertige Wein, Jeden Emer zu 6 fl. gerechnet, 2805 fl. auß selbigen Wein Bier Taz vnd anderen Geföllen bezahlen solle.

13. Juli Decret an Mauthbestandt Inhabern am Tàbor Leonhardt Pandten, daß Er fürohin die bey der Mauth daselbst durchraisende Mahrerische Juden vber abforderung der Christlichen Mauth kheines Weegs beschweren solle.

15. Juli Kay. beuelch an Dietr. das Gut Wolbraniz zu apprehändiren und Ihrer Mt. der Röm. Khayserin einzuraumben, auch über dessen beiläufigen Werth und die darauf haftenden Schulden zu berichten.

24. Juli Decret an Hoff Buechhaltern H. Paul Leyß daß Er dem verstorbenen Reichspfennigmaister Steffan Schmidt die zu erhöbung des Vhralten St. Ruprechts Khürchl bej dem Salzamt alhie restierte 700 fl. an seinem Hoffsprätensionen defalcieren solle.

26. Juli Kay. Intimationsbeuelch an Rendtmaister in Mahrern Herrn Maximilian Khemptnern, waßmassen Er seines Ambts zue endt diß Jahres entlassen sein solle, vnd ihme zur gnadens abfertigung 10,000 fl. dergestalt verwilligt worden, daß ihme dieselben aus allerhandt in Ihrer Kay. Mt. Erb Khönigreich vnd Landen, wie auch bey seinem Ambt einkhomendten ordinari mitl abgestattet werden mögen.

28. Juli Hofkmschr. an d. böh. Kammer vmb bericht vnnd guetachten vber Johan Ernsten Platteiß gebettener renouir: vnd Vmbfertigung ainer bey handten habendter, noch nit völlig bezahlter Kay. obligation, anstatt der ihme noch vor disem versprochenen recompens, wegen der sich guetwillig begebendten Wein vnd Bier Taz befreyung von seinem hauß zue Prag.

August 1632.

6. Aug. Kay. Erinderungsbeuelch an Dietr., wasmassen Maximilian Khemptner seines Rendtmaister Ambts zue endt diß Jahrs mit gnaden entlassen, an sein statt aber Niclaß Nußer Installiert werden, Er auch daran vnd ob sein solle, damit er Khemptner deren ihme zur gn. abfertigung aus extra vnnd ordinari alda eingehendten Mitlen verwilligten 10,000 fl. r. contentirt werden möge

September 1632.

6. Sept. Kay. beuelch an Dietr., damit daß dem H. Seyfridt Christoffen Breynern hieuor zu abstattung der von dem Junckfrawen Closter St. Clarä zue Znaimb bey dem Guet Khrußbach prätendierenten Jahrlichen pension vnnd anderer seiner anforderung ihme verwilligte Güettl Poppelin aniezo anderwerths außgefeillet vmb ein billichen werth verkhaufft, vnd ihme Breynern der Khauffschilling in abschlag praetension vberlassen werde.

7. Sept. Kay. Schr. an Dietr., mit H. Seyfridt Christophen Breyner bej iezt vorstehendten Mahrerischen Landtrechten tractation zu pflegen, daß Er daß ihme noch vor disem, wegen gewiser anforderung assignirte Dorff Khelschitz in ainem billichem Werth vbernembe.

4. Sept. Kay. beuelch an Dietr. den Sigmundt von Tieffenbach vnd andere Wanezkhische Bürgen, bej iezt vorstehendten Mahrerischen Landtrechten, zum fahl Sy die sachen anders alß hieuor, durch ihme Cardinaln berichtet

worden, befinden werden, von Ihrer Kay. Mt. wegen zuuertretten, vnnd zuuerfüegen, damit Sy mit der Execution nit beschwarth werden, volgendts deß Verlauffes zuberichten.

16. Sept. Kay. beuelch an Fürst Maxen von Liechtenstain, daß Er wegen etlicher, an den mit ihme noch A 1623 abgereitten vnnd accordierten Regimentsrests der 211.739 fl. 13 kr. empfangener Posten, sonderlich ainer Mahrerischen Landtschaffts auf die Fraw Annam Mariam Breynerin Wittib pr. 36,000 fl. kapital vnnd sambt bis letzten 10br. 1628 Jahrs darzue geraitten Interesse auf 65,453 fl. 35 kr. 3 d. lauttendt, Item auch auf die Mahrerische Contribution angewisener 10,000 fl. halber, bej dem Kay. Hoff Khriegs Zahlambt mit abschreibung derselben, guete richtigkeit machen wolle.

17. Sept. Kay. Schr. an Dietr. daß Er dem Rendtmaister daselbst in Mahrern dero ihme zue vorstehender Hoff Clag biß in 8,000 fl. werth aufgetragenen Tuech vnnd Pey (Boy) erhandlung, mit Interponirung seiner Authoritet, alle hülffliche assistenz laisten wolle.

17. Sept. do. an Rendtm. in M. Max. Khemptner, daß Er zue vorstehenden Hoffclag biß in 8,000 fl. Schwarze Tüecher vnnd Peya zue Triglaw (Iglau) vnnd deren orthen auf sein interponirenten credit erhandlen, vnnd dieselben aus denen alda eingehendten Rendtambtsgeföllen sambt den darauf gegehendten Fuhrvncosten bezahlen solle.

Oktober 1632.

9. Okt. Kay. Schr. an Dietr. vmb bericht vnnd guetachten vber Fürst Maxen von Liechtenstain anbringen, daß die Jenige dem Carl von Khaniz (Kaunitz), auß der bej dem Marckh Staniz verhandenen Waisen Truchen, vor diesem parr fürgestreckhte 2,365 fl. 12 g. 6 d. Mahr. durch ihme für billich bezahlter vbernomben werden wolten.

5. Okt. Guetachten gehn Hoff, zu befüerderung deß Salzverschleiß des khleinen Khüeffelß vnnd Verhüettung deß im Widrigen darauß entstehendten schadens, von Hoff aus der N. Ö. Regierung vnd von der Behaimbischen Hoff Canzley auß dem Cardinaln vnd Fürsten von Dietrichstain anzubeuehlen, daß Sy nit allein die abstellung der Salz Mauth von hinnen biß nacher Landts Cron fürnemben oder denselben so dergleichen Mauth erfordern die Edirung Ihrer priuilegien Innerhalb 4 Wochen auferlegen, sondern auch, do vber diß noch ein oder ander Parthey von dem Salz ein Mauth begehrtt, alsobalden der Mauth Freyheit entsezen sollen, dann weillen auch der Verschleiß durch daß vberflüßig zuefüehrendte Gottes heill vnd mueß Salz, mehr alß die Clöster vnnd Stiffter bedürfftig verhindert, bej denen Salzambtern zuuerfüegen, daß bej negster Abhollung deß Gottsheill vnnd Mueß Salz von ein Jedwedern attestation, waß Sy zue Ihrem Hauß notturfften vonnötten begehret, oder do hierinn bedenckhen sich dahin gdst. zu resoluiren, daß ein Jedweder das Jenige Salz, waß Er zur Würdtschafft nit bedürfftig, in daß Kay. Salzambt gegen gebreuchige ablösung eruolgen zu lassen verbunden sein soll.

9. Okt. Geschafftl an Mauthbestandt Inhabern am Tabor Leonhardt Pandten Herrn Haußen Vnderholzern Hoff Camer Rhatt, in abschlag besoldung 400 fl. r. aus den Aufffchlagsgeföllen ohne entgelt der Quota zu bezahlen.
27. Okt. Kay. Passirungsbefelch für den gewesten Hoff Zahlmeistern Aloysio Forno, wegen dem verstorbenen Reichspfennigmaister Stephan Schmidt von A. 1626 biß 1630 in abschlag Hoffsanforderung bezahlten 101,413 fl. 20 kr.
27. Okt. Kay. beuelch an Dietr., die Wein: vnnd Bier Taz patenta nit allein renouieren vnnd publicieren zu lassen, sondern auch daran zu sein vnd dem Rendtmaister daselbst zue assistiren, damit selbige geföll eingebracht vnnd wider die saumbigen die Execution furgenomben werde.

November 1632.

5. Nov. Decret an die N. Ö. Camer, nachsehen zu lassen vnnd zu berichten, ob nit daß Jenige waß ain vnd der ander an seinen habendten Gottsheill oder Mueß Salz, zue seiner haußwürthschafft nit bedürfftig, in daß Salzambt wider abzulösen, vor disem gebreuchig gewesen.
10. Nov. Kay. rescript an Dietr., bey dem Camer Procuratorn daselbst zuuerordnen, damit wider den Georg Graffen von Nachodt die action wegen ainer, den entwichenen Grauen von Hodiz zu thuen schuldigen vnnd auf dem Gueth Wolfraniz hafftenden Summa gelts fürgenomben, die sach erörttert, volgendts ain verlaßliche specification aller auf selbigem guet hafftenden schulden verfast, vnnd hieher remittiert werde.
14. Nov. Kay. Intimationsdecret wegen Ueberlassung aller und jeder Cameralien in Böhmen an König Ferdinand III.
26. Nov. Kay. Anweißungsbeuelch an den New angehendten Rendtmaistern in Mahrern (Nußer), waßmassen Er sich dern von Ihrer Kay. Mt. ihme zur gn. recompens vnnd Hoffsabfertigung verwilligten 20,000 fl. r. auß selbigen Rendtambtsgeföllen nach vnnd nach außer der quota selbsten zahlhafft machen solle.

Dezember 1632.

4. Dez. Intercession gehn Hoff, daß dem Hoff Camer Secretario Herrn Georg Wagnern der Rhatts titl conferriert werden wolte.
24. Dez. Commissionsdecret an die Hofkammerräthe Schellhart und Radolt über die Erfüllung der dem Christoff Eggstain auf 2 Jahre vberlassenen Verproviantirung der ungr. Gränzen; 9. Dez. an Rentm. in M. wegen Zahlung von 11,000 fl. an ihn aus der Mähr. Traidt vnd Geld Contribution.
20. Dez. Kay. gnadensverschreibung für den N. Ö. Reg. Rhatt Paul Hieronymum von Ello (bei d. mähr. Commission gew.) pr. 13,000 fl. r. aus allerhandt Extraordinarimitlen zu bezahlen.
29. Dez. Hofkammsch. an die hung., die daselbst in Hung. angebene Salz grueben oder Pergkhwerch zu remittieren vnnd ob solche mit Ihrer Kay. Mt. nuzen zu erpawen vnnd anzurichten, mit guetachten zu berichten.

30. Dez. An die J. Ö. Camer mit guetachten zu berichten, ob nit wan die sich in beeden Windisch vnnd Crabatischen Landen eraignete Salzsiederey incaminirt vnnd gewisen Leuthen verlassen werden sollen, solches den außseerischen Salzwesen präiudicirlich sein, oder dessen Verschleiß in etwas verhindern wurde.

24. Dez. Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr. wegen würkhlicher einraumbung Ihrer Mt. der Römischen Khaysерin deß Guetts Wolbraniz, vnnd Verordnung damit waß ain oder andere darauff habendter creditor aigentlich zu fordern, vnnd wie hoch sich die völlige Summa belauffe, auch waß dan gegen conferirung der befundenen Taxa noch pr. Resto an dem Gueth verbleiben thue, ein endtlicher außschlag gemacht werde.

28. Dez. Kay. Decret wegen ernstl. Verhaltung der wiener Judenschaft zu einer extraordinari Contribution von 15,000 fl. r. bey betrohung der Kay. vngnadt.

30. Dez. Hofkammschr. an die Salzambtleuth zu Gmundten um ausführl. Bericht über das gmundner Salzwesen in früherer und jetziger Zeit.

Jänner 1633.

5. Jän. Erinderungsdecret an Niclaßen Nussern daß wegen abtrettung des Jezigen Rändtmaisters in Mahrern Maximilian Khemptners vnd sein Nussers Installation alberaith gehöriger orthen die weitere notturfft verordnet worden, Er sich nur vorhero wegen laistung des gewöhnlichen Juraments vnnd erhebung der verfertigten Instruction bej der Hoff Camer anmelden solle.

8. Jän. Kay. beuelch an Dietr., waßmassen Er wegen würckhlicher Installirung Niclassen Nussern zum Rendtmaister Ambt daselbst die weitere fürkherung thuen solle; do. an Kemptner und Hfkammschr. an Gegenschreibern daselbst Erasmum Prähaussern, daß Er bey diser vorgangener Verenderung in seinem Gegenschreiber, wie vorhin continuiren vnd seiner Instruction nachkhomben soll.

12. Jän. Kay. schr. an Dietr. pr. bericht vnd guetachten vber der Abbtißin vnd Conuent bey Vnßer lieben Frawen zue Znaymb gebettenen verrern beusteuer zue fortsetzung Ihres angefangenen Closter gepew.

17. Jän. Kay. beuelch an Dietr., auf mitl zu gedenckhen vnd mit guetachten zu berichten, wie der Carolinä verwittibten Fürstin von Contecroy die Ihr zu etwaß abstattung Ihrer Hoff prätensionen von dreyer Vnderschiedlichen, dem Kay. Fisco obligiert gewester creditorn eingeraumbte hernach aber anderwerts vergebene 18,000 fl. Mahrerisch wider refundiert werden möchten.

Februar 1633.

15. Feb. Kay. beuelch an Rendtm. in M. Niclassen Nussern, daß Er sich seiner hinderstelligen Camerdiener besoldung der 560 fl. aus selbigen Rendtambtsgefölllen selbsten zahlhafft machen möge.

18. Feb. Paßbrief auf allerhandt Bahrnuß vnd 30 Emer Wein für den Rendtm. in M. Nicl. Nusser von hinen nacher Prün zue seiner aigenen hauß notturfft ohne bezahlung der gebühr.
26. Feb. Kay. beuelch an die Schlesische Camer, daß Sy die vnter deß Jüngst verstorbenen Obr. Burggraffens von Dohna Verlassenschafft zu selbiger Expedition gehörige schrifften separiren, vnd Er Forno sich interim in Abweßenheit deß Stredele deß Schlesischen Camer Weesen vnderstehen, auch wie dasselbe hinfüro mit Ihrer Kay. Mt. bessern nuzen vnd fromben zue bestellen, mit guetachten berichten solle.

März 1633.

4. März Kay. beuelch an Dietr. zuuerordnen, damit denen Wey. Hieronymi della Porta hinderlassenen Erben zu erleutterung der Ihnen wegen der Mahrerischen Wein:Taz vnd Biergeföll außgestelten Raitungsmengl alle nottwendige hiezue gehörige schrifften vnd documenta auß selbiger noch in der Spör hafftender Verlassenschafft erfolgt werden.
14. März Beschaidt für d. Rentm. in M. N. N., daß weil es bej allen Ambtern aniezo ein durchgehendte gleichheit sein gegenschreiber ein schlißl zur Cassa der Instruction gemäß haben, Er auch souil den gebettenen Raiß-vncosten belaugt seinem Antecessori dem Khemptner gleich gehalten werden solle.
15. März Kay. resolution an Dietr. waßmassen deß verstorbenen Johann Khobilckha deß Eltern, durch den Camer Procuratorn daselbst in Verbott genombene Verlassenschafft wider relaxiret vnd sein Khobilckha Vättern Johan Khobilkha alß rechtmessig succedierendten Erben eingeraumbt werden solle..
15. März Kay. Instruction für den Neu angehendten Rendtm. in M. Nicl. Nussern wessen Er sich bej dem Ihme anuertrautten Ambt in ain vnnd andern zuuerhalten.
19. März Hofkammschr. an Dietr., wie vnnd was gestalt deroselben das Gueth Stainabrunn vberlassen, vnd waß es sonsten mit deß Hanß Bern-hardten Fünffkhürchers proclamirung vnd darüber erfolgten confiscirung der Güetter aigentlich für aine bewandtnus, vnbeschwerth zuberichten.
21. März Kay. resolution an Dietr., waßmassen Hanß Dietrichen vnd Primislao von Zierotin gebrüedern die auf Ihren Nahmen gefertigte, dem Khönig. Fisco daselbst von Ihren creditorn Hanßen Ottkolkhen per commissam haimbgefallene vnd confiscierte in allem 8,125 fl. außtragendte schuldtbrief auß gn. nachgesehen vnd wider zuruckh gefolgt werden sollen; do. an d. Br. Zier.
22. März Hfkmschr. an die Schles. Camer vmb bericht vnd guetachten vber H. Bernhardt von Würben gebettene einraumbung zur gn. recompens deß Roßwurmbische zue Troppaw confisciert vnd pr. 800 fl. taxirten Haußes.
25. März Kais. beuelch wegen eines jährl. Beitrages von 50 Reichsthalern zu den von der ob der Enßerischen landtschafft angebotenen jährl. 50 Reichsth zue richtiger bestellung der brief von hinnen (Wien) nacher Lynz.

25. März Kay. Schr. an Dietr., mit guetachten zu berichten, wie das Postweesen daselbst in Mahrern am füeglichsten zu bestellen sein möchte; do. an Rentm. Nußer nach Unterredung mit Dietr.

25. März Kay. beuelch an den Schles. Camer Rhatt Horatium Forno, daß hinfüro zue besserer bestellung deß Postweesens von hinnen nacher Breßlaw die Fueßpotten wie vor disem wider eingelegt werden, vnnd Er den nothwendigen Monathlichen verlag der 104 fl. r. zum fahl es anderwertshero nit beschehen khan, auß denen in der Statt Neuß eingehendten Ambtsgeldern verschaffen solle.

25. März. Kay. Patent für den Obr. Postmaistern H. Hannßen Christophen von Pahr Freyherrn, daß Ihme oder wehne Er ordnen wirdt, zu bestellung der Posten von hinen in Schleßien nacher Preßlaw alle guete Hülff befürderung vnd assistenz mit Weißung der Strassen, Losierung der Verwalter vnnd anderer notturfften erzaiget werden solle.

5. März Beschaidt für Fürst Max. v. Liechtenstain wegen der auf Stainitz gehafteten und von ihm bezahlten Schulden und s. prätendierten Kriegsrestes.

April 1633.

4. April Geschafftl wegen Zahlung von 4,400 fl. r. für die von Joh. Grafen von Werdenberg nacher Hoff dargegebenen 300 Emer ain: vnd Zwayfiertiger Wein, Jeden pr. 5 fl. 4 ß.

5. Paßbrief für H. Horatio Forno Schles. Camer Rhatt auf ainen Altar so Er in Mahrern nacher Ratschitz von hinen abfüehren last, ohne bezahlung der gebühr.

15. April Kay. Schr. an Dietr. mit guetachten zu berichten wie der geweste Rendtmaister alda in Mahrern Max. Khemptner etwan daselbst oder anderer orthen zu accomodiren.

14. April Kay. Obligation für den N. Ö. Regiments Rhatt H. Georgen Pachern wegen Abstattung der Ihm noch vor disem zur gn. recompens verwilligten 10,000 fl. r. aus sich begebenden extraordinari mitlen.

11. April Decret an den gew. Rentm. M. Khemptner, zu berichten wie vnnd waß gestalt Er Zeit seiner bedienung die Wein Taz: vnd Bier gelder administriert, waß Er hierzue für Einnember gebraucht, vnnd waß Jeder für Raittung gefüehrt, auch für restanten biß zue seiner abtrettung auf dem Ambt verbliben sein möchten, dann daran vnd ob zu sein, damit seine schluß Raittung ehistes zur Hoff Puechhalterey eingeliffert werden.

14. April Kay. rescript an Dietr., waßmassen Ihre Kay. Mt. in deß Hanßen Haidlers gewesten Khayser Richters zue Igglaw vnnd anderer Interessierten Burger daselbst denunciation sich aine commission anzuordnen Ihro gdst. gefallen laßen, vnnd Ihme darüber die Inspection in gnaden aufgetragen haben.

14. April Kay. Commissions beuelch an Hoff Camer Directorn H. Jacoben Berchtolden vnnd H. Hieronymum de Elo N. Ö. Regiments Rhatt, daß

Sy sich zue examinierung deren von dem Mahrerischen Camer Procuratorn wider Hanßen Haidlern gewesten Khayser Richtern zue Ygglaw auch etlicher anderer mit Interessierten Burger daselbsten, wegen an aldasigen Camer güettern verübten Vntrew, denuncierendt eingebrachten Clagen, gebrauchen vnnd Ihnen das Werckh also angelegen sein lassen sollen, damit die Commission Inner 6 Wochen termin volfüehret, vnnd dem Khönigl. Fisco zue schaden nichts vbersehen werde.

17. April Kay. beuelch an Rendtmaister in Mahrern Niclaßen Nußer, daß Er zue bestellung deß Postweesens daselbst den nothwendigen vncosten, welcher nur vmb aine Post mehrers alß vor disem gewesen außtragen, vnnd sich Jahrlichen auf 100 fl. r. belauffen wirdt, dargeben solle.

17. April Kay. erinderungsbeuelch an Horatium Forno Schles. Camer Rhatt, daß zwar die Posten von hierauß nacher Nicolsspurg wie Sy vor gewest verbleiben, von Nicolsspurg aber auf Pahorliz vnnd Prün forthin biß gehn Olmüz bestelt zu werden geschlossen worden.

17. April Kay. rescript an Dietr. wegen anrichtung mitkhomender Verzaichnus nach deß Postweesens daselbst in Mahrern, Inmassen wegen deß darauf gehenden vncosten die notturfft auch alberaith an Niclassen Nussern vnnd Horatium Forno außgefertigt worden.

22. April An d. gew. Rentm. in M. M. Khemptner, daß Er mit dem Contrecroyischen Agenten so wol vber daß Jenige, waß Er anstatt seiner Frawen Principalin von Zeit der beschehenen assignation Ihrer Hoff prätensionen biß anhero empfangen, alß auch waß man Ihme an Capital vnd Interesse biß endt Jüngst verschinenen 1632. Jahrs noch hinderstellig, abraittung pflegen vnd deß befundts berichten solle.

30. April Hfkmschr. an d. Schles. Camer, vmb bericht vnd guetachten, vber Christophen von Stasezkhj angeben vnd gebettene Verwilligung daß Er an etlichen orthen bej denen Herrschafften Goldtstain, Freywaldt, Römerstatt, Newwürthenthal, Zuckhermandl vnnd Zügenhalß die ruinierte Pergwerch wider erhöben, vnnd auf 7 Jahr lang eine Münzstatt alda, zue Newenwürbenthall aufrichten möge.

30. April Paßbrief für Haubtmann Christoph von Stasezkj Ihme sambt den bej sich habenden Leuthen vnnd Pferdten von hinen nacher Schleßien vnnd wider hieher frey Passieren vnd repassieren zulassen.

22. April Kay. resolution, dem Salzamtmann Georg Nagl wird die völlige Disposition bey allen Oesterr. Salz Ladtstetten außer Wien unter seiner alleinigen Verantwortung überlassen; die gesammten Salzofficiere erhalten zus. 1600 fl. r. Besoldung.

30. April Kay. rescript an Dietr., daß Er mit dem Seyfridt Christoffen Breynern Freyherrn wegen des Guetts Poppelin ein Erbkhauff auf ratification schließen, Ihme wegen seiner anforderung vernemben, volgendts zue weittern Ihrer Kay. Mt. gdsten. entschluß mit guetachten berichten, nit weniger darauf bedacht sein wolle, damit wegen der darauf verschribenen 5000 fl Whrtizkhischen heurathguets nichts präiudicierliches fürgehe.

Mai 1633.

4. Mai Kay. anmahnungsbeuelch an Carl Stenckho Schambach Johan Ludwigen von Goschin vnd Marthin Forgatsch daß Sy Ihr vber die den Michael Sendiuogio einzunemben verwilligte 2 Dorffer Krawarn vnd Khautten vnd selbiger Taxierung, auch darauf verschriebenen schulden halber, gegebenes guetachten widerhollen, vnd sambt den beylagen wider einliffern sollen.

7. Mai An H. Obr. Miniati, daß Er Hortensiae Parauicinae, mit einforderung der contribution biß Sy etwan die hierzue bedürfftige gelt mitl zuhanden gebracht, auß den Weeg halten wolle.

6. Mai An Rentm. in M. N. Nussern vber der Frawen Polixena Grauin von Collaldo begehrn, daß Ihr die Jenige Ihren verstorbenen Gemahel seel. noch vor disem auf die Mahrerische contributiones, vnnd in specie der Zwaier Güetter Pirniz vnd Rudolez angewißene Kriegspräntensionen, an Ihren erstberüehrten Güttern ausstendigen Wein Taz defalciert vnd in Handen gelassen werden wolte, zuberichten.

12. Mai Intimations Decret an die N. Ö. Camer wegen Herrn Hoff Camer Directorn Jacoben Berchtolden von Ihrer Kay. Mt. conferierten Freyherrn Titl.

10. Mai Kay. beuelch an Dietr., deß Conteeroyischen Agenten vber Johan Felix Podtstatzkhi selbigen Guetter halber eingebrachte erleutterung gethone Verantworttung ersehen zu lassen, vnd wie diß orts völlige richtigkheit zu machen, hieuor begehrtermassen mit guetachten zu berichten.

11. Mai Kay. anmahnungsbeuelch an Rentm. Nusser, der Hortensiae Parauicini in abschlag ihrer Hoffsanforderungen 100 fl. r. zu bezahlen.

27. Mai Geschafftl an Nusser, daß Er den Moriz Khrabath, Wein: vnd Bier Taz Einnembern im Iglawer Craiß daß für seinen in einbringung erst erwehnten geföll beschädigten Diener vnd Pferdts außgelegte arzlohn der 40 fl. r. 3 kr. auß selbigen Gefällen wider erstatten solle.

27. Mai an Rentm. Nusser wegen abforderung ainer verlaßlichen specification von Camer Procuratorn daselbst, welche auß den alda verhandenen Ottkholckhischen vnd anderer confiscierter Verschreibungen richtig oder vnrichtig, vnd waß ain: oder anderer in Capital vnd Interesse außtragen thuet.

12. Mai Kay. schreiben an Dietr., mit denen Czenikhowischen Creditoren zue tractiren, daß Sy die Patres Societatis Jesu zue Olmüz, deren auf selbigen Ihnen eingeraumbten Gueth Czenikhowiz (Czeikowitz) verhypothecierten in die 17,000 fl. noch sich erstreckhende schuldforderungen, gegen diser Versicherung das Ihnen genuegsamn contentirung verschafft werden solle, entlassen vnd sich auf Ihre Kay. Mt. gehorsambist weisen lassen wollen, volgendts des verfolgs zu berichten vnd daran zu sein, daß Sy Patress Immittelß nit angefochten, sondern mit aller Execution verschont bleiben.

28. Mai Kay. schreiben an Dietr., vber Fratris Benedicti Waltenbergers Abbten zu Obrowiz gebettener Vberlassung aines auf Bohußlawen Koza

vnd Wenzeln Schloch lauttenden, dem Bernhardt Janawer sonsten gehörigen, aber ob Commissum confiscierten alda in Mahren bej dem Khönigl Camer Procuratore ligenden schudtbrief, mit guetachten zuberichten.

13. Mai Kay. resolution an Rentm. Russer, wessen Er sich in einforderung der Wein Taz vnd Biergeföll daselbsten zuuerhalten; item Kay. schr. an Dietr., das Er die derenthalben noch lengist publicerte Patenta renouiren lassen, vnd Ihme Russer in Einbringung erwehnter geföll vnd sonsten alle hülffliche assistenz laisten solle.

Juni 1633.

1. Juni Kay. anweißungsbeuelch an Rentm. Russer, waßmassen dem Hoff Camer directori H. Jakoben Berchtolden Freyherrn, in abschlag der Jenigen 15,000 fl. mit welchen Er noch vor disem auf die Mahrerische Handtgrauen Ambtsgeföll verwisen gewesen, aniezo 6,000 fl. auß selbigen Rendtambt vnd zwar in specie denen daselbst eingehendten Wein Taz geldern bezahlt werden sollen.

4. Juni Kay. anweisungsbeuelch an mehrere Salz- und Mautämter wegen Bezahlung von 5,320 fl. r. an Berchtold wegen nacher Hoff dargebenen 820 Emer heurig vnd vierttige Wein.

4. Juni do. an die Salzamtleute in Wien wegen Bezahlung der Interessen mit 2,211 fl. 30 kr. r. an d. Grafen Werdenberg für um 37,500 fl. r. geliefertes Tuch.

1. Juni Hfkmsch. an d. schles. Camer, zuuerordnen damit den Praschmanischen den verstorbenen Burggrauen von Dohnaw (nach kais. Befehl v. 29. Mai wurden seiner Gemahlin zu ihrer Niederkunft die Zimmer in der königl. Burg zu Breslau accomodiert vnd eingeraumbt) eingeraumbte confiscierte schuldtverschreibungen Ihme von Dohnaw bej verfassender abraittung an seinen prätensionen, ordentlich defalciert werden.

11. Juni Kay. anweißungsbeuelch an die hung. Camer an Nicolaus Forgatschen in abschlag seines ausstendigen Kriegsverdienen 3,000 fl. r. auß den Ober hung. geföllen zu bezahlen.

12. Juni Paßbrief für den Zohl Einnembern im Fürstenthumb Troppaw, so hieher in gewisen Ihrer Kay. Mt. geschäfften abraisen thuet.

8. Juni Commissionsdecret an H. Hieronymum Bonacinam vnd H. Paul Hirschen, daß Sy das hiesige Arsional Weesen visitiren vnd waß darinnen etwa in ain oder andern zu emendiren, mit guetachten berichten sollen.

11. Juni Decert an Hoff Puechhaltern Paul Leyßen wegen vbernembung etlicher die Troppawische confiscation concernierendten schrifflichen notturfften, verfassung darüber ordentlicher Etracten.

11. Juni Kay. anmahungsbeuelch an Dietr., daß über der Contecroijschen Wittib gebettene Erbliche vberlassung der Pottzstazkhischen vnd Liptawischen Güetter, dann anderwenttiger befriedigung deß an Ihrer darauf hafftenden assignation der 84,140 fl. noch verbleibendten Vberrests, dann auch vber Ihres agentens, wider die von Johann Felix Podtstazkhi, darüber einge-

brachten erleutterung, vbergebenen Verandtworttung, begehrte berichtliche guetachten zu befürdern.

17. Juni Kay. renouierte verschreibung für Hieronymum Bonacina pr. 100,000 fl. gnaden gelt, so Ihme auß allerhandt eingehendten Extraordinari Mitlen abgestattet, vnd von Eingang diß Jahrs mit 5 per Cento verinteressiert werden solle.

14. Juni Kay. Obligation für Lazaro Henckhl per 179,568 fl. 48 kr. 1 d. so Er an Capital vnd Interesse alß aine ihme von seinem Vattern Lazaro zuegefallene Erbsportion zu fordern, vnd auß allerhandt eingehenden Mitlen bezahlt, interim aber daß darunter begriffene Capital der 54,744 fl. Jahrlichen mit 6 per Cento verinteressiert werden solle.

25. Juni Kay. Intimationsdecret an Weyl. Hanßen Vnderholzers, gewesten Hoff Camer Rhatts hinderlassene Erben, daß Ihre Kay. Mt. Ihnen zur gnaden abferttigung 10,000 fl. r. auß extraordinari Mittlen verwilligt.

30. Juni Ersuchungsdecret an obr. Hoffmaistern, denen Vnderholzerischen Erben, wegen Ihres verstorbenen Vatters vnd Ehewüerths biß endt 1632 passierten besoldung, aine gebreuchige Abraittungs Ordinanz, ins Hoff Zahlambt durch das Kay. Hoff Contralor Ambt, verfertigen zu lassen.

25. Juni an H. Wenzl Freyherrn von Opperstorff, Carl Hainrichen Donat vnd Sigmundt Wenzl Wanezkhi, daran zu sein, daß weillen H. Doctor Georg Pacher, der in der Praschmanischen Credit sachen angestelten Commission nit beywohnen khan, Er doch seine darauf habende anweißung, alß ainer Priorität Post vor andern bezahlt werde.

11. Juni Beschaidt vnterm Signat für Ihre Fürst. Gd. Herrn Eugenio von Granuella vnd Grauen von Contecroy, wegen dessen Frawen Mutter Donna Carolina de Austria an den verglichenen 21,500 fl. Heurath gueth vnd anderer anforderung, aber die auf die Mahrerische confiscationes vnd andere Extraordinari Mittl erlangte assignation noch prätendierendten Summa gelts, daß Er diselbe diß orths disponiren helffe, daß Sye, biß sich etwan bessere Zeitten vnd thueliche Mitl zue deren Contentirung eraignen, in guetwilliger gedult stehen, darauf dan Ihre Kay. Mt. allergdst. gedacht sein wollen.

20. Juni Köngl. Commissionsbeuelch an H. Carl Fuchß(en) Reichshoffrath, H. Gabrieln Freyh. v. Dietrichstain Ober Camergrauen in den Hung. Perckstätten, vnd H. Ulrich Hämerl zue Visitir: vnd Nuzlicher Württschaffts-anstellung bej dem Perkstätterischen Camer Guet, deputirte Commissarios; Instr. s. d. v. 20. Juni; 23. Juni Dietr. erhält 1600 fl. jährl. Ordinarj besoldung vnd 1000 fl. Taffelgelt, zus. 2600 fl. r.

Juli 1633.

1. Juli Kay. Verschreibung per 30,000 fl. gnaden gelt für H. Seyfridt Christophen Breynern, so Ihme aus Extraordinari Mitlen bezahlt werden sollen.

1\. Juli Kay. resolution an Rentm. in Mahrern waßmassen der iezige Wein Tazbereutter in vnter Brüner Craiß seines Diensts entlassen vnd an sein Statt Nicclaß Sigmundt Maderstockh angenomben werden solle.
1\. Juli Kay. Passirungsbeuelch für die della Portische Erben, wegen denen P. P. Capucinis zue Znaymb zue Ihrem Khürchen vnd Clostergebew, dargestreckhten 1,500 fl. r.
5\. Juli Decret an die Salzambtleuth alhie, die den N. Ö. Reg. Rhatt H. Georgen Pachern, auß denen Troppaw: vnd Jagerndorffischen Confiscations geldern, in abschlag besoldung bezahlten 300 fl. r. in empfang zunemben, Ihme Pachern an sein verdienen zu defalcieren vnd volgendts zuuerraithen.
6\. Juli Kay. anmahnungsbeuelch an Dictr., den begehrten bericht vnd guetachten vber der Contecroyschen Wittib gebettene refusion, wegen deß Ihre alzu hoch eingeraumbten guets Tarnabiz zu befördern.
1\. Juli Decret an Hoff Zahlmaistern Vlrizi, das Er die in den Troppaw vnd Jagerndorffischen Confiscationscommission schrifften, sich befundene 3 Original schein, wegen von H. Thobiaßen von Haugbiz, in abschlag Reichshoffrathsbesoldnng in Vnderschidlichen Posten, auß selbigen Confiscationsgeldern empfangener 3,841 fl. vbernemben, Ihme von Haugwiz dieselben defalcieren vnd per empfang vnd außgab verraithen solle.
30\. Juni Decret an Max. Khemptnern, gewesten Rendtm. in M. wegen erleutterung etlicher Mengels Posten vnd belegung der empfang mit nothwendigen documentis, oder zu berichten, warumb Er solches vnderlassen, auch der Mahrerischen Stätte Losungsgelder nit eingefordert habe.
5\. Juli Kay. resolution an Dietr. daß dem Seyfridt Christoph Breyner Freyh. das Dorf Khelschiz als Compensirung seiner Anweisung an das mähr. Rentamt vom J. 1623 per 7,100 fl. und mit gnd. Nachsicht des Ueberschusses, auf die eingeschäzte Kaufsumme von 9,337 fl. 20 kr., pr. 2333 fl. 20 kr. einzuräumen und landtäflich einzulegen sei.
25\. Juli Kay. beuelch an Paul Ermlern Granitz Zoll Einnembern im Fürstenthum Troppaw, daß Er die alda eingegangene Zollgeföll alsobalden zusamben richten, vnd hieher in das Kay. Hoff Zahlambt abführen solle.
27\. Juli Beschaidt für die Vnderholzerischen Erben wegen defalcirung ihrer Hoff prätensionen auf die von ihrem verstorb. Vater wegen der beeden Herrschaften Khranichberg vnd Liechtenfelß schuldig gebliebenen 6,000 fl.
6\. Juli Beschaidt für die Collaltische Fraw Wittib, daß Ihre Kay. Mt. auf ihre Contentirung mit der Ihrem verstorb. Ehewürth verwilligten 300,000 Rh. gnadenrecompens aus anderen thunlichen mitl (als dem neuen Ybßerischen Weinaufschlag) gedacht, interim Sye in guetwilliger gedult stehen wolle.

August 1633.

9\. Aug. Anweißungsbeuelch an Rentm. in M. daß Er Wey. Hortensiae Paraucinae Wittib hinderlassenen Waisen, zue Conducirung Ihrer verstorbenen Mutter, in Abschlag derselben Hoffsanforderungen aniezo alsobalden 200 fl. r. bezahlen solle.

13. Aug. Kay. schreiben an Dietr. vber Christophen von Stasezkhi Haubtmanns angegebene Wider erhöb: vnd zue Pawbringung etlicher aufgelassenen vnd in Sunfft ligendten alten Pergkhwerch vnd Wasserkhünst, auch darüber gesuechten befreyung, die beschaffenheit guetachtlich zu berichten.

1. Aug. An die Kay. vnd Khönigl. Behaimbische Hoff Canzley, daß Sy zue publicier: vnd würkhlicher exequierung der in den Troppaw vnd Jagerndorferischen confiscationsweesen verfasten crida relation commissarios depudieren, vnd durch dieselben vnd andere in acht nemben lassen solle, damit die bej beeden dem Sendiuogio eingeraumbten güttern Khrabarn vnd Khautten hafftende schulden verglichen vnd diß Orths endtliche richtigkeit gemacht werde.

17. Aug. Kay. anweißungsbeuelch an die iezige vnd N. khünfftige Aufschlags Ambtleuth zu Ybbß, waßmassen Sy Seyfridt Christophen Breynern die Ihme hieuor in abschlag seiner richtig abgeraithen, sich auf 89,492 fl. beloffene Hoffsanforderungen auf die Troppaw vnd Jagerndorfferische confiscationes angewisene 30,000 fl. r. aniezo aus selbigen Newen Wein Auffschlagsgeföllen, sambt denen von dato vnd hieruor biß zue völliger abstattung pro rata verfallenden 6 per Cento Interesse, Jedoch nach anderen dahin beschehenen assignationen würckhlichen bezahlen sollen.

19. Ang Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen aufnembung aines Visierers in der Mahrerischen Neustatt zue einbringung der Weintaz vnd ainen Gulden von Jedem Vaß Pier, dan raichung denselben 3 fl. zur Monathlichen Besoldung.

22. Aug. Kay. beuelch an die Obr. Landtofficier vnd Beysizer in Mahrern, daß Sy daran sein sollen, damit bey negst haltenden Landtrechten daselbst zue einbringung deren Ihrer Kay. Mt. Fisco anhaimbgefallenen schuldens Posten, sonderlich deren alda in Mahrern angesessenen Debitorn vnd Bürgen, auf anmelden selbigen Camer Procuratoris Falckhenhan die würckhliche execution erthailt werde: do. an Dietr. wegen Verord. an d. K. Proc. mit dem Beisatze, daß daruon ohne Vorwissen nichts verwendet werde.

25. Aug. Erg. an H. Generaln (wird auch Feldobrister genannt) Niclaßen Forgatsch, daß Er daran sein solle, damit die von der Petheischen Wittib darzugeben angebottene 20,000 fl. hung. zu kheinem andern ende alß zur ober Hung. Graniz bezahlung verwendet werden.

20. Aug. Kay. beuelch an Dietr., bej den Camer Procuratorn alda Georg Adamen Falckhenhan zuuerordnen, daß Er bej negsten Landtrechten in beeden Fürstenthümbern Troppaw vnd Jagerndorff etliche von Vnderschiedtlichen debitoren alda dem Kay. Fisco per Commissum haimbgefallener schuldt obligationes für Ihre Kay. Mt. einfordere, die saumbigen zue schuldiger bezahlung vermitelß gerichtlicher compellierung fürnemben, den erfolg Jedesmahl hieher berichten, vnd von den eingegangenen geldern ohne einwilligung das geringste nit verwende; do. an Fürst Carl Eusebium von Liechtenstain, dem genannten C. Proc. hiebei an die Handt zuestehen.

27. Aug. Geschafftl an die Salzambtleuth alhier, daß Sye W. Maximilian Berchtoldens, gewesten N. Ö. Regiments Rhatts hinderlassenen Erben erstgedachtes Ihres verstorbenen Vatters ausstendigen N. Ö. Reg. Rhatts-besoldung der 962 fl. 4 kr. 2 d. bezahlen sollen.

31. Aug. Beschaidt vnter dem Signat für den Contecroyischen Agenten Carolum de Bordey, das Ihre Kay. Mt. sich dahin gndst. resoluiert, zue seiner Frawen Principalin in abschlag Ihrer völligen prätensionen gesuechten contentirung die beraith inhabende Potztazkhische vnd Zestwalowizische Güetter Podenstatt vnd Liebenthal der schazung nach per 60,000 Taller Mahr. vnd das Gueth Drahonowiz per 7,000 fl. r. Erbaigenthumblich in Handen, vnd vmb den Vber die durch solche Güetter eingebung entrichtende 77,000 fl noch verbleibenden hinderstandt aine Kay. obligation erthaillen zu lassen; 2. Dez. kais. Schr., Dietr. soll berichten über des Agenten Bitte, beide Güter nicht nach der Schätzung um 70,000 fl., sondern um 50,000 fl. zu überlassen.

September 1633.

3. Sept. Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr., bey dem Camer Procuratorn daselbst in Mahrern zuuerordnen, damit dem Georg Graffen von Nachot die von denen Dronawischen gebrüedern dem Kay. Fisco haimbgefallene, sich auf 6,000 fl. Mahrisch belauffende Verschreibnngen numehr cassierter zuegestelt werden.

7. Sept. Kay. Passierungs beuelch für Weyl. Hieronymi della Porta, gewesten Weintaz: vnd Biergeföll Einnembers in Mahrern, hinderlassene Erben wegen in Ihren vom 15. Martij 1626 biß letzten Decembris 1629 Jahrs vbergebenen Raittung eingebrachten vnd in 10 vnderschiedlichen Posten in das Kay. Hoff Zahlambt gelifferten 14,967 fl.

10. Sept. Kay. schreiben an Dietr. vber Johan Khawan gebettene Verwilligung zue gn. recompens aines vnter der Verlassenschafft Bohuslaj Khokhorsky per 5,142 fl. auf Ladißlaj von Lobkhowiz, Helenä Manßwanderin lauttender schuldtbrief, sambt etlichen dem Kay. Fisco zuefallenden, sich vngefehr auf 400 fl. erstreckhenden Clainodien, mit guetachten zu berichten.

10. Sept. Kay. beuelch an Dietr. wegen der bey aldasigen gehaltenen Landtrechten, dem Khönigl. Fisco von Hanßen den Jüngeren Ottkholckha, rechtlich adiudicirten, aniezo aber Hanßen Ottkholckha den Eltern auß gnaden nachgesehenen sich in Capital auf 545 Taller Mahr. belauffenden Schuldt die verrere execution einzustellen; do. an Rentm.

14. Sept. Decret an die Kay. vnd Khönigl. Behaimbische Hoff Canzley, an die Behaimb: Schlesisch: vnd Mahr. Stände die weittere notturfft außzufertigen, daß Sy Ihrer Kay. Mt. allergehorsambist geschöpfften resolution gemäß, zue außstaffierung deß Kay. an die Ottomanische Porthen abraisenden Oratoris vnd erzeugung hierzue nothwendiger präsenten, wie auch vnderhaltung deß herentgegen alhie ankhommendten Türggischen Pottschaffters vnd zwar die Behaimbische biß in 30,000, die Schlesische in 25,000, die

Mahrerische aber 15,000 fl. r. guetwillig zuetragen, gegen diser Versicherung daß Ihnen solches an khunfftiger Landtagsverwilligung widerumb abgekhürzet vnd in Handen gelassen werden solle; 14. Sept. Kay. befelch an Dietr. die Mahrerischen Ständt dazu zu disponiren.

12. Sept. Kay. befelch an die Salzambtleuth zue Gmundten außer den für gegenwerttiges Jahr zue vorhabenden Verschleiß des großen Salzkhueffen handlß in Khönigraich Behaimb bestelter 80000 noch 20,000 Khueffen zusamben richten vnd an die gewöhnlichen Ladtstätt abliffern zu lassen.

Oktober 1633.

1. Okt. Kay. Intim. wegen pfandweiser Verschreibung des Newen Auffschlags zu Ybbß, von Traith, Habern, Hönig, Wachß, Zwespen, Prandtwein, Heuth vnd Schaffwol an den Bischof von Wien für 150,000 fl. Capital vnd 5perc. Interessen.

6. Okt. Kay. resolution an Rendtm. in M. Niclassen Nussern, waßmassen denen zur Mahr. Neustatt der auf Jedes Vaß Bier geschlagene 1 fl. solcher gestalt auß sonderbahren gnaden nachgesehen werde, daß Sy zwar solchen zu entrichten verbunden sein, Ihnen aber herentgegen wider souil auß selbigen geföll guetgemacht werden solle.

6. Okt. an die Mautambtleuthe zu Ybbß wegen Versicherung der von der verwitw. Gräfin Collalto geliehenen 70,000 und neuerlich 220,000 fl. r. auf den neuen Weinaufschlag daselbst; nach kais. Obligation 11. November 70,000 fl. baar und 150,000 fl. von ihren verst. Gatten herrührendes Gnadengeld.

November 1633.

1. Nov. Kay. beuelch an Dietr. daß Er die Haugwizischen gelder der 7000 fl. mit ausstaffirung vnd abfertigung deß Kay. an die Ottom. Porthen abraisenden oratoris befürdern oder interim anticipato aufbringen lassen solle.

14. Nov. do. wegen einstw. Anticip. einer ergiebigen Summe auf diese von den mähr. Ständen zu diesem Zwecke vberlassenen Gelder; 20. Nov. die eilende Einsendung betrieben.

17. Nov. Beschaidt vnterm Signat für Weyl. H. Hanßen Vnderholzers, gewesten Hoff Camer Rhatts hinderlassene Fraw Wittib, daß Ihre Kay. Mt. in die gebettene provisionsextendierung der Jahrlichen 350 fl. r. auß gewißen Vrsachen zueverwilligen gdst. bedenckhen.

18. Nov. Kay. schreiben an Dietr. vber Antoni Miniati prätendirendten adiuto di costa mit guetachten zu berichten.

16. Nov. Kay. beuelch an Dietr. waßmassen Weyl. Martin Khowßkhy hinderlassenen Waisen Judith die von erstgedachten Ihren verstorbenen Vattern per commissum haimbgefallener 800 fl. nachgesehen werden; do. an Rentm.

17. Nov. Beschaidt für H. Gerhardten von Questenberg, daß Ihre Kay. Mt. in die seinen Vnderthanen auf 3 Jahr lang gebettenen Nachsehung deren

in das Mahrerische Rendtambt zu erlegen schuldigen Wein Taz gebührnussen zuuerwilligen gdst. bedenckhen tragen.

16. Nov. Patent für den bestelten Zoll vnd Biergelts Einnembern zue Troppaw Paul Ermblern, lauth dessen man Ihme nit allein in diser seiner Verrichtung nit verhindern, sondern auch sonsten mit ainiger burgerlichen anlag oder Statt geschafften nicht beladen solle.

Dezember 1633.

17. Dez. Kay. anweißungsbeuelch an Rent. in M. wegen bezahlung Franz Stenckho Löben Stiefftochter Maria Leonora Petrziwalschkhin 500 fl. Heurath gueth.

18. Dez. Memorial gehn Hoff, ob Ihre Kay. Mt. der N. Ö. Reg. vnd Camer die außfertigung der Patenten wegen Jüngst resoluierten Salzstaigerung auf Jedes Khüeffel 3 kr. von Hoff auß anzubeuelchen Ihro gdst. belieben lassen hetten.

19. Dez. Kay. beuelch an Dietr. wegen der auf Jedes Khüeffel 3 kr. beschehenen Salzstaigerung die vorige patenta renouiren zu lassen, vnd daß es bey der hieuor beschenen Inhibition, daß nemblich von den außfüehrenden Salz khein Mauthgebüehr, ausser der Roß vnd Wagen Mauth genomben werden, nochmahlen sein verbleiben haben solle; in simili an die Schlesische Camer.

17. Dez. Kay. Patent lauth dessen bey allen vnd Jeden in disem Erzherzogthumb Oesterreich vnter der Ennß Ladtstetten daß khleine khüeffel Salz hinfüro per 20 kr. versilbert werden solle; do. Decret an den Salzamtmann Georg Nagl, daß die Salzversilberer diese Salzstaigerung von 19 d. M. ins Werk setzen.

3. Dez Memorial für H. Gerhardten von Questenberg Freyherrn, waß von Ihrer Kay. Mt. wegen Er neben andern Ihme in militaribus, bey ablegung der Ihme zu den Herzogen zue Fridlandt aufgetragenen Commission anbeuohlener Verrichtung, auch in Camerali puncto an: vnd fürbringen solle.

31. Dez. Kay. beuelch an Rendtmaister in Mahrern in einbringung der geföll mehrern vleiß anzuwendten, vnd hierzue die bestelte Einnember alles ernsts anzuhalten, auch bei H Card. und Fürsten v. Dietr. die sach dahin zu richten, damit die hierzu bedürfftige patenta erfrischt werden.

15. Dez. Decret an den Schles. Camer Präsidenten H. Christophen von Schellendorf Freyherrn vnd H. Horatio Forno Schles. Camer Rhatt, zue conferieren vnd guetachtlich zu berichten, wie die continuation der Schlesischen Biergelder zu erhalten sein mögte; 18. Dez. kais. Decret an die Behaimb. Hoff Canzley wegen außfertigung aines Kay. schreibens an das Oberambt in Schl. der weittern Continuation halber zu erlegung der Biergelder biß auf erfolgendten Fürstentag.

17. Dez. Kay. beuelch an die zur Troppawischen Confiscation verordnete Moderations Commissarien daß Sy den Hanß Moriz Freyherrn von Rödern so wol wegen seiner Ihme noch vor disem zur gn. recompens verwilligten

5,000 fl. r. alß anderer seiner habenden Hoff prätensionen auß selbigen confiscations mitlen alle gebührende satisfaction geben sollen.

10. Dez. Kay. Intim. beuelch an die Schles. Camer wegen dem Schles. Camer Rhatt H. Horatio Forno zur gnaden recompens verwilligten 30,000 fl. r. der helffte Ihme auß selbigen Camer: vnd Rendtambtsgeföllen Innerhalben der negsten 2 Jahren, die andern 15,000 fl. r. aber auß Extraordinari Mitlen bezahlt werden sollen

18. Dez. Kay. beuelch an die Behaimbische Camer waßmassen Sy daß, H. Jacoben Berchtolden freyherrn, zu bezahlung der Ihme noch vor disem versprochenen gn. cum onere der darauff hafftenden schulden Erblich einzuraumben verwilligte confiscierte Gueth Radien in die Landtaffel einuerleyben, vnd Ihme darumb alle gebührende richtigkeit machen lassen solle.

13. Dez. Kay. Verschreibung für H. Grauen Franz Christophen Kheuenhüller per 100,000 fl. r. darunter 40,000 fl. gnaden gelt.

3. Dez. Kay. beuelch vnd Bestallungsbrief für Michael Menzelius beeder Rechte Doctor wegen Verbesserung seiner monatl Bestallung von 100 auf 200 Reichsth. von 1628 an, dann Verwilligung von 20,000 Reichsth. gnaden recompens und 5,000 Reichsth. wegen seiner Correspondenzen aus den niedersächs. Confiscations mitlen.

29. Dez. Insinuat der Beh. Hoff Canzley die zwischen Hanß Friedrich Chinsky und der Johanna Czeikin stritigen prätensionen betr.

Jänner 1634.

7. Jän. Kay. beuelch an Dietr., vber Friederichen von Opperstorff vnd Hanßen von Rottal Freyherrn gebettene abstattung in Ehelicher Vormundtschafft Ihrer Gemahlin vnderschiedlichen bey der Herrschafft Freudenthall, rechtmessig habenden Müetterlichen anforderungen, wie Ihnen diß Orths geholffen werden möchte, mit guetachten zu berichten; 10. Jän. 1635 do. urgirt.

10. Jän. Rescript an Rendtm. in M. daß Er vngehindert der eingewendten entschuldigung die diß Mitlß Herrn Präsidenten Herrn Ignatio Abbten zu Lillienfeldt, dahin angewisene 3,500 fl. bezahlen solle.

17. Jän. Erinderung an die Salz Ambtleuth zue Gmundten wegen deß gestaigerten khlein Khüeffl Salz vber die vorige 17 noch vmb 3 kr. solches hinfüro durch die Salzversilberer also verraithen zu lassen.

14. Jän. Kay. beuelch an Dietr. zueberichten, wie die zur Burgkh Znaymb gehörige einkhomben Administriert, waß Sy ertragen vnd wohin von Jahr zu Jahr verwendet worden.

18. Jän. Kay. Intim beuelch an H. Joseph Rießer, daß Ihme zue etwaß abstattung seines wegen bedienten Kay. Hoff: vnd Khriegs Zahlambt, noch hinderstelligen nambhafften Raithrests 25 vnderschiedliche bey der negsten Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Confiscations Commission dem Kay. Fisco anhaimbgefallene sich in Capital vnd Interesse auf 30,757 fl. 42 kr. 3 d. belauffende schuldtverschreibungen einzuraumben vnd damit frey aigen-

thumblichen zu disponiren verwilligt worden. Item specification der Obligationen.

18. Jän. Beschaidt vnterm Signat für den Conte Croyischen Agenten Carlo de Bordey, daß es Ihre Kay. Mt. bey voriger schazung, beeder güetter Podenstatt vnd Liebenthall nemblichen deren 70,000 fl. r. nochmahls gdst. bewenden lassen.

24. Jän. an Rendtm. in M. wegen Bezahlung des Restes von 9,232 fl. 21 kr. auf die 15,500 fl., welche den Gebrüdern Joanelj wegen für die ungr. Gränzen dargegebenen Tücher auf die Steuergelder angewisen wurden.

7. Jän. Kay. diploma für den Herzogen zue Mechelnburg vnd Fridtlandt, Crafft dessen Ihme alle vnd Jede von beeden Fürstenthumbern Gloßglogaw vnd Sagan hieuor zu der Schlesischen Camer von Wein vnd Bier eingangene Trankhsteuern zue sein vnd seiner Erben freyen disposition vberlassen worden (Marg. Note: ist nit ad effectum khomben).

13. Jän. Extract vber die, der Königl. Burg zu Znaim vorhin zugehörig gewesenen Appertinenzien, in wessen Händen deren einige sich nun befinden (Von späterer Schrift).

Februar 1634.

1. Feb. Paßbrief auf 12 Sam Vedltliner Wein auß Tyrol zue deß Herzogen zue Fridtlandts Hoffstatts notturfften, ohn bezahlung der gebüehr.

1. Feb. Guettachten gehen Hoff, daß zu erhalt: vnd aufhelffung des Sinckhenden Hoff Camer Weesens aine Commission von Hoff aus verordnet, vnd hierzue von denen Herrn Gehaimben Ihre Fürst. Gn. Herr Bischoff alhie, H. Graff von Trauttmanstorff, H. Graff von Meggaw vnd H. Max. Breyner, so neben Ihr fürstl. Gnaden Herzogen zue Cromau, mit der Hoff Camer Conferenz pflegen thetten, gdst. deputiert werden möchten.

8. Feb. Kay. beuelch an Rendtm. in M. die Einnember daselbst zu erlegung der Wein vnd Bier Tax geföll Extract bey betrohung der Kay. Vngnadt alles ernstes anzuhalten, volgendts dieselben vnderschriebenen Jedesmahl zue rechter Zeit hieher zu remittieren.

10. Feb. do. an Dietr. vber des Contecroyschen Agentens gebettene einuerleibung in die Mähr. Landtaffl beeder seiner Principalin der verwittibten Fürstin von Contecroy noch vor disem per 77,000 fl. r. hinumbgelassen Güetter Podenstatt vnd Liebenthal guetachtlich zu berichten.

11. Feb. Geschafftl an Handtgrauen wegen raichung den New aufgenombenen Vberreuttern bey dem Vich Auffschlag Ambt in Märhern Stephan Rokhitansky vom 1. 8ber Jüngst abgewichenen Jahrs vnd hinfüro seiner gewohnlichen Besoldung; Item Intim. an Rokh. wegen solches Ihme conferierten Vberreutter dienstes.

11. Feb. Geschafftl an die Salz Ambtleuth alhie, wegen bezahlung Carolo Menoldo Hilleprandes die Ihme an seines verstorbenen Vatters Hoff Camer Rhatts besoldung noch ausstendigen 1,406 fl. 15 kr.; Item Decret an Hoff Zahlmeister per Quittierung.

14. Feb. Kay. beuelch an Rendtm. in M. daß Er H. Jacoben Berchtolden Freyherrn auf den Mahrerischen Landtag alß Comissario den nothwendigen Raiß vnd Zehrungs vncosten erfolgen lassen solle.
16. Feb. Kay. Intim. Decret an Ober Muster vnd Quartier Commissario in Mahrern H. Antonio Miniati waßmassen Ihre Kay. Mt. Ihme zur gnaden recompens 15,000 fl. aus extraordinari mitln gndst. außgesezet; 26. Feb. kais. gnadens verschreibung hierüber auß sich eraigneten confiscationen vnd andern fölligkheiten zu bezahlen; do. beuelch an Dietr., ihme hiezu behülflich zu seyn.
13. Feb. Kay. Int. beuelch an Ober Camergrauen in Hung. Pergstetten H. Gabrieln von Dietrichstein wegen der Ihrer Kay. Mt. von Ihrer Khönigl Würden wider vberlassenen Hung. Pergstett, vnd daß Er vnd die Beambte aniezo wiederumb mit dem Respect auf die Kay. Hoff: vnd N. Ö. Camer sehen, vnd die zum öftern begehrte anzahl Wachß herauß befürdern (s. d. kais. Hofstaat, 21. Feb. mit 50 Ct jährl. bestimmt, wie von d. schles. Kammer), auch die beschaffenheit des drinigen Camerwesens berichten solle.
20. Feb. Geschafftl an die Salzambtleuth alhie, daß Sy denen P. P. Franciscanis zue Brün diß Jahr zue Ihrer bessern Vnderhaltung 1 ß. der khleinen Khüffel Salz auß der Versilberung zu Corneuburg erfolgen lassen sollen.
23. Feb. Kay. Commissionsbeuelche wegen Unterhandlungen mit den Handelsleuthen in der Niederlag zu Wien wegen eines baren Darlehens von 50,000, mit etlichen alhie anwesenden woluermögenden Obristen wegen dto. von 100,000, mit den Nobilitirten und andern alhie anwesendten Persohnen, so in khein Landtsmitleiden begriffen, in umbestimmter Höhe, mit der Stadt Wien wegen do. 100,000 fl. und mit den Mitgliedern der Universität bis in 20,000 fl. zue vorstehender Kay. Rayß in Behaimb; Item von hiesiger Judenschafft hiezu 20,000 fl. zu begehren vnd auf eruolgendte verwaigerung Ihnen die auß vnd abschaffung auß allen Ihrer Kay. Mt. Erbkhönigreich vnd Landen anzukhünden.
25. Feb. Decret an H. Hoff Puechhaltern Paul Leyßen, wegen vberschickhung ainer specification, waß die Mahrerische Rendtambtsgeföll auf 10 Jahr zuruckh ertragen vnd für ordinari vnd extraordinari anweißungen darauff hafften.
26. Feb. Kay. Decret an H. Carl Stredele daß Er mit dem von Newem confirmierten General Commissario Reinhardten von Walmerode (bey d. kais. Armada, Instr. 5. März) correspondiren, bey dem H. Statthalter zu Freudenthall biß in 5,000 stuckh allerhandt schanz Zeug verfertigen vnd hieher liffern lassen solle.
25. Feb. Erinderungsdecret an die Salz Ambtleuth alhie wegen H. Hieronymo Bonacina anstatt H. Radoltens aufgetragenen Inspection vber daß hiesige Salzambt.
27. Feb. Kay. beuelch an Vrsenbeckhen Grauen zum Warttenstain, daß er sich der einfuehr vnd Verschwerzung deß ausseer Salzes in den Oester. Granizen

enthalten, solches auch niemandten verstatten, dan denen destwegen bestelten Vberreuttern alle gebührende assistenz laisten solle, an Gerhardten von Questenberg, Wolff Mattheßen von Khönigsperg, den Rottal auf Feustriz, Wurmbrandt zue Steueßberg, Grauen von Hoyoß zue Sixenstain, Abbten zue Neuberg.

28. Feb. Kay. beuelch an die Schlesische Camer, selbigen Mitlß New aufgenombenen Präsidenten H. Christophen Freyherrn von Schellendorff (bisher Hofkammerrath) mit der Wohnung in der Burgkh daselbst zue Breßlaw auch besoldung vnd nothwendiger behitzung seinem Antecessori, dem Burggrauen von Dohnaw gleich zu halten; 27. Feb. do. an Georg Grauen von Opperstorff vnd noch ainen deß Herrn Standts wegen dessen Installirung zum Schleßischen Camer Präsidenten Ambt; 11. März. do. wegen Verfassung einer Instr. f. denselben durch die Schles. Camer vnd Einsendung zur kais. Subscription.

28. Feb. Verweiß für den Salzambtmann Georgen Nagel wegen bei Jüngster durch H. Clement Radolt gehaltenen Visitation daselbst bey dem Salzambt sich befundenen Vnordnung vnd vblen wierdtschafft.

März 1634.

2. März Intimation an die N. Ö. Camer wegen H. Hier. Bonacina in abwesen H. Radolts bej hiesigen vnd drobigen Gmundtnerischen Salzwesen aufgetragenen Inspection.

7. März Kay. beuelch an Rentm. in M. Niclaßen Nusser wegen auf selbiges Ambt Jahrlichen gelegte 10,000 fl. quota gelder solche in das Kay. Hoff Zahlambt quatemberlich mit 2500 fl. vnfehlbarlichen abzuführen.

7. März do. an die Schles. Camer, denen zu appräheudirung beeder Fürstenthumber Sagan vnd Groß Groß Gloggaw (d. ermord. Waldstein) verordneten Commissarien alß nemblichen H. von Schellendorff dem von Dohna gleich zu halten, H. von Opperstorff aber monatlichen 500 vnd dem von Oberg auch für alles 300 fl. r. liffergelt raichen zu lassen; 15. April kais. beuelch an Wenzel von Opp. und Heinrich v. Oberg, daß die Direktion in cameralibus in selbiger Confisc. sach der Hoff Camer aufgetragen worden.

10. März do. an Schellendorff wegen appräh. deß gewesten Obr. Christian von Illo bey dem Khickhenbusch in Breßlaw ligendt habenden depositi.

10. März do. an Dietr. vber Berchtolden von Khrawarz gebettene extentirung auf seine Ehewüerthin ad tempus vitae seiner Jahrlich habenden provision der 400 fl. r. mit guetachten zu berichten.

16. Marz Kay. Instr. f. (Grafen) Carl Fuchßen vnd Lucaßen Khorschenzkhi, waß gestalt Inen mit adiungierung des Hoff Camerdieners Christoph von Pappenberg die Administration der Confisc. apprähendierten Fridtlandischen Güetter in Behaimb aufgetragen seye; 15. März kais. beuelch an dieselben mit Instr. f. dieses Werk; do. an die Statthalter wegen Assistenzleistung; 15. März an Papp.; 15. März an die böhm. Kammer und zur Administrirung der eingezogenen Illo, Terzkhisch vnd Khinskhischen Güetter Com-

missarios zu verordnen; 21. März kais. beuelch an Obr. Grafen v. Puechhaimb sich der ihm vorher aufgetr. Commission wegen appräheusion der Fridtlandischen Guetter zu begeben und alle Akten und Inventarien den ernannten Commissären auszuhändigen; 5. April kais. beuelch, die Direktion in Würdschafftssachen vnd eingehendte Contributiones bey denen appräh. Fridtland. Güetern dem Reinhardt von Walmerode aufgetragen (früh. Adtion bleibt).

11. März Beschaidt vnterm Signat für den Chur Bayrischen abgeordneten H. Bartholomäo Richel, daß man wegen der anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. prätendierenten 300,000 fl. so dieselbe dem gewesten Veldt Haubtman von Friedlandt dargelichen, vorhero erkhundigung einziehen müesse, alßdan sich Ihre Kay. Mt. nach befundt der sachen gdst. resoluiren werden.

20. März Kay. Instr. f. H. Georg Ludwigen von Starnberg, H. Horatio Forno beeden Schles. Camer Rhätten vnd Max. Khemptnern, waßgestalt Ihnen mit adiungirung aines Schles. Camer Officiers die appräheudierung vnd Administration der Schaffgotschischen Guetter alda in Schleßien aufgetragen seye; 18. März kais. Commissionsbeuelch an die ersteren; 20. März an Kemptner; 20. März an d. schles. Oberamt wegen Assistenz.

16. März Kay. erinderungsbeuelch an die Statthalter in Behaimb, waßmassen der Hoff Camer die Direction vber das Fridlandisch: Terzkhisch: Illo: vnd Khinskhi confiscationswesen gdst aufgetragen, daß derowegen Sye mit derselben diß orths correspondiren vnd alle Informationes vnd rescripta zu derselben Handen dirigieren, auch aine specification aller derselben Güetter vnd darauf hafftenden schulden vberschickhen sollen; 15. März an d. böh. Hofcanzlei und Kammer.

15. März Kay. beuelch an Dietr., daß Er in der Illowischen Confiscation sach mit der Hoff Camer correspondiren vnd seine relationes zu derselben Handen vberschickhen solle.

21. März do. an die Schles. Camer zu berichten, waß vnder den Fridländischen Generalat für confiscationes fürvbergangen vnd apprähendiert, auch wohin dieselben verwendet worden, vnd waß hierzue für Commissarien depudiert gewesen.

15. März an die Khönigl. Behaimb. Hoff Canzley die Hoff Camer vnbeschwerdt zu erindern, ob sich nit der Hanß Ulrich Schaffgotsch der Fridlandischen Machination thailhafftig gemacht, vnd hierdurch seine güetter verwürckht damit diß orths neben Verordnung Confiscations Commissarien in Cameralibus die weittere notturfft fürkhert werden möge.

16. März Kay. Handtbriefl an Dietr., sich des Obr. Illo alda in Mahrern verhandenen Baarschafft zu bemechtigen, vnd dauon biß auf Ihrer Kay. Mt. weitere gdste. Verordnung nichts zuuerwendten, dan die bewandtnuß deß Illoischen pflegers vnd wie weith es in der Illoischen Confiscations sach *khomben* zu berichten.

16. März Ersuchungs decret an die Kay. Behaimb. Hoff Canzley wegen anordnung ainer Commission in Schleßien vnd Mahrern zue examinierung der Schaffgotschischen Güetter creditorn vnd prätendentn vnd communicirung der Hoff Camer die außfertigung in Abschrifft zur nachrichtung; 15. März kais. Decret an die Hoff Camer von der Behaimb. Hoff Canzley aus expediert, wegen Verordnung Commissarien zue appräḥension vnd administrirung der Schaffgotschischen Güetter.

21. März. Kay. beuelch an d. Statthalter und d. Kammer in Böhmen, zu berichten, wehr die Fridlandische depudierte Confisc. Commissarien gewesen, waß an dergleichen Güettern appräḥendiert, wohin aines vnd anders verwendet worden, auch waß die Taxa bej Jeder deren Confiscation außgetragen, dan neben abforderung von Jhnen Commissarien alle schrifftliche notturfften, darüber zue Handten der Hoff Camer, Jhr Rathliches guetachten zu eröffnen.

21. März Kais. beuelch an General Leuttenandt H. Matthiam Gallas wegen verfüegung damit denen zu appräh. der Fridtlandisch vnd anderer dem Kay. Fisco anhaimbgefallenen Güetter depudierten Kay. H. Commissarien durch die Soldatesca nichts widriges zuegefüeget, sondern vil mehr denselben mit Confoy vnd Militarischer Assistenz beygesprungen werde.

29. März Kay. beuelch an Dietr. vber Stenckho Graffen Schampach's gebettene gn. verschreibung auf 5000 guetachtlich zu berichten.

29. März Kay. beuelch an d. böh. Kamer und Landtofficier wegen Einverleibung des dem H. Jacoben Berchtolden Freyherrn eingeraumbten vnd dato possedierenden gueth Radien in die Landtaffel.

10. März Kay. Obligation für die Verwittible Fürstin von Contecroy Donam Carolinam pr. 132,883 fl. r. 20 kr. alß aine Jhr an Jhren Hoffsanforderung an Capital vnd Interesse noch hinderstellig verbleibende Post aus extraordinari mitln zu bezahlen.

4. März Kay. beuelch an Schellendorf, die in den Fürstenthümbern Sagan vnd Gloggaw bißhero den Fridtlander eingeraumbt geweste Camergefäll, an Salzwerg, Biergelder, Granizzoll vnd dergleichen particular Regalien der Schles. Camer widerrumb incorporiren zu lassen.

April 1634.

5. April an Dietr., die appräḥendierte Jlloische Güetter bereutten, in eine ordentliche Taxam bringen vnd dauon biß auf weittere Verordnung nichts verwenden zu lassen, auch wegen deß Zdenckho Freyherrn von Ruppaw dabey prätendierenten anforderungen zu berichten.

5. April do. an d. böh. Camer wegen Verfassung einer specification aller vnd Jeder in Behaimb zu appräḥendieren verordneten Fridlandischen vnd anderer Güetter neben vberschickhung der Taxen vnd annotierung der darauf liquidierter hafftenden onerum.

6. April an die zue Administrierung der appräh. Fridl. Güetter verordnete Commissarien, daß Sye sich des gewesten Fridl. Landtshaubtmans von

Malowiz baarschaft in duegaten auch anderer mobilien bemechtigen, nit weniger seiner Persohn versichern vnd des Verfolgs berichten sollen.

7. April Kay. anmahnungsbeuelch an d. Beh. Camer wegen Vberschickhung der Taxen aller vnd Jeder denen entleibten, Trzkha, Khinzkhj, Illo vnd Haubtmann Niemandt (sic) daselbst in Behaimb confiscierten Güetter, neben ainer specification der darauf hafftenden schulden, vnd waß vber abzug derselben noch confiscabl verbleibe.

7. April Kay. decret an General Commissarium H. Reinhardten von Walmerode vber die Ihme aufgetragene abraittungs: vnd tractations Commission mit denen General Commendanten vnd vbrigen Obristen; do. Creditiv an General Leuttenandt Mathiam Gallas.

7. April Kay. beuelch an Walmerode, vnter andern Confiscationen auch sich der Jenigen 40,000 vnnd 10,000 fl. r. so der geweste Veldthaubtman von Fridtlandt diner Jacob vnd Leon Passeui geuettern Juden zue Prag vnd andern Juden zue Gitschin Inner 20 Jahren zu bezahlen vorgelichen, für die Soldatesca zu bedienen.

10. April do. an Walm., den H. Max. Grauen von Trautmanstorff so lang derselbe dem Khönigl. Veldtzug beywohnen wirdt, mon. 2000 fl. r. aus der Veldtkhriegskassa raichen zu lassen.

12. April Kay. Rescript an Dietr., den Münzmaister zue Olmüz Marthin Fritschen wegen in außmünzung der großen verybten vorthailligkheiten mit arrest zu beschlagen, vnd wie Er zu bestraffen guetachtlich zu berichten, auch zuuerordnen, damit in dergleichen außmünzung der hieuor resoluirte schrott vnd Khorn mit nichten vberschritten werde; 12. April Kay. beuelch an d. Schles. Camer waßmassen Sy bey allen vnd Jeden Münzstetten daselbst von den außmünzenden sorthen Proben nemben, vnd so sich ain oder anderer orth ein Verfälschung, wider Schrott vnd Khorn, befunde, die wurckhliche remettierung thuen solle.

11. April Kay. beuelch an Dietr. wegen der Mahrerischen Jüngst beschehenen Landtags Verwilligung der Monathlichen 40,000 fl. dauon Ihre Kay. Mt. die Raaberische Graniz bezahlung herzunemben gdst. gesunnen, ob nit darauf Interim anticipiert werden mögte, guetachtlich zu berichten.

12. April Decret an H. Vizdomben alhie, vber H. Hier. Bonacinae vorgeschlagenes mitl mit Vberlassung deß Kay. Vngelts bey hiesigen Vizdomb Amt, zue abstattung seiner 100,000 fl. gnadten gelder, guetachtlich zu berichten.

12. April Kay. beuelch an Rentm. in M., dem Böh. Hoff Secretario Danieln Freyßleben s. gewöhn. Besoldung von 800 fl. r. nebst dem hinterstandt v. 1462 fl. 27 kr. aus den Rentambtsgefällen zu bezahlen.

19. April do. an Dietr. vber Christoph Carl Podtstadtßkhj Freyherrn gebettene eruolglassung ainer von seinem Vettern Hanß Felix Podtstazkhi Freyherrn dahin in daß Mahr. Rendtambt deposidierten vnd auf 84.000 fl. r. sich erstreckhenden schuldt verschreibung guetachtlich zu berichten.

19. April do. an Georg Michna alß principaln vnd dessen zue appräh- dierung der Khinzkhischen Güetter zuegeordneten mit Commissarium über den Erfolg zu berichten.
19. April do. an die zue appräh. d. Schaffgotschischen Güter verordneten (obgen.) Commissarien, daß Sye auch zue Küenast bej d. Schaff. Khindern verhandene mobilien vnd Khlainodien abfordern vnd dieselben sambt denen Khindern in Verwahrung nemben, auch interim denselben die gebührende alimentation, biß auf erfolgendte weittere Kay. resolution verschaffen sollen.
27. April Kay. beuelche dem Joh. Kawkha von Rizan die 15,000 fl., welche ihm Niclas Forgatsch de Gymes schuldig ist und der Kaiser übernommen hat, aus den jetzigen Confisc. Mitlen in Böhmen zu bezahlen, Kafka aber die Execution einstellen soll.
19. April do. wegen Einbringung der von Nachod nach Opitsch geflüchteten Gelder, Silber und Mobilien des Terzka; 19. April do. an die Commissäre z. Appräh. d. Adam Erdtman Terzkhischen Güetter Neustadt, Nachod, Oppitschen Zdenkho von Khollobrath, Melchior von der Wahl vnd Christophen Prockhl.
7. April do. an Walmerode wegen Intimirung den Graff Gallas, Altringen, Picolomini, Colloredo vnd Hazfeldt, auch allen andern Obr. vnd Kriegs Commendanten, daß Ihre Kay. Mt. so baldt nur die Taxen vber die confiscirte sonderlich Terzkhisch: vnd Khinzkhische Güetter vnd specification der darauf hafftenden onerum von denen Confiscations Comissariis einkhomben, Sye alßdan mit außthaillung selbiger Güetter ein anfang machen vnd ain vnd andern nach Verdienst remunerieren lassen werden.

Mai 1634.

8. Mai Kay. Instruction für den Obristen vnd General Profiantmaistern in Schleßien H. Hanß Bernhardten Freyherrn von Herberstain; 11. Mai Kay. beuelch an Carl Stredele (schles. Kammerrath) wegen dessen Installirung.
8. Mai Kay. Handtbriefl an Dietr. weden abfuehr der von ihm zue behueff der Kay. Soldatesca anlehensweiß darzugeben anerbottene 6,000 fl. in das Kay. Hoff Kriegs Zahlambt, gegen der Versicherung, daß Ihme dieselben auß denen negst verhoffenden piumbinischen geldern wider erstattet werden sollen.
9. Mai Kay. beuelch an die Schles. Camer wegen Wiedererstattung der vom schles. Kammerrath Horatius Forno für Hoff außgaben anticipirten und eingelieferten 10,000 fl. r.
4. Mai Kais. Intimation an d. General Veldt Leuttenandt Grauen Mathiam von Gallas wegen Ueberlassung der confisc. Friedl. Hften. Fridtlandt vnd Reichenberg vnd des conf. Hauses des entleibten Wilhelm Khinzkhi zu Prag zur gn. recompens; do. an Joh. Grauen von Altringen General Veldt Marschalkhen vber do. der Khinsk. Hft Teplitz und des Trautmannsdorffschen Hauses zu Prag, welches gegen jenes des entleibten Trzkha eingetauscht

wurde; do. an Grauen Fra Octauium Picolomini General Veldt Marschalkhen vber do. der Trzkhischen Hft Nachott.

5. Mai Dem Kay. Hoff Khriegs Rhatt werden vnderschiedlicher Supplicanten memorialia, so auf die aniezo sich in Behaimb, Schleßien vnd Mahrern herfür thuenden confiscationes gewisen zu werden begehren, zue disem Ende eingeschlossen, daß Er derselben praetensiones examinieren, ponderiren vnd welche dauon abzuweisen, oder in die gemachte listam zu sezen, entweder selbsten verbeschaiden oder die Hoff Camer zue wissen erindern wolle.

5. Mai Kay. beuelch an Carl Stredele, daß Er sich deß zue Troppaw Justificierten Commissarii Schneider Verlassenschafft bemechtigen, vnd dauon biß auf weitere verordnung das geringste nit verwenden solle.

12. Mai do. an Dietr., daß Er der verwittibten Fürstin von Contecroy wegen der in abschlag Ihrer Hoff prätensionen der vorgangenen, hernach aber in etwas limitirten Taxa vnd schazung nach vmb 77,000 fl. r. Erbaigenthumblich hinvmbgelassenen beeder Ihrer Kay. Mt. alda in Mahrern per commissum haimbgefallenen Güetter Podenstatt vnd Liebenthal sambt dem Güetl Drachonowiz allerseits wo es vonnötten vnd zwar auch ohne entrichtung der, bej der aldasigen Mahrerischen Landtaffel wegen der Einverleybung sonsten gebreuchigen Taxa gebührende richtigkeit machen vnd dabey manuteniren solle; 12. Mai Kay. Gehorsambbrief, Crafft dessen alle vnd Jede Vnderthanen, Officier vnd Dienstpotten an die genannte Fürstin mit dem gehorsamb sehen vnd derselben gewärtig sein sollen; 12. Mai Ersuchungsdecret an d. Khay. vnd Khönigl. Behaimb. Hoff Canzley wegen taxfreier Einverleibung dieser Güter für die Fürstin in der Landtafel.

21. Mai do. an dies. Hofc., daß Sye bei Dietr., von dorth aus, die Verfüegung thuen wolle, damit von den Mahrerischen Ständten vber vorige alberaith beschehene verwilligung noch absonderlich 40,000 fl. in die Kay. Kriegs-Cassa begehrt, vnd die darauf erfolgende erklärung, wie auch alle andere daselbst fürgehende Cameralia, Ihr der Hoff Camer zue weitterer außfertigung communiciert vnd geben werden.

Juni 1634.

2. Juni Kay. widerholter anmahnungsbeuelch an die Behaimb. Camer wegen Verfüegung, damit die Haubt relation vber das Illow: Khinskhi: vnd Trzkhische Confiscations werckh daselbst in Behaimb numehr vnuerzogentlich heraußbefürdert werde; 27. Juni do. wegen der Friedl. Güter an d. Conf. Commissäre, und an d. böh. Kammer wegen aller genannten Güter.

3. Juni Kay. Intim. an d. Beh. Camer und die Friedl. Güter-Administratoren Fuchs und Korzensky, waßmassen Ihre Kay. Mt. bey hinlassung der conf. Hften Friedland, Reichenberg, Töpliz und Nachod die Pergkhwerch vnd andere dergl. sich dahin befindente Regalien Ihro gdst. reseruirt vnd vorbehalten haben; kais. Resol. 8. Aug. dem Gallas bei den Gütern Reich. und Friedland auch die Bergwerksregalien und in specie das Pergkstattl

Neustättl genannt, wie auch die Zinnhütten und Eisenhämmer und das Kinsk. Haus in Prag überlassen. 21. Aug. dem Aldringen die Bergwerke auf d. Hft Töplitz.

6. Juni do. do. waßmassen dem Obr. Johann Ludouico Isolano verwilligt worden, daß er bey dem Ihme versprochenen confisc. Gueth Aichen biß die ordentliche Taxa desselben einkhombt, aine aigene Persohn zue auffsicht vnd verhüettung besorgenden ruin halten vnd bestellen möge (dasselbe mehr. andern bewilligt, wie 14. Juni dem Grafen Heinrich Schlick für d. ihm versprochenen Hften Altenburg und Welisch).

6. Juni Kay. beuelch an die Schles. Camer waßmassen Sye sich deren in Gloggaw: vnd Saganischen Fürstenthumb sich befindenten delinquenten, welche sich des criminis laesae Maiestatis thailhafftig gemacht, erkhundigen, derselben haab vnd Güetter zue deß Fisci handen apprähendieren, vnd dauon biß auf weitere Verordnung nichts weiter distrahieren lassen solle.

7. Juni Erinderung durch Kay. Handtbriefl an die zue Hung. vnd Behaimb Khönigl. Mt. waßmassen Ihre Kay. Mt. aus denen conf. Güettern 400,000 fl. r. für die hung. Graniz hierumb zunehmen sich gdst. resoluiert haben; 7. Juni kais. Bef. an Fuchs und Korz. solche Güter namhaft zu machen; 14. Juni Kais. Handbr. an König Ferd., daß an die Confisc. Commissäre der Befehl ergangen wegen Aussetzung von conf. Güetern im Werthe von 200,000 fl. zur Erhandlung von Proviant f. d. kais. Armada; 21. Juni an diese Comm. Güetter biß in 100,000 fl. werth zu gewissen Ihrer Kay. Mt. Intent. vorzuschlagen.

7. Juni Anmahnungs Decret an Franciscum Chiesa, wegen einraichung verläßlicher Extract aller vnd Jeder in die Ihme in Zeit der Fridtlandischen Generalatsbedienung anuertraut geweste Veldt Khriegs Cassa erlegten gelder.

13. Juni Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr. daß Er Ihme die einbring: vnd befürderung deß von der Mähr. Landtschafft zue behueff der Soldatesca verwilligten anzahl Prosiant getraiths angelegen sein lassen wolle; urgirt 24. Juli.

14. Juni an Obr. Prouiantmaistern in Schleßien H. Bernhardten von Herberstain, antworth wie das wegen deß auß Mährern zuruckhbleibendten Profiant Traiths an Dietr., wegen deß verlags zu selbigem Prouiantwesen vnd bestellung eines Gegenschreibers aber an H. Carl Stredele allberaith die weittere notturfft außgefertigt worden.

19. Juni Kay. beuelch an Dietr. vber der Abtißin zue Tißnowiz gebettene verwilligung, daß sy alda zue Tißnowiz, zue leichterer Vnderhaltung der Pruggen, ain Mauth aufrichten dörfe, guetachtlich zu berichten.

14. Juni an Camer Procuratorn in Mahrern Adamen Falckhenhan, zu berichten, waß an denen confiscierten Ihme zur berechtigung anuertrautten Vnderschiedlichen schuldt obligationen Er bißhero effectiue eingebracht vnd noch zu hoffen sein mechte.

23. Juni Kay. resolution an Dietr. waßmassen der olmüzerische Münzmaister Marthin Fritsch vnd seine complices deß arrest entlassen vnd sein gueth

wider relaxierter restituirt, Jedoch die Jenige im geringen schrott außgemünzte gelts Posten vnter die nothleidente Geistliche ordens leuthe außgethailt werden sollen.

Juli 1634.

1. Juli Kay. beuelch an H. Christophen Freyherrn von Schellendorff wegen verfüegung damit denen Schaffgotschischen Khindern anß selbigen confisc. Güettern die nothwendige alimentation verschafft, auch Ihre Müetterliche Erbschafft erfolgt werde.

8. Juli Kay. anmahnungsbeuelch an d. Conf. Commissarien in Behaimb wegen Contentirung die Fridlandische Wittib der Ihr bey der Fridlandischen Verlassenschafft zuestendigen 6,000 fl. r.

11. Juli Beschaidt vnterm Signat für den General Leuttenandt H. Graffen Gallas, daß Ihre Kay. Mt. sich wegen der durch Ihme zue denen vorigen noch verrer gebettenen conferierung beeder Terzkhischen Güetter Schmirschitz vnd Oppatschn, für dißmahl vmb nit einkhombener relationen vnd anderer Vrsachen willen, gdst. nit resoluieren khönen.

12. Juli Kay. beuelch an d. Schles. Camer wegen Bezahlung der Oberamtsbesoldung des Herzogs von Münsterberg pr. 6,000 Reichsth.

14. Juli Kay. Int. an H. Wenzel Grauen von Würmben, waßmassen Ihre Kay. Mt. Ihme aine von der Troppawischen Confiscation herrüehrende vnd auf 10,000 fl. sich belauffende Praßmanische schuldt, thails in abschlag seiner Hoff prätension, thails zue gn. recompens einraumben zu lassen gdst. verwilligt haben; Bescheidt an den Fürsten Gundacker von Liechtenstein, daß ihn Ihre Mt. damit nit gratificiren khönen, aber wol mit andern dgl. confisc. obligationen zu willfahren gedacht sein wollen; 26. Juli an die Schles. Kammer wegen Aushändigung an d. erst.

15. Juli an d. Schleß. Camer vber H. Michaeln Adolphen Grauen von Althaimb gebettene Vberlassung des Salzsiedtwerckhs daselbst in Schleßien guetachtlich zu berichten.

15. Juli an Rendtm. in M. daß Er von den iezigen Craiß Einnembern von Eingang Ihres Dienens vnd hinfüro die Monathliche Extract vnd außzüge der restanten einfordern, vnd neben seiner Ambtsraittung hieher vberschickhen solle.

15. Juli In Betref der, von der Johanna Cziekin gebornen Hrsanin auf das ihrem Manne confiscirte Gut Katzow vnterschiedlich machenden, auf 166,589 fl. m. belaufenden Forderungen (spätere Eintrag.).

15. Juli Verbeschaidung durch HoffCamerschreiben für den Rendtm. in M. daß hinfüro sowol bey denen, gegen den Hung. Granizen, alß andern Ihme vndergebenen Mauthen Niemandten mit Wein, Traith, Mehl vnd dergl. ohne fürweißung ordentlicher Kay. von dem löbl. Hoff Camermitl außgefertigten Paßbrief Mauth Zoll vnd Aufschlag frey durch Passiert werden solle.

29. Juli Kay. beuelch an den Grauen von Nachott das Er dem Hoff Camer Directori H. Jacoben Berchtolden Freyherrn bey der alda in Mahrern wegen des Gueths Poliz angeordneten Commission der Billigkheit nach assistiren solle.

15. Juli Kay. Rescript an Dietr. wegen deß Sdencko von Ruppaw auf beede confisc. Iloische Güetter Bukaw vnd Ladonowiz prätendirenden anforderungen (Kaufschilling), ob nit diß orths simulatus Contractus vnderlauffen, mehrers zu inquiriren vnd deß befundts zu berichten; do. kais. Handbriefl an König Ferd., hierüber, dan deß ganzen Illoischen vermögens halber auch seines thails zu erfundt der sachen inquiriren zu lassen; 25. August kais. Anmahnungsbeuelch an Dietr. wegen dieser Berichterstattung, auch wegen der dabey gefundenen Mobilien.

6. Juli Kais. beuelch an d. Schles. Kammer wegen Bezahlung der hinderstellig gebliebenen Raiß vnd Zehrungsvncosten der zur Friedenstractation in Schleßien abgesandten Hörman von Questenberg vnd Justus Gebhardt.

1. Juli Kay. beuelch an Königl. Camer in Behaimb, daß Sye die durch die H. Statthalter in Behaimb. Sprach vber die confisc. Güeter vnderschiedlich heraußgeschickte Inuentaria vnd resolutiones in Teutsch vertiren lassen vnd waß es mit denen dabey specificierten Mobilien werth vnd Taxen für eine beschaffenheit berichten für aines, 2°. Ihr guetachten geben, wehr deß bey den conf. Güetern vnd seit derselben apprähension entsprungenen schadens Vrhöber, vnd wie man sich bey ihnen wider zu erhollen, 3°. aine verläßliche Designation aller dem Königl. Fisco zustehenden Confiscationen beyzuschließen, 4.° wie weit man mit einer Jedlichen Confiscation komben, nachforschen, deren dabey sich befindenden Mobilien estimation vnd Taxam zu Handen bringen, vnd deß folg herauß notificiren solle.

12. Juli Kay. Anmahnungsbeuelch an Carl Fuchßen vnd Lucaßen Korsenßky, die Special taxam vber alle vnd Jede confisc. Güetter, sonderlich Neuschloß der ihnen zugeschickten außführlichen Designation gemäß zu ständen zu richten, vnd daß ganze Confiscation werkh ihnen bößer alß hieuor beschehen fürnemblichen mit apprähendirung beeder Güeter Oppotschna vnd Schmierschitz, angelegen sein zu lassen; kais. Resc. 2. August an Fuchs wegen Fortschreiten hierin.

August 1634.

21. Aug. Kay. beuelch an Camer Procuratorn in Mahrern Adamen Falckhenhan, die bewandtnus der Ihme aufgetragenen Fiscalischen sachen neben vberschickhung ainer designation zu berichten.

12. Aug. Kay. Handbriefl an König Ferd., waßmassen sich auf das Mahrerische Traith weitters nit zu uerlassen, vnd zu erhandlung weitterer Profiant, außer des paaren geltes, khein mitl vorhanden, daher mit Eggstain auf Lieferung von 1000 Muth Mehl, jeden hiesiger Landtmaß pr. 24 fl., nach Straubing zu liffern geschlossen worden.

9. Aug. Kay beuelch an Ober Steuerschreiber zue Prag Bartholomeum de Pauly, waßmassen Er dem Christophen von Pappenberg, zu heraußbringung der Fridtlandt: Terzkisch: vnd Iloischen Mobilien für Raiß: Fuhr: vnd Zehrungs Vncosten auß selbigen Steuer Restanten 1,500 fl. r. außzahlen solle.

11. Aug. do. an Dietr., daran zu sein, damit die sowol hinderstellig: alß fortlauffende Biergeföll Jüngst bej gehaltenen Landtag daselbst beschehenen schluß noch eingebracht oder im wübrigen die bedenkhen zu eröffnen.

26. Aug. Kay. anmahnungsbeuelch an Dietr., vber Weyl. Stephan Schmidts, vnter andern seinen Hoff prätensionen einbringende vnderschiedliche posten die Er noch A. 1621 vnd 1622 in daß Mährische Prouiandt: Artollerj vnd Post Ambt guetgemacht, vnd alß Obr. Prouiandt Commissarius für besoldung, Raiß: vnd Zehrungs Vncosten außgelegt haben solle, den begehrten bericht zu befürdern.

31. Aug. do. an Dietr., guetachtlich zu berichten, wie der Maximilian Kemptner daselbst in Mährern oder sonsten mit diensten zu accomodiren sein möchte.

29. Aug. Memorial gehn Hoff, die wegen der Wucherischen Contrahenten angestelte Commission zu maturiren, damit man sich selbiger gelder zue Prouiandtirung der Hung. Granizen desto zeitlicher bedienen möge.

8. Aug. Kay. Handbriefl an König Ferd., waßmassen Ihre Kay. Mt. bey Conferierung der vbrigen confisc. conspiranten Güetter (außer der 3 General Persohnen, alß Gallas, Altringen vnd Picolomini) auf reseruirung der Pergkhwerch vnd ganzen Zehenten vnd der notturfft Kholl vnd Grueben gehölz gdst. gedacht sein wollen.

8. Aug. an Rendtm. in M. Niclassen Russern, daß so offt Weyl. Ferdinandt Helfridens Grauen von Meggaws hinderlassenen Erben an denen von 100,000 fl. Mahr. Taller Capital auf das Handtgrauen Ambt daselbst transferirten 6 per. Cento Interesse aine bezahlung beschicht, Er solche zu uerhütung doppelter bezahlung ad notam nemben solle.

10. Aug. Decret an H. Jacoben Grauen Strozi, aus den 12. dits vor denen in sachen depudierten Commissarien, alß ain Bonacinischer Creditor, zu erscheinen vnd die zu sein Bonazinä enthöbung von Ihrer Kay. Mt. wegen fürschlagende Mitl anzuhören.

11. Aug. Kay. Verschreibung für den Fürst Carl Eusebium von Liechtenstain per 128,000 fl. r. so Er lauth bey der Kay. Hoff Puechhalterey mit Ihme gepflogenen abraittung richtig an Capital vnd Interesse zu fordern vnd Ihme aus allerhandt eingehenden Mittlen abgestattet werden sollen.

9. Aug. Guetachten gehn Hoff wegen Sistirung der Execution gegen Hieron. Bonacina bis die Commission zur Tractirung mit seinen Creditoren relationirt haben wird.

8. Aug. Ersuchungsschr. an den gew. Hfkmpräs. Freiherrn v. Breuner vber Bonac. vrgirte Einraumbung deß Wienerischen Vngelts gegen offerierte Jährl. 5,000 fl. r. zu berichten.

September 1634.

1. Sept. Kay. beuelch an Dietr. durch außfertig: vnd publicierung offenen Patents daran vnd ob zu sein, damit von den Mahrerischen Stendten die hinderstellige vnd hinfüro verfallendte Wein Taz vnd Biergelder ordentlich erlegt vnd derentwegen mit Jedes Craißes Tazbereuttern ordentliche abraittung von Monath zu Monath gepflogen werde.

9. Sept. Memorial gehn Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdst. belieben lassen wollen, Ihre Khönigl. Würden zue Hung. vnd Behaimb gdst. zu erindern, warumb bey iezigen standt der Zeit so wol von denen Mahrerischen alß N. Ö. Landtständten kheine Traithverwilligung für dero Soldatesca in Reich zu helffen weniger zu begehren seye.

Oktober 1634.

11. Okt. Kay. Int. an H. Franciscum Marches de Grana, womit er vorläufig auf die confis. Hften Weiß: vnd Hiennerwasser vertröstet und ihm die bestellung einer Aufsichts-Person über selbe gestattet wird, do. f. H. Obr. Rudolphen Freih. de Morazin rücks. d. Hft. Hohen Elb.

14. Okt. do. an Obr. Buttler, daß ihm zur gnaden ergözligkheit 120,000 fl. resp. die conf. Hft Hirschberg bis zu dieser Höhe gegen Herauszahlung des etw. Mehrwerthes außgesezt werde: in simili dem Obr. Gordon pr. 120,000 fl. r. resp. die conf. Gueter Skriziwan vnd Schmedars (28. Okt. Ueberschuß an diesen dem Obr. Löbl in abschlag s. Hofanforderungen bewilligt); 30. Oktober der letztere soll ein anderes Confis. Mittel vorschlagen.

18. Okt. Kay. Intim. Beuelch an Rendtm. in Mahrern, waßmassen den Rhatt zue Znaimb die Jenige anzahl, alß 146 Emer Viertlingen vnd 45 Emer heurigen Wein, so denselben von Ihrer Mt. der Röm. Kayserin Herrschaft Wolfframiz aus verkhaufft, ohne raichung des sonst schuldigen Wein Tazes außzuleithgeben vnd zuuersilbern verwilligt worden.

4. Okt. Kay. beuelch an die Beh. Camer bey dem Confis. Commissario Korschanzki, neben adiungierung aines andern anstatt deß Carl Fuchßen zu verfüegen, damit selbige Commission prosequirt vnd die begehrte Taxa über alle conf. besonders Fridland. Güetter, wie sy vor dessen inhabung und Vermischung in die Landtaffel einuerleybt worden, doch nach vorhergehender ordentlicher defalcirung der darauff hafftenden onerum eingeschickht werde.

14. Okt. do. vber d. Beschaffenheit vnd Taxa der dem Obr. Walter Leßl eingeraumbten conf. Trzkhischen Hft Neustatt vnd Mayerhoff Schlatina zu berichten.

22. Oct. Decret an d. Hofzahlmeister Ulrici wegen erfolgung an die verwit. Frau Isabella von Friedtlandt des durch Christoph von Pappenberg (Hofkammerdiener) von Prag hieher remittirten Silbergeschmeidts.

25. Okt. Kay. Handbriefl an König Ferd. vnd die Schles. Camer damit denen Schaffgotschischen Khindern die nottwendige Vnderhaltung aus Ihres

Vatters in beeden Fürstenthümbern Schweidniz vnd Jauer confisc. Güettern nacher Olmüz (wo sie bei den Jesuiten in Erziehung waren) verschafft werde; 4. Dez. urg. bei Ferd.

18. Okt. Kayſ. Resolution räumt den verwit. Frauen Isabella von Fridtlandt vnd Maximiliana vnd Terzkhi die in Böhmen confisc. Güter vnd zu Prag befindl. Mobilien gegen ihre Attestation, daß es Ihr aigen, bedingnißweise und gestattet der ersteren bis zur kais Resol. über Ihre andern wittib. Ssprich die Bestellung einer Aufsichtsperson auf dem zum Wittibstuel prätendierenten Gueth Neuschloß.

30. Okt. Kay. Int. an Heinrich Wilhelm Herrn von Staremberg wegen Aussetzung einer Gnadenergözlichkeit von 15,000 fl. r.

November 1634.

6. Nov. Paßbr. für Paul Irrmblern Zoll Einnembern zu Troppau auf 600 Emer Wein, auß Hung. nacher Schlesien, gegen bezahlung der gebür.

6. Nov. Kay. Schr. an Dietr. vber weil Geörgen Hennen gewesten Medicinae Doctoris zu Ollmüz hinderlassenen Wittib gebettene gnaden recompens guetachtlich zu berichten.

Dezember 1634.

4. Dez. Kay. rescript an Dietr. das Er den Vberfluß deren mit den Schafgotschischen Khindern nacher Olmüz aufkhombenen Rossen vnd Persohnen, sunderlich der Vncatholischen abschaffen wolle, Inmassen dan auch wegen verschaffung denselben der nothwendigen Vnderhaltung an Ihre Khönigl. Mt. vnd die Schleß. Camer geschriben worden; do. an die Schles. Camer bey denen Khön. Ministris in Schweidniz vnd Jawrischen Fürstenthumbern erinderung desh. zu thuen.

4. Dez. an die hinderlassene P. Hoff Camer Schreiben wegen des H. Hanß Christophen von Paar vnd des verstorbenen Hanß Jacoben Magno hinderstelligen Hof Postmaister Ambts Raittungen nachsehen zu lassen vnd darüber guetachtlich zu berichten.

2. Dez. Beschaidt vndern Signat für H. Wratißlauen Grauen von Fürstenberg, wasmassen ihme mit dem confisc. Illoischen hauß zu Prag, weilen solches alberaith anderwerts vergeben, nit gratificirt werden khönne, aber wol, daß ihme die Illoische zu Znaimb arrestirte mobilien, souil deren, nach abzug des Jenigen silbers, so mit den Sternberg: vnd Fürstenbergerischen Wappen gezaichnet, sich befinden würdet, in abschlag seiner Hoff prätensionen eingeraumbt werden sollen, verwilligt worden; 2. Dez. kais. Resol. an Dietr. das so gezeich. Silbergeschmeide der Illoischen Wittib vnd Ihrer Freylein Schwester, wie auch beeden Gebrüedern Wratißlau vnd Fridrich von Fürstenberg sambtlich geschwisterigten zu vberlassen, die von der Witwe und ihrer Schwester angesprochenen Illoischen Farnussen ihnen zu überlassen, wenn sie sich hiezu mit 2 oder 3 Zeugen noch mehr legitimiren, alles übrige dem Wrat. v. Fürst.; 20. Dez. kais. Res. an Dietr., dem letzteren die Iloische

zu Znaimb arrest. Mobilien solcher gestalt zu vberlassen, daß er s. völlige prätens. schwinden lassen u. s. Geschwister davon contentire, Jedoch auch darunder der auf d. Ilo. Gütern verhand. Wein vnd Traidt Vorrath nit verstanden sein solle.

1. Dez. Kay. beuelch an die zue Schebor Praschmanischen credit sachen verordnete Comissarios (u. d. Fürsten Carl Eused v. Liechtenstein) daß sie den H. Grauen Wenzel von Würben, wegen Ihme p. 10,000 Schleßische taller vberlassenen Praschmanischen schuldtverschreibung die Schleinige Execution, auf das Jenige mitl vnd sein Hypothec Studenckha, darauf er selbsten deitten würdet, erthailn lassen.

20. Dez. Kay. obligation P 12,000 fl. gnadten gelt für H. Bernhardten Freyh. von Würmb auß allerley im Röm. Reich vnd Ihrer Kay. Mt. Erbkhönigreich: vnd Landen sich eraigneten Confiscationen vnd dergleichen Extra ordinari mitlen zu bezahlen; 20. Dez. kais. Int. beuelch an den Fürsten Carl Euseb v. L. hierzu ein extra ordinari Fölligkheit zu seiner Contentirung daselbst in Schleßien fürzueschlagen.

23. Dez. an d. hinterlass. P. Hfkschr. wegen deliberier: vnd verfassung der Camer puncten, so auf den, den 15. January nechstkhombent außgeschriebenen Mahrerischen Landtag der proposition zu inseriren sein mögten; 29. Dez. urg. (auch wegen öster.)

30. Dez. Kay. anweisungsbeuelch an Renthm. in M. Niclaßen Nußern wegen bezahlung H. Adamen von Wallenstain, alß auf bevorstehenden Mähr. Landtag deputierten Commissario für Raiß vnd Zehrungs Vncosten 500 fl. r.

23. Dez. Kay. befelch an Dietr. zu berichten, wie denen zwischen den H. Niclassen Frangepann Grauen von Trschaz vnd Wolffen Hoffmann etlicher bey dem Guett Altitschein prätendirenden Forderungen schwebenden Differenzen abzuhelffen, interim alle wider Ihme Grauen Trschaz vnd auf seine Mähherische güetter ergehende Execution einzustellen (hiebei acta in betref s. Forderung).

23. Dez. Kay. Int. beuelch an die hung. Camer über den mit Veit Bernhardt wegen der Neusoller Kupfer aufgerichten Contract.

30. Dez. Beschaidt für H. Hieron. Bonacina warumb vnd auß waß Vrsachen mit ihme vor dem Veith Bernhardten der Neusollerische Kupfer Contract nit aufgericht vnd ihme diß orths wilfahrt werden möge.

(Nachtrag) 31. Dez. 1634 Kay. beuelch an Fürst Gundackher von Liechtenstain waßmassen Er die Khleinfeindische Waisen vnd Erben der auf denen Ihme verkhaufften Osstra vnd Crumawischen Güettern, an statt des Jonae von Khunowiz in zwayen Posten zu prätendieren habender 2046 Thaller Mahrisch, bey verlohrner schuldtverschreibung, einhendigung eines gebreuchigen Tödtbriefs contentieren lassen solle.

Jänner 1635.

5. Jän. Kay. Befelch an Dietr., waß es mit deß Grauen von Schambach biß in 40,000 fl. hinderstellige Contributionen für aine bewandtnus ob die

angestelte Execution auf seine güetter den Vortgang eraicht, vnd wie etwan diß orts den sachen rath zu schaffen guetachtlich zu berichten.

5. Jän. do. wegen Verfüegung, damit dem Fürst Gundackher von Liechtenstain der von Ihrer Mt. der Röm. Kayserin Ihme auf gewiße maß vnd weiß kheufflichen hinumbgelassenen Mark Wolframiz in d. mähr. Landtaffel einverleibt vnd von Ihrer Mt keine Tax begehrt werde.

3. Jän. Decret an den Khays. Hoff Khriegsrath, zu berichten, ob vnd zu wessen handen die von den Löbl. Mährerischen Ständten für das 1634. Jahr verwilligte Contribution gelder der 200,000 fl. erlegt werden, vnd weme die verrechnung derselben obliegen thue.

10. Jän. Kay. Resol. versichert die Hof- und Kriegsforderungen des Nicolaus Graffen de Fours biß 100,000 fl. oder mehr auf d. confis. Friedl. Hft Schemüll.

27. Jän. Kay. Int. beuelch an d. böh. Kammer überläßt dem Heinrich Schlickhen Grafen zue Passaun zue thails guetmachung s. Hofprätensionen einstw. administrationsweise d. conf. Friedl. Güter Wellisch und Altenburg.

30. Jän. do. dem Obr. Niederumb wegen s. treugeleisteten Kriegsdienste vnd dannenhero rührenden prätensionen biß in etlich 50,000 fl. zur gnaden recompens und gegen Zahlung eines Monatssoldes s. Regiments die Friedl. Güter Weßeli vnd Zwirsch.

2. Jän. do. an H. Adamen von Wallenstain, waßmassen in die durch Ihme gebettene cassier: vnd Zuruckgebung etlicher seiner bey dem Mahrerischen Fisco hafftender, vnd dem Fürst Gundackher von Liechtenstain einzuraumben anbeuohlener propri obligationen auß gewißen Vrsachen nit verwilligt werden khan, Ihrer Kay. Mt. aber Ihme anstatt derselben hiemit 40,000 fl. r. auß confiscationen vnd Extra ordinari mitlen außgesezt haben wollen.

17. Jän. an handtgrauen in Össterreich vnd Mahrern Thobiam Helfriden von Kayserstain, wegen etlicher bey den hung. Ständten wider das handtgrauen Ambt einkhombenen beschwerdten zu berichten, oder sich selbst hieher nacher Oedenburg vmb erleutterung der sachen willen zuuerfügen.

27. Jän. Kay. Int. beuelch räumt dem Obr. Johann Beckh auf s. prätensionen pr. 70,000 fl. r. zur gnaden recompens und gegen gewisse Zahlungen die confisc. Hften Haußkha vnd Wiedumb provis. ein.

do. dem Rudolphen von Tieffenbach wegen s. treugeleisten Kriegsdienste vnd dannenhero rührenden anforderungen zu ainer gnaden recompens 200,000 fl. r. und resp. vorläufig administ. die confisc. Friedl. Hften Khüenburg vnd Autelitz, do. dem Rudolphen Freyh. v. Morazin s. alle und jede s. Kriegspräten. und zur gnad. recompens 100,000 fl. r. resp. die conf. Hft Hohen Elbe gegen bestimmte Zahlungen; do. dem Johann Ludwig Isolano d. conf. Friedl. Hft Aichen; 30. Jän. do. dem Reinhardten Freyh. von Walmerode das auf 60,000 fl. taxirte Friedl. Gut Dhrumb oder Stalizkha.

10. Jän Kay. Resolution an Dietr., waßmassen H. Sdenko Freyh. von Ruppaw beede dem abgeleibten Ilo verkaufte vnd aniezo dem Kay. Fisco haimbgefallene daselbst in Mahrern gelegene Güetter Budtkaw vnd Ladonowiz

solcher gestalt wider einzuraumben verwilligt worden, daß Er darauf ein Catolischen Pfleger auf ein halbes Jahr zue halten, vor der eingebenden würcklichen posseß aber die in abschlag deß Kaufschillings vor disem empfangene Völlige Summa Parr zuruckh heraußzugeben, nit weniger gedachte Zwo herschafften in der bestimbten halben Jahrßfrist ein andern Jedoch Catolischen Landtsmitglied zuuerkauffen schuldig sein, waß aber dabey die angedeutte Kaufschillings Summa betr. solche zusambt dem alda verhandenen Traidtvorrath dem Eggstain zur hung. Graniz Prouiandtirung vbergeben solle.

Februar 1635.

8. Feb. Kay. Credenzschreiben an H. Abbten zu Brugkh bey Znaimb, daß Er auf deß H. Leopoldt Freyh. v. Strallendorf Neugebornen Sohnes Khindts Tauff Ihrer Kay. Mt. Persohn vertretten solle; Item Kay. beuelch an Hoff Zahlmaistern wegen Dargebung aines präsents von 100 fl. werth (solche Repräs. d. Kaisers bei Hochzeiten und Taufen nebst Präs. noch immer nicht selten).

7. Feb. Kay. anmahnungsbeuelch an die Troppaw: vnd Jagerndorffische Consiscations Commissarien, daß dem Hanß Morizen Freyh. v. Rödern wegen der Ihme zur gnadt verwilligten 5000 fl., dann and. Posten satisfaction gegeben werde.

3. Feb. Kay. Int. beuelch vberläßt vorl. admin. wegen treu geleist. Kriegsdienste dem Leuttenandt Jacoben Derlin von Böniual d. conf. Trzk. Gut Eberspach; do. dem Obr. Leuttenandt vnter d. gallas. Reg. Anihilen Freyh. von Soyß die conf. Friedl. Güter Radiz und Comedez; 4. Feb. dem Max v. Wallenstain f. alle s. Prät. d. conf. Friedl. Gut Skhall; 4. Feb. do. dem General Wachtmaistern vnnd Don Fabio beeden Theodati in ansehung Ihrer trew gelaisten Kriegsdienste zu ainer Kay. gnaden recompens dem ersteren 100,000, dem andern 20,000 fl. r und resp. gegen gewisse Aufzahl. die conf. Trzk. Hft Riesenburg (24. März d. einmonatl. Regim. Besoldung nachgesehen).

27. Feb. do. dem Grafen Jacoben Strozzi zur gn. recompens f. s. Kriegs Ford. 100,000 fl. und resp. gegen gew. Zahl. nebst d. schon eingeräumten Hft Horschiz noch das conf. Friedl. Gut Trschebobetiz (10. Mai do. schenkt ihm noch aus besond. Gn. den auf die Taxa verbliebenen Ueberschuß von 72,743 fl.); 28. Feb. do. Sigmund Ludwig Grafen von Dietrichstein wegen und anstatt seines Bruders W. Johann Balthasar vnd w. dessen treu gel. Kriegd. zu e. gnad. rec. 80,000 fl. und resp. gegen best. Zahl. d. conf. Friedl. Gut Capitl; 5. Feb. do. dem Wolf Grafen von Mansfeld w. s. treu gel. Kriegs- und anderer Dienste und daher rühr. Ford. d. conf. Heinrich Kinsky'sche Gut Hanßbach; 4. Feb. do. dem Hanß Christoph Freyh. von Löbl auf s. Ford. biß in die etlich vnd Siebenzig Tausent Gulden admist. d. conf. Kinsky. Gut Rumburg; 5. Feb. dem Joh. Octavian Kinsky w. s. Prät. auf d. Güter des abgeleibten Kinsky und z. gn. rec. d. Hft

Kamenitz unter gew. Beding.; 1. März do. dem Obr. Lampoij 60,000 fl. und resp. das conf. Gut Arnaw; 22. März do. dem Obr. Wenzel Freyh. von Zahradeckh 40,000 fl. resp. d. Kinsk. Gut Sawersohn. (31. März trat es dem Grafen Heinrich Schlik ab); 24. März do. dem Giouan Pironj für s. gnadt p. 12,000 fl. und andere Prätens. das Trzk. Gut Dubeniz.

12. Feb. Memorial gehen Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdst. belieben lassen wolten, den Hoff Khriegs Rhatt dero gdsten. geschöpften Resolution, daß derselbe sich mit fürbringung der gnaden sachen, prouisionen vnd Interteniment in die Cameralia nit einmischen soll, von der Össterreichischen Hoff Expedition Intimiren zu lassen.

2. Feb. an d. hinterl. p. Hfkmschr., deß Carl Eusebii Fürsten von Liechtenstain abgeordneten zue annembung ohne weitere condition vnd reseruat insolutum, der seinem Principaln noch vor disem, von dem Troppaw: vnd Jägerndorfferischen Confiscationen verwilligten tertiae etlicher Ihme anerbottener von selbiger confiscation herrüehrenden vnd sich daselbst zue Wien bey der Hoff Puechhalterey befindenden obligationen, zu disponiren vnd anzuweisen.

März 1635.

5. März Kay. Resol. schenkt d. Könige Ferd. III. das Friedl. Gestütt sammt dem zu dessen Unterhaltung deputirt gewes. Gute Schmerkhowiz; 20. März do. die Fasanen, Dändel, Hirschen und Wild im Tiergarten zu Opotschna und Schmierschiz s. Plachen und Jagdzeug.

1. März Kay. Intim. beuelch überläßt dem Jesuiten Hause zu Wien d. conf. Hften Schazlar und Scherz.

9. März Kay. Schreiben an Dietr., zu berichten waß es mit dem, dem Collegio zue Olmüz eingeraumbten Czeykhowizischen Gueth vnd deren darauf verwisenen Creditorn, alß auch der dem Collegio wider abgenombenen Klörikischen consiscirten Verlassenschafft, aigentlichen für ain bewandnus, Interim diß orths wider die patres ainige gerichtliche Execution nit fürgehen zu lassen.

9. März Recognition für H. Wilhelmb Friederichen Praschman wegen der von Ihme sowol seines Müetterlichen Erbanthail, alß von Weyl. seinen verstorbenen Vattern Carl Praschman herrührendt noch den 26. May A. 1631 zur Behaimb. Hoff Canzley erlegten original schuldtverschreibung.

14. März Kay. schreiben an Dietr., den vber Dietloffen Wolwebers auf den Iloischen Güettern Budkhaw vnd Ladonowiz prätendirende 5,000 fl. r. herauß kommenen bericht vmbferttigen zu lassen, dan vber deß von Ruppaw abermalige vnderschiedliche petita zu berichten, nit weniger daran zu sein, damit der auf berührten Güettern verhandene Traidt vorrath dem Eggstain für die hung. Granizen hieuor anbefohlener massen erfolgt werde; 26. Juni Bericht betrieben.

22. März Kay. Resol. an Dietr. wegen den Prioren vnd Conuent Predigerordens zum h. Creuz zue Znaymb nachgesehenen 250 fl. contribution vnd noch verwilligten 3 Frey Jahr.

24. März Kay. anmahn. beuelch an d. böh. Camer wegen Beförderung der Inuentaria vber alle vnd Jede bey denen confiſ. Güetteren ſich befindenden Mobilien.

24. März Decret an Hoff Camer Registratorn Johann Carl von Aichpichel wegen Vbernembung vom H. Graff Maxen von Wallenſtain des Fridlandiſchen Archius, von allerhandt originalien, cum beneficio Inuentarii.

24. März Kay. Int. beuelch an d. böh. Camer waßmaſſen der Frawen Polixenä Fürſtin von Lobkhowiz Wittib die confiſ. Fridtlandiſche herrſchafft Koſt ſambt allen derſelben rechtlichen ein: vnd Zuegehörungen widerumben in solutum Jhrer ſuchenden prätenſionen einzuraumben verwilligt worden.

29. März Erinderung gehen Hoff, ob Jhre Kay. Mt. dem H. von Tieffenbach von Hoff: oder dero N. Ö. Reg. auß auferlegen laſſen wolten, daß Er deroſelben Vberreutter auf ſeine Güettl Dürnckhrutt vnd Anger verſtatte vnd die in Arreſt genombene Perſohnen wider loß laſſe (kommen öfter Klagen gegen ihn reſp. ſ. Beamten wegen Exceſſen gegen die Taxaufſeher ein).

24. März Kay. beuelch an die Beh. Camer zuuerfügen, damit dem H. Graff Maxen von Wallenſtain vnd H. Leonhardt Carl Grauen von Harrach die Fridtlandt: vnd Trzkhiſche noch vor diſem nacher Prag abgefüehrte mobilien, ſo uil deren auſſer waß dauon den Verwittibten von Fridtlandt vnd Trzkhiſch ebenfahls hinaußzugeben verwilligt worden, noch vbrig verbleiben erfolgt vnd zuegeſtelt werden.

28. März Kay. Reſol. ſchenkt das von d. Aldrinng. Brüdern abgetretene Gut Lipow dem Rittmeiſter Melchior Adam Moßer; 31. März do. das von den erſteren abgetr. Gut Dahorſchiz dem Obr. Achilles Freyh. v. Soije.

24. März do. an d. Böh. Camer wegen dem H. Graff Maxen von Wallenſtain Erbaigenthumblich zuuerbleiben verwilligten Güetter Cloſter, Münchengraz, Zweretiz, Studenckha, Grauenſtain vnd Zwian, wie auch der Herrſchafft Skhall ſambt Jedtliches deſſen Stättlein, Schlöſſern, Dörffern vnd allen appertinentien:

24. März Kay. Int. beuelch an Obr. Gordon, daß Er von denen Jhme zur gnadt außgeſezten 120,000 fl. niemandt ichtwas hinaußzugeben verbunden, Jedoch aber danebens ſchuldig ſein ſolle, von denen, wegen beeder Jhme einzuraumben verwilligten Fridtlandiſchen Güettern Schriziwan von Sindars der Taxa nach, noch reſtirenten andern Vberſchußgeldern, ſeinen vnderhabendten Regiment, die verſprochene 2 Monathſold abzuſtatten vnd zu entrichten.

22. März Kay. Donationsbrief für Weil. Johann Grafen von Aldringen auf d. Hft. Teplitz und Güter Beniſchaw vnd Hermanßgrazen (ſammt Bergw.) gegen Abtretung der ererbten Güter Groß Lipno vnd Drachowiz und Zahlung von 10,000 Reichsth.; 8. Mai kaiſ. Befehl dem Octavian Kinzki d. ihm erbeig. überlaſſ. Hft Kameniz, mit Ausnahme von Weniſchaw und hermanßgräzen landt. einverleiben zu laſſen.

April 1635.

3. April Hfkmschr. an d. Schles. Camer vmb bericht vnd guetachten, ob die alda in Schleßien einschleichende ringhaltige Poll: vnd Schwedische auch anderer Fürsten Münzsorthen zuuerbietten oder zu reduciren, sich der Zeit practiciren lasse.

3. April Kay. beuelch an die Troppaw: vnd Jagerndorfferische Confiscations Commissarien, den Hanß Bernhardten von Herberstain bey dem Ihme verkhaufften Gueth Sauerwiz zueschuzen, vnndt die angebendte creditores auß selbigen noch vorhandenen confiscirten schuldens mitlen hindan zu fertigen.

3. April Kay. schreiben an Dietr. vmb bericht vnd guetachten vber Johann Ernsten Plateyß, Thumb Probsten zue Olmüz gebettene einuerleybung in die Landtaffel beeder Ihme verkhaufften Güettl Orzechaw vnd Brzicz.

13. April Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen der Procopp Fristatschkhischen auf dem H. Hieron. Bonacinä eirgeraumbten Gueth Dobromeliz hafftendten vnd auß selbigen Rentambt abzustatten obligenden schuldt der 3,500 fl. Mahr. die beschaffenheit zu berichten vnd interim den Fristatschkhischen Erben daran von 3 biß 400 fl. abzustatten.

13. April Kay. beuelch an die Troppaw: vnd Jagerndorfferische Commissarios, daß Sye in die beede Stätt Jagerndorff von Leobschitz mit einforderung deß sowol hinderstelligen alß vortlauffenden, bej denen Ihnen erthailten perdon, für Ihrer Kay. Mt. reseruirten Wein: vnd Biertazes, biß auf weiter erfolgendte Kay. resolution, weiters nit sezen, sondern diß orths die imposition in suspenso verbleiben solle; in simili für die Statt Troppaw, vber gleichmessiges begehren.

3. April do. an die zue einbringung der Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Confiscationen Verordnete Executions Commissarien, daß Sy N. Priorn vnd Conuent ordinis Praedicatorum bej N. Wenzeßlaj daselbst zu Troppaw, wegen deren Ihnen hieuor auf die Jagerndorfferische Straffgelder vnd deß Casparn Larischen Hoff assignirten 3,755 Taller, entweders auß selbigen oder andern dergleichen Confiscations Mitlen satisfaction geben sollen.

3. April do. an Dietr. zuuerfügen, damit das der Contrecroyischen Fraw Wittib vberlassene Güettl Drahanowiz den fürstellenden Khauffern durch ainen Machman eingeantworttet vnd in die Landtaffel selbiges Marggraffthumb Mahrern eingelegt werde.

13. April do. do. damit der, der verwittibten Fürstin von Contecroy auf die Ihr vberlassene 3 Güetter Podenstatt, Liebenthall vnd Drachonowiz erthailte Kay. schuz vnd Schirmbrief auf fürkhomende Khauffer selbiger Güetter extendiert werde, oder widrigen fahls die bedenckhen zu eröffnen.

19. April Guetachten gehen Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gnedist belieben lassen wolten, alle contributiones, Landtsverwilligungen vnd andere eingehendte Mitl vnd geföll widerum den alten brauch nach in dero Hoff: vnd Hoffkhriegs Zahlambter erlegen, vnd den H. Gerhardten von Questenberg vnd andere so bißhero priuat gelt Cassen in Handten gehabt, vber

daß So sye bißhero empfangen vnd außgeben, gebührendte raittung zu thuen, die noch bey handen habende gelder in das Hoffkhriegs Zahlambt abzufüehren, vnd waß ain vnd andern Landts für contributiones oder Verwilligungen thuet, von Hoff aus Intimieren, nit weniger auch die wegen deß N. Ö. Camermitls angestelte Commission, damit selbige entweder widers bestelt: oder ganz aufgehöbt, fürderlichen fortstellen zu lassen.

27. April Kay. Resolution an die Hung. Camer waßmassen Stephanus Bornemissa von dem Postmaister Ambt daselbst zu Preßburg amouirt, vnd an sein statt der iezige 30iger zue Wartberg Lucaß Eckher fürgenomben worden; 28. April Erg davon an Obr. Hoff Postmaister H. Hannß Christophen von Paar.

30. April Kay. beuelch an Hanß Adolph von Wolfffstirn resoluirten Reichs Pfennigmaistern, daß Er sich wegen der Schmidtischen Erben vnd Curatorn Bonorum enthöbung erclären, Inmittelß aber deß Reichs Pfennigmaister Ambts im geringsten nit vnderfangen, sondern weittere Kay. Resolution erwarthen solle.

26. April do. an die Schles. Camer, daß sye in der Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Confiscations sach von denen diß Orths depudiert gewesten Executions Commissarien die acta abfordern, sich selbiger Verrichtung hinfüro vnderfangen, vnd wegen der Przipezkhischen Post, nit weniger Fürst Liechtenstainischen tertia, Ihr Rathliches guetbedunckhen eröffnen solle.

Mai 1635.

2. Mai do., daß zu der dem H. Rudolph von Tieffenbach überlassenen Hft Rhumburg auch die Stadt Gütschin gehöre.

3. Mai Decret an d. H. Hoff Puechhalteren zu berichten, waß für Obligationen von der Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Confiscation herrüehrendt vber die Jenige so dem Fürst Carl Eusebio von Liechtenstain vnd Josephen Riesser vberlassen, bey selbiger Buchhalterey noch vorhandten.

5. Mai Kay. Int. beuelch schenkt dem Otto Friedrich Grafen von Harrach die böh. Güter Lamnitz und Branna eigenth. gegen Tragung der Lasten und Schulden auf dens.

5. Mai Kay. beuelch an d. böh. Camer, daß Sy wegen des Alexen Berckh Verbrechen inquiriren vnd auf befindung verübten criminis laesae Maj. dessen haab vnd Güetter apprähendiren lasse.

5. Mai Beschaidt vnterm Signat für H. Marches de Grana, daß in die gebettene vberlassung des Berkhischen Güettls Lawkhowiz nit verwilligt werden khönne, sondern Er sich mit beeden Ihme eingeraumbten Hften hiener vnd Weißwasser contentiren lassen wolle.

5. Mai do. für H. Obr. Johann Gordon, wie daß in die gebettene befreyung deß ainen an denen, Ihme auß den vberschuß beeder Ihme eingeraumbten Fridtl. Güetter Schmidar von Skhriziwan, seinem vnderhabendten Regimenter zu bezahlen obligendten 2 Monathsoldt nit verwilligt werden

khönne; 7. Mai kais. Resol. an d. böh. Kammer, dagegen soll ihm die gnaden recompens von 120,000 fl. völlig verbleiben.

5. Mai Kay. Int. beuelch setzt d. Obr. Leuttenandt Johann Jacoben de Waggi zur abstattung s. angebrachten Kriegsprätensionen 30,000 fl. auß gegenwärtigen Confiscationen aus und sieht ihm die Zahlung von 750 Schock nebst Interessen von s. Gute Alten Puechen nach.

21. Mai do. an d. böh. Kamm. waßmassen H. Rudolphen von Tüeffenbach die ihme administrationsweiß vberlassene beede confis. Güeter Rumburg vnd Autelitz sambt deren Appertinentien aniezo völlig vnd Erbaigenthumblichen, doch daß Er seinem vnderhabenden Regiment daß deputirte ain Monathsoldt dauon zu bezahlen schuldig sein solle, einzuraumben verwilligt worden.

18. Mai Erinderung nach Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdist. belieben lassen wolten, bey iezt allerseits ermangleten mitlen, zue etwaß bestreittung dero Hoffstatts täglichen nothwendigkeiten, die noch vnuergebene Behaimbische Confiscationes, welche mit dem Fridtländtischen Tradiment nichts zuthuen haben, vnd insondernheit die Alt Terzkische Güeter Ihro selbsten reseruiren vnd appliciren zu lassen.

25. Mai Decret an H. Max. Kemptnern gewesten Rendtmaistern in M. zu berichten, waß ihme wegen den durch den gewesten Reichs Pfennigmaistern Schmidt noch de Anno 1621:1622 vnd 1623 in selbiges Rendtambt erlegten geltern, vmb deren erstattung aniezo seine Erben einkomben, bewußt seye.

31. Mai Kay. promissions Decret an H. Rudolphen von Colloredo, waßmassen Ihre Kay. Mt. seiner sobaldt es mit den vbrigen Behaimb. Confiscationen zur richtigkeit komben würdet, mit einer gn. recompens bedacht sein wollen und zwar mit d. Hft Oppatschna ohne mehr. Dörfer, über welche d. Kaiser schon disp.

26. Mai Kay. beuelch an Dietr., zu berichten wie weit es mit der Promnizischen dem Königl. Fisco anhaimbgefallenen schuldt darauf H. Christophen Paul von Liechtenstain, zu hindanfertigung seiner im nahmen der Seitlizischen Erben bey Ihrer Kay. Mt. gehabter anforderung, assignation erthailt worden, komben, vnd zu sein, damit solche getrüben vnd eingebracht, interim auch gedachter Graf von denen Seidtlizischen vnangefochten verbleiben, vnd alle diß orths wider ihme führende execution eingestelt werde.

20. Mai Kay. Intim. beuelch an Leonhardten Gorschki vnd Walthausarn Heinrich von Oberg, alß Executions Commissarien in dem Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Confiscations Weesen, waßmassen aniezo selbige Verrichtung der Schlesischen Camer aufgetragen, daß derowegen sye Ihre relation zu derselben Handen sambt denen darzue gehörigen actis vnd waß Sye die Zeit vber erhöben, einliffern, nit weniger der Przipezkhischen 5,620 Taller, den notturfft nach Informiren sollen.

3. Mai Kay. Intimations Decret an H. Obr. von Wildtberg, waßmassen Ihre Kay. Mt. so baldt es mit den vbrigen Behaimbischen vnd Schlesischen con-

fiscationen zur endtlichen richtigkheit khomben wirdt, seiner Persohn vnd meritorum gdst. gedacht sein, vnd deren in der alberaith verfaßten lista für Ihme außgeworffenen quotta mit würckhlicher assignation auf selbige confiscations mitl contentieren lassen wollen; In simili für die Obristen Vernemont, Riuara, Michael de Spania, von Winzen, Piesinger, Leuttershaimb, Mantheuffel, Eckstett, Gözen, Ruprecht Dörlin Borneual, Ebroux, Fabian de Versen, Gill de Hass, Johann Philipp Haußman, Sebastian Khosezkhi, Francisco Borrj, Breyner, Wangler, Wolff Matthesen Teuffel, dann für Georg Friederich Schlickh, haubtmann Paul Pestaluzen, Obr. Leuttenandt Friderich Rueprecht Haußman, Huwaldt Ruckh General Quartiermaistern, Graf Montecuculj, Item wegen seines Brueders, Item für die Aldobrandinische Erben, Item W: . . . . von Schafftenberg hinderlassene Wittib vnd Erben, Ludwig Sestich Generalauditorn, Item für den Fürsten von Lobkhowiz, Item für W: Obr. von Paars hinderlassene Erben, mit außgeworffener Summa von 40,000 fl. r.

Juni 1635.

23. Juni Kay. schreiben an Dietr. vber Elisabeth Cäcilia Schümerin in Nahmen Ihrer, vnd Ihres anuertrautten Conuents zue Znaymb gebettener verrern verlag zue Ihren vorhabenden gebew, biß in 6,000 fl. r. guetachtlich zu berichten.

24. Juni Kay. Int. beuelch wegen administ. Einräumung der confis. alt Trzkh. Hft Schmirschitz an Graf Mathias Gallasch.

27. Juni Kay. handtbriefl an Dietr. wegen victualien vnd geflügelwerch auf beuorstehendte Chur Bayrische Hochzeit bej selbigen Ständen zuerhandlen; do. an böh. und ungr. Kammer und Salzamtmann in Gmunden wegen Heraussendung verschied. Vict; do. an die Prälaten und 6 Herren- und 6 Ritterstandtspers., Ihrer Mt. damit beizuspringen.

20. Juni Kay. schreiben an Dietr., vber ain vnder den Nahmen einer zusamben gezogenen Compagnia vberraichtes anbringen, darin gebetten wirdt, daß erwehnter Compagnia in beeden Ollmüzer vnd Radischer Craiß daselbst in Mahrern die anrichtung deß dahin einfüehrenden außlendischen Salzes, gegen gewissen offerto allein Committiert vnd aufgetragen werden wolte, sich gehörigen orthen informieren zu lassen, volgendts Ihr Rathliches guetbedunckhen darüber zu eröffnen; 20. Aug. betrieben.

11. Juni Kay. Prommissions Decret für Don Anibalem vnd Don Aloysium beede gebrüeder von Conzaga auf ein gn. recompens auf d. böh. Hft Opatschna oder schles. Conf.; 23. Juni do. f. d. Veldt Marschalckh Leuttenandt Joachimb Christoph Freih. von der Wahl aus Conf im Röm. Reich; do. f. d. Obr. von Fehlbrugkh, Item f. d. Obr. Hanß Andre Klößer aus böh. Conf.; item f. d. Obr. Joh. Leuttershaimb; item die Obristen Franz von Ullefeldt, Breda, von Mohr, de Verse aus böh. und schles. Conf.; item f. d. Obr. Walther Deberou 40,000 fl. r. aus b. und schl.; item f. d. Obr. Stephan Werben 30,000 fl. aus Conf. in genere; f. d. Obr.

Mariama und s. Regiment 60,000 fl. aus böh. Conf., f. d. Obr. Teuffel 30,000 fl. aus b. und schl.

6. Juni do. für H. Rudolphen und H. Hieronymum beede Gebrüeder von Colloredo, dem ersten 200,000, dem andern 100,000 fl. r. aus der conf. Trzk. Hft Oppotschna.

12. Juni f. d. Obr. Enckeforth 50,000 fl. r. und resp., mit der dem Grafen Johann Bapt. von Verdenberg bewilligten gn. Ergözlichkeit von 50,000 fl. das Trzk. Gut Ledez.

24. Juni die dem Obr. Friderich Breyner ausgesezte Quota von 40,000 fl. aus den Trzk. Gütern Schißelowiz vnd Sadowa; die dem Obr. Eberhardt Manteuffel ausgeworf. 50,000 fl. r. aus den Schaffgotschischen Conf in Schlesien.

1. Juni die dem General Veldt Zeugmeister Melchior von Hatzfeldt außgesezte gnad. recompens von 200,000 fl. aus denselben; die dem Obr. Peter Forgatsch bewilligten 51,000 fl. vnd dem Capitan Fontana, welcher den Obr. Kraz gefangen, bewill. 9,000 fl. aus d. schles. Confis. überhaupt.

Juli 1635.

3. Juli Kay. Handt: vnd Dankhbriefl an Dietr. wegen deß von den Mahr. Ständten biß in die 20,000 fl. r. verwilligten Donatius auf beuorstehendte Chur Bayrisch vnd Erzfür. Hochzeit; 20. Juli kais. beuelch, hieuon 5,000 fl. der Röm. Kaiserin zu überlassen und zu bezahlen.

4. Juli Kay. beuelch an Ober Camergrauen Ambts administratorn in hung. Pergstetten, Hanßen Sackhen, daß Er wegen iezt fürgangener incorporation der N. Ö. mit der Hoff Camer, hinfüro mit dem respect auf sye Hoff Camer sehen solle; item an die Camer Neusoll, do. Schemniz, Salzamt in Preßburg und die Kamerämter in Oest. unter und ob der Ens.

5. Juli Kay. anmahnungsbeuelch an Rendtmaister in Mahr. wegen Contentirung beede Postmaister zu Wolckherstorff vnd Niclasspurg Ihres hinderstelligen, vnter denen hieuor den gesambten Postverwesern in Mahrern dahin angewisenen 3,377 fl. begriffenen besoldungsrest, vnd zwar den zu Wolckherstorff 336, den zu Niclasspurg 400 fl. r.

7. Juli Kay. Int. beuelch an d. König. Camer in Beh., waßmassen Ihre Kay. Mt. Ihro auß selbigen Confiscationen 100,000 Rchst. gnedigist reseruirt haben.

7. Juli Kay. anmah. beuelch an d. Schles. Camer daß Sye den Hanß Moriz Freyh. von Rödern seiner bey der Troppaw: vnd Jagerndorfferischen Commission habendten liquidierten anforderung der 5,000 fl. gnaden gelt, vnd 300 fl. wegen deponierten getraidts contentieren, wegen der andern prätendierenten 2,662 fl. aber auf mehrere erleutterung oder probationes weisen solle.

24. Juli Kay. Int. beuelch an d. böh. Camer schenkt dem Wilhelm Grauen von Wrzesowiz die 11,986 Schock, so Er dem Wenzel Kinzkhi wegen eines abverkaufften Gutes schuldig gewesen und dem k. Fisco zugefallen sind.

7. Juli Kay. beuelch an die Schles. Camer, daß Sye von denen Troppaw: vnd Jagerndorf. Confiscations vnd liquidations Commissarien nit allein die anbeuolchene acta vnd schriftliche notturfften abfordern vnd die weittere notturfft fürkheren, sondern auch dieselben alß den Gorzkhi vnd den von Oberg, wie auch den Ihnen zugeordnet gewesten Canzellisten deß ausstendigen liffergelts contentieren lassen solle.

7. Juli Kay. Int. beuelch an die Troppaw: vnd Jagerndorf. Commissarios, waßmassen es Ihre Kay. Mt. bey dero vorigen geschöpfften resolution wegen einraichung aller Commissionsacten zue Handten der Schlesischen Camer nochmahlen gnedigist bewenden, auch wegen bezahlung Ihres ausstendigen liffergelts an selbige Camer alberaith die weittere Verordnung abgehen lassen.

4. Juli do. räumt den Wolff Grauen von Manßfeld die früher administ. eingeraumbte Kinsk. Hft Hanßbach nun erbaigenth. ein.

21. Juli Decret an d. Hoffzahlmeister wegen Quittirung der dem Hfkm. Director Jakob Berchtold wegen seiner Commission bei dem mähr. Landtag im v. J. auf das mähr. Rentamt angewiesenen Raiß: vnd Zehrungsvncosten der 250 fl. r.

14. Juli Kay. schreiben an Chur Sachßen wegen Vorschlag eines qualif. Subjects zu Bedienung des Reichs Pfennigmaisterambts im Nieder Sachßischen Craiß.

20. Kay. anmahn. beuelch an d. k. Kammer in Beh. wegen admin. Einräumung der alt Trzk. Hft Schmirschitz dem Friedrich Compana anstatt des Grafen Gallasch; 14. Aug. dem letzteren erbeigenth. eingeräumt.

16. Juli Rescript nomine Camerae an H. Reichspfennigmaister Hanß Adolphen von Wolffstirn, daß Er sich mit denen Schmidischen Erben vnd curatorn bonorum wegen auf selbigen Ambt habenden Versicherung Innerhalb 2 Monathfrist vergleichen, auch wegen seiner hinderstelligen Ober Commissariatsraittung genuegsambe probationes das Er die abgengige schrifft verlohrn, producieren solle; 25 Juli do.

20. Juli Kay. beuelch an d. hung. Camer, zuuerordnen, damit den H. Michaeln Adolphen Grauen von Althaimb, alß Fundatori der hierachischen Gemeinschafft, zue vortsetzung selbiger Christlichen gueten Intention, auß denen hung. Dreyßigst vnd andern Ambtern, vnd andern Amtern, vnd zwar Jeden derselben 33 Duggaten geraicht werden.

24. Juli Kay. Diploma, daß ihm hiezu nit allein auß denen Kay. Reichs Pfennigmaister: sondern auch allen andern in Ihrer Mt. Erb Königreich vnd Landen, sich befindenten Ambtern, vnd zwar Jeden derselben 33 Duggaten zu raichen verwilligt worden; 18. Juli kais. Befehle an d. mähr. Rentm., d. schles. Kammer, d. hung. und öster. Kammeralämter, durch d. alhier anwes. Steyr. Hof Camer Expedition, kais. Handbr. an Ferdinand III., ob er nicht auch dergl. in s. Königreich und Fürstenthümern belieben lassen wolle; 4. Aug. Erg an Reichshofrath wegen Einleitung der

Deliberation d. Reichsstände, ob diese gute Int. auch im Reiche noth, gemacht werden solle.

4. Juli Kay. Int. Decret an H. Obr. Hainrich Crafften, waßmassen Ihre Kay. Mt. Ihme wegen s. trew gelaisten noch continuirendten Kriegsdienst zue ainer wolverdienten gnadens recompens das nach Adam Erdtmann Trzka conf. Guet Tschernikhowiz erbaig. einzuraumben gn. verwilligt haben.

14. Juli do. an H. Justo Gebhardten vnd H. Herman von Questenberg do. jedem 30,000 fl. r. wegen seiner bej Jüngster Fridenstractation erzeugten euffer aus anzuhoffenden Conf.; 7. Juli dem Ferdinand Khurzen Freyh. wegen do. 30,000 fl. r. mit der Versicherung auf das alt Trzk. Gut Tschöckh.

6. Juli Kay. Prommissionsdecret f d. Obr. H. Johann Freyh. v. Gözen, daß ihm f. d. ausgef gn. recompens der 200,000 fl. r. die schles. Hften Karlath und Beuthen, wie es der von Schönengkh innengehabt, eingeraumbt werden würden.

August 1635.

2. Aug. Kay. Anmahn. beuelch an Dietr., bey dem Stenckho Freyh. v. Ruppaw daran zu sein, daß Er die Jenige 12,626 fl. so Er auf die vor disem dem abgeleibten Illo Kheufflich vberlassenen 2 Güetter Budtkhaw vnd Ladonowiz empfangen, dem Eggstain neben den daselbst sich befundenen Profiantvorrath zur hung. Graniz Profiantirung hieuor anbeuohlener=massen erlegen thue; 3. Dez. betreibt die Contentirung des Eggstain.

11. Aug. Kay. beuelch an H. Carl Eusebium Fürsten von Liechtenstain, daran zu sein, damit dem Mathiä Gillern die wegen der Ihme aufferlegten aniezo aber nachgesehenen 300 fl. straffgelder von sich gegebene vnd unter seiner Confiscations tertia sich befindente obligation wider restituirt werde.

14. Aug. Kay. Prommissionsdecret räumt dem Obr. Franz Grauen Ullefeldt für die ihm ausgesetzte Gnade und 1 Monatssold s. Regim: die conf. alt Trzk. Güter Tischkowiz und Kostialow ein.

14. Aug. do. versichert dem Generalwachtmeister Johann Wangler die ihm ausgef. 80,000, nit weniger für seinen Sohn gewesten Obr. Leuttenandt vnder dem Tieffenbachischen Regim. benente 20,000 fl. auf die Schaffgotsch. Güter in Schlesien.

9. Aug. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, daß Sy die Schaffgotschische Hft Trachenberg sambt deren appertinentien durch gewisse hiezu auß Irem Mitl depudirente Commissarien aniezo würckhlichn confiscieren, die darzue gehörige schrifftliche notturfften zue handten bringen vnd wegen der etwan darauf hafftenden onerum vnd schulden nachfrag halten, dann deß befundts guetachtlich herauß berichten solle.

14. Aug. Kay. Prommiss. Decret sichert dem Leonhardt Helfried Grafen von Meggaw das alt Trzk. Gut Zleb zur Abstattung s. Prätensionen von 40,000 fl. und weitere taxmäßige Herauszahlung zu.

14. Aug. Hfkmschr. an d. böh. Cammer Per bericht vnd Guetachten vber H. Wilhelmb von Wallenstain gebettene restitution seiner Eltern Güetter, so Ihme der von Friedtlandt abgenomben.

14. Aug. Kay. Intim. decret sieht dem Obr. Beckh die 16,706 fl. nach, welche er von den ihm überlass. Güetern Haußkha und Wiedumb zahlen soll.

20. Aug. Kay. beuelch an Schles. Kammer vber H. Michael Adolphen Grauen von Althan begehrten Vberlassung deß Salz Siedtwerckh alda, vnd der Statt Fülneckh gebettene Vberlassung ainer Salz Niederlage guetachtlich zu berichten.

29. Aug. do. an Dietr. vber Georg Paul Aman gebettene Vberlassung der Jenigen 2,000 Schock so Ihrer Kay. Mt. Fisco nach Zachariaßen Göschl, bey der Statt Pilgramb anhaimbgefallen, guetachtlich zu berichten.

14. Aug. Kay. Intim Decret setzt dem Ott Friedrich Grafen von Harrach eine gnad. recompens von 40,000 fl. aus künftig sich ereign. Confiscationen aus.

23. Aug. do. versichert dem Don Balthasar de Maradas die ihm bewill. gn. rec. von 100,000 Reichsth. nebst noch anderen ausgesetzten 24,000 fl. auf die alt Trzk. Güter, in specie Teutschenbrott.

23. Aug. do. den Brüdern Gonzaga d. ihnen bewill. gn. rec. von 80,000 und 60,000 fl. r. auf d. Gelhornische Gut Petterwaldt.

28. Aug. Erinderung an Wey. Stephani Schmidts hinderlassene Erben, waßmassen die bej Jüngsten Fridens Schluß bewilligte 120 Monathliche Reichsverwilligung für die Soldatesca depudiert, vnd dannenhero Ihre Kay. Mt. die, so auf den Reichs Pfennigmaister Ambt Anweisung haben, auf khünfftige Reichs vnd Craiß Verwilligungen zur gedult anweisen zu lassen, gnedigist entschlossen.

29. Aug. an d. Schles. Pr. Hfkmschr., vber H. Michael Sendinogij Freyherrn wider die Troppawische Confiscations Commissarien deren auf beede Ihme eingeraumbten Güettern Krabarn vnd Kautten hafftenden schulden halber, eingewehnte beschwär, guetachtlich zu berichten.

14. Aug. Kay. rescript durch Handtbriefſl an die zue Hungarn vnd Behaimb Königl. Mt., daß die durch dieselbe gebettene Vberlassung, zur anrichtung dero Herrschafften der Helffte, deß bej denen sequestrierten Trzkhischen Güettern sich befindenten vorraths, an mobilien, Traidt, Pferdt, Schoff, Melckzucht vnd dergleichen wegen deß vblen nachkhlangs in gemain vnd sonsten erhöblichen Vrsachen halber, nit thunlich sein wurde.

29. Aug. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, daß Sye deß verstorbenen Carl Stredele selbigen mitls gewesten Directoris hinderlassene schrifften in sichere Verwahrung bringen lassen, volgendts hieher remittieren solle.

8. Aug. Kay. rescr. an d. Beh. Camer wegen außzaichnung auß den alt Trzkhischen confis. Güettern die hieuor begehrten 100,000 Rchsth. zue gewissen Hoffsangelegenheiten, dann zu berichten, wie weit man mit der Elbogerischen vnd Eggerischen, auch Sittischen Commissionsverrichtung bißhero khomben.

2. Aug. Ersuchungsschreiben an H. Grauen von Schambach wegen abstellung der vngewöhnlichen schadlichen exactionen von denen auf seinen gründt vnd Poden durch die Ochsenhandler, zum Verkhauff auf: vnd abtreibendten Ochßen.

3. Aug. Rescript an die Schleß. Camer, wie das die einforderung deren der Landtschafft vnd Stätten deß Bißthumb Neyß, auß selbigen Neusischen Püergelt Ambt vorlehensweiß gefolgten 3,287 fl. r. dem damahls der orthen bestelt gewesten Pier gelts Einnembern obligen thue, darzue sye Ihme zue compelliren haben werde.

3. Aug. do., weiters specifice zu berichten, wieuiel vnd waß für deren Stätte, die sich in Einnembung der Sachßisch: vnd Schwedischen Völkher vergriffen, vnd hierdurch zum eingriff in die Kay. Zoll gefäll anlaß gegeben gewesen, vnd wie hoch sich die Summa solcher hinderhaltenen Bier: vnd Zoll gefäll erstreckhen thue.

September 1635.

1. Sept. Kay. Intim. beuelch an Rendtmaistern in Mahrern, waßmassen dem Münzmaistern alda Marthin Fritschen an den Jenigen 733 Rhsth. 10 groschen, die Er Fritsch, alß ainen Ihrer Mt. verbleibenden Münzschlagschaz, dahin ins Rendtambt zu erlegen schuldig, zway dritl, alß nemblichen 489 Rhst. auß gn. nachgesehen worden, doch das Er dagegen den Vberrest der noch verbleibenden 244 Rchst. 10 groschen in gewisen Termin erlegen thue.

3. Sept. Kay. anmahn. beuelch an d. Schles. Camer wegen herauß remittierung der begehrten Taxen vber die Schaffgotschische Herrschafft Trachenberg, Carlath vnd andere Confiscationen daselbst in Schleßien, wie auch Verfassung ordentlicher Inuentaria der sich dabey befindenten mobilien an Traith, Viech vnd dergleichen wüerthschaftssachen.

5. Sept. Decret an die Fraw Elisabeth von Rothal sich zue den in handten habenden Wurmbrandischen Schuldtbrief pr. 5,000 fl. r. mehrers zue legitimiren.

1. Sept. Kay. Rescript an Dietr., weyl. Stephan Schmidts gewesten Reichs Pfennigmaisters verordnete Curatores mit Ihren prätensionen zuuernemben, dieselben zu examiniren volgents der sachen verlauff mit angesetzten guetachten zu berichten.

13. Sept. Erinderung an die N. Ö. Buechhalterey wegen dem H. handtgrauen Passierten 9,000 fl. r. so Er dises mitls Hoffkamer Directorn H. Jacoben Berchtolden, in abschlag der dahin angewisenen 15,000 fl. helffte gnadt bezalt.

11. Sept. Kay. Intim. beuelch räumt den Obr. Hainrich Crafften zu abstattung der ihm zur gn. ergözlichkheit ausgesezten Summa des Adam Erdtmann Trzkha conf. Gut Tschernikhowiz administ. ein.

14. Sept. Beschaidt vnterm Signat für H. Patrem Prouincialem Soc. Jesu in Behaimb, daß Ihre Kay. Mt. sich wegen der durch Ihme gebettenen prätension abstattung, aus den alt Trzkhischen Güettern, zur Fundirung

Domus Professae daselbst zu Prag, wie auch Collegij vnd Seminarij zue Gütschin, zumahlen die suechendte anforderung hieuor nur auf 141,978 fl. außgeworffen, aniezo aber auf 158,978 fl. r. extendiert wierdt, auf aine Commission gdst. resoluiert vnd hierzue zue Commissarien H. Jakob Berchtolden vnd H. Andre Wilhelmb von Brandeyß gdst. depudiert haben; 30. Aug. ihre Relation.

19. Sept. Camerae Siles. Per bericht vnd guetachten vber Alphonsij Bonacinae gebettene conferierung ainer Raithrathstell bey der Schlesischen Camer Buchhalterey daselbst

7. Sept. Erinderung an Rendtmaister in Mahrern, das Er sich mit khünfftiger einforderung deß Wein Tazes vnd Biergroschens auf den Landt, nach dem negst vorgangenen Olmüzerischen Landtagsschluß regulieren solle.

14. Sept. Relation H. Jacob Berchtoldts vber die ihme neben H. von Questenberg wegen abfüehrung ins Reich deren auß Mährern anticipato erwarttenden 1000 Muth getraidt, aufgetragene vnd verrichte Commission.

22. Sept. Kay. Intim. beuelch an Beh. Camer wegen der zue Hung. vnd Beh. Königl. Mt. zue etwaß guetmachung der außgelegten Kriegs Costen, interim biß zu erörterung der sachen, administrationsweiß einzuraumben verwilligten Alt Trzkhischen Guet Kauniz.

26. Sept. Kay. Int. Decret an Obr. Leuttenandt de Waggi, waßmassen Ihre Kay. Mt. den gesambten Herrn assessorn deß zue Regenspurg gehaltenen General Kriegsrechts, zue Widererstattung deß aufgewehnten Vncostens 57,000 fl. r. allgdst. außgesezt vnd auß denen Schleßischen Confiscationen, so baldt selbige zur endtlichen decision vnd richtigkheit khomben werden, abzustatten verwilligt haben.

23. Sept. an d. Schleßische Pr Hfkmschr., hinfüro kheinen Camer officier alda, weder an hochzeit: noch Khindts Tauf verEhrungen, noch auch zu begrebnus ohne Ihrer Kay. Mt. von dero Hoffkamer ausergehendte special beuelch, ichtwas bezahlen zulassen.

22. Sept. Kay. Int. beuelch räumt adminiſt. dem Obr. Philipp Friedrich Breyner die Adam Erdman Trzkh. Güter Scheßelowiz und Salowiz ein.

Oktober 1635.

4. Okt. Erinderung nach Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gnedigist belieben lassen wolten, an den Tieffenbacherischen Pfleger zue Dürnkhrautt Michaeln Victor, wie auch den zue Dreßing vnd haußen Nagl bestandt Inhabern zue Angern Ernstlichen beuelch abgehen zu lassen, daß Sye sich hinfüro aller gewalthettigkheiten gegen dero vmb selbige refür bestelten Vberreuttern enthalten, die Fahnen widerrumben aufsteckhen lassen, deßgleichen der zu Anger des Vberreutter hauß widerumben restituiren soll, zu welchem Ende dan auch die negst verschinen Jahr außgangene patenta wider renouiert werden möchten.

26. Okt. Erinderung nacher Hoff, daß wegen spätte des Jahrs das Mahrerische Profiant getraidts nit forthbefürdert werden khan.

25. Okt. Beschaidt daß d. Obr. Baron de Soys mit s. gn. rec. von 70,000 fl. weil Schmirkowiz dem Könige Ferd. vberlassen worden, aus alt Trzk. Consis. befriedigt werden soll.

1. Okt. an Landeshauptmann zu Glaz: 1) die auf dem dasigen Rathhause in Verwahrung liegende Schaffgotschische Kirchensachen den eben dasigen Jesuiten vnd Unserer Liebenfrawen Bruderschafft in gleichen Theilen ausfolgen zu lassen; 2) dem Fisco an Kleidern und anderen geringen Mobilien 500 fl. am Werthe als ein Recompens zu reichen; 3) das Silbergeschmeid dem Hannß Jakob Stella nach Wien zu übersenden, die Kleider und Tapeten aber für die Schaffgotschische Kinder aufzubehalten. Item sub eodem dato an Oberregenten. Mit 2 Berichten des Landeshauptmanns zu Glaz ddo. 18. Aug. und 10. Sept. 1635, welch' letzterem die Inventur anlieget (spätere Eintragung).

November 1635.

6. Nov. Kay. Int. Decret überläßt dem Obr. Lampoy die Hft Arnau erbeigenth. gegen Zahlung dessen was die Taxa über ihm ausgesetzten 100,000 fl. mehr beträgt.

12. Nov. Kay. Handbriefl an Ferd. III., daran zu sein, damit die Contecroische Fraw Wittib Ihrer sich, vber gepflogene abraittung, biß in 132,883 fl. erstreckhenden Hoffs anforderungen, droben im Raich vnd zwar denen in Elsäs, Württenbergisch vnd gegen Burgundt sich eraigneten mitlen contentiert werde.

9. Nov. Beschaidt daß Don Balthasar de Maradas mit s. gn. rec. von 100,000 fl. r. befriedigt werden soll, bis es mit den alt Trzk. Gütern zur endt. Decession gekommen sein wird.

9. Nov. Kay. beuelch an d. Schl. Camer wegen Vberschickhung der anbeuolchenen Taxen vnd Inuentarien vber die Schaffgotschische Güetter vnd Herrschafften, Insonderheit der Hft Trachenberg, vnd daß auf selbige Hft. Tr. der Obr. Hazfeldt mit 200,000 fl. versichert vnd Ihme darauf eine aigene Persohn, biß auf erfolgendte weittere resolution zur Aufsicht der Würdtschafft zu halten verwilligt worden.

19. Nov. Rescript an d. Schles. Camer. daß mit ersezung deß durch ableiben Hanßen Püttermans verledigten Postmaister Ambts der alten Ordnung nachgangen werden solle.

24. Nov. Kay. beuelch an d. Beh. Camer zu berichten, waß es mit dem, zu bezahlung der gesambten Postverwaltern in Behaimb vnd Mahrern besoldung außgezaichneten Confiscations Mitl aigentlich für ain bewandtnus vnd wie weith sye contentirt worden.

9. Nov Kay. Int. Decret bewilligt dem (Reichshofvicekanzler) Peter Heinrich von Strallendorf zu einer wohlverdienten gn. recompens 50,000 fl. r. aus extraordinari selbst fürschlagenden mitlen und Confiscationen.

24. Nov. Kay. beuelch an d. Schles. Camer. dahin zu sehen damit d. P. P. Soc. Jesu zu Znaymb Ihrer auf die Troppaw: vnd Jagerdorf. Confiscations mitl angewisenen 1,500 fl. würckhlich contentirt werden.

29. Nov. Kay. Intim. Decret an Obr. Walther de Ebrox, Dionysium Magdaniel vnd Dauiden von Burg, waßmassen Ihre Kay. Mt. zue abstattung der außgesezten wol meritierten remunerations Quoten vnd zwar Ihme de Ebrox beede alt Trzkhische Güetter Dobrowidow vnd Clum, Ihme Obr. Leuttenandten Magdaniel aber doppelten Jenckhow vnd Ihme haubtmann von Burg Kichlebey einzuraumben gdst. verwilligt haben, gdster. vorsehung, daß Sye der Jeniger 31 Soldaten, so sich zu der Fridlandischen Execution gebrauchen lassen, contento geben werden; an d. Böh. Cammer mit dem Beisatze: vngehindert deß in dem alt Trzkhischen Confiscationswerckh noch dato nit ergangenen sentenz.

Dezember 1635.

7. Dez. abermahl. Kay. anmahn. beuelch an d. K. Camer in Behaimb wegen befürderung deß begehrten berichts vnd beschaffenheit deren bej den Fridländisch: Trzkhisch: Khinzkhisch: vnd Illoischen Güettern biß zu derselben vergebung sich in Vorrath befundenen Mobilien an Traith vnd Viech vnd dergleichen Würdtschafftssachen neben deren Verraittung.

23. Dez. Kay. anmahn. beuelch an d. Beh. Camer wegen herausremittirung aller vnd Jeder vber die biß anhero auß den gegenwärtigen Fridtländisch: vnd allen andern dessen conspiranten thails beraith vergeben: vnd noch thails vnuergebnen confiscierten Güetter verfaster Inuentarien vnd zugleich bej Jeder der confiscationen biß zue würcklicher Veralienirung gefüehrter Herr: vnd wirdtschafftsverraittungen.

Jänner 1636.

8. Jän. Kay. anmahnungsbeuelch an die Schles. Camer wegen bezahlung Carolo Menoldo Hilleprandes deren seinem verstorbenen Vattern Menoldo Hilleprandes dahin angewisenen 1,000 fl. r. Gottschalkhisch legat.

11. Jän. Herrn Berchtoldens, H. v. Questenberg vnd H. von St. Julien, alß in sachen verordnete Commissarien, Relation, die restitution H. Bernhardts von Herberstain zum Obr. Profiantambt in Schleßien betr.

19. Jän. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen dargebung Herrn Jacoben Berchtolden zu der Ihme auf beuorstehenden Landtag auffgetragenen Commission deß bedürfftigen Raiß- vnd Zehrungsvncosten.

3. Jän. Erinderung nacher Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdist. gefallen lassen wollen, der Schlesischen Commission zu ersparung deß alzuhoch auß den Schlesischen Camer gefüllen auflauffenden vncostens ein endt zu machen.

12. Jän. Kay. rescript an Dietr. vber Johann Ernsten Plateyß gebettene richtigkheit bej der Mahrerischen Landtaffel beeder Ihme eingeraumbten Güetter Orzechow vnd Brzize halber vorhero die genuegsambe liquidation

seiner gegen prätensionen zu begehren, volgendts neben vberschickhung seiner producierenten Documenten Ihr rathlichs guetbedunckhen zu eröffnen.

22. Jän. Kay. beuelch an Dietr. vber H. Cardinal von Harrach gebettene conferierung deß durch verbrechen des iezigen besitzers bej dem Gueth Jaromirschiz dem Kay. Fisco zugefallenen Viertl oder halben thails zu berichten.

23. Jän. Kay. beuelch an die Schlesische Camer wegen sequestrier: vnd applicierung dem Königl. Fisco der Jenigen Vasaln vnd Vnderthanen haab vnd Güetter, so sich in beeden Fürstenthumben Gloggaw vnd Sagan in feindliche Khriegsverfassungen eingelassen vnd noch dabej continuiren, dan Vberschickhung der hieuor begehrten Taxa vber die Herrschafft Trachenberg, neben specification der darauf hafftenden schulden; 7. Feb. do. urgirt.

5. Jän. Paßbrief auf 40 Muth Traith, 5 Muth Prein, 5 Muth arbeß, 5 Muth Lynßen vnd 20 Centen Spöckh für Hanßen Stubenuol vnd Hanßen Rueber ins Reich gegen bezahlung der gebühr.

12. Jän. Kay. beuelch an die Schles. Camer wegen hindanfertigung auß den Troppawischen Confiscations restanten der auf deß Michael Sendiuoij gueth Krawarn hafftenden biß in 9,000 fl. erstreckhunden schulden oder da aus disen mitlen nichts zu erlangen, solches andern Schles. Camer geföllen, außer der reseruierten Biergelder vnd ordinari geföll, würckhlich zuuerordnen.

29. Jän. Kay. Assecurirung von 120,000 fl. r. gnaden recompens für Don Fabio Theodati.

Februar 1636.

7. Feb. Kay. anmahnungsbeuelch an d. Schles. Camer wegen vberschickhung ainer specification aller vnd Jeder Schles. Camer Intraden vnd abfüehrung selbiger geföll ins Rendtambt alda, der Bier vnd Zollgelder an den Kay. Hoff.

10. Feb. Kay. beuelch an Dietr. waßmassen Ihre Kay. Mt. dahin gdist. eingewilliget, daß dem Johann Ernsten Platteiß Thumbrobsten zue Olmüz vber seiner prätensionen nunmehr gethone erleutterung, beede Ihme hieuor wegen solcher seiner sich biß in 17,000 fl. oder ßl. sich erstreckhendten anforderung eingeandtwortte Güetter Orzechow vnd Vhrziz in die Landtaffel Erbaigenthumblich ainuerleybt werden sollen, doch solcher gestalt, daß dagegen Er die von der Behaimbischen Camer pr. 20,000 fl. in handten habendte schuldtverschreibung zum caßieren heraußgebe; 30. April Ersuchungsdecret an d. Böh. Hofcanzlei wegen Ausfertigung der gewöhnl. Erbbriefe darüber.

11. Feb. der Schles. Camer werden die zu reassumierung der Troppawischen Commission vnd Contentierung der darauf verwisenen Partheyen, Insonderheit der Herrn P. Societ. Jesu zue Znaymb vnd Hanß Morizen von Rödern bedürfftige obligationes in originali eingeschlossen. Item specification ... obligationen.

11. Feb. Kay. beuelch an H. Johann Rudolphen Haidlern Freyherrn von Buckhaw wegen vberschickhung ainer Designation deren vnder seiner Inspection habenden Fridlandischen Güetter sambt wochent: vnd monathlichen Extract selbiger ertragnng halber, dann berichtung waß ain vnd das ander werth.

11. Feb. do. an Franz Osterstockh wegen do. rücksichtlich der vnder seiner inspection habenden Trzkhischen Güetter.

17. Feb. Passierungsgeschafftl für den Rendtm. in M. vber den 4. Quartals Extract Jüngst abgeloffenen 1635 Jahrs, vnd waß Er beschehener massigung nach für Partheyen von denen selbiger Zeit eingegangenen geföllen contentieren solle.

16. Feb. Kay. intimationsbeuelch an die Vnderholzerische Erben wegen der Jenigen Ihnen in abschlag Ihres verstorbenen Vatters 12,000 fl. gnadengelder in Handen zu lassen verwilligten 5,480 fl. r. so sye Hanßen Jörgern Freyherrn zu thun schuldig verbleiben.

24. Feb. Kay. handtbriefl an Dietr., daran zu sein, damit H. Jacob Berchtoldt, wegen seines alda schwebenden Recht zur endtlichen erörtterung der sachen gelangen vnd sich baldt widerumben an den Kay. Hoff verfüegen möge.

März 1636.

1. März Kay. rescript an Dietr., wegen Johann Dietrichen vnd Primißla gebrüedern von Zierottin von der Ottkholckhischen schuldens Post auch nachgesehenen Interesse.

7. Mäz Kay. handtbriefl an Dietr., sein Rhattliches guetbedunckhen, wie die Kay. Salzregal alda in Marggraffthumb Mahrern zuuerbessern vnd das werckh zue incaminieren, zu eröffnen, auch den Fürschlag von dem zue dem ende dahin abgeordneten Herrn Hieronymo Bonacina zuuernemben.

7. März Commissions Decret an H. Hier. Bon. sich zu H. Card. vnd Fürsten von Dietr. in Mahrern zuuerfüegen, vnd den Ihrer Kay. Mt. durch die Hoff Camer wegen Vermehrung des Salz regals alda gethonen Vorschlag zueröffnen, vnd seine Verrichtung zu relationieren.

11. März Kay. Intimations Decret für H. Hanßen Bernhardten von Herberstain, daß Er deß Schlef. Ober Commissariat Ambts mit gnaden entlassen vnd seine Raittungen auf das Schlef. Camermitl gewisen seyn.

13. März Kay. schreiben an Dietr. daran zu sein, damit die von Weyl. Hanßen Jacoben Mang (richtig Magni) Freyh. hinderlassenen Erben an den Khauffschilling deß Guetts Morawez noch hinderstellige 2,000 fl. r. in selbiges Rendtambt abgefüehrt werden.

13. März an die Schlef. Camer wegen Vberschickhung ainer Copiä von deß verstorbenen Carl Stredele alß gewesten Obr. Commissarii daselbst Instruction, vnd bestellung zu aufnembung deß Johann Rößlers Raittungen.

7. März an Rendtm. in M. wegen reparirung deß Münzhauß zu Olmüz für Vncosten zu passieren verwilligten 400 fl. r. doch das vorhero ein ordentliches vnd bescheintes particular beybracht werde.

8. März Kay. beuelch an Dr. Thomam Mingonj; daß Er nit allein den Khauffschilling deß Ihme Per 2,500 fl. (sic) Kheufflichen hinumbgelassenen Guettes Geybicz bej der Hoff Puechhalterey ordentlichen verraithen sondern auch den daran noch verbleibenden hinderstandt der 18,948 fl. 1 kr. 3 d. in daß Mahrische Rändtambt abfüehren, dan auch wegen der dabej abgestatteten Bonacinischen Post, vnd nacher Hoff gelifferten Öhlß bey angedeutten Rendtambt mit außwexlung der scheine richtigkheit machen solle.

8. März Kay. beuelch an Adamen Gabelhouern, daß Er nit allein den Khauffschilling deß Ihme Kheufflich hingelassenen Guetts Sierowiz der 68,000 fl. Taller Mahr. oder 79,333 fl. 20 kr. bej der Hoff Puechhalterey ordentlich verraitten, sondern auch den daran noch verbleibendten rest der 39,333 fl. 20 kr. in daß Mahrische Rendt Ambt abfüehren solle; 18. März an Rendtm. in M. wegen einforderung dieser Gelder und des Restes bei H. Hanß Jakob von Mang (Magni).

27. März Decret an H. Gerhardten von Questenberg wegen erlegung der an den Khauffschilling Jaromierschiz noch hinderstellig sich befindenten 8,500 fl. r.

14. März Renouiertes Schlesische Pier Patent.

27. März an Rendtm. in M. wegen Verfassung ainer specification, waß man den Post Befürdern in Mahrern an Ihren prätensionen noch hinderstellig.

8. März Erinderung an die Schles. Camer, waßmassen dem Michaelen Sendiuogio Freyherrn wegen Krawarn vnd Khautten die hinderstellige contributiones nachgesehen, vnd zum fahl ainer oder der ander alberaith darauf assigniert, denselben anderwerts satisfaction zu geben, Er Sendiuogij aber ins khünfftig gleich andern Landtständten solche abzustatten schuldig sein solle.

8. März Kay. Intim. an Obr. Matthaeum de Vernier, daß Ihme aniezo zur gnaden remuneration 50,000 fl. r. ausgesezt vnd auf dieselben das Gueth Lipniz vnd ein thail von Zwettla eingeraumbt werden solle.

27. März do. an Obr. Michaeln de Spania do. 30,000 fl.

8. März do. an General Wachtmaistern Johann Wanglern, waßmassen Ihme die für Ihme vnd seinen Sohn hieuor zur gnadten remuneration außgesezte 100,000 fl. r. auß dem Taxrest der Schaffgotschischen herrschafft Trachenberg abgestattet werden solle.

8. März do. an die Aldobrandinischen Erben do. 60,000 fl. r. von der Trzkhischen conf. Herrschafft Zwettla.

8. März do. an Reichsvicekanzler H Peter Hainrichen von Strallendorf die hieuor bewilligte do. von 50,000 fl. r. aus den Rest von Trachenberg, nach abstattung der dem von Hatzfeldt darauf assignierten 200,000 fl. r.

26. März an Hanß Jacoben de Waggki Freyh. für alle seine Kriegsprätensionen pr. 30,000 fl. einige confis. Treztische Dörfer (Sorr 2c.)

April 1636.

13. April Kay. beuelch an Christoph Paul Graffen von Liechtenstain um eine Summe Gelts auf beuorstehendte Kay. Regenspurgische Raiß wegen des Guetts Wartenberg.

11. April do. an Handtgrauen, wegen auf Jedes auß Oesterreich vnd Mährern ausser Landts treibenden stuckh Ochsen, vber die vorige Gebür geschlagenen 1 fl. r. newen Aufschlag ihme die einforderung durch seine bestelte Officier angelegen sein zu lassen, vnd wegen publicierung desselben H. Card. v. Dietr. zugeschriben worden, selbiger auch nur auf das Hung. vnd nit Inlendische Viech verstandten sein solle; do. an Dietr. wegen Publ. durch gewöhnliche Patenta vnd hierin den Handgrauischen Officieren zu assistieren.

29. April Kay. beuelch an die Behaimb. Camer wegen einuerleibung H. Rudolphen Freyh. v. Tüeffenbach beeder Fridtlendischen ihme für dessen gehabte Khriegsprätensionen eingeraumbten Herrschafften Khünburg vnd Aulowiz in die Landtaffel selbiges Khönigreich, vnd außfertigung darüber deß gewöhnlichen Erbbriefs; 17. Mai dieser überschickt.

29. April Kay. anmahnungsbeuelch an die Königl. Camer in Behaimb wegen Fortstellung der tractation mit den Jenigen Partheyen deren Lehen güetter wider ins Erb transferirt werden sollen.

12. April Erinderung nach Hoff, wie die Außthailung der 200,000 fl. auf beuorstehende Raiß nacher Regenspurg auf die Erb Künigreich vnd Ländter zu machen, dann wegen Geldaufbringung (auch mit der Gräfin Collalto).

8. April Kay. beuelch an Dietr., die Mährerische Stendte, durch Ausschüß auf ainen bestimmten Tag, wegen verbietung der frembden Salz einfuhr vnd dagegen aufrichtender versilberung deß Kay. dahin bringenden Clainen Khüeffel Salz, mit Herrn Bonacina veranlaßter massen, nacher Brünn beschreiben zu lassen, vnd dessen die Kay. Hoff Camer zu erindern.

28. April Kay. Decret an H. Hieron. Bonacina, bei Ihrer fürstl. Gn. H. Card. v. Dietr. die Commission wegen anrichtung deß Salz verschleuß in Mährern, weillen Sye aniezo alhie in loco zu prosequieren.

Mai 1636.

3. Mai Kay. Intim. Beuelch an Rendtm. in M. waßmassen denen Taz bereutern alda, vmb willen Sye auch den Pier Groschen aniezo auf dem Landt einzufordern beuelicht Monatlichen zu ihrer Besoldung noch 3 fl. r. ad iuto di costa auß selbigen gefällen zu raichen verwilligt worden.

3. Mai Kay. Intim. Decret an die Forgatschische Fraw Wittib Hesteram Bossanij waßmassen Ihre Kay. Mt. noch allergdist dahin intentionirt, sye gegen Johann Kawkha mit 15,000 fl. r. auß gegenwertigen sich eraigenden confiscationsmitlen zu entheben.

15. Mai Paßbrief für den Fürsten von Dietrichstain auf allerhandt victualien vnd Sachen nacher Regenspurg, auf beuorstehenden Collegialtag, allerdings frei.

4. Mai Beschaidt unterm Signat für H. Grauen von Meggaw vnd H. Grauen von Trautmanstorff wegen der Jedem derselben noch vor disem verwilligten 200,000 fl. gnadt vnd zur abstattung derselben im Herzogthumb Württemberg außgezaichneten Liebenstain vnd Neupergischen Güettern, deßgleichen auch in Behaimb eingeraumbten Güetter Rabenstain vnd Lieben.

10. Mai Kay. Int. Decret an Hanß Jacoben von Fenden Obr. bej der Veldt Artogleria, wegen seiner Kriegsdienste 20,000 fl. r. gnadenrecompens.

13. Mai Kay. Obligation f. d. Gräfin Collalto pr. 380,000 fl. r. darunter 80,000 fl. pares Darlehen der Vberrest Ihres verstorb. H. Ehewürths noch vor disem verwilligte gnadt, damit sie auf den neuen Weinaufschlag zu Ybbß versichert werden.

18. Mai Kay. anmahnuungsbeuelch an die Schles. Camer wegen abstattung Weyl. Michael Adolphen Grauen von Althaimb hinderlassenen Wittib vnd Erben der dahin von 500,000 fl. Capital angewisenen vnd in hinderstandt verbleibenden Interesse.

18. Mai Kay. Int. Decret an Johann Ernsten Platteißen Thumbbropsten zue Olmüz, waßmassen Ihre Kay. Mt. für alle vnd Jede seine praetensiones 20,500 fl. Passieren vnd auß allerhandt sich eraignenden Mitlen contentieren zu lassen gdst. verwilligt haben; do. kais. Obligation darüber.

18. Mai Kay. Decret an H. Adamen Gaplhoffern Freyherrn Crafft dessen Er vnd seine Erben wegen deß thailß par erlegten, thailß Ihme nachgesehenen Khauffschillings der 68,000 fl. Mahrisch wegen deß Ihme in Mahren verkhaufften Guets Syrowiz ganz Quittfrey vnd ledig gesprochen werden.

Juni 1636.

1. Juni Kais. beuelch an die Schles. Camer, zu uerordnen damit des Justificirten Schaffgotsch in daß Königreich Pollen transportiert vnd gefüehrte Mobilien an paren gelt, Clainodien Silbergeschmeidt vnd Schuldtbriefen zuhandten gebracht vnd der befundt herauß bericht werde.

4. Juni Kais. Intim. dem Reichshofrath Mathias Prügelmayer wird wegen s. treuen Dienste und Bemühung im Alt-Trzkhischen Proceß 10,000 fl. r. gnaden-Recompens bewilligt; 4. Juni dem Adam Pechio Concipisten und Translator bei d. böh. Hofkanzlei 2,000 fl. r.; 17. Juni do. dem Daniel Freyßleben 6,000 fl. r.; 10. Juni do. dem Reinhardt von Walmerode 60,000 fl., resp. das Gut Habern.

9. Juni (Spätere Eintragung) Böhmische Hofkanzley empfiehlt indorsando die Bedachtnehmung, damit der verstorbenen Praschmanin geborne Sedlnizkin von Choltiz rückgelassene Tochter wegen ihrer auf der Herrschaft Wagstadt habenden Forderung zufrieden gestellet werden möchte.

22. Juni Kais. beuelch an Rentm. in M. weyl. Berchtolden von Krawars hinderlassenen Tochter Judith Catharinä die von Ihrem Vatter vnd Muetter genossene pension der Jahrlichen 400 fl. r. hinfüro biß sye Ihren Standt verendert raichen zu lassen.

23. Juni Kais. Resol. dem ungr. Camerpräsidenten Paul Palffy wegen s. langw. treuen Dienste 70,000 fl. hung. per 75 kr. Gnadenrecompens bewilligt.

30. Juni Hofkammerschreiben an die hinterlassene Hofkammer, die tractation wegen deß Salzverschleiß in Mahrern vnd (er) Herrn Cardinal vnd Fürsten von Dietr. durch H. Bonacinam forthstellen zu lassen.

5. Juni Kais. Resol. an d. böh. Camer wegen der verwittibten Isabella von Fridtlandt, für alle vnd Jede Ihre Fridtlandische Sprüch vnd Forderung aniezo Erbaigenthumblich einzuraumben verwilligten Herrschaft Neuschloß vnd der Statt Lüppa.

22. Juni Kais. beuelch an die Schles. Camer, dem Veldtmarschalckh Johann Grauen von Götzen zue administrierung beeder Schönaichischen Herrschafften Carlath vnd Beuthen wegen darauf versicherten 200,000 fl. gnaden recompens aine aigene Persohn zuuerstatten, vnd zue machung aines endtlichen Außschlags die abgängige gründtliche entdäckhung der darauf hafftenden schulden zu befördern, nit weniger wohin die Trachenbergische vnd Carlatische prouentus verwendet, ein verläßlichen extract einzuschickhen; do. 18. October.

14. Juni Kais. beuelch an Hinckha Ladißlawen Weithwiller (recte Weitmühl) Trzkhischen Herrschaffts Haubtmann wegen Ausfolgung des in verpetschierten Truhen befindlichen Gelt, goldt vnd Silbergeschmeidt an Gerhardt Leux.

6. Juni do. an d. böh. Camer wegen erbeigenth. Einantwortung der Friedl. confis. Hft Aichen an den Johann Ludwig Grafen von Isolani gegen Bezahlung eines Monats-Soldes an s. Regiment und Ueberlassung der Vorräthe an den Kaiser.

9. Juni Reuers des Obristen Adrian Freyh. von Enckhefurth wegen Zahlung von 20,000 fl. r. an d. Obristen Balthasar von Mohr auf die diesem bewilligte Gnade von 30,000 fl. r. gegen Ueberlassung der confis. alt Trzkhischen Güter Ledecz und Hammer an den ersteren; 5. Juni kais. Befelch wegen dieser Ueberlassung an Enckhefurth und s. Ehewirthin Anna Camilla Gräfin von Werdenberg wegen für väterl. Morgengabe cedirter 50,000 fl. r.

12. Juni Kais. Intim. wegen administrationsweiser Ueberlassung der alt Treckhischen Güter Rhädisch vnd Herschmaniz an den Obristen Franz Grafen von Ullefeldt an Stelle der ihme zur Abstattung eines Monatssoldes s. Regimentes ausgesetzten 60,000 fl. r.

17. Juni Erg an d. böh. Camer daß Ihre Kay. Mt. Gerhardt Leuxen Hoffhandelßmann all vnd jedes zu Teltsch depositirt gewestes Alt Trzkhisches Geld, Silbergeschmeidt, Ketten vnd mobilien, vnd noch ainer Geistlichen Persohn zu gewissen intent gnedigist vberlassen.

18. Juni Kais. Int. an d. böh. Camer, daß dem Jaroßlaw Sessina Räschin für seine von dem alten Trzkha an den Fiscus übergangene Forderung sammt der dem ersteren bewilligten Gnade von 8,000 Schock zus. pr. 37,701 fl. Chotieborz gegen eine Herauszahlung von 2,000 fl. überlassen werde.

19. Juni do. dem General Quartiermeister Hubald Ruckh auf Abschlag der ihm ausgesetzten Gnade von 30,000 fl. das auf 17,203 fl. taxirte confisc. alt Trzkhische Gut Morawan.

21. Juni do. wegen der den Colloredischen Gebrüdern conferirten Hft Oppotschna.

19. Juni do. Einräumung der auf 43,019 fl. taxirten confisc. alt Trzkhischen Güter Sucholesky und Bochlaniz an die Witwe des verst. Gotthardt von Schäfftenberg zu etwas Abstattung der diesem bewill. Gnade von 80,000 fl. r. (im Hfkmschr. 4. Sept. Gottfried von Scherffenberg und das 2. Gut Bohudonez genannt).

24. Juni an d. hinterlass. Hofkammerrescript das H. Bonacinae wegen gebettener anweiß: vnd außthailung auf vnderschiedtliche Ämbter deren ihme verschribenen 100,000 fl. auß gewißen Vrsachen nit deferirt werden khönne.

27. Juni Kais. Rescript an den Hoff Camer Directorn H. Jakoben Berchtolden, waßmassen Er der in dem Trzkhischen vnd Sträckischen proceß ihme aufgetragenen Commission gdist. nit erlassen werden khönne.

Juli 1636.

4. Juli Kais. Befelch an d. böh. Kammer zu berichten welchen Werth und ob confiscabel das Seuerinische Haus zu Prag um dessen Ueberlassung der Obr. Wachtmeister Bartholomä Thonazoll gebetten.

8. Juli Beschaidt vnter Signat für den Obr. Wachtmaister Tonazoll, waßmassen, do man nach hindanfertigung der noch vnremunerierten würckhlichen Obristen mit denen noch vbrigen confiscationen würdet noch auch ein mehrers gefolgen khönnen, alßdan auf Ihme auch gedacht werden solle.

10. Juli Hfkmsch. an d. hinterl. Hofk. vber Fürst Maxen von Liechtenstain gebettene anweißung auf die khünfftige Mahrerische Landttagsverwilligung seines alten zu prätendiren habendten Regiments rest der 10,000 fl. r.

23. Juli Kais. Handtbriefl an Dietr. daran zu sein, damit die von den Mahrerischen Stendten verwilligte Raißgelder der 28,000 fl. ohne sezung ainiges Zill oder Termins vnuerlengt in das Kay. Hoff Zahlambt eingeliffert vnd ehender anticipato aufgebracht werden; 12. Aug., 6. und 19. Sept. do. kais. Anmahnungen.

4. Juli Kais. Int. wegen Ueberlassung des confisc. alt Treckhischen Gutes Lipnitz an den Obristen Mathäus von Vernier auf die ihm ausgesetzte Gnade von 50,000 fl. r.

12. Juli Kais. Befehl an d. böh. Kammer wegen des in den Händen des Rudolph Freyh. von Buckhaw befindlichen Erlöses von 21,214 fl. 7 kr. $3^1/_2$ d. für die Vorräthe auf den alt Trzkh. Gütern, so wie des Erlöses für sonstige Vorräthe an die Jesuiten in Gitschin und das Profeßhaus in Prag in abschlag der Fundationen und daher biß in 1,012,000 fl. (sic) richtig habenden Hoffsanforderungen.

4. Juli Kais. Resol. wegen Ueberlassung der bei der alt Trzkhischen Hft [illegible] (nach Abschlag der Anweis. f. Walmerode, Raschin und Vernier)

verbleibenden Taxsumme von Zweimalhundert und etliche vierzig tausend Gulden an die 4 Prätendenten: die Aldobrandinischen Erben mit 60,000 fl. Gnadengeld, Wolf Adam Grafen Pappenheim pr. 100,000 fl., Obristen Burian Ladißlaw von Wallenstein 50,000 fl. und Grafen Bruno von Manßfeldt 20,000 fl. r.; 18. Juli kais. Int., Abfertigung des genannten Grafen Waldstein wegen s. Kriegsverdienstes und Forderungen auf Oppotschna und Schmirschiz mit 100,000 fl. und Immission in die Hft Zwettla in dieser Höhe.

19. Juli Kais. Befehl wegen erbeigenth. Einantwortung der confisc. Schaffgotschischen Herrschafft Drachenberg an die 4 interessirten Partheyen zue abstattung Ihrer außgesetzten Gnaden Quota als Graf Melchiorn von Hatzfeldt für 200,000 fl., beeden Johann Wanglern für 100,000 fl. vnd Peter Heinrichen von Stralendorff für 50,000 fl. wie nit weniger seiner Schwester der Obr. Baldironin für 35,000 fl. r.

15. Juli do. wegen Einräumung der confisc. Trzk. Güter Schurz und Schazlar dem Jesuiten-Noviciat bei St. Anna zu Wien zue abstattung der ihnen per 100,000 fl. r. außgesezten Fundations Summa.

August 1636.

18. Aug. Passirungsgeschafft für den Rendtmaister in Mahrern vber den anderten Quartals Extract diß Jahrs, vnd waß Er von denen selbiger Zeit eingegangenen geföllen, beschehener mäßigung nach für Partheyen contentiren vnd befridigen solle; 10. Dez. Ratification des 3. Quartals und Zahlungsanweisung s. Partheien; 10. März 1637 do. d. 4. Quartals.

18. Aug. Passierung für den Sebastian Mang, Aufffschlagern an Mahrerischen Granizen, vber den andern Quartals Extract diß Jahrs.

21. Aug. an d. hinterl. Hfkm. anmahnung wegen Fortstellung der tractation wegen deß vorgeschlagenen Mahrerischen Salz verschleiß mit Ihr hochfürstl. Gn. H. Card. v. Dietr. durch H. Bonacinam.

September 1636.

11. Sept. Kay. schreiben an Pfalzgrauen zu Neuburg wegen freyer durchpassierung 2,000 Muth Mahrerisch Profiant getraith.

4. Sept. an d. schles. Kammer um bericht vber der Troppawischen Landtschafft gebettene erlassung deren dem Obr. Albrechten von Freyberg zu thuen schuldig gewesenen, nach dessen Todt dem Fisco anhaimbgefallenen, vnd hernacher dem Michael Sendiuogio vbergebenen 4000 Taller.

4. Sept. Kay. Donationsbrief deß Obristen Alexander Borj vber beede Güetter Minichoffen vnd Jenickhaw.

4. Sept. do. deß Ernsten Freyh. de Soys über die Tschaßlawische Dörffer vnd Herrn Maximilian von der Golz vber doppelten Jenickhaw, Sandaw vnd Padenackh.

4. Sept. Kay. anmahnungsbeuelch an d. Schles. Camer, wegen würckhlicher transferierung deren auf den Sendiuogischen Guett Krawarn hafftenden liquidierten anforderungen.

19. Sept. Kay. Intim. beuelch an Rendtmaister in M. wegen Hanß Ulrich Khautten conferierten Tazbereutter stöll in dem Vnter Prünnerischen Craiß, vnd daß dagegen Niclaß Sigmundt Maderstockh seines diensts mit gnaden entlassen worden.

24. Sept. an d. Schles. Camer per Bericht vber deß Probst vnd Conuent zue Fulneckh gebettene 5,000 fl. aus selbigen Camergeföllen zue widererhöbung Ihres ruinirten Closters.

24. Sept. do. an d. böh. vber Estra Mitroußkhin gebettene nachsehung derjenigen 600 fl. welche Ihr verstorbener Ehewürdt zu erpauung der Flagelanten Capellen daselbst zue Prag von dem Przibikh Nettworßkhi entlehnt.

24. Sept. an d. Schleß. Camer die einforderung 45 kr. Zohl von Jedem Schaffel weißen Salzes Preßlawer Maß, alß auch abstellung etlicher Kauffleuth von Crackhaw verbottenen vmbfahrung der ordentlichen Zollstätt fürzuekheren, oder zum fahl sie darwider bedenckhen zu berichten.

22. Sept. Kay. beuelch an Dietr. vnd Grauen von Straßniz (Magni) wegen würcklicher erlegung vnd außzahlung in das Mahrerische Rendtambt deren von selbigen Landtstendten Ihrer Kay. Mt. zu gehorsambisten Ehren verwilligten Raißgelder vnd in abschlag derselben anticapato darzuschießen offerierten 25,000 fl. r.; do. an Rentm. in M. daß Er solche Gelder sollicitieren vbernemben vnd ins Hoff Zahlambt abfüehren solle.

20. Sept. Kay. Rescript an Dietr. wegen in Mährern einzuführen vorhabenden Österreichischen Klein Küeffl Salzverschleiß die Mährerische Stendt durch Ausschuß zu beschreiben vnd hierüber zu vernemben, Item Erinderung an die hinderlaßene P. Hofkam. Schreiben das Sie hierzue Ihres Mittels H. Hieronymum Bonacina auch deputiren solle.

4. Sept. Kay. Intim. Decret für den Reichßhoffrhatt Tobiam Freyherrn von Haub(g)wiz daß ihme vmb willen Er sich bey dem vergangenen Alt Trzkischen proceß gebrauchen lassen zu gnaden recompens 2,000 fl. r. außgesezt worden.

6. Sept. Rescript an d. hinterl. Hoff Camer wegen wider den von Zerotin, in der Prombnizischen schulden sach angeordnet gewesten Commission, das hierzue ein aduocat bestelt, vnd sonsten die weitere Notturfft verfüegt werden solte.

10. Sept. Kay. Intim. Decret H. Graff Wilhelmb Schlawata, waßmassen Ihrer Kay. Mt. die, vber die vorige, für die Häzfeldische Armada wider von seiner herrschafft Töltsch in Mähren dargebende 3000 strich korn dergestalt gdist. acceptiert, daß ihme die wüder erstattung, alß für Jeden Metzen 2 fl. 30 kr. auß der 1637. Jahrigen Mahrerischen Landtagsverwilligung beschehen solle; 11. Jän. 1637 kais. Befehl an d. Landeshpt. in M. Grafen Salm, den Grafen Slaw. hinfüro mit 7,500 fl. r. contentieren zu lassen.

Oktober 1636.

16. Okt. an Obr. Wachtmaistern Bartholomeen von Tomazoll wegen Ihme aus extraordinarj confiscationsmitteln zur gnaden recompens ausgesezten 8,000 fl. r.

18. Okt. an Appellations Rhatt Johann Krydell wegen erbeig. Einantwortung des Schleinizischen Hauß in der alten Statt Prag zur gnaden recompens.

24. Okt. Kay. beuelch an Julium Grauen zue Salmbß angesezten Landtshaubtman in Mahrern, wegen abfüehrung ins Mahrerische Rendtambt der an den Raißgeldern noch verbleibendten, vnd von selbigen Königl. Stetten gegen diser Versicherung das Ihnen solche aus negster Landtschafftsverwilligung wider erstattet werden sollen, anticipato dargebendten 25,000 fl.; do. Kay. Rescript an Franzen von Magno Graffen von Straßnitz; do. Kay. Intim. an d. Rentm. in M.; 8. Nov. Kay. Rescript an Salm sich die Abfuhr dieser 25,000 fl. r. verrers angelegen sein zu lassen; do. an Rentm. in M. wegen deren Abfuhr ins Hofzahlambt. (die Abfuhr d. Reisegelder wurde auch in Böh., Schles. und Ungarn betrieben); 18. Dez. Bestätigung an d. Rentm. wegen gescheh. Abfuhr.

1. Okt. Kay. Resolution an die Schles. Camer wegen Melchiorn Müllern conferierten Ober Einnemberstöll der Biergeföll in dem Förstenthumb Troppaw, Teschen vnd der Herrschaft Plesch, wie auch Fürstenthumb Jägerndorff vnd Herrschafft Oderberg.

20. Okt. Kay. befelch an die Schles. Camer wegen Verordtnung bey dem Fiscaln alda, damit Er wegen deß Ihrer Mt. als König in Böhaimb vnd Obr. Herzogen in Schleßien, nach absterben noch Anno 1626 des lezten Herzogs zue Teschen, als ein apertes lehen anhaimbgefallenen Fürstenthumbs Schleßien des Fisci notturfft handle vnd vmb eine Kay. Citation befelch an die iezt Regierende Fürstin einkhombe.

21. Okt. Kay. Int. Decret an H. Geörgen Wagnern Hofkamer Secretarium wegen ihme auß extraordinari Mittlen zu gn. recompens außgesezten 9,000 fl. r.

November 1636.

8. Nov. an die hinderlassene Per Hoff Camerschreiben dem Behmischn Vice Kanzlern Albrechten von Kollowrat zue der ihme auf beuorstehenden Mährerischen Landtag aufgetragenen Commission der erforderlichen Vncosten anzuschaffen; 12. Dez. kais. Befehl an d. Rentm. in M., ihm wochentlich 100 fl. Raiß vnd Zehrungsvncosten zu raichen.

9. Nov. do. an d. erst. zu berichten, ob die verrige 30,000 fl., wegen welcher dem H. Bonacina noch zu deß Fridtländers Zeitten daß Guett Güttelde eingeben worden, Pahr dargeliehenes Geldt oder eine gnadt seye.

22. Nov. Erinderung an die Böhmische Hof Canzley, was auf beuorstehenden Mährerischen Landtag der proposition für Puncta Cameralia zue inseriren sein möchten.

Dezember 1636.

1. Dez. an d. hinderl. p. Hoff Camerschr. vmb bericht vnd guettachten vber Fürst Gundackhers von Liechtenstein gebettene Recompens vnd hierzue vorgeschlagene mittel, wegen Ihrer Kay. Mt. herumbgelassenen Wildtpans im Schrieckher waldt.

13. Dez. Kay. Obligation für Ihro Mt. die Römische Khaiserin Eleonora p. 119,500 fl. r. so Ihr an denen von Ihrer Kay. Mt. noch A. 1629 thailß zue gewissem Intent, thailß wegen Ihrer hohen Verdienst außgesezten 150,000 fl. vber die daran bezalte Posssten, noch hinderstellig verbleiben, vnd auß denen in Ihrer Kay. Mt. Erb Königreich vnd Landen zue dero freyen disposition eingehendten Landttagsverwilligungen abgestattet vnd bezahlt werden sollen, Item so viel daß von dem Graf Stenckho von Hodiz confiscierte Guett Wolfraniz betr. daß Ihrer Kay. Mt. auch daß jenige, waß an den Kauffschilling der 48,000 fl. vber die empfangene 7,000 fl. vnd nach abstattung der darauf versicherten schulden verbleiben würdt, zur recompens zustehen solle.

4. Dez. an die Beh. Hoff Canzley wegen der Prombnizischen schuldensach, dabei die Zierotinischen interessiert die vmbstendte der execution noch ainist ex fundamento vnbeschwört zuerwegen; 17. Nov. 1637 an die hinterl. p. Hofkmschr. in dieser Sache wieder den von Zierotin den N. Ö. vnd Mähr. Camer Procuratorn zue vernemben vnd hierin des Fisci Notturfft zue handlen.

Jänner 1637.

13. Jän. Kay. befelch an Landtshaubtmann in Mährern Grauen von Solmbs wegen Verordtnung damit denen alda newangenombenen Justiz officiren zue Ihrer ihärlichen vnnderhaltung vnd zwar dem Canzler 1200 fl. beeden adiungirten Rhäten iedem 800 fl., dem Secretario 500 fl., dem Canzley Registratori 200 ffß. vnd für einen Ingrossisten 100 ffß. auß denen eingehenden Landtags Contributionen gera icht werde. Item Kay. Intim. befelch an Rentmaister in Mährern.

13. Jän. Kay. Confirmation für H. Hieronymum Bonacinam vber das durch den von Fridtlandt Ime zue abstattung 30,000 fl. gnaden geldt bey halberstatt eingeraumbte Guett Güttelde.

13. Jän. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen eruolglaßung auf deß Grauen von Solmbs Landtshaubtman in M. Khindtstauff ein Präsend von 100. Werth.

11. Jän. do. an H. Grauen von Salmb Landtshaubtmanschaffts Verwaltern in Mährern, das die von eltern vnd fridlichen Jahren zuruck eingangene vnd hinfüro eingehende Mährerische Landtags Contributiones iedesmahl gegen einer Rentambtsquittung abgefüehrt vnd erlegt werden sollen; 13. Jän. Kais. Intim. an Rentm. hievon, daß hinfüro selbige Landtags Verwilligungen anderer gestalt nit, alß gegen ainer Rentmeisterischе Quittung abgefüehrt vnd erlegt werden sollen.

13. Jän. Kay. beuelch an Rentm. in M., daran zu sein, damt die von selbigen Ständten Jüngst innerhalb acht Monath Frist zu erlegen verwilligte 200,000 fl. neben den auch von ieden 4 Emeringen Vaß (Bier) so außgeschenkht, versprochene 5 weiße groschen iedesmahls zu rechter Zeit eingebracht werde.

17. Jän. do. an d. böh. Kammer wegen aufffertigung des gewöhnlichen Donation vnd Erbbrieffs vber beede Nicolao Grauen de Fours Erbaigenthumblich einzuraumben verwilligte Fridlendische Lehengüter Rachosez und Khlein Skal.

13. Jän. do. an Rentm. in M. Niclaßen Nußer, waßmassen Er den Kay. Landtrechtsbeisizern alda Gabrielen Horezki, alß welchen Ire Mt. nacher Regenspurg citiren lassen, für Raiß Vncosten 300: vnd Johan Menzeli bestelten Canzlern bei dem Neu angerichten Tribunal 500: dem Secretario Napper aber 150 fl. auß selbigen Contribution geltern bezahlen vnd zwar dem Horezki seine 300 fl. an seiner Contributions quotta in Handen lassen solle.

3. Jän. Kay. intim. Decret an H. Obristen Julium Grauen von Hardegg, daß ihm als gnaden recompens und zur bezahlung eines Monats soldts s. Regiments 60,000 fl. auß Confiscationsmiteln im Reich außgesezt worden.

3. Jän. Kay. beuelch zur bezahlung der auß Böhaimb, Mährern vnd Oessterreich nach Wien zur Kay. abraiß (nach Regensburg) beschribenen fuhren aus dem wiener Salzambt.

13. Jän. Kay. intim. Decret an Georg Wilhelm von Ekhershausen genannt Klippel über die Bewilligung von 15,000 fl. gn. recompens wegen s. Brüder Verdienste auf d. deut. Güter Grauenegg und Weinbach.

17. Jän. do. an d. Teutschmeister Johan Caspar von Stadion wegen Einräumung der Welwertischen Güter zur abstattung der Ihme außgesezten 60,000 fl. gnadengelter.

22. Jän. Kay. Erb= und Donationsbrief für den General Quartiermeister Hannibal von Ruggen über das alt Trzkhische Gut Morawan.

10. Jän. Kay. intim. Decret an den mainzer Thumbprobsten Johan Reinhardt von Metternich vber die ihm zur wolverdienten gn. ergötzlichkeit ausgesezten 50,000 fl. r. auf den Gütern Kirchheim vnd Bollandt.

12. Jän. Kay. rescript an d. schles. Kammer wegen administrationsweiser Einräumung der Hften Carlath vnd Beuthen an Joh. Grafen von Gözen.

3. Jän. Kay. beuelch an d. Böh. Kammer wegen außfertigung gewöhnlichen Donation vnd Erbbrieff vber die H. Graffen Hainrichen Schlickh vberlassene Herrschaffen vnd güter Wellisch, Altenburg vnd plaßkhowiz vnd einuerleibung derselben in die Landtaffel.

Februar 1637.

11. Feb. Decret an Schuebhardten, daß er ihme die abführung der in Mährern für die Khay. Armada im Reich verfertigten khlaider embsigen Fleißes angelegen laßen sein solle.

11. Feb. Kay. Patent von der Hoff khriegs Expedition auß Expedirt für die Täzvberreutter in Mährern, ihnen zue einbringung der Wein vnd bier Taz geföll allenthalben zue assistiren. Dessen seindt 7 gleich lauttente Exemplaria geferttigt worden.
11. Feb. Kay. Credenzschreiben an Gabrieln Horzkhy, daß er auf deß Franz Ernsten Lucan Hochzeit ihrer Kay. Mt. Persohn Präsendiren solle; 11. Feb. Geschäfftl an Renthm. in Mährern wegen raichung 50 fl. r. Hochzeit Präsent an Lucan.
14. Feb. Khönigl. beuelch an die Statt Cöllen, dem zur Fridens tractation dahin bestimmten Herman v. Questenberg zur vnderhaltung 1000 fl. r. aus ihrer Contrib. zu bezahlen; 14. Feb. kais. Intim. an ihn, daß ihm zur Hin= und Rückreise je 2000 fl. und zu einem monatl. Liefergeld 1,000 fl. r. ausgesezt werden.
26. Feb. Erinnerung an die Ränthambleuth in Mährern p. Hfkschr. daß Sy in ihren Dienstverrichtung biß auf eruolgunde weitere Khay. resolution Continuiren sollen.
26. Feb. dem Renthmaister in M. werden die zue einbringung der Wein Täz, vnd Bier geföll begehrte Patenta vnder Ihrer Kay. Mt. gnedigisten subscription völlig verferttigter eingeschlossen.
13. Feb. Kay. Commissions beuelch an Landtshaubtmannschaffts verwalthern in Mährern H. Grauen von Solmbs, wegen vorthstellung neben H. Bonacina der hieuohr dem H. Card. von Dietr. aufgetragen gewesten Commission in sach der verschleiß des Österreichischen khleinen khüffel salzes alda in Mährern betr.
22. Feb. An die Schl. p. Hoff C. schreiben wegen einschickhung ainer designation was selbige geföll von 10 Jahren hero ertragen, auf selbigem Rentambt für schulden vnd anweißungen hafften, auch mit woß vor subiecten selbiges Camerwesen, vnd dannenhero dependirente Ämbter versehen.
25. Feb. An Rendtmaister in Mährern, Niclaßen Nussern, wegen einraichung aines verläßlich Extracts vnd berichts waß selbige Rentambtsgeföll von Zehn Jahr hero ertragen vnd für schulden onera, anweisungen vnd Extraordinari außgaben auf selbigem Ambt hafften, dan auch mit woß für persohnen daß Haubt: vnd dannenhero dependirente Particular ämbter Ersezt sein. (Diese Nachweisungen über Ertrag und Lasten in Schl. und M. auch vom Hofbuchhalter Paul Leiß verlangt)
4. Feb. an Rentm. in M. p. bericht, wie vil priuat Mauth in Mährern alda verhanden, vnd wie dieselben aigentlich beschaffen, vnd durch wehme sye administriert werden.

März 1637.

2. März Kay. beuelch an Grauen von Salmb Landtshaubtman Ambtsverwaltern in M. wegen beschreibung der Städte zu fortstellung der Commission wegen des khleinen Salzkhüeffel Verschleiß alda in Mährern.

[.] März Kay. Rescript an d. Schles. Camer, in Ihren Rathssessionen vnd Expeditionsverrichtungen biß auf eruolgende Kay. Resolution zu continuiren.

10. März Hfkmschr. an Falckhenhan Fiscaln in Mährern vmb bericht vnd guetachten vber H. Wenzel Grauen zu Würben gebetene Nachsehung des fünften dem Kay. Fisco bei dem guetl Preraw haimbgefallenen Thailß.

12. März Kay. beuelch an Obr. Miniati wegen einschikhung verläßlicher Extract, was die Mährerische Contributiones etliche Jahr zurukh ertragen, wohin solche verwendet vnd waß daran noch hinderstellig, Item was an denen von selbiger Landtschafft Jüngst verwilligten 200,000 fl. r. eingangen.

17. März Rescript nomine Camerae an H. Grauen von Salmb Landthaubmanschaffts verwaltern in M. waßmassen H. Bonacina auf den 25. dits zu der, wegen des Mährerischen khlain Küeffel Salz verschleiß angeordneten Commission dahin nacher Brün alberait verschafft worden, Er auch der Stätte Ausschüß auf den bestimmten Tag zu erscheinen vermögen wolle; 19. März Kay Commissionsdecret an Bon.; 19. März Hfkmschr. an Rent. in M. dem H. Bon. bei vorstehender Commission wegen incaminirung des khleinen khüeffel Salz verschleiß alda in M. zu assistiren.

12. März Kay. beuelch an Rentm. in M. Niclassen Nußer, wegen der bei dem Münzwesen zu Olmüz, wie auch selbiger Orthen Irer Mt. zuestendigen Salzgefellen, Weintäz vnd Biergroschen vorlauffenden Vnordnungen, wie solche zu remediren guetachtlich zu berichten, neben erinderung, waß an Obr. Miniati wegen Jüngst von selbigen Stenden verwilligten 200,000 fl. geschriben worden.

31. März Kay. beuelch an d. Schles. Camer wegen raichung dem Graff Magno 1000 stukh Ducaten zu gewissen Außgaben.

31. März Kay. Intimat. beuelch an d. Schles. Camer wie vnd mit waß für Subiecten hießiges Kay. Hoff Camer Mitel ersezt worden (Kollowrath Präsident).

31. März Kay. Resolution an Herrn v. Schellendorff, waßmassen Er bey dem Schlesischen Camer Präsidenten ambt neben denen ihme adiungirten Räthen allergnedigist confirmirt worden, vnd er eine Specification der vbrigen vnderhabenten officier neben bericht vnd guetachten vberschickhen solle.

April 1637.

4. April Kay. beuelch an d. Schles. Camer Präsidenten vnd Horatium Forno, wegen des proscribierten haubt Rebellens Ladislaus Welen von Zierotin bei denen Fürsten vnd Ständten alda in Capital vnd Interesse anligent habenden 180,000 fl. die rechte beschaffenheit zu erforschen vnd den befundt mit guetachten zu berichten.

4. April do. an Ober Regenten in Schlesien Johann Puzen, wegen des hingerichten Commissarii Schneiders verlassenschafft vnd an vnterschidlichen Orten depositirten Obligationen vnd gelter zu inquiriren vnd solche auf befundt zu apprähendiren, dan des Verfolgs zu berichten.

6. April Hfkschr. an d. Schles. Camer, waßmassen Ire Kay. Mt. H. Danieln Venediger bei der Ime conferirten Fiscal Stell in Ober Schlesien gnedigist confirmiert vnd mit dero Rathstitul gewürdiget.
8. April Gschäfftel an Hoff Zahlmeister Marienbaum wegen bezahlung Christoff Petern Schoffgutsch zu einem Zehr Pfenning 30 fl.
8. April Hfkmschr. an Ober Regenten Johan Puzen vmb bericht vnd guetachten vber Christoff Peter Schoffgutsch gebetene einraumbung aines Rittersiz zu seiner Vnterhaltung vnd dabei wider den hingerichten Hanß Ulrichen Schoffgutsch eingewente Beschwär.
8. April Kay. beuelch an d. Schles. Camer wegen Taxirung der Juppendorferischen confisc. gueter alda, darauf Graff Montecuculi mit 80,000 fl. r. seinem Bruedern w. Graff Ernsten v. Mont. außgesezter gnaden recompens verwisen worden.
8. April Kay. Intim. Decret an H. Obristen Peter Forgatsch, waßmassen Ire Kay. Mt. Ihme die versprochene Contentirung deren Ihme zur gnadt außgesezten 52,000 fl. vnd dem Capitan Fontana verwilligten 9,000 fl. r. auß denen Terzkischen oder aber Schoffgutschischen güettern in Schlesien so baldt es mit solchen Confiscationen zur richtigkeit khommen würdet, gehorsamist lassen wolle.
8 April Geschäfftel an Hoff Zahlmeister das Er denienigen Landtgutschen, welche Ihr hochfürst. Durchl. Erzherzog Leopoldum Wilhelmen Jüngst in die Neustadt gefüehrt oder die geraichte 70: noch mehrers aufgangene 22 fl. 39 kr bezahlen solle.
9. April Kay. Intim. an Obr. Wilhelmen Gall Freyherrn, daß ihm auf alle s. Prätensionen und zur gnadenergözlichkeit 60,000 fl, r. aus deut. Gütern ausgesezt worden.
28. April Decret an Landtshaubmanschaffts Verwaltern in M. H. Grauen von Salmbs der Hoff Camer die Acta vnd Schriffen in den Prombniz: vnd Schierotinischen schulden Sachen zuekhomben zu lassen; do. Ersuchungsdecret an Fürst Maxen v. Dietrichstein.
28. April Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. zu berichten, waß es mit der im Stättel Polna aufgerichten priuat Mauh aigentlich für aine beschaffenheit habe.
28. April. Cam. Boh. Per bericht vber Zdenckho Grauen von Schambach gebetener Keufflicher vberlassung beeder alda in Böhaimb dem Fisco zuegefallenen Herrschafften Fristab vnd Schindaw; 1. Aug. betrieben.
do. vber H. Card. v. Harrach gebetene abstattung der ienigen 5,000 fl. so von W. Hansen Berkha ad pias causas geschenkht worden.
4. April Decret an Hoff Zahlmeister p. Quittirung vmb die Irer Königl. Würden in Poln von 400,000 fl. Capital in Schlesien angewisenen 20,000 fl. Interesse, wie auch dem Prinzen Casimir auf selbige Viergelter annuatim assignierter 12,000 fl. r. pension.
10. April Erinderung nacher Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdist. belieben lassen wolten, dero Böhmische Hoff Canzley von Hoff auß anzubeuelchen,

daß Sy die von deroselben resoluierte Commissiones, wegen erforschung der hin vnd wider in Ländern auf die Soldatesca aufgeloffene Spesen, Contributionen und Verpflegungen auch in Schlesien vnd Mährern, inmassen in Behaimb beschehen, anordnen thue.

Mai 1637.

9. Mai an Kayser Richter zu Znaimb Per bericht, was es mit denen zur Alten Burkh alda einkhommenden Intraden vnd Regalien für ein beschaffenheit habe.

14. Mai an Max. Khemptner gewesten Rendtm. in M. wegen etlich auffgesetzt: vnd specificirter straffen, wie solche ihrer Mt. verraittet worden, zueberichten.

5. Mai Kay. beuelch an Rendtm. in M. die saumbigen zu erlegung der Wein Täz vnd Bier gefölt alles ernsts anzuehalten vnd sich hierin des Grauen v. Solmbs vnd Obr. Miniati assistenz zu bedienen; do. an beide letzteren zu einbringung ders. zu assistiren.

4. Mai Kay. Intim. beuelch an Grafen von Salmbs, Landtshaubtmanschaffts-verwalthern in M., wessen sich ihre Khay. Mt. wegen etlicher in dise der Erbkhönigreich vnd Länder eingeschlichener ringhaltiger Münzsortten, gnedigist resoluiert, vnd daß Er gewöhnliche Münz Generalia beyligenten Concept nach, verfertigen lassen solle.

13. Mai Anmahnung an H. Grauen von Solmbs verwalthern der Landtshaubtmanschafft in Mährern P. Hoff Camer schreiben daß begehrte guetachten wie daß khleine khüeffel Salz in selbiges Marggraffthumb eingeführt werden möchte zuebefürdern.

25. Mai Khay. Decret an die Mährerische Judenschafft, der verwittibten Römischen Khayserin Eleonore den Juden deputats ausstandt biß endt Juny diß Jahrß zuentrichten.

14. Mai an Rendtm. in M. P. Hoff C. schr. an pension vnndt provisionen ohne weitere verordtnung nichts mehr zuebezahlen.

17. Mai Verbeschaidung für den Rentm. in M., daß er die alte Restanten alda in ringhaltiger Münz yedoch in Jüngst publicirten ualuation nach, einfordern möge.

15. Mai an Rentm. in M. P. bericht vber das Collegii der Soc. Jesu zue Ollmüz gebettene enthebung der auff den ihme vberlassenen Gueth Zeikowiz noch vnbezahlten Creditoren. In simili an H. Grauen v. Salmbs.

20. Mai Anwordtschr. an Rendtm. in M. vber vnderschiedlich herauß gethane erinderung die Hoffmanische güeter Tomerstorff vnd langendorf vnd das Münzwesen betr.

14. Mai an N. Schwab en, gewesten Card. Dietr. Secretarium wegen etlicher straffen wie solche zu Ihrer Mt. Nuzen verraittet worden zueberichten.

24. Mai an Grauen v. Salm Landtshaubmanschaffts verwalthern in M. mit einschluß aines den ringhaltigen Münzsorten halber außelassenen Khay. Patents, zue gleichmeßiger außfertigung, vnd daß er benebens inhibiren solle, daß die valuirte Münzsorten Nit außer Landts portiert werden sollen.

20. Mai an die anwesende P. Hoff C. schr. wegen außfertigung Khay. Münz valuations Patenten auf Mähren, Böhaimb vndt Schlesien, zuuerhütung der, sonderlich durch die Juden in Mährern bißhero, H. Russers vorgeben nach, practicirten außfuhr allerhandt schiedt Münz.

2. Mai Von der Kais. Eleonora überkommt Max. Fürst von Dietrichstein ein Donativ pr. 20,000 fl. (spätere Eintragung).

Juni 1637.

17. Juni der anwesenden Hoff Camer wirdet aine durch den Rentm. in M. vberschickhte liste deren sich alda begebenten vnd außgestelten straffgelder, wie solche verraittet worden, zur nachrichtung eingeschlossen.

17. Juni der anw. Hf C. würdet deß Hoff Buechhalters bericht vber vnderschiedliche in Mährern in langer gelts wehrung beschehenen Darlehen, sowohl auch waß für Rebellen güeter bißhero eingezogen, weme solche verkhaufft, vnd waß davon noch restirt, zur nachricht auf begehren eingeschlossen.

16. Juni Rescript an Rentm. in M. die zum Neuen Münzwesen bedürfftige Stöckh vnd Eisen, nach yeziger Khay. Mt. bildtnueß, richten zuelassen.

24. Juni an d. anwes. HoffC., den W. N. Fritschens gewesten Olmüzerischen Münzmaisters hinderlassenen Wittib, wegen ihrer vnerzogenen khinder, die v. ihrem Ehewirth zu erlegen schuldig geweste 244 R. 10 gr. nachgesehen, vnd hierüber Khay. resolution erlangt werden möchte.

3. Juni an Hainrichen Schwaben, Khay. Rath, deß Neuen tribunals in Mährern, pro informatione waß bey vohrigen Khayser in Mährern für Darlehen in langer gelts wehrung gelaistet worden, nit weniger waß für güeter in solchem gelt hingelassen, verkhaufft, vnd zwar in specie wehr derley Darleyen gethan vnd etwoß an sich erkhaufft vnd gebracht habe.

3. Juni Kay. schr. an die Schles. Camer, daß Sy über der Sendenoischen hinderlassenen Tochter aniezo von Aichendorff anbringen wegen deren auf dem Gut Khrawarn hafftenden liquidierten schuldtforderung, vnd Einbringung vnderschiedlicher Praschmanischen obligationen verordnen solle, damit durch dortigen Camer Fiscal die confiscations Restanten eingemahnt, die sach dermahl aines erörtert biß dahin aber Kein Immission wider gemelte von Aichendorff verstattet werde.

3. Juni Kay. schr. an die hinterlassene Hoff C. wegen bezahlung dem Don Carlo de Austria die ihm vor disem zu ainer adiuta di Costa verwilligte 2,000 fl.

3. Juni an d. hinderl. H. C., mit einschluß deß Russers bericht, wegen deren noch vor disem in Mährern an langer gelts wehrung beschehener Darlehen, vnd veralienirter Herrschafften vnd Güetter, ob Sye deßwegen in den Kemptnerischen Raittungen nachschlagen, oder den Kemptner selbst vernemben lassen, vnd volgendts den befundt berichten wollen.

26. Juni an die Behaimb. Hoff Canzley waß gestalt an die Statt Breßlaw ein Khay. schreiben wegen des contemnirten Haubt Rebellen, welcher v.

Zierotin den Fürsten vnd Stendt in Schlesien 60,000 Duggaten in Capital dafür besagte statt Breßlaw in Bürgschafft hafftet, schuldig verbleiben auß= geferttigt werden solle.

7. Juni Kay. Resolution an Ober Regenten in Schlesien Johann Puzen vber beschehene einantworttung der Güetter Ullerstorff vnd Wiesenberg dem Johann Diettrichen vnd Primißlaw gebriedern von Zierotin, Item der Vnderthanen bekehrung zur Katholischen religion, wie nit weniger der bißhero in disen Güettern bestelt gewesten Gegenhandler liffergelter halber vnd daß im vbrigen mit außferttigung deß Erbbrieffs noch etwoß zuruckh vnd Innen gehalten werden solle.

7. Juni an die Khay. Böh. Hoff Canzley, ob Sy wegen beede gebrüeder v. Zerotin, vnd der vnderthanen bey ihren güetern Ullerstorff vndt Wisen= berg, die Notturfft bedenckhen, dan ihrer May. resolution nemben, vnd volgendts diselbe der Khay. Hoff Camer vnbeschwehrt communiciren wolte.

9. Juni Intim. wegen Verleihung an Binago und Franz Chiesa des Kay. Kamerraths=Titels.

9. Juni Kay. schr. wegen Besichtigung des in der Grafschaft Glaz zu Neudegg sich erzeigenden Salzwerkes, dann um Bericht, in welchem Zustande sich die Oppel. und Ratiborischen Salz Cocturen befinden.

13. Juni an d. anwes. p. Hf. C. schreiben, ob der Fürstin von Contecroi zue abstattung ihres prätentirenten Heurathgueths etwaß auß noch vnvergebenen Confiscations Mitteln in Behaimb vnd Mähreren geholffen werden möchte auf Mitl zuegedenckhen.

10. Juni an d. Königl. Böh. Hoff Canzley anmahnung, ob Sy die sach wegen vnderschiedlicher priuat Herrn Mauth in Böheimb, sonderlich aber aufrichtung newer Zollstett an den Fürstl. Lichtensteinisch, Dietrichsteinisch vnd Brandenburg Culmbachischen gründten betr. Ihrer Kay. Mt. aller= vnderthenigist referiren wolte.

10. Juni an d. hinterl. H. C. um Bericht, ob vnd insonderheit mit waß reseruaten vnd conditionen die N. Ö. Camer widerumb absonderlich zue= bestellen.

10. Juni an d. Böh. C. vberschickhung deß Chiesa vnd Binago, wie nit weniger Ihrer beeder der Salz: auch Wein vnd Biergeföll Einnember instruction.

10. Juni an d. hinterl. H. C. mit guetachten zu berichten wie es mit Weill. Hieronymi della Porta geführten Ambtsraittungen deß Wein vnd Bier Tazes in Mähreren halber aigentlich beschaffen, ob selbige albereith zur rich= tigkeit oder in waß Terminis solche sonsten biß gegenwarth beruehen.

10. Juni an Miniati P. H. C. schr. vmb bericht wegen von H. Wenzel Grauen von Würben gebettener Jeziger vnd Künfftiger contributions= befreyung.

11. Juni an Opplischen Landtshaubman H. Grauen von Gaschin P. bericht vnd guettachten vber deß Graff Georgen von Opperstorffs anbringen wegen.

cedier vnd Abtrettung der Jenigen 3,000 Taller, welche
Jarozkhi alß ein Rebell verwürckht hat.

13. Juni an d. hinterl. H. C. P. bericht wegen von Johann deß Eltern Kauckha von Ritschaw gebettener anweiß vnd bezallung ainer schuldt Post, so Er bey denen Forgatschischen zu fordern haben solle.

14. Juni an d. B. Hoff Canzley wegen der durch den H. Card. v. Diettrichstein zu Polna in Mährern aufgerichten Mauth die notturfft Ihrer Kay Mt. pro resolutione allerunderthenigist vorzuetragen vnd der Hoff Camer den eruolg zum nachrichtlichen wissen zu communicieren.

15. Juni an d. hinterl. H. C. mit einschluß deß Extracts der Anweisungen vnd schulden, welche auf dem Mährischen Rendtambt hafften zum Examinieren vnd vmb Ihr guettachten (10. Juni v. d. schles. Cammer verlangt).

15. Juni an d. hinterl. H. C., ob Sy H. Bonacina vber des H. Grauen von Salmb Guetachten wegen vorhabenter incaminirung deß khleinen khüeffel Salz verschleiß in Mährern weiters vernemben vnd volgents auch ihr guetachten eröffnen wolten.

24. Juni Kay. schreiben an d. hinterlassene H. C. weßen sich ihre Khay. Mt. wegen deß resoluirten Vich vnd Traidt Aufschlags in Österreich vnd Mährern allergnedigist Erkhlärt haben.

24. Juni an d. Kais. und Königl. B. Hoff Canzley, weßen sich ihre Khay. Mt. wegen abfüehrung der Pragerischen Juden Contribution der 40,000 fl. a. g. resoluirt haben.

21. Kay. Schr. an Fürsten von Dietrichstain, daß er dem Rendtmaister in Mährern Russer daß Haubt prothocol wegen dehren vor dißem in Mährern confiscirt vndt wider verkhaufften güeter auß deß Card. v. Dietr. verlaßenschafft vnuerlengt eruolgen lassen solle.

20. Juni an Rußer, Rentm. in M. vmb bericht vber der Abbtißin vnd Conuent St. Clarä zue Znaimb gebettener eruolglassung 6,000 fl. auß denen bey der Statt Znaimb eingehenten Contributionen zue Widererbauung ihres Closters alda.

26. Juni an die Schlesische Camer, mit einschluß deß Khay. schreibens an die Statt Preßlaw zur bestellung vnd einbringung gründtlicher information wegen der Jenigen 60,000 Duggaten so Fürsten vnd Ständt in Schlesien dem Haubt Rebellen, Wellen von Zerotin, darfür besagte Statt Breßlaw in Bürgschafft hafftet, schuldig verbleiben.

26. Juni an d. hinterl. H. C. dem Miniati beweglich zuezuschreiben, damit die hinderstellige 11,500 fl. r. Mährerische Donativ gelder zue deß Stella Handen ohne lengern verzueg außgezahlt werden.

26. Juni Resolution an Ober Regenten in Schlesien Johan Puzen, waß gestalt deme Christophen Peter Schoffgutschen zu seiner alimentation auß gn. Jährlich biß in 200 fl. auß denen intraden vnd geföhlen deß guets Schmidtberg geraicht: vnd da etwo ein Heußl oder ohrt daselbst vorhanden, ihme selbiges gleich fahlß zue seiner wohnung eingegeben werden solle.

29. Juni kais. Resol. in sachen der v. Johann Khauckha v. Rzizan bey den Forgatschischen Erben habenden vnd v. ihrer Khay. Mt. vbernombenen anforderung der 15,000 fl. halber; an d. lezt., daß er seine endliche Erklärung darüber abzulegen habe.
2. Juni an die Odrische Cridae Commissarios anmahnung wegen schleuniger beförderung selbiger Commission der Praschmanischen Prätension halber.
13. Juni an d. anwes. H. C. wegen deß bißher bey der N. Ö. Landtschafft eingenommenen aniezo aber auf das handtgrauen Ambt transferierten Traidt vnd Viech Aufschlags, was darzu auf dem Landt für Officierer zu bestellen, wie dieselben zu besolden, vnd das auch dergleichen Aufschlag in Böhaimb wie auch khünfftig in Schlesien aingerichtet werden mechte.

Juli 1637.

18. Juli Kays. Decret an H. Bonacinam, den modum vnd die manier zu incamminirung des khleinen Küffel Salzes Verschleiß in Mährern zu entwerffen vnd zu berichten, ob sich nit der modus, welchen der Chiesa vnd Binago mit Verschleißung der großen Salz Kuffen in Böhaimb introducieret, dits orths practiciren ließe, auch zu machung eines gewissen Aufffschlags auf daß Polnische albereit verbottene Salz, den Werth desselben gegen den khanien (sic) Küeffel proportionaliter auffzusezen.
20. Juli Decret an Hoff Buchhalterey wegen Beschränkung der Hoffstaats-Ausgaben.
1. Juli Khay. Schr. an d. B. C. waßmassen Anna Rzizianska, Kawkhin, Wittib, wegen der Contribution v. ihrem gueth für die Zeit alß Sy dasselbe nit genossen, noch innen gehabt, nit allein befreyet: sondern auch in den andern Steuern, so sich noch in ausstandt befinden, andern gleich gehalten, vnd der aufgewendten Khriegs außgaben halber, ihr 2 dritl nachgesehen werden sollen.
1. Juli an d. B. C. zueberichten, ob vnd wie weith die Jenige 50,000 fl., welche wegen der v. Weill. H. Card. v. Dietr. hingelassenen Herrschafft Polna noch hinderstellig verbleiben, in das Beh. Rendtambt erlegt oder anderwerths hin verwendet worden.
2. Juli an Fürst Carl Eusebium v. Lichtenstein, die Verordnung zuethun damit die Oderische Cridae Commission wegen ihrer Khay. Mt. dabey hafftenden 40,000 fl. ohne weitern Saumbsall an die Handt genommen vnd zue endt gebracht werde.
8. Juli Khay. Intim. beuelch an Rentm. in M. waßmassen ihre Khay. Mt. deß Fritschens gewesten Münzmaisters zue Olmüz Wittib, ein ausstandt v. 244 R. der gestalt gnedigist nachgesehen, daß solche gelter ihren khindern auf gewisses grundtstuckh versichert werde.
11. Juli an H. Obr. Miniati wegen einraichung einer specification waß er auß den Landtsverwilligungen vnd sonsten zu Veldtkhriegsaußgaben für gelter empfangen, wohin selbe verwendet vnd wehme die verraittung obliegen thue.

13. Juli Anmahnung P. H. C. Schr. an Khayser Richter zue Znaimb wegen Befürderung deß begehrten berichts der zur alten burg alda gehörigen einkhomben halber.

20. Juli an Obr. Miniati P. bericht vber der Statt Znaimb wider ihne eingebrachte beschwöhr wegen aines von 5000 fl. von ihme forderenten contributions Ausstandt.

28. Juli Khay. beuelch an Grauen v. Salmbs Landts Haubmans verwalthern in M. vber Wenzel Grauen von Würben gebettenen Jus Fisci bey dem güetl Preraw, vnd woß es dam it für eine beschaffenheit habe, zueberichten.

24. Juli Erinderung an Obr. Hoffmaister wegen verfüegung bey dessen vndergebenen Contralor Ambt, damit etlichen bey Jüngst beschehenen wider ersezung deß Hoff Camer Mitls aufgenombenen etlichen hochen Ministern, Rath, vnd dero vndergebene officire, ihre besoldungs ordinanzen ins Hoff Zahlambt außgefertiget werden.

21. Juli an die Hung. Hoff Canzley p. guetachten, ob nit bey vorstehenten Hung. Landtag, vnder andern Cameral puncten, auch wegen deß einschleich: vnd einführenten frembten Salzes, in selbiges Khönigreich Hung. etwoß mouirt vnd der proposition einuerleibt werden möchte.

29. Juli Khay. Intim. beuelch an Rendtm in M. wessen Ihre Khay. Mt. sich wegen des Pollnischen Salz vnd darauff gemachten auffschlag gnedigist resoluirt.

29. Juli do. an Handtgrauen, wessen Ihre Khay. Mt. sich wegen deß Mährerischen Salzverschleiß gnedigist resoluirt haben.

27. Juli an d. Böh. Hoff Canzley zueuerordnen, damit denen Schaafgotschischen Pupillen mit deputierung Gerhaben gepflegt werde.

25. Juli Erinnerung an Hoff Buchhaltern wie daß dem Dr. Mingoni wegen 24,964 fl. der Herrschafft Geibiz halber richtigkheit zu machen anbeuohlen worden.

30. Juli Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, wie vnd waß gestalt Ihre Khay. Mt. sich wegen incamminirung deß khleinen khüeffel salz verschleiß im Margg. M., vnd dagegen verbiethung deß frembden dahin einführenten, wie auch Passirung deß Pollnischen Salzes gnedigist resoluirt, vnd daß hierüber von ihr der Böhaimbischen Hoff Canzley gebreuchige patenta gefertigt werden sollen.

14. Juli Khay. Decret an Haffzahlmeister Cästele, wegen vbernembung von dem Steyrischen Hoff Pfennigambt der vbernombenen Hoffstatt, vnd aufrichtung eines Neuen völligen Hoffstatts; 27. Juli Decret an denselben, daß er einen Neuen Hoffstatt der würckhlich dienenten Hoff officir verfasse.

18. Juli Ersuchungs Decret an H. Reichs Vice Canzler von Strallendorf wegen außfertigung eines Khay. rescripts an die Statt Hamburg damit deß Rebellischen Wenzel Jarozki alda in deposito ligente vnd dem Fisco haimbgefallene 40,000 R. auch andere mobilien in gueter verwahrung gehalten vnd dauon Niemandt daß geringste eruolgt werde.

28. Juli Khay. beuelch an Fürsten v. Dietrichstain Landtshaubtman in M. wegen deß dem Fisco haimbgefallenen guets preraw, so ihme H. Graff Wenzel von Würben zu conferiren begehrt die beschaffenheit zu berichten.

28. Juli Memorial nacher Hoff wegen Abschlagszahlung auf die dem General Wachtmeister Baron v. Fernamont ausgesetzte gn. recompens v. 80,000 fl.; 30. Juli Beschaidt an dens. (nicht auf Trachenberg)

28. Juli Beschaidt vndern Signat für H. Wenzel Grauen von Würben, daß ihre Khay. Mt. ihme das Gueth Preraw vor andern Kheufflich hinzulaßen gnedigist verwilliget, auch derentwegen den Landthaubtmanschafftsverwalthern Grauen von Salmbs vmb bericht zuegeschrieben.

Khay. beuelch an Fiscaln in Mährern, Georg Adam Falckhenhan, die einbringung der Confiscierten bey handen habenten schuldtbrieff ihme angelegen sein zuelassen, die actiones zu prosequiren vnd Inmitlst in quibus terminis aines vnd anders beruehe, eine Specification einzuschickhen (NB. 17. Aug. 1637).

2. Juli Kay. intim. Decret an H. Melchior Grauen von Hazfeldt, daß Jme das Directorium vber die confiscirte Schoffgutschische Herrschafft Trachenberg dergestalt verwilliget worden, wan Er sich vorhero derenthalben sowol mit denen beeden Wanglern, alß denen darauf verwisenen Interessirten (nach Bescheid 30. September auch Vicekanzler v. Stralendorf) verglichen haben würdet.

2. Juli Kay. Schr. an d. Schl. C. wegen beschleunigter Taxirung der Schönaichischen Herrsch. Carlat vnd Beuthen, Erforschung des Schuldenstandes, Administrirung durch d. Feldmarschalk Göz etc.

2. Juli Khay. Schr. an Miniati, waßmassen Er Johann Kaukha dem Eltern von Rzizan wegen derienigen 15,000 fl. so vorige Kay. Mt. an seiner bey den Forgatschischen Erben habender Anforderung vbernommen vnd auf die Mährerische Contributiones assigniert vnd angewisen haben, zufriden stellen solle; 29. Aug. urgirt bei Miniati.

21. Juli Erinderung nacher Hoff, ob vnd wan etwo vnd durch waß für ain Mitl die eingerathene consultation wegen der in Mährern thailß in langen thailß kurzen gelt hingelassenen confiscirten güetter, vor die handt genomben werden solle.

August 1637.

8. Aug. Khay. beuelch an die Statt Breßlaw wegen deß Wehlen v. Zirotin, den Fürsten vnd Stendten in Schlesien schuldig verbliben: vnd dem Khay. Fisco haimbgefallenen 60,000 Duggaten die aigentliche Beschaffenheit zu berichten vndt weillen Sy Statt darumb hafftet, sich zue bezahlung derselben guetwillig zuebequemben.

1. Aug. Khay. erinderungs beuelch an Rentm. in M. wegen einbringung der Jenigen 2,000 fl. r. so die Hanß Jacob Magnischen Erben wegen Mittrow vnd Morawez hinderstellig verbliben; do. an Fürst Max. v. Dietrichstain diese Erben zur Abstattung anzuhalten.

29. Aug. Khay. anmahnungs beuelch an die Böh. Camer, selbige Judenschafft zuerlegung ihrer hinderstelligen Contributionen durch Executions mitl, vnd Arrestirung der eltisten auß ihnen zu compelliren.

7. Aug. Decret an Khayser Richter zue Znaymb Georg Ernst Nimervoll wegen erlegung dem Hoffzahlmaister die anhero von selbigen Burg Renten gebrachten 2,500 fl. r.

4. Aug. Khay. beuelch an Ober Regenten Puzen, daß er daß Glazerische Münzwesen de nouo bestelle, sich vmb ainen andern Münzmaister bewerbe vnd den modum in außmünzung wie alhie vnd in Behaimb angestelt, obseruiren lassen solle.

25. Aug. An H. Hoff Buechhaltern p. bericht, woß Dr. Mingoni wegen der in M. ihme vberlassenen güettern restirent verbleibt.

12. Aug. Khay. Intim. für H. Johann Casimir Prinzen auß pollen, daß ihm nicht nur das vom vorigen Kaiser bewilligte jährl. Deputat von 12,000 fl. belassen, sondern auf 16,000 fl. augirt werden, aus den schles. Camergeföllen vnd Biergeldern zahlbar.

17. Aug. Khay. beuelch an d. Landtshbt. in M. Fürsten von Dietrichstain, daß er dem Khaißer Richter zue Znaimb zue einbringung der aldortigen Burgg renten assistiren, auch wohin die Illoische alda in deposito verhanden geweste Mobillien hinkhomben, erkhundigung einziehen vndt berichten wolle.

20. Aug. Passirungs beuelch an Rentm. in M. wegen dem Jungfr. Closter zue Znaimb auf H. Hoff Camer Präsidentens verordtnung bezahlter 300 fl.

25. Aug. Khay. beuelch an Rentm. Russer in M. wegen bezahlung dem Collegio Soc. Jesu zue Olmüz 5,000 Taller Märerisch zu etwan hinderfertigung dehren auf dem gueth Czikhowiz hafftenden Creditorn.

29. Aug. Khay. anmahnungs beuelch an die Schles. Camer wegen Contentirung die P. P. Soc. Jesu zue Znaimb deren hieuor auf die Troppau, vnd Jägerndorfferische Confiscations executions Mitl angewißenen 1,500 Schock m. gegen deß Collegii Quittung.

24. Aug. Khay. Resolution an Obr. Miniati waßmassen ihre Khay. Mt. die dem H. Wenzel Grauen von Würben noch vor disem erthailte Concession, daß ihme sowohl die ausstendig: vnd khünfftige Contributiones nachgesehen werden sollen, biß zu endt diß Jahrß allergnedigist confirmirt vnd extendirt haben, yedoch daß darunter die verwilligte Raiß: vndt Donatiu gelder nit verstanden sein sollen; 22. Aug. kais. Int. an Würben.

29. Juli 1637 der Behaimb. Camer werden 3 vnderschidliche für H. Graff Schlickh vber die Güetter Wellisch Altenburg vnd Ploschkowiz gefertigte Donation brieff, vnder ihrer Mt. gnedigisten subscription eingeschlossen, Neben erinnerung, daß Ihre Khay. Mt. dabey die euiction gnedigist vber sich genomben haben, doch nur auß ainer special gnadt.

17. Aug. Khay. resolution an Rendtm. in M. wegen Mathesen Istwan conferirten Taz bereutter dienst alda, so durch ableiben Martin Schotten *vacirent* worden.

17. Aug. Khay. beuelch an Landtshb. in M. Fürsten Dietr. wider Diwisch Onsche von Brzosowiz wegen begangenen Todtschlags an ainen Khay. Taz bereütter Martin Schott, mit gebührender bestraffung zuuerfahren; 18. Aug. do. an Fiscal in M. daß er gegen den ersten bey dem alda angestelten Tribunal agiren und die notturfft anbringen vnd prosequiren solle.

18. Aug. Beschaidt für den Camer Procuratorn Dr. Weinzierl, daß er die anbeuohlene Deduction Schrifft contra Balthaußern v. Zirotin, die zur einkhombung der Prombnizischen schuldt obligation vnd die Execution auff daß Gueth Meseritsch betr. auff die Geh. Hoff Canzley dirigiren solle.

17. Aug. Khay. beuelch an Landtshbt. in M. Fürsten v. Dietr. vber H Franzen (Grafen) Mangni gebettner Widererstattung der v. selbigen auf die Khay. Regenspurgischen Reiß anticipirten 28,000 fl. r.

17. Aug. Khay. beuelch an Landtshbtm. zue Oppeln vnd Ratibor Grafen von Gaschin p. Bericht vber deß Landtrechtbeisizers in Mährern Balthaußar v. Zirotin gebettener Commissions anordtuung wegen der Jenign 13,856 Taller Schles. so er wegen seines Brueders Bernhardt Zirotin verbrechen lauth der deputirt gewesten Schlesischen Crida commissarien abraitung auß dem gueth Cuja abzuestatten.

19. Aug. Khay. beuelch an Landtshbt. in M., vber Bartholome von Zirotin anbringen wegen habhafftwerdung seiner mütterlichen verlassenschafft, vnd vberlassung seines Vatters bey dem gueth prera habenten portion.

21. Aug. an d. Geh. Hoff Canzley den Mährerischen Stendten zuezuschreiben, damit Sy mit erlegung der 20,000 fl. Donatiu gelder (zue ausstaffirung der Khönigl. Pollnischen Brauth) auf Nechst khünfftigen Kunigundiß alß bestimmten vnd von ihrer Mt. placidirten termin zuehalten wollen.

29. Aug. Khay. Resol. an Landtshbt in M. waßmassen selbige Judenschafft ihr hieuohr der verwittibten Röm. Khayserin Eleonore abgeführte Contribution der Jährlich 6,000 fl. hinfüro vnd zwar von eingang July diß Jahrß anzuraitten, in das Mährerische Rendtambt abführen solle; do. an Rentm. Nusser.

28. Aug. Verbeschaidung durch Kay. beuelch an Rentm. in M. das wegen der Salzstett vnd abstellung der priuat Meuth vnd Aufschläg von der Böhmischen Hoff Canzley vorgekhert werde: die Vberreiter auch zu Beförderung des Salz verschleiß alda, bei khünfftiger bestellung von Jme dependiren sollen.

18. Aug. Hfkmsch. an Rentm. in M., daran zu sein, damit die Restanten der Burgrenten zu Znaimb eingebracht, vnd zu berichten, wo die vorige Raitungen sich befinden mechten, vnd wie es mit bestandt verlassung vor disem gehalten worden, auch zu inquiriren von weme die Jloische alda depositierte Mobilien erhebt worden; do. an Kayser Richter zu Znaimb Ernsten Nimmeruoll, das Urbar vber die Burgrenten einzuschicken, die Einbringung den Restanten sich angelegen sein zu lassen und die bemerkten Auskünfte zu ertheilen.

14. Aug. Guetachten gehn Hof, daß der Hoff Camer die inspection in specie vber die Kriegs Cassa gelter zuuerhüettung allerhandt Confusionen gegeben oder wenigist derselben intimirt, wöhr die Anschaffung darauf erthailt, selbige Gelter füehre vnd weme Anweisungen darauf erthailt, damit solches der Buchhalterey vnd Aembtern zum fürmerkhen vnd Verhüetung doppelter bezahlung notificiert werden möge.

25. Aug. Kay. beuelch an Fürst. v. Dietr. wegen einstellung der execution wider das Collegium Soc. Jesu zu Olmüz vnd Verordnung Commissarien, welche mit denen auf dem Ihnen Patribus vberlassenen guet Czeikhowiz hafftenden Creditorn auf gewisse Zahlungs termin vnd schwindung der Interessen vnd Expensen tractiren, Inmassen auch wegen Zuetragung 5,000 Taller Järlichen mit 1000 Taller auß dem Mährerischen Rentamt, die Verordnung beschehe.

4. Aug. Khay. Salz Patent auf das Marggr. Mährern von der Böhm. Hoff Canzley auß expediert.

September 1637.

1. Sept. Khay. Resolution an d. Schles. Camer. das es bei dem Aufschlag des halben Reichstallers von dem eingehenden Polnischen Salz sein verbleiben haben vnd hinfüro derselbe also continuirlich eingefordert werden solle.

2. Sept. Kays. Schr. an Ober Regenten in Schlesien, wie mit dem Mährerischen gethanen Vorschlag noch auch das Schlesische Salz biß nach Olmüz zu befürdern vnd die vorgeschlagene Niderlag herwerts incaminirt werden möchte, sein räthliches guetachten zu geben.

23. Sept. Decret an (n. ö.) Camer Procuratorn Weinzierl vmb bericht vnd guetachten, was etwo der Fiscus an dem Kauffschilling des Gueths Sierowiz bei dem Dr. Gablhouer zu fordern.

19. Sept. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, daß Ire Kay. Mt. gdist. gesonnen, den Aufschlag auf iedes daselbst auß dem Landt treibenden Stuckh Rindt Viechs auf 3 fl. zu erhöchen, dahero zu berichten, wie dits orths die anstellung zu machen.

19. Sept. Kay. Intim. beuelch an d. Böm. Camer das wegen die außlandischen Ochsen, so alda durch Böhaimb getriben vnd weiters auß dem Landt verkhaufft werden, der darauf bestimbte Aufschlag der 22 ß. mit noch 15 kr. erhöchet, eingefordert vnd alß ain separirtes geföll ins Hof Zahlambt eingefordert werden solle.

22. Sept. Kay. beuelch an Fiscaln in Böhaimb, wegen der ienigen 60,000 Ducaten, so bey den Fürsten vnd Ständten in Schlesien nach dem condemnierten Wehlen von Zierotin noch ausstendig sein sollen, den Denuncianten zu vernemben vndt des Fisci notturfft zu handlen.

12. Sept. Kay. beuelch an d. Schles. C. wegen Zuetragung auß selbigen Herzogthumb biß in 200,000 fl. zu gewissen Ihrer Kay. M. vorfallenen außgaben, jedoch ohne entgeldt der Contributionen vnd ordinari gefell; in

simili an d. Böh. C. p. 500,000 fl. r., Item auß dem Rentambt Mährern 100,000 fl.

19. Sept. Kay. beuelch an Landtshbt. in M. vber Julii vnd Carolii Grauen von Salmbs gebrüeder vorgeschlagene Mitl zu abstattung der Ihnen außgesezten 80,000 fl. gn. geldter.

29. Sept. do. d. P. bericht vber der von Schauenburg gebrüeder gebetene einverleibung in die Prünnerische Landt Taffel des von Adam von Gablhouen erkhaufften guets Neuserowiz.

14. Sept. Khay. beuelch an Fürst Carl Eusebium von Liechtenstein wegen Verfügung bey denen Landtshaubtleuthen Ihrer Fürstenthümber, damit die auf denen güettern Crabarn vnd Cautten hafftenden vnd derselben Jurisdiktion vntergebene Creditores auf der Schlesischen Camer dits orths angestelte Tractations erscheinen vnd inmitelst alle Execution auf berüerte güeter eingestelt werde.

16. Sept. Cam. Boh. Pr. bericht, wie es mit den Raitungen bei den Fridlendisch: vnd ander conspiranten güetern a tempore confiscationis biß zu anderwertiger conferierung derselben beschaffen vnd was danenhero zu contentierung der Fridlendischen Officier darauf verwisenen Liedtlohns zu hoffen.

19. Sept. Erg an d. Beh. Hoff Canzley wegen transferirung der Fridlend. Lehengüeter ins Erb.

19. Sept. Kay. Intim. Decret an die Freyle Froboniam von Bernstein, Waßmassen Ire Kay. Mt. sich dahin gst. resoluiert, daß Ihr die ienige 30,876 fl. so Ihr verstorbener Brueder W. Wratißlaw von Bernstein, zu erzeugung Armatur vnd anderer Kriegs Notturfften Irer Mt. zu gehorsamisten ehren dargeschossen, auß allerhandt sich ergebenden confiscationen vnd extra ordinari mitlen abgestattet werden sollen.

20. Sept. do. Verweisung der gn. recompens des Hofvicekanzlers Mathias Prükhlmayer v. 10,000 fl. wegen s. Bemühungen in dem alt Trzkischen Proceß auf d. Hft Zwietla.

22. Sept. Kay. beuelch an Landtshbt. in M. zu berichten, was es mit den ienigen Vncosten, so die Mährerische Ständt zu uerpflegung des Don Balthasar vnd Spanische Regiment nach Glaz contribuiren sollen, aber nit geschehen, vnd nichts destoweniger bei der Abraitung eingebracht worden, für ain Beschaffenheit habe.

24. Sept. Erinderung an d. Böh. Hoff Canzley, waßmassen H. Georg Friedrich von Stauding von Hoff Camer Mitl zu der von Irer Kay. Mt. fortzustellen resoluierten Schles. Confiscations Commission deputiert worden.

24. Sept. Cam. Boh. wegen bei der Apellation alda wider etliche Bürger zu Teschen, so sich in crimine laesae Maiest. vergriffen, einkommenen action vnd darüber ergangenen Sentenz zu berichten.

29. Sept. Kay. beuelch an Landtshbt. in M. vber der Stadt Znaimb gebetene nachseh: vnd compensirung deren auf Sye a. 1633 gelegten Contributionen der 5,000 fl. zu berichten.

30. Sept. Kay. beuelch an Ldtshbt. in M. vber W. Stephan Schmidts von Freyhofen hinterlassener Erben vnd verordneten Curatorn prätendirende Anforderungen zu berichten.

14. Sept. do. an d. Schles. Camer wegen würkhlicher einbringung der Praschmanischen zu enthebung der auf Crabarn vnd Cautten hafftenden Creditorn deputierten Schuldtbrieff, vnd reassumirung der tractation mit selbigen Creditorn, vngehindert der Mattschakhischen dabey Interessirten Wittib einwenden.

30. Sept. do. an Ober Regenten in Schlesien, waßmassen Ihre Kay. Mt. die auf der Hft Odra habende 40,000 Taller zu hindanferttigung der Schoffgutschischen Creditorn gst. deputirt, so uil aber die nachsehung der Interessen, Schäden vnd Vncosten, auch die Praschmanische zurukh geschenkhte 6,000 Taller, Item bezahlung der Liedtlohn, Neuer Restanten und dgl. betrifft, es bei Ihrer vorigen Resolution vnd wie es bei der Crida Commission sentenzirt, verbleiben lassen.

Oktober 1637.

2. Okt. do. an Ldtshbt. in M. Pr. Bericht, ob das dem H. Seyfriedt Christophen Breiner alda in M. Pr. 60,000 fl. verkhauffte guet Grußbach ordentlich taxiert vnd die Mobilien vnd Würthschaffts Vorrath damahlen zugleich in anschlag khommen; 27. Okt. do. an Rentm. in M.

3. Okt. do., das Er zu Costfreyhaltung der auß Poln wider zurukh khommenden Erzherzogin Claudia aine ergäbige Summa zusamen richten vnd den entgegen geschikhten Fürsten von Dietrichstein nachreisen solle.

2. Okt. do. an d. Böh. C. wegen vmbferttigung des Donationsbriefs vber d. Hft. Capitlo für H. Sigmund Ludwig Grauen von Dietrichstein.

3. Okt. do. do. wegen außferttigung des gewöhn. Donation brieff vber Rumburg für H. Stadt Guardi Obristen zu Wien Hanß Christoffen Löbl.

3. Okt. Decret an Dr. Frey wegen einraichung der Hoff Camer ainer Specification der ienigen Zierotinischen schuldtbrief, so der Vacani denunciert.

3. Okt. Anmahnung an d. Beh. Hoff Canzley wegen befürderung der Commission zu Liquidir: vnd erörtterung der Schoffgutschischen Schulden.

8. Okt. Kay. beuelch an Rentm. in M. daran zu sein, damit die albereit verfallene Contributions Quota der Juden alda in selbiges Rentambt abgeführt werde.

10. Okt. do. an Ldtshbt. in M. Pr. bericht vber H. Abbten zu Königsahl gebetenen Consens zu anlegung auf ewigen Zinß derer der Statt Brinn vorgeliehenen 2.700 ß. Mähr. gegen nachsehung der helffte des Darlehens.

12. Okt. do. an Rentm. in M., daran zu sein, damit selbige Judenschafft vom ersten Julij Jüngsthin anzuraiten vnd hinfüro Ihre Contributions quotam der Järlichen 12,000 fl. zu bestimbten Zeiten iedesmahls für voll würkhlich abfüehre.

8. Okt. do. do., waßmassen der Juden Contribution alda hinfüro in selbiges Rentambt abzuführen, dan zu berichten, was es mit der von

der verwittibten Röm. Kaiserin selbiger Indenschafft nachgesehenen halbjährigen gebüer aigentlich für aine Beschaffenheit habe.

6. Okt. Kay. Intim. beuelch an den Vicedomb zu Linz, die Böh., Hung. und (17. Okt.) Schles. Kamer, den Oberregenten in Schlesien, Rentm. in M., Steyr. Hoff Camer Expedition u. m. a., waßmassen Ire Kay. Mt. Vnter andern zuuermehrung dero Camergefell dero fürgetragenen Mitlen wegen des eingerathenen Carthen gelts sich dahin gnedigist resoluiert, das ein gewisses Signat, mit beisezung des orts Namen vnd Jahrzal gemacht vnd damit das erste Plat von inwendig figniert, solches in allen Irer Mt. Erblanden practiciert, kainer khain khartenspiel ohne aufgetrukhten obigen Signat verkhauffen, da aber ainer betretten vnd innerhalb 14 Tagen von der publication an die Carten zum Polliren nit abgebe, derselbe von ieder Carten 10 Ducaten 2 Dritl dem Fisco vnd aines dem Denuncianten zur straff abzurichten schuldig seye. Vnd da letzlichen ainer solches Markh Eisen nachzumachen gefunden poena criminis falsi gestrafft. Item so uiel den Auffschlag betrifft, solcher so hoch alß iede Carten verkhaufft, geordnet vnd gesezt werde. (Quatemberlich an das Kay. Hoffzahlambt abzuführen.)

5. Okt. an Obristen Miniati Pr. bericht, was es mit den ienigen durch die Grafffchafft Glaz zu uerpflegung des Don Balthasar vnd Spanische Reg. dargebenen 30,000 fl. so sonsten dem Margg. Mährern gebüeret haben solle, aigentlich für aine beschaffenheit.

2. Okt. Kay. beuelch an d. Beh. C. mit dem Donationsbrief vber Swietla für Graf Burian Ladislaw von Waldstein.

12. Okt. do. an die Gebrüeder Colloredo wegen bezahlung des Tax überschusses der Hft. Oppotschna v. 57,000 fl. an verschied. Parteien.

22. Okt. do. an Fiscal in M. das Er zu enthebung des Adamen von Waldtsteins vnd ledigung ezlicher dem Fürst Gundakher von Liechtenstein vbergebenen confisc. Schuldtbrieff auf andere Extra ordinari Mitl biß in 40,000 fl. gedenkhe vnd vorschlagen solle. In simili an Ldthbt. und Rentm. in M.

24. Okt. Kay. anmahn. beuelch an Ldtshbt. in M. wegen einbringung der hinderstelligen für die Königin in Poln von selbigen Ständten verwilligten Donatifgelder.

25. Okt. do. an d. Schles. Camer wegen heraußremittirung den Horatium Forno mit ainem wolgegründten guetachten, wie hinfüro selbiges Camerwesen mit bessserm Irer Mt. nuzen zu bestreitten, vnd wie auch, waßgestalt mit ainer anzahl Tuech für die gemaine Knecht alda aufzukhomben.

26. Okt. Passirung f. d. Rentm. in M. vber den 3. Quartals Extract vnd was Er von denen selbiger Zeit eingegangenen gefellen für Partheyen contentieren vnd befriedigen solle (quartal. Passirung und Anweisung gewöhnlich).

26. Okt. der Schles. Camer, die angeordnete Commission wegen der auf Crabarn vnd Cautten hafftenden Creditorn zu befürdern vnd zu berichten,

ob dan die Helena Mazakhin darauf Special Hypothec habe, deß Sie mit andern Creditorn nit concurriren will.

29. Okt, Kay. beuelch an Ldtshbt. in M. auf des Rentmeisters alda anbringen, wegen erforderung der Salz Ladtstett zu khünfftiger bestellung des Salzhandels die Notturfft fürzukheren vnd Ime zu assistiren.

31. Okt. do. an d. Schles. Camer, wegen Verordnung bei selbigen Fiscaln, das Er die Notturfft wegen des Fürstenthumb Teschen, so Irer Mt. für apert Lehen haimbgefallen sein solle, anbringe, damit darauf mit ainer citation ieziger Possessorin fürgangen werden möge.

24. Okt. dem Ldtshbt. in M. H. Grauen von Salmb werden alle schrifftliche Acta vnd Schrifften, das guet Alt Titschin, worauf der Graff Tersaz die euiction sollicitiren thuet, zu disem ende eingeschlossen, damit Er die weitere Verfüegung bei den diffahls pro parte fisci ex officio bestellenden aduocaten thuen möge.

19. Okt. Erinderung nacher Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gn. beliben lassen wolten, den H. Rudolphen von Teuffenbach von Hoff oder Dero N. Ö. Regierung dahin anhalten zu lassen, daß Er Deroselben Veberreiter zu Anger Dirnkrut vnd Drösing Ihren dienstverrichtungen vnperturbiter verbleiben lasse.

29. Okt. Kay. beuelch an Rentm. in M. waßmassen dem Ldtshbt. alda. Ihme, waß zu befürderung der Salz verschleiß vonnöthen, zu assistiren zuegeschriben worden, betr.: die abstellung der priuat Herrn Meuth, Verbietung des frembden Salz, den Aufschlag auf das Polnische, auch wie weit die einfuehr desselben zuegelassen, Er sich nach den publicirten Salz Patent richten, die Veberreiter auch von Ime in die pflicht genomben werden vnd danenhero von dem Rentambt dependiren sollen.

November 1637.

5. Nov. Khay. Resolution an Obristen Miniati dem Johann Kawkha der angewisenen 15,000 fl. auß den heurigen Mährerischen Land Tags Contributionen des Lezten Termins zu contentiren.

5. Nov. Khay. beuelch an Rentm. in M. wegen raichung H. Georgen Adam Borzita Grauen von Marttiniz zu der Ime aufgetragenen Commission nach Olmüz für Raiß Vncosten 500 fl.

6. Nov. an Melchior Perniger gewesten Hoff Kriegs Zahlambts Verwaltern Pr. bericht, waß gestaldt Gerhard von Questenberg den Kauffschilling des Ime A. 1623 p. 50,000 Taller Mährerisch hingelassenen guets Jaromerschiz erlegt.

8. Nov. Khay. Intim. beuelch an Ober Regenten Puzen (gleichzeitige Klagen dess. gegen die Landeshaptleute von Glaz, der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Schweidnitz wegen Eingriffen in cameralibus), waßmassen denen *zu der Oderischen* Commission deputierten Commissarien alß H. Grauen von *Opperstorff des* Tags 20 fl., denen 2 mit Commissarien und Secretario

Bayer aber täglichen 10 fl. r. für Lifergelt, wie auch dem Fiscal Venediger 200 Taller Schles. recompens passiert worden.

6. Nov. Ersuchungs decret an die Böhm. Hoff Canzley, dem Fürsten von Dietrichstein wegen aufrichtung ainer zohlstadt zu Polna nochmahlen beweglich zuezuschreiben.

9. Nov. an Mährerischen Viech Auffschläger Samuel Pergern, hinführo bei einraichung seiner Raittungen die Folia zu numeriren.

10. Nov. Khay. Resol. an Obristen Miniati, wegen der Stadt Znaimb beschehenen Verwilligung, das Ihr die ienige sich auf 7,896 fl. belauffende 1633 vnd 1634 Jährige ausstendige völlige Contribution Quotta gegen denen A. 1633 auf das Iloiisch: vnd Diettrichsteinische Reg. außgelegten 14,290 fl. compensiert werden solle.

13. Nov. Cam. Boh. Pr. bericht vber Bernharden von Zastrzl vorgeschlagenes Mitl zu bezahlung seiner ausstendigen prätensionen der 2,600 fl. Capital.

14. Nov. an Ober Regenten Puzen Pr. bericht vber H. Tobiaßen von Haub(gw)iz gebetener außzaichnung aines orts zum Eisenwurzgraben auf denen Opplischen Cammergüettern.

10. Nov. Kay. beuelch an Landtshbtman in M., erkhundigung einzuziehen vnd zu berichten, ob der verstorbene Thombprobst zu Olmüz Johan Ernst von Plateiß wegen Ihme in abschlag prätensionenen eingeraumten güetter Orzichow vnd Vhrziz mit Zuruckhgebung des Schuldtbrieffs richtigkeit gemacht vnd wehr sich für sein Erben angeben.

7. Nov. Cam. Sil. den Vnterscheidt zu berichten, warumb die, denen von Hazfeldt, Stralendorf, Wangler, vnd der Balderonin Pr. 385,000 fl. vberlassene Schoffgutschische Hft. Trachenberg in der Taxa p. 406,000 fl. angeschlagen, vnd dagegen vermög einkhommenen extracts 330,000 fl. werth sein solle.

18. Nov. Kay. beuelch an Landtshbtman in M., daß die Judenschafft alda die von 12,000 biß in 6,000 hieuor limitirte Järliche Contribution biß auf weiters Volgende Kay. resolution also abfüehren solle; in simili an Rentm. Nusser.

20. Nov. Beschaidt vnterm Signat für den Obr. Leutenant Matthiaßen de Waggi, waßmassen Ime mit dem gebetenen Hoff zue abstattung der ienigen 8,000 fl., so Er bei dem, neben andern assessorn des Regenspurg gehaltenen Kriegs Rechtshalber, aufgewenten Vncosten vnd darfür außgesezten 57,000 fl. zu prätendiren, gdist. nit gratificiert werden khönne.

20. Nov. Kay. beuelch an Landtshbt. in M. daran zu sein, damit der Fürst Gundakher von Liechtenstein wegen seiner hinterstelligen Hoff Prätensionen auß denen aldort verhandenen confiscierten Schuldtbrieffen befridiget werde.

20. Nov. Kay. erinderungs beuelch an Rentm. in M. was an Landtshbt. alda wegen einbringung der 20,000 fl. Donatif gelter geschriben worden, daß Er auch seines Thailß daran sein solle; 20. Nov. Kay. beuelch an Ldtshbt. in M. wegen einbringung der 20,000 fl. Donatif gelter zu

hindanferttigung der darauf verwisenen Partheyen; in simili an Obristen Miniati.

21. Nov. an Rentm. in M. vber vnterschidliche gewester Postmeister in Mähzrern hinterlassener Erben gebetene abstattung hinterstelligen Post Verdienens zu berichten.

18. Nov. Khay. Resol. an Rentm. in M. waßmassen die Judten alda Ihre Contributiones der Järlichen 6,000 fl. r. wie vor disem quatembr. in selbiges Rentambt abführen sollen.

20. Nov. an Rentm. in M. p. bericht vber W. Philippen holbeins hinderlassener Erben gebettene abstattung Ihrer alda auf den Rendtambt an Capital vnd Interesse habenden Anforderung.

25. Nov. Khay. beuelch an d. Beh. Camer wegen außfertigung des gewöhnlichen Donativ brieffs vber die dem H. Obristen Hanß Christophen Löbl vberlassene Hft. Rumburg.

25. Nov. Cam. Boh. p. bericht vber Freboniae von Bernstein gebettene hinlaßung deß Ferrarischen dem Fisco haimbgefallenen guets Roban.

27. Nov. Khay. beuelch an Obr. Miniati, daß er den Fürst Gundakher von Liechtenstain die anticipato dargeschossene 20,000 fl. von den Jenigen geldern, welche in den Ersten termin an der Mährerischen Landtags verwilligung fallen, wüder erstatten solle.

24. Nov. Khay. Intim. beuelch an Landtshbt. in M., waßmassen Ihre Kay. Mt. sich wegen der ualvirten 8 kr. vnd Leopoldischen Zehner gnedigist resoluiert, neben einschließung aines patent, daß auch selbigen nach die aufferttigung alda in Mährern beschehen solle.

14. Nov. Khay. Intim. Decret an H. Bartholomeen von Zierotin, waßmassen Ihre Kay. Mt. eingewilliget, das ihme zu abstattung seiner Mütterlichen Verlassenschafft nit allein der halbe thail der vorgeschlagenen schuldtbrieff, sondern auch wan Er dergleichen mehrer denomminieren würdt, ein ergäbiges eingeraumbt werden soll.

20. Nov. Beschaidt vndern Signat für H. Seifridt Christophen Breiner, waßmassen ihme der gebettenen enthöbung halber, gegen den Fünffkircherischen Erben, wegen ainer auf der ihme hieuor keufflich hingelassenen Hft. Grußbach zuerkhendten schuldtforderung auß gewissen Vrsachen gdist. nit gratificiert werden khöne.

25. Nov. Kay. beuelch an Johann Diettrichen vnd Primislao gebrüedern von Zierotin, daß sye H. Max. Grauen von Trautmanstorff die wegen der ihnen widerumb völlig zuruckhgelassenen Güettern Vllerstorff vnd Wisenberg, vber die daran berait entrichte Summa, auf nechst khünfftig Georgi an Capital vnd Interesse noch zu erlegen habende 13,000 fl. r. bezahlen sollen; item an hofzahlmaister Cästele pr. Quittirung.

14. Nov. Kay. beuelch an Landtshbt. in M. sich zu bewerben, ob Jemandt *verhanden*, so den Prinz Casimir auß Polln, noch vor disem verwilligten *vnd auf das* Schambachische guet Milotiz assignirten Contributions Rest

der 36,500 fl. gegen einraumbung administrations weiß berirten guets ablödigen wolle; in simili an Rentm. in M. (mit kais. Res. 11. Nov. die Hft. Wittingau in Böhmen dem poln. Könige für s. und s. Geschwister Forderungen und das Heirathsgut s. Gemahlin Cäcilia Renata in Summe von 500,000 fl, als Hypothek eingeräumt).

26. Nov. Khay. Intim. Decret mit dem Signat expedirt an H. Hieronymo Bonacina, wessen sich Ire Kay. Mt. vber seine vnterschiedliche Vorschläg, wie nemblichen die introducier: vnd einfüehrung des khlainen Küeffel Salz in Mährern zu incaminiren vnd wie durch die 500 Pfundt prouiant Salz, auch anderwertige Bestellung des Kalch Brennen vnd Vngelt vor vnd in der Stadt alhie zu Wien Ihrer Mt. ain absonderlicher vortreglicher Nuzen geschafft werden mechte, allergdist. resoluirt haben.

Dezember 1637.

7. Dez. Khay. beuelch an Falckhenhan, Camer procuratorn in M. waßmassen Er dem Bartlme von Zierotin wegen einmahnung vnterschiedlicher dem Fisco alda verfallener Schuldtbrieff zu erlangung seines prätendirten müeterlichen verlassenschafft, destwegen Ime daran die helffte vberlassen worden, nit allein alle hülffliche assistenz vnd befürderung laisten, sondern auch, waß hieran außgewirckt vnd sein richtigkeit erlanget, vmb weitere Verordnung berichten solle.

7. Dez. der Böh. Camer werden vnter der Kay. subscription vnd Signatur die getruckhte neue gränzzohl vnd vngelts Mandata vnd Patent zur publication vberschickht; 17. Dez. ders. werden die neue Zohl Mandata vnter Ihrer Kay. Mt. gdsten. subscription vberschickht.

8. Dez. an d. hinterlass. Hoff Camer vmb bericht vber angesuchte Zahlungen vnd Besoldungen (darunter des Obristen hannß Stubenuoll).

9. Dez. Ersuchungs Decret an H. Obristen Hoffmarschalchen von Stahrnberg zue uerordnen, damit H. Bonacina Kay. Hoff Camer Rath mit ainem Hoffquartier versehen werden mechte.

10. Dez. an d. hinterl. Hoff Camer vmb bericht vnd guetachten vber des H. Bonacina gethanen vorschlag, die Vermehr: vnd Verbesserung des Täz vnd Vngelts in Össterreich betreffendt; 18. Dez. kais. Schr. daß das Ungelt in und außerhalb der Stadt Wien wie bisher auf getreue Raitung geführt, die alten Generalien erfrischt, die Besoldung der Ungelter erhöht, die Inspection dem Bonacina vnd Vicedom aufgetragen werden soll.

12. Dez. an d. Schles. p. Hoff Camerschr. wegen außzaichnung der mitl zu aufrichtung ainer Kay. Fundation vor 6 adeliche Knaben alda: interim aber bezahlung Jährlichen 1000 fl. auf 6 adeliche Kinder, denen Jesuiten zue Neiß, doch ohne abbruch der ordinarj Camer Gefell.

12. Dez. an Schwaben Tribunal Rath in Mahrern Pr. bericht waßgestaldt noch vor disem dem alten Fürst Carl von Liechtenstain des condemnirten Wellin von Zierotin confiscirte Güetter vberlassen; Item wie etwo vnd in waß münz Valor der *Kauffschilling* vnd richtig guet gemacht worden.

12. Dez. Khay. Intim. Decret an Johann Franzen Barauiz Freyherrn zue Fernomont, waßmassen Ime zu abstattung seiner gn. recompens der 80,000 fl. auß denen vorgeschlagenen Mitlen in Schlesien nit gratificiert werden khöne, man wolle aber darauf gedacht sein, ob Er etwo auß denen Schlesischen Confiscationen oder auß den vberschuß geltern der Hft Trachenberg, destwegen dan bericht abgefordert, zufriden gestelt werden mechte;

31. Dez. kais. Int. Decret an die sämmtl. auf die Schoffguetschische Hft Trachenberg versicherte Interessenten und Donatarii, sie möchten diese Post aus schuldigster Dankbarkeit vbernehmen vnd sich eheistes schrifftlich erclären.

12. Dez. an D. Raphael Mnischouski Camer Procuratorn in Böhaimb anmahnung bey dem Denuncianten in sachen der ienigen 60,000 Duggaten, so bei denen Fürsten vnd Ständten in Schlesien nach dem condemnirten Rebellen Wellen von Zierotin ausstendig sein sollen, zu uerordnen, damit Er sein angeben außfüehre, widrigenfahls man Ime der dits orts versprochenen quotta halber, weiters nit angebunden sein wolle.

13. Dez. an die hinterlassene Hoff Camer, bei drobiger Registratur vnd Expedition nachschlagen zu lassen vnd mit guetachten zu berichten, wie die vor disem dem alten Fürst von Lichtenstein verkhaufften Wellin Zierotinische confiscirte güetter taxirt Ime vberlassen worden, auch waß sonsten für Resolutiones destwegen ergangen sein mechten.

15. Dez. Kay. beuelch an d. Böh. Camer die verordnung bei selbiger Expedition zu thuen, damit der alten Gräfin von Thurn wegen prätendierten alt Trzkischen Schuldt Post pr. 36,000 ß. m. auf Ihr anmelden das dits orts fürkommende falsum per modum exceptionis eingehalten vnd so lang Sie sich dessen nit purgiert, ihr weiter nichts abgeuolgt werden solle.

15. Dez. Kay. beuelch an Opplischen Landtshbt. Grauen von Gaschin, wegen von H. Graff Georgen von Opperstorff gebettener vberlassung der ienigen 3,000 Taller, welche Georg Jarozki, so sich beim Feindt aufgehalten, beim Niclaßen Oderwolff vnd Daniel Starzinski zu fordern aber dem Fisco verfallen, auch mit guetachten zu berichten.

15. Dez. an Nusser verbschaidung durch Kay. beuelch, die einbring: vnd publicierung des Karten gelts oder Auffschlag betreffendt; Item beuelch an Landtshbt. in M. p. laistung assistenz zu effectuirung dieses angeordneten Aufschlags.

17. Dez. Anmahnung an d. Schles. Camer durch Kay. beuelch wegen der deuolution des Fürstenthumbs Teschen dem Fiscaln alda die notturfft schleunig anzubeuehlen.

22. Dez. an d. hinterl. Hoff Camer vmb bericht vnd guetachten vber der H. Gebrüeder Grauen zu Salmb vorgeschlagenen bezahlungs mitl, Ihrer von voriger Kay. Mt. Inen außgesezten 80,000 fl. gn. recompens.

22. Dez. Kay. beuelch an Ldtshbt. in M. vmb bericht, waßgestalt vor disem *die Kaunizische* Guetter alda, derentwegen iezt Friderich Freyherr von Kauniz

vmb dieselbe einkombt, veralieniert, Taxiert, vnd wie der Fiscus etwo hieran lädiert worden.

23. Dez. an d. hinterl. Hoff Camer vmb bericht vnd guetachten vber H. Gerhardten von Questenberg gebetener Conferierung etlicher dem Fisco im Glogauischen Fürstenthumb verfallener Güetter, anstath des Jme vor disem in Saxen eingeraumbten guets Dernburg.

22. Dez. Kay. Int. Decret an H. Obristen Burggrauen Adamen von Waldtstein, waßmaßen in sein gebetene enthebung etlicher confisc. Mähr. Schuldtbrieff p. 40,000 fl. solcher Gestalt verwilliget worden, wan nemblichen Fürst Gundackher von Liechtenstein, alß deme die helffte beraith vberlassen worden, solche anzunehmen bedenckhen hette, alßdan Jme dieselbe in abschlag eingeraumbt vnd dan von den ienigen Schulden, so der Fiscal einzubringen, vnd noch nit verwisen, Jme oder dem Fürsten der Vberrest zu Complirung der völligen 40,000 fl. angewisen werden sollen.

26. Dez. Kay. beuelch an Ober Regenten Puzen, waßmassen es mit abforder: vnd einbringung des Zohls vnd Ungelts auch in der Graffschafft Glaz, wie in Böhmen, vermög der vernewerten Zohl vnd Vngelt Instruction vnd Patenten obseruirt vnd gehalten werden soll.

29. Dez. Kay. beuelch an Ldtshbt. in M. wegen vberschickhung ainer verzaichnus vnterschiedlicher confisc. Schuldtbrieff vnd andern restanten, so dortiger Fiscal beraith vnter handen vnd noch einbringen solle, in specie aber vber die von H. Adam von Waldtstein gebetene entheb: vnd zuruckhledigung der 40,000 fl. Schultbrieff derentwegen Er in proprio hafftet vnd dem Fürst Gundackher von Liechtenstein vbergeben worden.

30. Dez. Kay. beuelch an die hung. Camer vmb bericht, wie anstellung wegen des Kartten Aufschlags gemacht seye; item an d. hinterl. Hoff Camer, wie der aufschlag auf die Kartten alda in Oesterreich incaminiert vnd bestelt, Item was daran biß dato eingangen; 31. Dez. in simili an d. böh. und schles. Kamer, an d. Oberregenten Puz, den mähr. Rentm. Nußer und Landtshpt. in M.

30. Dez. do. an Ober Regenten Puzen wegen aufsuch: vnd Vberschickhung aller bei der gewesten Commission vber des Joachim Kochtizki Contemnation verhandener vnd befindtlicher Acta.

Jänner 1638.

5. Jän. an Rentm. in Mährern vmb bericht wegen des von dortigen Landtshaubtmann H. Grafen von Salmb gebettener hinumblassung des Münzhauß zu Ollmüz zu accomodirung seiner Expedition oder Canzley.

6. Jän. an do. (Nußer) Pr. Vberschickhung ainer Verzaichnuß, was der ienige Anfschlag, so auf das Polnische dahin einfüehrende Salz geschlagen worden, die Zeit hero in allen Orthen ertragen vnd was die Fuehrleith darüber für ainen gewinn haben mechten.

6. Jän. Kay. Intim. Decret an H. Wilhelmen Slawata, alß Principal Commissarius zum Mährerischen Landtag, waßmassen Jme auf solche Raiß

oder Verrichtung 1,000 fl. zum Raiß Vncosten ausgesezt vnd auß selbiger Mähr. Landtagsverwilligung zu raichen verwilligt worden.

6. Jän. An Ober-Regenten Puzen Resolution, waßmassen das Schweidniz: vnd Opplische Fiscalat durch den Venediger mit Zuegebung zwayer adiuncten administriert, daß Glazer aber durch Jacob Georgen Sydt absonderlich tractiert, vnd an stadt seiner ain andere Person zum haubtman nachher Schmidtberg fürgeschlagen werden solle.

6. Jän. Anmahnung an Ober Regenten Puzen Pr. Hfkmschr. wegen wider erheb: vnd in schwung bringung deß Salzsiedtwerckhs bei der Ratiborischen Creuz Salzhütten, Item waß daß Schleßische Salz von der Pfannen biß nacher Ollmüz in ainem vnd andern für Vncosten erfordere, seinen zum öffteren begehrten bericht vnd anschlag zu befürdern.

6. Jän. An Fürst Carl Eusebium von Liechtenstein Pr. Hfkmschr., die Verordnung zu thuen, damit wegen deren bei der alten Marggräffiischen Canzlei zu Jägerndorff verhandenen schrifften, Vrbarien vnd Register die Opplische Camer güeter betreffent ain Verzaichnus verfast vnd alhero vberschickht werden mechte.

11. Jän. Kay. beuelch erhöht das frühere Deputat der jetzigen Kaiserin vom 1. April 1637 an von 30,000 fl. auf 50,000 fl. jährlich.

11. Jän. Kay. Commissions beuelch an H. Berchtoldten Camer Directorn wegen einmahnung der 20,000 fl. Polnische Donatifgelter bey vorstehendem Mähr. Landtag.

12. Jän. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, waßmassen selbiges Zohl mandat reformiert vnd verneuert: Item alle befreyungen vnd Immunitäten in specie aber wegen der Juden, des Daniel de Briers Samuel von Sorckh vnd hanßen Schmeiß cassiert vnd aufgehebt werden sollen.

12. Jän. an d. hinterlass. Hoff Camer Pr. bericht, waß vor disem H. Berchtoldten alß mit Commissario auf den Mähr. Landtag für raiß Vncosten oder Liffergelt passiert worden.

12. Jän. do. wegen außferttigung der patenten die einstellung des Ankhauffs auf Goldt, Silber, wie auch Bruch vnd Brandsilber, vnd Pagament in Schlesien betr., mit bericht, waßgestalt vor disem dergleichen aufferttigungen zwischen der Böhm. Hoff Canzlei vnd Cammer beschehen; 19. Jän. kais. Patent (in 50 Exempl. gedruckt).

6. Jän. Kay. beuelch an Landtshaubtman in Mähren, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen verrer bestellung des Salzhandels alda in M. vnd destwegen mit den samblichen Salz Ladtstetten verneuerten Contracts, aufferttigung der Patenten vnd annembung der Vberreitter, Item des Polnischen Salzes etlicher Städt halber, allergnedigist resoluiert haben; in simili an Rentm. in M.

6. Jän. do. an d. Schles. Camer, Waßmassen dortigen Bier vnd Zohlgefell Einnember auf dem Landt hinterstellige Ausständt durch gewisse Personen eingetrieben vnd derentwegen Ihnen etwo von 6 biß in 8 P. Cento von dem ienigen was Sie einbringen für ihre Mühe Waltung passiert vnd auf

den Vber Rest gn. praetensiones vnd abferttigungen verwisen vnd abgestattet werden sollen.

12. Jän. Kay. anmahn. beuelch an Falckhenhaan Camer Procuratorn in Mährern, wegen würckhlich vnd schleiniger einbringung etlicher von H. Bartelme von Zierotin denunciert vnd verschwigenen Schultbriefen, daran die helffte dem Fürst Gundackher von Liechtenstain, oder dem Obristen Burggrauen von Waldstain zu dessen enthebung eingeraumbt vnd sonsten von Ihme berichtet werden solle, ob nit andere derlei extra ordinari mitl zu ihrer weitern Contentierung vorkhommen mechten; 13. Jän. an Liecht., auf d. Ueberlassung d. Hälfte könne nicht eingegangen werden, da f. Waldst. schon resoluirt.

19. Jän. Kay. beuelch an Landtshbt. in Mähr., wasmassen dortiger Juden Contributions Summa der Jährlichen 6000 fl. hinfüro wenigist des Jahrs biß auf 10,000 fl. extendiert werden solle; item an Rentm. Nußer in M.

19. Jän. Decret an Horatium Forno, waßmassen Er vber vnterschiedliche Puncten, das Schlesische Camerweesen betr. sein guettachten darauf vormerckhen vnd nach dem es beschehen solches fürderlich zu Vorkherung der weitern Notturfft berichten solle.

19. Jän. Kay. Intim. Decret an H. Bartlme von Zierotin, waßmassen Ime von denen 200,000 fl. verschwigenen vnd von seinem Vattern herrührenden Schulden, zum Fall Er solche offenbaren vnd dem Fisco zu besten auffindig machen wirdet, der vierte thaill daruon zur recompens passiert werden solle.

27. Jän. an d. hinterlass. Hof Camer, Waßmassen Sie vorhin erindertermassen mit der J. Ö. Camer wegen introducierung ainer durchgehenden gleichheit in der außmünzung in allen Ihrer Mt. Königreich vnd Erblanden communicieren vnd daruber mit guetachten berichten wolle.

29. Jän. an die Böh. Camer Pr. bericht vber der Freilein Eusebiä Febroniä von Bernstein gebetene abstattung Irer prätension der 31,000 fl. so Irer Mt. auß des Don Martin de Huertes verlassenschafft zuestehen.

29. Jän. an die Schles. Camer Pr. bericht vber Elisabetha Lucretia Herzogin zu Teschen für dero Landtsassen vnd Stadt Teschen gebetener nachlassung derer alt versessenen Biergelter.

26. Jän. Kay. beuelch an Rentm. in M., waßmassen Er zu würckhlicher hindanfertigung des Prinz Casimiri in Poln von der herrschafft Milotiz 16,000 fl. auf sein Credit anticipato vnd gegen ehister widererstattung aufzubringen sich bemüehen solle.

26. Jän. do. an Landtshbt. in M., von dortigen Stätten in specie aber von der Stadt Iglau wegen ihnen vor disem zu ablegung Ihrer Stadt Schulden vberlassener gewisser gefell die hinterstellige Raittungen sambt deren Certificationen abzufordern, dieselbe wol zu examinieren, mit dem Tribunali alda zu conferiren vnd volgents mit guetachten zu berichten.

26. Jän. do. an d. Böh. Camer, daß alle beambte vnd Officier bey dortigen Münz- vnd Perckhämbtern an den Obristen Münzmeister von Lobkhowitz alß ihr erste Instanz *solchergestalt* angewisen werden: daß Sye hinfüro

Ihre Raittungen, wie auch andere Perckh: vnd Münzsachen erstlichen demselben einlegen vnd vortragen, Er hernacher aber selbige neben seinem guetachten zuruckh an Sye Bohmische Camer gelangen lassen solle.

Februar 1638.

3. Feb. Kay. beuelch an d. Schles. Cammer, daß der dortige Oberamtsrath Benjamin Kahl seines Dienstes entlassen, ihm aber neben dem Titel auch die gewöhnl. Rathsbesoldung auf Lebenszeit bewilligt werde.

11. Feb. Camerae Siles. wegen befürderung der in causa der auf dem Gueth Crabarn vnd Cautten hafftenden Creditorn angeordneten Commission, darumben Frau Veronica Maria Eichendorfferin geborne Sendeuoijin einkommen vnd destwegen den Michael Welli zum Commissarium an stadt des Tal wenzls fürschlagen thuet.

17. Feb. an die Beh. Hof Canzley, waßmassen zu abstellung der priuat oder Herrn Meuth in Schlesien vermög mit kommenden concepts, Patenten außzuferttigen vnd dann an die sambtliche Landtshaubtleuth in den Erbfürstenthümbern zu rescribiren, damit die Ständt vnd Inwohner Ihre Priuilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, so Sie vber das Bierbräuen, Mauth vnd Lehenschafften erlangt, bei iedes Fürstenthumbs Canzlei in beisein der Fiscaln produciren, volgents auch was nach geschehener examinier: vnd conferierung mit der Schlesischen Camer in ainem vnd andern vor ain Ordnung zu machen insgesambt berichten sollen.

18. Feb. Kay. beuelch an Puzen Oberregenten in Schlesien, wasmassen Ihre Kay. Mt. sich allergdst. resoluiert, das dortige Separierte Fürstenthümber vnd Camer Güeter seiner Ober Regenten ambtsbedienung widerrumb zur Schles. Camer ergangener General Resolution incorporiert, auch er alda zum würckhlichen Raths mitgliedt angenomben werden vnd Ime gleichwol die inspection vber obgemelte Separierte Camer güetter verbleiben solle.

19. Feb. Hfkmschr. an Miniati wegen einbringung der hinterstelligen Donatifgelter alda in Mähreren vnd daß dasienige, was dits orts anticipiert worden, widerrumb zum Traidt gelt ersezt werden solle.

19. Feb. Kay. Intim. Decret an Hanß Adolphen von Wolfffstiern, waßmassen er zu vacirenden Ober Ambtman stell zum neuen Salz in Schlesien würckhlichen an: vnd aufgenomben werden solle.

20. Feb. Kay. Resolution an d. Böh. Camer waßmassen Ihre Kay. Mt. den mit dem Obristen Roberto Geraldin durch die Buttlerische Wittib des guets hirschberg halber getroffenen Accord allgdst. ratificiert vnd verwilligt, daß Ime Geraldin vnd der Buttlerin hierüber der gewöhnliche Donation brieff geferttigt vnd bei der Landtaffel vollstendige richtigkheit gemacht werden solle.

21. Feb. Haubt oder General Resolution an die Schles. Camer, wie vnd *waßgestalt* hinfüro dortiges Camerweesen bestelt, das Ober Regenten Ambt *dahin appliciert,* für Räthe, Secretarien vnd Officier angenomben, con*firmiert vnd* cassiert, Item für Gnaden, Abferttigungen, Zuebueßen, Proui-

siones, Schulden vnd dergleichen abgestattet, vnterschiedliche Ämbter im Landt ersezt, Quartalichen 30,000 fl. heraus ins Hoff Zahlambt remittiert, für Lifergelter Passiert vnd sonsten in ainem vnd andr für: vnd an die handt genomben, angeordnet vnd volzogen werden solle.

21. Feb. an d. hinterlass. Hof C. Pr. bericht vber des Landtshaubtmans in Mäh. erinderung des verstorbenen Thumb Probsten zu Olmüz Johan Ernsten von Plateis verlassenschafft vnd dann die ienige Verschreibung Pr. 20,500 fl. so Er zu Cassiren herauß zu geben schuldig gewesen betreffent.

23. Feb. do. do. vber Adam Scheffers gebetener Conferirung des münzmeister diensts zu Olmüz.

25. Feb. Kay. Intim. Decret an H. Grauen Julio von Salm vnterm Signat, waßmassen er zu abstattung sein vnd seines H. brueders ausstendigen gnaden prätension der 80,000 fl. Capital die fürgeschlagene mitl oder Posten vnterschiedlich confiscierten Schultbrieff mehrers Erleutern vnd vnterschaiden solle.

22. Feb. Kay. beuelch an d. hinterlass. Hof Camer, waßgestalt ob der alberait geschöpfften Kay. allergn. Resolution sowol mit der außmünzung alß auch der ausfuehr der Pagamenter in allen Erblanden gehandhabt vnd derselben nachgelebt werden solle.

25. Feb. Antwortt an Nimeruoll Kaiser Richtern zue Znaimb in vnterschiedlichen Puncten dortige Burg Voggtey betr. das nemblich das eingeschickhte Vrbarium sambt des Wolstorffers Raittungen vnd der handwerksleuthe außzüg auf die Hof Puechhalterey nacher Wien remittiert, mit einforderung der vnterthanen Restanten aber biß zu negster Fexung innen gehalten, die 8 Vaß Wein so die Frau von Althan hergeben versilbert, der Thurm abgetragen vnd repariert vnd dann entlichen die ienige 831 fl. 17 kr. so Er Nimmervoll Per resto hinterstellig verbleibt, ins Kay. Hof Zahlambt abgeführt werden sollen. Item Schreiben an d. hinterlass. Hof Camer mit Vrbary, Raittungen vnd außzügel, Item Hof Zahlmeister Pr. vbernembung der 831 fl. 17 kr.

25. Feb. der Schles. Camer wirdt das zum Corrigirn herauß geschickte concept vber des Fiscals Adiuncten in Oppeln vnd Ratibor Instruction zur ausfertigung wider zuruckh vberschickht.

26. Feb. an d. hinterlass. Hof Camer Pr. bericht vber H. Bonacina gethanen Vorschlag allerhandt Cameralische mitl betreffent.

20. Feb. an. d. Böh. Hof Canzley recommendation, für Conraden von Sonnenfelt, Rentmeistern, Octauian Seeger Ober Zohlambtman vnd Johann Hoffmann gewesten Secretario bei der Schles. Camer, die Verwilligung des Kay. Rathstitl betreffent.

26. Feb. Kay. beuelch an Hof Zahlmeister Cästele, wasmassen Er zu hindanfertig: vnd abstattung dem Prinz Cassimir von Poln, wegen seiner auf dem Schambachischen Guett Milotiz in Mährern habenden Contributions Rest der 6 oder 37,000 fl. von handtgrauen von Kaiserstein 15,000 fl. vbernemben, Pr. 21,000 fl. so Antonius de Castro in Spanien zu erlegen gebüerent, quittiren vnd dann da sich ain Vberrest befinden mechte au

verrere Verordnung zuetragen, dagegen aber von gemelten Prinzen ain Quittung neben ainer Cession des inhalts nemben solle, daß sie Sich ihrer ansprüch vnd prätensionen so Sie auf gemelten guet gehabt, vollig quittiren wollen; do. an handtgrauen; do. kay. Anweißung ad Anthonium de Castro Pr. 21,000 fl. für den Prinz Casimir in Poln, zu abstattung gewisser prätensionen; do. an d. hinterl. Hof Camer, wie sich Ire Mt. mit dem genannten Prinzen verglichen und demselben die bezahlung assignirn lassen.

28. Feb. der hinterlass. Hof C. wirt ain Abschrifft vber Khünfftige bestell vnd handlung des Schles. Camer weesens geschöpffter general Resolution zur nachricht eingeschlossen.

März 1638.

2. März dem Rentmeister in Mäh. wirt eingeschlossen vnd communiciert: Waßgestalt der Prinz Casimir in Poln mit seiner auf dem Guet Milotiz gehabter prätension abgeferttiget: vnd was wegen Subhastierung selbigen guets an H. Landthaubtman alda außgeferttiget worden. Item Erinderung an d. Böh. Hof Canzlei, waßgestalt die Notturfft wegen Verkhauffung des Guets Milotiz an H. Landtsh. außzufferttigen (NB. hiebei ist auch ain Abschrifft diser Ausf.).

3. März Decret an die hung. Camer, waßmassen Sie die Dorothea Catharina von Zierotin vber die ienige 60,000 Ducaten, welche der Welin von Zierotin zu Breßlau depositiert haben solle, vernemben lassen vnd volgents den befundt berichten solle.

6. März an d. hinterlass. Hof C. Pr. bericht vber Dietrich Rundten Münzmeistern zu Teschen gebetenen Consens, wegen anrichtung ainer Münz alda in Schlesien oder in dem Königreich Hungarn.

6. März Kay. beuelch an Landtshbtm. in Mäh., dem Fürst Gundackher von Liechtenstain die ienige 20,000 fl. welche Er vnlengsten zu gewissen Kriegs Außgaben vorgestreckht, von dem ersten Termin selbiger Landtsverwilligung wider guetmachen vnd erstatten zu lassen.

6. März do. do. den H. Miniati vnd seine vntergebene Einnember zur entlichen Verraittung vber die Mähr. Landtagsverwilligungen anhalten zu lassen.

6. März do. an d. böh. Camer. Weil. Jacoben de Waggi gewesten Obristen hinterlass. Wittib von gebetener enthebung einer Zahlung von 750 Schock m. Capital n. Int., so auf Ihrem guet alten Buchen hafften, an Wenzel Petrazekh abzuweisen.

8. März do. an Landtshbt. in M., dem Rentmeister Nusser wegen erlegung dortiger Juden ausstendig: vnd khünfftig verfallenden Quotten zu assistiren

8. März d. schles. Camer werden 136 exemplaria geferttigte Bier gelts Patenten zur Publication vberschickht.

8. März Erg. an dies. waßmassen wegen der Schoffgutschischen Schulden, vo. dem Kay. Oberambt auß, ain gewisse Crida außgeschriben vnd publicirt

vnd derselben 2 Schles. Camer Räthe, alß etwo der Puz, adiungirt vnd zuegeben werden sollen.

6. März Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen einbringung der in iüngster Landtagsbewill. zu einer gewissen Prouiant erhandlung nacher Breisach deputirten 15,000 fl. und der zur hung. Granizbezahlung bestimmten 50,000 fl. vnd dauon ain anzahl Tücher bestellung vnd lengist zwischen hin vnd Augusti ins Hoff khriegs Zahlambt abfuehr.

15. März do. an Landtshbt. in Mäh. wegen wider erstattung H. Graffen Slawata Obristen Canzlern die ienige 1,000 fl. welche Er bei Jüngsten Landtag daselbst alß Kay. Commissarius verzert vnd außgelegt.

15. März do. wegen abschreibung dems. an seiner zu erlegen schuldigen Mähr. Contribution geltern die ienige 2,000 fl. so Jme an seiner gehaimben Raths besoldung auf das verwichene 1637. Jahr hinterstellig verblieben.

15. März do. an Chiesa vnd Binago wegen Bezahlung dem H. Cardinal von Harrach seine hinterstellige 1000 Reichsth. alß aine Monaths gebüer wegen verrichteter Raiß nacher Rom und des hinterstandts an s. Deputat

16. März an d. hinterlass. Hoff Camer Pr. bericht vber der herren Grauen von Merode wegen ihrer hinterstelligen Kriegs prätensionen so Sich in liquidiert vnd (nit?) liquidirten Posten vber 600,000 fl extendiren, vnd dan aussezung ainer Kay. gnaden Recompens.

18. März Camerae Siles. Pr. bericht vber der Dominicaner zu Troppau gebetene bezahlung der ienigen 3,755 Taller Schlesisch, so Jhnen wegen aines per errorem der Burggräffin von Dohna assignierten güetels guet zu machen.

19. März Memorial nacher Hoff, ob Jhre Kay. Mt. die verordnung zu thuen Jhro allergdst. belieben lassen wolten, damit H. Bonacina mit ainem bequemben hof quartier in der Stadt Wien ehistes versehen werden mechte.

20. März dem Rentm. in Mäh. wirt ain Extract dortigen Jüngsten Landtagschluß wegen des Biergroschen vnd Wein Täz zuer Nachricht communiciert.

18. März Kay. beuelch versichert dem Obristen Johann Franz von Fernemont s. gnad. recompens von 80,000 fl. gleichfalls auf die Hft. Trachenberg.

21. März an d. hinterlass. Hof C. vber W. Jacoben Bassene Prager Judens hinterlassener Erben wegen ainer gewissen Järlichen Intrada weiters vmbstendlich zu berichten vnd benebens mit guetachten zu erindern ob nit ain gewisses auf allerhandt Kauffmans Wahren welche der mensch nit zu seiner notturfft bedarfft sondern allein zum splendor gebrauchet, kunte geschlagen werden.

18. März Kay. beuelch an do. vber Bonacina's Bitte um Erfolgung von 6000 fl. aus den Mähr. Aufschlags Salzgefäll in Abschlag s. Anforderungen von 125,000 fl. (einstw. z. Geduld).

21. März 1638 kais. Befehl an d. Landeshbt. in M. wegen Bestellung eines wohlerfahren Advokaten gegen die Geld-Anforderungen des Wolf Hofmann auf das Graf Tersaz'sche Gut Alttitschein.

23. März werden d. schles. Kammer die Patente zur Publ. übersendet, daß dem Kammermittel bei Handlung und Einbringung der landesf. Regalien kein Eintrag geschehe.

30. März d. böh. Hofkanzlei werden die gedr. schles. Zoll mandata zu kais. Subscription zugesendet.

20. März Kais. Intim. Decret an die Interessenten und Donatare d. Herrsch. Trachenberg wegen dem Generalwachtmeister von Fernemont auf dieselbe angewiesene 80,000 fl. r. gnadengeld und daß ihnen diese Herrschafft ohne Zuschlagung weiterer Summe in Handen gelassen werde; 21. April do. an Grafen von Hazfeld und daß ihm das Direktorium oder das völlige Dominium dieser Hft eingeräumt werden soll, wenn er die anderen Interessenten abfertige; 22. Mai do. überläßt sie ihm erbeigenth. um 465,000 fl. wenn d. andern Inter., d. alte und junge Wangler, Stralendorf, Balderoni und Fernemont mit der angedeuteten anderweitigen Befriedigung zufrieden sind.

9. März Kais. Münzpatent f. Schlesien.

April 1638.

7. April Geschäfftl an Rentm. in M. wegen raichung H. Jacoben Berchtolden Hof Camer Directorn 400 fl. Raiß vncosten auf beuorstehenden Landtag in Mährern.

9. April an Rentm. in M. wegen Erhandlung von Tüchern zu ungr. Gränznotturfften aus der Landtagsbewilligung von 50,000 fl. hiezu.

9. April Kais. Commissionsdecrete an Hieron. Bonacina und Obr. Miniati wegen anticipativer Aufbringung der dem Generallieuttenant Grafen Gallas aus der jüngsten mähr. Landtagsverwillig. assignirten 50,000 fl. rh.; 13. April kais. Befehl an Landeshbt. in M. wegen do. gegen 1 oder 2 Procent; 16. April Betreibung an Miniati.

12. April Kais. Handbriefſl an Erzh. Leopold Wilhelm erhöht dessen jährl. Deputat von 45,000 auf 100,000 fl. r., dann das erford. Holz und Salz, jedoch soll er s. Hofstaat selbst erhalten.

14. April Decret an Obr. Miniati, das er eine abraitung (mache) wegen des von Prinz Casimir auß polln bei der herrschafft Milotiz vber die bezahlte 36,000 fl. nach prätendirenden ausstands der 1560 fl. r.

21. April Geschäfftl an Hoffzahlmeister, daß Er H Bonacina in abschlag s. hoffprätensionen von den Mährerischen Rentambtsgefellen 746 fl. eruolgen lassen solle.

23. April umbgeferttigter beuelch an Landshbt. in Mährern Grauen von Salmb vber Stephan Schmidts von Freyhouen hinterlassene Erben vnd verordneter Curatorn prätendirender Anforderungen zu berichten.

23. April Kais. beuelch an Rentm. in M. wegen dem Adam Scheffer conferirten Münzmeister dienst zu Ollmüz.

23. April do. wegen dem Wein Visirer zu Znaimb Mathiasen Fesel confe*rirten* Taz bereitterstell in Znaimberischen Craiß.

20. April do. an Landeshbt. in M., dem Rentmeister alda wegen einbringung der Juden contributiongelter zu assistirn.
24. April Decret an H. Miniati, waßmassen Er sich vmb ainen Kauffmann wegen der Herrschaft Milotiz bewerben, mit demselben tractiren vnd wehr in mitels selbige herrschaft verwalten mechte, ain taugliche Person, neben einschickhung der Taxa fürschlagen solle.
22. April kais. beuelch an Landtshbt. in M. betreibt den bericht wegen Enthebung des obristen Burggrauen von Waldtstein gegen dem Fürst Gundackher von Liechtenstein wegen der 40,000 fl. confiscirten Schuldtbrieff, vnd ob man sich von denen prätendirten Interessen füeglich entschütten khunte.
22. April do. an Fiscaln in M., wasmassen Er vor an beuohlenermassen nit allein wegen der denuncierten Zierotinischen Posten gelts von 40,000 fl. welche zu enthebung des obr. Burggrauen v. W. gegen d. F. Gund. v. L. vor disem vberlassen worden, sondern auch noch anderen dergleichen Schulten vnd thunlicher extra ordinari mitel halber zu genzlicher sein des Obr. Burggrauen enthebung die Notthurfft bedenckhen vnd handeln auch den eruolg berichten solle.
26. April kais. Intim. Decret an den Reichshofrath und Secretar Johan Walderode wegen ihm aus extra ordinari Mittlen im Reich oder in Behaimb zu raichen verwilligten 12,000 fl. gnadenrecompens.
23. April an d. Oberregenten Puz, dem H. Thobiä v. haubiz (Haugwitz) zum Eisenwurzengraben im Oppeln'schen einen Ort auszeichnen zu lassen, welcher dem kais. Aigenthumb nit präiudicir: oder hinderlich seye.
28. April Geschäfftel an hoff Kriegszahlmeister, daß er von H. Miniati die ienige 30,000 fl., welche er von der Mährerischen Contribution beisammen vnd anticipirt hat, vbernemben vnd ihm nebst der verwilligten Aufgabe von 2 Procent, vber 30,600 fl. quittire.

Mai 1638.

4. Mai kais. beuelch an die gebrüeder Johann Dietrichen vnnd Primißlao von Zierotin, daß sie die aufftendige 40,000 fl. sammbt den dauon pro rata gebürenden Interessen wegen der Ihnen wider Zuruckh gelassenen Güetter Ullerstorff vnd Wiesenberg Herrn Graff von Trautmannstorff gegen hoffzahlamts Quittung bezahlen sollen.
10. Mai kais. beuelch an d. Schles. Kammer, daß sye Ihrer Kay. Mt. Jüngst wegen des Schleß. Camer Wesens ergangenen General Resolution gemäß, kheine partei, ausser der ordinari besoldungen prouisionen vnd andern daselbst specificierten posten, ohne Special Kay. beuelch contentiren oder in die Extract einbringen lassen sollen. Item an d. Rentm. Conradt von Sonnenfeld alda (nach Hkschr. an schles. Kammer v. 12. Juli gestorben).
25. Mai do. an Rentm. waßmassen es wegen des neu aufgenombenen Münzmeisters zu Olmüz Adam Scheffers besoldung gleich wie mit seinen antecessorn gehalten vnnd volgents Er Scheffer nach gelaister genuegsamben caution vnnd Pürgschafft installirt werden solle.

28. Mai kais. Resolution an böh. Kammer überläßt dem Oberhaubtmann über d. königl. Herrschaften Josue Korsenzkhi neben seiner Besoldung auch dasjenige, was jährlich von den Losbriefen der Unterthanen einkombt, als Zubusse; doch soll er die armen leuth nit vberschäzen.
3. Mai kais. Intim. an H. Graff Maxen von Waldtstein wasmassen Ihre Kay. Mt. ihme, gegen Abtrettung der Tschierhausischen herrschafft Grauenstein, in abschlag des darauf hafftenden Kaufschillings der 117,277 fl. daß Schambachische guet Milotiz in Mähren pr. 50,000 fl. rh. gdist. vberlassen, von dem Vberrest aber biß zu complirung der völligen 117,277 fl. daß Landtbreuchige interesse der 6 p. Cento dauon passiren, vnnd auß der Judens Contributionsquotta in Beheimb abstatten zu lassen gdst. verwilligt; nach kais. beuelch 21. Mai an Landtshbtm. in M. um 47,000 fl. vberlassen.
19. Mai kais. beuelch an Rentm. in M., daß er die Tüecher für die hung. Granizen zu Brünn, Igglau vnd Trebisch in der farbe, breite, guette vnnd werth wie sye zu bekhommen lengst zu endt 7. Sept. nechstkhomment bestellen, zu welchem ende ihme interim auß dem hoff khriegs Zahlambt 10,000 fl. anticipato vberschickht werden sollen
25. Mai kais. Intim. beuelch an Rentm. in M., was massen Ihre Kay. Mt. die arrestirte 7 Wagen gesotten pollnisch Salz, so von den Ratiborischen Creuz hütten dahin abgeführt, gdist. relaxirt, vnd daß dasselbe hinfüro biß auf weittere Kay. Resolution gegen erlegung deß aufschlags der 2 fl. 15 kr. biß nacher Ollmütz Passirt werden solle.
4. Mai kais. Intim. Decret an H. Max. Grauen von Trautmannstorff, waßmassen Ire Kay. Mt. ihme in abschlag der 100,000 fl. gnadengelt, welche auf der dem von Tschiernhauß widerumb restituirten Herrschafft Lüben versichert waren, die von den Brüdern v. Zierotin in 4 Jahrsraten mit 10,000 fl. nebst 6 p. Cent Interessen zu zahlenden 40,000 fl. cediren vnd vberlassen.

Juni 1638.

12. Juni beschaidt f. Ernst und Eitel Friedrich Grafen von Merode daß Ire Kay. Mt. ihnen für alle und Jede an statt ihres verstorb. Bruders Johan Grafen v. M. angesuchte Prätensionen 460,000 fl. außgesetzt, aus Confiß Mitteln im Reich und andern extra ordinari Mitteln abzustatten.
22. Juni an Rentm. in M. zu bezahlung der alda auf die Prager Raiß beschribenen Landtgutschi vnd schwären fuehren dem H. von Rothal etwaß in gelt erfolgen zu lassen.
26. Juni kais. Anmahn. beuelch an Ladtshbt. in M. wegen verordtnung, damit durch den Fiscaln alda die bezallung deren dem Fürst Gundacker von Liechtenstein in abschlag prätension vbergebene schuldtbrieff mit der execution getriben vnd waß nach vnd nach einkhombt ihme Fürsten erfolgt werde.
27. Juni beschaidt f. H. Johann von Wangler, daß es Ihre Kay. Mt. bei der Resoluton wegen der ihnen zu bezallung ihrer assignierten Remune-

rations Quota der 100,000 fl. vorgeschlagenen herrschafft Carlsberg in Cärnden gdst bewenden lassen.

1. Juni kais. beuelch an Ober Regenten (Puz) mit der Schles. Camer pr. anrichtung der Kay. Rattiborischen Creuz hütten vnd incamienirung selbtigen Salz verschleiß herauß werths gegen Mährern zu conferirn vnd mit Gutachtrn zu berichten, ob solches etwo nit der Versilberung des Gmundtnerischen khleinen Küeffel präiducierlich, Item was der Vncosten gedachtes Salz zu siedten vnd von der Pfannen biß nach Ollmüz mit der lifferung in allem austragen mechte, was hieraus aigentlich für ain nuzen zu schöpfen, wie mit dem Verlag aufzukhomben vnd welche Craiß in Mährern zuuersehen etc. In simili an die Schles. Camer, Landtshbt. und Rentm. in M.; 24. Juli des letzteren Bericht wird d. schles. Kammer zur Berücksichtigung mitgetheilt.

1. Juni kais. Resolution an Landtshbt. in M. und Miniati, wie vnd was gestalt es mit einbring: vnd verraittung der Jüngst erhaltenen vnd künfftig verhoffenden Landtagsbewilligung alda in Mährern gehalten, die Termin so verfallen eingemahnt, der rest für H. Grauen Gallaß anticipiert vnd die ins Hoff Kriegs Zall Ambt gehörige vnd deputierte gelter herauß vbermacht werden sollen.

15. Juni an Camer procuratorn in M., die Fürstin von Contecroy bei nechsten Landtrechten alda wider den Carl postäzkhi wegen der güetter pottenstadt, Liebenthal und Drahauwiz zuuertretten.

16. Juni kais. Resolution an Schles. Cammer wegen Geörgen Horzizkhi conferirten Ober biergelts Einnemberstell in beeden Fürstenthumbern Oppeln und Ratibor.

8. Juni an die Beheimb. Hoff Canzlei wegen verordtnung, damit des Herrn Horatii Forno Pfleger zu Ratschitz in Mähren biß negst khunfftiger Michaelis der Religion halber vnperturbiter gelassen werden möge.

19. Juni an Rentm. in M. daß er wegen einschleichenden polnischen Salzes alda damit solches verhiettet ob den Kay. Generalien halten solle.

26. Juni kais. Intim. beuelch an Landtshbt. und Fiscaln in M., was massen es Ihre Kay. Mt. bei dero geschöpften gdsten. Resolution wegen dem Fürst Gundackher v. Liechtenstein auf das guet Mährerisch Trüba angewiesenen schuldenspohsten gdst. bewenden lassen.

26. Juni kais. beuelch an Camerprocuratorn in M. Bohuslau Zniowsky wegen prosequirung der execution zu bezahlung der dem Fürst Gund. v. L. in abschlag hofs anforderungen vbergebenen Schuldtbrieff.

23. Juni kais. Intim. beuelch an Ober Regenten in Schlesien (Puz), waßmassen Ihre Kay. Mt gdst. bedenckhen, noch der Zeit ain reformation alda bei dero Camer Güettern fürzunemben, sondern es für dißmahl bei abschaffung der prädicanten vnnd Sigillirung der Kirchen sein Verbleiben haben: Er auch auf guete Geistliche subiecta zu ersezung der Pfarrern gedenckhen, vnd selbige fürschlagen solle.

21. Juni Kais. beuelch an den von Rothal Landtshaubtmanambtsverwalthern in Mährern, daß Er denen alhero zu beuorstehenden Prager Raiß beschribenen Landtgutschen etwas in abschlag fuehrgelts raichen lassen solle.

25. Juni do. an Landtshbt. in M. wegen verfüegung, damit der verwittibten Römischen Kayserin Eleonorae, vmb alles vnd Jedes was sye bei dem Guett Wolfraniz, laut Kays. noch A. 1636 ergangenen gemessenen Resolution gdst. zu fordern, alle volstendige richtigkheit gemacht werde.

29. Juni kais. Intim. beuelch an Landtshbt. in M. und Obristen Miniati, waßmassen H. Graff von Würben auf diß 1638 Jahr abermahl der Contributionen auf seinen Güettern alda befreiet worden. Item an Graffen.

Juli 1638.

1. Juli an Rentm. in M. daß er die Closter Jungfrauen zu Znaimb des an denen Ihnen verwilligten 1500 fl. noch verbleibenden Restes befriedign; 28. Juli do. wegen Abstattung des Rests von 900 fl. zu Fortstellung des Clostergebeus.

4. Juli kais. beuelch an dens., denen P. P. Soc. Jesu zu Brünn herein ins Landt gefüehrten Pankh Polnischen Salzes hinauseruolge, vnd im vbrigen vleißige auffsicht halten zu lassen, damit das Polnische oder ander frembdes Salz zuwider der publicierten generalien ins Landt nit eingefüehrt werde.

4. Juli Geschäfftl an hofzahlmeister wegen raichung denen Franciscanern zu Prünn 50 fl. almosen; do. den Minoriten alda auch 50 fl.

4. Juli Antwortt an Khönig in Poln, deß Schaffgutschen hinterlassenen Khinder vnterschidlich angebrachte prätensionen betr.

13. Juli kais. beuelch an d. hinterlassene Hoff Camer wessen Ihre Kay. Mt. sich vber des Bonacina zuuermehrung dero Camergefell gethanen Vorschlag, alß nemblichen wegen des Vngeltsablösung der Jährlichen auf die Hungarischen Granizen abgebenden 500 Pfund Salz mit parem gelt, verkhauff: vnd bestreitung des holz bei den Waldambt alda, extendirung des Weinaufschlags der 3 fl. i. d. vom Emer, ablöß: vnd Ledigmachung der im Landt versessenen Pfandtschilling vnd Vngelts, richtung der Wexl auf allerlei Schiedtmünz, wie auch den hung. Viechkhauff auf Reichsthaller, Groschen und Münz, vnd leztlichen anrichtung unterschiedtlicher Werckhstett zu erzeugung allerhandt sorten Tüecher, Spalier, Tappezereyen, Eisen, Stahl, Schwefſl, Salliter vnnd dergleichen, Item gespunen Goldt, silber vnnd seiden, allergnedigist resoluirt haben.

19. Sept. Decret an d. Böhmische Camer, daß Ihrem gethanen Vorschlag nach die Bestellung der Fueßbotten nacher Schlesien von Prag auß fürgenomben vnd angeordnet werden solle.

19. Juli an d. hinterlassene hoff Camer p. Bericht vber des P. Rectoris zu Prünn gebettene abstattung der ienigen 3,000 fl. welche dem Collegio alda von W. Frauen Maria Khuenin Wittib cediert vnd auf das Salzambt in N. Ö. verwißen worden.

19. Juli do. Dis Thomä Mingonj prätension den gewesten Rentmeister in M. N. Kemptner zuuernemben vnd dan mit guetachten zu berichten.
21. Juli Kais. Beuelch an Landtshbtm. in M. pr. verfaß: vnd vberschickhung aines verläßlichen Extracts, was von A. 1634 biß endt 1636 die dortige Mährerische Landtsverwilligungen sowol in ordinari alß extraordinari Contributionen, Donatif vnd andern dergleichen bewilligten geltern gewesen und ertragen, wie sie eingebracht vnd verwendet worden, auch was an denselben etwo noch ruckstellig verbleiben mechte.
24. Juli do. an Rentm. in M., daß der Judenschafft alda auf diß Jahr allein die augirte Summa der 4,000 fl. an der Inen neulichen widerumb gestaigerten Contributionsquota der Jährlichen 10,000 nachgelassen werden, doch daß Sie die verfallene quarthal gebüerungen alsobalden abfüehren sollen.
27. Juli kais. Resol. dem schles. Rentambts-Gegenhändler Mathes Alder wird d. Rentmeisterstelle alda conferirt; 24. Juli do. daß dem böh. Rentm. Conrad Schluetter zur ordin. Besoldung von 1200 fl. ein Adjutum von 300 fl. bewilligt werde.

August 1638.

4. Aug. an Rentm. in M. pr. bericht vnd guetachten vber Herrn Bonacina Beschwär wegen nit richtiger bezall: vnd abfüehrung in das Rentambt alda die an den Jüngst aufgerichten Polnischen Salz aufschlag daselbst zu liffern gebürenden gelter.
6. Aug. Erg. an d. hinterlass. Hofk., daß auf des Don Martin (de Huerta) verlassenschafft ain Sequestration geschlagen worden vnd im vbrigen wegen des schweren geltwagen alda zu Wien in der gehaimb inquisition eingezogen vnd der befundt hieher nach Prag berichtet werden solle; do. kais. Befehl an d. Inquis. Commissäre (war denuncirt) und böh. Kammer; der Witwe zum Unterhalt einstweilen d. Gut Belhartitz eingeräumt.
6. Aug. kais. beuelch an die Böhm. und Schles. Camer zu berichten, ob vnd wie Ihre vnd der aldasigen Puchhalterey Instruction zuuerbessern.
7. Aug. do. an d. Schles. Kammer und d. Rentm. in M. wegen Costfreyhaltung des Königs in Poln durch Schlesien resp. Mähren, Anschaffung d. nöthigen Victualien; do. an d. hinterl. Hfk. wegen Oesth.
11. Aug. Antwort an d. hinterlass. Hofkm. daß wegen d. Herrn Berchtolden gefährlichen leibsschwachheit die gelt disposition alda Collegialiter gefüehrt werden soll.
13. Aug. an Herrn von Stauding wegen seiner Commission nach Igglau zur Erhandlung von Tüchern.
13. Aug. d. hinterl. Hfk. solle über H. Bonacina abermahligen Vorschlag wegen befürderung des khlainen Küeffl Salz verschleiß in Mährern gehörigen Orthen bericht abfordern, mit Ihme H. Bon. alß dan weiters conferirn vnd dan darüber mit guetachten berichten.
14. Aug. kais. beuelch an d. hinterl. Hfk., wie es, weil, Herr Berchtoldt vbl auf, mit besuchung der gehaimen Raths Sessionen, auch der N. Ö. Reg

vnd sonsten bei der Camer alda zu halten, vnd dan zu berichten, wie es mit des Bonacina angegebenen Wasserkhunst beschaffen vnd wie weit man mit an: vnd aufrichtung derselben in den hung. Perggstetten khommen.

17. Aug. do., was massen von den Polnischen Oxen der Aufschlag vnd Vngelt, wie Er von Zeit zu Zeit biß daher gestigen, noch also weiters abgefordert, von dem hung. Rindtviech, da es alhie in Böhmen verkhaufft, ingleichen der völlige Aufschlag vnd Vngelt, da es aber nur durch vnd weiters ins Reich getriben wirdt, vnd in Ossterreich oder Mährern solche Aufschläg bereit abgericht, als dan alhie gegen fürbringung glaubwürdiger Ambts oder Gelaitszetteln, von dem handtgrauen Ambt, ain mehrers nit, dan daß vorhin gewöhnliche Vngelt, nemblichen 1 fl. 30 kr. gefordert vnd bezahlt werden solle.

18. Aug. an Rentm. in M. pr. bericht vber des neu resoluierten Münzmeisters zu Ollmüz Adam Scheffers gebettener limittirung des schlagschazes. Item wegen von der gewesten Münzmeisterin alda Dorothea Sonnenscheinin gebettener nachsehung des Schlagschazes, welchen Sie von 3 Monath hero hinderstellig verbleibt.

21. Aug. Commission pr. Hfkschr. an den von Ostaschousky (Osteschau) vnd Nussern Rentm. in M., wasmassen Sie die in des iezigen Kayser Richters zu Znaimb Georg Ernsten Nimmeruoll's Raittungen außgestelte Mängel, die Einkhomen vnd gefell der Burgg Vogtey alle zu Znaimb betreffent, Ihme Kaiser Richter vorhalten, darüber sein Erläuter: vnd Verantworttung begehren, alß dan die sambtliche gefell in augenschein nemben vnd darüber ein gewöhnliches Vrbarium verfassen, alß dan selbiges neben Ihrer Relation vnd guetachten vberschickhen sollen.

30. Okt. kais. anweisungs beuelch für H. Secret. Leopoldt Eisen p. 6,000 fl., welche man Ime wegen Lazari henckhels ausstandts sammt den seit 1. Nov. 1637 fälligen und bis zur Zahlung verfallenden 6% Interessen hinterstellig verbleibt vnd auf die 13,830 Taller, so Balthasar von Zierotin Cammerer vnd Landtrechtenbeisizer in Mährern wegen seines Brueders Bernhardts von Zierotin von dem guet Cuya abzustatten hat.

September 1638.

1. Sept. Kais. beuelch an Rentm. in M., den Visirer zu Niclaspurg seines diensts zu entlassen.

1. Sept. Kais. Passirungs beuelch an Nusser Rentm. in M. vber dieienigen 2,925 fl, welche Er von A. 1633 biß 1637 auf vnterschidlichen raisen außgelegt.

1. Sept. Kais. Commissionsbeuelch an d. böh. Obristen Münzmeister von Lobkhowiz wegen vertraul. Tractation mit der Don Martinischen Wittib (d. Don Martin de Hoeff Huerta, dessen Verbrechen vorgekommen resp. von Leonhardus de Gratia angegeben worden) wegen abtrett: vnd herumblassung der Stadt vnd herrschaft Pisekh vnd der versezten Kotten Paurn; 18. Sept. do. Belhartiz und die anderen Güter (Neustropan und Milteschin) ihres

Mannes sollen ihr belassen werden; 18. Sept. do. Lobkowiz 12.000 fl. Gnadenrecompens aus der Huert. Verlass. bewilligt; 12. Okt. Concept des Vergleichs mit dieser Witwe, gebornen Weywodin von der Moldaw; 15. Okt. Gnadenrecompens f. Leon. de Gratia; 15. Okt. kais. Genehm. d. Vergleichs, Gnadenrecompense.

1. Sept. an d. schles. Kammer p. bericht vber Frawen Anna Maria Buttlerin geborner Burggräffin von Dohna gebetener widereinantworttung des Ihr durch etliche Troppauische Ständt hinweckh genommenen guets Schmalkhoff neben erstattung der Ihr destwegen auflauffenden Vncosten.

4. Sept. Kais. beuelch an Camer Pocuratorn in M. die herrn Jesuiter zu Ollmüz wegen erlangter Fundation vnd Inen beschehener abtrettung vnd vberlassung der Statt vnd herrschafft Neutitschein gegen denen Neutitscheinern etlicher angemaster Vnrechtmessiger ansprüch halber wie rechtes ist, in namen des Fisci zu vertretten vnd zu schuzen.

4. Sept. Resolution durch Kay. beuelch an Landtshaubtman in M. zu verordnen, damit Er herrn Fürsten von Lobkhowiz seiner alda in M. ligende von der Jüngst abgeleibten Kay. Mt. seinem herrn Vattern seel. p. 120,000 fl. vberlassene güetter Pistrziz, Prusenowiz vnd Drzwohostiz bei iüngster eröffnung der Landtaffel gegen gebürenden Taxa durch den Camer Procuratorn, iedoch absque euictione, es wäre dan solches per expressum versprochen worden, ordentlich eingelegt werden sollen.

5. Sept. kais. Versicherung der Brüder Ernst und Eitel Friedrich Grafen von Merode in abschlag auf ihre Forderung von 460,000 fl. mit 50,000 bis 60,000 fl. auf die zu erwartende Huerta'sche Verlassenschaft und mit 100,000 fl. auf die Grafschaft Helfenstein und Verweisung rücksichtlich des Restes auf zu erwartende extraordinari Mittel

7. Sept. kais. beuelch an die Ober Steuereinnember alhie (in Prag), herrn Sesima Grauen von Wrtby die Ime alß principal Commissarium zu negst außgeschribener Mährischen Zusambenkhunfft verordnete 700 fl. raiß oder Zehrungs gelter an seinen Contributionen alhie in Behaimb defalcirn zu lassen.

9. Sept. kais. anmahnungs beuelch an Landtshbt. in M. dahin gedacht zu sein vnd zu verordnen, damit die für die hung. Gränizen deputiert gelter eingebracht vnd dem Rentmeister alda zu erhandlung Tüecher alsobalden ain ergäbiges in abschlag außgezahlt werde; in simili an Miniati; 10. Sept. do. an Russer.

10. Sept. an d. hinterlassene Hfk., bei H. Obristen Kuchelmeister H. von Khronegg die erinderung zu thuen, das Er iemandts von seinen Vntergebenen Ime Russer wegen khunfftiger Königl. Poln. Costfreyhaltung zu assistirn, zeitlichen zuegeben vnd abordern wolle; 22. Sept. kais. beuelch an Rentm. in M. und die schles. Kammer wegen Costfreyhaltung des Khönigs in Poln auff der Rück-, wie sie auf der Herausreise geschehen; 28. Sept. Erg. an Rentm. in M., daß H. von Khronegg dieselbe bis Brünn und so lang sich der König alda aufhalten würde, weiter aber er Rentm. besorgen soll.

10. Sept. Kais. Resolution an Oberregenten Puz in Schlesien, waßmassen Herrn Bernhardten vnd Zierotin an seinen vor disem confiscirten Vermögen vnd Posten, so auf dem Guett Tillowiz vnd andern Güettern vnd orthen noch hafften, doch ausser der Post, so dessen Brueder Balthasar von Zierotin des Guets Cuija halber zu bezahlen hatt vnd beraith anderwerts verwisen worden, von 20 biß in 25,000 fl. zum fall anderst so uiel vorhanden sein wurde, gewillfahrt werden solle.

15. Sept. an Oberregenten p. bericht vber Johan Dietrichen Praschmans gebetener bezallung der Ihme noch vor disem bei der herrschafft Odra angewisener 300 Taller.

18. Sept. die hinterlass. Hfk. solle vber des Mähr. Rentm. erindern wegen zwayer gewisser Salz legstätt an den Schles. vnd Mähr. Gränizen, dan anordnung ainer Visitation der Salzstätt halber mit herrn Bonacina conferiren vnd darüber Ihr guetachten herein (nach Prag) vberschickhen.

20. Sept. an H Sigmunden Grauen von Wolkhenstein und H. obristen Münzmeister von Lobkhowiz wegen Fürschlagung aines qualificirten Aduocaten, welcher in der Liechtensteinischen Münz läsionssach zu gebrauchen, dan mit guetachten zu berichten, wie man füeglich zu denen Basseuischen Münz Raittungen gelangen khunte.

21. Sept. Kay. beuelch an H. Bartholome von Zierotin wegen vberschikhung derienigen obligation p. 60,000 Ducaten, welche Fürsten vnd Ständt in Schlesien seinen Vettern Ladislav Welen von Zierotin alß ain Capital hinterstellig verblieben sein, destwegen auch die Stadt Breßlaw in Bürgschafft hafften solle; 21. Sept. Ersuchen an d. böh. Hofkanzlei, darüber den D. Pein von Breßlau alhie (in Prag) zu uernehmen und d. Hfk. hieuon Nachricht zu geben.

21. Sept. kais. Resol. bewilligt den böhm. obristen Landrichter Heinrich v. Kollowrath über die ihm 1623 bewilligten 20,000 noch weiter 16,000 Schock meiß.

24. Sept. kais. beuelch an d. schles. Camer wegen vberschickhung Ihres Fundamenthall guetachten p. wider anrichtung der Ratiborischen Crenz hütten vnd incaminierung selbtiger Salz verschleiß heraußwerths gegen Mährern.

24. Sept. an d. hinterlass. Hfk. p. bericht vber des Jungfrawen Closters zu Znaimb gebetener Verwilligung aines Jährlichen Gotts Heill Salz.

24. Sept. an H. Landtshbt. in M. p. bericht vber dieses Closters gebetener nachlassung desienigen, was Sie sonsten dises Jahr vnd hinfüro anlagen zu geben schuldig.

21. Sept. kais. beuelch an Rentm. in M. dem Grafen von Wolkenstein auf die ihm für alle s. Ansprüche passirten 80,000 fl. die Hälfte und die von der andern verfallenden 6% Interessen aus Rentambtsgefällen zu bezahlen.

27. Sept. do. an Miniati und Landtshbt. Grafen von Salmb wegen bezahlung der 20,000 fl. aus der heur. mähr. Contribution, welche Fürst Gundackher von Liechtenstein noch vor disem dargeliehen.

Oktober 1638.

2. Okt. an Oberregenten und den oppln. Landtshbt. Grafen von Gaschin p. Bericht über Wenzel Larisches gebetener Nachlassung der Ihme bei der Opplischen Confiscations commission auferlegten 2,000 taller Straffgelter.

2. Okt. Antwort an die hinterl. Hfk. wegen vmbferttigung der noch A. 1629 gegen den Hungarischen Gränizen in Mährern angeordneten Newen Mauth, außgangene Patent, die verzollung des Hung. Weins von denen herrn vnd Landleuthen, alß Ihr aigen gewechs betr.

7. Okt. der Böh. Camer wirdt des iezigen Camer Procuratoris H. Adam Ulrichen Schmißwuskhis zuständten gerichte Instruction vnter der Kay. Signatur zur entlichen aufferttigung vberschickht.

10. Okt. Weisungen an d. Schles. Kammer, d. Rentm. in M. und den Obristen Hoff Küchelmeister v. Kronegg wegen Kostfreihaltung des poln. Königs in Znaim und resp. durch Schlesien, wie sie zu Baden in Oesterreich geführt worden; 12. Okt. an Rentm. wegen Unterstützung und Geldverlegung der nach Znaim abzuschickenden Officiere des Hofkuchelmeisteramts wegen vorstehender Kais. und Königl. Polnischen ankhunfft alda: 9. Okt. an (d. ungr. Kammerpräs.) Paul Grauen Palffy zuuerfügen, damit veranlaß: vnd versprochenermassen mit denen Ochsen vnd Schepsen zuinstehender Costfreyhaltung, zuegehalten werde.

13. Okt. der schles. Camer wirt zur bestellung eingeschlossen, waß von der Böhmischen Hoff Canzlei auß wegen abstellung der von den Khriegs Commendanten beschehenden vnbefuegten Extorsionen vnd Zohlsabforderung an das ober Ambt alda außgeferttiget worden.

22. Okt. Kais. beuelch an Miniati dem Nusser auf erhandlung der Tüecher für die hungarische Gränizen in abschlag der Ime außgeworffenen Summa gelts alsobalden ain ergäbiges erlegen, dan auch das vbrige nach vnd nach abstatten zu lassen.

14. Okt. Geschäfftl an hoffzallmeister wegen raichung denen gesambten alhie zu Prag anwesenden Kay. hoff Kamer vnd hoff Khriegs Raths Expeditions Secretarien vnd Officiern ieziger anhero verrichten Prager Raiß halber zu ainer Adiuta ain quartals besoldung.

23. Okt. Kais. beuelch an Ldtshbt. in M. wegen eruolglassung der Notturfft von Haber, oder in ermanglung dessen so uiel Gersten auß der zu Prün verhandenen Prouiant, zu Continuirung der Khönigl. Polnischen Costfreyhaltung.

24. Okt. Geschäfftl an hoffzallmeister, dem Nusser Rentm. in M. zu besserer bestreitung der K. Poln. Costfr. 2,000 fl. außzahlen zu lassen.

28. Okt. do. wegen Dargebung vber die vorige 4 noch 600 fl. zu abferttigung deren von Ihren Khönigl. Würden auß Polln nacher Niclaspurg vnd wider zuruckh gebrauchten Fuehren.

2. Okt. Kais. beuelch an Rentm. in M. wegen raichung denen zur angestelten Iglauischen Commission verordneten Commissarien daß Ihnen verwilligte

Lifergelt, alß Herrn von Standing Monatlichen 300. dem von Schauenburg 200. dem Falckhenhan 150 vnd dan dem Sebastian Kreuzer als Concipisten 50 fl.; 6. Nov. gleiche Weisung an d. Hofzahlmeister.

8. Okt. Kais. Decret überläßt Leonhard Helfried Grauen von Meggau die Hft. Rabenstein um die 100,000 fl. gnadenrecompens.

4. Okt. kais. Obligation und resp. beuelch an Hoffzallmeister wegen Raichung dem Adam Grafen von Schwarzenberg jährlich 12,000 fl. auf die ihm ausgesetzte Gnaden-Recompens von 250,000 fl. bis zur völligen Bezahlung.

30. Okt. Geschäfftl an hoffzahlmeister wegen bezallung den ienigen Landtgutschen, welche sich zur Kay. Raiß nacher Leutmeriz vnd alhero nacher Wien gebrauchen lassen, 20,362 fl. gegen deß hoffuettermeisters quittung.

30. Okt. Kais. Decret an die Frau Annam Maximilianam von Opperstorff wegen einraichung Ihres gründtlichen berichts, wie es mit den Jenigen 60,000 Dugg. beschaffen, so die Schleß. Stendt den Welen Ladislau von Zierotin schuldig verbliben vnd derentwegen die Stadt Breßlaw mit Bürgschafft hafften solle, wie auch einschickhung deren bits orts etwan in handen habenden Schuldt obligationen, gegen diser Versicherung daß Ihr das Jenige waß Ihr dabei gebührt, erfolgen solle.

November 1638.

6. Nov. Kais. beuelch an Camer Procuratorn in M. Bohusla Zingowskhy, die von Bartholome vnd Zierotin denuncirte vnd verschwigene schultbrieff so dem Kay. Fisco zuestendig einzubringen.

6. Nov. Erg. an Landtshbt. in M. waß an die zue Igglauischen Confiscations Commission verordnete Commissarien geschriben worden.

9. Nov. Kais. beuelch an Landtshbt. in M. p. bericht, was an der heurigen Landtags Contribution alda eingangen, vnd auf was für anweisungen die einkhombene gelter wider verwendet worden. In simili an Obr. Miniati.

13. Nov. an Rentm. in M. waß Er an denen zu erhandlung Tüecher für die hung. Granizen auß gesezten 50,000 fl. empfangen vnd darumben für Tüecher bestelt vnd noch vonnöthen sein würdet, neben herauß remittirung der Tücher, den begehrten bericht zu befürdern; 18. Nov. w. d.

16. Nov. Kais. beuelch an Ober Regenten Puzen wegen Abfuhr der von denen Camergefällen der Separirten Fürstenthumb vnd Camer Güetter in Schlesien vnd der Grafschafft Glaz im verflossenen halben Jahre eingegangenen 44,000 fl.

16. Nov. kais. Intimation an Landtshbt. in M. wasmassen Ihre Kay. Mt sich dahin gdst. resoluiert, daß zwar denen hung. Stenden, so alda in Mährern begüttert, die Jenige dahin abfüehrende Victualien vnd Wein, welche sye zu ihren aigenen haußnotturfften vonnötten, frei Passiert, waß sye aber lueri gratia abführen, dauon die gebührende Mauth vnd auffschlag bezalt, vnd derentwegen die A. 1629 außgangene Mauth vnd Vectigals patenten renouirt werden sollen; 16. Nov. kais. Intim. an Rentm. in M.

18. Nov. Rescript an Rentm. in M., vmb verrern bericht mehr zue insinuirten Visitation der Salzstätt alda zu gebrauchen, vnd wie viel officier zur auffsicht denen vberraittern auf den Schlesisch: vnd vngarischen granizen anzunemben, Item wie selbige zu besolden.

18. Nov. Rescript an d. Schles. Camer mit Genehmigung der zur Königl. poln. Costfreyhaltung vorgeschossenen 8,410 fl.

18. Nov. do. wegen Auszahlung der Pension des aniezo in Franckreich arrestirten prinz Casimiro zu polln zu Handen des Weihbischofs alda (Breslau).

18. Nov. Geschäfftl an hoffzahlmeister wegen abstattung der verwittibten Fürstin von Contecroy in abschlag ihrer ausstendigen heuratlichen sprüch der 132,000 fl. Jährlichen 4,000 fl. vnd zwar quatemb. mit 1000 fl. r.

19. Nov. Kais. beuelch an Landtshbt. in M. wegen bezalung der dem Obr. Don Camillo Gonzaga wegen eroberung Wolgast und der Rantion der gefangenen 2 Obristen hermbstein vnd Kriechbaumb ausgesezten 6,000 Rthl. aus d. Contributions Restanten.

22. Nov. do. an Camerprocurator in M. p. bericht vber herrn Bartholomai von Zierotin gebettene Abstatt: oder Concedirung, daß Er seine portion an den Mährerischen confiscirt: vnd ihme auß gnad geschenckhten schulden anderwerts vberlassen möge.

24. Nov. Verbeschaidung für herrn hanß Reinhardten von Schauenburg Stathaltern der vorder össterreichischen landen vber vnterschiedliche seine, von W.(eiland) seinen bruedern Hanibal von Schauenburg gewesten Veldt Marschalch herrürende Khriegsprätensionen.

27. Nov. an H. Grauen von Gaschin Landtshbt. zu Oppeln vnd Ratibor, wegen ainer Schuldt von 80,000 Schles. Taller, welche der geweste Landtshbt. von Opperstorff dem Wilhelm Bernhardt von Opperstorff der herrschafft Cosel halber zu thun schuldig vnd dem Fisco haimbgefallen sein solle, nachschlagen zu lassen vnd darüber mit guetachten zu berichten; 29. Nov. do. an H. Geörg Pachern.

Dezember 1638.

1. Dez. an Landtshbt. zu Troppau p. bericht vber Herrn Geörg Stephan von Wirmb gebettene Conferirung des confiscirten güettls Wanowiz.

1. Dez. do. in M. p. bericht vber H. Geörg Stephan von Wirmb gebettene restituirung der seiner Schwieger Mutter, mit des Friderichen von Khauniz Güettern p. erorem eingezogenen 1,000 Rthl.

1. Dez. Kay. Schreiben an Ihre Königl. Würden zu polln, wegen dero Herrn brueders Carl Ferdinandts Bischoffen zu Breßlaw gethanen ansuechnung, vmb die bei Schlesischen Camer von 400,000 fl. Capital versicherten Interessen, ob sye, weiln solche auf Wittingaw transferiert worden, die anordnung thuen wollen, damit gedachten Prinzen vnd dero andern geschwistrigen, ohne Ire Kay. Mt. entgelt diß orts Satisfaction beschehen möge.

2. Dez. Kay. beuelch an hoffzahlmeister Christophen Cästele, daß Er dem gewesten Kay. ante Camerae Thüerhüettern hansen Stubenuoll jährlichen die helffte seiner gehabten besoldung loco prouisionis ad tempus uitae raichen solle.

4. Dez. Kay. Resol. an Ober Regenten in Schlesien, Johan putzen, wessen Er sich wegen abschaffung der Vncatholischen prädicanten vnd einsezung Catholischer Prüester, in denen khinastischen Camer Güettern, weitters gehorsambist zuuerhalten habe.

4. Dez. Kay. anmahn. beuelch an Landtshbt. in M. wegen befürderung deß berichts, wie der Stenckho graff von Schambach gegen Annam Catharinam Paltfin enthebt, vnd die Execution eingestelt werden möchte.

7. Dez. Erg. an d. Böh. Hoff Canzley, daß sich die hof Camer in denen Compactatis zwischen Böhaimb vnd Cron Poln ersehen vnd befunden, das der extrahirte articulus nit dahin zu ziehen, daß alle comercia wie auch das Salz ganz zollfrei, sondern daß das freie Passirn nur auf das sicher gelaith zuuerstehen seye, dahero man eß den auch bei den durch die Schles. Camer wegen für Contrabant angehaltenen 2 Salzwagen (des Herzogs v. Münsterberg) gemachten Anstalt verbleiben lasset.

26. Dez. Kay. Decret an herrn Johann Bartholomäum Schelharten, daß er sich bei der an d. Landtshbt. in M. aufgetragenen Commission sich unter andern auch angelegen seyn lasse, daß Fürst Gund. v. Liechteinstein mit s. angew. 20,000 fl befriedigt, die 50000 fl. für die Tuchlieferung f. d. ungr. Granzen eingebracht, die Anweisungen auf die Contributionen nicht mit einander vermischt werden.

28. Dez. Kay. beuelch an hoff khriegszahlmeister Kißling wegen einraichung woch. extract zur hoff Camer handen vber die von hoff khriegs Rath ergehende anschaffungen. In simili an Veldtkhriegszahlmeister Peuerelli vnd an Obr. Miniati.

31. Dez. Decret an Johan Puzen wegen fürschlagung mehrer Subiecten an sein statt zu verwaltung der Separirten Camer Güetter in Schlesien.

31. Dez. Kay. Intim. Decret an Johan Puzen, daß Er der administration vber die Schlesisch Camer Güetter entlassen, Jedoch die Cameralia in der Grafffchafft Glaz wie bißhero behalten vnd die gefäll andern Fürstenthumbern noch biß auf nechst khünfftig Georgij verraitten solle. Item daß er zum würcklichen Böh. Camer Rath angenomben vnd ihme zur Gnadt aus extra ordinari mittlen 10,000 fl. r. verwilligt worden, wegen der offerirten schuldt der 120,000 fl. wurden die Interessierte die obligation zu ediren haben, alß dan Ire Kay. Mt. sich darüber gdst. resoluiren wollen.

Jänner 1639.

5. Jän. Kay. beuelch an Fürst Carln von Liechtenstein, daß Er den Oberregenten puzen in der Oderischen Crida Commission sach assistiren wolle.

5. Jän. Kay. anmahn. beuelch an die Schles. Camer wegen Reassumirung der wegen der Crabarn: vnd khauttischen Creditorn, darunter auch die Matschakin begriffen, angestelten Commission.

9. Jän. Kay. Commissionsbeuelch an H. Joh. Berth. Schelhardten, daß Er beeden Fürsten Gundackher und Carl Eusebio von Liechtenstein zum fahl von Ihnen die anbefohlene anticipation auf die Mährerische Contributions-restanten nit zu erhalten daß in hungarn gelegene Guett Schinda zum Verkhauff fürschlagen solle (wurde dem Palatin Esterhazy pfandweise überlassen).
9. Jän. do. do. wegen Tractirung mit diesen Fürsten wegen d. Anticip. und Berathschlagung mit dem Landtshbt. was für ein modus executionis zu einbringung berürter Cont. Restanten zu ergreiffen sein möchte.
10. Jän. Kay. Decret an H. Paul Palffi wegen ainfahilung zum Verkhauff der beeden Hften Galgolz, oder Freistadtl genannt, und Lebenz.
11. Jän. Kay. Resol. verwilligt der Anna Albertine Briaumontin hieuor Illoin für alle ihre bei der Illoischen Verlassenschaft habenden Sprüch 30,000 fl.
12. Jän. an Rentm. Russer, daß er zu den heraus geschickten Gränz Tüechern noch und in allen bis 47,000 fl. erhandeln solle.
12. Jän. Kay. beuelch an Ober Regenten putzen, daß Er die noch unuergebene Schaffgotschische Güetter wie auch beede Güetl Luklin vnd Coschetin aber nit auf Termin, sondern gegen barer bezallung vnerwarttet verrer Kay. ratifikation verkhauffen oder oppignorieren vnd versezen solle.
12. Jän. Kay. beuelch an die Böh. Camer wegen einschickhung ainer ver-läßlichen specification, wie vnd in waß werth vnd wehme die nechster Fridtlendisch: vnd andern confiscationen appräheudirte Güetter verkhaufft, geschenckht oder auf andere weiß conferirt vnd vberlassen worden. In simili an d. Schles. Camer. Item an Landtshbt. in Mäh., wegen selbiger Con-fiscationen.
21. Jän. Kay. beuelch an hoff Khriegszahlmeistern Khisling wegen bezahlung herrn Obr. hansen Stubenuoll 3,791 fl. außstendiges Khriegsverdienen.
28. Jän. Kay. Intim. an Ober Regenten Puzen was dem (Oberlandeshpt.) Fürst Carl Eusebio von Liechtenstein vnd denen Landtshaubtleuthen der Fürstenthumber Schweiniz und Jauer, auch Oppeln, Ratibor vnd Graff-schafft Glaz ihme in Cameralibus zu assistirn, befolchen worden.
29. Jän. Geschäfftl an Rentm. in M. wegen bezallung der sambentlichen Postverwesern alda in Mährern hinterlassenen Erben 1,945 fl. besoldungs ausstandt.
15. Jän. Kay. Obligation für H. Leonhardt Carl Grauen von Harrach p. 54,000 fl. r. so Lazarus henckhl seinen Vattern W. Carl von Harrach vmb das Jus des Erbaigenthumbs bei denen 3 Güettern Oderberg, Tärnowiz vnd Beutten cedirt, vnd hernach an ihne Erblichen khomben, auß extra ordinari mittlen, ohne aufraittung ainiges Interesse zubezallen.
28. Jän. Kay. beuelch an Camer Procuratorn in Böhaimb wegen würcklicher einbringung der helffte der durch H. Bartholomeum von Zierotin zu abstat-tung seiner prätensionen angezaigten verschwigenen schulden.

Februar 1639.

5. Feb. Erg. an Schles. Camer wessen Jrer Kay. Mt. sich wegen deß Fürstenthumb Teschen gdst. resoluiert haben.

5. Feb. an d. Böh. Camer, dem Paul pöllman gewesten hoffuriern, vnd Joh. Sturmingern die bezallung von deß Geörgen Mitrowskhi hinterstelligen Perdon gelder der 502 fl. 24 kr. hieuor resoluierter massen zuuerschaffen.

8. Feb. Paßbrieff auf 6 Dreyling Wein für H. Johann Caspar Stredele Weihbischoff vnd Official zu Passaw zu seinen selbst aignen Notturfften allerdings frei.

9. Feb. Rescript an Fürst Max von Liechtenstein Obr. zu Raab das die von hung. Altenburg dahin abgefüehrte Wein in guten für die Soldaten tauglichen Trunckh befunden worden.

10. Feb. Gutachten gehn Hoff, daß das General werckh der Sodalitet Christianae defensionis oder Instituti uoluntariae Contributionis durch zween Herren Gehaimbe (Räth) alß H. Bischoffen alhie vnd Grauen von Martiniz, neben zuziehung der Hoff Camer vnd des Arnoldin noch mehrers erwogen werden mögte, Alßdan die hoff Camer wie diß Orts Jrer Mt. intention erlangt, vnd was für ein modus zu ergreiffen, weiters an die handt geben werde.

11. Feb. Kay. anmahn. beuelch an Camer procuratorn in M., daß Er wider den Fürst Carl Eusebium v. Liechtenstein wegen der Okolkischen von der herrschafft Mähr. Triba herrüehrenden schulden die angefangene action vngehindert aller action prosequiren solle.

13. Feb. Kay. handbriefl an Fürst Gundackher v. Liechtenstein wegen contentierung die verwittibte Römische Kayserin Eleonorae wegen gewisser von ihme erkhaufften Güetter hinterstellige 30,000 fl. r.

8. Feb. Rescript an die Schlesische Camer, wegen deß Salzsyeden bey denen Rattiborischen Creuzhütten, daß eß auf versuechen bei deß Puzen anstellung sein bewenden haben, im Vbrigen sye berichten solle, ob die durch den Rentmeister in Mährern angebene vberreitter zu verhüettung des verschleiß deß Stain Salz, durch die Wallachen, vnd dagegen mehrers eingehenden aufschlags zu bestellen seye.

8. Feb. an Nusser Rentm. in M., Wie daß Polnische Stain Salz gestökhet, vnd dagegen die einfuehr vnd verschleißung des khleinen Küeffel Salzes daselbst in Mährern befürdert werden mögte, sein weitters guetachten zu eröffnen, vnd daß man wider bestellung der vberreitter, zuuerhiettung deß Verschleiß deß Stain Salz durch die Wallachen zwar khein bedenckhen, doch müeste vorhero darüber die Schles. Camer vernomben werden.

16. Feb. Rescript an die Schles. Camer, Waßmassen Jhre Kay. Mt. die separirten Camer guetter alda durch einen absonderlichen Ober Regenten, so auch ain Stelle bei der Camer daselbst vertrette, verwaltet haben wollen, daß sye dahero ein qualificiertes Subiectum vorschlagen solle.

16. Feb. Kay. beuelch an Martin Hortensium, Ober Mauthnern in Mährern gegen den hung. Gränizen, daß Er vnd seine vnterhabende vberreitter die einfuhr des Pollnisch vnd hung. Salz weiter nit verstatten, sondern alß ain Contrabant anhalten sollen; Erg. an Rentm. in M. darüber.
16. Feb. Verbeschaidung für d. Rentm. in M. daß Er für die Capuciner p. Extract eingestelte 800 fl. bezallen möge.
16. Feb. Bericht d. Böh. Camer, ob nit bei iezt nunmehr verstorbenen hiesigen Obr. Postmaisters, daß Böheimb. Postweesen anders angestelt, oder Eine verenderung fürgenomben werden mögte.
21. Feb. an Rentm. Nusser, daß er über die 47,000 fl. noch bis in 3000 fl. Tüecher f. d. ung. Gränze bestelle; 25. Feb. bis in 20,000 fl.
23. Feb. Kay. anmahn. beuelch an Landtshbt. in M. und Obr. Miniati wegen Bezahlung der von Fürsten Gund. v. Liecht. geliehenen 20,000 fl. aus den ferttigen Mähr. Contributionsmitteln.
28. Feb. Kay. Erinderungschreiben an Khönig in pollen, Wasmassen Ihre Kay. Mt. auf dessen eingelegte intercession den Schaffgotschischen Pupillen den Jenigen Rest, so sye wegen der herrschafft Greiffenstein vber die darauf assignirte 260,000 fl. heraußzugeben schuldig gewest, gdst. nachgesehen vnd ihnen solche herrschafft aniezo völlig einzuraumben aingewilligt haben; do. Intim. an d. Oberregenten Puzen.

März 1639.

2. März Erg. an d. Böh. Camer Wessen Ihre Kay. Mt. sich wegen aufrichtung der Maut vnd Zollstadt zu polna abermal gdst. resoluirt.
2. März Bericht d. Schles. Camer vber Ihrer Durch. Erzherzog Leopoldt Wilhelmb wegen der zu selben Bistumb Olmütz gehörigen vnderthanen vnterschiedtlich eingewenthe beschwärungs puncta.
2. März do. vber der Fürsten vnd Stende in Ober vnd Nider Schlesien wider die Jüngst publicirte Zollpatent eingewenthe beschwerten.
2. März Kay. Resolution an Landtshbt. in M., Obristen Miniati und Rentm. Nusser in M., Waßmassen selbiges Contributionsweesen, wie vor disem anietzo widerumb durch das Mährerische Rentambt administrirt werden, auch die anweisungen dahin ainig vnd allain durch die Kay. hoff Camer gehen sollen.
2. März Kay. Intim. befelch an Fiscaln in Mährern wegen dem Landtsht. alda H. Julio Grauen von Salmb vnd seinen brüedern auß Extra ordinar mittlen daselbst zu bezahlen verwilligten 80,000 fl. gnaden geldt, jedoch außer der 1637 vnd 1638 Jährigen Contributions Restanten.
5. März Kay. beuelch an Schles. Camer, daß sye hansen Kampf, verwaltern deß Kay. Zeughauß zu Troppaw von anfang seines dienens Monatl. 30 fl. besoldung sambt den hinterstandt bezallen lassen sollen.
5. März an Rentm. Nusser in M. daß Er denen hoffpuechhalterei officiern nit allein daß 4. Jüngsthin, sondern auch diß erste Quarthal an Irer besoldung bezallen vnd hinfüro damit also continuiren solle.

10. März Beschaidt vntern Signat für herzog heinrich Wenzl zu Bernstadt, Waßmassen Ire Kay. Mt. in die durch denselben gebettene gn recompens auß vorgeschlagenen mittl gdst. nit verwilligen Khönen, da Er aber die continuation deß biergroschen effectuiern werde, Ihre Kay. Mt. alß dan sich solcher gestalt resoluieren werden, daß Er do Kay. gn. ersprüeslichen in werckh empfinden solle.

12. März Verbeschaidung an Russer Rentm. in M., daß Er die quattemb. Extract wie vor disen einraichen, deren ratification erwarthen, vnd die partheien mit denen Passierten Posten alsobaldt gebüerlichen bezallen solle.

22. März Bericht d. Schles. Camer über H. Hansen Moriz Freyh. v. Rödern gebettene bestandthinlassung auf 3 Jahr d. Hft. Odra.

22. März Paßbrieff auf 100 Emer Wein für den Troppawischen Landtshbt. Wenzel Grauen von Opperstorff nacher Schlesien frei, außer des neuen Weinaufschlags.

23. März an Camerprocuratorn in M. vber Wenzel Grauen zu Würben gebettene assistenz zu einbringung der alten Landtschulden in Mährern.

23. März an Landtshbt. in M. p. Bericht vber H. Georg Stephan Brundolßkhi Freyh. v. Würmb angebnen prätensionen.

30. März Kay. beuelch an Rentm. in M. dem obersten böh. Canzler H. Schlawata wird die Compensirung der Contributionen von s. Hft. Teltsch mit s. geh. Rathsbesoldung von 2,000 fl. bewilligt.

22. März Kay. Resolution wegen käufl. Ueberlassung der Fridtländischen behausung zu Prag an Max. v. Waldstein um 50,000 fl.

April 1639.

2. April Kay. beuelch an die Schles. Camer, daß sye, wie mit selbigen vost mittlen dispensirt würdt, die Raittungen abfordern, dieselbige aufnemben lassen, auch die befindende Mengel vnd erstattung einbringen, dan den Vncatholischen Postverwalter abschaffen, vnd daß postambt daselbst mit ainem Catholischen qualificirten Subiecto ersezen solle.

6. April an d. Schles. Camer den Octauian Seeger, ob Er das Ober Zohlambt alda zugleich neben seinen andern dienst verrichten wolle, zuuernemben, vnd waß auf begebenden fahl ihme zu besoldung zu passieren, auch da Er sich dessen entschütten würde, wie d. Hieronymus Lindtner caution laisten mögte.

8. April Kay. beuelch an Ober Regenten Puzen, daß Er die Donam Franciscam de Quiroga W. Vespaniani von paar hinterlassene wittib mit 20,000 fl. in abschlags Ires Ehewürdts gn. recompens aus der hft Odra in baaren gelt oder mit einraumbung souill Güetter contentiren solle; 19. April do. do. dem Obr. Zwayer 25,000 fl. gn. recompens.

5. April Erg. an Puzen, daß A. 1624 zu abdanckhung der polakhen aus dem Rentambt in Schlesien 100,000 Rth. erlegt worden.

9. April Bericht d. Schles. Camer vber deß Carl Sdencko von Schambach gebettnen Consens, daß Er ein Salz Niderlag in seinen Stättlein Freistatt in Schlesien aufrichten möge.

14. April Kay. beuelch an Landtshbt. in M., dem Stenckho Grauen Schambach die, an deme, auf Benadeckh versicherten schuldtforderung versicherten Interesse auß Confiscationen vnd extraordinari mittlen contentiern zu lassen.

11. April Memorial nacher hoff, ob Ire Kay. Mt. Jhro gdst. belieben lassen wolten, den hoffkhriegs Rath von hoff auß anzubefelchen, daß Er der hoff Camer parte gebe, Wie vnd waß gestalt die im Veldt dienende officier aufgenomben, ihnen zur besoldung geraicht, auch wider abgedanckht werden, Insonderheit aber wie h. Graff Tillj, vnd der von Schönfelt zu General Commissarien angenomben worden.

19. April an Rentm. in M. p. bericht, wie der Khayser Richter zu Igglau ambts halber obligirt, Wie Jhr iurament lauttet, vnd ob sye zu raittung thuung obligirt sein; in simili an d. Böh. Cam.

19. April an Fiscaln in M. würdet deß herrn podtschatzkhi eingeraichte verzaichnus vber die von der verstorbenen Frauen Annä podtatzkhin begangene verbottne Contract zu disem ende eingeschlossen, daß Er deß Fisci Interesse beobachten prosequier: vnd aufführen solle.

20. April an Ober Regenten Putzen p. bericht vber Bernhardt von Zierotin gebettene vberlassung, vber nechster Zeitten bewilligten 25,000 fl. noch vnterschiedlicher Posten.

27. April Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen einforderung hinfüro von d. Judenschafft alda Järlichen für Jhre quottam 10,000 fl. r.; do. an Ldtshbt. wegen assistenzleistung.

27. April an Ldtshbt. in M. p. bericht vber der gesambten Judenschafft in Össterreich vnd Mährern gebettene bestandt hinlassung der Meuth gegen gewissen offerten; in simili an Rentm. Nusser.

14. April Kay. beuelch an Ober Regenten Joh. Putzen, dem Walthauser von Zierotin wegen seines auf dem Guett Cuia vber deß herrn Eisen vnd der Stolzischen Erben anweisung an Capital vnd Inter. verbleibenden aufstands gegen empfahung gedachten Eisen vnd Jhr der Stolzischen Erben bescheinung, endtlich zu quittiern vnd volstendige richtigkeit zu machen.

Mai 1639.

3. Mai Beschaidt vnderm Signat für h. Wenzel Grauen von Würben, waßmassen Jhre Kay. Mt. in die durch ihme gebettene extendirung der ihme vor Jahren verwilligten contributions exemption auf seine Güetter in Mährern gdst. nit consentieren khönen, sondern ihme dieselbe exemption für diß Jahr genzlichen aufgehöbt haben wollen.

6. Mai Geschäfftl an Rentm. in M., dem herrn von Brandeiß zu vorstehender Commission zu Landtag in M. 400 fl. raiß Vncosten zu raichen.

7. Mai Verbeschaidung durch Kay. beuelch an Rentm. in M. wessen Er sich wegen einforderung selbiger contribution in ain vnd andern zuuerhalten.

7. Mai Kay. beuelch an Fürst Carl Eusebium von Liechtenstain dem gewesten Zoll Einnemern zu Troppau paul Irmblern anzuhalten, daß Er die Freibergerische in handen habende verschreibung pr. 4,000 fl. zu handen d. Schles. Camer erlege; do. an diese.
7. Mai Rescript an d. Schles. Camer, Waßmassen mit corrigirung der neu außgangenen vnd Jüngst publicirten Kay. Zoll mandaten daselbst der Zeit noch in etwas ihnen zuhalten.
7. Mai Kay. Intim. beuelch an Rentm. in M. und Ldtshbt. Waßmassen Ire Kay. Mt. sich dahin gdst. resoluiert, daß mit der Jüngst beschehenen Mähverischen Landtags verwilligung der 200,000 fl. nachfolgender massen disponirt, alß nemblichen die zum termin fallende 100,000 fl. zu der Khriegscassa ins hoff khriegs Zahlambt völlig abgeführt, von den anderten termin der hoff Camer zu erhandlung Tüecher für die hung. Granizen 25,000 fl, dan dem Obristen Losy in abschlag s. prätension d. 50,000 fl. 10,000 fl. bezalt vnd die vbrige 65,000 fl. ingleichen zue der Khriegs Cassa gelifert werden sollen.
7. Mai Instruction für d. neu angenombenen Ober Regenten d. separierten Camergüetter in Schlesien Octavian Seger, wessen Er sich bei selbigen ambt in ain vnd andern zuuerhalten; 9. Mai Kay. beuelche an d. Landtshaubtleuth zu Oppeln vnd Schweidnitz wegen assistenzleistung und Erg. an die Schles. Camer, daß dem Seger 600 und wegen d. Camer Rathsstelle eben so viel, zus. 1200 fl. passiert werden.
9. Mai Kay. Resol. an d. Schles. Camer wegen Jodoco Hieronymo Lindtner conferirten Ober Zohlambtmanstöll in Ober vnd Nider Schlesien neben d. gewöhnl. besoldung; do. kais. Int. an Lindtner.
10. Mai Kays. Resol. an d. Böh. Camer und Int. an Joh. Puzen, daß ihm wegen d. Böh. Camer Rathsstöll vnd obhabenden Verwaltung d. Glazischen Cameralien Jährlichen in allen zur besoldung 1,200 fl. neben den rauchen Fueder Deputat vnd waß Er sonst alß Ober Regent gehabt hat, passiert worden.
19. Mai Kay. beuelch an Landtshbt. in M., daß Er wegen so schlecht alda eingehenden contributionen vnd einschleichenten Polnischen Salzes an die verbottene Oerter die remedierung thuen vnd hierin dem Rentmeister assistiren solle.
19. Mai Kay. Resol. an Ldtshbt. in M., daß selbige Judenschafft neben der Landtschafft alda in gleiches mitleiden gezogen vnd von ihnen extraordinarie zu werbung 1500 Man 5,000 fl. eingefordert werden sollen: do. an Rentm.
17. Mai an Camer Procuratorn in M. wegen einschickhung verläßlichen Berichts, waß an denen, auf denen dem Fürst Gundackher von Liechtenstain vberlassenen Herrschafften Ostra, Crumau vnd Kunawiz hafftenden schulden abgestattet vnd Was dagegen an den Ottokalkhischen (odkolek'schen) ihme Fürsten vbergebenen schuldtbrieffen eingebracht worden.
27. Mai Rescript an d. Schles. Camer wegen der im Fürstenthumb Teschen angeordneten apprähendir: vnd Erbhuldigungs Commission, daß hierzue,

ohne adiungierung aines in Cameralibus, von hoff auß oder nechst angesessene Landtshaubleith zu deputiern.

28. Mai an Rentm. in M. p. bericht vber deß Kayser Richters zu hradisch (an Seite: Hortensius) gebettene Passierung der Jenigen 300 fl. welche er noch A. 1634 wegen bestellung ainer anzahl Calles vnd schwären Wägen zu damahliger Kay. Raiß aufgewendet.

27. Mai Kay. Intim. an H. Peter Freyh. v. Schwarzenberg wegen Passirung eines monat. Deputats von 500 fl.

28. Mai an Landtshbt in M. p. bericht vber Bernhardt Zastrzil gebettene nachsehung seinem Sohn zur gn. recompens vnd stipendio der an dessen Ihrer Mt. p. 3,900 Taller Capital haimbgefallenen schuldt obligationen noch vnvergebnen verbleibende helffte.

Juni 1639.

4. Juni Anmahnung an Rentm. in M. vber des Landtbhbt. alda gebettene hinumblassung des Münzhauß zu Olmütz zu besserer accomodierung seiner expedition vnd Canzlei, abgeforderten bericht zu befördern

5. Juni an Nusser Rentm. in M., daß Er die dahin abführende 12 *tt.* Küeffel Salz vbernemben, das hiesige Salzambt darumben quittiern, daß Salz versilbern vnd daß darauß gelöste geldt gedachten Salzambt vbermachen solle.

11. Juni d. Schles. Camer p. bericht vber Georg Warnizkhi gebettene contentierung der von W. Carl Praschman herrührenden vnd auf dem Guett Wagstadt hafftenden schuldtforderungen.

11. Jun. kais. Anmahnungsbeuelch an Landtshbt. in M. wegen befürderung deß hieuor begehrten berichts, ob man zu denen Interesse, welche von den Jenigen 40,000 fl. mit welchen die Adam Waldstainische Erben gegen den Fürst Gundackhern von Liechtenstain, mit etlichen Zierotinisch: vnd andern dergleichen schuldtbrieffen zu enthöben, prätendiert werden, verbunden seye.

11. Juni an H. Horatiam Forno Schles. Camer Rath p. bericht, wie von Zeit des Burggrauens von Dohna geführten präsidenten ambts biß anhero daß postambt daselbst in ein vnd andern bestelt worden.

20. Juni an die Beh. Hoff Canzlei wegen außferttigung Irer Mt. gdsten. resolution gemäß, aines gewöhnlichen Kay. Consens für den Fürst Maxen von Diettrichstain, daß Er die Irer Mt. offerierte beihülff der 20,000 fl. auf dero Fidei Commiß Güetter in Mährern anticipato aufbringen möge.

21. Juni an Ober Regenten Seger p. bericht vber hanß Bernhardt Freyherrn von Schwoln vnd goldenstain gebettene nachsehung der auf der herrschafft Odra ihme weckhgestrichener 40,000 Taller pöengelder, vnd wider seinen antecessorn den Puzen eingewende beschwärten.

22. Juni an Nusser Rentm. in M. p. quittierung dem hiesigen Salzambtman vmb die hineingeschickhte 12 *tt.* Kieffel Salz bei Vbermachung deß gelts passiert werden solle.

22. Juni d. Schles. Camer bericht vber N. vnd N. gesambte drey ober Landtstende deß Fürstenthumbs Troppau gebettene Zuruckhgebung der Jenigen obligation p. 4,000 fl. so ihnen der Obr. Freiberger abgezwungen.
25. Juni Erinderung nacher hoff, Waßmassen von voriger Kay. Mt. den gesambten Graff Salmbischen gebrüedern Alß Julio Carolo Ladislao vnd Weikharten wegen Ihren Vatters treuen diensten 80,000 fl. zur gn. recompens verwilliget, vnd auf deß iezigen Landtshbt. in M. gehor. bitten auf die Mährerische Contributions Restanten angewisen worden.
26. Juni Ersuchungsschreiben an Fürst Maxen von Diettrichstain wegen Communicirung der hoff Camer der Quittungen zum ersehen, Waß der verstorbene H. Cardinal v. Diet. an dem Kauffschilling der ihme vberlassenen herrschafft Stainaprunn erleget habe.
22. Juni kay. Resolution an Rentm. in M., daß wegen bey dem neuen alda aufgerichten Justiz Tribunal deputirten Räthen vnd Officiern besoldung eß bei der vorigen anweisung verbleiben, außer daß noch ein assessor vnderdessen aufgenomben vnd der Registratorn besoldung auf 300 fl., der Canzellisten aber auf 150 fl. erhöhet worden, dan ein Beh: vnd Teutscher Registrator vnd so uil teutsche Ingrossisten, neben 2 Thürhiettern, der Jeder daß Jahr mit 50 fl. besoldet, gehalten werden sollen.

Juli 1639.

1. Juli Rescript an die Schles. Camer, daß sye der Inspection vber daß aldortige Prouiantwesen nit entlassen werden khönnen.
1. Juli Bericht ders. vber Johann Freyherrn von Wirmb gebettene erthailung aines Khay. beuelchs zu einbringung dessen hinderlassenen schulden daselbst in Schlesien vnd Mährern.
1. Juli an Fiscaln in M. vber Wenzel Fürsten von Lobkhowiz gebettener abstellung der wider ihme der Odkolkhischen schuldt halber führenden execution vnd Cassierung der schuldtbrieff, oder aber abschreibung so uil an dessen habenden Prätensionen zu berichten.
4. Juli Kay. beuelch an Fürst Carl Eusebium von Liechtenstain wegen assistierung dem Seger Ober Regenten zu einbringung der in Fürstenthümbern Troppau vnd Jägerndorff ausstendig vnd angewisenen Confiscationsforderungen.
5. Juli Kay. Resol. an Ober Regenten Octauian Seger, daß ihme vber die außgesezte 1200 hinfüro noch 200 vnd also Jährlichen 1400 fl. r. zu besoldung verwilligt worden, wegen der Salzgeföll aber eß Ire Kay. Mt. bei dero vorigen geschöpfften gndsten. resolution, daß solche neben andern zu handen der Schles. Camer eingebracht werden sollen, gdst. bewenden lassen.
5. Juli Kay. Resol. an Rentm. in M., Waßmassen Ire Kay. Mt. in die durch den Landsthbt. alda gebettene transferirung deß Münzambt vnd Tribunals sambt der Expedition in sein zu Olmüz habende behausung, vnd dagegen einraumbung selbigen Wohnung gdst. verwilligt, Jedoch daß Er die darauf gehenden Vncosten vber sich nemben solle.

13. Juli Kay. rescript an Rentm. in M., daß Er souil die zue Khriegscassa gehörig: alß andere Contributiones alda anbefolchenermassen einbringen, waß einkhombt berichten, vnd alßdan verrern beschaidt waß dem Miniati dauon außzuzallen, erwartten solle; kais. Erinderungsbefelch an Obr. Miniati.

13. Juli Antwortt an Nusser Rentm. in M., daß Er zu dem verledigten Wein vnd Bier gefölß Einnember dienst deß Igglauer Craiß selbsten eine qualificirte Person fürschlagen solle.

14. Juli Resc. an Schles. Camer, daß Sye den Kay. beuelch an Fürst Carl von Liechtenstain wegen zuruckherfolglassung den gesambten drei Obern Stenden deß Fürstenthumbs Troppau der Freibergischen Obligation p. 4,000 fl. alberaith empfangen haben werden.

20. Juli der Schles. Camer, daß Sye dem Rentmaister alda die Verraittung der Khriegs gelder auftragen wollen.

20. Juli Kais. Resol. an dies., waßmassen Ihre Kay. Mt. den mit Wenzeln Haubiz vnd Adamen Prussechk wegen der Creutz vnd Salzhütten im Ratiborischen Craiß auf 3 Jahr geschlossenen bestandt Contract gdst. ratificiert.

20. Juli Kay. Intim. beuelch an Rentm. in M., daß Herr Graff von Würben wegen seiner heurigen 1639 jährigen Contribution von seinen alda habenden Güettern, Jedoch außer dessen, so Er zu Werb der Jüngst bewilligten Manschafft zuzutragen schuldig alhie berait Satisfaction gelaistet; 23. Aug. do. an Landtshbt., denselben mit der Execution nicht weiter beschwären zu lassen.

23. Juli Kay. beuelch an Landtshbt. in M., den aufschlag der 3 kr. auf Jedes Küeffl Salz, der proportion nach, gegen den hießigen, auch drinigen Orten publicieren zu lassen, neben einschließung aines alhie diß orts alberait geferttigten Khay. patents; do. an Rentm. in M.

21. Juli Beschaidt für herrn Hanß Reicharden von Schauenburg Statthaltern der vorder Österreichischen Landen, vnd desselben Herrn Brueders gewalttragern Johann Jacob Kelnern, vber Ire zu Endtlicher liquidirung der bei W. Hanibal von Schaumburg gewesten Kay. Veldt Marschalckhen Khriegsprätension noch vnerörteter vnd bedenckhlich erfundener Posten, eingewehnte replicam.

August 1639.

1. Aug. kais. Beuelch an Ober Regenten Seger, daß Er die hieuor der verstorbenen hedtwig Seiderstorffiern p. 54,302 fl. eingeantwortte Güetter Wigstein vnd Wagstadt aniezo zu deß Fisci handen wider aprähendiern, selbige dem iezigen Werth vndt Landtsbrauch nach taxiern, vnd in anschlag bringen, volgents den herrn Christophen Eggstain in abschlag seiner hofsanforderungen einantwortten solle.

4. Aug. kais. Intim. Decret an Eggstain, nach welchem diese mit gewissen reseruat der Seid. vberlassene Güter wegen nit adimplierter condition wieder vom Fiscus zurückgenommen und dem Eggst. in abschlag der in Schlesien

vnd Behaimb vnderschiedtlichen prouianthandlung halber angewisenen 58,489 fl. eingeräumt werden sollen.

1. Aug. Kais. Intim. beuelch an Rentm. in M. Niclasen Nussern, Was massen es Ire Kay. Mt. bei dero hieuor geschöpfen resolution gdst. bewenden lassen, daß Nemblichen Er Nusser die heurige vnd Khünfftige Mährerische Contributionen Einbringen, waß einkhombt nach vnd nach berichten, vnd die darauf verwisene partheien contentiren: der Obr. Miniati aber die Restanten, biß auf gedachte heurige Landtags verwilligung einfordern vnd verraithen solle, dessen dan auch der Landtshbt. alda also erindert worden, Im vbrigen Er dem Miniati der an denen zum Veldt artigleria weesen angewisenen 13,000 fl. noch hinderstelligen 10,000 fl. zu contentiren haben wurde; do. kais. beuelch an Landtshbt., beiden hiebei zu assistieren.

1. Aug. Erg an Schles. Camer. wessen Ire Kay. Mt. sich in den Falckhenbergischen schulden gdst. resoluirt, dabei auch Walthauser von Zierotin interessiert, neben einschließung der zu der wegen der prombnizischen schulden alda bei dem Khay. Oberambt angestelten Commission bedürfftigen acten vnd schrifften.

2. Aug. an Khayser Richter zu Znaimb, wegen denen dela Portischen Erben verwilligten relaxation Irer alda arrestirten sachen, doch daß Er dabei befindenten Liechtensteinischen Khriegs Rest Zetl pr. 22,000 fl. zu sich nemben; da sich aber derselbe nit befund, die relaxation kheineswegs fürgehen lassen solle.

4. Aug. kais. Intim. an die Böh. Camer und Landtshbt. in M., daß W. Hieronymi della Porta hinderlassenen Erben, gegen aufheb: vnd Cassierung Ihres Brueders vnd Vatters hinderstelligen Hoff: vnd Khriegsprätensionen, auch derjenige Raittungs Rest, so sye zu bezahlen schuldig verbleiben, nachgesehen vnd also aine anforderung gegen die andere aufgehöbt vnd solchemnach der auf Ihren Güettern in Behaimb wie auf Ihren mobilien zu Znaimb geschlagene Sequestr relaxiert werde (mit obiger Bedingung).

3. Aug. an Graff Paul von Liechtenstain, wegen Communicierung vnd vberschickhung der hoff Camer deren bei seinen handten befindenden, die prombnizischen schulden, sonderlich aber die herrschafft Falckhenberg concernierenden acten vnd schrifften; in simili an die Bonacinische Erben.

9. Aug. der Schles. Camer werden 3 vnterschiedliche Salua guardien, für die herrschafft Odra, dan die bier vnd Zoll Einnember, wie auch Mauth vnd Zoll ambtleuth daselbst, eingeschlossen.

9. Aug. an Landtshbt. in M. anmahnung wegen befürderung deß berichts vber der Judenschafft alda gegen gewissen erbietten gebettene Mauth bestandt hinlassung.

9. Aug. Kay. Intim. Decret an herrn Grauen von Würmb, Waßmassen Ihre Kay. Mt. ihme für diß 1639 Jahr der Contributionen auf seinen Güettern in Mährern, jedoch außer dessen waß auf Werbung der Jüngst verwilligten Manschafft für sein Quotta khombt, gdst. entlassen.

10. Aug. Kay. Resol. an d. Schles. Camer, Waßmassen Ihre Kay. Mt. wegen deß Ober Zohlambt alda anietzo dise gdste. moderation gemacht,

daß Erstlichen die Polleten alter Ordnung nach abgefordert, Wan es aber nit so geschwindt sein khan, solches der Ambtman nit zu entgelten habe, 2do der Zohlambtman hinfüro nur allein für seine Persohn vnd ambt cauiren, die bier vnd Zohl Einnember dagegen nit mehr von ihme, sondern der Camer alda aufgenomben vnd beaidiget Ingleichen ein Jeder für sich selbsten caution laisten vnd seine raittung zu der Camer legen, Wie auch zum 3ten den Ober Zohlambtman seine liffergelder nach befundt der Zeit vnd wie Er es liquidiren würdt, passiert, daß ambt durch ainen, zuuerhüttung doppelter besoldung verrichtet, vnd hierzue der Resoluierte Jodocus Hieronymus Lindtner installiert werden solle.

10. Aug. Verbeschaidung durch Kay. Resol. an die Schles. Camer, Waßmassen Sye der prouiandt Inspection nit erlassen werden khöne, sondern diß orts des Graff philippen von Manßfeldt, alß welcher alda commendieren würdt, ordinanz zu leben haben werden, neben Erinderung das an das Oberambt alda wegen ehister einbringung der begehrten Traidthilff deß zehenden Mandtles alberait anmahnung beschehen.

13. Aug. Antwort an Rentm. in M., die publicierung der Salz patenten alda bleiben zu lassen vnd mit dem Landtshbt. alda zu beratschlagen, wie der Centen polnischen Stain: vnd das ander gesottene Salz gegen den hiesigen kleinen Küeffel zu staigern sein mögte; 26. Aug. do. an Landtshbt. in M.

14. Aug. Anmahnung durch Kay. handtbrieffl an Fürst Maxen von Diettrichstain wegen vberschickhung der anerbottenen 20,000 fl.

14. Aug. Commissions Decret an Hieronymum Lindtner, daß Er sich nacher Niclaßburg, zu abhollung der von Fürst Max v. D. offerierten 20,000 fl. verfiegen, ihme die iezige gemaine angelegenheit repräsentiern vnd wie baldt man sich darauf zuuerlassen berichten solle; 22. Aug. an Dietr. um Erg., ob er die in abschlag d. 20,000 fl. aufgebrachten 12,000 fl. r. selbst abfüehren, oder alhie in Wien erlegen lassen wolle; 28. Aug. Anmahnung wegen Herausbeförderung; 3. Sept. kais. Dankschr. an Diet. wegen d. zusammengebr. freiwill. hilff 17,000 fl.; 3. Sept. Hfk. Schr. an Diet., die davon in M. vorhand. 12,000 fl. dem Lindtner auszuhändigen vnd demselben dazu ein Calleß neben mehrern Confoij verschaffen zu wollen.

16. Aug. Erg. an Hoffpuechhaltern, daß dem Grafen Franz Christoph Kheuenhiller für alle vnd jede seine Prätensionen zue gn. vnd adiuto di costa 80,000 fl. r. ausgesetzt und auf 1 kr. des versilberten kleinen Küffelsalzes versichert wurden.

16. Aug. an Obr. Miniati p. bericht vber H. Gundackhern Fürsten von Liechtenstain gebettene nachsehung seinen vnterthanen zu Liechtenstain (d. i. Kromau) vnd Walfraniz thails Ihrer hinterstelligen Contributions Restanten.

18. Aug. Kay. Beuelch an die Schles. Camer, die Barbaram Sedlnizkin wohnhafft im Opplischen Fürstenthumb bei gehöriger ambtsstell vorzunemben vnd zu befragen, waß Ihr vmb des iustificierten Samuel Schneiders verlassenschafft bewust seye, hernach den befundt zu berichten.

20. Aug. Kay. beuelch an Chiesa vnd Binago, daß sye auf den neuen Salz aufschlag der großen Kueffen in Böhaimb aine ergäbige Summa geldts auf ihren Credit anticipato aufbringen sollen.

20. Aug. Beschaidt vnderm Signat für H. Graffen Philippen von Mansfeldt, waßmassen ihme zu abstattung seiner gn. recompens der 150,000 fl. r. mit den fürgeschlagenen 40,000 fl. bei der herrschafft Obra, zumahl nit mehr res integra, vnd solche alberait anderwerts vbergeben, gdist. nit gratificiert werden Khöne, sondern der Schles. Camer anbefohlen worden, daß sye ihme die Confiscations Restanten communicieren vnd einen Vorschlag wie Er danenhero solche 150,000 fl. zu contentieren, thun solle.

29. Aug. Paßbrieff für Augustin Bonacina, so in Italien zuuerraißen vorhabend.

27. Aug. Kay. beuelch an Ober Regenten Oct. Seger, daß Er zu völliger abstattung der dem Bernhardten von Zierotin auf daß Guett Tillowiz angewisenen 25,000 fl. den vberrest von der herrschafft Falckhenberg hernemben solle; nach Decr. 18. Sept. vorher s. schulden (Ford.) confiscirt vnd dann aus gn. wieder überlassen.

27. Aug. Erinderung nach hoff, ob Ire Kay. Mt. wegen des von Questenberg bestraffung die acta der Böh. hoff Canzlei zuestellen lassen wollen, damit auch wegen deß Obr. Hußman alß mit interessirten verbrechen durch Jemandt bestelten verfahren werden möge; 10. Sept. Erg. ob der Kaiser den Herrmann v. Q. nicht zur bezahlung der Strafe von 40,000 fl. (davon 38,000 fl. an die Kriegscasse) verhalten lassen wolle; 16. Sept. kais. Intim. an denselben, daß die Strafe auf 30,000 fl. gndst. moderirt werde; 19. Sept. Bescheid, daß eine Obligation hierauf nicht angenommen werde, sondern baar zu bezahlen, 2. Sept. und 8. Okt. s. Besoldungsausstand von 5,900 fl. davon zu defalciren.

26. Aug. Memorial nach hoff, ob Ire Kay. Mt. Ihro gdist. belieben lassen wollen, dero geschöpfften resolution gemäß, bei dero hoff Vice Canzlern Prügkhlmayr zuerordtnen, damit Er wegen einbringung des Fridrichen von Tieffenbachs in Steur habenden schuldt von 15,000 fl. die weittere Notturfft bedenckhen vnd fürkheren thue.

September 1639.

3. Sept. der Böh. Camer werden die Böh: vnd teutsch gedruckhten Salz patenten vnder Ihrer Mt. gdsten. subscription wieder eingeschlossen.

3. Sept. Kay. beuelch an Rentm. in M., daß Er dem Obr. Miniati aniezo 3,000 fl. vnd von den weitters eingehenden Contribution geltern 10,000 fl. zu erzeugung Puluer vnd lunden erfolgen lassen solle.

3. Sept. Rescript an Fiscaln in M., daß eß bei seiner gethanen Erinderung wegen der 2,000 Taller Odkolkische schuldt, so der Fürst von Lobkowiz von dem Guett Bistriz abzulegen hat, sein verbleiben haben solle.

6. Sept. Kay. Resol. an d. Schles. Camer, Waßmassen mit dem postweesen vnd Fueßbotten kheine verenderung derzeit fürgenomben sondern der Forno

die Inspection wie bißhero darüber haben, die eröffnung der brieff von dem Präsidenten, in abwesenheit desselben dem Eltisten Raht beschehen, bei dem Postambt ein Catholischer man gehalten, die Vncatholischen abgedanckht, die brieffgelder hinfüro ordentlich verraittet, waß daran Ruckhstendig ihme Forno nachgesehen werden solle.

17. Sept. Kais. beuelch an Landtshbt. in M., daß Er die Judenschafft mit arrestierung der Eltisten zu erlegung der an Ihrer Contributionsquotta hinderstelligen zwey Quartal compelliren solle; do. Erg. an Rentm. in M.

20. Sept. Kais. Commissionsdecret an H. Joh. Barth. Schelhart, daß er mit dem Card. v. Harrach bei gegenwärtigen Nötten zu bestreittung der Kostbaren Khriegsausgaben wegen einer Anticipation von 60,000 fl. gegen Versicherung auf den neu publ. Aufschlag der 30 kr. auf jede Kueffen Salz in Böhmen tractire.

26. Sept. Kay. Decret an H. Gerhardten von Questenberg, daß Er berichten solle, waß eß mit denen durch den Zeugwarth hansen haimbuechern auf sein anschaffung verraitten 100,000 fl. Rthler. für eine beschaffenheit, vnd wie Er solcher Anschaffungen befuegt gewesen.

24. Sept. Erinderung an die Böh. hof Canzlei, wegen außferttigung der Expeditionen von Ihrer Mt. resoluiertermassen an Landtshbt. Landtofficier vnd andere alda in Mährern der hinderstelligen Contributions Restanten halber, zu deren einbringung ein aigne Persohn hinein geschickht würdet.

Oktober 1639.

5. Okt. Kay. Instruction für H. Georg Fridrichen Freyherrn von Stauding, wessen Er sich wegen einbringung der Contributions Restanten in M. M. in ain vnd anderen zuuerhalten; do. kais. beuelch an Rentm. in M. wegen beiwohnung der dem erst. aufgetragenen Commission; 31. Okt. do. an Obr. Miniati, d. Staud. hiebei an die handt zu gehen, da Er aber leibs indisposition nit khönde, solches durch seinen Secretari verrichten zu lassen.

8. Okt. Kay. Intim. beuelch an d. Schles. Camer wessen Ihre Kay. Mt. sich wegen ordentlicher anstellung des postweesens alda verrer gdst. resoluirt haben.

12. Okt. Kay. beuelch an Rentm. in M., daß Er dem Obristen Miniati zu erhandlung 1000 Ct. Puluer, 1,000 Ct. Bleu, 1500 baar hulfftern vnd von 15 biß in 1600 Sattl zu mundirung der Kay. armada auß selbigen Contributionen vnd zwar ersten eingehenden mittlen 44,250 fl. erfolgen lassen solle.

15. Okt. Geschäfftl an hoff khriegszahlmaistern, daß von dem Mähr. Rentambt 680 fl. so die Kay. Officier an Irer alda angewisen habenden besoldung freiwillig contribuirt, vbernemben, zum fortifications gebew anwenden vnd das Hof zahlambt darumb quittieren solle.

17. Okt. an d. Kay. hoff khriegsrath wegen Verordtnung, damit H. v. Stauding zu einbringung der Mähr. Contribution vnd fürnembung der milita-

rischen execution die in denen Stätten alda ligende Soldatesca auf begehren eruolgt werde; 18. Okt. ihm das Erste Monatl. liffergeldt von 400 fl. r. angewiesen.

8. Okt. Kay. Resol. an Ober Regenten Seger, wessen Er sich weitters wegen beeden dem Eggstain einzuraumben verwilligten Güetter Wigstein vnd Wagstadt, vnd deß Wilmoußkhy bei dem Guett Wagstadt prätendierenden possess weitters zuuerhalten.

November 1639.

13. Nov. Kais. beuelch an H. von Stauding, daran zu sein, damit dem Obr. Miniati auß den heurigen Mähr. Contributionen vnd zwar erst eingehenden geldern zu erzeugung artigleria Notturfften die angewisene 44,250 fl. abgestattet werden; do. kais. Anmahnung an Rentm. in M.

21. Nov. Erinderung an den Kay. hoff Khriegs Rath, Wasmassen Ihre Kay. Mt. sich gnädigst resoluirt, daß der proceß wider den Obr. Marzin prosequiert, vnd deßwegen Ihrer hochfürstl. Durchl. (Erzh. Leopold Wilhelm) geschriben, wie auch die sachen wegen deß Obr. Leon, vnd Miniati, welcher Damin vbergeben, mit ernst getrüben werden solle.

14. Nov. Kay. Handtbriefft an J. Ö. Camer Präsidenten von Diettrichstain, daß Er daran sein wolle, damit die Jenige 9,500 fl. so dem confiscierten hanß Friderichen von Tieffenbach nach absterben seines brueders Ortolffen von Tieffenbach bei denen zu Venedig anligendt habenden 24,000 Rthl. Erblichen zu; aniezo aber wegen des ersteren Verbrechen dem Kay. Fisco haimbgefallen, vnd dauon dem H. hauß Wilhelmben von Cronegg zu völliger bezallung seiner Cremerischen schuldt 3.329 fl. 11 kr. bezalt, das vbrige aber, neben gedachtes hanß Fenderischen Verlassenschafft anhero vberschickht werde.

21. Nov. Kay. Instruction für heinrichen Kielmann, wessen Er sich bei der ihme zu herrn Grauen von Verdenberg, wegen erlangung ainer anticipation von 100,000 fl. gegen Versetzung der Mauth Stain, zu vorstehenden Khriegsausgaben, insonderheit vnderhaltung der nechst erwarttenden picolominischen armada, aufgetragenen Commission in ain vnd andern zuuerhalten.

23. Nov. an H. von Stauding, daß er mit H. Graff Wilhelmb Slawata wegen seiner hinterstelligen Mährerischen Contributionen abraittung pflegen vnd diß orts nit beschwären lassen solle.

22. Nov. Memorial nacher hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdist. belieben lassen wolten, der Jüngst geschöpfften resolution gemäß, alß erstlichen, wegen oppignorierung eines auß den Fürstenthümbern Teschen, Oppeln oder Rattibor vnd anticipierung darauf ainer ergäbigen Summa gelts, durch den von Clemente an Vice Re di Napoli, vnd an den Grauen Zierula auf Genua, von dero Oesterreichischen hoff Expedition auß, dan zu erlangung auch aines Darlehens von denen Mitleidenten Stätten vnd Märckhen in Oesterreich, durch die N. Ö. Reg. vnd Camer, wie auch nit weniger zu erhaltung

ainer anticipation von hiesiger Niederlag gleichfals von hof auß, die weittere notturfft vmb mehrern nach druckh willen, außferttigen zu lassen.

27. Nov. Rescript an Herrn von Stauding, daß Er wegen des Prouiandts-getraidt durch Kay. rescript beschieden werden solle, mit den begehrten Tüechern aber nit wilfahrt werden khöne, vnd daß Er auß denen Juchten heutten zum fahl Jhrer Mt. solche zuestendig, Stüffl für die Soldaten ver-ferttigen lassen möge.

27. Nov. an die Böh. hoff Canzlei, wegen außferttigung Jhrer Mt. gnedigsten resolution gemäß, der weittern notturfft an Landtshbt. in M., daß Er Jhme die einbringung deß Prouiant Traidts böstes angelegen lassen sein: vnd destwegen der Craißhaubtleith Extract zu Jhrer Mt. nachrichtung einschicken, wie auch selbige mit H. von Stauding von ainer Zeit zur andern commu-nicieren solle.

27. Nov. Kay. Jntim. befelch an Rentm. in M. wegen dem Obr. Miniati zu artollerei notturfften vnd verpflegung d. Schlickh: vnd Voreischen Reg. vber die vorige 44,250 fl. aniezo auf die erste eingehende Contributiones angewisene 20,880 fl. vnd also in allem zu raichen verwilligte 65,100 fl.; do. an H. von Stauding; 12. Dez. do. an Landtshbt in M.

27. Nov. Kay. Jntim. Decret an H. Thobiam von haubiz (Reichshofrath Haugwitz), daß ihm zu der nach Nürnberg zum ausgeschriebenen Churfürsten-tag aufgetragenen Commission zum Umzuggeld 300 fl., als ein ordinari Liefergeld monatlich 650 fl. und für extraordinari Außgaben ein für alle-mal 650 fl. passiret werden; 9. Dez Geschäfftl an hoff Zahlmeister, wo erstere haugwiz genannt wird.

30. Nov. an Fiscaln in Mährern, vber Johan Freyherrn von Wirmb gebet-tene verwilligung der noch vor disem durch sein Verbrechen dem Kay. Fisco haimbgefallenen schuldens posten zu berichten

Dezember 1639.

1. Dez. Kay. Decret an Kielman, daß Jhre Mt. des Grafen Verdenberg ge-thane offerta genehmigt und er mit ihme weiter tractiren solle, damit man hiezu ehistens gelangen möge; 19. Dez. kais. Verschreibung auf dessen baares Darlehen von 25,000 fl. gegen 6 p. Cento Interesse und Verpfän-dung der Mauth zu Stain.

3. Dez. Rescript an Camer Procuratorn in Mähren, daß Er wegen einbrin-gung ainer von der Statt Igglaw verschwigenen schuldt p. 8,800 Taller so der condemnierte Sigismundus Mathias Wenzelikh noch vor der condem-nation derselben vorgelichen, Jhrer Mt. notturfft bestes handtlen solle.

5. Dez. Kay. Ersuchungsschreiben an Don Johan de Velasco, deß königs auß Hispanien oratorn zu Genua, daß Er sich selbiger orten bei den vermagenden vmb eine anticipation auf etliche mahl hundert Tausent Gulden auf daß Fürstenthumb Oppeln oder Rattibor in Schlesien, gegen 6. p. Cento ver-sprechenden Interesse bemüehen, vnd waß diß orts zu hoffen herauß berich-ten solle.

12. Dez. Kay. handtbriefſl an I. Ö. Camer Präſidenten von Diettrichſtain wegen tractierung mit H. hanß Jacoben von Herberſtain vmb aine anticipation von 20 biß 25,000 fl. r. gegen verſprechender aufhöbung deß proceß ratione begangenen Contractus usurarii.

16. Dez. Kay. Reſol. an Rentm. in M. und Intim. an H. v. Stauding, wegen denen P. P. Soc. Jesu. zu Olmütz beſchehenen gdſten. Verwilligung, daß die Jenigen 1500 fl. welche ihnen auß dem Mähr. Rentambt zu zallen, an Ihren Contributions reſtanten ſolcher geſtaldt defalciert werden, daß ſye daß vbrige alſobalden baar abfüehren ſollen.

16. Dez. Kay. beuelch an Ldhbt. in M. wegen aſſiſtirung dem Rentm. Nuſſer zu einbringung der völligen Juden Contributions Quotta der 10,000 fl. alda in M., vnd erthailung auf anſuechen der Execution wider die ſaumbigen mit arreſtirung Irer Perſohnen Eltiſten; do. an Rentm. in M.

17. Dez. Kay. Reſol. an Rentm. in M., wie daß Ihre Kay. Mt. gdſt. khein bedenckhen, das zu dem Ober Mauthner dienſt auf den hung. Granizen Friederich Sachs, zum Olmüzeriſchen Wein vnd Bier geföll Einnembern im ygglauer Craiß hanß Ulrich khunt inſtalliert werden.

20. Dez. der Schleſ. Camer das der herr Horatio Forno die Verrichtung des Poſtweeſens noch biß zu endt diß Jahrs continuiren möge, hernach denen dits orts ergangenen Kg. reſolution nachgelebt werden ſolle.

20. Dez. an Ober Regenten Seger, dem Chriſtophen Petern Schoffgutſch ſeine Järliche penſion der 200 fl. auß den kinaſtiſchen eingehenden geföllen bezallen zu laſſen.

27. Dez. Erinderung an die Beh. hoff Canzlei, daß bei iezt vorſtehenden Mähr. Landtag von ſelbigen Stendten widerumb 300,000 fl. auf kurze termin vnd anticipatiue begehrt, die Contimierung deß Wein Täz vnd Biergroſchen beobachtet, auch ainer anzahl getraidts für die Kay. Armada gedacht werden mögte.

Jänner 1640.

4. Jän. Kay. beuelch an Obr. Miniati, dahin zu gedenckhen damit zu beclaidung der Soldateſca Guett Tuech erhandlet werde.

4. Jän. Reſcript an Rentm. in M., waßmaſſen Ihre Kay. Mt. wegen auſferttigung der inſinuirten patenten für die alda beſtelte 4 Salz vberreitter gdſt. bedenckhen tragen, da ſye aber Salua guardia vonnötten, Er deſſen mit nechſten berichten ſolle.

3. Jän. an H. Grauen v. Verdenberg, daß Er vber vorige 25,000 fl. noch 25,000 fl. Ihrer Mt. zu gehorſambiſten Ehren vnd vorſtehenden Khriegsaußgaben dargeben wolle; 23. Jän. kaiſ. Obligation darüber mit 6% Intereſſen und Verſicherung auf die Maut zu Stein.

7. Jän. Kay. anmahnungs beuelch an Obr. Miniati, daran zu ſein, damit die an denen dem Nuſſer von der 1638 jähr. Mähr. Landtagsverwilligung zu Erhandlung Tüecher für die hung. Gränizen angeſchafften 50,000 fl.

noch hinderstellige 14,000 fl. ihme Nusser zu Contentierung der Tuechmacher erleget vnd bezalt werden.

7. Jän. Verbeschaidung an Rentm. in M., daß Er von denen ietzt an der Mähr. Landtagsverwilligung eingehenden 100,000 fl. vor allen auf die zue khriegsnotturfften beschehenen anweißung gedacht, volgents die graniz Tüecher erhandtlen, vnd entlichen die angewisene Partheien, alß dem von Tieffenbach, Obristen Gall vnd Losy, so uil sein würdt khönen contentieren solle.

9. Jän. Erinderung an die Schles. Camer, wasmassen Jre Kay. Mt. wegen der präcedenz zwischen denen Oberambts Räthen vnd Jhnen bei dero hieuor geschöpfften resolution gdst. bewenden lassen, vnd sye Camer in ander weeg mit Kay. gn. allergdst. bedenckhen wollen.

9. Jän. der Böh. Camer bericht, ob wegen deß, dem H. Cardinal von Dietrichstain verkhaufften Guetts polna 50,000 fl. zu selbigen Rentambt erlegt vnd verraittet worden.

10. Jän. an deß H. Card. v. Diett. gewesten Secretario dem Schwaben p. bericht, waß in der alda in Mährern vorgangenen confiscation von dem verstorbenen Cardinaln, auß beuelch Jrer Kay. Mt. für herrschaften vnd Güetter, auch zu waß tag vnd jahr selbige confiscirt vnd in Jhrer Mt. gewalt khomben, nit weniger Wann solche hernach widerumb verwendet worden.

10. Jän. Ersuchungs decret an Obristen Postmaistern von paar wegen Communicirung der hoff Camer aine Consignation der hin und wider gehenden Posten.

16. Jän. an H. Landtshbt. in M. p. bericht, waß es mit der durch H. Geörg Stefan Bruntalskhi Freyherrn von Würmb prätendirenden Mähr. schuldt Obligation p. 10,000 Taller für aine beschaffenheit habe.

26. Jän. an Camer Procuratorn in M., vmb verrern bericht, waß auf denen durch H. Johan Freiherrn von Würmb denuncirten schuldenposten für onera hafften, vnd für anweisungen darauf beschehen, dann waß Jhrer Mt. aigentlich dabei noch zuestehe.

29. Jän. Verbeschaidung an Rentm. in M., waßmassen es Jhre Kay. Mt. wegen der dem Landtshbt. alda accomodirten behausung bei dero hieuor ergangenen resolution gdst. bewenden lassen, alß nemblichen daß Er Landtshbt. den reparations oder baw Vncosten tragen, ihme Nusser gleichwol die inspection gebühren solle.

28. Jän. Verbeschaidung durch Kay. beuelch an Ober Regenten Seger, waß massen dem Bernhardt von Zierotin Freyherrn daß Guett Tillowiz ohne weitters anweisen oder heraußgeben, vmb die angewisene 25,000 fl. völlig in handen bleiben vnd gelassen werden solle.

Februar 1640.

4 Feb. d. Böh. Camer Bericht vber Wenzel Wieznikh gebettene conferirung zu abstattung seiner prätensionen W. Obristen Ebroux gehörig gewesten Güetter krichleb, Clumbniz vnd Dobrowitaw genant.

15. Feb. Kay. beuelch an Herrn von Stauding, mit dem Fürsten Maxen von Diettrichstain wegen seines Vetters des Cardinals v. Diett. ausstendigen Landtshaubtmans besoldung biß endt 7bris 1636 Jahrs abraitten vnd den befindenden Rest an seinen Contributionen defalciren zu lasseu. In simili an Rentm. in M.

15. Feb. Kay. Intim. beuelch an Rentm. in M., waßmassen Ihre Kay. Mt. der Judit Catharinä von Krawarn die von voriger Kay. Mt. gehabte Jährliche 400 fl. pension auf den halben Thail confirmirt, welche Er Ihr ins khünfftig sambt den Ausstand also raichen solle.

18. Feb. Beschaidt vnterm Signat für Wenzel Wieznikh, daß ihme die vorhin, wegen seinen 9 Jährigen Trzkhischen hofmaister dienst auf Extraordinari mitl angewisene 2,000 fl. auß selbigen Güettern guet gemacht vnd eruolgt werden sollen.

18. Feb. Kay. Intim. beuelch an die Schles. Camer, waßmassen Ihre Khay. Mt. sich der präcedenz halber zwischen den Oberambts vnd Schles. Camer Räthen solcher gestalt gdst. resoluirt haben, daß ein herrn Standtspersohn auß den Oberambts Räthen denen herrn Standts Perschonen auß den Camer Räthen zwar fürgehen, Jedoch denen herrn Standts Perschonen auß den Camer Räthen alda vor den Oberambts Räthen, welche deß Ritterstandts sein, die präcedenz gebühren, eß auch also consequenter in concursu ander standts Perschonen gehalten werden solle.

18. Feb. an Rentm. in M., vber Herrn Stenckho Schambach Freyherrn zu pottenstein gebettene wirckliche aufrichtung der bewilligten Salz Niderlag in dem ihme zugehörigen Stadtl Freustadtl guetachtlich zu berichten.

18. Feb. der Schles. Camer bericht vber Stenckho Schambach Freyherrn gebettene nachsehung der von Wenzel Weseleckh auf der Liska in zweyen Posten dem Zigotha dargelichenen vnd dem Fisco haimbgefallenen 5,000 Thaller.

20. Feb. Kay. Intim. beuelch an handtgrauen wegen Paul Kostelezky conferierten vber Reitterstell bei dem Viechaufschlag in Mährern; 12. April geschäfftl an handtg., demselben die gebreuchige besoldung raichen zu lassen.

23. Feb. Kay. beuelch an herrn von Stauding, daß Er nit allein die wider deß (J. Ö. Camer Präsidenten) Sigmundt Ludtwig Grauen von Diettrichstain Vnderthanen bei dem Guett Eywanowiz vorgenombene execution aufhöben sondern auch mit ihnen wegen ausstendigen Contributionen abraitten, vnd den befindenden Rest in das Einnemberambt selbigen Craißes abfüehren lassen solle; 30. März wird dem Dietr. Stauding's Bericht über diesen Cont.-Rest von 5,673 fl. 27 kr. 1 d. zu machung des disorts anerbottenen richtigkhait mitgetheilt; 2. Mai d. Stauding Dietr. Erg.

24. Feb. dem Rentm. in M. werden 4. Salua Guardien für die Vberreitter daselbsten vnder Irer Mt. gdsten. subscription von Hoff khriegs Rath auß expedierter eingeschlossen.

März 1640.

3. März Kay. rescript an Rentm. in M., daß Er die Judenschafft alda zu erlegung Irer gestaigerten Quotta der 10,000 fl. durch arrestierung Irer Eltisten oder spörung der sinagog alles ernstes anhalten solle; do. an Landtshbt., ihm mit Ertheilung der Execution hiebei an die handt zu gehen.

7. März Kay. Resol. an Camer procuratorn in Mährern, Waßmassen dem Johann von Würben an denen in Reatu dem Fisco verschwigen, aniezo aber denuncierten schuldtbrieffen, ausser der 7,275 Mähr. Taller, so für die Freidentallische Creditorn deputiert, der halbe Thail gelassen, die ande helffte aber zu enthebung der Waldtstainischen Erben vnd Completirung der Liechtenstainischen 40,000 fl. zu applicier̄n verwilliget worden.

12. März Kay. beuelch an die Statt Vlm, von des Johann Heinrichen von Teuffenbach alda habenden Capital der 12,000 Rchtl. wie auch dauon verfallenen Verzinsungen biß auf weittere Verordtnungen nichts erfolgen zu lassen.

12. März Kay. Intim. beuelch an Herrn von Stauding, wegen denen P. P. Soc. Jesu zu Brünn beschehenen gdsten. Verwilligung, daß sye das Jenige, waß Sye zu endt 1638 Jahr an Ihren Khriegs Contributionen ausstendig sein, an Ihren bei hiesigen Salzambt habenden anforderungen defalcirn mögen. In simili an Rentm. in M.

12. März Kay. Intim. Decret an Johan Sigmundt Taubern hoff Camer Concipisten wegen ihm zu gn. recompens auß Extraordinari mittlen verwilligten 1500 fl.

12. März an Oberregenten Seger wegen heraußschickhung der Taxa, vber das dem Eggstain vberlassene Guett Wigstein vnd anhaltung der Willemowskhi zur schuldigen Raittungsthuung.

16. März Erinderungsdecret an Hoff Zahlmaister, daß dem H. Christophen Seifriedt Breiner, vngehindert seiner beschenen entlassung der würckhlichen hof dienst nichts destoweniger seine gehaimbe Raths besoldung neben dem gehaimben Raths Titel verbleiben solle.

20. März Kay. Passirungs befelch für die Schles. Camer wegen dem gewesten Ober Zohlambtman dem Octauian Seger von A. 1625 biß 1637 incl. Passierte Tägliche 10 fl. liffergeld, in allem 4,958 fl. 37 kr. vber daß ordinari außtragendt.

20. März Kay. Intim. Decret an H. Wenzel Grauen zu Würben, Waßmassen Ire Khay. Mt. ihme anstatt der gehabten exemption seiner Contributionen in Mährern aniezo in geldt Jährlichen 2,000 fl. r. auß selbigen Contributionen zu raichen verwilligt, auch derentwegen an Herrn von Stauding vnd Nusser die weittere Notturfft abgehen lassen; 23. März an Rentm. in M; 24. März an H. v. St.

28. März Kay. beuelch an den Ober Regenten Seger in Schlesien aus s. unterhabenden Gefällen biß in 10,000 fl., do. an Puz, aus Glaz 5,000 fl.

zur bevorstehenden kais Raiß ins Reich an das Hofzahlambt einzusenden, do. an Schles. Kammer, die zu Ende Juni verfallende 2. Quartals-Quote durch Forno anticipativ einzubringen und einzusenden; do. an Chiesa vnd Binago in Böhmen, mit hindansezung der partheien alle geföll zusammen zu bringen und damit auf den 15. Mai nach Linz zu kommen; 11. April die vorhand. 34,123 fl. und was noch einkommt am 9. nach Linz zu bringen.

28. März Decret an Obr. Schüffambts leitenant hansen Schubhardten wegen Zurichtung zwaier Schifftungen alß ein Sechserin so bedeckht, vnd ein Sibnerin, für die Khay: nacher Regenspurg abraisenden hoff Camer Officier.

31. März Beschaidt vnterm Signat für herrn Lazaro henckhel vber vnterschiedliche angebrachte puncten wegen der ihme noch vor disem, an seinen gehabten hof prätensionen zuegeschlagenen vnd Erbkeifflich vberlassenen herrschafft Oderberg vnd Beutten.

28. März Erinderung an die Böhaimb. hoff Canzlei, daß sye von Irer der Mährerischen Landtschafft Irer Mt. Jüngst ergangenen gdsten. resolution gemäß, biß in 10,000 fl. zur freiwilligen hilff, auf beuorstehende Khay. Raiß ins Reich begehren vnd darüber die weittere aufferttigung thuen wollen.

28. März Kay. beuelche und 31. Mahnung der Hofkammer an die Salzambtleuth zu Wien, Aufschlags Ambtleuth zu Ybbs, Engelhartszell, Mangen, Vekhabruckh, Waghauß Wien, Linz, Rentambt Mährern wegen Erlegung der 1. und anticip Einbringung d. 2. Quartals-Quote zu dieser Reise.

29. März Insinuat der Böh. hoff Canzlei wegen Aufnahme des Hubert Walderode von Eckhausen zum Lehens Sekreter und des Andre Krabler zum Lehens Ingrossisten, damit die zur Krone Böhaimb gehörig ausländische Lehen in eine ordentlich vnd richtige Verfassung gebracht werden.

April 1640.

5. April Kay. Int. Decret an Johan Carl von Aichpüchl hof Camer Registratorn wegen ihme conferierten hoff Camer Secreteriatstell so durch Ableiben W. Francisci Wisendo vacierendt worden; 12. April der Witwe und den Erben d. letzt. werden statt der gebet. jährl. Provision 10,000 fl. gn. recompens auß extraord. Mittlen bewilligt; 5. Mai dem Aichp. 3 Ct. ung. Kupfer und 3 Ct. Schlackenwalder Zinn „zue einer Hauß: vnd Kuchelsteur“ (gewöhn.).

11. April Beschaidt vnterm Signat expediert an Bartholomeen von Thoma Zoll (sp. igl. Kshpt.), daß Ihme die A. 1636 zur gnadt ausgesezte 8,000 fl. auß allerhandt negst eingehenden Confiscations mittlen vnd Fölligkeiten abgestattet werden sollen.

14. April Geschäfftl an hoff Zahlmaister, wegen vbernembung der letzten und ersten quartals quotta (d. Gefälle?) vom Rentm. in Mäh. p. 5,000 fl.

4. April Kay. resolution vber den iezigen Zustandt deß böhmischen Camerwesens an Ihre hochfr. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelmen (böh.

Gubernator), dan der geltmitl zu wiedererheb: vnd restaurirung der Khönigl. herrschafften vnd Weingärten alda, Item etwas stillung der Officier vnd armen Parteyen, darzue dan Ihre Mt. ain Pares Mitel p. 8,000 fl. von Glazischen Ober-Regenten Johan puzen gdst. amplectiert (Darlehen dess.).

19. April Kay. Commissions decret weiset den Dr. Holler zur Verfassung der Klage gegen den Sohn und Erben des verstorb. Fürsten Carl v. Liechtenstein wegen des sich von diesem vor dem geschlossenen und ratificirten Münzbestands-Contrakt zugeeigneten „gewinn vnd Vortl" an; 24. April do. an Sigmund Grafen von Wolkenstein wegen Mitwirkung.

23. April an Hofzahlmeister wegen des etw. Interessenbezuges der Magdalena Radoltin von der Gnadenrecompens ihres vorigen Ehewirths Weil. Hieronymi Bonacina p. 100,000 fl. (Clemens Radolt was Hofkammer-Rath); 23. April kais. Beuelch w. Zahlung von jähr. 1000 fl. auf 5 Jahre an dieselbe.

28. April Mahnung an die Witwe und Erben des Grafen Michael Adolph von Althan, daß sie längstens binnen 3 Wochen rücksichtlich der kais. Gegenforderungen an die Erben von mehr als 200,000 fl. Richtigkeit machen.

27. April an Rentm. Russer vber dortigen Landeshbt. Erindern P. raichung der besoldung denen 3 absonderlich bestelten Einnembern alß zue Znaimb, Iglaw vnd Radisch mit guetachten zu berichten.

Mai 1640.

8. Mai kais. Int. Decret bewilligt dem Leopold Eisen als Hofkammer-Secretär zur gnad 12,000 fl. aus Extraord. Mitteln.

15. Mai an d. Schles. Camer p. bericht, vmb deß die Stadt Teschen die noch bei dem Mansfeldischen Einfall erhebte Kay. Biergelter aniezo nachgesehen vnd der darumben von sich gegebene Versicherungs Schein widerumben zuruckh erfolgt werden wolte.

16. Mai an Rentm. in M., wie das Er die erleg: vnd richtigmachung der von denen Löbl. Ständten alda zue vorstehender Rais ins Reich verwilligten 20,000 fl. Donatif gelter vnd dan wegen der an selbiger Landts Contribution zu anticipirn versprochenen 100,000 fl. nit allein alß Vleises sollicitirn, die eingehende gelder vbernehmen vnd beysamben halten, sondern auch vnd vor allen Dingen die Donativ gelder den negsten alhero abfüehren lassen solle.

16. an Fiscal in M. p. Bericht vber Adam Scheffers Münzmeisters zu Ollmüz gebetene verwilligung, vmb das Ihme die bey denen hainzischen Erben wegen ainer dem Welin von Zierotin für Davidt hainzen bezalten Schuldt, anoch restirende quotta der 1100 fl. ohne weitere verhinterung einzufordern erlaubt werden wolten.

16. Mai Erinderung an die Schles. Camer wie das Sie zu der angeordneten Commission, die incaminier: vnd Fortstellung der hochwaldt vnd friedeckhischen Gränzstrittigkeiten betr. warbey das Fürstenthumb Teschen Interessirt, auch

Ihres thails iemanden abordnen lassen wollen; 7. Juli kais. beuelch bestimmt hiezu den schles. Camerrath Gottfried v. Sebisch und den Fiscaln alda.

26. Mai an Herrn von Standing, darob zu sein, auf daß es bey der hieuon ergangenen Khay. resolution, die einforderung der Mährerischen Contributionen durch das Rentambt alda betr. verbleibe, vnd die durch den Miniati besorgende vngelegenheiten verhüettet werden; do. Rescript an Obr. Miniati, dem Rentm. Russer hiebei nit hinderlich zu sein; do. an Russer, wie Er sich wegen einforderung der Contributionen bey der hieuor bits orths ergangenen Khay. resolution manutenirn, vnd zum Fall Ihme durch der Miniati, oder yemandts andern waß zuegefüegt werden möchte, Er solches an Ihre Khay Mt. selbsten gelangen lassen solle.

28. Mai Khay. beuelch an Rentm. Rußer, dem Obristen Miniati zue verfertigung der Ihme anbeuolchenen vnderschiedlichen Veldtkriegsrequisiten die hirzu bedürfftige Geldt mitl, nit allain von der aldortigen 1638 j. Mähr. Contribution, sondern auch von der 1639 j. bewilligung alsobaldten erfolgen zuelassen.

15. Mai Memorial nacher hoff, ob Ire Kay. Mt. die allergdste. verordnung thuen lassen wollen, damit der Hoff Camer das Privilegium oder Lehenbrieff, so denen von Paar vber die Posten in denen Erblanden bewilliget vnd außgefertiget worden, zur nachricht communiciert, auch Ihnen von Paar eheund nit hinauß eruolgt werden mechte, biß vnd so lang Sie wegen der vorgangenen Jahr die gebürende verraittung abgelegt haben.

18. Mai Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen abraittung mit H. Gerhard v. Questenberg rücksichtlich des ihm überlass. Gutes Jaromirschitz und der 48,000 und 30,000 fl., so Er wegen seines obgehabten Generalcommissariats alß ain gnadt zu prätendiren hat.

19. Mai Kay. anmahnungsbeuelch an Fiscal in Mährern, dahin gedacht zu sein, damit H. Julius Graff zu Salm vnd sein Bruder wegen der Ihnen auf extraordinari mitl alda angewisenen 80,000 fl. gnaden prätension vor andern nach Ihnen darauf verwisenen Parteyen nach vnd nach würcklichen vnd ehistes befridiget werden; do. an Rentm. Russer alda.

20. Mai Kay. intim. beuelch an Landtshbt. in M., H. v. Standing und Russer, daß dem Fürsten Max v. Diettrichstein seine zwei Häuser in der kleinen Stadt Prag um 16,000 fl. aberkauft wurden, ihm daher sein Contributions-, Biergroschen- und Weintazrest zus. von 8,474 fl. 2 kr. abgeschrieben und der rest von 7,525 fl. 59 kr. auf seine und seiner Unterthanen künftige Contrib. Gebührnisse in Händen gelassen werden sollen.

Juni 1640.

2. Juni Instr. f. d. kais. Hofkriegs-Secretär Vincenz Ernst Ottmann wie er sich in der ihm aufgetragenen Commission bei dem Grafen Wenzel Michna von Waitzenhofen wegen vertuschten Michn. Testaments und resp. Erlangung einer Summe Gelds von 200,000 fl. zu verhalten habe; do. in d. Ver-

handlung mit dem Grafen Marazin (Morzin) w. Erlangung einen baaren Summe Geldes für gegenwärtig nöthige Kriegsausgaben „gegen nachsehung seines begangenen fählers“.

9. Juni an die hinterlaſſ. Hoffkamer p. bericht vber H. Geörgen Friedtrichen von Stauding gebetener verwilligung ainer Gnadenrecompens, wie auch aſſignierung eines gewißen auß denen Mähreriſchen gefällen zu vnderhaltung seiner dreyen in studiis verſirenden Söhnen.

16. Juni Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen Erfolgung von 40,000 fl. aus d. Contrib. an Obr. Miniati zu erkhauffung ainer gewiſſen anzahl Roſſe für die Artigleria.

21. Juni Khay. resolution an N. N. deputirte Ober Landtofficier, Cantzler vnd Räthe bey dem Khönigl. Ambt d. Landthaubtmanſchafft in M., waßmaſſen H. Wentzl Fürſten von Lobkhowitz die vor diſem ſeinem herrn Vattern p. 120,000 fl. vberlaſſene Güetter Biſtriz, Pruſinowiz vnd Drzewohoſtiz (derentwegen Ihre Khay. Mt. anietzo auß erheblichen vrſachen die Euiction vber ſich genomben) nunmehr mit Landtsbreuchiger Euiction in die Mähr. Landtaffel ordentlich einuerleibt werden ſollen.

27. Juni Kay. beuelch an die Schleſ. Camer wegen einlegung der Fueßpoſt von Breßlaw nacher Glaz, allermaſſen ſolches hiebeuor auch beſchehen; in simili an die Böh. Camer und den Glaziſchen Ober Regenten Johan Putzen, vmb die Fueß Poſt von Glatz biß nacher Praag einzuelegen.

29. Juni Kay. commiſſions beuelch an H Heinrichen von Kollowrath Obr. Landt Camerern in Böheimb, dem Heinrich Wolffen Grauen Berkha fürzuhalten, daß Ihre Khay. Mt. Ihme das Directorium vber das Böheimbiſche Camer weeſen aufgetragen, vnd daß Er ſolches acceptire.

29. Juni an die Böh. Hoff Cantzley, verrer zueberatſchlagen, ob der khünfftige B. Camer Direktor auch zue der Statthalterej alda zuziehen wehre.

29. Juni Erſuechungs Decret an die B. Hoff Cantzley, ob Sy Ihr zue der anbeuolchenen Conferenz oder Berathſchlagung mit der Hoff Camer, wie nemblich zue deſto beſſerer beſtreittung der Coſtbahrlichen Kriegsaußgaben, auf alles vnd iedes getränckh im Khönigreich Böheimb vnd dero incorporirten Länder, Alß Schleſien, Mährern vnd die Grafffſchafft Glatz ain gewiſſes zuſchlagen, wie hoch dasſelbe ſein, Item wie lang es wehren, vnd auf waß weiſe die einbringung beſchehen ſolle, Tag vnd ſtund belieben laſſen wolte.

29. Juni Kay. intim. beuelch an die B. Camer waßmaſſen ſich Ihre Kay. Mt. auf Ihres Mittls des Grauen Berkha Perſohn zum Direktorn dortigen Camer Weeſens allergdſt. reſoluirt haben.

29. Juni Kay. Comiſſ. beuelch an Kolowrat, denſelben wenn er acceptirt haben wird, zu inſtalliren, zu beeiden, die gebührende ſeſſion zu geben vnd Ihme, dabey woll in acht zuenemben, einzubinden, daß Er nemblichen gegen Ihrer Mt. vnd dero hoff Camer ſeinen reſpect haben, ſich in keine verehrung einlaſſen, der Inſtruction gemäß verhalten, in die Salz- Wein vnd bier geföll ainichen eingrieff thuen, vnd dan lenger nit alß iährlichen 6. Wochen

lang von der stell sich absentiren solle; 20. Juni kais. Instr. beuelch an denselben, alß nunmehr installirten Böh. Camer Directorn; 9. Juli kais. Intim. Decret an d. böh. Kammerpräsiden Ulrich Franz von Kollowrat (welcher nicht stets bei d. b. Kammer in loco verblieben), daß ihm durch Berka's Ernennung „im wenigsten nichts benommen oder derogirt sein, sondern daß Er solches Carico des Präsidenten Ambts noch weiters verwaltern solle".

Juli 1640.

2. Juli Rescript an Rußer, wie daß Er wegen der durch den Miniati vnderstehendte Eingrieff in die Contributions Einnamb, dafern es noch nicht remedirt worden, verrer berichten, dan den Abgang an den Donatiugeldern, wie auch die an den 100,000 noch ausstendige 60,000 fl. einbringen vnd sollicitirn vnd dan wegen des Quartals für die dahin angewisene Partheyen vnd Officier doppelte Extract verfassen, einen alhero (an d. mit d. Hofe abgereiste), den andern aber nacher Wien (an d. hinterlass. Hofkammer) vberschickhen solle.
5. Juli Rescript an die hinterlaßene Hoff Camer, waßmassen denen ergangenen Khay. resolutionen, der Mährerischen Judenschafft Contributions ausstandt betr., allerdings nachzue khomben, vnd von der vorgenombenen Execution mit spörrung Ihrer schuelen vnd Synagogen biß der Ausstand völlig erleg sein würdet, nit außzusetzen seye.
7. Juli Erinderung an die B. Hoff Cantzley, wie daß nunmehr wider den Grauen Michna, wegen vertuschten testaments, weiln die vorgehabte güettige tractation nichts verfangen will, uia juris verfahren vnd erkhendt werden solle.
7. Juli kais. beuelch an die hinterl. Hofkammer, waßmassen von H. Ferdinandten Feyherrn von Paar der bekhandtliche Rest, von 68,906 fl. 40 kr.[1] welcher sich in seines abgeleibten Vatern vnd Bruedern von A. 1623 bis 1638 erlegten Hoff Postambts Raittungen befunden, alsobaldten würckhlichen eingefordert, wie auch mit aufnembung besagter Raittungen fortgefahren, vnd denselben die befindende Mengl zur verantwortung zuegefertigt werden sollen.
5. Juli Concept deß zwischen der Khay. Hoff Camer an ainem, vnd Adamben Schäffer anderu thailß wegen bestandtvberlassung der Khay. Münze zu Ollmüz aufgerichten Contrakt (NB. dabei den 27. Sept. 1646 diser Contrakt Herrn peuerelli zugestelt, vmb daß Er mit dem Richthauser wegen des Münzwesen in Mährern tractiren solle).
8. Juli Ersuechungsdecret an die Beh. Hoff Cantzley, waßmassen Sy durch den angesezten Landtshbt. in M. H. Paul Grauen von Liechtenstein wegen in die Donatiu- vnd Contributionsgelder beschehenen Eingrieffs bey der Landtshauptmanschaft alda die Erinderung thuen wolte, damit man bey der Ordtnung verbleibe, vnd alle außgaben vnd anschaffung durch das Rendt Ambt gehen sollen.

9. Juli Kay. beuelch an Rentm. in M. waßmassen denen gesambten Gebrüedern von Schawenburg Jhr alter Contributions Außstandt, welchen Sy von ihren inhabenden Mähreriſchen Budtweiß vnd Serowitzischen Güetern, biß auf verwichene 1636te Jahr inclusiue restirn thuen, gegen Jhren Hoff prätensionen compensirt: vnd wie Jhnen diß orths noch verrers zu helffen, den nechsten berichtet werden solle; do. an den von Stauding.

15. Juli Anmahnungs rescript an Seger, wegen einschickhung der Taxa vber das Guet Wigstein, damit dem Eggstain der Werth an seinen Hoff prätensionen abgeschrieben werden khönne.

13. Juli Kay. Rescript an Obr. Miniati, wie daß Er dem Rendtm. in M., Crafft vorhin ergangener Resolution, in einbringung der Contributionsgelder alda in Mährern verrer nit verhinderlich sein, noch sich einmischen, sondern von dergleichen eingrieff gentzlichen abstehen, vnd dan berichten solle, ob vnd waß an denen zue erzeugung Artigleria Pferdt deputirten 40,000 fl. aigentlich vbrig verbleiben möchte, auf daß hernach solcher Rest durch Jhne Nusser in das Wienerische Kriegs Zahl Ambt abgeführt werden möge.

13. Juli Verbschaidung für den Nußer Rendtm. in M. durch Khay. beuelch in etlichen Puncten, alß nemblichen, daß Er sich fürs Erste wegen abforderung des Aufffchlags vom Polnischen Stain Salz, so auf die Bischöffliche Ollmützische güeter alda gebracht wird, denen hirinen außgangenen Generalien gemäß zu verhalten. 2do bleibe es wegen einbringung vnd Verraittung der Contributionen allerdings bei vorig ergangener resolution, vnd seyen dem Miniati die geklagte Eingrieff inhibirt worden. 3o. daß die 25,000 fl. für die Hungarische Granitz Tüecher baldt einzubringen, vnd die vmbfertig: vnd lieferung derselben zu befürdern; vnd dan fürs 4te der Rest, so etwo an denen zu erzeugung Artigleria Pferdt 40,000 fl. vbrig verbleiben möchte in das Hoffkriegs Zahlambt nacher Wien abzuführen.

16. Juli Kay. Resolution an Johann Puzen, alß Ober Regenten in der Grafffchafft Glaz, wegen bestellung eines Puluermachers alda zue Glaz deme allain das Puluer zu machen erlaubt sein solle, iedoch gegen raichung aines Zehendt, vnd daß Er solches iederzeit in leidentlichen Werth auf dortige Vestung erfolgen zuelassen schuldig seye.

14. Juli Paßbrieff für H. Rudolffen von Tieffenbach auf Kueviech, neben 150 Zug Ochsen, so auß Oesterreich auf dessen Güetter in Böheimb abgetrieben werden, allerdings frey.

19. Juli Memorial nacher Hoff, ob Jhrer Khay. Mt. Jhro allergdst. belieben, vnd an das Obr. Posst Ambt zu Wien die Verordtnung ergehen laßen wolten, damit die wegen der Possten von Prün nacher Wien fürkhomendte klagen vnd Vnordtnung, allermaßen durch die Schles. Camer von Breßlau beschehen, remedirt vnd abgestelt werden.

17. Juli Rescript an die Schles. Camer, wie daß man alhie wegen vmblegung des Wochentlichen Ordinarj Posttags auf den Mittwochen kain bedenckhen, mit Erinderung daß die Notturfft Pr. abstellung der von denen zwischen Breßlaw vnd Wien ligenden Posstbefürdern, der allzuviel auf einander

folgendten ordinari= vnd extraordinari Staffeten halber einkhombendte Bschwärdten, nacher Hoff zur remidirung geben worden.

20. Juli Rescript an die hinterlass. Hoff Camer, waßmassen es bey deme zu verbleiben, wie es vor disem mit herrn Berchtolden, wegen freyer Passirung seines getraidts oder Waitzen vnterm Rotenthurm zue Wien gehalten worden, neben Einschließung aines auf ihne vber etliche Stuckh Rindviech alhie gefertigten Paßbrieffs.

20. Juli an Herrn von Stauding, dem Rendtm. in M. wegen einförderung der Contributionen alda contra Miniati zu assistiren, vnd benebens dahin gedacht zue sein, wie es von Ihrer K. Mt. resoluirt worden, allerdings verbleiben thue.

21. Juli Kay. beuelch wegen Abforderung eines Hauptguetachtens von den böh. Behörden, „ob vnd waß der Fiscus für ainen Regreß vnd Anspruch zue denen Michnaischen Erben wegen durch den verstorbenen Pauln Michna vor diesem auß dem Rent Ambt alda an ainem Darlehen p. 500,000 fl. zu viel empfangenen 100,000 fl. Capital vnd 21,694 fl. Interessen haben möchte".

26. Juli Khay. Beuelch an Rendtm. in M. wegen Raichung denen drey Zuuerwaltung der Landtshaubtmanschafft alda in M. deputierten Obristen Landt Officiern iedwedern Jährlichen 1000 fl. auß selbigen Contributions= gefellen zu ainer beyhilff, biß zu anderwertigen bestellung gemelter Landt= haubtm. alda in M.

August 1640.

2. Aug. Kay. resolution an Rentm. in M., Waßmassen denen hiebeuor bestelten 3. absonderlichen Einnembern alda, alß zu Znaimb, Iglaw vnd Radisch iedem Järlichen 100 fl. zur Besoldung auß den eingehenden Contributions= geltern geraicht, khünfftig aber wan besser und ruhiger Zeiten sich erzaigen, vnd man Irer nit weitters vonnötten haben mechte, Ire Kay. Mt. dessen zue verrern gnedigisten resolution berichtet werden sollen.

3. Aug. Rescript an die Böh. Camer, wie daß es Ire Kay. Mt. bei der außgesezten wochentlichen 5 fl. vnderhaltung für den im Weissen Thurn zu Prag verhafften Bernhardt Wilhelmen von Opperstorff vnd hanßen Belwigen von Nostiz allerdings verbleiben lassen.

3. Aug. an die Schles. Camer p. Bericht vber desselben mitels Präsidenten herrn Christophen Freyherrn von Schellendorff gebetener verwilligung ainer Kay. gnaden recompens von 40,000 fl.

4. Aug. Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen raichung herrn Albrechten von Kollowrath Teutschen Vice Canzlern in Behaimb 500 fl. Lifergeldt auß selbigen Contributionen alß deputirten Kay. Commissario, zur vorstehenden allgemainen Zusambenkhunfft alda in Mährern.

4. Aug. Kay. resolution an Seeger Ober Regenten in Schlesien, die 40,000 Thaler, welche Ihre Mt. bei der Herrschafft Obra in Schl. zu fordern gehabt, dem Obristen Johan von Winzen in abschlag seiner gnaden=recompens

von 60,000 fl. abzutreten (mit den früheren Anweis. andere Disposition gemacht); do. k. Intim. an Winz.

4\. Aug. Kay. intim. beuelch an Rentm. Nusser in M., Wasmassen sich Ire Kay. Mt. nochmalen entlichen resoluiert, daß die nach vnd nach volgende Mährerische Contributiones von denen Crais Einnehmern in selbiges Mährerisches Rent Ambt iederzeit abgefüehrt werden, auch solche gelder ainzig vnd allein vnter der hof Camer disposition verbleiben vnd auf Kay. beuelch von derselben Expedition auß, bezahlt vnd hinauß erfolgt werden sollen.

3\. Aug. Kay. Rescript an H. von Rottal obristen Landtrichtern in M. p. Bericht, was die Turzische Güeter werth sein mechten.

8\. Aug. Kay. Commissionsbeuelch an die hinterlass. Hoff Camer zu Wien (andere war in Regensburg), Wasmassen mit dem Kay. Obristen hof Postmaister H. Ferdinanden Freyherrn von Paar an stath seines hinterstelligen Raitungs Rest, welcher sich mit Zueschlagung der für vnuerantwortlich haltenden Mängels-Posten zuesamben biß in die 100,000 fl. erstreckht, auf ain Summa von 60 biß in 70 oder 80,000 fl. erstreckht, zu accordiren vnd der bezallung halber, iedoch auf ratification dahin zu schlüessen, daß Er biß zu abstattung der verbleibenden vnd von Irer Mt. ratificirenden Summa die helffte der Einkhomen des obristen hofpost Ambts her umblassen vnd biß solche Summa völlig eingangen, d. Postverwalter in Kay. Pflicht genommen, wie nit weniger mit guetachten berichtet werden solle, wie khünfftig ain bessere bestellung gemelten Obristen Post Ambts zu machen währe.

9\. Aug. Kay. beuelch an d. Schl. Camer, den Sebastian Jänisch alß angenommenen Fiscal in Nieder Schlesien zu installiren.

9\. Aug. Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Cantzlei p. ernstlichen beuelch an das Ambt der Landtshaubtmanschafft in Mährern außferttigen zu lassen, damit dem Nusser Rentm. in M. wegen einbringung der Contribution vnd Donatiffgelder, wie auch der Judenschafft Quota alda in M. mit der Ambtshülff vnd würcklichen Execution an die handt gestanden, vnd wider die saumbige ohne schew oder Respect verfahren werde; 20. Aug. dem Rendtm. in M. wird eingeschlossen, was von der böh. Hofkanzlei deshalb an die Landeshbt. Verwalter ausgefertigt worden.

22\. Aug. an Fiscal in M. p. bericht vber H. Zdenckho Freyherrn von Ruppa gebetener nachsehung derienigen 1,000 Schock M. welche Er von dem Iloischen Kauffschilling guet zu thun schuldig verbleibt.

25\. Aug. an d. hinterlass. Hofk. p. bericht vber des Rent Ambts gegenhandlers in Mäh. Erasmi Prähaußers gebetener Kay. intercession, die versilberung seiner aigenen Paw Wein zu Brün betr.

28\. Aug. an Rentm. in M. p. bericht vber H. Grauen von Salmb, alß gewesten Landtshbt in M. gebetener enthebung des Vncostens, welcher zu Aufbaw: vnd Zuerichtung in der von ihme zu dem Newen Münzhauß zu Ollmüz vberlassenen behausung, verrer aufgehen thuet.

23. Aug. an H. v. Stauding vnd Nusser Rentm. in M., mit H. Grauen von Salmb wegen erlegter Contributionen ordentliche Abraittung zu pflegen vnd den befund mit negsten zu berichten.

22. Aug. Beschaidt f. H. Grauen Berkha, alß Beh. Camerdirektorn, vber unterschiedlich angebrachte Puncten, die beschaffenheit selbigen Camerweesens betr.

22. Aug. an d. böh. Hofkanzlei wegen abhaltung einer Conferenz zu Abschneidung der eine Zeit her zwischen d. kais. Oberamte und der Kammer in Schles. obschwebenden Differenzen, Sonderlich aber wie es der Fiscaln dependenz halber vnd sonsten wegen der expedition in Fiscalibus zu halten sein möchte.

22. Aug. d. Schles. Camer werden selbigen Rentm. Mathaußen Alders vnd dessen gegenschreibers hanßen hermans vnter d. Kay. Signatur gefertigte Justructiones widerumben zuruck vberschickht.

22. Aug. an d. hinterlass. Hfk., in dem Troppauischen Confiscations Prothocoll zum fahl sich dasselbe alda befindet nachsehen zulassen, waß sich in demselben wegen des Vnlengsten zur Neuß in Verhafft genommenen Christophen von Berkh, welcher bey der vor Jaren zu Troppau gehaltenen Confiscations Commission neben andern Rebellen ob Commissum Crimen laesae Maj. condemnirt vnd dessen Namen an die Justiz geschlagen worden, befinden mechte.

23. Aug. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, daß Ihre Kay. Mt. iezt verwilligt, daß die 4,000 fl., welche die Troppauische Ständt dem Freyberger hinterstellig gewesen vnd dem Fisco per commissum haimbgefallen, auch hieuor zu bezahlung der auf den Sendiuoyischen Güettern hafftenden schulden einzuraumben verwilliget worden, dem Kay. Ober Ambts Verwaltern in Schl. H. Fürst Carln von Liechtenstain in abschlag desselben Ober Ambtsbestallung vberlassen, hingegen aber wegen bezahlung angeregter Sendiuoyischen Creditorn auf andre mitl gedacht werden solle.

27. Aug. Kay. beuelch an d. Schl. Camer wegen H. Octauian Seeger Ober Regenten alda verwilligten Jährlichen 200 Rthl. zur provision, Jedoch von eingang des negst volgenden 1641 Jahr anzuraithen vnd andern zu khainer Consequenz.

29. Aug. Resc. an diesen und 30. Aug. an d. Schles. Camer, zu conferiren, in welchem Werthe d. Gut Wigstein dem Eggstain zu überlassen, wie iezíger Zeit wegen der darauf haftenden Creditorn ain Crida Commission füeglich anzustellen, von derselben ain gueter nachlaß zu erhalten, vnd wie Sie anderwerts hin zu weißen vnd zuuersichern währen.

September 1640.

14. Sept. an Mähr. Camern Procuratorn, waßmassen Er wegen von Adamben Scheffern Müntzmaistern zue Ollmütz gebettener assistenzleistung zue einbringung der durch Ihne prätendirten schuldt Posten der 1000 Taller, so Er für die Haintzische Erben alß Bürg dem condemnirten Welen von

Zierotin für aberkhaufftе Wein zue Preßlaw bezahlen müssen, verrers mit guetachten berichten solle.

15. Sept. do., waßmassen Er vom Rentm. alda Niclassen Nusser alle vnd iede im Rendt Ambt alda verhandene vnd befindtliche Khay. obligationes vnd Schuldtbrieff vbernemben, sich in denselben ersehen, darüber die notturfft handlen, die bezahlung der Interessen urgirn, auch welche darunter am richtigsten, vnd zu Ihrer Mt. Nuzen einzuebringen, fürderlich berichten solle: do. an Rentm. w. Uebergabe.

15. Sept. Ersuchungs Decret an die Böh Hoff Cantzlej, P. vber vorhin ergangene Khay. resolution, daß nemblichen hinführo die Einnemb vnd außgaben der Mährerischen Contributionen durch den Nußer gehen, die Anweisungen aber allain durch die Hoff Camer beschehen sollen, nochmahlige Erinderungen vnd Verordtnung an Kriegs Rath vnd Landts haubtmanschafft in M., wie auch die Contributions Einnember daselbsten außfertigen zulassen.

17. Sept. Rescript an Nußer Rentm. in M., wie daß Er die an selbige Landtshbt. iüngsthin außgefertigte vnd Ihme zuegeschickhte zwen Khay. beuelch, die befürderung der anticipations Contribution p. 100,000 fl. vnd der 20,000 fl. Donattiffgelder betr., abgeben, den H. Grauen von Liechtenstain gleichuoll a parte capace machen, vnd die gestaigerte Judenschaffts Quota alda der 10,000 fl. nit allein auf das verwichene 1639 vnd ietzlauffende, sondern auch hinführo vnd auf khünfftige Jahr für völlig einfordern solle.

16. Sept. Rescript an Puzen Ober Regenten zu Glaz wegen Fortificirung der Stadt und des Schlosses Glaz (wozu von der verhoffenden extra ordinari Trankfsteurs Verwilligung von denen Ländern etwas zu verwenden gedacht sein wolle).

20. Sept. an Vinago wegen Zuerichtung der Schüffahrt an der Moldau für die Salzfuhren von Budweis nach Prag vnd wider hinauf nacher Budtweiß — nach dem Plane des Abtes zu Strahow — die Lokalverhandlung vorzunehmen.

21. Sept. an Rentm. in M. p. bericht vnd guetachten, wie vnd waßgestalt von selbtigen Ständten die Neue extra ordinari Trankhsteurs bewilligung ordentlich vnd würckhlichen einzubringen sein mechte (21. Sept. wegen Ausführung der in Oester. ob und unter Ens neu bewilligten do.; 6. Okt. do. in Schlesien).

20. Sept. Khay. beuelch an die Contributions Einnember in Mährern, Waßmassen Sie hinführo vnd zwar von 1639 Jahr anzuraithen, dortig eingehende Contributiones iederzeit dem Nusser Rentmaister alda vnd sonsten niemandts weeder dem Miniati noch ainem andern abfüehren vnd erlegen sollen. NB. das disem 6. gleichlautende beuelch außgeferttiget worden; 20. Sept. Khay. Intm. beuelch an Obr. Miniati hieuon, „dannenhero Er sich in solche weiter nicht zu immiscirn, sondern dieselbige bey gedachten Rendt Ambt zue suechen habe"; do. an Rentm. und Landtshbtmanschafft in M. nach dem Belangen d. Hfk. v. 15 Sept.

29. Sept. Kay. Intim. Beuelch an das Kay. Ober Ambt und d. Schles. Camer, welche Declaratoriam Ihre Kay. Mt. über beider Instruction ergehen lassen und daß zwischen beiden Mitteln gute vertreuliche Correspondenz und Vernehmen gehalten werden solle.

Oktober 1640.

4. Okt. Rescript an Seeger, daß Er die Manckhendorffer zu der herrschafft Odra gehörig p. gebetener Confirmirung Irer durch vble Verwahung verdorbener Privilegien vnd Freyheiten nochmahls an gehöriges Orth, alß aniezt auf den Obr. Winz deme Ire Mt. Ihr auf Odra gehabten Prätension vnd Jus der 40,000 fl. beraith völlig vbergeben, weisen solle.

10. Okt. Kay. beuelch an Nusser Rendtm. in M., waßmassen Er selbtigen Landtagschluß gemäß die beraith eingehende Tranckſteuergelder von ainer zur andern Zeit ordentlich empfangen, Ein: vnd vbernemben, darüber die Verraitung führen, von Monath zue Monathen die gewöhnliche Extract einschickhen, die Verordtnung darüber erwarten vnd deroselben nachkhomben, da sich difficulteten in weeg legen wolten, solches zeitlichen mit guetachten berichten solle.

10. Okt. der Schles. Camer wirdt communicirt, waß Ihre Kay. Mt. an dero zue selbtigen Fürstentag abgeordneten herrn Commissarien vber Ihre eingeschickhte relation, vnd dem beschehenen Fürstentags Schluß in ainem vnd andern abgehen lassen, Mit Erinderung, daß Sy das begehrte guetachten p. Tranckhsteuer, wegen des modi colligendi einzuschickhen gedacht sein solle.

11. Okt. Kay. resolution an die Schles. Camer, waßmassen sowoll dem aldasigen Khay. Oberambts Verwaltern Fürst Carln Eusebio von Liechtenstain, alß dem gantzen Ober Ambts Collegio Ihre khünfftige bestall: vnd besoldungen von der ietzigen aldasigen newen Landtagsverwilligung ordent: vnd quartarlich richtig bezahlt, Wegen des hinterstandts aber mit Ihnen abgeraitet vnd der befundt berichtet; Ingleichen auch mit ermelten Ober Ambts verwalter p. acceptirung der Freybergerischen 4000 fl. in abschlag ausstendiger bestallung nochmahls tractirt werden solle.

16. Okt. Erinderung nacher Hoff, wie vnd waßgestalt die patent wegen Einbringung der von denen Ständten in Oesterreich vnder vnd ob der Enß auf vnderschiedliches getranckh verwilligte kreutzer außgefertigt werden solle.

16. Okt. Khay. Intim. beuelch an die hinterlass. Hofk., wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen einbringung des von denen Ständten in Oesterreich vnder vnd ob der Enß auf 2. Jahr lang bewilligten ainen kreutzer von vnderschiedtlichen getranckh allergdst. resoluirt, vnd waß gestalt Sy es mit einförderung dieses gefölls in ainem vnd andern gehalten haben wollen.

16. Okt. Khay. Intim. beuelch an H. Thobiam Helfridten von Khayserstain handtgrauen zue Wien, waßmassen Er vber die alda zue Wien führende General Cassa, wegen des alda in vnder Oesterreich von den aldasigen Ständten auf zwey Jahr lang verwilligten aufschlags auf vnderschiedtliches getranckh, zum Khay. Commissario an: vnd aufgenomben worden.

16. Okt. Khay. Patent wegen einbringung der neuen Tranckhsteuersbewilligung in Oesterreich vnder der Enß; 16. Okt. kais. Mandat do. für ob der Enß.
15. Okt. Kay. beuelch an die Schles. Cammer wegen Verhandlung mit den Schoffgutschischen Creditorn, Officiern vnd Dienern rücksichtlich der Mässigung ihrer Forderung von 228,590 fl. und bezahlung von den hiezu deputirten Gütern Kinast und Gerstorf.
19. Okt. Kay. Intim. beuelch an Rentm. in M., waßmassen Ihre Khay. Mt. allergdst. verwilliget, daß dem Fürsten Maxen von Dietrichstain seines H. Vetters W. des Cardinaln von Diet. ausstendige vnd sich auf 3,498 fl. 55 kr. belauffendte Landtshbt. Besoldung, weiln Er an seinen alten Contributionen nichts im ruckhstandt verbleibt, anietzo an seinen alten Restirenden Biergroschen vnd Wein Taz abgeschrieben vnd compensirt werden möge.
21. Okt. do., waßmassen Ihre Kay. Mt. in die vom Fürst Carl Fridtrichen Hertzogen zue Münsterberg gebettene compensirung der von seinen beeden alda in Mährern ligenden herrschafften Sternberg von Jaischwiz hinderstelligen alten Contributionen an der seinem verstorbenen Bruedern Hainrich Wentzl gewesten Ober Ambts Verwalthern in Schlesien zur gnadt außgesezten 15,000 fl. dahin allergdst. eingewilliget, daß berürte hinderstellige Contribution biß auf daß 1637te Jahr incl. an gemelten 15,000 fl. gnadt defalcirt, darüber ordentlich abgeraittet, vnd wie viel der Rest aigentlich außtrage, berichtet, dasienige aber, waß seither A. 1638 vnd 39 hinderstellig verbleibt, demnechsten richtig abgefuehrt werden solle.
23. Okt. Khay. Intim. beuelch an die Böh. Camer, wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen Einnembung der iüngst alda in Böheimb erhaltenen newen Landtagsbewilligung von allerhandt getrenckh, bey denen Khöniglich: vnd denen herrschafft Stätten, wie auch zue Budtweiß vnd Pilsen allergdst. resoluirt, vnd denen hierzu ain: vnd andern orths bestelten Einnembern zur adiuta außgeworffen vnd Passiert haben.
24. Okt. an d. hinterlass. Hfk. p. bericht vber W. Dr. Johann Wentzls gewesten Khay. Reichs hoff Rhats hinderlassener Kinder vnd Waißen gebettener abstattung gedacht Ihres Vatters ausstendigen besoldung.
26. Okt. an d. hinterl. Hfk., auf Mittl vnd weeg zu gedenckhen vnd solche mit guetachten fürzuschlagen, wie zu gegenwertigen vnentpörlichen Kriegsaußgaben, vermittelß des handtgrauen, der Pestaluzischen Handelßleuthe vnd dem von Sonnaw vnuerlengt zue ainer anticipation von etlich 100,000 fl. auf die negst bewilligte Tranckhsteur in Oesterreich vnder vnd ob der Enß würcklichen zugelangen sein möchte.

November 1640.

7. Nov. an die hinterlass. Hft. wegen verschaffung der gebreuchigen Khay. präsenten auf vorstehende fürstliche Dietrichstainische in Wien angestelte hochzeit.

8. Nov. Kay. Passirungsbeuelch an Rentm. in M. sowoll vber dieienige für daß Khönigl. Ambt der Landtshbtm. alda in M. auf Cantzleynotturffen, Prenholz vnd andere requisita auß denen Contributions geldern beraith außgelegte, alß auch hinführo außlegendte spesa vnd Vncosten.

8. Nov. Khay. Intimations beuelch an d. hinterl. Hfk., waßmassen Ihre Khay. Mt. Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht Ertzherzog Leopoldt Wilhelmben zue Oessterreich 1000 Emer Wein nachher Krembsier in Mährern, allerdings frey abzuführen allergdst. verwilliget haben, Jedoch daß diese verwilligung allain auf ainen Ertzherzogen zuverstehen, vnd also solche die khünfftige Bischöffe zue Ollmütz in kaine Consequenz zuziehen haben.

15. Nov. Erinderung an Rendtm. in M., was iüngsthin von der Böheimbischen hoff Cantzley auß, für ain verbeschaidung wegen liquidation vnd abraittung mit denen aldasigen Ständten der durch die Soldatesca verursachten Landtschaden halber außgefertigt worden.

16. Nov. Rescript an Nußer, wie daß man wider seinen der neuangehendttn Wein- und Bier Taz geföll, der bekhandtnussen vnd abführung halber von den Ständten gethanen Vorschlag allerhandt bedenckhen, auch wie viel sich ain vnd der andere Inwohner angeben thuet, weil dessen die Tazbereiter von dem Rendt Ambt auß, Monathlichen berichtet werden khönnen.

16. Nov. der Nusser Rendtm. in M. wird Erindert, was in etlichen Puncten wegen Einbringung der neuen extraordinarj Tranckſteurbewilligung, vnd Ihrer würcklich vnd ohne vnderlassung von denen Ständten an selbige Landtshbtmanschafft expedirt worden, vnd daß im Vbrigen die Tazbereiter weiter vnderhalten, auch wo vonnötten, noch ainer darzue aufgenombm werden solle.

16. Nov. Antwort an Nusser Rentm. in M., daß Er wegen der von H. Christoff Paul Grauen von Liechtenstain begehrten Taxgelder p. 6,700 fl. auß den alten Mährerischen alten Contributionen, zu erhebung der Khay. Confirmation der priuilegien für das Marggraffthumb Mährern obacht haben solle, damit diese Tax gelder von den Khay. Contributionen nit hergenomben werden.

16. Nov. Rescript an die Schles. Camer, daß die Freybergische Obligation p. 4,000 fl, weiln solche der Fürst von Liechtenstain Khay. Ober Ambt Verwalter alda in Abschlag besoldung nit acceptirn will, zu enthebung der Sendeuoyischen Creditorn alda abscribirt vnd verwendet werden solle.

21. Nov. an d. Böh. Camer p. Bericht vber die Beschaffenheit der Paarischen Güter alda, welche Ferd. Freih v. Paar zur gutmachung aines von dem Obr. Post Ambt herrührenden starckhen Raittungs Rests verwenden will.

21. Nov. Kay. Resol. an d. hinterl. Hfk., waßmassen wegen guetmachung des durch H. Ferd. v. Paar vom Post Ambt herrührenden Raittungsrest, bey dem Hoff Post Ambt alda in Wien ain Gegenschreiber, welcher iedoch kain geldt zuempfangen, sondern allain die Gegenschreibung vber eingehendte mittl vnd geföll zu führen, biß auf verrere resolution eingesetzt, vnd darzue

der geweste Gegenschreiber bey der Mauth zur Schwechat fürgenomben werden solle

21. Nov. dem Ober Regenten Puzen wirdt vmb sein verreres Guetachten communicirt, waß die Schles. Camer wegen des ienigen von den Hertzogen zue Liegnitz vnd Brieg dem abgeleibten Hannß Vlrichen Schoffgutschen, welcher Ihre Schwester geheurath, eingehendigten Ehecontracts vber 15,000 Taller, so Er Schoffgutsch nach seiner Gemahlin todt, alß ain dotem vberkhomben hat, berichten thuett.

22. Nov. Kay. Intimation an H. Johann Carln von Aichpühel Hoff Camer Secretarium, waßmassen Ihre Kay. Mt. allgdst. verwilligt, daß Er des würckhlichen Dienens in Gnaden entlassen, Ihme gleichwoll aber ain alß andern weeg der Titl des Hoff Camer Secretarii, auch die Besoldung, Hoff Quartier vnd Salzdeputat, wie es andere H. C. Secretarii genießen, fortan ad dies vitae verbleiben, geraicht vnd erfolgt werden, vnd dieses also sein endtliche abfertigung sein solle.

23. Nov. Kay. anmahnungs beuelch an d. Schles. Camer, wegen contentirung den Geörgen Beckhen Puluermachern zue Troppaw, p. ihme noch aufsten-diger 982 fl. vmb das in daß aldasige Zeughauß eingeliferten Puluers halber.

26. Nov. an d. hinterl. Hfk., waßmassen Sy vber H. Grauen von Kuefffstain Landtshbm. in Ob der Enß, wegen anrichtung der Saliterehen vnder-schiedtlicher orthen in denen Erblanden, nach gehöriger orthen eingeholten berichten, vnd destwegen auch vorhero mit H. Gerhardten von Questenberg gepflogener tractation, darüber mit guetachten berichten sollen.

27. Nov. Verbeschaidung an Nusser Rendtm. in M., wasmassen Er den zuvor geraichten gulden vom Vaß Bier, vnd 6 Maß Wein vom Emer absonderlich empfangen, vnd zue denselbigen geföllen zählen vnd verraithen: vnd mit der neuen Tranckhsteur nit vermischen solle.

27. Nov. Antwort an dir hinterl. Hfk., wegen Einbringung der alda in Oesterreich vnder der Enß iüngst verwilligten newen Tranckhsteur gemachter anstalten, für die Cassirer vnd Einnember außgesezter Instructionen vnd außgesezter besoldung, Neben Erinderung, waß gestalten die Instructionen für H. Handtgrauen von Khaysersttain vnd H. Grundeman Vitzdomben zu Lintz, alß über die Zwo haubt Cassen deputirte Commissarios, außzu-fertigen.

28. Nov Guetachten an die Böh. Hoff Cantzley, wie vnd waß gestalt die von den Ständten der Grafffschafft Glatz bewilligte newe Tranckhsteur einzu-bringen, vnd waß hiruon für kriegs onera vnd dergleichen abgeschrieben vnd Ihnen Ständten in handen gelassen werden khönten.

29. Nov. Erinderung an d. Böh. Hoff Cantzley, waßmassen wegen abführung der vnlengst verwilligten Newen Tranckhsteur in Böheimb offentliche patenta außgeferttigt werden sollen.

29. Nov. der Schles. Camer wird communicirt, wessen sich die Fürsten vnd Stendt alda bey dem aniezt gehaltenen Fürstentag, wegen Verwilligung

des alten Viergroschens erclärt, auch Ihre Kay. Mt. darüber allergdst. resoluirt haben.

26. Nov. Kay. Intim. beuelch an d. hinterl. Hfk., daß die in Oesterreich unter und ob der Ens eingehenden Trankſteuergelder von den Generalcassen unmittelbar und monatlich an das Hofkriegszahlamt abgeführt werden sollen.

26. Nov. Kay. beuelch, daß den Erben und Curatorn des Weil. Stephan Schmidt, Reichspfennigmeisters zu Augsburg, die kais. Resolution „wegen abtrett: vnd widerersetzung gemelten Reichspfennigmaister Ambts zu intimiren und ihnen die Vertröstung zu thun sei, daß Ihre Mt. mit ihren Creditoren selbst tractiren vnd denselben vmb so viel, alß sich Ihr der Schmidtischen Erben prätension für liquidirt befunden wirdt, annembliche satisfaction geben lassen wollen.

Dezember 1640.

1. Dez. Kay. Intim. beuelch an Camer procuratorn in M., waßmassen dem Adamben Scheffer Münzmaister zu Ollmüz die einforder: oder schuldtbezahlung bey denen Hainzischen Erben p. 1100 Thlr. Mähr., so Er noch A. 1623 dem in totum condemnirten Welen von Zierotin vmb aberkhaufften Wein guett gemacht, vmb willen der Ihme Schäffer erthailte perdon, vnd die darin begriffene restitution, zuegleich auf die dem Kay. Fisco noch nit einverleibte gerechtigkeiten lauttet, von rechtswegen vor guett zu passirn, auch gegen seinen Correum debendi der regreß frey zu lassen seye.

2. Dez. an die hinterlassene Hfk. p. bericht vnd guetachten, wegen einsetzung Gegenschreiber bey dem alhiesigen Hoff Post Ambt; Item in Böheimb, Mährern vnd Schlesien, Mittelß welcher man die aigentliche ertragnus des Obr. Hoff Post Ambts wurde erfahren khönnen.

4. Dez. Kay. beuelch an Russer Rendtm. in M., alsobaldten zu berichten, waß die Verhindernuß seye, vnd wehr es verursacht habe, daß an denen albasigen Contributionen ain so geringes eingehe, auch gar die Extract nit eingeschickht werden; Mit Auflag, daß Er die aufnember zu ordentlicher abgebung der Extract Einbring: vnd erlegung der Contributionen anhalten, vnd hirzue selbiger Landtshaubtmanschafft assistenz gebrauchen solle.

7. Dez. dem Rendtm. in M. wird zur nachricht communicirt, waß an die Landtshbtm. alda wegen anhaltung der Einnember etlicher Craiß zue schleuniger abführung der Contributionen, wie auch einschickhung der wochentlichen Extract außgefertigt worden.

7. Dez. Anmahnung an die hinterl. Hfk. p. befürderung des vnlengsten abgeforderten bericht vnd Guetachtens die Widerersetzung des Chiesa stöll (b. d. Gefällsämbtern in Böh., Vinago war noch) betr.; 20. Dez. wird, neben Vinago, Eitler genannt.

13. Dez. Kay. beuelch an d. Schles. Camer, waßmassen Sy auf die Khönigl. Regalien vnd Confiscationes alda, in welche etliche Obr. vnd Kriegsofficier,

alß in specie der Obr. De Waggi vnd Fitsch eingrieff zuethun sich vnderstehen, guete achtung geben sollen; do. an Ober Regenten Seger, durch die böh. Hofcanzlei an d. Schles. Oberamt.

13. Dez. an d. hinterl. Hfk. p. bericht vnd guettachten vber der gesambten Brueder von Schawenburg gebettener anweiß: liquidir: vnd versicherung Ihrer prätensionen.

16. Dez. Kay. Intim. beuelch an d. h. Hfk., wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen endtlich vnd vollkhombentlicher incaminir: vnd einbringung alda in Össterreich vnlengst bewilligten newen Tranckhsteur resoluirt haben.

17. Dez. Kay. Instruction für H. Johann Helffriedten von Khayserstain Handtgrauen in Oesterreich vnd Mährern, wessen Er sich als resoluirter Commissarius vber die bey der Wienerischen Haubt Cassa eingehendte newe Tranckhsteurs bewilligung in ainem vnd andern zuverhalten.

17. Dez. Verbeschaidung an Rendtm. in M., wessen Er sich wegen annembung derienigen Ordinanzen vnd Quittungen, so von denen Ständten vnd Landt Contributions Einnembern alda anstath paaren an heurig vnd fertiger Contribution abgeführet worden, vnd aniezo in das aldasige Rendt Ambt anstath paaren geldts gegeben werden wollen, in ainem vnd andern zuuerhalten.

27. Dez. Kay. Intim. beuelch an alle Gestüfter in Ober: vnd Nieder Schlesien, waßmassen sich Ihre Khay. Mt. allergdst. resoluirt, daß die Schlesische Camer die Inspection vber die Temporalitet bey denen Geistlichen Persohnen vnd deren Gestüfter Güeter alda in Schlesien weiters haben, auch nach Ableiben aines vnd andern Prälathen mit der Spörr, wie vor diesem, verfahren solle.

Jänner 1641.

7. Jän. Beschaid an Hoffkriegszahlmaister daß dem H. Rudolphen von Tieffenbach durch einraumbung zwayer Herrschaften in Böhaimb Kumburg vnd Aulibiz 200,000 fl. bezahlt vnd guet gemacht worden.

11. Jän. Kay. Handbriefl an H. General Veldtzeugmaistern (Freyherrn) von der Golz, waß massen Er auf die in Schlesien gelegene Kay. Camer Güetter bedürfftige Salua Guardien erthaillen, selbige vor exorbitanzen der soldaten beschuzen vnd manutenirn, auch dem Seger alle gebührendte vnd schleunige assistenz leisten solle.

12. Jän. Rescript an die Schles. Camer, zu verfüegen, damit wegen derienigen 1000 Emer Wein, welche verwichenes Jahr H. Fürst Carl Eusebius von Liechtenstain nacher Jägerndorff abführen, vnd dato den gewöhnlichen Granitz Zoll nit ablegen lassen, die schuldige gebühr alsobaldten abgefordert, oder da wider verhoffen solche noch weiters verwaigert, vnd nit bezahlt werden solte, Ihme dem Fürsten an seiner Ober Ambtsbestallung decurtirt vnd innen behalten, Er auch wegen solcher Freyen Passirung an sein orth, wie andere thuen, vnd Paßbr. außbringen müessen, gewiesen werden solle.

12. Jän. Khay. Resolution an Rendtm. in M., waßmassen nur von demienigen Bier, waß alda außgetrunckhen, außgeschenckht, vnd geleuthgebet wirdt, die newe Tranckhsteursgebühr zu raichen: von allen auß Mährern nacher Wien, oder andern orthen führenden Bier aber obgemelte schuldige Tranckhsteur nit von dem verkhauffern alda in Mährern, sondern zue gemeltem Wien oder an denen orthen, wo es hingeführt wirdt, vnder denen Thoren von den kauffern iedes mahln abgeraichet, vnd dann der Johann Tockhen Burger in Igglaw von gebettener nachsehung des hinderstelligen Biergulden, wegen des im Brewen verderbten Biers gentzlichen abgewiesen werden solle; 15. Jän. Erg. an d. hinterl. Hfk.

14. Jän. Kay. Anmahnungsbeuelch an Fiscaln in M. wegen Bekanntgabe des Standes hinsichtlich der Einbringung der confisc. Schuldbriefe, welche Bertlme von Zierotin denuntirt und deren Hälfte 1637 zur Enthebung des Obr. Burggrafen Adam von Waldstein von der Haftung gegen Gundackher Fürsten v. Liechtenstain rücksichtlich anderer Schuldbriefe p. 40,000 fl. bestimmt worden, und wegen Nachfrage nach solchen Schulden und extraordinari Mittln zur Enthebung d. waldst. Erben.

12. Jän. Erinderung durch Kay. beuelch an Binago vnd Eitler, was an die Herrn Statthalter, die H. Ober Steur Einnember vnd dan an die Böh. Camer wegen der dem Cardinal von Harrach vnd denen Jesuitern in Prag zuegehörigen Brewheuser, welche die gebühr nit erlegen, außgefertiget worden.

19. Jän. der Böh. Camer wird mitgetheilt, was an H. Grauen Colloredo wegen Erthailung der Salua Guardien für die Einnember vnd Gegenhandler alda in Böheimb durch Kay. beuelch bey der Hoffkriegs Canzlei außgefertigt worden; do. der Schles. Camer was an den Veldtzeugmaistern von der Gholz, wegen respectir: vnd beobachtung der sowoll für die Beambte bey denen Khay. separirten Camer Güetern, vnd Creuz Salzhütten in Ober Schlesien, alß auch für die Einnember vnd deren Gegenhandler bey denen Bier: vnd Zollgeföll Ämbter außgethailten Salua Guardien außgefertigt worden.

23. Jän. Kay. Resol. an d. hinterl. Hfk., waßmassen von denen von Paar in abschlag ihres hinderstelligen Raittungs Rests vom Hoff Post Ambt herrührendt, ihre in Böhaimb ligende beede Güeter Miletiz vnd Micholupi, allermassen derselben solche noch A. 1624 vmb 45,000 fl. eingeraumbt worden, widerumben in diesem Werth angenomben, wegen des noch verbleibenden hinderstandts aber, vnd damit man auch sehen möge, wie es bey dem Postweesen hergehet, der installirte Gegenhandler bey dem Wienerischen Post Ambt nichts destoweniger noch auf 2 Jahr lang verbleiben, vnd ihme zur jährlichen besoldung 300 fl. von denienigen Postgeldern, welche auf Ihrer Khay. Mt. anthail komben, Passirt vnd geraicht werden sollen.

23. Jän. Kay. Intim. beuelch an die Böh. Camer, waßmassen sich Ihre Khay. Mt. wegen weiterer bestellung des Bier: vnd Wein Täz, auch Salz Ambt alda in Böheimb, wie auch Widerersezung des verstorbenen Chiess stöll dahin allergdst. resoluirt, daß fürs erste die sachen, erwehnte beeder

Aembter betr., bey der bißhero gewesenen bestellung, auch der Binago bey seiner Function allerdings gelaßen, vnd ihme an statt ermeltes verstorbenen Chiesa der Salz Ambtman zur Freystatt Benedict Caccia, nit zwar mit dem Titl des Camer Raths, sondern alß ain Mitdeputirter adiungirt, vnd benebens demselben wegen des Salz Ambts iährlichen 1000 fl. besoldung Paßirt, des Wein: vnd Bier Täz halber aber es bey denen 3 P. Cento gelassen, vnd folgents die Instructiones sowoll für ihne Binago, alß auch den Caccia, vnd auch beede Gegenhandler aufgesezt, vnd zur Signatur eingeschickht werden sollen.

23. Jän. dem Rendtm. in M. werden die begehrte Khay. Paßbrieff oder patenta für die Tazbereuter alda in M. eingeschlossen.

24. Jän. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen bezahlung dem Miniati 10,000 fl. auß der 1640 iährigen Contribution zu Fortsetzung der Pulverarbeith alda in Mährern.

24. Jän. Kay. Antworttschreiben an Khönig in Polln, wessen sich Ihre Khay. Mt. vber desselben eingeraichte beschwärdten wider den newen auf das Pollnische in Schlesien einführendte Boysalz gemachten Aufschlag, Nemblichen, daß von ieder Breßlaw. Maß noch fortan 45 Pollnische Groschen eingefordert werden sollen, gdst. resoluirt haben.

Februar 1641.

7. Feb. Rescript an Rendtm. in M., waßmassen hinführo, vermög ergangener Resolution, kain Gegenschreiber bey dem Müntz Ambt zu Ollmüz verrer gehalten vnd dahero der ietzige Gegenschreiber Valentin Musca abgedanckht werden solle, weiln entgegen der Müntzmaister alda mit dem Schlag Schaz, Crafft iüngst mit ihme aufgerichten Contracts gestaigert worden.

15. Feb. Intimation, daß Ihre Kay. Mt. dem Prinzen Johann Casimir von Pohlen auf die 21,000 fl., so man ihm wegen des Gutes Milotiz in Mährern ausstendig vnd in Spanien bei Antonio de Castro angewiesen, worauf dieser aber nicht mehr als 5000 fl. bezahlt habe, die übrigen 16000 fl. aus den mähr. Contributionsresten demnächst bezahlen lassen wollen und daß die Schles. Kammer angewiesen werde, dem Prinzen die vorher bewilligte und auf die Schles. Cammergefälle angewiesene Pension jährl. 16,000 fl. wieder ordentlich zu entrichten, wan sich die Zeiten ändern vnd die Mittl besser eingehen; 9. Feb. kais. Befehl an d. Schles. K.

10. Feb. an d. hinterl. Hf. p. Bericht vber Thomae Mingoni hinderlassener kinder vnd Erben gebettener compensirung derienigen 2500 fl. an gemelt ihres Vattern hinderstelligen besoldung, welches Sy von Ihrem in Mährern ligenden Güetl Gheybiz an Contributionen restirendt verbleiben.

10. Feb. Kay. Intim. an H. Johann Kaldtschmidt Reichshofrath, daß ihm zu der neben dem Canzler Grafen Georg Adam von Martinitz aufgetragenen Gesandtschaft zur Chur Brandenburg für Reise-, Zehrungs- und andere Unkosten, wie auch zur Ausstaffirung 2,500 fl. bewilligt und bei dem Hof-

zahlamte, dem mähr. Rentamte und der Schles. Kammer angewiesen werden; dem Grafen werden am 11. Feb. bei der letzteren zur besserer bestreitung der hiebey auflauffenden Spesen in abschlag seiner hinderstelligen besoldung 1000 fl. angewiesen.

11. Feb. Erinderung an H. von Stauding, wegen dem letzteren bei seiner Durchreise in Mähren aufgetragenen Conferenz, damit die aldasigen Contributions Restanten dermahlains in richtigkeit: vnd eingebracht, vnd in gleichen auch die Hungarische Gräniz Tüecher ehist verferttigt werden möchten; do. Ersuchen an d. Böh. Hofkanzlei wegen Anweisung der Landthauptmanschaft zu dieser Conferenz.

9. Feb. Kay. Intim. und Obligation an d. böh. Oberstkanzler Grafen Slawata, daß seinem endlichen Anerbieten gemäß wegen Abtretung der Hft. Melnik und des von Joachim Vbrzky zuerkauften Gütels die über nachgesehene 80,000 fl. an dem Pfandschillinge von 200,000 fl. verbleibenden 120,000 fl. in Kapital und den landgebreuchigen 6% Interessen jährlich 7000 fl. bis zur völligen Tilgung aus den unter der Verwaltung des Binago stehenden böh. Salzgefällen ihm und resp. s. Erben gezahlt werden und in Falle der Nicht-Zuhaltung eines Termins die Contributionen von s. Gütern in Böhmen und Mähren zurückbehalten werden sollen; do. Weis. an Binago, d. Rentm. Nusser in Mähren, die Obersteuer-Einnehmer in Böh. und die böh. Kammer.

18. Feb. Kay. Beuelch an Rentm. Nusser in M., waßmassen H. Gerhardt von Questenberg wegen ihme ausstendigen, vnd vorigen Jahrs auf sein vnd seiner Vnderthanen Contributionsgebührnussen angewißene 8500 Taller, anietzo auß denen bey dem aldasigen Rendt Ambt eingehenden alten Contributions Restanten mit dem negsten bezahlt vnd contentirt werden solle.

18. Feb. Kay. Resolution an Fiscaln in M., waßmassen der Christoff Carl Podttazky von bezahlung derienigen 4,000 Schock, um welche der Bohuslaw Kokhorsky, alß principal Schuldtner gegen dem Welen von Zierotin gehafftet, vnd gemelter Podtstazkhy neben andern mit Bürgschafft verschrieben gewesen, auch darumben von ihme Fiscal bey dem Tribunal alda in M. conuenirt worden, liberirt sein, dieselbige auf deßselbsten Schuldtners Guett vnd Verlassenschafft, oder wan es nit erklöcklich, bey den andern Mitbürgen gesuecht, vnd dannenhero die darauf verwiesene Partheyen auß anderwerttigen dergleichen Mittlen contentirt, benebens auch erkhündigung eingezogen vnd berichtet werden solle, ob sich der Bartleme von Zierotin widerumben in des Feindts diensten eingelassen habe; Item Erinderungs decret an die Böh. Hoff Canzley.

24. Feb. Erinderungs Rescript an Nusser wegen Verfertigung der Tücher für die begehrten 6,000 Soldaten kleider, resp. wegen Aufbringung des Geldes hiefür.

26. Feb. Rescript an Fiscaln in M., ihme bestes Fleißes angelegen sein zu lassen, auf daß von denen ihme von dem Rendtm. Nusser eingehendigten

Zierotinisch: vnd andern Schuldtbrieffen pro Fisco waß erhalten vnd eingebracht werden möge.

25. Feb. an d. Schles. Kammer p. bericht vber H. Obr. Matthias da Waggi fürgeschlagenen Mittl des in Hirschberg verhandenen Tillyschen Hauses sambt zuegehörigen Garten vnd gedachter Stadt zuestendigen 2 Dörffer Prauna vnd Straupiz, zu abstattung seiner außgelegten Anrittgelder.

März 1641.

1. März Kay. Anweisungs Beuelch an Nusser Rendtm. in M. dem Grafen Walter Leslie zue bezahlung des ausstendigen Monathsoldts seiner in Schlesien habenden 4 Compagnien aus dem Mähr. Tranckhsteurgeföll 61630 fl. zu erfolgen.

5. März Verbeschaidung an d. hinterl. Hfk., wie es wegen introducirung des Chur Bayrischen modi mit aufnembung der Raittungen vnder dessen, vnd biß Herr von Stauding hinab khombt, oder mehrern bericht einschickht, gehalten werden möchte.

7. März Kay. Beuelch an d. Böh. Kammer wegen Freyleins Febronia von Bernstain mit der von ihrem verstorbenen Bruder Wratislaus v. B. habenden liquidirten Kriegsprätension aus der (Oberst) Appelmanischen Verlaissenschaft p. 30,876 fl., wenn der Fiskus Erb sein wird.

11. März an Nusser Rendtm. in M. verrers zu berichten, waß wegen vmb ferttigung der patent für die Tazbereutter p. Einbringung der Tranckhsteuer geföll, denselben aigentlich zu inserirn, darinnen vorzusehen, vnd wie solche etwo zu clausulirn wehren.

11. März an die Schles. Kammer wegen näherer Nachweisung den Vnfueg, Eingrieff vnd anmaßung in die Regalien vnd Confiscationen, welche die Obristen Fitsch und de Waggi verübt.

13. März do. p. Bericht vber des Landtshbt. im Bißthum Neuß H. Joachim von Beeß gebettener abstattung der ihme hieuor zur gnadt verwilligten 20,000 fl.

16. März Kay. Resol. an die Schles. Camer, waßmassen von der Statt Troppaw, Jägerndorff von Libschüz, nach Endung dieses 1641. Jahrs, alle Jahr von ihnen von ieglichen Emer Bier den Erbgroschen, nemblichen von iedem getraidt, so zu verbreuen geschüttet, ain Behaimbischer weißer groschen zu 14 Hällern, vnd dan von iedem Emer Wein ohne vnderschiedt von 30 biß in 36 kr., welches alles Ihnen noch hiebeuor, wegen der begangenen rebellion imponirt, biß dato aber in suspenso gelaßen worden, eingefordert vnd eingebracht werden solle; 26. April Hfk. Rescr. an d. Schl. K., es bleibe bei d. kais. Resol., die sach wegen aufhebung des Schutzgenaratials bey etlichen Stätten, so sich der Rebellion thailhafftig gemacht, sey auf die Böh. Hoff Canzley remmittirt worden.

16. März Verbeschaidung an Rendtm. in M. wegen derienigen 100 fl., welche den Wallachen bezahlt, vnd wie er sich ins künfftig mit dergleichen [illegible] [illegible] [illegible] zu verhalten.

zahlamte, dem mähr. Rentamte und der Schles. Kammer angewiesen werden; dem Grafen werden am 11. Feb. bei der letzteren zue besserer bestreitung der hiebey auflauffenden Spesen in abschlag seiner hinderstelligen besoldung 1000 fl. angewiesen.

11. Feb. Erinderung an H. von Stauding, wegen dem letzteren bei seiner Durchreise in Mähren aufgetragenen Conferenz, damit die aldasigen Contributions Restanten dermahlains in richtigkeit: vnd eingebracht, vnd in gleichen auch die Hungarische Gränitz Tüecher ehist verferttigt werden möchten; do. Ersuchen an d. Böh. Hofkanzlei wegen Anweisung der Landthauptmanschaft zu dieser Conferenz.

9. Feb. Kay. Intim. und Obligation an d. böh. Oberstkanzler Grafen Slawata, daß seinem endlichen Anerbieten gemäß wegen Abtretung der Hft. Melnik und des von Joachim Vbrzky zuerkauften Gütels die über nachgesehene 80,000 fl. an dem Pfandschillinge von 200,000 fl. verbleibenden 120,000 fl. in Kapital und den landgebreuchigen 6% Interessen jährlich 7000 fl. bis zur völligen Tilgung aus den unter der Verwaltung des Binago stehenden böh. Salzgefällen ihm und resp. s. Erben gezahlt werden und in Falle der Nicht-Zuhaltung eines Termins die Contributionen von s. Gütern in Böhmen und Mähren zuruckbehalten werden sollen; do. Weis. an Binago, d. Rentm. Nusser in Mähren, die Obersteuer-Einnehmer in Böh. und die böh. Kammer.

18. Feb. Kay. Beuelch an Rentm. Nusser in M., waßmassen H. Gerhardt von Questenberg wegen ihme ausstendigen, vnd vorigen Jahrs auf sein vnd seiner Vnderthanen Contributionsgebührnussen angewißene 8500 Taller, anietzo auß denen bey dem aldasigen Rendt Ambt eingehenden alten Contributions Restanten mit dem negsten bezahlt vnd contentirt werden solle.

18. Feb. Kay. Resolution an Fiscaln in M., waßmassen der Christoff Carl Podttazky von bezahlung derienigen 4,000 Schock, um welche der Bohuslaw Kokhorsky, alß principal Schuldtner gegen dem Welen von Zierotin gehafftet, vnd gemelter Podtstazkhy neben andern mit Bürgschafft verschrieben gewesen, auch darumben von ihme Fiscal bey dem Tribunal alda in M. conuenirt worden, liberirt sein, dieselbige auf deßselbsten Schuldtners Guett vnd Verlassenschafft, oder wan es nit erklöcklich, bey den andern Mitbürgen gesuecht, vnd dannenhero die darauf verwiesene Partheyen auß anderwertigen dergleichen Mittlen contentirt, benebens auch erkhündigung eingezogen vnd berichtet werden solle, ob sich der Bartleme von Zierotin widerumben in des Feindts diensten eingelassen habe; Item Erinderungs decret an die Böh. Hoff Canzley.

24. Feb. Erinderungs Rescript an Nusser wegen Verfertigung der Tücher für die begehrten 6,000 Soldaten kleider, resp. wegen Aufbringung des Geldes hiefür.

26. Feb. Rescript an Fiscaln in M., ihme bestes Fleißes angelegen sein zu lassen, auf daß von denen ihme von dem Rendtm. Nusser eingehendigten

Zierotinisch: vnd andern Schuldtbrieffen pro Fisco waß erhalten vnd eingebracht werden möge.

25. Feb. an d. Schles. Kammer p. bericht vber H. Obr. Matthiae da Waggi fürgeschlagenen Mittl des in Hirschberg verhandenen Tillyschen Hauses sambt zuegehörigen Garten vnd gedachter Stadt zuestendigen 2 Dörffer Prauna vnd Straupiz, zu abstattung seiner außgelegten Anrittgelder.

März 1641.

1. März Kay. Anweisungs Beuelch an Nusser Rendtm. in M. dem Grafen Walter Leslie zue bezahlung des aufstendigen Monathsoldts seiner in Schlesien habenden 4 Compagnien aus dem Mähr. Tranckhsteurgeföll 61630 fl. zu erfolgen.

5. März Verbeschaidung an d. hinterl. Hfk., wie es wegen introducirung des Chur Bayrischen modi mit aufnembung der Raittungen vnder dessen, vnd biß Herr von Stauding hinab khombt, oder mehrern bericht einschickht, gehalten werden möchte.

7. März Kay. Beuelch an d. Böh. Kammer wegen Freyleins Febronia von Bernstain mit der von ihrem verstorbenen Bruder Wratislaus v. B. habenden liquidirten Kriegsprätension aus der (Oberst) Appelmanischen Verlassenschaft p. 30,876 fl., wenn der Fiskus Erb sein wird.

11. März an Nusser Rendtm. in M. verrers zu berichten, waß wegen vmbferttigung der patent für die Tazbereutter p. Einbringung der Tranckhsteuergeföll, denselben aigentlich zu inserirn, darinnen vorzusehen, vnd wie solche etwo zu clausulirn wehren.

11. März an die Schles. Kammer wegen näherer Nachweisung den Vnfueg, Eingrieff vnd anmaßung in die Regalien vnd Confiscationen, welche die Obristen Fitsch und de Waggi verübt.

13. März do. p. Bericht vber des Landtshbt. im Bißthum Neuß H. Joachim von Beeß gebettener abstattung der ihme hieuor zur gnadt verwilligten 20,000 fl.

16. März Kay. Resol. an die Schles. Camer, waßmassen von der Statt Troppaw, Jägerndorff von Libschüz, nach Endung dieses 1641. Jahrs, alle Jahr von ihnen von ieglichen Emer Bier den Erbgroschen, nemblichen von iedem getraidt, so zu verbreuen geschüttet, ain Behaimbischer weißer groschen zu 14 Hällern, vnd dan von iedem Emer Wein ohne vnderschiedt von 30 biß in 36 kr., welches alles Ihnen noch hiebeuor, wegen der begangenen rebellion imponirt, biß dato aber in suspenso gelaßen worden, eingefordert vnd eingebracht werden solle; 26. April Hfk. Rescr. an d. Schl. K., es bleibe bei d. kais. Resol., die sach wegen aufhebung des Schützengratials bey etzlichen Stätten, so sich der Rebellion thailhafftig gemacht, sey auf die Böh. Hoff Canzley remmittirt worden.

16. März Verbeschaidung an Rendtm. in M. wegen derienigen 100 fl., welche Er den Wallachen bezahlt, vnd wie er sich ins khünfftig mit dergleichen bezahlungen zu verhalten.

18. März Kay. Intim. beuelch an Rendtm. in M., wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen einbringung der Contributions Restanten vnd der newbewilligten Tranckhgelder alda in M. allergst. resolnirt haben.
22. März Paßbrieff für Herrn von Stauding Kay. Hoff Camer Rath nacher Wien vnd Mährern wider zurukh samt seinen Dienern, Rossen, Wagen vnd Mitführenden sachen abzueraißen, allerdings frey.
25. März Kay. beuelch an Paul Wenzl Hoff Buchhalterey Raithsdiener wegen aufnembung der durch die Mährerische Ständt eingegebener Landtcontributions Raittungen von A. 1634 biß 1640.
20. März Kay. Intim. Decret an H. Geörg Friedrichen Freyherrn von Stauding Khay. Hoff Camer Rath wegen ihme verwilligten 16,000 fl. gnaden recompens aus den nach vnd nach eingehenden Mähr. Contributions Restanten; do. an Rendtm. in M.

April 1641.

9. April Kay Intim. beuelch an Miniati wegen ihme zue vbergebung seiner Mähr. Contributions Raittungen noch erthailten peremptorischen Termins von 3 Monathen.
12. April Rescript an d. hinterl. Hfk., waßmassen die Mähr. Contributions Raittungen durch den Paul Wenzl Hoff Puechhalterey Raithdienern daselbst zu Wien in loco consueto vnder des H. Hoff Buechhalters Direction auffgenomben vnd die Außgaben zwar auf des Grauen von Salm vnd des Miniati anschaffung Paßirt, dabej aber ain alß den andern Weeg, ob solche sich auf Khay. resolutionen, oder die Landtagsschluß lenden, vnd ob nit sonsten dabej waß verdenckliches vnderlauffe, nachgesehen, vnd diesem nach die Paßirung beschehen, oder die Mängl außgestelt, vnd endtlichen absonderlichen ain Extract gemacht vnd specificirt werden solle, waß auf des Miniati anschaffungen einkhomben thuet.
16. April Rescript an Rendtm. in M., waß massen Er ihme das Werckh wegen selbiger Tranckhsteur, vngehindert der Ständt abgegangener Schreiben, bestens angelegen sein zu lassen; Inmassen ihme dan auch guetter schuz gehalten werden solle.
19. April do., hinführo in den einschickhenden Extracten zu specificirn, waß vnd wie viel ain ieglicher an der Tranckhsteur aigentlich abgeführt oder restire; Mit Erinderung daß Ihme H. von Stauding auf dessen ankhunfft wegen einbringung dieses geföll̈s an die handt stehen, vnd mit der Execution wider die saumbige zuverfahren helffen werde.
20. April Kay. Resol. an Stauding vnd Rendtm. wegen baldiger Befriedigung des Kay. Hofkanzlers Mathias Prücklmair mit der ihme vnlengst verwilligten 10,000 fl. gnadt aus von ihm auzugebenden Contrib. Restanten; do. des Prinzen Casimir von Polln mit den 16,000 fl. vom Gut Milotiz aus von ihnen vorzuschlagenden aines oder mehr vermüglich vnd sichern alten Cont. Rest.

27. April Kay. Passirungs beuelch für den Hoffkhriegszahlmaister Kißling vber dieienige dem Wenzl Freyherrn von Saradezky auß dem in Behaimb ligenden Guet Sahorsan guetgemachte 40,000 fl gnadt, vnd dan die auf erwehnten Guet Sahorsan dem Johan Peter Coronin in abschlag gnadt bezahlte 20,666 fl.

Mai 1641.

4. Mai Kay. beuelch an H. v. Standing alles angelegenen Fleißes daran vnd darob zu sein, daß die vor diesem auf die Mähr. Contributionen für die hung. Gränizbezahlung außgesezte 25,000 fl. ohne ainigen Verzug würcklichen eingebracht vnd dem Rendtm. alda wegen erhandlung der hung. Gräniz Tüecher eingelifert werden; 4. Mai do. an diesen wegen baldiger Abführung der verfertigten Tücher vnd noch mehrerer ehist müglichst verfertigen zu lassen.

27. Mai Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen erfolglassung herrn Obr. Leuttenandten Geörgen Ogluij, alß Commandanten aufm Schloß Spielberg zue Prün, sein hieuoriges Intertenimient auß denen aldasigen Contributionen, allermassen demselben solches vorhero durch den Miniati geraicht worden.

27. Mai an d. hinterl. Hfk. wegen Fürschlagung ainer qualificirten Persohn zum Münz Wardein in Mährern; in simili an die Böh. und schl. Kamer, den böh. Oberstmünzmeister und Rentm. Nusser in M.

29. Mai an d. Schles. Camer p. Specificirung derienigen Stätt, welche sich der Rebellion thailhafftig gemacht, vnd nit allain das Schüzen Regal bey denselben aufgehebt, sondern auch, wie Troppaw, Jägerndorff vnd Lübschüz widerfahren, zuegleich mit ainer Wein vnd Bierstraff belegt werden möchten; Neben aigentlicher Erleutterung, in wehme besagter drey Stätt auferlegte Straff aigentlich bestehe.

31. Mai an Rendtm. in M. p. bericht vnd guetachten vber der Jesuiter zue Znaimb gebettener entrichtung auß denen aldasigen Rendt Amtsgeföllen die ienige 1,000 Mahrerische gulden, mit welchen Ihre Khay. Mt. dieselben, vmb willen Sy der Catharina Sackhin so viel zu bezahlen condemnirt worden, hinwiderumben zu entheben gdst. verwilligt haben sollen; 8. Juni Rescript an Nusser Rendtm. in M., die Jesuiter damit ehist contento zu machen oder, wenn ein Anstand, zu berichten.

Juni 1641.

2. Juni Ersuechungs Decret an den Khay. Hoffkriegsrath p. renouir: vnd publicirung der hieuor außgangenen Khay. patent, wegen abstellung der exceß, welcher sich die Soldaten vnd kriegsofficier, sowoll alß die Marquetenter, wen man gleich nit zue Veldt ist, sondern in den Quartiern ligt, des khauffen vnd verkhauffen ohne ainiche schuldige Verzollung, auch mit merckhlicher schmälerung der nahrung der Landts Inwohner hin vnd wider in Behaimb, Mährern vnd Schlesien gebrauchen.

Verwalther wegen leistung der assistenz zu einbringung der Tranckhsteur eingeschlossen.

15. Juli Kay. beuelch an H. Obr. Miniati wegen vberschickhung aines zuverläßlichen Extracts, waß Er von den alten Mähr. Contributions Restanten biß endt des 1638 Jahrs, unzt dahin Er die Verraittung derselben ob sich gehabt, eingebracht, herentgegen waß für anweisungen darauf beschehen, wie weith dieselbe abgestattet, vnd waß vnd wie viel Er noch zue deren völligen bezahlung dauon vonnötten habe; Item an Rendtm. in M., das vbrige alles einzuebringen; 26. Aug. kais. Resol., daß Miniati mit den alten Contr. Resten nichts weiter zu thun haben, sondern der Nusser sie völlig eintreiben soll.

22. Juli Kay. Intim. Beuelch an d. Beh. Camer wegen Ausfertigung der Instructionen für den Binago und Caccia, als deputirte der Salz: Wein vnd Bier Tazgeföll alda in Behaimb, vnd ihrer Gegenhandler Ebenauer und Eitler.

26. Juli Erinderung an H. v. Stauding Hoff Camer Rath, waßmassen Er, wie es bey der Exactions Commission alda in Mährern der alten Contrib. Restanten halber zu halten seye, von der Beh. Hoff Canzley weiters verbschaiden werden, im andern aber Er von dannen nit abraisen solle, biß nit zuvor die Commission wegen erwehnter alten Cont. Rest. in völligen schwung gebracht, vnd an dem Ausstandt wenigist der halbe thail würcklichen erlegt werde.

27. Juli Khay. Intim. Decret an die Statt Iglaw, waßmassen sich Ihre Khay. Mt. wegen von derselben gebettenen völligen nachlassung derienigen 11300 Schock Capital, sambt dem verfallenen Interesse, so der confiscirte Mathiaß Wenzelickh alda zueforderen gehabt, vnd durch Sentenz dem Fisco zuerkhennet worden, dahin allergdst. resoluirt, vnd lassen es so uiel die darunter begrieffene 4,500 Schock betr., welche hieuor bey der Ihr der Stattschulden halber gehaltenen General Commission krafftloß erkhennet worden, dabej auch sein bewenden haben, vnd thuen derselben zur gnadt von den vbrig restirenden 6,800 Schock Capital, vnd davon gebührenden Interesse, die helffte der gestalt nachsehen, daß Sy den andern halben thail gebührender massen abführen solle.

August 1641.

1. Aug. an Fiscaln in Mährern p. bericht vber der Jesuiten zue Ollmüz gebettener einraumbung des bey ihrem Guet Zikhowiz ligenden öden Mayerhoffs, welcher nach der Frawen von Wischkhowa dem Fisco verfallen sein solle.

2. Aug. Antwort an Rentm. in M., daß es bey der Albasigen Judenschafft gethanen Erklärung wegen abführung ihrer hinderstelligen Contribution innerhalb Monathsfrist, vom fertigen 1640 Jahr herrührendt, sein bewenden habe; Im andern aber Er Rendtm. berichten solle, ob die gebührent

21. Juni Rescript an Rendtmaister in M., mit der Schles. Camer wegen fürgeschlagener Persohn zum Münzwardein alda, dessen einstellung halber, zue correspondirn.
23. Juni der Beh. Camer wird der Khay. Anweisungsbeuelch an die herrn Ober Steur Einnember, wegen Dargebung der 1152 fl. auß den neuen Tranckhsteursgeföllen zu vnderhaltung der nacher Dreßden eingelegten reitenden Posſten eingeschlossen.
28. Juni an Rendtm. in M., waßmassen Er der durch die Beh. Camer vorgeschlagenen Persohn zum Münz Wardein alda in Mährern, das Orth wohin sich dieselbe zuestellen, benennen vnd dan berichten, benebens auch der Schles. C., daß man von dorther des andern vorgeschlagenen Wardeins weiters nit vonnötten habe, widerumben zueschreiben solle.
20. Juni Kay. Beuelch an Binago wegen Raichung H. Graff Bernhardten Ignatio von Martiniz, alß welchen Ihre Kay. Mt. zue dem iezt vorstehenden Mähr. Landtag, oder zuesambenkhunfft pro Commissario gdst. deputirt, die helffte an deme ihme hirzue außgesezten Raißvnkosten, alß 400 fl., do. an Rendtm. in M. auch 400 fl., zuesamben aber 800 fl.

Juli 1641.

2. Juli Kay. beuelch an den von Standing vnd Rendtm. in M., mit denen Mähr. Landtags Commissarien zu conferirn vnd ihnen an die handt zue geben, waß den Ständten alda wegen der iezigen newen ansuech: oder bewilligung, welche in allweeg ohne abbruch der Tranckhsteur zu verstehen; Item erwehnter Tranckhsteur vnd der Contributions Restanten halber, die schleunige abführung aines vnd andern betr., zu repräsentirn vnd vorzuehalten wehre; Erg. an d. Böh. Hof kanzlei, was diesen Commissären in dieser Hinsicht mitzuegeben wehre.
3. Juli Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen raichung denen alda in M. zu versicherung der Straßen geworbenen Wallachen Ihre Besoldung noch auf vier Monath lang, auß denen beym Rendt Ambt eingehendten Contributionsgeldern.
3. Juli Antwort an die Schles. Camer wegen außfertigung des Donationbrieffs vber die herrschaft Trachenberg für H. Feldtmarschalkn Melchiorn Grauen von Hatzfeldt, alß welcher dieselbe völlig an sich gebracht, vnd neben seiner Quota der 200,000 fl. auch die Wanglerische 100,000 fl. vnd Stralendorffisch: vnd Baltironische Posſt der 85,000 fl. sambt den Fernemontischen 80,000 fl. an sich erlöset, vnd also die Interessirte davon abgeledigt hat; 10. Aug. kaiſ. Donations- oder Erbbrief über die H. um 465,000 fl. überlass. H. Trachenberg.
5. Juli Antwort an Rendtm. in M. wegen erbawung der newen Münz alda zue Ollmüz, dafern ein mehrer Paw vonnötten, Er Rendtm. hirüber, neben einschickhung aines gewöhnlichen vberschlags, verrers berichten solle.
9. Juli dem Rendtm. in M. werden die begehrte vbrige Khay. patenta für die Tazbereitter alda, sambt ainen Khay. beuelch an die H. Landtshbt.

4,000 fl., alß auch die newe Tranckhsteur gebühr, allermassen solches mit den Christen vnd andern Inwohnern gehalten würdet.

10. Sept. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen inhibirung denen sambentlichen Einnembern alda, vmb daß sy dem Miniati von den alten Contributionsgeldern weiter nichts erlegen lassen sollen.

12. Sept. Kais. Intim. beuelch an Rendtm. in M. wegen H. Julio Grauen zue Salmb beschehener verwilligung, daß demselben der Vncosten, so wegen Zuerichtung der Münzgewelber vnd anderer notturfften in seinem herumbgelassenen Hauß zu Ollmüz, alda aniezt das Münz Ambt sein solle, vonnöthen, von den Ambtsgeföllen eruolgt, ihme hingegen an seiner anforderung der 80,000 fl. so viel wider abgeschrieben werden sollen. 9. Sept. do. daß ihm von s. schuldigen Contributionen 5,000 fl. von s. Forderung der 80,000 fl. sammt 5% Interessen abgeschrieben werden sollen; 18. Sept. do. an Fiscaln in M. wegen s. Contentirung aus exeraord. Mitteln und Contrib. Restanten.

Oktober 1641.

2. Okt. Kay. Resolution an d. Böh. Kammer und Fiscaln in M., waßmassen der Statt Iglaw dieienige Rebellenschulden, so nach Sigmundt Mathiam Wenzelickh dem Fisco negster Zeiten bey dem Tribunal vnd Ambt der Landtshbt. alda in M. zuegesprochen, vnd Sy die Statt Igglaw sonsten zuebezahlen gehabt hetten, auß gnaden der gestalt nachgesehen worden, daß Sy dagegen zue Würthschafftsnotturfften auf die herrschaft Colin oder Podiebradt 750 Mezen Korn, vnd 200 Mezen Waizen auf ihren vnkosten abführen vnd lifern lassen sollen; nach Resc. 8. Okt. an Fiscaln ist diese Igl. Schuld die dem Fisco zuerkannte Wenzl Post p. 25,000 fl.

4. Okt. Verbeschaidung an Rendtm. in M., wessen Er sich wegen vorstehender abraiß des Miniati in Schlesien, p. befürder: vnd fortschickung der Soldaten klaider zu verhalten.

8. Okt Kay. Beuelch an Miniati, waßmassen Er nit allain vber die negst bewilligte Mähr. Getraidthilff die Extract einschickhen vnd Raittung führen, sondern auch die von A. 1632 hinderstellige Prouiandt Raittung, so viel möglich, ehist einbringen vnd vbergeben, auch aine verläßliche Specification einschickhen solle, wie viel dan vor diesem vbergeben vnd aufgenomben, vnd wo dato dieselbe sich befinden, wie viel vnd welche Prouiandt Officier abgestorben, vnd wehr derselben Erben sein, auch welche noch im leben verbleiben.

November 1641.

8. Nov. an Rendt. in M., vmb verrere gründtliche Erleuterung wegen in der H. Mähr. Ständt Landt Contributions Raitung auf Weil. H. Fürst Cardinaln von Dietrichstain an dessen gehabten Landtshaubtmansbesoldung in außgab einkhombener 45,156 fl. 19 kr., da hergegen in sein Rendtmaisters Extract von A. 1637 erscheinet, daß biß 19. Sept. des 1636 Jahrs nur

Ihrer Tranckhsteur, oder die gestaigerte 4,000 fl., destwegen Sy vmb nachsehung einkhomben, ain mehrers außtragen thue.

8. Aug. Kay. Resol. an Nußer Rendtm. in M. waßmassen Er denen 7 Taz-bereutern alda hinführo Ihre besoldungen auß denen eingehenden Tranck-steurgeldern bezahlen vnd abstatten lassen solle.

19. Aug. Kay. Resol. an Seger Ober Regenten in Schlesien, waßmassen Er die zu apprähendirn anbeuolchene heuser vnd grundstuckh, welche nach dem Rebellischen Burgermaister vnd Apotegger zu Hirschberg Melchior Tillischen, vnd Geörgen Wolffgrueber dem Fisco angefallen, vnd sich der in Polln entwichene Obr. de Waggi derselben angemaßet, vnd die Velder besähen lassen, vbernemben, selbige zue der herrschafft Kinast widmen, verwerthen, vnd die Einkhomben dauon, wie andere Ambtsgeföll, verraithen solle; kay. Handbriefft an Commendanten zu Hirschberg wegen Assistirung.

30. Aug. Erinderung an H. von Stauding und Rendtm. in M., wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen khünfftiger bestellung der Contributions Einnember in M., welche von deroselben immediate dependirn, vnd Sy zue diesem ende dergleichen taugliche subiecta mit guetachten fürschlagen sollen, allergdst. resoluirt haben.

30. Aug. Kay. beuelch an d. H. Ober Steuereinnehmer in Beh. wegen raichung dem H. Abbten am Strohoff alda zu Prag den Verlag p. weiterer Zuerichtung der freyen Schiffarth auf der Moldaw von Prag biß nacher Mellnickh, alß die ihme hirzue verwilligte 3,000 Schock auß d. unterth. Contrib.; do. an Binago, demselben wegen endtlich vnd völliger Zuericht: vnd verferttigung der Schiffarth auf der Moldaw biß gar nacher Tein außer den bereits angewiesenen 1,000 noch 2,500 fl. zu raichen und das Werk nach s. Vollendung zu übernehmen und zu erhalten.

September 1641.

3. Sept. Erinderung an Rendtm. in M., waß für Khay. beuelch an das Khönigl. Ambt der Landtshbtm. alda in M. wegen laistung gebührender Assistenz, zue vollziehung der beuolchenen Exactions Commission außge-ferttigt worden.

5. Sept. Memorial nacher hoff, ob Ihre Khay. Mt. vermög beykhommenden der hinderlass. Hfk. guetachten zue bezahlung des Paarischen Raithrests vom hoff Post Ambt herrührendt, denen zu Wien hinderlassenen H. gehaimben vnd deputirten Räthen anbeuelchen lassen wolten, damit vermittelst der N. Ö. Reg. der von Paar zur schuldigen parition, vnd dahin angehalten werden möchte, daß Er den Gegenhandler an Einnembung der halben Postgeföll verrer im geringsten zu verhindern sich nit vnderstehe, sondern ihme seinen dienst vnperturbirt verrichten lasse; 9. Nov. wiederholtes Memorial

8. Sept. Rescript an Rendtm. in M. wegen einforderung von der Judenschafft alda sowoll die hiebeuor Ihnen gestaigerte Contribution der jährlichen

4,000 fl., alß auch die newe Tranckhsteur gebühr, allermassen solches mit den Christen vnd andern Inwohnern gehalten würdet.

10. Sept. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen inhibirung denen sambentlichen Einnembern alda, vmb daß sy dem Miniati von den alten Contributionsgeldern weiter nichts erlegen lassen sollen.

12. Sept. Kais. Intim. beuelch an Rendtm. in M. wegen H. Julio Grauen zue Salmb beschehener verwilligung, daß demselben der Vncosten, so wegen Zuerichtung der Münzgewelber vnd anderer notturfften in seinem herumbgelassenen Hauß zu Ollmüz, alda aniezt das Münz Ambt sein solle, vonnöthen, von den Ambtsgeföllen eruolgt, ihme hingegen an seiner anforderung der 80,000 fl. so viel wider abgeschrieben werden sollen. 9. Sept. do. daß ihm von s. schuldigen Contributionen 5,000 fl. von s. Forderung der 80,000 fl. sammt 5% Interessen abgeschrieben werden sollen; 18. Sept. do. an Fiscaln in M. wegen s. Contentirung aus exeraord. Mitteln und Contrib. Restanten.

Oktober 1641.

2. Okt. Kay. Resolution an d. Böh. Kammer und Fiscaln in M., waßmassen der Statt Iglaw dieienige Rebellenschulden, so nach Sigmundt Mathiam Wenzelickh dem Fisco negster Zeiten bey dem Tribunal vnd Ambt der Landtshbt. alda in M. zuegesprochen, vnd Sy die Statt Igglaw sonsten zuebezahlen gehabt hetten, auß gnaden der gestalt nachgesehen worden, daß Sy dagegen zue Würthschafftsnotturfften auf die herrschaft Colin oder Podiebradt 750 Mezen Korn, vnd 200 Mezen Waizen auf ihren vnkosten abführen vnd lifern lassen sollen; nach Resc. 8. Okt. an Fiscaln ist diese Igl. Schuld die dem Fisco zuerkannte Wenzl Post p. 25,000 fl.

4. Okt. Verbeschaidung an Rendtm. in M., wessen Er sich wegen vorstehender abraiß des Miniati in Schlesien, p. befürder: vnd fortschickung der Soldaten klaider zu verhalten.

8. Okt Kay. Beuelch an Miniati, waßmassen Er nit allain vber die negst bewilligte Mähr. Getraidthilff die Extract einschickhen vnd Raittung führen, sondern auch die von A. 1632 hinderstellige Prouiandt Raittung, so viel möglich, ehist einbringen vnd vbergeben, auch aine verläßliche Specification einschickhen solle, wie viel dan vor diesem vbergeben vnd aufgenomben, vnd wo dato dieselbe sich befinden, wie viel vnd welche Prouiandt Officier abgestorben, vnd wehr derselben Erben sein, auch welche noch im leben verbleiben.

November 1641.

8. Nov. an Rendt. in M., vmb verrere gründtliche Erleuterung wegen in der H. Mähr. Ständt Landt Contributions Raitung auf Weil. H. Fürst Cardinaln von Dietrichstain an dessen gehabten Landtshaubtmansbesoldung in außgab einkhombener 45,156 fl. 19 kr., da hergegen in sein Rendtmaisters Extract von A. 1637 erscheinet, daß biß 19. Sept. des 1636 Jahrs nur

20,800 fl. dauon auch noch die Donatiu: Bier vnd Fleischgelder abzuraithen, p. resto verbleiben.

9. Nov. Kay. widerholter beuelch an Miniati, waßmassen Er wegen von A. 1632 hinderstelligen Mähr. Prouiandt Raittung, vngeachtet Er gleich zu thuung derselben nit schuldig zu sein vermeinet, die Verwalter oder deren Erben hirzu mit Fleiß anhalten, vnd vngehindert seiner iezt in Schlesien obhabenden Commission die vnuerlengte gewisse bestellung thuen solle, auf daß sowoll hirüber, alß auch die negst verwilligte aldasige Mähr. getraidthilff die Extract vnd Specification verfaßt, vnd auf sein heimbkhunft alda in M. mit guetachten demnechst hieher geschickht werden; do. Intim. an H. v. Stauding und Rendtm. Nußer.

18. Nov. an Rendtm. in M. wegen vberschickhung eines Haubt Extracts, waß an der aldasigen Tranckhsteur seith incaminirung derselben in allem eingangen, Neben Specificirung der Außgaben, wohin die gelder wieder khomben vnd verwendet worden; wie auch darob zu sein, damit die zue den andern hungar. gränizbezahlungen bestelte Tüecher vnuerlengt herauß befürdert, auch dem Prouiandtmaister Braun in abschlag der für erwehnte Hung. Gräniz Prouiantirung restirenden 12,000 fl. etwas anhero remittirt werde.

29. Nov. Erinderung an d. Schles. Camer, was von der Beh. Hoff Canzlei an das Khay. Ober Ambt wegen der Teschnischen Gränizstrittigkeiten außgefertigt worden.

30. Nov. Kay. beuelch an Rendtm. in M. wegen erfolglassung des vnkosten auß denen Rendt Ambtsgeföllen alda zue transferirung des Khönig. Tribunals von Ollmüz nacher Brün.

29. Nov. Kay. Resolution an d. Böh. und Schles. Kamer, Rendtm. in M. etc. etc. Wasmassen alle vnd iede iezige vnd Künfftige Ambtleuthe, Gegenhandler, Beschawer, Vberreither, vnd sonsten alle andere Beambte, welche Raittungen zu führen haben, oder sonsten denen Aembtern zuegethan sein, Neben Ihren Cautionen allen vnd ieden Tribunalien vnd Justiz Mittlen, souiel die Raittungen, Mängl vnd Rest, auch was dem anhenging betrifft, renuncirn vnd daß Sie allein bey dem Jenigen, was diffahls die Puechhalterey vnd Camer allain erkhenen wird, verbleiben wollen, die Künfftige Ambtleuthe aber vber die ordinari Caution sich nit allein wie gemelt, sondern auch neben disem mit vnd sambt Ihnen Ihre Weiber mit begebung des Velianischen Rechts vnd sonsten denselben zuestehenden beneficien verreuersiren vnd verschreiben, auch ehe vnd zuuor dises beschicht, ainzig Ambtman zu dem Jurament vnd Installation zuegelassen werden solle.

Dezember 1641.

2. Dez. an Fiscaln in M. p. Bericht vber H. Johann Freyherrn von Rothals gebettene anweisung seiner habenden prätensionen auf dieienige schuldt Verschreibungen, welche hanß von Würben dem Fisco alda verfallen haben solle.

10. Dez. Kay. beuelch an Rendtm. in M., waßmassen Er sich wegen bezahlung etlicher Persohnen Ihre besoldung vor verfließung des Jahres hinführo enthalten; khünfftig aber die bezahlung allain von viertl zue viertl Jahren laisten, wie auch wegen vnderhaltung der Craißhaubtleuthe von der Tranckhsteur die etwo desthalber habende resolution des negsten herauß schickhen vnd vnder dessen mit der weiteren bezahlung einhalten solle.
11. Dez. an Fiscaln in M. p. bericht vber Annä Veronicä von Schwabeniz Wittib, geborner Bitouskin gebettener nachsehung der dem Fisco alda zuegesprochenen 4,000 Thlr., von dem Bohußlaw Kokorschky herrührendt, derentwegen Ihr verstorbener Ehewirth Christoff Carl von Schwabeniz in Bürgschafft haften thuet.
15. Dez. an Rendtm. in M. p. bericht vber hanßen Stubenuolls Obristen anbringen, vmb das in seiner dem Camer Procuratori alda zu Prün eingehendigten Sach ain ende gemacht werden, vnd Er zu völlig Bezallung seiner noch Prätendirenden 1,000 fl. gelangen mechte.
17. Dez. an H. Grauen Pauln Palffy hung. Camer Präsidenten wegen Zuericht: vnd bestellung ainer ordinari Post nach den hung. Perggstetten, alß von Bainocz auf Crembniz.
18. Dez. Erinderung an d. Schles. Camer, was der Kay. Ober Ambts Verwalter alda in Schl., d. Herzog von Ligniz, wegen d. zwischen dem Teschnischen Fürstenthumb vnd d. herrschafft Frideckh schwebenden Gränzstrittigkeit, vnd desthalben angeordneten Commission anhero geschriben vnd erindert hat; 14. Dez. Ersuchungs Decret an d. Böh. Hofkanzlei, daß das Kay. Interesse wahrgenommen werde.
19. Dez. Geschäfftel an d. Salz Ambtleuthe alhie zu Wien wegen quittirung des Rent Ambt in M. p. 1890 fl., welche denen Jesuitern im Probation hauß zu Brün, in abschlag Irer alda habenden Kuenischen Anforderung der 30,000 fl. an Ihren Contributionen biß endt des 1639 Jahrs zu defalcirn verwilligt worden; 21. Dez. Kay. Resol. an Rentm. in M. wegen Abschreibung von 400 fl. an diesen ausst. Kriegscontrib. wegen ainer bei dem Salz Ambt in Wien habenden richtigen Forderung.
27. Dez. der böh. Hofkanzlei wird communicirt, was H. v. Stauding und der Rentm. in M. auf den hoff Puechhalterey bericht wegen Erörterung d. Mähr. Landt Contrib. Raittungen und d. darin befindlichen Mängelsposten halber, Item absonderlich wegen einbringung der Restanten erindert hatten.
28. Dez. an die Schles. Camer wegen fürschlagung anderer Mittel zu abstattung der hiebeuor dem H. Joachim Freyherrn von Bees zur gnaden recompens außgesezter 20,000 fl.
31. Dez. an Rentm. in M., mit Verfertigung der vbrigen Soldaten klaider vnd abschickhung derselben nacher prag vnd Melnickh fortzufahren.
14. Dez. Commissionsschreiben an H. v. Stauding vnd d. Rentm. Rußer in M., vmb sich des Münzmaisters zu Ollmüz, wegen wider Ihne fürkhombener hochstraffmessiger Sachen, wie auch dessen vermainten Schmidtmeisters

vnd anderer, so neben Ihme arbeiten, anfangs in der still zuuersichern, denselben vber die außgesezte interrogatoria zuuernemben, vnd hiermit der N. Ö. Puechhalterey andeuten nach, zuuerfahren, Volgents hierüber mit guetachten zu berichten, im vbrigen aber den Wardein Georgen Jungholzer in abschlag besoldung, zur Vnterhaltung etwas raichen zu lassen; do. Ersuechungs Schreiben an die Landtshaubtmanschafft in M. wegen assistirung Herrn von Stauding und dem Nusser Rentmaister alda, in ainer gewissen Ihnen aufgetragenen Commission; nemblichen daß Münzwesen vnd Münzmeister zu Ollmüz vnd waß deme mehr anhengig betr.

Jänner 1642.

3. Jän. kais. Beuelch an Rentm. in M. wegen Bezahlung von 16,000 fl. wegen Milotitz und 4,000 fl. auf Abschlag s. rückst. Pension an den poln. Prinzen Casimir aus allen vorhand. Mitteln; 5. Jän. do. wegen Einsendung nach Wien; 8. Jän., 9. Jän. und 13. Jän. Hfk. Schreiben wegen sogl. Erfüllung des categor. a. g. beuelchs, resp. sogl. Zusammenbringung und Einsendung hindangesezt ieder und aller Anweisungen; 21. Jän. kais. Handbriefl an d. Prinzen wegen deren Anweisung an s. Sekr. Basio.

4. Jän. Kais. anmahnungsbeuelch an die Landtshaubtmannschafft in Mährern p. beförderung des berichts, nach vernembung des alda gewesten Secretarii Hainrichen Schwaben, wegen W. Stephan Schmidts gewesten Reichspfennigmeister hinterlassenen Erben verordneter Curatorn prätendirender vnterschiedlicher Anforderungsposten.

7. Jän. Paßbrieff auf 800 Emer Wein, welche Irer Hochfürstl. Durchleucht Erzherzog Leopoldt Wilhelmen zu Oesterreich von hinen nacher Ollmüz allerdings frey abzuefüehren zu lassen, verwilligt worden, Jedoch nit alß Bischowen alda, sondern alß Erzherzogen, vnd der khünfftigen Bischowen zu khainer Consequenz.

9. Jän. kais. Bef. an Rentm. in M. wegen förderlicher Verfertig: vnd Abfüehrung der vbrigen Soldaten Khlaider.

10. Jän. Kais. Resol. an Rentm. in M. bewilligt dem Herzoge von Münsterberg die Compensirung der Contrib. Reste von seinen Hften. Stehrnberg und Jaischwiz von 1637—9 (wie früher bis Ende 1637) auf Abschlag der seinem verst. Bruder, dem Oberamtsverwalter in Schl. verwilligten Gnadenrecompens von 15,000 fl.; nach quittung v. 16. Jän. bis incl. 1637: 6,891 fl.; kais. Intim. an Rent. vom 24. Feb. wegen Defalcirung der bis Ende 1640 rückst. 4,528 fl. 34 kr. 1 d.

15. Jän. an d. Schles. Camer p. bericht vber Johann praschma Freyh. v. Bilkhaw gebetener nachsehung der Ihme hiebeuor von denen gewesten Confiscations Commissarien auferlegten geldt straff der 2,500 Taller.

do. do., ob Irer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelmen zu Oesterreich, wegen der dem verstorbenen (Deutschmeister) Fürsten von Stadion seel. noch außstendigen 9,000 fl. Raisgelder auß denen Frewdenthallischen

in 36 H. von nun an noch auf 2 Jahr lang verschont, hienach aber die gebüer voriger resolution nach, bei ain vnd anderer Statt eingebracht werden solle; do. kais. Intim. an diese Städte.

26. Feb. Kay. Beu. an Melzer Gegenschreiber bey dem Kay. Obristen hoff Post Ambt, waßmassen Er die alda biß zu abstattung des Paarischen Raithrests eingehende helffte der Gefell, worauf alberaith der sambtlichen Posten in Böhaimb verbleibende besoldungs Rest der 21,371 fl. 7 kr. 4 d. angewisen worden, von quartal zu quartal ins hoff Zahl Ambt erlegen vnd abfüehren solle.

28. Feb. Kais. Verschreibung an den Clement Radolt Hofkammerrath über ohne einiges Interesse zu den Kriegsausgaben dargeliehenen 10,000 fl. (seine Ehewirthin Weil. Hieronymi Bonacina Wittib hatte 25,000 fl. Forderung an den Hof).

März 1642.

2. März Kais. Resol. an die Schles. Cammer wegen Einbringung zweier confisc. Prombnizischen Schuldbriefe in Capital und verfall. Interessen über 177,000 fl., auf welche Ihre Kais. Mt. Hr. Christoff Pauln Grawen von Liechtenstein mit einer richtigen Anforderung von 52,939 fl. 35½ kr. anzuweisen bewilligt haben.

2. Feb. Kais. beu. an die Böh. Cammer wegen einverleibung des Guett Wartenberg in die Kön. Landtaffel alda, für H. Christoff Pauln Grawen von Liechtenstein, vmb das derselbe der Lehenschaz gelder halber alberaith richtigkheit gemacht hat.

2. März Kais. Intim. an denselben (in beiden Beziehungen) vnd dan Aussetzung ainer Khay. gnaden recompens P. gelaister Khriegsdienste.

7. März Erg. an d. Schles. Camer, Waßmassen sich Ire Khay. Mt. auf des Oberambts in Schlesien eingeraichten Bericht allgdst. resoluiert, daß die Trankhsteur alda in Schlesien zu bestreittung der iezigen großen Khriegs Anlagen dem Landt in handen gelassen, vnd so lang die grosse Khriegsbeschwärdten wehren, mit Anweißungen auf solches Mittl innengehalten werden solle.

7. März Erleuterung an Rentm. Nusser in M., wegen Jüngst beschehener Inhibition, vmb denen Officiern vor richtigmachung der Trankhsteur khain Besoldung zuraichen, daß nemblichen dise Inhibition nit auf die alhiesige, sondern nur auf die aldasige in Mährern dienende Officier zuuerstehen.

11. März Erinderungsdecret an W. Stephan Schmidts gewesten Reichspfennigmeisters hinterlassener Erben verordneten Herrn Gerhaben, Wasmassen sich Ire Kay. Mt. wegen des in den Schmidischen Rechnungen einkhommenen Interesse gdst. dahin resolvirt, daß es bey der A. 1625 erwehnten Interesses halber ergangenen Khay. Haubt Resolution, so weit sich des Röm. Reichs Jurisdiktion erstreckht, in allweeg sein verbleibens haben: *was* aber der verstorbene Reichspfennigmaister an endt vnd Orthen, wohin

sich des Röm. Reichs Jurisdiction nit erstreckht, vmb höheres Interesses, alß mit 7 vnd 8 P. Cento aufgenomben, daß aniezo Ihnen Schmidischen Erben solche Interesses Verschribenermaßen Passiert, vnd solchemnach nit denselben die Abraittung gepflogen werden solle.

8. März Memorial nacher Hoff wegen Entlassung des Obercommissärs Hanß Wilhelm Goll, welcher die Reste des in Mähren mit 36,000 Metzen verwilligten Proviants und Abführung an den Elbestrom, so wie die Reste der für diese Abfuhr im verwichenen Jahre bewilligte und auf die Gültpferde angelegten 40,000 fl. aufgetragen worden, wegen eingelangter Klagen vor dieser Verricht ung; 12. März kais. Intim. an Goll w. s. Enthebung, Rechnunglegung und Uebergabe an Ziepel.

15. März Decret an H. v. Stauding und Rentm. Nusser in Mähren p. Bericht über die Instruirung des an Goll's Stelle neu resoluirten Prouiandt Commissarius in Mähren Veit Martin Ziepel.

18. März Kay. beuelch an Seeger Oberregenten in Schlesien wegen einbringung der Straffgelter von etlichen saumbigen Partheyen, von Opplisch: Ratiborischen, Troppaw: vnd Jägerndorffischen Confiscation herrührendt.

15. März Erinderungs Decret an die böh. Hoff Canzley Wasmassen sich Ire Kay. Mt. wegen beförderung des khlainen Küeffel Salz Verschleiß allergdst. resoluirt, daß, vor disem in Mährern publicierte Kay. Patent, Crafft welches die einfüehrung des Hungarischen, Sibenbürgischen und Polnischen Stain Salz genzlichen verbotten worden, mit mehrern vnd schärpferen Ernst clausuliert vnd widerrumben de nouo publiciert, auch benebens der Landtshaubtmanschafft alda in Mährern solches gleichsfahls intimiert, wie nit weniger absonderlich gemessene beuelch an alle vnd iede herrschafften vnd Obrigkheiten p. assistenz laistung denen Vberreittern, von danen der Behaimb. Hoff Canzlei außgeferttiget werden sollen.

19. März Verrer Erind. Decret an dieselbe, was diesem Patente noch ain: vnd beygeruckht werden solle.

20. März Decret an Rentm. Nusser in M. p. bericht, waß wegen machung ainer gewissen bestellung gegen den Schlesischen Gränizen, zuuerhiettung der so starckhen einfuehr: vnd hereinschwerzung des frembden vnd Polnischen Stain Salz der Orthen sowol diß= alß ienseits der Oder für Stätt vnd Pläze verhanden, wie dieselben mit namen haißen, vnd welche darunder diß vnd ienseits der Oder ligen, in welchen die Schlabakhen vnd Wallachen das frembde Salz einkhauffen, vnd von danen heraus ins Landt bringen.

22. März Antwortt an Nusser Rentm. in M. p. hoff Camer Schreiben, Wasmassen Er den Münzmeister zu Ollmüz Adam Scheffer, vnd den angesezten Wardein alda Gregorn Junghoffern, wegen sein des Wardeins hinterstelligen Vnterhalt, recht gegen einander vernemben, vnd wan sich befindet, das dem Wardein was ausstendig, den Münzmeister zur gebüerenden bezahlung vermahnen vnd anhalten, nit weniger verordnen solle, damit Er Wardein mit der loßierung der Notturfft accomodiert werde.

24. März Recognition für den Khay. Hauß Zeugwarth zu Troppaw vmb das sein bey der N. Ö. Puechhalterey aufgenommenes Raithparticular, so Er vber die ienige A. 1639 auf beuelch des herrn Veldtmarschalchen Grauen von Mansfeldt zu abzahlung der Arbeiter bei dem Fortification gebew, ausser der Prückhen, empfangenen 679 fl. verfast vnd eingeraicht hat, ohne ainigen Mängl befunden worden.

26. März an herrrn Oberregenten in Schlesien, Octauian Seeger, Wasmassen Er vber des im Weißen Thurn zu prag arrestierten Wilhelmen von Opperstorff begangenen Rebellion, vnd der destwegen dem Fisco zuestendigen Forderungen in der still inquiriren vnd den befundt mit guetachten berichten solle.

26. März Decret an die N. Ö. Puchhalterey, wie vnd was gestalt Sie die Instruction für den neu resoluierten Mährerischen Prouiantmeister Veit Martin Ziepel auffsezen vnd selbiger für Puncten beyruckhen solle; 3. April kais. Instr. f. denselben; 8. April Decret an dens. wegen laistung gebreuchiger Caution, fertigung des gewöhnlichen Reuers, vnd ablegung der Aidtspflicht bey der Hoff Camer.

29. März Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., wasmassen dem iezigen Khay. prouiandtmeister alda Veit Martin Ziepel, denen zween prouiant befördern, vnd dem aldaßigen bestelten Zeugwarth der Rest, so an der für die Guarnison auf dem Spilberg Jüngst von denen Ständten auf ain Jahr lang bewilligten Post von 4,500 fl. vbrig verbleibt, in abschlag Ihrer habenden Deputat- vnd besoldungen der proportion nach zu raichen.

29. März Kay. beuelch an Rentm. in M., Wasmassen Er zu behueff des iezigen Winterlichen Quartierslast in Schleßien, von der aldaßigen Jüngsten Landts Contribution des ersten Termins 100,000 fl. hernemben, vnd vor allen andern außgaben, zu handen Herrn Maximilian von Gerstorffs (Ober- und General-Proviantcommissärs in Schlesien) abfüehren vnd bezallen solle.

28. März Kay. Intim. beuelch an Nusser Rentm. in M., waß für (nam. aufgeführte) Partheyen von dem aldasigen Mähr. alten Contributions Rest der 52,575 fl. 38 kr. 1 d. zu contentirn seyen.

26. März do. an H. Miniati Muster: Zall: vnd Quartierungs Commissariam in M., Wessen sich Ihre Khay. M. wegen der Munition vnd Zeugs Notturfften alda in M., des Prouiantwesens, desselben einbring: vnd befördernng durch den iezt neu resoluirten Prouiantmeister N. W. Zeipel allergdst. resoluiert und darnebens anbeuolchen haben, daß er ihm alle gute Information geben und Er Miniati seine Prouiant Raittungen einreichen solle.

22. März Copia renouierten Kay. Patents wegen einstellung der frembden Salzeinfuehr in Mährern, durch die Böh. Hoff Canzley expediert.

April 1642.

2. April Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzlei, wegen anrichtung gewisser Salz Ladstött in Mährern, zu befürderung des khlainen Küeffl Salz

Verschleiß, der Hoff Camer zu communiciren, ob dann vnd Waßgestalt ain vnd andere Stadt oder Inwohner alda in M. in hoc passu priuilegiert sein mecht, auch ob nit Ire Kay. Mt. hierin, wie es in Behaimb alberaith im schwung gehet, mit erwehnten Salz Ladstätten, die anstalt zu machen befuegt sein.

5\. April Passirungs geschäfftel für den Nusser Rentm. in M. p. 116 fl., welche Er auf gegebene Ordinanz Herrn Paul Grawen von Liechtenstein, za erbaw: vnd anrichtung ainer Stell zu der Khönigl. Landtaffel alda in Mährern von denen Rentambtsgesellen außgelegt hat.

9\. April an Nusser Rentm. in M. p. Bericht vber der aldaßigen Judenschafft gebettner erlassung der neuen Extraordinari contribution, Item wie Sie sich mit abrichtung der Tranckhsteur verhalten, vnd was Sie Vnzthero daran erlegt haben.

7\. April Khay. beuelch an Obristen Miniati p. Mängels Erleutter: vnd Verantworttung welche sich in der Mähr. Ständt Laudt Contributions Raittungen auf seine gethane Anschaffungen befunden; in simili an die Mähr. Landtshaubtmanschafft.

9\. April an Nusser Rentm. in M. p. Bericht, was vnd wie uil auf die alda zuuersicherung der Strassen geworbene Wallachen, der von disem 100: von 100: von ainer Zeithero aber nur 50. vnterhalten worden, Vnzthero (auf-)gangen, vnd noch Jährlich aufgehen mechte, Item woe vnd welcher Orthen dieselbe die Zeit vber gebraucht worden.

8\. April Kay. Anmahnungs Beuelch an die Schles. Camer, wegen bezallung dem Khay. Zeugwarth zu Troppaw Johann Kampf sein hinderstellige Besoldung der 3,000 fl. nach vnd nach auß denen aldaßigen Camer-gesellen, Mit Erinderung, daß Er zu Breßlaw anstath des verstorbenen Prüschüzen zum Zeugverwalther dienst mit der ordinari Besoldung acco-modiert vnd installiert werden solle.

7\. April Khay. renouierte Patent, wegen abstellung Vnderschiedlicher wider-spenstig: vnd Vortlhafftigkheiten, welche zu Nachteill Ihrer Kay. Mat. bey ablössung des Salzes auf dem Moldaw Strom in Böheimb vorgehen (Marginal Note, daß 30 Exemplar in Böhmischer Sprach getruckht vnd außgefertiget worden).

12\. April Memorial nacher Hoff p. ausferttigung der notturfften bei der Öster. hoff Canzlei in vnterschidlichen puncten, ihrer Kay. Mt ergangenen gnädst. resolution gemäß, wegen aufbringung ainer starkhen Summa gelts bey gegenwertiger necessitet, zu besserer bestreittung der Kriegsausgaben, in denen Oester. Erblanden, vnd bei andern unterschidlichen particularn, alß nemblichen in Verkhauffung der Lehenschafften, wie auch denen Prälathen in Oessterreich vnter vnd ob der Ens, vnd denen J. Ö. Landen: Item bei dem Fürsten von Eggenberg, herrn Grawen von Gallas, Frawen Gräffin von Collalto, herrn Grawen von Verdenberg, herrn Weeber (Freih. v.), herrn von Königsperg, herrn Questenberg hoff Khriegs Rath, herrn Grawen von St. Julian, herrn von heisperg, Herrn Pacher, herrn Haffner, herrn

Curlandt gewesten Schazmeister, herrn Carl gewesten Landtschaffs Einnember, herrn Grawen von Meggaw, Tilli, herrn Casparn von Stahrnberg und herrn von Sprinzenstein (Max Graf Trautmannsdorf und Leonhard Helfried Graf von Meggau lieh jeder 10,000, Werner Therclas Graf von Tilly 15,000 fl., etc. etc.).

12. April Erinderung an die Böh. Hoff Canzlei, wegen aussferttigung der Notturfften an unterschidliche particularn in Böhaimb und Mähreru, alß ahn welche Ire Kay. Mt. bey gegenwertiger necessitet ain pares Darlehen zu begehren sich allergdst. resoluiert haben, Nemblichen, bey beeden Fürsten von Lichtenstein, Fürst Carln Johann Barthlme Schelhardt von Hartenfels (von diesen wurden durch den abgesendeten Hofkammerrath 100,000 fl und 30,000 Strich Getreide angesprochen, er verstand sich in Geld zu 60,000 fl.) und Fürst Gundackher, grawen Colloredo, Cardinaln von Harrach (er lieh 50,000 fl. aus d. böh. Salzkasse), grawen (Michna) von Waizenhowen, Item in Mährern bei herrn Abbten zu Obrauiz, zu Welchradt, Prün, St. Thomas zu Brün, wie auch denen Capitularn zu Ollmüz (Nach den kais. Res. vom 29. Mai 1642 gaben in Folge der Tractation des Grafen Rottal und Marchese Pallavicini die Prälaten und Geistlichen in Mährern anticipativ 45,000 fl., darunter d. olmützer Domcapitel 4,000 fl. und d. sternberger Probst 1000 fl. dabei heißt es aber: sein (die Obligationen) nit in effect kommen, sondern cassirt worden).

12. April Verbeschaidung an Nusser Rentm. in M., wegen Bezallung der Besoldungen dem Königlichen Tribunali, Item denen herrn Craißhaubtleuthen, den Kleinen Rechts Officiern, Landt Medicis und andern dergleichen Bedienten alda in Mährern.

12. April Erinderung an Ire Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen zu Oessterreich, p. abordnung dero gehaimben Rath herrn Marchesen Palauicina in Mährern zu gewissen alda vermöglichen Prälathen und denen Capitularn zu Ollmüz, umb die selbe zu erlangung der an Sie resoluierten, und begehrten Paren Darlehen von 60,000 fl. zu disponirn.

26. April Erinderung an Nusser Rentm in M., wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen etlichen herrschafften alda, so die von denen durchmarschirenden Völckhern verursachte unkosten an der Tranckhsteur abkürzen wollen, allgdst. resoluirt haben.

26. April Kay. beuelch an dens., für das Münzhauß zue Ollmüz ain anders gelegensambes zu erkhauffen, und hergegen das Olmüzische, so hoch alß es sein khan, widter zuuerkhauffen.

26. April Kay. Decret an Miniati, die anstalt zu thun, damit per interim, und biß Ire Kay. Mt. wegen künftiger bestellung des Mährerischen Proviantweesens aines gewissen, wie es hinfüro aigentlich damit zu halten, allergdst. resoluiren, alles getraidt alda in Mährern von denen negst an Schlesien gelegenen Craisen dahinwerts geführt, mit deme aber, so nahend an Behaimb und gegen die Elbe vorhanden, noch innen gehalten werden solle.

20. April an Nusser Rentm. in M., p. Bericht was an dem A. 1634 alda in Mährern verwilligten Biergroschen, alß von iedem Vaß 5. weisser Groschen, so bis A. 1640 continuirt, bey vnterschidlichen Landtsinwohnern noch p. resto hinterstellig verbleibe.
27. April Antwort an Nusser Rentm. in M. p. Hoff Camer Schreiben, der Statt Brünn die Fleischgelter an dem Weintäz vnd Biergulden nit, sondern allein an der Tranckhsteur defalciren zu lassen; Item Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzley p. außferttigung der notturfft an die Lands-haubmanschafft alda in M., vmb dem Nusser hierin zu assistiren.

Mai 1642.

2. Mai Erinderung an Nusser Rentm. in M., wie das Ihre Kay. Mt. dem Hainrich Haßlawer Burggrawen alda in M. seinen Besoldungs ausstandt nit von dem an den Contributionen ausstendigen Rest der 30,000 fl. abrichten lassen wollen, sondern gdst. beuolchen, das ohne dero entgelt daß Landt densemben contentiren solle.
3. Mai Kay. Instruction für herrn Anthonio Miniati Freyherrn, Was gestalt vnd auf was weise Er das Prouiantwesen im Margg. Mährern hinfüro versehen vnd dises werckh von Ihme bestelt werden solle; 3. Mai Erg. an die böh. Hofkanzlei zur Wissenschaft und Verständigung d. mähr. Landeshbtm. und Anweisung zur Assistenz.
2. Mai Kay. Intim. Decret an den mähr. Proviantmeister Ziepel wegen dessen Enthebung von disem carico in Gnaden, weil sich der status rei geendert.
2. Mai Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, wie daß sich Ihre Kay. Mt. wegen der in Mährern mit dem Landt fürnembenden Abraittungen, vber die einquartierungen, Durchzüge vnd Schäden der Soldaten (allberaith beschehen vnd etwo auch ins künfftig beschehende) dahin allergdst. resoluiert, daß darüber der Obriste Miniati das Directorium haben, benebens aber iedesmahls auch der Nusser Rentm. alda darzue gezogen werden solle; 3. Mai Kaif. Intim. beuelch an Nusser.
3. Mai an die Schles. Camer p. bericht vber W. Jacoben Schickfues gewesten Camer Fiscals alda hinterlassenen Wittib vnd Erben gebetner Verwilligung ainer gnaden recompens.
2. Mai Kay. Intim. Decret an Miniati, Was massen sich Ihre Kay. Mt. wegen etlicher durch denselben hiebeuor angebrachter die oeconomiam militarem in Mährern betreffenden Puncten, vnd der Ihme obligenden Raitungen halber, dahin allergst. resoluiert, vnd Ihro gdst. gefallen lassen, das es wegen des Prouiant in Mährern bey den durch Ihme beschehenen Vorschlag verbleiben, die Instruction hierüber Ihme des negsten nachgeschickht, Er aber derselben vnerwarthet aniezo alsobalden dahin nacher M. zu bestell: vnd befürderung des proviantweesens sich auf machen, die Raittungen über das was er vom mähr. Rentamte zu Kriegsausgaben allberaith

empfangen oder noch empfangen mechte, wie auch das Prouiantwerckh belangent, anderwerths hin nit, alß zur Hoff kamer erlegen solle (etc. wegen der Abraitt. mit dem Lande, wie oben).

8. Mai Kay. Resol. an d. böh. Camer wegen Verkaufs der Lehen in Böhmen.

8. Mai Erinderung an Nusser Rentm. in M., wie das man es für dißmal bei denen durch Ihne bezalten 69 fl. wegen getruckht vnd eingebundenen Mähr. Landtags Schluß verbleiben lasse, wegen des künfftigen aber, damit Er möge verbeschiden werde, derselbe berichten solle, ob vor disem hierauf das gelt nit die Ständt hergeben oder wie es damit gehalten worden.

8. Mai Antwort an Nusser, die für die Hung. Gränizen bestelten und verfertigten 525 Stücken erst, wan die Strassen wider sicher, nach Wien zu senden.

9. Mai an Nusser p. bericht vber W. Thomä Mingoni gewesten Kay. leib Medici verordneten Gerhaben gebetner Compensirung Irer ausstendigen Contributionen an sein des Mingoni seel. hinterstelligen besoldung.

12. Mai an die Schles. Camer p. bericht, was alda in Schlesien, ain ieglicher Kay. Beamter an Besoldungen, Provisionen Deputaten vnd Capitalien zu bezahlen habe, vnd was dauon ain Quartals Sechster Thaill außtrage. In simili an Oberregenten den Seger vnd Puzen, Rentmaister in Mähreru, hoff: vnd Kriegs Zahlmaister, Obr. prouiant: vnd Schiff Ambts Leuthenanten, vnd an alle Oesterreichische Beamte; Item an Binago vnd Caccia (NB. das bei disem Concept ain Specification aller Beambten).

16. Mai an Nusser vmb verrern bericht, woher die Mohouskhische schuldtforderung von 1000 fl., welche der Obriste Stubenuoll prätendirt, eigentlich herrühren thue.

17. Mai Kay: Anmahnungs beuelch an die Schles. Camer, Mariam Veronicam von Aichendorff, geborne Freyin von Sendiuoin, wegen auf Ihre 2. guetl Crawarn vnd Cautten gemachter gewissen anlagen halber, darbej der Obr. Ghall, wegen ihme von den Jagerndorffischen Ständten verwilligten 15,000 fl. interessirt, bey vorig ergangener Khay. Resolution zuschüzen vnd dieselbe darwider verrer nit beschwähren zu lassen (Marginal-Note: ist Cassirt worden).

19. Mai Kay. Resol. an d. Schles. Camer, wegen dem Graniz Zoll Einnember, Gegenschreiber vnd Zollbereuter zu Liebenthal verwilligten gnaden recompens, vmb Ihrer bei feindtlichen Inhabung der Statt mit leib vnd Lebensgefahr erzaigter absonderlicher trew willen, alß nemblichen, dem Zoll Einnember 400. dem Gegenschreiber 300. vnd dem Zollbereutter 200 fl. alles aus den albasigen Zollgefölleu zu bezahlen.

18. Mai Verbeschaidungs Decret an W. herrn Stephan Schmidts gewesten Reichspfennigmeisters hinterlassenen Erben vnd Bonorum verordneten Curatorn herrn Hanß Friderichen von Minkhowiz vnd herrn Christophen Carln Fernberg, wie daß Ihre Kay. Mt. die von denenselben gesuechte Euiction contra Bernhardten Stablouski, der auf dem guett Luckhaw habenden Prätension halber zu laisten khaines weegs schuldig.

23. Mai an d. Schles. Camer, wegen Communicierung denen zur Herrschafft Oderberg gehörigen Vnterthanen das Oderbergische Urbarium oder Extract daraus, Ihrer anlagen halber, vmb willen Sie von Ihrer iezigen Obrigkheit den henckheln wider die gebüer vnd das herkhomben belegt vnd beschwärdt werden sollen, Jedoch zum Fall hierwider khain bedenckhen ist.

24. Mai an herrn Obristen Miniati Freyherrn werden durch Kaij. beuelch die bey der Kay. hoff Puchhalterey außgestelte Mängelsposten, welche sich auf seine anschaffungen in der Mährerischen Ständt vnd Landt Contributions Raittungen befunden, nochmahln eingeschlossen, mit widerholter Auflag, das Er darüber der durch die Puchhalterey beygeruckhten erinderung nach, die Erleuterung thuen vnd anstath des abgängigen Originalien, weil Er solche von Handen zu geben bedenckhen haben mechte, wenigist authentische Extract beylegen, dan auch die Jme obligenden Raittungen, hieuor auferlegter massen dermahl ains vnd ohne erwarttung ainiches weitern anmahnens, nunmehr wircklich vbergeben vnd in richtigkheit bringen, vnd wan Jme etwo Kay. resolutiones vnd beuelch abgehen wurden, Er vmb aufferttigung derselben einkhommen vnd anhalten solle.

21. Mai Khay. beuelch an Miniati General commissarium vnd prouiantmeister in Mährern, mit der aldaßigen Mähr., wie auch der Glazischen Landtshaubmannschäfft vnd dem Nusser Rentmaister, wegen förderlicher aufbring: vnd Bestellung ainer nambhafften anzahl Fuehren oder Scheubtruchen, zu fortbefürderung deß Mähr. prouiantvorraths dahin nacher Glaz zu correspondiren, zu assistiren vnd darob zu sein, damit die Fuehren in möglichster eill vnd menge zusamben gerichtet, die prouiant von den negsten Orthen nacher Glaz abgefuehrt vnd gedachtes Glazische Collegium dessen alles vnd wan, wie oder an welchen Orthen derley bestellung also gemacht würdet, zu weiterer Vorsehung vnd Bestellung der Pöden zum Aufschütten zeitlich erindert werden solle; in simili mutatis mutandis an Nusser.

19. Mai Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen Aufrichtung aines Prouiant Magazins zu Glaz vnd dahin abfüehrung der Mähr. Proviant resoluirt, dan wegen Anweisung beider Landtshbtm.

21. Mai Khay. Instruction für Johann Bröellmann hoff Camer dienern, wie vnd waßgestalt Er sich in der Ihme nacher Mähr. aufgetragenen Commission in dieser Angelegenheit zu verhalten habe.

21. Mai Erinderung an den Kay. hoff Kriegs Rath, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen Bestellung des Schles. Prouiantweesens, wie auch aufrichtung aines Prouiant Magazins zu Glaz etc. resoluirt haben.

29. Mai Erinderung durch Kay. beuelch an Bröllmann und die Glaz. Landtshbtm., daß der Mähr. Prouiant Vorrath nit mehr nacher Glaz, sondern nach der Neuß abgefüehrt werden solle.

28. Mai Kay. beuelch an die herrn Ober Steuer Einnember in Böhaimb, wegen dargebung des Vncosten für die Fues Post, so iezt von Prag nacher Glaz, wie vor disem auch beschehen, gelegt vnd bestellt werden solle, von

denen aldasigen Landtags Steuren; Item kais. Erinderungs beuelch an die Böh. Camer.

22. Mai Khay. Intimations beuelch an Nusser Rentm. in M., wegen der aldaßigen Königl. Landtshaubtmanschafft beschehener Verwilligung, daß auf derselben anschaffungen |:beuorab, wan selbige auf Kay. resolutiones vnd beuelch gegründet:| bei vorfallenden eillfertigen khlainen außgaben, alß Churrier spesen vnd andere dergleichen geringe notturfften, hinfüro der nothwendige geltverlag iedesmahls auß dem Rent Ambt vnd Landts Contributionen oder der Tranckhsteur, ohne Bedenckhen Eruolgt: wie nit weniger die zu Einrichtung des Königl. Landtaffel Ambts interim assignierte accomodations vncosten gleichfahls auß disen Mitteln abgerichtet, vnd daß sonsten Crafft hieruorigen resolution, das ienige, was auf ordentliche durchzüg vnd einquartierungen von denen Inwohnern hergeben wirdt, defalcirt vnd an denen Contributionen abgeschriben werden solle.

Juni 1642.

6. Juni Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., wegen eruolglassung dem Obr. Mizlaw, wegen des Muster Monaths für die alda ligende neue Völckher die ienige 15,000 Reichstaller, welche erst neulich die Geistliche vnd prälaten alda in Mährern bewilligt, vnd sonsten dem von Gerstorff General Commissario in Schleßien hetten vberlassen werden sollen, Jedoch ehunder nit zu bezallen, alß wan etwo villeicht gedachter Mizlaw ain difficultet fürwenden wurde.

7. Juni Kay. beuelch an Rentm. in M., wegen raichung denen zu uertilgung der Raubereyen geworbenen 50 Wallachen Ihren Vnterhalt noch auf ain par Monathlang, sambt der etwo hieran hinterstellig verbleibenden angebüernus, auß den neuen Tranckhsteur gefellen.

7. Juni Kais. Bestätigung der gnadenrecompens des Veldtmarschalch Leuthenandt Johann de Werth von 80,000 fl., resp. gleicher Bezahlung von 10,000 fl. aus der Veldtkriegscassa.

3. Juni Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen Abschreibung der nach endlicher Abrechnung über alle passirten Abzüge noch verbliebenen Contributionsreste des Julius Grafen von Salm von der 1625 ihm und seinen Brüdern verwilligten und den 13. April 1627 durch kais. Obligation versicherten Gnade von 80,000 fl.

9. Juni Erinderung durch kais. beuelch an Nusser Rentm. in M., daß Er bey ietzigen gegenwärtigen Kriegsleuffen in fürfallenden eilferttigen genettigen Sachen auf der aldaßigen Landtshaubtmanschafft Verordnung pariren solle.

10 Juni Kais. anmahnungs beuelch an Nusser Rentm. in M., wegen dargebung der 15,000 fl. Reichstaller für die neu geworbene Völckher alda, von denen durch die aldaßigen Prälathen anticipato herleihenden geltern.

13. Juni Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. alle bei dem Rentamte vorhandenen Rentamtsgefälle und andere Gelter nach des Feldmarschalls Grafen Picolomini disposition und Verordnung zu verwenden.

12. Juni do. an H. Schinderl Vizdomben alhie zu Wien, wegen Bezallung Herrn Rudolffen von Tieffenbach, alß Obristen Landt: vnd hauß Zeugmeistern seine Järliche Besoldung der 1,000 fl., sambt dem hieran seider A. 1619 hero anerwachsen ausstandt.
20. Juni an Rentmaister in Mähreren p. bericht, auf was für herrschafften vnd Güetter des Bistumbs Olmüz das Stain Salz zuführen verbotten, vnd hergegen auf welche sich das Verbott nit extendiren thue.
21. Juni Ergs. decret an H. Veldt Khriegs Zahlmeister Peuerelli über s. Amtsraittungen vom 1. März 1634, als dem Antritte s. Amts, bis Ende 1638.
23. Juni Kay. Resc. an Obristen Miniati, die aus Olmütz kais. Gefällsgelder darunter die von Nusser bei dem das. Einnehmeramte deponirten, zur Kriegskasse gehörigen 7,000 fl. zur Kriegskasse beim Corps Picolomini's einzuhändigen; 6. Juli v. d. Hfk. d. Bericht betrieben.
28. Juni an d. Schles. Camer p. bericht, wie bey ieziger grassirung des Feindts die Schreiben von hier dahin nacher Breslaw sicher zu überbringen, vnd die bestellung der Posten oder Potten zu machen.
23. Juni Rescript an Nusser Rentm. in M., Waßmassen Er Beede Salzoberreitter im hradischer Crais Georg Przensky, vnd Johann Waistkhy, vmb ihres continuirenden Vnfleissigen Dienens willen, nit allain abdanckhen vnd darfür andere taugliche aufnemben, sondern auch, wegen einstellung der frembden Salz einfuhr im hradischer Crais noch ainen herwerts der Markh, vnd widerumben ainen absonderlich in den Ollmüzer Craiß auch herwerts der Markh bestellen solle.
25. Juni Kay. Intim. an d. Böh. Kammer, daß Ihre Kay. Mt. die Ordinaristrafe d. beleid. Mt. der seit 2 Jahren verhafteten Bernhard von Oppersdorf und Hanß Belwiz von Nostiz aus Gnade auf den Verlust der Hälfte ihrer in Böhmen habenden Rechte und weitere 5 jähr. Haft, des ersteren auf dem Schlosse Pürglas, des anderen do. Zbirow limitirt habe.
25. Juni Ergs. decret an Dr. Holler, daß nach kais. Res. der Proceß wegen der vom verstorbenen Grafen Michna doppelt empfang. 100,000 Schock vor d. böh. Hoffkanzlei geführt werden und er das Klagslibell verfassen solle.
30. Juni Antwort an Rentm. Nusser in M., wie Er sich mit abfüehrung der Kriegs Cassa: vnd Rent Ambtsgeföll zuuerhalten.

Juli 1642.

1. Juli Anmahnungsdecret an d. Hoffzahlmeister und alle andere Ambtleuth, welche besoldungen zu bezahlen haben (auch Nusser in M.), niemanden mehr der auch seye ainige Besoldung zu raichen, es seye dan, das Er wegen der bezalten Tranckhsteur die attestation fürgezaiget vnd producirt habe.
2. Juli Kais. beuelch an Binago vnd Caccia, den Behmischen Postbesoldungs ausstandt von 21,371 fl. 7 kr. 4 d. zu handen des Pruggers pragerischen Postmeisters vnd gegen iedesmahls fürbringender hoffzahl Ambtsquittung

auß denen Salz: Wein vnd Biertäz gefellen zu bezahlen, weil der Hoffzallmeister Eder hergegen an dem Paarischen Raith Rests von den alhie zu Wien eingehenden halben Post Ambtsgefellen souiel zuruckh: vnd innen behalten thuet.

4. Juli Kais. beuelch an Russer Rentm. in M., Wasmassen Er dem H. grawen von Rothal Landtrichtern in M., wegen werbung ainer anzahl Wallachen, die zu Radisch verhandene contribution: vnd Tranckhsteur gelter, deren in 4,000 fl. sein, gegen dessen interimsquittung, alsobalden eruolgen lassen, vnd wieuil dises gelts gewest, berichten solle; 15. Juli Antwort an Russer, diese zu Radisch vnd in selbigen Crais verh. Gelder hiefür zu erfolgen.

11. Juli an Russer Rentm. in M. p. bericht vber Eraßm Prähausers Rendt Ambts Contralorn alda gebettener Conferirung der durch absterben Jacob Mayers verledigten Wein: vnd Biertaz Einnemberstöll im Prünner Craiß, mit vnd Neben erwehnter seiner Controlorstöck; 5. Juli wegen erstattung eines Vorschlags zur Besetzung dieser Stelle.

16. Juli Kais. Ergdecret an die Erben des Reichspfennigm Schmidt, daß ihnen zu einiger Befriedigung und Enthebung nebst der bereits bewilligten Reichscontribution von 20,000 fl. noch die alten Reichsrestanten, neben den Fälligkeiten und Extraordinari-Mitteln im Reiche, überlassen und ihrer auch bei künft. Reichsverwilligungen mit etwas gedacht werden und alle diese Mitteln ihnen oder ihren Gläubigern angewiesen werden sollen, so weit sich ihr Raith Rest erstreckhen mechte.

21. Juli an Russer R. in M., darob zu sein, damit die Closter Jungfrawen bei St. Clara zu Znaimb, wegen Ihnen zum Almoßen bewilligten 500 fl. durch die Tranckhsteur oder sonsten, wo nit vnter ainsten, doch nach vnd nach souiel möglichen contentiert, vnd Ihnen iezt mit etwas geholffen werde.

21. Juli Geschäfftl an hoff Zahlmaister Eder, daß Er von den eingehenden Lehenschazgeltern 6,000 fl. zu werbung Wallachen dem Veldt Khriegszahlmaister Peuerelli eruolgen lassen solle (u. m. a. Anweis.).

22. Juli Antwort an die Schles. Camer, wie es nach beschehener coniunction des Oberregenten Ambts: mit der Camerofficier alda zu halten.

August 1642.

19. Aug. Kais. Resolution, daß zu Kay. hofsnotturfften von nun an bis auf Weisung von ieden und allen kais. Besoldungen, Pensionen und Deputaten, wie auch allen anderen Anweisungen, außer den von Antrit ieziger Kay. Mt. Regierung gemachten Anticipationen, den Parteyen quatemberlich der 4. Theil gegen künftige Wiedererstattung bei Besserung der Zeiten abzuziehen und das Geld jedesmal ins Hofzahlambt zu erlegen sei (auch in Böh., Mähr., Glaz und a.).

Nach dem Decret 22. Aug. und 26. Aug. erhielt Graf Max von Waldstein wegen eilender Abführung der zu Brünn stehenden Kay. Veldt Artigleria biß nacher Olmüz 4,500 fl.

23. Aug. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., daß Er für die vmb Olmüz ligende vnd alhier in Oesterreich vnter der Enß geworbene 4 Fändl Knecht zu Fueß vmb ain par hundert Taller Schuech, oder was es der erforderten notturfft nach außtragen mechte, erkhauffen, vnd vnter ihnen außthaillen, auch das gelt hierzu von der Tranckhsteur oder contribution alda in Mährern hernemben solle.

21. Aug. Kay. Resol. an Nusser, wasmassen Jre Kay. Mt. weill. Thomä Mingoni, gewesten Kay. Leib Medici hinterlassenen Erben, Jhre von beeden Güettern Boniz vnd Gheywiz alda in M biß zu endt des 1639. Jahrs hinderstellig verblibenen vnd 2292 fl. 8 kr. außtragenden contributions Rest an den Mingonischen Besoldungs aufstandt der 2,458 fl. 20 kr. dergestalt gdst. zu compensiren verwilligt, daß Sy hergegen die von solcher Zeit weiter verfallene contributiones alßbalden würckhlichen abführen sollen.

24. Aug. Rescript an Nusser Rentm. in M., welcher gestalt Er mit dem Joseph Löbl Juden von Holeschaw, vmb wider erstattung der Jhme noch A. 1627 und 1628 durch die Neutitscheiner hinweggenombenen 6 Centen vnd 25 Pfund Langer Münz, auf die künfftige Contributiones alda in M., jedoch ad ratificationem tractiren solle; 17. Dez. kais. beuelch an Nusser, dem Löbl für diese noch A. 1626 ex supposito aines begangenen Contrabants hinweggenombene Münze nach der iezigen Münzreduktion 4,066 fl. 40 kr. auß der aldasigen Mähr. Judenschafft extraordinari Contribution, derer denselben vber die vorige ordinali 6,000: noch iährlich auferlegten 4,000 fl. wieder zu erstatten.

September 1642.

2. Sept. Antwort an Nusser, daß denen Craiß haubtleuthen in Mährern, Landt Burggraffen, Landt Medicis vnd andern dergleichen Officiern das Viertel an Jhrer Besoldung, gleich andern Innen zu halten vnd im hinterstandt zu lassen seye.

5. Sept. Kay. Besoldungs Ordinanz an den Nusser Rentm. in M., für den neu resoluirten Ober Commissarium Michael Welly von Sallhaußen auf Zoppa (alß welcher dem herrn Grawen von Rothal zue desto leichter Bestreitung der ihme alda aufgetragenen Kriegssachen zuegegeben) p. 200 Schock Monatlicher Bestallung.

19. Sept. Kay. Schreiben an Erzherzog Leopoldt Wilhelmen zu Oesterreich, zu berichten, ob man des durch den herrn Grawen von Rothal vnd den Nusser Rentm. in M. erkhaufften hungarischen vnd Polnischen Stain Salzes in Mährern, für die Armada noch vonnethen habe; do. 18. Dez. oder nun verkhaufft vnd dauon dem von Rothal sein darfür außgelegtes gelt widerumben bezalt werden möge.

23. Sept. Memorial nacher hoff p. Verordnung bey dem Hoff Postmeister von Paar, damit dem Postbeförderer zue Brün sein Jüngst erzaigter

Vnfleiß in Bestellung vnd Beförderung der Ordinari nacher Breßlaw scharpf verwißen, auch die gesambte Postbeförderer in Mährern vnd Oessterreich zu embsiger Verrichtung Irer Dienste ernstlich angemahnt werden sollen.

24. Sept. Anmahnung an Nusser, die begehrte Specification herauß zu befördern, was vor disem H. Grawen von Rothal auf Werbung der Wallachen von dem Rentambt außerlegt worden.

24. Sept. Geschäffl an Hofzahlmeister Eder, aus den öster. Lehengeldern denen Wallachen 3000 fl. wie nit weniger hieuon vnd denen noch aufstendigen Lehengeltern 3000 fl. zu erfolgen (w. and. Anweis.)

Oktober 1642.

4. Okt. Geschäfftl an hoff Khriegs Zahlmaister Kißling, wegen raichung den ienigen 7 Püxenmeistern von der alhießigen Wienerischen Stadt Guardi, welche aniezo zur Ploquierung Olmüz commendirt werden, ainen ieden 2 Monathsoldt, zuesamben 210 fl. außtragendt.

10. Okt. Kay. Resol. an die Schles. Camer, wegen dem herrn Graff Georgen von Opperstorff Keufflich vberlassenen herrschafft Ratibor in Schlesien p. 156,000 fl. rhein. oder 130,000 Taller Schlesisch, auf deren Abschlag dieser dem Kaiser die 74,214 fl. in Capital und Interesse cedirte, welche er anstatt seiner Ehewürthin Ester Barbara geb. Gräfin von Meggau bei dem Fürsten Carl Euseb von Liechtenstein wegen der Herrschaft Lundenburg zu fordern hatte.

1. Okt. Ersuchungsdecret an die Böh. Hoff Canzley p. Berathschlagung etlicher gewisser puncten, eröffnung der Hoff Camer Ihr guetachten vnd einhollung Kay. resolution darüber, die iezige Beschaffenheit der Contributionen in Mährern, die Tranckhsteur, deren ain vnd anders steckhen bleibt, vnd dan die wegen der Durchzüge angestelte Commission betreffent, warnon herr hoff Camer Präsident vou Kollowrath in seinen neulichen Durchraisen zu Prün nachricht bekhomben.

9. Okt. Antwortt an Nusser wegen aines an Ihm außgefertigten gar zu scharpfen hof C. Schreibens, die Abführung des Viertels an den Bezahlungen betr.

11. Okt. Geschäfftl an Nusser wegen Bezahlung eines Betrags von 144 fl. dem Adam Franzen Sartorio neu angehenden Einnembr zu Prünn.

14. Okt. Kais. Resol. an Rentm. Nusser in M., denen Vnter Officiern bey der Landtaffel alda in M. Ihre Besoldungen, wie den Namen vnd außgeworffene Posten in beigeschlossener Specification einkhommen, von dem tag, da ain vnd der ander biß instehende 1642. Jahr angefangen zu dienen, auß der Tranckhsteur vnd andern Landt Contributionen in Mährern zu bezahlen.

18. Okt. Kay. Schreiben an Erzh. Leopold Wilhelm wegen einstellung der Soldatesca Insolenzien in Böhmen, vnd Verordnung, damit die aldasige

Königl. herrschafften auf der Böh. Camer erindern vnd ansuchen mit den bedörfftigen Salua Guardien versehen werden.

20. Okt. Kay. Commissionsdecret wegen Fortstellung der Commission wegen der durch den verstorb. Fürsten Carl von Liechteinstein in dem von ihm geführten Münzwesen herrührenden Läsion und der daraus weiter entsprossenen zwei Posten, was nemblichen Er Fürst Carl bei antrettung ermelten Münzwesens für ain Vorrath gefunden, vnd was Er zu seinen gebew oder hauß zu Prag von dem Münzweesen hergenomben; 7. Nov. werden d. böh. Kammer die von der Commission übergebenen 2 Extracte über die zu diesem Baue genommenen 74,542 fl. 34 kr. 4 d. zur Constatirung der wirklich hiezu verwendeten Summe und ob nicht Ihrer Mt. auf einem oder dem andern Wege die Gutmachung wieder geleistet worden, mitgetheilt;

22. Dez. Commission betrieben.

29. Okt. Erg. an Nusser, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen der Tranckhsteur alda in Mährern allergdst. resoluiert haben.

November 1642.

12. Nov. Geschäfftl an Hoff Zahlmeister Eder, wegen widererstattung H. Grawen von Rothal die ienige 3,000 fl. auß denen Lehengeldern, welche Er H. Graff in 2 Posten zu Werbung der Wallachen hergegeben vnd fürgestreckht hat.

15. Nov. Anmahnungs Decret an die N. Ö. Buechhalterey, wegen eilender auffsuchung der schriften, wie es vnder Ferdinando Primo zum Türckhenkrieg, die geistliche Guetter angegriffen, gehalten worden, waß nemblichen gemelter kirchenschaz aigentlich vnd specifice an iedem orth ertragen, waß auch die verkhauffung des 4. thails der Immobilien gebracht, vnd wie es in ainen vnd andern gehalten worden.

17. Nov. Memorial nacher Hoff, durch die N. Ö. Regierung und Kammer weitere Nachforschungen anstellen zu lassen, damit waß solches Mittl, so auch zue gegenwertigen krieg zu applicirn Ihrer Mt. angetragen worden, dazumahl außgetragen, der vberschlag gemacht, vnd sodan des Werckh durch eine absonderliche Commission, mit Zuziehung Geistlicher oder Theologorum, in weitere berathschlagung genomben werden khönne.

19. Nov. Kay. Resol. an Rentm. in M., wegen dem Hanß Friedtrichen Weissen conferirter Visirerstöll bey dem Taz Einnember Ambt zue Prünn.

24. Nov. Antwortt durch Kay. Schreiben an Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen zu Oessterreich, warumben Ire Kay. Mt. Ihrer Hochf. Durchl. daß Stain Salz auf dero Bischöffliche Olmüzische Güeter in Mährern, frey zu passieren, gdst. bedenckhen tragen.

24. Nov. An d. Schles. Camer, daß Sye von dem Seeger Oberregenten alda die Ihme hiebeuor zuuerfassen aufgetragene Wigsteinische Cridä Commissions Relation alsobalden abfordern, selbige dem Camer Fiscaln alda, vmb solche zu reuidiren vnd die darin begriffene prätensionen zu iustificiren,

zuestellen vnd sodan dessen bericht vnd Mainung mit Ihrem Guetachten heraußschickhen solle.

29. Nov. Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley, der Hoff Camer parte zu geben, was den Ständten in Mährern, wegen vnlengsten zu behueff der Kais. Armada dargegebenen getraidts, der Versicher: oder widererstattung halber, verwilliget oder allberaith widerfahren sein möchte, damit herrn Fürst Maxen von Liechtenstein, wegen gleichmessig hergegebener 400 Muth getraidt von seinen Mährerischen Güettern, die richtigkheit oder Versicherung darumben gemacht vnd erthailt werden khönne.

29. Nov. Geschäfftl an den Khay. hoff Post Ambts Gegenschreiber alhie zu Wien den Melzer wegen raichung der alten Frawen von Paar Wittib, in abschlag Ihrer bey gedachtem Post Ambt habenden anforderung, von denen alda eingehenden Gefellen, wochentlichen 10 fl. an Ihrer Kay. Mt. portion.

30. Nov. Ersuechungs Decret an den Khay. Hoff Khriegs Rath, wegen dislogierung den Obristen de Souches auf den Schloß zu Rattibor, damit herrn Graff Georgen von Opperstorff, Irer Khay. Mt. ergangenen gdsten. resolution nach, der Immission halber, in die aldasigen Ihme Kauffsweise vberlassenen Ratiborischen Schloßgüeter zuegehalten werden möge.

Dezember 1642.

1. Dez. Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley, der Hoff Camer zu communicieren, in was, der bewusten Mähr. Defalcations Commission halber, an dem Jüngsten aldaßigen Landtagsschluß, waß mutieret oder geändert worden, damit solchemnach die zum lezten mahl deputierte Defalcations Commissarien, alß herr Niclas Nusser vnd Michael Welli, verbeschiden werden khönnen.

1. Dez. do., zu verfüegen, damit wegen entrichtung der Tranckfteur in Mährern, wider die Saumbige, mit der Execution Ihrer Mt. allergdsten. resolution nach, würckhlichen verfahren werde.

6. Dez. Kay. Intim. beuelch an die Böh. Camer wegen käufl. Ueberlassung des Dietrichstein'schen Hauses in der kleinen Stadt Prag, welches zur Fundirnng eines Jungfrauen Closters Carmeliter Ordens erkauft worden, an den Grandprior Maltheser Ordens Grafen Rudolph Colloredo um 16,000 fl. bares Geld, weiln die Carmeliter Münch alda zue Prag numehr wegen der verkhauffung in Ihrer Mt. nahmen weiter kein bedenckhen haben.

11. Dez. Khays. beuelch an Nusser Rentm. in M., wegen Ime aufgetragener Inspection, vber den Fortifications Paw, des Spielbergs bey Brünn, Warzue die aldaßige Mährerische Ständt bey Jüngst gehaltenen Landtag 10,000 fl. verwilligt haben.

13. Dez. an d. Schles. Camer wegen namhafftmachung aines auß dem aldasigen Camer Mittl, welcher zue der new resoluirten Commission der

Strittigkeit halber, zwischen dem Herzogthumb Teschen vnd der herrschafft Frideckh verordnet werden möchte.

13. Dez. Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, wie vnd waßgestalt die Notturfft an die Mährerische Landtshaubtmanschafft, der aldaßigen Contributionen halber, daß nemblichen die Einnamb vnd außgaben derselben, Crafft noch vor 2 Jahren ergangener Kay. resolution forthan durch den Nusser Rentmaister alda, zuuerhüettung confusion vnd Vnordnung allein gehen, nur die gähling fürfallende außgaben außgenomben, daß Landt vnd iezige Vnterhalt: vnd Verpflegung der Soldatesca betreffent, destwegen gemelter Rendtmaister auf Ihr der Landtshaubtmanschaffts erinderung die Bezallung nit zu uerwaigern, sondern zu laisten beuelicht worden, außgefertiget, vnd sodan der Hoff Camer communiciert werden solle.

14. Dez. Kay. anmahnungs beuelch an den Contributions Einnember in Mährern des Prünner Craiß, Thobiasen Alman, die alda eingehende Contributiones niemandts andern, wehr der auch immer sein mechte, alß allein dem Nusser Rentmaister alda abzuführen. In simili an Barthlme Siluester Girolla Einnember im Olmüzer Craiß, Item an Andre Veithen, deß Znaimber Craiß Einnembern, wie auch an Martin Siluester Ziulackh, Iglawer Craiß Einnembern, vnd Friderich Sachsen Einnembern des hradisches Craißes.

14. Dez. Erinderung durch Khay. beuelch an Nusser Rentmaister in Mährern Waßmassen es Ihre Kay. Mt. bey deroselben, hiebeuor noch untern 20. Sept. A. 1640 ergangenen gdsten. resolution, daß nemblichen die Einnamb vnd Außgaben der aldaßigen Mährerischen Contributionen allein durch Ihne Rentmaister gehen, die assignationes auch allein durch die Hoff Camer beschehen sollen, Jedoch außgenomben die gähling fürfallende Außgaben, vnd sonderlich das Landt vnd die Vnterhalt: oder Verpflegung der iezigen Soldatesca betreffent, desthalber Er Rentmeister auf der Landtshaubmanschaffts erinderung die erforderte bezallung nit zu uerwaigern, sondern zu laisten hat, forthan verbleiben lassen, vnd darneben zuuerhiettung khünfftig weiterer Eingriff vnd Confusion, gdst. haben wollen, daß Er Rentmeister die Contributions Einnember, alß welche die gelter ohne sein Vorwissen auf anderwertiges begehren hinaußgeben, visitiren, vnd waß bißhero von denselben also wider Ordnung andern außgeuolgt worden, darumben widerumben richtigkheit machen lassen, auch nach beschaffenheit der sachen ain oder andern amouiren, an derselben stath aber andere taugliche subiecta nambhafft machen vnd darüber Kay. resolution erwarthen solle.

17. Dez. Kay. Intim. Decret an herrn Veldtmarschalchen Johann Grawen von Gözen (d. Rentm. in M. u. a.), waßmassen Ime die ienige 2,000 fl. alter Steur Rest, so sich auf seinem Guett Danowiz in Mährern noch zu bezallen hinterstellig befünden, an dessen habenden Khriegs anforderungen abschreiben vnd nachsehen zu lassen verwilliget worden, wegen gebetner Vberlassung aber ander zween gewissen alten aufständt zu seiner bedürfftigen Vnterhaltung, khönne Ihme herrn Graffen darumben nit

willfahrt werden, weiln dieselbe allberaith anderwerts verwisen, doch solle Er herr Graff andere extraordinari oder andere thueliche Mitel fürschlagen, worüber sich sodan Ihre Kay. Mt. nach gestalten sachen verrer gdst. resolviren wollen.

17. Dez. Anmahnung an Russer Rentm. in M., denen Officiern bey dem Khönigl. Tribunal alda in M., Item denen Craißhaubtleuthen, denen klainen Rechtsofficiern, Landt medicis vnd dergleichen bedienten alda, wie nit weniger denen Vnder- (fehlt) bey der aldaßigen Landtafel, ihre besoldungen anbeuolhener maßen nach müglichkeit zu entrichten; daran aber das iüngst resoluirte Viertl abzuziehen.

31. Dez. Kais. Resol. an h. Niclaßen Russer, Rentm. in M., waßgestalt Ihme für: vnd gegen abtrettung der demselben verkhaufften Breugerechtigkheit bey dem Ihme noch vor disem vberlassenen confiscierten Guet Neuschloß, so sonsten dem Closter bey St. Thomas in Brün zuegehörig, an stath der in damahlig Kay. resolution benenten 7,000 fl. rh. aniezo 7,000 Schock Mährerisch zu Passieren, vnd mit 6 p. Cento zu uerinteressiren, auch daß Er sich derselben auf Verbesserung der Zeiten, wan die aldaßige Rentambtsgefölle wider ergäbig eingehen werden, darauß innerhalb zway Jahren, mit Quartalichen 122 fl. 36 kr. selbst zahlhafft machen möge, verwilligt worden.

31. Dez. Kay. beuelch an Russer wegen verferttigung der ihme anbeuolchenen 3,000 Soldatenklaider auß allen alda eingehenden Mitteln der Contributionen, Tranckhsteur vnd andern intraden, allein außgenomben die ordinari Rendtambtsgefölle.

20. Dez. Khay. Schuz oder Schermbrieff für daß Collegium Societatis Jesu zu Olmüz vnd dessen Rectorn Geörgen Schönberger, vber drey alda in Mährern im Dorff Czeikhowiz ligender ruinirter Mayerhoff, welche 3. Mayerhöff Ihre Kay. Mt. alß zu dero Fisco solche vnderschiedliche Anforderungen halber, von Maria Wizkhow herrüehrent khommen, gedachtem Collegio den 30. January Jüngst vmb 1000 Taller Mährerisch sambt allen Recht vnd Gerechtigkheiten absque onere, zu vberlassen, allergdst. verwilliget haben.

Jänner 1643.

5. Jän. Antwort an die Schles. Kammer, daß zu der Commission über den Gränzstreit zwischen dem Herz. Teschen und der Herrschaft Friedek aus der Schles. Kammer Octavian Seger, neben dem Fiscal, ad assistendum deputiert worden.

17. Jän. Antwort an Russer Rentm. in M. wegen schleunigster Verfertigung der 6,000 Soldatenkleider; do. 23. Jän.

23. Jän. Erg. an die böh Hofkanzlei wegen erlassung eines kais. Schreibens an die Landesptm. in M., daß die Compellirungsmittel zur Hereinbringung der Contributions- und Trankstenerreste wirklich ergriffen und künftig die Gebührnisse jedesmahl zu rechter Zeit entrichtet werden.

31. Jän. Decret an den Hofbuchhalter Leiß hinsichtlich der Verrechnung der Theilzahlung an die Frau Magdalena Radolt der ihrem früheren Eheherrn seel. Hieronymus Bonacina bewilligten Gnaden-Recompens von 100,000 fl.

30. Jän. Kay. Patent wegen ab: vnd einstellung aller vnd ieder real: vnd personal exactionen von Aufschlagen Meuthen Zöllen, contributionen Salua Guardi: Taffel: Bort: Weeg: vnd andern dergleichen gelder, welche die, da vnd dort in den Vestungen, Stätten, Pässen vnd Plätzen ligende hoche vnd Nidere kriegs officier vnd Commendanten auf die zue: vnd füriiber raisendte leuthe, vnd deren bey sich habende sachen von Viech, victualien, kauffmans: vnd andere Wahren aufzulegen vnd abzufordern sich vnderstehen thuen (NB. daß hieuon 400 exemplaria gedruckht vnd durch die Hoffkriegs Expedition außgeferttigt worden).

Februar 1643.

6. Feb. an die Schles. Camer p. bericht vber Niclassen von Rohr vnd Caspar von Reibniz, alß geuollmächtigte der Franckhenbergischen Waisen bey dem Creditweesen der Odrauischen Güetter gebettener schuzhaltung der Ihrem verstorbenen Vatter zuerkhenten 16,254 thr. Schles. vnd Widereinanttwortung gemelte Odrauische Güetter denen Creditorn.

12. Feb. Erg. an d. Böh. Hofkanzlei wegen Ausfertigung eines kais. Schreibens an den Landtshptm. in M., daß sie mit dem Rentm. Nusser conferirn, wie Nemblichen, neben Verpflegung der Soldatesca von denen Contributionen und Tranckfteur, so uiel, alß zu uerferttigung der Soldaten Klaider weiters vonnöthen ist, herzunemben seyn mechte und daß wenigist aniezo der halbe Thail alß 3000 alsobaldten verferttiget werde, vnd man hinnach auch mit den andern 3000 nit steckhen bleiben thue; 12. Feb. Antwort an Nusser, daß außer der ihm hiezu von Wien geschickten Leinwand (23,000 Ellen) noch 5,000 fl. an die Veldt Khriegscassa eruolgt werden; 3. März do. noch 6,000 fl.; 14. März Betreibung wegen Verfertigung des Restes.

23. Feb. Ersuechungs Decret an die Böh. Hofcanzlej, ob dieselbte in Sachen die von dem Nusser Rentm. in M. wegen der Fleischgelter, vnd der prouiant aufgeber Quittungen eingewente beschwär betr. der Hoff Camer Ihr guetachten eröffnen, Ingleichen der Landtshbtm. alda in M., wohin die Fleischgelter verwendet worden, vmb Bericht zueschreiben, vnd dan bei vorstehender außferttigung der Instruction für den aldasigen neuen Mährerischen Landtshaubtman derselben inseriren lassen wolte, damit Er die Khay. Cameralia besser, alß vnzthero beschehen, in Acht nemben, desthalber auch mit gedachtem Rentmaister Nusser vleißig corresponsiren solle.

23. Feb. Ergs. Decret an den Veldt Khriegszallmaister Peuerelli über die Verwendung der baaren 75,000 fl. aus der Anticipation des wiener Juden-

richters Fröschel von 100,000 fl., welche dieser (nach dem Decrete vom 8. April) gegen des Binago und Caccia eigene Verschreibung bei verschied. Partheyen in Prag anticipirt hat.

23. Feb. Kais. Instruction für die Commission wegen der „particular Darlehen" in Oesterreich unter der Ens (von da beginnen die Verhandlungen über die in allen Ländern von sehr vielen bestimmten Privaten aus dem Adel-, geistl. und Bürgerstande zu den dringenden Kriegsbedürfnissen angesprochenen Darlehen von 250 biß 2,000 fl., in wenigen Fällen höher).

März 1643.

6. März Decret an Obristen Miniati p. bericht, wieviel deß vorigen Jahrs von Olmüz hinweckh salviertn vnd seinen vorgeben nach in die damahlige Veldt Khriegscassa, so sich bey dem Piccolominischen corpo befunden, eingelifferten gelts gewest seye, auch was es aigentlich für ain gelt gewest, vnd woher es gerüert habe.

9. März Kay. beuelch an die Schles. Camer wegen Ausleihung der baaren Verlassenschaft von 30,000 Reichsthalern des verstorb. Kammerraths und Oberregenten Octavian Seeger von seinem Bruder, als Erben.

12. März Ersuechungs decret an die Böh. Hofkanzlei wegen Ausfertigung eines kais. Schreibens an die Landeshptm. in M., damit die aldasige Mährerische Judenschafft zu abfüehrung Ihrer hinterstelligen contributionen, wie auch der künfftigen gebühr ernstlich angehalten, vnd dann dem Rentmaister Russer hierunter assistiert werde; 18. März der kais. Beuelch an dieselbe dem letzteren zugemittelt.

13. März An Russer Rentm. in M., darauf bedacht zu sein, damit der Freylein Judith Catharina von Krawarsch mit etwas an Ihrer ausstendigen pension der Jährlichen 200 fl. bey iezigem quartal, souiel es sein kann, geholffen, vnd dieselbe damit in den Extract eingesezt werde.

15. März Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley, der Hoff Camer parte zu geben, wan es derselben belieben mechte, die resoluierte Berathschlagung, die Einnembung der Mährer. Contributionen betr., fürzunemben.

18. März an Russer R. in M. p. bericht vber Johann Geörgen Sedlnizkhy gebetener abstattung der ienigen 2,000 fl. Mähr. Capital, welche Er von seinem Vattern Bedrzichen Sedlnizki Ererbt hat, vnd von W. Hineckh Brunthaler von Wrbna herrühren thuen, was es nemblichen mit dieser anforderung für ain beschaffenheit habe.

24. März Erinderung an Russer R. in M., daß herr Christoff Paul Graff von Liechtenstein zum Landtshaubtmann alda in M. aufgenomben worden, mit Beuelch zu berichten, waß dessen antecessor vnd vorige Landtshaubtleuthe daselbst für Besoldungen gehabt vnd wanenhero selbige ain vnd andersmahl bezalt vnd abgestattet worden.

28. März Vmbgeferttigter Paßbrieff für Daniel Melzer Fürstenrichter zu Troppau auf 15 Wagen schwer Wein, auß hungarn dahin nacher Troppau

abzufüehren, allerdings frey, Jedoch außgenomben der media tricesima (ungr. Dreissigst) vnd des Zohls in Schleßien.

27. März Paßbrieff auf 300 Centen Pley, welche zu behueff der Kay. Armada in Mährern abgefüehrt werden, allerdings frey.

28. März An Nusser R. in M., zu berichten, waß Er bey herrn von Rothal Landtrichtern alda, wegen der herrn gebrüeder von Schleiniz Prätension von ainer Kaiser Rudolffischen Schuldt p. 12,000 Mähr. taller herrüehrent, in erfahrung gebracht habe.

30. März Kay. Intim. beuelch an Nusser R. in M., wie es wegen einnemb: verwend: vnd verraittung der iezigen Contributionen, sambt der alten vnd auch für dises drite Jahr bewilligten Tranckhsteur alda in M. zu halten, resoluiert worden.

24. März an Fiscal in Mährern p. bericht, vber etliche Puncten gewisser vnterschiedlicher Schuldtbrieff halber, welche noch hiebeuor herrn Fürst Gundackher von Liechtenstein, zu bezahlung seiner hoffsanforderung vbergeben, aber etliche derselben Ihme wider entzogen, vnd den Partheyen geschenckht oder nachgesehen worden.

26. März Erinderung an den Kay. hoff Khriegs Rath p. außferttigung aines Kay. Schreiben an den von Hoffkirchen General Commendanten in Schleßien, vmb die durch die Soldaten alda, zu schmellerung der Khay. Bier- vnd Mautgefell verübende Insolenzen abzustellen, vnd die Kay. Beambte vnd Officier in Schuz zu nemben; Item zu beobachen, ob sich nit des ienigen vbermessigen Vncosten halber, so auf die Prouiant abfuehr alda aufgehet, khain bessere Würthschafft anstellen lasse, vnd ob nit der so große schaden oder ain guter thail desselben etwo auf ain oder andern weeg zu ersparen sein mechte.

17. März Kay. beuelch an Fürst Carl Eusebium von Liechtenstein, der Böhm. Camer die vnlengst begehrte vnd noch A. 1624 gehaltene Abraittung, auf welche sich die Ramingische Rent Ambtsquittung wegen der ienigen 74,547 fl. 18 kr. 1 d., so dessen abgeleibter herr Vatter W. Fürst Carl v. L. seel. zu seinem alda zu Prag gefüehrten gebew auß denen Khay. Rent Ambtsgefellen anticipando empfangen, nunmehr zu communicieren, wie nit weniger, wegen des von Ihme Fürsten seel. A. 1620. 1621 in zwayen Posten empfangenen Silber vnd goldts, welches in geldt 29,339 fl. 30 kr. außgetragen, vnd dan noch ander 37,500 fl. halber, die A. 1622 auf sein des Fürsten seel. Decret des Johann de Witte dienern Georg haßlern auß dem Münz Ambt erlegt worden, Erleuterung zu geben (NB. dabei: daß dises zwar nit in effect khomen, es ist aber gleichwol hernach A. 1644 den 27. Augusti, auf resolution von Hoff, die außfertigung an Fürsten von L., disem in allen gemäß, eruolgt).

April 1643.

4. April dem Nusser Rentm. in M. wirt p. hoff Camer Schreiben, eingeschlossen, die Expedition, so wegen des begehrenden paren Darlehens von

vnterschiedlichen Particularen alda in Mährern, wie auch die Instruction, vnd waß deme anhengig, so dits orths an die in sachen verordnete herrn Commissarios, alß die Landtshaubtmanschafft alda, von der Böhmischen hoff Canzley außgeferttigt worden, mit beuelch, daß Er Nusser, sambt dem Sigmundt Ferdinandt Sackhen hiervber die Cassa füehren, vorhero aber ain vnd anders an gemelte Particularen oder Partheyen lautendes Khay. Schreiben alsobalden vberantworten vnd von ainem iedweden derselben ain Recepisse nemben, vnd solches hinach der Landtshptm. bey vornembender Commission zustellen lassen, vnd sodan von ainer zur andern Wochen oder Postag berichten solle, was hieran nach vnd nach eingangen seye.

8. April dem Nusser N. in M. wirdt daß Khay. Schreiben an herrn Grauen von Kauniz auf Austerliz, vnd dan aines an Ihne Nusser selbsten, wegen des Darlehens lautent, zur Bestellung eingeschlossen vnd dabey anbeuolchen, daß Er derienigen Partheyen Titul, denen Khay. Schreiben Ihme vnlengsten vnüberschribner eingeschlossen worden, zu dem ende heraußschickhen solle, damit die Khay. obligationes auf dieselben, mit inserierung iedes Tituls, außgefertigt werden mögen.

11. April Kay. Intim. beuelch an d. Schles. Kammer, Wasmassen Herrn Geörg Rudolffen Herzogen zu Ligniz und Brigg, zur Oberambtsbestallung Jährlichen 6,000 taller Schlesisch, auß denen zu Vnterhaltung des Ober Ambts Collegii alda deputierten Mitteln, raichen vnd bezahlen zu lassen, verwilliget worden.

13. April an Nusser, zu berichten, warumben H. Wenzl Grauen von Würben die ihme hiebeuor auf die aldasige Mähr. Landtags Contributionen verwiesene iährliche 2,000 fl. aniezo von 2 iahren hero nit abgestattet worden.

14. April die Schles. Camer wird um das Gutachten ersucht, welche darlehensbeträge von den in 2 listen bezeichneten Personen begehrt werden könnten.

22. April Kay. beuelch an Sakh und Nusser, aus den in Mähren eingehenden Darlehensgeldern dem Hinek Ladislaw Weitmüller 10,000 fl. zum Ankaufe von Getreide zur Verproviantirung der kais. Armada zu erfolgen; 25. April do., sie an den General Prouiantmaister von Gülting zu erfolgen.

24. April dem H. General Prouiantmeister Jacob Bernhardten von Gültlingen wird communicirt, waß Ihre Kay. Mt. wegen Beförder: vnd Zuesambenbringung der Prouiant für die Armada der Landtshbtm. in Mährern, dem H. Grauen von Rothal und dem von Weitmühl für Beuelch Schreiben vom 21. dits zuefertigen lassen.

24. April an Nusser, zu berichten wegen der 6,000 Soldatenkleider und der Tuchmacher beschwer, daß aniezo nur 3,000 derselben genomben werden wollen, wie diesen armen Leuthen zu helfen.

25. April Antwort an Nusser, einen modum oder Weeg in specie an die Handt zu geben, durch welchen Er die aldasige Mähr. Judenschafft zu würcklicher abführung Ihrer Contributions Ausständt zuebringen vnd dieselbe von Ihnen de facto zu erlangen vermeint.

27. April Erg. an die Böh. Hoffkanzlei, wegen abstellung der allzugroßen kriegsbeschwerdten, welche denen khay. bedienten in Schlesien, sonderlich aber denen Zollbeambten aufgetrungen wirdt, dem Oberambt alda ain khay. Schreiben der Schles. Camer gethanen einrathen vnd der diß orths ergangenen khay. resolution nach, zuezufertigen.
28. April Dem Sackhen vnd Nusser werden 30 khay. obligationes an vnderschiedtliche particularn, wegen des Darlehens lautendt vmb solche denselben gegen erhebung deß gelts hinaußzugeben, eingeschlossen; 5. Mai do. 57 Oblig.
29. April Erinderung an Nusser, wie daß Ihre Khay. Mt. gdst. gern gesehen, daß Er gar 3,500 Soldatenklaider verfertigen lassen.

Mai 1643.

4. Mai Antwort an Nusser R. in M., daß Er von denen aufs new angenommenen zween Vberreitern daß Jurament drinnen bei dem Ambt noch forthan, dem bißhero obseruienten brauch nach, auffnemben solle.
8. Mai Ersuechungs Decret an die Beh. Hoff Canzlej, Ihr angelegen sein zu lassen, damit des Rendtmaisters in M. iüngst dahin communicierten Vorschlag nach, die Mähr. Judenschafft zue abführung Ihres Contributions Rests effectiue angehalten, vnd dardurch denen auf das Mähr. Rendt Ambt angewiesenen Partheyen ehender geholffen werden möge.
15. Mai Khay. beuelch an Sackhen vnd Nusser, H. Graff Bernhardten Ignatio von Marttiniz wegen der Ihme dahin nacher Brün aufgetragenen Commission, die Strittigkheit zwischen der Soldatesca vnd denen Ständten betr., daß ienige auß denen aldasigen Darlehensgeltern gegen seiner Interimsquittung zu raichen, waß Er etwo aldort in loco zur Vnterhalt vonnethen haben wirdet.
7. Mai Kays. Erg. Decret an Nusser, daß Ihre Kay. Mt. sich wegen Verfertigung noch mehrerer Soldatkleider dahin resolvirt, daß über die schon verfertigten 3500 noch 500 gemacht und das Geld hiefür pr. 3341 fl. 30 kr. aus den Darlehensgeldern genommen, die Soldatenkleider aber dahin überliefert werden sollen, wo es der H. Generallieutenant Graf Gallas begehren würde.
12. Mai dem Nusser wird der begehrte khay. beuelch an die aldasige Landtshbtm., wegen des vorgeschlagenen Mitls, die Jüdische Contributionsausständt alda einzuebringen zur weitern bestell: vnd sollicitirung der Execution eingeschlossen.
13. Mai dem Sachen vnd Nusser werden 2 vmbgeferttigte khay. obligationes für H. Grauen Pauln von Liechtenstein vnd H. H. Petern von Forgätsch wegen Ihres Darlehens, sambt dem khays. vmbgeferttigten schreiben an Ihne H. Forgacz, wie auch aines an H. Zastrzl lauttendt eingeschlossen.
19. Mai Khay. beuelch an die Schles. Kammer mit Schreiben an gewisse Particularn wegen eines baren Darlehens zur bestreitnng der jetzigen großen Kriegsspesen, wie es auch in anderen Landen geschieht.
20. Mai Khay. Erinnerungs Decret an H. handtgrauen von Kaiserstein, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen abstellung der durch den Obristen la

Grana bey dem Viech Marckht zu Auspitz in Mährern verübender aigenthätiger exactionen, wie auch wegen transferirung erwehnten Viechmarckhts von Auspiz anderwertshin, allgst. resoluiert haben.

20. Mai Ergs. Decret an d. Hofkriegsrath wegen Ausfertigung eines Kais. Schreibens an la Grana, welcher mit etlichen 100 Dragonern in Auspitz einquartiert ist und auf den Wochenmärkten daselbst von jedem Stück Vieh 15 kr. haben will, zur sogleichen Abstellung neben einem starken Verweise und Rückerstattung.

21. Mai Hfkm. Guetachten an die Böh. Hofkanzley, vber die von der Mähr. Landtshbtm. wider die, wegen der Tranckhsteur vnd contributionen alda in M. vnlengist ergangene Khay. resolution, vnd hiermit gemachte Separation, eingeraichten, vnd Ihr der hoff Camer durch abschrifft communicierten Replic.

23. Mai Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., die alda wegen der Contributionen angestelte defalcations Commission, sambt dem Ober Commissario Welli, ohne einwendung ainicher verrern entschuldigung, alsobaldten fortzustellen.

28. Mai Paßbriefe zur freien Paß: vnd Repassirung der Korn und Haber-Fuhren in die Kais. Magazinshäuser zu Jarmeritz, Trebitsch, Znaim, des Gerhard von Questenberg, der Gerhabschaft des Jakob Berchtold, des Grafen von Verdenberg, des Michael Johann Grafen von Althaimb, Julius Grafen von Hardeckh, des Vicedoms in Oesterreich vnter der Ens Carl Vlrici, des Prälaten von Geras aus der Wallensteinischen Gerhabschaft und des Obr. Leut. Exel, je zu Hunderten Muth (später noch von andern, wie einem Grafen Althan, Rudolph von Tiefenbach).

28. Mai Antwort an d. Schles. Kammer, wie vnd waßgestalt die Creditorn vnd der Franckhenbergischen Waisen Geuollmechtigte, des Obristen Winzen bei dem Guett Odra erlangter anweisung halber, Neben andern Partheyen, so deßhalber verrer einkhommen mechten, zuuerbeschaiden.

Juni 1643.

1. Juni Erg. an den kais. Hof khriegs Rath, wessen sich Ihre Khay. Mt. auf die zwischen der Khay. Hoff Camer vnd dem H. General Comissario von Traun gehaltenen Conferenz, vber H. General Prouiantmaisters von Gültingen gethanen Vorschlag, wegen weiterer Bestellung des Veldt Prouiantfuhrweesens, vnd zugleich erhandlung der Prouiant selbsten, wie nit weniger des darzu erforderten Verlags halber, allgdst. resoluirt haben, 1. Juni Kay. Intim: beuelch an den lezteren.

3. Juni Verrer Khay. beuelch an Nusser Rentm in M., Waßmassen Er dem H. General Veldtzeugmeister von Fernamont, des an seiner aldasigen Anweißung verbleibenden hinterstandts halber auß der alten Tranckhsteur mit aller ehisten vollendts befridigen, dan auch die Khay. bediente Räthe vnd Ministros bei der Landtshbtm. vnd Landtaffel, sambt den Craiß

haubtleuth Ihrer besoldung, souiel ainen vnd andern biß endt vorigen 1642. Jahrs im ausstandt verbleiben mechte, ebenfals auß denen alten Tranckh Steur Restanten vnuerlengt contentiren, vnd ingleichen auf entrichtung ander auf die contributionen vnd Tranckhsteur alda angewißener Posten, vermög voriger verordnungen, mit Bleiß gedacht sein vnd benebens iezt alsobaldten ain Specification einschickhen solle, waß für Anweißungen auf erwehnter alten Tranckhsteur hafften, was daran bezahlt worden vad noch zu bezahlen restiere, vnd wieuiel vber abzug dessen noch daran ybrig verbleiben thue.

12. Juni Antwortt an Nusser Rentm. in M., waßmassen Er, der Jüngsthin ergangenen Khay. resolution gemäß, die alten Tranckfsteur noch fortan einnemben vnd verraithen, die heurige 1643. Jährige aber den Ständten allain verbleiben sollen.

17. Juni Antwortt durch Khay. beuelch an H. Nusser, wessen Er sich, wegen Saluirung der zu Iglaw vnd Prünn verhandenen Soldaten Khlayder zuuerhalten.

17. Juni Khay. handtbrieffel an Anth. Binago, daß Ihre Khay. Mt. für dißmahl, für die iezige Quattemberliche quota, so sonsten von eingang diß Jahrs bey denen Weintäz: Salz: vnd Biergesellen in Böhmen auf 40,000 fl. moderiert worden, vmb das iezt die gesell noch schlechter eingehen, 30,000 fl. annemben wollen, welche 30,000 fl. Er Binago zur ranzion für die gefangene officier beim Feindt beisamben zu halten.

24. Juni Kay. Intim. Decret für eine gewisse Person (nach der beigef. Note: Adolph Freih. von Renesse und Bahr), daß sich der Kaiser seinen Vorschlag, wie man aus dem Röm. Reich jährlich 600,000 Reichsthaler haben könne, gefallen lasse, wenn er sich ohne Verletzung der Reichsconstitution und Beschwerde der Fürsten und Stände u. a. prakticiren lassen und ihr das begehrte Emolument von 5 und das 1. Jahr von 8 Percent und die Administration ihr und ihren Erben versichere.

29. Juni Memorial nacher Hoff, p. außferttigung der weitern notturfft vber unterschidtliche bey Jüngster Audienz vorgeschlagen vnd proponierte Geldt Mittel, sonderlichen aber wegen aines paren Darlehens von 2. Millionen, darumben bey Chur Bayrn ansuchung zu thuen, vnd Erhöhung deß Emers auf 50. Achtering, daruon Ihrer Khay. Mt. 8. Achtering von iedem Emer zu gueten khommen sollen, auch waß an stath dises Mittels in den J. Ö. Landen für ain anders zueergreiffen.

Juli 1643.

1. Juli Kay. Beuelch an Landtshbtman in Mährern H. Grauen von Liechtein und H. Grauen von Rothal, Landtkamerern alda, wegen widererstattung des ienigen, was Sie von denen aldaßigen Mähr. Darlehens geltern vnd denen Rentambtsgefällen anticipiret, von denen diß Jahr bewilligten Trankhsteur vnd Contributionen. Item Erg. an Rentm. Nusser.

1. Juli an die Böh. Hoff Canzley, daß werckh, wegen des Darlehens mitel in Böhmen vnd Mährern, Ihrer Kay. Mt. ergangenen allergst. resolution

nach, mit allem euffer vnd ernst anzutreiben, vnd souiel Mährern betrifft, auch die Judenschafft alda deßhalber würckhlich anzulegen; 1. Juli do. an die Schles. Camer.

4. Juli Decret an Handtgrauen von Kaiserstein zu berathschlagen vnd der hoff Camer sein Guettachten zu eröffnen, ob vnd wie ain gewisser gethaner Vorschlag, zu aufbringung aines nothwendigen gelt mitels, Nemblichen auff ain Pfund Saiffen 1 kr. zuschlagen, ohne anderweitige praeiudicia, in denen Kay. Erblanden practiciret vnd mit vortl ins werckh gerichtet werden mechte; in simili an die N. Ö. Puchhalterey.

5. Juli Kay. beuelch an die Böh. Camer, die Fuß Post von Prag biß nacher Glaz vnd von danen weiters biß nacher Breßlaw, allermassen vor disem beschehen, widerumben einzulegen, vnd wegen des hierzu von Prag biß nacher Glaz erforderten vncostens, die verrere notturfft zu uerordnen; do. an die Schles. Camer mit dem Beisatze: Die Vncosten von Breßlaw bis nacher Glaz von denen aldaßigen Camergesellen herzunemben.

5. Juli an d. Böh. Camer, wegen bestellung aines Fasciculs Khay. Schreiben, an die Schles. Camer lautent, durch aigene Potten nachher Breßlaw.

13. Juli Ersuechungs Decret an den Kay. hoff Khriegs Rath wegen communicirung der hoff Camer Herrn Graf Bernhardten von Marttiniz eingeraichte relation, derienigen 16,000 fl. halber, welche H. General Wachtmeister von Sperreuth, oder dessen Regiment, vber Ihr gebührnus an der Verpflegungs ordinanz, vnlengsten in Mährern zuuiel empfangen haben solle, sambt deme, was Ihme hoff Kriegs Rath dits Orts sonsten wissent sein mechte; 14. Juli an Rentm. Russer, darüber zu berichten.

14. Juli an Camer Prucuratorn in Mährern p. bericht vber H. Franz von Magni Grauen zu Straßniz, gebetener außuolglass: vnd Cassirung der Zierotinischen lengst bezalten Schuldtbrieff p. 30,000 Taller Mährerisch.

13. Juli Geschäfftl an Hoff Zahlmaister Eder, wegen raichung W. Herrn hanß Reinhardten von Schauenburg hinterlassenen Wittib vnd Kindern. zur Vnterhaltung 300 fl. in abschlag ihrer habenden Khriegs Anforderungen gegen des Veldt Khriegs Zahlmeisters Peuerelli Quittung.

21. Juli Beschaidt mit dem Signat expedirt für H. General Wachtmaister von Sperreuth, wegen gebetener Anweis: vnd bezahlung seiner hinterstelligen Khriegsanforderung, durch gewisse von Ihme hierzu fürgeschlagene mitl.

21. Juli Kay. beuelch an d. General Prouiantmeister Jacob Bernhard v. Gültlingen, Intim. an d. General-Leuthenandt Grauen von Gallas, an d. Böh. Hofkanzlei wegen der von den vnter Enserischen Landtständten zur Vnterhaltung der Kay. Armada verwilligten 2,000 Muth Korn und 1000 Muth Haber, deren Abfuhr nach Znaim und Uebernahme durch den Iglauer Kreishauptmann Hainrich von Halebich; 22. Juli an diesen, der Zeit Prouiant-Commissarius zu Znaim, zu berichten, wie viel Er noch vber die beraith dahin beschehene Traidtlifferungen weiters aufschütten vnd vnterbringen khönne.

31. Juli Kay. beuelch an Gültlingen wegen Uebernahme und in Sicherheit-Bringung der 200 Muth Korn vnd 200 Muth Haber, welche H. Rudolff von Teuffenbach von seiner Herrschafft Diernholz gegen khünfftige pare Bezahlung oder Widererstattung in das Kay. Proviant Ambt darzugeben sich anerbotten.

August 1643.

1. Aug. Ersuechungs Decret an die Böh. hoff Canzlei, der Hoff Camer an die handt zu geben, wie die Jüngst in Schlesien beschehene bewilligung des Biergroschen vnd accis gelter, oder der Neuen Tranckhsteur, so auf Michaeli oder Martini negstkhünfftig expiriren, weiter auf zway oder dray Jahrlang zu continuiren vnd zuerhalten, auch danenhero die Sach Ihrer Khay. Mt. pro resolutione fürzubringen sein mechte.
4. Aug. Antwort an Halebich wegen befürderung der alhiesigen Traidt Contribution nacher Znaimb.
8. Aug. Paßbrieff für H. Johan Eustach von Althan auf 150 Muth Prouiantgetraidt nacher Znaimb oder Drebiz in die Kay. Magazin abzuführen, allerdings frey.
8. Aug. an Nusser Rentm. in M. zu berichten, wie vnd woher denen gesambten officiern, sambt denen Canzelisten bey dem Tribunal vnd Landtaffel alda, Ihre besoldungen abgestattet vnd bezahlt werden mechten.
12. Aug. Kay. beuelch an Nusser wegen abstattung dem Kay. Ingenier Johann Pironi seine ausstendige acht Monath soldt, welche in geldt 800 fl. bringen thuen, auß denen aldasigen Mähr. Landts Contributionen, alß auf welche obgemelte besoldung noch hiebeuor angewisen worden.
22. Aug. Kay. beuelch an die Darlehens Einnember in Mährern den Sackhen vnd Nusser, wegen Dargebung des verrern Verlags zuuerferttigung der Fortification des Schloß Spielbergs bey Prünn, auß denen aldasigen Mähr. Darlehensmitl.
22. Aug. Geschäfftl an hoffzahlmeister Eder, wegen raichung Christoff Leopolden Schaffgutsch, zu prosequierung seiner Studien, vber das vorige, aniezo widerumben 500 fl.
20. Aug. Kay. beuelch an die H. Ober Steur Einnember in Behaimb, zu continuirung der von Prag nach Dreßden eingelegten reitenden Posten, den hierzu vber die vom 23. Junij des abgewichenen 1641. Jahrs auf ain Jahr lang angeschaffte 1152 fl. verrers erforderten Verlag, auß der Tranckhsteur alda zu Prag, biß auf anderwertige Verordnung eruolgen zu lassen; Item Erg. an d. böh. Camer.
21. Aug. Kay. Intim. an ienige Persohn (Marginal-Note: Adolph Freih v. Renesse), welche die Aufbringung von 600,000 fl. jährlich aus dem Reiche vorgeschlagen, wegen Ueberlassung von 10% das 1. und 8% die folgenden 3 Jahre hievon.
20. Aug. Guettachten an die Böh. hoff Canzlei, wie die Sach sowol wegen continuation der Kay. Bier: alß accisgelter in Schlesien anzugreiffer vnd

wie hinfühero solche gefell mit gueter ordnung, dem herkhomen nach, zu bestreiten, vnd widerumben auß denen die negst verschiene 3 Jahr vber eingerissenen Vnordnungen zu khomen sein mechte.

29. Aug. Kay. Patent wegen des von Auspiz bey gegenwertigen khriegsleufften alda in Mähren, biß auf veränderung der Zeiten, nacher Nicolspurg transferirten Oxen Marckhts (Marginal-Note: Hieuon seindt 3 Exemplar vnter der Khay. Signatur außgeferttigt vnd dem Cassiern Kay. Viech Aufschlags Ambtsgegenhandlern zue Nicolspurg, dahin zu publiciren, eingeschlossen worden; 29. Aug. Kay. Erg. beuelch an Thobias Franzen Cassiern, Kay. Vich Aufschlags Ambts Gegenhandlern in Mähren, mit dem Beisatze, daß es Ihre Kay. Mt. mit disem, wie es alda zue Auspiz gebreuchig geweßen, also gleichfalls gehalten haben wollen.

September 1643.

1. Sept. an die Schles. Camer wegen der depositirten Friedecker Kaufgelder und der Versicherung der dabei intereſſirten Creditorn; es wurden zu der allernothwendigsten vnd eilfertigsten Khriegs- vnd prouiantauslagen aus den beim General Steuerambte in deposito befundenen Friedeck- oder Oberglogauischen Kaufsgeldern von 39,774 fl. mit kais. Bewilligung 29,822 fl. r. 27 kr. anlehensweise gegen 6% Verzinsung und Zurückzahlung von den nächsten Fürstentags-Verwilligungen erhoben, gegen die Weigerung des Oberamtes (Verhandlungen v. Aug. u. Sept.).

1. Sept. an den alten handtgrauen von Kaiserstein wegen Erlegung dem Freyherrn von Tieffenbach den völligen ausstandt an seiner alda bei dem handtgrauen Ambt habenden Anweisung, dargegen Er die für die Walachen bestelte Röhr zu befürdern; do. an Tieff.

27. Sept. Commissions decret an Herrn Schelhardten, H. Radolt vnd H. Eisen, allen dreyen Hoff Camer Räthen, vmb verrer zu berathschlagen vnd mit guetachten an die handt zu geben, waß vnd wieuiel in specie auf gewisse fürgeschlagene vnd allberaith resoluierte gelt mitl, alß die außlendische vnd frembde Wahren von Spiz, Französische Wahren vnd dergleichen; Item auf Holz, habern, Hey, Stray vnd auf die Visch ain gewisses zu schlagen vnd waß ieder diser neuen Aufschlag des Jahrs ertragen mechte, zu examiniren, dan auch zu berichten, wie erwehnte Mitel zu practiciren, vnd in die regl zu sezen; 29. Sept. kais. Handbriefel an d. J. Ö. Cammerpräs. Grafen Dietrichstein wegen do.

30. Sept. an d. igl. Kreishaupt. hainrich von Halbebich wegen außwexlung der Quittungen mit H. Johan Baptisten Grafen von Verdenberg über die von ihm in die prouiant gelifferte 350 Muth khorn vnd souiel habern.

Oktober 1643.

1. Okt. Kais. Beuelch an d. Hofkm. Rath Davidt Vngnadt wegen Tractirung mit dem Fürsten Carl Euseb von Liechtenstein wegen eines Darlehens von 100,000 Reichsthalern zur iezt beuettigten Reiter remunda gegen

Versicherung auf die Hft. Oppeln in Schlesien; do. an den böh. Kammer präsid. Grafen Berckha wegen do. 70—100,000 fl. gegen Versicherung auf d. k. Hft. Melnickh in Böhmen.

9. Okt. Kay. Intimations Decret an H. Pauln Grauen von Liechtenstein, Waßmassen Ihre Khay. Mt. demselben nunmehr auch die Interesse von denen ienigen 20,000 fl., welche die Jüngst abgeleibte Khay. Mt. bey dem getroffenen Vergleich, wegen der Seidlizischen Schuldt forderung vber die 60,000 fl. noch absonderlich, sein des H. Grauen treugelaister Dienste halber, darzu außgesezt, zu passiren allergdst. verwilliget haben. Jedoch das Ers für ain gnadt annemben vnd erkhennen thue, wegen gebetener aussezung ainer gnaden recompens aber, vmb seiner gelaisten Khriedsdienste willen, Ihre Khay. Mt. Er herr Graff mit weiterm ansuchen verschonen solle, weiln man mit abstattung der alberaith verwilligten gnaden von den Confiscationen nit geuolgen khan, auch sonsten die Mitl hierzu vor dißmahl ermanglen.

18. Okt. an Nusser Rentm. in M. p. bericht wegen von dem h, Bischowen alhie zu Wien gebetener Pawhülff zu der abgebranten St. Peterskirchen alda zu Brünn.

29. Okt. Geschäfftl an h. Commissarium Ziepel wegen Vbernembung des General Prouiantmaisters von Gültlingen quittung vmb die Graff Verdenbergische 700 Mähr. Muth getraidt, welche in die angestelte Mähr. Magazin heußer geliffert werden.

24. Okt. Khay. beuelch an d. Beh. Camer alsobalden zu berathschlagen vnd mit guetachten zu berichten, wie vnd waß gestalt, das iezt ergriffene mitl oder Auffschlag aines gewissen Percento auf iede vnd alle sowoll In: alß außlendische Wahren, welche verkhaufft werden |: alß anf die Außlendische Wahren 6: vnd wegen der Juden 8 Percento, dan auf die Inlendische Wahren 2: vnd wegen der Juden 3 Percento: auch alda im Khünigreich Böhaimb zu introduciren, vnd auf waß weise deſtwegen die rechte anstalt zu machen, auch wehr zu einnembung solches gefells zu gebrauchen sein mechte; in simili an die Schles. Camer und an Nusser Rentm. in Mährern.

31. Okt. Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, Wessen sich Ihre Khay. Mt wegen aines gewissen Aufffchlags auf allerhandt sowoll In: alß außlendische Wahren, wie auch aines Aufffchlags auf das Mehl: oder der Mahlsteur halber, allergdst. resoluiert vnd waßgestalten dieselbe solche Mitl alhie in Österreich zu incaminieren vnd zu practiciren placidirt vnd geschlossen haben.

31. Okt. Erinderung an die alhie anwesende I. Ö. hoff Camer Expedition vmb die notturfft, wegen aines gewissen Aufffchlags auf allerhandt In: alß außlendische Wahren, vnd waßgestalten solches Mitl alhie in Oesterreich zu incaminiern resoluiert worden, an die drinige I. Ö. Camer außzuferttigen.

21. Okt. und 26. Okt. Kaiſ. Intim. an den Abgeord. des walach. Woiwoden Matthäus um 200,000 und resp. 100,000 Reichsth. gegen Ueberlaſſung der k. Hſt. Podiebrad und resp. theilw. Melnik in Böhmen.

November 1643.

12. Nov. Decret an Nuſſer Rentm. in M., hinfüro von denen aldaſigen Ordinari, Rent Ambtsgefellen, oder dem Darlehens Mitl der Landtshaubtmanſchafft alda, ohne Hoff Camer beuelch verrer nichts fürzuſtreckhen oder eruolgen zu laſſen, widrigenfall es bei Raittungen nit paſſiert, ſondern die guetmachung bei Ihme geſucht werden ſolle.

14. Nov. Erſuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley, an die Mähr. Darlehens Commiſſarien, wegen einbringung ſelbiger Darlehensgelter, ain bewegliches Anmahnungs Schreiben auſſertigen zu laſſen, vnd benebens dahin gedacht zu ſein, damit die Judenſchafft alda in Mährern, ſowoll alß die alhie zu Wien in diſes Mitl des Darlehens gezogen, vnd von derſelben wenigiſt 5,000 fl. halb in gelt vnd halb in Tuech zu erlegen begehrt, vnd würckhlich eingefordert werde.

18. Nov. Khay. Intim. an H. Veldt Khriegszahlmaiſter Gabriel Peuerelli wegen Ihme würckhlich conferierten Khay. Hoff Camer Rathsſtell; in simili an H. Tobiam Helfriden von Khayſerſtein, geweſten handtgrawen; 8. Dez. an d. Böh. Kammer, jedem derſelben 6 Ct. Schlaggenwalder Zinn zu ainer Hauß- vnd Kuchlſteur raichen zu laſſen, allermaſſen es andern H. K. Räthen bei antrettung Ihrer Dienſtſtellen iederzeit widerfahren, do. an d. ungr. Unterkammergrafen wegen raichung der gewöhnl. 6 Ct. Neuſohler Kupfer und des gewöhnl. jährl. Raithſilbers.

21. Nov. Erinderung an Nuſſer Rentm. in M., Weſſen ſich Ihre Khay. Mt. auf die bey der verordnet geweſten Crida zwiſchen dem Camer Procuratorn alda, vnd dem Hanß Felix Podtſtattſkhy vorgangenen Tractation allergdſt. reſoluiert vnd Erclärt haben.

22. Nov. Kaiſ. Beuelch an Thobiam Helfriden von Kayſterſtein, wegen Raichung Ferdinanden Julio Zürckhendorffern Burgern zu Olmüz 300 fl. von denen alhieſigen Vnter Enſeriſchen Darlehensgeltern, vnd zwar vor allen andern vorhero darauf beſchehenen Anweiſungen gegen Peuerelliſcher Veldt Khriegs Zahl Ambtsquittung; 22. Nov. Kaiſ. Intim. Decret an Zürck., Waßmaſſen Ihme, der dem gemainen Weeſen zu guetten gelaiſter Dienſte wegen, aniezo alſobalden 300 fl zu raichen verwilliget worden, vnd daß Ihre Khay. Mt. Ihme zu continuirung ſolcher ſeiner treugelaiſten Dienſte, wan die Statt Ollmüz wider in deroſelben gewalt khommen würdet, auß ſich ſodann eraigneten oder von Ihme etwo ſelbſten fürſchlagenden mitlen, noch mehrers mit gnaden würcklich bedenckhen laſſen wollen.

23. Nov. an Nuſſer Rentm. in M., abermahlen ain anzahl Soldaten Klaider vmb 2,000 fl. verfertigen zu laſſen, vnd da die Mitl bey dem Rent Amb alda nit vorhanden, ſolche zu anticipiren

13. Nov. Ersuechung Decret an die Böh. Hoff Canzley, der Hoff Camer den sensum der Kays. Resolution, so hiebeuor wegen der Defalcations Commission in Mährern ergangen, zu erclären, auf das der Nusser Rentm alda, der getraidt rest halber, verbeschieden werden khönne.

15. Nov. Kay. beuelch an die Contributions: oder Craiß Einnember in Mährern, deren 6 sein, vmb das ain Jeder auß denselben, wegen abfüehrung der zum thail in das aldasige Rent Ambt gehörigen, vnd thails der, der Landtshaubtmanschafft alda vberlassenen Mitl, die desthalber hiebeuor gemachte Separation obseruiren, vnd sich hierwider ain anders zu thuen, verrer nit gelusten lassen solle.

25. Nov. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., wegen raichung herrn Hanß Hartwigen von Nostiz, als verordneten Khay. Principal Commissario zu iezt beuorstehenden Mähr. Landtag, für Raiß: vnd Zehrungs Vncosten 500 fl. auß denen aldasigen Mähr. Rent Ambtsgefellen; Item Geschäfftl an Hoff Zahlmaister Eder p. quittirung.

14. und 16. Nov. Kais. Befehle wegen Reparation der Schiffahrt auf der Moldau, welche von Prag bis Melnik wieder schadhafft geworden (Abt von Strahow hat die Inspection.)

18. Nov. an Nusser Rentm. in M., vmb hinfüro in vleißige Obacht zu nemben, vnd verrers nit geschehen zu lassen, das Ihme wegen der dem Rent Ambt einzunemben gebührenden Mitlen vnd geföllen, weeder von der Landtshaubtmanschafft, noch denen Craiß Einnembern alda, oder iemandts andern ainicher eingriff beschehe, vnd das benebens die wochentliche Extract Just vnd gleich an der Zeit vberschickht werden.

18. Nov. Comissions Decret an Nusser Rentm. in M., in sachen des ienigen, was zwischen dem Obristen Landtschreiber alda herrn Johan Creuz Jakhartouskhy dem Eltern, vnd dem aldasigen Rent Ambts Gegenschreiber dem Prehauser fürgangen, gedachten H. Landtschreiber, waß Er hierin Ihme für Satisfaction zu geben begehre, zuuernemben, vnd sodann den Prehauser dazu anzuhalten, auch des Veruolgs hernach zu berichten.

19. Nov. Erg. an die Schles. und Böh. Kamer, daß Ihre Khay. Mt. des Hofkammer-Präsidenten H. v. Kollowrath Person hinfüro in dero anderwertigen Dienste zu gebrauchen sich gdst. resoluirt haben; do. an Nusser Rentm. in M. und an alle (namentlich aufgeführten) untergeord. Aemter.

24. Nov. an die Hung. Camer p. bericht vnd guetachten vber die von der hung. Hoff Canzlej auß beschehene Erinderung, das Postweesen alda in Hungarn betr.

27. Nov. Khay. beuelch an die geweste Mährer. Landtraittungs Commissarien, wegen der defalcation von A. 1634 biß 1640, alß H. Abbten zue Obrowiz, H. Johan Grauen von Rothal, vnd H. Jahann Freyh. von Ostaschaw, p. vberschickhung der Khay. Resolutionen, so hiebeuor wegen in beygeschlossener Specification begriffner Außgabs Posten ergangen, vnd iez bey aufnembung der Aldasigen Mähr. Ständt Raittungen vber Ihrer von A. 1634 biß 1640 verbliebenen Contributions Resi der 316,427 fl. 36 kr. 1 d. bey der

Hoff Buechhalterey vonnötten sein; 2. Dez. an die geweste Khay. H. defalcations Commissarien in Mährern, alß H. v. Standing, Miniati vnd Rentm. Nusser, der Hoff Camer Ihr gehabte Instruction über die Defalcations Commission alda (über diesen Contr. Rest) sammbt der Khay. resoluition vber die in beigeschlossener Lista specificirte Posten zur Nachricht einzuraichen.

28. Nov. Kay. beuelch an Handtgrauen Johann Pauln von Khayserstain (d. jüngeren), den gewöhnlichen Oxenmarckh in Mährern, welcher vnlengsten wegen der schwebenden Kriegsunruehe alda von Auspiz nacher Niclaspurg transferirt worden, aniezo wider dahin nacher Auspiz zuelegen.

Dezember 1643.

2. Dez. Kay. anmahnungsbeuelch an Anth. Miniati. wegen machung völlige Raittungs Richtigkeit vber die Ihme anuertraut geweste Mähr. Landt Contributiones, nach Inhalt des ersten an Ihne noch den 24. Mai 1642 aufgeferttigten beuelchs, vnd zwar aniezt innerhalb 6 Wochen, wie auch Erleuterung vnterschiedlicher in beigeschlossener lista specificirter Raitungs Mängl, welche bei aufnembung der Mähr. Ständt Landt Contributions Raitung A. 1640 sich auf Ihne eingestelter befinden thuen.

3. Dez. Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley p. außferttigung aines Kay. Schreiben an das Oberambt in Schlesien, damit die wegen der aldasigen Kay. Schles. Camer Bedienten Salua Guardien vnd deren Exemption halber, Jüngst ergangene Khay. Erleuterung, ainsmahls vollzogen werde, vnd sich also Sie die Camer Bediente derselben nunmehr würckhlich geniessen khönnen.

4. Dez. an die Schles. Camer p. bericht vnd guetachten vber H. Graff Georgen von Opperstorff gebetener Verwilligung ainer gnaden recompens, mit fürschlagung vnterschidlicher Mitl.

5. Dez. Antwort an die Schles. Camer wegen der dreyen außgeferttigten Kay. obligationen vber die bewuste Frideckhische Kauffgelter.

5. Dez. Kay. beuelch an die Schles. Camer, vmb zu berichten, wieuiel die dasige verwilligte Wein, Brandtwein, Bier vnd Meth Accisen von Martini 1640 biß jüngst verschienen Martini dits instehenden 1643 Jahrs in allen aigentlich ertragen, auch was für Khriegs: vnd andere außgaben, wohin, wehme, wieuiel vnd zu welcher Zeit dauon, die 3 Jahr vber, abgefüehrt vnd entrichtet worden.

5. Dez. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen abstattung Herrn Philipp Friederichen Bischowen alhie zu Wien vnd Probsten zu Brünn, die Ihme zu etwas reparirung der im Jüngst verwichenen Sommer abgebrunnen St. Peters Kirchen daselbst zu Brünn, alß ain Pawhilff verwilligte Monatliche 50 fl. doch nur auf ain Jahr lang, entweder auß der bey denen Stätten alda in Mährern eingehenden Tranckhsteur, oder wan dieselbe expiriren wurde, alß dan sein Nussers gethanen fürschlag nach, von

dem khünfftig auf dem Landt eingehenden Biergroschen; Item Geschäfftl an hoff Zahlmaister Eder p. quittirung.

3. Dez. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., H. Wenzl Grawen von Würben auf das iezt zu end gehende 1643, vnd negst herbei nahende 1644. Jahr, wegen vnd anstath der bis dahin gehabten Exemption der Contributionen von seinen aldasigen Güettern, 2,000 fl. voriger Verordnung nach, ehistem richtig zu machen (Marginal-Note: ist cassirt gegen anderwertiger außferttigung auf d. 23. ejusdem; nach dieser auf beede Jahre zuuerstehen, zuesamben 4,000).

11. Dez. Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, waß bey beuorstehenden Schles. Fürstentag in cameralibus, sowol wegen continuation der Accis: vnd Biergelter vnd sonsten der Landtags Proposition einzuruckhen.

12. Dez. Antwortt an die Schles. Camer, wegen des neuen Auffschlags auf allerhandt in: vnd außlendische wahren, wie auch wegen der Biergefell, vnd accis: oder neuen Tranckhsteur gelter, vnd das Sie S. C. nachzudenckhen, wie vnd auf waß weise etwo bey ieziger Khriegs Vnruhe, zu ainer Landts: oder Fürstentags zuekhunfft alda zu gelangen, vnd also was Ihre Khay. Mt. zuuerwilligen begehren worden, ehistens zu erhalten sein mechte.

13. Dez. an die Böh. Camer, wegen incaminirung des Jüngstresoluierten neuen Aufffchlags auf allerhandt Wahren, die aldasige Jüngste Zoll Mandata oder die Vectigalien heraußzuschickhen, vnd zugleich mit guetachten zu berichten, ob vnd wieuiel ain oder andere sorten vber die vorige Mauth vnd Vngeltsgebühr, ohne beschwehr der handlungen, sich noch darzu auffschlagen lassen mechte.

14. Dez. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M., herrn Wenzl Grawen von Würben, wegen widerbezahlung seines gethanen Darlehen, der 1,000 fl. in Silber, vnd derer Ihme an seiner Cammeres Besoldung ausstendigen 2,000 fl. dasienige hauß zu Olmüz zu seiner Zeit einzuraumben vnd zu übergeben, in welchem die Münz vor derer translation nacher Prünn gewest ist; Item Geschäfftl an Hoff Zahlmaister Eder p. Quittirung den Nusser vmb obstehende 3,000 fl.

16. Dez. Erinderung an den Khay. hoff Khriegs Rath, Wasmassen h. Rudolphen Schmidt (gewes. Residenten an der Ottom. Pforte), alß resoluierten Hoff Khriegs Rath, zu khünfftigen Intertenimenᵗ dasienige, was dem alten gebrauch nach, ain Hoff Khriegs Rath zu haben pflegt, nemblichen 600 fl. zur Jährlichen Ordinari besoldung, neben Jährlichen 200 fl. zuebues, von dem Tag der Khay. resolution an zu raichen, außgesezt worden.

18. Dez. Khay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen bezahlung Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelmen zu Oesterreich, in Abschlag dero habenden Veldt prätensionen aniezo 8,579 fl. auß denen aldasigen heurigen Landts Contributionen; Item Geschäfftl an Veldt Khriegs Zahl-Maister Peuerelli p. Quittierung (Marginal-Note: Cassiert gegen anderwertiger Außferttigung unter disem dato; nach derselben wurde dieser

Betrag auß denen bey Jüngst alda gehaltenen Landtag bewilligten Biergefell der 5 weißen groschen von iedem vier Emerigen Vaß Bier angewiesen).

29. Dez. Khay. resolution an die Schles. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. denen 3 Stätten Troppaw, Jägerndorff vnd Lübschüz die, wegen noch vor disem begangener rebellion, zur Straff auferlegte Wein: vnd Biergelder, nach außgang der hieuorigen 2 Jahren, noch fortan auf 2 Jahrlang gdst. nachgesehen haben.

29. Dez. Kay. anmahnungs beuelch an hanß Christoph Eitler Tranckhsteuer Einnembern in Böhaimb, wegen abstattung h. Veldtzeugmaistern von Fernemondt, der an denen noch vor disem auf dortige Tranckhsteur geföll angewisenen 7,000 fl. noch hinterstelligen 25,000 fl. zue richtigmachung seiner bey dem Feindt aufstendigen ranzion.

22. Dez. Khay. Intim. Decret an H. Veldtmarschalchen Graff Johann von Gözen, welchermassen Ihre Kay. Mt. demselben beede herrschafften Carlath vnd Beutten nunmehr, nach dem condemnirten von Schonaich, völlig vnd aigenthumblichen, jedoch gegen vbernembung aller vnd ieder darauff hafftenden onerum vnd schulden, gdst. vberlassen haben.

31. Dez. Memorial nacher Hoff, ob Ihre Khay. Mt. Ihro allgst. belieben lassen wolte, weiln der newe auffschlag auf die Wahren auch in Böhaimb sich schwerlichen practicirn läst, ob vnd wie, nemblichen, an stath besagten Auffschlags die Tariffa oder Vectigal in Osterreich mit dem Behmischen vnd Schlesischen concordirt, oder verglichen, vnd demselben nach die proportion, wie die Meuth: vnd Zollgebühr der Wahren Werth nach, in specie auch hiesiger Orthen abzuefordern, genomben werden möchte, dannenhero vnd zue solchem endte ain commission von etlichen Räthen der Regierung vnd Camer Mittls anzuordtnen, vnd hierzu vnter andern den H. Grawen von Althan, H. von Stauding Freyherrn, H. Leopold Eißen, Herrn Dr. Pinell, vnd den Marienbaum N. Ö. Vice Puechhaltern deputiren zulassen.

Jänner 1644.

2. Jän. Ersuechungs Decret an die Behmische hoff Canzley P. gemessener Verfüegung der Statt Brünn in Mährern, wegen abfüehrung dem Nusser Rentmaister alda Ihrer noch hinterstelligen Weintäz: vnd Biergeld.

9. Jän. an die Böhmische Camer P. bericht vber Frawen Polixena Winzin geborner Grauin von Hodiz wittiben gebettener befridigung der ihrem Ehewürth seel. bey der Herschafft Pürgliz aussenstig verblibenen 2,445 fl. 55 kr. oder aber in Ermanglung dessen, anstath der verlohrnen, erthailung hierüber ainer neuen obligation.

19. Jän. Khay. Intimation beuelch an Nusser Rentmaister in Mährern, waß von denen Ständten alda in Mährern bei Jüngst gehaltenen Landtag zur contribution vnd sonsten in ain vnd andern für bewilligung beschehen, vnd das Er Nusser souiel die contribution belangt, solche ainig vnd allein auf

der aldasigen Landtshaubtmanschafft anordnung, zuuerpflegung der alda einquartierten Soldatesca, verwenden: die von iedem Vaß Bier bewilligte 5 weiß groschen aber, auf khaine andere, alß hoff Camer Verordnung außgeben solle.

20. Jän. Antwortt durch Kay. beuelch an die Schlesische Camer, wie das noch für dißmahl, vnd biß auf anderwertige Verordnung die von Prag vber Glaz dahin nacher Breßlau mit Fueßbotten gelegte Post, also belegter verbleiben, auch vber Glaz durch Mährern zugleich belegt werden solle.

21. Jän. Ersuechungs Decret an die Böhm. hoff Canzley P. ausferttigung aines Kay. Rescripts an das Ober Ambt in Schlesien, auf das dasselbe wegen einbringung der confiscirten Prombnizischen Schuldtbrieff, worauf herr Christoph Paul Graff von Liechtenstain mit 68,595 fl. 54½ kr. angewisen worden, fürdersamb assistenz laisten thue; 18. Jän. Kay. Int. an die Schles. Camer hierüber (sammt 6% Interessen, ursp. Anweisung war 52,939 fl. 37½ kr.).

19. Jän. Verbschaidung an Nusser Rentm. in M. wegen der dem Königlichen Tribunal vnd Landtaffel alda, auf die Landt contributiones beschehener Anweißungen, alß welche auf die alte Tranckhsteur Restanten extendirt werden wollen.

28. Jän. Ersuchungs Decret an d. Böh. hoff Canzlei, vmb zuuerordnen, damit die Mährerische Darlehens Partheyen, wegen abfüehrung Ihrer gelter, durch die Execution, allermassen in andern Landen beschieht, angehalten, vnd also von disem Mitl die Fortification des Spilbergs zu Prünn bestritten werden möge.

29. Jän. Verbschaidung an Sackhen vnd Nusser alß Einnember des Darlehen in Mährern, Wessen Sie sich wegen der außgeferttigten Kay. obligation für die ienige Partheyen zuuerhalten, welchen Ihre außgeworffene Darlehens quota zum thail limittirt, zum thail aber völlig nachgesehen worden.

29. Jän. Kay. Obligation für h. Joh. Bap. Grauen von Verdenberg über ein Darlehen von 15,000 fl., welche ihm zu seinem vorigen von 51,000 fl. bei der Maut Stein versichert worden.

Februar 1644.

6. Feb. an die Schlef. Camer P. bericht vnd guettachten vber herrn Christoffen Eggstains gebetner einraumung des Gutes Wagstadt, vnd ob Ihme vber das alberaith besizende Guett Wigstain die Taxa communicirt, auch gegen selbig liquidirten Creditorn enthebt werden mechte.

12. Feb. Kay. beuelch an Rentm. in M. wegen raichung denen Jesuitern zu Znaimb, zu reparirung Ihres durch einfallung des Thurms nidergeworffenen Kirchengebews 1,000 fl. auß denen aldasigen ordinari Biergefellen, vnd zwar von der Statt Znaimb aigenen quota; 12. Feb. geschäffl an hoff Zahl. wegen quittirung derselben.

12. Feb. Khay. beuelch an Rentm. vnd Camer Procuratorn in M. wegen landtäfl. Zuschreibung des der Frau Catharina Pogranin und ihren 3

Kindern verkauften Gutes Böhmisch Rudolez und Richtigmachung der vom Kaufschillinge Ihrer Mt. zu gueten gekommenen 8,000 fl.

13. Feb. Verbschaidung an Nusser Rentm. in M. wessen Er sich wegen der Darlehens Obligationen zuuerhalten, mit erinderung, waß für Anmahnungs-Schreiben an die Landtshaubtm. alda wegen fördersamber einbringung des aldasigen Mähr. Darlehens Mitls von der Böh. Hoff Canzlei außgeferttigt worden.

13. Feb. an Nusser Rentm. in M., alsobalden ain verläßliche specification zu überschickhen, waß für ain anzahl verferttigter Soldaten Khlaider alda in M. vorhanden, vnd was in dergleichen vber die verfertigte Khlaider noch für ain Vorrath an Materialien zu dergleichen in Bereitschafft seye, vnd daß Er Rentm. nit allein solche verferttigte Khlaider sondern auch die darüber verhandene materialien den negsten alhero nacher Wien abführen lassen solle;

15. Feb. an Nusser, diese Sachen nit einzuschicken, sondern beisammen zu lassen, die specification aber durch aigene staffeta zuüberschickhen.

14. Feb. an Nusser P. bericht vber der Statt Crembsier anbringen, ob Ihr mit dem Stain Salz alda, vnd zwar mit befreyung aller Mauth vnd Zohlgebühr zu handlen verwilliget werden wolte.

16. Feb. an Nusser P. bericht vber herrn Niclas von Frangepan Grauen zu Tersaz wegen des Guets Altitschen beschehenes anbringen, vnd der von der Böh. hoff Canzlei herüber gethanen erinderung, vmb dahin zu gedenckhen, wie den Hoffmanischen Puppillen hypothecierte Forderung noch bey wehrenden Moratorio abgestattet werden mechte; 2. April auch vom Fiscaln in M. guetachten gefordert.

22. Feb. Khay. beuelch an Sackhen Vnter Camergrauen in den hung. Perg-stetten, vmb bey iezigem Sibenbürgischen Vnwesen die Posten auß: vnd ein, sicher wol zu bestellen, vnd aller Orthen schleinig zu befördern.

24. Feb. Kay. Rescript an die Schles. Camer wegen bezahlung an die Kaiserin Maria der deputirten monatl. 5,000 fl. ohne weitere Entschuldigung und ungeachtet der zur Blokade von Glogau verordneten 10,000 fl.

März 1644.

2. März Decret an den N. Ö. Camer Procuratorn Doctor Holler wegen Befürderung des Berichts, ob der Fiscus bei aines Juden von Nicolspurg Verlassenschaft, weil derselbe zuwider der Generalien wucherliche Interesse genommen, was zu fordern haben möchte.

10. März an Nusser Rentm. in M. wirt unter Kay. Signatur die für Herrn Hyneckh von Wlaschina Freyherrn anstatt der vorigen 250 fl. cassirten eine andere Kay. obligation auf sein anerbottens vnd beraith abgeführtes Darlehen der 1,000 fl. eingeschlossen.

19. März Erinderung an die Darlehens Einnember in M. den Sackh vnd Nusser, was wegen etlicher Darlehens Posten oder Partheyen alda für moderation vnd nachlaß beschehen.

26. März Anmahnung an die Böh. Hoff Canzlei, vmb der Hoff Camer die ienige Kay. resolution zu communiciren, welche wegen Cassier- vnd auslesçhung auß der Landtaffel der Lehengüetter in Böhmen ergangen sein solle, die gegen entrichtung aines gewissen Lehenschaz gelts ins Erb transferiert werden, oder aber widrigen fahls der hoff Camer hierüber Ihr guetachten zu eröffnen.
30. März an die Schles. Camer p. bericht vber weilland Octavian Seeger hinterlassenen Erben vnd deren bevollmechtigen gebetener relaxirung der zu Breßlau in arrest genombenen Seegerischen Erb: oder Verlassenschaft.

April 1644.

7. April Kay. beuelch an Binago vnd Caccia wegen aufbringung ainer nambhaften Summa gelts, so baldt vnd viel es nur immer sein khan, zu gegenwerttigen benöttigten Khriegsaußgaben, vermittelst interponierung Ihres Credits, auf versicherung der Weintaz: Salz: vnd Biergeföll in Böhaimb, vnd daß denen Darleihern, neben raichung der 6 p. cento Interesse, noch absonderlich zu ainem Gewinne, doch waß ain ehrlich vnd leidentliches ist, passiert werde; 19. April kays. Intim., daß Ihre Mt. ihre Handlung mit etlichen Partheyen wegen ainer anticipation von 50,000 fl. mit 8,000 fl. recompens und 6% Int. acceptirt haben.
19. April an Rentm. in M. p. bericht vber der aldasigen Judenschaft gebetner nachsehung des halben thails an Ihrer Jährlichen contribution.
20. April an die Schles. Camer p. bericht vnd guetachten wegen der Zohl- vnd Bier Intraden, welche Ihrer Kay. Mt. vnd denen Stätten alda in Schlesien, insonderheit aber in denen Fürstenthümbern Schweidniz vnd Jawer sonderlich durch die Schlayer, Leinwath, Mezalan vnd dergleichen handlungen von dem Adl aufm Landt entzogen, vnd auf das Landt gebracht würdet.
19. April Kay. Intimation Decret mit dem Signat expedirt an Benedicten Caccia, alß Deputirten der Weintäz- Salz- vnd Biergefell im Khönigreich Böhaimb, wegen Ihme conferirten Khay. Camer Raths titul.
20. April an Nusser Rentm. in M. ratification vber seinen eingeraichten ersten Quartals Extract gegenwertigen 1644. Jahrs, vnd daß Er wegen thuung mündtlicher Information der bei dem Rent Ambt alda abermahls einreißenden Vnordnungen halber herauß khommen, vnd die ins Hoffzahl Ambt gehörige gelter mitbringen solle.
20. April Antwortt an Camer Procuratorn in Mährern wegen herauß geschickhter 16. Alt Fürst Liechtensteinischen Obligationen, alß welche zum cassiren auf die Hoff Puechhalterei abgegeben worden, vnd daß die vbrige 5. Ihme in handen blibene gleichmessige obligationes, die Er außzubitten vermaint, nit vbergeben werden khönnen, sondern Ihren Creditorn verbleiben muessen.
20. April Ersuechungs Decret an die Böh. Hoff Canzley, vmb der Landtshaubtmanschafft in Mährern die widererstattung der Ihr von dem Rentambt

alda fürgestreckhter gelter aufzuerlegen, vnd die Statt Brünn wegen bezahlung ihres Weintäz vnd Biergefells ausstandts anzuhalten, die Sach aber der aldasigen Juden Contributiones ausstandts betr. so lang zu suspendiren, biß destwegen von dem Nusser Rentm. alda in M. der abgeforderte bericht einkhommen thuet.

20. April do. do., vmb mit referirung des Nusser Rentm. in M. Schreiben vnd anbringen, die starckhe vnordnungen, welche sich abermahls wegen einbring: vnd einnembung der contributionen alda in M. wider eraignen wolten, betreffent, biß zu fürgehung ainer conferenz zwischen Ihr der Canzley vnd Hof Camer innenzuhalten.

38. April Geschäfftl an veldtkriegszahlm. hansen Gschwindt P. quittirung dem Hoff Zahlambt vmb dieienige 3400 fl., welche H. Graff von Rottal zue Werbung der Wallachen in 2 Posten hergegeben vnd der erstattung auß denen alhiesigen Vnderenser. Lehensgeldern zuethun verwilligt worden.

29. April Erinderung an die B. C. wegen dem Benedict Caccia alß zue Einnamb der Weintaz, Salz vnd Biergeföll in Khönigreich Deputirten, conferirten Camer Rathstitl.

30. April Erinderung an die Beh. hoff Canzlej, waß der Nusser Rentm. in M. iezt noch ferners mündtlich für difficultet vnd Beschwährpuncten wegen abführung der Contribution, Tranckhsteur vnd dergleichen alda in M. angebracht, worüber die hoff Camer von Ihr der Canzley zu vernemben, erwarthen thuet, wan Ihr die hieuor angedeutte conferenz zu pflegen beliebig sein möchte.

30. April Khay. beuelch an d. Beh. Camer wegen der aldasigen Bergwerkh vnd Bergstätte iezigen Beschaffenheit vnd sich dabej eraigneter vnterschidtlichen Defecten vnd vnwürthschafften.

30. April Verbschéidungs Decret an H. Sdenckho von Ruppaw P. gebettner erthaillung einer khay. obligation vmb dieienige 4,000 ßß Mähr. Capital, sambt 3,730 ßß. biß Ersten Okt. 1642 dauon rückstendig vnd verglichenen Zinsung, welche Er wegen des nach Geörg Adam von Ruppaw confiscirten, vnd der Maria Magdalena Terzkhin P. 18,000 fl. verkhaufften guetts New Studeniz bey der Revisions Commission liquidirt hat.

30. April Kay. Passirungs beuelch für den Veldt Khriegs Zahlmaister hansen Gschwindt vber dieienige 8,000 fl., welche dem Binago vnd Caccia bey den Jüngst durch Sie aufgebrachten Darlehen der 50,000 fl. gegen Versicherung auf die Salz vnd Biergeföll in Böhaimb alß ain recompens zu passiren verwilliget worden.

Mai 1644.

4. Mai an die B. C. p. Bericht vber herrn Christoff Pauln Grauen zu Liechtenstein gebetner erthaillung der Expectanz auf zway im Bunzlauer Craiß negst an seiner herrschafft Warttenberg gelegener Dörffer, so confiscirt werden möchten, wie auch vberlassung derselben nach eruolgter appråhension.

7. Mai an die Schleß. Camer p. bericht vnd guettachten vber der gesambten Poserischen Erben anbringen, ob wegen Ihrer habenden starckhen anforderung, mit den Zierotinischen Obligationen aine compensation getroffen, Ihnen dieselbte, gegen abschreibung der Zedlizischen Posten, cedirt vnd damit auf die herrschafft Falckhenberg, oder andere Prombnizische Güetter vnd verlassenschafft angewisen werden mechten.
2. Mai Khay. beuelch an die Hungarische Camer, wegen bestellung der ordentlichen Posten zue der Khay. Armada, wie auch dargebung hierzue des notturfftigen Verlags.
4. Mai Kay. Resolution an die Beh. Camer wegen pfandweiser einraumbung der Hft. Kauniz an den Veldtmarschalch Leuthenanten Albrecht Grauen von Bruay vmb die Ihme zur gnaden recompens ausgesezten 50,000 fl. gegen Bezahlung der auf ders. haft. Schulden etc.; 11. Juni do., um 76,302 fl. erbeigenth. überlassen.
11. Mai an die Schles. Camer, dem Fiscal alda anzubeuelchen, auf das Er mit einer Declaratoria wider des verstorbenen Barthlme von Zierotin gedechtnuß, vnd auf appräheudirung dessen hinterlassenen Vermögens, vmb daß Er zway Schreiben, dauon vidimierte Abschrifften beygeschlossen, ergehen lassen, verfahren vnd des Fisci notturfft handlen thue. Item an Camer Procuratorn in Mähren.
14. Mai an die Landtshbtm. in M. p. bericht vnd guettachten vber der aldaßigen Mähr. Judenschafft gebettner moderirung Ihrer Ordinari Contribution der Jährlichen 6,000 fl.
22. Mai Decret an Hoff Buechhaltern Paul Leisften, vmb dem Peuerellj Hoff Camer Rath, alß von der Hoff Camer auß deputirten Commissario zue der, wegen ordentlicher einrichtung des Mähr. Contributionweesens, resoluirten Commission nacher Prün, den Paul Wenzl Raith Diener alda zue adiungiren.
29. Mai dem Russer Rendtm. in M. werden seine vnd seiner vndergebenen Einnember Extract mit dieser auflag wider zurukh ein geschlossen, vmb dahin zusehen, damit Er hinfür über sein vnd seiner Einnember Einnamb vnd außgaben ordentliche Extract auf Wochen, ganze oder halbe Monath herauß schickhen thue.
30. Mai Kay. Intimationdecret mit dem Signat expedirt an Obr. Anthonium Miniati, wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen seiner raittungs thuung vber die Mähr. Contributiones, vnd waß deme in ainem vnd andern mehr anhengig, gdst. resoluirt haben.

Juni 1644.

3. Juni Khay. Intim. Decret an H. Graff Walther Leßlie, wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen gebettner abstattung der Ihme noch vor 3 Jahren zue Regenspurg bewilligten 40,000 fl. gnadenrecompens, wie auch anweisung seiner hinterstelligen kriegs Raths besoldung, vnd dan wegen vberlassung des Tschirnhausischen hauses zue Prag, allgdst. resoluirt haben.

3. Juni Kay. Handtbriefl an H. General Lieutenandten Gallas, die Khönigl. Pergstätt in Behaimb mit lebendigen vnd schrifftlichen salua Guardien zuversehen.

4. Juni Kay. Anmahnungs beuelch an die geweste Mähr. Landtraittungs Commissarien den Abten zue Obrowiz, den Grauen von Rothal vnd Andreen Osteschoußky, wegen vberschickhung etlicher abgengiger kay. resolutionen vnd gehörigen liquidirungs notturfften zue aufnembung der Mähr. Ständtraittung vber Jhre von 1634 biß 1640 verbleibende Contributionsrest.

6. Juni Geschäfftl an Nusser Rendtm. in M. wegen raichung H. Gabrieln Peuerellj Hoff Camer Rath, alß welcher in gewisser Commission nacher Brün verschickht würdet, zum Lifergeldt Monathlich 400 fl. auß denen aldasigen Rendtambtsgefällen, so viel es der Zeit nach seines aussenbleibens bey solcher Commission außtragen würdet.

8. Juni Anmahnungs Decret an die geweste khay. Defalcations Commissarien in M., alß H. von Stauding, Miniatj vnd Nusser, P. einraichung der hiebeuor von Jhnen begehrten Instruction vnd khay. Resolutionen obgedachter Defalcations Commission halber, welche notturfften zue aufnembung der noch vnliquidirten Mähr. Landt Contributions Raittung vonnöthen.

8. Juni Erinderung an Nusser Rendtm. in M., wie daß Er auß der Beh. hoff Canzlej zuekhombenden khay. Rescript, wie auch auß H. Peuerellj Hoff Camer Raths mündtlicher relation vernemben werde, wessen sich Jhre Mt. wegen Einnembung der aldasigen Mähr. Contributionen, vnd dannenhero sich eraigneten Confusionen halber allgdst. resoluirt haben; Mit beuelch, Er Nusser ihme H. Peuerellj, alß in sachen deputirten khay. Commissario, wegen der fürgangenen aldasigen Landtagsbewilligungen vnd Contributionen, auch sonst in ainem vnd andern auf begehren bericht geben solle.

13. Juni Jhrer Khay. Mt. würdet des N. Ö. Camerprocuratoris abgeforderter Bericht wegen aines zue Niclaspurg verstorbenen Judens, genandt Jakoben Pichkers angebenen Wuchers vnd Verlassenschafft eingeschlossen, vnd benebens zue dero allgsten. belieben gestelt, ob Sy etwo von des verstorbenen Juden hinderlassenen Erben ain Darlehen von 10,000 fl. gegen versicherung auf die Mähr. Juden Contribution gdst. begehren lassen wollen.

14. Juni Geschäffl an Hoff Zahlm. Eder wegen raichung dem khay. Ingenieur Johann Peronj, alß welcher in gewissen Verrichtungen nacher Hung. Altenburg, Raab, Comorn vnd Newheußl verschickht wirdt, 150 fl. zum raiß vnkosten.

16. Juni Ersuechungs Decret an den khay. Hoff kriegs Rath vmb die verordtnung zu thuen, damit bey iezt verhoffender occupirung etlichen vesten Pläz in Schlesien, auch sonsten die ienige, so im Landt angesessen, vnd sich zue dem Feindt geschlagen, wegen Jhrer Mt. dabej uersirenden Interesse in die treffende accordo, so viel immer möglich, nicht mit eingeschlossen worden (an Seite: Confiscationen).

17. Juni Khay. beuelch an Landtshaubtm. in M. H. Wenzl Grauen von Würben die ienige 395 fl. 18 kr. 1 d. durch den Rendtm. Nusser auß denen aldasigen Contributionen zahlen zuelassen, welche ihme für diß lauffendte 1644. Jahr, zue complirung der 2,000 fl., so demselben anstath der vorhero gehabten exemption der Contributionen von seinen Gütern alda iährlich in geldt, aus denen aldort eingehenden Contributionen zubezahlen verwilligt worden, noch hinauß guettzumachen schuldig verbleiben thue; Item an Rentm. in M.

26. Juni Khay. Resolution an Nusser Rentm. in M. wegen der Judenschafft alda in Mährern beschener Verwilligung, das Ihnen die Ordinari Contribution der Jährlichen 6,000: auf 4,000 fl. moderirt worden, vnd Sie also anstath der vorigen 1,500 fl. hinfüro |:iedoch allein biß auf Verbesserung der Zeiten vnd biß Sie sich wider etwas erhollen mechten, zuuerstehen:| quartalich allein 1,000 fl, abzuführen schuldig sein sollen, doch mit diesem reseruat vnd beding, daß wofern Sie die 1000 fl. nit iedesmahls Ordentlich nach außgang aines ieden Quartals würcklich erlegen wurden, daß auf solchen fahl die völlige 1500 fl. von Ihnen wie zuuor abzufordern vnd das verrer Ihnen Juden an dem vorigen contributions Rest der 5,500 fl die helffte gegen parer erlegung des andern halben thails der 2,750 fl. auß gnaden nachzusehen.

22. Juni Decret an H. Graff Maxen von Waldtstein Khay. obristen Stallmeister wegen restringirung des gesambten Khay. Hoffstaths, auch die sich bey den Stall Partheyen befindenden vbermas an Vnterschidlichen hiebei specificierten Leuthen abzuthun vnd zu berichten, was etwo mehr für ain moderamen zu machen.

Juli 1644.

1. Juli an Fiscaln in M. P. bericht, wegen der confiscirten Hanuß Zellerischen 2,000 fl., vmb der vberlassung der Jesuiter zue Znaimb, zu volliger erbawung der Kirchen St. Michaelij alda, einkhomben.

10. Juli Erinderung an den von Sonnaw Verwalthern zue Newsoll, waßmassen sich Ihre Kay. Mt. wegen bestellung des Postweesens in Hungarn aniezo dahin gdst. resoluirt haben, daß die Hung. Camer solches Werkh von Preßburg auß biß dahin nacher Newsoll: Er Verwalther aber daßselbe von dannen folgendts gar biß zur Armada hinführo bestellen, hierüber in ain vnd andern die gehörige anstalt machen, auch mit H. Veldtmarschalckh Leutenandt von Puechaimb correspondiren vnd sich dessen assistenz bedienen solle; Item an d. letzteren wegen assistirung dieser bestellung, vnd sonst allen nothwendigen schuz vnd hielff zue leisten.

16. Juli an d. Beh. Camer wegen eines neuerlichen Gutachtens im bereits anhängigen Processe gegen den Grafen Michna rücksichtlich der 100,000 fſß.

19. Juli an die Schles. Camer P bericht in welchem Werthe das Gut Wigstein dem H. Christoffen Eggstain zu überlassen und wegen der auf demselben und auf Wagstadt haftenden Schulden.

27. Juli Kay. Intim. Decret an N. Burgermeister vnd Richter der Statt Brünn, waßmassen Ihnen von denen sich eraignenden Mähr. Confiscationen, wegen wider einlaitung des alda in der Statt Brünn ermanglenden Wassers biß in 1,500 fl. zueraichen verwilligt worden.

21. Juli an die Schles. Camer, vmb die alda eingehendte Camergeföll bey gegenwertigen Zeitten nit so starckh zue bezahlung vieler schulden vnd gnaden zu verwenden, sondern das geldt so viel immer möglich für Ihre Mt. selbsten vnd ad publica zue reseruirn, die Partheyen aber, außer der gar nothleidenden, biß auf verbesserung der Zeiten zur geduldt zueweisen.

August 1644.

3. Aug. Khay. beuelch an Nusser Rentm. in M. weren heraußremittirung zwayer quartalsquotten für das Hoff Zahlambt weiln bei den vorigen quartal zu wenig einkhommen.

2. Aug. Geschäfftl an Veldtkriegszahlm. Gschwindt p. quittirung vmb die Ihrer hochfr. Durchleucht Erzherzog Leopoldt Wilhelmen zue Oesster. auf die bei iüngsten Landtag in Mährern bewilligten Biergeföll der 5 Weiß-groschen von iedem 4. Emerigen Vaß Bier, in abschlag habender Veldt kriegs prätensionen angewiesenen 8,579 fl.

4. Aug. Kay. beuelch an hanß Pauln von Khayserstain Handt Grauen alhie in Oesster. vnd Mährern, wegen raichung dem Johann Höffer, alß welcher noch vndern 28. Januarj A. 1641 zum handtgraffischen Vberreuther alda im Prünner Craiß angenomben worden, die gewöhnliche besoldung

4. Aug. dem Sackhen vnd Nusser Rentm. in M. wird die für die Graff Nachodischen Pupillen Ferdinandt Leopoldt grauen von Nachodt vnterm 31. Julj iüngsthin umbgefertigt, vnd die begehrte khay. Obligation P. 1,000 fl. particular Darlehen eingeschlossen.

8. Aug. Memorial gehn hoff, vmb die Hoff Camer zu verbeschaiden, ob H. Fürst Carln Eusebio von Liechtenstain nunmehr das vorm Jahr im Martio resoluirte Khay. schreiben, vmb heraußgebung ainer abraitung vber die von seinem verstorbenen H. Vater seel. zue dessen geführten gebew zue Prag aus den khay. Rentambtsgeföllen empfangene starckhe Summa geldts vnd dan auch wegen seines Vattern seel. in silber vnd geldt empfangener 2 Possten, zuesamben in die 67,000 fl. außtragendt, erleutterung zuethun, zuegeferttigt werden solle: 27. Aug. kais. Beuelch an den Fürsten wegen Abgabe derselben.

22. Aug. Khay. Intim. Beuelch an die Beh. Camer wegen volkhombener zuerichtung vnd verfertigung der Schiffarth auf der Moldaw vnd Elb-stromb, vnd insonderheit wie die Farth von Leuthmeriz nacher Prag zuerichten.

19. Aug. Kay. Resol. an die Schles. Camer wegen erbeigenth. Ueberlassung der Schönaichischen Herrschafften Carlath vnd Beuthen u. a. an den Veldtmarschalckh Graff Johann von Gözen um die ihm zu ainer remune-

rationsquota außgesezte 200,000 fl. gegen Uebernahme der darauf haftenden Lasten und Schulden.

26. Aug. an Fiscaln in Mährern P. bericht vber H. Gundtackers Fürsten von Liechtenstain gebettener Einuerleibung in aldasige Landtaffel der durch testament an Ihne khombenen herrschafft Schadtniz (Steinitz), sambt denen darzue erkhaufften 4 Austerlizer Dorffschafften, wie auch wegen etwas verschonung mit der Taxa.

29. Aug. an Fiscaln in M. P. einschickhung ainer Lista, welche vnder denen auf Cromaw vnd Ostra alda hafftender, vnd von H. Fürst Gundackhern von Liecht. mit diesen Gütern vbernombenen schulden, durch denselben in specie zuebezahlen gerichtlich erkhent worden.

29. Aug. Kay. Anmahnungs Decret an Minati, wegen recht: vnd ordentlicher Vbergebung seiner raittungen vber die in Mährern geführte administration der Contributionen, vnd zwahr nunmehr demnechst, vnd vnerwartet fernern anmahnens.

30. Aug. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. vmb H. Graff Burian Ladislaw von Waldtstain von denen bey dem Rendtambt alda ligendt verfertigten 88 Soldatenklaidern für die vnbekleidete Soldaten vor Ollmüz 30 derselben erfolgen zuelassen.

September 1644.

6. Sept. an Nusser Rentm. in M. wird der für die Fraw Pogranin vber das guett Rudolez außgefertigte kay. khauffbrieff zur deponirung bei der Landtaffel behufs einführung des Freyleins Maria Anna Pogranin zugefertigt.

7. Sept. Geschäfftl an Salzambtleuthe alhie zue Wien, wegen raichung denen Capucinern zue Znaimb 30 Küeffl Salz auß der Ladstatt Chorneuburg, iedoch nur für dißmahl zuuerstehen.

20. Sept. der Kaufbrief über Rudolez wieder abgefordert, weil ihn Nusser wegen wider apprehendirung dieses Guts, weil die Pogranin mit der bezahlung nicht zuegehalten, vonnöthen hat.

20. Sept. Verbschaidung an die Schles. Camer wegen derienigen 4,000 fl., welche die Troppawische Ständt dem Freyberger schuldig verblieben, vnd hiebeuor denen khautnisch: vnd Krawarischen Creditorn vberlassen, aniezo aber solche dem khay. Interimsverwalther alda in Schlesien H. Geörg Rudolph herzog zur Ligniz, zue assignirn eingerathen worden.

27. Sept an Nusser Rentm. in M., vber des aldasigen Camer procuratoris Bohußlaw von Korkhina wegen seiner besold: vnd vnderhaltung beschehener anbringen, mit guetachten zu berichten.

28. Sept. Anmahuung an die Schles. Camer wegen befürderung der Wiggstainischen Cridacommission, genauer Prüfung der Sprüch vnd anforderungen und in welchem Werth das Gut dem Eggstain zu überlassen wäre.

Oktober 1644.

5. Okt. Decret an Hoffpuechhalter Paul Leißen, vmb zu berichten, waß herr von Polhaimb, alß gewester Hoff Camer Vice Präsident, wie auch herr Jakob Berchtoldt vnd herr Muschinger alß geweste Hoff Camer Directores an Besoldungen vnd Zuebuesen gehabt vnd genossen.

8. Okt. Anmahnung an Russer Rentm. in M. wegen contentierung den Kay. Ingenieur Johann Pironi der Ihme bei denen aldaßigen Mähr. contributionen an seiner besoldung ausstendigen 800 fl. halber.

7. Okt. Kay. Obligation P. 3000 fl., welche zu iezigen eylfertigen außgaben auß denen von der Bonacinischen Verlassenschaft, vnd zwar denen bey dem alhiesigen Landt Marschalchischen Gericht depositirt, vnd alda in rechtsferttigung stehenden 4,000 fl. für das Hoff Zahlambt (gegen baldige Rückerstattung aus bestimmten Geldern) erhebt worden.

12. Okt. Kay. beuelch an Russer, daß Er alle alda verhandene Soldaten Khlaider, wie auch die Tüecher vnd Leinbath dem Graffen Ladißlaw von Waldstein vberantwortten, vnd darüber alhero ein specification schickhen solle.

13. Okt. Schreiben in Nahmen Ihrer Excellenz Herrn Hoff Camer Präsidenten an herrn Schelhardten, damit zu obhabenter Impressa auf Ollmüz 2,000 fl. anticipirt werden möchten.

18. Okt. Kay. beuelch an Russer, daß Er dem Thobiä Franzisco Kalcher die ihme vorhin auf die Wienerische Judenschafft assignirte (Prätension von) 4,610 fl. nunmehr auß der Mähr. Jüd. Contribution bezahlen solle.

20. Okt. Memoriale nacher Hoff, weillen von den Lippaischen geldern 2,000 fl. zu abführung der Stuckh nacher Ollmüz genomben vnd widerrumb souiel anderwerts zuegetragen werden müssen, ob das Hoff Marschalckhambt, daß vmb selbiges vber die vorige 3,000 fl. noch die vbrige 1,000 fl. auß denen Bonacinischen Deposito darleihen wolle, von hoff auß ersuecht wurde.

10 Okt. Erinderung gehn Hoff wegen anweisung der 9,000 fl., welche dem Hofkriegsrath Hanß Georg Pucher auf die ihm bewilligte gnadenrecompens noch ausstendig, auf den Hoff Khriegs Rath.

22. Okt. Ersuechungsdecret an die Böh. Hoff Canzley, Sinthemahlen allerseits die geltmittel ermanglen, daß sie Ernstliche Beuelch, alß erstlich einen an die Landtshaubtmanschafft in Mährern, wegen bezahlung der dorthin auß dem Rent Ambt anticipirten geldtern, dann an die Statt Brünn, wegen abstattung ihrer hinderstelligen Wein vnd Biergeldter, außferttigen lassen wolte.

26. Okt. do. do., Waßmassen sich Ihre Kay. Mt. allgst. resoluirt, daß in Mähren 3,000 Soldaten Khlaidter solten verferttiget werden, ob demnach sie Böh. Hoff Canzley an die Landtshbtm. vnd Khönigl. Stätt: wie auch die herrn, So stätte haben, die Verordnung thuen wolle, damit selbige, worin Tuechmacher wohnen, mit ihnen tractirn, daß sie zuuerferttigung solcher Khlaider die Tüecher interim In abschlag ihrer contributions-

gebührnussen hergeben vnd sonsten den Nusser bey disem Werckh an die handt stehen, vnd also die außferttigung dessen originaliter vnd in abschrifft Ihr der hoff Camer zuestellen lassen wolte.

26. Okt. Handbrieffel an Cardinal von harrach, daß er sein ausstendiges deputat von der geistlichkheit Salzgeföllen in Böhaimb interim anticipato aufnemben wolle, mit der Versicherung, daß Ihre Kay. Mt. solches widerumb erstatten lassen wolle.

26. Okt. Kay. Resolution an Nusser, Weillen Ihr Kay. Mt. alda 3,000 Soldaten Khlaider verferttigen zu lassen, sich gdst. entschlossen, daß er zu dem ende aller orthen Tuech erhandlen, vnd selbige den vorigen gleich, allein aber auf ein Wamms oder Röckhl sambt den hosen, vnd auf ein baar strümpf zuuerstehen, machen lassen, die Leinbath zum füetern soll von hier hinein geschickht werden; Im vbrigen werde an die Landtshbt., wie auch an die Stätte vnd herrn, so Stätte haben, da Tuechmacher wohnen gdst. geschriben, daß selbige die Tüecher vnd Schueche in abschlag Ihrer Khünfftigen Contributions Gebührnussen dargeben, vnd sonsten Ihme Nusser in disem Werckh beystehen, vnd Er darüber der hoffenden Verferttigung halber interim berichten solle.

29. Okt. an die hinterlassene Hoff Camer, dem Nusser ein ordentliche Specification zu vberschickhen, waß, vermüg deß h. Peuerelli dahin zur Buechhalterey für Mähr. Craiß Einnember raittung erlegt, vnd waß dabey für Schein und auf welche Regimendter, sowoll von den Einnembern alß auch durch den Fürst Lichtensteinischen Ambtman zu Eißenberg bezahlt worden.

November 1644.

5. Nov. Kay. beuelch an Nusser, Weillen der herr Albrecht von Kolowrat zum beuorstehenden Landtag in Mährern zue Commissario deputirt, daher demselben den gebreichigen Raiß- vnd Zöhrungs Vncosten gegen interims Quittung eruolgen lassen solle.

16. Nov. Kay. beuelch an die Schles. Camer das Sie weeder dem Obristen Mizlow vnd dem von Würben, noch Jemandts andern, der auch selbig seye, ihre hineinführendte Wein Zohlfrey Passirn lassen solle.

29. Nov. Erinnerung an Obr. hoff Postmaistern Carl von Paar, das von Prag aus widerumb ein Post den gratten weg nach Schlesien gelegt werden solle; do. an d. böh. Camer.

30. Nov. an die Böh. Camer, waßmassen sich Ihr Kay. Mt. die Posten von Lünz nach Gräz dan auch von hier nacher Tabor einzulegen gdst. beuohlen, daß Sie derowegen denen Postbefürdern wie auch den zu Gapliz die besoldung darauf raichen lassen solle; 30. Nov. Decret an Hoff Zahlmaister daß Er den zwischen hin vnd Gräz sich befindenden 6 Posstbefürdern alß zu Steyer, Cosstein, Cosften, Lünz, Plattendorff vnd Freystatt, ain Jeden ain quartall 48 fl. samentlich 288 fl. bezahlen solle.

Dezember 1644.

15. Dez. Kay. Rescript an Karln Eusebium vnd Gundtackhern Fürsten von Liechtenstein, wegen herumlassung derienigen 15,000 fl., welche Weil. Fürst Max. v. L. als gewester Obr. zue Raab die alhiesige Vnder Enserischen herrn Verordtnete an dessen gehabten Leibsbesoldung schuldig verblieben, vnd Er Fürst seel. noch hieuor zue dem aldasigen vbernombenen Raaberischen Fortifikationsgebew anwenden vnd appliciren zuelassen versprochen.
8. Dez. dem Nusser Rentm. in M wirdt ain Kay. anmahnungs beuelch an die Landtshbtm alda wegen befürderung der 3,000 Soldaten Khlaider eingeschlossen.
11. Dez. Erinderung an Nusser, daß demselbigen vber hieuorige Anzahl der 203: annoch 72 vnd also in allen 275 stuckh fueter Leinwath zuuertigung der Soldaten Khlaider alda von hinnen vberschickht worden.
17. Dez. Khay. beuelch an Rentm. in M., dem h. Veldt Marschalckhen Graff Gözen 500 Soldaten Khlaider, so baldt Er Mährern mit seinen vnderhabenden Völckhern berüehren wirdt, für seine Infanteria alsobaldten erfolgen zuelassen.
17. Dez. Antwort an Nusser wegen verfertigung der anbeuohlenen Soldaten Klaider, vnd hiezu gewisser außgesezter mittl.
2. Dez. an die hinterlassene Hoff Camer, mit einschließung waß der Fürst Gundakher von Liechtenstein wegen seiner prätensionen, vnd deren richtigkheit halber, für ain modus vorschlagen thuet.
2. Dez. an die Böh. Hoff Canzley, daß, weiln der Nußer berichtet, daß es alda in Mährern mit Verferttigung der Soldaten Khlaider gar langsamb hergehe, ob Sie darüber an die Landtshbtm alda in M. ain Kay. Schreiben außferttigen, vnd Ihr der Hoff Camer sambt abschrifft einhendigen lassen wolle.
3. Dez Kay. Anmahnungs beuelch an Nusser wegen eilferttiger verferttigung der alda angefrimbten 3000 Soldaten Khlaider, daran für das fueß volckh in hungarn 500: für die vor Ollmüz stehende Soldatesca 600: vnd die vbrige 1900 Khlaider zu der Haubt Armada abgefüehrt werden sollen.
10. Dez. Antwortt an die Schles. Camer wegen Bestellung der Posten von Prag dahin nacher Schlesien, alß welche Posten die Beh. Camer noch vor 2 Jahren eingelegt, vnd seithero niemahls aufgehebt hat.
10. Dez. Antwort an Nusser die Verferttigung der 3,000 Soldaten Khlaider vnd die hierzu bedürfftige Mitl vnd gelt vnd Leinwath betreffent.
15. Dez. an die Beh. Hoff Canzley, an die Mährer. Landtshbtm. die notturfft wegen derienigen 45,000 fl. außzuferttigen, welche Ihre Kay. Mt. von der iezigen aldasigen Mähr. Contribution für die beuorstehende Pergstetterische Gränizbezahlung, vnd zwar vor allen andern anweisungen herzuenemben, allgst. resoluiert haben; 30. Dez. urgirt bei d. Hoff Canzlei; 4. Jän. 1645 kais. Intim. an Nusser: 6. Feb. do., daß diese 45,000 fl. auf 25,000 fl. moderirt und, damit die Verfertigung der Kleider in Ermanglung des baren

Verlags nicht ins Stecken gerathe, 10,000 fl. aus den weiter bewilligten Fleischkreuzer reservirt wurden; 8. Feb. Antwort an die hinterlass. Hofkammer über Russer's bewegliches Anbringen vmb besorgenden langsamben Erlag der 45,000 fl.; 15. Feb. Ersuechungsdecret an d beh. Hofkanzlei wegen ehister und wirklicher Einbringung derselben.

26. Dez. Ersuechungs Schreiben an die Mährer. Landtshbtm. vmb zuuerfüegen, damit dem Russer Rendtm. alda in M. daßienige, waß Er schon von so langer Zeit auß den Rent Ambtsgefellen anticipiert, ainsmahls vnd ohne lengern Verzug würckhlich erstattet, auch die Statt Brünn zu abfüehrung Ihres Wein vnd Bier Täz ausstandt effectiue angehalten werde.

Jänner 1645.

3. Jän. An Fiscaln in Mährer P. bericht vnd Gutachten vber Weil. Adamben von Waldtstain hinderlassener Wittib vnd Erben bittliches Anhalten vmb Sy gewisser Schuldtbrieff halber gegen dem Fürst Gundackher von Lichtenstain zu vertretten, der Interesse aus Confiscations Mitteln zu contentieren vnd Ihnen die auf gedachten von Waldtstain lauttenden Obligationes zuruckh zugeben, auch solches dem Königl. Tribunal alda in M. insinuiren zu lassen.

3. Jän. Kay. Antwort schreiben an die hinderlassene Hoff Camer, wessen sich Ihre Kay. Mt. vber vndterschiedliche anticipationsmittel, vnd erhandlung armaturen für die Gözische dismundirte Reuter in einem vnd andern gdst. resoluirt haben.

3. Jän. Kay. beuelch an H. Gerhardten von Questenberg Kay. Hoff khriegs Rath vnd h. Johann Bartholomeen Schelhardt Hoff Camer Rath, wegen bestellung darunten zu Wien, oder zu Brünn vnd Iglau in Mährern derienigen zu Complirung der vom H. Veldtmarschalkchen von hazfeldt begehrten 1,000 Dienstpferdt, Sattel vnd Zeug, noch abgengigen 670 stuckhen, sambt aller Zugehör.

3. Jän. do. an Vinago vnd Caccia (in Böh.), vmb die 2,100 Soldaten Klaider, auf des General Leutnandten Grauen von Gallaß, oder Veldtmarschalkhens von hatzfeldt Verordnung, hinauß erfolgen zu lassen.

4. Jän. Kais. Beuelch an Vinago vnd Caccia wegen herleihung 12,000 fl. zur hazfeldischen Artigleria notturfften, gegen gewisser wiedererstattung zu Ihrer Kay. Mt. ieziger Dahinkunfft nacher Praag.

4. Jän. Erinderung an die Beh. Camer wegen beuorstehender Kay. vnd Erzherzoglichen Raiß dahin nacher Prag, vnd waß dahero in vnterschiedlichen Puncten wegen Erhandlung gewisser Hoffsnotturfften für ain disposition vnd anstaldt zumachen.

5. Jän. an die Schles. Camer P. bericht vnd Gutachten vber heinrich Wenzels Wilimousky bey dem Gutt Wigstein vnd Wagstatt suchender prätensionen vnd der von der Böh. Hoff Canzley darüber beschehener Erinderung.

5. Jän. Geschäfftel an Veldtkriegs Zahlmeister Gschwindt wegen raichung H. Franz Grafen von Harrach 600 fl. raiß Vnkosten zur Chur sachßen; 6. Jän. do. 330 fl. H. Grauen Montecuculi zu Churbayrn.
7. Jän. Ersuchungs Decret an die Böh. Hof Canzley, ℘ intimirung der Mährer. Landtshbtm., vmb daß H. Graff Johann von Rothal mit 1,235 fl., so man demselben, wegen aufwerbung Walachen, dargeliehener, vnd auf die vnder Enserische Darlehens Mittell angewiesener 3,400 fl. noch ausstendig verblieben, aniezo auf die Mähr. Contributiones angewisen worden, mit Erinderung, daß seine zurückbleibende Prouiant Raitungs sach zugleich befürdert werden sollen; 8. Jän. Erg. an d. hinterlass. Hoff Camer wegen do.
14. Jän. an die Schles. Camer ℘. mehrere Erleutterung vber die in dortigen Rendt Ambts Extract vom 12 bis 19. xbris iüngsthin auf die Kautische vnd Crawarische Creditorn eingestelte 1,600 fl.
14. Jän. Kay. resolution an N. Nusser Rentm. in M., waßmassen Ihr Kay. Mt. H. Graff Wenzeln von Würmb, anstadt der hiebeuor gehabten exemption der Contributionen von seinen aldar in M. liegenden Güttern, auf das das iezige 645. Jahr der auf ihne kombenden Contributionsgebühr 2,000 fl. solcher gestalt in handen zu lassen bewilligt haben, daß, wan seine quota die 2,000 fl. nicht außtragte, Er so dann deß abgangs halber weiter nichts zu prätendiren; würde aber seine Contributionsgebühr sich auf ein mehrers, alß 2,000 fl. belauffen, daß alßdann Er die Vbermaß gutzumachen schuldig sein solle.
24. Jän. Erinderung an die hinderlassene Hoff Cammer wegen Ihrer Mt. der Röm. Khaiserin, in dieser wehrender Khay. abwesenheit, aufgetragener Administration beeder Erzherzogthumb Össterreich Vnder: vndt ob der Enß, wie auch sollicitirung der Jenigen, absonderlich wegen des Weinkr. aniezo auf Lichtmeß zuerlegen versprochenen 50,000 fl. vnd der vom Gmundtnerischen Salzambtman auf daß Salz Ambt alda zu Wien cedirten restanten.
27. Jän. Antwort an die hinderlassene Hoff Camer, waßmassen auch disseits kein Bedenckhen, daß h. Nusser Rentm. in M. künfftigen seine Summari Extract selbsten verfassen thue.

Februar 1645.

10. Feb. an d. hinterl. Hofkammer ℘. bericht vber H. Nussers Rentm. in M. zuemuthender Vbernembung gewisser Schein des Grauen von Rothal vnd des Miniati.
13. Feb. Kay. Beuelch an Nusser wegen theils abfuhr vnd theils Verfertigung mehrer Soldaten Kleider.
9. Feb. Erinderungs decret an die Beh. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. gdst. resoluirt, daß von denen 15,000 fl. alhiesiger Judenschafft Contribution Sy die Juden dauon 3,000 fl. in abschlag anforderung defalcirn mog: von dem Vberrest aber alsobalden 1000 strich habern in billich Werth hergeben,

dan auch 1000 Soldatenklaider, alß zue iedem klaidt ain hembdt, sambt ain paar strimpff vnd paar Schuech zu verstehen, eilendts verferttigen lassen sollen.

17. Feb. Kais. Intim. wegen Fundirung und Dotirung eines Jesuiten-Collegiums in Breslau.

März 1645.

5. März an die Schles. Camer, daß der jüngst zum Oberst-Prouiantmeister in Schlesien angenommene Johann Tischl von ihr zu dependiren habe.

10. März Geschäfftl an den Veldtkriegszahlmeister Hansen Gschwindt, dem Hoff Zahlambt von denen verhandenen Veldt kriegs Cassagelдern zue beuorstehender Ihrer Mt. der Khayserin abraiß nacher Wien alsobalden 3,000 fl. zuvberlassen.

21. März an Nusser Rentm. in M. P. bericht, ob Er die 500 Soldatenklaider der gözischen Armada oder Soldaten würcklich vberlifern lassen.

21. März Kais. Commissionsbeuelch an Benedict Caccia wegen Tractirung mit den Grauen Colloredo und Marazin vmb aine anticipation gegen Versicherung auf die Salz-, Wein- und Biergeföll in Behaimb oder aber da Sy hierauf waß herzugeben bedenckhen hetten, auf aldasige Königl. Herrschafften oder andere sich driniger orthen erzaigende oder etwo ins khünfftig eraignete Mittel.

23. März an Nusser Rentm. in M., vmb dasienige waß h. Graff von Rothal von Contributions geldern auß Mährern mit sich herauß gebracht, zu vbernemben, vnd dan, wie viel es seye zueberichten.

27. März an die alhie anwesendte J. Ö. Camer Expedition, wegen machung prouision an Habern, Hay, Strey, holz, Salz vnd dergleichen zue Gräz für die dahin abraisende khayser. Junge herrschafft.

27. März Kay. Intimation wegen Einnahme des neuen Aufschlags auf die nach Wien eingehenden Victualien und Sachen, die nach Wien kommenden Juden und in die Judenstadt hinausgehenden Christen.

31. März Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen raichung h. Johann dem Eltern Creuz Jakhortousky von Sutiz, Landschreibern alda in M., in abschlag seiner besoldung 300 fl. auß denen durch h. Johann Grauen von Rothal vnlengsten mit sich auß Mährern heraußgebrachten Radischen Craißgeldern.

25. März do. an Caccia, dem Generallieutenant Grauen Gallas, vmb ihme mit den bedürfftigen geldern nach müglichkeit zu assistiren, auch iez demselben den Verlag zu eilender heraußbringung der Artigleria vnd Zeugsnotturfften von Magdeburg vnd Wüttenberg, wie nit weniger absonderlich zue widerauf bringung der in negster Schlacht beschädigter vnd krankhen Soldaten 1,000 Reichsthr. von den Darlehensgeldern der Grafen Colloredo vrd Marazin herzugeben oder wofern es mit diesem Darlehen noch nit seine völlige richtigkeit hette, aus den negst eingehenden Gefällen zu anticipiren.

April 1645.

5. April kais. Beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen raichung H. Ladißlauen Grauen von Waldtstein, in abschlag desienigen ausstandts, welchen Er von der Blocquirung Ollmüz prätendirt, vnd noch zue liquidirn, auch desthalber mit ihme Nusser vnd dem Landtshaubtmann alda abraittung zu pflegen hat, 1,000 fl. von denen durch H. Grauen von Rothal eingeliferten Radischen Craiß Contributionen.
5. April Memorial gehn Hoff, vmb dem hoff Marschalckhen zu intimirn, damit der alhiesigen Wienerischen Judenschafft, Ihre güetter vnd sachen von hinnen zueführen, oder anderwertshin zue flehen sub poena confiscationis inhibirt vnd verbotten werden solle.
5. April Erinderung an Nusser Rentm. in M. wegen dem h. Landtshaubtmann alda beschehener Verwilligung, daß Er inmittelst, vnd biß Er Rendtmeister widerrumb alda zur stöll sein würdet, ain vnd andere fürfallendte nothwendige außgaben bey denen Craiß Einnembern anschaffen möge, Sy Craiß Einnember auch demselben parirn.
8. April Verbeschaidung an Nusser wegen der durch h. Grauen von Rothal vberbrachten gelder, vnd der darauf beschehenen anweisungen halber.
4. April Kay. beuelch an die hungar. Camer, vmb zu verfüegen, damit dieienige alda zu Preßburg verhandene Schiffungen, wegen des annahendten Schwedischen Feindts, alsobalden dißseiths der Thonaw vbergeführt werden möchten.
18. April kais. Res. an Caccia wegen weiterer Tractirung mit den Grauen Colloredo vnd Marazin wegen eines Darlehens, mit dem ersteren auf 100,000 Reichsth. gegen Versicherung auf die Mauth Triest; 10. Mai Erg. d. Hfkammer an Erzh. Leopold W., daß Ihre Kay. Mt. für gut angesehen, daß der Erzh. selbst nun dem Grafen Colloredo deshalb zuschreiben soll.
20. April an die alhiesige Vnder Enserische H. Landtschaffts Verordnete, waßmassen H. Rudolffen von Tieffenbach dieienige 5,341 fl. 47 kr. an seinen dahin zu erlegen schuldigen Landtsanlagen in handen zuelassen verwilligt worden, welche ihme, als gewesten Commissario bey den Hung. Fridenstractaten zu Tyrnaw, an seinem außgesezten Monathlichen Deputat der 800 fl. hinderstellig verbleiben thuen.

Mai 1645.

2. Mai Kajs Handbriefl über die dem Hofkammerrath Gabriel Peuerelli aufgetragene Reise nach Mailand und Genua wegen versezung aines thails khay. Hauß- vnd Zier Cleinodien (weitere Verhandlungen); 14. Okt. wiederholte Erg. an ihn, diese Anticipation ehist zum verlangenden effect zu bringen; 16. Dez. kais. Weisung, aus Italien zurückzukommen, wenn er nicht schon mit Jemand abgeschlossen oder abzuschließen Hoffnung habe: 28. Dez. die Cleinodien, da kein Anticipation gemacht worden, wieder aus

Italien nach Graz bringen und dem kais. Schazmeister von Palling zu überantworten; 23. Jän. 1646 Weisung, ohne Verzug abzuschließen, jedoch auf kais. Ratification; 16. April kais. Citation beuelch an denselben.

2. Mai Geschäfftl an Gschwindten, vom k. span. Residenten alhie Augustin Novarro 25,000 fl. zu übernehmen und hievon an den Glcommissär Saradezki 20,000 fl. in Thalern zur Auswechslung der gefangenen Soldaten bei der schwed. Armada zu senden.

5. Mai Kay. Intim. Decret an Georg Wagner hoff kriegs Zahl Ambts Contralor, alß Cassiern des Newen auffschlags der 15 kr., so auf ieden Emer Wein alhie in der Statt Wien vnd dem Viertl Ober- vnd Vnder Wiener Waldt geschlagen worden, waßmassen Ihre Kay. Mt. die einbringung desselben Ihr Erz. v. fürstl. Dchlt. vberlassen haben.

4. Mai do. an H. Radolt und H. Peuerelli, alß Inspectorn vber daß alhiesige öster. Vnderenserische Prouiantwesen, waßmassen Ihrer hochfürstl. Dchlt. Erzherzog Leopoldt Wilhelmben zue Oesterreich das gesambte Veldt Prouiantweesen, sampt alhie zu Wien aufgerichten haubt Magazin zue dero disposition vberlassen worden; do. an den kais. Veldt Proviant Commissarium alhie in Oesterreich vnder der Enß Philippen Eggmüller vnd an Michaeln Ellepast.

7. Mai Kay. Intim. beuelch an H. Graff heinrich Wolff Berkha Beh. Camer directorn, waßmassen Ihre Kay. Mt. ihme das aldasige Beh. Camer Präsidenten Ambt gdst. committirt haben (anstatt des in Gnaden entlassenen H. Ulrich Franz von Kollowrath); do. an den obr. Burggrafen wegen dessen Installirung und die böh. Kammer.

11. Mai Kay. Int. Decret an Joh. Anthonj Losy den Eltern, wegen ihme conferirten Dienststöll bey denen Salz, Weintäz vnd Biergeföllen im Kön. Behaimb, welche sich nach weiterer befürderung Benedicten Caccia an des verstorbenen Anthonij Binago stath verledigt hat, gegen dem offerirten Darlehen der 25,000 fl., vnd mit dem Camer Raths titl, allermassen solchen der Caccia hat.

12. Mai Kay. Int. Beuelch an h. Erzbischouen zu Gran vnd h. Palatinum Hung., waßmassen sy bey gegenwertigen beschwehrlichen kriegsleufften in den khay. Erblanden die Ständt vnd Inwohner des Khönigreichs Hungarn dahin disponirn vnd vermögen sollen, auf daß sy die notturfftige vnderhaltung der gesambten Hungar. Gränizen nur biß so lang vnd viel besagte kriegstroublen, beuorauß in dieser gegendt aufhören möchten, guettwillig vber sich nemben wollen.

7. Mai Kay. handtbriefel an H. Ulrich Franzen von Kollowarth, Hoff Camer Präsidenten, Waßmassen derselbe auf zum 2 mahl beschehener resignation, nunmehr des Böhmischen Camer Präsidenten Ambts in Gnaden erlassen, oder bemüßiget worden.

30. Mai Kay. beuelch an die Böh. Camer wegen tractirung mit h. Rudolffen Grauen von Colloredo vmb Pfandtweise hinvmbla ssung der Herrschafft Melnikh gegen 50,000 fl. pargelt, oder aber waß hieran par nit zu erhalten,

auf die von Ihme Grauen anerbottene Prouiantsorten vnd andere Khriegsnothwendigkheiten, iedoch in höherem Werth nit, alß wie ain vnd anders iezigerr Zeit alda zu Prag insgemain verkhaufft würdet.

30. Mai Copia Concepts der von der Böh. hoff Canzlej außgeferttigten khay. Pfandtverschreibung für Ihre Khön. Wurden in Polln vber beede im Herzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumber Oppeln vnd Ratibor dargeliehener 1,100,000 fl. Alß nemblichen 200,000 fl. Duggaten Hung. oder 600,000 fl. r., dann 500,000 fl. mit Wider zuruckhgebung der Weil. derošelben Frawen Gemahlin, Christsel. Gedächtnus, dotis ergo vmb 500,000 fl. hingelassenen herrschafft Wittingaw in Behaimb; 6. Juni kais. beuelch an die Schles-Camer wegen Vorbereitungen zur Uebergabe.

Juni 1645.

3. Juni Paßbrieff für der Cron Schweden General Veldmarschalchen Leonhardten Torstenson vnd dessen assistenz Rath, auf ain gewisse hiebei specificirte anzahl Rhein: vnd Frankhen Wein, von Linz zu Wasser nacher Rossitz abzuführen, allerdings frey. NB. diser Paßbrieff ist herrn Graff Schlikhen hoff Khriegs Raths Präsidenten zuegestelt worden.

3. Juni Erinderung an Ihre hochfürstl. Dchlt. Erzherzog Leopold Wilhelmen zu Österreich wegen renouierung der hieuor publicierten Patenten, Crafft welcher inhibirt würdet, die Soldatesca in die Schlösser, Mayerhöff vnd dergleichen nit einzulegen, dan der vnlengsten zu Pardubiz, durch einlegung gewisser Khriegs Völkher, entstandener Feursbrunst halber bericht einzuziehen, vnd auf den Befundt nit nur den Obristen Walther, oder wehr hieran schuldig gewest, würkhlich zu bestraffen, sondern auch ad refusionem damnorum effectiue anhalten, auch vber dises Ihne Walther in Arrest nemben zu lassen.

6. Juni Kay. Int. Decret an die herrn Verordnete alhie in Oesterreich vnter der Enß, waßmassen herrn Gerhardten Freyherrn von Questenberg die Ihme, alß gewesten Kay. Commissario bey denen hung. Fridenstractaten zu Tyrna außgesezte Monathliche 500 fl. vnterhaltung, so vom 10. Sept. biß endt Dez. des iüngst abgewichenen 1644. Jahrs, 1,833 fl. 20 kr. außtragen thuen, an seinen zu erlegen schuldigen Landtsanlagen in handen zu lassen, verwilligt worden.

10. Juni Verbschaidung an Russer Rentm. in M. wegen derienigen anschaffungen, so von der 1644 Jährigen aldaßigen Mährerischen Landtags Verwilligung der 170,000 fl. bezahlt werden sollen.

10. Juni an die Beh. Camer, vmb dem aldaßigen Camer Secretarij Daniel Pachta daß gewöhnliche Hochzeit Präsent zu raichen.

13. Juni Memorial an Ihre Hochf. Dhrl. Erzh. Leopoldt Wilhemben, vmb der hoff Camer zu communicirn, wessen sich dieselbe, wegen des Obristen Prouiant Ambts in Schlesien gnedigist resoluiert, vnd wie Sie es hinfüro mit Füehr: oder Administrirung selbigen Prouiantwesens gehalten haben wollen.

14. Juni Kay. Int. Decret über die Verzinsung der vom sel. Muschinger 1623 in langem Gelde geliehenen 82,400 fl. und resp. der den Erben dafür p. pausch passirten 60,000 fl.
17. Juni Erinderung an die Beh. Hoff Canzlei, waß die Schles. Camer pro fisco für materia vnd rationes contra hainrichen Wilimoufkhy, wegen dessen Wagstatt: vnd Wigsteinischen Raittung thueung, auch prätendierten Interessen bezahlung halber eingebracht, mit ersuechen, der Hoff Camer zu communiciern, waß Sie hiervber den sachen für ain Ausschlag geben würdet.
18. Juni Kay. Int. beuelch an Reichspfennigmeister Bleyman, waßmassen Ihrer hochfr. Dhlt. Erzherzogen Leopoldt Wilhelmen bey iezt newlich beschehener Vbergebung des völligen durch dieselbte reassumirten Generalats vber die Khay. Armada, neben andern auch die disposition der Reichs Contributionen vberlassen worden.
22. Juni Kay. General Paßbrieff, bey der hoff Khriegs Canzlei außgeferttigt für den Lindtner, Ober Zohl Ambtman in Schleßien, an alle hoche vnd Niedere Khriegs officier, vmb demselben in colligierung der Zohlgefell nit allein nit verhinderlichen zu sein, sondern zu assistiren, auch confoij vnd Lebendige Salua Guardien zu ertheillen.

Juli 1645.

11. Juli Erinderung an die Schles. Camer, waß bey vorgestandtener Conferenz der Hoff Camer vnd Böh. Hoff Canzley wegen des Hainrich Wilimoufkhi Raittungs thueung, des Guett Wagstatt halber, wie auch wegen beobachtung des Fisci notturfft bei dem Guett Wigstein vnd desselben Crida Commission für guet angesehen vnd geschlossen, Item hierauf von Ihr der Böh. Hoff C. erindert worden, auch was es mit sein des Willimoufkhi Verbrechen für ain beschaffenheit, vnd wessen sich Ihre Kay. Mt. hiervber beraith allgdst. resoluiert haben.

September 1645.

6. Sept. der hinderlass. Hoff Camer wirdt der Audienz Zetl wegen des Paarischen hoff Post Ambt Raithsrests auß erheblichen motiuen vnd Bedenckhen vnreferirter sambt andern gewissen annectirten Puncten zuruckh wieder eingeschlossen.
6. Sept. Kay. beuelch an Benedicten Caccia vnd Johann Anthonj Losy, wegen eruolglassung für die Statt Brünn in Mährern biß in 300 Kueffen Salz.
7. Sept. Kay. Decret mit dem Signat expedirt an H. Fr. Michaelem Jahn, ord. Sti. Francisci de obseruantia, Theologum et Guardianum Nouadomensem, waßmassen Ihre Kay. Mt. gdst. bewilligt, daß ihme noch die vorm Jahr bey dem Hoff Zollambt Elemosinae loco angeschaffte 100 Reichst. aniezo Paar bezahlt, derselbe auch benebens für die wegen aines, zu widereroberung der Statt Ollmüz gegebenen anschlags aufgehende

Spesen, hiermit sichert verwerden solle, daß diesen seinen Creditorn, wan nemblichen Ollmüz widerumben erobert sein wirdt, daß ihrige sich auf 500 fl. erstreckhendt, auß denen Wein: vnd Biertazgeldern widerumben guetzumachen.

7. Sept. Kay. beuelch an den gewesten Ober. Miniati, wegen erleutterung der in der Mährer. Stendt landt Contributions Raittung von A. 1634 biß 1640 auf Ihne, thails auf seinen aigenen beuelch, thails auch gegen seinen Quittungen P. Außgab eingestelten Mängels Posten, so sich in allem auf 359,848 fl. belauffen thuen: wie nit weniger auch anhaltung vndterschiedtlicher Partheyen zur Raittungsthuung.

Oktober 1645.

1. Okt. Kay. Pfandtverschreibung für Ihre Churfürstl. Dchlt. in Bayrn P. 356,400 fl., worunter 100,000 fl. paares Darlehen, dan 150,000 fl. auf nothwendige Prouiant- vnd Fuhrwerkhverlag, Ingleichen 80,000 fl. wegen des in Behaimb vnlengsten wider die Schweden geschickhten succurs, lezlich 26,400 fl. vbernombene Passawer. Contributions ausstandts; Mit welcher Summa nun, wie auch denen 500,000 fl., wegen der Grafffschafft Haidenhaimb, zum Fall solche Ihre Dchlt. widerumben abtreten müessen, Ihre Kay. Mt. dieselbe auf die Ober Mauth Taruis in Kärnthen sambt allen Zugehör versichert haben, auch solche als ein wahres Vndter Pfandt so lang vnd soviel innenhalten, possedirn vnd genießen sollen, bis Sy obbesagter 356,400 fl. vorhero völlig vnd richtig werden befriedigt sein.

November 1645.

10. Nov. Kais. Quittung über die oben erwähnten 100,000 fl., welche der bair. Churfürst zu den gegenwärtig nöthigen Kriegsausgaben auf seinen Credit aufgebracht vnd vorgeschossen, in hung. Duggaten und Reichsth., jeden Duggaten zu 3 fl. und den Reichsth. zu 1 fl. 30 kr gerechnet.

12. Nov. Antwortt an die hinderlassene Hoff Camer, waßmassen Sy noch fortan in den druntigen Handtgrauen (v. Kaiserstein) mit allem ernst sezen, vnd Ihne zu ainer anticipation für Ihre Hochfürstl. Durchl. (Leopold Wilhelm), in abschlag Ihres ausstendigen Deputats alda, so hoch alß Sy khönnen, vnausseslichen bringen, vnd daß geldt hinach deroselben Hoff Pfennigmaister alsobaldten erlegen lassen sollen.

12. Nov. an Nusser Rendtm. in M. P. bericht, ob der Prinz Casimirus aus Polln das Guett Milotiz noch possedire, oder wehr es etwo sonsten seinetwegen innen habe, auch durch wehn, oder wie vnd waßgestalt solches an denselben khomben.

12. Nov. an die hinderlass. Hoff Camer P. bericht, ob vnd waß etwo an der Kay. Obligation von 33,333 Rth. 60 kr. für beede Prinzen vnd Prinzesin auß Polln bezahlt worden seye. In simili an die Schles. Camer

17. Nov. an die hinderlass. Hoff Camer P. bericht vber H. Carln Freyherrn von Paar Obr. Hoff: vnd Erblandt Postmaisters anbringen, wegen bezah-

lung der von Wien herauf gegen Linz, Passau vnd Salzburg ligenden Postbefürderer, wie weith sich nemblich dieser Ausstandt aigentlich erstreckhe, auch wie selbige zu befridigen sein möchten, vndt zwar solches ex officio, weilln Er von Paar cum protestatione die sach aufs eifrigst urgirn thuet.

18. Nov. Kay. resolution an die Hung. Camer, wegen dem Thonä Angarinj conferirten Postmaisterstöll zue Preßburg.

Dezember 1645.

5 Dez. Entschuldigungsschreiben nomine Camerae an Ihre Hochfürstl. Dhlt. Erzherzog Leopoldt Wilhelmben wegen der auf die Schlesische Capitation dem aldasigen Ober Ambts Verwaltern angewisenen Jahrs besoldung, vmb das, Nemblichen, dieselbe auf die drinige Landtagsbewilligung oder Contributionen von etlichen Jahren hero ainiche anweisung nicht thuen khönnen, noch auch solche, wan Sy es gleich thäte, durch das Ober Ambt wurden acceptirt werden, Zumahlen derlay Landtagsbewilligung nicht mehr, wie vor disem beschehen, in das Schlesische Rendt Ambt einkhomben, sondern durch der Stendt alda selbst habendte Landts Cassa nunmehr adminstrirt werden.

11. Dez. Kay. beuelch an die Böh. Camer, waßmassen Sy alsobaldten in reiffe Berathschlagung ziehen, vnd hinach mit guetachten herauß berichten sollen, wie vnd welcher gestalt zue mehrern vndt vollergabigen mittlen, zue besseren bestraitung der schwehren Kriegs ausgaben, zuegelangen, vnd auf waß waiß dieselbe zue practicirn vnd in die Regul zu sezen, auch deren effect ehistens zuerraichen sein möchte; in simili an die Schlesische vnd hinderlassene Hoff Camer zue Wien; do. Memorial nacher Hoff, durch die J. Ö. Hoff Camer ein gleiches thun zu lassen.

11. Dez. an die Böh Camer P. wider bestellung der Fueßbotten von dannen biß nacher Glaz.

11. Dez. Rescript an die Schleß. Camer, waßmassen Sy wegen der noch fortan in dortigen Rendtmaister.Extracten einkhombenden vnderschiedlichen Posten von gnaden, adiuta vndt andern nicht so gar nöttigen schulden, gleichwolln dahin sehen sollen, damit die geldter also zuesamben gehalten werden, auf daß vorders Ihrer Mt der Khayserin quota immerzue völlig abgeführt werden khönne.

13. Dez. Decret an H. Vizdomben alhier, wegen erfolglaßung dem H. General Commissario Saradezkhi, oder wehr von ihme sonsten bestelt sein würdt, der alhier verfertigten Soldatenklaider, sambt hembden vnd Schuech, gegen gebührender bescheinigung; 15. Nov. kais. Beuelch an die Böh. Camer wegen do. der zu Prag durch die Judenschaft verfertigten 600 Soldaten Klaider sambt darzue gehörigen strümpff, Schuech vnd hembden.

15. Dez. dem Russer Rentm. in M. wirdt communicirt, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen der Statt Brünn in Mährern nachgesehenen biergulden vnd Wein Täz gdst. resoluirt haben.

15. Dez. kais. Obligation für die Witwe und Erben des verst. kais. Feldzeugmeisters Ernst Grafen von Suyß über 50,000 fl. für seine und derselben Forderungen sammt der kais. Recompens und Abfertigung.

17. Dez. Ersuchungs Decret an H. Heinrich Wilhelmben Grauen von Stahrenberg, Kay. Obr. Hoffmaister Ambts Verwaltern vnd Hoffmarschalch, wegen außferttigung der besoldungs Ordinanz für Ihrer Mt. Camerern vnd gewesten Hoff Camer Rath H. Dauidt Ungnadt Freyherrn, alß welcher noch mit eingang des Monaths Septembris nechstverschinen 1644. Jahrs zue dero Hoff Camer Vice Präsidenten vndt zwar mit der gewöhnlichen besoldung vndt Zuebueß der Jährlichen 1,800 fl. aufgenomben worden.

18. Dez. Verbschaidung an die hinderlassene Hoff Camer, wessen sich der Sebastian von Mangen Newen Wein Auffschlags Einnember an den Böhaimb. vnd Mährer. Granizen bey den durch den Feindt publicirten Patenten, vmb ihme die Camergeföll zuentrichten, zuuerhalten habe.

22. Dez. Erinderung an die hinderl Hoff Camer, waß die Böh. Camer wegen der Oxentribs auß Polln, vnd solchen vermitels moderirung des auf die Ochßen gemachten Grossen Auffschlags, durch das Königreich Böhaimb zuebefürdern, guettachtlich an die handt geben; Welchemnach nun Sy solches gegen dem, waß Ihre Mt. von dem Ochßen trüb auß Hungarn haben, zuemahlen dieser mit dem Pollnischen aine connexität hat, conferirn, ain vnd anders wollerwegen, vnd folgendts Ihr guettachtliche mainung hierüber in die Audienz gerichter mit ehisten herauf schickhen sollen.

31. Dez. Antwortt an die hinderl. Hoff Camer, vmb noch weiters, vnd mit allem Fleiß nachschlagen, auch den Russer, Rendtm. in M. vernemben zu lassen, waß an der den Gesambten Königl. Prinzen vnd Prinzesinen in Polln noch A. 1632, den 24. Dez. außgeferttigten khay. Obligation P. 33,333 ⅓ Rthl. oder 50,000 fl. r. absonderlich aber dem Prinz Casimiro, wegen demselben vberlassenen Guett Milotiz in Mährern, auch sonsten in andere weg mehr bezahlt vnd guett gemacht worden.

Jänner 1646.

4. Jän. Ersuchungs Decret an die Böh. Hoff Canzlej Per Communicirung, waß für ein Prätension der Prinz Casimir von Polln gehabt habe, desthalber ihme, vermög noch den 15. Januarij A. 1636 an Cardinaln von Dietrichstain abgegangenen kay. beuelchschreibend, die Graff Schambachische Contributiones, vndt dern aufständt auf die herrschafft Milotiz assignirt worden, vmb daß im angeregten beuelchschreiben, warumben diese erlegung siue ex quo capite, aut propter quid geschehen seye, daruon ainiche anreregung nicht gethan; 29. Jän. von Russer weiterer Bericht verlangt.

6. Jän. an die hinderlassene Hoff Camer P. bericht vndt guettachten vber des Ober. Miniati Antworttschreiben wegen seiner hinderstelligen Mähr. Contributions Raittungen.

16. Jän. do. P. bericht vber H. Carln Freyherrn von Paar Kay Ober. Hoff Postmaisters gebettene abstattung gewisser Postbefürderern Ihrer hinderstelligen Besoldungsrests.

19. Jän. Kay. beuelch an Niclassen Nusser Rendtm. in M., Waßmassen Er, zue entricht: vndt guettmachung der dem H. General Wachtmaistern vndt Commandanten zu Brün alda in M. Ludtwigen de Souches zu einer wollverdienten recompens außgesezten 20,000 fl. auf Mittl bedacht, vnd selbige unuerlengt namhafft machen solle. In simili an Camerprocuratorn daselbst in M.

23. Jän. an die hinderl. Hoff C. P. bericht vber Carolinae ab Austria gebettener anweißung ainer Jahrsbezahlung, in abschlag Ihrer Morgengab vnd hieuon Jährlichen bewilligten 4,000 fl.

29. Jän. Kay. handbriefl an d. kais. Oberſthofmeiſter Grafen von Trautmannsdorf wegen aufbringung einer Anticipation bei dem Feldmarschall Melander und Veldzeugmeister von Behlen.

19. Jän. Kay. Intim. Decret an H. Ludtwig de Souches kays. Generalwachtmaister vnd. bestelten Obr. zue Fueß, wegen der ihme, vmb noch vnlengsthin mit standthaftem gemueth wider die ganze Schwedische Macht defendirt vnd erhaltenen Statt Brün in Mähreru, zur wollverdienten khays. Gnaden recompens außgesezten 20,000 fl.

Februar 1646.

1. Feb. kais. Befehle etc. über die geschehene Verpfändung der schles. Fürstenthümer Oppeln und Ratibor an den König von Polen um 600,000 fl., worauf bereits 430,726 fl 20 kr. baar abgeführt, 30,000 fl. für die rückst. Interessen von der böhm. Herrschaft Wittingau zurückbehalten wurden und 139,273 fl. 44 kr. Ende Febr. berichtigt werden sollen, wovon das $^{2}/_{3}$ Contingent pr. 92,849 fl. 2 kr. $1^{1}/_{2}$ kr. dem Erz. Leopold Wilhelm zukommt; die Gefälle von Wittingau gelangen wieder an den Kaiser, der Gouverneur Johann von Eckherstorff übergeht in dessen Dienst. Der böhm. Kammerrath Johann Puz und der kais. Resident in Polen Hubert von Walderode erhalten für ihre Mühewaltung bei diesem Geschäfte der erste 1,000 Rthl., der andere 1,000 fl.

6. Feb. an die Böh. Camer P. bericht vber der gesambten von Prag auß gegen Meißen vndt Sachsen bestelten Postverwesern gebettener raichung Ihres auf 1152 fl. belauffendten ausstandts auß dortigen Wein und Bier Auffschlagsgeföllen, oder aber Ihrer entlassung, zum Fall man derselben weiters nicht bedürfftig.

8. Feb. Kay. beuelch an die Schles. Camer, Waßmassen sy dem Veldtkriegs Zahl Ambtsverwalter hanß Friedtrich Leuthner, wegen fürderlicher Zuesambenbringung 91,168 fl., zum Fall Er so viel in der Cassa beysamben nicht haben thäte, noch auch solche anticipato aufbringen khönte, ihme sodan dasienige, waß zur complirung besagter 91,168 fl. abgehen möchte, aufzuebringen alle müglichiste assistenz laisten, wie auch, vmb solches zue weeg

zuerichten, nicht allain Ihren Credit in genere, sondern solchen ein Jeder auß Ihnen in particulari, absonderlich aber vnd in specie der herr Forno alsobaldten interponiren, vnd wan auch sonst kein Mittl weiters verhanden, diesen abgang durch anticipation zu ersezen, als dan sy die in der Cassa an Ihrer Mt. Contingent noch verhandene gelder, vnd vber dieses, do es auch nicht erkhecklich, denienigen rest, so sich an denen dem Johann Anthonj Losy deputirten 80,000 fl. eraignen möchte, endlichen hernemben sollen.

12. Feb. Rescr ipt an die hinderlassene Hoff Cammer, Wasmassen Sy zum hung. Camer Präsidenten Ambt, anstatt des H. Graff Pauln Palffy, alß welcher pro Judice Curiæ Regiæ in Hungarn resoluirt worden, taugliche Subiecta fürschlagen, vndt dabey dieses woll obseruirn wolten, damit bey iezigen widerersezung solches Ambts der Camer nichts Praiudicirliches etwo inaduertenter fürlauffe; Wie ingleichen auch die conditiones, vndt denienigen modum, durch welchen man peritiorem notitiam der hungar. gefäll erlangen vndt in dessen continuo usu verbleiben khöndte; dann auf waß weiß solches dem Khünfftigen Präsidenten einzubinden; Nicht weniger, wie derselbe zu ainer mehrern dependenz: vndt correspondenz mit der Hoff Camer anzue-laiten, ehistens in die Audienz gerichter mit guetachten an die handt geben sollen.

13. Feb. an die hinderl. Hoff C. P. bericht vber H. Christoffen Eggstain von Ehrneg gebettener anweisung auf die Vnder: vnd Ober Enser. Land-tagsbewilligung, wie auch des H. Christoff Ehrenreich von Khönigsperg ver-würckhte straff, in ansehung seiner geklagten höchsten noth vnd hohen Dürfftigkeit, vnd der Creditoren wider Ihne starckh führenden Execution.

22. Feb. Kay. beuelch an die Böh. u. Schles. Camer, waßmassen Sy die noch hiebeuor ergangene Kay. Resolution vndt Inhibitionsbeuelch, wegen der von den beambten an sich vmb ein schlechtes erhandleten Kay. Schuldt-brieffen, vnd derselben aignes willens Zahlhafftmachung, aniezo mit mehrer schärffe renouirn vnd vmbfertigen, auch folgendts hierüber bey aufnembung der Raittungen durchauß kain ainiche Außgab, Sy seye khlein oder groß, anderer gestalt oder ehender nicht Passiren lassen sollen, es habe dan der Ambtman dieselben in seinem überraichten Quartals Extract ordentlich ein-gebracht, vndt seye zugleich darüber die gebreuchige Ratifikation vorhero erfolgt; Mit ebenmässiger auflag der Buchhalterey, vmb diesem nach sich Khünfftigen allerdings gemäß zuuerhalten.

21. Feb. Erindrung an die hinderl. Hoff Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. dem H. Peter Ernsten Freyherrn von Paar zue seiner nothwendigen auß-staffirung zu Ihrer hochfürstl. Dchlt. diensten 500 fl. auß denen alda zue Wien sequestrirten Post Ambtsgeföllen eruolgen zuelassen gdgst. bewilligt haben.

21. Feb. Kay. Int. Decret an den Generallieutenant Grafen Gallas wegen Bezahlung seiner rückst. Pension der 36,000 fl. in drei Jahresraten zu 12,000 fl. aus den Contributionen der kais. Lande und vorläuf. buchhalt. Prüfung seiner Prätensionen.

26. Feb. Ihrer Hochfürstl. Dchlt. Erzherzog Leopoldt Wilhelmben wird communicirt, waß der Nusser Rendtm. in M. wegen den Juden geldter alda, vndt verferttigung der Soldaten Klaider erindert, deroselben dabey gehor. anhaimbstellendt, ob Ihro gdst. belieben möchte, die notturfft desthalber hinfüro, vmb besserer ordtnung willen, an Sy die hoff Cammer, oder immedicate an den Nusser außferttigen zuelassen.
27. Feb. an Caccia vnd Losy P. bericht, wieuil Sy noch aigentlich Salzkueffen für diß Jahr bey iezigen sogar an Volckh vndt Viech aufs eusserist entblösten Landt (Böhmen), dannoch verfertigter haben wollen (früher waren in Gmunden 60,000 angewiesen; 13. März dabei soll es verbleiben mehr sei nicht nöthig).

März 1646.

2. März Kays. Antwortschr. an die Böh. Camer, wessen sich dieselbe noch ferrers wegen vorgeschlagener Veralienirung ain: oder anderer Ihrer Mt. zugehörigen herrschaft oder Statt, zue gegenwärttigen benöttigten Kriegs-außgaben, in ainen vnd andern verhalten sollen.
12. März Antwort an Nusser Rendtm. in M. Waßmassen Er sich bey iez vorstehenden Landtag alda in M. widerumben nacher Brün begeben solle, wan Er anderst befindet, daß seine Gegenwarth daselbsten Ihrer Mt. Diensts- oder Interesse halber erfordert werde.
15. März an die hinderl. H. C P. bericht vber H. Grauen Pauln von Lichten-stain gebettener abraittung durch den Nusser Rendt. in M. wegen gewisser von seinen hamern (von Pernstein) gelieferten Kriegsrequisiten vnd anderer Prätensionen halber, wie auch anweisung des ienigen auf dortiges Rendt Ambt, waß sich etwan richtig befinden wirdt.
17. März Memorial nacher hoff P. gleichmässiger außferttigung der gehörigen notturfft an die J. Ö. Camer vber Ihrer hochfürst. Dchlt. gethanen Vor-schlag wegen besserer bestreittung der schwehren Kriegsaußgaben.
27. März an Camer Procuratorn in Mährern P. bericht vber H. de Souches, Generalwachtmaisters vnd Commendantens zue Brün gebettener Veberlassung des durch newliches ableiben des Halbiegs Ihrer Mt. heimbgefallenen Lehenguettels alda in M., in Abschlag seiner außgesezten 20,000 fl. gnaden recompens.
28. März Kay. handtbrifl an Erzh. Leopold Wilhelm wegen widererstattung auß der Veldt Kriegs Cassa desienigen, so zur complirung der 91,168 fl. ranciongeldter von Ihrer Mt. Contigent an den Pollnischen geldtern vor-gestreckht worden.
29. März Kay. beuelch an Gubernatorn zue Wittingaw wegen Fortstellung der aldasigen Fortification nach des Commendanten zue Budtweiß angeben sich zuerichten.

April 1646.

7. April an die hinderl. Hfkm. P. bericht vber Samueln Pergers, kay. Viech Auffschlags Einnembers in Mähren gebettener Verwilligung, neben seiner

besoldung, zur Adiuta Monathlichen von 30 bis in 40 fl, biß Er den Dienst wieder beziehen khan.

7. April Anmahnung an d. hinderl. Hfkm. wegen des H. von Paar, Ober Hoff Postmaisters Raittungssach, vnd relaxirung des auf das Post Ambt geschlagenen arrests.

9. April Kay. Versicherungsdecret an H. Petern Grauen von Holzappel, Kay. General Veldtmarschalchen im Westphälischen Craiß, Waßmassen demselben vmb ain vnd anders, waß derselbe zue befürderung Ihrer Mt. Kriegsdienste alda de facto vorgestreckht, dargeben oder außgelegt, auch noch weiters dargeben wirdt, wofern Er anderst seine contentirung auß den Westphälischen Craiß Contributionen nit, oder doch nit völlig erlangen wurde oder khönte, hierumben ins Khünfftig die gebührende guettmachung vnfehlbar vnd würckhlich gelaistet, auch allerseyts gezimbendte richtigkheit gemacht werden solle.

14. März an die Böh. Camer P. bericht, wie oder waß gestalt, oder zue waß handen, vnd gegen weßen Quittung die auf die Posten alda in Böhaimb aufgehende Vnkosten- oder besoldungs geldter bezahlt, oder wie es sonsten hiemit iederzeit gehalten worden.

16. April der Böh. Camer wirdt der Paß von dem Schwed. General Torstensohn auf die Chur Sachsen vberschickhendte Kay. Wein, vmb solchen demienigen, so von dannen auß Prag diese Wein vollendts nacher Dreßden abzueführen hat, anzuehendigen eingeschlossen.

17. April an die Böh. Camer P. bericht, wohin die Postverweser alda in Böhaimb vor diesem mit Ihren besoldungen angewiesen gewest, oder Wannenhero Sy bezahlt, auch wie es darinnen in Böhaimb mit den brieffgeldter gehalten wirdt, wehr selbige empfangt oder einnimbt, auch ob- vnd wohin solche verraittet werden.

17. April Ihrer Kay. Mt. wirdt der N. Ö. Buchhalterey vnd der hinderlass. Hfkm. vber des Ober. Hoff Postmaisters H. Carls Freyh. von Paar gebettener aufhebung des ins Post Ambt eingesezten Sequesters, heraufgeschickhte bericht vnd guettachten, vmb Ihro diese sach von Hoff auß gehorm. referirn zuelassen, eingeschlossen, vnd deroselben benebens anhaimbgestellt, wessen Sy sich hirüber allgdst. resoluirn wollen.

17. April an Nusser Rendtm. in M. P. bericht über der Closter Jungfrawen von Ollmüz, so sich der Zeit zue Radisch kümmerlich erhalten, gebettener Vndterhaltungs Mittl nur auf ein Zeit lang.

17. April dem Salz Ambtmann zue Freystatt wirdt der Kay. beuelch sambt abschrifft, so von der Kriegs Canzley außgeferttigt worden, an Commendanten der Festung Wittingaw, daß Er von den Kay. Salzfuhren ichtwaß weiters exigirn sich nicht vnderstehe, zur weitern bestellung eingeschlossen.

21. April an die hinderl. Hfkm. waßmassen Sy vber H. Carls Freyh. von Paar Kay. Ober. Hoff Postmaisters gebettener abstattung gewisser Postbefürdern Ihres hinderstelligen besoldungsrests an dieienige Orth, wohin Sy vorhin angewiesen, ernstliche ermahnung ergehen lassen solen, damit dieselbe

des ausstands, auch khünfftigen gebühruus, souil immer möglich, ehistes vnd ordentlich befridigt werden.

24. April Erinderung an Russer Rentm. in M. waß an die aldasige Landtshaubtmanschafft wegen der Statt Znaimb vnd Radisch verwaigerter Wein taz bezahlung außgeferttigt worden.

28. April an die hinderl. Hfkm. P. bericht vber Johann Conradten Richthausers gebettener Vberlassung dortiger (wiener) Münzmaisterstöll, sambt allen schlagschaz, Priuilegien vnd freyen Wohnung, auf 4 Jahr lang, gegen erlegung jährlichen 2,000 fl.

30. April Kay. Antworttschreibeiben an die Hungar. Camer wegen machung notturfftiger Prouision für die Kay. Hoffhaltung auf iez beuorstehenden hung. Landtag zu Preßburg. Item Erg. an die hinderl. Hfkm., vnd verfüegung vnder ainsten an den Rentmaister zue Hung. Altenburg, waß etwo von selbiger herrschaft an Wein, Viech vnd dergleichen auf allen nothfall dahin nacher Preßburg möchte beygetragen werden khönnen; Wie nicht weniger auch dahin zuegedenckhen, wie etwan, zum Fall in Hungarn, oder bey der Camer alda kaines wegs waß zu erlangen, irgendts in Oesterreich darmit aufzuekhomben sein möchte.

30. April Instruction für H. Johann Urban Muschliz Obr. vnd Zachariassen Voglhaubt Obr. Pergmaister in Böhaimb, wessen Sy sich wegen der Ihnen aufgetragenen visitirung der 3 Camern in den hungar. Pergstätten, alß Newsoll, Crembniz vnd Schembniz in ain vnd andern gehors. verhalten sollen; do. Instruction in Gehaimb für diese deputirten khay. Commissarien; do. Kay. beuelche an hanßen Sockhen Vnter Camer Grauen in den hung. Pergstätten wegen assistenzleistung, dann an die gesambte Ober Ambtleuthe bey der Camber Schembniz und die Ober Ambtleuthe zue Newsoll.

Mai 1646.

5. Mai Memorial nacher Hoff, ob Ihre Khay. Mt. gnedigist geruehen wolten, die noch vor 3 Jahren angestelte Commission wegen Vergleichung der Meuth alhier in Oesterreich mit den Böhaimb. vnd Schlesischen Vectigal zue reassumirn, vndt den hieuorigen Commissarien, alß, außer des von Stauding, so vnderdessen gestorben, dem H. von Altham vnd. H. Dr. Pinell, beeden N. Ö. Regiments Räthen, vnd H. Eisen hoff Camer Rath, daß werckh vollendts aufzuarbeitten, von Hoff auß zu committirn; Wie nicht weniger auch, ob sichs nicht in den J. Ö. Landen also practicirn lassen möchte, die notturfft gleichfals dorthin ausferttigen zuelassen.

7. Mai Antworttschreiben an die hinderl. Hfkm. Waßmassen Sy demienigen, welcher sich darunten vmb die Grafsschafft Hung. Altenburg annemben wollen, anstatt derselben, Weilln Sy Ihre Mt. kaines weegs zu veralienirn gesunnen, die in Böhaimb gelegene herrschafft Wittingaw, so von 4 biß in 500,000 fl. werth dem König in Polln vor diesem verpfendt gewessen, antragen vnd mit demselben, oder iemandts andern, es sein nun ainer oder Ihrer mehr, die zuesamben stehen, vnd sich darumber annehmen wollen,

vnd auß waß verhindernus dieselbe nicht recht eingebracht worden, oder eingebracht werden khönnen.

28. Juni do., Waß die Mauth, oder Zoll vndt Aufschlagsgeföll von A. 1632, 1633 und 1634 bey der alhiesigen Mauth Linz, Ybbß, Stain vnd dem Waghaus alda in Wien ertragen, vnd das das iez erhöchendte dritl der Meuth vnd Aufschläg darzue geraittet vnd alßdan das Mittl von solchen 3 Jahren heraußgezogen werden solle. In simili an die Böh. vnd Schles. Camer.

28. Juni Kais. beuelch an die Schles. Camer wegen Verfass: vnd heraußschickhung aines Landtsbreuchigen Anschlags vber das Fürstenthumb Sagan (Erträgniß, Werth).

28. Juni Kais. Commissions decret an H. Ulrich Franzen von Kollowrath Khay. geh. Rath vnd Hoff Camer Präsidenten, vnd h. Danieln Freißleben Böh. geh. Hoff Canzlej Secretarium, welcher gestalt Sy mit beeden Fürsten, dem von Lobkhowitz vnd dem Fürst Ferdinandt von Liechtenstain, wegen der Fürstenthümber Sagan vnd Teschen ferners tractirn sollen.

Juli 1646.

3. Juli an die hinterl. Hfkm. P. verordnung auf daß dem H. Nusser Rendtm. in M. zue Verferttigung des Münzgebew zue Brünn aine zue dergleichen sachen verstendige Persohn von dannen auß aldahin verordnet werde.

6. Juli Kay. Intim. beuelch an die hinterl. Hfkm. zue Wien, welcher gestalt sich Ihre Kay. Mt. zu besserer bestreittung der Ihro obliegendten starckhen Kriegsaußgaben auf das Gmundtnerische Salz aller orthen, wohin dasselbe seinen außgang hat, der proportion nach vber den vorigen Preiß noch ein gewisses, alß auf ein iedes klaine khieffl Salz, so in Oessterreich vnder der Enß seinen Verschleiß hat, 4 kr., vnd hergegen auf iedes Fueder- oder stockh Salz, so heroben in Ob der Enß versilbert wirdt, 40 kr. vnd dan einen grossen Kueffen, so nacher Böhaimb gehen, 1 fl. rein. oder 60 kr. zueschlagen gnedigist resoluirt haben; 6. Juni kais. Erinderungs beuelch an die hinderlassene Gehaimbe vndt deputirte Räthe zue Wien (zur Kenntniß und Ausfertigung der gewöhnlichen Patente) und an die Böh. Camer wegen des resoluirten Newen Aufffchlags des 1 fl. r. von iedem nacher Böhaimb abführendten Gmundtnerischen, wie auch dem Bayrischen oder Hallingischen, vnd Hallischen Großen Kueffen Salz, dann Assistirung dem Caccia vnd Losy zue einbringung dieses Aufffchlags.

6. Juli Kay. Resolution an die Schles. Camer wegen erhöch- vnd staigerung des drinigen Salz auf ain gewisses, vnd anrichtung aines absonderlichen Aufffchlags auf das Pollnische Salz bey dem Oderstromb an den aldortigen Gränizen; dto. wegen auffez- vnd herausßbefürderung der Patenten, die Newe Salzstaigerung betr., zum fall anderst selbige alhier zue hoff zu vndterschreiben, vnd nicht etwo bey der Böh. Hoff Canzlej oder aber von *dem* Ober Ambt darinnen außzueferttigen sein möchten.

6. Juli Kay. Resol. an Georg Prugglachen Salz Ambtmann zue Gmundten, wessen Er sich wegen Verhüettung der Ausseerischen Salzeinfuhr ferner in einem vnd andern zueuerhalten habe; 6. Juni Memorial nacher Hoff, ob Ihre Kay. Mt. Ihro gdist. belieben lassen wolten, zuegleich in weitere Consideration ziehen zuelassen, ob vndt wie weith sich etwo auch wegen der J. Ö. Landen solche Salzstaigerung fürkhern lassen möchte.

10. Juli Kay. Antwortschr. an d. hinterl. Hfkm. wessen Sy sich ferrers wegen eines gewissen Fiscalischen mittels oder Denunciation, auch der dem Denuncianten hieruon gebührenden portion, verhalten sollen.

12. Juli Kay. Rescript an Miniati, gewesten General-Commissarium in Mährern, wegen endlicher Raittungsrichtigkeitmachung vber die vor diesem in Zeit des bedienten General Commissariats in M. durch Ihne eingenombenen, auch anderwertig angeschafften Lands Contributionen vnd zwar nach empfahung dieses innerhalb den nechsten Sechs Wochen. In simili Commissions Befelch an Hr. Ober. von Kuefffstain Hoff Kriegsrath, H. Eisen und H. Peuerelli beede Hoff Camer Räthe, vnd Michaeln Kern, Hoff Buchhalterey Directorn. Item Erinderung an die hinterl. Hfkm., vnd sicherer bestellung beeder Originalien.

12. Juli Kay. befelch an Nusser Rendtm. in M., Waßmassen er daß von Ihrer fürstl. Gnaden von Lobkowiz, wegen deß demselben Lehenßweiß hingelassenen Fürstenthumbs Sagan in Schlesien, in abschlag der desthalber acceptirten bezahl: oder gutmachungsmitteln P. 50,000 fl. vberlassene, vnd alda in M. liegende Gutt Drzewohostiz ordentlich, vnd zwar dem iezigen stand nach schäzen, den von erwehnten Gutt vmb die besagte 50,000 fl. so viel in posseß vbernemben, auch danebens die nottdürfftige Wirthschaft hierüber ferners bestellen lassen solle.

10. Juli Kay. Verschreibung für Benedicten Caccia vnd Johan Anthonj Losy den Eltern pr. dargeliehener 60,000 fl. paares gelds mit 6 perc. Int. neben einer Recompens von 12,000 fl. also zus. 72,000 fl. mit Versich. auf den neuen Salzaufschlag.

13. Juli dem Nusser Rendtm. in M. würd der Kay. befelch an dortige Landtshaubtmanschoft wegen der Assistenz der beschehenen Neuen Salzstaigerung halber vnd verwahrung der frembden Salzeinfuhr dahin nach Mährern eingeschlossen.

17. Juli an Nusser R. in M. Pr. Bericht vber des Juden Esterle Wuschl, sambt der angesessenen Judenschafft alda im Mährern, gebetener vberlaßung des aldortigen Münzwesens, wie vor diesem gegen raichung einer gewißen quota von jedem Mark silber.

17. Juli Antwortt an die Beh. Camer in vnderschiedlichen puncten wegen machung der präparatorien zur iezigen beuorstehenden Königl. Crönung; 17. Juli kay. Beuelch an Herrn Obr. Münzmeister in Behaimb wegen verferttigung der Auß wurff pfennig, bey iezigen vorhabender Crönung des Königl. Eltern Prinzen zum König alda in Böh. worzue Ihne dan 1500 fl. Paßirt werden.

17. Juli Kay. Resolution an die hinderl. Hfkm. waßmassen Ihre Kay. Mt. dem H. General Wachtmeister Ludwigen von Souches, zu abstattung der Ihme noch hiebevor zur Kay. Gnaden Recompens Außgesezten 30,000 fl. aniezo von denen durch den Fürsten von Lobkowiz, wegen Lehensweiß hingelaßenen Fürstenthumbs Sagan, vnder andern gutmachungsmitteln, von seinem in Mährern gelegenen Gut Drzehowostiz vberlassenen 50,000 fl. so viel in Güttern, der machenden Abschäzung nach, gegen hoffzahlm. Quittung einraumen zu laßen gdst. bewilliget haben; Item an Nusser Rentm. in M. P. einanttworttung obverstandener maßen.

18. Juli Kay. Intim. Decret an H. Graffen Maxen von Waldstein, Kay. Obristen Stallmeister, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen zweyer seiner gewißen, ainer in Mährern auf die Contributiones, vnd daß aldaßige Kay. Rent Ambt angewiesener, vnd der andern bey der Judenschafft zu Prag versicherter anforderung (nach kais. Res. 21. Juli 20,000 Schock) auch des hierzu vorgeschlagenen mittels bey dem Fürst Lobkowizischen Gutt Drzewohostiz in Mährern gdst. resolvirt haben.

9. Juli Kay. Intim. Decret an H. Fürst Ferdinandten Johann von Liechtenstein, welcher gestalt Ihre Kay. Mt. auf die mit demselben, wegen vberlaßung des Fürstenthumbs Teschen, durch deroselben hoff Camer Präsidenten H. von Kollowrath vnd deßelben mittls Vice Präsidenten H. Davidt Ungnad Freyherrn, sambt den Gehaimben Böhm. hoff Canzley Secretarium Danieln Freißleben gepflogene ferrere tractation gnedigst resolvirt haben; 18. Juli nochmaliges Kay. Erinderungs Decret an denselben, wessen sich Ihre Kay. Mt. auf die dagegen weiters eingewendte Replica endlich in einen vnd andern gdst. resolvirt haben.

19. Juli Decret an H. Michaeln Welly Schleß. Camer Rath P. bericht vnd Guttachten, wie vnd was gestalt die einbring: vnd Einnembung der von Fürsten vnd Ständten bey iezigen Fürstentag alda in Schleßien bewilligten Neuen Mittl vnd Gefölll zu incaminiren, vnd auf was weiß ein vnd anders, außer des Traidzehends anzugreiffen, vnd wer oder waß für taugliche subiecta oder Personen hierzu zu gebrauchen sein möchten.

21. Juli an Nusser Rentm. in M. P. bericht vber H. Graf Leßlie gebettener abstattung eines Ihme bey dem Mähr. Rent Ambt verbleibenben Ausstands.

30. Juli Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzlej P. Außferttigung der Patenten, die Erhöchung der Zöll in Schleßien auf drey Jahr lang, sambt 2. Kay. Schreiben an das drinnige Ober Ambt vnd die Stadt Breßlaw, der publication vnd affigirung halber.

5. Juli Vmbgeferttigte Kay. Instruction für Benedicten Caccia vnd Johann Anthonj Losy, waßgestalt Sy nemblichen den neu resoluierten neuen Aufschlag, so auf die in Böhaimb eingehende Wein: vnd Biergefell, vber den vorigen ordinari Täz, aniezo auf drey Jahr lang geschlagen worden, ab: vnd einfordern, vnd wie Sie sich diffahls, vnd was deme anhengig, in ainem vnd andern verhalten sollen.

7. Juli Kay. Intim. beuelch an Niclassen Nusser Rendtm. in Mährern, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen des Newen Aufschlags von iedem dahin nacher

Mährern abführenden Gmundtner klainen Khiesel: wie auch dem fremdten auß Poln vnd Hungarn der orthen einschwerzendten Salz; dan einstellung der durch thails Priuatherrn von Ihrer Mt. Salz Camerguett abforderten gewissen Zoll vnd Meuthen, in ainem vnd andern gdst. resoluirt haben.

9. Juli Kay. Int. Decret an Nusser, wessen sich Ihre Koy Mt. wegen incaminirung deß New resoluirten Aufschlags auf Wein vnd Bier, wie auch auf das Fleisch vnd noch anderer Newen Mittl mehr alda in Marggraffthumb Mährern gdst. resoluirt haben.

1. Juli Vectigal Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mt. Erzherzogen zu Oessterreich, Vnsers allergnädigsten herrn erneuert: vndt Verbesserten Mauthordnung, was nun hinführo vom 1. Julij biß lauffenden 1646. Jahrs anzuraiten, auf Ihrer Kay. Mt. Mauth am Waghauß alhie zue Wien von ainem iedem Sämb beschlagen vndt Vnbeschlagenen Guetts, Goldt, alter vnd newer Silber Arbeith, von allerley Klainodien; Item von iedem Palln höche Tuech, vndt all andern gemainen Kauff: vnd Handelswahren, Kramerey vnd Pfennigwerthen, damit in: vnd auß Ihrer Mt. Haubt Statt Wien gehandelt wirdt, zu Mauth geben vndt bezahlt werden solle.

2. Juli Kais. Patent wegen einforderung des Newen Salz Aufschlags des ainen gulden von Jeden großen Kueffen: oder Scheffl, wie auch vom Fueder vnd Stockh Salzs, so in das Königreich Böhaimb zum verschleiß gebracht oder geführet wird, biß auf verbesserung der iezigen beschwerlichen Zeiten. NB. hieuon sind 200 Exemplaria gedruckhter von der Böhaimb. hoff Canzlej vnderschrieben worden.

August 1646.

1. Aug. Decret an den Ober. Steurschreibern Franzen Miseron vndt den Eltisten Steurschreibern Geörg Marzan Bohdanezky, Waßmassen Sy beede mit einander conferirn vndt nachdenkhen sollen, wie vnd auf waß weiß die von den alhiesigen (böhm.) Löbl. Ständten vndter andern Mittlen bewilligte Auffschlag auf Fleisch, Visch, Woll, Käß, Holz, stieffl, Schuech vndt Pandtoffel zu incaminirn, wie Ihnen desthalber die Instruction, oder darein gehörige Puncten zuezueferttigen, vndt das ganze Werckh mit allerehistem zue maneggirn vndt in gang zuebringen sein möchte; 21. Aug. Kay. Instruction für beide bei Einhebung dieser auf 3 Jahre bewilligten Aufschläge; 29. Aug. dieselbe ihnen zugeschickt mit der Erg., daß iedem souiel zur besoldung, alß Sie sonsten bei dem Ober Steuer Ambt gehabt, außgesetzt vnd passiert werden solle; 27. Aug. Concept des Kay. Patents wegen dieser Aufschläge: NB. Dieser Patent sein in Teutsch. vnd Böh. Sprach 600 exemplaria gedruckht vnd bei der Böh. Hoff Canzlei vnterschrieben worden.

2. Aug. Erinderungs Decret an die Böhaimb. Hoff Canzlej wegen haltung einer Inspection vber die bestelte, zue Einnembung der iezigen Newen Aufschläg, dahin gdst. resolvirt, daß denen collegiis oder Mittlen in hoc passu die assiistenzlaistung in alle weeg verbleiben, iedoch, daß gleichwoll bey:

vnd in dem Mittl iedes orths, alß ainen in Böhaimb auß den Statthaltern, in Mährern ainen von der Landtshauptmanschaft vnd in Schlesien ainen von dem Ober Ambt dergleichen Inspection, solche aber collegialiter vnd communicato consilio mit demselben, nicht aber separatim zueführen, aufgetragen werden solle; 2. Aug. Kay. beuelch an H. Grauen Berckha Behaimb. Camer Präsidenten, wegen assistenzlaistung denen zue Einnembung iezigen Newen Aufschläg bestelten Officiern; in simili an Nusser Rendtm in Mährern. NB. das an H. von Schellendorff Schles. Camer Präsidenten ist nicht in effect khomben.

3. Aug. an Nusser R. in M. P. bericht vber Johann Conradten Richthausers gebetener hinlaßung des Münzweesens alda in Mährern auf 4 Jahr lang.

4. Aug. Antwortt an Nusser Rendt. in M., waßmassen Er wegen des alda von iedem Weingarten von denen Ständten verwilligten gewissen geldts mit dem Prähauser seines Ambts Gegenhandlern oder wehn Er sonsten die sach zu verstehen erachtet, sich weiters vndterreden, und dan, wie vnd welcher gestalt nunmehr nicht allein dieses, sondern auch andere bewilligte Mittl vnd Geföll zu incaminirn vnd einzuebringen, auch die hierzue bestelte zue instruirn sein möchten, mit guetachten berichten solle.

9. Aug. Kay. beuelch wegen der Raiß: vnd Zehrungs Vncosten des böhm. Oberstmünzmaisters H. Poppl von Lobkhowiz alß Kay. Principal Commissario zue Visitirung der Hungar. Pergstätten.

18. Aug. Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzley P. communicirung, wie vnd welcher gestalt das von den Mährer. Ständten anstath des Weinaufschlags von iedem Weingartten bewilligte mitl am füeglichsten einzubringen sein möchte.

18. Aug. Antwortt an Nusser R. in M. die Einbringung der bei Jüngstem aldasigen Landtag bewilligte neuen gefell betr. vnd das Er verrer berichten solle, waß Er denen hierunter brauchenden Personen zu ainer adiuta auszusezen vermaint vnd ob dan nit forthan der aldasige Rent Ambts Gegenschreiber der Prehauser vnd der Niderlaubskisch vmb einnembung dieser gefell annemben vnd also der dits orts ergangenen Kay. resolution bequemen werden.

23. Aug. Kay. Mandat wegen erhöcht: oder gestaigerten Zohls auf die Kauffmanswahren in Ober: vnd Nider Schleßien. NB. Dieser Mandat sind 200 Exemplaria getruckht vnd bei der Böhm. Hoff Canzlei außgeferttiget worden.

24. Aug. Erinderung an Nusser R. in M. das die Instructiones vnd Patenta wegen der neuen Landtags mitel alda nunmehr außgefertiget werden, benebens aber Er N. seinen Gegenhandler den Prähauser deutlich vnd Clar sagen solle, sich zuerclären, ob Er, Crafft ergangener Kay. resolution, sich vmb einbringung solcher neuen Aufschläge annemben wolle oder nit, auf dessen verrere verwaigerung aber, an dessen stath ain anderes taugliches subiectum, das neben dem Niderlaubski solche Auffschläg bestreiten thue, fürzuschlagen.

25. Aug. Anmahnung an die Schles. Camer wegen befürderung der wigsteinischen Cridä Commissions Sachen.

29. Aug. dem Caccia vnd Losi wird die auf Sie lautende Khay. Instruction wegen Einnamb der neuen Tranckhsteur Aufsschläg in Böhaimb vberschikht.

28. Aug. dem H. Grauen von Dietrichstain J. Ö. Camer Präsidenten werden die vnlengsten zu Linz (wo der Hof weilte) begehrte abschrifften der guetachten wegen des Salz Aufschlags: vnd Zohlserhöchungen sambt der specification aller Meuthen in den herausigen Kay. Khönigreichen vnd Landen communicirt.

28. Aug. Kay. handtbrieffel an Ihre hochfftl. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelmen, vmb zu berichten, ob Sie mit des H. General Veldtwachtmeisters Souches suchender anweisung auf das alhiesige Wienerische Salz Ambt, wegen der Ihme zur Kay. gnaden recompens außgesezten 30,000 fl. zufriden sein mechten.

31. Aug. Erinderung an Nusser N. in M. Waßmassen der Statt Brün 30,000 fl zu ainer gnaden ergözlichkeit außgesezt, dieselbe auch allerhandt ordinari: vnd extraordinari Camergefellen angewisen, vnd biß sich ain dergleichen Mitel eraignen mechte, Jährlichen 3,000 in abschlag derselben auß denen aldasigen Landtags Contributionen eruolgen zu lassen, verwilliget worden.

30. Aug. Kay. Erinderungs Schreiben an Fürst Ferdinandten von Liechtenstain, waß bey Ihrer Kay. Mt. beede Fürsten Carl vnd Gundtackher von Licht. wegen deß mit Ihme Fürst Ferd. Joh. v. L. deß Herzogthumbs Teschen halber getroffenen Accords protestando angebracht haben, vnd das Ihre Kay. Mt. vngeacht diser protestation bey dem geschlossenen Contract allerdings verbleiben.

25. Aug. Commissionsdecret an Johann Puzen vnd Michael Welli Schlesischen Camer Rath, vmb zu berathschlagen, waß der new resoluirte Salz Auffschlag in Schlesien der proportion nach gegen den iezigen Aufsschlag auf die grosse Kueffen in Böhaimb, oder das klaine khüeffel alhie in Oessterreich vnder der Enß außtrage, ob die Schles. Camer solche proportion aigentlich assequirt oder nit, vnd auf solchen fahl die sach netto calculiren vnd die proportion angeregter Kay. resolution nach, recht nemben, sodan solches der Hoff Camer berichten, auch zugleich Ihr guettachten, wegen des durch die Wallachen in Mährern einfüehrenden Polnischen oder Stainsalzes annectirn.

6. Aug. Khay. Intim. Decret, mit dem Signat expedirt, an H. Obristen vnd Commendanten auf dem Schloß Spielberg bey Brün Geörgen Ogiluio wegen ihme zur gnaden recompens außgesezten 10,000 fl. in geldt oder güettern zu bezahlen.

9. Aug. Kay. Patent wegen entrichtung des auf die im Khönigreich Behaimb eingehendte Wein vnd Biergeföll auf 3 Jahr lang angelegten gewissen Newen aufschlags. NB. Diser Patent sind 150 Exemplaria getruckhter vnd bey der Beh. Hoff Canzlej vnderschrieben worden.

September 1646.

1. Sept. Erinderung an die Böh. Hoff Canzlei, vmb denen herrn Statthaltern in Böhaimb die, wegen derienigen difficulteten, so sich bey abforderung des neüen Wein Auffschlags alda in Böhaimb eraignet haben, ergangene Kay. resolution zu intimirn, vndt darbei anzubeuelchen, daß Sie hierin denen deputirten dem Caccia vnd Losy assistiren sollen; 1. Sept. kais. Intim. beuelch an die lezteren.

1. Sept. der Böh. Hoff Canzlej wirdt die Notel des Patents wegen einbringung der in Mährern bewilligten neuen Mittel oder Auffschläg, zum ersehen vnd ob Sie hierbei waß zu erindern, communicirt, vnd daneben angedeutet, das wegen des Verlags für das Puluer vnd Fortification des Spielbergs zu Brün, der Hoff Camer nichts bewust, auch ichtwas desthalber durch Sie ergangen seye.

1. Sept. Erinderung an die Böhm. Hoff Canzlej, wie der H. Landtshaubtman in Mährern auf sein heraus gethanes Schreiben wegen alda erscheinenden abgangs an Salz beantwortet werden mechte.

8. Sept. Verfügungen wegen Wahrnehmung des kais. Interesse in der bewusten Graff Michnaischen Sach (wegen der doppelt empfang 100,000 fl.)

8. Sept. Kais. Intim. beuelch an die Schles. Camer, Waßmassen Ihre Kay. Mt. dero hieuor geschöpffte Resolution wegen des neuen Salz Auffschlags alda in Schl. aniezo dahin allgst. limitirt haben, das mit solchen Auffschlag nit mehr nach der proportion gegen dem heraußigen Gmundtnerischen grossen oder khlainen Küeffel neuen Auffschlag gegangen, sondern es darmit allerdings, wie mit anderer Wahren vndt sachen neulich resoluirter Mauth erhöchung, vmb das Dritel gehalten, vnd also, wo zuuor 12 kr. genomben, hinfüro 16 kr abgefordert werden solle.

8. Sept. an Erasmum Prehauser Rendt Ambts Gegenhandlern in Mährern daß Er die iezt ergangene Kay. resolution wegen Einnembung der aldasigen Mährerischen Neuen Auffschlags Mitl von dem Rendtmaister Nusser vernemben werde; 8. Sept. kais. Resol. an Nusser, wehr zur Einnamb der neuen Auffschlags Mitel alda in Mährern zu gebrauchen

7. Sept. Instruction für Erasmum Präheuser, vndt Andreassen Saczials, welchermassen Sy die bey Jüngstgehaltenen Landtag in Mährern von denen Ständten daselbsten auf 3 Jahr lang bewilligte Auffschlag auf das Bier Weingartten, Fleisch, Visch, Woll, Butter, Schmalz, Käß, Stiffel, Schuech vndt Pantoffel einbringen, vndt dabei in ainem vnd andern weiters verhalten sollen; 7. Sept. do. f. Franzen Miseron Ober. Steuerschreibern vnd Geörgen Marzian Eltisten Steuerschreibern in Böhaimb für do. daselbst.

9. Sept. Ersuchungsdecret an die Böh. Hoff Canzlej, vmb der Hoff Camer zu communicirn, ob Sie wegen der ienigen beschwähr, welche die Schles. Camer der durch der Herrn Fürsten vnd Ständt alda in Schlesien general Steuer Ambt vber die vorhin erthailte extract vnd geldt Zetel von den

Kay. Ober Biergelts Einnembern wider ordnung vnd altes herkhommen, abfordernden particular Rechnungen halber, herauß berichten thuet, waß anders, alß die S. C. andeut, zuerindern hette, oder wo dessen nit vonnöthen, dem Ober Ambt ain Kay. Schreiben, wie es die S. C. an die handt gibt, zue zufertigen.

14. Sept. Kay. Decret an die hungar. Camer, Per Verordnung an den alhiesigen Posstmaister, damit die Direction deß Hoff Posstweesens dem Khay. Obr. hoff Posstambt bey wehrenden Landtag völlig vbergeben werden möchte.

15. Sept. Kay. Intim. Decret an H. General Veldtwachtmaistern Ludtwigen de Souches, Waßmassen Ihre Kay. Mt. gdst. bewilligt, daß demselben zue bezahlung der ihme noch hiebevor zur gnaden recompens außgesezten 30,000 fl. sambt dem mit 5 P. Cento lauffenden Interesse auß dem Wiener. Salzambt von der Khay. quota das ienige von eingang des herbeynahendten 1647. Jahrs gefolgt vnd vberlassen werden solle, Waß nach Abstattung Ihrer hochfürstl. Durchl. deputats vnd anderer darauf assignirten vnd noch nicht bezahlter prioritet Posten, alß waß dem Salzambtman alda vnd H. Radolten Hoff Camerrath an Ihren darauff noch hafftenden Darlehen ausstendig verbleibt, vnd etwo mit außgang deß Jahrs nach beschaffenheit der Salzversilberung noch nit völlig abgerichtet werden möchte, mehres eingehen vnd noch darüber verhanden sein würdtet; Jedoch solches auf ein mehrers nicht, dan Quatemberlichen 5000 fl., sambt iedesmahls pro rata temporis von dem ausstendigen capitali gebührenden Interesse, zuuerstehen; 17. Sept. Erg. an Nusser vber die anderwerts beschehene Assignation dieser 30,000 fl. an stath der ihme vmb selbiger Summa werth alda in Mährern einzuraumben verwilligten gewissen stuckh Fürstl. Lobkowizischen Güetter.

16. Sept. Erinderung an die hinderlass. Hfkm. nach Kay. Resolution wegen aufrichtung mit dem New resoluirten Münzmaister in Mährern dem Richthauser aines ordentlichen Münz Contracts gegen genugsambe Caution.

16. Sept. dem Franzen Miseron vnd Marzian Ober- vnd Eltisten Steur Schreibern in Böhaimb werden, alß resoluirten Einnembern der aldasigen Newen Mittl, in die 200 Exemplaria der Khay. Patenten eingeschlossen, dauon Sy biß in die 40 denen H. Statthaltern alda vberantwortten, vnd die vbrigen zue einbringung dieses gefölls sich bedienen; die vbrige Vnderschriebene aber, wie die andere, das Böhaimbische vor den Teutschen genomben, zuesamben binden lassen, vndt dan dieselbe bey der Böh. Camer mit auftruckhung des Khay. Siegels uidimirn, vnd folgendts selbige für Ihre vndtergebene officier vnd bediente gebrauchen sollen. (Es sind dies Andeutungen über die damalige Art der Gesetzes-Kundmachungen).

20. Sept. an Nusser Rendtm. in M. Per einschließung Khay. Patenten vnd etlicher vndter dem Kay. Insigl vidimirten Exemplarien, wegen der New bewilligten Auffschlags miteln alda in M., sambt der Kay. Instruction für beede Einnember dem Präheuser vnd Sazial, vnd waß deme sonsten

mehrers anhengig ist; 20. Sept. Erg. an beide wegen der ihnen aufgetragenen Einnamb.

21. Sept. Antwortt an die hinderl. Hfk. Waßmassen Sy es, wegen bestellung des Mähr. Münzweesens, mit dem Richtshauser Jüngst resoluirten Münzmaister alda in M. dahin aggiustirn vnd sehen wollen, auf das angeregtes Münzweesen ehistens in Gang gebracht werde.

20. Sept. Memorial nacher Hoff, vmb das noch vorleugist verwilligt: vnd publicirte Capitation: oder Leibsteur Mittel in vndter Oessterreich durch die hierzue deputirte Commissarios dermahlen Würckhlichen zue incaminirn vnd einzubringen.

22. Sept. Khay. Handtbrieffel an H. Grauen von Dietrichstain J. Ö. Camer Präsidenten, wegen aufbringung ainer ergabigen anticipation auf die in den drinigen Landten verwilligte Newe Mittl, oder auch auf iezige Landts Contribution, zue Behueff der von Ihrer hochfürstl. Durchl. (Erzh. Leopold Wilhelm) zue eilfertigen 200,000 fl.

23. Sept. Kay. Beuelch an H. Ferdinandt Johan Fürsten von Liechtenstain P. erlegung der erstern 50,000 fl. vermüg des mit ihme, wegen des herzogthumbs Teschen, getroffenen Vergleichs.

25. Sept. Kay. beuelch an Caccia vnd Losy, Miseron und Marzian, do. an den Vicedomb H. Constantin Grundeman wegen aufbringung einer ergabigen Anticipation auf die Newen Mittel. 25. Sept. kais. Handbriefl an Erzh. Leopold Wilhelm wegen der getroffenen Anstalten zue Aufbringung biß in die 200,000 fl. für die nothleidendte Khay. Armada.

25. Sept. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen erhandlung von H. Paul Christophen Grauen von Liechtenstain gewisser kriegsmaterialien, vnd bezahlung solcher von den Newen contributionen alda in Mährern.

27. Sept. Kay. beuelch an H. Grauen von Rothal wegen aufbringung ainer anticipation auf die in Mährern newlich verwilligte Weingartten: vnd Tranckhgeföllen, zue bestreitung der schwehren Kriegs Außgaben, tractirung in specie mit dem gewesten drinigen Einnember Geörg haller, iedoch auf Kay. ratification.

29. Sept. Antwortt an Caccia vnd Losy, Wessen Sy sich wegen einbringung der Newen Mittl, absonderlich aber der Bettlordens Persohnen halber, Worunder ausser der Capuciner vnd Franciscaner kain anderer mehr zuverstehen, weiters verhalten sollen.

5. Sept. Khay. Patent P. abführung des von den Schlesischen Landtständten biß zue Verbesserung der Zeiten, vnd etwo sich baldt eraignenden Frieden, auf alles vnd iedes Salz alda in Ober: vnd Nider Schlesien bewilligten newen Auffschlags NB. Dieser Patenten seindt 200 Exemplarien getruckhter bey hoff vndterschrieben worden.

7. Sept. Kay. Patent P. erlegung des von den Mährerischen Landtständten auf 3 Jahr lang verwilligten newen Auffschlägs auf die aldasige Weingartten, Bier, Brandtwein, Meth, Fleisch, Visch, Woll, Butter, Schmalz, Holz, Stieffl vndt Schuech. NB. Daß es mit der Druckhung vndt

Vndterschrifft diser Patenten vnd sonsten ebenfahls wie mit den Böhaimbischen gehalten worden.

7. Sept. Kay. Patent wegen entrichtung des von den Böhaimb. Landtständten auf 3 Jahr lang alda in B. verwilligten Newen Aufschlags auf Fleisch, Fisch, Woll, Butter, Schmalz, Käß, Stieffel, Schuech vnd Pantoffel. NB. Dieser Patent seindt biß in 150 Exemplarien getruckhter, thails bey hoff vndterschrieben, thails aber mit dem Kay. Insigl vidimirter bey der Böh. Hoff Canzlej gefertigt worden.

7. Sept. Kay. Pt. wegen erlegung des von denen N. Ö. Landtständten für diß Jahr verwilligten Newen Auffschlags auf iedes Viertl gebaut: vnd vngebauten Weingarten. NB. Dieser Patent seindt 500 Exemplarien getruckht, vndt bei hoff vndterschriben worden; hiebey ist auch ain Copei der A. 1542 gemachten Einlags tax; 26. Okt. vmbgefertigtes Kay. Pt. in 800 stuckh get. vndt bey Hoff vndterschr.

20. Sept. Kay. Intim. wegen Erhöhung auf allerhandt Kauffmans Wahren bey der Mauth zu Linz auf 3 Jahr lang.

20. Sept. Kay. Intim. beuelch an Gerhardten Müller neuen Wein Aufschlags Einnembern an den Böhemischen vnd Mährerischen Gränizen, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen ieziger necessitet ainer Weinstaigerung halber allgdst. resoluirt haben, nemblichen das anstath der vorhin alda auf ieden Emer Wein, so vber die Gränizen gefüehrt wirdt, bezahlten 2 schilling Aufschlag noch darzue ain Dritel, alß 5 kr. vndt also zuesamben 20 kr. bezahlt vnd abgefuehrt werden sollen, solche neue staigerung aber lenger nit, alß 3 Jahr lang wehren soll. (kais. Patent darüber vom 16. Okt.)

20. Sept. Kay. Intim. an die Einember der Wiener Tabor Mauth vnd zu Ybbs wegen des ainen schilling neuen staigerung, so zu den vorigen 3 vnd also hinfüro von iedem Emer 4 ß. abzufordern.

28. Sept. Kay. Patent wegen erlegung des von den Ob der Enserischen Landtständten auf 3 Jahr lang verwilligten neuen Wein Aufschlags 10 kr. von iedem Emer, so auß Steyr vnd selbiger orthen, wie auch aus Würtenberg, Tyrol, Welschlandt vnd dem Erzstifft Salzburg in vnter: vnd Ober Oesterreich gebracht vnd geführt werden.

24. Sept. der Böh. Hoff Canzley wird des H. Fürst Gundtackhers (v. Liecht.) an Ihre Kay. Mt. gesteltes schreiben, den mit seinem Sohn Ferdinandt Johan, wegen des Herzogthumbs Teschen, geschlossenen accordt betr., zue dem endt communicirt, vmb daß Er Fürst Gund. sich hierinnen auf ein anderes an Ihne abgangenes Kay. schreiben lendet, so von Ihr der Hoff Canzley etwan außgeferttigt worden, Mit fernern ersuechen, daß zum fahl besagtem Fürsten Ferd. Joh noch khein moratorium, allermassen seinem Vattern, erthailt worden, Sy damit ferners innenhalten wolle, auf daß hirdurch ein solches Mittel zue geldt zuegelangen, Ihrer Mt. etwo nicht entzogen werden möchte.

Oktober 1646.

2. Okt. an Caccia vnd Losy vmb P. Joannem Georgium Manner Administratorem Ordinis Crucigerorum cum rubea stella alda zue Prag, von gebettener eximirung des Newen Bier Aufffchlags abzuweisen.

3. Okt. kais. Patent wegen außhackhung das Pfundt Rindfleisch in Oesfterreich vndter der Enß durchgehendt vmb 4 kreuzer.

3. Okt. Kay. anmahnungs beuelch an H. Wenzeln Fürsten von Lobkhowiz wegen abtrettung seines in Mährern ligendten Guetts Drzewohostiz genandt, vmb die mit demselben noch hiebeuor, wegen vberlassung des Herzogthums Sagan verglichene 50,000 fl.

9. Okt. an die hinderlass. Hfkm. P. bericht vber der Schles. Camer beschehenen Erinderung, die ersezung der Possftbefürdererstöll zu Brün betr.

16. Okt. Ersuchungs Decret an die Böh. Hoff Canzlej, P. die Statt Brün in M. zue vnwaigerlicher abführung Ihrer Newen geföll, ohngehindert Ihrer fürschüzenden Priuilegien, ernstlichen anzuhalten; dan auch zu berichten, ob nicht irgents denen, die so gar arm: vnd nicht soluendo sein, der termin biß auf St. Martinj zu erthailen, oder waß Sy sonsten dißfals für guett ansehen möchten.

16. Okt. Kay. Erinderungs beuelch an Caccia vnd Losy, Waßmassen Ihre Kay. Mt. denselben gdst. anheimbstellen, wie vnd welcher gestalt Sy die einbringung des Newen Aufffchlags auch von dem Brandtwein vnd Meth alda in Böhaimb Ihrem Guettbefinden nach anstellen vnd practiciren werden khönnen vnd mögen. In simili an Erasmum Preuhauser vnd den Zazial alß Einnembern der Newen Mittlen in Mährern.

17. Okt. an die hinderl. Hfkm. P. bericht vber der Gesambten Böhaimbischen Possftverweeser gebettener bezahlung Ihres ausstendigen Liedtlohns, so sich vber 17,000 fl. belauffen solle, von denen bey dem Melzer gewesten Post Ambts Gegenschreibern noch vorhandenen 3,000 fl., wie auch von denen noch Khünfftig eingehendten, vnd für Sy außgesezten geldtern.

15. Okt. an d. hinderl. Hfkm. P. vernembung den H. Peuerelli vber H. Graff Pauln von Liechtenstain, Landtshaubmans in Mährern anbringen vmb das den Thobiassen Allman vnd Bartlme Silvestern Girola respective Brünner: vnd Ollmüzer Craiß Einnembern, die Ihnen von den Ständten alda verwilligt: hernachmalß aber von besagten H. Peuerelli, alß damahligen Commissario daselbsten außgestelte Besoldungs Posten auß Kay. gnaden entweder nachgesehen, oder aber denen Ständten zur guetmachung zuegeschrieben, vnd hingegen Sy Einnember der anforderung zue Ihrer vnd der Ihrigen Versicherung gänzlich entlassen werden möchten.

22. Okt. Antwortt an den Prähauser vnd Sazial, Einnember der Newen Mittel in Mährern, Waßmassen Sy den Armen Leuthen darinnen zue entrichtung Ihrer Weingartten gebühr biß auf Martini nechstkhünfftig termin erthaillen: mit der Statt Brünn aber, biß auf Ihrer Mt. erfol-

gendte resolution dißfals noch ferners innenhalten sollen; Erg. an Nusser R. in M.

Okt. Kay. Pt. wegen erlegung des neuen Auffschlags von der Schusterarbeith, alß Stieffel, Schue vndt Pantoffel, Item von Schmalz, Butter vnd Käß, wie auch von Meth, Brandtwein, Holz vnd dergleichen in Oessterich vndter der Enß. NB. Dieser Patent sein 500 exemplar: getruckht vnd bey hoff vndterschrieben worden; 26. Okt. vmbgefertigtes Kay. Pt. in 800 Ex. gedr.

16. Okt. Kay. beuelch an die Landtshaubtmanschafft in Mährern, vmb den Johan Conraden Richthauser wegen des mit ihme des aldasigen Mährerischen Münzweesens halber auf 5 Jahr lang aufgerichten Münz Contract nit allein handt zu haben, sondern auch demselben auf iede begebenheit alle benöttigte Ambtshülff vnd assistenz, wie auch schleinige außrichtung zu laisten.

23. Okt. Antwortt an Nusser R. in M. in vndterschiedlichen Puncten, die incaminirung der Newen Mittl, vnd der bedienten besoldung vnd lifergeldter betr. Item an Praheüser vnd Zazial, vmb dem Nusser, als Inspectorn diß werckhs, alle Wochen von ein vnd andern parte zue geben vnd alles deutlich mit ihme zu communicirn.

23. Okt. Antwortt an Nusser R. in M., wie es wegen Passier: oder Verwehrung des frembden Stain Salzes dahin nacher Mährern bey der noch hiebeuor ergangenen Kay. resolution allerdings sein Verbleiben habe.

30. Okt. do., vmb zuesehen, wie Er sambt dem H. Grauen von Rothal ehist mit ainer anticipation aufkhomben möchte.

30. Okt. Verbeschaidung P. Hoff Camerschreiben an Prähenser vnd Zazial, Waßmassen Sy von denen Außländern, so mit Schmalz, vnd lacticinien ihren handl führen, die Neue Auffschlagsgebühr, vermög der publicirten Patenten, einfordern sollen.

31. Okt. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen außzahlung dem General Prouiandtmaister-Leuttenandten Christophen Finckhen auf Puluer, Bley, Lunden vnd dergleichen eilfertigen Kriegs requisiten 9,000 fl., dan auch zue verschaffung aines Vorraths an Fleisch für die Kay. Guarnison in Brün vnd Hradisch 3,000 fl., vnd also zusamben 12,000 fl. auß den Newen Auffschläg, vnd zwar in specie auf die Weingartten publicirten Auffschlag.

November 1646.

2. Nov. der hinderl. Hfkm. werden beede Mähr. Münz Contract, sambt dem Kay. schreiben an den Rendtmaister vnderschriebener zuruckh wider eingeschlossen.

4. Nov. an Nusser R. in M. P. bericht vber das ienige, Waß der Landtshaubtman alda wegen des Newen Fleisch: oder Vieh Auffschlags erindern vnd mouirn thuet.

5. Nov. an Nusser R. in M. P. abforderung von allen Craißen ainer verläßlichen specification aller Contributions Restanten; mit Erinderung, daß dem Landtshaubtman alda, ihme zue einbringung der Tranckhsteuer Restanten |: auf welche H. Graff Leßlie angewiesen worden: | zue assistirn von der Böh. Hoff Canzlej anbeuolchen worden.

5. Nov. do. P. bericht, wie vnd welcher gestalt sich des H. Graff Pauln von Liechtenstain, Landtshaubtmans alda angegebene Prätensiones vnd ausständt aigentlich verhalten, vnd wie weith dieselbe allerdings richtig, vnd auß waß Mitteln die bezahlung möchte beschehen khönnen.

10. Nov. Antwortt an Praheüser vnd Zazial in vnderschiedtlichen Puncten wegen einbringung der Newen Mittel in Mährern, nach inhalt der publicirten Patenten.

10. Nov. an Nusser R. in M. wegen aufnembung des iuraments von dem Zazial Einnembern der Newen Mittln alda in M.

10. Nov. Antwortt an Nusser R. in M. Waßmassen Er sich nochmahls wegen der frembden Salzeinfuhr alda, nach lauth der hiebeuor publicirten Patenten verhalten solle.

10. Nov. do., welchermassen Er sich auf des H. Landtshbt. alda offerirten Darlehens zue fortificirung des Spielbergs, noch fortan der Jüngsten Kay. resolution gemäß, mit dargebung, nemblich 9,000 fl. zu Kriegsrequisiten vnd 3,000 fl. für die Guarnison alda zue Brün vnd Radisch, allerdings verhalten solle.

10. Nov. Erg. an die hinderl. Hfkm. wegen H. Johann Puzen resoluirten Salzambtman alda zu Wien.

12. Nov Antwortt an Nusser R. in M. Waßmassen Ihme allain die Inspection vber die bestellung: vnd Einnembung der aldasigen Newen Mittl, nicht aber derselben Verraittung aufgetragen worden; Mit bericht hieher nacher Hoff, wie es darmit vor ain zur andern Zeit hergehet

14. Nov. Erinderung an die hinderl. Hfkm Waßmassen Ihre Kay. Mt. dem hoff Camer Vice Präsidenten H. Dauidt Vngnadten Freyherrn in den Reichs Grauen Standt, mit dem Ehrn Titl Graff: vnd herrn von Weisen Wolff sambt dem Prädicat Hoch: vnd Wolgeborn gdst. erhebt haben. In simili an die Böh: Hungarische vnd Schlesische Camer.

18. Nov. der hinderl. Hfkm. wirdt der Wagstatt: vnd Wigstainischen Crida Commission Commissarien relation, sambt der Schles. Camer desthalber heraußgethanes schreiben zue dem endte communicirt, vmb die priora auch hierüber deroben aufsuechen, dan aines mit dem andern dem H. Eisen zuestellen, vnd dabey andeutten zuelassen, daß Er alles woll vnd ab ovo, sonderlich wie diese Crida Commission angeordtnet worden, mit Fleiß examinirn, so dan die sach in pleno considerirn, vnd darüber sich aines Wollerwogenen guetachtens insgesambt vergleichen, vnd dasselbe hieher dem nechsten vberschickhen wollen.

18. Nov. do. P. erthaillung etwas den Ober: vnd vndter Enserischen Postbefürdern in abschlag ausstandts, vnd Anweißung des khünfftigen hin-

widerumben an alle vnd Jede Aembter, Warauf dieselbe vorhin mit Ihren besoldungen angewiesen gewessen.

21. Nov. Antwortt an Präheüser vnd Zazial Einnembern der New bewilligten Milteln in M., wessen Sy sich wegen außgeb: vnd Verraittung der eingegangenen geföll weiters verhalten sollen; Item Erg. an Nusser R. in M., dan wegen außsezung gewisser besoldung vnd Verwilligung der Raiß Vnkhosten oder lifergeldter für beede zueberichten.

28. Nov. Antwortt an Nusser R. in M. Wessen Er sich wegen des Newen Fleisch: vnd Viech Auffschlags daselbst in M., wie es nemblich, etwa darmit ain moderation hette leiden khönnen; Wie in gleichen der alten handtgrauischen gebühr aldorten; dan auch der Statt Brün vorschüzen der Freyheit, mit einforderung aines gewissen Standtgeldts von fremden Fleischhackhern, in ainen vnd andern verhalten solle.

6. Nov. Kay. Patent oder ordinanz, wie es wegen der Sommer Verpflegung der Kay. Armada Soldatesca in Mährern zu halten. NB. dieser Verpfl. Ordinanzen sein 70 Stuckh getruckht, vnd auf den hoff Kriegs Rath zum Vnterschreiben geben worden.

Dezember 1646.

3. Dez. an Nusser R. in M. wegen aufnembung aines andern Vberreithers bey dem Ober Mauth Ambt alda gegen den hungar. Gränizen, anstath des verstorb. Pauln Kostka.

6. Dez. an d. hinderl. Hfkm P. bericht vber H. Nussers R. in M. herauß gethane Erinderung wegen ainer anzahl Stain Salz, so des Ober. Landt Richters alda in M. Freyherrn von Serin Vndterthanen in die Statt Radisch zuelifern anerbietten thuen.

do. do. wegen außferttigung gewissen Patents für Johann Conradt Richthauser Münzmaistern in Mährern, der Newen Münzliferanten halber.

10. Dez. Antwortt an Nusser R. in M., Waßmassen wegen des Pulvermachers alda vnd der Fortifikation des Spielbergs vorhin ein gewisses von den aldasigen Newen Mitteln außgesezt worden.

10. Dez. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen richtigkeitmachung dem H. Landtshbt. alda Graff Pauln von Liechtenstain, vmb Verferttigung Groß vnd Klain Granat: auch anderer Kriegsmaterialien auf seinem Guett Pernstain, vermüg des mit ihme noch A. 1644 aufgerichten Contracts, iedoch das hinführo kaine stuckh Kugl vber 6 Pfündig gegossen, sondern alle von grosser schwehre geschmidet, vnd derselben so viel nach des General Wachtmaisters Souches guett befinden erzeugt werden sollen.

11. Dez. Antwortt an Präheuser vnd Zazial wegen besser: vnd fleißiger incaminir: vnd einbringung der daselbst in Mährern bewilligten Newen Mittl ohne ferrere mouirung so vnnöttigen difficulteten; mit Erindernng, daß ainem Jeden auß Ihnen auf den hin: vnd wider: raiß täglich 3 fl. Passiert werden sollen; Erg. an Nusser R. in M. wegen dem Präheuser

vnd Bazial iedem des tags zum lifergeldt verwilligten 3 fl, wan Sy wegen einbringung der Newen Mittel raisen.

15. Dez. an Präheuser vnd Bazial wegen fürdersamben einbring: vnd incaminirung mit mehrerm eifer der Newen Auffschlagsgeföll alda in M., ohne ferners vnnöttigs difficultiern.

15. Dez an die Beh. Camer P. bericht vber Josue Korschenskh gebettener erlaßung der bißhero bedienten Oberhaubtmanschafft vber die Kay. Herrschafften in Böhaimb.

16. Dez. Verbschaidung an Nusser R. in M. Wessen er sich, sambt denen zu einbringung der Newen Mittl daselbsten deputirten, wegen bezahlung des Auffschlags von ainer schon vorhin anderwerts vertazten sach verners verhalten solle.

16. Dez. an die hinderlass. Hffm. P. fürschlagung tauglicher Subiecten anstath des Präheuser vnd Bazial, Einnember der New bewilligten Mitl in Mährern, so sich heraussiger orthen des Mährer. weesens kündig fünden vnd hierzue nuzlich zuegebrauchen sein möchten.

17. Dez. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zallmaistern Geschwindten wegen bezahlung dem H. General Leüttenandten Grauen von Gallas der ienigen ihme von den Newlichen herauß remittirten 50,000 fl. angewiesenen 10,000 fl. pension geldter, aniezo zue ainen adiuta di Costa.

19. Dez. an die hinderlass Hffm. P bericht vber des verstorbenen Ober. Miniati hinderlassener Wittib gehor. anbringen, wegen gedachtes Ihres abgeleibten Mans hinderbliebener Vnrichtigen Raittung.

20. Dez. dem Nusser R. in M. werden 50 Exemplaria in Böhaimbischer Sprach vndter der Kay. Signatur, die Newe Mittel alda in M. betr, eingeschlossen

1. Dez. Kay. beuelch an die Schles Camer, Waßmassen Sy mit dem Kay. Ober Ambt alda vnuerlengt conferirn vnd berathschlagen sollen, wie die bey iezigen drnigen fürgangenen Fürstentag bewilligte Newe hilffs mitl auf ainen bestendig rechten formb vndt weiß ehistens möchten incaminirt werden.

17. Dez. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. außferttigung Kay. Rescripts an die Landtshaubtmanschafft in Mährern vmb ernstlichen assistenzlaistung den aldortigen deputirten vnd bestelten Kay. officirn, zue einbring: der Newen Mittel, Wie auch anhaltung der Statt Brün zue ordentlicher abfüehrung des Newen Auffschlags.

18. Dez Anmahnung an Nusser R. in M. wegen einraumbung H. Graff Maxen von Waldstain Kay. Ober. Stallmaistern P. 50,000 fl. in Güettern von ainem gewissen dem Fürsten von Lobkhowiz alda in M. gehörigen Guett.

18. Dez. Kay. Erinderungs beuelch an den Präheuser vnd Bazial, Einnember der Newen Mittel in M., Waßmassen durch den iezigen Newen Viech Auffschlag dem Vorigen oder Alten Auffschlag auf das Viech nichts benomben seye, sondern das derselbe zuegleich, sambt dem iezig Newe

also beede neben einander in esse bleiben, auch dannenhero beede zuegleich würckhlich ab: vnd eingefordert werden sollen; in simili an die hinderlass. Hfkm., vmb dem haudtgraffen alda in gleich intimirn zuelassen.

19. Dez. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. commitirung dem H. Grauen von Rothal, vmb daß das von den ienigen an dem publicirten Magazin Zehendt in Mährern alberaith eingangenen 4,000 Muth gebührende Sechstl, welches in calculo 666 Muth 4 Mezen bringen thuet, dem Ober. Prouiant Ambt für die hungar. Gränizen bey zeitten eingeraumbt, vnd zwischen hier vnd nechst khünfftig Heyl. 3 Khönigtag nach der Newstatt vnd Trenschin an der Waag liegend fürderlichen gelifert vnd abgeführt werden möchte.

22. Dez. Kay. Intimations beuelch an die Schles. Camer, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen widerersezung der nach ableiben Mariä Buttermanin verledigten Postverwaltherstöll zue Neuß, wie auch wegen künfftiger applicirung der Posst: oder Brieffgeldter alda in Schlesien gnedigist resoluirt haben.

20. Dez. Antwort an die hinderlass. Hfkm. wegen des (bedingt) New resoluirten Salzambtmans Joh. Puzen.

24. Dez. an Nusser R. in M. P. bericht vnd Guettachten, wie vnd welcher gestalt denen bey einbringung der Newen Mittl alda sich abermahls eraignenden difficulteten abzuehelffen vnd zue remedirn sein möchte.

25. Dez. Antwortt an Nusser R. in M. Waßmassen Er wegen Passirung ainer anzahl Stain Salzs nacher Radisch den publicirten Salz Patenten nachgehn vnd den vermög derselben dem Salz präfigirten gezürckh beobachten solle.

25. Dez. Erinderungs decret an die Böh. Hoff Canzlej, Waß es mit des H. Christoph Pauln Grauens von Liechtenstain, Landtshaubtman in M. angebrachten hoffs prätensionen in ainem vnd andern für aine beschaffenheit habe.

31. Dez. an die hinderlass. Hfkm. P. bericht wegen der Schlesischen vndt Stifft Ollmüzischen Fuhrleuth Artigleria Pferdt Ausstandts.

Jänner 1647.

1. Jän. Kais. Verschreibungen für Darlehen zu den Kriegsbedürfnissen von je 25,200 fl. von Georg Ludwig Herrn von Sinzendorf, dem Hfk Vicepräs. David Ungnad Grafen von Weissenwolf und von s. Gemahlin Maria Elisabeth geb. Jörger, dann Propri Verschreibung des Hfk. Präs. v. Kollowrat für alle 3 Posten auf alle seine haab vnd Güetter.

3. Jän. an Nusser R. in M. Waßmassen Er dem H. Graff Maxen von Waldtstain Kais. Ober. Stallmaister die fürstl. Lobkhowizische Gütter P. 50,000 fl. zwar einraumben, gleichwolln aber deren schäzung nach dem iezigen statu vornemben solle.

3. Jän. Kays. beuelch an Nusser R. in M. wegen bezahlung H. General Wachtmaistern Freyherrn de Souches von den aldasigen Newen Mittln zue

vnd Zazial iedem des tags zum lifergeldt verwilligten 3 fl, wan Sy wegen einbringung der Newen Mittel raisen.

15. Dez. an Präheuser vnd Zazial wegen fürdersamben einbring: vnd incaminirung mit mehrerm eifer der Newen Auffschlagsgeföll alda in M., ohne ferners vnnöttigs difficultiern.

15. Dez an die Beh. Camer P. bericht vber Josue Korschenſky gebettener erlaßung der bißhero bedienten Oberhaubtmanschafft vber die Kay. Herrschafften in Böhaimb.

16. Dez. Verbschaidung an Nusser R. in M. Wessen er sich, sambt denen zu einbringung der Newen Mittl daselbsten deputirten, wegen bezahlung des Auffschlags von ainer schon vorhin anderwerts vertazten sach verners verhalten solle.

16. Dez. an die hinderlass. Hfkm. P. fürschlagung tauglicher Subiecten anstath des Präheuser vnd Zazial, Einnember der New bewilligten Mitl in Mährern, so sich heraussiger orthen des Mährer. weesens kündig fünden vnd hierzue nuzlich zuegebrauchen sein möchten.

17. Dez. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zallmaistern Geschwindten wegen bezahlung dem H. General Leüttenandten Grauen von Gallas der ienigen ihme von den Newlichen herauß remittirten 50,000 fl. angewiesenen 10,000 fl. pension geldter, aniezo zue ainen adiuta di Costa.

19. Dez. an die hinderlass Hfkm. P bericht vber des verstorbenen Ober. Miniati hinderlassener Wittib gehor. anbringen, wegen gedachtes Ihres abgeleibten Mans hinderbliebener Vnrichtigen Raittung.

20. Dez. dem Nusser R. in M. werden 50 Exemplaria in Böhaimbischer Sprach vndter der Kay. Signatur, die Newe Mittel alda in M. betr, eingeschlossen.

1. Dez. Kay. beuelch an die Schles. Camer, Waßmassen Sy mit dem Kay. Ober Ambt alda vnuerlengt conferirn vnd berathschlagen sollen, wie die bey iezigen drinigen fürgangenen Fürstentag bewilligte Newe hilffs mitl auf ainen bestendig rechten formb vndt weiß ehistens möchten incaminirt werden.

17. Dez. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. außferttigung Kay. Rescripts an die Landtshaubtmanschafft in Mährern vmb ernstlichen assistenzlaistung den aldortigen deputirten vnd bestelten Kay. officirn, zue einbring: der Newen Mittel, Wie auch anhaltung der Statt Brün zue ordentlicher abfüehrung des Newen Auffschlags.

18. Dez Anmahnung an Nusser R. in M. wegen einraumbung H. Graff Maxen von Waldstain Kay. Ober. Stallmaistern P. 50,000 fl. in Güettern von ainem gewissen dem Fürsten von Lobkhowiz alda in M. gehörigen Guett.

18. Dez. Kay. Erinderungs beuelch an den Präheuser vnd Zazial, Einnember der Newen Mittel in M., Waßmassen durch den iezigen Newen Viech Auffschlag dem Vorigen oder Alten Auffschlag auf das Viech nichts benomben seye, sondern das derselbe zuegleich, sambt dem iezig Newen, vnd

also beede neben einander in esse bleiben, auch dannenhero beede zuegleich würckhlich ab: vnd eingefordert werden sollen; in simili an die hinderlass. Hfkm., vmb dem handtgraffen alda in gleich intimirn zuelassen.

19. Dez. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. commitirung dem H. Grauen von Rothal, vmb daß das von den ienigen an dem publicirten Magazin Zehendt in Mährern alberaith eingangenen 4,000 Muth gebührende Sechstl, welches in calculo 666 Muth 4 Mezen bringen thuet, dem Ober. Prouiant Ambt für die hungar. Gränizen bey zeitten eingeraumbt, vnd zwischen hier vnd nechst khünfftig Heyl. 3 Khönigtag nach der Newstatt vnd Trenschin an der Waag liegend fürderlichen gelifert vnd abgeführt werden möchte.

22. Dez. Kay. Intimations beuelch an die Schles. Camer, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen widerersezung der nach ableiben Mariä Buttermanin verledigten Postverwaltherstöll zue Neuß, wie auch wegen künfftiger applicirung der Posst: oder Brieffgeldter alda in Schlesien gnedigist resoluirt haben.

20. Dez. Antwort an die hinderlass. Hfkm. wegen des (bedingt) New resoluirten Salzambtmans Joh. Puzen.

24. Dez. an Nusser R. in M. P. bericht vnd Guettachten, wie vnd welcher gestalt denen bey einbringung der Newen Mittl alda sich abermahls eraignenden difficulteten abzuehelffen vnd zue remedirn sein möchte.

25. Dez. Antwortt an Nusser R. in M. Waßmassen Er wegen Passirung ainer anzahl Stain Salzs nacher Radisch den publicirten Salz Patenten nachgehn vnd den vermög derselben dem Salz präfigirten gezürckh beobachten solle.

25. Dez. Erinderungs decret an die Böh. Hoff Canzlej, Waß es mit des H. Christoph Pauln Grauens von Liechtenstain, Landtshaubtman in M. angebrachten hoffs prätensionen in ainem vnd andern für aine beschaffenheit habe.

31. Dez. an die hinderlass. Hfkm. P. bericht wegen der Schlesischen vndt Stifft Ollmüzischen Fuhrleuth Artigleria Pferdt Ausstandts.

Jänner 1647.

1. Jän. Kais. Verschreibungen für Darlehen zu den Kriegsbedürfnissen von je 25,200 fl. von Georg Ludwig Herrn von Sinzendorf, dem Hfk Vicepräs. David Ungnad Grafen von Weissenwolf und von s. Gemahlin Maria Elisabeth geb. Jörger, dann Propri Verschreibung des Hfk. Präs. v. Kollowrat für alle 3 Posten auf alle seine haab vnd Güetter.

3. Jän. an Nusser R. in M. Waßmassen Er dem H. Graff Maxen von Waldtstain Kais. Ober. Stallmaister die fürstl. Lobkhowizische Gütter P. 50,000 fl. zwar einraumben, gleichwolln aber deren schäzung nach dem iezigen statu vornemben solle.

3. Jän. Kays. beuelch an Nusser R. in M. wegen bezahlung H. General Wachtmaistern Freyherrn de Souches von den aldasigen Newen Mittln zue

22. Jän. an den Prähauser vnd Sazial, Einnember der Newen Mittl in Mährern, wegen einschickhung Summari Extracts vber die biß endt des 1646. Jahrs in allem eingangene geföll.
23. Jän. Kay. beuelch an die Schles. Camer, Waßmassen Sy hinfüro wegen aufnembung der Ober Biergeföll Einnember Rechnung dem Landtagsschluß nachgeleben solle.
23. Jän. Antwortt an Russer R. in M., vmb das nicht nötig, die Newlich getruckhte Böhaimbische Patenta vber die Newe Mitl, wegen der darinnen befundenden Fähler, vmbferttigen zuelassen, zuemahl die Teutsche recht getruckht, dazue man sich auch nach dem Landtagsschluß diß orths gleichfalß zuerichten habe.
24. Jän. Kay. Resol. an Russer R. in M., Waßmassen die aldasige Judenschafft, in abschlag Ihres verbleibendten Ausstandts, vber die aniezo anerbottene 1,000 fl. innerhalb ainer Monaths Frist widerumben 1,000 fl. vnd also 2,000 fl. in 8 Wochen erlegen; die völlige anzahl aber der Soldaten klaider innerhalb 3 Wochen lifern, vnd vndterdessen jede auß disen 3 Wochen 100 klaider vnfehlbarlich ferttigen machen lassen sollen.
24. Jän. an Russer R. in M. P. abraittung mit dem H. Grauen Christophen Pauln von Lichtenstain, Landtshbt. alda, vber seine vndterschiedtliche Prätensionen vnd des verfolgs hinnach zueberichten.
24. Kay. beuelch an den Veldt Kriegszahlmaister Gschwindt wegen der vom Hfk. Vicepräsid. Grafen Ungnad und s. Frau zu Kriegsausgaben anticipato geliehenen 40,000 fl.
25. Jän. Kay. Resol. an Praheuser vnd Sazial, Einnembern der New bewilligten Mitteln in M., wegen abstattung hinfüro, vnd zwar von eingang des 1647. Jahrs anzufangen, dem Königl. Tribunal alda, der Landttaffel, denen Craiß haubtleuthen vnd Landt Medicis Khünfftig lauffenden besoldung auß denen vndterhabendten Mitteln; 4. März Kay. beuelch an den Veldt Kriegs Zallmaister Gschwindten wegen deren Erfolgung an den Rentm. Russer und an diesen wegen jedesmaliger Uebernahme vom dortigen Veldt Kriegs Zallambts Offiicier nach kais. beuelch. 28. März zur Einnamb diser Geföll als Officier Hanß Heinrich von Unzen bestelt.
25. Jän. Antwortt an die hinderl. Hfk. P. vmbferttigung hieuorigen Patenten, mit inserirung der daraufgezaichneten Clausuln, die handtgrauische gebühr vnd Viech Aufschlag in Mährern betr.
25. Jän Kay. Resol. an die Schles. Camer wegen abstattung dem Königl. Ober Ambts Collegio vnd dem Breßlawischen Ambt alda Ihrer besoldung auß den iezigen darinnen New verwilligten Aufffschlags geföllen.
26. Jän. Kay. Intim. beuelch an H. Clement Radolten hoff Camer Rath, welcher gestalt Ihre Kay. Mt. demselben das Directorium vber das Veldt Magazin vnd Prouiandtweesen in Oessterreich vndter: vnd ob der Ennß gdst. committirt vnd aufgetragen haben.
27. Jän. Erinderungs Decret an die Böh. hoff Canzlej, Wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen restringirung des Prouiandtstatts durchgehendts in Böhaimb,

Schlesien vnd Mährern, vnd fürkherung der weittern notturfft von dortauß, gdst. resoluirt haben.

28. Jän. Kay. Antworttschreiben an Nusser, dem Souches ausser den bereits für s. Recruten empfangenen 5,000 Thlr. auch noch die jüngst angeschafften 1,000 fl. nach und nach zu entrichten; Item Erinderung an hoff Kriegs Rath, mit Abordtnung jemandten nacher Brün, vmb zuesehen, ob auch solche geldter auf die recrouten verwendet worden.

29. Jän. Kay. beuelch an Präheuser vnd Sazial wegen bezahlung dem Kay. Ingenieur Johann Pieroni, in abschlag ausstendiger besoldung, 1,000 fl. auß den drinigen Mähr. Newen Aufschlagsgeföllen.

30. Jän. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. außferttigung Kay. Rescripts an das Ober Ambt in Schlesien, vmb Communicirung der drinigen Camer die von A. 1638 ermanglende Extract von den General Steuer Ambt alda.

30. Jän. Rescript an die hinderl. Hfkm. Waßmassen Sy vber H. Carln von Paar Ober. hoff Postmaisters anbringen wegen ersezung des Post Ambts zue Neuß, bey der drobigen expedition etliche Jahr zurukh: vnd nachschlagen lassen, auch folgendts berichten sollen, Waß sich wegen solcher ersezung auf die vor Jahren fürgangene Veränderungen dieses Ambts finden vnd darüber bey vorigen Zeiten resoluirt sein möchte; 4. März urgirt.

1. Jän Kay Patent wegen erlegung des von denen Ob der Enserischen Ständten auf drey Jahr lang verwilligten Newen Fleisch Aufschlags von Ochsen, Rindern, Kälbern, Castraun oder Schepsen, Schoff vnd Schweinfleisch; 1. Jän. do. wegen des von denselben verwilligten neuen Aufschlags auf Schuesterarbeith, Item Schmalz vnd Käß (beide in 400 Exempl. gedruckt und bei Hof unterschrieben).

22. Jän. Kay. renouirtes Patent wegen Erlegung des alten Vieh Aufschlags in Mährern, vnd zwar vngehindert oder vnpräiudicirlich des iezt von denen aldasigen Ständten auf drey Jahr lang new bewilligten Fleischkreuzers (NB. diser Patent sein in teutsch: vnd Böhemischer Sprach 300 Stuckh bey der Böh. hoff Canzley vnterschrieben worden).

Februar 1647.

3. Feb. an die Schles. Camer, Waßmassen Sy durch aldortigen Fiscaln die sach wegen der Prombnizischen Schuldtbrieff (warüber J. Graff Paul von Liechtenstain abermahls ain außführliche deduction angebracht), rechtlichen erwegen vnd seine notturfft förmlichen einbringen lassen sollen, ob Nemblichen man an seithen Ihrer Kay. Mt. sich ain alß den andern weeg angeregter Schuldtbriff halten, oder an die Zierotinische Erben, alß dan den regreß nemben wolle.

4. Feb. an Nusser R. in M. P. bezahlung dem Ober Fürwerkhmaister alda zue Brün Mathiassen Müller zur Monathl. Besoldung 90 fl.

4. Feb. Kay. Pt. wegen beschreibung der Weingartten in Össterreich vndter der Ennß, wie auch richtiger einbringung der Attestationen vnd einraichung

daruon verläßlicher Specificationen H. Sebastian von Mangen, alß Directorn vber dises geföll.

8. Feb. an die hinderlaſſ. Hfkm. P. erfolglassung dem Mähr. Camer Procuratori der ienigen zue appräheudirung des Guetts Kauniz gehörigen acten vnd schrifften, damit Er sich anstath des Fürst Maxens von Dietrichstain, gegen der Frawen von Roggendorff, zue behaubtung des Kay. dabey versirenden Interesse, vnd seiner dabey begrieffenen notturfft schüzen möge.

16. Feb. Antwortt an H. Grauen von Rothal, Generalcommissarium in Mährern, wegen fürderlicher abführung der vnlengst verglichenen anzahl getraidts nacher hungarn für dortige Gräniz Prouiantirung, welche der Ober. Prouiandt Ambts Leutt. Pfeiffer zu vbernemben beuelcht worden; nach Anmahnung an diesen 18. Feb. 600 Muth nach Neustadt und Trentschin; 25. Feb. urgirt wegen des noch nicht abgeführten Theils.

17. Feb. an die Böh. Hoff Canzlej P. Conferenz wie vnd welcher gestalt die einbringung der Newen Mittlen in Mährern besser bestelt, vnd nunmehr in rechten gang gebracht werden möchte.

19. Feb. an Nusser R. in M. P. bericht vber Wenzl Freyherrn von Saradezki gebettener entrichtung der ienigen von Ihrer hochfürstl. Durchl. noch vor diesem alda in M. angewiesenen Geldposten.

25. Feb. do. P. bericht vber der Franciscaner alda zue Brün gebettener Bauhilff zue reparirung Ihres bey der Newlichen Schwedischen belägerung mit Durchschiessen Bawfällig gemachten Closters.

27. Feb. Kay. Commissions Decret an H. Dauidt Vngnadt Grauen von Weissenwolff, Kay. Hoff Camer Vicepräsidenten, Welchermassen Er, wegen anderwerttiger bestell: vnd besserer incaminirung der New bewilligten Mittl in Mährern mit dem H. Grauen von Rothal, iedoch ohne ainiche verraittung, vnd gegen 4 oder 5 P. Cento, der gestalt tractiru solle, daß er daruon aller officier, die Er hierunder seines Guettbedunckhens zuegebrauchen vermainet, besoldung, vnd etwa andere sich dabey eraignendte Vnkosten, ohne weitern entgeldt Ihrer Kay. Mt. außzuestehen verbunden sein solle.

28. Feb. Kay. Intim. Decret an H. Johann Kaldtschmidt, Kay. Reichs hoff Rath vnd Ihrer hochfürstl. Durchl. Leopold Wilhelmben Gehaimben Rath vnd hoff Canzlern, wegen demselben in ansehung seiner langwürig trewgelaisten Diensten, vnd die Zeithero bey denen Erzherz. Veldtzügen außgestanden Vngelegenheiten, insonderheit aber der bey den Braunschweichischen Friedenstractaten verrichten Neben Commission, zur Kay. gnadenrecompens verwilligten 5,000 fl. auß Extraordinari Mitteln.

20. Feb. an Nusser und Fiscaln in Mährern P. bericht, waß vnd wie viel Ihre Kay. Mt, auf dem Guett Milotiz aigentlichen zuefordern haben.

26. Feb. Kay. Intim. beuelch an die Schlef. Camer, wessen sich Ihre Kay. Mt wegen beeder Güetter Wiggstain vnd Waagstatt, vnd selbiger Crida halber, gdst. resoluirt haben; 26. Feb. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. communicirung, wie vnd welcher gestalt etwo auf abermahliges der Schles. Camer Erindern wegen des heinrich, Wilimoufkhi Wiggstain

vnd Waagstattischen Rechnungs: vnd Interesse sachen, nach beschehener communication dessen, was sy die Canzlej noch im vorigen Jahr derentwegen herüberkhomben lassen, aniezo weiters zu verfahren sein möchte.

19. Feb. Ihrer fürstl. Gnaden H. Wenzeln von Lobkhowitz werden die ienige acta personalia, so zwischen deroselben Canzlern H. Adolff Hammon vnd dem Khönigl. Rendtmaisrern in M H. Niclassen Russer bey unlengst vorgenombener Taxirung des Guets Drzewohostiz alda in M. an der verglichenen Guetmachungssumma, wegen des Ihro vberlassenen Herzogthumbs Sagan in der Schlesien, gewexelt worden, zue diesem endt eingeschlossen, damit allermüglichist diese Sache in der Guete verglichen, vnd Ihre Kay. Mt. desthalber ferners nicht behelligt werden möchte; 2. März an Russer wegen Uebernahme des auf 40,000 fl. abgeschätzten Theils desselben und Abtretung an Max Grafen von Waldstein.

März 1647.

2. März Kay. Resol. an Russer R. in M. wegen erfolglassung denen zue Radisch sich in exilio befindendten armen Closter Jungfrawen von St. Catharina auß Ollmüz, wie auch denen bey St. Anna alda zue Brün, der nottürfftigen victualien, alß das bier, Korn vnd Waizen auß dem aldasigen Magazin: das vbrige aber, vermüg seiner herauß geschickhten specification, alß Wochentlich für aines Closters Persohnen, von 10 biß in 11 fl. auß den Newen Auffschlags Mitteln alda in M., so lang vnd viel biß Sy selbsten Ihrer einkhomben zum thail widerumben genießen khönnen; 2. März Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej wegen außferttigung der weittern notturfft an gehörigen Orth wegen dieser Erfolgung.

4. März Kay. beueldh an Russer R. in M. vmb von Weil. Heinrichen von Halbich, gewesten Iglawischen Craißhaubtmans hinderlassenen Erben ainen gewissen haber ausstandt von 225 Muth vnd 24 Mezen zuebegehren.

4. März an die hinderlass. Hfkm. P. bericht vber Weil. Sigmundt Maxen von Maxen hindterlassenen Tochter anbringen wegen des confiscirten vnd folgendts denen Patribus Soc. Jesu zue Ollmüz vberlassenenen hoffs Kobily.

9. März an Russer R. in M. P. bericht vber des Landtshbt. alda H. Graff Christoff Pauln Grauen von Liechtenstain gebettener widererstattung auß den drinigen Newen Mitteln der ienigen 800 fl., so Er zue Fortsezung des Spilbergs Fortifications Gebew zue Brün, interim von den zue bezahlung der von seinem Bernstainischen hammer geliferten Artigleriamaterialien abgeführten geldtern dargeschossen; 2. April kais. beueldh an Russer wegen d. Wiedererstattung (hierin heißt es: beraith geliferten vnd noch lifernden Artigl. Requisiten).

9. März Guettachten an die Böh. hoff Canzlej vber gewissen durch den Grauen Magni gethanen Vorschlag, die bezahlung des Ausstandts an den Königl. Pollnischen Pfandtschilling beeder Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibor betr.

11. März Decret an Hoff Kriegs Zallmaistern Kißling P. Quittirung vmb die dem Kay. Ingenieur Johann Pieronj, in abschlag seiner ausstendigen besoldung auf die Mähr. Newe Aufschlags geföll angewiesene 1,000 fl.
13. März Kay. Anmahnungs beuelch an Veldt Kriegs Zallm. Gschwindten, wegen fürderlichen bestellung 2 Ambts Officier in Böhaimb vnd Mährern, zue Einnembung dortiger Newen Aufschläg: oder Staigerungs Mittl, Wie auch nambhafftmachung vorher selbiger 2 Persohnen.
13. März Kay. Instruction für H. Grauen von Rothal, wie vnd welcher gestalt er sich in der ihme vber die, wegen des traidtzehendts in Mährern hieuor schon obhabendte Commission, aniezo weiters aufgetragenen Direction auch vber die vbrige alda New bewilligte vnd gewisse Aufschläg auf das Bier, Weingartten, Fleisch, Viech, Butter, Schmalz, Käß, Wohl, Schuester Arbeith vnd holz, zuuerhalten vnd darinnen zu verfahren habe.
13. März. Ersuchungs decret an die Böh. hoff Canzlej P. Intimirung der Landtshbtm vnd denen Craißhaubtleuthen in Mährern wegen dem H. Grauen von Rothal aufgetragenen Direction vber aldortige Newe Mittl; wie auch assistenzlaistung demselben vnd dessen Substituirten; 13. März kais. beuelch deshalb an Nusser und an Präheuser vnd Sazial, Einnember der Newen Mittl daselbsten; 19. März an die letzteren, daß Sy mit Ihrem respect an den Grauen von Rothal gewiesen seyndt.
15. März Kay. Antworttschr. an die Böh. Camer, Waßmassen hinführo der von iedem stuckh Pollnischen Ochßen auf 3 fl. gestaigerte Zoll vmb den halben Reichsthr. moderirt vnd also solcher halber thr., sambt dem New Auffgeschlagenen Drittl nur auf ain Jahr lang widerrumb aufgehebt vnd abgethan werden solle.
16. März Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zallmaistern Gschwindt wegen raichung dem H. Landtshbt. in M. Graff Christoff Pauln von Liechtenstain, zur adiuta 3000 fl. auß denen Mähr. Newen Aufschläg in 3 Jahren, mit iärlich 1,000 fl.
19. März an Nusser R. in M. P bericht vber der Statt Brün gebettener entrichtung zue reparir: vnd widereinlaittung der daselbst verfallenen Wasser-gäng, die allberaith bewilligte 1,500 fl. von der Podstatskischen dem Fisco verfallenen mulcta pecuniaria, auch das Vbrige hieruon, in abschlag der Ihnen zur gnaden recompens außgesezten 30,000 fl.
19. März Antwortt an die hinderlass. Hfkm., Waßmassen in den J. Ö. Landen darumben kaine gewisse Persohn, zue einbringung dortiger Newen Mittl, bestelt, vmb das darinnen eine gewisse Contribution bewilligt, vnd selbige beraith zur remonda vndt recrouten gewisser außthaillung nach, deputirt, auch das geldt nach vnd nach herauß remittirt würdet.
22. März Kais. beuelch an Nusser R. in M. Waßmassen H. Wilhelmb Graff Slawata Kay. Gehaimben Rath, an dem, wegen seiner alda in M. ligendten herrschafft Teltsch verbleibenden Contributions hindterstandt, in abschlag seiner Gehaimben Rathsbesoldung, 2 Jahrsgebührnuß, benentlich 4,000 fl. defalcirt vnd abgeschrieben werden sollen.

22. März Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zallm. Gschwindten wegen Vbernemburg der fürstl. Eggenbergischen 100,000 fl. in abschlag des verglichenen Khauffschillings wegen der haubtmanschafft Gradisca.

22. März an Camer Procuratorn in Mährern, Waßmassen Er den wider Frawen Annam Mariam Miniati Wittib von Anna Scharowzin, wegen Ihres von Ihrer Kay. Mt. erkhaufften Güettls Petschin, angefangenen Proceß, dem geschlossenen Contract gemäß, außführen, vnd Sy diß orths vertretten solle.

29. März Kay. beuelch an Fiscaln in Mährern P. bericht, wie weith Er in der Praschmanischen schuldtsach khomben, wie viel Er dauon ein: oder zue endt gebracht, oder waß noch zu verhoffen, dan wie viel die Posssten aigentlich außtragen, vnd zur Wiggstainischen Crida zue applicirn sein möchte.

29. März Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zallm Gschwindt wegen erfolglassung auf weitere disposition des H. von Tieffenbach, Obr. Landt: vnd hauß Zeugmaisters zur continuirung der hin vnd wider in den Khay. Erbländern angefangenen Pulverarbeith, auß den Vnder Össterr. Newen Mitteln 8,000 fl., den Mähr. 10,000 und den Böh. 15,000 fl. vnd zwar vberal quatemberlich mit dem 4. thail zuezuhalten.

April 1647.

2. April an die Schles. Camer P. bericht vber H. Paul Christoff Grauens von Liechtenstain anwaldts gebetener erthailung aines endtlichen receß wegen vberlassener Probmnizischer Schuldtbrieff.

2. April an Nusser R. in M., den Patribus Franciscanis bey St. Joannes alda zue Brün zue ainer Bawhilff Ihres Bawfälligen Closters, vnd Almosen 50 fl. raichen zu lassen.

2. April Antwort an H. Grauen von Rothal, Directorn der New bewilligten Mittln in M., wegen fürderlicher derselben incaminir: vnd einbringung, wie auch einschickhung der hieuorigen deputirten Extract vber den Empfang der eingegangenen gefällen.

8. April Antwort an Nusser R. in M., vmb zu verhüetung der Hungar. vnd Pollnischen Salzeinfuhr in die Wallachay, 5 gemeine Wallachen mit Monathlichen 4 fl. Mähr., vnd ainen, der sy commendirn solle, mit 5 fl. Monathlich zu vnderhalten.

8. April Antwort an H. General Commissarium Saradezkj, vmb aigentlich zuvernemben, waß Er wegen des Guett Steckhna noch gesunnen, vnd obs ihme ernst seye dasselbe zuekhauffen, damit im widrigen Ihre Mt hiemit anderwerths disponirn khönte.

8. April Kay. Resol. an die Böh. Camer wegen H. Johann von Eckherstorff Gubernatorn zue Wittingaw verwilligten 3,000 fl. zur gnaden recompens.

15. April An Nusser R. in M. P. bericht vber H. Wenzl Freyherrn von Zahradezki gebetener widererstattung von den iezigen aldasigen neuen gefellen

die ienige 3,500 fl. welche Jhme A. 1644 von d. Khönigl. Landtaffel alda in M. wekhgenommen worden.

15. April Kay. Intim. an H. Graff Phillippen von Manßfeldt, Obristen zu Raab, wegen bezahlung seiner gnadensprätension der 150,000 fl. aus Extraordinari Mittel im Reich vnd den Erblanden (nicht Vertheilung und Anweisung auf letztere).

20. April do. an Johann Anthoni Loßy, Waßmassen dem Königl. Böh. Hoff Canzlei Taxator Wolffen Hönig die durch ableiben des Benedicten Caccia verledigten deputirten Stell vber die Salz: Wein vnd Bier Täz gefell in Böh. gegen erlegung 25,000 fl. pares gelt conferirt worden.

29. April der Schles. Camer wirdt vnter der Kay. Signatur die Instruction vnd Generale für den neu resoluierten Fiscal alda in Ober Schlesien Augustn Franz (en) zurukh vberschickht.

Mai 1647.

Kay. Creditif: oder Ersuchungsschreiben an prager Erzbischof und andere Personen (zus. 28) in Böh. wegen hergebung aines particular darlehens von 3—10,000 fl. (zus. 103,000 fl., an die Judenschaft in Böh. p. 5,000 fl. nicht ausgefertigt; Graf Bernhard Ignatz von Martinitz und d. böh. Kamm. Präs. Berkha Commissäre).

6. Mai Kay. beuelch an H. Johann Grauen von Rothal Obristen Landt Camerern in Mährern, wegen dargebung aines particular darlehens von 5,000 fl., welche Jhme mit dem vorigen Darlehen der 1,000 fl. sambt daruon mit 6 P. Cento lauffenden Jährlichen Interesse von denen aldasigen Mähr. neuen Weingarttengefellen widerumben bezahlt werden sollen, wie auch mit guetachten andere nambhafft zu machen, bei welchen dergleichen darlehen zu erhalten (auch in Oesterreich unter und ob der Enns Darlehens-Commissäre bestellt).

6. Mai Ersuechungs decret an die Böh. Hoff Canzlei, der Hoff Camer von den ienigen Instructionen abschrifften zu communiciren, welche denen Commissarien in Böhaimb, Mährern vnd Schlesien, alß H. Custos, Saradezki vnd Christoff Ferdinandten Poppel zu denen Jhnen in bemelten Landen aufgetragenen General: vnd Obristen Commissariatsverrichtungen erthailt worden.

8. Mai an H. Grauen von Rothal erinderung, wie die Statt Brünn wegen der gesuechten Exemption von befrey: oder erlegung der neuen Auffschläg abschlägig verbeschiden worden.

11. Mai Ersuch. Decret an die Böh. Hoff Canzley, dem Kay. Oberambt in Schlesien ain Kay. Schreiben zuezufertigen, womit dasselbe und dessen Vntergebene Canzlei Verwanthen wegen ihrer Besoldungen biß die neue Accisen recht in gang gebracht werden, zur geduldt vermahnet, oder auf andere Mitl, denselben interim mit etwas zu helffen, gedacht werden solle.

13. Mai Gschäfftel an hoff Zahlmeister Eder wegen einlegung der Posten von hier nacher Prag, den Weeg vber Budweis, deren Postbefürdern auf 12 posten iedem ain quartal, alß 48 fl. zusamben 576 fl. außtragent, gegen des von Paar Obristen Postmeisters quittung zu bezahlen.

14. Mai an Nusser R. in M., vber die in seinem von eingang A. 1638 biß endt des 1641. Jahrs vberraichten Mähr. Rent Ambts Raittungen auß- gestellten Mängelsposten die Erläuterung zu thuen; Nit weniger seine noch ausstendige Raittungen zu vbergeben, auch khünfftig die hinaußgebende Rent Ambtsbescheinungen zugleich von dem Prehauser Rent Ambtsgegenschreiber verferttigen, vnd denselben denen fürkherenden Abraittungen beiwohnen zu lassen; Item die Täz Einnember sowol zur hinterstelligen, alß forthlauffenden Raitungs ablegung mit ende des Jahrs, beuorab Friedrich Saxen, anzu- halten, vnd was an den Salzgefellen quattemberlich eingehet, hinfüro von den 12 Salzstetten attestationes zu begehren, vnd bei Raittungen beizulegen; do. an Präheuser, zu berichten, warumben Er in seiner 1639. Jährigen Rent Ambts gegen Raitung an eingegangenen Landts Contributionen aine post von 2,777 fl. weniger alß der Rentmaister selbsten p. empfang verraithet habe, mit beuelch, hinfüro vleisigere auffsicht zu haben, vnd die einkhommende Empfang nit erst andere erforschen zu lassen.

15. Mai. Kay. beuelch an Veldtkriegs Zahlmeister Gschwindt, bey seinem Ambtsdiener zu Brünn zuuerordnen, damit gewisse alda zu Brünn vnd in Mährern in die Veldtkhriegs-Cassa eingehende neue Mittelgefell auf des aldasigen Rentmaisters des Nussers erindern zu khriegsnothwendigkeiten, alß auf erzeugung Munition, fortificier: vnd befestigung der Statt vnd Spielberg alda zu Brün vnd dergleichen gefolgt; wie nit weniger dem Obristen Ludwigen de Souches Commendanten aldort zu Brünn die durch gedachten Nusser verferttigte 300 Soldaten Khlaider, sambt souil hembter vnd Strimpf, zu behueff der abgerissenen Soldaten seines Regiments vber- lassen werden; Erg. an Nusser.

17. Mai an Nusser P. bericht, warumben Er der aldasigen Landtshaubtman- schafft den zu Kay. diensten bedürfftigen eilfertigen Verlag herzugeben be- denckhen trage, vnd wie es vor diesem mit dergleichen gehalten worden, oder wohin sein Instruction odere andere beuelch Ihne in hoc passu weisen thun.

22. Mai Anmahnung an Nusser wegen bezahlung der Kay. Hoffbuchhalterey ain halbe Jahres besoldung aintweders von der aldasigen Juden Contri- bution, oder da von derselben nit souiel verhanden, den abgang von den andern einkhombenden Ambtsgeföllen, sambt dem übrigen Hinterstandt vnd fortlauffenden gebührnus.

22. Mai Kay. Intim. Decret an H. Grauen von Rothal, Obr. Landt Cam- merer in M., waßmassen Ihre Kay. Mt., damit die Regimenter desto mehrers content auß den Quartiern wider zu Veldt ziehen vnd an Ihren Forderungen etwas Satisfaction empfahen mögen, allgst. eingewilligt haben, daß Er J. Graff von acht, neun bis in die 10,000 fl. von denen alda in M. eingehenden Neuen Mitteln anticipiren vndt anwendten solle, Jedoch

dergestaldt vnd mit disem außtruckhlichen geding, daß solche Gelder von denen schuldig verbleibenden Quartiern secundum proportionem nach vnd nach widereingebracht vnd erstattet werden.

28. Mai Kay. beuelch an die Schles. Camer P. pflegung conferenz mit dem drinigen General Commissariat Ambt, wie vnd welcher gestalt denen daselbst in Schlesien entblößten Posten durch anderweitige geldt: oder Prouiant-hilff so lang, biß die Erndte herzuekhombt, pro interim so weith gewiß vnd vnfehlbar prouidirt werden möchte.

29. Mai do. an Veldt Kriegs Zahlm. Gschwindt, wegen erfolglassung zur Fortification des Spielbergs zue Brün 8,000 fl. aus den drinigen Mähr. Newen Mitteln, wie nicht weniger auch der Statt Brün, zu Ihrer befestigung, den alda verhanden: vnd eingehenden Fleischkr. vnd Bier Taz (für die Prag. Fortif waren wochentlich 1,500 fl. außgesetzt).

Juni 1647.

4. Juni Kay. Intim. an H. Carl Friedtrich Reich, General Quartiermaister vnd bestelten Obristen, neben der ihm conferirten Generalwachtmeisterstöll noch 50,000 fl. Khay. gnadenrecompens.

2. Juni Anmahnung an Fiscaln in Mährern wegen Vertrettung der Frawen Anna Maria Miniatin des Guetts Pethin halber wider Ihre creditores.

3. Juni an H. Grauen von Rothal P. bericht vber H. Wenzels Grauen von Würben gebettener entrichtung dessen, waß Er, vermög Kay. resolutionen, von seinen Güettern innenzuehalten befuegt seye; Item an Russer.

8. Juni an Russer P. conferenz mit der Landtshbm. vnd dem Generalcommissario alda H. Grauen von Rothal, vnd hinnach des verfolgs zu berichten, waß H. Generalwachtmeister de Souches in ainem vnd andern für assignationes gehabt, waß Ihme daran in abschlag gebracht worden, vnd darüber noch aigentlich ausstendig sein möchte.

8. Juni Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlm. Gschwindt, dem Commendanten aufm Spielberg zue Brünn Geörgen Ogiluij auf werbung ainer compagnia, zue versterckhung der Guarnison alda, 1,000 thlr. auß denen drinigen Mähr. newen Mitteln, iedoch nach abstattung der zue erzeugung Puluers dorthin angewiesener Post, alsobaldten eruolgen zu lassen.

10. Juni Gschäfftl an Hoff Zahlmaister Eder P. bezahlung der Freylin Marl Grauin von Waldstein zum heurathguet 1,000 fl. erst vber ein Jahr, 900 fl. aber zue ausstaffierung iezt alsobaldten.

10. Juni Kay. Intim. an H. Eusebium Criuelli Obr. Lieutenandten wegen ihm bewill. Gnaden recompens von 8—10,000 fl.

Juli 1647.

3. Juli an die Böh. Camer P. bericht vber der alhiesigen Prager Judenschaft gebettener Confirmation eines gewissen außschuß, von 7. der Eltisten Mäner auß Ihrer Gemein, so Sie zu anrichtung guter Polizey vnd ordentlicher einbringung Ihrer Jährlichen Contributions quota zuerkießen vermainen.

7. Anmahnung an Böh, Camer P. herausßbefürderung des Berichts vber des Korschensky Oberhaubtmanns vber die Königl. herschaften alda in Böh. gebetener entlassung solches seines Diensts vnd Fürschlagung hierzu anderwertiger tauglicher subiecta.
8. Juli Kay. beuelch an Johann Anthonj Loßy vnd Wolffen Hönig, Waßmassen Sie die einforderung der Jenigen Ihnen anuertrauten Ambtsgefellen vnd Neuen Aufschläg, alß welche bißhero durch die in diesem Königreich Loßirte Soldatesca in eine merkliche Confusion vnd Vnordnung gerathen, nunmehr vnd nachdem Sie wieder auß dem Land ziehen, vberal wieder ordentlichen einrichten, die in Ausstand verbliebenen Restanten embsig einfordern sollen; in simili an Franzen Miseron vnd Georgen Marzian wegen d. einbringung.
26. Juli Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlm. Geschwindt wegen erfolglassung H. Grafen von Rothal, Generalcommissario in M., auß den drinigen Neuen Aufschlags mitteln 2,000 fl. zu continuirung der Stadt Hradisch alda in M. befangenen Fortification.
26. Juli an die hinterlass. Hfkm. P. vorschlagung tauglicher subiecten zu widerersezung der durch iüngst abgestorbenen H. Christoffen Freyherrn von Schellendorff verledigten Schles. Camer Präsidentenstell.
31. Juli Antwort an die Schles. Camer, Waßmassen Sie nunmehr auf des Schwedischen General Wüttenbergs abzug auß Schlesien darob sein wolle, wie die drinige Neue mittel würckhlich incaminirt, vnd sodan hierauf zu Prouiantirung der aldortigen Posten, vnd Guarnisonen anderwerts anticipirt werden möchte.
15. Juli Rathschlag für die hungar. Ständt wegen gebettener Verminderung der vor dem Jahr erhöhten Dreißigstgebühr vnd Münzvalvation (vide im J. 1547).

August 1647.

4. Aug. dem Nusser R. in M. würd das Jenige zu seiner fernern erleuterung communicirt, waß der fürst. Lobkhowizische Geuollmechtigter auf die Ihme unlengsthin communicirte vnd durch Ihne Nußer eingeschickhte schriftliche anzaigung, warumben der bey dem Guet Drzewohostiz alda in M abgetrettene theil nicht 50,000 fl. sondern allein 40,000 fl. werth sein solle zue wieder ablainung geantworttet hat.
7. Aug. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlm. Geschwindt, vmb wieder erstattung dem H. Veldmarschalch Leuten. Wenzl Freyherrn von Saradek der Jenigen 3,000 Rthlr. so Er zu seiner ranzion nach dem Janckauer treffen auß aigenen mitteln dargegeben, auß den Mähr. Neuen Aufschlagsmitteln.
10. Aug. Kay. Intim. Befelch an die Schles. Camer, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen des künftigen Directorij alda (nach des Präs. Schellendorf Tod) gdst. resolvirt haben; in simili an H. Ferdinand Christoph Popl von Lobkowiz, Camer Rath alda, vnd General Commissarium in Schlesien; 1. Oct.

verfallenen Wassergängen dahin in die Statt bewilligten 1,500 fl., wie auch die Vbermaß solcher Straff, in abschlag der denselben hiebeuor zur gnaden recompens außgeworffenen 30,000 fl. völligen in handen zu lassen gdst. verwilligt haben; Erg. an Nusser.

25. Okt. Kay. beuelch an H. Grauen von Rothal, Directorn vber die Neue Mittel in M., wegen abraittung mit dem H. General Wachtmeistern Ludtwigen de Souches vber seinen besoldungs ausstandt, vnd abstattung volgents alsobaldt des sich befindtlichen hinterstandts sowoll, alß auch der ins künfftig fallendten gebührnuß auß obbesagten drinigen Neuen Mitteln.

November 1647.

1. Nov. Guettachten an die Beh. hoff Canzlei wegen publicir: vnd incamminirung der Newen Auffschlags Mitteln in Schlesien, vngeachtet der von dem Ober Ambt alda hierwider füerwendenden difficulteten; 9. Nov. der schles. Cammer werden 2 Ex. d. böh. Patente, 1 über den Wein- und Bier-Aufschlag, das 2. über die andern Mittel, zur Adaptirung übersendet.

4. Nov. an die hinterl. Hfk. P. bericht vber Fürst Grundackhers von Liechtenstain gebetener erthailung aines General Decrets an Camer Procuratorn in Mährern wegen cedirung aller ihme angewiesenen vnd Ihrer Kay. Mt. adiudicirenden schulden.

5. Nov. Kay. Resol. an die Beh. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. droselben die ienigen 12,500 Rthl., welche H. Wenzel Michna Graff von Waizenhouen bey nechstgehaltenen alhiesigen Landtrecht dem König Fisco zuerlegen sententionirt worden, zue etwas still: vnd contentirung dero von Ihr der Camer specificirten nothwendigsten außgaben, vnd höchste Armuth leidenden Partheyen in handen zu lassen gdst. verwilligt haben (etwas davon zu Herrichtung des Hfk. Hauses in Prag).

21. Nov. an d. Böh. Camer P. bericht vnd guetachten vber H. Grauens Leßlie Kay. Hoff Kriegs Raths vnd Trabanten Guardi Haubtmans gebettener hinlassung der herrschafft Tolzschnikh in abschlag seiner hievor erlangten Gnaden recompens der 40,000 fl.

26. Nov. Ersuch. Decret an H. Graff Rudolffen von Colloredo, Waßmassen er dem Nusser R. in M. oder aber an seiner stath dem papazoni, vber die ienige Soldaten khlaider, welche Er Nusser noch A. 1641 darinnen in M. machen vnd ihme H. Grauen vnd dem verstorbenen Obr. Miniati anhero nacher Prag vnd Ollmüz liffern lassen, ain ordentliche specification, welchen Regimentern solche khlaider gegeben worden, zue seiner Raittungsrichtigkheit eruolgen lassen wolle.

26. Nov. Erinderungs Decret an die Böh. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. vnder andern auch die Contribution der allhiesigen Judenschafft hinfüro zue vnderhaltung der hungar. Gränizen applicirn zue lassen gdst. verwilligt *haben*, iedoch sollen die frühern anweisungen abgestattet werden; in simili *an* Nusser R. in M.

Dezember 1647.

3. Dez. an Nusser R. in M. P. bericht vber H. Paul Christophen grauens von Liechtenstain, alß Weil. Wolffen Hoffmans Freyherrn hinterlassenen Pupillens verordtneten Curatoris, gebetner würckhlichen immission in das Guett Altitschein, vmb willen der von seinen Pupillen iure hypothecae hafftenden, vnd ihme beraith definitiue zuerkhenten 35,500 Mähr. thlr Capital wider pem. michaelem Fickuten.

4. Dez. Ersuch. Decret an den kais. Obersthofmeister Grafen von Trautmansdorf wegen Anweisung der Besoldung von 800 fl. jährlich dem am 9. Nov. zum k. böh. Hofsecretär resolvirten Daniel Pachta von Ragowa.

8. Dez. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlm. Gschwindt wegen bezahlung dem Obr. Leuttenandten Ernsten Odowalsky 200 fl. biß zu seiner würkhlichen accomodation bey dem Elnbognerischen Commando, oder ainem andern uacirendten Postto.

9. Dez. der hinterl. Hff. wirdt die begehrte abraittung von der Beh. Camer wegen des gewesten Reichs hoffs Raths Weill. Johann Adamben Wenzels ausstendiger 10,442 fl. eingeschlossen.

10. Dez. Kay. Resol. an die Schles. Camer, wie vnd welcher gestalt wegen der aniezo alda in Schlesien incamminirenden Newen Mitteln mit dem Directorio: Füehrung der Inspection vnd General Cassa hiervber in ainem vnd andern gehalten werden solle.

10. Dez. Kay. Commissions beuelch an H. Clementen Radolt Hoff Camer Rath, vmb den Löbl Mirowiz hoff Juden alhier zu Prag, wegen gethanen vorschlags, von bestellung gewissen Salzhandls in Schlesien, wardurch Jährlich etlich hundert Taussendt gulden einkhombens zuewegen zuebringen, aigentlichen zuuernemben, in was nemblichen dise sach an sich selbsten bestehe, auch wie solches fundirt, vnd ob: oder waß man dabey rationabiliter zuegewarthen haben möchte.

18. Dez. Antwort an die hinterl. Hfk. waßmassen wegen der Salz Calada wie nemblichen vnd welcher gestalt selbige in die Kay. Erbländer einzuführen, den negsten: vnd so baldt man allerseiths mit den nottürfftigen bericht vnd extracten gefast sein wirdt, ain haubt consultation vorgenomben werden solle.

24. Dez. Kay. anmahnungs beuelch an Schles. Camer P. raichung Christoph Petern Schaffgotschen die ienige ihme noch hiebeuor zum vnterhalt auß den drinigen gefällen bewilligte Jährliche 200 fl., sambt dem daran verbleibenden hinderstandt.

30. Dez. Kay. Resol. ernennt den Hfkm. Secretär Georg Wagner von Wagenau zum wirkl. Hfkm. Rathe, jedoch soll er die Expedition des Secretariats fortführen.

30. Dez. Kay. Intim. verleiht dem General Veldtzeugmeister Hanß Christoph Grauen von Puechhaimb wegen s. vieljäh. Kriegsdienste und insbesond. bei

Wiedereroberung der Stätte Khrembs, Chorneuburg vnd Ygglaw 50,000 fl. Gnaden recompens.

24. Dez. do. an Grafen von Rothal wegen der von Puchheim begehrten Requisiten zue denen gegen Schlesien vnd Mährern aniezo vorhabenden Khriegsoperationen, vnd sonderlichen hernembung der Mittel zue der Impresa vor Ollmüz.

24. Dez. Ersuch. Decret. an Böh. Hoff Canzley P. außferttigung gewisser Credentionalien an die Mähr. Landtständte für H. Grauen von Rothal, vmb von denselben erstlich für das Schneiderische Regiment 100 Pferdt, dan zue der vorhabenden operation vor Ollmüz, die zusambenführung 100,000 Mezen traidts von dem 10. Mändl, vnd letzlichen zue solchem endte aine gewisse anzahl allerhandt Prouiantsortten vermüg beygeschlossener lista, zubegehren.

2. Dez. Kay. Patent wegen einbringung des ienigen von Fürsten vnd Ständten im Fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien, zue behueff der gegenwertigen necessiteten des gemainen Weesens, vnd bestreittung der benöttigten schwehren Kriegsaußgaben, vnder andern zuegleich auf die alda eingehendte Wein vnd Biergefell, wie auch das Fleisch, Fische, Wolle, Stifeln, Schuech, Pantofeln vnd Holz auf 3 Jahr lang angelegten vnd bewilligten Newen Aufschlags; 13. Dez. Instr. für H. Michaeln Welly von Saalhausen, Schles. Camer Rath für die Einforderung dieses Aufschlags, vber die hieuorige kay. Zoll vnd Biergeföll.

9. Dez. Kay. Intim. an Gschwindt über die Ordnung der Zahlungen aus den neuen Mähr. Aufschlagsmitteln, darunter 1800 fl. an Souches zue beförderung des Pulverwesens, die an dem für die Impresa von Iglau angeschafften deputat noch restirenden 1000 fl., die Besold. f. d. Tribunal, dem Obersten Donepp die noch übrigen 2,000 fl. rimontagelder, zur Werbung der Compagnie auf dem Spielberg die restirenden 300 fl., dem Obristen Linkh 1,800 fl. Ranziongelder für die Gefangenen von seinem Regiment.

Jänner 1648.

1. Jän. Kay. beuelch wegen Tractirung mit dem geh. Rathe und Oberst kämmerer Hans Rudolph Grafen von Puechheim (Bruder des Feldzeugm.) um eine baare Anticipation von 50,000 fl. zu hochnothw. Rimontirungen beim Corps des letzteren; er lieh nach kais. Intim. v. 15. Jän. 45,000 fl.

2. Jän. Kay. Resol. wegen Einräumung der Hft. Wittingau dem Erzh. Leopold Wilhelm zum lebenslängl. Nutzgenusse anstatt s. Hofforderungen von 260,000 fl.

3. Jän. Kay. Erg. an dessen Hofkanzler Johann Kaldtschmiedt, daß es Ihre Kay. Mt. wegen gebettener reseruirung der Wein: vnd Biertäz geföll von derselben bei der früheren Resolution bewenden lassen, nicht *zweiflent*, dieselbe (Erzh.) auch dabei vmb so viel lieber acquiesciren werden, *weillen* diese Ihrer Mt. Khönigl. geföll sein, vnd selbige ebenfahls bey der

Khönigl. Pollnischen inhabung also reseruirt worden; 21. März kais. Resol. räumt sie ihm doch aus brüderl. affection auf s. Lebenszeit ein.

8. Feb. Rescript wegen weiterer Verhandlung rücks. der an den Grafen Michna doppelt bezahlten 100,000 fl.

9. Jän. an die Schles. Camer P. bericht, was gestalt vnd wie weith die particular Fürsten alda in der Schlesien der Münzung halber befreyet vnd es zue exercirn befuegt sein, nicht weniger auch von beigeschlossenen Pollnischen Rewgemünzten groschen die Prob nemben vnd sehen zu lassen, ob auch im schrott vnd khorn die gleichheit mit der Kay. münz heraußkhomben thue.

13. Jän. Kay. Verschreibung an den Böh. Oberstburggrafen Grafen Martiniz auf eine gnaden recompens von 10,000 fl., nicht wegen der Ruin s. Güter von Feind und Freund, sondern wegen s. Dienste, zur Vermeidung übler Consequenz statt Befreiung von den neuen Mitteln auf die noch ausstehenden 2 Jahr.

20. Jän. Erg. an die hinterl. Hfk. wasmassen Ihre Kay. Mt. resoluirt, daß es, wegen des algemainen lasts vnd immerforth so heuffig continuirenden Khriegsausgaben, bey der Salz Staigerung nothwendig verbleiben, wie auch die vorgeschlagene consultation für dißmahl genzlichen vnderlassen werden solle.

21. Jän. Antwortt an die Schles. Camer, waßmassen Sy von der zwar für Ihrer Königl. Mt in Polln angesagten, aber nicht Ihro, sondern dem Grauen Magni von Straßnitz zuegehörigen anzahl Mähr. Weins die Zollgebühr, wie sonsten durch vnd durch, würkhlichen einfordern, auch dauern Er oder die seinige sich darzue nicht verstehen wolten, Sy alßdann sich der assistenz des Ober Ambts, oder des Kay. Commendantens alda bedienen: vnterdessen aber denen Mauthambtleuthen dises hinfüro pro regula einbinden sollen, auf daß Sy ausser fürzaigung eines Khay. von der hoff Camer außgeferttigten Paßbr. nichts frey passiren lassen sollen; 21. Feb. an Nusser R. in M. und d. schles. Kammer wegen dieser aus Mähren nach Ratibor durchgeführten Weine.

28. Jän. an H. Grauen von Rothal P. bericht vber der Statt Ygglaw gebettener genzlichen befreyung auf 5 Jahrlang aller Contributionen vnd Rewverwilligten accisen, dan in handen lassung gleichfahls auf etliche Jahr der alda eingehenden Wein: vnd Biergeföll.

28. Jän. an Nusser R. in M. P. bericht wieuil aigentlich der ienigen gelter gewesen, so noch A. 1645 bey wehrender feindtlichen Belägerung der Statt Brünn zur fortification der Statt vnd Vestung Spielberg, auch andern Hochangelegenen des Landts notturfften, von der Mähr. Landtaffel daselbsten ex deposito erhoben, vnd zue obgedachten endte angewendet worden.

29. Jän. Anmahnung an die Schles. Camer wegen reassumirung der Wigstein: vnd Wagstättischen Commission, warumben herrn von Eggstein nochfortan instendiglich anhalten thuet.

31. Jän. an die hinterlass. Hfk. P. eruolglassung dem H. Nusser R. in M. des Obristen vnd Commendantens aufm Spielberg zue Brünn H. Georgen ogiluij Quittung, oder wenigist aine specification derselben, wie solche H. Peuerelli, sambt der Mähr Craißeinnember Raitung, vnd darzue gehörigen quittung noch A. 1644 aufgenomben, wie auch intimirung dabey demselben, daß Er solchemnach die schon lengist begehrte abraittung alsobaldten verfassen vnd sodann herein befürdern solle.

6. Jän. Kay. Intim. Decret an H. General Veldtwachmaister Ludtwigen de Souches Freyherrn, waßmassen Ihre Kay. Mt. demselben, in gnedigister ansehung seiner continuirendten trewgehorsambisten Khriegsdienst, vnd damit Er fortan zue continuiren noch mehrers animirt werde, zue den hieuorigen 30,000: aniezo weiters 10,000 fl. alß ain gnadens beyhilff, zu erkauffung der herrschafft Großmeseriz, oder aines andern guetts, addirt, auch solche Ihme alßdan richtig anweisen vnd bezahlen zuelassen gdst. verwilligt haben, wan Er obbemeltes oder ain anders Guett in dero Erblanden erkhaufen, vnd sich darzue habilitirn wirdt.

Februar 1648.

4. Feb. Ersuch. Decret an die Böh. hoff Canzley P. ausferttigung gewisser Khay. schreiben an das Ober Ambt in Schl. auf die durch den H. Welli Directorn vber die Newe Mittel daselbsten vbergebene Puncten, die einbringung dieser geföll zue facilitirn betr., dan auch manutenirung die Einnember vnd Vberreutter darinnen bey Ihrer Salua Guardia, vnd letztlichen vnderschreibung 2. beygeschlossener General Päß für den Welli vnd Scherz, alß hierzu Deputirte; 7. März kais. Resol. bestimmt ihnen zur Besoldung oder Unterhaltung, worunter auch die Raiß: vnd Liffergelder zu verstehen, vorläufig auf ein 1 Jahr, jedem 1000 fl.

5. Feb. Antwort an die Schles. Camer, vmb daß Sy, wegen erinderter Passierung denen Fürstlichen Persohnen alda in Schlesien, zu Ihrer hoffhaltung vnd Würtschafft Jährlichen ain gewisses, ausser der Newen Salzstaigerung, denen desthalber publicirten Khay. Patenten Generaliter nachgehen, vnd die gebühr nach inhalt derselben, durch vnd durch abfordern lassen sollen.

5. Feb. Rescript an die hungar. Camer, wegen relaxierung dem H. Ferdinandt Johann Fürsten von Liechtenstein unlengsthin alda angehaltenen 2 Truhen mit Silbergeschmeidt vnd Clainodien.

5. Feb. Res. an die hinterlass. Hfkm. P. raichung denen Postbefürdern zwischen Prag vnd Wien, souil die Oessterreicher belangt, ain Quartal würckhlichen an Ihren ausstendigen besoldungen.

5. Feb. do. P. verordtnung an Veldtkhriegs Zahlm Gschwindten, auf daß Er die ienige dem H. General Veldtwachtm. Souches assignirte recrouten gelder alsobalden bezahle, oder aber da selbige noch nicht eingangen wehren, bey denen N. Ö. H. Verordtneten darumben instendig sollicitiren solle.

12. Feb. Kay. Resol. an Nusser R. in M., wasmassen Ihre Kay. Mt. die ienige quota der Jährlichen 4,000 fl., so deroselben die aldasige Judenschafft in M. zu erlegen schuldig, aniezo vnd hinfüro zue ainer beständigen hilff der hungar. Gränitz Prouiantirung, vnter andern mehr darzue deputirten Mittlen, vnd zwar mit abführung solcher Post dem Obristen Prouiant Amb von Quartal zue Quartal, gdst. gewidtmet haben; do. an hoff Zahlm. Hanß Fridtrichen Leuthner.

19. Feb. an Nusser R. in M. P. bericht vber der Podtstattkischen Erben gebettener nachsehung ainer dem Khönig. Fisco in M. per Sententiam zuerkhendten schuldt von 1,500 fl.

19. Feb. Verbschaidung an Nusser R. in M, wie daß Er wegen aufnembung der Caution von dem New resoluirten Contributions Einnember im Znaimer Craiß Johann Fridtrichen Rieder, deme weithers nachgehen solle, waß gebreuchig, vnd hierinnen vor disem obseruirt worden, damit Ihre Kay. Mt. nicht gefährdet werden, sondern auf allen fahl versichert sein, vnd Iren regreß haben mögen.

24. Feb. Guettachten an die Böh. Hoff Canzley vber beede hierüber communicirte relationen, der Statt Breßlaw begehrte exemption von den drinigen accisen vnd Newen Mittlen betr.; 27. Feb. wird ihr die Specification der bey der Stadt Breslau vom 11. Nov 1640 bis Ende Jänner 1648 an Bier accisen eingegangenen 198,161 fl. mitgetheilt.

28. Feb. Ersuch Decret an die Böh. Hoff Canzley P. rescibirung dem Königl. Ober Ambt in Schlesien, vmb daß Sy mit der drinigen Camer, wegen gesuchter defalcation durch die aldasige Ständte der Khriegsbeschwehrlichkeit von den Neuen Mitlen, mit einander conferirn vnd berichten; do. an die Schles. Camer.

29. Feb. Memorial nacher Hoff, ob Ihre Kay. Mt. gdst. geruehen wolten an die zue Hungarn vnd Böhaimb Khönigl. Mt. rescribirn zuelassen, vmb von denen vnteröster. Ständten bey noch wehrenden Landtag, anstath des nunmehr sowoll mit den Wienerischen Statt: alß Fleischhakhern alda in vnter der Enß vors khünfftig perpetuirlich verglichenen Newen Fleischaufschlags, gegen aufhebung des vorigen Fleischkr. also nunmehr die bewilligung des Weinkr. zur allgemeinen necessitet, vnd Ihr der Landtständt aigenen Conseruation vnd nothwendiger Rettung, vnaussezlichen zuebegehren.

16. Feb. Khay. Salua Guardien für die Kay. Einnember der Newen accisen vnd Aufschlags Mittlen, wie auch die Strassen bereutter im Fürstenthumb ober vnd Nider Schlesien (NB. seind alle von der Böh. Hoff Canzley vnderschrieben worden).

März 1648.

3. März Kay. Intim. Decret an H. Ferdinandt Johann Fürsten von Liechtenstein, waßmassen es Ihre Kay. Mt. bey dero Jüngst ergangenen gdsten. resolution wegen des herzogthumbs Teschen genzlichen noch fortan bewenden lassen, vnd wollen Ihro habendes Jus zue besagtem herzogthumb vmb die

anerbottene 30,000 fl. Paares geldt, 22,000 fl. an heusern vnd 150,000 fl. cedirter schulden nicht vergeben, oder sich destwegen im geringsten mit Ihme Fürsten weiters einlassen.

4. März der Schles. Camer werden die herein geschickhte getruckhte Newe Aufschlags patenta vnter der Kay. Signatur Zurückh wieder einge-schlossen.

10. März Kay. beuelch an Schles. Camer wegen dargebung des bedürfftigen verlags von den drinigen Newen Mittlen dem H. Gen. Veldzeugm. Grauen von Puechhaimb, zue werbung ainer mehrern Infanteria für das Schles. Corpo; 13. März do. an Grafen Rothal wegen dargebung an dens. 11,750 fl. aus den neuen Mitteln zue versterkhung seiner vnterhabenden Cauagleria vnd Infanteria.

14. März Kay. Passirungs beuelch an Johann Anthoni Loßy vnd Wolffen Hönig, vmb die ienige für die Fueß Post von hinnen (Prag) gegen Schlesien außgelegte 1,102 fl. 50 kr. mit vernern beuelch, daß weillen Sy die widererstattung von der Böh. Camer, wie es woll hette sein sollen, nicht erlangen khönnen, Ihr also ins khünfftig weiter nichts vorstreckhen sollen.

21. März Nochmahliges Kay. erinderungs Decret an H. Ferdinandt Johann Fürsten von Liechtenstein, welchermassen sich Ihre Kay. Mt. auf die Ihme newlichen, wegen deß herzogthumbs Teschen, communicirte Khay. resolution, nunmehr cathegorice vnd endtlichen gdst. resoluirt haben.

24. März Antwortt an d. hinterlass. Hfkm. wegen beschehener Intimation an gehörige örther, vmb die in Mährern eingeschlichenen ringhaltige Münz-sorten, sonderlich von frembden halben Pazen; do. an das mähr. Tribunal, die schles. Camer und den Grafen Rothal.

27. März an die hinterlass. Hfk. weden abstattung dem h. General Veldt-wachtmaistern de Souches seiner bey den druntigen Salz Ambt habenden Anweisungen.

27. März Ferners Kay. Decret an h. Ferdinandt Johann Fürsten von Liechtenstein, waßmassen Ihre Kay. Mt. wegen des Herzogthumbs Teschen, bey der alberaith auf 90,000 fl. baares geldt limitierten Summa ain für allemahl genzlichen bewenden lassen, allermassen dan dieselbe ihme zue seiner erkhlärung, anstath der hiebeuor außgesezten 8 Tag, von heutigem dato anzuraithen, 4 Wochen, nach welcher Verstreichung Sy alß dan ihme desthalber weiter nichts verbunden sein wollen, bewilligen, vnd darzu auch Ihres thails dero Kay. vnd khönig. Consens wegen seines in Mährern habenden Fideicommiß bey der herrschafft Cromaw, vmb dauon zue solchem endte waß zue veralienirn oder zuuerpfendten, gdst. erthaillen wollen.

29. März Kay. anmahnungs beuelch an Veldtkhriegszahlmeister Gschwindten wegen entrichtung dem h. General Veldtwachtmeister Ludwig de Souches die ienige zur recrutirung seines Regiments noch hiebeuor auf die Vnter Enser. Landtsbewilligung angewisene 7,500 fl.

29. März Kay. beuelch an Veldtkhriegszahlmeister Gschwindten wegen bezahlung denen Statt Barbierern zue Brünn, welche bey wehrender belägerung das ihrige gethan, Ihre anforderung, souiel Sy diſſahls werden liquidiern khönnen, vnd Ihnen des h. Grauen von Rothal Information nach zuentrichten gebühren möchte, auß denen Mähr. Neuen Aufſchlags mitteln. Erg. an Rothal.

30. März Kay. Commiſſions Decret an den geh. Rath und Hfkm. Präſidenten Ulrich Franz von Kollowrath, den böh. Kammerpräſ. Grafen Berkha und d. böh. Kammerrath Abraham Günzl wegen Verhandlung mit gewiſſen particularn höheren Standts, vnd ſonſt vermüglichen Perſohnen in Behaimb um ein Paares Darlehen gegen Verſicherung auf die alhieſige (böhm.) Salzgeföll; 3. April Erſuchen an d. böh. Hofkanzlei wegen Ausfertigung kaiſ. Schreiben an die in der beigeſchl. Liſte verzeichneten 61 Perſonen von 1000—4000 fl. und bei Graf Tſchernin, Graf Wrtby Erben, von Goltſch, Freyßleben Erben, Benigna von Lobkowiz von 6,000 fl. gegen Rückzahlung in 4 Jahren und 6% Verzinſung; 9. April noch an andere.

31. März Kay Beuelch an h. Grauen von Rothal, General Commissarium in Mährern, P. bericht vnd guettachten, wie weith aldortigen Ständten wegen des Traidt Zehents zu gratificirn ſein möchte; do. an hinterl. Hfkm.

31. März Erinderungs Decret an die Beh. hoff Canzley, wie auch welcher geſtalt der Landtshaubtman in Mährern h. Paul Chriſtoph Graff von Liechtenſtein vber underſchiedtlich angebrachte Puncten, wegen Zuetragung, Nemblichen, denen Mähr. Ständten etwas von Traidt Zehent, nachlaſſung der Seruiz, vnd applicirung der accis: vnd Traidtzehens inner Landts zuuerbeſchieden werden ſolle.

April 1648.

2 April der hinterl. Hfkm. wirdt communicirt, waß h. Graff von Rothal General Commissarius in M. auf das ihme zuegefertigte Kay. Reſcript wegen vbler Verſehung vnd ſchlechter warttung der remonta Pferd zue Znaimb an Ihre Kay. Mt. geantworttet, vnd zue ſeiner entſchuldigung eingewendet.

4. April An die Schleſ. Camer P. bericht vnd guettachten vber H. Grauens von Magni gethanen vorſchlag wegen veralienirung der herrſchafft Straßniz in Mährern, vnd anderer ſeiner Güetter; in simili an Rentm. Nuſſer in M., waß es mit beſagter herrſchaft für aine aigentliche beſchaffenheit habe.

5. April Erſuechungs Decret an die Böh. hoff Canzley P. Committirung Jemandten, vber des h. Grauen Magni gethanen vorſchlag wegen veralienirung der Grafſchafft Straßniz, bey der Mähr. Landtafel, vmb daſelbſten unuermerkht vnd in der Still nachzuſchlagen, waß für onera auf dieſer herrſchafft hafften, vnd wie hoch Sy dem Preiß oder werth nach in der Landtafel ligen thuet.

6. April Kay. beuelch an Johann Anthoni Losy vnd Wolffen Hönig wegen Dargebung für die aldasige (an Seite: Prag) Fortification wochentlichen widerumben 1,500 fl. vom 5. dits anzuefangen, vnd diesen Sommer hindurch; 7. Juni do. zur Ranzionirung gewisser vom Feinde gefang. kais. Soldaten bestimmt.

11. April Guettachten an die Beh. hoff Canzley vber Michaeln Welli von Saalhausen Schles. Camer Raths vnd directoris der Neuen Mitteln in Schlesien herauß gethane Erinderung, die durchgehendte Publication, wie auch würkhlicher incaminir: vnd einbringung derselben betr., mit communicierung, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen der Statt Breßlaw, eben der accisen halber, newlichen gdst. resoluiert haben.

14. April Kay. beuelch an die Schles. Camer wegen Passirung den drinigen Zoll: vnd Biergeföll Einnembern von collectirung der neuen accisen, anstath des hieuor nachgesezten 4. thails Ihrer besoldung aniezo ain Per Cento.

15. April Kay. beuelch an Veldtkhriegs Zahlmeister Gschwindten, vmb dem h. Grauen von Rothal, Gen. Commiss. in M., zue einlösung der zu Ygglaw in der belägerung verschossenen Kugeln vnd andern dergleichen Khriegs materialien, das geldt darfür auß den Mähr. Newen Mitteln eruolgen zuelassen. In simili an seinen zue Brün habenden Ambts officiern hanß hainrichen von Vnz.

16. April Ersuechungs Decret an die Beh. Hoff Canzley wegen anweisung des böh. Landtafel registrators Peter Bayer, daß er dem böh. Kammerrathe Abraham Günzl bei der ihm aufgetragenen Verfassung einer verläßlichen Specifikation vber die in Böhmen vorgegangene Confiscation in Allem an die Hand gehe.

16. April Decret an Nielasen Nusser Rentm. in M. P. verfassung ainer verläßlichen Verzaichnus vber die daselbsten in Mährern die verwichene Jahr vnd Zeit fürgangene confiscationen. vnd specificierung in selbiger, wie iedes solcher confiscierten Gütter haisset, wehme ain vnd anders zuegehört vnd in quotam partem iedes confisciert, wehme vnd in waß werth, oder wie hoch iedes verkhaufft, oder verschenkht; nicht weniger, wie vnd in waß Münz, nemblichen, khurz oder langen geldt der verkhaufften, bezahlung gelaistet worden. In simili an die hinterlass. hoff Camer durch Kay. beuelchschreiben, vber das ienige, waß sich bey aldortiger Expedition vnd hoff Buechhalterey desthalber befinden thuet.

16. April Kay. beuelch an die Beh. Camer wegen Verfassung einer in dieser Art verfaßten Specif. durch Günzl; hiebey soll aine distinction solcher gestalt gemacht werden, daß 1. die confiscationen von der Ersten Rebellion, 2) die ienige, so hernach der Friedtlander vorgenomben, vnd 3) des Fridtlanders selbsten, vnd seiner Adhärenten Güetter nachgeuolgte confiscation vor die handt genomben werden (etc. wie bei Mähren). In simili an die Schlesische Camer.

18. April Antwortt an h. Ferdinandt Johann Fürsten von Liechtenstain, in nahmen des h. Obr. haffmaisters Grauens von Trautmanstorff, vmb daß es wegen des herzogthumbs Teschen, bei hieuoriger Kay. resolution noch fortan sein Verbleibens habe.

21. April Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen einforderung von der Statt ygglaw den schuldigen Weintäz: vnd Biergulden; 16. Mai dieser nebst Abschrift neuerlich mitgetheilt.

18. April Antwortt an die hinterlass. hoff Camer, vmb daß Sy das aine Kay. Leibschiff, so zue Linz verferttiget wirdt, zu rechter Zeit hinunder khombe, vnd folgents auch in selbigen die hoffdamen hinauf füehren, dan ebenfahls für die hoff Copeindler ain absonderliches Schiff von 3. Rossen fürderlichen bestellen lassen wolle.

21. April Gschäfftel an Nusser R. in M. P. eruolglassung Pauln Derzsk, Kay. Tazbereuttern des Ollmüzer Craiß, 60 fl. zue etwas ergözung dea von den Straiffenden Feindts Partheyen in Kay. Diensten zum 2. mahl erlithenen Verlusts.

21. April Gschäfftl an Nusser Rentm. in M. wegen erlegung Georg Clementen Burgern vnd Schneidern alda zue Brünn 100 fl. zue erkhauffung seines heußls zue der neuerbauten Münz daselbsten von dortigen Münzmaisters Richthausers Jährlichen bestandtgeldt.

21. April der hinterlass. Hfk. wirdt des Nussers Rentm. in M. Erinderung wegen der an Jhne begehrten specification zue dem endte eingeschlossen, damit Sy desthalber auch den h. Maximilian Kemptner N. Ö. Regiments Rath vernemben, vnd sonsten, wohin die Rentambtsschrifften in welchen die Confiscationssachen einkhommen, gehörigen orthen weiters nachschlagen lassen, vnd so dan den befundt anhero berichten wolle.

22. April Kay. beuelch an Veldt khriegszahlmeister Gschwindten, waßmassen Er dem h. Georg Ogiluij Obr. vnd Commendanten aufm Spielberg zue Brün hinfüro die helffte seines Deputats der Monathlichen 330 fl. wie auch des daran angewachsenen ausstandts von 6,997 fl. 34 kr., aniezo 3,498 fl. 47 kr. auß den Mähr. Newen Aufschlags mitlen richtigen bezahlen solle, iedoch nach abstattung der hierauf vnlengsthin angewisenen prioritet Posten. In simili an Grauen Rothal.

29. April An H. Grauen von Rothal, Gen. Comiss. in M. P. eruolglassung den ienigen zue Znaimb außgeschossenen remonta Pferdten die ienige Zeit vber, biß dieselbe zuruckhabgeführt werden, den nottürfftigen Vnderhalt

24. April Guettachten nacher Hoff des h. Hoff Cammer Vicepräsidentens Dauidt Vngnadten Grauens von Weissenwolff, vnd h. Görg Wagners Hfkm. Raths in sachen einen durch den Löwel Mirowiz hoff Juden gethanen gewissen Vorschlag, das Polnische Salz mit grosen Nuzen in Schlesien zue introducirn betr.; 29. April von d. Schles. Camer hierüber Bericht gefordert; 14. Mai, 28. Juli und 14. Aug. betrieben.

Mai 1648.

7. Mai Kay. beuelch an Veldtkhriegs Zallm. Gschwindten P. raichung Georgen Fanta, Plumblauischen Pflegern, vndt Matthiassen Kolibal, beeden Burgern zu Olmüz, wegen Ihrer bey eroberung Plumlaw erwiesenen treweifrigen dienste, aus denen in Mährern eingehenden Contributionen oder Newen Mitteln, zur gnaden recompens, iedem 100 thlr.; Erg. an Rottal.

15. Mai Kay. beuelch an Gschwindten wegen abstattung der Landtshauptmanschaft in Mährern, vnd denen bey derselben vnd andern Landtsbedienten, wie auch denen nunmehr installirten vnd mit 200 fl. iährlicher besoldung bestelten Viertel Commissarien, iedem ein Quartalsgebühr, von denen alda in M. eingehendten Newen Mitteln, iedoch nach abstattung der hieuor ad militaria et publica auf solche Mittl assignirten Posten; Erg. an Rottal.

15. Mai Ersuchungs Decret an die Beh. Hoff Canzley, P. einholung Kay. resolution vber h. Welly Directoris der Newen Auffschlags Mittl in Schlesien, herauß gethane Erinderung, wegen der Statt Breßlaw verwaigerten dargebung der Newen Bier Wein vnd Wohlaccisen, ohngehindert selbige hieran aine grose Summa geldts alberaith ein- vnd hinweggenomben haben.

15. Mai Ratification durch Kay. handtbriefl an die zu hungarn vnd Böhaimb König. Mt. vber den mit denen aldasigen Wienerischen Schweinen-Fleischhackhern durch die hierzue deputirte Commissarien aufgerichten Contract vnd anstath des Fleisch kr. verglichenen gewissen perpetuirlichen auffschlag.

17. Mai Kay. beuelch an Veldtkhriegs Zallm. Gschwindt wegen dargebung des bedürfftigen Vnkostens von den Mähr. Newen Mitteln, zue fortificir: vnd wider Verbawung der Statt Iglaw für Kalch- vnd andere notturfften; dan auch zue reparirung allerhandt Artigleria requisiten, vnd bezahlung den handtwerckhsleuthen auf des H. Gener. Comiss. von Rothal vorhergehendte anschaffung; Erg. an diesen.

17. Mai Antwortt durch Kay. Handtbriefl an die zue hungarn vnd Böhaimb König. Mt. wegen Fortsezung der Newen bestellung bey dem Mähr. handtgrauen Ambt eingerathener massen.

22. Mai Kay. anmahnungs beuelch an h. Grauen von Rothal Gen. Commiss. in M. wegen fürderlicher Vberschikhung der hieuor begehrten specification vber die ienige auß der Steyermarkh ankhombene, vnd alß vntauglich wider verkhaufftе remonta Pferdt; dann erfolglassung des auß solchen Rossen gelösten geldts zue erkhauffung anderer zur remonta tauglichen Pferdt dem ienigen, so sich bey ihme im Nahmen des h. Grauen Colloredo vnd des h. (böhm.) General Commissarii von Kollowrath, vnd mit dem beuelch darumben anmelden würdet; 17. Mai wegen do.

27. Mai an die hinterl. Hfkm. pr. bericht vber des Rentmeisters in Mährern Niclasen Nussers beschehene Erinderung wegen widerersezung des aldortigen *Münz* Ambts, zum Fall anderst der vor disem nacher Brünn, aniezo aber

nacher Wien resoluierter Münzmaister hanß Conradt Richthauser nicht beede Münz Ambter vber sich nemben wolle.

27. Mai an die Beh. Camer P. bericht ob der mit den Fleischhackhern in Wien und in Oesterreich errichtete Contrakt wegen eines perpetuirlichen Aufschlags statt des Fleischkreuzers nicht auch dort einrichten lassen möchte.

Juni 1648.

4. Juni Kay. beuelch an weil. Georgen Michna hinterlassener Erben Verordnete Gerhaben, vmb daß Sy den ienigen bey dessen administrierten Obr. Prouiant Ambt erwaxen Raittungs rest, vnd destwegen noch vorlengst zuegestelte Mängl von 11,982 fl. ohne weiters tergiuersirn der notturfft nach erleutern, auch solche Ihre Verantworttung innerhalb 2 Monaths Frist der Behaimb. Camer vberraichen, oder aber besagte 11,982 fl. vnwaigerlich vnd vngesaumbt wider erstatten: im widrigen aber ainer andern Verordtnung zuegewarthen haben sollen.

13. Juni commiss. Verhandlung mit der Gräfin Breuner (u. später anderen Hypoth. Gläubigern), daß sie ihr Pfandrecht auf der, dem ungr. Palatin Grafen Draskowicz für baar geliehene 200,000 fl. versetzten Grafschaft Ungr. Altenburg, anderwerts übertragen lasse.

16. Juni der beh. Hoff Canzley wirdt der Schles. Camer vnd des h. Welli berichtliches Guetachten in vnterschiedlichen Puncten, wegen darniderligung vnd ins stekhen geratung der Newen Mittel eingeschlossen vnd dabey weiters ersuecht, ob Sy dise sach, wan Sy es vonnöthen zue sein erachtet, Ihrer Mt. nochmals gehor. referirn, oder aber immediate dem Ober Ambt alda in Schlesien ain gemessenes anmahnungs rescript zueferttigen lassen wolte, damit, nemblichen, der desthalber Jüngst ergangenen Kay. resolution aigentlich insistirt, vnd also, ausser der geringen accisen den Fürsten dnd Ständten für die Guarnisonen vnd andere außgaben das geringste weiters nicht Passiert, sondern die Wein: vnd Bier-Accisen simpliciter zue sein des Welli General Cassa reseruirt werden solle, mit aussferttigung der weitern notturfft an die Statt Breßlaw, wegen fürderlicher abraittung mit demselben; dann communicirung, ob vnd wie in den Opplischen vnd Rattiborischen Fürstenthumben mit einbringung der accisen fortzuekhommen sein möchte; 28. Juni kais. Rescript an die Schles. Cammer, mit dem Oberamte die Schwierigkeiten zu beheben oder, wenn sie nicht zu überwinden wären, ein anderes Mittel oder Aequivalent mit demselbem zu berathen und eilends in Antrag zu bringen.

28. Juni Kay. Schreiben an Grafen Rothal, mit der Landeshauptm. eifrig dahin zu wirken, daß die mähr. Stände, über die bereits übernommene Remontirung von 500 Mann, auch jene der noch unberittenen 187 Mann übernehmen und falls das zu erwirken keine Möglichkeit wäre, dieselbe über sich selbst zu nehmen und die Mittel auf seinen Credit anticipativ aufzubringen.

30. Juni widerholter kais. beuelch an die hinterl. Hfkm. wegen installirung Johann Conradten Richthauser zum aldortigen Wienerischen Münzmaistern, vnd zwar mit nachlassung des gebreuchigen Schlagschaz auf 3. Jahr lang.

3. Juni Kay. beuelch an Veldtkhriegs Zahlmaister Gschwindt wegen eruolglassung des bedürfftigen Verlags auß den Mähr. Newen Mitteln zue remondirung des Obr. Renzen, sambt den harant vnd Caplierischen dismondirten Reuttern; Erg. an Rottal.

5. Juni Ersuechungs Decret an die Böh. hoff Canzley P. Verferttigung duplicats von der Jüngsten Expedition, die schleinige befürderung deß remonta Werckhs in Mähr. betr.

6. Juni Kay. beuelch an Rottal wegen Verkaufung der zu Znaim stehenden untaugl. Remontpferde vnd Sendung des Erlöses an die Grafen Colloredo u. den böh. Gen. Comiss. zum Ankaufe tauglicher.

2. Juni an Rottal P. bericht vber Andreen Müller, Pauln Pergers vnd Georgen Schmidts Burgern zue yglaw, gebettener recompens, vmb Sy sich bey vorgangener belägerung alda gehor. gebrauchen lassen.

Juli 1648.

10. Juli Verbschaidung an Nusser Rentm. in M. wessen Er sich, vmb des Schwedischen General Wittenberg alda besorgenden einbruchs willen, wegen der Ambtsschrifften vnd rechnungsnotturfften, weiters zu uerhalten habe.

14. Juli Antwortt an h. Veldtmarschalchen Grauen von Puechhaimb, wasmassen dem h. Grauen von Rothal wegen der in Mährern gerichten 670 rimont Pferdt die notturfft alberaith zuegefertiget, wie auch die Ihme auf die Palatinische gelder angewiesene portion inner kurzen erlegt werden solle.

14. Juli Kay. beuelch an Veldtkhriegs Zahlmaistern Gschwindt wegen eruolglassung dem h. Grauen von Rothal, Gen. Commiss. in M., die ienige zue continuirung der Fortification der Statt Hradisch auf aldortige accisen angewisene 6,000 fl. vnd zwar iezt alsobalden vnd nicht Terminsweiß, hiebeuor anbeuolchenermassen; zugleich eine Abschrift dessen für den Veldtkhriegs Zahlambts Officier alda in M. an Rottal gesendet (auch Vorkehrung f. d. Fortif. von Wittingau vnd Budweis in Böh. getroffen; dort war der Gubernator, hier Obristlieutenant Warasiner, später Obrist Brisigell Commandant).

17. Juli an h. Grauen von Rothal Gen Commiss. in M. P. bericht vbr des Stättl Schönberg gebettene dafalcierung des ienigen, waß Sy vber Ihre Schuldigkheit erleget, an Ihrer ausstendigen Trankhsteur, Biergroschen vnd Newen Accisen.

10. Juli Kay. Resolution an Veldtkhriegs Zahlmaister Gschwindt, wasmassen Er hinführo ordentliche Extracten vber den Empfang vnd Außgab sowoll bei seinem vnderhabenden Veldtkhriegs Zahlambt, alß auch von denen Ambtsverwaltern vnd Officiern, so Er bey den Kay. Armaden, vnd sonsten

in den Ländern zue Einnamb der deputierten Mittlen halten thuet, nicht allain Monathlichen, sondern auch de praeterito, so weit dieselbe nicht vorhin eingeraicht, ordentlichen nacher hoff einschikhen solle; do. an Grauen Rothal, Gen. Com. in M., wegen einschickhung ordentlicher Extracten vber den Empfang vnd außgab bey denen seiner Direction anuertrauten Newen Mittlen oder accisen in M., nicht allain hinfüro Monathlichen, sondern auch de praeterito, vnd waß nichts beraiths vorhin eingeraicht worden, zue Ihrer Khay. Mt. aigenen handten.

20. Juli Antwortt an die hinterlass. Hfkm. wegen fürderlicher installirung Johann Conradten Richthausers zum aldortigen Münzmaistern, ohngehindert der herentgegen wider Ihne vorkhombenen vnderschiedlichen denuntiations Puncten.

24. Juli an Nusser Rentm. in M. P. bericht vber des Landtshbtm. alda h. Paul Christophens Grauens von Liechtenstain gebettener wider bezahl: oder erstattung gewisser von den khönig. Landt Taffel daselbsten hinweggenombener gelder.

20. Juli Kay. beuelch an Veldtkh. Gschwindt wegen eruolglassung denen Khönig. Landtshaubtmanschaffts bedienten in M. auß den drinigen Newen Mittlen ain Quartals besoldung iezt fürdersambist, vnd zwar vor allen andern anweisungen, gegen des Rentm. Nussers Quittung; Erg. an Rottal; 28. Aug. kais. Anmahnung an den ersteren wegen Auszahlung ohne fernern Verzug und vor allen andern Anweisungen.

24. Juli Ersuechungs Decret an die Beh. hoff Canzley, vmb die Mähr-Judenschafft zue abfüehrung selbiger, zue behueff der hung. Gräniz Prouiantirung, deputirten Quota der Jährlichen 4,000 fl. anzuehalten; 7. Aug. kais. Resc. an d. mähr. Landthbt. wegen do. geschickt.

26. Juli an die Schles. Camer P. bericht vber Ihrer hochfürst. Durchleucht Leopold Wilhelmben hinterlassener Gehaimber Räthen gebettener nachsehung der Newen Accisen auf ain Zeit lang vor die Teutschmaisterische herrschafft Frewdenthal, vnd sonderlich desselben Stättls ruinirte Inwohner, vmb der Zeit hero außgestandtener, vnd noch steths ausstehenden schweren Khriegspressurn willen.

30. Juli an den kais. Wein Täz: Bier vnd Salzgefäll Einnembern zue Tabor wegen eruolglassung die erforderlichen Spesen für die Jenige Posten, welche von hinnen nacher Prag spedirt vnd alda von Tabor auß durch Reutterpotten oder wie es sonsten am sichersten beschehen khan, weiter fort vnd hinein nacher Prag befürdert werden, auf Erinderung des Commendantens daselbsten zue Tabor vnd gegen dessen Quittung; do. an Joh. Antoni Losy und Wolffen Hönig;

31. Juli kais. Anmahnungs beuelch an diesen Einnehmer wegen dargebung des Verlags zue fortbeförderung der von hinnen nacher Prag Spedirten Posten vnd zwar sowoll der ordinari: als anderer alda anlangenden Staffeten; 13. Aug. an Losy und Hönig, die Spesen f. d. Posten von Tabor nach Prag aus der Trankſteuer zu nehmen.

1. Juli Kay. Instruction für den New resoluirten General Prouiantmaistern bey der Khay. Armada h. Danieln bey Gott Obr. waß nemblichen derselbe hinfüro bey solcher seiner Function beobachten vnd verrichten solle.

August 1648.

5. Aug. Kay. beuelch an Grauen Rothal Gen. Commiss. in M. P. bezahlung dem Khönigsekhischen Regiments Obr. Leutt. h. Adolphen von Cappel, alß welcher in hochangelegenen geschäfften dorthin nacher Mährern eilendts abgeferttiget wirdt, den nur zue seiner Zurukh Raiß bedürfftigen Vnkosten von den drinigen Newen accisen.

14. Aug. an Russer Rentm. in M. P. nachsehung der Statt Hradisch den gebührenden Weintäz von ausschenkhung 6. Vaß Wein, iedoch andern zue khainer Consequenz.

13. Aug. Kay. anmahnungs beuelch an Veldtkhriegs Zahlm. Gschwindt wegen abstattung h. Georgen Ogiluij Obr. vnd Commendanten auf dem Spielberg zue Brünn, auß den drinigen Mähr. Newen Mitteln, seinen angewachsenen deputats hinderstandt, sambt der hinfüro daran verfallenden angebühr, nach vnd nach, vnd neben andern auf dise Mittel beschehenen nothwendigen anweisungen; Erg. an Rottal.

10. Aug. an die Schles. Camer P. bericht vnd guetachten vber der zum Fridenstractaten im Reich deputirten h. Commissarien, zue abstattung Ihrer vnderhaltungsdeputaten, gethanen Vorschlag, vmb anordtnung gewisser tractation mit dem h. Sebastian von Schönaich, der herrschafften Beuthen, Carlath vnd Milckaw halber.

13. Aug. Rescript an Russer R. in M. waßmassen Er sich mit dem h. Landtshbtm. alda, wie auch dem h. Grauen von Rothal fürderlichen vnderreden vnd vernemben solle, was etwo für ein bestendiges Landtmittel, zue bezahlung der aldasigen Landtshaubtmanschaffts: vnd andern Landts bedienten zu ergreiffen sein möchte; Ingleichen waß Obbemelter Collegien vnd Officier besoldung Monath: oder quatemberlichen außtragt, vnd wie hoch zue derselben bezahlung ain quartalsgebühr mit abzug des Viertls khomben, vnd ob es sich von den Neuen Mittlen hernemben lassen möchte.

14. Aug. der hinterlass. Hfkm. werden die Mähr. Rent Ambts Extracten vber das 3. vnd 4. des 1647. auch das 1. Quartal dises lauf. Jahrs eingeschlossen, vmb solche bey der Hoffbuechhalterey zuersehen, vnd dan hierüber ain vnd anders mit guetachten widerrumb hinauf befürdern zuelassen.

14. Aug. Kais. Resolution an Russer R. in M. wegen befreyung das khönig Closter alda in der Alten Statt Brünn, vmb das aine lange Zeit hero außgestandtenen sehr schwehren khriegspressurn, vnd erlittenen eusseristen ruin Ihrer Güetter vnd vnderthanen, sowoll von den Newen Accisen, sonderlichen aber wegen Ihres trunkh biers, den Sy im Closter selbsten genießen, alß auch allen andern anlagen vnd Contributionen auf 3. Jahr lang, iedoch khainen zur ainzigen Consequenz; Erg. an Rottal, souiel die Newe accisen belanget.

14. Aug. an die hinterlass. Hfkm. P. bericht wegen h. Werners Grafen Tilly von seinen h. Vettern seel. herrührenden 400,000 Rthl. vnd absonderlich prätendierenden 46,800 fl. besoldungs ausstandts.
18. Aug. do. wegen abstattung dem h. General Veldtwachtmaistern de Souches seiner bey dem druntigen Salz Ambt noch ausstendigen gnaden gelder.
21. Aug. Kay. Anmahnungs beuelch an die Schles. Camer P. heraußbefürderung des berichts, was dem New angehenden khay. Residenten am Khönig. Pollnischen Hoff, h. Franzisco Lisola (mit 2,000 fl. Unterhalt, wie sein Vorgänger; war früher Res. am engl. Hofe; der Kanzler Graf Nostiz war kais. Abgesandter zur Königswahl) quoad Cameralia und wegen einbringung der noch restirenden Oppel: vnd Rattiborischen Pfandtgelder, wie auch des neuen Salzhandels alda in der Schlesien in die Instruction mitzuegeben sein möchte.
23. Aug. Kay. beuelch an Joh. Anthoni Losy vnd Wolffen Hönig, waßmassen Sy zu Khünfftig sicher: vnd besserer Bestellung gewißer vnd geschwohrner Fueßbotten von Wittingaw auf Iglaw, vnd dortauß auf Teutschenbrodt, von dannen auf Ledetsch, von selbigen auf St. Procop oder Costelez, vnd von dorten vollents nacher Prag, bey den anieztbenenten orthen bestelten Einnembern solche verordnung thun sollen, damit dieselbe denen von iedes orths obrigkheit also bestelten geschwornen Fueßbotten sowohl im hinein- als herauß raißen das gewöhnliche bottenlohn, so viel es von ainen orthen zum andern außtragt, iedesmahls alsobaldt gegen quittung anhendigen.
24. Aug. kais. Erinderungs Decret an hanß Jacoben Stadler gewesten Münzmeistern zu Wien über seine Bitten wegen Wohnung, Zahlung von Mehrauslagen, Expectanz auf anderwärtige Dienstbeförderung und Recompens f. d. vieljähr. treuen Dienste; Erg. an d. hinterlass. Hfkm. wegen dto. vnd anderwertiger Widerersezung des Brünnerischen Münzambts an statt des Richthaußers.
28. Aug. Kay. beuelch an Nusser Rentm. in M. wegen vorschlagung tauglicher subiecten zu dem hiedurch vacierenden Münzambt alda zu Brün.

September 1648.

3. Erg. an den böhm. Kammerpräsid. Grafen Berka, daß Ihre kais. Mt. den geh. Rath und Land Obersten Hofmaister in Böhmen Ulrich Franz von Kollowrat auf sein vielmal. inständiges Anhalten des Hofkammer-Präsidentenamtes noch vor ihrer Abreise nach Prag in Gnaden entlassen und dasselbe dem Grafen Ungnad aufgetragen haben.
4. Sept. an Nusser R. in M. P. bericht vber dasienige, waß h. Geörg Ogiluij Obr. vnd Commendant auf dem Spielberg alda bey Brün wegen seiner raittung vber den geführten baw bemelten Spielbergs bey dem nunmehr abgeleibten Landtshbtm. h. Paul Christophen Grauen von Liechtenstein angebracht vnd derselbe destwegen ferrers an Ihre Kay. Mt. gehor. gelangen lassen.
5. Sept. Kay. beuelch an Veldtkriegs Zahlm. Gschwindt, waßmassen Er von h. Grauen von Rothal Gen. Commiss. in M. wegen der zur verrichten

Remonta daselbst anticipirten gelder die abrait: vnd quittungen ordentlich vbernemben, auch die erforderte außwexlung derselben fürkehren, jedoch solches dahin zuuerstehen, soweit nemblich es mit diser raittung vnd quittung seine richtigkheit vnd er also darwider waß bedenkliches nicht einzuwenden haben würdt; Erg. an Rottal.

7. Sept. Kay. Resolution an h. Grauen von Rothal Gen. Commiss. in M., waßmassen dem Lukassen Budtweißer, Pauln Perger, Andreen Müller vnd Georgen Schmidt, allen Burgern zu ygglaw, wegen ihres woluerhaltens bey fürgangener belägerung derselben Statt, vnd zwar ihme Budtweisern, zu durchbringung seines lebens, iährlichen biß in 60 mezen getraidts: den andern dreyen aber yedem 30 fl. in geldt vndt 40 mezen Korn, iedoch solches semel pro semper zuuerstehen, geraicht werden sollen; Gschäfftl an Veldtkriegszahl. Gschwindt wegen raichung dieses geldts auß denen Mähr. newen accisen.

11. Sept. an h. Grauen von Rothal, Obristen Landt Camerern in M., p. bericht vnd guttachten vber h. Christoph Paul Grauen von Lichtenstein gebetner bezahl: vnd guttmachung der von dem h. Fürst Hartman von Lichtenstein hiebeuor zur ollmüzerischen Blokada dargeliehenen vnd verlezten vier halben Carthaunen.

14. Sept. Decret an hoff Zahlmeister Eder zu berichten, waß denen dreyen der Zeit würklich dienenden Böhmischen hoff Secretarien, alß h. Holdorfer, Lukhenberger vnd h. Pachta, vnd ieden derselben absonderlich an seiner besoldung restiren thue.

17. Sept. Ersuchungs Decret an h. Grauen von Martiniz Böh. hoff Canzlern, vmb mit dem hoff Camer Rath Puzen zu berathschlagen, wie Ihrer Kay. Mt. Böh. Camergeföll vnd Königl. herrschafften pro interim und biß die Sachen mit selbigem Königreich widerumben in ainen Bessern stand kommen, administrirt, vnd es darmit in ainem vnd andern gehalten werden möchte.

17. Sept. Kay. Resolution an h. Grauen von Rothal Obristen Landt Camerern in M., waßmassen der Statt Iglaw die neue accisen, zu reparirung der in wehrender belegerung nidergeworfenen Stattmaur vnd Zwinger auf ain halbes Jahr lang in handen zu lassen verwilliget worden, Sy aber benebens, wegen abführung der contributionen, der Wein vnd biergeföll, wie auch der vbrigen accisen, nach verflüssung des halben Jahrs angehalten werden sollen; 20. Sept. kais. Intim. an Veldtkriegszahlm. Gschwindt.

19. Sept. an Nusser R. in M. p. bericht vber hanß Hainrichen Vnzen gebettener conferirung der Landt Contributions-Einnemberstell im Brinner Craiß.

19. Sept. Kay. anmahnungsbeuelch an Veldtkriegszahlm. Gschwindt wegen dargebung des Verlags zur puluer arbeit in Mährern zu Brin auß denen aldasigen neuen accisen, vnd zwar daß ienige, waß an denen vnlengsten darzu angewisenen 15,000 fl. noch ausstendig; nit weniger auch, waß noch darüber zu continuirung solcher Puluerarbeit vonnöthen ist, successiue auch

auß selbigen Mähr. neuen mittlen; do. an Grafen Rottal, sich dies angelegen seyn zu lassen; 8. Okt. kais. Anmahnung an beide wegen do.

25. Sept. Ersuchungs Decret an H. Max Grauen von Trautmanßdorff, alß Kay. Obristen hoffmeister, wegen außfertignng der gewöhnlichen besoldungs ordinanz ins hoff Zahlambt für h. Johan Puzen, alß welcher mit anfang dises Jahrs zum Kay. hoff Camer Rath aufgenomben worden.

26. Sept. dem hoff Zahlmeister Eder werden 4 quittungen von denen, zu denen Friedens Tractaten verordneten Kay. Commissarien, alß h. Grauen von Nassaw, Lamberg, Item h. Vollmayr vnd H. Crane, iede auf 2 monaths Deputat lauttend, vnd zusamben 4,000 Rthl. außtragent, so Sy weiters auß den Graf Oldenburgischen geldern empfangen, zum verraitten vbergeben.

20. Sept. Erg. an h. Grafen von Wolkhenstein, Kay. Abgesandten zu Münster, waßmassen Ihme mit nechst künfftigen posttag widerumben ain wexel auf etlich monaths Deputat dahin nacher Münster vbermacht werden sollen; 2. Okt. der wexelbrief auf 3 mon. Deputat v. 2,400 fl. übersendet.

30. Sept. an die Schles. Camer p. bericht vnd guttachten, auf waß mittel, weiß oder weeg der Frawen Elisabetha Sedlnizkhin von Koltitz, gebohren Praschmanin, wegen restituirung des guts Wagstatt satisfaction zugeben.

30. Sept. Kay. beuelch an Veldt kriegs Zahlm. Gschwind wegen bezahlung W. des verstorbenen Veldtmarschalkhen h. Grauen von holzapfels hinderlassenen Frawen Wittib gedacht ihres Ehemans hinterstellige acht monathliche besoldung der 12,000 fl. nach vnd nach aus den Veldt Kriegszahlambtsmittlen.

30. Sept. Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzley wegen instructionirung h. Marchesen von Grana Kay. Reichshoffrath, damit er in der Ihme iezt abermahlen nacher Pohln aufgetragenen Gesandtschafft, auch auf entrichtung der alda in Polln noch restirenden Opplisch: vnd Rathiborischen Pfandtgelder der 2 lezten Termin, alß 96,273 fl. vnaussezlich tringen, vnd es also ainesmahls zum würklichen effect zu bringen sich bemühen wolle; 2. Oct. der Schles. Camer wird d. kais. Resol. hierüber mitgetheilt.

Oktober 1648.

2. Okt Erg. an Böh. Hoff Canzley, wie die ienige mittl beschaffen, vnd daß es sich mit denselben nit werde practicirn lassen, welche h. Graf Verkha Böhm. Camerpräsident, wegen eliberirung der Kay. und König. von dem Schwedischen General Khönigsmarkh zu Prag auf der Kleinseite gefangenen Ministrorum Räthe vnd vnderschidlicher bedienten, fürgeschlagen, desthalber auch allberaith mit dem feindt ain tractation angestellt worden (zu dieser Verhandlung Herzog Heinrich Julius von Sachsen abgeordnet).

6. Okt. Kais. beuelch an Grauen von Rothal, Obristen Landt Camerern in M., wegen erhaltung des hamers zu Pernstein vnd gießung 6,000 handt granaten alda, warzu der Verlag auß denen aldasigen Mähr. neuen mittlen hergenomben werden solle; do. an Gschwind.

6. Okt. Memorial nacher hoff, vmb der J. Ö. Camer intimiern zu lassen, daß dem h. General Leuthenandten Grafen Piccolomini, in abschlag der ihme an seiner gnadenspost der 80,000 fl., alß die ihme auf die Idrianische queckſilber angewißen worden, aniezo 6,000 fl. auß der Veldt Kriegs Cassa bezahlt worden.

9. Okt. Antwortt an Nusser R. in M. wegen ihme beschehener verwilligung, daß er sich, zum fahl er von Brünn mit den seinigen der infection halber anderwerts alß auf seinen Gutt Neuschloß zu retiren vervrsacht wurde, von dem Schwedischen Comendanten zu Ollmuz saluaguardiren lassen möge.

10. Okt. Gschäfftl an hoff Zahlmeister Eder per Quittirung vmb den ienigen besoldungs Ausstandt, wie auch mit anderthalb Jahrsgebühr weiter fortlauffenden besoldung, welche den drey würklich dienenden Secretarien bey der Böhm. hoff Canzley dem Lukhenberger, Holdorffer vnd Pachta auf die 20,000 fl., die Herzog Syluius von Württemberg vnd sein Fraw Gemahl per Belehnung des Fürstenthumbs Ölß in zweyen Terminen der Schles. Camer zu erlegen hat, angewißen worden; 8. Okt. Kay. Intim. an die Schles. Camer hierüber und über die Abtretung der Herrschaft Jaischwitz (in Mähren), dann weiter, daß auch denen in diser sach verordnet gewesten Commissarien yedem 1,000 Rthlr. auch in abschlag besoldung bezahlt, die vbrige 9,673 fl. 22 kr. aber dem Veldtmarschalkhen Grauen von Puchhaimb zur Ranzion vnd Außlösung gewisser gefangener beim Feindt, wie nit weniger auf erzeugung puluer vnd Kriegsrequisiten vberlassen werden sollen.

9. Okt. Kay. Resolution an Nusser Rentm. in M. wegen Uebernahme der vom genannten Herzoge gegen Belehnung mit Öls überlassenen Hft. Jaispitz von den Deputirten der Schles. Kammer, Abschätzung derselben und Aeußerung wegen ihres Verkaufs.

12. Okt. Erinderung an die Böh. Hoff Canzley, daß zuuerschaffung der abgängigen Prouiant bey denen Vestungen in Mährern Keine andere mittl verhanden, alß nur die aldasige neue Mährerische accisen, warauff die hoff-Camer, wan Sy gedachten prouiantabgang in gelt angeschlagen, vnd wo solcher am wolfailsten zuerhandlen, auch in die entblöste Pläz zubringen wissen würdet, die anweisung zuethun nit vnderlassen will.

10. Okt. Kay. Intim. an h. Veldtmarschalkhen hanß Christoph grauen von Puchhaimb, daß ihme die hiebeuor zur Kay. gnaden recompens außgesezte 50,000 fl. aniezo von dem in Mährern gelegenen Gutt Jaischwiz oder dessen Kauffschilling guttgemacht werden sollen.

14. Okt. der Schles. Camer wird die Kay. Resolution wegen einbringung der neuen mittl alda vberschikt, vnd darbey begehrt, daß Sy solche dem Oberambt hinterbringen, vnd darüber die außfertigung an die herrn Fürsten vnd Stende durch h. Welli anmahnen lassen, auch sodan heraus berichten solle, ob vnd waß Sich gedachte herrn Stände hierauf resoluirn oder fürkheren mechten.

15. Okt. Kay. Intim. befelch an die Schles. Camer, waßmassen sich ihre Kay. Mt. allgst. resoluirt, daß hinfüro alda in Schlesien, zu einnembung der

alda zum Kriegswesen eingehenden gelder vnd geföll, wie in andern Landen, ain absonderliche Kriegs Cassa gehalten, vnd derselben ain aigene persohn, oder Veldt Kriegs Zahlambts officier zugeordnet, vnd durch denselben die Kriegsaußgaben geführt vnd gerichtet werden sollen; in simili an h. Welli, Schles. Camer Rath; 15. Okt. kais. beuelch an Veldt Kriegs Zahlmeister hansen Gschwindt wegen Abordnung und Instruirung eines Amtsdieners zur Administrirung dieser Kasse.

19. Okt. Erg. an h. Grauen von Rothal, Obr. Landkamerern in M., waßmassen dem Comendanten zu Radisch Diego Sebastian Massoa die ihme zu seiner Vnderhalt bewilligte monathliche 200 fl. auf die bey der Veldtkriegs Cassa eingehende Mähr. accisen angewißen worden.

22. Okt. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlmeister haußen Gschwindt wegen raichung der Statt Radisch zu widerreparirung ihrer vnlengsten eingefallenen Stattmaur 1,500 fl. auß denen in die Veldt Kriegs Cassa eingeheuden accisen in Mährern; Item Erg. an h. Grauen von Rothal Landtshaubtman in M., vnd daß vber die 1,500 fl. ihr der Statt Radisch noch darüber ihre neue accisen noch auf ain Jahr lang in handen zu lassen, vnd verrer nach beschaffenheit der Künfftigen Contributions Verwilligung Sy zu bedenkhen resoluirt worden.

8. Okt. Kay. beuelch an Veldt Kriegs Zahlmeistern Gschwindt, wegen abstattung h. graffen Johan von Rothal, resoluirten Landtshaubtman in M. seine von dato an vnd hinfüro lauffende besoldung der Jährlichen 4.000 fl. auß denen darin in M. eingehenden newen mittln oder accisen.

28. Okt. Antwort an Nusser R. in M. vmb sich darinnen recht zuerkündigen, waß es mit des Allmans verledigten Einnemberstöll im Brünner Craiß, warumben sonsten hanß Heinrich Vnz Veldt Kriegs Zahlambts officier daselbsten, einkommen, für ain aigentliche bewandtnuß habe.

November 1648.

1. Nov. Kay. Passirungsbeuelch an Nußer R. in M. wegen der ienigin noch von A. 1638 bis 1641 inc. verrichten vnderschidlichen raißen, vnd beschehenen ambtsaußgaben per 7,636 fl. 3 kr.

1. Nov. Erg. Decret an die Böh. Hoff Canzley welcher massen Ihre Kay. Mt. wegen abstattung der dem Khönigl. Tribunali vnd Landtsbedienten in M., vber bezahlung des iüngstangeschafften quartahls von den drinnigen newen mittln, noch ausstendigen vnd Künftig fortlauffenden besoldungen sich gdst. resoluirt haben.

3. Nov. Erg. an die Schles. Camer, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen der Frawen Elisabetha Sedlnizkhin gebohrnen Prazmanin, daß gutt Wagstatt betr. gdst. resoluirt haben.

7. Nov. Paßbriff für h. Ulrich Franzen von Kollowrath Kay. gehaimben. Rath auf 6 wägen mit Salz, Krauth vnd Victualien beladen von hinnen in Mährern auf dessen Herrschafft Bistriz abführen zu lassen allerdings frey.

20. Nov. an Nusser R. in M. vmb bericht vnd guttachten wegen von Ferdinanden Menzely gebetener bezahlung seines Vattern ausständigen besoldung

6. Nov. Kay. Intim. an h. herman Otto grauen von Nassaw, waßmassen Ihre Kay. Mt. demselben wegen alhero gebrachter gutter Zeitung des zu Münster vnd Oßnabruckh verglichenen vnd publicirten allgemeinen Friedensschluß, hinfüro 1,000 Rthl. des Jahrs auf sein lebenlang zu ainer gnaden recompens auß dero hoff Zahlambt raichen zu lassen allgdst. verwilligt haben.
7. Nov. Ersuchungs Decret an h. von Teuffenbach, Kay. hauß vnd Veldtzeugmeistern, vmb der hoff Camer wegen der ienigen 4. halben Karthaunen sein guttachten vnd information zu eröffnen, so zur Ollmuzer Bloquada dargeliehen worden, vnd deren guttmachung aniezo von dem h. Fürsten Hartman zu Lichtenstein gesucht würdet.
10. Nov. Kay. Erg. Decret an h. grauen von Rothal Ldthbt. in M. waßmassen Ihre Kay. Mt. seinen gethanen Vorschlag wegen der Wein accisen alda in M., vnd wie, nemblich, damit die bestellung diß Jahrs zu thun, allgst. placidirt haben.
12. Nov. Decret an Veldt K. Z. hanßen Gschwindt, vmb seinem in M. bestellten V. K. Z. officier dem Vnzen anzubefehlen, daß er ohne machung verrern difficulteten die dorthin auf die Mähr. Kriegs Cassa gelder beschehene anweisungen in der Zeit nach den Kay. resolutionen, auf des h. grafen von Rothal erinderung, abzustatten Ihme angelegen sein lassen solle.
14. Nov. an die Schles. Camer vmb bericht vnd guttachten vber h. Carl Eusebii Fürsten von Lichtenstein gebetener verwilligung ainer pauhülff von etwo 5,000 thaler Schles. zu widererhebung seiner eingerissenen mühl zu Troppaw.
14. Nov. Verbschaidungs Decret an h. Fürst Maximilian von Dietrichstein über 4 vnterschidliche anforderungs puncten, welche meistens von h. Cardinal von Diet. seel. vnd etlichen Mähr. güttern herrühren.
23. Nov. Erg. nacher hoff, vmb der J. Ö. Camer die resoluirte notturfft wegen anticirung 60,000 fl. zu behueff der ienigen 200,000 Rthlr. so man der Cron Schweden, gegen abtrettung deren in den Erblanden occupirten Pläz vnd Vestungen, auf den 24. Xbris negst Komment zuerlegen, von hoff auß, außfertigen zu lassen (wurde überall versucht, diese Summe aufzubringen); 28. Nov. Ersuchschr. an Rothal, wie weit er mit der ihm aufgetragenen Anticipation von 50,000 fl. gekommen.
25. Nov. Memorial gehn hoff, wegen auffertigung der behörigen notturfften vber daß ienige guttachten, welches Ihre Kay. Mt. in gestriger Audienz wegen belegung der Stadt Wien mit 300,000 fl. allgst. placidirt haben.
26. Nov. Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzley vmb die herrn Landts Contributions Commissarien in Mährern zur Verantworttung der Ihnen noch A. 1645 zugeschikten mänglßposten anzumahnen, vnd Ihnen benebens auch beykhombenden auß herrn Peuerelli eingeraichten Mähr. Contributions Einember Ambts Raittungen von A. 1641 vnd 42 gezogenen Extract vnd darinnen specificirten außgaben per 10,579 fl. 5 kr. so nit Ihr Kay. Mt. sondern daß Landt betr. vmb erleutterung, vnd ob sy hierwider waß einzuwenden haben, zuzufertigen.

3\. Nov. an Nusser N. in M. wegen vbernembung etlicher außgaben, welche in der Zeit der Belägerung der Statt Brün in seiner abwesenheit der Taz-einember des Brünner Craiß Adam Franz Sartori vnter dessen gethan hat vnd zusamben auf 949 fl. 54³/₄ kr. sich belauffen thun.

23\. Nov. Kay. handtbriefl an h. Grafen von Rothal Landtshbt. in M. wegen eilender aufbringung ainer anticipation von 40 biß in 50,000 fl. zu behueff der Schwedischen satisfaction der 200,000 Rthlr., welche den 24. Xbris nechsthin in hamburg zu erlegen, gegen Versicherung auf alle vnd yede alda in M. verhandenen mittl; 25. Nov. Verbschaidung an denselben, wie er die sach mit denen Kauff: vnd handlßleuthen wegen des wexlß nacher Hamburg über diese anticipato aufzubringenden 50,000 fl. aigentlich richten vnd veranlassen solle, wofern er anderst die gelder nit alhero nacher Wienn zu übermachen, sondern dahin nacher Hamburg zu vberschikhen gesonnen; 4. Dez. Anmahnung durch Kay. handtbriefl an denselben wegen befürderung, durch Curier geschickt, welcher ein gleiches kais. Schreiben an den schles. Kammer Direktor h. Poppel wegen befürderung der ihm aufgetrag. eilfertigen Anticipation von 100,000 fl. nach Breslau bringen soll.

23\. Nov. Kay. handtbriefl an h. Grauen von Dietrichstein J. Ö. Camer Präsidenten wegen anticipirung 60,000 fl. zu diesem Zwecke.

Dezember 1648.

1\. Dez. Kay. Obligation für Johan Anthoni Losy freyherrn (noch in d. J. Hofkammer-Rath) p. 30,000 fl. Darlehen; 7. Dez. do. f. h. Georg Ludwig von Sinzendorf über 90,000 fl.; 14. Dez. Dez. do. f. Rudolph Grafen Colloredo über 14,000 fl.

2\. Dez. Memorial nach hoff p. außfertigung der resoluirten Commission wegen belegung die allhiesige Wiennerische Judenschafft mit 10,000 fl. zu behueff der Schwed. satisfaction von 200,000 Rthl.

2\. Dez. an die Schles. Cammer per bericht vnd guttachten vber Frawen Eli sabethä Sedlnizkhin gebohrnen Praschmanin gebettener erthailung ainer Kay. Obligation vmb das ienige, was Jhr bey der Troppauischen Confiscations Commission an güttern vnd mobilien hinweggenomben worden.

4\. Dez. Ersuchungsschreiben an die Mähr. Landtshbtm. wegen anhaltung die Judenschafft alda zu abstattung ihres schuldigen hung. Gräniz deputats-sowohl des hieran allberaith anerwachßenen ausstandts, alß der Künfftigen gebührnussen halber, durch Executions mittl.

10\. Dez. Kay. Decret an Johan Anthoni Losy wegen erfolglassung deß Vnkosten, zu reparir: vnd Vollführung der eingefallenen vnd noch vnuollkhommenen fortificationswerkhen in der alt: vnd neuen Statt Prag auß den Böh. Salz: Wein vnd bier Täz gefällen, nach vnd nach, wie hieuor mit der fortification auf der Kleinen seiten geschehen.

11\. Dez. an die Böh. Camer Directores, vmb zu sehen, wie die aldasige Camer Buchhalterey: vnd Fiscalats Ambts bediente ihrer besoldung auß denen vor-

geschlagenen oder andern mittln alda bey der B. C. souiel möglichen befridigt werden möchten.

11. Dez, an h. Grauen von Rothal Ldtshbt. in M. mit einschlüssung des wexl: vnd auis briefl per 5,000 fl., welche vermittelß des herrn Primißlauen von Zerotin durch ainen Kaufmann zur Neuß an Caccia vnd Serta alhero nacher Wien, wegen der Ihme h. grafen von Rothal obligenden anticipation p. 50,000 fl. zu remittirn.

11. Dez. der Schles. Camer würdt der Kay. Anmahnungsbefelch an h. Fürst Carl von Lichtenstein wegen der Freybergischen schuldt p. 4,000 fl. bey den Troppauischen Stenden eingeschlossen.

13. Dez. dem h. Grauen von Rothal L. in M. werden 5 Exemplaria den Kay. Patenten den neuen Viechaufschlag alda in M. betr. zur publication in den aldasigen 5. Craisen vberschikt.

14. Dez. Gschäfftl an hoff Zahlmeister Eder wegen vbernembung der ienigen 35,000 fl. welche h. Graff von Rothal L. in M. zu stabilirung des iezigen Fridens anticipirt vnd aniezo durch Caspar Franzen Niderlanzkern alhere abführen lassen.

17. Dez. an Camer Procuratorn in M. wegen der ienigen schuldt, welche der Fürst Gundakher von Liechtenstain an die Jesuiter zue Ollmuz des guets Cziagkowiz halber prätendirt, aintweder mit guttachten zu berichten oder aber dem befundt nach die Euiction zue prästirn.

17. Dez. Kay. Intim. an h. Veldtmarschalkhen hanß Christoph grauen von Puchhaimb, wessen sich Ihre Kay. Mt. wegen Ranzionsgelter bezahlung der 29,462 Rthlr. für Ihne vnd andere mit ihme iüngsthin nit weit von Budweiß gefangenen Obristen vnd Officir vnd anweisung derselben auf die Böh. Salz: Wein: vnd Bier Taz gefäll, wie auch wegen richtigkheit machung mit der herrschafft Jaischwiz allgdst. resoluirt haben; 23. Dez. kais. Obligation über diese Keines wegs auß schuldigkheit, sondern auß Gnaden vnd ihnen zu ainer recompens vber sich genombenen 29,462 Rthl. oder 44,193 fl.

19. Dez. Anmahnung an Nusser R. in M. wegen Taxirung der herrschafft Jaischwiz, vnd waß deme, deren Verkaufung halber, mehrers anhengig.

19. Dez. Erg. an den Kay. Fiscal in M. wessen Ihre Kay. Mt. sich in erhaltener strittigen schulden sach des Fürsten Gundakher von Lichtenstein Creditorn vnd Klägern aines: dan W. h. Adamen von Waldstein hinterlassenen Erben beklagte vnd debitores andern thails betr. allgst. resoluirt haben.

23. Dez. Kais. Antwortschr. an Forno, Schles. Camer Rath, vber die anerbottene 10,000 fl. anticipation noch so viel mehrers, vnd also wenigist in die 20,000 fl. zu erlegen oder herzuleichen.

28. Dez. Kais. Commissionsbeuelch an Nusser R. in M. und den Camer Procurator alda wegen Uebernahme der Herrschafft Jaischwiz vom Herzoge von Würtemberg und Oels und darüber sowie die jetzige Beschaffenheit ders. zu berichten.

29. Dez. Kaiſ. Intim. an Graff Berkha Böhm Camer Präſid. weſſen ſich Ihre Kay. Mt wegen ſeiner obhabenden Commiſſion der gefangenen auf der Kleinen ſeiten zu Prag ranzion betr. allgdſt. reſoluirt haben; do. an die Böh. Camer Directores.

Jänner 1649.

6. Jän. Erſuchſchr. an Grafen Rothal wegen heraußremittirung deß wexlbrifl vmb die an den 40,000 fl. anticipation ausſtendigen Zierotiniſchen 5,000 fl. von dem Kauffman zur Neuß an den Caccia vnd Serta handlßleuthe alhie in Wien lauttent; 9. Jän. Gſchäfftl an hoff Zahlmeiſter Eder wegen vbernembung 5,000 fl. welche h. Graff von Rothal vber die neuliche anticipation der 35,000 fl. aniezo weiters per wexel anhero vbermacht hat.

12. Jän. Kay. inhibitions befelch an Loſy vnd Hönig, vmb hinführo weder auf der herrn Statthalter zu Prag, noch yemandts andern thuenden anſchaffungen daß geringſte nit herzugeben, ſondern daruber yedes mahls vorhero der anweiſung vnd Geſchäfft von der hoff Camer Expedition zuerwahrten; Item Erg. an die Böh. hoff Canzley vmb diſes den h. Statthaltern inſiuniren zu laſſen.

14. Jän. Erg. an Rentmeiſter vnd Camer Pnocurator in M. wie daß die vbernamb der herrſchafft Jaiſchwiz albereith fürgangen mit Auflag, daß er Rentm. die Adminiſtration ſolcher Hft. verrichten, auch den Anſchlag derſelben dem vorigen gutten vnd iezigen ruinirten Standt nach herauß befürdern ſolle.

14. Jän. Kay. Intim. an h. Fürſt Ferdinandt Johann von Lichtenſtein, waßmaſſen es ihre Kay. Mt. bey ihrer vorigen wegen des Herzogthumbs Teſchen ergangen zweyen Reſolutionen noch vnd ain für allemahl gdſt. bewenden laſſen wollen, auch deſthalber Ihrer fürſtl. gn., weilen Sy mit dem paren gelt der 90,000 fl. nit aufkhommen khönnen, im geringſten nichts verbunden ſein.

14. Jän. Antwort an h. Michael Welli Schleſ. Camer Rath vnd Joh. Franzen Flußkhy Secretarium alda, alß zu vbernehmung der herrſchafft Jaiſchwiz verordnete Commiſſarien in etlichen Puncten, insbeſondere, daß die Einverleibung in die Landtafel für dißmahl nit beſchehen, ſondern biß das ambt der Landtshaubtm. in M. wider nach Brün gelangen vnd die Landtaffl eröffnet wirt, ain anſtandt haben muß.

15. Kay. beuelch an h. Graffen von Rothal Landthbt. in M. wegen raichung denen Dominicanern zu Brün auß dem aldaſigen Magazin wochentlichen 2. mezen Khorn zum brodtbachen, vnd 2. mezen waizen zum Bierbrewen vnd Kochen, yedoch nur biß zuuerbeſſerung der Zeit, vnd biß Sy ihre gütter wider werden genüſſen können, auß gnaden; Item an Veldt Kriegs Zahlm. Gſchwindt wegen raichung wochentlich 8 fl. auf erkauffung Fleiſch, Kuchlſpeiß vnd Wein für die Krankhe, durch ſeinen alda in M. beſtellten Ambtsdiener von ſelbigen acciſen oder neuen mittln.

16. Jän. Kay. Credentialſchreiben an h. Gabrieln Peuerelli hoff Camer Rath vmb ihrer Kay. Mt. Perſohn auf des Raſchers Obriſten Proviantamb-

Leutenanten beuorstehenden hochzeit zu repräsentiren (kommen, auch bei minderen Personen, noch andere vor.)

18. Jän. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen raichung h. Johan Iwanzky, alß welcher anstatt des abgeleibten Johan Menzeli zum Canzler bei dem Khönig. Tribunal alda in M. aufgenomben worden, vber die ordinari besoldung 200 fl. zum anzug gelt

16. Jän. Kay. beuelch an die Schles. Camer, wegen Bestellung der Beambten bey denen aldasigen Gräniz: auch andern Zohlstetten, Item der Wein vnd Biergeföll Einember, vnd ander bedienten, zu wider Einnembung selbiger geföll, Renten, contributiones, Intraden vnd aller aldasigen Camer geföll, alß welche bißhero die Schwedische Eingenomben, sich aber derselben aniezo Crafft deß mit ihnen vnlengsten zu Prag ihner in denen Erbländern habenden Guarnisonen interims vnderhaltung halber getroffenen Vergleichs, gegen entrichtung monathlicher 42,0000 fl. gänzlichen begeben haben; in simili an die Böh. Camer Directores, Item an Losy vnd Hönig; Item Beuelch an h. grauen von Rothal vnd Nusser, Landtshbtman und Rentmeister in M., wie auch an die Glazische Landtshaubtmanschafft. NB. hiebey ist ain abschrifft von obbemeltem Vergleich.

19. Jän. Kay. Passirungsbeuelch an den Veldt Kriegs Zahlm. hanßen Gschwindt per 300 fl., welche sein in M. bestelter Amtsdiener auf des h. grauen von Rothal verordnung zu des verstorbeuen Canzlers bey dem Tribunal alda M. W. Johan Menzelij begräbnuß, in abschlag dessen hinterstelligen besoldung, auß denen aldasigen neuen mittln oder accisen dargeben.

15. Jän. Kais. Commisions Decret an h. Graff Wilhelmen Slawatha, Geörg Adam grauen von Martiniz, Vlrich Franz von Kollowrath vnd grauen Vngnadt hoff C. Präsid. wegen mündlicher Vernehmung des böh. Kommerpräsid. Grafen Berka über die Verrechnung der zur Ranzionirung der auf der prager Kleinseite von den Schweden gefangenen kais. Räthe und Officire erhaltenen und noch vorhandenen Gelder; 24. Jän. kais. Decret an Berka wegen unausgesetzter Einwirkung bei den Instanzen zur Hereinbringung der als Beihilfen zur Ranzionirgng der gef. ministrorum, Räthe und Bedienten vom Kaiser bestimmten Gelder; 30. Jän. kais. Befehl, für den Apell. Rath und Landrechtsbeisitzer Heinrich Wilhelm Grafen von Slawata zu seiner Ranzionirung p. 3,000 fl. die in genere resolvirten zwei Drittel zu geben; 24. Jän. diese letztere Resol. intimirt.

16. Jän. Kais. beuelch an Losy und Hönig wegen raichung denen zu den Fridens Tractaten mit denen Schweden zu Prag deputirten Kais. Commissarien h. Reimunden grauen von Montecucolli, Generaln vber die Khönigl. Cauagleria, zum monathl. Vnderhalt 600 fl. vnd dem Generalcommissario von Blumenthal mon. 400 fl. auf die Zeit der Commissionsdauer.

23. Jän. Kay. Intim. beuelch an die Böh. Camer Directores, wessen sich ihre Kay. Mt. wegen zutragung ainer beyhülff von allen dero aigenen aldasigen Böh. Camergeföllen vnd mitlen, nichts als die Salz Intraden außgenomben,

zue bezahlung der accordirten Schwed. Verpflegungsgelder der monath. auf das Khönigreich Böhaimb kommende 19,000 fl. allgst. resoluirt haben.

23. Jän. Kay. beuelch an Nusser R. in M. Ihme angelegen sein zu lassen, damit die Jenige aldasige mitl, Intraden, Rent: vnd Camergeföll, welche bißhero die Schwedische eingenomben, nunmehr alles Vleißes eingefordert vnd dan zu ainer beyhülff vnd ersezung des abgangs, waß bey denen aldasigen Mähr. Craißen an den accordirten monath. 7,000 fl. Schwed. Verpflegungsgelder nit zu erheben sein mechte, dargegeben, auch daruon biß. zu complirung des abgangs daß geringste nit anderwertshin verwendet werden solle.

23. Jän. Erg. an Böh. Hoff Canzley wegen Intim. dieser Beihilfe den Böh. Statthaltern und dem Generalcommissario in M.

23. Jän. Kay. Beuelch an Nusser R. in M. wegen bezahlung dem hoff Buchhalterey Direktor Michael Khern sein Manathlich biß auf 85 fl. verbesserte besoldung, allermassen solche der Paul Leiß gewester hofbuchhalter genossen, yedoch außer dessen gehabten Jährlichen 300 fl. zubueß, auß denen aldasigen Mähr. Rendtambt geföllen von eingang diß gegenw. 1649. Jahrs anzuraitten; Item an hoff Zahlm. Eder p. quittirung.

26. Jän. Paßbriff für die Herzogin von Teschen auf 300 Emer Wein auß Hungarn dahin nacher Teschen zu ihrer aigenen haußnotturfft abführen zu lassen, allerdings frey, yedoch außer der neuen staigerung in Oessterreich, Mährern vnd Schlesien.

Februar 1649.

10. Feb. Kay. Intim. beuelch an Histerle, Itter vnd Maggauer, waßmassen Ihre Kay. Mt. daß ihnen vorigen Jahrs pro interim aufgetragene Directorium vber daß Böhmische Camerwesen aniezo nachdeme sich der status rei geändert, widerumben aufzuheben, vnd solches Camerwesen in vorigen Standt zu sezen vnd selbiges insgesambt dem B. C. Präsident vnd Räthen anzuuertrauen sich allgst. resoluirt haben; item Erg. an letztere.

11. Feb. Commissions Decret an h. Clementen Radolt, Gabriel Peucrelli vnd Joh. Puzen, allen 3 hoff Camer Räthen, vmb h. Christoph von Zobel wegen aines gethanen neuen Vorschlags oder handlß, das Pollnische Salz in Schleßien zu introduciren, gewisser Puncten halber noch weiters mündtlich zuuernemben, vnd wan er alle dubia erleuttert, darauf zue aggiustirung des völligen werkhs zu schreitten, vnd wie der Contract aufzusezen, sich mit demselben zu vnderreden, auch dessen ain project zuuerfassen vnd volgents mit gutachten hierüber zu relationiren.

15. Feb. Rescript an die Hung. p. hoff Camerschreiben, waßmassen man es auch alhier wegen reformir: vnd erhöchung der 30gst. geföll bey dem vberschribenen guttachten allerdings bewenden läst, yedoch daß so viel die ienige wahren vnd sachen, so erst vor kurzer Zeit alda in Hungarn eingeführt, vnd hiebeuor sonsten niemahls gesehen, noch auch in Vertigali daruon

ichtwaß gemelt worden, gleichwohl ain reformation hierüber nothwendig vorgenomben, vnd dem nechsten ins werkh gerichtet werden solle.

17. Feb. an die Schles. Camer vmb bericht vnd guttachten vber h. Christoph Leopolden Schoffgutschen gebetner vberlassung des Jus Dominii der Herrschaft Kinast sambt dessen regalien vnd appertinentien; 4. März do. ihm zu besserer vollziehung seines vorhabenden Ehestandts 100 Rthl. zu raichen.

24. Feb. Kay. Anmahnungs beuelch an Nusser R. in M. wegen defalcir: vnd abschreibung die dem h. graff Wilhelmen Schlawatha noch A. 1647 den 23. Martii verwilligte 4,000 fl. an seinen vnderthanen zu Teltsch verbleibenden Contributions hinterstandt, in abschlag seiner gehaimben Rathsbesoldung, sobaldt es nach abziehung der Kay. Soldatesca auß denen quartirn würdet sein können.

19. Frb. Kay. beuelch an Rothal L. in M. wegen hergebung des Fuhrvncostens zu abführung der ienigen munition vnd vnd ander requisiten, welche Ihre Kay. Mt. von Brün nacher Prag zuuerschaffen resoluirt haben, auß denen aldasigen Mähr. neuen mittlen, mit beyseitsezung aller ander außgaben.

März 1649.

2. März do. do., vmb mit der aldasigen Pulfer arbeith continuirn zu lassen, (Gleiches nach Oberösterreich und Glaz befohlen), auch bey denen aldasigen Ständten zu cooperiren, damit Sy bey gegenwertigen Landtag mit denen zu Fortsezung dieser puluer arbeith an Sy begehrten Verlagsmittlen sich guttwillig bequemen thuen.

10. März Kay. Intim. Decret an h. Poppl Schles. Camer Directorn wegen Ihme conferirten völligen Schles. Camer Präsidentenambts, vnd daß er sich zu ablegung des gewöhlichen Juraments bey der Kay. hoff Camer anmelden solle.

6. März Kay. Intim. beuelch an die Mauth Ambtleuthe zu Linz, Ybbß, Schottwien, Tabor und Waghaus, den handtgrauen und Salzamt zu Wien, Rentm. Nusser in M. und die N. Ö. Buchhalterei, wessen sich Ihre Kay. Mt. abermahls wegen einraichung Ihrer Jahrs Raittungen vnd daß selbige denen Quartals Extracten gleich zu formiren, auch in denselbigen das geringste nicht einzubringen, oder denen Partheyen zu bezahlen, waß in denen Extracten nicht ratificirt worden, gdst. resoluirt haben.

13. März Kay. beuelch an die Böh. Camer, für die Schwed. Ranzionirung des Oberstburggrafen Grafen Martinitz und seines Sohnes Bernhard pr. 60,000 fl. die 2 resolvirte Drittel, also 40,000 fl. aus den hiefür außgesetzten Mitteln und zwar verhältnißmäßig mit Vorzug vor Andern zu bezahlen.

23. März an die h. (hinterlass.) hoff Camer p. bericht, wie es vor diesem wegen gewissen ainen grauen von Hodiz confiscirten Güeter in Mährern hergangen.

27. März Erg. Decret an die Böh. hoff Canzlej p. außfertigung khay. Rescripts *an die* Landtshbt. in Mährern wegen einsmahls würkhlicher reassumir: vnd

Fortstellung der noch hiebeuor angeordneten Commission vmb einbringung der alten Contributions- vnd Trankhsteur Aufständt, zue bezahlung der nothwendigen besoldung: vnd andern Anweisungen mehrer alda in M., wie auch abführung der hinterstelligen accisen vnd Traidtzehendts, nebens dem, waß in Ihrer Mt. Zehendt in den Craisen, in die particular Craiß Magazin geliehen worden.

27. März Ersuchungs Decret an die Böh. hoff Canzley p. Intimirung dem Landtshbtm. in Mährern, vmb daß Er die aldortige h. Landtständte wegen gesuechter beyhülff zue bestreitung der Ihnen obligenden Sommerverpflegung auß den drinigen Newen accisen, mit glimpf, vnd daß diese Mittl zue bezahlung der hierauf beschehenen vnderschiedtlichen starkhen anticipationen vnd anweisungen nothwendiglich applicirt werden müssen, also verbescheiden wolle.

29. März an Gschwindt p. bericht, waß für Anweisungen auf die Newe Mittl in Mährern die Zeit vber beschehen, auch waß daran ainem vnd Andern biß dahero bezahlt, vnd darüber noch zu bezahlen restirendt verbleibt.

30. März Antwort an Nusser, R. in M. wessen Er sich wegen der aldasigen Jüdischen Contributions bezahlung khünfftig weiters verhalten solle.

30. März an Nusser p. bericht vber h. Georg Ogiluij Obr. vnd Comendantens auf dem Spielberg alda zue Brün vorgeschlagenen bezahlungs Mittl der ihme noch hiebeuor außgesezten 10,000 fl. gnadengelder.

15 März Mandatum Imperatoris, die Mautpatenten auszufertigen und sie sowohl in Oessterreich als in Hungaen publiciren zu lassen, damit nur die vorgeschriebenen Commercialstrassen durch den Comercianten befahren und daß dieselben zu eben dieser Absicht von den betreffenden dominiis immer in guten Stand erhalten werden möchten (Spätere Eintrag.).

26. März N. Ö Camerprocurator berichtet über das Gesuch der Catharina Polixena Freyin von Haubiz geb. Freyin von Broßkhau um 2,000 fl. in Abschlag der von ihrem Eheherrn Tobias Freyherrn von Haubiz gewesenen Reichshofrathspräsidenten noch restirenden besoldung.

April 1649.

9. April Kay. beuelch an Veld Kriegs Zahlm. Gschwindt wegen abstattung denen Khönigl. Tribunals- vnd Landtafel-, wie auch Landtschafftsbedienten in Mährern aniezo abermahls ain quartalsgebühr, in abschlag Ihrer ausstendigen besoldungen, auß den drinigen Newen Aufschlags Mittlen, iedoch ohne präiudiz der Newlich durch den h. Grauen von Rothal beschehenen anticipation, vnd der hiebeuor ad militaria vnd publica ergangenen anweisungen; Item Erg. an Rothal.

9. April Paßbrief für die Jesuiter zu Prag auf 200 Ochsen aus Ungarn zur Wiedererrichtung der Wirthschaft auf ihren ruinirten Gütern in Böhmen und zum Lebensunterhalt (auch andern nicht wenigen Gutsbesitzern in Böhmen und Mähren wurden derlei Paßbriefe ertheilt).

21. April Kay. Intim. beuelch an die Schles. Camer, welcher massen Ihre Kay. Mt. sich vber des Löwel Mirowiz hoffjudens gethanen Vorschlag wegen introducirung des Pollnischen Salz verschleiß dahin nacher Schleßien in vnderschiedtlichen Puncten gdst. resoluirt haben.
21. April Ersuch. Decret an Beh. hoff Canzlej p. außfertigung Kay. Rescripts an den Oberambts Canzlern vnd Rath in Schl. h. Balthasar heinrich von Oberg vnd Martin von Knoblsdorff, vmb daß sy der darinnen in loco bey der Camer angeordneten Commission wegen introducirung aines Newen Salz verschleiß auß Polln dorthin nacher Schl. beywohnen, die sachen ferrers communicato consilio mit Ihr der Camer berathschlagen, vnd dabey, waß zue befürderung Ihrer Mt. Interesse geraicht, zuegleich guttachtlich suggerirn, vndt an die handt geben sollen.
21. April Rescript an die h. (interlass.) hoff Camer, waßmassen sy wegen des Newen Pollnischen Salz handlß in Schlesien vnd desthalber darinnen in loco bey der Camer angeordneten Commission alle zue dieser sach dienliche acta, vngefehr de Annis 1629, 1630, 31, 32 vnd 33, da man auch mit Polln gewisse handlung des Salzs halber gepflogen, vnd sich sonst h. Registrator Schleiß deren woll zu erindern, vnd wo selbige ligen, ohne Zweifl wissen würdet, vnuerlengt auffsuechen, zusamben richten vnd nebens zuruckhaltung ainer specification daruon, der Schles. Camer sodan zue erwehntem endte demnechst vberschikhen lassen solle.
21. April Memorial nacher hoff p. intimirung resoluirter massen dem h. Obr. hoff Postmeistern, vmb gehöriger orthen ferners zu verfüegen, auf daß von denen in Behaimb hin vnd wider bestelten Salz- vnd Trankhsteur Einnembern, wie auch von denen im Landt ob der Ens, welche von denen Deputirten in Behaimb h. Losy und Hönig dependirn, wegen Ihrer auf die Posst gebenden brieffen, nichts bezahlt oder begehrt werden solle. In simili an h. Losy vnd Hönig, iedoch mit der aduertenz, auf daß Besagte Officier vnd Bediente vnder Ihren aignen nicht zuegleich auch andere frembte schreiben vnd brieff etwan nicht einmischen.
19. April Guetachten an Beh. hoff Canzlej, welcher gestalt hinfüro denen Khönigl. Salzfuhren auß Ob der Ens in Behaimb der freye gang gelassen, vnd selbige durch die Statt Budweiß so wenig, alß auch ainich anders orth nicht beschwehrt, noch diese Kay. Salzgeföllen durch dergleichen im geringsten waß derogirt oder benomben werde.
13. April an die h. hoff C. p. bericht, was dem h. General Veldt-Marschalckh Lieuttenandten de Souches an seiner alda bey dem Wiener Salz Ambt habenden anweisung bißhero bezahlt vnd waß ihme noch hinderstellig verbleibt, mit anweisung bis auf weiters nichts zu bezahlen.
14. April do. p. bericht vber h. Julii Grauens von Salm gebetener bezahlung ainer schuldt von 80,000 fl. Capital sambt dem daruon verfallenen Interesse.
17. April Kay. Commissions decret an h. Ulrich Franz von Kollowrath kais. geh. Rath und h. Graff Ungnadt hoff Camer Präsidenten, welcher gestalt dieselbe mit dem h. Gen. Veldt. M. L. Ludtwigen de Souches wegen com-

pensirung seiner vnderschiedtlichen anforderung, mit vberlaßung der herrschafft Jaischwiz in Mähreru, in ainem vnd andern tractation pflegen sollen.

20. April an Nusser p. bericht vber Friedtrich Freißlebens Geh. Camer Rath gebettene nachsehung der auf seinem zue yglaw erblich angefallenen 2. heußer hafftenden perdons geldern.

23. April Kay. beuelch an h. Losy vnd Hönig p. heraußbefürderung Ihres berichts vber der Salz Ambtleuthe zue Gmundten beschehenen Erinderung wegen der zum Geh. Salzverschleiß auf diß Jahr fürgerichten 30,000 Kueffen.

29. April Erg. an Schles. Camer welcher gestalt sich Ihre Kay. Mt. wegen des vor Jahren durch den heinrich Wilimoußki apprähendirten guetts Waagstatt dahin weiters gdst. resoluirt haben, daß nemblich die possession zwar demselben cum omni iure restitutionis, vnd Er pendente adhuc processu, biß zur rechtlichen erörterung der haubtsachen darbej manutenirt, die Fr. Sedlizky mit Iren rechtmessigen sprüchen an das Oberambt zue rechtlicher erkhandtnus remittirt: dem Camerprocuratori aber alda das Khönigl. Interesse, vnd consequenter den Wilimouski, vermög in handen habenden Schermungs brieffs, zuuertreten beuolchen werden solle.

30. April an die h. hoff C. p. bericht vber h. Wenzeln Grauens von Würben, gebetener einlegung in die Landtafel des guetls R(St.)auding bey nechst khünfftigen Troppawischen Landt Recht, vnd zuefertigung desthalber die weitere notturfft dem h. Fürst Carln von Liechtenstain vnd Camerprocuratori in Schlesien.

Mai 1649.

1. Mai Ersuch. Decret an die Geh. hoff Canzlej p. außfertigung kay. Rescripts an heinrich Wilimousky, Pfandtinhabern des Guets Waagstadt, vmb das Er die zwischen Ihme vnd seinem verstorb. Eheweib Hedtwig Seidersdorffin aufgerichte Eheberedtnuß in originali bey Ihr der hoff Camer alsobaldt zum recognoscirn niderlege, auch wie es mit derselben hinderlassenen Testament bewandt vnd wohin dasselbe hinkhomben seye, vnuerlengt berichten solle mit gleichmessiger Verordtnung an h. Fürst Carln von Liechtenstain, auf daß derselbe auch bey der fürstl. Troppawischen Canzlej auffsuechen lassen vnd waß sich alda, des vorkhombenen Machtbrieffs vnd besagten Testaments halber, befinden mechte, zugleich dorthin berichten solle.

4. Mai Kais. beuelch an Gschwindten wegen Erfolglassung dem Puluermachern in Mähreru Peter Hauckh zue continuirung des aldasigen Puluerwerkhs auß dortigen Newen accisen 2,000 fl. gegen nechster Widererstattung von der h. Ständt hiezue bewilligten 6,000 fl.; iedoch erst nach abstattung der iüngsten anticipation alda in M., vnd des Königl. Tribunals, wie auch denen Landtschaftsbedienten angeschaften quartals; Erg. an Rothal.

8 Mai Kay. Resolution an die hinterl. hoff Camer wegen Conferirung dem Johann Khargen die durch absterben Martin Gruebers verledigte gegenschreiber dienststöll bey dem Wein Auffschlag Einnember Ambt auf den Behaimb. vnd Mähr. Gränizen, gegen ainer darauf alhier par erlegten gelt anticipation von 3000 fl. zum Amtsanlehen. Item Intim. an Karg.

8. Mai kais. Verschreibung über dieses Darlehen mit dem Beisatze, daß weder er, noch seine Erben vor Bezahlung dieses Capitals s. Interessen solches Ambt ainem künft. Successori abzutreten schuldig sein sollen.
7. Mai Erg. an die hint. hoff C. warumben vnd auß waß Vrsachen diese Conferirung ohne ordentl. Vernembung vorhero derselben, wie auch der N. Ö. Buchhalterey alhier beschehen.

9. Mai Ersuch Decret an Beh. hoff Canzlej p. Communicirung ainer abschrifft von der vor wenig Jahren wegen Taxirung der ieziger Zeit in den Khay. Erblanden ruinirten Güetter ergangenen Khay. declaratoria, auf daß selbiger nach die iezt resoluirte Vberschäzung der herrschafft Jaischwiz in M. vorgenomben werden möchte.

10. Mai Kay. Erg. Decret an h. Veldtmarschalch Leutenandt Ludtwigen Freyherrn de Souches, waßmassen sich Ihre Kay. Mt. auf seine Jüngst beschehene Erkhlärung wegen hinlassung der Herrschafft Jaischwiz dahin weiters gdst. resoluirt haben, daß aniezo durch anordnung ainer neuen Commission die herrsch. widerumb geschäzt vnd darüber aine nene Taxa verfast, vnd wan dieselbe einkhombt, nochmahls mit Ihme h. de S. (wouern Er anderst ain stuckh pares gelts, damit sich Ihre Mt. desselben, dero hiebeuor gemachten gdsten. disposition nach, bedienen müge, heraußzugeben willens ist) weitere tractation gepflogen: im widrigen aber, da nemblichen Er noch fortan bey seiner hieuorigen erkhlärung verharrete, daß sodan alßbaldt mit Jemandts andern wegen hinweglassung der herrsch. tractirt vnd handlung gepflogen werden solle.

11. Mai der Beh. hoff Canzlej wirdt der Schles. Cammer, wie auch des h. Welli von Saalhaußen Erinderung wegen der drinigen Neuen accisen, vnd insonderheit daß beede Fürstenthümber Ligniz vnd Brüg weder zue diesen neuen accisen, noch auch der alten Biergeföll sich verstehen, noch ichtwaß dauon zue denen hierauf gemachten Anticipationen hergeben wollen, zu dem endte eingeschlossen, vmb solches Ihrer Kay. Mt. demnechsten zu referien, vnd volgendts die, deroselben ergangenen gdsten. resolution nach, eruolgendte Expedition sambt abschrifft, herüber zur weitern Bestellung communiciren zuelassen.

14. Mai Kay. Intim. beuelch an die h. Schleß. Camer Räthe, wegen dem h. Directori Ferdinandt Christophen Poppel von Lobkowiz nunmehr conferirten völligen Presidenten Ambts alda, wie auch passirung seiner besoldung von eingang dises 1649. Jahes, iedoch auß gewisser Vrsach vnd daß herentgegen cessire, waß Ihme sonsten von solcher Zeit zuruckh als Directori gebührt hette.

14. Mai Kay. beuelch an h. Joh. Anthoni Losy vond Wolffen Hönig p. raichung 6. Musquetiern zue Conuoirung: vnd Versicherung der Salz fuehr *in* Böhaimb, alß 3. zue Budtweeß vnd souiel zu Thein iedem 2 fl. zum *wochent.* Vnterhalt.

21. Mai an Nusser R. in M. p. vberschickhung ainer abschrifft von der ergangenen Khay. declaratoria wegen schäzung der ruinirten güetter alda in Mährern.

22. Mai dem h. Reichs Vice Canzlern Graff Khurzen wirdt der Beh. Camer bericht wegen des abgangs vnterschidlicher schrifften, welcher sich im nachsuchen gezaigt, nachdem Ihr auf getroffenen accordt auf der Prukhen alda zue Prag durch die Schwedische Generalität die Schlüßl zue Ihr der Camer vnd Buchhalterei gehörig zuegestelt worden, zue disem endte eingeschlossen, damit denen zue zue Nürnberg sich befindenden Khay. Commissarien zuegeschrieben werde, auf daß Sy bey obuermelter Schwed. Gener. solches anbringen, vnd die restitution angeregter in beygeschlossenen dreyen Specificationen ordentlich verzaichneter abgengigen schrifften mit allem eifer vnd aufs müglichste vrgirn vnd antreiben wollen; 21, Oct. urgirt.

28. Mai Erg. an h. Grauen von Rothal, L. in M., welchermassen sich Ihre Kay. Mt. wegen des h. Veldtmarschalch Leuthenandts de Souches gebetener Fortstellung der Fortificationen zue Brün, Spielberg vnd Radisch, wie auch verschaffung der Pulverarbeith gdst. resoluirt haben, mit bericht, waß dan die Zeit vber darinnen in M. für aine anzahl Pulver verfertigt, waß daran nach vnd nach bezahlt, nicht weniger, waß vber daßelbe man noch zu bezahlen schuldig verbleibe, dan auch, waß für ain Vorrath Puluer noch de facto vorhanden, vnd wohin das Vbrige verwendet worden; 22. Juni Rothal soll mit Souches deshalb conferiren.

20. Mai Kay. Int. Decret an h. Clementen von Radolt hoff Camerath wegen Ihme zur gnadt verwilligten 15,000 fl. aus extraordinari Mitteln zu bezahlen.

Juni 1649.

1. Juni Erg. an Beh. hoff Canzlei, welchermassen sich Ihre Kay. Mt. wegen der reforma der Regimenter vnd Compagnien in Behaimb, wie auch der General Staab- vnd Generals Persohnen, dan des zue solcher abdankhung vorgeschlagenen mittls, vnd das der bedürfftige Verlag auß den drinigen neuen accisen, vmb der hierauf vorhin beschehenen starkhen anticipation vnd anweißungen willen, nicht hergenomben werden khönne, in ainem vnd andern gdst. resoluirt haben.

7. Juni Kay. Intim. Decret an Aegidium Rubin wegen Ihme conferirten Contribution Einnember Stell in M. des Brünner Craises, welche sich aber erst mit außgang deß Sept. negstkhünfftig durch Tobiam Allman verledigen würdet. Item Erg. an Nusser R. in M. mit auflag, von des Allmans Instruction ain abschrifft herauszuschikhen vnd zu berichten, waß derselben iezigen standt nach beizurukhen oder etwo darinnen zuuerändern sein mechte; 7. Juni kais. Instr. für denselben über s. Amtsverw.

7. Juni Kais. beuelche wegen raichung dem h. Hanß Adamben Eder, als hoff Camer Rath, 6 Centner Neusoler Kupfer nnd 6 Cent. Schlaggenwalder Zinn,

allermassen es hieuor andern hoff Camer Räthen bei antrettung ihrer Rathsstellen widerfahren.

7. Juni Kay. Kauffbrieff für den h. Veldtmarschalchen Leutenanten Ludwigen Freyherrn de Souches vber die in M. gelegene Herrschaft Jaischwiz, alß welche herr. Ihme de S. für vnd vmb 92,119 fl. 10 kr., die Er in das hoff: vnd die Kriegs Zahl Aembter gefüehrt vnd erlegt, mit allen Recht, gerechtigkheiten vnd Zuegehörungen kheufflichen hingelassen; 7. Juni Kay. Resol. an Nusser R. in M. wegen vbergeb: einraumb: vnd einlegung in die albasige M. Landtaffel dieser Herrschaft an S., welcher diese Summe an das Hof- und Feldkriegszahlamt zum Theile bereits wirklich abgeführt, zum Theile gebührend gut gemacht; 7. Juni kais. beuelch an Veldtkriegszahlm. Gschwindt wegen Uebernahme von 80,158 fl. 10 kr., welche S. in unterschiedl. Posten gut gemacht und zum Theile zu bezahlen über sich genomben.

10. Juni Ersuch. Decret an Beh. hoff Canzlej wegen Communicirung der hoff Camer ain authentische abschrifft von der Frawen Seidenstorfferin Testament zum ersehen, der strittigen sach halber, zwischen h. Hainrichen Wilimoußki vnd der Elisabetha Sedlnizkhin, zu Beobachtung des k. Fisci Interesse.

12. Juni do. an h. grauen von Losenstein, Landtmarschalchen in Oesterreich vnter der Enns, vmb der H. C. zu communicirn, ob der Hainrich Wilimoußkhi, vermög ergangener Kay. Resolution, einen heiraths Brieff mit der verstorbenen Hedwig von Seidenstorff alda bei dem Landtmarsch. Gericht in originali producirt habe vnd wie weith derselbe zu legitimirung seiner Person, auch gedachter verst. Seid. Person Cräfftig befunden worden seye oder nit.

12. Juni an h. von Khollowrath General Commissarium in Böhaimb p. bericht vnd guetachten, wie es mit denen den reformirten Staaben, Regimentern, vnd Völkhern assignirten Mittln, oder denen daran zuruckhbleibenden geldern beschaffen seye, auch ihrer Kay. Mt. deßwegen einzurathen sein möchte.

15. Juni Erg. an h. Grauen von Trautmanstorff, Kay. Obristen Hoffmeister, wegen außfertigung der gewöhnl. Besoldungsordinanz ins hoff Zahlambt für h. Max Puzen (von Adlerthurn), alß welcher Vnterm 10. Januarii negsthin zum würkhlichen hoff Camer Rath angenomben worden, vmb die gewöhnl. besoldung vnd Zuebues der Jährl. 1,300 fl. (auch d. jähr. Salz deputat von 15 Stökh flüssig gemacht).

13. Juni an die Böhm. u. Schles. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. die Statt Brünn vnd die gesambte Burgerschafft alda, vmb Ihrer bey der A. 1645 erlittenen Schwedischen Belägerung treugeleister Dienste willen, vnder andern gegebenen Immuniteten auch dahin gdst. priuilegirt haben, das Sie in allen Dero Erbkhönigreich vnd Landten mit allerhandt khauff: vnd handelswahren vnd Victualien, ohne entgelt oder entrichtung ainichen Zohls, Mauth oder Aufschlags ieder orthen allerdings frey Passieren, repassiren, handlen vnd wandlen mögen (die Alt und Neu-Stadt Prag erhielt an-

Anlaß der Vertheidigung gegen die Schweden 1648 300,000 fl. gnadt, auß ihren aigeneu Wein- und Bier-Taz-Geföllen zu bezahlen).

26. Juni Paßbrieff für h. Obristen vnd Commendanten zu Troppaw Olivier von Wallis auf 100 Eimer Oesterr. vnd hung. Wein, allerdings frey, jedoch außer des Ybbserischen neuen Wein Aufschlags der 3 ß. d., vnd der iezigen neuen staigerungen in Oesterreich, Mährern, Behaimb vnd Schlesien.

26. Juni der Schles. Camer werden 3. hoff Zahlambts Quittungen über je 5,000 fl. vberschikht, welche der Camer Rath Forno für die Quota der Monate Mai, Juni und Juli d. J. zu den Schwed. Satisfactionsgeldern zuerlegen sich offerirt hat.

Juli 1649.

1. Juli dem Procuratorn in Mährern Eliä Wisner von Wisenau werden abschrifften von denen durch den vorigen aldasigen Camer Procuratorn Bohuslaus von Khorzina vberraichten 5. Lichtensteinischen original Obligationen mit diser auflag communicirt, daß Er berichten solle, woher, uel ex quo titulo dise Schulden dem Fisco zuestehen, oder derselbe solche einzufordern berechtiget, auch ob solche leichter durch Ihne Camer Procuratorn, oder die Kay. hoff Camer bey dem Fürsten von Lichtenstein einzuebringen sein werden.

1. Juli Decret an Dr. Otterstetter N. Ö. Camerprocuratorn, vmb anstath des Fiscaln in Schlesien des Fisci partes bey Fürnembung der strittigen possessions Sach vnd legitimation zwischen Hainrichen Wilimoußky vnd Elisabetha Sedlizkhin, geborner Praschmanin in der Böh. hoff Canzlei zuuertretten; 13. Juli nach dem Bescheide von diesem Tage, das Testament der letzteren und das Gut Wagstadt betr.

5. Juli Kay. beuelch an Veldt Kr. Zahlm. Gschwindt wegen Verordnung bey seinem in Mährern bestelten Officier, damit Er auf des aldasigen Landtshbt. h. grauen von Rothals disposition auß den neuen Accisen oder Geföllen alda in M. 1,000 fl. zu werbung biß in 50. treuer Wallachen, so auf 4 oder 5 Monath lang zu dempfung der sich wieder zusamben rotierenden rauberischen Wallachen zu gebrauchen, eruolgen lassen solle; Erg. an Rothal.

10. Juli Erg. an den Kay. Ingenieur vnd Haubtmann Johann Pieroni, waß Ihme an seinem Jährlichen in Mäh. angewisener habenden Deputat der Monathlichen 100 fl. bezahlt worden; 28. Oct. an Rothal, ihm etwas Ergiebiges auf seine Rückstände zu zahlen.

17. Juli Paßbrieff f. Souches zum freien Eintriebe von 200 Stück Ochsen, Kühe und Pferde aus Ungarn auf seine ruinirte Herrsch. Jaispitz zur Wiederanrichtung der Wirthschaft, jedoch ausser der halben 30gst. gebüer in Hungarn.

17. Juli Ersuchschr. an Schles. Camer vmb h. Georg Ludwig von Sinzendorff (H. K. Rath) wegen des beuorstehenden aldasigen neuen Schles. Salzhandls alle gute Information zu geben vnd Ihme desselben Beschaffenheit ausführlich zu erklären, auch willfährig an die handt zu gehen.

17. Juli Kay. beuelch an Veldt Kr. Zahlm. Gschwindt wegen abstatt: vnd bezahlung dem Obristen Don Diego Sebastian Masson sein Monath. Radische Commendanten besoldung der 200 fl. auß deu Accisengeltern in M., jedoch gegen abzug der darauf empfangenen portionen.

16. Juli an Tobiaßen Franzen Castner, Handtgraffischen Viech Aufschlags Einnembern in Mährern, vmb sich hinfüro der repressalien wider den Israel Geizuogl Prager Juden, noch auch sonsten iemandts andern, weder Christen oder Juden weiter nit mehr zu gebrauchen, sondern sich dessen allerdings zu enthalten, auch benebens daran zu sein, damit Jhme Juden Geizuogel wegen des hierdurch verursachten vnd erlittenen schadens billiche satisfaction gelaistet werde.

20. Juli an Russer R. in M. wegen heraußbefürderung der Commissarien Relation vber die neue Abschäzung des Guets Drzowostiz.

20. Juli an Schles. Camer p. bericht vnd guetachten vber der Augustiner vnd Capuciner zu Brün gebetener abstatt: vnd bezahlung aines gewissen legati von 8,000 fl.

1. Juli Erg. an die Böh. hoff Canzlej Behufs der (noch immer anhängigen) Angelegenheit wegen der dem Grafen Michna doppelt bezahlten 100,000 Schock m. und der Erläuterung der (beträchtl.) Mängel in der Proviant-Rechnung durch seinen Sohn (öftere Betreibungen).

26. Juli Commission durch Kay. Handtbriefl an h. Grauen Pauln Palffy, Palatinum Hung., vmb die Statt Preßburg zur hinlassung aines gewisen Hauß für aldortiges Post Ambt zu disponirn vnd zuuermögen.

28. Juli Kay. beuelch an die Hungar Camer p. richtiger abfüehrung hinfüro dem Postmeister alda zu Preßburg für das gesambte Postweesen in Hungarn die gewönliche besoldung, vnd zwar von Quartal zu Quartal; 8. Sept. Anmahnung an dieselbe wegen dieser Zahlung dem Postm. zu Preß. und dessen sonsten hie vnd dort aufm Landt vntergebenen Postbefürdern.

5. Juli Paßbriefe für General Johann de Werth, dem schles. Kammerpräsid. Lobkowiz, herrn Sporckh, die Gräfin Tschernin, den Grafen Carl Ferd. v. Waldstein zur freien Einfuhr von Vieh aus Ungarn zur Wiederanrichtung der Wirtschaft auf ihren ruinirten Gütern in Böhmen, do. f. Rudolph von Kaunitz auf 200 St. Oxen vnd Khüe zu do. auf s. ruinirten Gütern in Mähreru.

August 1649.

2. Aug. Kay. Intim. beuelch an Hoff Zahlm. Eder waßmassen Jhre Kay. Mt. vndern ersten Augusti vorigen 1648. Jahrs den h. Grauen Vngnadt zum Hoff Camer Präsidenten allgst. angenomben, vnd Jhme zugleich die Camerer: vnd hoff Camer Vicepräsidenten Besoldung auf 2 Jahr biß end des 1650. J. als ain Zuschlag p. 4,560 fl. zu passiren verwilligt haben; Item an Ungnadt.

2. Aug. an Schles. Camer p, bericht vber h. Mathiasen de Waggi Obr. ge- *betener* Vberlassung, in abschlag prätension der 55,425 fl. 30 kr., die ienige

4.000 fl., so das Stättlein Freystatt in Schl. der Camer alda zuerlegen schuldig ist.

6. Aug. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen raichung dem h. Obristen Münzmeister Ulrich Adamben Poppel (von Lobkowitz) vnd h. Gabriel Peuerelli, beeden Hoff Camer Räthen, alß Kay. Commissarien zum iezigen aldasigen Mähr. Lantag den rais vnd Zehrungsvncosten oder lifergelt, vnd zwar dem P. alß principal Commissario Monathlich 500, dem h. Peu. aber 400 fl. aus den aldasigen Rendtambtsgeföllen, vnd wenn sich dise so weit nit erstrekhen, den abgang auß den neuen accisen zu entlehnen.

3. Aug. Decret an Michael Khern, Hoffpuchhalterey Direktorn, zu berichten, in was ihrer Kay. Mt. intraden vnd geföll des Landts Schlesien aigentlich bestehen thuen.

13. Aug. Kay. Resolution an Schles. Camer Waßmassen Ihre Kay. Mt. den neuen Vorschlag wegen introducirung des Polnischen Salzes in Schl. vnd desthalber aufrichtung aines neuen Contracts mit dem Grauen Werzesowez allgst. verworffen haben.

16. Aug. Kay. Intim. beuelch an Schles. Camer, daß der Kaiser das jus Dominii vnd was deme anhengig auf die herrschafft Kinast dem Christoph Leopold Schoffgutsch, gegen Uebernahme der auf dieselbe geschehenen Anweisungen stnd versicherten Schulden, schenke und überlasse.

26. Aug. an h. Ulrich Adamen Poppel vnd Gabriel Peuerelli, alß Kay. Landtags Commissarien in M., von dem resoluirten Brünnerischen Contributions Einnember Egidi Rubin das Jurament, mit Vorhaltung der Instruction, abzunemben vnd zugleich des Reuers vnd Cautionslaistung nit zuuergessen; 14. Sept. Erg. an dieselben, daß auf Anlangen des Max. Fürsten v. Dietrichstein das Jurament bey der gesambten Hofkammer abgenommen werden wird.

10. Aug Kay. Intim. Decret an Ihrer fürst. Gn. Wenzl. Herzogen von Sagan vnd Fürsten von Lobkhowiz, waßmassen sich ihre Kay. Mr. Ihrer fürst. Gn. für alle ihre bißhero treugelaisten dienst, vnd dannenhero rührenden Hoff: vnd Khriegsprätensionen, Raißgelter, vnd außgelegte andere spesen, auch biß auf dato ausstendigen Hoff besoldungen, wie nit weniger gegen ergenzlicher renunciirung der von ihro vor disem in posseß gehabten vnd propter Amnistiam generalem abgetretener Herrschafft Weilburg im Reich, sambt aufhebung vor iezt vnd khünfftig aller dannenhero rüehrenden Anforderungen, aniezo zu ainer Khay. gnaden recompens vnd ergözlichkheit p. Pausch 150,000 fl. auß khünfftig im Reich vnd denen Erblanden eingehenden extraordinari mitlen auffsezen vnd bezahlen zuelassen allgst. resoluirt vnd verwilligt haben.

30. Aug. Bschaidt f. Souches wegen gebetener Vberlassung aines auf s. Guet Jaischwiz sich befindenden vnd zur Burkh nach Znaimb gehörigen Vnderthanen, vnd dan wegen für Ihne gebettener bezahlung der Taxa, so wegen einlegung des Ihme vnlengsten kheufflich vberlassenen Guets Jaischwiz in die Mäh. Landtafel guet zu machen.

30. Aug. an Nusser R. in M. und den Wisner Camer Procuratorn alda p. bericht, waß an denen Graff Salmischen noch A. 1625 außgesezten 80 (000) fl. gnadt, auch auß was mitlen die Zeit vber in Capital vnd Interesse bezahlt worden.

30. Aug. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen raichung dem gewesten Landt Burggrauen alda in M. Hainrichen haßlawer seine zuuor gehabte Besoldung der Järlichen 250 fl. gebetenermassen noch die vbrige Zeit seines lebens, anstath einer gn. recompens, auß denen Rent Ambtsgefellen, vnd zwar so lang die Ständt die bei denen Landtagen verwilligte mitel, oder contributiones zu Ihrer Kay. Mt. freyen Disposition herumblassen.

31. Aug. Decret an W. des gewesten Kay. General Commissarii h. v. Zarabezki hinterlassenen Frawen Wittib vnd Erben wegen Verraitung derienigen 2. Posten, als aine p. 2,000 fl., die andere aber p. 16,156 fl., welche dem h. v. Z. seel. auß der Veldtkhriegs Cassa auf erkhauffung getraidt, Harnisch, Pistollen, Stüffel vnd andere nothwendigkheiten für die dismontierte Kay. Reiter bezalt worden.

September 1649.

1. Sept. an Nusser R. in M. p. bericht vnd guetachten, ob vnd wie des verstorb. Joseph Löbels Juden hinterlass. Wittib die bezahlung der Ihme Löbel noch hieuor auf der Mähr. Judenschafft extra Contributionen angewisenen 4,000 fl., ohne entgelt der Prouiantambts Quotta, auß allen restanten oder anderwertigen Mitlen beschehen mechte.

2. Sept. Ersuchschr. an h. Peuerelli H. K. Rath vnd iezigen Mähr. Landtags Comissarium, vmb die beschaffenheit wegen der bestellung des aldasigen Mähr. Puluerweesens zu erkhundigen, vnd dan ob vnd wie etwan aine melioration darbey fürzunemben, nachzudenkhen vnd solches hinnach mit guetachten an die handt zu geben.

3. Sept. an die Salzambtleuthe zu Gmundten, über die hiebeuor für diß Jahr nacher Böhaimb begehrten 30,000 Khuffen noch 10,000 Khueffen Salz nacher Mauthhausen lifern zu lassen.

11. Sept. an Schles. Camer p. bericht vber h. Christoffen Eggstein gebetene nachlaß: oder halbjahrigen Termin seiner ausstendigen wigsteinischen Bier- und Accisgelter halber.

11. Sept. an Wisner Camer Proc. in M., vmb h. Fürst Max. von Dietrichstein wegen des Guets Kauniz gegen der Fraw Clagerin, Fisci nomine, wie es sein antecessor beuelicht gewest, assistirn vnd vertretten zu helffen.

22. Sept. an Schles. Camer p. bericht vber der Statt Oppeln gebetener nachsehung der Biergelder auf 4, der Accisen aber auf 3 Jahr lang, zue wiederaufbawung der aldort abgebrändten Kirchen, Rathheuser, Stattmawrn, Thürmen und der Oderprukhen.

22. Sept. an den von Götten, Ober Regenten zu Glaz, p. bericht, in wehme die Regalien, Intraden vnd einkhomben der Graffschafft Glaz bestehen, vnd

auf waß deren iährliche ertragnus von denen hieuorigen bessern, vnd hernach zeuolgten mitlen, wie auf denen iezigen schwehren vnd lezten Jahren in allem sich erstrekht.

22. Sept. an Schles. Camer p. heraußbefürderung der alda verhandenen acten vnd schrifften, wie vnd waß gestalt oder quo titulo noch hiebeuor Fürst Carl von Liechtenstein das Fürstenthumb Jagerndorff alda in Schl. destwegen der Herzog von Curlandt neue anspruch machen thuet, vberlassen worden seye.

22. Sept. Kay. Decret an h. Wenzeln Fürsten von Lobkhowiz, Kay. geh. Rath vnd hoff khriegs Raths Vicepräsidenten, waßmassen Er die ienige an denen, bey vberlassenen Herzogthumbs Sagan, hingegen Ihrer Khay. Mt. an Grundtstukhen von seinem in Mährern gelegenen Guet Drzewohostiz guet zuemachen schuldig gewesten 50,000 fl., aniezo aber, vermug der vorgenombenen gerichtlichen abschäzung, welcher nach besagte Grundtstukh nur auf 35,742 Mähr. thr. oder 41,700 fl. sich befinden, also an obuermelter Summa der 50,000 fl. noch abgengig vnd restirendte 8,300 fl., w. h. Vespaniani von Paar hinterlassener wittib, als welche hiebeuor schon hierauf verwisen worden, nunmehr vnfehlbarlichen guetmachen solle.

25. Sept. an Nusser R. in M. p. eruolglassung h. Max Grauen von Liechtenstein vier gewisse authentische abraittungen seines abgeleibten H. Vettern W. h. Christoph Pauln von Licht. praetensiones betr.

24. Sept. Kay. Erg. beuelch an die zu Nürnberg deputirte Khay. h. Commissarien, wessen sich dieselbe vber den alda Jüngst aufgerichten präliminar receß, die werkhstellung der beederseiths abgehandleten euacuation, zu forderist aber der in Behaimb von Schwedischer seithen noch inhabenden Pläze, wie auch abfüehrung der desthalber, vnd zwar pro primo termino mit Ihnen Schweden verglichenen satisfactions geltern der 100,000 fl. betr., noch weiters vnd absonderlichen vmb der in erwehnten receß etwas sich eraigneten Vnuolkhombenheit willen, in ainem vnd andern verhalten sollen (weitere Verfügungen wegen Abfuhr dieser Gelder von Wien nach Böhmen geraden Weges durch Neuhaus und Tabor bey Tag und Nacht, unter milit. Convojirung, und Auszahlung an die Schwed. Bevollmächtigten, „gegen ebenmässige Euacuirung der noch innehabenden Pläze alda in Behaimb").

29. Sept. an Nusser R. in M. vnd ven Präheuser gegenhandler alda, wegen fürderlicher einbringung der ienigen bey nechst gehaltenen Landtag von den Löb. Ständten alda vnder andern bewilligten 100,000 fl. paar, vnd zwar der in specie hierunder begriffenen vnd zue Ihrer Khay. Mt. disposition außgesezten 58,000 fl., dem Landtagsschluß gemäß, von der bestimbten Zeit, als von eingang des negst khünfftigen Monaths 9bris, mit Monathlichen 4,833 fl. 20 kr., wie auch abfüehrung volgendts solcher Posten von ainer Zeit zue der andern in das alhiesige Khay. Hoff Zahlambt.

10. Sept. Kay. Instruction für Johann Rascher Obr. Prouiandt Ambts Leuthenandten in Hungarn vnd Oesterreich, was Er in solchem seinem

anbeuolchenen Ambt zu gethreuer vnd vleissiger desselben Volziehung in ainem vnd andern handlen vnd verrichten solle.

Oktober 1649.

2. Okt. an Schlesien Camer p. fürderlichen Fortsezung der durch den von Eggstain gebetenen reassumirung der Crida Commission vber Wigstain vnd Wagstatt.

2. Okt. an H. von Rothal L. in M. p. bericht vnd guetachten vber die bei iüngstgehaltenen Landtag von dem Löb. Ständten under andern auch verwilligte vnderschidliche Traidtsorten, wie nemblichen vnd waßgestalt dises werkh mit weniger Persohnen vnd geringern Vncosten, als vor disem vnd bißhero beschehen, zu bestreitten, wie auch da Ihre Kay. Mt. sich dises getraidts nicht in natura bedienen wolten, wohin vnd an welche orth es alßdan abzuführen, wie dasselbe am tewristen versilbert, vnd hierdurch ain mehrer nuzen geschafft werden khönnte, mit assiistirung denen Khay. Rentambtleuthen alda, zue richtig: vnd würkhlicher einbringung der zuegleich an paren gelt bewilligten 100,000 fl. (es wurden viele Erinnerungen und Mahnungen an das Rentamt und den Landeshpt. zur Einbringung derselben, besonders der 58,000 fl., und der Reste nöthig).

5. Okt. an Russer R. in M., vmb die einfuehr der Türkhischen wohl dorthin hinfüro allerdings einzustellen, vnd da etwan ain oder der ander betretten wurde, alßdan solche wohl, vermög der Khay. Generalien, alsobaldt für ain Contrabant anzuehalten, vnd hinwegnemben zu lassen.

6. Okt. Kay. Resolution an Russer R. in M. wegen Philippen Wideman conferirter Taz Einnemberstöll zue Hradisch, vnd dem Visirer alda Samuel Franzen Strzech auch zuegleich aufgetragener Visirung zue Geya, mit duplirung seiner hieuor gehabten besoldung der Monathlichen 2 fl. vnd also hinführo in allem iärlichen 48 fl.

9. Okt. an Böh. Camer wegen abstattung denen Postbefürdern alda in Böhaimb an Ihren starkhen ausstandt von etlich vnd zwainzig tausent gulden, aniezo wenigist ain Jahrsbesoldung mit etwo 4,000 vnd etlich vnd zwainzig gulden

11. Okt. Kay. beuelch an Russer R. in M. wegen abschreibung beeden Herrn grauen Gözen gebrüedern die ienige bey Ihrem guet Oberdanowiz alda in M. an Contributionen vnd andern anlagen ausstendig verblibene 2,038 fl. 11 kr. an Ihren habenden Hoffs anforderungen; Decret an Hofzahlm. Eder.

12. Okt. der Schles. Camer wird der Landtagsschluß zur Nachricht mitgetheilt, mit Erg. „das auch in modo exigendi besagte neu bewilligte mitl hinfüro von denen, so hiermit vmbzugehen haben, aine discretion gebraucht werden solle."

14. Okt. Kay. beuelch an Veldtkhriegszahlm. Gschwindt, waßmassen Er von denen mit der Cron Schweden verglichenen Satisfactionsgeltern nunmehr auch zue euacuirung der in Marggraffthumb Mährern noch inhabenden Pläzen widerumb 100,000 fl. in specie. Rthr. auß dem Hoff Zahlambt

hernemben vnd volgents durch ainen tauglichen Amtsofficier von hinnen auf Brün alda in M., auf weitere disposition des aldortigen Landtshbt. h. grauens von Rothal, vnd h. Ludwigen de Souches, General Veldtmarschalchen Leutenandts, ganz schleinig abfüehren, vnd volgendts gegen der Original Pfalzgraffischen Quittung, denen Schwed. geuollmächtigen daselbsten außzahlen lassen solle.

15. Okt. an Nusser R. in M. p. installirung den neu resoluirten Contributions Einnembern des Brünner Crais Egidi Rubin zue solcher Dienst stöll, sambt raichung hinführo der gewöhnlichen besoldung von ainer Zeit zu der andern, so lang Er dise stöll bedienen wirdt.

16. Okt. an Schles. Camer p. bericht vber Alexander Wilhelmbs Oderski von Lindenaw gebettener abtrettung der Burgkh vnd Rittersiz Wiggstain, auch guetmachung der darauf vber des Fisci quantitet an der Nutznießung zuuiel empfangenen 92,334 Thaler Schles.

20. Okt. Kay. Intim. Decret an h. Fürst Gundakhern von Liechtenstein, waßmassen Ihre Kay. Mt. wegen gebettener begnädigung seiner deroselben, vnd dero Hochgeehrtisten Herrn Vorfahren am Reich, von langen Jahren her treugelaisten Dienste bei ieziger Schweren Zeit, vnd noch immerzue mehr vnd mehr manglenden mitlen, sich gdst. versehen, derselbe werde dißfahls ain vnd anders bey sich selbsten in consideration nemben vnd dabey also für dißmahl gern acquiescirn.

20. Okt. an Nusser R. in M. p. bericht vber h. grauens von Rothal, Landtshaubtmans alda, gebettener Verwilligung ainer adiuta (d. böh. Oberstburggraf Graf Martinitz erhielt eine von 3,000 fl.).

21. Okt. Kay. Resol. wegen bezahluog der gnaden recompens Ogiluii's von 10,000 fl. aus der auf Namiest versicherten Zierotinischen Schuld und andern extraord. Mitteln

27. Okt. an h. grauen von Rothal L. in M. p. vernembung den Nussier R. in M., ob vnd welchermassen denen P. P. ord. Praedicatorum alda zue Brün, vnd auch absonderlichen denen Closter Jungfrawen eiusdem ord. zu Olmütz, dato aber sich zu Hradisch aufhaltent, nach expirirung aniezo der drinigen neuen Mitlen, worauf denselben ain gewisses an Victualien vnd gelt Eleemosynae loco piß dahero vnd ad tempus außgesezt worden, nunmehr auch auß waß mitlen widerumb denselben noch darüber etwas zu gratificiren, wie nicht weniger, waß denen zu Znaimb zu bewilligen, vnd also in ainem vnd andern Ihrer Khay. Mt. weiters einzurathen sein möchte.

29. Okt. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen Bezahlung dem Ferdinandten Sakh, obr. Landtschreibern alda, der auf seine gn. recompens von 12,000 fl. noch rückst. 11,700 fl. auß dem vorgeschlagenen emolumente der Ihme wegen einbringung der Alten Restanten aufgetragenen Commission, iedoch erst nach Contentirung der Landtsbedienten Ihrer Besoldung halber.

30. Okt. Antwort an h. Grauen Innocentium Conti General Veldtwachtmeistern, vmb die von dem h. Pfalzgrauen durch den Schwed. General Veldtzeugmeistern Wittenberg ihme außgehendigte Quittung vmb die

erlegte 100,000 fl. Satisfactionsgelder, anhero mit negster sichern gelegenheit ohne Bedenkhen der Hoff Camer zu vberschikhen; 13. Nov. dieselbe dem Landhofmeister Ulrich Franz von Kollowrat nach Budweiß überbringen zu lassen.

November 1649.

5. Nov. Kay. Commissions Decret für d. H. K. Rath Peuerelli wegen erlangung einer baaren Anticipation von 25—30,000 fl. bei dem mähr. Landeshpt. Grafen Rothal für den mit ehisten nach der Ottom. Porten auß staffirenden kais. Bothschafter und dessen Unterhalt gegen Versicherung aus den 58,000 fl. zur kais. Disposition (vom schles. Kammer-Präsid. wurde zu diesem Zweck eine Anticipation von 40,000 fl. verlangt. Peuerelli erhandelte wirklich von Rothal eine Antic. von 25,000 fl. Dem Max Fürsten v. Liechtenstein wurden „aus gewissen Vrsachen" 3,000 fl. aus den 58,000 fl. abgestattet).

5. Nov. Kay. Intim. Decret an h. grauen von Rothal, L. in M., wegen demselben in ansehung seiner zu forderist vnder andern au ch bey Jüngsten Landtag alda, mit eruolgten gueten effect, erzaigten woll ersprießlichen seruitien für dißmahl zur gebetenen adiuta verwilligten 4,000 fl., jedoch auß allerhandt extraordinari mitln, welche er selbsten an die handt geben möchte, insonderheit aber ohne entgelt bey ermeltem Landtag beschehenen Bewilligung, zu befridigen vnd zu bezahlen.

7. Nov. Kay. Intim. beuelch an Rothal, waßmassen Ihre Khay. Mt. seinen gethanen Vorschlag wegen zuesamben Bringung des bey Jüngsten aldasigen Landtag bewilligten getraidts allgst. placidiert, wie auch das der Girola, aldasiger Prouiantmeister, vnd andere Prouiant Bediente zue licenzieren resoluirt haben.

8. Nov. Kay. Befelch an Nusser R. in M., dem Peter Haugeckhen Pulvermacher zu Brünn seinen ausstandt der 9,922 fl. auß denen von selbigen Ständten zum Puluerverlag auf 2. mahl bewilligten 12,000 fl., vnd zwar den daran noch verbleibenden Hinderstandt von 10,000 fl. zu bezahlen, wegen weiterer erzeug: vnd liferung des Puluers aber als Jährlichen 500 Centen, den Centen P. 20 fl. Ihme auß denen von gedachten Ständten bei Jüngsten Landtag bewilligten 58,000 fl. mit Monathlichen 675 fl. zu befridigen, demselben auch aniezo zu ainem Verlag 3,000 fl. in abschlag solcher Monath. 675 fl., anticipato erlegen zu lassen.

13. Nov. an Nusser R. in M., der Statt Brünn die, wegen der P. P. ordinis Francisci alda zu ihrem Clostergebew genommenen burgerlichen Heuser an denen schuldigen Losungsgeltern bißhero anerwaxenen ausstandt von etlich vnd 30 fl. für dißmahl bezahlen zu lassen, wegen des khünfftigen aber sein bericht vnd guetachen einzuschikhen.

17. Nov. an dje Böh. Camer vmb bericht vnd guetachten wegen anderwertiger ersezung des aldasigen Camer Präsidenten Ambts, anstath des h. grauen *Berkha*, alß welcher zum Böh. Hof Lehenrichter resoluirt worden, wie auch

des Obr. Münzmeister Ambts halber, Item wie daß aldasige fast zerfallene Camerweesen aniezo widerumben vber sich vnd rechte ordnung zu bringen, in ain bestendiges Regel zu sezen vnd einzurichten, auch woe vnd wie ain melioration vnd mutation einzufüehren.

20. Okt. Kay. Decret an h. Ernsten von Traun General Commissarium, wegen Licenzier: vnd abdankhung der Prouiant bedienten in Mährern.

22. Nov. an Nusser R. in M. wird die bey der Hoffpuchhalterey für den iüngst resoluirten Contributions Einnembern des Brünner Craiß Aegidi Rubin außgefertigte Instruction, vmb sich vorhero darinnen zu ersehen, eingeschlossen mit verrern bericht, ob vnd wie weith, auch waßgestalt der beygeschlossene Vorschlag wegen zimblicher ersparung mit den drinigen Contributions Einnembern sich practiciren lassen möchte.

23. Nov. Decret an N. Ö. Camer Procuratorn Dr. Otterstetter p. bericht vnd guetachten, ob Ihre Khay. Mt., wen ainem wegen gewissen gethanen Darlehens, von hoff auß 7.8 oder gar 10 P. Cento verschrieben, solche zu bezahlen, oder selbige nicht billich, denen noch A. 1625 pulicirten Generalien gemäß, auf 6 p. Cento zu reducirn befuegt; Item, wan von vorigen Khaysern ainem aine Khay. gnadt außgesezt, vnd dieselbe mit 3. 4. 5. 6. 7. oder auch 10 p. C. zuuerinteressirn versprochen worden, ob man die Interesse, vermög angeregter generalien, alſo fortzuraicheu verbunden, oder solche nicht viel mehrers gar aufzuheben, gleichsahls befuegt seye.

26. Nov. Anmahnung an Böh. Camer wegen herauß befürderung Ihres hauptsächlichen guetachtens, wie das aldasige Camerweesen vnd die Oeconomia wiederumb in aine besser ordnung zu bringen, vnd waß deme mehrers anhengig, alß die ersezung des Präsidenten Ambts, vnd selbigen Mitls Rathstöll.

30. Nov. Kay. beuelch an Losy vnd Hönig wegen bezahlung dem h. Cardinal von Harrach seine ausstendige Trientische Raitgelder der 100,000 Reichs Taller auß denen Böh Wein, Salz vnd Biergeföllen, nach vnd nach mit Ambtsgelegenheit.

30. Nov. Antwort an die Böh Camer P. verreren bericht vber die eingerathene Moderation deß aldortigen Aufschlags auf die Polnische Ochsen, ob nemblichen dieselbe, welche sonsten vnd vor disem bey geringern Zoll alda durch Böhaimb hinauf ins Reich getriben worden, aniezo aber wegen des hochen Zolls vnd Aufschlags daselbsten in B., mit suechung der abweeg durch das Brandenburgische vnd Sachsische, nicht gleichwohl in ermeltes Römische Reich, vnd eben die ienige orth, wohin sy vor disem durch Böh. khomben, getrieben werden, dan auch, waß darfür Paß sein vnd wie selbige mit Namen haisen, durch welche der iezige Ochsentrieb, so durch Sachs. vnd Brand. zue verstehen, gehen thuet.

Dezember 1649.

3. Dez. an Losy vnd Hönig, wegen Vberschikhung ainer specification, waß die verschiene 3. Jahr vber die neue Mitel oder accisen, wie auch die ordinari

Weintäz, Salz vnd Biergeföll in Böhmen ertragen, vnd zwar waß in ain vnd andern diser gefell quartalsweise eingangen.

4. Dez. an Böh. Camer p. bericht vnd guetachten vber Frauen Apolonia Gräfin Gözin vnd h. Sigmundt Fridrichen, wie auch Graff Hans Geörg Gözen gebrüdern gebettener Vberlassung der Herrschaft Zbirow, anstath der von Ihnen dem von Schönaich wider abgetrettenen Herrschafften Carlath, Beuthen vnd Welkhaw.

8. Kay. Anmahn. beuelch an Böh. Camer wegen befürderung ihres Guettachtens die bestellung des aldasigen Camerweesens vnd vorschlagung subiecten zum Camer Präsidenten vnd obristen Münzmeister Ambt, Item zu Camer Raths-stellen, betr.

10. Dez. an Camer Procuratorn in M. P. bericht, wie weit Ihre Kay. Mt. oder dero Fiscus wegen h. grauen Maxen von Waltstein des Guets Milotiz halber zur Schirmung verbunden, oder wessen sich Ihre Kay. Mt. hierüber zu resoluiren, oder Er h. Graff v. W. zuuerbeschaiden sein möchte.

14. Dez. Bschaidt für h. Rudolffen von Zastrizel vnd h. Bohuslaw von Lukawezki vber das ienige, waß Sie wegen der dem Khönigl. Fisco zue-stehenden Zierotinischen Schuldt angebracht haben.

15. Dez. an Böh. Camer vmb selbigen Camer Procuratorn mit bericht vnd guetachten zu vernemben, ob vnd wie weith ihre Kay. Mt. denen h. grauen von Gözen, vnd andern prätendenten oder Partheyen, welche Ihre Güeter propter pacem publicam wider abtreten müssen, die anderwertig guetmachung zu thun schuldig seyen, oder nit, vnd zwar solches ex Jure decidiren zu lassen, warauf Sie die B. C. solches in verrere Berathschlagnng ziehen vnd sodan sein deß Cam. Proc. sambt ihrem guetachten alhero schikhen solle.

12. Dez. Erg. an Schles. Camer, waßmassen Ihre Khay. Mt. dem h. Sebastian Freyherrn von Schönaich vnd seinen Standts Befreundten die Güetter Carlath, Beuthen vnd Milkhaw widerumben restituirn zu lassen sich allgst. resoluirt haben.

12. Dez. Erg an Russer R. in M, waßmassen Ihre Kay. Mt. die herrschafft Wolframiz alda in M. dem h. Wenzl Carl Grauen von Hodiz widerumben restituirn zu lassen sich allgst. resoluirt haben.

18. Dez. Kay. Intim. Decret an h. Graff Pailippen von Magno, Waßmassen Ihre Kay Mt. Ihme vmb seiner treugelaisten Diensten willen mit dero Khay. Rathstitel zu begnadigen vnd noch darzue Jährlichen 300 fl. zur pension raichen zu lassen allgst. verwilligt haben.

18. Dez. do. an Joh. Antoni Losy Freyherrn Hof Camer Rath vnd Deputirten zu Einnamb der Salz- Wein- vnd Biertaz geföllen in Böh. werden wegen s. treugel. Dienste 12,000 fl. zur gnadt bewilligt.

24. Dez. Kay. beuelch an Hießerle Böh. Camer Rath, auf Subiecta zu wider ersezung selbiger Camer Präs. Stell zu gedenkhen, dieselbige mit seinem absonderlichen Voto nambhafft zu machen, auch solch sein Votum vnd Guetachten demnegsten verschlossener zu Ihrer Kay. Mt aigenen handen *einzuschikhen*. In simili an die andere Böh. Camer Räthe, alß h. grauen

von Wolkhenstein, h. Albrecht von Kollowrath, Herrn Günzl vnd den Freyßleben, Item an h. Graff Berkha, alß gewesten Präs., iezt aber Böh. Hoff Lehen Richter.

Jänner 1650.

4. Jän. an Nusser R. in M., vmb dem Joseph Munkh vnd Samuel Marxen von Prodt beede Juden, wegen einfüehrung des Polnischen Stain Salzes dahin in Mährern, vnd ob Ihnen solche Polnische Salzeinfuehr gegen raichung Jährlichen darfür eines gewissen verstattet werden wolte, noch mehrers Mündtlichen zuuernemben vnd dan darüber sein guetachten zu eröffnen.

9. Jän. an h. Grauen von Rothal L. in M., vmb in Sachen wegen mit ainem Salz Bereiter vnd ainem Slowakischen Pauern des Salzes halber neulich zuegetragenen Fahls vnd wie dergleichen Vnhail ins khünfftig zuuermitlen, communiciert, sein guetachten zu eröffnen, oder solches Ihrer Kay. Mt. selbsten zu überschreiben.

10. Jän. Kay. verbschaidungs Decret an h. Graff Maxen von Waldstein vber gebettener Vertrettung oder Schermung gegen der Frauen Anna Helena Schambachin, vnd sonsten meniglichen, wegen gewisser bey dem Guet Milotiz prätendirenden 7,169 fl. 35 kr.

10. Jän. Guetachten gegen die Böh. Hoff Canzley in sachen die von dem Ober Ambt in Schlesien vnd absonderlich denen H. Fürsten vndt Stendten alda wider H. Johan Weikhardten grauen von Wrzesowez wegen an sich gebrachten Polnischen Salzhandels aingeraichten Beschwärden betr.

10. Jän. Kay. Resolution an die Böh. Camer, wie vnd waß gestalt dem aldasigen Camerweesen widerumben auf: vnd vber sich zu helffen, die aldasige Khönigl. Herrschaften vnd Perkhwerkh, Item die Gräniz: Prager Prukh: vnd andere Zoll gefell zu visiren, wie nit weniger H. Niclas von Schönfeldt vnd H. Christian Iter zu Camer Räthen alda zu installiren, auch der Graff von Wrzesowez zu seiner Dienst Stell zu erfordern, vnd waß deme mehr anhengig.

14. Jän. Kay. Commissions beuelch an H. Grauen von Rothal L. in M. vnd Nusser, R. alda, wegen erhandl: vnd Bestellung in die 12,000 fl. werth ordinari Tüecher für beuorstehende hungarische Perggstetterische Gränizbezahlung, warzue ihnen die helffte alß 6,000 fl. dahin von hier auß vbermacht, die vbrigen 6,000 fl. aber von der aldasigen Mähr. Landtagsverwilligung der 58 (000) fl. so zu ihrer Kay. Mt. freyen disposition reseruirt verbleiben, hergenommen werden sollen, Jedoch nach bezahlung der ienigen Partheyen, so schon vorher auf solche 58,000 fl. anticipirt haben.

17. Jän. Commissions Decret an H. Gabrieln Peuerelli vnd h. Johann Puzen, beede Hoff Camer Räthen, vmb sich in dem durch den H. Grauen von Sinzendorff, der Polnischen Salz Niederlag in Schlesien halber, widerumben eingeraichten neuen Vorschlag zu ersehen, Ihne h. Grauen hierüber, wo sie anstehen, mündtlich noch mehrers zuuernemmen, vnd dan ob vnd wie

sich etwan das werkh ohne deß Landts, auch Fürsten vnd Ständt in Schlesien beschwähr practicirn vnd einrichten lassen möchte, darüber ihr Guetachten zu eröffnen.

20. Jän. Kay. Resol. an Rothal, waßmassen denen Predigern zu Brünn die Ihnen hieuor bewilligte woch. 8 fl. mit noch 4 fl. augiert, vnd Ihnen also hinfüro in Allem woch. 12 fl. geraicht, vnd dise Kay. gnadt noch auf ain Jahr lang prolongirt, nit weniger das denen Closter Jungfrauen ermeltes Prediger Ordens daselbst zue Brünn, vnd denen zu Ollmüz die Beyhülff an geldt vnd Traidt, hieuoriger bewilligung nach, in gleichem noch verrers auf ain Jahr extendirt, vnd daß dritens denen Closter Jungfrawen zu Znaimb woch. 4 fl. gleichfahls auf ain Jahr lang zuuerstehen bezalt werden, vnd jedem Thail daß gelt von der Jüngsten Landtagsbewilligung, die Traidtsorten aber von dem rukhstendigen getraidt Rest hergenomben werden solle; Item an Nusser.

26. Jän. Kay. beuelch an Rothal, vmb bericht vnd guetachten, ob nit das Gmundtnerische khlaine Küeffel Salz von Crembs auß biß nacher Olmüz gefüehrt, daselbst ain Salz Ladtstatt aufgerichtet, vnd von dorten weiter in Schlesien biß an den Oderstromb befürdert werden khönte; Item wie mit den Fuehren aufzukhommen, der Vncosten zu bestreiten vnd wie hoch daß Khüeffel bey ain oder andern Orth khommen würde.

27. Jän. Kay. Intim. beuelch an Schles. Camer, wessen sich ihre Khay. Mt. wegen des durch H. Johann Weikhardten Grauen von Wrzesowez des in Pollen angenombenen Salz bestandts, vnd des hierunter mit etlichen Fuehrleuthen verübten gewalts, auch ob vnd wie die Sach dises Polnischen, Item des Pomerischen vnd Säxischen Salzes halber, vnd einfüehrung des Gmundtnerischen Salzes dahin nach Schlesien vber Khöniggräz vnd Ollmüz, durch erhöch: vnd ringerung der Zöll, vnd sonsten einzurichten vnd zu practicirn, mit waß Vncosten das Werkh wegen Gmundt. Salzes zu bestreiten, wie mit denen Fuehren aufzukhommen, auch wie hoch der Preis des Salzes in ain vnd andern Orth zu sezen, sich allgst. resoluirt haben.

26 Jän. an Peter Pauln Ludwigen von Ladtbach, gewesten Khay. Commissarium, zu berichten, was es mit dem von den Erzherzoglichen Schlesischen, vnd unter das Ollmüzerische Stifft gehörigen Vnderthanen vnd Fuehrleuthen prätendirenden Veldt Artigleria Rest von 8,545 fl. für ain aigentliche Beschaffenheit habe, dan auch wie weith sich derselbe etwo, nach abzug des empfangs, erstrekhen vnd also wie hoch sich der Rest als liquidirt befinden thue.

Februar 1650.

9. Feb. der Schles. Camer wird der Vorschlag Sinzendorf's wegen Einf. d. poln. Salzes in Schl. und die Relation der eben genannten 2 H. K. Räthe zu dem Ende communicirt, daß Sie sich hierein ersehen, das werkh in Consideration ziehen, Ihne h. Grauen v. S. weiters mündtlich vernemben, *mit* dem Ober Ambt hierüber conferirn vnd die Sach, wan Sie zue Ihrer *Khay.* Mt. nuzen incaminirt werden möchte, auf Kay. Ratification völlig

einrichten helffen, auch darüber mit guetachten berichten solle; 20. April wegen do.

12. Feb. an Nusser R. in M. p. bericht vber H. Rudolffen von Schauenburg, im nahmen der gesambten Mitinteressirten von Schawenburg, gebettener Defalcirung Ihrer alt hinterstelligen Trankhsteur bey Ihrer Herrschafft Budwitz an deren liquidirten Cameral prätension von 175,000 fl.; 2. April an Rothal wegen do. (Rest 2,365 fl. 39 kr.), wie ihnen geholfen und sie vor der drohenden Execution könnten verschont werden.

12. Feb. an H. Grauen von Rothal L. in M. wegen eruolglassung denen Franciscanern zu Znaimb etwas an getraidt, zu ainer beyhülff, auß denen aldasigen Kay. Magazinen; Item Gschäfftel an Salz ambts Administratorn alhie zu Wien H. Johann Puzen wegen eruolglassung gedachten Franciscanern 30 Khüeffel Salz, aintweder alhie oder zu Stain, allein für dißmahl, khünfftig aber zu keiner weitern Consequenz.

14. Feb. an Rothal, vmb bericht vnd guetachten vber h. Roderici Grauen von Santelier, Erzherzoglichen gehaimben Raths, gebettener Vornembung ainer Abraittung vnd passirung des ienigen, waß von dem Stifft Ollmüzischen Accisen Contingent auf die beede Hochwaldt vnd Mirawische Guarnisonen alda verwendet worden; in simili an Nusser R. in M.

18. Feb an Nusser R. in M. p. bericht vber der gesambten Mähr. Judenschafft gebetener Bestandts hinlassung der sich alda in M. hin vnd wider befindenden Meüthe.

23. Feb. an Schles. Camer p. bericht vber h. Augustin Oßwalden von Liechtenstein, Erzherzoglichen Statthalters zu Freudenthal vnd Eilenberg, gebetener Verschonung beeder Perkh Stättlein Engelsberg vnd Würbenthal mit denen an Sie begehrten Wein, Brandtwein, Bier, vnd Fleisch Accisen.

15. Feb. Erg. an Böh. Hoff Canzley wegen außfertigung der resoluirten Khay. Patenten, in welchen denen Landtstendten vnd Inwohnern des Khönigreichs Böhaimb, so priuat Meüthe besitzen, zu inhibiren vnd zuuerbieten, damit sie, zu befürderung des Polnischen Oxentribs, bey verlust ihrer habenden priuilegien, deren Edirung dan auch zu begehren, vnd darauf zu erkhenen, waß recht ist, die Oxenhandler mit vbermessigen Schäzungen vnd exactionen, vber das Ordinary Vectigal, nit beschwären sollen.

März 1650.

2. März an Nusser R. in M. wegen pflegung abraittung mit dem Veldtkhriegszahlambt, vnd G. Grauen von Rothal, L. in M., vber den Empfang vnd außgab, der vorhin auf 3. Jahr lang alda in M. bewilligten neuen Accisen halber, vnd sodan den eruolg zu berichten; do. an Veldtkr. Zahlm. Gschwindt und kais. Befehl an Rothal.

2. März an Böh., Schles. vnd Hung. Camer vnd Rentm. Nusser in M., waßmassen H. Dauidt Vngnadt Graff zu Weissenwolff, H. K. Präsident, mit dem Khay. gehaimben Raths Titel gewürdiget worden.

2. März Kay. Resol. an Schles. Camer wegen dem Khay. Oberambts Rath alda H. Balthasar Hainrichen von Oberg aniezo widerumben verwilligten 12,000 fl. zur Khay. wol meritirten gnaden recompens.

9. März an Schles. Camer p. bericht vber der Statt Freudenthal gebetner nachsehung der von A. 1645 biß end 1648 verfallenen Bier Accisen.

5. März an Russer R. in M. p. bericht vnd guetachten vber der Mingonischen Erben gebettener Compensirung Ihrer von A. 1645 rukhstendigen Contributionsgelter von ihrem alda in M. gelegenen güetl, an denen Ihme Mingoni seel. noch in Lebzeiten außgesezten vnd hinderstellig verbliebenen Deputat.

9. März an Russer R. in M., denen aldasigen Landt Contributions Einnembern khaine Vngleiche vbermessige Lifergelter vnd Vnkosten passiren zu lassen, benebens aber zu berichten, ob dan nit alberaith für angeregte Crais Einnember ain ordentliches Lifergelt außgeworffen, vnd darbey wie solche Vncosten inskhünfftig auf das geringste bestritten werden khönte, guettachtlichen an die handt zu geben.

9. März Erg. an Böh. Camer, waß Sie wegen des, zu befürderrng deß Polnischen Oxentribs, moderirten Oxen Zohls, biß auf 1½ Reichstaller von iedem Stukh Oxen denen Gränitz Zohl Einnembern alda in Böh., wie auch dem Khönigl. Fiscaln alda, vmb wider die ienigen Grundt Obrigkheiten, so priuat Meuth im Landt haben, vnd die Durchraisende, vber die gebühr schäzen vnd grauirn, die auffsicht zu haben, Intimirn und beobachten lassen solle.

9. März an Rothal L. in M. vmb bericht vnd guetachten vber das ienige, was H. General Comendant alda in M. der von Souches wegen Forthstellung selbigen Fortificationsweesens angebracht hat Nemblichen, wehme etwo die hierzue deputierte gelder auf Raittung anzuuertrauen; dan ob ain tauglicher Ingenieur, so hierzu zugebrauchen, noch alda vorhanden, auch wie, wegen dessen Vnderhaltung die Bestellung zu machen vnd diß Fortificationswerkh mit nuzen am besten einzurichten sein möchte.

22. März an Schles. Camer wegen bestellung 10 Stukh fein Breßlawer: vnd 24 Stukh Neusser Zeug, dan 12 Englisch: vnd 18 Schadterdekhen, zu Petzeug nacher Hoff, vnd Bezahlung derselben auß denen aldasigen Rendt Ambts gefellen.

23. März Gschäfftel an Russer R. in M. wegen raichung dem Franzen von Grießlau, aniezo angestelten Secretario bey der aldasigen Landtshaubtmanschafft in M. zum anzuggelt 150 fl. auß denen drinigen Mitlen.

25. März an Schles. Comer p. bericht vnd guetachten in sachen das ienige betreffent, was die Herzogen zu Ligniz vnd Brüg, sambt ihren Ständten, wegen nachsehung der neuen Accisen, wie auch das Sie solche accisen vnd den alten Biergroschen auf dato abzurichten sich gewaigert haben solten, vnd was deme mehrers anhengig, gebetten, vnd zu ihrer entschuldigung eingewendet haben.

26. März Paßbrieff für N. Abbtissin vnd Conuent ordinis S. Francisci bei St. Joseph zu Brünn auf 18 Emer Allmosen Wein, von der Wienerischen Neustatt dahin nacher Brünn abfüehren zu lassen, allerdings frey.
26. März Ersuchschr. an Rothal L. in M., vmb bericht vnd guetachten, auß waß vor Mitlen etwo dem Khay. Ingenieurn Johan Pironi sein habendes Monathl. Intertenimment der 100 fl. sambt den hieran auf etlich 1000 fl. sich belaufenden Ausstandt abgestattet vnd bezalt werden möchte.
26. März Kay. beuelch an H. Custos General Prouiantmeistern in Böhmen, dem Ciaßlauer Craishaubtman Ferdinanden Rabenhaubt für die ihme hieuor, wegen seiner bey belegerung Iglaw treugelaisten Diensten, zur recompens verwilligten Guldenen Khetten von 200 Cronen, aniezo darfür 300 Reichstaller auß den Zehentgetraidts alten Restanten nach vnd nach bezahlen zu lassen.
18. März Kay. Resol. an die Böh., Schles. vnd Hungar. Camer (und Intim. an die Hof- und N. Ö. Puchhalterey), zuuerfügen, damit hinführo von denen aldasigen Beambten vber die ertragnus der gefell ainige anticipation, ohne Kay. oder Ihr der Camer Special beuelch mehr aufgebracht vnd in Raittung eingestellt, sondern dergleichen anticipationen vnd Rest in Raittungen, alß unpassirlich, außgestelt vnd khaineswegs guet gelassen werden sollen; do. do. ohne Kay. oder der Hoff Camer Special beuelch, an den Joh. Puzen, iezigen Salzambts Administratorn, vnd khünfftige oder Salzambtleuthe in Oester. vnder der Ens, dann an alle öster. vnd andere Beambten im Reich, Behaimb vnd Mährern. Alß an daß Handtgrauen Ambt alhie zu Wien, Waghauß Wien, Mauth Linz, Mauth Ybbs, Thabor Mauth Wien, Schottwien, Wein Aufschlags Ambt an den Böh. vnd Mähr. Gränizen, Vizdomb Ambt Wien. do. Linz, an Losy vnd Hönig (in B.), Nusser Rentm. in M., Pleyman Reichspfennigmeister, Metschen Reichspfennigmeister in Sachsen, Schlögel Schloßhaubtman zu Eberstorff, an Rentmeister zu Steyr, Salz Ambtleuth zu Gmundten, Schlüssel Ambt Crembs, Obristes Prouiant Ambt, Hoff Zahlambt, Hoffkriegs Zahlambt, vnd Veldtkhriegs Zahlambt.
31. März Kay. Anweisungs beuelch an Reichspfennigmeistern Bleyman wegen abstatt: vnd bezahlung H. Johan Ludwigen Grawen von Nassaw 100,000 Reichstaller, alß welche Ihme aniezo für die in seiner 12jähr. Kay. Gesandtschafft vnd Commission bey denen allgemainen Friedenstractaten zu Cöln, Münster vnd Ossnabrukh, vber sein gehabtes ordinari Deputat aufgewente extraordinari spesen, auch zu ainer Kay. gnaden recompens p. Pausch verwilliget worden, auß denen vnlengist zu Münster zur Kay. Miliz-satisfaction verwilligten 100 Römer Monathen vnd zwar in specie von denen durch Ihne H. Graven selbst vorschlagenden Ständten.
24. März Paßbrieff für die Herzogin von Teschen auf 300 Emer Hungarische Wein, allerdings frey, iedoch ausser der ienigen neuen Wein Aufschläge in Mährern vnd Schlesien, auch das dise Wein an priuilegirten Orthen erkhauffen, vnd den Oester. Poden ienseits des Landts nit berühren sollen.

April 1650.

2. April an Nusser R. in M. vmb verrern bericht vnd guetachten vber W. Herrn Wenzel Grauen von Würben seel. vnderthanen alda in M. ausstendigen Contributionen, vnd derselben noch in dessen Lebzeiten, Crafft ergangenen Kay. resolutionen, gesuchten abschreibung halber.

2. April Kay. beuelch an Rothal, zu berichten, wie sein gethaner Vorschlag wegen ab: vnd zuesambenfüehrung selbige Contributions getraider an gewisse orth, werkhstellig gemacht worden; Item waß bey denen aldasigen Magazinen für ein Traidt vorrath vorhanden, vnd seithero an selbigen Getraidern weiters eingangen, nit weniger da man sich derselben in natura bedienen wolte, wie solche mit nuzen am teuristen hinaußgebracht werden khönten (do. an Custos General Prouiantm. in Böh.).

6. April Kay. Commissions beuelch an Schles. Camer Präs. Poppel wegen Reassumirung der Tractation mit dem Prinzen Carl Ferdinanden in Polen, damit die noch immer rest. Opplische vnd Ratiborische Pfandtschillingsgelter demnechst par zur Handt gebracht vnd erhebt werden möchten.

6. April an Nusser R. in M. wegen alhero schikhung seiner hinterstelligen Rent Ambts Raittungen von A. 1642 biß endt des Jüngst abgewichenen 1649. Jahrs, sambt den khünfftigen Raittungen, vnd zwar dieselben iedesmahls wan das Jahr verstrichen, in ainer Quarthals Zeit hernacher.

9. April do. p. bericht vber der Minoriten zu Brünn gebettner beyhülff vnd Almosen, anstath ainer Vergeltung, wegen des Ihnen bey Jüngst alda zu Br. gewesten feindtlichen Belegerung demolirten Closters.

9. April do. vber der Closter Jungfrawen bey St. Clara zu Znaimb gebettner Verwilligung ainer Beysteur von dem in die Burkh Znaimb eingehenden Traidt vnd Wein gelt, zu widererhebung Ihres Closters.

13. April an Schles. Camer vmb bericht vnd guetachten vber H. Christoff Leopoldt Schoffgutschen gebettner einraumbung des Guets Gierstorff, alß ain appertinens zu der Ihme vnlengsten auf gewisse Maß vnd weise vberlassenen Hft. Khinast; dann zu berichten, ob die anbeuolchene Bestellung mit ainem Rentschreiber dahin auf Gierstorff beschehen; Item waß die Nutzniessung in Zeit des Obristen Gallen inhabung außtragen, vnd wie viel nach abzug dessen Ihme noch im ausstandt verbleiben möchte.

27. April an Rothal vmb bericht wegen von dem aldasigen Puluermachern Peter haukhen gebettner außfertigung aines Kay. Patents zu grabung des Saliters.

27. April an Schles. Camer p. bericht vber Christoff Peter Schoffgutschen gebettener raichung aines gewissen Stukh gelts, zu seiner genzlichen hintanfertigung, vnd gegen aufhebung dessen alda habenden Jährlichen Deputats p. 200 fl.

Mai 1650.

4. Mai an Nusser N. in M. p. bericht wegen von dem H. Grauen von Rothal L. in M. gebettner bezahlung der Ihme zur adiuta außgesezten 4,000 fl. auß denen aldasigen Mähr. alten Accis Restanten; 8. Juni kais. beuelch an Nusser dazu.

7. Mai der Böh. Hoff Canzley werden die wegen abfüehr: vnd erlegung des Schles. Biergroschen getrukhte 300 stuckh Kay. Patent zur verrern Verfertigung vberschikht.

7. Mai Kay. Resol. an Nusser N. in M., waßmassen der Statt Brünn die ienige Losungsgelter, welche die P. P. Franciscani vnd Capuzini wegen der Ihnen zu erbawung ihrer neuen Clöster dasebst zu Brün vberlassenen 15 burgerlichen heuser inskhünfftig zu entrichten schuldig währen, vnd des Jahrs von 16 biß in 17 fl. außtragen möchten, bey dem aldasigen Rentambt ohne weitern entgelt ihr der Statt Brünn zu gebührender Zeit abgeraittet, vnd durch abschreibung guetgemacht werden sollen.

9. Mai Kay. Resol. an Rothal L. in M., daß aldasige Contributions getraidt nit zuuerkhauffen, sondern biß auf weitere Verordnung beisammen zu behalten, wie nit weniger die restanten einzubringen, auch solche von denen Inwohnern in gelt vnd Khörnern anzunemben (auch über den Vorrath und die Reste zu berichten); do. nach Böhmen.

9. Mai an Rothal, zu berichten, was der Statt Brünn Contributions Contingent an denen vnlengst alda in M. verwilligten 58,000 fl. außtrage, vnd ob es alsogletch auf die Ihr der Statt Br. Passierte 3,000 fl. sich erstrekhe, dan auch ob vber die auf dise 58,000 fl. eruolgte Anweisungen noch so uiel vbrig seye, daß Ihr der Statt Br. solche Post der 3,000 fl. abgeraittet werden khönne.

7. Mai an Rothal vmb bericht vnd guetachten vber der aldasigen gesambten Judenschafft gebettner Bestandts verlassung der sich hin vnd wider alda in Mährern von alters hero befindenden Meuthen.

18. Mai an Schles. Camer p. bericht vber das ienige, waß H. Fürst Carl von Liechtenstein an Ihre Khay. Mt. wegen der Troppawische Landtstendt neu verwilligten Trankhaccisen vnd Fleischgelt intercedendo gelangen lassen.

21. Mai der Schles. Camer werden unter der Khay. Signatur die Patent, den aldasigen Brew Urbar vnd Biergroschen betr. sambt dem destwegen ans Khay. Oberambts Collegium außgefertigten Khay. beuelch zur Publication vberschikht.

28. Mai Kay. beuelch an Nusser N. in M. wegen raichung den Closter Jungfrawen bey St. Clara zue Znaimb, zu wideraufrichtung Ihrer eingefallenen Clostermaurn 200 fl. von denen alda zur Burkh Znaimb gewidmeten ausstendigen richtigen pension: vnd Vogteygebüernussen.

28. Mai an Nusser N. in M. p. bericht vber der Closter Jungfrauen zu Schönthal gebettener raichung ainer Pawhilff oder Allmosen zu widererhebung ihres zerstörten Closters.

29. Mai Kay. antwortschr. an Rothal L. in M. wegen widerersez: vnd bezahlung des A. 1643 bey der aldasigen Mähr. Landtaffel zu denen damahligen benöttigten Khriegs außgaben erhebten Zaradezkischen deposti der 3500 fl. auß denen fürgeschlagenen alten contributions- vnd traidtrestanten alda, denen zurecht hierzu legitimirten Interessenten vnd prätendenten . . . . . . dan einschikhung ainer verläßlichen Specification über alle Mähr. Contributions- vnd Traidtrestanten oder aufständt, mit benennung der Orther, vnd der darauf haftenden Anweisungen.

30. Mai Anmahnung an Schles. Camer wegen befürderung der Wigstein: vnd Wagstattischen Cridä Commission, vnd dan darüber mit guetachten zu berichten.

Juni 1650.

1. Juni Erg. an Rothal und Nusser, waßmassen der Statt Rädisch Ihr ausstendiger ordinari: vnd extraordinari Wein- vnd Bier Taz, so von dem 1641. Jahr 1714 fl. außtragen thuet, in handen zue lassen, vnd an denen 1800 fl., welche Sie vor etlichen Jahren dem Obr. Palanicin, vnd dessen vnderhabenden Regiment geben müssen, widerumben defalcieren zu lassen verwilliget worden.

8. Juni Ersuch. Decret an Böh. hoff Canzlej vmb guetachten wegen der Jenigen 3,000 fl., welche die Statt Brün an denen von den Mähr. Ständen Jüngst verwilligten 58,000 fl, auf diß Jahr passirt werden sollen, da doch Ihr Contigent an solcher Bewilligung ain mehrers nit alß nur 522 fl. außtragen thuet; 20. Juli von Rottal und Nusser weiterer Bericht gefordert.

8. Juni do. an Beh. hoff C. wegen auffertigung aines Khay. Schreibens an die Landtshbtm. in M., damit die Commission wegen einbringung der aldasigen alten Mähr Contributions Restanten instendig prosequirt, vnd die Contributions ausständt dermahlains eingebracht werden; 8. Juni an Nusser R. in M. wegen einraichung ainer Specification, waß für Partheyen auf die aldasige alte Contributions Restanten von A. 1640 biß 1646 verwisen worden, vnd waß noch unassignirter verbleiben möchte.

8. Juni Antwort an Böh. Camer vber H. von Kollowraths, aldasigen Camer Präsidenten, bey seiner vnlengist vorgangener Installation eingeraichten vnderschidlichen Beschwär Puncten, daß aldasige allzusehr mit schulden onerirte vnd in mehr weg confundirte Camerwesen betr.

9. Juni Erg. an Nusser R. in M. waßmassen die bewuste anzahl Tücher für die hung. Gränizen, darumben Er mit denen Stätten vnd Tuchmachern alda in M. handlung gepflogen, nit annemblich, in dem Preiß zu hoch, auch von Farben nit tauglich sein.

11. Juni Gschäfftel an Nusser R. in M. wegen raichung deren aldasigen Contributions Einnembern hinführo, wan Sye, vermög des Landtagsschluß, die Contributionsgelter, ohne Ihrer Kay. Mt. entgelt, in die Cassa nach *Brün* abfüehren, iedem täglich zum Lifergelt 2 fl. 30 kr., da aber solches *auß* Ihrer Kay. Mt. Mitlen herzunemben sein würde, des tags nur 2 fl.

15. Juni Kay. beuelch an Nusser wegen raichuug denen Minoriten zu Brünn 400 fl. zu erbawung Ihres neuen Closters, anstath aines Almosen, auß denen aldasigen alten Mähr. Contributions restanten.

14. Juni Kays. Intim. bewilligt den Brüdern Grafen Göz statt der ihrem Vater bewilligten und auf die nun wieder abgetretenen Schönaich'schen Güter versicherten 200,000 fl. zu ainer gnadens ergözung 100,000 fl., zahlbar aus den Schles. Kammermitteln mit jährlich 7—10,000 fl.

15. Juni an Böh. Camer p. bericht, was auf dem confiscirten Trzka'schen Gut Dubenitz, welches dem kais. Ingenieur Johann Pieroni wegen seiner ausgesezten Gnade von 12,000 fl. eingeräumt worden und er nun ganz und erblich zu erlangen ansucht, für Lasten haften.

22. Juni an Nusser R. in M., vber der Statt Radisch wegen der verbottenen einfuehr des Stainsalz, vnd desthalber erscheinenden Salzmangels eingewendten beschwerdt zu berichten, auch sein guetachten zu eröffnen, ob vnd wie weit alda im Landt M. der erkhauff vnd gebrauch angeregten Stainsalzes zur abhelffung dergleichen Beschwärdten, vnd damit gleichwohl dem khleinen Küeffelverschleis khain abbruch beschehe, oder wenigist mit ienem vmb so uiel ersezt werde, verstattet, vnd auf was weiß entlichen mit Ihrer Khay. Mt. Nuzen diß werkh eingerichtet werden khönte.

25. Juni an Nusser R. in M. vmb bericht vnd guetachten vber H. Grauen von Santelier vnd Herrn Kaltschmidt, beeder Erzherzoglichen hinterlassenen gehaimben Räthen, gebettener Verstattung der Polnischen freyen Salzeinfuehr in die zum Stüfft Ollmüz gehörige Herrschaften Crembsier, Hochwaldt vnd Kelts, gegen erlegung Jährlichen 1,000 fl. darfür.

Juli 1650.

1. Juli Kay. Obligationen über die von H. K. Präsidenten Grafen Ungnad und seiner Ehewirthin baar dargeliehenen 94,000 fl.

2. Juli Gschäfftel an Hoff Zahlm. Eder wegen ervolglassung dem Veldtkhriegszahlm. Gschwindt 100,000 fl. Schwedische Satisfactionsgelter (durch einen Officier des V. K. Zamtes nach Brünn und Olmütz gesendet), so zu Euacuirung der Pläz in Mährern deputirt vnd in specie Reichstaller alda im Hoff Zahlambt verhanden sein; Erg. an Rothal, mit einschließung der Expedition wegen Euacuirung der von den Schwedischen annoch inhabenden Pläz alda in M.

2. Juli Kay. Decret an Gschwindt wegen Uebernahme und Abschickung diser Gelder durch ainen seiner Officiere, mit Beuelch, daß Er solche auf Rothal's ordinanz vnd verordnung dem ienigen, so auf Schwedischer Seiten zu ihrer Erhebung geuollmechtiget, gegen des Schwedischen Generalissimi des H. Pfalz grauen quittung, an end: vnd orth, wohin mans begehren würdet, außzehlen solle.

2. Juli Kay. Intim. Decret an Rothal und Instruction über s. Verhalten dabei.

2. Juli Kay. beuelch an die Deputirte in Böh. den Losy vnd Hönig wegen dargebung ainer anticipation von 40 biß in 50,000 fl. zu abdankhung der Khay. Völkher, gegen Versicherung der wieder bezahlung halber auf die iezige vnd khünfftige aldasige Böh. Landtagsverwilligung; do. wegen der noch allein ermangelnden 27,088 fl. ohne weitere Entschuldigung.
2. Juli do. an Schles. Camer wegen eilfertiger zuesambenrichtung der zu abdankhung der Khay. Khriegsvölkher bedürfftiger gelter, vnd waß an solchen geltern für ain Summa de facto schon in beraithschafft vorhanden seye, verläßlichen zu berichten, auch benebens darob zue sein, damit der abgang in continenti, wie man khan vnd mag, aufgebracht werde, wan solcher auß denen ausstendigen oder negst verfallenden accisen nit zu ersezen.
3. Juli Kay. Anmahnungs beuelch an Schles. Camer wegen anticipirung der zu beuorstehender abdankhung der Khay. Khriegsvölkher bedürfftigen gelter wenigist biß in die 70,000 fl. bey Fürsten vnd Ständten alda in Schl., allermassen solches auf den durch die Böh. Hoff Canzley gethanen vortrag resoluieret worden; 17. Juli an d. Schles Camer, zu versuchen, ob die Anticipation p. 40,000 fl. bey denselben auf die hieuorigen 3 jähr. Accis Restanten zu erlangen sein möchte.
2. Juli Khay. Intim. oder Instructions beuelch an das Ober Ambt in Schlesien, wie vnd waß gestalt sich dasselbe in abfüehr: vnd erlegung der Schwedischen Satisfactionsgelter p. 100,000 fl., alß welche Ihnen den Schwedischen, gegen würkhlicher Euacuirung der von Ihnen alda in Schl. noch inhabenden Pläze (zu zahlen), in ainem vnd andern zuuerhalten; Item Kay. Int. an Schles. Camer.
4. Juli Khay. beuelch an H. Veldtmarschalchen Grauen von Puchheimb, darob zu sein, damit die Schwedische Satisfactionsgelter nacher Olmüz vnd Gloß-Glogaw sowol mit Kay. als Schwed. Confoij abgefüehrt vnd alda Ihnen Schweden auf die verglichene Termin, gegen würklicher Euacuirung der aldort in Mährern vnd Schlesien noch inhabenden Pläze, vnd ihres Generalissimi deß H. Pfalzgrauen quittung, außgezelt vnd erlegt werden; do. an Schles. Camer und Grafen Rottal.
6. Juli an Russer R. in M. wegen Raichung dem Khay. Ingenier Johann Pieroni, alß welcher iezt nacher Brün abgeordnet würdet, in abschlag seiner ohne das alda bey dem Rentambt habenden angewisenen Besoldung ain Quartal von 600 fl.
5. Juli Paßbrieff für H. Primislaum von Zierotin auf 120 Emer Hung. Wein auß Hungarn in Mährern nacher Vllerstorff vnd Wisenberg zu seiner selbstaigenen Haußnotturfft, gegen bezahlung der gebüehr, abfüehren zu lassen.
12. Juli abermahliger Kay. anweisungs beuelch an Schles. Camer, die aldasige abdankhungs Gelter der Khay. Khriegs Völkher p. 70,000 fl., oder wie hoch es immer sein khan, aufzubringen, vnd sich mit denen aniezo daran bedürfftigen 38,950 fl. gefast zu machen, damit solche auf ervolgende weitere Verordnung an gehöriges orth gleich de facto par abgefüehrt vnd ausgezelt werden mögen.

15. Juli der Böh. Hof Canzley wirdt des N. Ö. Camer Procurators abgeforderter Bericht, in Puncto der Legitimation des Herrn Wilimouſkhi zue ſeines Eheweibs Verlaſſenſchafft betr., communicirt, mit Erſuchen, bey dem Oberambt in Schleſien die Verordnung zu thuen, damit der zwiſchen der Sedelnizkhin vnd dem Schleſ. Fiſcal, wegen der bey dem guett Waagſtatt ſuchenden hypothec vnd prioritet angeordnete Verfahrungs Proceß, weil es die Hoff Camer bey gemelten deß N. Ö. Cam. Proc. bericht auch ihres thails bewenden läſt, ſchleinigiſt erörttert vnd zu end gebracht werde.

16. Juli Reſcript an die Hung. Camer, waßmaſſen Sy die Dreiſſiger alda, vmb daß Sy dem Gabrieln Horecky de Horcky vnlengſthin biß in 88 ſtukh Oxen, den Khay. Generalien zuwider, nacher Seredi daſelbſten in Hungarn frey Paſſieren laſſen, alſo hinführo zu vleiſſigern Verrichtung Ihres Dienſts ernſtlichen anhalten ſollen.

22. Juli Antwort an Schleſ. Camer, mit den Schwediſchen die Sachen des Laggio an Ihren aldaſigen Satisfactionsgeltern der 100,000 fl., weil ſolche von Ihnen in Duggaten nit angenomben werden wollen, auf das genauiſte als es ſein khan, zu ſchließen, benebens aber dahin zu ſehen, das man ſich deſthalber im wenigiſten nit aufhalten, vnd dardurch ihren abzug verhintern thue.

22. Juli Abermal. Erſuch. Decret an H. Reichs vicecanzler Graff Kurzen, denen Khay. Deputirten zu Nürnberg weiter beweglich ſchreiben zu laſſen, damit noch vor Abzug der Schwed. Deput. von Nürnberg die Sach wegen Reſtituirung der durch den Schwed. General Khönigsmark zu Prag von der Böh. Camer Expedition hinweggenommener vnderſchidlichen Schriften vnd Püecher befürdert werde.

26. Juli an den Kay. Fiſcal in Mährern, H. Fürſt Gundakher von Liechtenſtein wider H. Johan Dietrichen von Khunowiz wegen deſſen an die Hſt. Oſtra prätendierenden Mütterlicher Anforderung, nomine Fiſci Crafft iezt de nouo ergangner Kay. Reſolution zuuertreten.

28. Juli Kay. Anweiſungs beuelch an Rottal wegen bezahlung H. Hainrichen von Blier Obriſten vnd geweſten Commendanten zu Würzburg 6,000 fl. auß den ſicherſten aldaſigen Mähr. Traidt- vnd Zehent Reſtanten, auf ſeine verſchiedene Forderungen.

27. Juli an die hungar. Camer p. bericht, wieuil Tauſent Centen Pollniſch: vnd Sibenbürgiſchen Stain Salz alda in Hungarn etwa Jährlichen eingeführt werden, mit Communicirung ainer abſchrifft von dem durch die Statt Eperies vber die in Sowar erfundene Salgrueben auf gewiſſe Jahr erlangten Khönig. Indulto.

26. Juli Erg. an Kay. Hoffkhriegsrath, daß das Mähreriſche Fortificationsweeſen zue Brünn vnd auf dem Spielberg, wie auch zu Radiſch ainem auß denen 2. im Veldt dienenden Ingenieur aufzutragen reſoluirt worden.

17. Juli Kay. Intim. Beuelch an Rothal L. in M., wehr vber die Fortificationen in dieſen Pläzen beſtelt, vnd wie die Gelder darauf hergegeben, auch waß für ein Ingenieur darzu verſchafft werden ſoll. 17. Juli Kay.

beuelch an Nusser R. in M. wegen verraittung der zur Fortification derselben aufgehenden Gelter.

1. Juli Kay. Verschreibung für d. H. K. Präsid. Grafen Ungnadt auf 50,000 fl. Gnadenrecompens wegen seiner vieljähr., treuen, nüzlichen und erspriеßlichen Dienste.

August 1650.

4. Aug. Erg. an Nusser R. in M., daß gelt von denen alda in M. zuuersilbern anbeuolchenen Prouiantgetraidern zuübernemben oder den Partheyen auf die darauf ertheillende Anweisungen die Ambts Quittungen eruolgen zu lassen.

4. Aug. Kay. beuelch an Schles. Camer und Grafen Rothal L. in M. wegen Versilberung des vorhandenen und noch an Resten einkommenden Prouiantgetreides; 2. Sept. an beide und den Gen. Prov. Meister in Böh., dasselbe bis auf weitere Verordnung nit zuuerkhauffen oder auf ainige weiß zuuergeben.

6. Aug. an Nusser p. bericht vnd guetachten vber das, waß der P. Praepositus im Profeßhauß der Societat Jesu zu Prag wegen ihrer zu W. Johann Jakoben Freyherrn von Magni Verlassenschafft gestelten Forderung.

6. Aug. do. vber dessen Erben gebettner widererstattung der ienigen 3,425 fl., welche wegen der vor disem confisc. güeter Morauiz vnd Mittraw vber die darüber ergangene Schäzung vnd gemachten Khauffschluß zuuiel bezahlt worden.

6, Aug. an Hung. Camer p. bericht, waß dem Don Carolo de Austria vom 1628. Jahr biß hieher anzuraitten in abschlag seiner auf das Ober 30gist Ambt Hung. Altenburg angewisenen Anforderung guetgemacht worden.

11. Aug. Kay. beuelch wegen raichung H. Georg Ludwigen Grauen von Sinzendorff alß Hoff Camer Rath 6 Ct. Schlaggenwalder Zin vnd 6 Ct. Neusoler Khupfer zur gewöhnlichen Hauß: vnd Khuchelsteur.

12. Aug. an Nusser p. bericht vber des aldortigen Rentambtsgegenhandlers Erasmi Prähaußers gebetener Verwilligung ainer adiuta di Costa von Monatlichen 30. Taller Mährerisch auf Lebenlang, auß denen alda sigen Rentambtsgefellen.

13. Aug. an Rothal L. in M. vmb bericht vnd Guetachten in vnderschidlichen Puncten die einfüehrung des Gmundtnerischen Küeffel Salz Verschleiß, vnd abfuehr dahin nacher Mähren betr.; 17. Sept. urgirt.

16. Aug. an Schles. Camer p. bericht vnd guetachten vber gewisse zum Bistumb Neuß gehörige Perkhwerkh Stättel vnd Dörffer gebettner nachsehung der getrankh: vnd Fleisch Accisen.

20. Aug. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen Compensirung W Thomä Mingonis nachgelassenen Erben 500 fl. an ihrer ausstendigen Contribution von A. 1644 vnd 1645 in abschlag sein Mingonis im Hoff Zahlambt habenden pension Deputatsausstandts.

19. Aug. Kay. Intim. Decret an H. Christoff Ferdinanden Poppel von Lobkhowiz wegen ihme zu ainer Khay. wolverdienten gnaden recompens verwilligter 10,000 Reichs Taller auß extraordinari mitlen zu bezallen.
23. Aug. Kay. beuelch an Nusser wegen raichung H. Grauen von Pöttingen, Böh. Vice Kanzlern, alß verordneten Mähr. Landtags Commissario zum Lifergelt Monath. 500 fl. souiel es der Zeit nach außtragen würdet.
2. Aug. Antwort an Nusser wegen einbringung der aldasigen Mähr. Wein vnd Bier Täzgelter, sonderlich aber der zue Neustadt; Ersuch. an Rottal wegen Assistirung dabei.
25. Aug. Kay. Oblig. f. H. Georg Ludwig Graffen von Sinzendorff vber 15,000 fl. Darlehen, rückzuzahlen aus allen vnd ieden in den Khay. Erblanden eingehenden Ord. vnd Extraord. Mitlen.
27. Aug. Erg. an Böh. Hoff Canzley, wessen sich Ihre Kay. Mt. vber der Mähr. Ständt eingewendte Beschwerdten, des Salzes halber, alß dem Stain: vnd khleinen Küeffel Salzes, allgst. resoluirt haben.
30. Aug. an Rottal, ainen Vberschlag machen zu lassen vnd solchen alhero zu vberschikhen, was die reparatur vnd Pewliche erhaltung beeder Puluer Mühlen zu Olmüz vnd Neustatt gestehen möchte.
26. Aug. Kay. Anweisungs beuelch an Nusser wegen bezahlung dem H. Leon Wilhelmen Grauen von Kauniz, aines außgeuolgten gewissen Polnischen Contrabants halber, 5,000 fl. von der bey Jüngsten aldasigen Mäh. Landtag bewilligten Traidts Contribution; 22. Dez. do. aus anderen Mitteln.

September 1650.

1. Sept. Anmahnung an Rottal wegen befürderung des berichts, die aldasige Judenschaft, vnd dern gebettene bestandthinlassung der Meuth betr.
1. Sept. an Prähaußer, Rentambts Gegenschreibern in M., wegen einschickhung seiner hinterstelligen Raittungen von eingang des 1644. Jahrs, mit ernstlicher Verweisung des hiermit beschehenen saumbsals.
9. Sept. an Schles. Camer p. bericht vber Frawen Elisabetha Constantia Gräffin von Opperstorff, geborner von Pöttingen, gebettener Bezahlung der an Ihres verstorbenen Eheherrn deß H. von Schellendorffs seel. außgesezten gnadt p. 30,000 fl. annoch verbleibenden hinterstandts.
9. Sept. an Böh. Camer p. bericht vber Frawen Agnes Mariä von Wallis, geborner Gräffin von Guettenstein, gebettener bezahlung ihrer prätension, oder wenigist der daruon verfallenen Interesse.
14. Sept. Antwort an Schles. Camer vmb verrers berichtliches Guettachten wegen von H. Max. von Gerstorff gebettner Bestandtshinlassung des Münzweesens alda zu Breßlau, vnd des Bestandtgelts, auch außmünzung neuer Münzsorten halber, also 10 khreuzern vnd Schlesischer Taller, iezt gethoner Erklärung.
24. Sept. Paßbrieff für H. Ferdinanden Grauen von Verdenberg auf 4[illegible]5 Stukh Schaffviech, von seinem Guet Namiest in Mähren ins Landt ob

der Enß nacher Bayerbach vnd Prukh an der Ascha abtreiben zu lassen allerdings frey.

24. Sept. an Schles. Camer wegen fürschlagung tauglicher subiecta, zu widererſezung des sich durch weiterer Befürderung des Herrn Poppels zum Böh. Lehen Hoffrichter verledigten aldasigen Camer Präsidentenambts, oder zum Directorn desselben Mittels.

28. Sept. Antwort an Rothal L. in M., wie vnd waßgestalt Er mit denen Stätten vnd Märkhten alda in Mährern, wo Er vermaint, die Gmundtnerische khleine Salzkhüeffel Niderlag anzurichten, oder aber mit denen vmbligenden Herrschafften oder sonsten gewissen Fuehrleuthen, auf daß Sie die Bestreittung der Salzfuehren, gegen ainen billichen Fuehrlohn vom Pfundt Khüeffel Salz vber sich nemben, tractiren vnd sodan darüber verrer mit guettachten berichten wolle; Item an Nusser, hierüber auch mit guettachten zu berichten; 5. Nov. bei Rottal urgirt.

30. Nov. Ersuch. Decret an Böh. Hoff Canzley, der Hoff Camer zv communicirn, waß wegen Verbietung der Türkhischen Woll in Mährern für ain absonderliches Verbott ergangen oder beschehen.

26. Sept. an Hung. Camer p. bericht vnd guetachten wegen fürderlicher einstellung der frembden Stain: vnd Türkhischen Salzeinfuehr alda ins Khönigreich Hungarn.

Oktober 1650.

1. Oct. Erg. an Schles. Camer der Khay. iezt ergangenen Resolution, daß 1) der Jablunkhauer Paß demoliert, die Munition aber von dannen nacher Troppaw gelifert, 2) und 3) wegen Erhandlung und Verkauf von Kriegsrequisiten.

7. Okt. Kay. Resol. an Schles. Camer, waßmassen das aldasige Münzweesen nunmehr wiederumben dem hieuorigen Münzmeister Georgen Reichardt vmb die anerbottene Jährliche 1,000 Reichs Taller Münzschlagschaz, sambt des Wardeins Besoldung der Jährlichen 240 fl. vnd des Münzhauß Zimer Zins vberlassen werden solle.

20. Okt. Kay. Intim. beuelch an Hung. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. wegen einstellung des Stain= vnd andern frembden Salzeinfuehr, vnd introducir: vnd versilberung herentgegen der Össterreichischen Salzkhueffen daselbsten in Hungarn sich in ainem vnd anderm gdst. resoluirt haben, mit verrnern beuelch, daß hinführo Sie die ienige honoraria von dem einfüehrenden Stain Salz, so biß dahero die 30ger aignes gefallens zu sich genomben, ain als den andern weeg durch dieselbe fortan einbringen, vnd volgents Ihrer Khay. Mt. zum guetten verraithen lassen sollen.

22. Okt. an Hung. Camer, die Postmeister vnd Curier alda in Hungarn hinführo zue mehrern Vleiß in Vberbringung Ihrer Mt. aigenen geschäfften anzuhalten.

25. Okt. an Nusser p. bericht vber des Stättel Radisch gebetner völliger abkhürzung Ihrer ausstendigen Ordinari Wein vnd Biertäz: Item Tranckh-steurgelter p. 1,714 fl. mit der Paluicinischen prätension der 1,890 fl.

26. Okt. Erg. an H. Grauen von Puechaimb, als angesezten Khay. Obr. Hoffmeistern wegen aussertigung der Besoldungs Ordinanz ins Hoff Zahl-ambt für Ludwigen Grauen von Sinzendorff, als vnterm 23. Aprilis Jüngsthin angenombenen Hoff Camer Rath, vmb die gewöhnliche H. C. Raths Besoldung der Jährl. 1,300 fl.

25. Okt. Khay. Beuelch an Reichspfennigmeister Bleyman wegen Bezahlung dem Khay. gehaimben Rath vnd zu denen vorgewesten Münsterischen Fridens: wie auch denen Nürnbergischen Executionstractaten geuollmächtigten Gesanten Isaacen Vollmayr die Ihme iezt zu ainer wolverdienten Gnaden-recompens außgesezte 50,000 fl.; sammbt noch 8 fl. von seinen ausstendigen gehabten Monathl. Deputatgeltern herrüerent, auß denen zu Münster per maiora verwilligten 100 Römer Monathen.

29. Okt. Kay. beuelch an Nusser R. in M. wegen Abstellung einiger Unord-nungen bey der Rentamtskasse, deren Nebensperre dem Gegenschreiber ver-stattet wird; 9. Nov. Erg. an d. Gegenhandler Präheuser.

31. O. Kay. Intim. beuelch an H. Horatio Forno Freyherrn, Schles. Camer Rath, wegen des Ihme verwilligten Directorii vber selbiges Schles. Camer-mitel, vnd das Er wegen thuung einer ergäbigen geltanticipation sein Er-clärung einschikhen solle.

November 1650.

5. Nov. Verbschaidung an Nusser vber das, was Er wegen der Losungsgelter von dem H. Grauen von Salm tauschweise angenommenen, vnd nachmahls dem H. Grauen von Würben vberlassenen Hauß zu Olmüz erindert hat.

5. Nov. an Schles. Camer p. bericht vber H. Wenzels Grauen von Opper-storff gebetener Bezahlung 5,000 fl. in abschlag der seinem H. Vattern seel. noch A. 1631 zur gnadt außgesezten 12,000 fl. aus denen alda ein-gehenden accisen.

5. Nov. an Nusser, zu berichten, was die verschiene Jahr vber auf Pottenlohn das Jahr hindurch aufgangen.

7. Nov. an Handtgrauen von Pallingen p. bericht vnd guetachten in vnter-schidlichen Puncten auf die ienige von den Mähr. Landtständten bey iüngstem Landtag wegen der Contrabanten, vnd in specie des durch den Herrn Horezky vnd Abbten von Welleradt begangnen Oxen Contrabants, vnd vber die Vberreiter hierunder gebrachten Vnbefuegsamkheit, angebrachten Beschwärdten; do. an die N. Ö. Buchhalterey p. bericht, in welchem Jahr das Handtgrauen Ambt, oder die Administration vnd Einnamb der Handt-gräfischen geföll in Mährern aufgerichtet worden, dan auch, was selbige geföll seithero iärlichen ertragen, vnd lezlich waß für Contrabanda nach vnd nach einkhommen, vnd wie hoch sich die ertragnus derselben belauffe.

7. Nov. Nochmal. Ersuch. Decret an Böh. Hoff Canzley vmb außfertigung aines scharpfen Khay. Anmahnungs Beuelchs an die Statt Breßlau wegen khünfftig ordentlicher abfüehrung Ihrer accisen in aldortiges Khay. Rendtambt, oder aber Communicirung vorhero hierüber mit der Hoff Camer, zum fahl Sie hierwider etwo Bedenkhen haben möchte.

7. Nov. Ers. Decret an Böh. Hoff Canzley p Communicirung der vnlengsthin wegen der Mähr. Restanten resoluierten Khay. Commission, vmb solchemnach den von seiten Ihr der Camer hierzue deputirenden Commissarium zue instruirn, vnd die behörige notturfften mitzugeben.

8. Nov. Kay. Erg. Beuelch an Nusser wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen Frawen Elisabeth Polixena Gräfin von Würben Wittiben gebetener nachsehung Ihrer hinterstelligen Landtsanlagen vnd Contributionen von ihren alda in Mährern ligenten Güettern gst. resoluirt haben.

5. Nov. Kay. Intim. Beuelch an Böh. Camer, wie vnd waß gestalt Ihre Khay. Mt. deroselben Ingenieur Johan Pieroni das Ihme noch hiebeuor alda in Böh. administrationsweise eingeraumbte Guett Dubenez aniezo völlig vnd Erbaigenthumblichen hinzulassen gst. resoluirt haben; do. an Pieroni.

12. Nov an Schles. Camer p. bericht vber H. Hanß vnd Christophens gebrüeder von Prußkoußki gebettner Zuelassung ainer Salz Coctur in Schlesien auf Ihrer ruinirten Herrschafft Prußkaw.

12. Nov. An Losy vnd Hönig p. bericht, waß die großen Kueffen Salz uersilberung alda in Behaimb von 20 Jahren hero zuruckh, vber abzug alles Vncostens, ertragen, vnd wie hoch solche ertragnus, auß den 10 Jahren das mittel herausgenomben, auf ain Jahr gerechnet khomben thuet; Ingleichen was widerumb absonderlichen der ordinari Wein: vnd Biertäz die 10 Jahr vber ertragen, vnd waß ebenermassen, nach abzug alles Vncostens, die ertragnus auf ein Jahr calculirter bringen, vnd solches sodan eigentlichen ertragen thue.

16. Nov. Paßbrieff für Heinrichen Happel, Saliter Leütterern zu Znaimb, auf aine Zahl geleuterten Salitters von dannen alhero nacher Wien in die hiesige Leüterung, allerdings frey abfüehren zu lassen.

24. Nov. Kay. Erg. beuelch an Böh. Camer, waßmassen Ihre Kay. Mt. vnterschidliche, nach der durch den General Prouiantmeister alda in Behaimb H. Heinrichen Custossen (der es abgelehnt hatte, Oberhauptmann der k. Herrschafften in B. zu werden) vorgenombenen Visitation der Khönigl. Herrschaffen Pardubiz, Colin vnd Podibradt, erinderte Puncten, alß nemblichen wegen Succurir: vnd wideraufhelffung der armen ruinirten Vnderthanen, Verbesserung der Würthschafften, sambt erkhauffung zwayer Höff zur Herr. Pardubiz, dan auch vorgenombener Reformation mit der Jägerey, vnd reparirung der Khönigl. Schlösser daselbsten gdst. ratificirt haben.

Dezember 1650.

3. Dez. an Nusser p. bericht, waß vnd wieuiel des aldortigen Tribunals, vnd anderer Landts bedienten besoldung aigentlichen außtragen thue; 7. Nov. do., wie auch waß die erbawung besagten Tribunals beyleiffig, vnd das genöttigste aufs genawiste zu raithen, etwan gestehen möchte.

5. Nov. Kay. beuelch an Nusser wegen bezahlung dem Fri. Michaeln Joann de Poma, ord. Min. S. Francisci strictioris obseruantiae, vmb gethanen gewissen anschlags, die Khay. Völkher in die Statt Ollmüz, alß hiebeuor die Schweden dieselbe innenhatten, zu bringen, vnd desthalber aufgewendten Vncostens, vber die demselben vor disem bezalte 100 thaler aniezo noch weiters 500 fl. zu bezahlung seiner Creditorn, auß den Ollmüzerischen Wein: vnd Biertaz geföllen.

7. Dez. an Nusser, zu berichten, wehn Er zu der vorstehenden Abraittungs Commission von A. 1640 biß hieher mit den aldortigen Mähr. Ständten zu Deputirn vermainet

7. Dez. Kay. Intim Decret an Johann Pauln Bartholotti Hoffhandlßman, überläßt ihm die durch Resignation des Wolf Hönig erledigte Dienststelle, gegen Aufgabe seiner Kaufmannschaft und Handlungen, mit 4 p. Cent von den Wein: vnd Biertazgefällen und einer jährl. Besoldung von 1,000 fl. wegen des Salzamtes.

9. Dez. Ersuch. Decret an die Hung. Hoff Canzley p. rescribirung denen Khönig. Stätten St. Georgen, Bozin vnd Moderen, auf daß Sy alda die frembde Salzfuehren, nach lauth Ihrer priuilegien, fürderlichen einstellen, hingegen das Össterreichische Salz ainnemben, hierzu absonderliche Salz Camern aufrichten, vnd iedes Küeffel hinführo vmb 21 kr. versilbern lassen sollen.

13. Dez. Kay. beuelch an Nusser wegen einbringung der von den drinigen Landtständten bey iezt negstgehaltenen Landtag zu Ihrer Khay. Mt. freyen disposition verwilligten 150,000 fl. vnd zwar vom ersten biß Monaths anzufangen, inner Jahrsfrist mit Monath. 12,500 fl.

14. Dez. an Böh. Camer p. bericht vber Maria Katharina von Zierotin, gebornen von Schwamberg, gebettener verwilligung etwaß auß Gnaden von Weillandt Ihres Vattern confiscirten Güettern.

13. Dez. an Nusser und Michael Khern, Hofbuchhalterei-Direktor, wegen Verfassung einer Instruction für die oben erwähnte Abrechnungs-Commission mit den Mähr. Ständen; zu kais. Commissarien wurden hiezu deputirt Niclas Nusser, Andreas Strobely und Erasmus Prähauser; 22. Dez. kais. Instr. f. dieselben; 23. Dez. kais. Commissionsbefehl f. dies. hiezu.

14. Dez. Kay. Resol. an Nusser, vmb hinführo auf die Potten, so in Khay. diensten verschikht werden, das gehörige Pottenlohn eruolgen zu lassen, doch daß solches iedesmahls auf vorhergehende erinderung der aldasigen Mähr. Landtshaubtmanschafft beschehe.

14. Dez. an Böh. Camer p. bericht vnd guetachten vber der Beh. Ständte bey iezigem Landtag vnder andern wegen calirung der gestaigerten, sonderlichen des neuen Zohls vnd Meüthe eingewendte Beschwärdten, vmb daß dardurch selbigen Landts ganze handl vnd wandl gestekht werde, vnd Ihnen dahero Vnmüglich falle, iezt verwilligte grose Landtags Contributiones zugleich zu entrichten.

15. Dez. an Nusser p. bericht in vnderschidlichen Puncten, die vorhabende einfüehrung des Gmundtnerischen khlainen Kueffel Salz dahin nacher Mähr. betr.

17. Dez. Kais. beuelch an Nusser wegen bezahlung dem H. General Leuthenanten Duca di Amalffij (Picolomini) 15,000 fl. in abschlag seiner hinterstelligen 82,566 fl. von seinen zu Nürnberg gefüehrten Spesen herüerent von den negst eingehenden geltern vor allen andern anweisungen, die geschehen möchten.

28. Dez. Ersuch. Decret an Khay. Hoffkhriegsrath wegen ab: vnd einstellung der durch die Commandanten alda in Schlesien erzwingende Exactionen vnd ranzionen von denen handelßleuthen.

28. Dez. Kay. beuelch an Rottal wegen Erfolgung von 2 Metzen Weitzen und 2 M. Korn woch. den Dominikanern zu Brünn noch auf ein Jahr; 28. Dez. do. an Nusser, die 12 fl. woch. do.

28. Dez. Kay. Anmahnungs beuelch an Nusser wegen anhaltung der aldasigen Contribution: vnd Täz Einnember zu würkhlicher abfüehrung ihrer hinterstelligen Raittungen.

31. Dez. Ersuch. Decret an N. Ö. Regierung und Camer wegen Sperrung der Verlassenschaft des † Christoph Eggstain bei dem lanndmarschalch. Gericht zu Wien, weil er als gew. obrister Prouiantamts-Lieutenant Ihrer Kay. Mt. aine namhafte Summa gut zu machen hat.

Wir sind nun bis in der Mitte des 17. Jahrhundertes und zum Abschluße des schrecklichen dreißigjährigen Krieges gelangt und damit schließen wir auch, wenigstens für dermal, die vorliegenden Auszüge aus den Expeditionsbücher des k. k. Hofkammer-Archivs ab, welche sich, als uns die Zeit gegönnt war, in ihrem Fortschreiten nicht auf Mähren und Oesterr.-Schlesien beschränkten, sondern immer mehr auch auf die Nachbarländer, ja die österr. Verhältnisse überhaupt ausdehnten.

Was wir bisher in den Akten des genannten Archivs zur Geschichte Mährens vorfanden, hat seine Bedeutung hervorragend in der bis nun fast gänzlich unbekannten Geschichte des Kammerwesens, der Einnahmen, Ausgaben und Verschuldung der k. Kammer, ihrer Verwaltung, der Verbürgungen von Seite der k. Städte und reicher Adelspersonen, der Schulden der Kammerstädte u. s. w.

Um einen Ueberblick dieser Akten zu geben, theilen wir nachfolgend *eine* Abschrift aus dem Archivs-Repertorium mit:

M. I. Kammerwesen: Unterkammeramts-Verhandlungen, Bestellung des Kammerwesens 1567—1647.

Für die versch. Kammerämter Instructionen 1528 etc.

Verbesserung der Einkünfte in Mähren. Steuer-Kataster und Landesmappe des Ingenieurs Müller betr.

M. II. Kammerwesen: Kammer-Procurators-Amt 1583—1653. Rentamts-Verhandlungen, Rechnungen etc. 1568—1662.

M. III. Kammerwesen: Besoldungen (des Landeshauptmanns und der Landtafel-, sowie der Kammeralbeamten) und andere Ausgaben (Bau des Landhauses). Handgrafen- und Einnehmeramt 1556—71. Proviantmeister.

M. IV. Kammerwesen: Contributionen und Gefälle. Contributions-Commission, Contr. der Geistlichen, Krönungssteuer, Wein-, Bier- und Trank-Steuer, Salz, Münzwesen.

M V. Kammerwesen: Schulden und Darlehen der Mährischen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, M. Neustadt, Auspitz etc. Confiscationen 1621—23. Mähr. Crida und Liquidationen (Herrschaft Kromau des Fürsten von Lichtenstein, dabei die auf dieselbe bezüglichen Orig. Schuldverschreibungen).

M. VI. Kammerwesen: Verpfändete Güter und Städte in Mähren. Bischöfl. Lehen. Tattenbachische Lehengüter Pombsdorf. Catarinische Güter in Mähren (Ingrowitz, Pernstein, Mittrow, Daubrawnik, Schildberg). Kisdera'sche Verlassenschaft. Parteisachen (Teuffenbachsche, Oppersdorfische und Ziampachische Forderungen, Lindenlaufs Schuld). Wiedertäufer, Juden und Wallachen in Mähren. Grenzstreit mit N.-Österreich. Schifffahrt auf der March.

Dazu müssen wir bemerken, daß die Titel zum Theile weit mehr erwarten lassen, als der Inhalt der Akten wirklich biethet; insbesondere ist dies der Fall: Bei den (olmützer) bisch. Lehen, über welche wir im 22. B. d. Sekt. Schr. Seite 331—3 eine Nachricht gebracht, bei den Wiedertäufern und Juden, rücksichtlich welcher es sich nur um die Besteuerung und Darlehen derselben handelt, bei der Wiederaufnahme und resp. Besoldung treuer gegen die räuberischen Walachen im J. 1655, rücksichtlich des Gränzstreites und der March-Beschiffung. Insbesondere dürftig zeigten sich die uns vorgelegten Akten über die Confiscirung der mähr. Rebellen-Güter; selbst das Original-Confiscations-Protokol vom J. 1624, welches nach einer beiliegenden Vormerkung am 1. Juli 1803 der k. k. böhm. Hofkanzlei mitgetheilt wurde, ist nicht vorhanden. Wir wissen nicht, ob das „Original-Confiscations-Protokoll" gemeint ist, welches (nach Dudik's Geschichts-Quellen Mährens S. 133) aus Cerroni's Sammlung in das mähr. Landes-Archiv gelangt ist und richtig das Sitzungs- und Rathsprotokoll der General-Landescommission vom 5. März bis 27. Sept. 1624 ist, welches wir im 16. B. d. Sekt. Schr. S. 161—297 veröffentlicht haben.

In den Akten des k. k. Hofkammer-Archivs befindet sich aber doch manches werthvolle Material zur Geschichte der mähr. Rebellion und über damalige Zustände.

So erliegen daselbst, theils im Originale, theils in Abschrift, die auf des mähr. Gubernatars- und General-Commissärs Cardinal Dietrichstein von den Commissären Friedrich von Wlassim, Johann Mathiaschowsky von Mathiaschowitz und Georg Pfefferkorn von Ottobach aufgenommenen Schätzungen der confiscirten Güter Piseczny (Pießling) vnd Slawietin vom 6. April und 6. Sept. 1623 (zwei), Mittrow, 2. Jänner 1623, Mezericzko, 4. April 1623, Beranau, 2. April 1623, Czeykowiz, 7. Okt. 1622, Babitz, 26. Mai 1623, Budieszky, 10. Dez. 1622, Neu-Orzehau, 25. Okt. 1622, Břzedlaw (Lundenburg), 10. Jän. 1623, Zieranowitz, 24. Mai 1623, der 4 Dörfer Milleschowitz, Twrz Nowa a Wes Koberzicz, Nizkowitz und Maurzinow (bei Austerlitz), 20. Dez. 1622, Krzizanau, 25. Okt. 1622, Ober-Slatinka, 28. Juni 1623, Wohanczicz, 20. Okt. 1622, Křetin, 10. Okt. 1622, Bystřicz unterm Hostein, 6. Feb. 1623, Prussinowicz, 5. Feb. 1623, Hrottowicz, 5. Dez. 1622, Zdanicz (Steinitz), 20. Dez. 1622, Ottnicz, 30. Juni 1623, Mährisch-Budweiß (Budwitz), 2. April 1623, Sadek, 11. Nov. 1622, Rosecz, 1. April 1623, und Bystřitz bei Pernstein, 16. März 1623.

Weiter ist daselbst, in einer gleichzeitigen Schrift (wohl Abschrift): Der Mährerischen Rebellen Condemnation vnd begnadung (von späterer Hand beigesetzt: Vom Jahr 1624), nämlich der nach Moravetz hist. Mor. III. 159 ff. im J. 1622 abgeurtheilten Rebellen 1. Klasse oder der 24 „Setenzirte Rebellen in Mähren in der Ersten Classe", welche im 16. B. d. Sekt. Schr. S. 127 nur dem Namen nach verzeichnet sind. Dieses wichtige Aktenstück lautet mit dem obigen Titel:

1. Berdholdt Bohubud Von der Leip, ihm hat sollen die rechte Handt und der Khopff abgeschlagen werden, ist aber begnadt in Ewige gefengnuß.

2. Christoph von Srizshan: hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, der Leib in 4 stuckh zerthailt und auf die 4 Strassen gesteckht, ist aber begnadet in ewige gefengnuß.

3. Rudolf Schleiniz hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadt auf 3 Jahr in gefengnuß.

4. Zdenko von Wallenstein hat Ihme der Khopff sollen abgeschlagen werden, ist aber begnadet auf ewige gefengnuß.

5. Friedrich von Khauniz hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet in Arrest zu uerbleiben bis auf ihr Kays. Mt. verrerer Resolution.

6. Carl von Khauniz hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet in ewige gefengnuß.

7. Wenzel Moll hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet bis auf verrerer Resolution Ihr Kays. Mayt. in arrest zu bleiben.

8. Hanns Tseikha hat Ihme der Khopff und die Handt abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet auf ewige gefengnuß.

9. Bernhart Zasterschizel hat ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet auf verrere Resolution Ihrer Mayt. in arrest zu bleiben.

10. Georg Zaradezkhij hat ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet auf 3 Jahre in gefengnuß.

11. Hans Ludwig Krokhwizer hat ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet bis auf verrere Resolution in arrest zu bleiben.

12. Christoph Blekhda hat ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet auf verrere Resolution.

13. Heinrich Bodizkhy hat ihme der Khopff und die Handt abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet in ewige gefengnuß.

14. Wenzel Rechenperg hat ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet auf 2 Jahr in gefengnuß.

15. Wolf Khelzin hat ihme der Kopf und die Handt abgeschlagen werden sollen, ist aber begnadet in ewige gefengnuß.

16. Andreas Seidl hat ihme die rechte Handt vnd zwey dritl seines Guets dem Khaiser verfallen, die Handt ist ihm geschenkht und soll ein ganzes Jahr bey St. Jakob zu Prin das Almosen einsamblen.

17. Hanns Adam hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, das Leben geschenkht und zwey Monath zu Ollmüz in Eisen arbeiten.

18. Veitl Österreicher das halbe Gut dem Kaiser.

19. Hanns Dorn hat ihme die Handt abgeschlagen werden sollen, ist begnadet in die gefengnuß bis auf Ihr Mayt. verrere Resolution.

20. Martin Leopoldt der Kopf abgeschlagen werden sollen, ist begnadet auf 2. Monath in die gefengnuß.

21. Johann Hinconius hat Ihme der Khopff und die Handt abgeschlagen werden sollen, ist begnadet dem Kays. sein halbes Guet und auf verrere Resolution in arrest.

22. Friederich Mainrad hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist begnadet zu Wien in Graben in Eisen 1 Jahr.

23. Friderich Muschikh hat Ihme der Khopff abgeschlagen werden sollen, ist begnadet in Eisen 2 Monath zu Radisch.

24. Johann Landtskhranskhy hat Ihme das Landt sollen verwiesen werden, ist begnadet 4 Jahr zu Wien in Eisen

---

Weiter fanden wir im Hofkammer-Archive (wahrscheinlich) den im 16. B. Sekt. Schr. S. 124 erwähnten „Bericht an Ihre May. von den Mähr. Executions-Commissarien vom 12. Juli 1622 in vnterschidlichen Puncten“, nämlich den nachfolgenden zu des Kaisers Händen erstatteten Original-Bericht des Cardinals Dietrichstein, Seyfried von Breunern und Burian Berka, mit

der Aufschrift: „Confiscirte Güetter vnd andere Würthschaffts-anstalten in Mähren, dan Bier vnd Weinschanks vngelt vnd Taz betr".

Allerdurchleuchtigister, Großmächtigister Römischer Kayser, auch zue Hungarn vnnd Böhaimb König.

Allergnädigister Herr. Auß Ewer Röm: Kay: Mait: an Vnß den 25. nechsthin abgangnen allergnädigisten schreiben haben Wir gehorsambist vernomben, waßmassen deroselben sonderbahre Notturfft erfordert, vber die in alhieigen Marggraffthumb Mährern beraith zue derognedigisten handen eingezogene Rebellen Güetter ein ordenliche bereittung für die Handt zunehmen, vnd dann ain richtige Raittung, waß nit allein von denselben, sondern auch sonsten von Ihren aignen Güettern biß daher für gefell einkhomben, wohin solche verwendt, vnd waß aigentlich auf dero Kriegs Armada hieuon dargeben worden, Zuhaben, damit, wan Ewer Kay: Mt: deßen ain gewißheit, Sy es ermeltem Ihrem Kriegs Volckhs an Ihrem Verdienen abziehen laßen khundten; Dann auch waß dieselbe wegen fürschlagung aines fürnehmen haubts zur administration aller dero beraith appräḥendirt: vnd noch zuefallenden Güetter, vnd neben disem wegen bewendung deß Piergroschen, einforder: vnd erhöhung deßelben, wie auch daß auf ainen Emer Wein, souiel alß auf ain Vaß bier geschlagen werden möchte, Ingleichen, waß Ewer Kay: Mt: allhieiges Rendtambt dißer Zeith für geföll vnd einkhomben, vnd wie dieselbe zue dero nuzen zu vermehren, Vnß allergnedigist zuegeschriben vnd anbeuohlen;

Hierauf haben Wir sambentliche der Sachen in ain: vnd anderm souiel die Zeith zuegelaßen Vnß zuerkhündigen vnd nachzutrachten, gehorsambist beflieſßen, vnd solliches alles so nothwendig, alß nuz: vnd ganz billich befunden;

Souiel nun erstlich der Rebellen Güetter bereittung anlangt, hielten Wir für guet vnd Rathsamb, daß sowol die alberaith eingezogne, alß Vneingezogne durch gewiße Commissarios sollen ordentlich beritten: vnd denselben entweder Ewer Kay: Mt.: N: Ö: Camer Rath vnd Camrer Hanß Jacob Kuefffstainer Freyherr, oder sonsten ain erfahrner auß Ewer Kay: Mi: Hoff: oder anderer Landt Camer vmb beßerer assistentz laistung vnd befürderung Ewer Kay: Mt: Nuzens willen möchte zugeordnet, auch damit mann ehisten ainen anfang mache, alßbaldt herein verschafft werden; Vnd damit Inmittlst nit gefeyert, haben Wir auß alhieigen Landt sowol zue fortstellung dißer bereittung, alß auch zue Künfftiger administration der alberaith apprehendirt: vnd noch appräḥendirenden Güetter, den Fridrich Jankowsky, Hanßen Matthiaschowsky, vnd Georg Pfefferkorn, alß ainen deß Herrn: vnd diese Zween des Ritterstandts, alle drey guet Katholisch vnd der Wirtschafften Vleißiger anstellung wolerfahren, tauglich erachtet, vnd Ewer Kay: Mt: hiemit gehorsambist fürschlagen wollen; Diesen wurde ohne Vnderthenigiste maßgebung, alß dem Jankowsky Einhundert vnd Funffzig, denen andern aber ainen Jeden achtzig Gulden Monatliches lifergelt so lang biß zue fererer

Ewer Kay: Mt: allergnedigisten resolution (weiln sy solches gar wol verdienen, vnd mit Ihrem Vleiß in ainem tag geschwaigen ainem Monath alles wider einbringen khönnen) bewilligt: vnd geraicht: auch neben diesem anbeuohlen werden, daß sy auf den eingezognen Güettern sowol wegen deß Vergangnen die Raittungen nehmen: alß auch inskünfftig von allen denselben die Wochen Zetl, deß empfangs vnd außgaben ordenlich abfordern: vnd mir Cardinal solche Monathlich zue meinen handen zuestellen sollen, welche ich hernach Ewer Kay: Mt: alhieigen Rendtmaistern anhendigen vnd beuehlen wirde, dieselbe Ewer Kay: Mt: Monatlich neben aller:Vnderthenigisten guetachten richtig vnd gehor: zuvbersenden;

Vnnd damit dießelbe desto beßere allergnedigiste wißenschafft haben mögen, auf waß weiß sy mit künfftiger Vergebung der Güetter zu disponirn, ist es nothwendig daß mann alle dieselbe ordenlich bereitten: vnd hernach zue Ewer Kay: Mt: mehrerer nachrichtung gehorsambistes Vleißes alle beschaffen: vnd gelegenheit erindern solte;

An langent für das ander, waß aigentlich auf Ewer Kay: Mt.: Armata von der Rebellen: alß dero aigner Güetter gefällen für Contribution von gelt vnd andern dargeben worden, deßen müeßen die von Vnnß Ewer Kay: Mt: zue anschlagung ainer allgemainen durchgehenden Landts Contribution auf die Vnderhaltung deß im Landt alhie Verbleibenden Kriegs Volckhs gehorsambist fürgeschlagne Haubt Commissarij gwißen bericht einziehen: vnd hernach an Ihrem verdienen gegen dem empfang billich abkürtzen, zue welchem endt ain Notturfft währe, daß Ewer Kay: Mt: auß dero Hoff Kriegs Rath ainen Muster Commissarien, darzue wir den Garneckh gehorsambist fürschlagen, herein zu verordnen allergnedigist anzubeuehlen geruhen thetten, zue mahlen dann solcher empfang Vnßerm befinden nach Ewer Kay: Mt: Vber die Zwo Millionen (wie mann nachrichtung) außtragen möchte;

Drittens, wie es mit dem Piergroschen alhie im Landt bewendt, berichten Ewer Kay: Mt: Wir in Vnderthenigkeit, daß wir alberaith denen im Landt Verordneten Einehmern, vber alles daß Jenige, so bißhero einkhomben, vnd noch im Austandt sich befindet, Vnß ain Verläßlichen bericht zu geben angeordnet vnd beuohlen;

Ob nun zwahr, souiel wir nachrichtung, diese einbringung deß Piergelts gar ain schlechtes außtraget, Sintemaln wir wißentlich vnd der augenschein selbstn zuekhennen gibt, die Prewheußer in vielen örttern alle verderbt, zerrißen, die Prewpfannen maistenthailß darauß genomben: vnd hinweggeführt: auch sonsten von denen Soldaten daß maiste Pier zue sich gezogen: vnd außgetrunken worden; So habe Jedoch alberaith ich Cardinal die anordnung gethan, daß von dato Ewer Kay: Mt: allergnedigisten resolutions beschehener intimirung an, in allen deroselben alhieigen Stetten, von ainem Jeden Vaß Pier zue Vier Emern, wie in Böhaimb, ain Thaler zue 70 kr. ordenlich vnd vnnachleßig solle geraicht: vnd ainer hierzu Jedweder Statt bestelten gewißen Person, welche die gefäll, neben Specificirter Verzaichnuß, Monathlich zue

dero Rendtambt gegen Quittung abführe, geliefert werden, welches dann alberaith schon im werkh ist;

Waß aber die Jenige deß Herrn Ritterstandts, vnd andere, so aufm Landt den Prew Vrbar führen, vnd Rebellen gewesen seindt, betreffen thuet, Weiln derenselben Güetter ohne gehorsambisten Zweifel, Ewer Kay: Mt: haimbfällig vnd zuegehörig sein werden; Alßo wirdt bey dero allergnedigisten disposition stehen, Wie Sy solche vnd mit waß condition verkauffen: Vnd ob Sy bey solcher Verkauffung dergleichen Prew gerechtigkeiten, allerdings gleich wie die Collaturn, eximirn vnd für sich behalten laßen wollen; Welches Wir dann weiln es ain stättwehrend: ewiges Einkhomben bey dero Rendtambt, für räthlich auch befinden;

Mit denen andern aber so Geist: alß Weltlichen in Ewer Kay: Mt: deuotion threw vnd standthafft verbliebnen Stenden, alß welche sonsten mit ainem solchem onere von billigkheit wegen, nit Zubelegen, seindt Wir der Vnderthenigisten mainung, daß solches von denen selben auf zukünfftigen Landtag ordenlich in der Landts proposition begehrt vnd gesucht werden solle;

Wegen gleichmeßiger raichung von dem Emer Wein so uiel alß vom Vaß Pier, werden Ewer Kay: Mt: sich allergnedigist erindern, Waß ich Cardinal vnder 24. nechsthin derselben gehor: geschriben, nemblich daß hinfüro auch in allen Stätten von Jeder maß Wein, so außgeleuthgebt wirdt, ain kreüzer erlegt vnd entrichtet werden solte, welches dann von Jedem Emer 52 kr. und also entzwischen, biß zue fererer anordnung, ein ergibige Summa wirdt außtragen, vnd gar wol zue werkh gerichtet werden khönnen. Oder aber ob Ewer Kay: Mt: allergnedigist gefällig, Vnßerer auch gehorsambister mainung nach, in allen Stätten vnd Rebellen Güettern, die täz vnd Vngelter auf den Weinschankh anschlagen zuelaßen, solches auch hernach gleichfalß auf ainen künfftigen Landtag denen so Geist: alß Weltlichen Threw Verbliebnen zu proponirn, vnd allermaßßen es auch in Össterreich gehalten wirdt, von Ihnen zu begehren, Welches hoffentlich Ewer Kay: Mt: allergnedigist nit zue wider sein solle;

Waß schließlichen die geföll vnd einkhomben deß alhieigen Ewer Kay: Mt: Rendtambts anlangt, seindt dißer Zeith kheine gewiße, Wirdt aber ain notturfft sein, daß über alles daß, so biß dato hin vnd wider eingenomben worden, Ewer Kay: Mt: Hoff Camer Rath Hanß Vnderholzer, von der Zeith, so er alhie in Landt gewesen, und von dannen an der iezige Rendtmaister, deme alberaith deßwegen ain Decret zuekhomben, ordenliche Raittung thuen, vnd specificirte Verzaichnußen geben sollen, Welche des Vnderholzers Raitungen ob Ewer Kay: Mt: bey dero Puechhalterey zue Wien abnehmen: oder aber erstlich zum vbersehen alhero schikhen lassen wollen, bey dero allergnedigisten disposition wie alles so oben gehorsambist angedeutet, beruhen wirdet; Vnnß benebens zue Ewer Mait: Kay: vnd Königlichen gnaden Vnderthenigist beuehlende:

Datum Brünn den 12. Julij A. 1622.

Auch fanden wir im Hofkammer-Archive die nachfolgende (im 22. B. d. Sekt. Schr. S. 384 angeführte) Erinderung gehn Hof, wegen vnderschiedlicher der Mähererischen Commission anhangenden Puncten, darüber bej der Behmischen Hof Canzlej die notturfft außzuferttigen, als 1) des Dietrich von Zierotin Prätendirten Perdons, ob sein guet Grostiz zu confisciren. 2) Deß Bukhufkha Perdon, hierüber die Commissarien beschaiden zu lassen (S. 16. B. Sekt. Schr. S. 126). 3) Das die von den Mährerischen Landtstenden hieuor aufgerichte Meuth confiscirt werden möchten. 4) Der incarcerirter Rebellen, daß solche gegen Reuers außgelassen vnd ad certam summam zustraffen, Lezlich denen Commissarien nachrichtung eruolgen zulassen, wessen sie sich der verfallenen Lehen vnd denen Lehenherrn zuuerhalten.

Der hierauf an den Kaiser erstattete Bericht ddo. Wien den 23. April 1624, (welcher nach der Anmerkung „Alßbalden vnd noch heutigen Abend gewiß Irer Mt. in dero Camer zugeben" war) lautet:

Allergnädigister Kaiser vnd Herr.

Demnach E. Kay. Mt. in heuttiger der hoff Camer in der Mährerischen Commissions sachen ertheiltn Audienz gdst. beuolhen, Ir nachuolgende Puncten per extractum hinauf zu geben, damit sy solche alß Justicj sachen auf die Behembische hoff Canzlej geben, vnd durch dieselbe Iro mit verrern guetachten fürbringen lassen khünen, Alß hat zue gehorsamister Volziehung E. Mt. gdst. Willens sy die hoff Camer solche Puncten khurzlich hinnach verzeichnet,

Vnd ist der Erste dises, das sich der Mährherischen Commissarien vermelden nach Dietrich von Zierotin seines Vatters perdon, weilln darin gemeld wurde, das die Rebellion Ime vnd seinen Erben vnnachthailigen sein solle, auch auf seine person extendiren wolte, Dieweilln aber E. Mt. gndst. intention nach, seines Vatters perdon sonders Zweifels dahin gar nit, sondern allein auf die Jenigen, welche innocentes und sonst Jhres Vatters delicti zu entgelten gehabt hetten, zuuerstehen, Er Dietrich von Zierotin aber ex proprio Crimine condemnirt worden, Alß hetten E. M. sich gdst. zu resoluiren, ob nit mit Jme, wie mit andern Rebellen zuuerfahren, vnd sein Gutt Gröstiz, so vber 200,000 fl. werth, zu confiscieru were, Anderten, so solle dem Bukhuffka alß einem gewesten Rebellen von E. Mt. zwar ain perdon, vnerachtet Er noch seine Voreltern gegen dem hochlöblichen hauß Oesterreich kheine verdienste oder merita anzuziehen, erthailt worden sein, Sintemall aber der desthalber von herrn Cardinal von Dietrichstain begerte bericht nit erwarttet worden, sondern strachs den Andern tag darauf solcher perdon eruolgt, vnd also die Notturfft darüber vielleicht durch Vbersehen ausgeferttigt, vnd hierdurch dem Fisco vber die 100,000 Taller entzogen worden sein sollen, So wollen ermelte Commissarien hierüber gleichsfals von E. Mt. gdsten. beschaidts gewartten.

Drittens khombt für, das hieuor die Land Stende in Märhern ohne Vorwissen vnd Consens E. Mt. löblichen Vorfahren vnd Marggrafen zu Märhern vill Meuth aufgerichtet, vnd zwar durch Kaiser Rudolphum vnd

Mathiam, das sy Jr deßwegen prätendirtes priuilegium edieren sollen, anbeuolchen, aber niemall effectuirt worden, Vmb willen aber gemelte Märherische Stende seithero durch die begangene Rebellion alle pruilegia, vnd consequenter auch dises (da sy gleich der Meuth halber aines gehabt hetten) Verlohren, So wirdet darfür gehalten, das E. Mt. solche Meütt immediate haimbgefallen vnd zu confiscieren sein,

Viertens, laufft auf die incarcerierte Rebellen grosser Vncosten vnd wil sich niemand Jrer loßmachung halber mit leib vnd Ehr, Inmaßen E: Mt. gdste. Resolution in sich halten solle, sondern allein auf die Güetter zuuerpürgen oder zu uer reuersiern einlassen, dahero herr Cardinal der gehorsambisten mainung, das zu ersparung weiter auflavffenden Vncostens die erlassung auf angedeütte Reuers beschehen, vnd nach dem befund aines vnd andern Rebellen Verbrechen ad certam Summam zur straff gangen werden mechte.

Entlich vnd fürs fünffte, ist E. Mt. bereith zwar gehorsamist fürgetragen, darüber auch von derselben die Notturfft auf die Beh. hoff Canzley geben worden, das die Lehensherrn vnd sonderlich die Fürsten von Lichtenstein, deren Vasalen wider E. Mt. crimen perduellionis begangen, selbige Lehen, alß weren Sy Jnen hierdurch haimbgefallen, einziehen, nit weniger auch sich die Jenige, welche under Jrem territorio Edlleuth vnd andere Personen haben, so sich der Rebellion thailhafftig gemacht, derselben Güetter Jnen zue zuaignen vnderstehen sollen, Weil aber vnbewußt, ob vnd was darauf eruolgt, Alß erfordert E. Mt. sonderbare Notturfft, das merernennte Commissarien derentwegen Nachrichtung haben.

Vnd wil also die hof Camer vber dies vnd anders E. Mt. gdste. Resolution zu weiterer der sachen Fortstell: vnd befürderung gehorsamist erwartten, derofelben sich benebens vnderthänigist beuelhend.

Actum Wien den 23. Aprilis 1624.

Die Hofkammer erließ hierauf folgendes Schreiben an die Märherischen herrn Commissarien (S. 16 B. S. 125, 22. B. S. 385);

Wolgeborne, Edle (Titl).

Aus Jrer Khay. Mt. Vnsers Allergenädigisten herrn Jüngst eruolgten gdsten. Resolution werden sy vernomen haben, Was in der Märherischen Commissions sach für zweifelhafftige Puncten auf die Behembische hoff Canzley vmb mehrer berathschlagung geben worden, Wann dan darauf bey ligend bericht, auch vber Jeden Puncten albereith von Jrer Mt. dero gdste. Resolution eruolgt, Alß haben Wir den herrn solche hiebey verwahrt zueferttigen wollen, die werden sich hiernach also zu richten, vnd im Vbrigen solcher Jrer Mt. gdstn. Resolution gemeß die weittere Notturfft in acht zu nemen vnd fort zu stellen wissen. Vnß darmit allerseits Göttlicher bewahrung beuelhend. *Geben* Wien den 2. May Anno 1624 (die Resolution fehlt, das Verfügte und der Erfolg ergibt sich aber aus den Mittheilungen im 16. 22. und 23. B. der

Sektions-Schriften (Indices); hinsichtlich des Bukuwky wird auf Notizenblatt 1868 S. 91, rücksichtlich der Lehengüter, namentlich der olmützer bischöflichen, auf den 22. B. Sekt. Schr. S. 331—3 gewiesen und den dort namhaft gemachten, vom olm. Bisthume confis. Lehengütern noch beigefügt: Altendorf Notizbl. 1858 S. 6), Bilowitz (Schwoy II. 481), Biskupitz (eb. III. 239), Nechwalin, Rausky (eb. III. 167), Schlapanitz (eb. II. 377), Stwolowa (eb. II. 406), Zabrzeh (eb. III. 209), Zadowitz (eb. II. 673).

Am 2. März 1624 gab Kaiser Ferdinand II. der böhm. Kammer zu erkennen, daß er sich, wie sie aus dem Schreiben an den Fürsten Liechtenstein verstanden haben werde, aus nothwendigen Vrsachen resolvirt habe, den Täz und (sic) Ungelt in Böhmen, wie es in den öster. Landen und im ganzen römischen Reiche gebräuchig, anrichten, und auf jeden Eimer Wein 6 Achterin oder so viel als die öster. 6 Achterin prager Pünd austragen, schlagen zu lassen, und er befahl derselben, auch ihrer Seite alles Fleißes zu befördern, daß der Taz und Ungelt auf die Weine in Böhmen wirklich fortgestellt werde.

Mit dem Rescripte vom 2. März 1624 eröffnete der Kaiser dem Cardinale Dietrichstein, daß er es mit Anrichtung eines Täz oder (sic) Ungelts von 6 Achterin auf einen Eimer Wein, wie in Böhmen geschehen soll, auch in Mähren gehalten haben wolle und daß er nebenbei berichten solle, wie mit einer ansehnlichen Anticipation darauf aufzukommen wäre.

Der Cardinal muß, wie auch nach dem 16. B. der Sekt. Schr. S. 162 hervorgeht, über die Tragweite an den Kaiser eine Anfrage gestellt haben, wie aus seinem nachfolgenden Berichte vom 26. März 1624 hervorgeht:

Allerdurchleüchtigister, Großmechtigister Römischer Kayßer auch zue Hungarn vnd Böhaimb König.

Allergnädigister Herr. Auß Ewer Röm. Kay. Mayt. an mich Vnder 16. diß wegen würkhlicher fortstell: vnd anrichtung deß Newangeordneten Tatz vnd Vngeltß von Jedem Emer Wein, eruolgten allergnedigisten antworth schreiben, habe ich gehorsambist vernomben, waß gestalt Ewer Kay. Mt. den vor ainem Jahr durch mich aufgeschlagenen ainen Kreuzer von der Maß Wein aufzuheben: vnd hingegen obangeregten Tatz vnd Vngelt nit allein auf dero Stätte allein, sondern daß ganze Landt, allermaßßen solche anordnung in dero Erb Königreich Böhaimb beschehen, vnd in andern dero ländern gebreüchlich, anzuschlagen sich allergnedigist resoluirt: wie ingleichen waß Sy abermalß wegen anticipation ainer ersprießlichen Summa geltß anbeuolchen haben;

Solle demnach Ewer Kay. Mt. gehorsambist widerumb zuberichten nit vmbgehen, daß es hierinn allerhandt erhebliche difficulteten vnd beschwährnußen Jüngst Vnderthenigist angedeütermaßßen causirn: vnd beuorab bey denen Gethrew Verbliebnen Stännden ain billiche Verwaigerung eruolgen wirdt,

Zuemahlen solche Vngelts anordnung nit allein wider die Jenige so getreuw Verblieben vnd dahero Ihre rechtmeßßige Priuilegia verlohren Zuhaben nit Verhoffen, sondern auch bey iezig: erbarmblichen Landts statu ain gentzliche Vnmögligkheit erscheinet.

Damit ich aber an meinem Vleiß Ewer Röm. Kay. Mt. allergnedigisten beuelch nach, nichts Vnderlaßße, Vnd aber Khein nachrichtung vnd wißßenschafft habe, waß diß orths für ein modus in dero Erb Königreich Böhaimb gehalten: Waßgestalt solche anrichtung publicirt: ob auch daß gantze Landt sambt allen Gethrewen zuegleich hierunder begriffen ob Sy die Gethrewe auch sich deßen nit waigern: vnd ob es alberaith zue ainem effect oder gang gebracht worden;

Alßo hab ich der Notturfft erachtet, Ewer Kay: Mt: Gehaimben Raths vnd Vollmechtigen Statthalters daselbsten dem Fürsten Carl von Lichtenstain Ld. zuegeschrieben, vnd dieselbe mit allen vmbstendigen bericht hierüber zuvernehmen deßßen ich nun erwartte, vnd alß dann nach ersehung vnd befindung deßßelben nit allein mich Ewer Kay. Mt. allergnedigisten beuelch gehorsambist zu conformirn: sondern auch alle andere Landts Mitglieder zue gleichmeßßiger billigkheit mit den exempel der Behmen vnd der darinn auch anwesenden Gethreyen bestes Vleißes anzuwaißen mich schuldigist erkhenne; Souiel nun aber die nochmalß allergnedigist begehrte hierauf Anticipation anlangt, wie Vnderthenigist gern Ewer Kay. Mt: ich Insonderhait bey iezigen allzuuiel bewußßten schwähren außgaben vnd Nöthen, darmit succurriert sehen wollte so Khan dieselbe ich iedoch gehorsambist in grundt der wahrheit Vergwißen, daß bey allerorthen im Landt Vnder denen Inwohnern ermanglender Parschafft ainmahl ainiches mittl nit zufinden; Innmaßßen ich dan auch bey auffbringung eines Particular Darlehens selbst im werkh erfahren, vnd der augenschein die Vnmögligkheit selbst auch bezeuget, wie nit weniger Ewer Kay. Mt. anwesenden Räthen die Landts beschaffenheit gar genuegsamb bewusst, vnd Sy dieselbe, hoffentlich außführlich gehorsambist berichten werden; Thue mich benebens zue Ewer Kay: Mt. beharlich: Kay: vnd Königlichen gnaden allergehorsambist beuehlen.

Geben Nicolspurg, den 26. Martij, A. 1624.

Eine Antwort hierauf haben wir nicht gefunden, aber (in den sehr defecten und zum Theile schon unleserlichen Akten im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 4 ist) eine Antwort an die in Mähren verordneten Commissarien vom 21. März 1624 um förderlichen Bericht, warum die angestellte (Confiscations-) Commission derzeit nicht effectuirt werden könne, wie das Münzwesen in Mähren bei den Münzstätten bestellt und was daher für ein Nutzen für den Kaiser zu erwarten, ob der neu resolvirte Täz und Ungelt, wie in Oesterreich, bereits angeordnet sei und möglichst dahin zu wirken, daß mit Zuthun des Cardinals eine ansehnliche Anticipation zu des Kaisers schwehren Obliegenheiten aufgebracht werde. Am 20. Juni 1624 bat die Hofkammer den Kaiser, der böhm. Hofkanzlei aufzutragen, daß die Nothdurft (das

Mandat) wegen Anrichtung des neuen Wein Täz in Mähren und Böhmen ehestens ausgefertigt werde. Rücksichtlich der Commission wurden die Commissarien aufgefordert, das Gutachten zu erstatten, ob dieselbe, zur Vermeidung von Zeit- und Geldverlust, wegen der jetzigen Gefahr im Lande bis dahin zu verschieben wäre, wo das Kriegsvolk aus dem Lande gebracht und abgeführt, auch andere Ungelegenheiten aus dem Wege geräumt seyn werden.

Den hier geforderten Bericht haben wir nicht gefunden, die Berathungen der (Confiscations-) Commission hatten aber vom 5. März bis 1. April 1624 ihren Fortgang nnd wurden am 25. April wieder aufgenommen und ununterbrochen bis 27. Sept. 1624 fortgesetzt, auch das Confiscations- und Crida-Protokoll von 1624 zu Stande gebracht (S. 16. B. Sekt. Schr. S. 161 ff.) und es ist bekannt, daß der Kaiser, ohne Rücksicht auf die ihm in Böhmen und Mähren gemachten Hindernisse, den Weintaz in beiden Ländern aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit einführte und fortan beitreiben ließ (S. 16. B. Sekt. Schr. S. 162, 303, 418, 656, 17. B. S. 187 ff., 203, die Indices zum 22. nnd 23. B.).

Unvermögenheit und der Widerstand Mancher, besonders mächtiger Standespersonen, gegen die neue Auflage schmälerten aber ihren Ertrag so sehr, daß der finanziell hart bedrängte Kaiser auf größeren Nachdruck in der Einhebung einwirkte. Es zeigt dieß ein im Archive des Finanzministeriums vorhandenes Aktenstük. Da nämlich am Wein-Taz viele Reste blieben, berichtete der Cardinal Dietrichstein am 25. Okt. 1630, er habe alle Rückständler ernstlich zur Zahlung ihrer Reste und künftigen Schuldigkeit ermahnt und mit scharfer kurzer Execution gedroht, „vnd ob zwar etliche allerhandt auffzug, entschuldigung vnd procrastinationes herfürsuechen", doch mit Ernst die Execution anbefohlen. Was ihm der Graf Schambach auf Göding sowohl wegen der ausständigen Weintäz- als anderer Contributionsgebühr geantwortet, wolle der Kaiser aus seiner beiliegenden Zuschrift ersehen. Da ihm dieß passirt und hingehen sollte, werden Andere das Gleiche thun und bei solcher Beschaffenweder an Wein-Taz noch an der neuen Contribution das Geringste einkommen.

Was über diesen Bericht erfolgte, wissen wir nicht, wir weisen aber auf Dietrichstein's scharfes Patent vom 16 April 1632 im 16. B. Sekt. Schr. S. 418.

Ein besonderes Interesse hat ein Aktenstück über die Besteuerung der Jesuiten-Güter. Der olmützer Jesuiten-Rektor Jakob Hack kam beschwerdeweise bei dem Kaiser Ferdinand II. um Nachsicht der jüngst vom mähr. Landtage bewilligten Contribution ein, worüber dieser den Landeshauptmann Cardinal Dietrichstein vernahm. Dieser berichtete ihm, Nikolsburg den 11. Okt. 1629, er müsse sagen und bekennen, daß, so oft Contributionen zu entrichten gewesen, Hack sich je und allweg beschwert und auf das Aeusserste beklagt, auch mit der Auflösung des Seminars gedroht habe. Ob er zwar aus besonderer Liebe und Affection zur Gesellschaft Jesu ihm

gern geholfen sehen wollte, finde er es doch wegen der großen Consequenz nicht räthlich, weil, was man ihm hierin nachsehen würde, nicht unbillig auch andere geistliche Collegien, Klöster und Andere fordern würden. Zudem bedinge es sich von selbst, daß Jener, dessen Unterthanen nichts hat, noch vermag, auch nichts geben kann. Wer es aber ganz oder zum Theile vermöge, sehe er nicht, warum derselbe die auf ihn kommende Contribution nicht entrichten solle, welche nicht aus seinem eigenen Säckel (gehe), denn das, welches aus eigenem Säckel, gehöre nicht dem Kaiser, sondern der Landschaft.

Was die Schuldenlast der Neutitscheiner betreffe, haben andere Städte, Inwohner und Unterthanen Mährens, wie landkundig, gleichmäßige große Schulden, müssen aber dessen ungeachtet die verwilligte Contribution geben und entrichten.

Wegen Entrichtung der Contribution sei die Noth nicht so groß, daß, wie Hack meine, die Fundation des vom Kaiser gestifteten Alumnats aufgelöst werden müßte, da es nicht nöthig sei, daß eine so große Anzahl Jünglinge bei der noch beschwerlichen Zeit, zuförderst welche nicht geistlichen Standes, weniger heute oder morgen zu dieses Landes Nutzen sich gebrauchen lassen wollen, ent (r) halten und auf Jedes Recommendation oder Zuneigung, wie geschehen, an- und aufgenommen werden. Er habe den Pater vielmal ermahnt, daß er sich damit nicht so obruiren solle. Da seines Wissens der Kaiser niemal vorgeschrieben, wie viel oder wer in das Ferdinandeische Alumnat aufzunehmen sei oder nicht, sei auch ein kaiserlicher Befehl zur Entlassung des einen oder andern nicht nöthig, sondern ihnen den Vätern heimzustellen. Weil er aber der Ordinarius (loci), könnten sie angewiesen werden, sich hierüber mit ihm zu communiciren und zu unterreden.

Der Cardinal war daher der Meinung, daß Hack mit seinem Begehren ab- und zur Ruhe diesmal zu weisen wäre, weil nicht alle Contributionen für den Kaiser, sondern auch für die Kaiserin und den Sohn, König zu Ungarn und Böhmen, und zu anderen unentbehrlichen extraordinären Ausgaben und Verwilligungen, wie nicht weniger ein Theil zu einiger Abzahlung der hiesigen Landschafts-Gläubiger, worunter Witwen und Waisen, gehören und vom Kaiser verwilligt, auch bereits verschiedene Parteien darauf angewiesen und vertröstet worden. Was übrigens die Schulden und Gläubiger betreffe, könnte der Kaiser ihm Cardinal befehlen, dem Hack allen Beistand zu leisten (Im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 6. Wie die landesfürstliche Stadt Neutitschein wegen Theilnahme an der Rebellion den Jesuiten unterthänig und die Gutseinkünfte der Herrschaft Neutitschen zur Erhaltung des olmützer Jesuiten-Convikts bestimmt wurden, S. in Beck's Gesch. der Stadt Neutitschein, eb. 1854, S. 197, 237).

Endlich erwähnen wir noch eines (im k. k. Hofkammer-Archive befindlichen) Aktenstückes über die Bestellung treuer (der sogenannten Portatschen.

S. Notizenbl. 1858 N. 8 und 1859 S. 39, Brandl's Glossar S. 254) gegen die räuberischen Walachen (S. 16. 22. und 23. B. Sekt. Schr. Index).

Am 14. März 1655 berichtete die mähr. Landeshauptmannschaft an den Kaiser, daß sich „abermal eine Anzahl von dem Wallachischen Rauberischen Gesindel im Hradischer Kreise vermerken lasse und bereits eine und andere Ungelegenheit verursacht habe, welches Uebel sich, wenn ihm nicht bei Zeiten begegnet werde, in Kurzem, zumal in den Wäldern, vermehren würde. Da noch vor Jahr vom Kaiser gestattet worden sei, eine „Anzahl portowin oder treuer Walachen" zu seinen und des Landes Diensten aufzunehmen und aus kais. Mitteln, wie vor diesem Jederzeit geschehen, zu unterhalten, wodurch ermeldetes Unheil gestillt worden, so machte die Landeshauptmannschaft den Antrag, „zur Dämpfung solcher Räuberischen Gesellen" eine Anzahl solcher Portowin von 20, 30 bis 40 Mann, wie es die Nothurft erheischen werde, zu werben und aus dem k. Rentamte zu bezahlen. Der Kaiser willfahrte dem Ansuchen und die böh. Hofkanzlei belangte am 4. Juni 1655 die Hofkammer, den Unterhalt „der so gering vnd etwa nur auf Ein bar Monath vonnötten sein wirdt" anzuschaffen, was auch am 9. Juni dem Rentamte aufgetragen wurde. Dieses stellte aber nach seinem Berichte an die Hofkammer vom 1. Dez. 1655 mit Vorwissen des Lanseshauptmanns die Zahlung der aufgenommenen treuen Walachen mit Ende Nov. 1655 wieder gänzlich ein, „dan gemelte Rauberische Wallachen (sagte der Rentmeister Nusser), wan das Laub von Bamen (Bäumen) felt, vnd Sy sich in Wäldern nit mehr fieglichen zu uerstekhen haben, auch die Kelte erfolgt, sich ordinariter wider nacher Hauß begeben."

Nachträge zu der Patenten-Sammlung

im 16., 17. und 22. B. der Sektions-Schriften.

I.

Ferdinandt III. Viechaufschlags-Patent für Mähren vom J. 1637.

Wir Ferdinandt der Dritte, von Gottes Genaden, Erwöhlter Römischer Kayser, Zu allen zeitten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn vnd Böhaib, rc. König, Ertzhertzog zue Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Khärndten, Crain vnd Würtemberg, in Ober- vnd Nieder Schlesien, Marggraff zu Mährern, in Ober vnd Nieder Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol vnd Görtz, rc. Entbietten N. allen Vier Ständen vnsers ErbMarggraffthums Mährn, auch allen vnd Jeden nachgesetzten Geist: vnd Weltlichen Obrigkheitten, in Stätten, Märckten, Fleckhen vnd auff dem Landt, wie nit weniger allen denen bey vnsern Gräntzen ZohlbeAmbten, Dreyssigern, Mauthnern, Einnembern, Gegenschreibern vnnd Vberreaittern, Insonderheit aber denen Fleischhackern, vnd andern Ochsen, vnd Viechhandlern, so wol In: als Außländern, vnd sonsten ins Gemain allen vnd Jeden in berührten Vnsern ErbMarggraffthumb Mähern Vnderthanen, was Standts Ambt oder Wesens die Seindt, Vnser Kay: Gnad. Vnd geben Euch Allergst: zuvernemben, Demnach Wier vns deß Vieh: Auffschlags halber in Vnserm ErbMarggraffthumb Mährern, vnd was sonsten demselben anhengig, verrer dahin Allergdst. resolviert, das nit allein Vestiglich darob gehalten, vnd der hievor bestimmbte, vnd hernach zu Männigliches besserer Wissenschafft vnd Nachrichtung nochmals specificierte Auffschlag von aller Männiglich in Vnsern Kay: Viehauffschlag Einnember Ambt zu Auspitz vnwaigerlich geraicht vnd erlegt: Auch hierumen, weder Fürsten, Graffen, Freyherrn, Ritterstandts Persohnen, Geist: oder Weltlich noch Jemants anders ins gemein exempt, Immun: oder befreyt sein, sondern vmb mehrer verhüttung willen, der sonst vnterlauffen Contrabanten in geleiches mitleiden gezogen, oder in widrigen die Widerspenstig vnd sich hierinnen Vngehorsamb erzaigende durch gezimmende Mittel hierzue Compelliert, jedoch vnd damit diß orths desto weniger Beschwer fürkherdt werden möge, die auff das Landt RindtViech, hievor dissem geschlagene quotam dahin Gnädigst limitiert vnd gelindert, das hinfüro, von Stuckh Landt Rindt Viech, so ausserhalb deß Wochentlichen Vichmarckhs zu Auspitz als am selben es bey *voriger* Taxa verbleibt, sonst im Landt hin vnd wider verkhaufft wirdt, mehrers

nicht dan ein Orths ReichßTallers, durch den Khauffer bezahlt werden, Der Verkhauffer aber nichts zugeben schuldig sein solle, nemblich der Hungar oder Aufftreiber von Jedem stuck Ochsen Drey schilling vnd dan den halben Reichß Taller von jedem Ochsen, Dessen sich die Hungarische Viechhandler, Vnß gehorsambist zuraichen Guetwillig erbotten, von jeder Khue vnd Stierl auch Drey schill: Vnd der Inwohner oder Khauffer im Landt von einen Ochsen, Khue oder Stierl gleichermassen Drey schill: Der Außlender oder der Jenige, so das Viech auß dem Landt treibt, von jedem stuck Rindt Viech, ohne vnterschidt Zwen Gulden Sechs schilling, Von einem Schaff, der Aufftreiber zwen Khreytzer, der Kauffer im Landt auch zwen Kreitzer, Der Kauffer ausser Landts aber, von jedem Vier Khreitz er, vnd Neuen Auffschlag vom Stuck noch ain Schilling, Von einem Schwein der Aufftreiber Vier Kreitzer, der Khauffer im Landt von Jedem gleichsfals Vier Khrl: vnd der Kauffer ausser Lands von jedem Acht Khrl. neuem Auffschlag nach, vom Stuck Vier schil: Von einem Roß der Kauff er vnd Verkauffer, Inn: vnd AußLänder, von jedem Gulden deß Kauffschillings ain Kreitzer, Stuck gelt Sechs Krl. vnd Zettlgelt Drey Krl. vnd dan von dem Rindt Viech, Ochsen, Khue, vnd Stierl so im Landt erzogen, vnd außerhalb deß Vichmarckhs zu Ausspitz, sonsten im Landt hin vnd wieder auff denen WochenMärckhten, vnb anderstwo Verkhaufft vnd Verhackht, sollen die Kauffer im Landt, oder die so es Verhacken, vom Stuck erlegten Drey schill: im fahl aber etwas ausser Landts Verkaufft wirdt, von jedem Stuck Landt Rindt Viech, hievor bestimbter massen, Ain Reichß Taller entrichten, wie auch von denen Landtschaaffen vnd Schwenuen, obangeregte Gebürnus, von In und Außländern, Khauffer vnd Verkhauffer, abgestattet werden solle. Als haben Wier allen vnd Jeden vnsern Inwohnern vndt Vnderthanen, Vnseres ErbMarggraffthumb Mähren, hiemit Gndst. anzaigen vnd erinnern wolen, Allergnädigst befehlendt, das Sie nit alleine den Obspecificierten Auffschlag sowol von dem RindtVich, Ochsen, Stierl vnnd Khüen, so auß Hungarn, Polln, oder anderer orthen in Vnser ErbMarggraffthumb Mährn gebracht, wieder daraus getrieben, oder sonsten darinnen von erzogenem Landt: vnd Außlendischen Viech Verkhaufft vnd Verhackht wirdt, Sondern auch wegen der Roß vnd deß kleinen Viechs, in Vnserm Viechauffschlag Ambt zu Auspitz gewiß vnd Vnwaigerlich entrichten, Vnd sich hierinnen Gehorsamb: schuldigister massen accommodirn, nit weniger ainiche verschlagung, Betrüg oder Vorthels nit vervben noch gebrauchen, Der oder die Jenige aber so sich wider Gnäd: verhoffen, diß Orhts wiederspenstig erzaigen: Vnd hierdurch Vnser Khays: Cammer gefäll zu schmellern vnterstehen würden, sollen nicht allein das Viech, was Gattung es immer sein möchte, vber khurtz oder lange Erfahr: vnd Erkundigung alß ein Contrabant immediate verfallen: Oder da solches nit mehr verhanden, sondern beraith verschwertzt den Werth darfür, ohne ainiche conniventz zuerlegen schuldig sein: Sondern noch darzue mit Ernstlich Vnaußbleiblicher Bestraffung, gegen denselben verfahren werden. Vnd weilen auch, sonderlich bey Wintters zeiten, von denen Hungarn, Pohllen vnd andern, wenig oder nichts von Viech ins Landt gebracht wirdt, dahero

Nachträge zu der Patenten-Sammlung

im 16., 17. und 22. B. der Sektions-Schriften.

I.

Ferdinandt III. Viechaufschlags-Patent für Mähren vom J. 1637.

Wir Ferdinandt der Dritte, von Gottes Genaden, Erwöhlter Römischer Kayser, Zu allen zeitten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn vnd Böhaib, ꝛc. König, Ertzhertzog zue Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Khärndten, Crain vnd Würtemberg, in Ober- vnd Nieder Schlesien, Marggraff zu Mährern, in Ober vnd Nieder Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol vnd Görtz, ꝛc. Entbietten N. allen Vier Ständen vnsers ErbMarggraffthums Mährn, auch allen vnd Jeden nachgesetzten Geist: vnd Weltlichen Obrigkheitten, in Stätten, Märckten, Fleckhen vnd auff dem Landt, wie nit weniger allen denen bey vnsern Gräntzen ZohlbeAmbten, Dreyssigern, Mauthnern, Einnembern, Gegenschreibern vnnd Vberreaittern, Insonderheit aber denen Fleischhackern, vnd andern Ochsen, vnd Viechhandlern, so wol In: als Außländern, vnd sonsten ins Gemain allen vnd Jeden in berührten Vnsern ErbMarggraffthumb Mähren Vnderthanen, was Standts Ambt oder Wesens die Seindt, Vnser Kay: Gnad. Vnd geben Euch Allergst: zuvernemben, Demnach Wier vns deß Vieh: Auffschlags halber in Vnserm ErbMarggraffthumb Mährern, vnd was sonsten demselben anhengig, verrer dahin Allergdst. resolviert, das nit allein Vestiglich darob gehalten, vnd der hievor bestimmbte, vnd hernach zu Männigliches besserer Wissenschafft vnd Nachrichtung nochmals specificierte Auffschlag von aller Männiglich in Vnsern Kay: Viehauffschlag Einnember Ambt zu Auspitz vnwaigerlich geraicht vnd erlegt: Auch hierumen, weder Fürsten, Graffen, Freyherrn, Ritterstandts Persohnen, Geist: oder Weltlich noch Jemants anders ins gemein exempt, Immun: oder befreyt sein, sondern vmb mehrer verhüttung willen, der sonst vnterlauffen Contrabanten in geleiches mitleiden gezogen, oder in widrigen die Widerspenstig vnd sich hierinnen Vngehorsamb erzaigende durch gezimmende Mittel hierzue Compelliert, jedoch vnd damit diß orths desto weniger Beschwer fürkherdt werden möge, die auff das Landt RindtViech, hievor dissem geschlagene qotam dahin Gnädigst limitiert vnd gelindert, das hinfüro, von Stuckh Landt Rindt Viech, so ausserhalb deß Wochentlichen Vichmarckhs zu Auspitz als am selben es bey *voriger* Taxa verbleibt, sonst im Landt hin vnd wider verkhaufft wirdt, mehrers

nicht dan ein Orths ReichßTallers, durch den Khauffer bezahlt werden, Der Verkhauffer aber nichts zugeben schuldig sein solle, nemblich der Hungar oder Aufftreiber von Jedem stuck Ochsen Drey schilling vnd dan den halben Reichß Taller von jedem Ochsen, Dessen sich die Hungarische Viechhandler, Vnß gehorsambist zuraichen Guetwillig erbotten, von jeder Khue vnd Stierl auch Drey schill: Vnd der Inwohner oder Khauffer im Landt von einen Ochsen, Khue oder Stierl gleichermassen Drey schill: Der Außlender oder der Jenige, so das Viech auß dem Landt treibt, von jedem stuck Rindt Viech, ohne vnterschidt Zwen Gulden Sechs schilling, Von einem Schaff, der Aufftreiber zwen Khreytzer, der Kauffer im Landt auch zwen Kreitzer, Der Kauffer ausser Landts aber, von jedem Vier Khreitz er, vnd Neuen Auffschlag vom Stuck noch ain Schilling, Von einem Schwein der Aufftreiber Vier Kreitzer, der Khauffer im Landt von Jedem gleichsfals Vier Khrl: vnd der Kauffer ausser Lands von jedem Acht Khrl. neuem Auffschlag nach, vom Stuck Vier schil: Von einem Roß der Kauff er vnd Verkauffer, Inn: vnd AußLänder, von jedem Gulden deß Kauffschillings ain Kreitzer, Stuck gelt Sechs Krl. vnd Zettlgelt Drey Krl. vnd dan von dem Rindt Viech, Ochsen, Khue, vnd Stierl so im Landt erzogen, vnd außerhalb deß Vichmarckhs zu Ausspitz, sonsten im Landt hin vnd wieder auff denen WochenMärckhten, vnb anderstwo Verkhaufft vnd Verhackht, sollen die Kauffer im Landt, oder die so es Verhacken, vom Stuck erlegten Drey schill: im fahl aber etwas ausser Landts Verkaufft wirdt, von jedem Stuck Landt Rindt Viech, hievor bestimbter massen, Ain Reichß Taller entrichten, wie auch von denen Landtschaaffen vnd Schwenuen, obangeregte Gebürnus, von In und Außländern, Khauffer vnd Verkhauffer, abgestattet werden solle. Als haben Wier allen vnd Jeden vnsern Inwohnern vndt Vnderthanen, Vnseres ErbMarggraffthumb Mährn, hiemit Gndst. anzaigen vnd erinnern wolen, Allergnädigst befehlendt, das Sie nit alleine den Obspecificierten Auffschlag sowol von dem RindtVich, Ochsen, Stierl vnnd Khüen, so auß Hungarn, Polln, oder anderer orthen in Vnser ErbMarggraffthumb Mährn gebracht, wieder daraus getrieben, oder sonsten darinnen von erzogenem Landt: vnd Außlendischen Viech Verkhaufft vnd Verhackht wirdt, Sondern auch wegen der Roß vnd deß kleinen Viechs, in Vnserm Viechauffschlag Ambt zu Auspitz gewiß vnd Vnwaigerlich entrichten, Vnd sich hierinnen Gehorsamb: schuldigister massen accommodirn, nit weniger ainiche verschlagung, Betrüg oder Vorthels nit verbben noch gebrauchen, Der oder die Jenige aber so sich wider Gnäd: verhoffen, diß Orhts wiederspenstig erzaigen: Vnd hierdurch Vnser Khays: Cammer gefäll zu schmellern vnterstehen würden, sollen nicht allein das Viech, was Gattung es immer sein möchte, vber khurtz oder lange Erfahr: vnd Erkundigung alß ein Contrabant immediate verfallen: Oder da solches nit mehr verhanden, sondern beraith verschwertzt den Werth darfür, ohne ainiche conniventz zuerlegen schuldig sein: Sondern noch darzue mit Ernstlich Vnaußbleiblicher Bestraffung, gegen denselben verfahren werden. Vnd weilen auch, sonderlich bey Wintters zeiten, von denen Hungarn, Pohllen vnd andern, wenig oder nichts von Viech ins Landt gebracht wirdt, dahero

dan die Fleischhacker und andere Khauffer, selbst in Hungarn, Pollen, Böhaimb Schlesien, oder sonsten hin vnd wider In. vnd ausser Landts, das Viech weren aufftreiben, vnd erhandlen müssen, so werden diesemnach, alle vnd jede Fleischhacker vnd andere Khauffer, so inner oder ausser Landts Viech erkhauffen, Ihnen entweder dasselbe von Croaten vnd andern zugetriben würdt, oder sie selbsten in Hungarn, Böhaimb, Pohln, Schlesien, vnd sonsten ausserlandts darnach Reisen wurden, zuvorhero auß Vnserm Kays. Auffschlag Einnember Ambt zu Auspitz, mit vorhergehender anzeig: vnd benennung der Anzahl deß Viechs, so er Khauffen wil, einen Paßzettl begehrn vnd nemben, oder im fahl es so weit entlegen, solchen Paßzettl bey denen hin vnd wieder im Landt bestelten erheben, auch alßdan da Sie mit dem Viech ankhomben an dem Orth, wo sie solchen Paßzettl genomben, erscheinen, die Dreyssigist oder Kundtschaffzettl fürweisen, vnd die Gebür davon, als Verkhauffer vnd Khauffer, gewißlich erlegen vnd abstatten, bey Verlust vnd Verlierung deß Viechs oder Werths darfür, Inmassen den hierauff vnd fürnemblich die allenthalben im Landt, bevorab an denen Pässen vnd Gräntzen bestelte oder gesessene Mauthner, Dreyssiger vnd andere Vnsere Ambtleith, Einnember, Gegenschreiber, sambt andern Ambt Officiern vnd Vberreitter, der Vbertrettung halber Ihr Wachtsamb vleissiges Auffsehen haben, vnd dieselben auff begebenden fall, neben arrestierung deß erkhündigten Viechs oder so viel werths darfür alßbaldt zu gebirlicher Bestraffung, namhafft machen sollen. Darnach sich also Männiglich zurichten, vnd vor Schaden zuhieten, Vnd beschicht hieran Vnser Gnädig: Ernstlicher Gemessener Bevölch. Geben in Vnserer Haupt Stadt Wienn, den Monathßtag Im Sechzehenhundert vnd Sieben vnd Dreyssigisten, Vnserer Reiche deß Röhmischen im Ersten, deß Hungarischen im Zwölfften, vnd deß Böhaimbischen im Zehenden Jahre.

Form deß Bekantnußbrieffs von der Obrigkeit, wegen deß Rindt: vnd andern kleinen Viechs, auch des Roß Auffschlags.

Ich N. Bekhenne mit diesem Brieff offentlich vnd vor Jedermäniglichen, Demnach die Röm: Kays: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: May: vnser Allergnädigster Herr, durch dero sonderbare publicierte Mandaten, auff das Frembde in diß Marggraffthumb Mährn getriebene, daselbst erkhaufft im Landt verbleibendt: Vnd wieder auß dem Landt führende Rindt vnd ander khlein Viech vnd Roß, einen gewissen Auffschlag angelegt. Daß ich zu desselben Gehorsambisten nachfolge, alles Frembd, so wol zu meiner aignen Notturfft, als auch von meinen Vnterthanrn von dato besagten Patenten publication erkaufftes Rindt: vnd Junges Viech, auch der Roß, alles vleis auff suchen, vnd dessen Anzahl erkhündigen lassen, vndt befindet sich, für N. stuckh in Rindt: vnd N. stuckh deß kleinen Viech, vnd N. stuckh der Roß, so im Landt verbliben, auß dem Landt aber ist getriben vnd geführt worden, N. stuckh Rindt, N. stuckh deß kleinen Viechs, vnd N. stuckh der Roß, darfür khombt *an* Gelt Inhalt, vnd nach außweis erst angeregten Publicierten Mandaten N. *Gulden* Rein: solchen Auffschlag beneutlichen N. Gulden Rein: Thue Ich in

Ihrer Kayſ: May. Auffſchlag Einnember Ambt, nach Auſpitz vberſenden, das Ich mich aber in dieſem fahl rechtmeſſig verhalten, ſolches nemb Ich auff mein Gewiſſen. Zu mehrer beglaubigung deſſen, hab Ich mein Pettſchafft dieſem bekhandtnuß Brieff aufftrucken laſſen. Datum N.

Copey deß Bekantnuß Brieffs der Städt, wegen des Rindt: vnd andern kleinen Viechs, auch des Roß Auffſchlag.

Wir Burgermeiſter vnd Rath der Stadt N. Bekennen mit dieſem Brieff öffentlich vnd vor Jedermänniglichen, Demnach die Röm: Kay: May: vnſer Allergnädigſter Herr, Durch dero ſonderbare Publicirte Mandaten, auff das Frembde in diß Marggraffthumb Mährern getriebne, daſelbſt erkaufft: Im Landt verbleibent: Vnd wider auß dem Landt führente Rindt vnd ander klein Viech, vnd Roß, einen gewiſſen Auffſchlag angelegt. Daß wir zu deſſelben gehorſamben Nachfolg, ſo wol zu vnſerer eignen Notturfft, als auch von unſern Mitburgern, von Dato beſagter Patenten Publication, erkaufftes Rindt: vnd Junges Viech, auch der Roß, alles fleiß auffſuchen, vnd deſſen Anzahl erkundigen laſſen, vnd befindet ſich deſſen N. ſtuck deß kleinen Viech, vnd N. ſtuck der Roß, ſo im Landt verblieben, auß dem Landt aber iſt getrieben vnd geführt worden R. ſtuck Rindt: R. ſtuck des kleinen Viechs, vnd R. ſtuck der Roß, Darfür kombt an Gelt, Inhalt, vnd nach Außweiß erſt angeregter Publicirten Mandaten, R. Gulden Rein; ſolchen Auffſchlag, benentlich R. Gulden Rein: Thun wir in Ihrer Kay: May: Auffſchlag Einnember Ambt, nach Auſpitz vberſenden, Das wir vns aber in dieſem fall Rechtmeſſig verhalten, Solches nemben wir auff vnſer Gewiſſen. Zu mehrer beglaubigung deſſen, Haben wir gemeiner Stadt Inſigl dieſem BekantnußBrieff auffstrucken laſſen, Datum R.

(Aus einem gedruckten jedoch nicht ausgefertigten Exemplare.)

II.

Ferdinand III. Patent wegen des Reſpekts und der Autorität der ſchleſiſchen Kammer vom 26. Febr. 1683.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeitten, Mehrer deß Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien, ꝛc. König. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg vnd in Schleſien vnd Marggraff zu Laußnitz. Entbieten N: N: allen vnd Jeden Vnſern Vnterthanen, Geiſt: vnd Weltlichen, inſonderheit aber Vnſern Ober: vnd Nieder Haupt: vnd Amtleuthen, Burggraffen, Land: vnd Stadt Vogten, Hoffrichtern, auch allen Ober: vnd VnterEinnembern, Gegenſchreibern, vnd derſelben Verwaltern, Vnſerer Stewr, Zöll: vnd Biergelt: ſowol auch allen Bergk: Haupt: vnd Ambtleuthen, Vorſtehern vnd Verweſern, vnd ſonſt allen andern, ſo Vnſere Regalia, Rent: vnd Einkomben in Verwaltung haben, was Würden, Standts, Ambts, oder Weſens die allenthalben in Vnſerm Fürſtenthümbern, Ober: vnd Niederſchleſien Seß: vnd Wohnhafftig ſein, denen dieſes Vnſer

offen Patent fürkombt, es lesen hören, oder desselben Inhalts, sonst erinnert werden, Vnser Kaiser: vnd Königliche Gnad vnd alles Guets: Vnd fügen Euch zuwissen, daß ob wol vnser geehrter vnd geliebter Anherr Weylandt Kaiser Ferdinandus der Erste, hochlobwürdigsten angedenckens, in gemelten Vnsern Fürstenthümbern Ober: vnd Nieder Schlesien, noch Anno Funffzehnhundert Acht vnd Funffzig, auß gewissen vnd erheblichen bedencken vnd Vrsachen. eine ordinari Cammer, so zuvor nicht, sondern nur ein Vitztumb, oder Verwalter der Kaiser: vnd Königlichen Regalien, Renten, Einkomben vnd Nutzungen gewesen, wie in Vnserer Cron Böhaimb, vnd andern Vnsern Landen, auffs Newe auff: vnd angerichtet, bestellet vnd besetzet: Dieweil sich aber dieselben Vnsere Regalia, Nutzungen vnd Einkomaen, eine zeithero nicht allein fast gemindert, vnd abgeschnitten, sondern auch Vnser Camer Respect, bevorab bey denen fürgangen motibus vnd Empörungen gleichsam in Abfahl kommen, vnd gerathen wollen, So haben Wir demnach ebenfahls auß hochbeweglichen vnd nothwendigen Vrsachen, für eine sondere Notturfft erachtet vnd befunden, Vnsern Schlesischen Cammer Respect, durch Vnsere Kaiser: vnd Königliche Authoritet, Reputation vnd Hoheit gnädigst zu resuscitirn vnd zuerheben, vnd sowol zu widerbringung, vnd Erhaltung der Alten, alß mehrung vnd erweiterung der Newen Vnserer Regalien, Rent, Nutzungen vnd Einkomben, auch Vnsern ErbVnterthanen in Vnsern Erblichen Fürstenthümbern, Wittib vnd Waysen, die offtmahls bedränget, vnd beschwäret, vnd vmb einer geringen Vrsachen wilen, mit ihrem Schaden vnd versaumbnuß deß Ihrigen, mit grossen Vnkosten, Vns in andere Landt weit nachraisen müssen, zum besten, auff vnd in das Werck zubringen, wie dann beschehen, vnd zu verwaltung derselben Vnserer Regalien, Rent, vnd Einkommen, vnd was summarie Vnser Cammer Gütter anlangt, die Wolgebornen, Gestrengen vnd Ehrnvestan, Vnsere liebe Getrewe, Christophen Freyherrn von Schellendorff, auff Königsbrugk, Satz, Cuna vnd Halba, Vnsern Rath, Schlesischen Cammer Præsidenten, vnd Landtshaubtmann Vnsers Fürstenthumbs Sagan, Horatium Forno Vnsern Schlesischen Cammer Rath, Gottfrieden von Säbisch, auff Vnchristen, vnd Johann Putzen von Adlersthurm Vnsern Rath, Ober Regenten Vnserer Eigenthumblichen Fürstenthümber vnd Herrschafften in Schlesien, etc. zu Vnsern Cammer Räthen fürgenommen vnd verordnet, vnd Ihnen, was massen Sie sich in denselben Vnsern Camer Güttern, Regalien, Renten vnd Einkommen, sonderlich Vnserer Erblichen Fürstenthumber, Herrschafften vnd derselben zugethane, vnd eingeleibte Vnterthanen, auch Lehen, Pfandtschilling, Felligkeiten, Königlichen Geschoß, Hauptmannschafften, Canzleyen, Land: vnd Hoffgerichten, Vogteyen, Müntzgelt, Stewer: vnd Biergelt, vnd sonst in allen andern Königlichen vnd Landtsfürstlichen Aigenthumb vnd Zustandt verhalten, vnd dieselben handlen vnd verwalten sollen, Ordnung vnd Instruction gegeben: Darauff ist an Euch alle obbemelte, vnd einen jeden insonderheit Vnser Befelch, vnd wollen, daß Ihr gedachte Persohnen, für Vnsere Præsidenten vnd Cammer Rath, *daselbst* in Schlesien ehret, würdiget vnd haltet, vnd in allen so viel Vnsere *Cammer*Gütter anlangt, Ewern Respect vnd auffsehen auff Sie habet, in dem-

selben Euch nach ihnen richtet, vnd was Sie zubeförderung, vnd mehrung Vnserer CammerGütter Einkomben vnd Nutzungen von Vnsertwegen, ordnen vnd schaffen werden, Ihnen darinnen gebührlichen Gehorsamb leistet, vnd so einem oder mehr, sonderlich Vnsern Haupt: vnnd Ambleuthen, Dienern vnnd allen andern Officirern, so, wie obgemelt, Vnsere CammerGütter in Verwaltung haben, es sey nun an liegenden Gütttrn, Gründen, Würtschafften Stewer, Zohl, vnd Biergelt, sowol in Bergksachen, wie das oben vermeldet, was beschwährlichs, so Vns zu schaden vnd Nachthail geraichet, vnd für sich selbst nicht abstellen köndte, fürfiele, dasselbe an gemelten Vnsern Præsidenten, vnd CammerRäthe, jederzeit mit guetem Bericht gelangen lasset, vnd ihres bescheidts hierüber gewarttet, die haben von Vns befelch: wie sich in einem vnd andern der gebür vnd Notturfft nach, zuverhalten sein würdet, wolten Wir Euch zu Ewerer allen Wissenschafft, vnd daß sich ein Jeder darnach zurichten habe, gnädiger Mainung nicht verhalten, Vnd Ihr vollbringt daran Vnsern endlichen gefälligen Willen vnd Mainung. Geben in Vnser Statt Preßburg, den Sechs vnd Zwaintzigsteu Monatstag Fehruarij, im Sechzehenhundert Acht vnd Dreyssigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Andern, deß Hungarischen im Dreyzehenden, vnd deß Böhaimbischen im Eilfften Jahr.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slauata,
Reg. Boh. S. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Majestatis proprium.

D. Freißleben.

(Aus einem gedruckten und ausgefertigten Exemplare.)

III.

Ferdinand III. Patent wegen der Contributionsreste, vom 18. März 1641.

My Ferdinand Třetij etc. Wssem Obywatelům a Poddanym nasſym, w Margkrabstwj nassem Dědičném Morawském, gakého ti koliw stawu, Ržadu, a Powolánj gsau, milostiwě wěděti dáwáme, že gsme z gistých a newyhnutedlných přjčin, Vrozeného a Slowútného Giřjho Frydrycha Swobodného Pána z Sstaudyngku, na Ssneeberce, Tyffenbachu, Effingku, a Kapselburgku, Komornj Raddu nassy, a Mikulásse Nusera z Nusekh na Nowým Zamku, Rentmistra w Dědičném Margkrabstwj nassem Morawském, wěrné milé, k zwyvpomjnánj těch posawad zadržaljch Kontrybučnjch Resstantůw při wssech Obywateljch, nad dotčeného Margkrabstwj nasseho Morawského, za Kommissaře nasse Cysařské a Králowské zřjditi, a wedlé toho y k tomu, aby na Statky těch kterjžby mimo milostiwau naděgi nassy, s odwozowánjm takowých zasedělých Resstům, dále prodléwati chtěli, Executi Práwnj wésti mohli, zmocniti Ráčili. A protož gim to w známost vwozugjce, milostiwě poroučijme, Aby geden každý z dotčených Obywateluw, kdyby gim tak koliw od týchž nassých Cysařských a Králowských Kommissařůw, znáti dáno bylo, k té Commissy, buď osobně aneb skrze Plnomocnjka swého se nagjti dal, a wedlé zněnj teď nedáwnjho času Publicowaných Patentůw nassých, na tento krát a prwnij

Termjn, při neymenssým polowicy zadržalé Summy swé Kontrybučnj, skutečně zaprawil, o ostatnj pak Resst, tolikéž na gistý brzký Termijn se narownal a vmluwil, gako y také Spráwce, Heytmany, Purgkrabj, Pjsaře Důchodnj, a k tomu podobné Officýry swé, pokudžby dotčenj nassy Kommissaři, které z nich požádali a před sebe obeslali, w vrčitý mjsto a čas postawil, a potomně tomu wssemu coby tak často gmenowánj Cýsařsstj Kommissaři nassý, při nich nařjdili, poslussně za dosti činiti, a tudy nastáwagjcý Executi předgjti, a zaprawenjm tjm čjm tak nám a Wlasti swé zawázán gest, sám od sebe odwrátiti hleděl, gináče nikoliw nečinjce, pod vwarowánjm hněwu a nemilosti nassý, Načémž se také milostiwá wůle nasse Cýsařská a Králowská naplnj. Dán w nassem a S. Rzjmské Rzjsse Městě Rzezně, Osmnáctého Dne Měsýce Března, Létha Páně Sseſtnáctistého Cztyrydcátého Prwnijho, a Králowstwj nassých, Rzjmského Pátého, Vherského Sseſtnáctého, a Czeského Czernáctého.

Ferdynand.

Cæsareum Sigillum.

Gulielmus Comes Slauata,
Reg. Boh. S. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac: Cæs.
Majestatis proprium.
Albrecht von Kolowratt.
D. Freyßleben.

Diesem Patente schlossen die darin genannten Executions-Commissäre folgendes Schreiben an:

. . . . auß Vnserm jüngsthin abgeloffnen Schreiben verstanden haben, was Wir im Namen der Röm: Kays: auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl: Mayestätt, in tragender Kayserl: vnd Königl: Commission deroselben wegen Restierenden Contributions Außstandts insinuiert vnd angefiegt haben, Seytemahlen aber allerhöchsternandt Ihrer Khayserl: Mayestätt allergnädigister Befelch nicht vollzogen, vnd die helffte des Außstandts abgeführt worden, also künden wir auß schuldigen Pflichten vnd zu aller vnderthenigister vollziehung allerhöchstgedacht Kayserl: vnd Königl: Mayestätt Befelch (wie vngern wir vns auch diser Commission vndernehmen müssen) nicht vorüber, sonder mit der Execution auff dero Güter würcklich verfahren zulassen, vnd in Krafft der vns erthailter allergnädigister instruction zugleich Kayser vnd Königl: Patents, wie hiebey zusehen, hiemit anfügende, daß auff den . . . . Ihre Regendten, Hauptleuth, BurgGrafen, Rendtschreiber, oder was sonsten an Personen verhanden, die Geldt vnd Material Posten bey denen Gütern zu Guberniern haben, vnfehlbar vor Vns stellen, vnd ferrner deme, was wir auff dero Güter anzuordnen gemessen Befelcht, so lang vnd viel vnverhinderliche Vollziehung thuen, biß der völlige ContributionsRest auff allen dero Güter bezahlet worden. Hieran wirdt allerhöchsternandt Kayserl: vnd Königl: Mayestätt allergnädigistrr Will vnd Befelch vollzogen, Wir aber für vnsere Person verbleiben

Datum . . . . den . . . . May Anno 1641.

Auch ließen die Executions-Commissärre folgendes Ersuchschreiben zukommen:

Denen Hochwürdigen in GOtt Geistlichen, Hoch vnd Wolgebornen Herrn, Herrn, WolEdlen, Gestrengen, Ehrnvesten vnd Weisen, von der Röm: Kayserl: Mayestätt zu vernembung derer wegen der vbermaß der Güldtpferdt angebenden Beschwerden, verordneten Herrn Commissarien in .... Craiß, rc. Vnsern geehrten, hochgebietenden vnd vilgelibten Herrn.

Hochwürdig, Hoch vnd Wolgeborne, WolEdl, Gestrenge Herrn, Herrn, rc. Denenselben seynd Vnsere berait willig vnd geflissene Dienst bevor,

Vor Vns beschwerdt daß dessen Gut .... zuvil Gildtpferdt vorgemerckt worden, dahero er sich zu den vorgeschribnen GeldtRest nicht verstehen noch bezahlen künde, Obwolen derentwegen die Behelff vor Ewer Hochwürden .... mit Vmbständen vorgebracht, seye doch biß anhero die Erkandtnuß nit erfolgt,

Wann aber der Röm: Kays: May: allergnädigiste resolution dahin ergangen, daß in diser Vnserer Commission das ienige, so der Gildtpferdt halber noch strittig, nit, sonder was berait erkennet worden, beobachtet vnd respectiue in suspenso seyn solle, dahero mit berührten strittigen ain als den andern weg, wie sie mit denen Außständen, in der Einnember Register begriffen, die sub dato 12. Martij nechsthin angethrote Execution vorgenommen werden solle, Wir also auß jetztbesagter gemeßner instruction nit weichen können, hierdurch aber denen Herrn Inwohnern, so billiche beschwerten möchten vorgebracht haben, wider Vnsern Willen, nachtheylige Vngelegenheiten vnd Schaden leichtlich zufügen wurden,

Also haben Wir keinen Vmbgang nemmen können, durch Zaigern diß Dienstfreundtliche Ansuchung zu thuen, vnbeschwerdt nach Inhalt von der Löbl: LandtsHauptmanschafft an dieselben sub dato 30. Aprilis nechsthin abgangne erinderung Vns Schrifftliche Nachricht zugeben, ob ermelte

Ewer Hochwürden

Beschluß vnd Maynung gemeß billiche fueg seiner Beschwerdten gehabt, so dann wie vil demselben an seinen vorgeschribnen Gildtpferdten nachzulassen, vnd für wie vil es hinfürters zu Contribuiern, Dann beschließlich was denselben von denen zuvil zugeraiten Gildtpferdten an Geld biß 640 inclusiue zuruck zunehmen seye, damit hierauff der verbleibende Rest, wie mit allen andern vnverzogentlich allerhöchst gedacht Ihrer Kays: vnd Königl: Mayestätt ernstlichen Befelch gemeß könde eingebracht werden, solte sich aber wider Vnser verhoffen jetztgesuchte Erleiterung länger als zehn Tag von Dato anzurechnen verweilen, könden Wir nicht vorüber mit obenbesagter Execution würcklich, dessen Wir lieber enthebt seyn wollen, verfahren zulassen, verbleiben daneben deroselben allzeit

Datum .... den .... Anno 1641.

(Aus Orig. Druckschriften.)

IV.

Ferdinand III. Patent wegen Einhaltung der vorgeschriebenen Straßen in Oesterreich unter der Enns bei Verführung der Handelsgegenstände vom 12. Jänner 1643.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn vnd Böhaimb, ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crayn vnd Würtemberg, in Ober: vnd Nider Schlesien, Marggraff zu Mährern, in Ober: vnd Nider Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol vnd Görtz ꝛc. Entbieten N. Allen vnd Jeden Jnn: vnd Außländischen Handelsleuthen, auch andern, was Würden oder Standts sie seyn, so mit allerley KauffmannsWahren vnd Gattungen, davon sich Dreyssigist vnd Mauth zugeben gebürt, wie die Namen haben mögen, vnd genent werden möchten, nichts außgenommen, in Vnsern Königreichen vnd Landen, bevor aber, in Hungarn vnd Österreich, hin: vnd wider Hanthirung treiben, Vnser Kays. Genad; vnd geben denselben gnädiglich zuvernehmen. Obwol hievor weyland Kayser Matthias hochlöbl: vnd seeligster Gedächtnuß zu etlichmalen, wie auch Vnser höchstgeehrter Herr Vatter weyland Kayser Ferdinandt der Ander, Christseligsten angedenckens, ꝛc. den ersten Tag Martij, Anno Sechzehenhundert Vier vnd Zwaintzig, dann den Zway vnd zwaintzigsten Septembris, Sechzehenhundert Fünff vnd Zwaintzig, vnd jüngsthin den Neun vnd Zwaintzigisten Aprilis, Anno Sechzehnhundert Ain vnd Dreyssig durch offene General zu Männigklich nachrichtung verkündigen, publiciren, vnd fürwarnen lassen, daß sie sich mit ein: vnd ausführung solcher ihrer Güter, Wahren oder Wein, aller darinn vermelten, verbottenen Strassen, vnd Abweg, so wol vngewönlicher Vrfahrt vnd Vberfuhren an der Thonaw, jnsonderheit am Vrfahrt zu Vischament, gäntzlichen enthalten, sondern der ordenlich zulässigen Landstrassen zufahren vnd vberfahren am Wasser, zu denen gewöhnlichen Niderlagen, Dreyssigst vnd MautAmptern, jedes Orths gebrauchen, den gebürlichen Dreyssigst vnd Mauth bezahlen, vnd sonst in auß: vnd einbringung, vnd niderlegung, berürter jhrer KaufmannsGüter, einigerley vercontrabantirung nicht gebrauchen sollen. So kompt Vns doch darüber jetzt abermahls glaubwürdig vor, daß solches Verbott vnd Fürwarnung nicht angesehen, sondern gantz vnd gar in Verachtung gestellt, vnd in mehr weg fräventlicher vnd mutwilliger weiß, darwider gehandlet worden, vnd sich etliche Handelsleuth in Hungarn vnterstanden haben, jhre Wahren vnd Güter, enthalb der Thonaw, hinauff gegen Krembß, Lintz, vnd andern Örthern zuführen, ja gar zu Stockeraw ein Niderlag zumachen, so dann von dortigen jetzt gemelten Plätzen jhre Güter vnd Wahren vnvermauteter weiter auff der Seyten, wie auch zu Stain vber die Brucken, vnd folgends durch daß Gebürg nach Lilienfeldt vnd MariaZell in Steyer, oder folgends gar in Kärndten vnd Wälschland durchzuschwertzen, Wein aber alle Güter, so nach Krembß vnd Stain kommen, aintweder nach der *Thonaw* auffwerths, oder aber alhero nach Wien, von dannen nach denen J. Ö: Landen oder Italia geführt, vnd allhie vermauth werden sollen, so

werden hiemit solche newe vnzuläſſige Landſtraſſen vnd vngewönliche Niderlagen gäntzlichen inhibiret, vnd solcher geſtalt verbotten, daß ſich Niemandt vnterſtehen ſoll, ſelbiger Orthen ainiches mautbares Gut niderzulegen, noch durch zuführen, vnd weiln ſolches wider der NiderlagsOrdnung, ſowol den vhralten Gebrauch, vnd angezogenen hiervor außgegangenen General Mandaten ſtracks zuwider, ſonderlich aber dardurch, Vns, Vnſer Camergut am Dreyſſigſt vnd Mauten geſchmällert, vnd in ander weg bey den befreyten NiderlagStätten, fürnemblich Vnſerer Statt Wienn Freyheiten, zu nachtheil gereichen thuet, daß Vns lenger alſo zuverſtatten, vnd zuzuſehen nit gemeint iſt; Sonder wollen vnd befehlen hiemit ernſtlich, daß ſich fürs Erſte alle die jenigen ſo auß Vnſerer Cron Hungarn in Öſterreich, ſonderlichen von Vnſerer Statt Wienn, wider dahin in Hungarn, mit ihren Gütern, es ſey zu Waſſer oder zu Land raiſen, allein der gewönlichen Straſſen an die geordneten Hauptdreyſſigſt Preßburg, Hungariſ: Altenburg, vnd deren gehörigen Filialn, deßgleichen nach der Schwechet vnd Himberg: vnd andern dieſer Straſſen geordneten Mauthſtätten gebrauchen, vnd jedes Orths, die gebürende Mauth vnd Dreyſſigiſt abrichten, vnd bezahlen, vnd keines wegs ſolche vngebürlicher weiß vmbraiſen, vil weniger jhre Güter vnd Wahren auß Hungarn, durch Mähren, oder enthalb der Thonaw, hinauff nach Krembß, Lintz, oder andere Orthen, wie vielmals beſchehen, führen noch niderlegen; Zum andern, ſollen ſich auch die ienigen, ſo auß dem Reich, Böheimb, Mähren vnd andere Orthen dahin nach Hungarn vnd dem Fürſtenthumb Steyr, ſo wol von dannen widerumb handtiern mit was Gütern, Wahren, oder Wein auch wem es zugehört, von den Öſterreichiſchen Boden vnterhalb Krembß erraichen der verbottenen vnd vnzuläſſigen Urfahrt, als Hollnburg, Tulln, Cloſternewburg, Duttendorf, Fiſcha, vnd Deutſchen Altenburg, vnd Vberfuhren zwiſchen Preßburg vnd Krembß, gäntzlich enthalten, ſondern am Land herzu vnd hindan, allein an der Thonaw Brucken allhie, oder an den daſelbſten angeordneten Vrfahrt vberkommen, dann am Waſſer auff ermelte Statt Wienn, in die ordenliche Niderlag fortfahren, vnd anderſtwo nicht ab: vnd niderlegen, dieſelben ihre Güter ſie kommen zu Waſſer oder zu Land, ob ſie gleich anderer Orthen gewogen vnd beſchawet, ſie gehören Burger oder Gäſten zu, ſollen ſie allhie ſtracks zu den rothen Thurn herein (inmaſſen die vhralten Kay. Generalia vnd Mandata, ſonderlich daß jüngſte obverſtandner maſſen lauter vermögen, daß alle vnd jede KauffmannsGüter, oder Wahren, ſo nicht allein zu Waſſer, ſondern auch auß Hungarn, Polln, Schleſien, Böhaimb Mähren, Item durch den Wiennerwald vnd anderer mehr dißſeyts in Öſterreich, auſſer deß Wienner Burgfrid, ligenden Orthen auffm Land allhero gebracht, vnd widerumb hinwegk geführt, zu keinem andern Thor als zu dem rothen Thurn eingelaſſen, vnd dem Waaghauß zugeführt werden ſollen, und im widrigen fall denen Verbrechern mit ſtarken Pöen, durch hinwegk nehmung der Wahren, noch vor längſt allergnädigſt vorgeſehen, ſtatuirt vnd getrohet worden iſt) alſo daß man hinfüran, vnter bemelten rothen Thurn, in vnſerm alda haben WaſſermautAmpt, die erſte anmeldung thun, vnd ad

interim biß zu ordentlicher im Waaghauß, vnd mehr ernenten rothen Thurn, beschehener abmauttung ein Pfandt einsetzen, von dannen zu der gewöhnlichen Waag: und Mauthauß, zur Waag vnd Beschaw führen, Vnsern Mauth Amptleuthen vnd Beschawern am Waaghauß, die wir insonderheit darzu bestelt vnd verordnet, ansagen, ihre Dreyssigst: vnd Mauthzetl fürzaigen, vnd ehe darvon nichts abkähren noch eröffnen, bey verlierung der Wahren, dann bey vnabläßiger Pöen vnd Straff hundert Ducaten in Gold; Von dieweiln theils Partheyen sich vnterstehen, ihre Wahren vnd Güter (damit sie solche in die Statt herein bringen können) vnter bemeltem rothen Thurn, oder bey andern StattThörn, (welches doch nicht sein solle) nur ansagen, schlechte Pfänder einsetzen, hernach aber weder auff daß Waaghauß, noch rothen Thurn gar nicht mehr kommen, weniger jhre schuldige Mauth entrichten, sondern jhre Pfändter versitzen lassen, dardurch Vns Vnser Cammergeföll entragen wird, dem oder denselben sie werden nur über kurtz oder lang (daß sie weiter mit Wahren handlen vnd handthiern) betretten, sollen soviel Werth als der vorige, mit welchen er solche Contrabantierung gebraucht, vor Contrabanta abgelegt, vnd solches Vnsere Hof Cammer berichtet werden, Zum fall es aber zu Marckzeiten sich zutrueg, daß nicht ain Jeder mit seinen Wahren, daselbst im Waaghauß vnterkommen, zueführen, oder platz haben könte, zu verhiettung Contrabants, Sie Officirer nothwendige Vorsehung thun mögen, vnd ebenfals sollen diejenigen so allhier zu Wienn einkauffen, vnd die Güter wegk führen, dieselben ehe vnd zuvor, biß sie der Ordnung nach durch die Beschawer beschawt, vnd die gebürende Mauth im Waaghauß vnd rothen Thurn entricht, bey obgedachten Pöenfahl, nichts auß der Statt bringen. Zum ditten, nach dem Vns auch vorkompt, daß etliche zu entführung Vnsers Dreyssigst vnd Mauth, jnsonderheit die Juden bey nächtlicher weil an vngewönlichen verbottnen Strassen, bey denen Aemptern vnangesagter vnd ohne bezahlung Dreyssigst vnd Mauth, fürüber allhero gehn Wienn in die Vorstatt vnd Judenstatt fahren, daselbst niderlegen, dieselben Güter hernach auch vnangesagt, vnd vnvermauth zu aintzig: vnd haimblicher weiß verkauffen, hergegen was sie in der Statt allhie einkauffen, gleichfals vnangesagt vnd vnvermauth hinauß in die Vorstatt in jhre Losamenter vnd Häuser, folgents auch anderer Orthen, ohne Bezahlung Dreyssigst vnd Mauth weiter fortbringen vnd verführen, der oder dieselben, es sey Burger, Gast, oder Jud, die also haimblich verbottner weiß handlen, kauffen vnd verkauffen, sollen hiemit nochmaln zum vberfluß ernstlich vermahnt vnd gewahrnet seyn, damit sie dessen gäntzlich abstehn vnd sich enthalten, damit nun solche verschwertzungen vmb so viel mehrers verhütet vnd abgestelt werden, so wollen Wir, daß hinfüro jnsoderheit die Juden von allen Wahren was sie in der Statt erkauffen, vnd widerumben zum verkauff in die Judenstatt führen oder tragen, ohne alle Widerred die Mauth zubezahlen schuldig seyn, oder aber auff verwaigerung dessen, jhnen die Gwölber in der Judenstatt gespörrt werden sollen: Welcher nun hierüber betretten wurde, der seine Gütter vnd Wahren daraussen *in der* Vorstatt oder Judenstatt, vor beschehener abmautung, verkauft, oder

auch nit verkaufft, sondern allein vor ordentlicher Beschaw an einem oder andern Orth abgelegt vnd bey berürten beeden MauthAe mptrrn nicht angemelt, weniger die gebürende Mauth entricht hette, denen sollen solche Wahren, wie sie Nahmen haben mögen, gleichfals für Contrabant eingezogen werden, (wie dann hiemit alle Wirtten vnd Inwohnern in denen Vorstätten ernstlich befohlen wird, keine Niderlegung zu verstatten Vn dt zum vierdten solle kein Christ unter seinem Nahmen eintziges Judengut oder Wahr nienders durchführen, oder vermauten, in bedenckung wiln die Juden (welche nicht sonders darzu privilegirt, vnd befreyet) mehrers als der Christen (vermüg Vectigals Mauth: zubezahlen schuldig. Item auch, daß die befreyten Juden, so Innhalt ihrer Freyheit nur den Christen gleich zahlen vnd abmauten, keines andern vnbefreyten Juden Wahr mit den jhren aber auff jhren Namen durchschwertzen helffen, alles bey verliehrung der Wahren vnd Güter, es sey was es wölle, Ja es sollen auch noch darzu die Vbertreter dieses Unsers publicirten GeneralMandats, sie werden nun vber kurtz oder lang erkundiget, vnd betreten, anderen zum Exempel an Leib vnd Gut ernstlich gestrafft, dem Anzaiger aber, deß erkündigten Contrabants, die in dergleichen Fällen gebräuchige Ergetzligkeit gereicht werden. Vnd letztlichen, weiln auch die schuldige Mauth von aines theils Handelsleuten auch nach beschehener Beschaw vnd Ablegung vber langes nachlauffen, vnd vilfältiges anhalten nicht kan bekommen werden, welches Vnsern MauthAmptleuten zu grosser Vnrichtigkeit geraicht, soll hinfüran zuverhüttung dergleichen Beschwär, ein jeder Handelsmann, er sei wer er wölle, sein schuldige Mauth, wo nicht alsobalden, vnd ohne verzug, doch längst innerhalb dreyen Tagen bey vnnachläßlicher Straff, Innmassen bey andern Vnsern MauthAemptern beschicht, bezahlen vnd richtig machen, Derentwegen ist auch Vnsern Beschawern mit Ernst anbefohlen, daß sie die Handelsleuth, vnd Partheyen, mit der Beschaw nit auffziehen, noch einen für den andern halten, weniger Geschanck, Muth, Gab, annemben oder ansehen, sondern Männiglichen den Armen wie den Reichen befürdern, sich auch beschaiden verhalten, vnd mit den Partheyen nicht vnnothwendiges Gezanck anfangen, vnd damit dieses also alles desto embsiger in acht genommen werde. So haben Wir auch Vnsern jetzig: vnd künfftigen Handtgrafen befohlen; Befehlen jhnen auch hiemit nochmals, vnd wöllen, daß er bey seiner vnterhabenden Ampts Vberreuttern vnd andern Persohnen, darob vnd daran sein, die Bestellung auch also thue, damit disem Vnserm General vnd gemachten Ordnung, in ainem vnd andern nachgelebt, vnd keines wegs im geringsten nichts darwider gehandlet, oder solches gestattet werde, darnach sich Männiglich zu richten vnd vor Schaden zuhüeten, vnd sich also auch künfftig Niemandt mit der Vnwissenheit zu entschuldigen habe, dies alles mainen Wir ernstlich. Geben in Vnserer Statt Wienn, den zwölfften Januarij, im Sechzehnhundert Drey vnd Viertzigisten: Vnserer Reiche deß Römischen im Siebenden: deß Hungarischen im Achzehenden: vnd deß Böhaimbischen im Sechzehenden Jahr (aus einem gedr., vom öster. Statthalter Franz Trauthson Grafen zu Falkenstein, dem Reg. Canzler rc. gefertigten Orig. Exemplare).

V.

Ferdinand III. Fleischkreuzer=Patent für Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1643.

Wir Ferdinandt III., etc. Entbieten N: allen vnnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist: vnd Weltlichen, auch andern Vnsern getrewen Ständten vnd Vnterthanen, was Würden, Standts oder Wesens die in Vnserm Ertzhertzogthumb Österreich vnter der Ennß, Seß: vnd wonhafft seyn, Vnser Gnad vnd alles guts, vnd geben Euch gnädigist zuvernemmen. Das ob Wir zwar bey diesen schwären betrangten Zeiten vnd Läuffen Männiglich viel lieber zu verschonen, als mit mehren Aufflagen zu beschwären, allergnädigist genaigt vnd intentionirt wären, So ist jedoch Landkündig, wie daß die friedhässige Gemüther sich keines weegs zum Zihl bequemen, sondern noch allerhand gefährliche Einbrüch in Vnsere Erb Königreich vnd Länder zu machinairen vnterstehen thun, Dahero Wir zu conservirung derselben, auch widerholung deß hoch gewünschten allgemainen lieben Fridens, Vns gegen Vnsern Widersachrrn in nottwendige vnd genugsame Gegenverfassung zustellen, im Werck begriffen, vnd allerhand darzu erforderende Mittl vorzunehmen getrungen werden, welches dann nicht weniger Vnsere Trew gehorsambiste LandStändt reifflich erwogen vnd zu Gemüth geführt, vnd derowegen weilen zu Bestreittung eines so wichtigen vnd Vnserm geliebten Vatterland, auch allen dessen Vnterthaneu vnnd Innwohnern hochangelegnen Wercks vnsere OrdinariGeföll, bey weitem nicht erklecklich befunden, im nächst gehalten Landtag zu etwas sublevir: vnd erleuchterung diser Vns obligenden so schwären KriegsAußgaben, von jedem Pfund Ochsen: vnd Rindern: auch Kälber: Castraun: oder Schepsen: Schaaff: vnd Schweinenfleisch Ain Kreutzer in Gelt auff zway Jahr vom Tag der publication dieses Vnsers Kays: vnd Landsfürstl: Generals anzufangen, gehorsambist bewilliget, solches Mittl auch von vns zu besserer Bestreittung jetzt gemelter Kriegs Nothwendigkeiten allergnädigist acceptirt, vnd angenommen worden, Befehlen solchem nach, Euch allen vnd jeden obbenanten hiemit gemessen vnd alles Ernsts, daß Ihr von bemelten Ochsen: vnd Rindern, auch Kälbern: Castraunen: Schepsen: Schaaff: vnd Schweinenfleisch, wo dasselbe bey dieser Vnserer Kays: Haupt= vnd ResidentzStatt Wienn, auch auff dem Land in denen Clöstern, Schlössern, Höfen, Pfarrhöfen, Spitälern, Herrschafften, Stätten, Märkten, Dörffer, Flecken, Mühlen, WirthsHäusern, vnd sonsten allenthalben in diesem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß geschlagen, außgehackt vnd verkaufft wirdt, den bewilligten ainen Kreutzer denen Fleischhackern vnwaigerlich vnd ohne Widerred würcklichen darraichen, vnd also das Pfund Fleisch hinfüro vmb ainen Kreutzer thewrer (doch denen darauff vor diesem gesetzten Auffschlägen dardurch nichts benommen) bezahlen sollet. Nach dem aber als noch vor diesem der Fleischpfenning in Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß publicirt vnd eingenommen worden, sich nicht *wenig* vngelegenheiten vnd difficulteten erzaigt, durch welche die schuldige

Gefölt gesperrt, vnd also Vnser vnd der Ständt gut maynende Intention in viel weeg nit erraicht worden, Alß haben Wir ein notturfft zu seyn erachtet, solchen Vngelegenheiten zubegegnen, vnd selbige soviel müglich abzustellen. Vnd zwar Erstlich wollen Wir gnädigist vnd ernstlich denen allhiesigen Fleischhackern vnd Zuschrottern bey Vnserer aignen vnd andern Hofstätten hiemit anbefohlen haben, alles vnd jedes Rindviech, an keinem andern Orth, als allein an der gewöhnlichen Schlachtbrucken zuschlagen, noch viel weniger aber ihn ihren Häusern oder andern Orthen, sondern ainig vnd allein solches Rind: sampt allen andern obgedachtem Viech in den offentlichen zulässigen Fleischbäncken zuverkauffen, allermassen dann Wir deßtwegen so wol auff die Schlachtbrucken allhier, als zu den Fleischbäncken Vnsere absondere Officier zu ordentlicher Beschreibung deß geschlachten vnd zum verkauff vermainten Viechs bestellt vnd verordnet haben. Fürs Ander, hat solche wolgemainte intention mercklich verhindert, daß kain gewisse maß oder weiß verordnet worden, wie es aigentlich mit den Kälbern, Castraunen, Schepsen vnd Schaaff verkauff, auch einnembung dessen Auffschlag gehalten werden solle; In bedencken ein grosser Theil derselben nicht in denen ordentlichen Fleischbänken außgehackt vnd verkaufft, sondern ein grosse Anzahl derselben zwar auff offentlichen Marckt hingeben, in privat Häusern aber verzehrt, vnd davon ainige Gebür nicht geraicht worden, Deme nun aber vorzukommen, haben Wir Vns nach eingeholten verschaidnen gutachten wolbedachtlich dahin allergnädigist resolvirt, daß Acht Tag nach publicirung dieses Vnsers Generals, ainiges Kalb, Castraun, Schepß, oder Schaaff (die Kauff auff dem Land aber außgenommen) an keine andere Orth, als allein auff dem Newenmarckt in Vnserer Statt Wienn allhie verkaufft vnd weiter nicht gebracht, biß die Gebür davon, Alß nemblich von einem Kalb Dreyssig Kreutzer, vnd von ainem Castraun, Schepß oder Schaaff Zwaintzig Kreutzer, an deme darzu bestellten, vnd durch ainen außgesteckten Fahnen eröffneten Orth von dem Kauffer ordentlich bezahlt worden. Was aber vors Dritte, Das Schweinenfleisch belangen thut, soll dasselbe zwar an seinem jetzt gewohnlichen Orth verkaufft, aber vber die vorhin darauff gesetzte Auffschläg durch den Kauffer von jedem Stuck Ain Gulden bezalt vnd alsobald abgeführt werden. Sonsten aber weiln es ein vnmüglichkeit zu seyn erscheint, daß auff dem Land der verwilligte Fleischkreutzer auff solche weiß vnd weege, alß wie in Vnserer HaubtStatt Wienn, vnd soweit sich derselben Burgkfriedt erstreckt, beschicht, durch Vnsere aigene Officier eingenomben werde, Alß ist Vnser gnedigistes vertrawen in Vnsere getrewe Stände vnd andere Lands Mitglieder dergestalt gestelt, Daß Sy selbsten an Ihnen, was zu einbringung dises dem Vatterlandt zum besten gemeinten Auffschlags befürderlich sein wirdt, nichts erwinden werden lassen, Vnd bevehlen demnach bey denen Clöstern vnd Schlössern, denen Herrschafften selbsten oder Ihren Pflegern, Verwaltern vnd Richtern, bey denen Stätt vnd Märckten aber denen Magistraten gemessen vnnd Ernstlich, Ihre vntergebene Fleischhackher aller Orthen dahin anzuhalten, auch selbst daran vnnd darob zu sein, damit Sye Fleischhackher ainiges ob specificirtes Stuckh Viech, ohne Ewer vorwissen nit verschlachten oder verkhauffen, sondern

Euch solches vorhero anzaigen, Ihr aber dasselbe ordentlich beschreibe vnnd wann sich Vnsere zu Einnamb dieses FleischAufffschlags deputirte Officiri Monathlich vmb das Geldt anmelden werden, Ihnen an statt der Fleischhackher glaubwürdige attestationes, wegen deß verschlachten Viechs, vnnd wieviel aines vnnd deß andern in specie gewesen, vnwaigerlichen erthailen sollet, damit Sye dieselbe, neben dem Geföll ohne verschwertzung zu der verordneten Cassa abführen mögen, da auch ain oder anderer zu einbringung dieses FleischAufffschlags bestelter Officier oder Vberreuther Ewrer Obrigkeitlichen Assistenz vonnöthen hette, Ihr auff gebührendes anmelden alsobaldt vnnd vnwaigerlich von Ambts vnnd Obrigkeit wegen, mit gezimbenden Mitteln, denenselben an die Hand gehen sollet. Zum fahl nun aber wider bessers verhoffen, vnnd Vnser allergnedigiste Zuversicht, jemandt von Vnsern trew gehorsambisten LandtsMitgliedern, Vnderthanen vnnd Innwohnern betretten wurde, welcher sich eines andern vndterfangen, vnnd zwar zu wider deß in diesem Vnserm General gesetzten Ersten Punct Ain Fleischhackher, ohne beysein ein oder anders darzue bestelten Officier an gewöhnlicher Schlachtbrugg ein Rindtstuck schlachten, oder volgendts solches oder auch anders ob specificirtes Viech haimblicher weiß verkauffen, Wie auch vors Ander, nach verfliessung deßß bestimbten termins der Acht Tage, jemandts Ain Khalb, Castraun, Schebn, oder Schaff, es sey gleich in der Statt oder in Vorstätten. Christ oder Jud anderwerths alß auff dem Newen Marckt kheüfflichen hingeben, oder an sich bringen: Wie nit weniger vors Dritte, von denen Schweinen an Ihrem gewöhnlichen Orth den gebührenden Aufffschlag nicht entrichten, oder aber Vnsern bestelten Officiern ainige verhinderung an Ihrer verrichtung zufüegen, oder sonsten ainiger Verschwertzung, wie dieselbe genennt werden möchte, alhie oder auff dem Landt sich vndterstehen wurden, Derselbe oder Dieselbe sollen nicht allein das jenige Stuck Viech, durch welches Sie ainen vngebürlichen Nutzen suchen wollen, in ipso facto verfallen haben, sondern noch vmb den werth darzue, auch da es öffters beschehen thette, so gar am Leib gestrafft werden. Euch vorbenendten allen dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß nachgesetzten getrewen Obrigkeiten vnd Gerichten, wie die Nahmen haben, gnedigist vnd Ernstlich bevehlendt, daß Ihr Niemandts wider dise Vnsere gemessene Generalia ainige gefährliche handlung verstattet, sondern vor Euch selbsten alles fleisses darob haltet, damit selbige in allen puncten vnnd Clausuln gehorsambist volzogen, vnnd gegen denen Verbrechern mit der auffgesetzten bestraffung alsobalden vnnd vnnachlässig verfahren werde, Warnach sich nun menniglich zurichten vnnd vor schaden zu hütten, auch daran Vnsern allergnedigisten endtlichen Willen vnnd Mainung gehorsambist zuvolbringen wird wissen. Geben in Vnserer Statt Wien, den Ain vnd Dreyssigisten Martij, Anno Sechzehenhundert Drey vnd Viertzig, Vnserer Reiche deß Römischen im Sibenden, im Hungarischen des Achtzehenden, vnd deß Böhaimbischen im Sechzehenden.

(Aus einem gedr. und ausgefert. Orig. Exemplare.)

VI.

Ferdinand III. Patent wegen eines Trank-Kreuzers in Oesterreich ob der Enns vom 15. Okt. 1643.

Wir Ferdinand III. etc. Entbieten N. Vnsern getrewen Landtständen von Prælaten, Herrn, Ritterschafft, auch Stätt vnd Märckten, vnd ins gemein allen Vnterthanen, Inwohnern, auch sonsten menniglich, Geist- vnd Weltlichen Standts, Dechanten, Pfarrern, Caplanen, vnd Beneficiaten, auch allen vnd jeden, was Stants oder Wesens, vnd vnter was für Iurisdiction oder Instantzen die immer gehörig, auch wo die allenthalben in Stätten, Clöstern, Schlössern, Märckten, Flecken vnd auff dem Landt Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß seß- vnd wonhafft seyn, Vnser Gnad vnd alles guts. Euch ist ohne weitläuffigere außführung zu genügen selbsten bekant vnd wissendt, auß was für erheblichen vnd fürtringenden Vrsachen vnd motiven, Vns ein Ersame gesambte Landtschafft jetztgemelt Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß, in deme destwegen gehaltenen Landtag, von jeder Achtering Wein, Most, Kräutel: auch außländische süsse Wein, Bier, Mett vnd Brandtwein, wie dasselbe von einem jeden, er seye wer er wolle, Hohen oder Nidern Standts, nicht allein vmb das Geldt außgeleutgebt, sondern auch dahaimb zu Hauß außgetruncken vnd verspeist würdt, Einen Kreutzer in Geldt auff Zwey Jahr lang, von dato deß Ersten Monatstag Novembris, deß abgewichenen Sechzehenhundert vnd Viertzigisten Jahrs anzufangen, gehorsambist bewilliget, vnd hiervon niemandts, weder Geist- noch Weltlichen (als allein Ordines medicantes, welche ihr Speiß vnd Tranck betteln, dann was in den Spittällern für die Armen verspeist vnd sonsten in denen Kirchen bey dem Gottesdienst verbraucht wirdt, außgenommen) eximirt vnd befreyet, auch waß Wir ferner zu richtiger Einbringung dises Vns allervnterthänigist bewilligten TranckKreutzers vor offentliche Patenta vnd Generalien zu menniglichs Wissenschafft, in vorbesagtem 1640. igisten Jahr publicieren, vnd destwegen vor anstalt machen lassen. Vnd ob Wir Vns zwar allergnädigist versehen hetten, es wurden sich zuvorderist Vnsere trewgehorsamiste LandtsMitglieder Geist- vnd Weltlichen Standts, sambt allen andern Vnsern Vnterthanen vnd Landts Inwohneru, wie die immer Nahmen haben, auch vnter was für Instantz oder Iurisdiction Sie gehörig seyn mögen, jhrer Schuldigkeit allervnterthänigist erinnert, vnd solchem nach zu würcklicher Abführ vnd Erlegung dieses Vns von jeder Achtering obbenenten Getrancks verwilligten Einen Kreutzers, dise nunmehr verflossene Jahr vber, gehorsamist bequembt, auch die zu jederzeit gefallene vnd gebührende Portionen, Monatlich vnerwart ainiger ferrern Anmahnung, gewiß vnd vnfehlbarlichen eingeraicht, vnd also zumal die bestimbte zway Jahr noch mit endt Octobris deß negstverwichenen Sechzehenhundert Zway vnd Viertzigisten Jahrs albereit verstrichen, die völlige Richtigkeit gepflogen haben. So müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, wie daß solches von Vnsern getrewen Ständen, auß wolmeinender Trew vnd Eyffer zu Schütz- vnd Erhaltung deß geliebten Vatterlandts Vns gehorsamist verwilligte Gefäll,

allermassen sichs gebührt keineswegs völlig eingangen, sondern gar viel Außständt anerwachsen, vnd grosse Rest hinderstellig verbleiben thuen; Dahero dann vnd ob Wir zwar wider dergleichen saumbselige Restanten die Execution anjetzo alsobald vornehmen vnd führen zu lassen verursacht, vnd genugsamb befugt wären, zumal Wir auch auff dises Mittel starcke anticipationes auffbringen, in entstehung dessen aber Vnsere anderwertige Cammergüter entzwischen angreiffen müssen. So wollen Wir jedoch auß tragender Vätterlichen Lieb vnd Naigung gegen Vnsern getrewisten LandtsMitglidern, Vnterthanen vnd Inwohnern, die Milde der Schärffe nochmalen vorziehen, die Execution etwas suspendiert, vnd zu erlegung diser außständigen Tranckstewer verwilligung vnd pflegung der gebührenden Richtigkeit einen peremptorischen Termin von Vier Wachen benent, vnd præfigiert, auch beynebens hiemit allergnädigist resolviert, vnd Vns erklärt haben, daß die jenige, welche jnnerhalb jetztbeberührter Vier Wochen, von publicirung dieses Vnsers Kays: vnd Landtsfürstlichen Patents, jhre portion deß außständigen Trank Kreutzers, würcklichen vnd völliglich, so viel auff Sie biß endt Octobris deß mehr gemelten Sechzehenhundert Zway vnd Viertzigisten Jahrs kommen vnd gefallen, entrichten vnd abführen, denenselben die angewachsene vnd proportionaliter außständige Zehen per Cento Interesse allerdings nachgesehen, vnd allein der Außstandt von der Trankstewer selbsten begehrt vnd angenommen, auch vmb den völligen Trankstewer Hinderstandt bescheint: Die jenige aber, welche in dem bestimbten Termin nicht abraitten, mit erlegung deß schuldigen Außstandts der Trankstewer Gebührnuß ferrer saumig erscheinen, vnd also die endtliche Richtigkeit nicht pflegen, sondern viel mehr diese Vnsere Gnad mit nachsehung der Interesse beyseits lassen, denenselben nicht allein die Zehen per Cento Interesse à tempore moræ, so lang ein- oder anderer noch ferrer saumig erscheine, auffgeraittet sondern auch in pœnam dupli jhrer hinderstelligen Trankstewer selbsten condemniert, vnd von jhnen ein- vnd anders vnnachlässig eingefordert, auch zu erlegung desselben durch die würckliche Execution, auch da es von nöthen, so gar durch die Militarische Verfahrung alles Ernsts angehalten werden sollen. Befehlen derowegen hiemit Euch allen vnd jeden obbenenten, die jhr bißhero die schuldige Richtigkeit nicht gemacht habt, vnd wollen ernstlich, daß Ihr wegen ewer außständigen Tranckstewer jnner den negsten Vier Wochen nach publicierung dises Patents, an denen bestimbten Orthen, ordentliche Abraittung pflegen, den befindtlichen angewachsenen Hinderstandt vnfehlbarlichen erlegen, die interims attestationes, wo solche vorhanden, außwechßlen, vnd also vollständige Richtigkeit machen, im widrigen mit der angetroheten Bestraffung wider ein- vnd andern vnnachlässig verfahren werden solle, massen Wir dann dem Hoch- vnd Wolgebornen Vnserm Landts Haubtman Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß vnd lieben getrewen Hannß Ludwigen Graffen von Kuefffstain, Freyherrn zu Greillenstain, Herrn zu Spitz, auff Fainfeldt vnd Zäsing, ErbSilber Cammerern in Oesterreich, vnd Vnserm Rath, Landt Rath, Vitzdomb allda in Oesterreich Ob der Ennß vnd lieben getrewen Con*stantin* Grundeman von Falckenberg, auff Streittwisen vnd Egeregg, wegen

inbringung der Geldter vnd pflegung der vollständigen Richtigkeit, wie nicht weniger führung der Execution wider die saumigen, vnter ainsten Vnsern Kays: Befelch zukommen lassen, vnd dises ist also Vnser gnädigister, auch Ernstlicher endtlicher Willen vnd Mainung. Geben auff Vnserm Schloß Eberstorff, den Fünffzehenden Octobris, Anno Sechzehenhundert Drey vnd Viertzig, Vnserer Reiche deß Römischen im Siebenten, deß Hungarischen im Achzehenten, vnd deß Böhaimischen im Sechzehenten.

(Aus einem gedr. Exemplare.)

VII.

Ferdinand III. Patent wegen Erhöhung des Salzpreises in Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1646.

Wir Ferdinand III. etc. Entbietten allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standts oder Wesens die seynd, insonderheit Vnsern SaltzAmbleuthen, Gegenschreibern, Saltzversilberern vnd andern Vnsern SalzAmbtsOfficirn, auch sonst allen vnd jeden Vnsern getrewen Vnderthanen Inwohneen vnd jedermännigklich, so in disem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß das kleine KhüefflSaltz kauffen vnd zuverkauffen haben, Vnser Kayser: vnd Landtsfürstliche gnad, alles Guetts vnnd geben Euch gnädigist zuvernehmen; Das obwol wir nach laut vnd inhalts Vnsers sub dato den sechsten Julij verwichenen Sechzehenhundert Neun vnd Dreissigisten Jahrs publicirten General Mandats in bemeltem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß bey allen vnd jeden groß: vnnd kleinen Saltzlaad Städten versilberende klaine Khüffel Saltz ain jedes per Drey vnd Zwaintzig Kreutzer fail zubietten vnnd zuverkauffen verordnet, Wir es jedoch anjetzo bey sollich gesetztem Werth nicht zubewenden, sondern vmb dero Vns obligenden schweren Kriegsaußgaben vnder andern zu sollichem Ende ergreiffenden Mittlen auch auff sollich Vnser Gmundtnerisch klaine Khüeffl Saltz aller Orthen, wohin dasselbe allhie in Oesterreich vnder der Ennß seinen verschleiß vnnd außgang hat, vber den vorigen Preiß, noch ain gewisses, als auff jedes klaine Khüeffl Saltz Vier Kreutzer zuschlagen, vnd also ain jedes solliches klaine Khüeffl vmb Siben vnnd Zwaintzig Kreutzer verkauffen vnnd versilbern zulassen Vns allergnädigist resolvirt haben, mit welchem newem SaltzAufffchlag Wir jedoch nicht auff lange Jahr hinauß zu continuirn gesonnen, sondern allein biß auff verbesserung der jetzigen schweren Zeiten vnd etwa bald sich eraigenden Fridens, Vns dises Mittls zu gehörtem Ende zubedienen gedacht seyn. Gebieten hirrauff Euch obgedachten allen vnnd jeden Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten, SaltzAmbtsOfficirn, Vnsern getrew: vnd gehorsambisten Vnterthanen in Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß vnd sonst jedermännigklich, daß ihr euch alle diser Vnser angeordneter vnnd gesetzter publication gemäß, gehorsambist verhaltet vnnd jeder auß Euch, wellicher in mehrbesagtem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß klain Khüeffl Saltz kauffeu wird, dasselbe vber vorigen zwan-

gern Preiß der Drey vnd Zwaintzig Kreutzer, mit noch herzuschiessung aines Patzens oder Vier Kreutzer mehrers, als hiebevor, vnnd also per Siben vnd Zwaintzig Kreutzer jedes Khüeffl bezahle; Ihr die Obrigkeiten aber auch ob diser Vnser allergnädigisten resolution festigklich handhaben, vnnd weder für Euch selbsten im geringsten darwider handlen noch auch solliches Ewren vnergebenen gestatten, sondern vilmehr denen SaltzAmbtsOfficirn vnd Vber-reuttern alle gebührende assistentz laisten, vnnd wider die vngehorsamben vnnd widersässigen mit würcklicher ernster Bestraffung alsobaldt verfahret, das mainen Wir ernstlich, Es beschicht auch hieran Vnser gnädigister gefälliger Will vnd Mainung. Geben in Vnserer Statt Wienn, den Zwölfften Julij, Anno Sechzehenhundert Sechs vnd Viertzig Vnserer Reiche, deß Römischen Zehenden, deß Hungarischen im Ain vnd Zwaintzigisten vnnd deß Böhaim-bischen im Neunzehenden.

(Aus einem gedr. Ex.)

VIII.

Ferdinand III. Patent wegen Erhöhung des Gränz-Zolles in Schlesien vom 23. August 1646.

Wir Ferdinand III. etc. Entbietten N: allen vnd jeden Vnsern Vnder-thanen, Geist: vnd Weltlichen, was Würden, Standts oder weesens die in Vnserm Hertzogthumb Ober- vnd Nider Schlesien seyn, sonderlich aber Vnserm Königl: Oberambt: Landts Haubt- vnd Ambtleuthen, Gerichten, Hohen vnd Nidern Obrigkeiten, so von Vns Aembter vnd Befelch haben, so wol auch allen Vnsern Ober- vnd Vntereinnembern Vnsers Zolls vnd desselben Be-reuttern, Gelaitsleuthen, Gegenschreibern vnd Verwesern, auch sonsten allen vnd jeden Inn. vnd Außländischen Gewerbs: vnd Handelsleuthen, so mit allerley Kauffmanßwahren, Gattungen, Pfenwerthen, Victualien, vnd andern, wie das jmmer Namen haben möge, in vnd durch bemelte Vnsere Fürsten-thümber Schlesien, jhre Gewerb vnd Handtirung haben vnd treiben, vnd denen diß Vnser offen Mandat fürkombt oder desselben Innhalts sonst erinnert vnd berichtet werden, Vnsere Kayserl: vnd Königliche Gnade, vnd geben Euch allen gnädiglich zuerkennen. Daß demnach Euch allen vnd besonders wohl wissendt, auch Landkundig für Augen vnd am Tag ist, mit was viel beschwärlichen obliegen vnd vnerzwinglichen Kriegsaußgaben Wir nun viel lange Jahr hero, je lenger je mehr vnd beschwerlicher beladen, auch hierdurch Vnsere aigene Cammergütter bißhero nicht wenig geschmelert vnd geringert worden seyn, Wir auß verursachung desselben vnnd andern mehr nothdürfftigen bedencken vnd erwegungen bey gegenwertiger necessitet deß gemeinen wesens, zu etwas besserer ainig vnd alleiniger bestreittung angeregter Vns obligenden schweren Kriegs außgaben, vnter andern mitteln auch eine gewisse erhöch: oder staigerung Vnserer Königl: Böhmischen Granitz Zollgefölle, Wie wir dessen als König zu Böhaimb, wohl vnd von rechtswegen befüget seyn, dergestalt zu ergreiffen bewogen worden, daß von allen vnd jeden in Vnserm Anno 1638. den 18. Monatstag Februarij zu Preßburg ergangenen alda in Vnserm Hertzogthumb Ober: vnd Nider Schlesien publicirten, revidirt:

vnd reformirt: auch limitirten Königl: Granitz Zoll Mandat specificirten Wahren vnd Gattungen, es seye in der Ein= Durch= oder Außfuhr, die erhöchung auff ain drittel deß jenigen quanti, so berait auff aine oder andere Wahren vnd sachen, in vorberührtem Vnserm Königl: Zoll Mandat gesetzt ist, geschehen, vnd also, wo für disem vnd bißhero dem Thaler wehrt, oder sonsten der Stuck verzohlung nach ain= oder zway kreutzer genommen, worden, nunmehr vnd hinfüro ain kreutzer zway haller, oder zway kreutzer vier haller Schlesisch genommen: Von denen Frantzösischen, Niderländischen vnd Englischen Wahren aber, mit erwehnter staigerung etwas höcher gegangen, vnd nemblichen, wo zuvor vnd bißhero vom Thaler wehrt oder sonsten der Stuck verzohlung nach, ain= oder zway kreutzer genommen, hinführo vnd nunmehr ain= vnd ain halber kreutzer oder Drey kreutzer genommen werden. Dise Zohlserhöchung nur allein auff Drey Jahrlang continuiren vnd den anfang vierzehen tag nach publication dises Vnsers offenen Patents nehmen, auch dessen niemandt wer der auch seye, befreyet seyn, noch hierüber ainiger freyer Paßbrieff erthailt werden: Ja wann gleich solches beschehete, derselbe jedoch vngültig vnd null seyn solle, vnd damit niemandt ainige Exemption, Privilegium oder befreyung oder andern vermainten behelff hierwider fürzuwenden vrsach habe, So wollen wir derowegen so gar Vns selbsten von diser newen Zollstaigerung, zumahlen es præcisè ad præsentes necessitates publicas angesehen, nicht eximinirn; sondern solche, wie andere von Vnsern aigenen sachen entrichten vnd bezahlen lassen, wie dann auch da ainige privati durch dise erhöchung Vnsers Königl: Granitz Zohls mit jhren privat Zohlen auch zu steigen möchten Anlaß nehmen wollen, solches durchauß nicht gestattet, sondern hiermit alles Ernstes verbotten seyn solle, massen Wir selbsten, wann Vns nicht publica necessitas angetriben hette, darzu nicht geschritten weren, vnd solle öffters ernennte staigerung Vnsers Königl; Granitz Zolls, wie gemeldt, von allen vnd jeden in Vnserm 1638. Jährigen Königl: Zollmandat specificirten Wahren, Weinen, Victualien vnd sachen nichts davon außgenommen, verstanden seyn. Gebieten darauff vorgesetzten Vnsern Vnterthanen, Geist: vnd Weltlichen, zu förderist aber Vnserm Königl: Oberambt, Landts Haupt= vnd Ambtleuthen, auch allen andern Obrigkeiten, Stätten, Flecken vnd Gerichten jedes orths, sonderlich da Vnsere Einnember vnd Gegenschreiber so wol Bereuter vnd Auffschawer, Vnserer Königl: Granitz Zollgefelle in Vnserm Hertzogthumb Ober: vnd Nider Schlesien geordnet seyn, hiemit Ernstlich vnd wöllen, daß Ihr so weit sich aines jeden Jurisdiction vnd Gebieth erstrecken, von Vnsert: auch Ambts= vnd Obrigkeit wegen ob solcher Vnser bey gegenwärtigem allgemainen Nothstandt, zu bestreittung Vnserer vnerzwinglichen Kriegsaußgaben nur auff drey Jahr lang allein angesehenen Königl: Granitz Zollstaigerung, auch denen darzu bestelten Einnehmern, Gegenschreibern, Zoll= vnd Strassenbereuttern, oder Auffschawern allenthalben mit ernstlichem fleiß hand haltet, Sie schützet vnd schirmet, Ihnen in jhren Ambtssachen, diensten vnd verrichtungen, auff jhr anlangen, jederzeit rathsamb, hülfflich vnd beyständig seyet, darneben auch fürnemblich Ewer fleissiges auffsehen habet, daß

pellirt, jedoch vnd damit diß orths desto weniger beschwer fürkehrt werden möge, die auff das Land Rindt Viech, hievor disem geschlagene quotam dahin gnädigist limitirt vnd gelindert, das hinfüro vom stuckh Land Rind Viech, so ausserhalb deß wochentlichen Viechmarckts zu Auspitz, als am selben es bey voriger Taxa verbleibt, sonst im Land hin vnd wider verkaufft wird, vber den von Vnsern Mährerischen Ständen, auff drey Jahr lang new bewilligten Fleischkreutzer Auffschlag (welcher in allweg Vnserm vorhero eingefordert: vnd anjetzo widerumb erfrischten vnd hernach specificirten ViechAuffschlag gantz vnpræjudicirlich seyn soll) mehrers nicht, dann ain OrthsReichstalers, durch den Kauffer bezahlt werden, der Verkauffer aber nichts zugeben schuldig sein solle, nemblich der Hungar oder Aufftreiber von jedem stuck Ochsen Drey Schilling, vnd dann den halben Reichsthaler von jedem Ochsen, dessen sich die Hungarische Viechhandler, Vns gehorsambist zuraichen gutwillig erbotten, von jeder Khue vnd Stierl auch Drey Schilling, vnd der Inwohner oder Kauffer im Land von ainem Ochsen, Khue oder Stierl gleichermassen Drey Schilling der Außländer oder der jenige, so das Viech auß dem Land treibt, von jedem stuck RindtViech, ohne vnderschid Zween Gulden Sechs Schilling, von einem Schaff, der Aufftreiber Zween Kreutzer, der Kauffer im Land auch Zween Kreutzer, der Kauffer ausser Landts aber von jedem Vier Kreutzer, vnnd newen Auffschlag vom stuck noch Ain Schilling, von ainem Schwein der Aufftreiber Vier Kreutzer, der Kauffer im Land von jedem gleichsfals Vier Keeutzer vnd der Kauffer ausser Lands von jedem Acht Kreutzer, newen Auffschlag nach vom stuck Vier Schilling: von einem Roß der Kauffer vnd Verkauffer, In: vnd Außländer, von jedem Gulden deß Kauffschillings ain Kreutzer, Stuckgelt Sechs Kreutzer vnd Zettlgelt Drey Kreutzer vnd dann von dem RindViech, Ochsen, Khue vnd Stierl, so im Land erzogen, vnd ausserhalb deß Viechmarckts zu Ausspitz, sonsten im Land hin vnd wieder auff denen Wochenmärckten, vnd anderstwo verkaufft vnd verhackt, sollen die Kauffer im Land, oder die so es verhacken, vom stuck erlegen Drey Schilling, imfall aber etwas ausser Lands verkaufft würd, von jedem stuck LandRindViech, hievor bestimbtermassen, ain Reichsthaler entrichten, wie auch von denen Land-Schaaffen vnnd Schweinen, obangeregte gebürnuß, von In: vnd Außländern, Kauffer vnd Verkauffer abgestattet werden solle; Als haben Wier allen vnd jeden Vnsern Inwohnern vnd Vnderthanen Vnsers ErbMarggraffthumbs Mährern, hiemit gnädigist anzaigen vnd erinnern wollen, allergnädigist befehlend, daß sie nicht allein den obspecificierten Auffschlag so wol von dem RindtViech, Ochsen, Stierl vnd Khüen, so auß Hungarn, Poln, oder anderer orten in Vnser ErbMarggraffthumb Mährern gebracht, wider darauß getriben, oder sonsten darinnen von erzogenem Land: vnd außländischen Viech verkaufft vnnd verhackt wird, sondern auch wegen der Roß vnnd deß klainen Viechs in Vnserm ViechAuffschlagAmbt zu Auspitz gewiß vnd vnwaigerlich entrichten, vnnd sich hierinnen gehorsamb schuldigistermassen accommodirn, nicht weniger ainige verschlagung, betrugs oder vorthels nit verüben noch gebrauchen, der oder die jenige aber so sich wider gnedigistes verhoffen,

diß orhts widerspenstig erzaigen: vnd hier durch Vnser Khayserl: Cammergeföll zu schmellern vnderstehen würden, sollen nicht allein das Viech, was gattung es jmmer seyn möchte, vber kurtz oder lange erfahr: vnd erkündigung alß ain Contrabant immediate verfallen: oder da solches nicht mehr verhanden, sondern berait verschwertzt, den Werth darfür, ohne ainiche connivenz zuerlegen schuldig seyn, sondern noch darzu mit ernstlich vnaußbleiblicher Bestraffung gegen denselben verfahren werden. Vnd weiln auch, sonderlich bey Winters zeiten, von denen Hungarn, Pohln vnd andern, wenig oder nichts von Viech ins Land gebracht wirdt, dahero dann die Fleischhacker vnd andere Kauffer, selbst in Hungarn, Pohlen, Böhaimb, Schlesien oder sonsten hin vnd wider in: vnd ausser Landts, das Vieh werden aufftreiben vnnd erhandlen müssen, So werden disemnach alle vnnd jede Fleischhacker vnd andere Kauffer, so inner: oder ausser Landts Viech erkauffen, jhnen entweder dasselbe von Croaten vnnd andern zugetriben würdt, oder sie selbsten in Hungarn, Böhaimb, Poln, Schlesien vnd sonsten ausser Landts darnach raisen würden, zuvorher auß Vnserm Kays: AuffschlagEinnemberAmbt zu Auspitz mit vorhergehender anzaig: vnd benennung der anzahl deß Viechs, so er kauffen will, ainen Paßzettl begehrn vnd nehmen, oder im fahl es so weit entlegen, solchen Paßzettl bey denen hin vnd wider im Land bestelten erheben, auch alsdann da sie mit dem Viech ankommen, an dem orth, wo sie solchen Paßzettl genommen, erscheinen, die Dreissigist oder KundschafftZettl fürweisen vnd die gebühr davon, als Verkauffer vnd Kauffer, gewißlich erlegen vnd abstatten, bey verlust vnd verliehrung deß Viechs oder werths darfür, inmassen dann hierauff vnd fürnemblich die allenthalben im Land, bevorab an denen Pässen vnd Gränitzen bestellte oder gesessene Mauthner, Dreyssiger vnd andere Vnsere Ambtleuth, Einnehmer, Gegenschreiber, sambt andern AmbtsOfficirn vnd Vberreittern, der vbertrettung halber, jhr wachtsamb fleissiges auffsehen haben, vnd dieselben auff begebenden fall, neben arrestirung deß erkundigten Viechs oder so viel werths darfür alsobald zu gebührlicher bestraffung, nahmhafft machen sollen, Vnd befehlen auch Allen Vnsern nachgesetzen getrewen Obrigkeiten vnd Gerichtern, so wol Vnsern Commendanten, Hoch: vnd Nidern KriegsOfficirn deß Marggraffthumb Mährern, wie die nahmen haben, gnädigist vnd ernstlich, daß jhr disen Vnsern Generalien, so viel dieselbe in ainem vnd andern Puncten vnd Clausuln, in sich begreiffen, so wol für euch selbsten gehorsambist nachleben vnd darüber festiglich handhaben, wie nit weniger ewern Vnderthanen vnd andern ewern vndergebenen, daß sie sich hierwider im geringsten nit vergreiffen, ernstlich anbefehlen, vnd denselben ainige schädliche Handlung oder Eingriff nicht verstatten, sondern auch Vnsern bestellten Einnembern, Gegenhandlern, samnt denen Vberreittern, auff jhr gebührendes anmelden, von Ambts vnd Obrigkeit wegen zu einbringung dises ViechAuffschlagsgeföll alle fürderliche assistenz laisten vnd die Hand bietten sollet. Darnach sich also männiglich zu richten, vor schaden zuhüten vnd beschicht hieran Vnser gnädig: ernstlicher gemessener Befelch. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Preßburg den Zway vnd Zwaintzigisten Monatstag Januarij, im Sechzehen-

pellirt, jedoch vnd damit diß orths desto weniger beschwer fürkehrt werden möge, die auff das Land Rindt Vieh, hievor disem geschlagene quotam dahin gnädigist limitirt vnd gelindert, das hinfüro vom stuckh Land Rind Vieh, so ausserhalb deß wochentlichen Viechmarckts zu Auspitz, als am selben es bey voriger Taxa verbleibt, sonst im Land hin vnd wider verkaufft wird, vber den von Vnsern Mährerischen Ständen, auff drey Jahr lang new bewilligten Fleischkreutzer Auffschlag (welcher in allweg Vnserm vorhero eingefordert: vnd anjetzo widerumb erfrischten vnd hernach specificirten ViechAuffschlag gantz vnpræjudicirlich seyn soll) mehrers nicht, dann ain OrthsReichstalers, durch den Kauffer bezahlt werden, der Verkauffer aber nichts zugeben schuldig sein solle, nemblich der Hungar oder Aufftreiber von jedem stuck Ochsen Drey Schilling, vnd dann den halben Reichsthaler von jedem Ochsen, dessen sich die Hungarische Viechhandler, Vns gehorsambist zuraichen gutwillig erbotten, von jeder Khue vnd Stierl auch Drey Schilling, vnd der Inwohner oder Kauffer im Land von ainem Ochsen, Khue oder Stierl gleichermassen Drey Schilling der Außländer oder der jenige, so das Vieh auß dem Land treibt, von jedem stuck RindtVieh, ohne vnderschid Zween Gulden Sechs Schilling, von einem Schaff, der Aufftreiber Zween Kreutzer, der Kauffer im Land auch Zween Kreutzer, der Kauffer ausser Landts aber von jedem Vier Kreutzer, vnnd newen Auffschlag vom stuck noch Ain Schilling, von ainem Schwein der Aufftreiber Vier Kreutzer, der Kauffer im Land von jedem gleichsfals Vier Keeutzer vnd der Kauffer ausser Lands von jedem Acht Kreutzer, newen Auffschlag nach vom stuck Vier Schilling: von einem Roß der Kauffer vnd Verkauffer, In: vnd Außländer, von jedem Gulden deß Kauffschillings ain Kreutzer, Stuckgelt Sechs Kreutzer vnd Zettlgelt Drey Kreutzer vnd dann von dem RindVieh, Ochsen, Khue vnd Stierl, so im Land erzogen, vnd ausserhalb deß Viechmarckts zu Ausspitz, sonsten im Land hin vnd wieder auff denen Wochenmärckten, vnd anderstwo verkaufft vnd verhackt, sollen die Kauffer im Land, oder die so es verhacken, vom stuck erlegen Drey Schilling, imfall aber etwas ausser Lands verkaufft würd, von jedem stuck LandRindVieh, hievor bestimbtermassen, ain Reichsthaler entrichten, wie auch von denen Land-Schaaffen vnnd Schweinen, obangeregte gebürnuß, von In: und Außländern, Kauffer vnd Verkauffer abgestattet werden solle; Als haben Wier allen vnd jeden Vnsern Inwohnern vnd Vnderthanen Vnsers ErbMarggrafftthumbs Mährern, hiemit gnädigist anzaigen vnd erinnern wollen, allergnädigist befehlend, daß sie nicht allein den obspecificierten Auffschlag so wol von dem RindtVieh, Ochsen, Stierl vnd Khüen, so auß Hungarn, Poln, oder anderer orten in Vnser ErbMarggrafftthumb Mährern gebracht, wider darauß getriben, oder sonsten darinnen von erzogenem Land: vnd außländischen Vieh verkaufft vnnd verhackt wird, sondern auch wegen der Roß vnnd deß klainen Viechs in Vnserm ViechAuffschlagAmbt zu Auspitz gewiß vnd vnwaigerlich entrichten, vnnd sich hierinnen gehorsamb schuldigistermassen accommodirn, nicht weniger ainige verschlagung, betrugs oder vorthels nit verüben noch gebrauchen, der oder die jenige aber so sich wider gnedigistes verhoffen,

diß orhts widerspenstig erzaigen: vnd hier durch Vnser Khayserl: Cammer-gefäll zu schmellern vnderstehen würden, sollen nicht allein das Vieh, was gattung es jmmer seyn möchte, vber kurtz oder lange erfahr: vnd erkündigung alß ain Contrabant immediate verfallen: oder da solches nicht mehr ver-handen, sondern berait verschwertzt, den Werth darfür, ohne ainiche conni-venz zuerlegen schuldig seyn, sondern noch darzu mit ernstlich vnaußbleiblicher Bestraffung gegen denselben verfahren werden. Vnd weiln auch, sonderlich bey Winters zeiten, von denen Hungarn, Pohln vnd andern, wenig oder nichts von Vieh ins Land gebracht wirdt, dahero dann die Fleischhacker vnd andere Kauffer, selbst in Hungarn, Pohlen, Böhaimb, Schlesien oder sonsten hin vnd wider in: vnd ausser Landts, das Vieh werden aufftreiben vnnd erhandlen müssen, So werden disemnach alle vnnd jede Fleischhacker vnd andere Kauffer, so inner: oder ausser Landts Vieh erkauffen, jhnen entweder dasselbe von Croaten vnnd andern zugetriben würdt, oder sie selbsten in Hungarn, Böhaimb, Poln, Schlesien vnd sonsten ausser Landts darnach raisen würden, zuvorher auß Vnserm Kays: AuffschlagEinnemberAmbt zu Auspitz mit vorhergehender anzaig: vnd benennung der anzahl deß Viechs, so er kauffen will, ainen Paß-zettl begehrn vnd nehmen, oder im fahl es so weit entlegen, solchen Paßzettl bey denen hin vnd wider im Land bestelten erheben, auch alsdann da sie mit dem Viech ankommen, an dem orth, wo sie solchen Paßzettl genommen, er-scheinen, die Dreissigist oder KundschafftZettl fürweisen vnd die gebühr davon, als Verkauffer vnd Kauffer, gewißlich erlegen vnd abstatten, bey verlust vnd verliehrung deß Viechs oder werths darfür, inmassen dann hierauff vnd für-nemblich die allenthalben im Land, bevorab an denen Pässen vnd Gränitzen bestellte oder gesessene Mauthner, Dreyssiger vnd andere Vnsere Ambtleuth, Einnehmer, Gegenschreiber, sambt andern AmbtsOfficirn vnd Vberreittern, der vbertrettung halber, jhr wachtsamb fleissiges auffsehen haben, vnd dieselben auff begebenden fall, neben arrestirung deß erkundigten Viechs oder so viel werths darfür alsobald zu gebührlicher bestraffung, nahmhafft machen sollen, Vnd befehlen auch Allen Vnsern nachgesetzen getrewen Obrigkeiten vnd Ge-richtern, so wol Vnsern Commendanten, Hoch: vnd Nidern KriegsOfficirn deß Marggraffthumb Mährern, wie die nahmen haben, gnädigist vnd ernstlich, daß jhr disen Vnsern Generalien, so viel dieselbe in ainem vnd andern Puncten vnd Clausuln, in sich begreiffen, so wol für euch selbsten gehorsambist nachleben vnd darüber festiglich handhaben, wie nit weniger ewern Vnder-thanen vnd andern ewern vndergebenen, daß sie sich hierwider im geringsten nit vergreiffen, ernstlich anbefehlen, vnd denselben ainige schädliche Handlung oder Eingriff nicht verstatten, sondern auch Vnsern bestellten Einnembern, Gegenhandlern, samnt denen Vberreittern, auff jhr gebührendes anmelden, von Ambts vnd Obrigkeit wegen zu einbringung dises ViechAuffschlagsgefäll alle fürderliche assistenz laisten vnd die Hand bietten sollet. Darnach sich also männiglich zu richten, vor schaden zuhüten vnd beschicht hieran Vnser gnädig: ernstlicher gemessener Befelch. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Preßburg den Zway vnd Zwaintzigisten Monatstag Januarij, im Sechzehen-

hundert Siben vnd Viertzigisten, Vnserer Reiche, deß Römischen im Ailfften deß Hungarischen im Zway vnd Zwainzigisten, vnd deß Böhaimbischen im Zwayntzigisten Jahr.

Form deß BekantnußBrieffs von der Obrigkeit, wegen deß Rind: vnd andern klainen Viechs, auch des RoßAufffchlags.

Ich N: Bekenne mit disem Brieff offentlich vnd vor jedermänniglichen, Demnach die Röm: Kays: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: May: vnser allergnädigister Herr, durch dero sonderbare publicirte Mandaten, auff das fremde in diß Marggraffthumb Mahrern getribne, daselbst erkaufft im Land verbleibend: vnd wider auß dem Land fuhrende Rind vnd ander klain Viech vnd Roß, ainen gewissen Auffschlag angelegt. Daß ich zu desselben gehorsambisten nachfolge, alles fremde so wol zu meiner aigenen Notturfft, als auch von meinen Vnderthanen, von dato desagter Patenten publication erkaufftes Rind: vnd junges Viech, auch der Roß alles fleiß auffsuchen, vnd dessen anzahl erkhundigen lassen vnd befindet sich, für N. stuck in Rind: vnd N. stuck deß klainen Vieh, vnd N. stuck der Roß, so im Land verbliben, auß dem Land aber ist getriben vnd geführt worden N. stuck Rind: N. stuck deß klainen Viechs, vnd N. stuck der Roß, darfür kombt an Gelt, inhalt vnd auch nach außweiß erst angeregten publicirten Mandaten N. Gulden Reinisch, solchen Auffschlag benentlichen N. Gulden Reinisch thue ich in Ihrer Kays: May: AuffschlagEinnemberAmbt nach Auspitz vbersenden, daß ich mich aber in disem fall rechtmessig verhalten, solches nehme ich auff mein Gewissen, zu mehrer beglaubigung dessen hab ich mein Petschafft disem BekantnußBrieff aufftrucken lassen. Datum N:

Copey deß BekantnußBrieffs der Städt, wegen deß Rind: vnd andern klainen Viechs, wie auch deß RoßAuffschlags.

Wir Burgermaister vnd Rath der Stadt N. Bekennen mit disem Brieff offentlich vnnd vor jedermänniglichen, demnach die Röm: Kay: May: vnser allergnädigister Herr durch dero sonderbare publicirte Mandaten, auff das frembde in diß Marggraffthumb Mährern getribene, daselbst erkaufft: im Land verbleibent: vnd wider auß dem Land führende Rind: vnnd ander klain Viech vnd Roß, ainen gewissen Auffschlag angelegt. Daß wir zu desselben gehorsamben nachfolg, so wol zu vnserer aigenen Notturfft, als auch von vnsern Mitburgern, von dato besagter Patenten publication erkaufftes Rind: vnd junges Viech, auch der Roß alles fleiß auffsuchen vnd dessen anzahl erkundigen lassen, vnd befindet sich dessen N. stuck deß klainen Viech, vnd N. stuck der Roß, so im Landt verbliben, auß dem Land aber ist getriben vnd geführt worden N. stuck Rind: N. stuck deß klainen Viechs vnd N. stuck der Roß, darfür kombt an Gelt, inhalt vnd nach außweiß erstangeregter publicirten Mandaten N. Gulden Reinisch solchen Auffschlag benentlich N. Gulden Reinisch thun wir in Ihrer Kayserl: May: AuffschlagEinnemberAmbt nach Auspitz

vberſenden, daß wir vns aber in diſem fall rechtmeſſig verhalten, ſolches nehmen wir auff vnſer Gewiſſen. Zu mehrer beglaubigung deſſen, haben wir gemainer Stadt Inſigl diſem BekantnußBrieff aufftrucken laſſen. Datum N.

(Aus einem böhm. und deutſch gedr. Ex.)

XI.

Ferdinand III. Patent gegen die Einfuhr ſteyr., ungr., pohln. und andern fremden Salzes in Oeſterreich unter der Enns vom 30. April 1647.

Wir Ferdinand III. etc. Embieten N: allen vnd jeden Geiſt: vnd Weltlichen, von Prælaten, Herꝛn vnd Rittſtandts, auch denen Städten, Märckten, Dörffern, Flecken vnd jedermänniglichen, ſo in diſem Vnſerm Ertzhertzogthumb Oeſterꝛeich vnder der Ennß ſeß: vnd wonhafft, fürnemblich aber Vnſerer Statt Newſtatt, Newkirchen, Kränichberg, Warttenſtain, Glocknitz, Schottwienn, Potſchach, Stuppach, Preitenaw vnd Reichenaw, Wurffla, Gerßdorff, Vrſchendorff, Weigelſtorff, Seybersdorff, Thall, Kirchberg, Veiſtritz, Aſpang, Pirckhenfeldt, Bernſtain, Khrumbach, Kirchſchlag, Hollentheimb, Stücklberg, Hochwißmadt, Schwartzenbach, Sebenſtain, Bramberg, Thornberg, Gleiſſenfeldt, Thomasberg, Zügerſperg, Stüxen: vnd Guttenſtain, Pieſing, Erlitz, Hohenawkirchen, Brun am Stainfeldt, Sternberg, Emerberg, St. Gilgen, Hochenberg St: Anna, Türnitz, Waydhoven an der Ybbs, Gaming, Scheibs, wie auch andern vmb: vnd verꝛes hinein ligenden örthern, wie nicht weniger dißſeits der Thonaw, als Viſchament, Schwechat, Petronell, TeutſchenAltenburg, Wolffsthal, Haimburg vnd aller orthen im Marchfeldt, ſie ſeyn hierinnen ſpecificirt oder nicht, vnd ſo weit ſich der N: O: Circuitus der Orthen, auch gegen dem Viertl Ober Manhardtsberg, als Stockeraw, Sirendorff, Pulckaw, Vnder: vnd Ober Retzbach, Retz, Droßendoeff, Ilmaw, Weiſſenbach, Böhaimbiſch Waydhoven an der Theya, Haydenraichſtain, Litſchaw, Schrembs, Gmündt, Statt Weittra, Alt Weittra, Vytis, Arbsebach vnd ſelbige refier, neben der Thonaw, Ybbs, Spitz, auch biß auff die Confinen erſtreckt vnd in Summa aller Orthen, Schlöſſer, Geiſtlichen Häuſer, Mühlen, Beühäuſern, FreyHöfen vnd offentliche Wirtshäuſer, nichts außgenommen, ſie ſeyn hierinnen nominiert oder nicht, Vnſer Gnad vnd alles guets, Vnd habt Euch gehorſambiſt wol zuerinnern, wasmaſſen die in Gott ruhende Röm: Kayſerl: Mt: Ferdinandus II. Vnſer hochgeehrtiſter Herꝛ Vatter Glorwürdigiſter Gedächtnuß, wegen abſtellung deß ſo häuffig in diß Vnſer Ertzhertzogthumb Oeſterꝛeich vnter der Ennß, vnd allermaiſten dißſeits der Thonaw zuwider der vor diſem wolergangenen Kayſerlichen Generalien einführenden Auſſeer, Steyriſchen Sämer Säck oder groß Böhaimbiſchen, Hungariſchen, Polniſchen Stain, Kueffen vnd Fueder Saltz, dardurch die Gmundneriſche klaine Küeffel an der Verſilberung mercklich verſchlagen werden, vnd vnderſchidlichmahlen, ſonderlich den Neuten May, im verwichenen Sechzehenhundert Ain vnd Dreyſſiigiſten: vnd hernach den Siebenden Septembris deß Sechzehenhundert Zway vnd Dreyſſigiſten, wie auch den

Neun vnd Zwaintzigisten Januarij deß Sechzehenhundert Sechs vnd Dreyssigisten Jahrs allergnädigist resolvirt, vnd ermelte verbottene SaltzEinfuhr, Kauff: vnd Verkauffung, bey Confiscier: vnd einziehung desselben, auch mehrer ernstlichen Straff gemessen inhibirt. Obwolen Wir Vns nun mit antrettung Vnserer Kayserlichen vnd Landtsfürstlichen Regierung nicht weniger gnädigist haben angelegen seyn lassen, gedachte Generalia vnter dato den Sibenzehenden Julij deß abgewichenen Sechzehenhundert Siben vnd Dreyssigisten Jahrs, seithero zum öfftern, auff daß doch dermalainist dergleichen Vns vnd Vnsern Cammergeföllen höchstschädtliche Vnordnungen abgewendet vnd remedirt werden möchten, gantz gemessen vnd ernstlich zuerfrischen, So werden Wir jedoch nichts destoweniger vber diß alles mit befrembdung berichtet, daß fast an allen obbenandten Orthen, durch die allda wohnhaffte Burger vnd Vnterthanen, auch frembde außländische Sämer vnd Fuhrleuth gantz fürsetzlich vnd trutziger weiß die Verschwertzung besagter Steyrischen: oder AussеerSaltzes vorgehen, vnd selbiges nicht allein durch die verbottene abweege vnd haimbliche Päß, sondern auch nunmehr auff denen offentlichen Landtstrassen ohne ainigen schew herein geführt, ja das noch mehrers, von etlichen Geist: als Weltlichen Obrigkeiten jhren Vnterthanen, forderist denen Richtern, so es andern verbieten oder darumb straffen sollten, verstattet wirdt, daß der Contrabantirenden Sämer zu Zway, Drey oder mehr Pferdten auff einmahl, vnd solches deß Jahrs öffters jhre offentliche Einkehr vnd Niderlagen bey jhnen nehmen, so gar auch, welches Wir doch höchst empfindtlich vnd mit sonderbahren Vngnaden vernommen, solche Contrabantirer sich an Vnsern hierzu bestellten Saltz Ambts: vnd andern Vberreüttern mit schimpflichen Worten, gefährlichen Betrohungen vnd Versperrungen zuvergreiffen nicht gescheucht, ja etliche derselben mit Straichen vnd Schlägen biß auff den Todt tractirt haben, vnd volgends auch wann jhr Obrigkeiten von solch Vnsern Leuthen vmb abstellung dergleichen verschwertzungen oder sonsten administrirung der Iustitiæ oder anderwertige Hülff angesucht werden, gantz kain ainiger Beystandt, sondern vielmehr denen Sämern vnd Contrabantirern mit Sträfflicher betrohung gegen den Vnsern mit allerhandt erzwingenden Privilegien vnd Freyheiten, allen Schutz vnd Vorschub erzaiget, auch sonsten in mehr Weeg gedachten derentwillen publicierten Generalien zuwider gehandlet werden solle, Nichtweniger kompt Vns auch mit mißfallen glaubwürdig vor, waßmassen sich vnderschidliche Obrigkeiten vnd andere Vnterthanen vnd Inwohner deß Landts vnderstehen, das verbottene Steyrische: oder Aussеer: auch das Hungarische: Pollnische vnd ander dergleichen frembdes Saltz, wie auch Vnser Gmundnerisch groß Kueffen, Sack, vnd Sämer, auch dasjenige Saltz, welches Wir auff die Hungarische Gränitzen zu vnterhaltung der Soldatesca nach vnd nach durch Vnser ProviantAmbt abführen lassen, auff dem NiderOesterreichischen Boden zuversilbern, auch das klaine Küeffel Saltz nicht an den gewöhnlichen Ladtstätten, da sie doch dessen allda die Notturfft jmmerfort haben, vnd mit demselben volgendts jhren Nutzen weitters schaffen vnd solch Saltz versilbern können ondern an verbottenen Orthen vnd haimblicher weiß an sich zubringen, vnd

sonderlich das GränitzSaltz, ehe es auff die Gränitzen vnd der Soldatesca züekombt, vnderweegs von der Thonaw abzulegen, zuverschwertzen, vnd darmit zu mercklichem præjudiz Vnserer klainen Küeffel versilberung ainen offentlichen Vorkauff zutreiben vnd jhren priuatNutzen darmit zusuechen. Wann Wir dann solch verspürende höchststraffmässige Vorthailigkeiten verrers zu gedulden kaines weegs gemaint, sondern gegen den Vebertrettern vnd Frävelern diser Vnserer ergangenen Kayserlichen Generalien vngeschont ainiges respects mit ernstlich: vnd würcklicher Straff zuverfahren endtlichen entschlossen, beynebens auch auff weittern verspürenden Vngehorsamb vnd Widersetzung die HaußVisitation selbsten vornehmen vnd die aigenthätige Versilberung der Privaten, so wol dessen, ausser Vnser ordinari Saltz Ladtstätten, an sich gebrachten frembden: als auch deß groß oder klainen Küeffel, wie nicht weniger deß abgelösten ProviantSaltzes, es geschehe nun solches Mäßl: oder Küeffel weiß, gäntzlichen abstellen zuelassen verursacht worden. Als haben Wir zu solchem ende die Visitirung derselben Confinen aller Orthen allergnädigist verordnet, vnd denenselben disen gemessenen Befelch geben, daß zum fall ain: oder der ander Er sey Kauffer oder Verkauffer, zuwider diser Vnser gnädigisten Verodnung ergriffen wurde, demselben solches einführende Steyrische: frembde vnd verbottene ProviantSaltz, wie auch die Gegenladung, als Traydt oder in was Kauff: vnd Verwechßlungsmitteln dieselbe beschehen kan oder mag, alsobalden ablegen vnd hinwegnehmen, welchen zu solcher Visitation deputirten auch alle Obrigkeiten vnd Vnterthanen, was jhnen von dergleichen vorübergangeuen Contrabanten in Kauffen oder Verkauffen wissendt ist, solches bey vermeydung vnaußbleiblicher Straff, da sie ichtwas verschweigen wurden, anietzo vnd ins künfftig jedesmal getrewlich anzaigen, die alßdann selbige Vnserer N: O: Regierung vnd Camer nambhaft machen sollen. Wir geben auch Vnserm SaltzAmbtmann in Oesterreich vnter der Ennß vnd getrewen lieben Johann Putzen von Adlersthurn, als jetzigen vnd N. künfftigen SaltzAmbtleuthen in Wienn hiemit genuegsamb vnd völligen Gewalt, daß sie durch sie selbsten oder jhre vntergebene Officier so offt es die Notturfft erfordert, solche Visitation, bereittung der Confinen, bevorab aber die nachforschung, wegen der allzusehr vberhand genomenen Verschwertzung deß ProviantSaltz, vorkheren, vnd nicht allein das in vnzulässiger Versilberung befindende Saltz, wekhnehmen, sondern auch wo es berait bey dem Wasser oder anderstwo versilbert, oder zu vorgebenden Haußnotturfften verbraucht, ain weeg als den andern die Kauffer zu erstattung deß werths anhalten, vnd da sie sich dessen verwaigern, Vnserer N. Ö. Regierung vnd Camer auff gebührliches anzaigen Vnserer SaltzAmbtleuthe vnd befindung deß grunds der Warheit, Sie die Kauffer alsobalden zu ersetzung besagtes werths compelliren, vnd nach gestalt der Sachen, sonderlich wo ainer öffters betretten wurde, mit vnabläßlicher bestraffung in duplum wider sie verfahren sollen, von welchen vnzulässigen Kauff oder Verkauff auff den Nider Oesterreichischen Boden, Wir auch so gar Vnser GränitzKriegsvolck, Wiennerische Statt Guardi vnd ins gemain alle Soldatesca oder was sich desselben Namens bedient, kaineswegs befreyet, sondern allerdings mit gleichmassiger Pöen vnd

bestraffung darunter verstanden haben wollen, wie Wir dan gehöriger Orthen nechst Intimirung diser Vnser gnädigisten Patenten die gemessene Verordnungen deßwegen abgehen lassen. Vnd ist hierauff Vnser nochmahliger gnädigister ernstlicher vnd gemessener Bevelch an Euch obbenante alle vnd jede, insonderheit die oben mit Namen specificirte örther vnd deren vorgesetzte Obrigkeiten vnd Herrschafften, daß jetzt gehörtermassen Ihr nicht allein vor Euch selbsten solche verbottene Ein: vnd Außfuhr deß frembden, auch aigennützige Versilberung deß obspecificiert verbottenen Saltz nicht verstat et, sondern auch ermelten Abgeordneten in diser Ihrer diß orths auffgetragenen verrichtung die hülffliche Hand bietet, vnd alle gebürliche assistentz laistet, zu geschweigen Ihr Euch an Ihnen vergreiffet, wie dann widrigen vnverhofften falls vnd da die schuldige assistenz von Euch auff beschehendes gebürliches anmelden, verwaigert wurde, solle bey Euch nicht allein der Werth oder Preiß solch betrettenen Contrabants vnd die darauff lauffenden Vnkosten gesuecht, sondern auch als vngehorsamben Vasallen vnd Vnterthanen mit gezimbender bestraffung wider Euch verfahren oder nach gestalt der Sachen andern zum Exempel durch ernstliches einsehen vnd kaines wegs verschonende compellirungsmittl procedirt werden. Darnach Ihr Euch sambt vnd sonders zurichten, vor schaden selbsten zuwarnen vnd zuhüetten, auch hieran Vnsern gnädigisten vnd endtlichen Willen vnd Mainung in aller Vnterthänigkeit zuvollziehen werdet wissen. Geben in Vnserer Statt Wienn, den Dreyssigsten Aprilis, Anno Sechzehenhundert Siben vnd Viertzig, Vnserer Reiche, deß Römischen im Ailfften, deß Hungarischen im Zway vnd Zwaintzigisten vnd deß Böhaimbischen im Zwaintzigisten.

(Aus einem gedr. Ex. Ist eine Erfrischung und Verschärfung der einschlägigen Patente vom 1. Dez. 1646 und 30. März 1647; nochmals erneuert am 28. Sept. 1648.)

XII.

Ferdinand III. Viechaufschlags-Patent für Mähren vom 18. Nov. 1648.

Wir Ferdinand III. etc. Entbietten N. allen Vier Ständen Vnsers ErbMarggraffthumb Mähren, auch allen vnd Jeden Geistlich: vnd Weltlichen Obrigkeiten, sowol Vnseru Königlichen als Bischofflichen vnd andern Stätten, Märckten, Flecken, auch allen HerrschafftsBeambten, Pflegern, Burggraffen, Rendtschreibern, Burgermaistern, Richtern vnd Gemainden, wie nicht weniger allen Zunfften vnd Zechen deß Fleischhacker Handwercks, vnd allen andern die sich jetzt oder ins künfftig deß Ochsen vnd Viechkauffs oder Verkauffs, so wol inn: als ausser Landts gebrauchen wurden, wie auch sonsten ins gemain allen vnd jeden in berührten Vnsern ErbMarggraffthumb Mähren Vnderthanen, was Standts, Ambts oder Wesen die seynd, Vnser Kayserl. Gnad, vnd geben Euch allergnädigist zuvernemben. Obwoln Wir Vns vnderm dato Preßburg Zway vnnd Zwaintzigisten Januarij deß verwichenen Sechzehenhundert Siben vnd Viertzigisten Jahrs durch vernewerte vnd in Druck außgefertigte Generalien deß Viechaufschlags halber in Vnsern ErbMarggraffthumb *Mähren* vnd was sonsten demselb anhengig, dahin allergnädigist resolvirt, daß

der, hernach specificirte ViechAuhschlag von männiglich in allen Fünff Creissen, denen hierzu bestellten Officirn vnnd Veberreuttern vnnd dann durch Sie in Vnser Kayserliches ViechAuffschlag EinnemberAmbt nacher Auspitz vnwaigerlich geraicht, erlegt, auch hierinnen weder Fürsten, Grassen, Freyherrn, Ritterstandts Personen, Geist: oder Weltlich. wie auch alle Hoch: vnd Nider KriegsOfficir, welche sich in Viechkauff: oder Handlung einlassen wolten; Sy seynd gleich in würcklichen Diensten oder nicht, noch jemandts anderer ins gemain Exempt, oder befreyt sean sollen, So haben Wir doch zu nicht geringen Vnsern Mißfallen allergnädigist vernemben müssen, daß Vnser zu disem Ambt Deputirte Einnember, Gegenhandler und Veberreutter sich nicht allein deß grossen Widerwillen vnd Vngehorsamb etzlicher LandtsInwohner, sondern daß auch Sie thails Orthen bey Einbringung der Gefäll übel angesehen werden, zum höchsten beschweren, Als haben Wir hiemit nochmahlen vnd zu allem Vberfluß Vns allergnädigist resolvirt, erwehnten Vnsern ViechAufschlag de novo allergnädigist zubestättigen, vnnd damit diß Orths desto weniger beschwör fürkehrt oder sich bey denen vnderlauffenden vnd betrettenen Contrabanten der Vnwissenheit halber niemand zuentschuldigen habe, sondern die Vngehorsamben vnd Vbertretter durch gezimbende Mittel zur bestraffung compellirt werden möge, haben Wir zu männiglichs Wissenschafft, was von einem jedwedern Stuck, inn: oder ausser Landts, Kauff und Verkauffen, oder sonst geschlacht: vnd verhackten Viech gegeben werden solle, hieher zu specificirn allergnädigist anbefohlen.

Vnd Erstlichen von einem Stuck LandRindt, welches im Landt verbleiben wurde, solle der Kauffer entrichten . . . . . 22 Kr. 2 Pf.

Da es aber ausser Landts getriben wurde, solle der Kauffer entrichten . . . . 1 fl. 30 kr.

Der Verkauffer aber nichts davon zugeben schuldig seyn.

Von einem Stuck Pollnisch oder Hungarischen Ochsen solle der Aufftreiber entrichten . . . . 1 fl. 7 kr. 2 pf.

Von einer Außländischen Tertz, Khue oder Juntzen der Aufftreiber . . . . 22 kr. 2 pf.

Der Kauffer im Land von ein Außländischen Ochsen, Tertz oder Juntzen, in gleicher massen . . . . 22 kr. 2 pf.

Der Kauffer ausser Landts, oder wer es auß dem Landt treiben wurde, soll von einem Außländischen Ochsen, Tertz, Khue, oder Juntzen, ohne vnderscheidt bezahlen . . . . 2 fl. 45 kr.

Item von einem Zäickhl, Schaff oder Zigen, der Aufftreiber oder Verkauffer 2 kr.

Der Kauffer im Landt auch . . . . 2 kr.

Der Kauffer ausser Landts aber von jedem Stuck . . . . . 11 kr. 2 pf.

Item von einem Schwein der Aufftreiber . . . . 4 kr.

Der Kauffer im Land . . . . 4 kr.

Der Kauffer aber ausser Landts, von jedem Stuck ohne vnderscheidt 38 kr.

Item von einem Roß der Kauffer vnd Verkauffer Inn: oder Außländer von jeden Gulden deß Kauffschillings zusamen . . . . . . 1 kr.

Dann von einem jeden Roß Stuck vnd ZöttlGelt . . . . . 9 kr.

Vnd damit nun vber disen Vnsern allergnädigisten Willen vnd Maynung in gedachten Vnsern ErbMarggrafftthumb Mähren fest gehalten, vnd darwider zuhandlen sich niemandts vnderstehe, sondern in ain vnd andern gehorsambist accommodire, nicht weniger ainig verschwärtzung, Betrug oder Vortl nicht verübet wurde, Als befehlen Wir allergnädigist, daß der, vor disem, gewöhnliche, wochentliche Viechmarckt alle Pfinstag zu Auspitz, oder da es auß andern erheblichen vnd verhinderlichen Vrsachen daselbst nicht seyn kunte, derselbige zu Nicolspurg vnd sonsten nirgendts gehalten werden solle, vnd solle ausser dises wochentlichen Viechmarckts sich niemandts, wer der auch seyn mag, vnderstehen einiges Stuck Hungarisches oder Außländisches, klein oder grosses Viech auffzutreiben oder zu verkauffen, im widrigen aber vnd da einer oder der ander, mit vil oder wenig betretten, auch vber kurz oder lang, in Erfahrung gebracht wurde, derselbe solle ohne respect als ein Contrabantier entweder vmb das betrettene Viech oder den Werth darfür abgestrafft, vnd solches zu Handen Vnsers hierzu bestellten Einnembers, vnnd dann volgents nebens andern Vnsern CammerGeföllen in Vnser HandgraffenAmbt allhier abgeführt, vnnd ordentlichen verraittet werden; Begebe es sich aber das sonderlich zu WintersZeiten, da das Viech in solcher menge nicht auffgetriben werden kunte, vnd jemanden es sey ein Fleischhacker oder ein ander Handlsmann zu erkauffung Viech in Hungarn vnd Polen verraissen wolte, solle er sich vorhero bey Vnserm EinnemberAmbt zu Auspitz, oder da es jhme zu weit abgelegen, bey denen in denen Creyssen bestellten VnderOfficirn vnnd Vberreuttern, vmb einen Paßzettl gebührendt anmelden, die Anzahl deß Viechs, wievil er zukauffen willens, anzaigen, vnnd alsdann im zuruck Wege, neben der Anzahl deß Viechs den Hungarischen DreyssigerZöttl vorweisen, vnd den gebührenden Auffschlag als Verkauffer vnd Kauffer vnwaigerlich entrichten, bey verlust vnnd verliehrung deß Viechs oder deß Werths darvor, Vnd weilen es sich auch begibet, das auff denen hin: vnd wider im Land gewöhnlichen Jahrmärckten vnderschiedlich Roß, klein oder groß Viech kaufft vnd verkaufft wird, welche Märckt zubedienen, Vnsern Einnember, Gegenhandler, vnd darzu bestellten Officirn obliget, Als solle es daselbsten ebnermassen wie oben specificirt, gehalten, vnd der Auffschlag ordentlich entrichtet werden, daß außländische Viech aber solle nirgents anderst als auff obangeregten wochentlichen Marckt zu Auspitz zuverkauffen gestattet werden. Anbelangend aber was ausser ermelten Wochenmarckt zu Auspitz oder sonsten im Lande gewöhnlichen Jahrmärckten hin: vnd wider im Land von Rossen groß oder klein Viech, verkaufft, verschlacht, oder verhackt wurde, dessen sich dann auch die Juden nicht zu geringen Nachtheil der Christen Fleischhacker gebrauchen, daß Viech auff dem Land erhandlen, vnd heuffig dahin verschlachten, da dann der Einnember, Gegenhandler oder derer vndergebene Officir nicht aller Orthen seyn können, Als ist Vnser allergnädigister vnd gemessener Befelch, das ermelter Vnser Einnember vnd Gegenschreiber darob seyn solle, vnd bey allen so wol Vnsern Königl. als Bischofflichen vnd andern Stätten, Märckten vnd Dorffschafften *neben* schrifft: oder mündlicher Begrüssung selbiger Orths Obrigkeit zween

angesessene Erbare Männer vnder einen Jurament zubestellen, welche jhr fleissiges auffsicht auff dergleichen ExtraordinariKäuff, nicht weniger auff die Fleischhacker, so wol Juden als Christen achtung geben, damit vor entrichtung deß Auffschlags oder producirung der Zettl wo das Viech erkaufft, ainiges Stuck, klein oder grosses Viech, bey verlust desselbigen verschlachtet, oder ainiges Roß verkaufft werden, dise bestellte sollen alle Viertl Jahr zu rechter Zeit die eingebrachte Geföll den darzu deputirten Officir vnd Vberreutter nebens einer gefertigten Attestation dessen formula hierunter verzaichnet, getrew vnd erbar, gegen ordentlicher Quittung einhändigen, der es dan vermög habender Instruction in Vnser EinnemberAmbt zu rechter Zeit vberlifern solle. Vnd damit nun diser Vnser ernstlicher Befelch desto schleuniger publicirt, vnd männiglich durch das gantze Landt Kundt gemacht wurde, Als haben Wir Vnsern Rath, Cammerern LandtsHauptmann vnd General Commissari öfftern erwehnten Vnsers ErbMarggraffthumb Mähren, Dem Wolgebornen Vnsern lieben getrewen Johann Grafen zu Rothal Erbherrn auff Napeydl, Purgg Quassitz, Tlumatschau vnd Wessely, rc. Allergnädigst dahin befelcht, daß er dise Vnsere hierüber außgefertigte Generalien nicht allein ehistes publicire, sondern auff anmelden, vnd etwo eraigente Beschwer, Vnsers Einnembers, Gegenschreibers vnd dessen zugebne Officir darüber schutz vnd handhabe, auch darwider zu handlen vnd zuthun niemanden gestatte. Vnd befehlen auch auch allen Vnsern nachgesetzten getrewen Obrigkeiten vnd Gerichtern, sowohl Vnsern Commendanten, Hohe vnnd Nidern KriegsOfficirn deß Marggraffthumb Mähren, wie die Namen haben, Gnädigist vnd Ernstlich, daß Jhr disen Vnsern Generalien, sovil dieselbe in ainen vnd andern Puncten vnd Clausuln, in sich begreiffen, so wol für euch selbsten gehorsambist nachleben vnd darüber festiglich handhaben, wie nicht weniger Ewern Vnderthanen vnd andern Ewern vndergebenen, daß sie sich hierüber im geringsten nicht vergreiffen, ernstlich anbefehlen, vnd denselben ainige schädliche Handlung oder Eingriff nicht verstatten, sondern auch Vnsern bestellten Einnembern, Gegenhandler, sambt denen Vberreuttern, auff ihr gebührendes anmelden, von Ambts vnd Obrigkeit wegen, zu einbringung dises ViechAuffschlagsGeföll alle fürderliche assistentz laisten vnd die Hand bietten sollet, Darnach sich also männiglich zurichten, vor Schaden zu hüten, Vnd beschicht hieran Vnser Gnädig: Ernstlicher gemessener Befelch. Geben in Vnserer Statt Wienn, den Achtzehenden Novembris, Sechzehenhundert Acht vnd Viertzig. Vnserer Reiche deß Römischen im Zwölfften, deß Vngarischen im Drey vnnd Zwaintzigisten, vnd deß Böhaimbischen im Ein vnd Zwaintzigisten Jahr.

Form deß Bekandtnusbrieff von der Obrigkeit, wegen deß Rindt: vnd andern klainen Viechs auch deß Roß Auffschlags.

Ich N: Bekenne mit disem Briff offentlich vnd vor jedermänniglichen, demnach die Röm: Kays: auch zu Hungarn vnnd Böhaimb Königl: Mayst: Vnser Allergnädigister Herr durch dero sonderbahre Publicirte Mandat

das frembde in daß Marggraffthumb Mähren Getribne, daselbst erkaufft, im Landt verbleibent: vnd wider auß dem Landt führente Rindt vnd ander klain Viehe vnd Roß ainen gewissen Auffschlag angelegt, daß Ich zu desselben gehorsambisten nachfolge, alles frembde sowol zu meiner aignen Notturfft als auch von meinen Vnderthanen von dato besagter Patenten Publication erkaufftes Rindt: vnd junges Viech auch der Roß alles fleiß auffsuechen vnd dessen anzahl erkundigen lassen vnd befindet sich für N: stuck Rindt N: stuck deß klainen Vieches vnd N: stuck der Roß, darfür kombt an Gelt, jnhalt, vnd auch nach außweiß erst angeregten Publicirten Mandaten N: Gulden Reinisch solchen auffschlag benenntlichen N: Gulden Reinisch thue ich in ihrer Kays: Mayst: Auffschlag EinnemberAmbt nach Auspitz vbersenden, daß ich mich aber in disem fall rechtmässig verhalten, solches nembe ich auff mein Gewissen, zu mehrer Beglaubigung dessen hab ich mein Pettschafft disem Bekandtnußbrieff auffdrucken lassen: Datum N:

Copey deß Bekandtnußbrieffs der Stätt, wegen deß Rindt: vnnd andern klainen Viechs, wie auch deß RoßAuffschlags.

Wir Burgermaister vnd Rath der Statt N: Bekennen mit disem Briff offentlich vnd vor jedermänniglichen, demnach die Röm: Kays: Mayst: Vnser Allergnedigister Herr durch dero sonderbahre Publicirte Mandaten auff daß frembde in daß Marggraffthumb Mähren, Getribne daselbst erkaufft im Landt verbleibent vnnd wider auß dem Landt führende Rindt: vnd ander klain Viehe vnnd Roß ainen Gewissen auffschlag angelegt, daß wir zu desselben Gehorsamben nachfolg, sowol zu vnserer aignen Nothturfft, als auch von vnsern MitBurgern, von dato besagter Patenten Publication erkaufftes Rindt vnd junges Viech, auch der Roß alles fleiß auffsuechen vnd dessen anzahl erkundigen lassen, vnd befindet sich dessen N: stuck deß klainen vnd N: stuck der Roß so im Landt verblieben, auß dem Landt aber ist getriben vnd geführet worden N: stuck Rindt N: stuck deß klainen Viechs vnnd N: stuck der Roß, dafür kombt an Gelt jnnhalt vnnd nach außweiß erst angeregter Publicirten Mandaten N: Gulden Reinisch solchen auffschag benentlichen N: Gulden Reinisch thun wir in Ihrer Kays: Mayest: auffschlag Einnember Ambt nach Auspitz vbersenden, daß wir vns aber in dissem fall rechtmässig verhalten, solches nemben wir auff vnser Gewissen, zu mehrer Beglaubigung dessen haben wir Gemainer Statt Insigl disen Bekandtnußbrieff auffdrucken lassen, datum N.

Ferdinand.

Georgius Comes de Martinitz
R. Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Regiæq. Majestatis proprium.

Pachta.

(Aus einem gedr. und ausgefert. Orig. Patente.)

XIII.

Leopold I. Viechaufschlags-Patent für Mähren vom 1. Juni 1671.

Wir Leopold 2c. Entbieten N. allen Vier Ständten Vnsers Erb-Marggrafftumbs Mähren, auch allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten, so wohl Vnsern Königl: als Bischöfflichen Stätten, Marckten, Flecken, auch allen Herrschaffts Beambten, Pflegern, Burggraffen, Rentschreibern, Burgermeistern, Richtern, vnd Gemainden, wie nicht weniger allen Zunfften vnd Zechen deß Fleischhacker Handwercks vnd allen andern, die sich jetzt: oder ins künfftig deß Ochsen: vnd Viehkauffs oder Verkauffs, so wohlen Inn: als ausser Lands gebrauchen wurden, wie auch sonsten ins gemain allen vnd jeden in berürtem Vnserm Erb-Marggrafftthumb Mähren sich befindenden Vnterthanen, was Stands, Ambts, oder Wesens die seynd. Vnser Kayserl: vnd Königl: Gnad, vnd geben Euch gnädigist zuvernehmen. Obwohlen nicht allein Vnser geertister Herr Vatter, Weyland Kayser Ferdinand der Dritte, Glorwürdigsten Angedenckens, vnterm dato Preßburg den zway vnd zwaynzigisten Januarij deß verwichenen Siben vnd Viertzigsten, dann auch sub dato Wienn den Achtzehenden Novemb: Deß Sechzehenhundert Acht vnd Viertzigsten Jahrs sondern auch Wir nach angetrettener, Vnserer Kayserl: vnd Königl: Regierung am 1. Septembris deß verwichenen 1660.gisten Jahrs durch verneuerte: vnd in Druck außgefertigte Generalien, deß Viech-Auffschlags halber, in Vnsern Erb-Marggrafftthumb Mähren, vnd was sonsten demselben anhengig, dahin allergnädigst resolvirt, daß der hernach Specificirte Viech-Auffschlag von Männiglich in allen Fünff Crayßen selbigen Landes, denen hierzu bestellten Officirn vnd Vberreitern, vnd dann durch Sie in Vnser Kayserl: Viech-Auffschlag Einnemmer Ambt nacher Auspitz vnwaigerlich gereicht, erlegt, vnd hierinnen weder Fürsten, Graffen, Freyherrn oder Ritterstands Personen, weder auch sonsten Geistlich: oder Weltlichen (es were dann das sie etwas zu Ihrer aigenen Würtschafft Mayer: oder Schäfferey Nothdurfft, von Inländischen Viech bedürfftig) wie auch alle Hoch: vnd Niedrige Kriegs Officier, welche sich in Viechkauff oder Handlung einlassen wollen, Sie seyn gleich in würcklichen Diesten oder nicht, noch jemands anderer insgemein Exempt oder befreyet seyn sollen; Wann aber ein oder andere Prælaten, Herren, vnd Ritterstands Personen Roß zu ihrer selbst aigenen Haußnothdurfft erkauffen oder verkauffen lassen wolten, in solchem Falle soll Ihme die Helffte deß Auffschlags nachgesehen werden, der Verkauffer aber in alle weeg ohne ainige Exemption oder Außnamb die übrige Helfft deß Auffschlags zuentrichten schuldig seyn; Nach dem Wir aber zu nicht geringen Vnsern Mißfallen vernehmen müssen, daß diesen Vnsern Kayserl: vnd Königl: Generalien nicht allein der schuldige Gehorsamb vnd Vollzug nicht gelaistet sey, sondern daß Vnsere in diesem Ambt deputirte Einnemmer, Gegenhandler vnd Vberreiter bey theils Landes Inwohnern Stätten vnd andern Orthen mit grossen Widerwillen angesehen, vnd an Einbringung der Geföll gehindert, vnd denen selben sonderlich in Nachsuch: und Auffbringung der vielfaltig vorgehende

Contrabanten einige assistenz nicht erwiesen werden; Als haben Wir uns nochmallen vnd zu allen Vberfluß resolvirt, erwöhnten Vnsern Viech-Auffschlag de novo Allergnädigst zu bestättigen, vnd damit diß Orths aller Beschwer abgeholffen, vnd sich bey denen vnterlauffent: betretenden Contrabanten, der Unwissenheit halber Niemandts zuentschuldigen habe, sondern die Vngehorsame vnd Vbertretter durch geziemente Mittel zur Bestraffung Compellirt werden mögen, zu Männigliches Wissenschaft, was von einen jedwedern Stuck Viech, so Jemand ausser Lands Kaufft: vnd Verkaufft, oder sonsten außgehackt vnd verschlacht wird, gegeben werden solle, hierunter von Nevem zu specificirn Gnädigst anbefohlen.

Als Erstlichen von einem Stuck Rind ohne Vnterschaid welches in Land verkaufft: oder verschlacht wird, solle der Kauffer entrichten	22 K. 2 Pf.
Da aber dergleichen im Land erzogenes Viech ausser Land getrieben würde, solle der Kauffer entrichten	1 fl. 30 kr.
Der Verkauffer aber nichts davon zugeben schuldig seyn.	
Von einem Stuck Polnisch oder Hungarischen Ochsen, solle der Aufftreiber entrichten	1 fl. 7 kr. 2 pf.
Von einer Außländischen Tertz, Kuhe oder Juntzen der Aufftreiber	22 kr. 2 pf.
Der Kauffer im Land von einem Außländischen Ochsen Tertz oder Juntzen in gleicher massen	22 kr. 2 pf.

Der Kauffer ausser Lands oder wer es auß dem Land treiben würde, von einem jedwedern Hungarisch: oder Polnischen Ochsen, Tertz, Kue vnd Juntzen 2 fl. 47 kr. Jedoch Vns bey diesem Punct die Limitation, wie zum theil bißhero geschehen, auff Wollgefallen vorbehalten.

Item von einem Schaaff, Zäckl oder Ziegen, der Aufftreiber oder Verkauffer	2 kr.
Der Kauffer im Land auch	2 kr.
Der Kauffer ausser Lands aber von jedem Schaaff Viech .	11 kr. 2 pf.
Von einem Schwein der Aufftreiber	4 kr.
Der Kauffer im Land auch	4 kr.
Der Kauffer aber ausser Lands von jedem Stuck ohne vnterschaid	38 kr.
Item von einem Roß der Kauffer vnd Verkauffer, Inn: oder Außländer, von jedem Gulden deß Kauffschillings zusammen , ...	1 kr.
Dann von einem jeden Roß Stuck oder Zetel Gelt . . .	9 kr.

Damit nun über disen Vnsern Allergnädigsten Willen vnd Mainung in gedachten Vnsern ErbMarggraffthumb Mähren, fest gehalten, vnd darwider zu handlen sich Niemands vnderstehe, sondern in ein: vnd anderem Gehorsambist accomodire, nicht weniger eine Verschwärtzung, Betrug oder Vortel

verübt werde; Als befehlen Wir, daß der vor disen gewöhnliche wochentliche Viechmarck, deß Hungarischen grossen vnd kleinen: wie auch allerhand Roß-Viehe, alle Pfingstag zu Auspitz, vnd sonsten nirgends gehalten werden solle. Vnd weiln Wir auch mit Vnserm höchsten Mißfallen vernemmen müssen, was gestalten thails, so gar in Vnsern Königl: Stätten angesessene Fleischhacker bißhero den Kayserl: Generalien zuwider, disen Vnsern angesetzten Auspitzerischen Viechmarck beyseits gesetzt, vnd Ihnen das Viech auß Hungarn, durch haimbliche Wege zutreiben lassen, davon nicht allein vnser Hungarisches Dreissigist nicht abgerichtet, sondern auch der Auspitzerische Wochenmarckt dadurch mercklich geschwechet worden, vnd deß auffschlags halber grosse Vnordnung eingeschlichen. Als befelchen Wir hiemit Ernstlich daß hinfüro ausser mehrer-wehntes Vnseres Auspitzerischen Viechmarcks, sich niemands, was Standts oder Condition Er sein mag, ainigen Hungarischen oder Außländischen Ochsen, Kue, Schaaff oder Schwein-Viech zuerkauffen vntersten. Im widrigen aber, vnd da ainer oder andere, mit viel oder wenig betretten, auch über kurtz oder lang in Erfahrung gebracht wurde, ohne respect als ein Contrabantirer, entweder vmb das betrettene Viech, oder vmb dessen Werth abgestrafft, vnd solches zu Handen Vnsers hierzu bestelten Einnemmers erlegt werden solle, der es neben andern Vnsern diß Orths einkommenden Cammer Gefällen, in Vnser Hand-grafen-Ambt zu Wienn wird abzuführen, vnd vns ordentlich zu verraitten haben; Begebe es sich aber, daß sonderlich zu Winterszeiten, da daß Viech in solcher Menge nicht auff getriben werden kunte, vnd die Fleischhacker zu Verlegung Ihrer Fleischbenck es anderwertig holen miesten, in solchem Fahl sollen sie sich vorhero bey Vnserm Einnemmer-Ambt zu Auspitz, oder denen jenigen, die Ihnen von demselben benennt werden, die dann von den Einnemmer-Ambt, mit Nothdurfftiger Cartha Bianca genugsam versehen seyn werden, vnd ein Passier Zettel gebührend anmelden, denselben alßdann im Zuruckh weeg, neben der Anzahl deß Viechs, vnd dem Hngarischen Dreyssigist Zettel vorweisen, vnd den gebührenden Auffschlag, so wohl der Verkauffer alß Kauffer, bey Verlust deß Viechs, oder deß Werths davor vnwaigerlich entrichten. Vnd weiln sich auch vnterweiln begibt, daß auff denen hin: vnd wider im Land gewönlichen Jarmarckten vnterschidliche Roß, klein, oder grosses Land-Viech, kaufft vnd verkaufft werden, welche Märckt Vnsern Einnemmern, Gegenhandlern vnd denen bestelten Vberreittern, fleissig zu besuchen obliget, als solle es daselbsten ebenermassen, wie oben Specificirt, gehalten, vnd der Auffschlag von denen gekaufften oder verkaufften Viech ordentlich entrichtet werden; daß Außländische Hungarische oder Polnische Viech solle aber bey Verlust desselben nirgents anderst, alß auff obangeregten Wochentlichen Marck nacher Auspitz zutreiben vnd zuverkauffen gestattet werden. Was sonsten ausser ermelten Wochentlichen Märckten zu Auspitz, oder andern im Land gewöhnlichen Jarmärckten, wie auch hin: vnd wider im Land von Rossen, auch groß, vnd klein Viech verkaufft, verhackt, oder verschlacht wird, dessen sich auch die Juden nicht zu geringen Nachtheil der Christen Fleischhacker gebrauchen, daß Viech dort vnd da auff dem Land erhandlen, vnd häufig ver-

schlachten, da dann der Einnemmer Gegenhandler, oder derer vntergebene Officier nicht aller Orthen seyn können: Als ist Vnser Gnädigster, vnd gemessener Befelch, daß Ermelte Vnser Einnemmer, Gegenschreiber oder in deren Abwesenheit, die Vberreitter darob seyn, vnd bey allen, sowohlen Vnsern Königl: als Bischöfflichen vnd anderen Stätten Märckten vnd Dorffschafften, neben Schrifft: oder Mündlicher Begriessung selbigen Orths Obrigkheit, zween angesessene Erbare Männer, vnder einem Jurament zubestellen macht haben sollen, welche jhre fleissige Auffsicht auff dergleichen Extra Ordinari Kauff, nicht weniger auff die Fleischhacker sowol Juden als Christen halten, damit ehe vnd bevor dergleichen Viech bey denen Bestelten angemeldet, vnd der Anffschlag darvon entrichtet seyn wird, ainiges Stuck klein oder grossen Viechs, bey Verlust desselbigen verschlachtet, noch ainiges Roß verkaufft oder von der Stöll geführet werde: Die Bestelte sollen alle Viertel Jahre zu rechter Zeit die eingebrachten Geföll denen darzu deputirten Vberreittern neben einer geferttigten Attestation, dessen Formula hierunter verzeichnet, Getrew vnd Erbar, gegen ordentlicher Quittung, einhändigen, der es dann vermög habender Instruction, zuhanden Vnsers bestelten Einnemmers zu Auspitz, zu rechter vnd außgesetzter Zeith überlüffern soll. Damit nun diser Vnser Ernstlicher Befelch desto schleuniger Männiglichen durch daß gantze Land kund gemacht werde. Als haben Wir Vnser Königl: Ambt der Landts-Hauptmannschafft in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dahin gnädigist befelcht, daß diese Vnsere hierüber außgeferttigte vernewerte Generalien, nicht allein ehistens publiciert, sondern auch auff anmelden vnd eraignende Beschwerde Vnsers Einnemmers, Gegenschreibers, vnd dessen zugegebener Officier, darüber Schutz vnd Hand gehalten, auch darwider zu handlen, Niemanden gestattet werden solle. Befelchen demnach obgedachten Vnserm jetzig: vnd Künfftigen Vorstehern Vnsers Königl: Ambts der Landts-Haubtmannschafft, wie auch allen Vnsern gethrewen Ständten, vnd deren nachgesetzten Ambtleuthen, Vnsern Königl: Richtern, Burgermaistern, Kriegs Commendanten, Hoch vnd Nidern Kriegs Officiern. wie die Namen haben mögen, Gnädigist vnd Ernstlich, daß jhr disen Vnsern Generalien, so viel dieselben in einem vnd andern Puncten vnd Clausuln, in sich Begreiffen, so wol für Euch selbsten gehorsambist nachlebet vnd darüber festiglich Handhabet, wie nicht weniger Ewre Vnterthanen, vnd andere Ewre Vndergebene dahin anhaltet, daß sie sich darwider im geringsten nicht vergreiffen, sondern Vnser öfters besagten bestelten Einnemmer, vnd Gegenhandler sambt denen Vberreittern auff jhr gebürendes Anmelden von Ambts: vnd Obrigkeit wegen sowohl zu Einbringung dises ViechAufschlags Geföll, als auch der vorfallenden Contrabanten, alle befürderliche Assistenz laisten, vnd die Hand bieten sollen, darnach sich also Männiglich zurichten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Es beschicht auch hieran Vnser Gnädigster Ernstlich vnd gemessener Willen vnd Mainung.

Geben in Vnserer Kays. Residenz Statt Wienn, den 1. Junij deß Sechzehnhundert vnd Ein vnd Siebenzigsten Jahrs, Vnserer Reiche deß Römischen,

im Dreyzehenden, deß Hungarischen im Sechzehenden vnd deß Böhaimischen im Funffzehenden.

Form deß Bekandnuß=Brieffs von der Obrigkeit, wegen deß Rind: vnd andern kleinen Viechs, Auch deß Roß Auffschlags.

Ich N. Bekenne hiemit diesem Brieff, offentlich vnd vor Jedermänniglich, demnach die Röm: Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: May: Vnser Allergnädigster Herr, durch dero sonderbare Publicirte Mandaten, auff das frembde in das Marggraffthum Mähren getriben, daselbst erkaufft, im Land verbleibend: vnd wider auß dem Land führende Rind: vnd ander Klein Viech, vnd Roß, einen gewissen Auffschlag angelegt, daß ich zu desselben Gehorsambsten Nachfolg alles Frembde, sowol zu mainer aigenen Notturfft, alß auch von meinen Vnterthanen, von dato besagter Patenten publication, erkaufftes Rind junges Viech, vnd Roß, alles fleisses Auffsehen, vnd dessen Anzal erkundigen lassen, vnd befindet sich für N. Stuck Rind N. Stuck deß kleinen Viechs N. Stuck Roß, dafür kombt an Gelt, Inhalt vnd auch nach Außweis erst angeregten publicirten Mandaten N. Gulden Reinisch, solchen Auffschlag thue ich in Ihr. Kayserl: May: Einnemmer=Ambt nach Auspitz übersenden, daß ich mich aber in diesem Fall rechtmessig verhalten: Solches nemme ich auff mein Gewissen, habe auch zu mehrer Beglaubigung dessen mein Pettschafft diesem Bekantnus Brieff auffdrucken lassen, Datum N.

Copey deß Bekandtnuß=Brieffs der Stätt, wegen deß Rind, vnd andern kleinen Viechs, wie auch deß Roß=Auffschlags.

Wir Burgermaister vnd Rath der Statt N. Bekennen mit diesem Brieff, offentlich vnd vor Jedermänniglich: Demnach die Röm: Kays: Mayest: Vnser Allergnädigster Herr, durch dero sonderbahre Publicirte Mandaten, auff das frembde in das Marggraffthumb Mähren getribene: daselbst erkaufft: im Land verbleibend, vnd wider auß dem Land führende Rind, auch ander klein Viech vnd Roß, einen gewissen Auffschlag angelegt, daß Wir zu dessen gehorsammen Nachfolg, so wol zu vnserer aigenen Notturfft, als auch Vnserer Mitburgern von dato besagter Patenten Publication, Erkaufftes Rind: vnd junges Viech. auch Roß alles fleisses Auffsehen, vnd deren Anzahl erkundigen lassen. Vnd befindet sich dessen N. Stuck Rind, deß kleinen N. Stuck vnd der Roß N. Stuck, so im Land verbliben, auß dem Land aber ist getriben vnd geführet worden, N. Stuck Rind N. Stuck deß kleinen Viechs vnd Stuck der Roß, dafür kombt an Gelt, Inhalt vnd nach Außweis erst angeregter Publicirter Mandaten, N. fl. Reinisch, Solchen Auffschlag thuen Wir in Ihr: Kayserl: May: Auffschlag Einnemmer=Ambt nacher Auspitz übersenden, daß Wir Vns aber in diesem Fall recht messig verhalten: Solches nehmen Wir auff Vnser Gewissen . . . . Zu mehrer Beglaubigung dessen haben Wir Gemainen Statt=Insigl disem Bekantnuß=Brieff auffdrucken lassen, Datum N.

(Aus einem böhmisch und deutsch gedr. Ex.)

XIV.

Leopold I. Patent für Mähren über das Verbot der französischen Waaren vom 19. Nov. 1673.

Wir Leopold etc. Entbietten N: allen vnd jeden Vnsern lieben getrewen Inwohnern, vnd Vnterthanen auß allen Vier Ständen, was Würden, Standts, Ambts, oder Weesens, die in Vnserm ErbMarggraffthumb Mähren seyndt, Vnser Kayser: vnd Königliche Gnadt, vnd alles guets, liebe Gethrewe. Vnd geben Euch hiemit gnädigst zuvernehmen, was gestalten Wir auß hochwichtigen vnd erheblichen Vrsachen bewogen worden, auch bereit allergnädigst resolvirt haben, die Frantzösische Wahren in allen Vnsern ErbKönigreich vnd Ländern durchgehendt zuverbiethen, wollen auch die Specification derselben, vnd welche vnter einem vnnachläßlichen Contrabant herein zuführen, hinführo verbotten seyn sollen, sambt dem Termino ad quem, mit dem allernechsten durch offentliche Patentes publiciren lassen. Damit nun niemandt einer Vnwissenheit, oder Vbereylung sich dißfahls mit fueg zu beschwehren Vrsach haben könne. Alß thun Wir allen vnd jeden Vnsern getrewen Ständen, Inwohnern vnnd Vnterthanen, ohne vnterschiedt, was condition, Weesens oder Würden die in Vnserm ErbMarggraffthumb Mähren seyndt, solches von Vns albereit gnädigst resolvirte Verboth der Französischen Wahren hiemit, vnd in Crafft dises Vnsers offenen Patents zeitlichen zuwissen machen, auch dieselbe vnter einstem sambt vnnd sonders gantz Ernstlich warnen, vnnd gnädigst ermahnen, daß Sie darnach jhre Anstalten zeitlichen machen, vnd sich dißfahls selbsten für Schaden hüeten sollen. Gebieten disemnach vnd befehlen Vnsern Königlichen Ambt der Lands Hauptmannschafft, auch allen andern nachgesetzten Obrigkeiten, CrayßHaubtleuthen, KayserRichtern, Burgermaistern, vnd Räthen, vnd ins gemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrigkeiten gebrauchen, alles Ernstes, vnd wollen, daß dieses Vnser Kayser: vnd Königliches Warnungs Patent in Vnserm ErbMarggraffthumb Mähren aller Orthen in Stätten, Märckten, vnd Flecken, offentlich angeschlagen, publicirt, vnd zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht werde. Vnd dises ist Vnser ernstlicher Will, vnd Meinung. Geben in Vnserer Statt Wienn, den Neunzehenden Monathstag Novembris, im Sechzehenhundert Drey vnd Siebenzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Sechzehenden, deß Hungarischen im Neunzehenden vnd deß Böhaimbischen im Achtzehenden Jahr.

(Aus einem gedr. Ex.)

XV.

Leopold I. Papier-Aufschlag, Patent f. Oesterreich vom 1. Juni 1675, Resolution für Mähren vom 8. Juni 1675.

Jeziger Papier-Auffschlag.

	fl.	kr.
Von einem Riß grossen Regal-Papier, 1. Eln hoch, nnd 3. Viertl Eln brait = = = = = = = =		6
Von einem Riß Welschen ordinari Regal-Papier, 2. Drittl Eln hoch und 7. Achtl biß 1. Eln brait • = • = =		4

	fl.	kr.
Von einem Riß im Land gemachten weiß ord: Schreib-Regal-Papier, 2. Drittl Eln hoch, und 1. Eln brait = = = =	3	
Von einem Riß Welschen Schreib-Median-Regal-Papier, 5. Achtl Eln hoch, und 3. Viertl Eln brait = = = = =	2	40
Von einem Riß im Land gemachten in eben diser Grösse = =	2	
Von einem Riß Welschen halb Median-Schreib-Papier, gegen einer halben Eln hoch, und 2 Drittl Eln brait = = = =	2	20
Von einem Riß im Land gemachten in eben dieser Grösse = =	1	30
Von einem Riß blau Regal Einbind-Papier, 2. Drittl Eln hoch, und 1. Eln brait = = = = = = =	1	20
Von einem Riß deto weiß Regal Einbind-Papier 2. Drittl Eln hoch, und 1. Eln brait = = = = = = =	1	
Von einem Riß Median blau Einbind-Papier, 5. Achtl Eln hoch, und 3. Viertl Eln brait = = = = = =	1	
Von einem Riß deto weiß in eben dieser Grösse = = =		40
Von einem Riß fein Türckischen Papier = = = = =	1	40
Von einem Riß ordinari Türckischen = = = = =	1	20
Von einem Riß vergoldten Procat-Papier deß schönsten = =	4	
Von einem Riß deto mittern = = = = = =	3	
Von einem Riß deto deß schlechtern = = = = =	2	
Von einem Riß Welschen weissen ordinari Schreib-Post-Papier =	1	10
Von einem Riß weissen im Land gemachten Schreib-Post-Papier =		40
Von einem Riß Cantzley-Papier = = = = = =		30
Von einem Riß Concept- oder Adler-Papier = = = =		25
Von einem Riß Drucker Papier von besten = = = =		20
Von einem Riß deto von mittern = = = = =		16
Von einem Riß von schlechtern = = = = = =		14
Von einem Riß Schrembs oder Fließ-Papier = = = =		12
Notandum. Weilen von dem geleimbten Papier daß Riß umb 15 Kr. wohlfeiler, als das ordinari Schreib-Papier verkaufft wird, als solte solches nach der Tax, das Schreib-Papier, doch von jedem Riß umb 6 Kr. weniger bezahlt werden.		
Von allerhand Kupfferstich, vom Pfund = = = = =		1
Von allerhand gedruckten Büchern und Buchführer-Wahren vom Pfund		1
Von einer weissen Pergamenen Kälbern Haut zum schreiben = =		14
Von einer gefärbten, weiß und gelblichten Buchbinder-Pergamen-Haut		11
Von einer Schäffern Schreib- und Buchbinder-Pergamen-Haut =		4
Von Jungfrau-Pergamen, oder so genannten Sterblin = =		

(Aus einem gedr. Ex.)

XVI.

Leopold I. Viehaufschlags-Patent für Oesterreich unter der Enns vom 3. März 1682.

Wir Leopold etc. Entbietten N. allen vnd jeden vnsern Unterthanen, Geist: vnd Weltlichen, was Würden, Stands, oder Weesens die in Unserm

Vnd damit nun vber disen Vnsern allergnädigisten Willen vnd Maynung in gedachten Vnsern ErbMarggrafftthumb Mähren fest gehalten, vnd darwider zuhandlen sich niemandts vnderstehe, sondern in ain vnd andern gehorsambist accommodire, nicht weniger ainig verschwärtzung, Betrug oder Vortl nicht verübet wurde, Als befehlen Wir allergnädigist, daß der, vor disem, gewöhnliche, wochentliche Viechmarckt alle Pfinstag zu Auspitz, oder da es auß andern erheblichen vnd verhinderlichen Vrsachen daselbst nicht seyn kunte, derselbige zu Nicolspurg vnd sonsten nirgendts gehalten werden solle, vnd solle ausser dises wochentlichen Viechmarckts sich niemandts, wer der auch seyn mag, vnderstehen einiges Stuck Hungarisches oder Außländisches, klein oder grosses Viech auffzutreiben oder zu verkauffen, im widrigen aber vnd da einer ader der ander, mit vil oder wenig betretten, auch vber kurz oder lang, in Erfahrung gebracht wurde, derselbe solle ohne respect als ein Contrabantier entweder vmb das betrettene Viech oder den Werth darfür abgestrafft, vnd solches zu Handen Vnsers hierzu bestellten Einnembers, vnnd dann volgents nebens andern Vnsern CammerGeföllen in Vnser HandgraffenAmbt allhier abgeführt, vnnd ordentlichen verraittet werden; Begebe es sich aber das sonderlich zu WintersZeiten, da das Viech in solcher menge nicht auffgetriben werden kunte, vnd jemanden es sey ein Fleischhacker oder ein ander Handlsmann zu erkauffung Viech in Hungarn vnd Polen verraissen wolte, solle er sich vorhero bey Vnserm EinnemberAmbt zu Auspitz, oder da es jhme zu weit abgelegen, bey denen in denen Creyssen bestellten VnderOfficirn vnnd Vberreuttern, vmb einen Paßzettl gebührendt anmelden, die Anzahl deß Viechs, wievil er zukauffen willens, anzaigen, vnnd alsdann im zuruck Wege, neben der Anzahl deß Viechs den Hungarischen DreyssigerZöttl vorweisen, vnd den gebührenden Auffschlag als Verkauffer vnd Kauffer vnwaigerlich entrichten, bey verlust vnnd verliehrung deß Viechs oder deß Werths darvor, Vnd weilen es sich auch begibet, das auff denen hin: vnd wider im Land gewöhnlichen Jahrmärckten vnderschiedlich Roß, klein oder groß Viech kaufft vnd verkaufft wird, welche Märckt zubedienen, Vnsern Einnember, Gegenhandler, vnd darzu bestellten Officirn obliget, Als solle es daselbsten ebnermassen wie oben specificirt, gehalten, vnd der Auffschlag ordentlich entrichtet werden, daß außländische Viech aber solle nirgents anderst als auff obangeregten wochentlichen Marckt zu Auspitz zuverkauffen gestattet werden. Anbelangend aber was ausser ermelten Wochenmarckt zu Auspitz oder sonsten im Lande gewöhnlichen Jahrmärckten hin: vnd wider im Land von Rossen groß oder klein Viech, verkaufft, verschlacht, oder verhackt wurde, dessen sich dann auch die Juden nicht zu geringen Nachtheil der Christen Fleischhacker gebrauchen, daß Viech auff dem Land erhandlen, vnd heuffig dahin verschlachten, da dann der Einnember, Gegenhandler oder derer vndergebene Officir nicht aller Orthen seyn können, Als ist Vnser allergnädigister vnd gemessener Befelch, das ermelter Vnser Einnember vnd Gegenschreiber darob seyn solle, vnd bey allen so wol Vnsern Königl. als Bischofflichen vnd andern Stätten, Märckten vnd Dorffschafften *neben* schrifft: oder mündlicher Begrüssung selbiger Orths Obrigkeit zween

Ennß, ohne vnserer Hoff-Cammer oder Handgräffischen Paß, vnd bezahlten Auffschlags, ob gleich schon von dem Hungarischen das Dreyssigist entrichtet worden wäre, herein in diß Land getrieben, vnd gebracht wird, vnverschont Männiglichs, es seye über kurtz oder lang, als ein richtiges Contrabant, da es aber nit mehr verhanden, den Werth darfür, zu vnsern Handen einzuziehen, die Fleischhacker aber so zum anderten mahl betretten wurden, noch darzu an Leib abzustraffen, hiemit ernstlich aufferlegt, vnd anbefohlen haben wollen; So sollen auch die Mühlner, Becken, Bierbreuer, Fleischhacker, vnd andere Landsassen, weder von denen Crabathen die mit Getraidt oder andern Sachen in diß Land herein handlen, noch von denen Soldaten, welche auß Hungarn herein, vnd durch marchiren, einiges Stuck Zäch- oder Schlacht-Viech, wie es öffter mit vnsern Schaden geschehen, ohne vnserer Hoff-Cammer oder vnsers Handgraffen Erlaubnuß vnd Bezahlung der darvor schuldigen Gebühr zu kauffen, sich bey dessen Contrabantirung gäntzlichen enthalten; Vnd weillen auch vorkommen, daß in dem Land hin: vnd her, sonderlich aber auff denen nechst den verbottenen Wässern vnd Confinen ligenden Herrschafften eine grosse Anzahl weisses von Ungarischen Orthen erzogenes Rindviech sich befindet, vermittelst welches die Verschwärtzungen, in deme die Crabathen vnd Vngarn, wann sie mit ihrem Recht herüber verschwärtzen Viech nit in flagranti betretten, sich darmit außreden, vnd mit falschen expracticirten Attestationen vnter solches rechnen wollen, nit genugsamb verhüttet werden können; Derohalben, damit diser schädliche vnd vortheilhafftige Betrug völlig abgestellt vnd verhüttet werde. Als wollen wir, daß die Uberreüther hierauff auff denen Confinen alles Fleißes Acht haben, daß dergleichen betrettenes Viech immediatè contrabantirt, die jenige so falsche Attestationes ertheilen, an Leib vnd Guet abgestrafft, wie auch zu leichterer Außfündigmachung dergleichen Contrabant denen Uberreüthern erlaubt seyn solle (jedoch mit Vorwissen vnd Assistenz der Herrschafften oder deroselben nachgesetzten Beambten) vnversehens die Fleischhacker hin vnd her zu visitiren vnd zubesuchen, vnd sollen dergleichen billiche Visitationen von den Herrschafften oder dero nachgesetzten Beambten nicht verhindert, sondern villmehr denen Uberreüthern hierzu alle Willfährigkeit gelaistet werden. Damit aber wegen der schuldigen Gebühr sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir zu Männigliches Nachricht vnd Wissenschafft das Vectigal zu Ende dises vnsers General Patents setzen, vnd alles specificiren lassen; Demnach Wir auch schlüsslichen mißfällig vernehmen müssen, wie daß vnsern geschwornen Handgraffen-Ambts-Officirn vnd Uberreuthern die öffters anbefohlene Manutenenz nicht allein nicht geleistet, sondern sie auch noch darzu vielmalen mit schimpfflichen Worten, vnd andern üblen Tractamenten abgefertiget, vnd darburch zu Schmellerung, vnserer Handgraffen-Ambt-Gefähl, von ihrer Dienst-Verrichtung abgehalten, ihnen auch an vielen Orthen, allwo sie zu besserer Verhüttung der Verschwertzungen einlogirt werden sollen, gegen ihrer Bezahlung keine Wohnung verstattet werden. Als befehlen Wir euch allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß Ihr weder für euch noch durch euere Præfecten, Hoffrichter, Verwalter,

Pfleger, andern Beambten vnd Officiern, obbemelten vnsern Handgraffen-Ambts Uberreüthern, vnd Bedienten, nicht allein nichts gewalt-thatiges oder schimpff-liches selbst anthuet, noch das von andern zuthun gestattet, sondern auch darob seyet, damit denen Contrabantirern bey Leib- vnd Guts-Straff kein Vorschueb, noch Unterschlaiff, wie schon öffters geschehen, gegeben, wie auch bemelten Ueberreüthern in ihrer Dienst-Verrichtung vermög ihrer Landsfürstlichen Assistenz Patenten, alle mögliche Hülff zu Beförderung vnserer Cammer-Geföhl gelaistet, vnd selbigen an allen Orthen, wohin vnser jetzig- vnd künfftiger Handgraff auff vorhero thuendes ersuchen, sie einzulogiren für gut befindet, gegen ihrer Bezahlung die nothwendige Wohnung, vnd Unterhaltung vnwai-gerlich gereicht werde; Gestatten Wir dann ihme, daß er die Ubertretter dises vnsers General Patens vnserer gehorsambsten N. Oe. Regierung vnd Cammer, damit solche zur billicher Bestraffung gezogen werden mögen, alsobalden an-zeigen, vnd Nahmhafft machen solle, hiemit ernstlichen anbefohlen, darbey aber auch vnsern Officirn, Ueberreuthern, vnd Beambten gantz gemessen aufferlegt haben wollen, daß sie sich aller Beschaidenheit gebrauchen, Niemanden wider die Billichkeit beschweren, noch in andere Weeg überlästig seyn sollen, wornach sich Männiglichen zu richten, vnd vor Schaden zu hütten wissen wird.

Folgt das Handgraffen-Ambts Vectigal über obbemeltes Viech, so in diß Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß über die March, Leytha, Schwartza, vnd über die hierin verbottene Päß, vnd Confinen herein getriben verkaufft, eingetauscht oder auff andere Weiß eingehandlet vnd erkaufft wird; Nemblichen von jedem Stuck Rind-Viech, so die Wienner: Burgerliche Stadt, Vorstädtler, vnd Commiss-Fleischhacker, wie auch andere auff Haus-Notturfft zum Verschlachten erkauffen, Alt: vnd Neuen Fleisch-Auffschlags-Pfenning, 2. fl. 25. kr. Die Land-Fleischhacker, wie auch andere so zur Zäch Viech erkauffen, vom Stuck, 1. fl. 30. kr. Die Ober- vnd Außländer, welche ihr Viech allhier auff den Ochsen-Grieß erkauffen, von jedem Stuck 2. fl. Die Ochsen-Handler oder Aufftreiber, von jedem verkauffenden Stuck Rind-Viech durchgehends, über die vorige Gebühr, Aufftrib-Gelt, 51. kr. Wo aber Jemands, wer der auch seye, auff vnserer Hoff-Cammer, oder Handgräffischen Paß selbsten in Hungarn, Steyermarck, oder über anderen in disem Patent speci-ficirten Gränitz-Orthen Viech erkauffte, solle neben obigen gesetzten Auffschlags Gebührnussen, auff das Aufftrib-Gelt, (ausser der Wiennerischrn Burgerlichen Stadt-Fleischhacker, welche dessen allein befreyet seynd) der 51. kr. bezalt werden. Von dem jenigen durch die Crabatischen Bauern vnd andere, so mit Getraid, oder andern Sachen handlen, hereinbringende gantz schlecht, vnd ringe Viech, es werde durch die Land-Fleischhacker zum Schlachten, oder andern zur Zäch erkaufft, ohne Aufftrib-Gelt (welches hiervon nachgesehen würdet) vom Stuck Auffschlag 1. fl. 30. kr. Von jedem durch die Kriegs-Officier, vnd Soldaten mit ihren Pagage hereinbringend: vnd denen Land-Fleischhackern oder andern zur Zäch verkauffenden Stuck Rind-Viech Auffschag, 1. fl. 30. kr. *vnd* Aufftrib-Gelt 51. kr. zusamben 2. fl. 21. kr. Von einem Hungarischen *Schwein*, Kauffer vnd Verkauffer, ieder drey Silling, thut 45 kr. Von einem

Hungarischen Kalb, Schaaf, oder Lamb, der Kauffer vnd Verkauffer jeder zwey Kreitzer, thut 4. kr. Von einem Mährischen Schwein, der Kauffer vnd Verkauffer jeder ein Schilling, zusamben 15. kr. Welche schuldige Ambts-Gebührnuß Männiglich, sowohl Hoche- als Nidere Standts-Persohnen, auch die allhiesige Wiennerische Burgerliche Statt, Vorstättler, Comiss- vnd Land-Fleischhacker bezahlen, vnd bey Contrabantirung deß Viechs, einiges Stuck nicht verhalten, noch verschwertzen sollen; Vnd dises ist Vnser Gnädigster Willen vnd Mainung. Geben in vnserer Statt Wienn, neu dritten Martij im Sechzehenhundert Zwey vnd Achtzigisten, Unserer Reiche, deß Römischen im vier vnd Zwantzigisten, deß Ungarischen im Siben vnd Zwantzigisten, vnd deß Böhaimbischen im Sechs vnd Zwantzigisten Jahr.

(Aus einem gedr. Ex.)

XVII.

Leopold I. Karten-Auffschlag in Oesterreich ob und unter der Enns vom 29. Februar 1692.

Wir Leopold I. ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden in Vnserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob- vnd vnter der Enß befindlichen Inwohnern, vnd Vnterthanen Geist- vnd Weltlichen Standts, was Würden, oder Wesens, die seynd, Vnser Kayserl. vnd Landesfürstl. Gnad, vnd alles Gutes: Vnd ist ihnen vorhin sattsamb bekandt, was über große Vncosten in zweyen wider den Erb- und Ertz-Feind, die Türcken, vnd Frantzosen continuirenden schwären Kriegen erfordert werden: Also, daß alle mögliche Bestreittungs-Mittel, sonderlich aber die jenige, welche dem armen Mann wenig oder gar nit betreffen, auffgesucht werden müssen: Dannenhero Wir dahin veranlasset worden, vnd auff alle Frantzösische von fremden Orthen einführende- vnd dann auch in Vnsern Erb-Landen nach selbiger Arth Karten einen gewissen, vnd leidentlichen Auffschlag dergestalten Allergnädigst resolvirt haben, daß nemblichen Erstlichen von einem jeden so wohl inn- als ausser Lands gemachten Spil Piquet-Karten Neun Kreutzer: Von jeden Spil inn- vnd Außländischen Trapulir. vnd Teutschen Karten aber Zwey Kreutzer in Vnser Stempel-Ambt gereicht. Anderten: Die Karten, so ausser Land gemacht, vnd hieher geführet, in die Mauth gebracht, selbe treulich angesagt, auch darvon die Mauth-Gebühr bezahlet, nach dero Entrichtung aber der Karten-Lifferer von der Mauth dahin angewisen werden solle, damit er jene in die Mauth gebracht- vnd angesagte Karten in das verordnete Stempel-Ambt also gleich bringet vnd alda solche, so wohl auß- als Inländische Karten mit ein absonderlichen hierzu gemachten Stempel, jedoch mit Beobachtung, daß die Karten nicht maculirt, vnd zwar solcher gestalten gesigelt werden, auff daß das Copert nach beschehener Eröffnung nicht mehr dienlich seyn, vnd darin kein andere Karten in fraudem legis gesteckt werden könne. Die jenige Karten aber Drittens, die in Vnserer Residentz-Stadt Wienn vnd Land Oesterreich, Ob- vnd Vnter der Enß gemacht werden, sollen von denen Kartenmachern

immediate nach der Verferttigung vor der Außfaill- vnd Verkhauffung ebenfahls zu deren Sigilirung in das nechst gelegene Orth, wo ein Stempel-Ambt zu finden, gebracht, vnd obverstandenermassen der Auffschlag entrichtet, dabey aber auch Monatlich eine verläßliche Specification dem Stempel-Ambt überreicht werden, wie vil Spil, vnd was Gattung Karten von jeden Maister gemacht worden; Also zwar, daß wann vor dem Verkauff, oder Außfuhr der Karten, am selbigen Orth, wo das Stempel-Ambt befindlich, solche nit gesiglet wurden, auff deren Betrettung man mit Confiscirung also gleich verfahren könne, vnd nebst dieser Confiscation der Kauffmann, oder Kartenmacher, wo man bey ihm ein solches Spil Karten, das nit gesigelt wäre, antreffen werde, vor jedes Spil noch absonderlich ein Reichsthaler zur Straff bezahlen solle; Welchem nach Vierdtens die ienige Niderläger, Hoffbefreyte, vnd Burgerliche Kauffleuth vnd Kartenmacher, denen es ihrer Handlung vnd Gewerb halber aigentlich zustehet (sonsten aber Niemand, wer der auch seye) mit Karten zu handlen, oder selbe zu verkauffen, befugt seyn solle, also, daß, wann man bey einem solchen vnbefügten Verkauffer einige, sie seyen gleich gestempelt, oder vngestempelte Karten antreffen wurde, ein solcher neben Confiscirung der Karten vor jedes Spil vmb drey Gulden gestrafft werden solle: Wie dann diß Orths Fünfftens Vnsere Mauth-Beambte sich mit dem Sigel-Ambt einer stäten vnd embsigen Correspondenz vnd Verständnuß zu befleissen haben. Nicht weniger Sechstens sollen so wol diese Vnsere Beambte, als die Vberreütter zu verschidenen Zeiten in denen Kauffmanns, oder Kartenmacher Gewölbern, ob bey ihnen nicht etwann einige vngesigelte Karten zu finden seyen, zu visitiren, auch wegen anderen suspecten Leuthen, vnd jenigen Herrn-Dienern, wo eine vernünftige Suspicion obhanden, gehörigen Orthen anzuzaigen, vnd an die Hand zu geben befugt seyn; Wer aber Siebendtens mit vngesigelten Karten spilete, soll der Gewinnende vmb seinen Gewinn, der Verspiler aber arbitrarie gestrafft; Dem Denuntianten auch Achtens das Drittel von der Confiscation, vnd Straffen richtig außgefolget werden. Neundtens die jenige Karten, welche allbereit in Vnsern Ländern, Städt, vnd Orthen eingeführt, vnd gemacht sich befinden, die sollen sub Pœna vorermelter Confiscation, vnd à parte Bestraffung unter denen nechsten Vierzehen Tagen à die Publicationis dieser Patenten zur Stempelung gebracht werden. Zehendtens wollen Wir durch disen auff die Karten gemachten Auffschlag der bißherigen Mauth-Gebühr, vnd was in das Zuchthauß geraicht worden, nichts benohmen, noch alterirt haben, vnd da sich Ailfftens: Vnd letztlichen einer vnterstunde einen solchen Stempel nachzumachen, vnd hierüber betretten wurde, der soll noch absonderlich an Leib, vnd Gut als ein Falsarius gestrafft werden. Gebieten demnach allen vnd jeden obgedachten Vnseren Getreuen Stands- vnd Lands-Inwohnern vnd Vnderthanen, was Würden, Ambts, vnd Wesens in öffters berührten Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob- vnd vnter der Ennß, die seyn mögen, insonderheit aber obbemelten Niderlägern, Hoffbefreyten, Burgerlichen Kauffleuthen, vnd Kartenmachern, denen ihrer Handlung, vnd Gewerb halber aigentlich mit Karten zu handlen zustehet, hiemit Gnädigist, vnd

Ernstlich, daß sie sambt, vnd sonders, vnd jeden Orths gestelte Governi ob dieser Vnserer Verordnung vnd gemessenen Patent bey der darinnen vorgesehenen Confiscation, vnd Bestraffung mit gehorsambster Parition, steiff, vnd vest halten sollen. Wornach sich nun Männiglich zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird, beschicht auch hieran Vnser Allergnädigster Ernstlicher Willen, vnd Mainung, Geben in Vnserer Stadt Wienn den Neun vnd Zwantzigisten Februarii, im Sechszehenhundert Zwey vnd Neuntzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Fünff vnd Dreyssigsten, deß Hungarischen im Acht vnd Dreyssigsten, vnd deß Böhaimbischen im Sieben vnd Dreyssigsten Jahr.

(Aus einem gedr. Ex.).

XVIII.

Leopold I. Patent für Mähren wegen Erhöhung des Preises des Küffel-Salzes und des Verbotes der Einfuhr des fremden Salzes vom 1. September 1692.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen vnd jeden Unseren getreuen Inwohnern vnd Unterthanen in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, was Würden, Standts, Ambts oder Weesens die seyndt, Unser Kayserl: vnd Königliche Gnad, vnd alles Gutes. Und ist von selbsten Jedermänniglich bekanndt, was für ein schwär- vnd fast unerschwinglicher dreyfacher Kriegs-Last, Uns der Zeit oblige, hingegen die Mittel zu Bestreittung der hierzue erforderlichen Außlagen, in die Länge fast vnerschwinglich fallen wollen, wie dann auch die Unkosten so wohl wegen Erzeigung als Herein-Bringung deß Saltzes von einigen kurtzen Jahren mercklich zugenommen haben; Solchemnach Wir vnter anderen auch gedrungen worden, durch Erhöhung deß bißherigen Preyß deß Küeffel-Saltzes einige Geföll Vermehrung, worauff ein ergäbige Summa anticipiret werden könte, zuergreiffen, welche Steigerung aber nur so lang, biß die treuhertzige Creditores getreulich von disen Ihnen separatim vnd in specie zuegewidmedten Fundo widerumben contentiret seyn werden, tauren solle: Massen dann dergleichen Erhöhung deß Saltz-Preyses von Unseren geehrten vnd geliebsten Vorfahrern am Reiche zu gutem Nutzen deß gemeinen Weesens öffters practiciret worden ist; Solchemnach gebieten Wir hiemit gnädigist, vnd wollen, daß in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, durchgehends, das bißhero umb Siben vnd Zwaintzig Kreutzer, oder Neun Groschen verkauffte Oesterreichische Küeffel-Saltz, führohin per Dreyssig Kreutzer Jedermänniglich verkaufft vnd hingegeben, vnd mit disem Preyß biß zu Wider-Bezahlung der darauff anticipirten Summen beständig continuirt, Unser Nid: Oest: Saltz-Ambt, auch bey Einforderung dises Werths vestiglich manuteniret werden solle. Und dieweiln sich ein jeder auch gutermassen zu entsinnen hat, was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Weylandt FERDINAND deß Dritten höchstseeligisten Andenckens, noch im verwichenen Sechzehenhundert Siben vnd Dreyssigsten Jahr, zu Abstellung deß einschleichenden allerley frembden Saltz in besagten Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, für Pa-

tenten vnd Generalien publiciren, vnd was Gestalt Sie selbige Anno Sechzehenhundert Zwey vnd Vierzig widerumben erfrischen vnd erneueren lassen, auch als Seine Mayestätt vnd Libd: wahrgenommen, daß denenselben mit schuldigen Gehorsamb nicht nachgelebet, noch Dero ernstliches vnd widerholtes Verbott in Acht genommen, sondern von Tag zu Tag zu mercklichen Verschlag- vnd Hinderung deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes Einfuhr vnd Verschleiß, allda in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren allerley frembdes Saltz je länger je mehr in grosser Menge eingeführet vnd fast ein Privat-Gesuch darinnen gezíglet, Dero Königliche vnd Landes-Fürstl. Intraden aber dardurch grössere Schmälerung zugefüget worden, Sich gnädigist resolviret haben, den grossen Fuhrlohn sambt denen Besoldungen der Officiren, Überreittern vnd Aufffehern, vnd dergleichen Unkosten über sich zunehmen, zu dem Ende, damit man deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes, vmb sovil weniger sich zubeschwären, sondern vilmehr Ursach haben möchte sich dessen zu gebrauchen vnd deß frembden Saltz gäntzlich zuenteusern, massen solches Dero vnterm Zwölfften Novembris deß Sechzehenhundert Ein vnd Funffzigisten Jahrs publicirte Generalien mit mehrern Inhalt am Tage geben. Ob Wir nun zwar der gnädigsten Zuversicht gewest, es wurde solchen gemessenen Ordnungen der gebührende Gehorsamb erfolget, vnd die Einfuhr deß frembden Saltzes in Unser Erb Marggraffthumb Mähren allerdings vnterlassen worden seyn; So müsten Wir doch vnd zwar mißfällig vernehmen, das vnter der Zeit Unserer Kayser: vnd Königl. Regierung, sonderlich aber seit der vergangenen Türckischen Unruhe, ungeachtet Wir die Leegstätte nicht ohne grossen Unkosten jedesmahl wohl versehen erhalten, dennoch das Frembde Saltz widerumb häuffig vnd fast ohne Scheu in besagtes Unser Erb-Marggraffthumb Mähren eingeführet werden. Wann wir aber gnädigist nit gemeynt seynd, dergleichen Unseren Königl. vnd Lands-Fürstlichen Regalien höchst nachtheiligen Verschleiß mit frembden Saltz weiter zugestatten.

Als thuen Wir in Krafft dieses, alles vnd jedes frembde Saltz, vnd dessen Einfuhr in Vnserer Erb-Marggraffthumb Mähren, ausser was das Pohlnische Stein-Saltz antrifft, davon hernach Vnser gnädigster Willen absonderlich offenbahret wird, Insonderheit aber das Hungarisch- vnd Sibenbürgische, welches auff dem Waag-Strohmb heruntergebracht, vnd folgendts durch die Gebürg in den Ollmütz- vnd Hradischer Creyß vnd wohl gar über den Weissen-Berg in Oesterreich herein biß in Unsere Kayserliche Haubt- vnd Residenz-Stadt Wienn verschwärtzet wird, alles Ernsts gäntzlichen verbieten vnd abstellen, also vnd dergestalt, das angedeutes frembdes Saltz nicht allein in mehrbesagtem Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren nicht eingekauffet, noch verkauffet, oder verschlissen, sondern auch dahin gantz vnd gar weither nicht eingeführt noch gelieffert, vnd im Fahl jemand, wer der auch seye, von dato der Publication dieses Vnsers Königlichen Patents anzuraithen, disem zu wider vil oder wenig dergleichen frembden Saltzes dahin, es seye zu was Ende, vnd vnter was Prætext es immer wolle, einzuführen, zukauffen, vnd zuverkauffen, oder zuverhandlen sich vnterstunde, solches Saltz entweder in

dem Lande, es seye auf denen Strassen in denen Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern oder Häusern würcklich betretten, oder aber dessen unterschleiff, gegen einen oder den andern, wer der auch seye, über kurtz oder laug zuerweisen seyn wurde, das betrettene Saltz nicht allein als ein Commissum vnd verfallenes Gueth weggenommen, vnd zu Vnserer Cammer Handen eingezogen, sondern auch die Verbrecher noch am Geldt gestrafft werden sollen; Allermassen Wir dann aller Orthen denen hierzue bestelteu Überreittern, vnd Auffsehern hierauff gute Achtung zugeben, hiemit gemessen anbefohlen, vnd jhnen Gewalt gegeben, daß sie alle Wägen, auch reithende, vnd zu Fueß gehende Leuthe, oder Trager zubesichtigen, wie nicht weniger aller Orthen, auff vorher gangene Anmeldung bey der Grundt-Obrigkeit oder Magistraten oder in deren Abwesenheit, bey deren Beambten, oder auch bey denen Richtern, oder wann die Obrigkeiten vnd Magistrat, wider besseres Verhoffen selbst darbey interressiret wären, mit Vorwissen vnd Authorität Vnsers Königlichen Ambts der Lands-Haubtmanschaft oder der Königlichen Creyß-Haubt-Leuthe, ohne Vnterschied in denen Häusern zu visitiren befuegt, vnd solches jhnen ohne männigliches Hinderung zuegelassen seyn, auch denenselben im Lande an denen granitzen gegen Schlesien vnd Hungarn die assignirte Quartier oder Stationes zubeziehen, nicht allein von denen Herrschafften verstattet, sondern auch in allen jhren Functionen, damit sie jhres Leibs vnnd Lebens sicher bleiben von aller Orthen Obrigkeiten vnd Herrschafften alle mögliche Assistenz. Hülffe vnd Vorschub gelaistet, vnd da sich ein oder anderer auff Vnserer Überreither oder anderer hierzue bestelten Auffsehern gebührendes Ansuechen dessen weigern, vnd hierdurch Vns vnd Vnserm Interesse ein Schaden entstehen oder etwas vernachtheiliget wurde derselbe das Quadruplum deß also verfallenen Gueths unnachläßlich zuerstatten schuldig seyn solle; Wo aber weder die Obrigkeit noch der Magistrat qua talis darbey interessirt wäre, gleichwol aber der von dem Überreither gesuechen Visitation, zu Vnserm Schaden sich opponiren wurde, sollen dieselben auff solchen Fahl vnd dessen erfolgten geziembenden Beweiß durch Vnsere Königliche Governo oder Creyß-Haubt-Leuthe a proportione der hierin mit vnterloffener Verschwärtzung, nebst Confiscirung deß verschwärtzten Saltzes auch einen gemessenen Pöenfall, nach Beschaffenheit deß attentirt: vnd begangangenen Delicti abzulegen angehalten werden; vnd damit Wir jederzeit umb sovil mehr gnädigstes Wissen tragen mögen, wer sich disen Vnsern Königlichen Patenten gehorsambist accommodiren, oder dem zuwider das fremde Saltz noch ferner zugebrauchen sich vnterstehen möchte, so haben Wir bey denen angerichten Legstätten, die gnädigiste Verordnung gethan, daß alles vnd jedes Küeffel-Saltz, welches daselbst verkäufflich hinweg gehet, ordentlich auffgezeichnet werden solle, wohin, vnd an welche Herrschafften dasselbe geführet oder getragen wirdt, vnd geben über diß noch allen vnd jeden Landes Inwohnern vnd Vnterthanen in Krafft dises völligen Gewalt, daß sie, wann bey ihnen sich jemand anmelden, vnd etwas von verbottenen Saltz fail tragen, die Überreither aber nicht zur Stelle seyn wurden, jhnen selbiges ohne Bezahlung

einigen Kreutzers, gäntzlich hinweg zunehmen befuegt seyn; davon jhnen der halbe Theil zur nächsten Ladstatt abgeführet werden, vnd sie es dahin anzuzaigen schuldig seyn sollen; Im Fahl aber einer oder der ander, wer der auch seye, würcklich betretten, oder über kurtz oder lang seines Verbrechens überwiesen wurde, so soll Vns die gebührende Straffe gleichmässig vorbehalten bleiben, vnd nach Gestalt der Sache durch Vnseren Königlichen Procuratorem außzuführen seyn.

Anreichend das Pohlnische Saltz, haben Wir Vns auß gewissen fürgenommenen Vrsachen pro interim, vnd auff fernere Vnsere Erklärung gnädigist resolviret vnd verwilliget. daß eine jedwedere an den Schlesisch: vnd Hungarischen Gränitzen gelegene Herrschaft deß Ollmitzer vnd Hradischer Craises, die blose Nothdurfft, deß berührten Pohlnischen Stain-Saltzes für das Vihe ein mehrers aber in geringsten auch anderer Gestalt nicht, als durch Schlesien auff der Aext hereinführen vnd gebrauchen möge; Befehlen aber hiemit vnd wollen gnädigist, daß führohin biß auf fernere Vnsere Erklärung auf jedwedern Centner Pohlnischen Saltzes, so in Vnser Erb-Marggraffthumb Mähren verstandener massen allein auf der Aext eingeführet wird à proportione der in diesen Vnsern Patenten enthaltenen neuen Steigerung, zu denen vermög der vorigen Patenten angelegten Drey Gulden Dreyssig Kreutzer annoch Dreyssig Kreutzer zuegesetzt, vnd also anietzo von einem Centen deß vorgemelten Pohlnischen Saltzes, Vier Gulden Reinisch: an denen Zohl-Städten zu Friedek, Pohlnischen Ostra, Pohlnischen Freystädtl, vnd Huldtschin zu Handen Vnserer Zohl-Beambten, vnd gegen Empfahung eines gebräuchigen Mauth-Zettels ohne einige Weigerung erlegt vnd abgerichtet, auch ein jeder Fuhrmann mit einer Specification oder Pallet, worinnen das Quantum vnd die Herrschafft, für welche solches Stain-Saltz gehöret, verzeichnet, versehen, vnd da einer oder der andere mit dergleichey Saltz angetroffen, oder betretten wurde, welcher solche Gebühr nicht abgestattet, vnd darüber keinen richtigen Mauth-Zettel oder Pallet vorzuweisen hatte, dem oder denenselben nicht allein das Saltz, sondern auch Roß- vnd Waagen durch Unsere darzue bestelte Bediente vnd Überreither hinweg genommen, vnd damit als einen Contrabant verfahren; Wie Wir denn auch keines Weegs gestatten, sondern hiemit ernstlich verbotten haben wollen, daß mehrbesagtes Pohlnisches Stain-Saltz, da gleich vorbenandter Auffschlag davon bezahlet wurde, auff denen Rossen gesämmet vil weniger durch die Leute herumb getragen, sondern allein gehörter massen auff der Aext geführet, im widrigen das Saltz, durch die Überreither gleichmässig confiscirt werden solle; Auff daß auch hinführo nicht mehr wie bißhero zu Unserem nicht geringen Mißfallen geschehen in Verschleissung Unsers Oesterreichischen Küeffel-Saltzes allerhand Aigennutzigkeiten vnd privat Handlungen mit vnterlauffen, wordurch dises Vnser Landt-Fürstliches Regale vertheuret, vnd zu Einführung deß frembden Saltzes, neuer Anlaß gegeben werde; So ist hiemit nicht weniger Vnser gnädigister vnd Ernstlicher Befelch Will vnd Mainung, daß kein Innwohner, auch sonsten niemandt im Lande, wer der auch jmmer seye, sich bey hoher Straff vnterstehen solle, einige

Handtierung, oder privat-Gesuech, mit besagten Küeffel-Saltz zutreiben, oder einen vnbillichen höheren Werth als Dreyssig Kreutzer worauff es gesetzet, vnd warumb es zuverkauffen ist, darauff zuschlagen, vil weniger seinen Vnderthanen zugestatten, oder dieselbe dahin zuzwingen, daß sie die Nothdurfft Saltzes bey jhren Herrschafften allein vnd nicht auch wann es jhnen gelegen in denen außgezeichneten Leegstätten zuerkauffen verbunden seyn sonen; Allermassen Wir dann auch allen vnd jeden Fürkauffern, vnd Insonderheit bey denen angerichten Leegstätten die kleine Mässel-Versilberung so bißhero auff offentlichen Märckten zu nicht geringen Schaden deß armen Manns, durch die alte Weiber vnd andere dergleichen Frätschler eines jeden Belieben nach getrieben worden, gäntzlich abgestellet, vnd bey Verlust deß Saltz verbotten, hingegen aber die gnädigste Verfüqung gethan haben, daß bey jedwederer Leegstatt, damit der arme gemeine Mann, umb sein Geldt auch ein gerechtes Pfenwerth bekommen vnd sich an den verbottenen Saltz zuvergreiffen vmb soviel weniger Vrsach habe, zwey gewisse- dem Kieffel vnd der Proportion dessen Werth nach abgefächte, von dem Wiennerischen Saltz-Ambt mit dem Zeichen gebrändte Mässel dergestalt verordnet worden, daß selbige in dem Außmessen glat abgestrichen werden, vnd daß Grössere vmb Drey Kreutzer, das Kleinere aber nur vmb Ein Kreutzer vnd keines weegs höher verkaufft werden soll.

Vnd demnach Wir auch bey Einführ- vnd Verschleissung Vnseres Saltzes in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dises vermerckt, daß desselben Werth durch Vnserer Inwohner particular-Mäuthe, vnd deren darauff schlagenden Zoll nicht allein mercklich erhöhet, vnd zu deß gantzen Landes schädlicher Empfindung gesteigert, sondern auch wider Unser gnädigst- vnd ernstliches Verbott, bey etlichen deren, dem frembden Saltz auf jhren Herrschafften gegen Einforderung der Mauth freye Durchfuhr gegeben werde. Wir aber dises Unser Königl: vnd Lands-Fürstliche Regal also vnterdrucken, vnd zu deß Landes weiteren Beschwärdten dergestalt hintertreiben zu lassen, nicht gedacht seynd.

Als setzen, ordnen vnd wollen Wir hiemit gnädigst, daß von Vnseren Oesterreichischen Küeffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführet wird, weiter einiger Zoll oder Mauth in Geldt oder Saltz nicht gefordert, noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen ohne Reichung einiges Zolls, ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth frey passiret, vnd fortgelassen, das frembde Saltz aber keinesweegs also freywillig passiret, sondern überall angehalten vnd bey allen Mäuthen, wo keine Uberreither bey der Stelle wären, gegen Behaltung der Helffte deß Contrabants hinweg genommen werden solle.

Und sintemalen Wir dagegen auch mißfällig vernommen, daß Vnsere Saltz-Versilberer vnd Überreither mit denen Leuthen vnterweilen hart verfahren, dieselbe lang warten lassen, die Küeffel sehr vngleich außtheilen, die Palleten zu denen Saltz-Fuhrern nicht durchgehends, sondern nach eigenen Gefallen, vnd wie die Fuhrleuth gegen jhnen sich einstellen, ertheilen, nicht weniger auch von denen Überreithern vnd Saltz-Tragern allerhandt Inso-

Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß gesessen, vnd wohnhafft seynd, Unser Gnad vnd alles Guts; Und geben euch hiemit Gnädigist zu vernehmen, obwohlen noch hiebevor Weyland Kayser Matthias (s. h. Rudolph) Löbl. vnd Seel. Gedächtnuß zu vnderschiedlichen mahlen, als am 6 Aprilis deß 1583. vnd hernach den 16. Augusti deß 1584. vnd dann den 24. Martij deß 1592. Jahrs, wegen Abstellung deß verbottenen vnd an Unsern Cammer-Gut höchst-schädlichen Viech-handtieren, vnd Contrabantiren ernstliche General Mandat vnd Edicta allenthalben publiciren vnd auch den 28. May deß 1586. widerumben den 24. Novembr. deß 1618. Jahr absonderliche Befelch, worauff sich das letztere Patent de An. 1626. vnd das jüngst von Uns den 13. Septembris 1677. berufft, außgehen lassen, vnd Wir Uns Gnädigst versehen, daß vornemblich Ihr Obrigkeiten, solchen ernstlichen von Uns niemahlen auffgehebten General Mandaten wurdet gehorsambst nachleben, vnd darüber festiglich halten, auch Niemanden darwider zu handlen auff einige Weiß verstatten; So erfahren Wir doch mit vngnädigen Mißfallen, daß eine Zeit hero obbemelten gemessenen Mandaten zuwider, das Hungarisch: vnd Steyrische groß vnd klein Viech in merckllicher Anzahl auch ohne Bezahlung deß Dreysigist, vnd andern Gebührnussen, gar offt vnder Euern vnd euerer Beambten geferttigten Zettln, als ob es kein Ungarisch, Steyrisch oder anders verbottenes außländisches, sondern erzogenes Vnter-Oesterreichisches Land-Viech wäre, in- vnd durch diß Land Oesterreich getriben, vnd denen Fleischhackern, wie auch andern Landsassen hin: vnd wider in denen Stätten, Märckten vnd Dörffern, heimblich vnd ohne Bezahlung der darvon schuldigen Handgräffischen Gebühr verhandtirt, vnd verkaufft werde, so Wir, in deme es Uns an Unserm Cammer-Gut zu sonderlichen Schaden, vnd Abbruch geraichet, länger zuverstatten nit gedacht seynd. Befehlen demnach allen, Eingangs ernennten Geist: vnd Weltlichen hiemit Gnädigist, vnd wollen, daß nit allein Ihr Obrigkeiten selbsten, sondern auch Euere Præfecten, Hoff-Richter, Verwalter, Pfleger, Rentschreiber, Richter vnd Vntergebene Vnterthanen hinfüro aller Verschwärtzungen obbemelten Viechs Euch gäntzlichen enthaltet, sondern auch sovil an Euch ist, dieselben Niemanden verstattet, massen Wir dann sowohl vnsern Dreyssigern vnd Ambtleuthen auff denen Gränitzen, als auch vnsern Handgraffen in Oesterreich alles groß vnd kleines, Hungarisch, Steyrisch vnd anderes verbottenes außländisches Zäch: vnd Schlacht-Viech, groß vnd klein, so über die March, Leytha vnd Schwartza, wie auch andern alt gewöhnlichen Landschaidungen vnd Confinen, insonderheit auß Steyermarck, was von dem Semering biß in Tertzbach, von dannen nach der Teüffels-Mühl, Erlauff-See, durch die Mendling, St. Gilgen, Wiennerprückl, Piglstuben, Langau, Luntz, Weyer, vnd Neüstüfft bey Hollenstein gegen den Reiningerbach, vnd Reiningsteeg biß an die Ennß, vnd vnter Wienner-Wald von obbemelten Semering auff Menigkirchen, Hartberg, Puechberg, Kirchschlag, St. Wolffgang, Schwartzbach biß an die Leytha vnd Leytenberg, welche Oesterreich vnd Hungarn scheidet, gegen Böheimb bey Weythra, Gmunden,, Hainrichstein, vnd Litschau, dann letztlichen gegen Mähren bey Dräsenhofen Weickhartsschlag, vnd Frättings, in diß Ertz-Jerzogthumb Oesterreich vnter der

Ennß, ohne vnserer Hoff=Cammer oder Handgräffischen Paß, vnd bezahlten Aufffschlags, ob gleich schon von dem Hungarischen das Dreyssigist entrichtet worden wäre, herein in diß Land getrieben, vnd gebracht wird, vnverschont Männiglichs, es seye über kurtz oder lang, als ein richtiges Contrabant, da es aber nit mehr verhanden, den Werth darfür, zu vnsern Handen einzuziehen, die Fleischhacker aber so zum anderten mahl betretten wurden, noch darzu an Leib abzustraffen, hiemit ernstlich aufferlegt, vnd anbefohlen haben wollen; So sollen auch die Mühlner, Becken, Bierbreuer, Fleischhacker, vnd andere Landsassen, weder von denen Crabathen die mit Getraidt oder andern Sachen in diß Land herein handlen, noch von denen Soldaten, welche auß Hungarn herein, vnd durch marchiren, einiges Stuck Zäch= oder Schlacht=Viech, wie es öffter mit vnsern Schaden geschehen, ohne vnserer Hoff=Cammer oder vnsers Handgraffen Erlaubnuß vnd Bezahlung der darvor schuldigen Gebühr zu kauffen, sich bey dessen Contrabantirung gäntzlichen enthalten; Vnd weillen auch vorkommen, daß in dem Land hin: vnd her, sonderlich aber auff denen nechst den verbottenen Wässern vnd Confinen ligenden Herrschafften eine grosse Anzahl weisses von Ungarischen Orthen erzogenes Rindviech sich befindet, vermittelst welches die Verschwärtzungen, in deme die Crabathen vnd Vngarn, wann sie mit ihrem Recht herüber verschwärtzen Viech nit in flagranti be=tretten, sich darmit außreden, vnd mit falschen expracticirten Attestationen vnter solches rechnen wollen, nit genugsamb verhüttet werden können; Dero=halben, damit diser schädliche vnd vortheilhafftige Betrug völlig abgestellt vnd verhüttet werde. Als wollen wir, daß die Uberreüther hierauff auff denen Confinen alles Fleißes Acht haben, daß dergleichen betrettenes Viech immediatè contrabantirt, die jenige so falsche Attestationes ertheilen, an Leib vnd Guet abgestrafft, wie auch zu leichterer Außfündigmachung dergleichen Contrabant denen Uberreüthern erlaubt seyn solle (jedoch mit Vorwissen vnd Assistenz der Herrschafften oder deroselben nachgesetzten Beambten) vnversehens die Fleischhacker hin vnd her zu visitiren vnd zubesuchen, vnd sollen dergleichen billiche Visitationen von den Herrschafften oder dero nachgesetzten Beambten nicht verhindert, sondern villmehr denen Uberreüthern hierzu alle Willfährigkeit gelaistet werden. Damit aber wegen der schuldigen Gebühr sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir zu Männigliches Nach=richt vnd Wissenschafft das Vectigal zu Ende dises vnsers General Patents setzen, vnd alles specificiren lassen; Demnach Wir auch schlüsslichen mißfällig vernehmen müssen, wie daß vnsern geschwornen Handgraffen=Ambts=Officirn vnd Uberreuthern die öffters anbefohlene Manutenenz nicht allein nicht ge=leistet, sondern sie auch noch darzu vielmalen mit schimpfflichen Worten, vnd andern üblen Tractamenten abgefertiget, vnd dardurch zu Schmellerung, vnserer Handgraffen=Ambt=Geföhl, von ihrer Dienst=Verrichtung abgehalten, ihnen auch an vielen Orthen, allwo sie zu besserer Verhüttung der Ver=schwertzungen einlogirt werden sollen, gegen ihrer Bezahlung keine Wohnung verstattet werden. Als befehlen Wir euch allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß Ihr weder für euch noch durch euere Præfecten, Hoffrichter, Verwalter,

das frembde in daß Marggraffthumb Mähren Getribne, daselbst erkaufft, im Landt verbleibent: vnd wider auß dem Landt führente Rindt vnd ander klain Viehe vnd Roß ainen gewissen Auffschlag angelegt, daß Ich zu desselben gehorsambisten nachfolge, alles frembde sowol zu meiner aignen Notturfft als auch von meinen Vnderthanen von dato besagter Patenten Publication erkaufftes Rindt: vnd junges Viech auch der Roß alles fleiß auffsuechen vnd dessen anzahl erkundigen lassen vnd befindet sich für N: stuck Rindt N: stuck deß klainen Vieches vnd N: stuck der Roß, darfür kombt an Gelt, jnhalt, vnd auch nach außweiß erst angeregten Publicirten Mandaten N: Gulden Reinisch solchen auffschlag benenntlichen N: Gulden Reinisch thue ich in jhrer Kays: Mayst: Auffschlag EinnemberAmbt nach Auspitz vbersenden, daß ich mich aber in disem fall rechtmässig verhalten, solches nembe ich auff mein Gewissen, zu mehrer Beglaubigung dessen hab ich mein Pettschafft disem Bekandtnußbrieff auffdrucken lassen: Datum N:

Copey deß Bekandtnußbrieffs der Stätt, wegen deß Rindt: vnnd andern klainen Viechs, wie auch deß RoßAuffschlags.

Wir Burgermaister vnd Rath der Statt N: Bekennen mit disem Briff offentlich vnd vor jedermänniglichen, demnach die Röm: Kays: Mayst: Vnser Allergnädigister Herr durch dero sonderbahre Publicirte Mandaten auff daß frembde in daß Marggraffthumb Mähren, Getribne daselbst erkaufft im Landt verbleibent vnnd wider auß dem Landt führende Rindt: vnd ander klain Viehe vnnd Roß ainen Gewissen auffschlag angelegt, daß wir zu desselben Gehorsamben nachfolg, sowol zu vnserer aignen Notthurfft, als auch von vnsern MitBurgern, von dato besagter Patenten Publication erkaufftes Rindt vnd junges Viech, auch der Roß alles fleiß auffsuechen vnd dessen anzahl erkundigen lassen, vnd befindet sich dessen N: stuck deß klainen vnd N: stuck der Roß so im Landt verblieben, auß dem Landt aber ist getriben vnd geführet worden N: stuck Rindt N: stuck deß klainen Viechs vnnd N: stuck der Roß, dafür kombt an Gelt jnnhalt vnnd nach außweiß erst angeregter Publicirten Mandaten N: Gulden Reinisch solchen auffschag benentlichen N: Gulden Reinisch thun wir in Jhrer Kays: Mayest: auffschlag Einnember Ambt nach Auspitz vbersenden, daß wir vns aber in dissem fall rechtmässig verhalten, solches nemben wir auff vnser Gewissen, zu mehrer Beglaubigung dessen haben wir Gemainer Statt Insigl disen Bekandtnußbrieff auffdrucken lassen, datum N.

Ferdinand.

Georgius Comes de Martinitz
R. Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Regiæq. Majestatis proprium.

Pachta.

(Aus einem gedr. und ausgefert. Orig. Patente.)

XIII.

Leopold I. Viechaufschlags-Patent für Mähren vom 1. Juni 1671.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten N. allen Vier Ständten Vnsers Erb-Marggrafftumbs Mähren, auch allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten, so wohl Vnsern Königl: als Bischöfflichen Stätten, Marckten, Flecken, auch allen Herrschaffts Beambten, Pflegern, Burggraffen, Rentschreibern, Burgermeistern, Richtern, vnd Gemainden, wie nicht weniger allen Zunfften vnd Zechen deß Fleischhacker Handwercks vnd allen andern, die sich jetzt: oder ins künfftig deß Ochsen: vnd Viehkauffs oder Verkauffs, so wohlen Inn: als ausser Lands gebrauchen wurden, wie auch sonsten ins gemain allen vnd jeden in berürtem Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren sich befindenden Vnterthanen, was Stands, Ambts, oder Wesens die seynd. Vnser Kayserl: vnd Königl: Gnad, vnd geben Euch gnädigist zuvernehmen. Obwohlen nicht allein Vnser geertister Herr Vatter, Weyland Kayser Ferdinand der Dritte, Glorwürdigsten Angedenckens, vnterm dato Preßburg den zway vnd zwaynzigisten Januarij deß verwichenen Siben vnd Viertzigsten, dann auch sub dato Wienn den Achtzehenden Novemb: Deß Sechzehenhundert Acht vnd Viertzigsten Jahrs sondern auch Wir nach angetrettener, Vnserer Kayserl: vnd Königl: Regierung am 1. Septembris deß verwichenen 1660.gisten Jahrs durch verneuerte: vnd in Druck außgefertigte Generalien, deß Viech-Auffschlags halber, in Vnsern Erb-Marggraffthumb Mähren, vnd was sonsten demselben anhengig, dahin allergnädigst resolvirt, daß der hernach Specificirte Viech-Auffschlag von Männiglich in allen Fünff Crayßen selbigen Landes, denen hierzu bestellten Officirn vnd Vberreitern, vnd dann durch Sie in Vnser Kayserl: Viech-Auffschlag Einnemmer Ambt nacher Auspitz vnwaigerlich gereicht, erlegt, vnd hierinnen weder Fürsten, Graffen, Freyherrn oder Ritterstands Personen, weder auch sonsten Geistlich: oder Weltlichen (es were dann das sie etwas zu Ihrer aigenen Würtschafft Mayer: oder Schäfferey Nothdurfft, von Inländischen Viech bedürfftig) wie auch alle Hoch: vnd Niedrige Kriegs Officier, welche sich in Viechkauff oder Handlung einlassen wollen, Sie seyn gleich in würcklichen Diesten oder nicht, noch jemands anderer insgemein Exempt oder befreyet seyn sollen; Wann aber ein oder andere Prælaten, Herren, vnd Ritterstands Personen Roß zu ihrer selbst aigenen Haußnothdurfft erkauffen oder verkauffen lassen wolten, in solchem Falle soll Ihme die Helffte deß Auffschlags nachgesehen werden, der Verkauffer aber in alle weeg ohne ainige Exemption oder Außnamb die übrige Helfft deß Auffschlags zuentrichten schuldig seyn; Nach dem Wir aber zu nicht geringen Vnsern Mißfallen vernehmen müssen, daß diesen Vnsern Kayserl: vnd Königl: Generalien nicht allein der schuldige Gehorsamb vnd Vollzug nicht gelaistet sey, sondern daß Vnsere in diesem Ambt deputirte Einnemmer, Gegenhandler vnd Vberreiter bey theils Landes Inwohnern Stätten vnd andern Orthen mit grossen Widerwillen angesehen, vnd an Einbringung der Geföll gehindert, vnd denen selben sonderlich in Nachsuch: und Auffbringung der vielfaltig vorgehende

schlachten, da dann der Einnemmer Gegenhandler, oder derer vntergebene Officier nicht aller Orthen seyn können: Als ist Vnser Gnädigster, vnd gemessener Befelch, daß Ermelte Vnser Einnemmer, Gegenschreiber oder in deren Abwesenheit, die Vberreitter darob seyn, vnd bey allen, sowohlen Vnsern Königl: als Bischöfflichen vnd anderen Stätten Märckten vnd Dorffschafften, neben Schrifft: oder Mündlicher Begriessung selbigen Orths Obrigkheit, zween angesessene Erbare Männer, vnder einem Jurament zubestellen macht haben sollen, welche jhre fleissige Aufffsicht auff dergleichen Extra Ordinari Kauff, nicht weniger auff die Fleischhacker sowol Juden als Christen halten, damit ehe vnd bevor dergleichen Viech bey denen Bestelten angemeldet, vnd der Anffschlag darvon entrichtet seyn wird, ainiges Stuck klein oder grossen Viechs, bey Verlust desselbigen verschlachtet, noch ainiges Roß verkaufft oder von der Stöll geführet werde: Die Bestelte sollen alle Viertel Jahre zu rechter Zeit die eingebrachten Geföll denen darzu deputirten Vberreittern neben einer gefertigten Attestation, dessen Formula hierunter verzeichnet, Getrew vnd Erbar, gegen ordentlicher Quittung, einhändigen, der es dann vermög habender Instruction, zuhanden Vnsers bestelten Einnemmers zu Auspitz, zu rechter vnd außgesetzter Zeith überlüffern soll. Damit nun diser Vnser Ernstlicher Befelch desto schleuniger Männiglichen durch daß gantze Land kund gemacht werde. Als haben Wir Vnser Königl: Ambt der Landts-Hauptmannschafft in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dahin gnädigist befelcht, daß diese Vnsere hierüber außgeferttigte vernewerte Generalien, nicht allein ehistens publiciert, sondern auch auff anmelden vnd eraignende Beschwerde Vnsers Einnemmers, Gegenschreibers, vnd dessen zugegebener Officier, darüber Schutz vnd Hand gehalten, auch darwider zu handlen, Niemanden gestattet werden solle. Befelchen demnach obgedachten Vnserm jetzig: vnd Künfftigen Vorstehern Vnsers Königl: Ambts der Landts-Haubtmannschafft, wie auch allen Vnsern gethrewen Ständten, vnd deren nachgesetzten Ambtleuthen, Vnsern Königl: Richtern, Burgermaistern, Kriegs Commendanten, Hoch vnd Nidern Kriegs Officiern. wie die Namen haben mögen, Gnädigist vnd Ernstlich, daß jhr disen Vnsern Generalien, so viel dieselben in einem vnd andern Puncten vnd Clausuln, in sich Begreiffen, so wol für Euch selbsten gehorsambist nachlebet vnd darüber festiglich Handhabet, wie nicht weniger Ewre Vnterthanen, vnd andere Ewre Vndergebene dahin anhaltet, daß sie sich darwider im geringsten nicht vergreiffen, sondern Vnser öfters besagten bestelten Einnemmer, vnd Gegenhandler sambt denen Vberreittern auff jhr gebürendes Anmelden von Ambts: vnd Obrigkeit wegen sowohl zu Einbringung dises ViechAufffschlags Geföll, als auch der vorfallenden Contrabanten, alle befürderliche Assistenz laisten, vnd die Hand bieten sollen, darnach sich also Männiglich zurichten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Es beschicht auch hieran Vnser Gnädigster Ernstlich vnd gemessener Willen vnd Mainung.

Geben in Vnserer Kays. Residenz Statt Wienn, den 1. Junij deß Sechzehnhundert vnd Ein vnd Siebenzigsten Jahrs, Vnserer Reiche deß Römischen,

im Dreyzehenden, deß Hungarischen im Sechzehenden vnd deß Böhaimischen im Funffzehenden.

Form deß Bekandnuß-Brieffs von der Obrigkeit, wegen deß Rind: vnd andern kleinen Viechs, Auch deß Roß Auffschlags.

Ich N. Bekenne hiemit diesem Brieff, offentlich vnd vor Jedermänniglich, demnach die Röm: Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: May: Vnser Allergnädigster Herr, durch dero sonderbare Publicirte Mandaten, auff das frembde in das Marggraffthum Mähren getriben, daselbst erkaufft, im Land verbleibend: vnd wider auß dem Land führende Rind: vnd ander Klein Viech, vnd Roß, einen gewissen Auffschlag angelegt, daß ich zu desselben Gehorsambsten Nachfolg alles Frembde, sowol zu mainer aigenen Notturfft, alß auch von meinen Vnterthanen, von dato besagter Patenten publication, erkaufftes Rind junges Viech, vnd Roß, alles fleisses Auffsehen, vnd dessen Anzal erkundigen lassen, vnd befindet sich für N. Stuck Rind N. Stuck deß kleinen Viechs N. Stuck Roß, dafür kombt an Gelt, Inhalt vnd auch nach Außweis erst angeregten publicirten Mandaten N. Gulden Reinisch, solchen Auffschlag thue ich in Ihr. Kayserl: May: Einnemmer-Ambt nach Auspitz übersenden, daß ich mich aber in diesem Fall rechtmessig verhalten: Solches nemme ich auff mein Gewissen, habe auch zu mehrer Beglaubigung dessen mein Pettschafft diesem Bekantnus Brieff auffdrucken lassen, Datum N.

Copey deß Bekandtnuß-Brieffs der Stätt, wegen deß Rind, vnd andern kleinen Viechs, wie auch deß Roß-Auffschlags.

Wir Burgermaister vnd Rath der Statt N. Bekennen mit diesem Brieff, offentlich vnd vor Jedermänniglich: Demnach die Röm: Kays: Mayest: Vnser Allergnädigster Herr, durch dero sonderbahre Publicirte Mandaten, auff das frembde in das Marggraffthumb Mähren getribene: daselbst erkaufft: im Land verbleibend, vnd wider auß dem Land führende Rind, auch ander klein Viech vnd Roß, einen gewissen Auffschlag angelegt, daß Wir zu dessen gehorsammen Nachfolg, so wol zu vnserer aigenen Notturfft, als auch Vnserer Mitburgern von dato besagter Patenten Publication, Erkaufftes Rind: vnd junges Viech. auch Roß alles fleisses Auffsehen, vnd deren Anzahl erkundigen lassen. Vnd befindet sich dessen N. Stuck Rind, deß kleinen N. Stuck vnd der Roß N. Stuck, so im Land verbliben, auß dem Land aber ist getriben vnd geführet worden, N. Stuck Rind N. Stuck deß kleinen Viechs vnd Stuck der Roß, dafür kombt an Gelt, Inhalt vnd nach Außweis erst angeregter Publicirter Mandaten, N. fl. Reinisch, Solchen Auffschlag thuen Wir in Ihr: Kayserl: May: Auffschlag Einnemmer-Ambt nacher Auspitz übersenden, daß Wir Vns aber in diesem Fall recht messig verhalten: Solches nehmen Wir auff Vnser Gewissen . . . . Zu mehrer Beglaubigung dessen haben Wir Gemainen Statt-Insigl disem Bekantnuß-Brieff auffdrucken lassen, Datum N.

(Aus einem böhmisch und deutsch gedr. Ex.)

tenten vnd Generalien publiciren, vnd was Gestalt Sie selbige Anno Sechzehenhundert Zwey vnd Vierzig widerumben erfrischen vnd erneueren lassen, auch als Seine Mayestätt vnd Libd: wahrgenommen, daß denenselben mit schuldigen Gehorsamb nicht nachgelebet, noch Dero ernstliches vnd wider-holtes Verbott in Acht genommen, sondern von Tag zu Tag zu merdlichen Verschlag- vnd Hinderung deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes Einfuhr vnd Verschleiß, allda in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren allerley frembdes Saltz je länger je mehr in grosser Menge eingeführet vnd fast ein Privat-Gesuch darinnen geziglet, Dero Königliche vnd Landes-Fürstl. Intraden aber dardurch grössere Schmälerung zugefüget worden, Sich gnädigist resolviret haben, den grossen Fuhrlohn sambt denen Besoldungen der Officiren, Über-reittern vnd Auffsehern, vnd dergleichen Unkosten über sich zunehmen, zu dem Ende, damit man deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes, vmb sovil weniger sich zubeschwären, sondern vilmehr Ursach haben möchte sich dessen zu ge-brauchen vnd deß frembden Saltz gäntzlich zuenteusern, massen solches Dero vnterm Zwölfften Novembris deß Sechzehenhundert Ein vnd Funffzigisten Jahrs publicirte Generalien mit mehrern Inhalt am Tage geben. Ob Wir nun zwar der gnädigsten Zuversicht gewest, es wurde solchen gemessenen Ordnungen der gebührende Gehorsamb erfolget, vnd die Einfuhr deß frembden Saltzes in Unser Erb Marggraffthnmb Mähren allerdings vnterlassen worden seyn; So müsten Wir doch vnd zwar mißfällig vernehmen, das vnter der Zeit Unserer Kayser: vnd Königl. Regierung, sonderlich aber seit der vergan-genen Türckischen Unruhe, ungeachtet Wir die Leegstätte nicht ohne grossen Unkosten jedesmahl wohl versehen erhalten, dennoch das Frembde Saltz widerumb häuffig vnd fast ohne Scheu in besagtes Unser Erb-Marggraffthumb Mähren eingeführet werden. Wann wir aber gnädigist nit gemeynt seynd, dergleichen Unseren Königl. vnd Lands-Fürstlichen Regalien höchst nachthei-ligen Verschleiß mit frembden Saltz weiter zugestatten.

Als thuen Wir in Krafft dieses, alles vnd jedes frembde Saltz, vnd dessen Einfuhr in Vnserer Erb-Marggraffthumb Mähren, ausser was das Pohlnische Stein-Saltz antrifft, davon hernach Vnser gnädigster Willen ab-sonderlich offenbahret wird, Insonderheit aber das Hungarisch- vnd Siben-bürgische, welches auff dem Waag-Strohmb heruntergebracht, vnd folgendts durch die Gebürg in den Ollmütz- vnd Hradischer Creyß vnd wohl gar über den Weissen-Berg in Oesterreich herein biß in Unsere Kayserliche Haubt- vnd Residenz-Stadt Wienn verschwärtzet wird, alles Ernsts gäntzlichen verbieten vnd abstellen, also vnd dergestalt, das angedeutes frembdes Saltz nicht allein in mehrbesagtem Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren nicht eingekauffet, noch verkauffet, oder verschlissen, sondern auch dahin gantz vnd gar weither nicht eingeführt noch gelieffert, vnd im Fahl jemand, wer der auch seye, von dato der Publication dieses Vnsers Königlichen Patents anzuraithen, disem zu wider vil oder wenig dergleichen frembden Saltzes dahin, es seye zu was Ende, vnd vnter was Prætext es immer wolle, einzuführen, zukauffen, vnd zuverkauffen, oder zuverhandlen sich vnterstunde, solches Saltz entweder in

dem Lande, es seye auf denen Strassen in denen Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern oder Häusern würcklich betretten, oder aber dessen unterschleiff, gegen einen oder den andern, wer der auch seye, über kurtz oder laug zuerweisen seyn wurde, das betrettene Saltz nicht allein als ein Commissum vnd verfallenes Gueth weggenommen, vnd zu Vnserer Cammer Handen eingezogen, sondern auch die Verbrecher noch am Geldt gestrafft werden sollen; Allermassen Wir dann aller Orthen denen hierzue bestelteu Überreittern, vnd Auffsehern hierauff gute Achtung zugeben, hiemit gemessen anbefohlen, vnd jhnen Gewalt gegeben, daß sie alle Wägen, auch reithende, vnd zu Fueß gehende Leuthe, oder Trager zubesichtigen, wie nicht weniger aller Orthen, auff vorher gangene Anmeldung bey der Grundt-Obrigkeit oder Magistraten oder in deren Abwesenheit, bey deren Beambten, oder auch bey denen Richtern, oder wann die Obrigkeiten vnd Magistrat, wider besseres Verhoffen selbst darbey interressiret wären, mit Vorwissen vnd Authorität Vnsers Königlichen Ambts der Lands-Haubtmanschaft oder der Königlichen Creyß-Haubt-Leuthe, ohne Vnterschied in denen Häusern zu visitiren befuegt, vnd solches jhnen ohne männigliches Hinderung zuegelassen seyn, auch denenselben im Lande an denen granitzen gegen Schlesien vnd Hungarn die assignirte Quartier oder Stationes zubeziehen, nicht allein von denen Herrschafften verstattet, sondern auch in allen jhren Functionen, damit sie jhres Leibs vnnd Lebens sicher bleiben von aller Orthen Obrigkeiten vnd Herrschafften alle mögliche Assistenz. Hülffe vnd Vorschub gelaistet, vnd da sich ein oder anderer auff Vnserer Überreither oder anderer hierzue bestelten Auffsehern gebührendes Ansuechen dessen weigern, vnd hierdurch Vns vnd Vnserm Interesse ein Schaden entstehen oder etwas vernachtheiliget wurde derselbe das Quadruplum deß also verfallenen Gueths unnachläßlich zuerstatten schuldig seyn solle; Wo aber weder die Obrigkeit noch der Magistrat qua talis darbey interessirt wäre, gleichwol aber der von dem Überreither gesuechen Visitation, zu Vnserm Schaden sich opponiren wurde, sollen dieselben auff solchen Fahl vnd dessen erfolgten geziembenden Beweiß durch Vnsere Königliche Governo oder Creyß-Haubt-Leuthe a proportione der hierin mit vnterloffener Verschwärtzung, nebst Confiscirung deß verschwärtzten Saltztes auch einen gemessenen Pöenfall, nach Beschaffenheit deß attentirt: vnd begangangenen Delicti abzulegen angehalten werden; vnd damit Wir jederzeit umb sovil mehr gnädigstes Wissen tragen mögen, wer sich disen Vnsern Königlichen Patenten gehorsambist accommodiren, oder dem zuwider das fremde Saltz noch ferner zugebrauchen sich vnterstehen möchte, so haben Wir bey denen angerichten Legstätten, die gnädigiste Verordnung gethan, daß alles vnd jedes Küeffel-Saltz, welches daselbst verkäufflich hinweg gehet, ordentlich auffgezeichnet werden solle, wohin, vnd an welche Herrschafften dasselbe geführet oder getragen wirdt, vnd geben über diß noch allen vnd jeden Landes Inwohnern vnd Vnterthanen in Krafft dises völligen Gewalt, daß sie, wann bey ihnen sich jemand anmelden, vnd etwas von verbottenen Saltz fail tragen, die Überreither aber nicht zur Stelle seyn wurden, jhnen selbiges ohne Bezahlung

einigen Kreutzers, gäntzlich hinweg zunehmen befuegt seyn; davon jhnen der halbe Theil zur nächsten Ladstatt abgeführet werden, vnd sie es dahin anzuzaigen schuldig seyn sollen; Im Fahl aber einer oder der ander, wer der auch seye, würcklich betretten, oder über kurtz oder lang seines Verbrechens überwiesen wurde, so soll Vns die gebührende Straffe gleichmässig vorbehalten bleiben, vnd nach Gestalt der Sache durch Vnseren Königlichen Procuratorem außzuführen seyn.

Anreichend das Pohlnische Saltz, haben Wir Vns auß gewissen fürgenommenen Vrsachen pro interim, vnd auff fernere Vnsere Erklärung gnädigist resolviret vnd verwilliget. daß eine jedwedere an den Schlesisch: vnd Hungarischen Gränitzen gelegene Herrschaft deß Ollmitzer vnd Hradischer Craises, die blose Nothdurfft, deß berührten Pohlnischen Stain-Saltzes für das Vihe ein mehrers aber in geringsten auch anderer Gestalt nicht, als durch Schlesien auff der Aext hereinführen vnd gebrauchen möge; Befehlen aber hiemit vnd wollen gnädigist, daß führohin biß auf fernere Vnsere Erklärung auf jedwedern Centner Pohlnischen Saltzes, so in Vnser Erb - Marggrafftthumb Mähren verstandener massen allein auf der Aext eingeführet wird à proportione der in diesen Vnsern Patenten enthaltenen neuen Steigerung, zu denen vermög der vorigen Patenten angelegten Drey Gulden Dreyssig Kreutzer annoch Dreyssig Kreutzer zuegesetzt, vnd also anietzo von einem Centen deß vorgemelten Pohlnischen Saltzes, Vier Gulden Reinisch: an denen Zohl-Städten zu Friedek, Pohlnischen Ostra, Pohlnischen Freystädtl, vnd Huldtschin zu Handen Vnserer Zohl-Beambten, vnd gegen Empfahung eines gebräuchigen Mauth-Zettels ohne einige Weigerung erlegt vnd abgerichtet, auch ein jeder Fuhrmann mit einer Specification oder Pallet, worinnen das Quantum vnd die Herrschafft, für welche solches Stain-Saltz gehöret, verzeichnet, versehen, vnd da einer oder der andere mit dergleichey Saltz angetroffen, oder betretten wurde, welcher solche Gebühr nicht abgestattet, vnd darüber keinen richtigen Mauth-Zettel oder Pallet vorzuweisen hatte, dem oder denenselben nicht allein das Saltz, sondern auch Roß- vnd Waagen durch Unsere darzue bestelte Bediente vnd Überreither hinweg genommen, vnd damit als einen Contrabant verfahren; Wie Wir denn auch keines Weegs gestatten, sondern hiemit ernstlich verbotten haben wollen, daß mehrbesagtes Pohlnisches Stain-Saltz, da gleich vorbenandter Auffschlag davon bezahlet wurde, auff denen Rossen gesämmet vil weniger durch die Leute herumb getragen, sondern allein gehörter massen auff der Aext geführet, im widrigen das Saltz, durch die Überreither gleichmässig confiscirt werden solle; Auff daß auch hinführo nicht mehr wie bißhero zu Unserem nicht geringen Mißfallen geschehen in Verschleissung Unsers Oesterreichischen Küeffel-Saltzes allerhand Aigennutzigkeiten vnd privat Handlungen mit vnterlauffen, wordurch dises Vnser Landt-Fürstliches Regale vertheuret, vnd zu Einführung deß frembden Saltzes, neuer Anlaß gegeben werde; So ist hiemit nicht weniger Vnser gnädigister vnd Ernstlicher Befelch Will vnd Mainung, daß kein Innwohner, auch sonsten niemandt im Lande, wer der auch jmmer seye, sich bey hoher Straff vnterstehen solle, einige

Handtierung, oder privat-Gesuech, mit besagten Küeffel-Saltz zutreiben, oder einen vnbillichen höheren Werth als Dreyssig Kreutzer worauff es gesetzet, vnd warumb es zuverkauffen ist, darauff zuschlagen, vil weniger seinen Vnderthanen zugestatten, oder dieselbe dahin zuzwingen, daß sie die Nothdurfft Saltzes bey jhren Herrschafften allein vnd nicht auch wann es jhnen gelegen in denen außgezeichneten Leegstätten zuerkauffen verbunden seyn sonen; Allermassen Wir dann auch allen vnd jeden Fürkauffern, vnd Insonderheit bey denen angerichten Leegstätten die kleine Mässel-Versilberung so bißhero auff offentlichen Märckten zu nicht geringen Schaden deß armen Manns, durch die alte Weiber vnd andere dergleichen Frätschler eines jeden Belieben nach getrieben worden, gäntzlich abgestellet, vnd bey Verlust deß Saltz verbotten, hingegen aber die gnädigste Verfüqung gethan haben, daß bey jedwederer Leegstatt, damit der arme gemeine Mann, umb sein Geldt auch ein gerechtes Pfenwerth bekommen vnd sich an den verbottenen Saltz zuvergreiffen vmb soviel weniger Vrsach habe, zwey gewisse- dem Kieffel vnd der Proportion dessen Werth nach abgefächte, von dem Wiennerischen Saltz-Ambt mit dem Zeichen gebrändte Mässel dergestalt verordnet worden, daß selbige in dem Außmessen glat abgestrichen werden, vnd daß Grössere vmb Drey Kreutzer, das Kleinere aber nur vmb Ein Kreutzer vnd keines weegs höher verkaufft werden soll.

Vnd demnach Wir auch bey Einführ- vnd Verschleissung Vnseres Saltzes in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dises vermerckt, daß desselben Werth durch Vnserer Inwohner particular-Mäuthe, vnd deren darauff schlagenden Zoll nicht allein mercklich erhöhet, vnd zu deß gantzen Landes schädlicher Empfindung gesteigert, sondern auch wider Unser gnädigst- vnd ernstliches Verbott, bey etlichen deren, dem frembden Saltz auf jhren Herrschafften gegen Einforderung der Mauth freye Durchfuhr gegeben werde. Wir aber dises Unser Königl: vnd Lands-Fürstliche Regal also vnterdrucken, vnd zu deß Landes weiteren Beschwärdten dergestalt hintertreiben zu lassen, nicht gedacht seynd.

Als setzen, ordnen vnd wollen Wir hiemit gnädigst, daß von Vnseren Oesterreichischen Küeffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführet wird, weiter einiger Zoll oder Mauth in Geldt oder Saltz nicht gefordert, noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen ohne Reichung einiges Zolls, ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth frey passiret, vnd fortgelassen, das frembde Saltz aber keinesweegs also freywillig passiret, sondern überall angehalten vnd bey allen Mäuthen, wo keine Uberreither bey der Stelle wären, gegen Behaltung der Helffte deß Contrabants hinweg genommen werden solle.

Und sintemalen Wir dagegen auch mißfällig vernommen, daß Vnsere Saltz-Versilberer vnd Überreither mit denen Leuthen vnterweilen hart verfahren, dieselbe lang warten lassen, die Küeffel sehr vngleich außtheilen, die Palleten zu denen Saltz-Fuhrern nicht durchgehends, sondern nach eigenen Gefallen, vnd wie die Fuhrleuth gegen jhnen sich einstellen, ertheilen, nicht weniger auch von denen Überreithern vnd Saltz-Tragern allerhandt Inso-

seit etlichen Jahren fast all ihr Vieh zum Schlachten allein in Ungarn und in Mähren zu Auspitz kaufen und verfleischhacken, verbot Kaiser Rudolph II. mit dem General-Mandate Wien den 28. Febr. 1592 neuerlich diesen Fleischhackern den Kauf des Viehs zum Schlachten in Ungarn, Mähren oder Auspitz bei Verlust desselben und Leibesstrafe; es solle nur auf dem Grieß in Wien und den gewöhnlichen Haupt-Jahrmärkten des Landes erkauft werden.

Mandat Rudolph II., Prag d. 1. Aug. 1597, verbietet den englischen Tuchhändlern und Kaufleuten allen Handel im Reiche.

do. Prag 1. Sept. 1597, schafft die engl. Kaufleute aus dem Röm. Reiche und gesammten österr. Erbländern ab.

do. Wien 25 April 1598, befiehlt, daß zum Andenken an die Eroberung der Festung Raab und Förderung der Andacht an den Strassen, Pässen vnd Wegscheiden in Oesterreich vnter vnd ob der Ens „die stainern oder andere Creutz, vnd pet Marter Seulen (welche die alten Gottseligen Christen durch gantz Teutschland, auß sondern Christlichen Bedencken auff denen Wegschaiden auffrichten lassen, die an vilen Ortten vmbgefallen, thail aber noch von dem Türckenzug, auch thails von boßhaftigen Leuthen vnd Bildstürmern nidergerissen worden," in jeder Jurisdiktion binnen zwey Monaten wieder aufgerichtet, verneuert und darauf die Inschrift angebracht werde: Sag Gott dem Herrn Lob und Dank, daß Raab wieder kommen in der Christen Hand. Den 29. Marzii im 1598. Jahr.

Rudolph II. Reformation der Röm. Kay. Mt. Zoll-Mandats in Schlesien, Prag den letzten Sept. 1598, gedr. zu Prag.

do. do. vom letzten Nov. 1600, böh. und deutsch gedr. zu Prag.

Verzeichniß der Patente von 1601—1630 im 22. B. d. Schriften der histor. Sektion, Brünn 1875, S. 565—7.

Dietrichstein's Patent wegen des Fleisch-Aufschlages vom 25. Febr. 1632 (im 16. B. Sekt. Schr. S. 417).

Dietrichstein's Patent wegen des Weintazes, Biergroschens und Fleischpfennigs v. 16. April 1632 (eb. S. 418).

25. Mai 1637 Ferd. II. Viehaufschlags-Patent f. Nieder-Oesterreich.

20: Okt. 1637 Ferd. III. (neu durchgesehene) Vngelts Ordnung vnd Tax in dero Erb-Königreich Böhmen (frühere von 1624, 1627, 1629).

Nov. Ferdinand III. Viehaufschlags-Patent für Mähren (eb. 23. B. S. 364).

4. Feb. 1638 Ferd. III. Patent wegen Bestrafung der Unterschleife bei den Bierbrey Urbarien und unrichtiger Ansage der Verlaage (bei 200 fl.), Entrichtung der rückst Bier-Abgaben, dann Vermauthung der fremden Biere in Schlesien.

18. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. Publikation des k. k. Revidirten vnd Renovirten, auch Limitirten Zohl Mandats in Ober- vnd Nieder Schlesien, gedr. zu Wien 1638, kl. Fol.

26. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. Befehl, dem Präsider Räthen der (1558 statt des früheren Vitzthumbs eingef

Kammer bei Eintreibung der landesfürstl. Regalien allen Gehorsam und Unterstützung zu leisten (im 23. B. Sekt. Schr. S. 367).

4. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. erfrischtes Patent die Einforderung der gebührenden Biergelder in Schlesien betr.

9. März 1638. ddo. Preß., Ferd. III. Münz-Patent f. Ober- vnd Nieder-Schlesien.

23. Juli 1638, Wien, Ferd. III. Patent wegen des unkath. Exercitiums in Oesterreich ob und unter der Ens.

6. Juli 1639, Wien, Ferd. III. Patent wegen Einführung eines Aufschlags von 1 Groschen oder 3 Kreuzern auf jedes klein Küffel Salz in N. Oestch., sonach dessen Verkauffs in allen großen und kleinen Salzladstätten um 23 statt der früheren 30 kr.

16. Okt. 1640, Regensburg, Ferd. III. Patent wegen Einführung der Trank-steuer in Oestch. ob der Ens (auf Wein, Bier, Meth u. a. pr. für 4 und 2 Pfennigen von einem Achtering).

do. in Oestch. unter der Ens (1 kr. als Steuer mehr auf 2 Jahre).

18. März 1640, Regensburg, Ferd. III. gedr. (böhm.) Vollmacht und Patent für s. Kamerrath Georg Friedrich Freih. v. Standing auf Schneeberg, Tieffenbach, Effingk und Rapfelburg und den k. mähr. Rentmeister Nicolaus Nußer von Nussek auf Neuschloß zur Eintreibung der Contributions-Reste in Mähren.

Gedr. (deut.) Schreiben derselben vom . . . Mai 1641 an die Gutsbesitzer in M., daß sie nun mit der Execution auf ihre Güter wirklich verfahren müssen, weil der kais. Befehl nicht vollzogen und die Hälfte des Ausstandes nicht abgeführt worden.

Des ersteren gedr. Schreiben (deut.) vom . . . . . 1641 wegen Beschwerung mit der Giltpferd-Steuer (alle 3 im 23. B. Sekt. S. 369 ff.).

16. Sept. 1642, Wien, Ferd. III. Fleischaufschlags-Pt. f. Oestch. unter der Ens.

12. Jän. 1643, Wien, Ferd. III. Pt. wegen Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen mit Gütern und Kaufmannswaaren und ordentlicher Entrichtung der Mauthen (im 23. B. Sekt. Schr. S. 372.).

31. März 1643, Wien, Ferd. III. Fleischaufschlags-Pt. f. Oestch. unter der Ens (auf jedes Pfund Rindfleisch 1 kr., von einem Kalb 30 kr., von einem Lamm oder Castraun 20 kr.) (im 23. B. Sekt Schr. S. 376).

5. Okt. 1643, Ebersdorf, Ferd. III. Pt. wegen Stellung eines Pferdes sammt Rüstung von Seite des Adels in Oestch. unter der Ens, statt des persönl. Zuzuges, oder dafür 60 fl.

15. Okt. 1643, Ebersdorf, Ferd. III. Pt. wegen der Tranksteuer in Oestch. ob der Ens (im 23. B. Sekt. Schr. S. 379).

2. Jän. 1644, Wien, Ferd. III. Militär[illegible] f. d. Königreiche und Lande.

Ertz=Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß gesessen, vnd wohnhafft seynd, Unser Gnad vnd alles Guts; Und geben euch hiemit Gnädigist zu vernehmen, obwohlen noch hiebevor Weyland Kayser Matthias (s. h. Rudolph) Löbl. vnd Seel. Gedächtnuß zu vnderschiedlichen mahlen, als am 6 Aprilis deß 1583. vnd hernach den 16. Augusti deß 1584. vnd dann den 24. Martij deß 1592. Jahrs, wegen Abstellung deß verbottenen vnd an Unsern Cammer=Gut höchst=schädlichen Viech=handtieren, vnd Contrabantiren ernstliche General Mandat vnd Edicta allenthalben publiciren vnd auch den 28. May deß 1586. widerumben den 24. Novembr. deß 1618. Jahr absonderliche Befelch, worauff sich das letztere Patent de An. 1626. vnd das jüngst von Uns den 13. Septembris 1677. berufft, außgehen lassen, vnd Wir Uns Gnädigst versehen, daß vornemblich Ihr Obrigkeiten, solchen ernstlichen von Uns niemahlen auffgehebten General Mandaten wurdet gehorsambst nachleben, vnd darüber festiglich halten, auch Niemanden darwider zu handlen auff einige Weiß verstatten; So erfahren Wir doch mit vngnädigen Mißfallen, daß eine Zeit hero obbemelten gemessenen Mandaten zuwider, das Hungarisch: vnd Steyrische groß vnd klein Viech in mercklicher Anzahl auch ohne Bezahlung deß Dreysigist, vnd andern Gebührnussen, gar offt vnder Euern vnd euerer Beambten geferttigten Zettln, als ob es kein Ungarisch, Steyrisch oder anders verbottenes außländisches, sondern erzogenes Vnter=Oesterreichisches Land=Viech wäre, in= vnd durch diß Land Oesterreich getriben, vnd denen Fleischhackern, wie auch andern Landsassen hin: vnd wider in denen Stätten, Märckten vnd Dörffern, heimblich vnd ohne Bezahlung der darvon schuldigen Handgräffischen Gebühr verhandtirt, vnd verkaufft werde, so Wir, in deme es Uns an Unserm Cammer=Gut zu sonderlichen Schaden, vnd Abbruch geraichet, länger zuverstatten nit gedacht seynd. Befehlen demnach allen, Eingangs ernennten Geist: vnd Weltlichen hiemit Gnädigist, vnd wollen, daß nit allein Ihr Obrigkeiten selbsten, sondern auch Euere Præfecten, Hoff=Richter, Verwalter, Pfleger, Rentschreiber, Richter vnd Vntergebene Vnterthanen hinfüro aller Verschwärtzungen obbemelten Viechs Euch gäntzlichen enthaltet, sondern auch sovil an Euch ist, dieselben Niemanden verstattet, massen Wir dann sowohl vnsern Dreyssigern vnd Ambtleuthen auff denen Gränitzen, als auch vnsern Handgraffen in Oesterreich alles groß vnd kleines, Hungarisch, Steyrisch vnd anderes verbottenes außländisches Zäch: vnd Schlacht=Viech, groß vnd klein, so über die March, Leytha vnd Schwartza, wie auch andern alt gewöhnlichen Landschaidungen vnd Confinen, insonderheit auß Steyermarck, was von dem Semering biß in Tertzbach, von dannen nach der Teüffels=Mühl, Erlauff=See, durch die Mendling, St. Gilgen, Wienner=prückl, Piglstuben, Langau, Luntz, Weyer, vnd Neüstüfft bey Hollenstein gegen den Reiningerbach, vnd Reiningsteeg biß an die Ennß, vnd vnter Wienner=Wald von obbemelten Semering auff Menigkirchen, Hartberg, Puechberg, Kirchschlag, St. Wolffgang, Schwartzbach biß an die Leytha vnd Leytenberg, welche Oesterreich vnd Hungarn scheidet, gegen Böheimb bey Weythra, Gmunden,, Hainrichstein, vnd Litschau, dann letztlichen gegen Mähren bey Dräsenhofen Weickhartsschlag, vnd Frättings, in diß Ertz=Ierzogthumb Oesterreich vnter der

Ennß, ohne vnserer Hoff-Cammer oder Handgräffischen Paß, vnd bezahlten Auffschlags, ob gleich schon von dem Hungarischen das Dreyssigist entrichtet worden wäre, herein in diß Land getrieben, vnd gebracht wird, vnverschont Männiglichs, es seye über kurtz oder lang, als ein richtiges Contrabant, da es aber nit mehr verhanden, den Werth darfür, zu vnsern Handen einzuziehen, die Fleischhacker aber so zum anderten mahl betretten wurden, noch darzu an Leib abzustraffen, hiemit ernstlich aufferlegt, vnd anbefohlen haben wollen; So sollen auch die Mühlner, Becken, Bierbreuer, Fleischhacker, vnd andere Landsassen, weder von denen Crabathen die mit Getraidt oder andern Sachen in diß Land herein handlen, noch von denen Soldaten, welche auß Hungarn herein, vnd durch marchiren, einiges Stuck Zäch- oder Schlacht-Viech, wie es öffter mit vnsern Schaden geschehen, ohne vnserer Hoff-Cammer oder vnsers Handgraffen Erlaubnuß vnd Bezahlung der darvor schuldigen Gebühr zu kauffen, sich bey dessen Contrabantirung gäntzlichen enthalten; Vnd weillen auch vorkommen, daß in dem Land hin: vnd her, sonderlich aber auff denen nechst den verbottenen Wässern vnd Confinen ligenden Herrschafften eine grosse Anzahl weisses von Ungarischen Orthen erzogenes Rindviech sich befindet, vermittelst welches die Verschwärtzungen, in deme die Crabathen vnd Vngarn, wann sie mit ihrem Recht herüber verschwärtzen Viech nit in flagranti betretten, sich darmit außreden, vnd mit falschen expracticirten Attestationen vnter solches rechnen wollen, nit genugsamb verhüttet werden können; Derohalben, damit diser schädliche vnd vortheilhafftige Betrug völlig abgestellt vnd verhüttet werde. Als wollen wir, daß die Uberreüther hierauff auff denen Confinen alles Fleißes Acht haben, daß dergleichen betrettenes Viech immediatè contrabantirt, die jenige so falsche Attestationes ertheilen, an Leib vnd Guet abgestrafft, wie auch zu leichterer Außfündigmachung dergleichen Contrabant denen Uberreüthern erlaubt seyn solle (jedoch mit Vorwissen vnd Assistenz der Herrschafften oder deroselben nachgesetzten Beambten) vnversehens die Fleischhacker hin vnd her zu visitiren vnd zubesuchen, vnd sollen dergleichen billiche Visitationen von den Herrschafften oder dero nachgesetzten Beambten nicht verhindert, sondern villmehr denen Uberreüthern hierzu alle Willfährigkeit gelaistet werden. Damit aber wegen der schuldigen Gebühr sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir zu Männigliches Nachricht vnd Wissenschafft das Vectigal zu Ende dises vnsers General Patents setzen, vnd alles specificiren lassen; Demnach Wir auch schlüsslichen mißfällig vernehmen müssen, wie daß vnsern geschwornen Handgraffen-Ambts-Officirn vnd Uberreuthern die öffters anbefohlene Manutenenz nicht allein nicht geleistet, sondern sie auch noch darzu vielmalen mit schimpfflichen Worten, vnd andern üblen Tractamenten abgefertiget, vnd dardurch zu Schmellerung, vnserer Handgraffen-Ambt-Gefähl, von ihrer Dienst-Verrichtung abgehalten, ihnen auch an vielen Orthen, allwo sie zu besserer Verhüttung der Verschwertzungen einlogirt werden sollen, gegen ihrer Bezahlung keine Wohnung verstattet werden. Als befehlen Wir euch allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß Ihr weder für euch noch durch euere Præfecten, Hoffrichter, Verwalter,

Pfleger, andern Beambten vnd Officiern, obbemelten vnsern Handgraffen-Ambts Uberreüthern, vnd Bedienten, nicht allein nichts gewalt-thatiges oder schimpff-liches selbst anthuet, noch das von andern zuthun gestattet, sondern auch darob seyet, damit denen Contrabantirern bey Leib- vnd Guts-Straff kein Vorschueb, noch Unterschlaiff, wie schon öffters geschehen, gegeben, wie auch bemelten Ueberreüthern in ihrer Dienst-Verrichtung vermög ihrer Landsfürstlichen Assistenz Patenten, alle mögliche Hülff zu Beförderung vnserer Cammer-Gefähl gelaistet, vnd selbigen an allen Orthen, wohin vnser jetzig- vnd künfftiger Handgraff auff vorhero thuendes ersuchen, sie einzulogiren für gut befindet, gegen ihrer Bezahlung die nothwendige Wohnung, vnd Unterhaltung vnwaigerlich gereicht werde; Gestatten Wir dann ihme, daß er die Ubertretter dises vnsers General Patens vnserer gehorsambsten N. Oe. Regierung vnd Cammer, damit solche zur billicher Bestraffung gezogen werden mögen, alsobalden anzeigen, vnd Nahmhafft machen solle, hiemit ernstlichen anbefohlen, darbey aber auch vnsern Officirn, Ueberreuthern, vnd Beambten gantz gemessen aufferlegt haben wollen, daß sie sich aller Beschaidenheit gebrauchen, Niemanden wider die Billichkeit beschweren, noch in andere Weeg überlästig seyn sollen, wornach sich Männiglichen zu richten, vnd vor Schaden zu hütten wissen wird.

Folgt das Handgraffen-Ambts Vectigal über obbemeltes Viech, so in diß Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß über die March, Leytha, Schwartza, vnd über die hierin verbottene Päß, vnd Confinen herein getriben verkaufft, eingetauscht oder auff andere Weiß eingehandlet vnd erkaufft wird; Nemblichen von jedem Stuck Rind-Viech, so die Wienner: Burgerliche Stadt, Vorstädtler, vnd Commiss-Fleischhacker, wie auch andere auff Haus-Notturfft zum Verschlachten erkauffen, Alt: vnd Neuen Fleisch-Auffschlags-Pfenning, 2. fl. 25. kr. Die Land-Fleischhacker, wie auch andere so zur Zäch Viech erkauffen, vom Stuck, 1. fl. 30. kr. Die Ober- vnd Außländer, welche ihr Viech allhier auff den Ochsen-Grieß erkauffen, von jedem Stuck 2. fl. Die Ochsen-Handler oder Aufftreiber, von jedem verkauffenden Stuck Rind-Viech durchgehends, über die vorige Gebühr, Auffrib-Gelt, 51. kr. Wo aber Jemands, wer der auch seye, auff vnserer Hoff-Cammer, oder Handgräffischen Paß selbsten in Hungarn, Steyermarck, oder über anderen in disem Patent specificirten Gränitz-Orthen Viech erkauffte, solle neben obigen gesetzten Auffschlags Gebührnussen, auff das Aufftrib-Gelt, (ausser der Wiennerischrn Burgerlichen Stadt-Fleischhacker, welche dessen allein befreyet seynd) der 51. kr. bezalt werden. Von dem jenigen durch die Crabatischen Bauern vnd andere, so mit Getraid, oder andern Sachen handlen, hereinbringende gantz schlecht, vnd ringe Viech, es werde durch die Land-Fleischhacker zum Schlachten, oder andern zur Zäch erkaufft, ohne Aufftrib-Gelt (welches hiervon nachgesehen würdet) vom Stuck Auffschlag 1. fl. 30. kr. Von jedem durch die Kriegs-Officier, vnd Soldaten mit ihren Pagage hereinbringend: vnd denen Land-Fleischhackern oder andern zur Zäch verkauffenden Stuck Rind-Viech Auffschag, 1. fl. 30. kr. *vnd* Aufftrib-Gelt 51. kr. zusamben 2. fl. 21. kr. Von einem Hungarischen *Schwein*, Kauffer vnd Verkauffer, ieder drey Silling, thut 45 kr. Von einem

Hungarischen Kalb, Schaaf, oder Lamb, der Kauffer vnd Verkauffer jeder zwey Kreitzer, thut 4. kr. Von einem Mährischen Schwein, der Kauffer vnd Verkauffer jeder ein Schilling, zusamben 15. kr. Welche schuldige Ambts-Gebührnuß Männiglich, sowohl Hoche- als Nidere Standts-Persohnen, auch die allhiesige Wiennerische Burgerliche Statt, Vorstättler, Comiss- vnd Land-Fleischhacker bezahlen, vnd bey Contrabantirung deß Viechs, einiges Stuck nicht verhalten, noch verschwertzen sollen; Vnd dises ist Vnser Gnädigster Willen vnd Mainung. Geben in vnserer Statt Wienn, neu dritten Martij im Sechzehenhundert Zwey vnd Achtzigisten, Unserer Reiche, deß Römischen im vier vnd Zwantzigisten, deß Ungarischen im Siben vnd Zwantzigisten, vnd deß Böhaimbischen im Sechs vnd Zwantzigisten Jahr.

(Aus einem gedr. Ex.)

XVII.

Leopold I. Karten-Auffschlag in Oesterreich ob und unter der Enns vom 29. Februar 1692.

Wir Leopold I. ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden in Vnserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob- vnd vnter der Enß befindlichen Inwohnern, vnd Vnterthanen Geist- vnd Weltlichen Standts, was Würden, oder Wesens, die seynd, Vnser Kayserl. vnd Landesfürstl. Gnad, vnd alles Gutes: Vnd ist ihnen vorhin sattsamb bekandt, was über große Vncosten in zweyen wider den Erb- und Ertz-Feind, die Türcken, vnd Frantzosen continuirenden schwären Kriegen erfordert werden: Also, daß alle mögliche Bestreittungs-Mittel, sonderlich aber die jenige, welche dem armen Mann wenig oder gar nit betreffen, auffgesucht werden müssen: Dannenhero Wir dahin veranlasset worden, vnd auff alle Frantzösische von fremden Orthen einführende- vnd dann auch in Vnsern Erb-Landen nach selbiger Arth Karten einen gewissen, vnd leidentlichen Auffschlag dergestalten Allergnädigst resolvirt haben, daß nemblichen Erstlichen von einem jeden so wohl inn- als ausser Lands gemachten Spil Piquet-Karten Neun Kreutzer: Von jeden Spil inn- vnd Außländischen Trapulir. vnd Teutschen Karten aber Zwey Kreutzer in Vnser Stempel-Ambt gereicht. Anderten: Die Karten, so ausser Land gemacht, vnd hieher geführet, in die Mauth gebracht, selbe treulich angesagt, auch darvon die Mauth-Gebühr bezahlet, nach dero Entrichtung aber der Karten - Lifferer von der Mauth dahin angewisen werden solle, damit er jene in die Mauth gebracht- vnd angesagte Karten in das verordnete Stempel-Ambt also gleich bringet vnd alda solche, so wohl auß- als Inländische Karten mit ein absonderlichen hierzu gemachten Stempel, jedoch mit Beobachtung, daß die Karten nicht maculirt, vnd zwar solcher gestalten gesigelt werden, auff daß das Copert nach beschehener Eröffnung nicht mehr dienlich seyn, vnd darin kein andere Karten in fraudem legis gesteckt werden könne. Die jenige Karten aber Drittens, die in Vnserer Residentz-Stadt Wienn vnd Land Oesterreich, Ob- vnd Vnter der Enß gemacht werden, sollen von denen Kartenmachern

immediate nach der Verferttigung vor der Außfaill- vnd Verkhauffung ebenfahls zu deren Sigilirung in das nechst gelegene Orth, wo ein Stempel-Ambt zu finden, gebracht, vnd obverstandenermassen der Auffschlag entrichtet, dabey aber auch Monatlich eine verläßliche Specification dem Stempel-Ambt überreicht werden, wie vil Spil, vnd was Gattung Karten von jeden Maister gemacht worden; Also zwar, daß wann vor dem Verkauff, oder Außfuhr der Karten, am selbigen Orth, wo das Stempel-Ambt befindlich, solche nit gesiglet wurden, auff deren Betrettung man mit Confiscirung also gleich verfahren könne, vnd nebst dieser Confiscation der Kauffmann, oder Kartenmacher, wo man bey ihm ein solches Spil Karten, das nit gesigelt wäre, antreffen werde, vor jedes Spil noch absonderlich ein Reichsthaler zur Straff bezahlen solle; Welchem nach Vierdtens die ienige Niderläger, Hoffbefreyte, vnd Burgerliche Kauffleuth vnd Kartenmacher, denen es ihrer Handlung vnd Gewerb halber aigentlich zustehet (sonsten aber Niemand, wer der auch seye) mit Karten zu handlen, oder selbe zu verkauffen, befugt seyn solle, also, daß, wann man bey einem solchen vnbefügten Verkauffer einige, sie seyen gleich gestempelt, oder vngestempelte Karten antreffen wurde, ein solcher neben Confiscirung der Karten vor jedes Spil vmb drey Gulden gestrafft werden solle: Wie dann diß Orths Fünfftens Vnsere Mauth-Beambte sich mit dem Sigel-Ambt einer stäten vnd embsigen Correspondenz vnd Verständnuß zu befleissen haben. Nicht weniger Sechstens sollen so wol diese Vnsere Beambte, als die Vberreütter zu verschidenen Zeiten in denen Kauffmanns, oder Kartenmacher Gewölbern, ob bey ihnen nicht etwann einige vngesigelte Karten zu finden seyen, zu visitiren, auch wegen anderen suspecten Leuthen, vnd jenigen Herrn-Dienern, wo eine vernünftige Suspicion obhanden, gehörigen Orthen anzuzaigen, vnd an die Hand zu geben befugt seyn; Wer aber Siebendtens mit vngesigelten Karten spilete, soll der Gewinnende vmb seinen Gewinn, der Verspiler aber arbitrarie gestrafft; Dem Denuntianten auch Achtens das Drittel von der Confiscation, vnd Straffen richtig außgefolget werden. Neundtens die jenige Karten, welche allbereit in Vnsern Ländern, Städt, vnd Orthen eingeführt, vnd gemacht sich befinden, die sollen sub Pœna vorermelter Confiscation, vnd à parte Bestraffung unter denen nechsten Vierzehen Tagen à die Publicationis dieser Patenten zur Stempelung gebracht werden. Zehendtens wollen Wir durch disen auff die Karten gemachten Auffschlag der bißherigen Mauth-Gebühr, vnd was in das Zuchthauß geraicht worden, nichts benohmen, noch alterirt haben, vnd da sich Ailfftens: Vnd letztlichen einer vnterstunde einen solchen Stempel nachzumachen, vnd hierüber betretten wurde, der soll noch absonderlich an Leib, vnd Gut als ein Falsarius gestrafft werden. Gebieten demnach allen vnd jeden obgedachten Vnseren Getreuen Stands- vnd Lands-Inwohnern vnd Vnderthanen, was Würden, Ambts, vnd Wesens in öffters berührten Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob- vnd vnter der Ennß, die seyn mögen, insonderheit aber obbemelten Niderlägern, Hoffbefreyten, Burgerlichen Kauffleuthen, vnd Kartenmachern, denen ihrer Handlung, vnd Gewerb halber aigentlich mit Karten zu handlen zustehet, hiemit Gnädigist, vnd

Ernstlich, daß sie sambt, vnd sonders, vnd jeden Orths gestelte Governi ob dieser Vnserer Verordnung vnd gemessenen Patent bey der darinnen vorgesehenen Confiscation, vnd Bestraffung mit gehorsambster Parition, steiff, vnd vest halten sollen. Wornach sich nun Männiglich zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird, beschicht auch hieran Vnser Allergnädigster Ernstlicher Willen, vnd Mainung, Geben in Vnserer Stadt Wienn den Neun vnd Zwantzigisten Februarii, im Sechszehenhundert Zwey vnd Neuntzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Fünff vnd Dreyssigsten, deß Hungarischen im Acht vnd Dreyssigsten, vnd deß Böhaimbischen im Sieben vnd Dreyssigsten Jahr.

(Aus einem gedr. Ex.).

XVIII.

Leopold I. Patent für Mähren wegen Erhöhung des Preises des Küffel-Salzes und des Verbotes der Einfuhr des fremden Salzes vom 1. September 1692.

Wir Leopold rc. Entbieten N. allen vnd jeden Unseren getreuen Inwohnern vnd Unterthanen in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, was Würden, Standts, Ambts oder Weesens die seyndt, Unser Kayserl: vnd Königliche Gnad, vnd alles Gutes. Und ist von selbsten Jedermänniglich bekanndt, was für ein schwär- vnd fast unerschwinglicher dreyfacher Kriegs-Last, Uns der Zeit oblige, hingegen die Mittel zu Bestreittung der hierzue erforderlichen Außlagen, in die Länge fast vnerschwinglich fallen wollen, wie dann auch die Unkosten so wohl wegen Erzeigung als Herein-Bringung deß Saltzes von einigen kurtzen Jahren merckllich zugenommen haben; Solchemnach Wir vnter anderen auch gedrungen worden, durch Erhöhung deß bißherigen Preyß deß Küeffel-Saltzes einige Geföll Vermehrung, worauff ein ergäbige Summa anticipiret werden könte, zuergreiffen, welche Steigerung aber nur so lang, biß die treuhertzige Creditores getreulich von disen Ihnen separatim vnd in specie zuegewidmedten Fundo widerumben contentiret seyn werden, tauren solle: Massen dann dergleichen Erhöhung deß Saltz-Preyses von Unseren geehrten vnd geliebsten Vorfahrern am Reiche zu gutem Nutzen deß gemeinen Weesens öffters practiciret worden ist; Solchemnach gebieten Wir hiemit gnädigist, vnd wollen, daß in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, durchgehends, das bißhero umb Siben vnd Zwaintzig Kreutzer, oder Neun Groschen verkauffte Oesterreichische Küeffel-Saltz, führohin per Dreyssig Kreutzer Jedermänniglich verkaufft vnd hingegeben, vnd mit disem Preyß biß zu Wider-Bezahlung der darauff anticipirten Summen beständig continuirt, Unser Nid: Oest: Saltz-Ambt, auch bey Einforderung dises Werths vestiglich manuteniret werden solle. Und dieweiln sich ein jeder auch gutermassen zu entsinnen hat, was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Weylandt FERDINAND deß Dritten höchstseeligisten Andenckens, noch im verwichenen Sechzehenhundert Siben vnd Dreyssigsten Jahr, zu Abstellung deß einschleichenden allerley frembden Saltz in besagten Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, für Pa-

einigen Kreutzers, gäntzlich hinweg zunehmen befuegt seyn; davon jhnen der halbe Theil zur nächsten Ladstatt abgeführet werden, vnd sie es dahin anzuzaigen schuldig seyn sollen; Im Fahl aber einer oder der ander, wer der auch seye, würcklich betretten, oder über kurtz oder lang seines Verbrechens überwiesen wurde, so soll Vns die gebührende Straffe gleichmässig vorbehalten bleiben, vnd nach Gestalt der Sache durch Vnseren Königlichen Procuratorem außzuführen seyn.

Anreichend das Pohlnische Saltz, haben Wir Vns auß gewissen fürgenommenen Vrsachen pro interim, vnd auff fernere Vnsere Erklärung gnädigist resolviret vnd verwilliget. daß eine jedwedere an den Schlesisch: vnd Hungarischen Gränitzen gelegene Herrschaft deß Ollmitzer vnd Hradischer Craises, die blose Nothdurfft, deß berührten Pohlnischen Stain-Saltzes für das Vihe ein mehrers aber in geringsten auch anderer Gestalt nicht, als durch Schlesien auff der Aext hereinführen vnd gebrauchen möge; Befehlen aber hiemit vnd wollen gnädigist, daß führohin biß auf fernere Vnsere Erklärung auf jedwedern Centner Pohlnischen Saltzes, so in Vnser Erb-Marggraffthumb Mähren verstandener massen allein auf der Aext eingeführet wird à proportione der in diesen Vnsern Patenten enthaltenen neuen Steigerung, zu denen vermög der vorigen Patenten angelegten Drey Gulden Dreyssig Kreutzer annoch Dreyssig Kreutzer zuegesetzt, vnd also aniezo von einem Centen deß vorgemelten Pohlnischeu Saltzes, Vier Gulden Reinisch: an denen Zohl-Städten zu Friedek, Pohlnischen Ostra, Pohlnischen Freystädtl, vnd Huldtschin zu Handen Vnserer Zohl-Beambten, vnd gegen Empfahung eines gebräuchigen Mauth-Zettels ohne einige Weigerung erlegt vnd abgerichtet, auch ein jeder Fuhrmann mit einer Specification oder Pallet, worinnen das Quantum vnd die Herrschafft, für welche solches Stain-Saltz gehöret, verzeichnet, versehen, vnd da einer oder der andere mit dergleichey Saltz angetroffen, oder betretten wurde, welcher solche Gebühr nicht abgestattet, vnd darüber keinen richtigen Mauth-Zettel oder Pallet vorzuweisen hatte, dem oder denenselben nicht allein das Saltz, sondern auch Roß- vnd Waagen durch Unsere darzue bestelte Bediente vnd Überreither hinweg genommen, vnd damit als einen Contrabant verfahren; Wie Wir denn auch keines Weegs gestatten, sondern hiemit ernstlich verbotten haben wollen, daß mehrbesagtes Pohlnisches Stain-Saltz, da gleich vorbenandter Auffschlag davon bezahlet wurde, auff denen Rossen gesämmet vil weniger durch die Leute herumb getragen, sondern allein gehörter massen auff der Aext geführet, im widrigen das Saltz, durch die Überreither gleichmässig confiscirt werden solle; Auff daß auch hinführo nicht mehr wie bißhero zu Unserem nicht geringen Mißfallen geschehen in Verschleissung Unsers Oesterreichischen Küeffel-Saltzes allerhand Aigennutzigkeiten vnd privat Handlungen mit vnterlauffen, wordurch dises Vnser Landt-Fürstliches Regale vertheuret, vnd zu Einführung deß frembden Saltzes, neuer Anlaß gegeben werde; So ist hiemit nicht weniger Vnser gnädigister vnd Ernstlicher Befelch Will vnd Mainung, daß kein Innwohner, auch sonsten niemandt im Lande, wer der auch jmmer seye, sich bey hoher Straff vnterstehen solle, einige

Handtierung, oder privat-Gesuech, mit besagten Küeffel-Saltz zutreiben, oder einen vnbillichen höheren Werth als Dreyssig Kreutzer worauff es gesetzet, vnd warumb es zuverkauffen ist, darauff zuschlagen, vil weniger seinen Vnderthanen zugestatten, oder dieselbe dahin zuzwingen, daß sie die Nothdurfft Saltzes bey jhren Herrschafften allein vnd nicht auch wann es jhnen gelegen in denen außgezeichneten Leegstätten zuerkauffen verbunden seyn sonen; Allermassen Wir dann auch allen vnd jeden Fürkauffern, vnd Insonderheit bey denen angerichten Leegstätten die kleine Mässel-Versilberung so bißhero auff offentlichen Märckten zu nicht geringen Schaden deß armen Manns, durch die alte Weiber vnd andere dergleichen Frätschler eines jeden Belieben nach getrieben worden, gäntzlich abgestellet, vnd bey Verlust deß Saltz verbotten, hingegen aber die gnädigste Verfüqung gethan haben, daß bey jedwederer Leegstatt, damit der arme gemeine Mann, umb sein Geldt auch ein gerechtes Pfenwerth bekommen vnd sich an den verbottenen Saltz zuvergreiffen vmb soviel weniger Vrsach habe, zwey gewisse- dem Kieffel vnd der Proportion dessen Werth nach abgefächte, von dem Wiennerischen Saltz-Ambt mit dem Zeichen gebrändte Mässel dergestalt verordnet worden, daß selbige in dem Außmessen glat abgestrichen werden, vnd daß Grössere vmb Drey Kreutzer, das Kleinere aber nur vmb Ein Kreutzer vnd keines weegs höher verkaufft werden soll.

Vnd demnach Wir auch bey Einführ- vnd Verschleissung Vnseres Saltzes in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dises vermerckt, daß desselben Werth durch Vnserer Inwohner particular-Mäuthe, vnd deren darauff schlagenden Zoll nicht allein merckliсh erhöhet, vnd zu deß gantzen Landes schädlicher Empfindung gesteigert, sondern auch wider Unser gnädigst- vnd ernstliches Verbott, bey etlichen deren, dem frembden Saltz auf jhren Herrschafften gegen Einforderung der Mauth freye Durchfuhr gegeben werde. Wir aber dises Unser Königl: vnd Lands-Fürstliche Regal also vnterdrucken, vnd zu deß Landes weiteren Beschwärdten dergestalt hintertreiben zu lassen, nicht gedacht seynd.

Als setzen, ordnen vnd wollen Wir hiemit gnädigst, daß von Vnseren Oesterreichischen Küeffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführet wird, weiter einiger Zoll oder Mauth in Geldt oder Saltz nicht gefordert, noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen ohne Reichung einiges Zolls, ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth frey passiret, vnd fortgelassen, das frembde Saltz aber keinesweegs also freywillig passiret, sondern überall angehalten vnd bey allen Mäuthen, wo keine Uberreither bey der Stelle wären, gegen Behaltung der Helffte deß Contrabants hinweg genommen werden solle.

Und sintemalen Wir dagegen auch mißfällig vernommen, daß Vnsere Saltz-Versilberer vnd Überreither mit denen Leuthen vnterweilen hart verfahren, dieselbe lang warten lassen, die Küeffel sehr vngleich außtheilen, die Palleten zu denen Saltz-Fuhrern nicht durchgehends, sondern nach eigenen Gefallen, vnd wie die Fuhrleuth gegen jhnen sich einstellen, ertheilen, nicht weniger auch von denen Überreithern vnd Saltz-Tragern allerhandt Inso-

lentien vnd Excessen verübet werden pflegen. Als wollen Wir dergleichen auch alles Ernsts hiemit ein: vnd abgestellet wissen, dergestalt vnd also, daß sie Saltz-Versilberer, Überreither, vnd Saltz-Draben, gegen männiglichen ohne Vnterscheid deß Reichen von den Armen alles Glimpffs vnd Bescheydenheit sich gebrauchen, allerseits ihrer Verrichtung gebührend abwarthen, vnd niemanden im wenigsten ichtwas ungleich- oder beschwärliches zuefügen, noch vnter dem Vorwandt Vnsers zubeobachten habenden Interesse sich der geringsten Privat-Eigennutzigkeit anmassen vnd vnternehmen sollen. Wie dann, wann die Überreither in dem Exercitio ihrer Function etwas wider Rechtliche eigennutzige Proceduren verüben solten, vnd dessen gebührend überwiesen seyn, auch hierüber zu Administrirung der Justiz das Königliche Gouverno belanget wurde? In solchem Fall, solle so wol die Cognition, als die Einstellung dergleichen Excessen pro futuro, demselben zwar vorbehalten, die Bestraffung aber der deliquirenden Cameral-Bedienten, mit gehörigen Beweiß an Unsere Königliche Böheimbische Hoff-Cantzley gebracht, von dieser aber Unserer Hoff-Cammer insinuiret, vnd von dannen zugleich die behörige würckliche Bestraff- oder Andtung unwaigerlich vorgenommen vnd geleistet werden.

Demnach auch bey denen Saltz-Fuhrleuten die Mißhandlung eingerissen, daß sie zum öfftern das Saltz vnter weegs, ehe dann sie in die destinirte Leegstätt, wohin man ihnen doch das Fuhrlohn bezahlet, anlangen, abzuladen sich vnterstehen, woran nicht der von ihnen praetexirende schlimme Weeg, sondern ihre suechende unbilliche Gewinnsucht Ursach ist, damit sie doppelte Ladung, vnd also zweyfachen Fuhrlohn geniessen können. Als ordnen vnd befehlen Wir hiemit ernstlich, daß dergleichen Abladung des Saltzes unterwegs, ehe selbiges in die gehörige Leegstatt gelieffert wird, gäntzlich verbotten vnd eingestellt seyn, vnd der Fuhrmann, welcher sich dessen führohin nach Publicirung diser Vnserer gnädigsten Patenten anmassen wird, bey erster Betrettung sothaner Abladung vmb sein völliges Fuhrlohn; Zum andernmahl aber mit Ersetzung deß völligen Werths deß Saltzes, der Saltz-Versilberer aber, wann solches mit seiner Connivenz oder Vorwissen vnd Einwilligung geschiehet, zum Ersten mahl sub poena commissi deß Saltzes, vnd zum andernmahl mit Entsetzung seines Diensts bestraffet werden solle, wie dann auch zugleich gedachten Fuhr-Leuten alle andere Vortheilhafftigkeiten, welche mit dem Saltz oder sonsten darbey geübt werden können, hiemit ernstlich untersagt vnd bey würcklicher ernstlicher Straff verbotten werden.

Schließlichen, gleich wie in disen Unsern Kayserl: vnd Königlichen Patenten conformiter denen von I. Augusti Anno 1678 deutlich vorgesehen, daß von Vnserm Oesterreichischen Küeffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführet wird, einiger Zoll oder Mauth im Geldt oder Saltz nicht gefordert noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen ohne Reichung einigen Zolls (ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth, welche schon in dem Fuhrlohn mit eingedingt vnd begriffen ist) frey passiret vnd fortgelassen werden solle;

Also vnd da jemandt gleichwohl so vermessen seye, vnd von dem Saltz *selbsten* einige Mauth, es seye im Geldt oder im Saltz fordern oder

nehmen solte, ein solcher solle auff dessen Uberweisung, nach Rechtlichem Befund, poena arbitraria bestraffet werden: Das mainen vnd gebietten Wir ernstlich. Es beschiehet auch hieran Unser gnädigster Will vnd Meinung. Geben in Unserer Statt Wienn den Ersten Monaths-Tag Septembris im Sechzehenhundert Zwey vnd Neuntzigsten. Unserer Reiche, deß Römischen im Fünff vnd Dreyssigsten, deß Hungarischen im Acht vnd Dreyssigsten, vnd deß Böheimbischen im Sechs vnd Dreyssigsten Jahre.

Leopold

L. S.

Fran. Udal. C. Khinsky,
Reg. Boh. Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Caesar.
Regiaeq: Majestatis proprium
Carl Maximilian Graf von Thnrn.
G. J. Koschinsky.

(Auseinem gedr. Ex.)

Chronolog. Verzeichniß von General-Mandaten (Patenten) in Kameral-Sachen von der Mitte des 16. bis zu Anfang des 18. Jahrhundertes.

(Nach der im Archive der k. k. Hofkammer befindlichen — nicht vollständigen — Sammlung u. a. S. dazu das chronol. Verzeichniß des in den Schriften und im Notizenblatte der histor. Sektion gedruckten gesch. Materials im 22. B. d. Sekt. Schr. S. VII—XXX).

Ferdinand I. Zoll-Patent f. Schlesien ddo. Prag 1. Mai 1556 (Einführung d. Zolls daselbst).

— — Abstellung der Zusammenkünfte von Handwerks- und Zunftmeistern an Montagen und Markttagen in Schlesien ddo. Wien 20. Juli 1550.

— — General-Zoll-Mandat für Schlesien, Wien 14. Mai 1557.

Max. II. Verbot der Einfuhr fremden Salzes in Böhmen, Mähren und Schlesien. Wien 19. Oktober 1564.

— — Zoll-Satz von allen Victualien und Kaufmannswaaren für Schlesien, Wien 14. Nov. 1578.

Rudolph II. Vectigal Regium (Dreißigst-Ordnung) f. d. ungr. Länder, Wien 16. Aug. 1588 (lat.).

— — Mandat, vermöge welchem die Dreißigst-Abnahme von dem aus Ungarn und Polen auf die Jahrmärkte in Mähren getriebenen Vieh für die Zukunft verboten wird, ddo. Prag w Sazometna Středu 1590.

Kaiser Max II. hatte mit dem Generale vom 5. Aug. 1573 den Fleischhackern in Oesterreich, mit Ausnahme von Wien, die Bürger sind und ihr Handwerk treiben und eine besondere kais. Bewilligung haben, verboten, über die March zu reisen und Vieh zu kaufen. Da aber die Fleischhacker in den Vierteln ob und unter dem Manhartsberge zum Schaden des Kammergefälls

seit etlichen Jahren fast all ihr Vieh zum Schlachten allein in Ungarn und in Mähren zu Auspitz kaufen und verfleischhacken, verbot Kaiser Rudolph II. mit dem General-Mandate Wien den 28. Febr. 1592 neuerlich diesen Fleischhackern den Kauf des Viehs zum Schlachten in Ungarn, Mähren oder Auspitz bei Verlust desselben und Leibesstrafe; es solle nur auf dem Grieß in Wien und den gewöhnlichen Haupt-Jahrmärkten des Landes erkauft werden.

Mandat Rudolph II., Prag d. 1. Aug. 1597, verbietet den englischen Tuchhändlern und Kaufleuten allen Handel im Reiche.

do. Prag 1. Sept. 1597, schafft die engl. Kaufleute aus dem Röm. Reiche und gesammten österr. Erbländern ab.

do. Wien 25 April 1598, befiehlt, daß zum Andenken an die Eroberung der Festung Raab und Förderung der Andacht an den Straßen, Päßen vnd Wegscheiden in Oesterreich vnter vnd ob der Ens „die stainern oder andere Creutz, vnd pet Marter Seulen (welche die alten Gottseligen Christen durch gantz Teutschland, auß sondern Christlichen Bedencken auff denen Wegschaiden auffrichten lassen, die an vilen Ortten vmbgefallen, thail aber noch von dem Türckenzug, auch thails von boßhaftigen Leuthen vnd Bildstürmern nidergegerissen worden," in jeder Jurisdiktion binnen zwey Monaten wieder aufgerichtet, verneuert und darauf die Inschrift angebracht werde: Sag Gott dem Herrn Lob und Dank, daß Raab wieder kommen in der Christen Hand. Den 29. Marzii im 1598. Jahr.

Rudolph II. Reformation der Röm. Kay. Mt. Zoll-Mandats in Schlesien, Prag den letzten Sept. 1598, gedr. zu Prag.

do. do. vom letzten Nov. 1600, böh. und deutsch gedr. zu Prag.

Verzeichniß der Patente von 1601—1630 im 22. B. d. Schriften der histor. Sektion, Brünn 1875, S. 565—7.

Dietrichstein's Patent wegen des Fleisch-Aufschlages vom 25. Febr. 1632 (im 16. B. Sekt. Schr. S. 417).

Dietrichstein's Patent wegen des Weintaxes, Biergroschens und Fleischpfennigs v. 16. April 1632 (eb. S. 418).

25. Mai 1637 Ferd. II. Viehaufschlags-Patent f. Nieder-Oesterreich.

20. Okt. 1637 Ferd. III. (neu durchgesehene) Vngelts Ordnung vnd Tax in dero Erb-Königreich Böhmen (frühere von 1624, 1627, 1629).

Nov. Ferdinand III. Viehaufschlags-Patent für Mähren (eb. 23. B. S. 364).

4. Feb. 1638 Ferd. III. Patent wegen Bestrafung der Unterschleife bei den Bierbrey Urbarien und unrichtiger Ansage der Verlaage (bei 200 fl.), Entrichtung der rückst. Bier-Abgaben, dann Vermauthung der fremden Biere in Schlesien.

18. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. Publikation des k. k. Revidirten vnd Renovirten, auch Limitirten Zohl Mandats in Ober- vnd Nieder Schlesien, gedr. zu Wien 1638, kl. Fol.

26. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. Befehl, dem Präsidenten und (3) *Räthen* der (1558 statt des früheren Vitzthumbs eingesetzten) k. Schles.

Kammer bei Eintreibung der landesfürstl. Regalien allen Gehorsam und Unterstützung zu leisten (im 23. B. Sekt. Schr. S. 367).

4. Feb. 1638, ddo. Preßburg, Ferd. III. erfrischtes Patent die Einforderung der gebührenden Biergelder in Schlesien betr.

9. März 1638. ddo. Preß., Ferd. III. Münz-Patent f. Ober- vnd Nieder-Schlesien.

23. Juli 1638, Wien, Ferd. III. Patent wegen des unkath. Exercitiums in Oesterreich ob und unter der Ens.

6. Juli 1639, Wjen, Ferd. III. Patent wegen Einführung eines Aufschlags von 1 Groschen oder 3 Kreuzern auf jedes klein Küffel Salz in N. Oestch., sonach dessen Verkauffs in allen großen und kleinen Salzladstätten um 23 statt der früheren 30 kr.

16. Okt. 1640, Regensburg, Ferd. III. Patent wegen Einführung der Tranksteuer in Oestch. ob der Ens (auf Wein, Bier, Meth u. a. pr. für 4 und 2 Pfennigen von einem Achtering).

do. in Oestch. unter der Ens (1 kr. als Steuer mehr auf 2 Jahre).

18. März 1640, Regensburg, Ferd. III. gedr. (böhm.) Vollmacht und Patent für s. Kamerrath Georg Friedrich Freih. v. Stauding auf Schneeberg, Tieffenbach, Effingk und Rapfelburg und den k. mähr. Rentmeister Nicolaus Nußer von Nussek auf Neuschloß zur Eintreibung der Contributions-Reste in Mähren.

Gedr. (deut.) Schreiben derselben vom . . . Mai 1641 an die Gutsbesitzer in M., daß sie nun mit der Execution auf ihre Güter wirklich verfahren müssen, weil der kais. Befehl nicht vollzogen und die Hälfte des Ausstandes nicht abgeführt worden.

Des ersteren gedr. Schreiben (deut.) vom . . . . . 1641 wegen Beschwerung mit der Giltpferd-Steuer (alle 3 im 23. B. Sekt. S. 369 ff.).

16. Sept. 1642, Wien, Ferd. III. Fleischaufschlags-Pt. f. Oestch. unter der Ens.

12. Jän. 1643, Wien, Ferd. III. Pt. wegen Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen mit Gütern und Kaufmannswaaren und ordentlicher Entrichtung der Mauthen (im 23. B. Sekt. Schr. S. 372.).

31. März 1643, Wien, Ferd. III. Fleischaufschlags-Pt. f. Oestch. unter der Ens (auf jedes Pfund Rindfleisch 1 kr., von einem Kalb 30 kr., von einem Lamm oder Castraun 20 kr.) (im 23. B. Sekt Schr. S. 376).

5. Okt. 1643, Ebersdorf, Ferd. III. Pt. wegen Stellung eines Pferdes sammt Rüstung von Seite des Adels in Oestch. unter der Ens, statt des persönl. Zuzuges, oder dafür 60 fl.

15. Okt. 1643, Ebersdorf, Ferd. III. Pt. wegen der Tranksteuer in Oestch. ob der Ens (im 23. B. Sekt. Schr. S. 379).

2. Jän. 1644, Wien, Ferd. III. Militärverpflegs-Norm f. d. Königreiche und Lande.

1. April 1645, Wien, Ferd. III. Fleischaufschlags-Pt. f. Oestch. unter der Ens.

2. Feb. 1646, Linz, Ferd. III. Pt. für den Obereinnehmer des (mit d. Pat. v. 5. Sept. 1622 eingeführten) Weinaufschlags an den ungr. und mähr. Gränzen Gerhard Müller.

7. Sept. 1646, Wien, Ferd. III. Trankfsteuer-Pt f. Mähren (im Notizbl. 1872 Nr. 5).

1. Juli 1646, Wien, Ferd. III. Pt. wegen Steigerung der Mauthen in Oestch. unter der Ens.

do. erneuerte und verbesserte Vectigal auf der kais. Mauth am Waghaus zu Wien.

12. Juli 1646, Wien, Ferd. III. Pt. wegen Erhöhung des Preises des gmunder. Salzes pr. Klein-Küffel von 23 auf 27 kr. in Oestch. unter der Ens (im 23. B. Sekt. Schr. S. 381).

30. Juli 1646, Wien, Ferd. III. Patent über den neuen Traidt-Aufschlag in Oestch. unter der Ens (Ablieferung des 30. Theiles des verkauften Getreides in die Militär-Magazine).

9. Aug. 1646, Prag, Ferd. III. Patent wegen Abforderung des Getreidezehends in Böhmen.

9. Sept. 1646, Prag, do. wegen Entrichtung des auf den nach Böhmen eingehenden Wein und Bier auf 3 Jahre angelegten neuen Aufschlags.

23. Aug. 1646, Wien, Ferd. III. Pt. wegen Zoll-Steigerung in Schlesien auf 3 Jahre (im 23. B. Sekt. Schr. S. 382).

1. Okt. 1646, Preßburg, Ferd. III. Pt. wegen eines neuen Aufschlags auf Schusterarbeiten, Käse, Schmalz, Butter, Meth, Brandwein, Holz etc. in Oestch. unter der Ens.

3. Okt. 1646, Preßburg, Ferd. III. Pt., den Fleischkreuzer in Oestch. unter der Ens wieder in rechten Gang zu bringen.

16. Okt. 1646, Wien, do. wegen Erhöhung des Weinaufschlags an den böh. und mähr. Gränzen (im 23. B. Sekt. Schr. S. 384)

Vectigal oder erneuerte und verbesserte Mautordnung an den Kay. 3 Mauten an der Donau zu Linz, Ybbs und Stein, ddo. Wien 1. Juli 1646 (Steigerung auf alle Handelswaaren, igl. Tuch, schles. Leinwand).

1. Dez. 1646, Wien Ferd. III. Pt., Einstellung der Einfuhr fremden Salzes in Oestch. unter der Ens zur Beförderung des kleinen Küffel-Salzverschleißes; do. 30. März 1647, 30. April 1647 (im 23. B. Sekt. Schr. S. 389), 28. Sept. 1648.

22, Jän. 1647, Preßburg, Ferd. III. Vieh-Aufschlags-Pt in Mähren (im 23. B. Sekt. Schr. S. 385).

2. Dez. 1647, Prag, Ferd. III. Pt. wegen eines neuen Aufschlags auf die nach Schlesien eingehenden Wein- und Biergefell, auch Fleisch, Fische, Wolle) Stiefeln, Schuh, Pantoffeln und Holz auf drei Jahre.

18. Nov. 1648, Wien, Ferd. III. Viehaufschlags-Pt. in Mähren (im 23. B. Sekt. Schr. S. 392).

Ferd. III. Vectigal Regium reformatum 27. Juli 1656, recusum Tyrnaviæ 1698 (auch commiss. Aufzählung aller Excesse, Unterschleife, Mißbräuche).
Leopold I. Ungelts-Ordnung und Tax in dero Erb-Königreich Böheimb, Prag, vom 30. Aug. 1658, gedr. 1658 (neu durchgesehen jene von 1624, 1627, 1629 und 1637). Dess. Gränz-Zoll- und Mautordnung f. Böhmen vom 20. Aug. 1658.
Leopold I. Mähr. Viehaufschlags-Patent, Wien 1. Juni 1671 (im 23. B. Sekt. Schr. S. 397).
Dess. Vectigal und Mautordnung f. Oesterreich unter und ob der Ens vom 20. März 1672, do. von 1675 (für die Mautämter zu Wien, Linz und Krems.)
Des. Verbot der Einfuhr der franzöś. Waaren in die öster. Lande vom 19. Nov. 1673 (im 23. B. Sekt. Schr. S. 402).
do. do. 28. Febr. 1689.
Des. Papier-Aufschlags-Patent f. Oesterreich unter und ob der Ens vom 1. Juni 1675 (im 23. B. Sekt. Schr. S. 402).

Dess. Patent vom 6. Mai 1681 wegen Sicherung des (1629 mit 1 kr. vom Metzen schweren und 2 Pfennig vom Metzen geringen) Getreide-Aufschlags in Oesterreich unter der Enns (auch von dem aus Ungarn und Mähren eingeführten) für das Handgrafen-Amt.

do. 3. März 1682 des (schon 1596 u. w. normirten) Roßaufschlags in Oesth. unter der Ens f. dieses Amt.

do. 3. März 1682 des (schon 1583 u. w. normirten) Viehaufschlags do. (im 23. B. Sekt.-Schr. 403).

do. revidirte und erneuerte Sigl-Papier-Ordnung in Oesterreich unter und ob der Ens A. 1686.

do. Policeiordnung f. Waaren und Kleider vom 29. April 1686 und 26. April 1687.

do. Patent 26. Juni 1690, daß der Stadt Pesth zur Emporbringung des Handels jährlich 2 Märkte gestattet seien.

do. Kopfsteuer-Patent f. Wien und ganz Oesth. unter der Ens vom 26 Okt. 1690.

do. Karten-Aufschlags-Patent f. Oesth. unter und ob der Ens vom 29 Febr. 1692 (im 23. B. Sektions-Schr. S. 407).

do. f. Schlesien vom 14. Juni 1692.

do. Patent wegen Erhöhung des Salz-Preises in Mähren vom 1. Sept. 1692 (eb. 409).

do. Patent wegen Einführung von Siegel-Papier und einer Taxe darauf in allen Erbkönigreichen und Ländern vom 3. Sept. 1692 (von diesem Datum für Schlesien, Böhmen).

do. revidirte und erneuerte Sigl-Pappier-Ordnung in Oesterreich unter und ob der Ens vom 20. Okt. 1692.

do. wegen eines Papier-Aufschlages (statt des Stempel-Papiers) in Oester. unter der Ens vom 13. Mai 1693.

Leopold I. (allgem.) Post=Patent, Wien 16. April 1695 (früheres General=Mandat v. 8. März 1672).

Dess. Erleuterungs=Patent des neuen Papier=Aufschlags in Oesth. unter und ob der Ens v. 19. Aug. 1695.

do. Patent v. 1696 (ohne Datum) wegen Einführung des Leder=Anfschlags in diesen Ländern, vom 17. März f. Böhmen, 20. März f. Mähren, 28. März und 4. Mai f. J. Oestr.

do. Patent v. 2. April 1696 wegen Einführung eines Spiel= oder Glücks=hafens (auch in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo, wie in den andern Landes=Hauptstädten, bei accreditirten Kaufleuten Filialkassen errichtet wurden, in Breßlau unter Gottfried von Schmettau und Christian Berterman, in Brünn unter Gabriel Erlinger) zur Errichtung eines Kranken=Spitals für verwundete Soldaten.

do. Patent v. 5. Mai 1696 wegen eines Aufschlags auf gold= und silber=gestickte Kleider, Spitzen u. a. in den k. k. Erbländern.

do. Fleisch=Aufschlags=Patente f. Oesth. unter und ob der Ens vom 26. März 1698 und 22. Sept. 1698.

do Leder=Auffschlags=Pt. f. do. v. 28. Nov. 1698.

do. Patent vom 21. Jänner 1699 zur Befestigung des Militär=Reglements vom 3. Dez. 1697 und Solidirung der Oekonomie und Disciplin bei dem kais. Kriegs=Volk und Militär=Status (beide in Weingarten's Codex 598—626)

do. General=Appalto= vnd Pacht=Ordnung v. letzten Okt. 1699 (zur besseren Aufnahme der Cammer=Gefälle die Verpachtung oder der Appalto derselben. zunächst der Tabor=Maut in Wien).

Chronologisches Verzeichniß von Patenten in Kameralsachen

vom Anfange bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

(Obwohl über die Zeit, welche hier in Behandlung genommen wurde, hinaus reichend, schließen wir doch, als Vorarbeit für die Zukunft, dem vorstehenden Verzeichnisse ein (mit Benützung der — nicht vollständigen — Sammlung im k. k. Hofkammer=Archive verfaßtes) weiteres bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes an, weil der Charakter der Finanzgesetzgebung, wenngleich sich immer mehr ausbreitend, doch im Wesentlichen derselbe blieb, bis sich nach den Bedrängnissen der Erbfolgekriege unter Maria Theresia ein rationelleres System immer mehr Bahn bricht. Uebrigens sind in diese Zusammenstellung einige Gesetze gelangt, welche nicht eben dem Kammerwesen angehören, aber doch in einer Beziehung zu demselben stehen).

Leopold I. Patent, Wien den 25. Jänner 1701, führt eine Universa=Vermögenssteuer des hunderten Pfennigs oder ein Procent, wie vor dem in anderen Nothfällen geschehen, in Oesterreich unter der Enns ein.

Leopold I. Patent, Wien 10. April 1701, wiederholte Licitations=Ausschreibung *wegen* Verpachtung des Tabak=Gefälls in Nieder=Ungarn.

Leopold I. Patent, Wien den 2. Mai 1701, hebt den am 29. Nov. 1692 eingeführten, fast in gänzlichen Abfall gerathenen Karten-Aufschlag (von 9 kr. von sowohl eingeführten als in den kais. Erblanden verfertigten auf französ. Art planirten und von 2 kr. von dergleichen Trapulier- und deutschen Karten) und das an den n.-ö. Regimentsrath Adrian von Lantzenburg verliehene und an den Johann Friedrich von der Kling gediehene Privilegium dieses Appalto auf, wogegen eine kais. Manufaktur in Wien errichtet werden soll, welcher die Fabrication der planirten Karten in allen Erblanden (auch Ungarn) ausschließend zustehen, und aus welcher die Käufer und Verkäufer gegen Gestattung des freien Commerzes in und außer Land, in gleichem Preise versehen werden sollen.

Leopold I., Resolution 20. Juni, Patent des mähr. Tribunals 28. Juni 1701 wegen Einführung des Tabak-Commerciums für das Aerar.

Leopold I. Receß mit den mähr. Ständen vom Jahre 1702 (gedruckt im Landtagsschlusse 1701/2) wegen Bezahlung von zwei Millionen Staatsschulden in 12 Jahren gegen Aufhebung des Fleischkreuzers, Papier- und Leder-Aufschlags und Ueberlassung des Salz-Ein- und Verkaufes durch diese Zeit.

Leopold I. Patent, Wien den 16. August 1702, wegen neuer Lizitirung der n.-ö. Tabak-Appaltirung (weil Joh. Georg Payer den Contract nicht zugehalten), dann Licitirung der handgräflichen Fleischaufschlags-Gefälle in Mähren, die in Appalto zu verlassen für gut befunden worden, und eines Appalto wegen Verkaufs der Ciocolade, Cavee und The.

Leopold I. erneuerte (allgemeine) Post-Ordnung zur Abstellung der im Postwesen eingeschlichenen Mißbräuche, Breslau den 16. Nov. 1702.

Leopold I. Vermögenssteuer-Patent für Schlesien, Wien 17. November 1702; do. do. für Mähren; do. vom 24. Nov. 1702 für Oesterreich unter der Enns.

Leopold I. Patent, Wien 22. Jänner 1703, wegen Wieder-Verlassung in Appalto des in Breslau und Brünn auf drei Jahre lang dem kais. Aerar reservirten Feisch-Zweyer-Aufschlags; zur Licitation wird Jedermann, der ehrlichen Namens ist (die Juden allein ausgenommen) zugelassen.

Leopold I. Patent, Wien 20. Februar 1703, wegen des Tabak-Monopols.

Leopold I. Patent, Wien 23. Februar 1703, erfrischt das Patent wegen der Vermögenssteuer, da diese so schlechten Fortgang nehme.

Leopold I. Patent, Laxenburg 19. Mai 1703, wegen des Fleischaufschlags in Oesterreich unter und ob der Enns.

Leopold I. Patent, Wien 15. Juni 1703, wegen Einführung des Banco del Giro in Wien.

Leopold I. Patent, Wien 29. August 1703, wegen Ablieferung der Hälfte des ungemünzten Silbers gegen Zahlung, in Verbindung mit einer Salzsteigerung.

Leopold I. Patent, Wien 9. Okt. 1703, wegen des Fleisch-Aufschlags in Schlesien, 26. Okt. in Mähren.

Leopold I. Patent, Wien 30. April 1704, wegen einer (reassumirten) Bei- und Vermögenssteuer für Oesterreich unter der Enns, für Mähren vom 6. Mai 1704.

Leopold I. Patent, Wien 3. Juni 1704, wegen das Banco-Instituts; do. für Mähren vom 27. Juni.

Leopold I. Patent, Wien 10. Juni 1704, für Oesterreich unter der Enns wegen des Salzes.

Leopold I. Patent, Wien 15. August 1704, wegen Einführung des soovarer Sud- und marmaroscher Steinsalzes aus Ungarn nach Schlesien zum Behufe und neben dem, nach den Patenten vom 4. Februar und 26. Dez. 1700 dem kais. Aerar vorbehaltenen polnischen und brandenburger Salzhandel und den seit Alter in Neusalz erzeugten kais. Salzsorten.

Leopold I. Patent, Wien 5. Okt. 1704, wegen Aufhebung des Tabak-Appalto, Freilassung des Tabakhandels und Einführung eines Aufschlags; do. des mähr. Tribunals vom 27. Okt. 1704.

Leopold I. Patent, Wien 5. Okt. 1704, wegen des Fleisch-Kreuzers in Oesterreich unter und ob der Enns; do. 29. Okt. für die inneröster. Länder; do. des mähr. Tribunals vom 10. Nov. 1704.

Joseph I. Patent, Wien 24. Dez. 1704, wegen Errichtung des wiener Stadt-Banko-Instituts.

do., Wien 2. Jänner 1706, wegen des gegen Aufhebung des Tabak-Appalto's eingeführten Tabak-Aufschlags, für Schlesien, Wien 19. Jänner 1706.

do., Wien 27. Juli 1706 (für Oesterreich unter der Enns), Ausschreibung eines subsidium extraordinarium in sämmtlichen Erbkönigreichen und Ländern.

do., 12. September 1706, über den, vom handgrafischen an das kais. Banko-gefälls-Amt übertragenen Getreide-, Roß-, Jungvieh- und Schwein-Aufschlag, wie auch Fleischkreuzer in Oesterreich unter der Enns.

Revidirte Tax-Ordnung für do., Wien 1709.

Carl VI. Patent, Wien 31. Jänner 1714, zehnjähr. Receß deswegen mit den Ständen.

Joseph I. Patent, Wien 15. Okt. 1706, daß das öst. Küffel-Salz noch ferner um 45 kr. in Mähren verkauft werde und Verbot des fremden, mit Ausnahme des polnischen Steinsalzes für das Vieh im olmützer und hradischer Kreise (Folgt hier am Ende); do. do. Salz-Patent für Böhmen (ausschl. d. gmundner).

Kundmachung der kais. Ministerial-Banko-Deputation, Wien 3. Nov. 1706, wegen Regulation resp. Ampliation in Banco-Sachen.

Joseph I. Patent, Wien 15. Juli 1707, Einführung des Oehl-Handels-Monopols in den öster. Erbfürstenthümern auf 5 Jahre durch eine Oehl-

Compagnie (Bartholomäus Coreis und Comp.) gegen Zahlung von 30 kr von jedem Centner, neben den Mauth- und Aufschlags-Gebühren, an das Aerar.

do., Wien 7. Jänner 1708, Einführnng des Tanzimposts in Böhmen und den incorporirten Ländern.

do., Wien 25. Juni 1708, wegen des Tabak-Aufschlags in Mähren.

do., Wien 30. August 1709, Errichtung einer, für alle Erbkönigreiche und Länder ausschließend privilegirten Spiegelfabrik in Neuhaus unweit Wien.

do., Wien 14. August 1710, Contagions-Patent in Oesterreich unter der Enns.

do., Wien 20. Dez. 1710, Einführung eines Spiel-Imposts in allen Erbkönigreichen und Ländern.

Carl VI. Patent, Wien 3. Mai 1712, Abnahme einer Bei- und Vermögenssteuer in den böhm. und österr. Ländern; do. 12. August 1712 Anmahnung; Patent des mähr. Tribunals vom 3. Okt. 1712 wegen Einführung einer Adminicular-Collekte statt der Vermögenssteuer.

Carl VI. Patent, Preßburg 5. Juli 1712, wegen des am 28. Dezember 1707 eingeführten Tanz-Imposts in sämmtl. Erbkönigreichen und Ländern.

do., Wien 20. Februar 1713, wegen des Abfahrtsgeldes.

do., Wien 20. Juli 1713, für Oesterreich unter der Enns wegen der ansteckenden Krankheiten.

do. Wien 19. Sept. 1713, Aufhebung der kaiserlichen Karten-Manufaktur, Einfühung eines Karten-Aufschlags in Oesterreich unter und ob der Enns.

do., Wien 11. Sept. 1713, Maßregeln in Oesterreich unter der Enns, wegen der Contagion (Pest, Absperrungrn); neue Infectionsordnung in Mährern, Brünn den 5. Okt. 1713.

do., Wien 27. März 1714, wegen des Tabak-Aufschlags, für Oesterreich unter der Enns; do. des mähr. Tribunals vom 3. Juli 1714.

do., Wien 26. April 1714, Beschränkungen des Getreide-Handels in Oesterreich unter der Enns wegen besorgender Theuerung.

do., Wien 27. Juli 1714, wegen verringerter und erhöhter Pfundleder-Mauth in Oesterreich unter der Enns.

do., Bettler-Patent, Wien 21. Juli 1714 Errichtung von Arbeitshäusern.

do., Wien 14. Dez. 1714, Aufrichtung eines Bankal-Instituts für sämml. Erbkönigreiche und Länder.

do., Wien 7. Juni 1715, wegen Ein- und Ausführung der Güter und Waaren auf verbotenen Strassen in Oesterreich unter der Enns.

do., Wien 7. Juni 1715, wegen des Leinwand- und Band-Handels in Oesterreich unter der Enns.

Patent des mähr. Tribunals vom 30. August 1715 wegen des Ball- unq Tanzimpostes.

tenten vnd Generalien publiciren, vnd was Gestalt Sie selbige Anno Sechzehenhundert Zwey vnd Vierzig widerumben erfrischen vnd erneueren lassen, auch als Seine Mayestätt vnd Libd: wahrgenommen, daß denenselben mit schuldigen Gehorsamb nicht nachgelebet, noch Dero ernstliches vnd wider-holtes Verbott in Acht genommen, sondern von Tag zu Tag zu mercklichen Verschlag- vnd Hinderung deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes Einfuhr vnd Verschleiß, allda in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren allerley frembdes Saltz je länger je mehr in grosser Menge eingeführet vnd fast ein Privat-Gesuch darinnen geziglet, Dero Königliche vnd Landes-Fürstl. Intraden aber dardurch grössere Schmälerung zugefüget worden, Sich gnädigist resolviret haben, den grossen Fuhrlohn sambt denen Besoldungen der Officiren, Über-reittern vnd Auffsehern, vnd dergleichen Unkosten über sich zunehmen, zu dem Ende, damit man deß Oesterreichischen Küeffel Saltzes, vmb sovil weniger sich zubeschwären, sondern vilmehr Ursach haben möchte sich dessen zu ge-brauchen vnd deß frembden Saltz gäntzlich zuenteusern, massen solches Dero vnterm Zwölfften Novembris deß Sechzehenhundert Ein vnd Funffzigisten Jahrs publicirte Generalien mit mehrern Inhalt am Tage geben. Ob Wir nun zwar der gnädigsten Zuversicht gewest, es wurde solchen gemessenen Ordnungen der gebührende Gehorsamb erfolget, vnd die Einfuhr deß frembden Saltzes in Unser Erb Marggraffthumb Mähren allerdings vnterlassen worden seyn; So müsten Wir doch vnd zwar mißfällig vernehmen, das vnter der Zeit Unserer Kayser: vnd Königl. Regierung, sonderlich aber seit der vergan-genen Türckischen Unruhe, ungeachtet Wir die Leegstätte nicht ohne grossen Unkosten jedesmahl wohl versehen erhalten, dennoch das Frembde Saltz widerumb häuffig vnd fast ohne Scheu in besagtes Unser Erb-Marggraffthumb Mähren eingeführet werden. Wann wir aber gnädigist nit gemeynt seynd, dergleichen Unseren Königl. vnd Lands-Fürstlichen Regalien höchst nachthei-ligen Verschleiß mit frembden Saltz weiter zugestatten.

Als thuen Wir in Krafft dieses, alles vnd jedes frembde Saltz, vnd dessen Einfuhr in Vnserer Erb-Marggraffthumb Mähren, ausser was das Pohlnische Stein-Saltz antrifft, davon hernach Vnser gnädigster Willen ab-sonderlich offenbahret wird, Insonderheit aber das Hungarisch- vnd Siben-bürgische, welches auff dem Waag-Strohmb heruntergebracht, vnd folgendts durch die Gebürg in den Ollmütz- vnd Hradischer Creyß vnd wohl gar über den Weissen-Berg in Oesterreich herein biß in Unsere Kayserliche Haubt- vnd Residenz-Stadt Wienn verschwärtzet wird, alles Ernsts gäntzlichen verbieten vnd abstellen, also vnd dergestalt, das angedeutes frembdes Saltz nicht allein in mehrbesagtem Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren nicht eingekauffet, noch verkauffet, oder verschlissen, sondern auch dahin gantz vnd gar weither nicht eingeführt noch gelieffert, vnd im Fahl jemand, wer der auch seye, von dato der Publication dieses Vnsers Königlichen Patents anzuraithen, disem zu wider vil oder wenig dergleichen frembden Saltzes dahin, es seye zu was Ende, vnd vnter was Prætext es immer wolle, einzuführen, zukauffen, vnd zuverkauffen, oder zuverhandlen sich vnterstunde, solches Saltz entweder in

dem Lande, es seye auf denen Strassen in denen Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern oder Häusern würcklich betretten, oder aber dessen unterschleiff, gegen einen oder den andern, wer der auch seye, über kurtz oder laug zuerweisen seyn wurde, das betrettene Saltz nicht allein als ein Commissum vnd verfallenes Gueth weggenommen, vnd zu Vnserer Cammer Handen eingezogen, sondern auch die Verbrecher noch am Geldt gestrafft werden sollen; Allermassen Wir dann aller Orthen denen hierzue bestelten Überreittern, vnd Auffsehern hierauff gute Achtung zugeben, hiemit gemessen anbefohlen, vnd jhnen Gewalt gegeben, daß sie alle Wägen, auch reithende, vnd zu Fueß gehende Leuthe, oder Trager zubesichtigen, wie nicht weniger aller Orthen, auff vorher gangene Anmeldung bey der Grundt-Obrigkeit oder Magistraten oder in deren Abwesenheit, bey deren Beambten, oder auch bey denen Richtern, oder wann die Obrigkeiten vnd Magistrat, wider besseres Verhoffen selbst darbey interressiret wären, mit Vorwissen vnd Authorität Vnsers Königlichen Ambts der Lands-Haubtmanschaft oder der Königlichen Creyß-Haubt-Leuthe, ohne Vnterschied in denen Häusern zu visitiren befuegt, vnd solches jhnen ohne männigliches Hinderung zuegelassen seyn, auch denenselben im Lande an denen granitzen gegen Schlesien vnd Hungarn die assignirte Quartier oder Stationes zubeziehen, nicht allein von denen Herrschafften verstattet, sondern auch in allen jhren Functionen, damit sie jhres Leibs vnnd Lebens sicher bleiben von aller Orthen Obrigkeiten vnd Herrschafften alle mögliche Assistenz. Hülffe vnd Vorschub gelaistet, vnd da sich ein oder anderer auff Vnserer Überreither oder anderer hierzue bestelten Auffsehern gebührendes Ansuechen dessen weigern, vnd hierdurch Vns vnd Vnserm Interesse ein Schaden entstehen oder etwas vernachtheiliget wurde derselbe das Quadruplum deß also verfallenen Gueths unnachläßlich zuerstatten schuldig seyn solle; Wo aber weder die Obrigkeit noch der Magistrat qua talis darbey interessirt wäre, gleichwol aber der von dem Überreither gesuechen Visitation, zu Vnserm Schaden sich opponiren wurde, sollen dieselben auff solchen Fahl vnd dessen erfolgten geziembenden Beweiß durch Vnsere Königliche Governo oder Creyß-Haubt-Leuthe a proportione der hierin mit vnterloffener Verschwärtzung, nebst Confiscirung deß verschwärtzten Saltztes auch einen gemessenen Pöenfall, nach Beschaffenheit deß attentirt: vnd begangangenen Delicti abzulegen angehalten werden; vnd damit Wir jederzeit umb sovil mehr gnädigstes Wissen tragen mögen, wer sich disen Vnsern Königlichen Patenten gehorsambist accommodiren, oder dem zuwider das fremde Saltz noch ferner zugebrauchen sich vnterstehen möchte, so haben Wir bey denen angerichten Legstätten, die gnädigiste Verordnung gethan, daß alles vnd jedes Küeffel-Saltz, welches daselbst verkäufflich hinweg gehet, ordentlich auffgezeichnet werden solle, wohin, vnd an welche Herrschafften dasselbe geführet oder getragen wirdt, vnd geben über diß noch allen vnd jeden Landes Inwohnern vnd Vnterthanen in Krafft dises völligen Gewalt, daß sie, wann bey ihnen sich jemand anmelden, vnd etwas von verbottenen Saltz fail tragen, die Überreither aber nicht zur Stelle seyn wurden, jhnen selbiges ohne Bezahlung

einigen Kreutzers, gäntzlich hinweg zunehmen befuegt seyn; davon jhnen der halbe Theil zur nächsten Ladstatt abgeführet werden, vnd sie es dahin anzuzaigen schuldig seyn sollen; Im Fahl aber einer oder der ander, wer der auch seye, würcklich betretten, oder über kurtz oder lang seines Verbrechens überwiesen wurde, so soll Vns die gebührende Straffe gleichmässig vorbehalten bleiben, vnd nach Gestalt der Sache durch Vnseren Königlichen Procuratorem außzuführen seyn.

Anreichend das Pohlnische Saltz, haben Wir Vns auß gewissen fürgenommenen Vrsachen pro interim, vnd auff fernere Vnsere Erklärung gnädigist resolviret vnd verwilliget. daß eine jedwedere an den Schlesisch: vnd Hungarischen Gränitzen gelegene Herrschaft deß Ollmitzer vnd Hradischer Craises, die blose Nothdurfft, deß berührten Pohlnischen Stain-Saltzes für das Vihe ein mehrers aber in geringsten auch anderer Gestalt nicht, als durch Schlesien auff der Aext hereinführen vnd gebrauchen möge; Befehlen aber hiemit vnd wollen gnädigist, daß führohin biß auf fernere Vnsere Erklärung auf jedwedern Centner Pohlnischen Saltzes, so in Vnser Erb-Marggraffthumb Mähren verstandener massen allein auf der Aext eingeführet wird à proportione der in diesen Vnsern Patenten enthaltenen neuen Steigerung, zu denen vermög der vorigen Patenten angelegten Drey Gulden Dreyssig Kreutzer annoch Dreyssig Kreutzer zuegesetzt, vnd also anietzo von einem Centen deß vorgemelten Pohlnischen Saltzes, Vier Gulden Reinisch: an denen Zohl-Städten zu Friedek, Pohlnischen Ostra, Pohlnischen Freystädtl, vnd Huldtschin zu Handen Vnserer Zohl-Beambten, vnd gegen Empfahung eines gebräuchigen Mauth-Zettels ohne einige Weigerung erlegt vnd abgerichtet, auch ein jeder Fuhrmann mit einer Specification oder Pallet, worinnen das Quantum vnd die Herrschafft, für welche solches Stain-Saltz gehöret, verzeichnet, versehen, vnd da einer oder der andere mit dergleichey Saltz angetroffen, oder betretten wurde, welcher solche Gebühr nicht abgestattet, vnd darüber keinen richtigen Mauth-Zettel oder Pallet vorzuweisen hatte, dem oder denenselben nicht allein das Saltz, sondern auch Roß- vnd Waagen durch Unsere darzue bestelte Bediente vnd Überreither hinweg genommen, vnd damit als einen Contrabant verfahren; Wie Wir denn auch keines Weegs gestatten, sondern hiemit ernstlich verbotten haben wollen, daß mehrbesagtes Pohlnisches Stain-Saltz, da gleich vorbenandter Auffschlag davon bezahlet wurde, auff denen Rossen gesämmet vil weniger durch die Leute herumb getragen, sondern allein gehörter massen auff der Aext geführet, im widrigen das Saltz, durch die Überreither gleichmässig confiscirt werden solle; Auff daß auch hinführo nicht mehr wie bißhero zu Unserem nicht geringen Mißfallen geschehen in Verschleissung Unsers Oesterreichischen Küeffel-Saltzes allerhand Aigennutzigkeiten vnd privat Handlungen mit vnterlauffen, wordurch dises Vnser Landt-Fürstliches Regale vertheuret, vnd zu Einführung deß frembden Saltzes, neuer Anlaß gegeben werde; So ist hiemit nicht weniger Vnser gnädigister vnd Ernstlicher Befelch Will vnd Mainung, daß kein Innwohner, auch sonsten niemandt im Lande, wer der auch jmmer seye, sich bey hoher Straff vnterstehen solle, einige

Handtierung, oder privat-Gesuech, mit besagten Küeffel-Saltz zutreiben, oder einen vnbillichen höheren Werth als Dreyssig Kreutzer worauff es gesetzet, vnd warumb es zuverkauffen ist, darauff zuschlagen, vil weniger seinen Vnderthanen zugestatten, oder dieselbe dahin zuzwingen, daß sie die Nothdurfft Saltzes bey jhren Herrschafften allein vnd nicht auch wann es jhnen gelegen in denen außgezeichneten Leegstätten zuerkauffen verbunden seyn sonen; Allermassen Wir dann auch allen vnd jeden Fürkauffern, vnd Insonderheit bey denen angerichten Leegstätten die kleine Mässel-Versilberung so bißhero auff offentlichen Märckten zu nicht geringen Schaden deß armen Manns, durch die alte Weiber vnd andere dergleichen Frätschler eines jeden Belieben nach getrieben worden, gäntzlich abgestellet, vnd bey Verlust deß Saltz verbotten, hingegen aber die gnädigste Verfüqung gethan haben, daß bey jedwederer Leegstatt, damit der arme gemeine Mann, umb sein Geldt auch ein gerechtes Pfenwerth bekommen vnd sich an den verbottenen Saltz zuvergreiffen vmb soviel weniger Vrsach habe, zwey gewisse- dem Kieffel vnd der Proportion dessen Werth nach abgefächte, von dem Wiennerischen Saltz-Ambt mit dem Zeichen gebrändte Mässel dergestalt verordnet worden, daß selbige in dem Außmessen glat abgestrichen werden, vnd daß Grössere vmb Drey Kreutzer, das Kleinere aber nur vmb Ein Kreutzer vnd keines weegs höher verkaufft werden soll.

Vnd demnach Wir auch bey Einführ- vnd Verschleissung Vnseres Saltzes in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren dises vermerckt, daß desselben Werth durch Vnserer Inwohner particular-Mäuthe, vnd deren darauff schlagenden Zoll nicht allein mercklich erhöhet, vnd zu deß gantzen Landes schädlicher Empfindung gesteigert, sondern auch wider Unser gnädigst- vnd ernstliches Verbott, bey etlichen deren, dem frembden Saltz auf jhren Herrschafften gegen Einforderung der Mauth freye Durchfuhr gegeben werde. Wir aber dises Unser Königl: vnd Lands-Fürstliche Regal also vnterdrucken, vnd zu deß Landes weiteren Beschwärdten dergestalt hintertreiben zu lassen, nicht gedacht seynd.

Als setzen, ordnen vnd wollen Wir hiemit gnädigst, daß von Vnseren Oesterreichischen Küeffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführet wird, weiter einiger Zoll oder Mauth in Geldt oder Saltz nicht gefordert, noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen ohne Reichung einiges Zolls, ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth frey passiret, vnd fortgelassen, das frembde Saltz aber keinesweegs also freywillig passiret, sondern überall angehalten vnd bey allen Mäuthen, wo keine Uberreither bey der Stelle wären, gegen Behaltung der Helffte deß Contrabants hinweg genommen werden solle.

Und sintemalen Wir dagegen auch mißfällig vernommen, daß Vnsere Saltz-Versilberer vnd Überreither mit denen Leuthen vnterweilen hart verfahren, dieselbe lang warten lassen, die Küeffel sehr vngleich außtheilen, die Palleten zu denen Saltz-Fuhrern nicht durchgehends, sondern nach eigenen Gefallen, vnd wie die Fuhrleuth gegen jhnen sich einstellen, ertheilen, nicht weniger auch von denen Überreithern vnd Saltz-Tragern allerhandt Inso-

Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß gesessen, vnd wohnhafft seynd, Unser Gnad vnd alles Guts; Und geben euch hiemit Gnädigist zu vernehmen, obwohlen noch hiebevor Weyland Kayser Matthias (s. h. Rudolph) Löbl. vnd Seel. Gedächtnuß zu vnderschiedlichen mahlen, als am 6 Aprilis deß 1583. vnd hernach den 16. Augusti deß 1584. vnd dann den 24. Martij deß 1592. Jahrs, wegen Abstellung deß verbottenen vnd an Unsern Cammer-Gut höchst-schädlichen Viech-handtieren, vnd Contrabantiren ernstliche General Mandat vnd Edicta allenthalben publiciren vnd auch den 28. May deß 1586. widerumben den 24. Novembr. deß 1618. Jahr absonderliche Befelch, worauff sich das letztere Patent de An. 1626. vnd das jüngst von Uns den 13. Septembris 1677. berufft, außgehen lassen, vnd Wir Uns Gnädigst versehen, daß vornemblich Ihr Obrigkeiten, solchen ernstlichen von Uns niemahlen auffgehebten General Mandaten wurdet gehorsambst nachleben, vnd darüber festiglich halten, auch Niemanden darwider zu handlen auff einige Weiß verstatten; So erfahren Wir doch mit vngnädigen Mißfallen, daß eine Zeit hero obbemelten gemessenen Mandaten zuwider, das Hungarisch: vnd Steyrische groß vnd klein Viech in merckllicher Anzahl auch ohne Bezahlung deß Dreysigist, vnd andern Gebührnussen, gar offt vnder Euern vnd euerer Beambten geferttigten Zettln, als ob es kein Ungarisch, Steyrisch oder anders verbottenes außländisches, sondern erzogenes Vnter-Oesterreichisches Land-Viech wäre, in- vnd durch diß Land Oesterreich getriben, vnd denen Fleischhackern, wie auch andern Landsassen hin: vnd wider in denen Stätten, Märckten vnd Dörffern, heimblich vnd ohne Bezahlung der darvon schuldigen Handgräffischen Gebühr verhandtirt, vnd verkaufft werde, so Wir, in deme es Uns an Unserm Cammer-Gut zu sonderlichen Schaden, vnd Abbruch geraichet, länger zuverstatten nit gedacht seynd. Befehlen demnach allen, Eingangs ernennten Geist: vnd Weltlichen hiemit Gnädigist, vnd wollen, daß nit allein Ihr Obrigkeiten selbsten, sondern auch Euere Præfecten, Hoff-Richter, Verwalter, Pfleger, Rentschreiber, Richter vnd Vntergebene Vnterthanen hinfüro aller Verschwärtzungen obbemelten Viechs Euch gäntzlichen enthaltet, sondern auch sovil an Euch ist, dieselben Niemanden verstattet, massen Wir dann sowohl vnsern Dreyssigern vnd Ambtleuthen auff denen Gränitzen, als auch vnsern Handgraffen in Oesterreich alles groß vnd kleines, Hungarisch, Steyrisch vnd anderes verbottenes außländisches Zäch: vnd Schlacht-Viech, groß vnd klein, so über die March, Leytha vnd Schwartza, wie auch andern alt gewöhnlichen Landschaidungen vnd Confinen, insonderheit auß Steyermarck, was von dem Semering biß in Tertzbach, von dannen nach der Teüffels-Mühl, Erlauff-See, durch die Mendling, St. Gilgen, Wiennerprückl, Piglstuben, Langau, Luntz, Weyer, vnd Neüstüfft bey Hollenstein gegen den Reiningerbach, vnd Reiningsteeg biß an die Ennß, vnd vnter Wienner-Wald von obbemelten Semering auff Menigkirchen, Hartberg, Puechberg, Kirchschlag, St. Wolffgang, Schwartzbach biß an die Leytha vnd Leytenberg, welche Oesterreich vnd Hungarn scheidet, gegen Böheimb bey Weythra, Gmunden,, Hainrichstein, vnd Litschau, dann letztlichen gegen Mähren bey Dräsenhofen *Weickhartsschlag*, vnd Frättings, in diß Ertz-Jerzogthumb Oesterreich vnter der

Ennß, ohne vnserer Hoff-Cammer oder Handgräffischen Paß, vnd bezahlten Auffschlags, ob gleich schon von dem Hungarischen das Dreyssigist entrichtet worden wäre, herein in diß Land getrieben, vnd gebracht wird, vnverschont Männiglichs, es seye über kurtz oder lang, als ein richtiges Contrabant, da es aber nit mehr verhanden, den Werth darfür, zu vnsern Handen einzuziehen, die Fleischhacker aber so zum anderten mahl betretten wurden, noch darzu an Leib abzustraffen, hiemit ernstlich aufferlegt, vnd anbefohlen haben wollen; So sollen auch die Mühlner, Becken, Bierbreuer, Fleischhacker, vnd andere Landsassen, weder von denen Crabathen die mit Getraidt oder andern Sachen in diß Land herein handlen, noch von denen Soldaten, welche auß Hungarn herein, vnd durch marchiren, einiges Stuck Zäch- oder Schlacht-Viech, wie es öffter mit vnsern Schaden geschehen, ohne vnserer Hoff-Cammer oder vnsers Handgraffen Erlaubnuß vnd Bezahlung der darvor schuldigen Gebühr zu kauffen, sich bey dessen Contrabantirung gäntzlichen enthalten; Vnd weillen auch vorkommen, daß in dem Land hin: vnd her, sonderlich aber auff denen nechst den verbottenen Wässern vnd Confinen ligenden Herrschafften eine grosse Anzahl weisses von Ungarischen Orthen erzogenes Rindviech sich befindet, vermittelst welches die Verschwärtzungen, in deme die Crabathen vnd Vngarn, wann sie mit ihrem Recht herüber verschwärtzen Viech nit in flagranti betretten, sich darmit außreden, vnd mit falschen expracticirten Attestationen vnter solches rechnen wollen, nit genugsamb verhüttet werden können; Derohalben, damit diser schädliche vnd vortheilhafftige Betrug völlig abgestellt vnd verhüttet werde. Als wollen wir, daß die Uberreüther hierauff auff denen Confinen alles Fleißes Acht haben, daß dergleichen betrettenes Viech immediatè contrabantirt, die jenige so falsche Attestationes ertheilen, an Leib vnd Guet abgestrafft, wie auch zu leichterer Außfündigmachung dergleichen Contrabant denen Uberreüthern erlaubt seyn solle (jedoch mit Vorwissen vnd Assistenz der Herrschafften oder deroselben nachgesetzten Beambten) vnversehens die Fleischhacker hin vnd her zu visitiren vnd zubesuchen, vnd sollen dergleichen billiche Visitationen von den Herrschafften oder dero nachgesetzten Beambten nicht verhindert, sondern villmehr denen Uberreüthern hierzu alle Willfährigkeit gelaistet werden. Damit aber wegen der schuldigen Gebühr sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir zu Männigliches Nachricht vnd Wissenschafft das Vectigal zu Ende dises vnsers General Patents setzen, vnd alles specificiren lassen; Demnach Wir auch schlüsslichen mißfällig vernehmen müssen, wie daß vnsern geschwornen Handgraffen-Ambts-Officirn vnd Uberreuthern die öffters anbefohlene Manutenenz nicht allein nicht geleistet, sondern sie auch noch darzu vielmalen mit schimpfflichen Worten, vnd andern üblen Tractamenten abgefertiget, vnd dardurch zu Schmellerung, vnserer Handgraffen-Ambt-Geföhl, von ihrer Dienst-Verrichtung abgehalten, ihnen auch an vielen Orthen, allwo sie zu besserer Verhüttung der Verschwertzungen einlogirt werden sollen, gegen ihrer Bezahlung keine Wohnung verstattet werden. Als befehlen Wir euch allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß Ihr weder für euch noch durch euere Præfecten, Hoffrichter, Verwalter,

do., Wien 3. Nov. 1750, gegen die Schwärzer.
do., Brünn 16. Nov. 1750, wegen Wiedereinführung des inländ. Viehaufschlags in Mähren.
do., Wien 16. Jänner 1751, wegen Errichtung einer Lehenbank und eines Manufakturenamtes in Mähren.
do., Brünn 10. April 1751, gegen die Salzschwärzer in Mähren; do., Prag 7. Juni 1751, in Böhmen.
do., Brünn 10. April 1751, Münz-Patent.
do., 28. August 1751, wegen der Sterkfabrikation als Commercialgefäll.
do., Wien 20. Sept 1751, Post-Patent (wegen Einführung der Diligencen und der Journalieren oder täglich reitenden Posten, Herabsetzung der Brief-Taxe).
Verordnung des k k. General-Postdirectoriums an sämmtliche Postbeförderer vom 20. September 1751 wegegen der Postfreiheiten; do. Instruction für die Postmeister.
M. Theresia's Patent, Brünn 20 Okt. 1751, in Gewerb- und Manufakturamts-Sachen.
do., 25. Okt. 1751, wegen der Lehenbank.
do., Wien 13. Nov. 1751, wegen Einführung des Lotto in den k. k. Erblanden.
do., Brünn 3. Jänner 1752, wegen des Bier-Tazes in den k. Städten Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya.
Deutlicher Unterricht von Wartung der Seidenwürmer und Gewinnung der Seide, vor die k. k. Erbländer, Wien 27. April 1752 (nachträglich zu dem Unterrichte von Pflanzung der Maulbeerbäume von 1751).
M. Theresia's Consumtions-Aufschlags-Patent, Brünn 29. Mai 1752.
do. Patent, Brünn, 5. Juni 1752, wegen des Wein-Tazes in den k. Städten Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, M.-Neustadt und Gaya.
do., Brünn 2. Dez. 1752, über die Repartirung, Collectirung und Verrechnung der judischen Contribution.
do., Wien 30. Dez. 1751, verneuerte Zoll-Ordnung und Tarif in Böhmen. Im Jahre 1751, Wien Fol.
do., Wien, 21. Dez. 1752, verneuerte Zoll-Ordnung und Tarif für Böhmen, Schlesien und Mähren, Wien 1752 Fol.
M. Theresia, Wien 16. Februar 1754, Vectigal des Königreichs Hungarn und der dazu angehörigen Länder, Wien 1754, Fol. (von allen Sachen und Waaren, item Vieh die Dreissigste Gebühr nach der rhein. Münz abzunehmen. In Auspitz, Sassin oder Broczka, Skalitz Hauptämter gegen Mähren).
M. Theresia's Patent, Brünn 26. Aug. 1754, wegen des Abfahrtsgeldes.
do. verschärftes Salzeinschwärzungs-Patent, Brünn 31. 1755.

Weitere Nachträge zu der Patenten-Sammlung

im 16., 17., 22. und hier im 23. B. (S. 364—415) der Sekt. Schriften.

XIX.

Joseph I. Salz=Patent für Mähren vom 15. October 1706.

Wir Joseph I. Entbieten N. allen vnd jeden Unseren Getreuen Inwohnern vnd Unterthanen auß allen vier Städten Unsers Erb=Marggraffthumbs Mähren, was Würden, Stands, Ambts, Hoch= vnd Niedern Befelchs, vnd Weesens die seynd, Unsere Kayserl. vnd Königl. Gnad vnd alles Gutes. Es liegt jedermänniglich vor Augen, in was für unermäßliche Unkosten vnd Außgaben die gegenwärtige In= vnd Außländische Kriegs=Läuffen vnd Turbulenzen Unser AErarium treiben thuen, welche, in dem Sie die treuhertzige Verwilligungen vnd Landtägliche Praestationes Unserer Treu=Gehorsambsten Unterthanen bey weitem übersteigen, Uns bemüssigen, nicht nur die zu Unserer Persohn vnd Unsers Hoffs Subsistenz vnd Decoro gewidmete Cammer=Mittel anzugreiffen, sondern auch auff alle die jenige zugedencken, vermittelst welcher der Credit Unsers AErarij, durch welchen endlich, wann sonst keine Außhülff übrig ist, aller Abgang ersetzet werden muß, erhalten werden kan, so nebst viel anderen erheblichen Motiven die Ursach ist, daß Wir hiemit gnädigst gebietten, vnd wollen, es solle in Unseren Erb=Marggraffthumb Mähren noch fürtershin vnd durchgehends das Oesterreichische Küffel Saltz per 45. Kreutzer jedermänniglich verkaufft, vnd hingegeben, und mit disem Preiß, biß zu Unserer ferneren gnädigsten Disposition continuiret, Unser Mährisches Saltz=Ambt auch bey Einforderung dieses Werths vestiglich manuteniret werden; Nebst diesem wird sich ein jeder guttermassen entsinnen, was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatters Weyland Ferdinand deß Dritten hochseeligen Andenckens Anno 1637. zu Abstellung deß einschleichenden frembden Saltzes von allerley Gattung in besagten Unseren Erb=Marggraffthumb Mähren für Patenten vnd Generalien publiciren, vnd was gestalt sie selbige Anno 1642. wiederumb erfrischen vnd erneüern lassen, welcher massen sie auch den grossen Fuhrlohn sambt denen Besoldungen der Officiern, Uberreithern, vnd Auffsehern über sich genommen haben, damit man deß Oesterreichischen Küffel Saltzes die Genüge im Land haben möge; Mit allem deme aber vnd ungeachtet Wir die Legstätte nicht ohne grossen Unkosten jedesmahl wohl versehen erhalten, so wird gleichwohl daß frembde Saltz wiederumb mehr als nie, häuffig vnd fast ohne Scheu in besagtes Unser Erb=Marggraffthumb Mähren eingeführet; Welchen sträfflichen Beginnen wider Unsere Lands=Fürstliche Hochheit vnd Regale, zu begegnen: Wir in Kraft dieses nicht allein alles vnd jedes frembde Saltz vnd dessen Einfuhr in Unser Erb=Marggraffthumb Mähren abermahlen alles Ernstes gäntzlichen verbiethen thun, sondern wollen vnd befehlen euch ernstlich vnd gemessen, daß im Fall jemand wer der auch seye, von dato der Publication dieses Unsers Königl. Patents an, diesem zu wider

viel oder wenig frembdes Saltz in das Marggrafftthumb Mähren, es seye zu was Ende vnd unter Praetext es immer wolle, einzuführen, zu kauffen, vnd zu verkauffen, oder zu verhandlen sich unterstunde, vnd solches Saltz entweder in dem Lande, es seye auff denen Strassen, in denen Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern oder Häusern würcklich betretten, oder aber dessen Unterschleiff gegen einem oder dem andern, wer der auch seye, über kurtz oder lang zuerweisen seyn wurde, das betrettene Saltz nicht allein als ein Commissum vnd verfallenes Gut, wann vnd wo es noch immer möglich zu Handen zu bringen ist, weggenommen, vnd zu Unserer Cammer-Handen eingezogen, sondern auch die Verbrecher noch darzu an Geld, vnd nach gestalt der Sach gar an Leib vnd Leben gestrafft werden sollen: Allermassen Wir dann aller Orthen denen hierzu bestelten Uberreithern vnd Auffsehern hierauff gute Achtung zu geben, hiemit gemessen anbefehlen, und jhnen Gewalt geben, daß sie alle Wägen, Reithende vnd zu Fuß gehende Leuthe oder Trager zu besichtigen, wie nicht weniger aller Orthen, ohne Unterscheid in denen Häusern, jedoch ohne Excess vnd mit Bescheidenheit zu visitiren befugt, vnd solches jhnen ohne männigliches Hinderung zugelassen seyn, zu solchem Ende denenselben, im Lande, an denen Gränitzen gegen Schlesien, vnd Hungarn, die assignirte Quartier- oder Stationes zu beziehen von denen Herrschaften verstattet, auch in allen jhren Functionen, damit sie vor Gefahr Leibs vnd Lebens sicher seyn, von aller Orthen, Obrigkeiten, vnd Herrschaften alle mögliche Assistenz, Hülffe, vnd Vorschub geleistet werden: Vnd da sich ein- oder anderer auff Unserer Uberreither, oder andern hierzu bestellten Auffsehern gebührendes Ansuchen der Beyhülff, Assistenz vnd Vorschub weigern, vnd hierdurch Uns vnd Unserm Interesse ein Schaden entstehen, vnd besagt Unserer Officianten Gefahr- oder Nachtheil leyden wurden, derselbe das Quadruplum deß in Commissum verfallenen Guts, oder nach Proportion deß causirten Schadens, auch ein mehrers unnachläßig zu erstatten schuldig seyn solle; Im Fall auch eine Obrigkeit, oder Magistrat, qua talis bey der Verschwärtzung selbst nicht interessirt, doch aber der von dem Uberreither gesuchten Visitation statt vnd Assistenz zu geben renitent gewest wäre: So solle der- oder dieselbe auff beschehene Anzeig vnd erfolgten geziemmenden Beweiß, durch Unser Königliches Gouverno oder Creyß-Haubtleuthe a Proportione deß bey solcher protegirten vertuschten Verschwärtzung erfolgten Schaden, ausser der Confiscirung deß verschwärtzten Saltzes, zu Erlegung eines gemessenen Poenfalls angehalten werden; Und damit Wir jederzeit vmb so viel gnädigstens Wissen tragen mögen, wer diesen Unsern Königl. Patenten gehorsamben oder denen zu wider die Einfuhr vnd Gebrauch deß frembden Saltzes noch ferners zu foviren vnd zu befördern sich unterstehen thut: So haben Wir gnädigst verordnet, bey denen angerichteten Leeg-Stätten Zuveranstalten, daß alles vnd jedes Küffel-Saltz, welches daselbst verkäuflich hinweg gehet, ordentlich auffgezeichnet werden solle, wohin nemblich, vnd an welche Herrschafften dasselbe geführt, oder getragen wird; Geben anbey allen vnd jeden Lands-Inwohnern vnd *Unterthanen* in Krafft dieses völligen Gewalt, daß sie, wann bey jhnen sich

jemand betretten liesse, der verbottenes Salz feiltragen, oder auffbehalten thäte, die Uberreither aber nicht zur Stelle seyn wurden, selbiges ohne einiges Ansehen, oder Anstand hinwegnehmen, darbey aber schuldig seyn sollen, solches in die nechste Leeg=Statt zur Ablösung, den Centner nach dem im Land üblich= vnd verkäufflichen Preiß gerechnet, zu lieffern: Wie dann endlich, es werde einer, oder der andere, so wider diesen Unsern offenen Landes=Fürstlichen Befehl, in der Saltz=Verschwärtzung, von dem daran quovis modo habenden Antheil, sich versündigen thut, auff frischer That, oder über kurtz oder lang betretten, vnd überwisen, die gebührende Bestraffung desselben Uns allezeit vorbehalten, vnd die Verfahrung wider einen solchen durch Unsern Königlichen Procuratorem außgeführt werden solle.

Wir erinnern Uns zwar gnädigst, welcher gestalten Unsere geehrte vnd geliebteste Vorfahrer am Reich auß Lands=Fürstl. Gnad vnd Gütte, ohne Verfang= oder Verbündlichkeit, verwilliget haben, daß einige an denen Schle=sisch= vnd Hungarischen Gränitzen, im Hradischer vnd Ollmützer Crayß, gelegene Herrschaften die blose Notturfft deß Pohlnischen Stein=Saltzes für jhr Vieh, ein mehrers aber im geringsten, auch anderer gestalten nicht, als gegen Erlag der auff jedwedern Centen 4. fl. Reinisch Auffschlag in denen Zoll=Städten zu Hültschin, Fribeck, Pohlnischen Ostra, vnd Freystättl sich gebrauchen solten können; Zumahlen es aber die Erfahrenheit gegeben, daß dieser gnädigsten Concession obbedeute Herrschafften müßbraucht, die auff den Centen geschla=gene 4. fl. in denen Zoll=Städten niemahlen entrichtet, nebst Defraudirung dises Zolls, deß Pohlnischen Saltzes mehr als die Notturfft des Viehs erfordert, eingeschlept, vnd dardurch die Unordnung verursachet haben, daß auch der gemeine Mann contra expressum tenorem sothanen Indults sich in seinem Haußweesen vnd zu dem Handel, mit schier gäntzlicher Zuruckschlagung Unsers klein Küffel=Saltz=Verschleisses, solchen frembden Saltzes bedienet hat.

Als wollen Wir auß Königlich= vnd Lands=Fürstlicher Macht, vnd Ge=walt, derley ohne dem von Unseren geehrtest= vnd geliebtesten Vorfahrern am Reiche nur auff gnädigsten Wohlgefallen ertheilte Concession hiemit solcher gestalten auffgehoben vnd limitirt haben, daß künftighin kein einige Herrschafft, oder jemand anderer mehr einiges Stein= oder ander frembdes Saltz auß Pohlen, Schlesien, oder Hungarn bey Unserer schweren Ungnad vnd hernach dictirten Straffen, auff welcherley Weiß vnd Arth es immer seyn mag, ein=zuführen oder beyzubringen befugt seyn, oder sich unterstehen solle; Wie dann bey Betrettung dessen nicht allein Roß, Wagen, oder Schlitten sambt allen, darauff geladenen Gut ipso facto sowohl von Unsern bestelten Uberreithern, als jeglichen andern, gegen obermeltes Recht, vnd Genuß der Ablösung, con-fiscirt werden solle. Sondern auch da erhellen wurde, daß eine solche verbot=tene Saltz=Einfuhr zwar nicht durch die Obrigkeit, oder Herrschaft selbsten, vnd mit jhren eigenen Roß vnd Wagen oder Schlitten, wohl aber auß jhrem Befelch oder mit jhrem Wissen, wann sie dessen praevia summarissima causae cognitione bey jhrer Instanz convincirt wird, beschehen wäre: So solle die

jenige Herrschafft umb tausend Rthl. abgestrafft, und in Remorirung deß Erlags, exequirt werden; Im Fall aber die Obrigkeit, der Herrschafft selbsten von derley Einschwärtzungen weder gewust, weniger solche befohlen, oder connivirt hätte, herentgegen notorium, oder probirt wäre, daß ein Beambter oder Wirtschaffts-Officier, diesen Unseren gnädigsten Befelch und Generalien zuwider die Einschwärtzung befohlen, fovirt, connivirt, oder nicht, wie er gekönnet, und gesollet, verhindert hätte; So solle solcher Beambter oder Wirtschaffts-Officier sogleich auff Angeben, Verlangen und Berechtigung Unsers Saltz-Ambts von seiner Obrigkeit und Herrschafft in Verhafft genommen, an das Ambt, wohin die Obrigkeit, oder Herrschafft gehört, außgelieffert, alldar gefänglich gehalten, darauff durch Unseren Königlichen Procuratorem, wie oben gemeld, wider jhme verfahren, der Proceß summarissime geführt, und das Urthel nach dem Befund der Sach dergestalten gefast und exequirt werden, daß, wann der Delinquent in aere nicht solvendo ist, er in Corpore davor zu büssen habe; Und dieses verstehet sich so wohl auff die Beambte und Wirtschaffts-Officianten der Herrschaften und Obrigkeiten, als der Städte und Magistraten. Wann aber mit allem deme die Einschwärtzungen, so die Unterthanen, entweder so verborgen, daß es die Obrigkeit, oder jhre Beambte nicht wissen haben können, oder mit so starcker zusamben Rottirung, welcher zu resistiren die Obrigkeit, oder jhre Beambte nicht vermögen, treiben, nicht cessiren wurden, so lassen Wir zwar dahin gestellet seyn, ob die Obrigkeiten, Herrschaften, und Magistraten, wann sie nur wolten, nicht leichtlich wissen, und verhütten solten können, daß jhre Unterthanen nicht nur mit Roß, Wagen und Schlitten, sondern auch, wie bißhero geschehen, in der Mänge und zusamb rottirter, ausser Landes und von jhren Häusern nichts außfahren, weniger über Nacht, oder noch länger außbleiben thäten. Wir wollen aber, daß die Obrigkeiten, Herrschafften, Magistraten, oder jhre Beambte und Wirtschaffts-Officianten bey obiger Straff schuldig und gehalten seyn sollen, daß jenige was sie dißfalls nicht verhindern können, und doch notorie geschiehet, so viel sie darvon wissen, sehen, oder in Erfahrung bringen können, mit Urkund und Zeugnuß Unsers Saltz-Ambts oder dessen Beambten jhrer Instanz anzuzeigen, damit von darauß, und von dem Land Gouvernero selbsten das jenige pro re nata vorgekehret werde, was dises Unser Lands-Fürstliches Regal schützen, und handhaben, und ein efficaces Mittel seyn kan, disem verderblichen Einschwärtzungs-Ubel abzuhelffen; Und dises besonders in dem Fall, welcher sich bißhero zu Unsern höchsten Müßfallen geäussert, daß schon öffters dergleichen Saltz-Verschwärtzer sich zusammen rottirt, und so gar armata manu, Pohlnisch, oder ander frembdes Saltz durch Schlesien in Unser Marggraffthumb Mähren mit offenbahrer Verachtung Unserer Lands-Fürstlichen Befelch und Generalien eingeschlept haben; Dannenhero solle Unsere Lands-Haubtmannschafft in disem Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren alle ersinnlich- und zulängliche Anstalten vorkehren, damit wan wieder verhoffen dergleichen Saltz-Einschwärtzer sich künfftighin mehrmahlen zusammen rottiren möchten, selbige auß einanander getrieben, als Perturbatores quietis publicae, verfolgt, und

welche darvon erforscht vnd ergrieffen werden, mit unabläßlicher Leib- vnd Lebens Straff belegt werden mögen.

Damit aber bey allem deme dermahlen noch ein- vnd andere an denen Schlesisch- vnd Hungarischen Gränitzen gelegene Herrschafften im Ollmützer vnd Hradischer Crayß deß von jhr Vieh einig vnd allein benöthigten Stein-Saltzes nicht entbehren thun, so wollen Wir auß Lands-Fürstlicher Gnad vnd Gütte dergleichen Herrschafften biß auff Unsere anderwärtige Verordnung das Pohlnische Stein-Saltz vor dero eigenes Wirtschaffts-Vieh solcher gestalten zukommen lassen, daß selbe alle Quartal Unserm Mährischen Saltz-Ambt eine Specification, was sie an sothanen Saltz, vor daß außdrucklich benennende Gut vnd anzeigende Zahl deß Viehs benöthigt wären, einreichen, vnd jhnen von selbigen Ambt darauff eine Palleta an die Leeg-Statt zu Ollmütz oder Hradisch (welche nemblich einer jeden Herrschafft am gelegensten seyn wird) ertheilt werden solte, Krafft welcher sie alldar daß specificirt- vnd passirte Pohlnische Saltz, mit welchem Wir fürtershin erwehnte zwey Leeg-Stätte nach Notturfft versehen lassen werden, erhoben, vnd, nebst einen Paß von dem Ollmütz- oder Hradischer Saltz-Versilberer, auff jhre Gütter abführen können.

Und solcher gestalt bleibt weder Ursach noch Gelegenheit übrig, vmb frembdes Saltz ausser Landes zu fahren, als welcher Handel in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren von nun an dergestalt abgestelt vnd verbotten seyn solle, daß, da Wir ein fernern Ungehorsamb wider diese Unsere erneuerte vnd geschärffte Patenten vernehmen solten, Wir es nicht nur bey denen in disem offenen Befelch enthaltenen Straffen bewenden lassen, sondern gegen die Verbrechere, als Verachter Unserer Königlichen vnd Landes-Fürstlichen Hoheit vnd Gewalts, verfahren, vnd die Justiz an jhnen mit allem rigor außüben werden; Damit aber bey sothanen total exterminio deß Frembden Saltz-Handels die Lands-Inwohner vnd Treugehorsamiste Unterthanen Unsers Erb-Marggraffthumbs Mähren entgegen bey dem in Unseren außgezeichneten Leeg-Stätten verkauffenden Küffel-Saltz auch einigen Handel vnd Wandel führen, mithin einen etwelchen zuläßigen Gewinn vnd Nutzen erreichen können, so haben Wir gnädigst bewilliget, daß mit dem Küffel-Saltz, welches sie auß Unseren Leeg-Stätten erkaufft haben, selbige einen freyen Handel vnd Wandel, so wohl Küffel- als Mäßl-weiß führen mögen, doch solle Unser Gouverno in erwehnten Unserm Erb-Marggrafftgumb Mähren, vnd alle übrige Obrigkeiten eine gute Obsorg halten, damit in der Maaß keine Vortheilhafftigkeit gestattet werde, auch niemand einen unmässigen Gewinn dabey erpresse, noch weniger jemand mit Gewald zuruck gehalten werde, sich deß in Unseren Leeg-Stätten wohlfeiler habenden Saltzes bedienen, vnd dessen einen freyen Einkauff haben zu können;

Nachdeme Wir auch bey Einfuhr vnd Verschleissung Unsers Küffel-Saltzes in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren vermerckt, daß desselben Werth, vmb willen, daß bey der Landes Inwohnern Privat-Mauthen darauff schlagenden Zolls, nicht allein mercklich erhöhet, vnd zu deß gantzen Landes Schaden gesteigert, sondern auch wider Unser gnädigst- vnd ernstlichen Ver-

both, bey etwelchen deren, dem frembden Saltz auff jhren Herrschafften gegen Einforderung der Mauth, eine Straffmässige freye Durchfuhr gegeben werde: Solchemnach setzen, ordnen, vnd wollen Wir hiemit gnädigst, daß von Unserm Oesterreichischen Küffel-Saltz, so in Unser Erb-Marggraffthumb Mähren geführt wird, weiter einiger Zoll oder Mauth in Geld, oder Saltz von niemand, er seye, wer er wolle, gefordert, noch genommen, sondern dasselbe aller Orthen, ohne Reichung einigen Zolls, ausser der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen-Mauth bey vorkehrender poena arbitraria, wann disem von jemand zuwider gehandlet wurde, frey passiret, vnd fort gelassen, daß frembde Saltz aber keines Weegs, ohne oder mit der Mauth-Bezahlung passiret, sondern überall als ein der Confiscation unterworffenes Gut angehalten, vnd bey allen Mauthen, wo keine Uberreither bey der Stelle wären, gegen obbenanntes Ablassungs-Recht, hinweggenommen werden solle; Demnach Schließlichen bey denen Saltz-Fuhrleuthen die Müßhandlung eingerissen, daß sie zum öfftern Saltz Unterweegs, ehe dann sie in die destinirte Leeg-Stätte, wohin man ihnen doch das Fuhrlohn bezahlet, anlangen, abzuladen sich unterstehen, woran auch nicht der von jhnen praetexirende schlimme Weeg, sondern jhre unbilliche Gewinnsucht Ursach ist, damit sie nemblich, oder daß jhnen auff eine weitere Leeg-Statt bezahlte Fuhrlohn ursurpiren, oder doppelte Ladung, vnd also zweyfachen Fuhrlohn geniessen können; Als ordnen vnd befehlen Wir hiemit ernstlich, daß dergleichen Abladung deß Saltzes Unterweegs ehe selbiges in die gehörige Leeg-Statt, Krafft der Fuhr-Palleten gelieffert wird, gäntzlich verbotten vnd eingestellet seyn, vnd der Fuhrmann, welcher sich dessen fürohin, nach Publicirung diser Unserer gnädigsten Patenten, anmassen wird, bey erster Betrettung sothaner Abladung vmb sein völliges Fuhrlohn, zum andermahl aber mit Ersetzung deß völligen Werths deß Saltzes, der Saltz-Versilberer aber, wann solches mit seiner Connivenz, oder Vorwissen vnd Einwilligung geschihet, mit Entsetzung seines Dienstes bestraffet werden sollen; Wie dann auch zugleich gedachten Saltz- Beambt- vnd Bedienten alle andere Vortheilhafftigkeiten vnd Malversationen, welche mit dem Saltz denen Palleten, oder sonsten wider Unsere gnädigste Befelch vnd jhre Instrustion dem Land- vnd Fuhrmann zu unbillichen Schaden geübet werden könten, hiemit Ernstlich untersagt, vnd bey würcklicher Straff verbotten werden, in welche auch die Saltz-Fuhrleuth, wann sie in denen Betrügereyen vnd Vernachtheiligungen Unsers Lands-Fürstlichen Interesse deren sie bezüchtiget vnd öffters überwisen worden, betretten solten werden, verfallen seyn, wie Wir dann es übrigens der anderen Passuum halber, so durch gegenwärtiges Patent per expressum nicht geändert worden, bey Unseren vormahligen emanirten Kayserl. Verordnungen Allergnädigst bewenden lassen. Das Meinen vnd Gebieten Wir Ernstlich, es beschiht auch hieran Unser gnädigster Will vnd Meynung; Geben in Unserer Stadt Wienn, den Funffzehenden Monaths-Tag Octobris, im Sibenzehenhundert Sechsten, Unserer Reiche des Römischen im Sibenzehenden, deß Hungarischen im Neünzehenden, vnd deß Böheimbischen im Andertem Jahre.

(Aus einem gedr. Ex.)

XX.

Carl VI. Weintaz-Patent für die k. Städte Mährens (ohne die befreite Stadt Brünn) vom 20. April 1716.

Wir Carl VI. etc. Entbieten N. allen und Jeden, Unseren Inwohnern und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, Ambts, oder Weesens, die in Unsern Erb-Marggraffthumb Mähren seynd, Unser Kayserl: Gnad und alles Gutes. Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir gnädigst resolviret, die Continuation deß, vermög der unterm Ein und Zwantzigsten Januarii, deß längst verstrichenen Sechzehen Hundert, Sechs und Zwantzigsten Jahrs, in Unserm Erb-Marggraffthumb Mähren, publicirten Patenten, eingereichteten Wein-Tätzes in denen Königlichen Städten Ollmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Neustadt, und Gaya, durch gegenwärtig verneuerte Patenten, im Land kund zu machen, daß nemblichen von jedem Eymer Wein, welcher in obbenandten Unseren Königlichen Städten außgeschenket wird, der Werth von Sechs Maassen, so theuer derselbe jedesmahl im Schank verkauffet wird, durch die jenige, so von Unserer Kayserl: Hoff-Cammer hierzu bestellet seyn werden, niemanden davon, unangesehen eines: oder deß andern, so wohl Geist- als Weltlichen in obigen Königlichen Städten, den Schanck treiben wollenden Inwohners etwann zu haben vermeinenden Freyheiten, welche vorhero gehörigen Orths zu ediren, und das weitere darüber erwartet werden müste, außgenommen, für Uns, obverstandenermassen, eingefordert, und darbey nachfolgende Ordnung observiret und in Acht genommen werden solle. Erstlichen solle kein Geistlich- oder Weltliche Persohn, was Würden, Stands, Ambts oder Weesens die immer seynd, und in obbesagten Un sern Königlichen Städten zu schänken befugt wären, in keinerley Schein, oder Prætext, ohne deß von Unserer Käyserlichen Hoff-Cammer, zu Einforderung dieser Gefähl, bestellten Beambtens, oder deren von ihme bestellten Vorwissen und ordentlicher Visirung (davon demselben von jeden visirenden Gefäß drey Kreutzer zu zahlen) einigen Wein von Inn- oder Außländischen, außschänken lassen; Da aber jemands, der darwider handlete, oder dießfalls sonsten mit Betrug, und Vortheilhafftigkeiten umbgienge, befunden wurde, der, oder dieselben sollen für das Erstemahl, umb das Vaß Wein, so sie außschäncken wollen, und darneben umb Zehen Stuck Reichs-Thaler in specie, zum Andertenmahl aber, vmb allen den Wein, so er, oder sie im Keller haben, gestrafft werden, und noch darzu in Unsere Kayser- und Königliche Ungnad, mit Vorbehaltung der weiteren ernstlichen Bestraffung (von welchen Confiscationen und Bestraffungen Wir Unserm Kayser- und Königlichen Fisco zween Theil gnädigst vorbehalten, den dritten Theil aber dem von der Hoff-Cammer Bestellten, und auch dem oder denen jenigen, so dergleichen Vortheil nnd Betrug offenbahren und anzeigen werden, zusammen gnädigst verwilligen) ispo facto verfallen seyn. Und weilen es, zu Verhüttung allerhand Unterschleiffes, nothwendig ist, daß dem hierzu jeden Orths Bestellten neben obiger Visirung, auch die Visitirung der Keller gestattet werde. So solle

es darmit folgender Gestalt gehalten werden, daß nemblichen dem Visirer nicht allein, vor Anzäpffung des Vasses, sondern auch, da er es vor nöthig befindete, wehrenden Schancks, und zu Außgang desselben, frey stehen solle, sothanes zum Schanck angezäpfftes Geschirr mit der Visir zu visitiren, jedoch daß er sich hierunter aller Bescheidenheit gebrauche, und denen Schänckenden durch unnöthige Vexas, bey Vermeydung würcklichen Einsehens, sich wider ihne zu beschweren, keinen Anlaß gebe; Wessentwegen dann besagter Bestellte auch schuldig seyn solle, in Gegenwart der Schänckenden, oder ihrer Leuthe, seiner Visir- oder Visitirungs-Function, nachzukommen, keines Weegs aber, wird er befugt seyn, die übrige Vässer, so dermahlen zum Schanck nicht gehören, (es seye dann, daß sich ein Verdacht wider einem, so schäncket, ereigne, in welchem Fall der Cameral-Beambte auch andere Vässer, jedoch nur außwendig mit dem Anklopffen zu visitiren befugt seyn wird) zu visiren, oder auch ausser der Zeit deß Schancks, die Keller zu visitiren, weniger die drey Kreutzer vom visiren toties, quoties, sondern nur von der ersten Visirung, deß im Schanck stehenden Gevässes, zu fordern; Was aber die Geistlichkeit so in obbesagten Unseren Königlichen Städten zum Schanck etwan berechtigt seynd, anbelanget, diese werden gleichfalls obigen Beambten die Visir- und Visitirung entweder in ihren Clösterlichen Kellern, unweigerlich gestatten, oder für ihren Schanck-Wein sich mit eigenen Kellern versehen. Dann und zum andern, sollen diejenigen, so anstatt anderer die Wein außgeben, Mann- und Weibs-Persohnen verbunden seyn, da ihnen was, ohne Entrichtung deß Tätzes, außzuschäncken, oder sonsten sub prätextu unter den Raiffen zu verkauffen, kleine Geschirr unter einen Eymer, das ist, weniger als ein Eimer (massen unter einem Eymer, ohne der Vertätzung, zu verkauffen nicht erlaubet ist) zu verfertigen und in fraudem legis zu verschwärtzen anbefohlen, oder auffgetragen wurde, dasselbe dem Cameral-Beambten, oder seinem darzu Bestellten anzuzeigen, und davon den Sechsten Theil der Bestraffung zu geniessen haben; Wofern sie es aber verschweigeten, und man sonsten dahinter kommen würde, gegen denselben wird, durch behörige Stelle, mit gezimmender Leibes-Bestraffung verfahren werden Drittens, damit sich keiner mit der Unwissenheit, und daß er die Persohnen, von denen er die Visirung der Wein zu begehren und den Schanck vorhero anzusagen hat, nicht kenne, oder zu finden wisse, mit Fug entschuldigen möge; So solle auff dem Hauß, oder Quartier, wo der hierzu Bestellte wohnet, außwendig eine Taffel, damit ein jeder dessen Auffenthalt wissen möge, angeschlagen seyn, in welcher Wohnung er, oder seine Bestellte, täglichen von Siben biß umb Zehn Uhr Vormittag, und von Eins biß auff Vier Uhr Nachmittag, zu finden seyn, welcher dann die Schänckenden keines Weegs auffhalten, sondern die Visirung alsobalden befördern solle Und zum Vierdten und Letzten, da einer oder mehr dieser Unserer allergnädigsten Ordnung nicht nachleben, oder sich Unseren Cameral-Beambten oder denen von ihnen Bestellten, widerspenstig erzeigen wurde; sollen alle und jede Uns nachgesetzte Obrigkeiten schuldig seyn, offtbesagten Unserm Hoff-Cammer-Beambten, oder denen von ihme hierzu an einem: oder andern Orth Bestellten, auff

gebührliches Anmelden allen Schutz, und gute Assistenz zu leisten, auch wo vonnöthen, die Gerichtliche Hand zu biethen. Gebiethen solchemnach, zu forderist Unserm alldasigen Königlichen Tribunali, wie auch allen und jeden Unseren Landes Inwohnern, und Unterthanen Unsers Erb-Marggrafftumbs Mähren, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, Ambts oder Weesens die seynd, jetzigen und künfftigen, sambt und sonders, gnädigst und ernstlich, daß ihr dieser Unserer gnädigsten Verordnung in einem und anderen völliglich und gehorsambst nachlebet, darüber fest und stät haltet, und euch dißfalls also erweiset wie es getreuen Inwohnern und gehorsamen Unterthanen gegen ihren Erb-Landes-Fürsten und Herrn zu thun gebühret; Hieran beschihet Unser allergnädigster Will und Mainung. Darnach sich nun männiglich zu richten, und selbst vor Nachtheil und Schaden zu hütten wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wienn den Zwantzigsten Monaths-Tag Aprilis, im Sibenzehen Hundert Sechzehenden Unserer Reiche, des Römischen im Fünfften, deren Hispanischen im Dreyzehenden, und deren Hungarisch- und Böheimbischen im Sechsten Jahre.

(Aus einem gedr. Exemplare.)

Fortsetzung der Auszüge aus den Expeditionsbüchern

des k. k. Hofkammer-Archivs.

(Da es thunlich war, dieselben weiter zu benützen, lassen wir den Auszügen vom J. 1619 (hier im 23. B. S. 1—19), von 1620 bis Sept. 1620 (im 22. B. 149—168, 333—524) und vom Sept. 1630 bis Ende 1650 (hier im 23. B. S. 19—350) die Fortsetzung folgen, so weit wir mit der Zeit ausreichen, und der Fortgang zum Abschlusse des 30j. Krieges gehört.)

Jänner 1651.

3. Jän. Hfkmschr. an die böh. Deputirten Losy und Hönig, das Se. Maj. die Stelle des letzteren, der resignirte, bei den Salz-Weintaz- und Biergefällen in Böhmen dem Hofhandelsmanne Johann Paul Bartholotti verliehen; 4. Jän. kais. Int. an den letzteren.
4. Jän. Geschäfftel an Hofkriegszahlmeister Leuthner wegen der dem Joh. Pieroni auf Reise- und Zehrungskosten nach Hungarn und Mähren verwilligten 150 fl.
7. Jän. Hfkmsch. an die böh. Kammer über das Gesuch der hinterlassenen zwei Töchter des Raphael Muischowßkhi, gewesten aldasigen Behm. Vicelandt Camerers, Appellationsrath, Hofsekretarii und Camer Procuratoris wegen der hinterstellig verbliebenen Besoldungen des Vaters per 9,886 fl. 57 kr. 1 d.
7. Jän. Kais. Beuelch an Nusser, Rentm. in M., denen Geistlichen Jungfrawen Predigerordens bej St. Anna zu Brün das hieuor bewilligte Al-

mosen oder Beyhülff in gelt noch auf ain Jahr lang zu reichen; do. an Landesh. Rottal wegen raichung der traidthülff.

17. Jän. do. an schles. Camer wegen Bezahlung dem H. Horatio Forno aldas. Camer Direktorn seine gethane anticipation der 40,000 fl. aus allen und jeden Camergefellen.

18. Jän. an Reichspfennigmeister Bleymann wegen Bezahlung H. General Leüthenanten duca di Amalfi 61,566 fl. alß welche Ihme an den Jüngsthin zu Nürnberg geführten spesen der 114,566 fl. noch zu erstatten hinterstellig verbleiben.

21. Jän. an Russer, Rentm. in M., wegen vberschikhung ainer specification, was es mit ainem ieden hieuor alda in Mährern confiscirt vnd verkhaufften Rebellen Guet für ain Beschaffenheit habe, wem ain vnd anders vnd in waß für ainen Werth verkhaufft worden, auch waß der khauffer daran alberaith bezahlt, oder noch im Ausstandt verbleibe; do. an die böh. und schles. Kammer; 18. Feb. Anmahnung an böh. und schles. Kammer.

21. Jän. Anmahnung an H. Max. Khemptner, gewes. Rentm. in M., wegen Erläuterung der im 1649 zugestellten Rech. Mängel.

23. Jän. von d. böh. Kammer Bericht verlangt wegen der dem verstorb. Obristen de Eberoux p. 64,000 fl. erblich hingelassenen 3 Terzkischen Güter Bobrowidaw, Clum und Kirchleli, und was nun sein Sohn Walther de Eberoux wegen deren Entsetzung durch die Creditores vnd Eviction angebracht.

23. Jän. kais. Beueldch an Landesh. Rottal denen geistlichen Jungfrawen Prediger Ordens zu Ollmüz die Ihnen vorm Jahr auf ain Jahr lang bewilligte gelt vnd wochentliche Beyhülff an getraidt noch auf ain Jahr lang auß etwo verhandenen vnd nicht verwisenen traidt Restanten weiter raichen zu lassen.

23. Jän. kais. Befehl an Russer, den Geistlichen Jungfrawens Ordens zu Ollmüz, Ingleichen auch denen P. P. desselben Ordens zu Znaimb die hieuorige auf ain Jahr beschehene wochentliche Beihilff an gelt, nach außgang des vorigen, noch auf ain Jahrlang weiters zu raichen.

28. Jän. do. an schles. Kammer und Russer wegen widerbestell- vnd erhandlung ainer ergäbigen anzahl Schlesischen (Mähr.) Tüecher zu abführung ainer bezahlung für die hungar. Gränizen, vnd zwar solcher Farb vnd sorten, wie man selbige vor disem dorthero genomben, auch bezahlung derselben auß denen aldasigen Camer Mitlen, doch ohne entgelt der reservierten Quotta.

Februar 1651.

8. Feb. Commissionsdecret an H. Grauen von Sinzendorff vnd H. Joh. Puzen, beeden Hoff Camer Räthen, vnd mit zueziehung des Reuschels N. Ö. Puchhalterey Raith Rath, die Sach wegen introducierung des Gmundtnerischen khlainen Salzkhüeffelverschleiß in Mähren weiters zue elaboriren, vnd absonderlich die Puncten wol zuvberlegen vnd darüber ihr guetachten

zueröffnen, wie vnd wo die Salz Ladtstette anzustellen; Item wie mit den Fuehren aufzukhommen vnd waß desthalber für ain anstalt zu machen: nit weniger in waß Preiß daß Salz ain vnd andern orths anzusezen, vnd dan wie den aldasigen Mähreriſchen Khönigl. vnd anderen Stätten, wegen Ihres, Crafft habender priuilegien hierwider thuenden einwendens, in andere weg ain Contento zu geben.

8. Feb. Verbschaidung pr. Hoff Camerschreiben an Nusser wie vnd mit waß ordnung Er die anweisungen von der heurigen vnd fertigen aldasigen Landtagsbewilligung abstatten vnd bezahlen, daß vbrige aber in das Hoffzalambt nach vnd nach abfüehren solle.

8. Feb. an Nusser p. Bericht vnd Guetachten vber N. Herrn Probsten vnd Capitel der Collegiatkhirchen Sancti Petri zu Brün gebetener widerguetmachung derer hieuor, zu auferbawung ermelter Kirchen dahin eingefüehrt, hernachmahls aber A. 1645 in der Schwedischen Belägerung, zu behueff des Spielbergs vnd der Statt Brünn hergegebener Paw Materialien, wie auch wegen Verwilligung ainer absonderlichen Pawhülff, zu wider erhebung gedachter Khirchen.

11. Feb. Anmahnung p. Hoff Camerschreiben an H. Grauen von Rothal L. in M., seinen Bericht vnd Guetachten zubefürdern, wie vnd auf waß weise daß werkh wegen introducierung der Gmundtnerischen khlainen Kiefl Salz versilberung dahin in Mähren am füeglichsten zu incaminiren vnd in gang zu bringen, Insonderheit aber, waß Er H. Graff desthalber mit denen Khönigl. Stätten alda tractirt vnd veranlast habe: 20. Apr., 23. Mai, 28. Juni, 1. Juli Betreibungen.

13. Feb. kais. Resol an Schles. Camer, denen H. Proßkhoußkher gebrüeder auf Ihrer Herrschafft Proßkhaw ain Salzcoctur aufrichten zu lassen, iedoch auf wolgefallen, vnd gegen erlegung des gewöhnlichen Zohls vnd Pfannengeldts.

9. Feb. an Nusser, dem H. Graff Maxen von Waldstein von den ihm angewiesenen 50,000 fl. nichts zu bezahlen, bis er wegen des ihm überlassenen Gutes Drzewohostitz Richtigkeit gemacht; 4. Mai kais. Bef. an mähr. Fiscal, dem ersteren dieses Gut in die Landtafel einlegen zu lassen.

24. Feb. Kais. Intim. an Rottal L. in M. wegen der Ihme wiedrumben, iedoch allein für dißmahl vnd auf wohlgefallen, zur adiuta verwilligten 4,000 fl. auß extraord. mitlen zu bezahlen, vnd daß Er H. Graff hergegen die aldasigen Contributionen richtiger einbringen solle; do. an Nusser; 7. Juni do. an Nusser.

23. Feb. kais. Beuelch an Nusser dem kais. Ingenieuer Joh. Pieroni auf den Rückstand seiner auf die mähr. Contributionen angewiesenen Besoldung von 100 fl. mon. 1,000 fl. zu bezahlen.

28. Feb. kais. Hochzeit-Donativ bei Mähren und Schlesien, wie den andern Ländern geschehen, zu incaminiren; 30. März an Rottal d. von d. mähr. Ständen hiefür bewilligten 20,000 fl. an das Hofzahlamt einzusenden; 4. April an schles. Kammer die schles. 30,000 fl.

27. Feb. do., dem Max Franz von Deblin wegen eines von der außgeraubten Pragerischen Schaz Camer herrüerenden von ainem Soldaten zu Brünn erkhaufften vnd Ihrer Kay. Maj. durch den Schazmeister Dionisio Miseron vberantwortteten hilzenen Knöpfs zur gnaden recompens 100 Reichstaller auß dem Rest der zur freien kais. Disposition bewilligten 58,000 fl. raichen zu lassen.

25. Feb. kais. Anweisung an Reichspfennigmeister Bleymann dem H. Anthonio Girardi Freyherrn von Castell eine neue Gnadenrecompens von 15,000 fl. (nicht von der ihm vom früheren Kaiser bewilligten gleichen zu verstehen).

4. Feb. kais. Intim. an H. Innocenz Conti General Wachtmeistern wegen demselben in ansehung seiner tapferen Khriegsdienste vnd sonderlichen bey jüngster Defendirung der 2 Prager Stätte erzaigten großen Valor vber die vorhin schon assignirte 5,000 fl. zur Khay. Gnadenrecompens aniezo noch weiters auß extraord. Mitlen zu bezahlen verwilligte 35,000 fl.

10. Feb. kais. Obligation für H. Graff Ferdinandt Sigmundt Khurzen Reichsvice Canzlern p. 70,000 fl. als Gnadenrecompens aus Reichssteuern wegen seiner von Jugend auf geleisteten treuen Dienste.

März 1651.

9. März Ersuchen an die böh. Hofkanzlei um Bekanntgabe, wann dem Ferdinand Leopold Grafen von Nachod die Restitution des Gutes Borotitz an den Grafen von Hoditz aufgetragen worden; kais. Obligation für den ersteren über 7,183 Schock mähr., für welche die Kaiserin Eleonora dieses confisc. gräf. Hoditz'sche Gut dem ersteren 1640 verkauft und er in Folge des münster'schen Friedensschlusses nun dem Grafen von Hoditz auf dessen Begehren nochmals habe bezahlen müssen.

10. März an Nusser wegen Dargebung der Fuhrkosten zur Abführung von 800 Ct. Pulver von Brünn in das wiener kais. Zeughaus.

10. März dem Camer Procurator in M. werden die vom gewes. mähr. Rentmeister Max. Kemptner eingereichten Obligationen mit dem Auftrage zugemittelt, daß Er, waß desthalber bei der aldasigen Mähr. Confiscation vor disem fürgangen, auch sonsten nachschlagen vnd berichten solle, was hiebei Ihrer Khay. Maj. oder dero Fisco gebühren vnd zuestendig seyn mag.

8. März kais. Befehl an d. Gmundter Salzambtleute, daß sie von den 75,000 Kuffen Salz, welche zur böhm. Salzversilberung im J. 1651 zu verfertigen befohlen worden, 25,000 nach Linz und 50,000 nach Mauthhausen in die jedes Orts vorhandenen Salz Städt abführen lassen sollen.

22. März an Nusser um Bericht über das Ansuchen der Stadt Brünn wegen Ueberlassung eines Salzvorrathes daselbst statt der zu Einleitung des Wassers bewilligten 1,500 fl.

23. März an Oberstlandschreiber Ferdinand Sigmund Sakh und Nusser wegen Verhandlung mit der Stadt Brünn, daß sie sich wegen der 3,000 fl., welche ihr aus den vorher bewilligten 58,000 fl. für das v. J. hätten be-

zahlt werden sollen, aus den alten Contrib. Resten befriedigen lasse; 2. Sept. an Russer wegen Bezahlung aus den 3j. Accisresten; 29. Sept. do. neue Mittel zu dieser Zahlung vorzuschlagen.

29. März Erg. wegen der dem Grafen von Sinzendorf conferirten Hofkammer-Vicepräsidentenstelle mit der gewöhnlichen Besoldung von 1800 fl.

29. März an Russer und Fiscal in M. um Bericht über die Mittel, welche die Frau Helena Gräffin von Opperstorff, geb. Jakhertouschkhin, zu abstattung ihrer habenden Hoffsanforderung der 110,000 fl. fürgeschlagen hat.

30. März kais. Resol. an Russer, den gesammten vom dasigen Rentamte dependirenden Officieren, Einnehmern und Bedienten nun vom 1. April an und hinfür wieder ihre laufenden Besoldungen für voll und ohne ferneren Abzug des Viertels zu bezahlen und wegen des Ausstandes eine Specifikation einzuschicken und darüber die fernere Verordnung zu erwarten.

30. März kais. Intim. an Obristen Mathias de Waggi Freiherrn über seine ausständ. Kriegsforderungen von 55,425 fl. 30 kr.

30. März an Russer und Fiscal in M. um Bericht über das Ansuchen des kais. Residenten Lisola in Polen um Bewilligung eines der 2 dem Kaiser heimgefallenen Güter Lehens (sic) und Corin, 7. Okt. bewilligt ihm der Kaiser eine Gnadenrecompens von 8,000 fl. aus extraord. Mitteln.

April 1651.

12. April kais. Befehl wegen Installirung des neuen schles. Kammerpräsidenten Horatio Forno (vorher Direktor); do. an ihn.

18. April do. an Russer dem Petersberger Kapitel in Brünn für die ihm 1645 weggenommenen Baumaterialien 405 fl. 30 kr. und überdies (aus Gnade) zus. 1000 fl. aus Steuerresten zu zahlen.

20. April an Russer, Strobel und Prehauser, die Steuer-Abraittung (mit den Ständen) zu befördern; 26. April an Rottal, wem diese Commission aufzutragen wäre und wie sie zu verfahren hätte; 5. Mai an die ersteren, warum diese Commission ihren Fortgang noch nicht erreiche; 12. Mai an Rottal, daß dieselbe demnächst fortgesetzt werde.

26. April Kais. Befehl an Landeshptmannschaft in M., diejenigen Kreishauptleute namhaft zu machen, welche in Einbringung und Eintreibung der Contributionen sich saumselig erzeigen und sich der Sache nicht gebührend annehmen sollen.

26. April do. an Russer. die mähr. Contrib. Reste einzubringen, über das Eingehen monatlich zu berichten, so wie, welche Partheien zu befriedigen wären.

do. do., dem gewesenen Commandanten zu Hradisch Obristen Masson monat. 50 fl. zum Unterhalte zu reichen.

Mai 1651.

4. Mai an Russer um Bericht über das Ansuchen von Bürgermeister und Rath in Olmütz statt der Mälzer um Nachsicht ihres noch vor dem schwed. Einfalle angewachsenen Bier- und Trankfsteuer-Ausstandes.

5. Mai an d. böh. Kammer um Bericht über die Bitte ihrer Buchhalters Johann Samuel Lednizky um Ueberlassung des Hauses Kuttozowßkhi genannt in Abschlag seiner Forderung.
8. Mai an Hofkriegsrath, was wegen der Magazine und Proviant, dann Fortificationen in Böhmen, Oesterreich, Schlesien und Mähren für Anstalten und Verfügungen gemacht worden.
14. Mai kais. Bef. an Russer wegen Dargebung von der heurigen Landtagsbewilligung 4,000 fl. für die Fortification zu Brünn und Radisch auf Souches Anschaffung.
19. Mai do. do. wegen Bezahlung dem Tribunal-Assessor Joh. Jakhordoußkhi s. Besold. Ausstand von 1,762 fl. 30 kr. aus Steuerresten.
27. Mai an böh. Hofkanzlei, wessen sich Ihre Maj. über die vom Landeshpt. und der ersteren vorgebrachten Bitten der mähr. Stände wegen Befreiung des Viehaufschlages und des Steinsalzes halber resolvirt haben.
25. Mai kais. Resolution an böh. Kammer überläßt eigenth. dem kais. Ingenieur Johann Pieroni das Gut Dubenez um die Taxe von 21,872 fl., wovon die Gnade von 12,000 fl. und der Besoldungsausstand von 5,205 fl. 20 kr. abzuschlagen.
15. Mai Bericht der ungr. Kammer über die Beschwerden der Postämter in Ungarn gegen die Insolentien und Gewaltthätigkeit der Reisenden; um dieselben abzuthun, schlägt sie vor, die Ferdinand. Patente zu renoviren.

Juni 1651.

10. Juni an böh. Kammer Mittel vorzuschlagen, wie der Besoldungsausstand d. böhm. Postbeförderer abgestattet und ihnen jetzt auf Abschlag derselben mit etwas geholfen werden könne.
13. Juni an Russer um Bericht über die Bitte der Franziskaner in Hradisch um eine Beisteuer zur Wiedererhebung ihres abgebrannten Klosters.
13. Juni an schles. Kammer und Russer wegen Bestellung der Posten von Wien nach Krakau in Polen; 20. Juni kais. Bef. an ungr. Kammer mit dem Palatin Grafen Palfy zu conferiren, wie künftig die Posten nach Krakau am Sichersten und Füglichsten zu bestellen.
14. Juni Paßbrief für die Abfuhr von 200 Stück allerhand künstlicher Gemähel aus Niederland an den kais. Hof in Wien; 19. Juli do. auf allerhandt Kunst Stukh vnd gegossene Metallene statuen, dann 2 Kisten von Mahlerey, Stain, Metal vnd dergl. Khunstsachen von Augspurg nach Wien zu ihrer Khay. Mt. selbstaigenen notturfften abzuführen.
21. Juni kais. Schr. an ungr. Kamm.-Präs. Caspar Lippay für d. Hofkammerrath Radolt umb die sach wegen introducier- vnd anstellung der Hungarischen Oxenhandlung (nach Wien) völlig zu adinstiren vnd einzurichten (der Vicepräs. Graf Sinzendorf u. a. liehen dazu 120,000 fl.).
25. Juni kais. Bef. an die Abraittungs-Commissarien in M., den m. Ständen die Mängel über ihre Contrib. Raittungen von 1634—40 zur Verant-

wortung zuzustellen, neben Zurukhschlagung gewisser außgaben, so in der Landt Contributions Einnember Raittung von 1641—44 einkhomben, weil solche nit ihre Khay. Maj., sondern die Ständt angehen.

Juli 1651.

1. Juli an Russer um Bericht über die Bitte der Minoriten zu Iglau um eine Bauhilfe zur Wiedererhebung ihres ruinirten Klosters, dann auch nothdürftiger Nahrung der Conventualen.

7. Juli den böhm. Deputirten, den Franziskanern zu Znaim drei große Kuffen Salz als ein Almosen reichen zu lassen.

13. Juli an Wolf Reuschel, n.-ö. Kammerbuchhalterei-Direktor, wegen Einführung des kleinen Küffel-Salzverschleisses in Mähren eine neue Specification auf alle vom Landeshpt. Grafen Rottal benannte Orte zu den Legstätten aufzusetzen und den Calcul nach denselben zu ziehen; 17. Juli do. auch zu berichten, wie hoch Ihrer Maj. ein Küffel Salz mit allen darauf laufenden Unkosten bis es nach Wien gebracht wird komme.

18. Juli Fern. Commissionsdecret an Hofkamm. Vicepräs. Grafen Sinzendorf und Hofkamm. Rath Johann Puz wegen Introducirung des kleinen Salzküffel-Verschleisses in M. noch verschiedene Punkte zu examiniren und zu berichten.

20. Juli kais. Bef. an schles. Kammer hinfür wieder einen reitenden Bothen zu bestellen, jetzt aber dazu den Theodor Breiner anzunehmen.

20. Juli kais. Resol. an Russer, daß die mähr. Judenschaft hinfür wieder ihre vorige Contributionsquote von viertelj. 1000 fl. für die ungr. Gränzproviantirung erlegen soll.

23. Juli an Russer, wie es wegen Abrechnung und Bezahlung der rückst. Besoldungen der Tribunals-, Landtafel- und Landesbedienten von den alten Contrib. Resten in M. zu halten; do. an böh. Hofkanzlei, daß aber die liquiden Forderungen der kais. Officiere früher berichtigt werden müssen.

August 1651.

18. Aug. an Wolf Reuschel, n. ö. Buchh. Direktor, die Instruktion für die wegen Einführung des kl. Küffelsalz-Verschl. nach Mähren deputirten Commissarien. Ldshpt. Grafen Rottal und Hofkamm. Rath Peverelli aufzusetzen; do. böh. Hofkanzlei, daß der Kaiser dieselben deputirt, das werkh in loco noch mehrers zu laboriren vnd ausfündig zu machen; 7. Sept. kais. Commissionsbef. an die zwei.

29. Aug. an Russer sich erkundigen, was vom Geschütze im brünner Zeughause dem Fürsten Gundakar von Liechtenstein gehöre und dasselbe um ein Billiges zu erwerben.

17. Aug. Bericht der ungr. Kammer, daß sich das Projekt des Grafen Buchheim wegen doppelter Mautabnahme der Salvekturanten und Einführung des öster. Salzes in Ungarn nicht bewerkstelligen lasse.

September 1651.

1. Sept. an Nusser um Bericht über das Ansuchen der Maximiliana Gräfin von Liechtenstein geb. Gräfin von Salm um Bezahlung des Besoldungsrückstandes ihres verst. Herrn des gew. Ldhpt. sammt anderen 38,653 fl. 34 kr., für welche Artillerie-Nothdurften gegeben worden.

2. Sept. kais. Bef. an Nusser wegen Erfolglassung der Stadt Brünn der alda vorhandenen 2,433²/₃ Küffel Salz statt der 1500 fl., welche ihr zur Wiedereinleitung des Röhrwassers bewilligt worden.

4. Sept. kais. Anmahnung an Nusser wegen Bezahlung des Restes von der Gnade des Sigmund Ferdinand Sakh pr. 12,000 fl aus den alten Accisresten.

4. Sept. kais. Bef. an Nusser wegen Reichung den Francifkanern zu Rhadisch 400 fl. für ain Pawhülff zu widererhebung ihres abgebrannten Klosters vnd Kirchen aus alten Steuerresten.

9. Sept. an die kais. Abraitungscommissarien in M., daß sie die Abrechnung wegen der auf die erzherz Guarnisonen Hochwaldt vnd Miraw von den Gütern des Stiftes Ollmüz aufgewendeten Verpflegsgelder zugleich in gute Obacht nehmen.

11. Sept. an Nusser um Bericht über die Bitte des Heinrich Rudolf von Schauenburg und Mitinteressenten um Anweisung ihrer Hofforderungen von 175,000 auf die alten Contrib. oder Traidtreste in M.

11. Sept. Ersuchen an die böh. Hofkanzlei, die böhm. Salzpatente von 1628 erfrischen und in 600 Ex. halb in deutscher und halb in böh. Sprache in Druck legen zu lassen; 7. Nov. do. um diese Erfrischung.

11. Sepl. Creditiv durch kais. Handbriefl an Ldeshpt. Grafen Rottal für den Hofkammerrath Peverelli wegen der ihm nach Mähren wegen des Salz- und Saliterwesens aufgetragenen Commission; kais. Bef. an Nusser, demselben monat. 500 und dem ihm zugegebenen n. ö. Puchhalterei-Raitdiener Caspar Maurus 100 fl. zu reichen.

12. Sept. an Nusser um Bericht über die Bitte des Andreen Porsch um eine Gnadenrecompens und Bezahlung aus den brünner Wein- und Biertazresten.

15. Sept. do. über die Bitte des Sdenkho Bohuslaw Dupskhy um Nachsicht der auf seinem Güetel new Wezerizkho ohne gebreuchige Polleten gebreutet 4 gebrew Bier, vnd deß darauff zur Straff geschlagenen quadrupli.

19. Sept. an den mähr. Fiscaln von Wiesenberg über gewisse Puncte weil. des gewesten Reichspfennigmeisters Stephan Schmidts Verlassenschaft vnd Hoffprätensionen betr., desthalber bei der aldasigen Mähr Landtshaubtmannschafft ain Crida Commission angestellt worden.

18. Sept. der böh. Hofkanzlei wird der kais. Anweisungsbefehl an Nusser wegen Bezahlung dem aldasigen Mähr. Laudt Medico Philipp Casparn Schoff sein Senioratsbestallung mit der Erg. mitgetheilt, warum Nusser nicht zu verdenken, das Er an dieser Bestallung nichts bezahlen wollen.

25. Sept. kais. Bef. an schles. Kammer bewilligt deren Präsid. Horatio Forno 15,000 fl. zu einer wohlverdienten Gnadenrecompens aus allerhand extraord. Mitteln.
29. Sept. do. an Nusser wegen raichung den Minoriten zu Yglaw stath der gebettenen Jährl. vnderhaltung semel pro semper 100 fl. aus d. Rentamtsgefällen.
29. Sept. an schles. Kammer zu verfügen, daß vom Gute Wiegstein nicht das Geringste distrahirt oder erfolgt werde, weil der verstorb. Eggstein mit einer gewissen Summe im Reste verblieben und was es werth sei.

Oktober 1651.

6. Okt. an schles. Kammer, wessen sich ihre Maj. wegen der Carl Praschmanischen confiscirten und bei den Pozdazkischen Erben in Mähren noch haftenden Schulden, auch Contentirung daruon die Fraw Sedelnizkin geb. Praschmanin, oder den Heinrichen Wilimouski resoluirt haben.
7. Okt. an Nusser um Gutachten über das, was die gesammte mähr. Judenschaft wegen völliger Bezahlung ihrer Jährlichen Contributionsquota der 4,000 fl., vnd das Ihnen die erlangte Moderation der quatemberlichen 800 fl. noch auf 6 Jahrlang mechte vermilligt und extendiert werden, angebracht haben.
6 Okt. kais. Bescheid an Obristwachtmeister Georg Mäeß wegen Extendirung und Ertheilung des kais. Privilegiums der Comp. wegen Einpflanzung des Raapsamen nicht allein auf Schlesien, sondern auch auf andere kais Erbkönigreiche und Länder.
7. Okt. der schles. Kammer wird die Expedition wegen dem Prinzen Carl Ferd. in Polen bewilligten Prädikats Herzog zu Oppeln und Ratibor zur Erfolgung an dens. gegen baare Auszahlung der rückst. Pfandschaftsgelder und Hereingabe des verglichenen Reverses mitgetheilt.
17. Okt. an schles. Kammer um Bericht über das Anbringen des Franz Magni Grafen zu Straßnitz wegen Relaxirung eines ihm angethanen Verbots wegen etlicher abgeführter Weine und davon nicht bezahlter Zoll- und Aufschlags-Gebühr.
18. Okt. do. über das Ansuchen des Obristen Olivier Freiherrn von Wallis um Wiedererstattung seiner ausgelegten Werb-, Ranzion- und a. Gelder.
18. Okt. an schles. Kammerpräsid. und jetzigen Fürstentags-Commissarius Forno, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, daß bei dem jetz. Fürstentage die Postulate völlig und besonders die Accisen ohne Clausel und ohne einige Exemption des Haustrunkes durchgehend erhalten werden.
21. Okt. an böh. Kammer um Bericht, in welcher Weise der Churfürst von Sachsen wegen Versilberung des sächs. haller Salzes in B. und Lausitz berechtigt oder was für Verträge oder Recesse deshalb vorher aufgerichtet worden seyn mögen.

21. Okt. an schles. Kammer um Bericht über das Ansuchen der Prediger zu Troppau um eine Beisteuer zur Wiedererbauung ihres unlängst abgebranten Klosters und Kirche.

30. Okt. kais. Resol. an schles. Kammer wegen dem Balthasar von Borwiz conferierter oberambtmanstell bei dem neuen Salz alda in Schl. im Fürstenthumb Glogaw.

30. Okt. kais. Resol. an die böh. Deputirten Losy und Bartholotti und b. Kammer, daß die böh. königl. Herrschafts Städte, zugleich anderer Privatherren-Städte des ordinari Wein- und Biertazes, jedoch auf Wohlgefallen und bis künftig ein anderes verordnet werden möchte, befreit worden, darunter aber die bei den Landtagen angelegte neue Trankfteuer und Extraordinari Aufschläge nicht zu verstehen seien.

31. Okt. d. böh. Hofkanzlei wird das Concept des resolvirten Patents, welches wegen der neuen Bestellung mit Abfuhr und Versilberung des kleinen Küffel-Saltzes nach Mähren auszufertigen und zu publiciren ist, um ihr Gutachten communicirt.

20. Okt. kais. Intim. an den Grafen Franz Ernst Schlick, daß ihm wegen der treuen Dienste seines verst. Vaters des gewes. Hofkriegrathspräs. und zugleich für dessen rückst. Besoldungen, ganz und gar aber nicht für die abgetretenen Güter im Reiche, nun zu einer Gnade 150,000 fl. ausgesetzt worden, zur Hälfte aus den bewill. Römermonaten, zur Hälfte aus extraord. Mitteln zu zahlen.

November 1651.

1. Nov. Mahnung der böhm. Kammer an den Bericht über die aberm. Bitte der Erben des † Reichshofrathes Johann Wenzel wegen Bezahlung der Kapitalsforderung von 10,442 fl.

9. Nov. an Nusser um Bericht über das Ansuchen des Pirro Freiherrn von Morando wegen Ueberlassung der auf seinem Gute Wischenau haftenden rückst. Steuern von 4,000 fl. in Abschlag seiner und seines Bruders Khriegsverdienste (Forderungen).

10. Nov. an schles. Kammer um ferneren Bericht, wie hoch sich der Deutschmeisterischen Herrschaft Freudenthal und besonders derselben Unterthanen ausständige Accisen und alte Biergelder erstrecken.

10. Nov. kais. Hand- oder Dankhbriefl an H. Obristen Landkämmerer in Mähren von Sereni Freyherrn wegen gelaisten gueten dienſts bey iezt vorgangener newen Bestellung des khlainen Oester. Küffel Salz Verschleiß in M.; 10. Nov. do. an Ldhpt. Grafen Rottal.

12. Nov. kais. Patent wegen einfüehr: vnd Verschleissung des klainen Oester. Küeffel Salzes in M., wie auch Verbietung dagegen des frembden Stain- vnd andern Salzes alda (in 200 Ex. in deutscher und böh. Sprache gedruckt und bei d. böh. Hofkanzlei unterschrieben).

12. Nov. kais. Intim. bewilligt der Witwe und den Erben des verst. kais. Obristkämmerers Hanns Christof von Puchheim wegen s. treugeleisteten 25j. Kriegsdienste zur Gnade 30,000 fl.
10. Nov. kais. Intim, an Rottal, daß Ihre Maj. die Sache wegen neuer Bestellung des Gmundtnertschen khlainen Salzkhüeffelverschleisses nach Mähren, wie auch die Handlung mit den mähr. Städten wegen des Fuhrwerks ratificirt haben.
10. Nov. kais. Instr. für den Salzambtmann Joh. Baptist Gariboldo in Wien zur wirkl. Einrichtung und Vollziehung alles dessen, was Rottal und Peverelli deshalb, besonders aber wegen Aufrichtung der neuen Salzleg- oder Ladstätte, zu Stande gebracht (wozu er auch den Raitdiener Maurus gebrauchen soll); do. 10. Nov. an Nusser Rentmeister in M. wessen er sich deshalb, insbesondere aber wegen aufnemb: vnd vnderhaltung der Ueberreiter vnd Wallachen zuuerhüetung der fremden Salzeinfuehr auf denen Granizen gegen Hungarn vnd Schlesien zu verhalten; 10. Nov. kais. Bef. an schles. Kammer, deshalb an denen Schles. Granizen auf ieden Centen Polnischen Salzes einen Aufschlag p. 3 fl. 30 kr. zu machen, auch zu dem ende zu Fridegg, Polnisch Ostra, Polnisch Freystättel vnd Hultschin neue Zohlstätte anzurichten, vnd sodann volgents vber die Ertragung dises gefölls die quatemberliche Extract heraußzuschikhen.
27. Nov. an Nusser um Bericht, was es mit den von 1632—40 ausständ. mähr. Contributionsgeldern von 52,575 fl. für eine Beschaffenheit hat.
29. Nov. an Roth, Untergrafen in den ungr. Bergstädten, um Bericht, was es mit dem in der Gespannschaft Arva nicht weit von der Stadt Jablunka befindenden Salzbergwerk oder Salzgruben für eine Beschaffenheit habe und ob es mit Nutzen anzugreifen wäre.

Dezember 1651.

4. Dez. Antwort an Nusser, daß es bei der von ihm geschehenen Bestellung wegen der Postbothen verbleibe.
7. Dez. Ersuchen an die böh. Hofkanzlei um Verständigung der kais. Landtagscommissarien in Mähren, daß zur Generalabraitung daselbst (auch wegen d. 52,000 fl.) auch Ldhpt. Graf Rottal und Hofkammerrath Freih. v. Peverelli deputirt worden.
10. Dez. kais. Bef. an schles. Kammer wegen ammouierung zweyer Vncatholischer Einnember zu Leobschüz, wann Sie innerhalb 3 Monathsfrist nit wurden Catholisch werden.
10. Dez. kais. Int. an Gabriel Freih. v. Peverelli bewilligt ihm wegen seiner Dienste beim Feldkriegszahlamte und 8 J. bei der Hofkammer eine Gnadenrecompens von 15,000 bis 18,000 fl. aus extraord. Mitteln.
15. Dez. an Nusser um Bericht über die Bitte der 4 Prediger Klöster zu Brünn, Olmüz, Znaim und Iglau um weitere Reichung ihrer wochent. Unterhaltgelder; 9. Feb. 1652 kais. Bef., noch auf ein Jahr.

15. Dez. kais. Bef. an Nusser, den gesammten Kanzleibedienten bei der mähr. Landtshauptmannschaft ihre Besoldungen aus den hiezu ausgesetzten Landtagsmitteln zu entrichten, ungehindert einiger deshalb geschehenen Inhibition.
23. Dez. Kais. Commissionsbef. an Rottal und Peverelli wegen Abrechnung mit den mähr. Ständen über ihre s. 1641 rückst. Contributionen; do. kais. Instr. dazu und kais. Creditiv an die Stände.
23. Dez. besond. kais. Commissionsbef. f. Peverelli, was er bei dem Ldhpt. Grafen Rottal wegen der von 1646 her verwilligten Accisen, wie auch Contributions- Täz- und anderer Einnehmer, auch Mauthner hinterstelligen Reste und Raitungen zu verrichten habe.
19. Dez. an Nusser um Bericht über die Bitte der Klosterjungfrauen zu Znaim um Reichung 2 Schock Salz aus der Salzkammer daselbst zu Almosen.
29. Dez. Ersuchen an den kais. Hauszeugmeister von Tiefenbach um Verfügung an den kais. Zeugwart zu Brünn, daß er ein trockenes Gewölb daselbst, worin sich einige wenige Munitionssorten befinden, zur Einlegung des kais. Salzes alsbald räume und verlasse.

Jänner 1652.

12. Jän. Erg. an d. Hofkanzlei, daß die Mährerische Abraittungscommission iezt mit Anfang der herbei nahenden Fasten ihren Anfang nemben solle.
12. Jän. kais. Resol. an die Brüder Christian Christoph und Heinrich Detloff Grafen von Holkha über die Anweisung der rückst. Kriegsforderung ihres Vaters Heinrich Grafen von Holkha kais. Feldmarschalls und Obristen, von 27,223 Reichsth. um eine Gnadenrecompens für dessen erwiesene tapfere, nutz: und ersprießliche Dienste.
13. Jän. kais. Befehl an Rentm. Nusser wegen Bezahlung hinführo denen aldasigen kais. Ministris, Landtofficiern, Landt medicis vnd andern Bedienten Ihre außgesezten Besoldungen iedesmahls zue ordentlichen Zeit.
22. Jän. Geschäfftel an Rentm. Nusser wegen raichung dem Hoff- vnd N. Ö. Puchhalterey Raithdiener Caspar Plassing vnd Casparn Maurus, als welche mit dem H. von Peuerelli zu der bevorstehenden Mährerischen Abraittungs Commission abzuraisen beuelicht sein, iedem des tags, so lang Sie sich bey solcher Commission gebrauchen lassen werden, 4 fl. zu ainem Lifergelt.
do. do. dem H. Gabriel Freiherrn von Peuerelli monat. Lifergelt 500 fl.
23. Jän. kais. Bef. an Nusser wegen Dargebung Jährlicher 7,800 fl. zu fortsezung der fortification beeder Pläzen Brünn vnd Hradisch von der aldasigen heurigen Mähr. Landtags Verwilligung vnd zwar auf Verordnung des Ldeshp. v. Rottal; nach kais. Bef. 28. Feb. auf jene des F. M. L. von Souches.
1. Jän. kais. renovirtes und ausgefertigtes Salz-Patent f. Böhmen (in 300 Ex. deutsch und böh.).

23. Jän. do. an schles. Kammer wegen Verschaffung des Verlags zur Abfuhr des zerbroch. Metalls und an verschied. Orten befindl Stücke, Munition u. a. Zeugsrequisiten nach Brieg und Großglogau; raichung dem zu Troppau aufgenommenen Zeugwart zur Besoldung und Unterhaltung monat. 40 fl. und Erfolglassung jährl. 7,800 fl. zur Fortificirung von Großglogau.
23. Jän. do. an Rottal und Peverelli, um dasjenige, was wegen der kleinen Salz einfuhr in Mähren noch nicht effectuirt, zu vollziehen.
24. Jän. an den n. ö. Kammerprocurator Dr. Otterstetter um Gutachten über die Regreßrechte an des Eggstain Gütern wegen nicht zureichender Verlassenschaft zur Deckung der Rechnungs- nnd Proviantreste.
29. Jän. Antwort an schles. Kammer wegen Aufrichtung mehrerer neuer Zohlstett in Schlesien zu Einforderung der Zohlstaigerung von dem nach Mähren abführenden Polnischen Salz.
26. Jän. kais. Bef. an schles. Kammer wegen Bezahlung der 1641 und 1642 angewiesenen 3,000 fl., welche der verstorb. Georg Dietrich Grodezki für sich und sein Regiment zu fordern hatte, an dessen Tochter Magdalena Engelburg Kotulinzkin; 4. Feb. um Bericht über die von ihr geforderten Antrittgelder dess. von 31,225 fl.

Februar 1652.

3, Feb. an böh. Kammer um Bericht über die Bitte des † Wilhelm Slawata um Transferirung auf die böh. Salzgefälle, oder auf die Contributionen s. Güter in Böh. und Mähren oder, da diese nicht erklecken, auf derselben Wein- und Biergefälle von denjenigen 100,000 Schock m., welche Ihrer Maj. auf ewigen Zins dargeliehen und dafür die Herrschaften Königshof und Zbirow verschrieben worden.
6. Feb. kais. Bef. an Salzamtleute zu Gmunden, für die heurige 1652. Böh. Salzversilberung 40,000 Kuffen Salz verfertigen und davon 30,000 nach Mauthausen und 10,000 nach Linz liefern zu lassen.
6. Feb d. schles. Kammer wird die vom Kaiser signirte Instr. f. d. Ober-Salzamtmann in Schlesien Balthasar v. Borwiz zurückgeschlossen.
14. Feb. an Russer wegen Erhandlung oder Verfertigung wiederum 20,000 fl. Tücher f. d. heur. ungr. Gränzbezahlung; nach Auftrag 1. März durch die iglauer Tuchmacher.
16. Feb. an schles. Kammer um Bericht über Hanns Jakob Exel's Bitte um Conferirung der Hauptmannschaft oder Verwalterei der Hft. Wiegstein.
15. Feb. ders. werden etliche Exempl. der jüngst in Mähren publ. Salzpatente wegen Aufrichtung noch mehrerer Zohlstett in Schlesien, die Einführung des poln. Steinsalzes nach Mähren zu verhütten, eingeschlossen.
16. Feb. kais. Bef. an Peverelli, mit dem mähr. Cammerprocurator Elia von Wiesenburg wegen seiner Bitte um eine gewisse Besoldung zu tractiren, und sich zu äußern, was dem früheren Bohuslaw von Korkhina, der alle Amtssachen und Schriften an den ersteren zu übergeben habe, an Besoldung und Recompens zu bewilligen wäre.

16. Feb. an Korkhina wegen Uebergabe dieser Akten und Schriften, auch unterschiedlichen confiscirten Schuldbriefe in Capital und Interesse sich über 800,000 fl. belaufend; do. an Wiesenburg wegen Uebernahme und zu berichten, was zur Einbringung vorzukehren wäre.

23. Feb. kais. Bef. an schles. Kammer wegen raichung den Dominicanern zu Troppau zue reparirung ihres vnlengst abgebränten Conuents vnd Kirchen 200 fl. zu ainer Beysteur.

23. Feb. do. an Nusser wegen Bezahlung dem Landeshpt. Rottal wieder 4,000 fl. zur adiuta di costa auß extraord. mitlen, doch allein noch für dießmahl auf dises instehende 1652. Jahr zuuerstehen.

24. Feb. Paßbrieff für Mathiam Dominazki, Ober Biergelts Einnembern in Ober Schlesien, auf 3 wagen schwär Hungarische Wein nacher Troppaw abfüehren zu lassen, allerdings frey, iedoch ausser der neuen Staigerung vnd der Mauth gebühr vnderm Rothenthurn vnd Tabor alhie zu Wien.

24. Feb. kais. Befehl an Nusser wegen nachsehung der Statt Olmüz die helffte an der Melzer daselbst schuldigen Biergulden, vnd hinterstelliger Trankhsteur der 2,779 fl. 32 kr. vnd einforderung hergegen der andern helffte desselben ausstandts.

26. Feb. an Peverelli, mit dem Rentm. Nusser wegen Ersparung vnnothwendigen Vncostens bey der Contributions Einnamb alda in Mährern, vnd der Einnember- auch anderer bedienten Besoldung sich zu vnderreden, dan welche auß den Contributions Einnembern zu licentiiren, vnd welche Stellen ersezt bleiben sollen, waß ainen vnd andern zur Besoldung zu passiren, vnd waß sonsten für genauere Würthschafften drinen anzustellen, in consideration zu ziehen, vnd sodan darüber sein Guetachten einzuraichen.

26. Feb. an Nusser, daß das (Hof-)Fräulein Maria Anne Pogranin den Kaufschillingsrest von dem 1643 von ihrer Mutter Katharina Pogranin um 22,000 fl. gekauften Gut Rudoletz nun erlegen will; 5. April an Kammerprocurator wegen Einlegung in die Landtafel s. d. letztere.

28. Feb. do. Erlaß, nach welchem nun Med. Dr. Johann Caspar Crafft Besitzer von Wolframitz ist.

27. Feb. kais. Decret an Max. Kemptner schenkt ihm den bei ihm als mähr. Rentmeister verbliebenen Rechnungsrest von 11,283 fl. 16 kr. statt einer Gnadenrecompens für seine Dienste als solcher und nachher bei den n. ö. Landrechten und nun bei der n. ö. Regierung; jedoch habe er noch 4 Mängelsposten in Richtigkeit zu bringen.

1. Feb. Bef. an ungr. Palatin Georg Lippay um s. Gutachten über den so lang währenden Streit zwischen Caspar Szunogh und Paul Szerenij wegen der Güter, welche weil. Johann Jakusich gehörten.

März 1652.

1. März an Nusser, daß der Kirche zu St. Peter in Brünn ihre zwei Ausstände oder Anweisungsposten von 1,494 fl. von allen und jeden mähr. *Resten* entrichtet werden sollen

2. März kais. Bef. an Peverelli, mit Rottal zu tractiren, daß die kais. Jägereipartei, noch vor dem kais. Aufbruch, an der mähr. Gränze übernommen und bis an die böhm. befördert und fortgeführt werde; nach Ersuchen der Hofkammer an d. böh. Hofcanzlei durch die mähr. Stände; 23. März kais. Bef. an die mähr. Ldeshpt. wegen Stellung der Wägen und Pferde.

5. März an ungr. Kammer p. Bericht, ob und was den Erben des Grafen Michael Adolph von Althan an den auf das Ober-Dreißigstamt Ung. Altenburg angewiesenen 396,407 fl. von 1619 bisher entrichtet worden.

7. März kais. Resol. an Nusser sieht der Stadt Gaya ihren Ausstand an Trankſteuer, Biergulden und Weintaz von 1630—49 pr. 1231 fl. 36 kr. völlig nach, weiset aber ihre Bitte um künft. Contributionsnachsicht ab.

8. März an mähr. Kammerprocurator um Bericht über die von Bartholomäus Tomazol, Oberstlieutenant und iglauer Kreishauptmann, vorgeschlagenen Mittel zur Bezahlung seiner Gnadenrecompens von 8,000 fl. nämlich das Schmilauer und Pözl'sche Haus in Iglau, welche dem Fiscus anheimgefallen seyn sollen.

20. März kais. Commiss. Bef. an den gewes. kais. Ober-Kriegscommissär im rhein. Kreise Hanns Christoph Spekh wegen Verhandlung mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen freier Passirung des in Hamburg und Stettin erhandelten span. und franz. Boysalzes, welches auf der Spree und Oder in das Fürstenthum Glogau gegen Moderitz verschifft werden soll; 2. Juni Erg. an schles. Kammer, daß er einen Freipaß allein auf 2,000 Last Boy erhielt.

21. März Gschäfftel an Gariboldo, Salzambtmann zu Wien, wegen Reichung von 69 Küffeln Salz dem Jungfrauen-Kloster zu Znaim, zu Almosen, jedoch nur f. diesmal.

26. März d. schles. Kammer um Bericht über die Bitte der Gesandten der drei obern Stände des Fürstenthums Troppau um Schutz bei ihren Privilegien wegen des Bräuurbars und der Biergerechtigkeit.

26. März kais. Weisung an Nusser wegen ratenweiser Zahlung von 18,000 fl. aus der heur. Landtagsbewilligung an Peverelli zur Bestreitung des öster. und mähr. Pulver- und Saliter-Verlags.

26. März Mahnung an d. böh. Kammer wegen der von Walther Deuerox angesuchten Anschaffung der zu seinem Unterhalt nöthigen Gelder, welche man ihm wegen der Eviction der ihm vorher eingeräumten Güter zu reichen schuldig seyn soll.

21. März kais. Bef. an Nusser, dem Johann Pieroni die Hälfte seiner jährl. Besoldung von 2,400 fl., also jährlich 1,200 fl. mit mon. 100 fl. noch ferner aus den mähr. Contrib. zu bezahlen.

April 1652.

6. April do. wegen Einbringung d. heur. Landtagsbewilligung und Abfuhr von 50,000 fl. davon an das kais. Hofzahlamt zur Fortstellung der kais. Reise; an Rottal und Peverelli wegen Assistenz.

17. April Betreib. an alle wegen demnächster Ein= oder anticipativer Aufbringung der letzteren; do. 25. Mai; 4. Juni kais. Dankbriefel an Rottal wegen durch Peverelli überbrachter 50,000 fl. von der Landtagsbewilligung.

9. April an Rottal und Peverelli um Bericht über dasjenige, was Ferdinand Johann Fürst von Liechtenstein wegen der Salzzufuhr für s. Unterthanen angebracht.

15. April an schles. Kammer um Bericht über die von Michael Aluernia Saluzzo Markgrafen zu Cluuesana angesuchte Defalcirung der auf s. Gute Odra haftenden Seßwoldischen Schuld von 14,000 Th. an s. Hofprätension von 18,000 fl.

16. April kais. Int. an Joh. Max. Grafen v. Lamberg, daß ihm s. rückst. Kämmerersbesoldung von 8,865 fl. 20 kr. aus demjenigen Mittel bezahlt werden soll, welches dem Kaiser an der von Hanns von Würben vor vielen Jahren denuncirten auf dem Gute Meseriz haftenden Schuld zustehen werde.

18. April kais. Anmahnungsbef. an Nusser wegen Bezahlung dem Dr. und Protomedicus in Mähren Philipp Caspar Schaff sowohl seine rückst. als künftig laufenden Besoldung der jährl. 200 Thaler mähr. gleich andern Landesbedienten aus den Landtagsbewilligungen.

18. April kais. Bef. an Nusser wegen Bezahlung der noch rückst. 600 fl. welche noch die verst. Kaiserin Maria zur Reparirung der Kirche auf dem Petersberg in Brünn ausgesetzt hat, aus den alten Contrib. Resten.

25. April do., dem Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz die ihm wegen eines ausgefolgten poln. Contrabands bewilligten 5,000 fl. zu bezahlen.

29. April Antwort an Peverelli wegen gebetener Anweisung einer Adjuta oder Reiskosten zu dem jetzt bevorstehenden Reichstage auf die alten Reste in Mähren.

29. April kais. Bef. an die schles. Kammer wegen schleuniger Aufbringung und Einsendung der zur kais. Reise ins Reich begehrten Anticipation auf die vom Fürstentage hiezu bewilligten 100,000 fl.

29. April do. an böhm. wegen Reparirung und Einrichtung des prager Schlosses, worin die Schweden gewesen, zur Aufnahme beider Majest. und ihres Hofstaates.

1. April kais. Verschreibung s. Joh. Freih. v. Losinthal, Hofkammerrath und Inspector über die Einnahme der Weintax=, Bier= und Salzgefälle in Böhmen über zu kais. Hofbedarfe geliehene 40,000 fl. und Bezahlung ders. und 6% Int. vor allen andern aus diesen ihm und Bartholotti anvertrauten Gefällen.

Mai 1652.

3. Mai Bescheid an Bürgermeister und Rath von Brünn, daß sie selbst extraord. Mittel zur wirkl. Gutmachung der ihnen vertrösteten Gnadenrecompens und Beihilfe ihres erlittenen Schadens vorschlagen sollen.

6\. Mai kais. Bef. an Rottal und Peverelli wegen Beförderung der mähr. Abrechnungscommission.

7\. Mai an schles. Kammer wegen bestandweiser Verlassung des Gutes Wigstein an Jemanden auf etliche Jahre, ungehindert der Fürst Carl Euseb von Liechtenstein für den Wilhelm Alexander Odersky, daß diesem dasselbe wieder eingeräumt werden wolle, bei Hof gar beweglich intercedirt hat.

11\. Mai an Nusser um Bericht über die Bitte des Generals des h. Paul-ordens des ersten Eremiten um eine Beisteuer aus d. mähr. Gefällen „für das zu Czeteckowiz neuerbauende Closter".

14\. Mai kais. Intim. an die Witwe Renata Maria Gräfin von Nachod, daß der Kaiser ihrem Sohne Ferdinand Leopold das nach dem Ableben des Niklas Bilaußky dem kais. Fisco heimgefallene Dorf Lechwitz als Zahlung und in Abschlag seiner Forderung von 7,603 Schock mähr. wegen der dem Grafen Hoditz in Folge des Friedens geleisteten doppelten Bezahlung des Dorfes Borotitz aus Anlaß der vom Kaiser übernommenen Eviction überlassen werde, wenn es dem Fiscus zugesprochen sein oder ihm davon rechtlich zukommen wird.

16\. Mai an Peverelli, mit Rottal zu conferiren, ob und wie der mähr. kleine Küffel-Salzverschleiß und Versilberung über die bereits gemachte Anstalt ferner bis nach Schlesien ausgedehnt werden könnte, zuvörderst deshalb, weil die schles. Kammer die Schuld wegen geringeren Zollertrags daselbst fast meist dem Salzhandel in Mähren beimessen wolle.

18\. Mai an Nusser um Bericht über die Bitte des brünner Jesuiten-Rektors Poßmurnij um Abfuhr des Restes von 710 fl. von den vorher auf die mähr. Landtags-Contributionen angewiesenen 3,000 fl.

23\. Mai an schles. Kammer um Bericht über die Bitte des Obristen Mathias de Waggi um Nachsicht der alten und neuen Steuerreste von seinen beiden Gütern Freystadt und Reichwaldau in Ober-Schlesien zur Gnadenrecompens oder aber Defalcirung von seiner liquidirten Prätension von 27,000 fl.; 6. Sept. do., war an d. schles. Steueramt 8,620 fl. schuldig und sonst an schles. Kammergefällen 1,000 fl.

25\. Mai Paßbrief für Elisabeth Lucretia Herzogin zu Teschen auf 300 Eimer ungr. Wein von dannen nach Teschen, allerdings frey, ausser der neuen staigerung am Tabor und Rothenthurn zu Wien, abführen zu lassen.

29\. Mai kais. Resol. an Nusser, daß dem Pirro Freih. v. Morando mit dem Steuerreste von pr. 4,000 fl. von seinem Gute Wischenau auf die jetzigen Abrechnungsreste zu transferiren bewilligt werde.

31\. Mai an schles. Kammmer wegen Einsendung eines Extracts, was und wie viel des Steinsalzes die nächst abgewichenen drei Jahre nach Mähren verführt worden, und was davon die Zollgebühr betragen habe.

29\. Mai kais. Bef. an Nusser, dem Valentin Karas von Romstein und Andreas Strobelius von Sternfeld, beiden Assessoren bei dem k. Tribunale,

besonders auch den sämmtlichen Expeditions-Verwandten ihren Viertel- und alten Besoldungsrest aus den alten Contributions-Resten nach und nach zu bezahlen.

Juni 1652.

8. Juni an Landeshpt. in M. um Bericht, was es für eine Beschaffenheit habe mit dem in der Belagerung erlittenen Ruin und Schaden des Augustiner-Klosters bei St. Thomas in Brünn, und wie hoch sich solches alles erstrecken möchte.

4. Juni kais. Handbriefel an Max. Grafen von Martinitz, daß er bis zum Ausgange der mähr. Abrechnungscommission verbleiben, folgends aber sich nach Prag zur Ablegung des Juraments wegen ihm conferirten böhm. Obristlandrichteramtes verfügen soll; 23. Juni Ersuchen der Hofkammer an die böh. Hofkanzlei um Verordnung, daß er noch 6 Wochen der Commission beiwohne und folgends zu schliessen.

4. Juni Erg. an böh. Hofkanzlei, wessen sich der Kaiser wegen zweier rückst. Contributions-Punkte, wegen welcher die mähr. Stände um eine besondere kais. Resol. einkommen wollen, resolvirt habe.

4. Juni kais. Intim. an Rottal und Peverelli, wessen sich der Kaiser über gewisse vier Punkte in der mähr. Contributions-Abrechnungssache, welche die Deputirten des Landes difficultirt haben, resolvirt habe; 26. Juni an Rottal und Peverelli, sich darüber zu äussern; 26. Juli Gutachten an die Hofkanzlei, wie die Deput. zu bescheiden; 7. Aug. Rottal und Peverelli werden die Erinnerungen der Hofkanzlei zur Mitth. an d. Dep. übersendet.

6. Juni kais. Bef. an schles. Kammer, dem Peverelli in der ihm nach Schlesien wegen Introducirung der kleinen Küffel-Salzversilberung aufgetragenen Commission zu assistiren.

9. Juni kais. Intim. an Joh. Carl von Aichpühl, Hofkammersekr. wegen ihm conferirten Hofkammerrathstitels bis zu seiner künft. wirkl. Beförderung.

10. Juni kais. Bef. an Russer, Peverelli in Abschlag der ihm vorher bewilligten Gnade von 18,000 fl. jetzt 10,000 fl. von den durch die jetzige mähr. Abrechnungscommission herauskommenden alten Resten zu erfolgen.

5. Juni an mähr. Kammerprocurator um Bericht über die Bitte der Catharina Wltouskin und Apolonia Carlin, beider geborner Magnin, um Leistung der ihnen versprochenen Eviktion über ihre Güter Morawetz und Mittrow.

5. Juni kais. Intim. an Reichsvicekanzler Grafen Kurz genehmigt s. Anbot auf Lieferung von auf iglauer Art gemachten Tüchern f. d. ungr. Gränze um 40,000 fl.

10. Juni kais. Commissionsbef. an Rottal und Peverelli wegen Appaltirung oder in Bestandverlassung an gewisse wohl angesessene Personen des neu aufgerichteten mähr. Salzhandels gegen Erlegung eines jährl. baaren Stück Geldes und Leistung genügender Caution; 22. Aug. do. an beide wegen Bewerbung um solche Personen und an den ersten wegen Abstellung des in Mähren eindringenden verbot. Steinsalzes.

Juli 1652.

6. Juli an die hinterlassene Hofkammer, deren Direktor von Radolt war, wegen Vorkehrung über die Bitte des Grafen Wesseleni, Generals in Ober-Ungarn, wegen fleißiger Bestellung der Posten von Ober-Ungarn gegen Wien.

12. Juli an böh. Kammer wegen Dargebung der Kosten auf die von hier aus (Prag) bis nach Linz von Neuem bestellten und eingelegten Posten;

17. Juli do. an Vicedom in Linz, viertelj. 30 fl. (zu Linz, Spättendorf und Freystadt).

18. Juli Ersuchen an böh. Hofkanzlei wegen Beförderung nun ex officio des Graf Michna'schen Processes wegen der doppelt bezahlten 100,000 fl. und des Proviantraitungswerkes; 23. Aug. Mahnung.

18. Juli an Nusser um Bericht über der gesammten Mälzer zu Olmütz Bitte wegen Abführung ihrer rückst. alten Trankfsteuern nach und nach, neben den ordinari laufenden Biertrankfsteuern.

do. d. über der gesammten Kanzlei-Verwandten beim k. Tribunal um Ertheilung einer ergiebigen Remuneration wegen ihres Wohlverhaltens bei der Belagerung von Brünn.

22. Juli an böh. Kammer wegen Bestellung der Ordinari-Posten von hier (Prag) nach Breslau u. zwar jetzt wieder, wie es vordem geschehen, von hier allein bis Glaz; do. an schles. wegen Bestellung von Breslau bis Glaz.

24. Juli kais. Intim. Bef. an die zu Wien hinterlassenen geh. und deputirten Räthe, wessen sich der Kaiser wegen Abstattung der rückst. Besoldung an die Postbeförderer zwischen Wien, Linz und Salzburg, auch wie es künftig mit den Posten der Orte gehalten werden soll, resolvirt habe.

29. Juli an Nusser wegen Dargebung der zu Transferirung zweier zu Straßnitz in Verhaft liegenden Brenner nach Wien nöthigen Kosten;

August 1652.

5. Aug. Ersuchen an böh. Hofkanzlei um Verschiebung der Relation wegen Wiedererbauung eines Capuciner-Klosters in Olmütz bis nach Einlangung des Berichtes über die Bitte der verwitw. Gräfin Maria Margarita von Althaimb um Nachsicht der von der Hft. Joslowitz zur znaimer Burg schuldigen Ausstände.

7. Aug. kais. Resol. läßt dem August. Kloster in Brünn zur Erhebung ihres Gotteshauses allerhand Holz von der Hft. Steyer, welches dasselbe aber auf eigene Kosten schlagen und abführen soll, erfolgen.

6. Aug. Memorial gegen Hof wegen ernstlicher Anhaltung der unteröster. Judenschaft auf dem Lande zur Abfuhr der accordirten jähr. Contribution von 4,000 fl. und der wegen der Toleranz ausgesetzten 35,000 fl.

25. Aug. an Nusser um Bericht über die Bitte des Martin des Marez, bestellten Agenten der verwit. Fürstin von Contecroy, Donnae Carolinae di Austria, um Anweisung von 4,000 fl. an den geforderten Heirathssprüchen

pr. 100,000 fl. auf die in Olmütz eingehenden Weintaz-, Bier- und Salzgefälle.

do. do. wegen Bezahlung den Franziskanern bei St. Maria Magdalena in Brünn des Ausstands an den vorher daselbst angewiesenen 400 fl.

28. Aug. kais. Ratifikation an schles. Kammer wegen dem Mathias Dominazky, Ober-Biergelds-Einnehmer in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, miethungsweise überlassenen Hft. Wigstein auf 3 J. lang gegen Zahlung von 2,000 fl. im 1., 3,000 im 2. und 4,000 im 3. J.

September 1652.

4. Sept. kais. Resol. über die Bitte der Witwe Eggstein wegen Nachsicht des Proviant-Raitungsrestes ihres Ehewirthes von 133,542 fl. 44 kr. und Aussetzung eines Betrages aus dem jähr. Einkommen des Gutes Wigstein zu ihrem und ihrer Kinder nothwendigsten Unterhalte.

5. Sept. an böh. Kammer wegen Dargebung der hochnöthigen Kosten zur förderlichen Einlegung der Posten von hier (Prag) nach Brünn.

6. Sept. an Nusser wegen Erfolglassung der Kosten zur Einlegung der Post von hier aus nach Brünn und zwar erst von Fratting aus bis Brünn, so in allen 6 Posten machen, und auf jede Post monat. 16 fl. kommen.

7. Sept an Peverelli, nun mit dem neuen Fiscal Dr. Pebschadt wegen d. Besoldung und Gnadenrecompens zu tractiren, was er mit dem gewes. Elias von Wiesenburg zu thun hatte.

30. Sept. Ersuchen an böh. Hofkanzlei wegen Verordnung an d. mähr. Abrechnungscommissäre wegen Beschleunigung und Beendigung der Commission noch vor dem bevorst. mähr. Landtage zur Ersparung der beiderseitigen Kosten.

Oktober 1652.

12. Okt. an mähr. Kammerprokurator um Bericht über die Bitte der Elisabeth Polixena von Würben um Ertheilung eines Schirmbriefs über das ihr und ihrem Sohne durch den Fiscus eingehändigte Gut Staudtniz (Stauding) und Einlegung desselben in die Landtafel bei dem nächsten tropp. Landrecht.

14. Okt. Ersuchen an böh. Hofkanzlei um Schreiben an die mähr. Landeshpt. daß die Städte Brünn und Olmütz die theils dem Kaiser theils ihnen selbst gehörigen, aber „nicht mehr gebrauchsame, sondern des Umgiessens bedürftige stuckh“ nach Wien zum Umgiessen demnächst abführen.

18. Okt. an die hinterlassene Hofkammer um Bericht und Gutachten wegen aufrichtung aines Salz Appalto in Mähren.

23. Okt. an Peverelli wegen förderlicher Vollendung d. mähr. Abraittungscommission, zur ersparung des für die aldortige zween Raithdiener alzue viel täglichen eingesetzten Lifergeldts von 4 fl.

30. Okt. an schles. Kammer nach kais. Resol. wegen Vernehmung des schles. Oberamtes wie weit die verordnete Crida über das Gut Wiegstein gebracht

und wie es damit bewandt, und inmittelst bis auf des Kaisers anderwärtige Verordnung mit den Bestand-Jahren zurückzuhalten.

16. Okt. kais. Intim. bewilligt dem Max Grafen von Kurz, bair. geh. Rath und Obersthofmeister wegen seiner vielfältigen nützlichen und treuen Dienste zur Gnadenrecompens 30,000 fl. aus den Reichsmitteln.

November 1652.

4. Nov. kais. Bef. an Rottal und Peverelli um Bericht, warum und aus welchen Ursachen sich d. mähr. Abraitungscommission so lang verschiebe, wo und an wem dieselbe hafte, auch wer an der Verhinderung schuldig, wie und durch welche Mittel sie endlich zum Schlusse zu bringen seyn möchte.

12. Nov d. schles. Kammer wird die vom Kaiser signirte Instruktion für den niederschles Kammer-Fiscal Caspar Alexander Minichius zurückgeschlossen.

12. Nov. dem Peverelli wird d. hinterlass. Hofkammer Gutachten über den gethanen neuen Vorschlag wegen Einrichtung des mähr. Salz- Appalto, unter Beischließung der Akten und Schriften, zur Einsicht und Abgabe seiner Gedanken mitgetheilt, um sodann die kais. Resol. einzuholen.

13. Nov. kais. Intim. an die Deputirten zu Wien der kais. Resol. wegen Wiederüberlassung des vor Jahren gehabten großen Kuffenhandels an die Landschaft ob der Ens, dann Limitirung und Abthuung der Salzsteigerung wie auch Moderirung der bisher gesteigerten Mäute.

14. Nov. kais. Commissionsdecret wegen weiterer Verhandlung über das Projekt des in Prag wohnenden niederländ. Ledermachers wegen eines neuen Aufschlags auf den Lederhandel.

16. Nov. kais. Befehl an Nusser, dem Ferdinand Wilhelm Grafen von Slawata, Obersten Lehenrichter in Böhmen, als kais. Principalcommissär bei d. bevorsteh. mähr. Landtage 500 fl. Reise- und Zehrungskosten zu reichen;

16. Nov. Erg. an Peverelli, als Concommissär, daß die böh. Hofkanzlei den Titel des ersteren als Principalcommissärs ungeachtet allen dagegen von der Hofkammer angewandten Fleisses belassen.

20. Nov. Memorial nach Hof über die von den öster. Landständen beim Kaiser eingegebenen Beschwerden etlicher Städte und Märkten in Mühl- und Machland-Viertel, daß der Verschleiß der grossen (Salz-) Kuffen ihnen 1628 entzogen und mit Ueberlassung an die Deputirten in Böhmen in einer andern Form eingerichtet worden, mit beigefügter kais. Resol., daß es bei dieser neu angestellten Wirthschaft und Ueberlassung des grossen Kuffenverschleisses sein Verbleiben haben soll.

22. Nov. kais. Verschreibung setzt dem Hofkammerpräsid. Grafen Ungnadt von Weissenwolf zu den ihm 1650 bewilligten 50.000 fl. eine weitere Gnadenrecompens von 50.000 fl. aus.

22. kais. Rescript an Peverelli, daß er die aufgetragene Restanten-Commission förderlich zu Ende bringen und ehestens eine ausführliche Specifikation

einschicken soll, wie hoch sich die der Orten befindlichen Reste belaufen und wer und mit wie viel ein oder der andere darauf verwiesen worden.

25. Nov. kais. Intim. an Hofkammerrath Johann Puz, daß er statt des verstorbenen Peverelli zur Fortführung dieser Commission als auch Beiwohnung bei dem bevorsteh. Landtage erwählt worden, daß er sich alsbald nach Brünn erhebe und ihm an Reisekosten und Liefergeld monatlich 400 fl. angewiesen werden.

27. Nov. kais. Bef. an den Vicedom in Linz wegen schleuniger Aufstellung der 5 Postbeförderer von Linz durch das Eisenerz wegen nächst bevorsteh. Reichstag und Vorschiessung auf eigenen Credit der für das gewöhnliche Anrittgeld nöthigen 480 fl.

28. Nov. Antwort durch kais. Handbriefl an Ldhpt. Rottal wegen des ihm aufgetragenen Direktoriums bei dem bevorst. mähr. Landtage, und, mit Rücksicht auf die von ihm vorgebrachten Difficultäten, welche denselben schwer machen würden, Mittheilung der Motive, die Landtagsbewilligung zu erleichtern, nämlich: „die vberauß grosse Spesen, so die iezige anwesenheit der Chur- und Fürsten, dem gemeinen wesen und denen gesambten Erbländern zum Besten verursacht, der darauf folgende Kostbahre Reichstag daran daß rechte Stabilimentum pacis vndt der vnderthanen conseruation beruhen thuet."

28. Nov. an Hfkrath Putz, daß er sich, neben der Landtags- und Restanten-Commission, der in Mähren introducirten neuen Salzversilberung erkundigen und was zu ihrer Beförderung und Abstellung der vorhin vorgekommenen Difficultäten mit Assistenz Rottal's an die Hand nehmen und einrichten soll.

30. Nov. kais. Befehl an böh. Kammer, daß hinfür der Feldwachtmeister Freiherr von der Cron die Inspektion über das prager Fortifikationswesen mit Assistenzleistung des Ingenieurs Pieroni führen und der prager Fortif. Baumeister Carl Lurago Rechnung legen soll.

30. Nov. an schles. Kammer, daß der Verbot auf die der Gräfin Magni bei den Fürstenth. Oppeln und Rattibor ausständigen Gelder wegen des durch ihren Gemahl begangenen Contrabands bis auf das, was die Kammer deshalb zu fordern vermeine, aufgelassen werde.

Dezember 1652.

6. Dez. Rescript durch Hofkammerschreiben an die ungr. Kammer, wie sich dieselbe nach dem Tode ihres Präsidenten Caspar Lippay de Zombor in Cameralibus alda und sonst unterdessen bis zur Wiederbesetzung d. Präs. Stelle verhalten soll; 26. Dez. kais. Bef. an d. ungr. Cammerräthe wegen der einstw. Direktion u. a.

9. Dez. an die schles. Kammer um Bericht über die Bitte des Melchior Ferdinand Grafen von Gaschin um Verleihung des Directoriums derselben und einer Rathsstelle an den contischen Oberstwachtmeister Franz Swerth von Reiße, Adam Niclas S(t)osch von Kaunitz und Joh. Bapt. Willenbroch.

12. Dez. an Nusser um Bericht über des FML. de Souches auf dessen Erläuterung über das mähr. Fortifikationswesen wieder eingegebenen ferneren Bericht.
13. Dez. Dankbriefl an Rottal wegen des, was er zur Beförderung der jetz. Landtagsbewilligung gethan.
13. Dez. Ferneres Gutachten an die böh. Hofkanzlei wegen richtig. monat. Abfuhr der von den mähr. Ständen bei jetz. Landtagsbersammlung bewilligten 200.000 fl. und was dem wegen der dabei von ihnen eingewendeten Beschwerden mehr anhängig.
14. Dez. an Puz wegen Abforderung der Akten und anderen Nothdurften wegen d. mähr. Salzappalto von Peverelli's Witwe und Hinaufschickung mit Gutachten.
14. Dez. an Rottal und Puz um Gutachten über d. erwähnten Beschwerden d. mähr. Stände.
15. Dez. an böh. Kammer wegen Freimachung und Verschaffung anher nach Hof des alda bei dem Obr. Burggrafenamte in Verhaft liegenden Juden Löbl Mirowiz, welcher verschiedene inuentiones vnnd Vorschlege, wordurch Ihrer Khay. May. ein grosses emolumentum zuwaxen solle, an die handt geben will.
17. kais. Bef. an schles. Kammer, daß künftig keinem mehr ein Anzugsgeld gereicht oder passirt werden soll, welcher sich bei Hof um eine Raths- oder andere Dienststelle bewirbt oder im Orte oder Lande seß- und wohnhaft ist, zumal ihm durch Aufnahme in den kais. Dienst auf sein Verlangen eine Gnade widerfahre.
17. Dez. an Rottal und Puz, als in M. anwes. kais. Commissarien, um Bericht über das Ansuchen des Hieronymus Otti um Befreiung s. Gutes Brodtliz (Prödlitz) von allen Contributionen und Landesanlagen wegen des bei dem schwed. Einfall zu Olmütz ausgestandenen großen Ruins.
18. Dez. kais. Bef. an d. ungr. Kammer wegen ordentlicher und sicherer Bestellung des ung. Postwesens, worüber sich der oberung. General Graf Wesseleni bei Hof zum höchsten beschwert.
18. Dez. Rescript durch Hofkammerschreiben an schles. Kammer wegen Tractirung mit dem neu resolvirten kais. Residenten am k. poln. Hofe Wenzl Bureczki von horniz (Guretzky von Chornitz), wie auch dem Johann Morandt Girardin, als kais. Agenten, um der poln. Gränzcommission abzuwarten, wegen ihres Interteniments oder Unterhalts, nach ihrer Antecessoren ausgesetzten Gebührnissen.
18. Dez. an Nusser (und Hofzahlmeister Eder) um Bericht, was Peverelli von Anfang des geführten Direktoriums über das Saliter- und Pulverwerk an den ihm in Mähren nach und nach geschehenen Anweisungen in Allem empfangen, und wie viel ihm an solchen Anw. ausständig verblieben.
16. Dez. kais. Bef. an die Verordneten in Oesterreich ob der Enns wegen Erfolgung an den Vicedom in Linz aus dem noch unangewiesenen Landtagsbewilligungsreste zur Bestellung bei dem gegenw. Reichstage der Posten

von Wien über Linz, wie auch von Gräz durch das Eisen Aerzt nach Linz und folgends hieher nach Regensburg, und also den zu diesem Ende in ob der Ens von Neuem eingelegten 5 Postbeförderern das gebräuchige Anrittgeld, als nämlich einer halben Jahresbestallung zus. von 480 fl.

22. Dez. kais. Resolution an hinterlass. Hofkammer, daß Ihre Maj. nach dem Tode Peverelli's die Inspection oder das Directorium über das Saliter- und Pulverwesen dem kais. Hofkammerrathe Johann Conrad Richthaußer aufgetragen.

27. Dez. d. hinterlass. Hfk. wird communicirt, was Nusser, Rentm. in M. wegen Verf'rtigung von Tüchern um 40.000 fl. auf d. J. 1653 für die ungr. Gränzen veranstaltet hat.

30. Dez. an hinterl. Hfk. wegen Ausfertigung der Nothdurften an den Salzamtmann zu Gmunden wegen Hinablieferung des f. 1653 erford. Salzvorrathes in Oesterreich und Mähren sowohl an kleinem als auch „Gottes Zail" herrn Fueder und Steinsalzes für die Jägerei zur Schlagung des gewöhnlichen Wildpredt Sulzen.

31. Dez. kais. Bef. an böh. Kammer, daß noch fortan die Posten üb.r Glaz durch Prag bis hieher, so lang sich Ihre Maj. noch hier zu Regensburg befinden möchten, also eingelegt verbleiben sollen; an schles. Kammer so viel die Bezahlung solcher Post bis nach Glaz belangt.

Nachtrag.

Ferdinand II., Patent wegen des Wein-Tazes in Mähren vom 21. Jänner 1626.

(Aus einer, jetzt aufgefundenen, einfachen Abschrift. S. Sekt. Schr. 22. B. S. 433, 23. B. S. 437).

Wir Ferdinand der Andere ꝛc. Entbietten N: allen vndt Jeden Vnseren Vnterthanen Geist: vndt Weltlichen waß Würden standts Ambts vnd weesens die in Vnserm ErbMarggraffthumb Mähren seindt, Unser Kayserl. gnadt vndt alles guets vndt geben Euch hiemit gnädigst zuuernehmen, das wür aus gewiessen Vnß bewegenden Vrsachen vndt zu mehrer Vnsers aigenen nuzen Befürderung Vnß dahin gnädigst resol\irt, hinführo den vor diesen albereith abgeordneten Weintäz, von allen denen Weinen so in diesen Vnsern ErbMargraffthumb Mähren außgeschenckt werden, nemblich vom Emer 6. Maaß daß ist der Werth darfür so thewer derselbe Jedesmahls verkaufft wirdt durch Vnsern diener vndt getreuen Lieben Haubtmann Hieronymum della Porta den Wir hierzue gnädigst deputirt in allen Stadten vndt Marckten, nit weniger auf dem Landt vndt auf allen Herrschafften, vndt güettern allenthalben in gantzen Marggrf: Mähren niemandt vnangesehen eines oder des anders etwan zuhaben vermaint, oder praetendirenden Freyheiten dauon außgenohmen für Vnß obnerstandsner massen, einfordern zulaßßen, vndt dabey nachfolgende ordnung observiret vndt in acht genohmben werden solle.

Erstlich solle kein geist: oder weltliche Persohn, was Würden standts

ambts, oder weesen die Immer seie, vnter einigen schein, oder praetext, ohne Vorwissen obangeregten Vnsers zu einforderung dieser gefähl, Specialiter Deputirten oder deren von Ihme Bestelten Vorwissen vndt bewilligung ordentlicher Visirung dauon demselben von ieder Visir drey kreutzer zu zahlen sein sollen, einiger Wein von Inn- oder außländisch außschencken lassen. Da aber Jemandt der darwieder handlete oder dies orths sonsten, mit Betrug, vndt Vortlhafftigkeiten vmbginge, befunden wurde, der oder dieselben sollen für daß Erste mahl vmb das Vaß Wein, so Sye aussschencken wollen vndt darneben vmb 10. stuckh Reichs Thaler in Specie, zum andermahl aber, vmb allen den Wein so Er, od Sie im Keller haben gestrafft werden vnd noch darzue in Vnser Kays: vnd Königl. Vngnadt, mit Vorbehaltung der weiter Ernstlichen Bestrafung, von welchen Confiscationen, vndt Bestraffungen wür Vnsern Kays. vndt Königl. Fisco zwey Theil gnädigst vorbehalten den dritten Theil aber Vnsern deputirten, vndt dem oder denjenigen so dergleichen Betrug offenbahren vndt anzaigen werden, zusamben gnädigst verwilligen, de facto gefallen sein. Dann vndt zum andern sollen die Jenigen so an statt anderer die Wein ausgeben, Man, vndt Weibs Persohnen verbunden sein, da Ihnen was on Entrichtung des Täz außzuschenckhen, oder sonsten zu verschwärtzen anbefohlen, oder aufgetragen wurde dasselbe Vnsern deputirten oder seinen dazu Bestelten andeüten anzuzaigen vndt dauon den sechsten Theil der Bestraffung zu geniessen haben, wofern Sie es aber verschweigen, vnd man sonsten da hinter kommen wurde gegen denselben mit geziemender Leibs Bestraffung verfahren werden.

Drittens, damit sich keiner mit der Vnwissenheit, vndt daß Er die Persohnen von denen Er die Erlaubnus vndt Verführungen der Wein zubegehren nicht khenne, oder zu finden wisse, mit fueg entschuldigen könne, solle Vnsern Deputirten in Vnserer Stadt Znaymb ein gelegenes Zimmer vndt wohnung eingegeben werden darin er oder seine Bestelte Taglich von 7 bis halber 10. Vhr Vormittag, vndt von 1 bis 4. Vhr nachmittags zufinden sein, was aber die übrigen Städt vndt Marckte sowohl die Herrschaften vndt gütter in mehr Erwehnten Vnserm gantzen Marggraffthumb Mähren anlangt, solle zu dem Ende von Ihme Deputirten an ieden orth eine gewisse Persohn verordnet werden Bey dern sich ein oder anderer, allermaßßen zu Znaymb beschicht ordentlich wirdet anzugeben, vndt die gebreuchliche Zettel anzumelden haben. Vnd zum Vierdten vnd Letzten da einer oder mehr dieser Vnser allergnädigsten ordnung nit nachleben, oder sich Vnsern Deputirten, oder dem von Ihm Bestelten wiederspenstig erzaigen wurde daß Alle vndt Jede vns nachgesetzte obrigkeiten schuldig sein sollen, offt Besagten Vnsern Deputirten oder dem von Ihme hierzue an einem jedwedern orth Bestelten auf gebührliches anmelden allen schutz vndt gutte assistenz zu laisten, auch wo Vonnöthen, die gerichtl. Handt zu biethen; Gebiethen demnach allen vndt Jeden Vnsern Vnterthanen, vndt Inwohnern Vnsers ErbMarggraffthumbs Mähren, geist: vndt Weltl. was Würden standts, Ambts oder weesen die seindt Jezigen vndt künfftigen sambt vnd sonders, gnädigst vndt ernstlich, daß Ihr dieser Unser gnädigster Ver-

ordnung, in einem vndt andern volliglich vndt gehorsambst nachlebet, darüber fest vndt stät haltet, vndt euch dies ohrts also erweißet wie es getrewen vndt gehorsamben Vnterthanen, vndt Inwohnern gegen ihren Kayser König: vndt Erbherrn zu thuen gebühret; Hieran beschicht Vnser gnädigster Will vndt Mainung. Darnach sich nun männiglich zurichten vndt selbst vor Nachtheil vndt schaden zu hütten wissen würdt. Geben in Unserer Stadt Wienn den 21. Januarij im 1626sten Unserer Reiche, des Römischen im 7., des Hung. im 8ten vndt des Böhm. im 9ten Jahre.

Die katharin'schen Güter.

S. 351 dieses Werkes wird erwähnt, daß sich im Archive der ehemaligen Hofkammer Akten über „Catarinische" Güter in Mähren, namentlich Ingrowitz, Pernstein, Mittrow, Daubrawnik, Schildberg befinden. Es wirft sich natürlich die Frage auf, wie kam die Hofkammer zu einer Verhandlung über derlei Privatgüter vor der Zeit der Confiskation? Die Lösung findet sich in dem Umstande, daß nach einem im k. k. Staatsarchive befindlichen Akte aus dem Anfange des 17. Jahrhundertes (abgedr. im Notizenbl. 1872 S. 28) unter anderem angezeigt wurde, es sei Paul Katarin unläng st gestorben und habe ansehnliche Landgüter, weit über hundert Tausend Thaler werth, zurückgelassen, welche, weil er nie in den Ritterstand angenommen worden und diese Güter wider den Landesgebrauch gekauft, dem Kaiser verfallen sein, welcher Sache sich bisher Niemand angenommen. Daraus entspann sich nun die Verhandlung bei der Hofkammer, die eigends besprochen zu werden verdient, nachdem der erkrankte Direktor Kürschner sein Vorhaben kaum ausführen dürfte. Einstweilen bemerken wir, daß Paul Katharin von Katharn 1588 und 1596 Landesburggraf, seit 1595 auch stellvertretender Oberstlandschreiber war, die Güter Daletschin und Ingrowitz (1588), Borotin (um 1590), Schildberg (1596), Pernstein und Mittrow (1596), endlich Kunstadt käuflich an sich brachte, im Testamente von 1597 seine Söhne Peter und Johann zu Erben einsetzte, 1599 seiner zweiten Gemahlin Katharina Jankowska von Wlassim (die erste war Griselda Czeikowna von Olbramowitz) 2,000 fl. auf Daletschin verschrieb und kurz nachher (um 1600) so verschuldet starb, daß alle genannten Güter nach und nach veräußert werden mußten (Wolny II. 2. S. 66, 68, 289, V. 207, 273, VI. 186, 265) und der Sohn Johann 1622 nur als Besitzer von Marschowitz vorkommt, welcher später seinen verstorbenen Bruder Peter beerbte. Mit ihrer Schwester Elisabeth, gebornen Kussy, welche ihre Abfertigung ansprach, hören die Nachrichten über diese Familie auf (16. B. Sekt.-Schr. S. 145, 191, 336, 348, 366).

Index.

C.

D.

G.

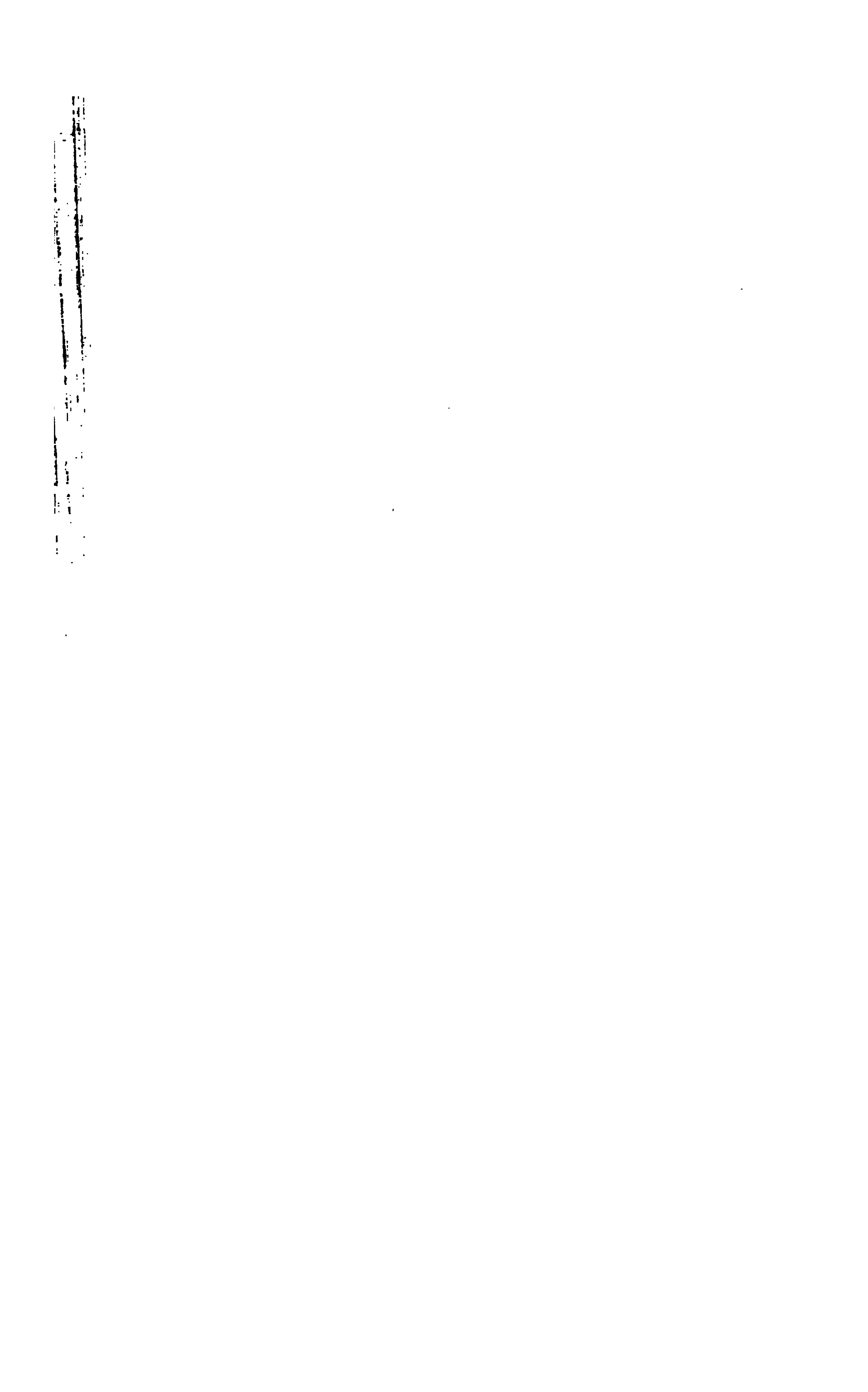
H.

P.

*) Andreas Zaczal aus M.-Neustadt wurde 1655 mit dem Prädikate von Biletin in den Adelstand erhoben. (Simon, der Adel von Böhm., M. und Schl.)

Druckfehler (im Index) des 23. B. Sekt.-Schr.

Bei	Gersdorf	CCXXV	zu	berichtigen	auf	CCXXXV
„	Jordan	CCXIII	„	„	„	CCXII
„	Kalkreuter	CCXVIII	„	„	„	CCXVII
„	Kurzberger	CCXXIX	„	„	„	CCXIX
„	Olmütz	CCVII	„	„	„	CCCVII
„	Pernstein	LXXIII	„	„	„	LXXXIII
„	Piaristen	CCLXX	„	„	„	CCLXXX
„	Pindele	CCVII	„	„	„	CCXII
„	Preise	CXCX	„	„	„	CCCX



Uebersicht der seit 1851 erschienenen Sektions-Schriften.

I. Band: Chronik von Olmütz 1619 und 1620, von Dudik.

II. B.: Der Kohlenbau in Mähren und Schlesien von d'Elvert. Testamente des Markgrafen Johann 1371, von Chytil.

III. B: Die Mittrowsky; die Zuckerfabrikation; der Staatsgüterverkauf; die wissensch. Sammlungen; die Belastung des großen Grundbesitzes in M. u. Schl., alle von d'Elvert.

IV. B.: Die Geschichte des Theaters in Mähr. und Schl., von d'Elvert. Die mähr Landesordnungen, von Chytil.

V. B.: Die Dubsky; Geschichte der Landkarten; die Lit.-Gesellsch. u. die gelehrten Gesellsch. in M. und Schl.; die Gymnasial-Programme, als Quelle der Gesch., alle von d'Elvert; Alterthümer im nikolsburger Bezirke, von Koch. Das kaunitz'sche Archiv; das mähr. Landeswappen, beide von Chytil. Der Besitz der olmützer Kirche in Preuß.-Schlesien, von Branowitzer. Die Gymnasial-Reform in Mähren, von Peyscha. Quellen zur Gesch. von Teschen, Oswiecim und Zator, von Janota. Die Abtei Pustoměř, von Wolny. Tatar. Alterthümer von Bellowitz, von Peter von Chlumecky. Die Mannsfelde und Dänen in Neutitschein, von Beck.

VI. B.: Gesch. des Bücher- u. Steindruckers, des Buchhandels, der Censur und periodischen Literatur in M. und Schl.; Nachträge zur hist. Lit. von M. u. Schl., beide von d'Elvert.

VII. B.: Der Meistergesang in Mähren, von Wolfskron. Schr. des Carl v. Zierotin, von Peter von Chlumecky. Alterthumsfunde im Nikolsburger Bezirke, von Koch. Die alten Gräber bei Rottigel, von Heinrich. Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schle., gesch. entwickelt; Troppau u. Jägerndorf im Rechtsverhältnisse zu Mähren; die mähr. Enklaven, alle von d'Elvert

VIII. B.: Die Kulturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren; Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien, beide von d'Elvert.

IX. B.: Die balneographische Literatur Mährens, von Melion. Aberglaube und Volksgebräuche in der mähr. Walachei, von Kulda. Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz; Beiträge zur Gesch. von Troppau, beide von Tiller. Práva manská, von Joh. v. Chlumecky. Leben des h. Hieronymus vom olmützer Bischof Johann VIII., von Feifalik, Bischof Dubraw, von Grohmann. Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann. Geschichte von Straßnitz; evang. Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein; Mährens Kunstzustände, von Chambrez; Testament des Cardinals Dietrichstein; Hanzely's brünner Diarium; križanauer Literaten-Ordnung, alle mitgetheilt von d'Elvert. Dürnholzer Weinbergrechte, von Eder. Alte Burgen bei Neustadtl, Saar und Bistřitz, von Strnischtie. Zur Geschichte von Bärn; bärner Bergordnung, beide von Puchar.

X. B.: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl. insbesondere der olmützer Universität von d'Elvert.

XI. B.: Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und Schlesien, von d'Elvert.

XII. B.: Zur Geschichte der Literaten-Gesellschaften in Mähren; iglauer Reimchronik 1607—17; brünner lat. deutsch-böhm. Wörterbuch; Auslegung der 10 Gebote Gottes von Joh. von Iglau; altböhmische Legende vom Leben der heil Elisabeth, alle von Feifalik. Der Literatenchor in Polička; wie Gaya königlich geworden, beide mitgetheilt von d'Elvert. Zur Geschichte von Datschitz, von Dundalek. Zur Geschichte von Hradisch, von Friedrich und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Miescislav von Teschen, von Kasperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof; Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Centimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in Mähren und Schlesien, alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.

L.

M.





